Die

Gemeinde-Verwaltung

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien

im Jahre 1902.

Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger.

Mit 3 Lichtdruckbildern, 14 Textbildern und 1 Plane.

Wien, 1904.

In Kommission bei Gerlach & Wiedling

Buch- und Kunstverlag, IX., Währingerstraße 50.

Druck von Paul Gerin, Wien, II., Zirkusgasse 13.

Inhalt.

Seite

Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten, Begrüßungen . . . . . XXI—XXVII

I. Gemeindegebiet . . . . . 1—3

Fläche des Gemeindegebietes (S. 1). — Benützungsart des Gemeindegebietes (S. 2). — Einbeziehung der benachbarten Gemeinden am linken Donauufer (S. 2—3).

II. Bevölkerung . . . . . 4—6

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung . . . . . 4—6

Heimatgesetznovelle (S. 4). — Aufnahmen in den Gemeindeverband (S. 5). — Bürgerrechtsverleihungen (S. 6). — Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen (S. 6).

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung . . . . . 7—40

A. Gemeinderat . . . . . 7—14

1. Wahlen der Gemeinderats-Funktionäre, der Ausschüsse und Kommissionsmitglieder . . . . . 7—10
2. Gemeinderatswahlen . . . . . 10—14
3. Geschäftsführung des Gemeinderates 14

B. Stadtrat 14

C. Gemeinderatsausschüsse 15

D. Bezirksvertretungen . . . . . 15—16

1. Organisatorische Bestimmungen 15
2. Wahlen in die Bezirksvertretungen 15
3. Wahlen der Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter . 16
4. Geschäftsführung der Bezirksvertretungen 16

E. Magistrat . . . . . 17—40

1. Organisatorische Bestimmungen . . . . . 17—28

a) Allgemeine Bestimmungen (S. 17—22). — Bestimmungen über die Aufnahme ꝛc. der städtischen Diurnisten und Kanzlisten (S. 17—22).

b) Bestimmungen, betreffend die Neusystemisierung oder Reorganisierung von Dienstesstellen (S. 22 ff.). — Urlaub für die städtischen Kindergärtnerinnen (S. 22). — Einbringung von Rechtsmitteln (S. 22). — Neusystemisierung: Im Exekutionsamte (S. 22), — im Zentral-Wahl- und Steuerkataster (S. 23), — einer Forstpraktikantenstelle (S. 23). — Bestellung eines Inspektors der Wiener Ausgrabungen

Seite

(provisorisch) (S. 23). — Systemisierung: Einer Elektrikerstelle (S. 23), — von Stellen für den Aufsichts- und Erhaltungsdienst für die Wienfluß-Regulierungs-Anlagen (S. 23). — Kreierung der Stelle eines Obergärtners am Wiener Zentralfriedhofe (S. 24). — Systemisierung: Der Stelle eines Brückenwagenmeisters (S. 24), — von Stellen für die städtischen Bäder (S. 24), — von zwei Hausbesorgerstellen (S. 24), — von zwei Torwächterstellen und einem Ordinationsschreiber für das Bürgerversorgungshaus (S. 24).

c) Vermehrung systemisierter Stellen (S. 25, 26). — 6 Ärztestellen, 1 Stadtbuchhalterstelle, 7 Assistentenstellen für den Bauaufsichtsdienst, Vermehrung der Stellen städtischer Kindergärtnerinnen, Zuweisung eines zweiten Aushilfsdieners für die k. k. Staatsrealschule im XVIII. Bezirke, Vermehrung des Personales für die Straßenpflege, der Sanitätskutscher, der provisorischen Hausdiener, der Nachtwächter für das Schlachthaus St. Marx (S. 25), — der Flurwächter (S. 26).

d) Regelung von Bezügen (S. 26 ff.). — Betr. Beamte aller Kategorien (Erhöhung der Quartiergelder), Diener der 1. und 2. Rangklasse, Ausmesser und Ausmessergehilfen, Gartenpersonal, Hilfsstatus für den Wasserleitungsdienst, Tag- und Nachtwächter am Zentral-Viehmarkte, Bademeister, Badediener (S. 26). — Waldheger in Spitz, — Waisenhausväter, — Weihnachtsgeschenk an die Diurnisten, — Aufseher der Straßenbespritzung, — Hausdiener und Oberwäscherin im Bürgerversorgungshause, — Unfallfürsorge, — Auszahlung der Ruhegenüsse, — Monturen der Diener (S. 27).

2. Personalien . . . . . 28—29

3. Geschäftsführung . . . . . 30—40

Anordnungen über die dienstliche Stellung der Gemeinde-Angestellten (S. 30). — Behandlung von Ansuchen um Gewährung von Erziehungsbeiträgen, — Übersetzung fremdsprachiger Aktenstücke (S. 30). — Vorschriften über die Form der Geschäftsführung (S. 31). — Geschäftsbewegung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter (S. 32, 33). — Agenden des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises (S. 33). — Stadtbauamt (S. 33). — Stadt-Buchhaltung (S. 34). — Hauptkasse (S. 34, 35). — Steueramt (S. 35 ff.). — Exekutionsamt (S. 36). — Konskriptionsamt (S. 36 ff.). — Kanzlei (S. 40). — Registratur (S. 40).

F. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien 40

IV. Auszeichnungen . . . . . 41—43

Taxfreies Bürgerrecht (S. 41). — Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen (S. 41). — Salvator-Medaille (S. 42, 43).

V. Finanzen . . . . . 44—55

Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung (S. 44 ff.). — Investitionen (S. 46 ff.). — Tilgung der Gemeindeschuld (S. 49, 50). — Aktiva des Gemeindevermögens (S. 50). — Passiva des Gemeindevermögens (S. 51). — Wert des Gemeindegutes (S. 52). — 285 Millionen Kronen Anlehen (S. 52 ff.). — Ertrag der Umlagen (S. 54). — Aufteilung der Umlagen (S. 54). — Ermäßigung des Lohnwagengefälles (S. 54). — Nichteinhebung des Musikimpostes (S. 55). — Maßnahmen gegen die gesetzwidrige Ausbreitung der ungarischen Klassenlotterie (S. 55).

Seite

VI. Fonds und Stiftungen . . . . . 56—59

A. Hilfsfonds zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters notleidend gewordenen Personen . . . . . 56—57

B. Dienstbotenkrankenkasse 57

C. Stiftungen . . . . . 57—59

1. Stiftungen für Heiratsausstattungen 57

2. Stiftungen für verschiedene Zwecke . . . . . 57—58

3. Sonstige Stiftungsangelegenheiten . . . . . 58—59

VII. Steuerwesen . . . . . 60—66

Festsetzung des Nachlasses an der Grundsteuer, Hauszinssteuer und der allgemeinen Erwerbsteuer (S. 60). — Begünstigungen für Gebäude mit Arbeiterwohnungen (S. 60). — Charakter der Gebühr für den Bezug des Hochquellenwassers (S. 60). — Ausmaß der Landesumlagen, Gemeindezuschläge, Handelskammer- und Gewerbeschulbeiträge (S. 61). — Erträgnis der Mietzinse (S. 61). — Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern (S. 61). — Erträgnis der Staatssteuern (S. 62 f.). — Erträgnis der Landesumlagen und Gemeindezuschläge (S. 63). — Ordnungsstrafen (S. 64). — Gesamtsumme der für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben (S. 64). — Einnahme an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer, zur Erhaltung der Gewerbeschulen (S. 65). — Beiträge zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache (S. 65). — Gesamtsumme der bei den städt. Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen (S. 65). — Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen (S. 66).

VIII. Rechtsangelegenheiten . . . . . 67—81

A. Städtisches Lagerbuch 67

B. Verträge und sonstige Urkunden . . . . . 67—74

Verträge (S. 67). — Grunderwerbungen (S. 68 ff.). — Veräußerungen (S. 72 ff.). — Versicherungs- und Mietverträge (S. 74). — Rekurse (S. 74).

C. Prozesse . . . . . 74—75

D. Außerstreitiges Verfahren . . . . . 75—76

a) Richtigstellung der Grundbücher . . . . . 75—76

b) Verlassenschaften 76

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe . . . . . 76—80

F. Rechtsgutachten . . . . . 80—81

G. Geschwornenlisten 81

IX. Amtsgebäude . . . . . 82—83

a) Das Rathaus . . . . . 82—83

b) Sonstige Amts- und Anstaltsgebäude 83

Amtshaus für den III. Bezirk (S. 83). — Bau eines neuen Amtshauses im XX. Bezirke (S. 83).

X. Verkehrswege und Verkehrsmittel . . . . . 84—218

A. Verkehrswege . . . . . 84—204

a) Gemeindestraßen . . . . . 84—93

1. Straßenbenennungen . . . . . 84—86

Seite

2. Herstellung und Erhaltung der Straßen . . . . . 86—90
Flächenmaß der in der Erhaltung der Gemeinde stehenden Straßen, Gassen und Plätze (S. 86). — Wichtigere Straßenherstellungen (S. 86 ff.). — Pflastersteinbrüche in Ober-Österreich (S. 88). — Nicht gepflasterte Straßen (S. 88). — Erhaltung der Schotterstraßen (S. 88 ff.). — Schotterbruch am Exelberge (S. 89). — Gepflasterte Straßen (S. 89, 90).

3. Säuberung und Bespirtzung der Straßen, Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung des Kehrichtes . . . . . 90—93
Grenzen der Straßenpflege (S. 90). — Neusystemisierung des Straßenpflegepersonales (S. 90). — Nächtliche Straßenreinigung (S. 91). — Ausgestaltung der eigenen Fuhrwerksregie (S. 90 ff.) — Einsammeln und Abfuhr des Hauskehrichtes (S. 91). — Ableerplätze für Hauskehricht (S. 91). — Kehrichtverwertung (S. 92). — Kehrichtsammelsysteme (S. 92). — Schneesäuberung (S. 92). — Straßenbespritzung (S. 92 ff.).

b) Sonstige Straßen 93

c) Eisenbahnen . . . . . 93—190

I. Lokomotivbahnen . . . . . 93—97
a) K. k. Staatsbahnen . . . . . 93—94
b) Wiener Stadtbahn . . . . . 94—95
c) Priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft . . . . . 95—96
d) Nordwestbahn 96
e) K. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang 96
f) Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen . . . . . 96—97
g) Dampftramway-Gesellschaft, vormals Krauß & Komp. . . . 97
h) Projektierte Wienerwaldbahn 97
i) Industriegeleise und Materialbahnen 97

II. Elektrische Bahnen . . . . . 97—181
a) Städtische Straßenbahnen . . . . . 97—180
1. Allgemeines . . . . . 97—171
Übernahme der Straßenbahnen durch die Gemeinde (S. 97 ff.). — Ausfertigung der Urkunden (S. 98). — Eintragung der Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen" (S. 98). — Schlußbriefe vom 14. April 1902: Übereinkommen betreffend die Übernahme des Ausbaues und Betriebes des Straßenbahnnetzes durch die „Bau- und Betriebsgesellschaft für städt. Straßenbahnen in Wien" (S. 98—108), — Übereinkommen betreffend die Übergabe der unbeweglichen Sachen des Straßenbahnnetzes an die Gemeinde Wien (S. 108—112). — Schlußbrief vom 14. April 1902 betreffend die Bedingnisse für den Ausbau des Bahnnetzes (S. 112—121). — Schlußbrief vom 14. April 1902 betreffend die Bedingnisse für den Betrieb des städtischen Straßenbahnnetzes (S. 121—131). — Übereinkommen mit der Staatsverwaltung betreffend die Wiener städtischen Elektrizitätswerke und die Wiener städtische Straßenbahn [Protokoll vom 24. Februar 1902] (S. 132—135). — Erwerbung der Neuen Wiener Tramway [Protokoll vom 30. April 1902] (S. 136—145). — Bericht des Referenten über die Verstadtlichung des Straßenbahnnetzes der Neuen Wiener Tramwaygesellschaft und die Umwandlung dieses Netzes für den elektrischen Betrieb (S. 145—148). — Ausfertigung der Urkunden (S. 149). — Schlußbrief vom 5. August 1902 betreffend die Übergabe des Straßenbahnnetzes (S. 149 bis 154). — Übereinkommen betreffend die Übernahme der unbeweglichen

Seite

Sachen dieses Straßenbahnnetzes (S. 154—156). — Schlußbrief vom 5. August 1902 betreffend die Übertragung der Umwandlung dieses Bahnnetzes zum elektrischen Betriebe und des Betriebes desselben an die k. k. priv. österr. Länderbank (S. 156—162). — Schlußbrief vom 5. August 1902 betreffend die Bedingnisse für den Betrieb (S. 163—170). — Verbot des Ausspuckens (S. 170). — Übernahme der Versicherung der Bediensteten gegen Unfälle (S. 170). — Wechselseitige Mitbenützung verschiedener Teilstrecken der städt. Straßenbahn (S. 170). — Ankündigungen an den Straßenbahnwagen (S. 171). — Ankauf eines Verwaltungsgebäudes (S. 171).

2. Umwandlung bezw. Neubau von Straßenbahnlinien . . . . 171—173
3. Streckenausrüstung . . . . . 173—174
4. Stromlieferung 174
5. Betriebsbahnhöfe 174
6. Wartehallen 174
7. Haltestellen 176
8. Betriebsmittel 176
9. Fahrpläne . . . . . 176—179
10. Betriebsdaten 179

Fahrpläne der Bau- und Betriebsgesellschaft für städt. Straßenbahnen in Wien, Sommerfahrplan 1902 . . . . . 180—181
Winterfahrplan 1902 . . . . . 182—184

b) Projektierte Lokalbahnen mit elektrischem Betriebe 186

1. Lokalbahn Wien—Preßburg 186
2. Straßenbahn Laxenburg—Mödling—Liesing—Wien 186
3. Lokalbahn Wien(Kaisermühlen)—Orth 186
4. Lokalbahnen Klosterneuburg—Hütteldorf—Hacking u. Salmannsdorf—Pötzleinsdorf 186
5. Straßenbahn Wien (alte Donau) über Floridsdorf nach Jedlesee 186

III. Pferdebahnen . . . . . 186—190
Neue Wiener Tramway-Gesellschaft . . . . . 186—190
Sommerfahrplan 1902 . . . . . 187—188
Winterfahrplan 1902—1903 . . . . . 189—190
Betriebsdaten 190

d) Brücken . . . . . 191—192

I. Neubau von Brücken 191
1. Bau des Rustensteges im XIV. Bezirke (S. 191). — 2. Bau des Degengassensteges im XVI. Bezirke (S. 191). — 3. Bau des Kleistgassensteges im III. Bezirke (S. 191). — 4. Bau des Übergangsteges in der Richardgasse über die Verbindungsbahn im III. Bezirke (S. 191). — 5. Bau der hohen Brücke über den Tiefen Graben im I. Bezirke (S. 191).

II. Erhaltung der Brücken . . . . . 191—192
a) Donaukanalbrücken . . . . . 191—192
b) Erhaltung sonstiger Brücken 192

e) Wasserstraßen . . . . . 192—204

1. Donauregulierung . . . . . 192—196
Neubauten (S. 192 ff.). — Finanzielle Gebarung des Donauregulierungsfonds (S. 195, 196).
2. Umwandlung des Donaukanales in einen Handels- u. Winterhafen 196—198
3. Herstellung des österreichischen Wasserstraßennetzes 198

Seite

4. Wienflußregulierung . . . . . 199—203
Arbeiten in Weidlingau (S. 199). — Arbeiten im Stadtgebiete (S. 199—201). — Sohlenauspflasterung (S. 199). — Schönbrunner Schloßbrücke (S. 200). — Abschluß der Kaiser Franz Josefs-Brücke (S. 200). — Einwölbungsabschluß nächst der Johannesgasse (S. 200). — Zugang zur Wienflußsohle (S. 200). — Aufsichts- und Erhaltungsdienst (S. 202, 203). — Sammelkanäle beiderseits des Wienflusses (S. 203).

5. Erhaltung der Ufer und Gerinne und Regulierung von Bächen . 204

B. Verkehrsmittel . . . . . 204—218

a) Lohnfuhrwerk . . . . . 204—213

1. Fiaker und Einspänner . . . . . 204—209
Revision des Taxtarifes und der Betriebsordnung (S. 204). — Taxameterwagen (S. 205 ff.). — Aufhebung der Lizenzgebühren (S. 207). — Neusystemisierung der Standplätze (S. 207). — Automobilbetrieb und Straßengrundbenützung (S. 207). — Aufstellung zur Theaterzeit beim Deutschen Volkstheater (S. 207). — Fiakerlizenzen und -Standplätze (S. 207—208). — Einspännerlizenzen und -Standplätze (S. 208, 209). — Stadtlohnfuhrgewerbe (S. 209).

2. Stellwagen . . . . . 209—213
Stellwagenlizenzen (S. 209, 210). — Hotel-Omnibusse (S. 210). — Neue Stellwagen-Konzessionen (S. 210). — Stellwagen Nachtverkehr (S. 210) — Stellwagenverbindung zwischen dem X. und XI. Bezirke (S. 210). — Zonentarif (S. 211). — Kontrolldienst auf dem Stefansplatze (S. 211). — Subvention für die Aufrechthaltung des Stellwagenverkehres zwischen Pötzleinsdorf und Salmannsdorf (S. 211). — Einstellung des Stellwagenverkehres (S. 211). — Änderungen von Fahrstrecken (S. 211, 212). — Standplatzänderungen (S. 212). — Automobilbetrieb (S. 212, 213).

b) Verkehr auf dem Donaustrome und Donaukanale . . . . . 213—215

1. Donaustrom . . . . . 213—214

2. Donaukanal . . . . . 214—215

C. Straßenpolizei . . . . . 215—216
Kundmachungen zur Regelung des Straßenverkehres (S. 215—216). — Fuhrwerksverkehr (S. 216). — Benützung städtischen Straßengrundes durch Private (S. 216).

D. Telegraphen-, Telephon-, Rohrpostanlagen . . . . . 217—218
Städtisches Telegraphen- und Telephonnetz (S. 217). — Telephonanschlüsse (S. 217). — Schutz der staatlichen Leitungen gegenüber elektrischen Starkstromanlagen und diesbezügliches Übereinkommen mit der Regierung (S. 217, 218).

E. Öffentliche Uhren 218

XI. Wasserleitungen . . . . . 219—229

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung . . . . . 219—222

a) Erweiterung der Hochquellenleitung 219

b) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien 219

Seite

c) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes . . . . . 219—221
Rohrlegungen (S. 219). — Brunnen (S. 220). — Hydranten (S. 220). — Pissoirs (S. 221). — Trinkwasserzufuhr (S. 221). — Wasserabgabe an auswärtige Gemeinden (S. 221). — Ausbau des Rohrnetzes sowie der Reservoirs und Wasserabgabe in den Bezirken XI—XIX (S. 221). — Wassermesser (S. 221). — Hausreservoirs (S. 221).

d) Verwaltung des städtischen Grundbesitzes im Hochquellengebiete . . 221—222
Grundfläche des Forstbesitzes (S. 221). — Forstkulturarbeiten (S. 221). — Forstbetriebseinrichtung (S. 222). — Forstnutzungen (S. 222). — Betrieb der städtischen Säge (S. 222). — Forstnebennutzungen (S. 222). — Pacht- und Mietzinse (S. 222).— Jagdbetrieb (S. 222). — Stellensystemisierung (S. 222). — Sonstige bemerkenswerte Ereignisse (S. 222).

B. Bau einer zweiten Hochquellenleitung . . . . . 223—227

I. Allgemeines . . . . . 223—224
Quellenmessungen (S. 223). — Generelles Projekt für die Ableitung der Quellen (S. 223). — Wasserrechtliches Verfahren (S. 223, 224).

II. Grundankäufe, Erwerbung des Quellenterritoriums . . . . . 224—225

III. Sonstige Angelegenheiten der Sicherung und Verwaltung des Quellengebietes . . . . . 225—226
Ablösung der Abstockungsrechte (S. 225). — Trift- und Flößereirechte auf der Salza. (S. 225.) — Verhandlungen betreffend die Bewilligung von Wasserbenützungsrechten an der Salza und ihren Nebenbächen und zur Errichtung elektrischer Anlagen (S. 226).

IV. Bauarbeiten . . . . . 226—227

C. Ältere Wasserleitungen . . . . . 227—228
Albertinische Wasserleitung (S. 227). — Pötzleinsdorfer Wasserleitung (S. 227). — Sieveringer Nutzwasserleitung (S. 228). — Nutzwasserleitung vom Lagerhaus-Schöpfwerke für den Zentralviehmarkt (S. 228).

D. Wiental-Wasserleitung innerhalb des Gemeindegebietes . . . . . 228—229

XII. Kanäle . . . . . 230—243

A. Bau und Erhaltung der Kanäle . . . . . 230—244

a) Normative Bestimmungen 230

b) Größere Kanalbauten . . . . . 230—241
1. Die Kanalbauten auf den Gründen der ehemaligen Franz Josefskaserne im I. Bezirke (S. 230). — 2. Kanalneubauten bei dem Betriebsbahnhofe Erdberg der städtischen Straßenbahnen und Umbauten in der Erdbergstraße, sowie am Thomasplatze im III. Bezirke (S. 231). — 3. Parallelkanal zum Favoritener Sammelkanale im III. Bezirke (S. 231). — 4. Umbau des Kanales in der Alleegasse im IV. Bezirke (S. 231). — 5. Umbau des Kanales am Hundsturme, Hundsturmplatze, in der Bräuhaus- und Johannagasse im V. Bezirke (S. 232). — 6. Umbau des Kanales in der Brückengasse, Stumpergasse und Mariahilferstraße (S. 232). —

Seite

7. Kanalumbau in der Spittelauergasse und am Franz Josef-Bahnhofe im IX. Bezirke (S. 233). — 8. Entlastungskanal in der Quellengasse im X. Bezirke (S. 233). — 9. Bau des Simmeringer-Sammelkanales im XI. Bezirke (S. 233). — 10. Umbau der Kanäle in der Aßmayer- und Murlingengasse im XII. Bezirke (S. 234). — 11. Entlastungskanal und Notauslaß in der vierfachen Schönbrunner-Allee im XIII. Bezirke (S. 235). — 12. Kanalisierung eines Teiles von Ober- und Unter-St. Veit, XIII. Bezirk (S. 235). — 13. Fortsetzung der Kanalisierung von Ober- und Unter-St. Veit, XIII. Bezirk (S. 236). — 14. Ergänzung der Kanalisierung von Breitensee, XIII. Bezirk (S. 236). — 15. Kanalisierung in Hütteldorf, XIII. Bezirk (S. 236). — 16. Kanalumbauten in der Speckbacher- und Arnethgasse, XVI. Bezirk (S. 236). — 17. Kanalumbauten in der Kalvarienberg-, Haslinger-, Weiß- und Nattergasse, XVII. Bezirk (S. 237). — 18. Kanalneubauten in der Güpferlingstraße und Braungasse, XVII. Bezirk (S. 237). — 19. Kanalneubau in der Heuberg- und Pointengasse, XVII. Bezirk (S. 337). — 20. Kanalbauten im XVIII. Bezirke (S. 238). — 21. Kanalumbau in der Gymnasiumstraße, der Schegar- und Biedergasse im XIX. Bezirke (S. 239). — 22. Nesselbach-Einwölbung, II. Teilstrecke, von Or.-Nr. 37 bis Or.-Nr. 82 Kobenzlgasse und Herstellung einer Spülanlage oberhalb Or.-Nr. 82 Kobenzlgasse, XIX. Bezirk (S. 239). — 23. Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales (S. 239—241).

c) Anzahl und Gattung der Kanalbauten 241

d) Hauskanäle 241

B. Kanalräumung und Unratsabfuhr . . . . . 242—243

XIII. Forstbesitz und Gartenanlagen . . . . . 244—257

A. Forstbesitz . . . . . 244—245

B. Gartenanlagen . . . . . 245—257

Gärtnerische Ausgestaltung der Straßenzüge längs der Gürtellinie der Stadtbahn (S. 246). — Gärtnerische Herstellungen längs der Wientallinie der Stadtbahn (S. 247). — Gärtnerische Herstellungen in den einzelnen Bezirken (S. 247 ff.). — Sonstige bemerkenswerte Angaben über die Verwaltung der öffentlichen Gartenanlagen (S. 257). — Verschönerungsvereine (S. 257). — Gartenpersonal (S. 257). — Bewässerung (S. 257). — Auslagen für die kurrente Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen, sowie für die Herstellung neuer Gartenanlagen (S. 257).

XIV. Denkmäler . . . . . 258—260

Schwarzenbergdenkmal (S. 258). — Brunnenfigur im Esterhazypark (S. 258). — Amerlingdenkmal (S. 258). — Deutschmeisterdenkmal (S. 258). — Resseldenkmal (S. 258). — Tilgnerbrunnen (S. 258—259). — Brahmsdenkmal (S. 260). — Denkmal für Kaiser Karl den Großen (S. 260). — Neuaufstellung der Denkmäler der Elisabethbrücke (S. 260). — Denkmäler für hervorragende Techniker (S. 260). — Albrechtsbrunnen (S. 260). — Mozartdenkmal (S. 260).

Seite

XV. Beleuchtungswesen . . . . . 261—271

A. Gasbeleuchtung . . . . . 261—265

a) Öffentliche Beleuchtung . . . . . 261—263

Zahl der Flammen für die öffentliche Beleuchtung (S. 261). — Auslagen für die öffentliche Beleuchtung mittels Gas, Gesamt-Gasverbrauch (S. 261). — Beleuchtungsausführungen größerer Art (S. 261, 262). — Länge der Hauptgasrohre (S. 262). — Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge (S. 262). — Tarif für die Arbeiten bei Herstellung der Gasrohrleitungen (S. 262). — Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen (S. 262). — Herausnahme der Gasrohre aus dem Straßenkörper (S. 262, 263). — Sauerstoffindustrie (S. 263). — Schattenlose Laternen (S. 263). — Azetylengaskandelaber „Automat" (S. 263). — Kandelaber vor der k. k. Hofoper (S. 263).

b) Beleuchtung der städtischen Gebäude . . . . . 263—264

c) Geschäfte, die aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Vorschriften entspringen . . . . . 264—265

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung . . . . . 265—270

a) Verträge mit den Elektrizitätsgesellschaften 265

b) Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte . . . . . 266—267

c) Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden und Anstalten . . . 267—269

d) Überwachung der elektrischen Privatinstallationen 269

e) Blitzschutzanlagen auf städtischen Gebäuden 270

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen . . . . . 271—279

A. Geschäftsführung des Marktamtes 271

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung . . . . . 271—272

Verwertung schwachsinnigen Schweinefleisches (S. 271). — Erhöhung der Kohlenpreise (S. 271). — Fleischapprovisionierungsfrage (S. 272). — Hebung des Seefischkonsumes (S. 272).

C. Märkte . . . . . 272—278

a) Zentralviehmarkt . . . . . 272—274

Viehzufuhr (S. 272—273). — Ausgestaltung der Markteinrichtungen des Viehmarktes St. Marx (S. 273—274). — Transport lebenden Schlachtviehes in die Schlachthäuser (S. 274). — Neue Marktordnung (S. 274). — Inspektionsarzt (S. 274). — Schlachtviehbahn und Verlängerung der Ausladerampe (S. 274).

b) Großmarkthalle . . . . . 275—276

Erweiterungsbauten (S. 275). — Tarif für die Benützung der Kühlzellen (S. 275). — Herstellungen (S. 276).

c) Sonstige Markthallen 276

d) Fischmarkt 276

e) Städtischer Pferdemarkt 276

f) Sonstige Märkte . . . . . 277—278

Nikolo- und Weihnachtsmarkt im I. Bezirke (S. 277). — Schanzelmarkt im I. Bezirke (S. 277). — Kärntnertormarkt im IV. Bezirke (S. 277). — Markt im V. Bezirke (S. 277). — Markt am Eugenplatze im X. Bezirke (S. 277). — Markt im XIV. Bezirke (S. 277). — Markt in der Brunnengasse im XVI. Bezirke (S. 278). — Markt auf dem Yppenplatze im XVI. Bezirke (S. 278). — Markt in der Gatterburggasse im XIX. Bezirke (S. 278).

Seite

D. Markt- und Lebensmittelpolizei 278

E. Landeskultur-Angelegenheiten 278

XVII. Gesundheitswesen . . . . . 279—308

A. Gesundheitspolizei . . . . . 279—296

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonal . . . . . 279—284

Stellenbesetzungen (S. 279). — Supplierungen (S. 279). — Änderungen der Dienstrayons (S. 280). — Werkarzt für das Gaswerk (S. 280). — Untersuchung des in den städtischen Straßenräuberungsdienst neu aufzunehmenden Arbeitspersonales (S. 280). — Dienstinstruktion für den Inspektionsarzt für den Zentralviehmarkt (S. 281). — Zahl der Amtshandlungen des Stadtphysikates (S. 281). — Evidenzhaltung und Gesamtzahl der Sanitätspersonen (S. 282). — Privatordinationen an zwei verschiedenen Orten (S. 282). — Verurteilungen von Hebammen und Entziehung der Praxisberechtigung von Hebammen (S. 284).

b) Prophylaktische Vorkehrungen . . . . . 284—288

c) Desinfektionswesen . . . . . 288—291

d) Impfwesen . . . . . 291—293

1. Öffentliche Impfung 291

2. Schulkinderimpfungen 292

3. Schutzimpfungen gegen Wut 292

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum . . . . . 292—293

5. Scharlachbehandlung mit Heilserum 293

e) Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen . . . . . 293—294

f) Apotheken . . . . . 294—295

g) Exhumierungen, Obduktionen, Totenbeschau . . . . . 295—296

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege . . . 296—302

a) Städtische Badeanstalten . . . . . 296—298

1. Donaubäder 296

Preisermäßigung für Mittelschüler (S. 296). — Das städt. Bad am rechten Donauufer (S. 296). — Bassin nächst der Kaiser Franz Josefs-Brücke (S. 296). — Das Freibad am linken Donauufer (S. 296). — Das städt. Volksbad im Kuchelauerhafen (S. 296). — Städt. Floßbad in Nußdorf (S. 296).

2. Volksbäder . . . . . 296—297

3. Sonstige städtische Badeanstalten . . . . . 297—298

Das Theresienbad im XII. Bezirke (S. 297). — Badeanstalt im XIII. Bezirke, Hütteldorf (S. 298). — Hernalser Voll- und Schwimmbad im XVII. Bezirke (S. 298).

b) Bedürfnisanstalten . . . . . 298—299

c) Kranken- und Leichentransport, Rettungswesen . . . . . 299—301

d) Heilanstalten . . . . . 301—302

Zahl der Heilanstalten (S. 301). — Zahl der ambulatorisch behandelten Kranken (S. 301). — Eröffnung des Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Kinderspitals (S. 301—302). — Privatkrankenanstalten (S. 302).

C. Begräbniswesen . . . . . 302—304

a) Begräbniswesen im allgemeinen 302

b) Erweiterung von Friedhöfen 302

Seite

c) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen . . . . . 303—304
1. Wiener Zentralfriedhof 304
2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete 304

D. Veterinärpolizei und Schlachthäuser . . . . . 304—308
a) Veterinärpolizei im engeren Sinne . . . . . 304—306
Viehmarkt St. Marx (S. 304). — Handelsstallungen für Nutzrinder (S. 305). — Stabile Nutzviehbestände (S. 305). — Städt. Wasenmeisterei (S. 306).
b) Schlachthäuser . . . . . 306—307
c) Fleischhygiene (Fleischbeschau) . . . . . 307—308
Beschau in den Schlachthäusern (S. 307—308). — Beschau von Tieren und Fleisch in der Großmarkthalle, auf Privatschlachtbrücken und Bahnhöfen (S. 308).

XVIII. Öffentliche Sicherheit . . . . . 309—310
A. Die k. k. Zivil-Sicherheitswache 309
B. Schubangelegenheiten . . . . . 309—310

XIX. Städtische Vermittlungsämter . . . . . 311—314
A. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt . . . . . 311—312
B. Städtisches Wohnungsnachweisamt . . . . . 312—313
C. Städtische Auskunftei für die Vermietung von Sommerwohnungen Niederösterreichs (S. 313—314).

XX. Armenwesen . . . . . 315—343
A. Organisation der Armenpflege . . . . . 315—319
Reform der Armenpflege (S. 315 ff.). — Vorschriften betreffend das Armenwesen der Stadt Wien (S 316—318). — Armeninstituts- und Sektionssitzungen (S. 318). — Zahl der Armenräte (S. 319). — Blätter für das Armenwesen (S. 319). — Zentralarmenkataster (S. 319).
B. Fonds und Stiftungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege . . 319—325
a) Fonds der öffentlichen Armenpflege . . . . . 319—323
1. Wiener allgemeiner Versorgungsfonds . . . . . 319—320
2. Bürgerladfonds 320
3. Bürgerspitalfonds . . . . . 320—322
4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfonds 322
5. Der Wiener Landwehrfonds 322
6. Der Waisenfonds . . . . . 322—323
Andere Zuflüsse zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege (S. 323). — Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen (S. 323).
b) Armenstiftungen . . . . . 323—324
c) Legate und Geschenke für Zwecke der öffentlichen Armenpflege . . . 324—325
C. Armenbeteilung . . . . . 325—330
a) Vorübergehende Armenbeteilung . . . . . 325—327
b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbeteilung . . 328—330
1. Erhaltungsbeiträge aus Gemeindemitteln . . . . . 328—329
2. Bezüge aus dem Bürgerladfonds 329
3. Bezüge aus dem Bürgerspitalfonds 329
4. Bezüge aus dem Landwehrfonds 329
5. Bezüge aus dem Hofspitalfonds 329
6. Dauernde Beteilung aus Stiftungsinteressen 330

Seite

D. Sorge für obdach- und arbeitslose Arme 330

E. Armenkrankenpflege . . . . . 331—334

a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten . . . . . 331—333

1. Armenärztliches Personal 331

2. Unentgeltliche Beteilung mit Medikamenten, Bandagen und Optikerwaren 331

3. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern . . . . . 331—333

b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten . . . . . 333—334

F. Armenkinderpflege . . . . . 334—339

a) Vorsorge durch Erziehungsbeiträge und Waisengelder 334

b) Unterbringung in Kostpflege 335

c) Anstaltspflege . . . . . 336—339

1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder 336

2. Städtische Waisenhäuser . . . . . 336—337

3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Anstalten . . . . 337—339

G. Armenversorgung . . . . . 339—343

a) Grundarmenhäuser 339

b) Grundspitäler 339

c) Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden . . . . . 339—340

d) Versorgungshäuser . . . . . 340—343

Zahl der Versorgungshäuser (S. 340). — Abhilfe gegen den Platzmangel in den städtischen Versorgungshäusern (S. 340). — Abgabe von Geisteskranken an die Landesanstalten in Mauer-Öhling und Ybbs (S. 340). — Überwachung der städtischen Humanitätsanstalten (S. 341). — Bestimmung der einzelnen Versorgungshäuser (S. 341). — Pfründner-Entlohnungstarif (S. 341). — Krankenwartung (S. 341). — Jubiläum der Versorgungsanstalt in Liesing (S. 341). — Krankenwartedienst in Ybbs (S. 341). — Bau des neuen Versorgungshauses in Lainz (S. 341—343).

XXI. Baupolizei . . . . . 344—351

A. Normative Bestimmungen . . . . . 344—346

B. Bautätigkeit und Handhabung der Baupolizei . . . . . 346—351

Behördlich genehmigte Bauten (S. 346, 347). — Zahl der Benützungsbewilligungen (S. 347). — Zuwachs an Gebäuden (S. 347). — Tatsächlich ausgeführte Bauten (S. 347). — Umbau der Häuser mit 18jähriger Steuerfreiheit (S. 347). — Zahl der Häuser, Wohnungen und Wohnungsbestandteile (S. 347). — Wichtigere Bauten (S. 347, 348). — Wichtigere Industriebauten (S. 348). — Generalregulierungsplan (S. 348). — Baulinien- und Niveaubestimmungen (S. 349). — Grundabteilungen (S. 349—350). — Städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel (S. 351).

XXII. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen . . . . . 352—362

A. Feuerlöschwesen . . . . . 352—362

a) Normative Bestimmungen 352

b) Städtische Feuerwehr . . . . . 352—362

1. Organisation . . . . . 352—355

Administrative Angelegenheiten (352, 353). — Personal (S. 353). — Telegraphen- und Feuermeldewesen (S. 353, 354). — Feuerlösch- und Rettungsgeräte (S. 354). — Bespannungswesen (S. 355). — Unterkunftslokalitäten (S. 355).

Seite

2. Tätigkeit der Feuerwehr . . . . . 355—356
Anzeigen über Brände und Unfälle, Ausrückungen (S. 355, 356). — Die Feuerwehr-Ausstellung in Salzburg (S. 356).
3. Größere oder bemerkenswerte Brände im Jahre 1902 . . . . 356—361
4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr 361
5. Freiwillige Feuerwehren 361
6. Auslagen für das Feuerlöschwesen . . . . . 361—362

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen 362

XIII. Kultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung . . . . . 363—365

A. Kultusangelegenheiten . . . . . 363—364
a) Patronatsangelegenheiten 363
b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen . . . 363
c) Herstellungen in Kirchen und Pfarrhöfen fremden Patronates . . . 364
d) Pfarrsprengel-Regulierung 364
e) Sonstige Kultusangelegenheiten 364

B. Eheangelegenheiten 365
a) Normative Bestimmungen 365
b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate 365

C. Matrikenführung 365

XXIV. Unterricht . . . . . 366—392

A. Schulbehörden . . . . . 366—367
Bezirksschulrat (S. 366). — Schulinspektionsbezirke (S. 366). — Ortsschulräte (S. 366, 367).

B. Fonds und Stiftungen für Unterrichtszwecke . . . . . 367—369
a) Wiener Bezirksschulfonds 367
b) Lehrerpensionsfonds. . . . . 367—368
c) Stiftungen für Unterrichtszwecke . . . . . 368—369

C. Städtische Volksschulen . . . . . 369—387
a) Schulbauten, Schulgebäude und Schuleinrichtung . . . . . 369—379
Knabenvolksschule in der Ruckergasse 44 im XII. Bezirke (S. 369—370). — Doppel-Bürgerschule in der Heinickegasse im XIV. Bezirke (S. 370). — Volksschule in der Molitorgasse im XI. Bezirke (S. 370—371). — Volksschule in der Meichelstraße im XI. Bezirke (S. 371). — Umänderungen in Schulhäusern (S. 371, 372). — Grunderwerbungen für Schulbauzwecke (S. 372). — Detailprojekte für Schulneubauten (S. 372). — Zahl der städtischen Schulgebäude und Anzahl der darin untergebrachten Schulen (S. 373). — Schulhygiene (S. 373—375). — Veränderungen der Einrichtung und Organisation der Schulen (S. 375—377). — Lehrmittel (S. 375). — Gasheizung (S. 375—376). — Beleuchtung (S. 376). — Turnmatratzen (S. 377). — Bürgermeisterbilder (S. 377). — Beförderung der in Josefsdorf am Kahlenberge wohnhaften Schulkinder in die Schulen des XIX. Bezirkes (S. 377). — Schulkapellen (S. 377). — Schulleiterwohnungen (S. 378). — Benützung der städtischen Schulen durch schulfremde Personen (S. 378). — Volkstümliche Universitätskurse (S. 378). — Turnvereine (S. 378). — Mädchengymnasium (S. 378). — Knabenhandarbeit (S. 378). — Stenographie-Unterricht (S. 378). — Privatschulzwecke (S. 378). — Genossenschaften (S. 379). — Wohltätigkeitsvereine (S. 379).

Seite

b) Lehrpersonen an den städtischen Volksschulen . . . . . 379—382

Auszahlung von gnadenweisen Ferienremunerationen an Substituten (S. 379). — Neuregelung bezw. Erhöhung der Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache, der Stenographie und des Violinspieles, sowie der Handarbeitslehrerinnen (S. 379, 380). — Remunerierung der Substituten definitiver katholischer Religionslehrer (S. 380). — Remuneration für die Verwendung eines Volksschullehrers an einer Bürgerschule (S. 381). — Dienstalterszulage (S. 381). — Ersatz der Substitutionskosten für einen zum k. k. Bezirksschulinspektor ernannten Wiener Bürgerschullehrer aus dem Normalschulfonds (S. 381). — Veränderungen im Status der definitiven Lehrpersonen (S. 381). — Stand der Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht (S. 381). — Stand der Lehrpersonen für besondere Unterrichtszweige (S. 382).

c) Schüler der städtischen Volksschulen . . . . . 382—383

Zahl der Schüler (S. 382). — Schulversäumnisse der Schüler (S. 383).

d) Bekleidung und Ausspeisung armer Schulkinder 383

e) Anschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder . . . . . 384—385

f) Lehrer- und Schülerbüchereien, Lehrmittelsammlungen . . . . . 386—387

g) Finanzielles 387

D. Städtische Kindergärten . . . . . 387—388

E. Jugendspielplätze und Schulgärten . . . . . 388—389

F. Städt. Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder 389

G. Städtische Mittelschulen . . . . . 389—390

K. k. Staatsgymnasium im XVIII. Bezirke (S. 389, 390). — Errichtung neuer Realschulen in Wien (S. 390). — Herstellungen in den Mittelschulen (S. 390). — Ausgaben der Gemeinde für Mittelschulen (S. 390).

H. Das städtische Pädagogium 391

J. Fortbildungskurs für den Zeichen- und Kunstunterricht für Lehrpersonen 391

K. Gewerbliche Lehranstalten . . . . . 391—392

Niedere gewerbliche Lehranstalten (S. 391, 392). — Höhere gewerbliche Lehranstalten (S. 392). — Diehlsche Fortbildungsschule für Mädchen im V. Bezirke (S. 392). — Privatlehranstalten (S. 392).

XXV. Städtische Sammlungen . . . . . 393—404

A. Archiv . . . . . 393—397

B. Bibliothek 398

C. Historisches Museum . . . . . 398—399

D. Archäologisches Museum (Museum vindobonense) . . . . . 399—404

XXVI. Kaiser-Jubiläums-Stadttheater 405

XXVII. Wiener Kommunal-Sparkassen . . . . . 406—408

XXVIII. Reichsrats- und Landtagswahlen . . . . . 409—411

A. Reichsratswahlen 409

B. Landtagswahlen . . . . . 409—411

Seite

XXIX. Gewerbewesen . . . . . 412—446

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne . . . . . 412—433
a) Reformen im Gewerbewesen. . . . . 412—418
Begutachtung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (S. 412). — Telegraphenagenturen (S. 412). — Bauunternehmungen (S. 413). — Abänderung und Ergänzung der §§ 59 und 60 der Gewerbeordnung betreffend die Einschränkung des Agentenwesens und die Beschränkung des Wanderhandels (S. 413—418).
b) Normative Erlässe und Entscheidungen . . . . . 419—424
c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe . . . . . 424—425
d) Lehrlingswesen . . . . . 425—426
e) Handelsverträge 426
f) Umfang und Ausübung der Gewerbe . . . . . 426—428
g) Gewerbegerichtswahlen . . . . . 429—430
h) Gewerbliche Genossenschaften . . . . . 430—431
Zahl der Genossenschaften (S. 430). — Jahresschlußrechnungen (S. 430). — Entscheidungen oder Verfügungen betreffend die Genossenschaften (S. 431). — Genossenschaftliche Krankenkassen (S. 431).
i) Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterschutz-Angelegenheiten . . 431
k) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen . 432
l) Hausierwesen . . . . . 432—433
m) Feilbietungen 433

B. Unfall- und Krankenversicherung . . . . . 433—446
Haftpflicht der Eisenbahnen (S. 433).
a) Unfallversicherung . . . . . 433—437
Gebarungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien (S. 433, 435). — Zahl der einkatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe (S. 435). — Strafamtshandlungen (S. 435). — Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen (S. 435). — Wichtige Entscheidungen und Verordnungen (S. 435, 437).
b) Krankenversicherung . . . . . 437—443
Neufestsetzung des üblichen Taglohnes (S. 437). — Wiener Bezirkskrankenkasse (S. 437, 438). — Betriebskrankenkassen (S. 438). — Baukrankenkassen (S. 438). — Vereins-Krankenkassen (S. 438). — Registrierte Hilfskassen (S. 438). — Strafamtshandlungen (S. 438). — Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht (S. 439). — Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungs-Angelegenheiten (S. 439 ff.).
c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete) . . 443—446
A. Krankenfürsorge (S. 443); B. Unfallfürsorge (S. 443—446).

XXX. Militärangelegenheiten . . . . . 447—455

A. Normative Bestimmungen . . . . . 447—450
a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr . . . . . 447—449
b) In Bezug auf den Landsturm . . . . . 449—450
c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten . . 450

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr . . . . . 450—451
a) Stellung der Einheimischen . . . . . 450—451
b) Stellung der Fremden 451

Seite

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr 451—452

D. Landsturm 452

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten . . . . . 452—454

a) Einquartierungsangelegenheiten . . . . . 452—454

b) Vorspannsangelegenheiten 454

F. Militärtaxwesen . . . . . 454—455

XXXI. Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde . . . . . 456—518

A. Lagerhaus der Stadt Wien . . . . . 456—462

B. Städtische Gaswerke . . . . . 462—466

Personelle Veränderungen (S. 462). — Besuchsordnung (S. 462, 463). — Betrieb und finanzieller Erfolg (S. 463—465). — Einlauf und Erledigungen (S. 465—466).

C. Städtische Elektrizitätswerke . . . . . 466—513

1. Baugeschichte 466

a) Zentralen und ihre Nebengebäude und Hilfsanlagen . . . . . 466—474

Betriebsgebäude der Bahnzentrale (S. 466). — Betriebsgebäude der Lichtzentrale (S. 466—468). — Kühlwasserbeschaffungsanlage (S. 468—471). — Wohngebäude (S. 471). — Kohlen-Schleppbahn (S. 472—474). — Kantine (S. 474).

b) Unterstationen . . . . . 474—476

c) Kabelnetz . . . . . 476—487

d) Verwaltungsgebäude . . . . . 487—488

e) Schlußkollaudierung 488

2. Verwaltung (Bauleitung und Betrieb) . . . . . 488—513

Gemeinderatsausschuß (S. 488—489). — Betriebsorganisation (S. 489—491). — Bestellung des Betriebsleiters (S. 491—492). — Preisbegünstigungen (S. 492). — Strombezug (S. 492—493). — Beziehungen zu den Konkurrenzunternehmungen (S. 493—500). — Feierliche Einweihung (S. 501). — Baukosten (S. 501). — Protokoll vom 25. April 1902 betreffend Geldbeschaffung und Probebetrieb (S. 501—504). — Vereinbarung mit der k. k. Regierung (S. 505). — Verwaltungsgebäude (S. 505). — Vertrag mit Floridsdorf (S. 505—506). — Größere Abschlüsse (S. 506). — Pauschalpreise (S. 506). — Provisions-Normale (S. 507). — Installations-Normale (S. 507—510). — Elektr. Straßenbeleuchtung (S. 510—511). — Zählersysteme (S. 511). — Syndikat „Salza" (S. 511). — Warnung (S. 511—512). — Besuchsordnung (S. 512). — Kohlensorten (S. 512). — Eigenbetrieb (S. 512). — Finanzielles (S. 513).

D. Rathauskeller . . . . . 513—514

E. Städtische Pfandleihanstalt . . . . . 514—516

F. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt . . . . . 516—518

Verzeichnis der Abbildungen.

Seite

Städtische Straßenbahnen: Straßenbild beim Schottentor (Unterleitung) 175
Städtische Straßenbahnen: Straßenbild am Praterstern (Oberleitung) 177
Städtische Straßenbahnen: Straßenbild der Museumstraße (Oberleitung mit Ausleger-masten) 185
Notauslaßkammer des Simmeringer Sammelkanales 235
Brahmsplatz mit Gartenanlage 244
Teil des Arenbergparkes mit der Milchtrinkhalle (Lichtdruck) . . . . . zwischen 248 u. 249
Baumschützer 253
Amerlingdenkmal im Stadtparke (Lichtdruck) . . . . . zwischen 258 u. 259
Tilgnerbrunnen 259
Neuaufstellung der Denkmäler von der ehemaligen Elisabethbrücke (Lichtdruck) . zwischen 260 u. 261
Brand des Römersales im Englischen Garten im k. k. Prater 358
Knabenvolksschule im XII. Bezirke, Ruckergasse Nr. 44 369
Grabstein des Reiters Draccus 403
Buckelquader mit Bauinschrift. „Am Bergl" gefunden 404
Städt. Elektrizitätswerke: Ansicht der Zentralen 467
Städt. Elektrizitätswerke: Die Erregermaschine und die Schaltwand 469
Städt. Elektrizitätswerke: Maschinenanlage der Unterstation „Mariahilf" 477

Plan: Quellengebiet und Trasse der zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung (am Schlusse des Werkes).

Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten, Begrüßungen.

Freudige und festliche sowie traurige Ereignisse, welche Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses betrafen, wurden von der Vertretung der Gemeinde auch im Berichtsjahre zum Anlasse genommen, um die patriotischen Gefühle der Bevölkerung in würdiger Weise zum Ausdrucke zu bringen.

Als am 14. März Ihre k. u. k. Hoheit die Erzherzogin Maria Christine eines Erzherzogs glücklich entbunden wurde, desgleichen anläßlich der am 10. Mai erfolgten glücklichen Entbindung Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Blanca wurden durch den Bürgermeister sowohl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, als auch den durchlauchtigsten Elternpaaren die ehrerbietigsten Glückwünsche der Gemeinde unterbreitet.

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni machte Bürgermeister Dr. Karl Lueger die Mitteilung, daß er anläßlich der Verlobung Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Maria Annunziata mit Seiner königlichen Hoheit dem Herzog Siegfried in Baiern sowohl Seiner Majestät dem Kaiser, als auch Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Maria Therese die ehrerbietigsten Glückwünsche der Stadt Wien zum Ausdrucke gebracht habe.

Der gleiche Vorgang wurde seitens der Gemeindevertretung anläßlich der am 8. November stattgefundenen Verlobung Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Elisabeth Amalia mit Seiner Durchlaucht dem Prinzen Alois von und zu Liechtenstein beobachtet.

Als am 11. Jänner Seine k. u. k. Hoheit der Erzherzog Rainer die Feier des 75. Geburtstages in erfreulicher körperlicher Rüstigkeit und Geistesfrische beging, wurden ihm seitens der Gemeinde die ehrerbietigsten Glückwünsche dargebracht. Am 21. Februar haben ferner Ihre k. u. k. Hoheiten der Erzherzog Rainer und die Erzherzogin Marie nach fünfzigjährigem glücklichen Ehebunde in der Hof- und Burgpfarrkirche, in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers und der in Wien weilenden Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, die Jubiläumsringe gewechselt; die Gemeinde war bei der erhebenden Feier durch ihren Bürgermeister vertreten. Auch sonst wurde dieses seltene Fest seitens der Gemeinde in mannigfacher Weise gefeiert. In der Sitzung vom 17. Jänner beschloß der Gemeinderat, für

das neue Wiener Stadtmuseum die Bildnisse Ihrer k. u. k. Hoheiten durch einen Künstler ausführen zu lassen; sämtliche in den städtischen Versorgungsanstalten untergebrachten Pfleglinge erhielten am 21. Februar eine Zubuße von 1 K verabfolgt. Der Gemeinderat nahm am 20. Februar an dem in der Paulanerkirche im IV. Bezirke abgehaltenen Festgottesdienste teil, sodann begab sich das Gemeinderats-Präsidium unter Führung des Bürgermeisters zu dem durchlauchtigsten Paare, um demselben den Glückwunsch der Stadt zu unterbreiten und eine künstlerisch ausgeführte Adresse zu überreichen. Daran schloß sich eine Huldigung der Wiener Schulkinder. Eine besondere Huldigung erfolgte seitens der Bürgerschaft des IV. Bezirkes; unter Führung des Bezirksvorstehers überreichte eine Deputation dem durchlauchtigsten Paare eine prächtig ausgestattete Adresse und eine goldene Erinnerungsmedaille. Die Häuser des IV. Bezirkes waren beflaggt und geschmückt; am Abende des Festtages wurde eine Illumination veranstaltet. Der im IV. Bezirke beim Zusammentreffen der Wiedner Haupt- und Margaretenstraße bestehende Platz wurde „Rainerplatz" benannt und die Aufstellung eines Brunnens auf demselben zur Erinnerung an die Jubelfeier beschlossen. Eine Nachfeier bildete noch die am 26. April im Festsaale des neuen Rathauses unter Mitwirkung von mehr als 250 Mädchen veranstaltete Aufführung des Festspieles „Vindobonas Huldigung", welcher die Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers, des Jubelpaares und anderer Mitglieder des Kaiserhauses einen besonderen Glanz verlieh.

Am 15. Mai feierte Seine k. u. k. Hoheit der Erzherzog Ludwig Viktor den 60. Geburtstag und wurden ihm durch Bürgermeister Dr. Karl Lueger die ergebensten Glückwünsche der Gemeinde Wien zum Ausdrucke gebracht.

In der Gemeinderatssitzung vom 2. September brachte der Bürgermeister der Versammlung zur Kenntnis, daß er anläßlich des Ablebens Ihrer k. u. k. Hoheit der Herzogin Margarete Sofie von Württemberg Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, sowie Seiner k. u. k. Hoheit dem Erzherzog Franz Ferdinand und Seiner königlichen Hoheit dem Herzog Albrecht von Württemberg das tiefste Beileid namens der Gemeinde zum Ausdrucke gebracht habe.

Der Ball der Stadt Wien wurde am 22. Jänner im Festsaale des neuen Rathauses abgehalten und erhielt auch in diesem Jahre durch die Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers einen besonderen Glanz.

Seine Majestät der Kaiser geruhte am 12. April eine Besichtigungsfahrt auf der Wiener Stadtbahn zu unternehmen; vom Hofpavillon der Haltestelle Hietzing aus fuhr Seine Majestät über den Gürtel, die Verbindungskurve zur Donaukanallinie, über den Hauptzollamtsbahnhof bis zur Station Karlsplatz der unteren Wientallinie. Sodann wurden unter Führung des Bürgermeisters die auf diesem Platze in Ausführung begriffenen Anlagen eingehend besichtigt; bei der Verabschiedung geruhte Seine Majestät der besonderen Befriedigung über das Gesehene Ausdruck zu geben.

Am 24. Februar erschienen Seine königliche Hoheit Prinz Ludwig von Baiern und dessen Gemahlin Ihre k. u. k. Hoheit Prinzessin Maria Theresia mit Ihren königlichen Hoheiten Prinz Franz und Prinzessin Hildegarde, in Begleitung Seiner k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Eugen, ferner am 26. Juni Seine k. u. k. Hoheit der Erzherzog Ferdinand Karl im Rathause und wurden in beiden Fällen vom Bürgermeister Dr. Karl Lueger und den beiden Vize-Bürgermeistern ehrfurchtsvollst begrüßt, worauf die Festräume, die Sitzungssäle, die Sammlungen und die Räume des Rathauskellers der Besichtigung unterzogen wurden.

Als Seine k. u. k. Hoheit der Erzherzog Eugen und Ihre königlichen Hoheiten die Prinzen Ludwig und Franz von Baiern am 26. Februar die Wienflußbassins bei Weidlingau und die Letztgenannten auch das eingewölbte Wienflußbett vom Stadtpark bis zum Sezessionsgebäude besichtigten, wurden dieselben durch den Bürgermeister und die beiden Vize-Bürgermeister ehrfurchtsvoll begrüßt und geleitet.

Das Bürgerversorgungshaus in der Währingerstraße hatte sich am 21. April des Besuches Ihrer k. u. k. Hoheiten der Erzherzoginnen Maria Therese und Maria Annunziata zu erfreuen.

Am 19. Juni schied Seine Majestät König Albert von Sachsen aus dem Leben. Der Bürgermeister kondolierte im Gesandtschaftspalais und hielt dem hingegangenen Herrscher in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juni einen tiefempfundenen Nachruf.

Ihre k. u. k. Hoheit die Erzherzogin Maria Josefa erschien am 4. Juli vormittags in der Erzherzogin Marie Valerie-Krippe, IX., Dreihackengasse, um, durch den Bürgermeister ehrfurchtsvoll begrüßt, die Anstaltsräume der Besichtigung zu unterziehen.

Am 20. Februar trat Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. in das 25. Jahr seines glorreichen Pontifikates. Die Adresse, welche der Bürgermeister in Begleitung des Gemeinderats-Präsidiums bei dem päpstlichen Nuntius behufs Übermittlung an Seine Heiligkeit den Papst überreichte, hatte folgenden Wortlaut:

„Heiliger Vater!

Gott der Allgütige hat es Dir, heiliger Vater, gegönnt, in das 25. Jahr Deines glorreichen Pontifikates zu treten, und Millionen von Katholiken erheben heute die Hände zum heißen Gebete, um dem Herrn der Heerscharen für diese unermeßliche Gnade aus tiefstem Herzen zu danken.

In unerschütterlicher Glaubenstreue gedenkt mit inniger Freude die katholische Bevölkerung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien der seltenen Jubelfeier und bittet zu Gott, dem Allmächtigen, daß er Dein kostbares Leben noch lange erhalten möge zum Heile der gesamten Menschheit und zum Segen aller Gläubigen.

Wien, am 20 Februar 1902."

Das im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. November gewidmete Ehrengeschenk der Stadt Wien an den Papst besteht in einem sorgsam bearbeiteten, mit zwei goldenen Medaillen geschmückten Marmorblocke; die eine der Medaillen gibt das Haupt des greisen Papstes porträtgetreu wieder. Dieses Geschenk ist am 15. Dezember mit einem Begleitschreiben des Bürgermeisters nach Rom abgegangen, um durch den österreichisch-ungarischen Botschafter in Rom Seiner Heiligkeit überreicht zu werden. —

Zahlreiche Feierlichkeiten wurden teils von der Gemeinde veranstaltet, teils unter Teilnahme oder Mithilfe der Gemeindevertreter abgehalten.

Am 26. Jänner wurde das, XVI., Hyrtlgasse 28 errichtete, der Armen- und Kinderpflege gewidmete Institut „Maria Josefinum" in Gegenwart der Protektorin, Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Maria Josefa, des Bürgermeisters und zahlreicher Gemeindefunktionäre feierlich eingeweiht.

Am 18. März beging die in Liesing befindliche Versorgungsanstalt der Stadt Wien die Feier ihres 25jährigen Bestandes; Bürgermeister Dr. Lueger war bei dem in der Anstaltskapelle veranstalteten Festgottesdienste zugegen.

Am 20. März erfolgte im historischen Museum der Stadt Wien durch den Bürgermeister in Gegenwart zahlreicher Gäste die feierliche Eröffnung des Schubert-Zimmers, das alle im Besitze der Gemeinde befindlichen, auf Schuberts Person und Leben bezüglichen Gegenstände vereinigt.

Am 27. April wurde durch Se. Eminenz Weihbischof Dr. Schneider der untere Teil der Canisius-Kirche im IX. Bezirke der kirchlichen Weihe unterzogen, wobei der Bürgermeister sowie zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte zugegen waren.

In der Dampfgasse im X. Bezirke erfolgte am 24. Mai der erste Spatenstich zu der vom Philomenen-Vereine zu errichtenden neuen Kirche unter Anwesenheit von Mitgliedern der Gemeinde- und Bezirksvertretung.

Die vom Vereine „Kinderschutzstationen" im VI. Bezirke, Brückengasse 3, im XIII. Bezirke, Breitenseerstraße 24, bezw. im XI. Bezirke, im ehemaligen Amtshause, neu errichteten Stationen wurden am 24. Mai, am 25. Mai, bezw. am 3. Dezember in Anwesenheit der hohen Protektorin, der Frau Erzherzogin Maria Josefa und in Gegenwart des Bürgermeisters in feierlicher Weise eingeweiht.

Eine bedeutungsvolle Tatsache für die Entwicklung des Verkehrs- und Beleuchtungswesens in der Gemeinde bildet die Vollendung der städtischen Elektrizitätswerke, welche am 27. Mai in feierlicher Weise der kirchlichen Weihe unterzogen wurden. Ihre Exzellenzen Eisenbahnminister Dr. Ritter von Wittek und Statthalter Graf Kielmansegg, andere hohe Staatsbeamte, Abgeordnete, Gemeinderäte, Mitglieder des Magistrates und der Bezirksvertretung waren bei der Feier zugegen.

Am 16. Juni wurde der auf den Bezchlebaschen Gründen im XVII. Bezirke angelegte Park durch Bürgermeister Dr. Lueger in feierlicher Weise eröffnet; diese Tatsache erscheint auch in der Inschrift festgehalten, welche ein im Parke zur Erinnerung aufgestellter Steinobelisk trägt.

Am 25. Juni wurde bei dem neuerbauten Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderspitale im XVI. Bezirke durch Se. k. u. k. Apostolische Majestät der Akt der Schlußsteinlegung in feierlicher Weise vorgenommen. Unter den Festgästen waren in Vertretung der Gemeinde der Bürgermeister mit beiden Vize-Bürgermeistern und zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte erschienen.

Die Grundsteinlegung zur städtischen Versorgungsanstalt in Lainz (XIII. Bezirk) erfolgte am 7. Oktober in feierlicher Weise unter Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers. Auf dem Wege, den der Wagen Sr. Majestät nahm, waren zwei Triumphpforten errichtet, Straßen und Häuser festlich geschmückt; auf dem Festplatze wurde Se. Majestät durch den Bürgermeister ehrfurchtsvoll begrüßt. Se. Majestät der Kaiser geruhte in huldvollen Worten zu erwidern und mit dem Wunsche zu schließen, daß der Bau mit Gottes Segen einer gedeihlichen Vollendung entgegengehen möge.

Auch im Berichtsjahre wurden die neuen städtischen Schulgebäude der kirchlichen Weihe unterzogen; so das Schulgebäude XII., Ruckergasse 44 am 10. Oktober, der Aufbau des Schulgebäudes XI., Molitorgasse 11 am 18. Oktober, die Schule XIV., Sechshauserstraße, Ecke Heinickegasse, am 22. Oktober.

Bei der am 15. Oktober in feierlicher Weise vorgenommenen Schlußsteinlegung und Eröffnung der Staatsrealschule im X. Bezirke, desgleichen bei der am 28. Oktober in der Knabenvolksschule, II., Untere Augartenstraße 3, veranstalteten Feier des hundertjährigen Bestandes war Bürgermeister Dr. Lueger in Vertretung der Gemeinde anwesend; ebenso bei der am 18. Oktober vorgenommenen Schlußsteinlegung und Eröffnung des im XX. Bezirke, Universumstraße, vom Vereine „Heim für obdachlose Familien" und dem philanthropischen Vereine zusammen errichteten Hauses.

Ein für die Entwicklung des Schiffahrtsverkehres höchst bedeutungsvolles Ereignis bildet die Vollendung des Freudenauer Schutz- und Winterhafens, welcher in dem Dreiecke zwischen dem Donaudurchstiche und dem unteren Donaukanale angelegt wurde; am 28. Oktober wurde der Hafen durch Se. Majestät den Kaiser in Gegenwart Ihrer k. u. k. Hoheiten der Erzherzoge Ferdinand Karl und Rainer, zahlreicher Staatswürdenträger, Mitglieder des diplomatischen Korps, des Bürgermeisters, beider Vize-Bürgermeister, vieler Stadt- und Gemeinderäte und anderer Festgäste in feierlicher Weise für eröffnet erklärt.

Am 19. April erfolgte beim Eingange des sechsten städtischen Waisenhauses, VIII., Josefstädterstraße, in feierlicher Weise und in Gegenwart des Bürgermeisters die Enthüllung einer dem Andenken des verstorbenen Wohltäters Karl Kreithner gewidmeten Gedenktafel und im Anschlusse daran die erste Verteilung der Zinsen der von dem Genannten errichteten Waisenstiftung.

Am 29. April erfolgte auf dem Zentralfriedhofe ebenfalls in Anwesenheit des Bürgermeisters die feierliche Enthüllung des auf dem Grabe des Komponisten Karl Millöcker errichteten Denkmals.

Eine neue Zierde des Stadtparkes bildet das dem Andenken des Malers Friedrich Ritter v. Amerling gewidmete Denkmal; dasselbe wurde am 19. Juni ebenso wie der im Resselparke im IV. Bezirke dem Andenken Viktor Tilgners gewidmete Brunnen am 28. November in Gegenwart des Bürgermeisters in feierlicher Weise enthüllt.

Am 30. November wurde die dritte Generalversammlung der Wiener Bürgervereinigung in feierlicher Weise im Festsaale des Rathauses abgehalten und vom Bürgermeister mit einer Ansprache begrüßt.

Am selben Tage erfolgte ebendaselbst in Gegenwart zahlreicher geladener Gäste die Verteilung von 40 Altersrentenpolizzen der städtischen Kaiser Franz Josef-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt an Knaben und von 40 Aussteuerpolizzen dieser Anstalt an Mädchen, wobei der Bürgermeister in einer Ansprache die Bedeutung des Tages erläuterte. —

Eine Reihe von Versammlungen und Kongressen, teils in Verbindung mit Ausstellungen, wurde im Berichtsjahre in Wien abgehalten.

Im festlich geschmückten Saale der k. k. Taubstummenanstalt, IV. Bezirk, Favoritenstraße, wurde am 1. April der Erste österreichische Taubstummenlehrertag abgehalten und von Vize-Bürgermeister Dr. Neumayer namens der Reichshauptstadt begrüßt.

Am 12. Mai fand im Rathause eine Versammlung der Vertreter von mehr als 500 Landgemeinden aus Niederösterreich statt, um über die Errichtung einer städtischen Auskunftei für Sommerwohnungen zu beraten. Die Teilnehmer der Versammlung wurden von Dr. Lueger im Festsaale empfangen.

Zu den Verhandlungen des am 13. Juli in der Volkshalle abgehaltenen Verbandstages der Schlosser Niederösterreichs war der Bürgermeister erschienen.

Die Teilnehmer des dritten Verbandstages der Fachvereine von Bäckermeisterssöhnen Deutschlands und Österreichs, dessen Beratungen vom 17. bis 19. Juli währten, wurden im Festsaale des Rathauses vom Vize-Bürgermeister Strobach empfangen und bewirtet.

Dem vom 15. bis 17. August tagenden zweiten österreichischen Glasertage überbrachte der Abgeordnete und Gemeinderat Axmann die Grüße des Bürgermeisters und der Reichshauptstadt.

Auch die Teilnehmer an dem XIV. deutschen Philatelistentage wurden am 6. September vom Bürgermeister im Rathause begrüßt.

Die Teilnehmer an dem vom 12. bis 14. September in Wien abgehaltenen achten österreichischen Fischerei-Kongresse, zu welchem auch zahlreiche Gäste aus dem Auslande erschienen waren, wurden vom Bürgermeister im Rathause empfangen und bewirtet. Dieser Kongreß stand in Verbindung mit der auf dem Ausstellungsplatze der sechsten Sektion der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft im k. k. Prater veranstalteten internationalen Fischerei-Ausstellung, welche am 6. September in Gegenwart ihres Protektors Sr. k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este eröffnet und am 20. September von Sr. Majestät dem Kaiser mit Höchstseinem Besuche ausgezeichnet wurde.

Am 17. November wurden in der Volkshalle des neuen Rathauses die Teilnehmer an der Reichskonferenz der Gastwirte Österreichs durch Bürgermeister Dr. Lueger empfangen und bewirtet.

Am 13. April wurde die Erste Wiener Lehrlingsarbeitenausstellung in den Räumen des n.-ö. Gewerbevereines feierlich eröffnet; der Gemeinderat bewilligte dem genannten Vereine behufs Schaffung von Preisen für die Aussteller eine Subvention von 300 K.

Für die am 7. Mai in den Blumensälen eröffnete Frühjahrs-Blumenausstellung der k. k. Gartenbau-Gesellschaft war mit Gemeinderatsbeschluß vom 25. Februar ein Gesamtbetrag von 25 Dukaten und für die von der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, 6. Sektion, auf ihrem im Prater befindlichen Ausstellungsplatze am 24. Mai eröffnete Wiener Pferde-Ausstellung mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. April ein Betrag von 50 Dukaten behufs Verwendung zu Ehrenpreisen bewilligt worden.

Am 27. September wurde die Gartenbau-Ausstellung des Vereines der Gärtner und Gartenfreunde in Döbling im Türkenschanzparke und am 15. Oktober die vom Vereine der Gärtner und Gartenfreunde in Hietzing veranstaltete Blumen-Ausstellung in Anwesenheit des Bürgermeisters eröffnet.

Der Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 18. Februar über eine Anfrage des k. k. Eisenbahnministeriums zugestimmt, daß die Gemeinde für den Konzertsaal in der vom 15. Mai bis 31. Juli in London stattfindenden österr. kunstgewerblichen Ausstellung die Kosten der Ausführung einer Ansicht der Stadt Wien übernehme, ferner Exemplare des im Jahre 1900 herausgegebenen Albums der Stadt Wien in entsprechender Anzahl zur Verfügung stelle und eventuell auch andere im Besitze der Gemeinde befindliche, geeignete Objekte zur Schaustellung überlasse.

Ferner hat sich die Gemeinde Wien an der anläßlich des achten österreichischen Feuerwehrtages vom 6. bis 8. September veranstalteten Feuerwehr-Ausstellung in Salzburg beteiligt.

Bei der am 27. September vorgenommenen feierlichen Eröffnung der Gartenbau-Ausstellung in Leopoldau war auch Bürgermeister Dr Lueger zugegen. —

Zu der vom 31. Mai bis 1. Juni in Mailand veranstalteten National-Feuerwehr-Konkurrenz, zu der im Juni abgehaltenen Feier des 50jährigen Bestandes des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, desgleichen zu der vom 2. bis 4. Juni in München abgehaltenen Generalversammlung der „Vereinigung der Elektrizitätswerke", zu der in Düsseldorf vom 24. bis 28. Juni stattgefundenen 42. Jahresversammlung des deutschen Vereines der Gas- und Wasserfachmänner und dem ebendaselbst vom 29. Juni bis 5. Juli abgehaltenen IX. internationalen

Schiffahrtskongresse, ferner zu dem in London vom 1. bis 5. Juli veranstalteten Kongresse des Internationalen Straßenbahnvereines, zu der in Eisgrub vom 4. bis 8. August stattgefundenen Tagung der mährischen Schulgarten-Instruktoren und zu der am 18. und 19. September zu Kolmar im Elsaß abgehaltenen 22. Jahresversammlung des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit wurden seitens der Gemeinde Wien Vertreter entsendet. —

Am 13. August, dem hundertsten Geburtstage Nikolaus Lenaus, wurde am Grabe des Dichters namens der Gemeinde ein Kranz hinterlegt; bereits am 17. Juni hatte der Stadtrat die Anfertigung einer Marmorbüste des Dichters für die städtischen Sammlungen beschlossen.

Am 24. November wurde der hundertste Geburtstag des Dichters Franz Stelzhamer durch eine mit Vorträgen verbundene Festlichkeit im großen Musikvereinssaale gefeiert; namens der Gemeinde Wien war Bürgermeister Dr. Lueger mit Vize-Bürgermeister Dr. Neumayer erschienen.

Die gewesene Hofschauspielerin und Witwe nach dem Dichter Friedrich Hebbel, Frau Christine Hebbel, feierte am 9. Februar den 85. Geburtstag; der Hofschauspieler Bernhard Baumeister feierte am 6. Mai das Jubiläum seiner fünfzigjährigen Tätigkeit am k. k. Hofburgtheater; der akademische Maler Rudolf Ritter von Alt vollendete am 28. August das 90. Lebensjahr; die Genannten wurden aus den bezeichneten Anlässen durch den Bürgermeister namens der Gemeinde schriftlich beglückwünscht.

Sr. Eminenz Kardinal Fürst-Erzbischof Dr. Grusch a, der am 3. November seinen 82. Geburtstag feierte, wurden die Glückwünsche der Reichshauptstadt durch das Gemeinderatspräsidium übermittelt. —

Anläßlich der furchtbaren Katastrophe, von welcher die Stadt St. Pierre auf der Insel Martinique anfangs Mai betroffen wurde, hat der Wiener Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 13. Mai seinem Beileide offenen Ausdruck gegeben und zur Linderung der Not einen Betrag von 5000 K bewilligt. —

Auch im Berichtsjahre hat der Tod so manches Opfer gefordert, dessen Heimgang einen fühlbaren Verlust für das öffentliche Leben bedeutet.

Am 21. Februar wurde der Afrikaforscher Dr. Emil Holub nach schwerem Leiden in seinem Wiener Wohnorte vom Tode ereilt. Im Namen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt wurde durch den Bürgermeister der Witwe des Verstorbenen das innigste Beileid und aufrichtige Mitgefühl zum Ausdrucke gebracht. Mit Beschluß vom 25. Februar hat der Stadtrat dem verdienten Manne ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhofe in der Abteilung für historisch denkwürdige Persönlichkeiten gewidmet.

Beim Leichenbegängnisse des Schriftstellers Ferch er v. Steinwand, das am 9. März in der St. Othmarkirche unter den Weißgerbern stattfand, war Bürgermeister Dr. Lueger unter den Trauergästen anwesend; die Beerdigung erfolgte in dem von der Gemeinde gewidmeten Ehrengrabe.

Am 21. März schied P. Andreas Borschke, Direktor des Wiener Schottengymnasiums, aus dem Leben; Bürgermeister Dr. Lueger kondolierte namens der Gemeinde.

Anläßlich des am 27. März erfolgten Ablebens des Hofrates Josef Ritter von Storck, vormaligen Direktors der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums, wurde vom Vize-Bürgermeister Strobach der Familie des Verstorbenen das Beileid der Stadt Wien schriftlich ausgesprochen. Der Stadtrat widmete dem Verstorbenen ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhofe.

I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien, welches seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vorortegemeinden bei einem Umfange von 63 Kilometer 17.812·17 Hektar umfaßt, hat im Jahre 1902 keine Änderung erfahren. Die Fläche des, mit Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, von dem II. Gemeindebezirke Leopoldstadt abgetrennten XX. Gemeindebezirkes Brigittenau ist noch nicht bekannt. Von dem gesamten Gemeindegebiete entfallen auf den Gemeindebezirk:

	in absoluter Zahl Hektar	in Prozenten zur Gesamtfläche
I (Innere Stadt)	283·44	1·59
II (Leopoldstadt) und XX (Brigittenau)	3.100·07	17·41
III (Landstraße)	603·10	3·39
IV (Wieden)	179·68	1·01
V (Margareten)	254·20	1·44
VI (Mariahilf)	138·75	0·79
VII (Neubau)	145·79	0·82
VIII (Josefstadt)	104·58	0·58
IX (Alsergrund)	264·71	1·48
X (Favoriten)	2.175·95	12·22
XI (Simmering)	2.211·17	12·41
XII (Meidling)	752·66	4·22
XIII (Hietzing)	2.387·55	13·40
XIV (Rudolfsheim)	207·80	1·17
XV (Fünfhaus)	127·30	0·71
XVI (Ottakring)	875·36	4·91
XVII (Hernals)	968·93	5·44
XVIII (Währing)	854·42	4·79
XIX (Döbling)	2.176·70	12·22

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesamtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Prozenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume)	2.406·53	13·51
„ Gärten und öffentliche Anlagen	2.226·05	12·50
„ Weingärten	588·01	3·30
„ Waldungen	2.310·13	12·97
„ Äcker, Wiesen und Weiden	7.196·82	40·41
„ Begräbnisplätze und unproduktive Flächen . .	332·82	1·87
„ Straßen und Wege	1.612·55	9·05
„ Eisenbahnen	577·50	3·24
„ Gewässer	561·76	3·15

Die Veränderungen in der Verteilung der Grundflächen infolge des Stadtbahnbaues, der Wienflußregulierung und der Umgestaltung des Donaukanales, ebenso geringe Veränderungen in dem Ausmaße einzelner Bezirke infolge von Parzellierungen und Arrondierungen an den Bezirksgrenzen, sind in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht aufgenommen und werden erst nach Vollendung dieser Arbeiten und Durchführung der hiebei erfolgten Grundtransaktionen nachgewiesen werden.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluß.

Die Verhandlungen wegen Neuvermessung des erweiterten Gemeindegebietes haben auch im Jahre 1902 keine Förderung erfahren.

Dagegen trat eine andere Frage von großer Bedeutung im Berichtsjahre an die Gemeinde heran: die Frage der Einbeziehung der benachbarten Gemeinden am linken Donauufer in das Wiener Gemeindegebiet und Schaffung eines neuen XXI. Gemeindebezirkes.

Die erste Anregung ging von der Gemeinde Floridsdorf aus, deren Bürgermeister die Anfrage stellte, ob die Gemeinde Wien nicht geneigt wäre, in eine Einverleibung der Gemeinde Floridsdorf mit Wien zu willigen. Dieser Gemeinde folgten sodann mit dem gleichen Wunsche die Gemeinden Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Groß-Jedlersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Breitenlee und Aspern, denen sich später noch die Gemeinden Leopoldau und Eßling und die entfernter gelegene Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf anschlossen. Am 24. und 27. Juni fanden im Wiener Rathause mündliche Verhandlungen mit den Bürgermeistern und anderen Vertretern der genannten Gemeinden statt, bei denen die erwähnten Vertreter unter Hinweis auf die Beschlüsse ihrer Gemeindeausschüsse das Ansuchen stellten, die betreffenden Gemeinden mit der Stadt Wien zu vereinigen, und daran verschiedene Bedingungen und Wünsche knüpften. Letztere hatten besonders die entsprechende Vertretung der einzuverleibenden Gemeinden im Gemeinderate, Stadtrate und in der Bezirksvertretung, Belassung der bestehenden Ämter, Kanalisierung, Wasserversorgung, Verkehrsausgestaltung, dann Schonung der landwirtschaftlichen Interessen zum Gegenstande.

Der Gemeinderat befaßte sich in seinen Sitzungen vom 1. und 3. Juli mit dieser Frage und beschloß am letzteren Tage, den vom Berichterstatter Bürgermeister Dr. Lueger vorgebrachten Anträgen seine Zustimmung zu erteilen. Diese Beschlüsse lauten:

1. Die Vereinigung der Gemeinden Floridsdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Groß-Jedlersdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Breitenlee, Aspern, Eßling und Groß-Enzersdorf mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird auf Grund des Protokolles vom 24. Juni 1902 und der zu diesem Protokolle gehörigen Nachträge genehmigt.

2. Der dem Protokolle vom 24. Juni 1902 als Beilage 1 beigeschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der obigen Gemeinden mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, und die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, wird genehmigt.

3. Bürgermeister und Stadtrat werden ermächtigt, die auf die Durchführung dieser Vereinigung bezüglichen Eingaben zu überreichen und die aus dem gleichen Anlasse erforderlichen Übereinkommen mit der Staatsverwaltung und dem n.-ö. Landesausschusse, den Bezirksstraßen-Ausschüssen und Armenbezirken zu treffen.

Das nach diesen Beschlüssen einzuverleibende Gebiet umfaßt eine Fläche von 15.408 Hektar mit nahe an 60.000 Einwohnern.

Die Beschlüsse gelangten im Berichtsjahre noch nicht zur Durchführung; insbesondere ergaben sich Hindernisse aus den an die Staatsverwaltung gerichteten Wünschen finanzieller Natur. Doch kann die einmal angeregte Frage mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung des Donaustromes, die Einmündung des geplanten Donau-Oder-Kanales und die steigende Zunahme der Bevölkerung, Entwicklung der Industrie u. s. w. der jenseitigen Nachbargemeinden nicht mehr vom Schauplatze verschwinden.

II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimatgesetznovelle — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, ist im zweiten Jahre ihrer Wirksamkeit bereits in jenes Stadium getreten, in welchem die Gemeinde Wien ihre Auslegung dieses Gesetzes vor den politischen Oberbehörden, in einzelnen Fällen auch vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zu verteidigen hatte.

Die Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes, mit welchen die auswärtigen Gemeinden verpflichtet wurden, die gesetzlichen Voraussetzungen der erhobenen Ansprüche nachzuweisen, wurden sowohl von Seite der k. k. n.-ö. Statthalterei, als auch des k. k. Ministeriums des Innern als zu Recht bestehend anerkannt. Eine Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ist trotz mehrerer anhängiger Beschwerden im Berichtsjahre nicht erfolgt, abgesehen von einer Beschwerde, die lediglich aus formalen Gründen abgewiesen wurde.

Über mehrere Rechtsfragen sind letztinstanzliche Entscheidungen im Berichtsjahre noch nicht erflossen. Hierunter fällt unter anderem auch die wichtige Frage, ob der während des Bestandes der Ehe zugebrachte Zeitraum in die Ersitzungszeit der Witwe eingerechnet werden könne, sowie die Frage, ob die Armenversorgung der Aszendenten dem Heimatwerber zur Last zu legen sei.

Eine weitere Frage war die Behandlung der Gesuche um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband nach § 5 der Heimatgesetznovelle. Die Gemeinde Wien glaubte sich nach dem Gesetze berechtigt, für die Zusicherung eine nach der Dauer des Aufenthaltes zu berechnende Taxe zu verlangen. Über Beschwerden wurde vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe jedoch entschieden, daß die Einhebung einer solchen nur auf Grund eines eigenen Landesgesetzes möglich sei. Die Erlassung eines derartigen Landesgesetzes wurde in der nächsten Landtagssession von den Abgeordneten Dr. Weiskirchner und Genossen beantragt und von der Majorität des Landtages zum Beschlusse erhoben.

Die große Anzahl der eingebrachten Zusicherungsgesuche — 2035 im Berichtsjahre allein — und der durch die vorerwähnte Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bedingte namhafte Entfall von Aufnahmegebühren veranlaßte die mehrmalige, jedoch erfolglose Betreibung der Sanktion des oberwähnten Gesetzes.

Während diese Angelegenheit noch in Schwebe war, stellte es sich heraus, daß Ausländer derzeit überhaupt noch keinen Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde hätten. Anläßlich der Debatte im Abgeordnetenhause über die Heimatgesetznovelle hatte nämlich der Abgeordnete Ghon den Antrag gestellt, den Beginn der Ersitzungsfrist für Ausländer nicht mit 1. Jänner 1891, sondern mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes (d. i. 19. Dezember 1896) festzusetzen. Dieser motivierte Antrag wurde damals zum Beschlusse erhoben und der Artikel II, Absatz 2 der Heimatgesetznovelle dementsprechend richtiggestellt.

Die Gemeinde Wien sah sich daher veranlaßt, mit Rücksicht auf ihre durch die Folgen der Heimatgesetznovelle ohnedies außerordentlich in Anspruch genommenen Finanzen sämtliche noch anhängige Zusicherungsansuchen in diesem Sinne abzuweisen.

Beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe waren noch zwei Zusicherungsverhandlungen anhängig, welche dazu benützt wurden, die Frage des Ersitzungsbeginnes für Ausländer zur endgiltigen Austragung zu bringen. Der Verwaltungsgerichtshof ging jedoch auf die oben erörterte, vom Vertreter der Gemeinde Wien (Stadtrat Dr. Weisselsky) in der mündlichen Streitverhandlung vorgebrachte Begründung der Gesuchsabweisung nicht ein.

Eine weitere Gelegenheit die Frage zur Austragung zu bringen ergab sich im Berichtsjahre nicht mehr.

Wie vorauszusehen war, ließ der Ansturm der Heimatrechtsgesuche im Berichtsjahre zwar etwas nach, dagegen trat aber eine so große Menge von Rekursen hinzu, daß die Bewältigung der hiedurch erwachsenden Arbeitslast auch im Berichtsjahre eine nicht unbedeutende Anstrengung seitens der beteiligten städtischen Beamten erforderte.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden auf Grund des § 2 der Heimatgesetznovelle 19.828 Staatsbürger in den Wiener Heimatverband aufgenommen; ihnen folgten im Heimatrechte 14.282 Frauen und 31.380 Kinder, zusammen also 45.662 Personen.

Ferner wurden auf Grund des § 5 der Heimatgesetznovelle 130 Ausländer in den Wiener Heimatverband aufgenommen, davon 73 ohne, 57 mit Taxerlag; ihnen folgten im Heimatrechte 107 Frauen und 232 Kinder.

Der Gesamtzuwachs der einheimischen Bevölkerung infolge der Ersitzung des Heimatrechtsanspruches betrug somit 65.959 Köpfe.

In jenen Fällen, in welchen der Heimatrechtswerber einen gesetzlichen Anspruch auf die Aufnahme in den Gemeindeverband (Ersitzungsanspruch) nicht geltend macht, entscheidet nach § 7 der Heimatgesetznovelle die Gemeinde nach freiem Ermessen mit Ausschluß jeder Berufung. Im Falle der Gesuchsgewährung sind Aufnahmsgebühren an die Gemeinde zu entrichten. Naturgemäß sank die Zahl derjenigen Personen, die auf diesem Wege das Heimatrecht in Wien erlangten, noch in stärkerem Maße als in den Vorjahren. Während im Jahre 1900 noch 2848 Personen das Heimatrecht in Wien erlangten, erwarben im Jahre 1901 nur 917 Personen, 1902 nur 795 Personen im Wege freiwilliger Aufnahme gegen Taxerlag die Zuständigkeit. Hievon waren 367 im Inlande heimatberechtigt, 428 Personen waren Ausländer. Von den Aufgenommenen waren 583 männlichen und 212 weiblichen Geschlechtes. Mit diesen Personen wurden 413 Frauen und 1008 Kinder aufgenommen. Außerdem wurden 35 Findlinge gegen Taxerlag aufgenommen und 21 Personen der Gemeinde Wien als heimatlos gemäß § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 zugewiesen. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen betrug somit 68.231.

Über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Ersitzung, gibt der Abschnitt VI„ Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen" der Statistischen Jahrbücher der Gemeinde Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 96.605 K.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 50 K 40 h) im Berichtsjahre 808 Personen verliehen.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auf den Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrecht-Verleihungstaxen betrugen im Jahre 1902 45.511 K.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in denen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß gering.

Im Berichtsjahre sind 62 männliche und 9 weibliche, im ganzen daher 71 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 40 Frauen und 77 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 188.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 5, von über 20 bis zu 40 Jahren 32, von über 40 bis zu 50 Jahren 20, von über 50 Jahren 14; nach der Konfession waren: katholisch 51, evangelisch 11, Angehörige anderer Konfessionen 9; nach dem Familienstande waren ledig 14, verheiratet 40, verwitwet 7, geschieden 10; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten 26, Realitätenbesitzer und Private 6, Ingenieure, Architekten 5, Beamte 4, Künstler 4, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 2, Angehörige sonstiger Berufszweige 22, bei 2 Ausgewanderten fehlt die Angabe des Berufes.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 34, Deutschland 28, England 3, Schweiz, Schweden, Australien, Südafrika je 1; von 2 Auswanderern war kein Ziel angegeben worden.

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderat.

1. Wahlen der Gemeinderatsfunktionäre, der Ausschüsse und der Kommissions-Mitglieder.

In der Gemeinderats-Sitzung vom 22. April wurden die beiden Vize-Bürgermeister Josef Strobach und Dr. Josef Neumayer nach Ablauf ihrer Mandate wiedergewählt.

In der Gemeinderats-Sitzung vom 24. April wurden die Gemeinderäte Heinrich Hierhammer, Josef Leitner, Josef Obrist und Josef Wieninger zu Schriftführern gewählt, u. zw. ersterer neu gewählt.

Ferner wurden durch den Gemeinderat folgende Wahlen vorgenommen:

In der Gemeinderats-Sitzung vom 17. Jänner: die Wahl eines Mitgliedes in den Beirat zur Förderung der Angelegenheiten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien; eines Mitgliedes in den Bezirksschulrat; eines rechtskundigen Beamten in die k. k. Wahlkommission für die Handels- und Gewerbekammer in Österreich unter der Enns; eines Mitgliedes in das Kuratorium der n.-ö. Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt; eines Mitgliedes in den Gemeinderats-Ausschuß zur Durchführung des Baues eines Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums; eines Mitgliedes in die Rathauskeller-Kommission; eines Mitgliedes in den Verwaltungs-Ausschuß der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt; eines Ersatzmannes in den Gemeinderats-Ausschuß zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke; von fünf Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß zur Beratung und Antragstellung über die künftige Neugestaltung des Wiener Pflasterungswesens und von zwei Mitgliedern in den n.-ö. Landeseisenbahnrat;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 31. Jänner: die Wahl eines Stellvertreters in den Verwaltungs-Ausschuß der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 21. März: die Wahl von Mitgliedern in die Kommissionen zur Bemessung der Militärtaxe für 1901; von fünf Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß zum Zwecke der Errichtung einer städtischen Auskunftei über die in Niederösterreich zur Vermietung gelangenden Sommerwohnungen;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 18. April: die Wahl von zwei Mitgliedern in die Baudeputation;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 24. April: die Wahl von 14 Mitgliedern des Stadtrates; eines Mitgliedes in den Gemeinderats-Ausschuß zur Förderung der archäologischen Erforschung Wiens; von fünf Mitgliedern in die ständige Wiener Approvisionierungs-Konferenz; von zwei Mitgliedern in das Komitee zur Beratung einer neuen Bauordnung für Wien; eines Mitgliedes in die Lagerhaus-Kommission; von zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern in die Donauregulierungs-Kommission; von drei Mitgliedern in die Kommission zur Überwachung des Betriebes des städtischen Steinbruches am Exelberg; von zwei Mitgliedern in das Komitee zur Besorgung der Fourage im Handeinkaufe; von sechs Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß für die Grenzregulierung der zwanzig Gemeindebezirke Wiens; von zwei Mitgliedern in die Gewölbwache-Kommission; von zwei Mitgliedern und vier Ersatzmännern in den Gemeinderats-Ausschuß für die städtische Gasbeleuchtung; von fünf Mitgliedern in die Kommission zur Errichtung einer Großschlächterei in Verbindung mit einem städtischen Übernahmsamt; von zehn Mitgliedern in die Kommission zur Überwachung der städtischen Humanitätsanstalten; von drei Mitgliedern in den Verwaltungs-Ausschuß des Vereines zur Errichtung und Erhaltung des Franz Josef-Jugendasyls in Weinzierl; von drei Mitgliedern und eines Ersatzmannes in den Gemeinderats-Ausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung; von zwei Mitgliedern in das Kuratorium für das zu errichtende „Josefine v. Königswartersche Kinderspital"; eines Mitgliedes in die Zentralleitung des Kaiserjubiläums-Kirchenbauvereines in Wien; von vier Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß wegen Erstattung von Vorschlägen zur Beseitigung der herrschenden Kohlenteuerung; von zwei Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß zur Vornahme der Herausgabe eines neuen städtischen Preistarifes; eines Mitgliedes in den Gemeinderats-Ausschuß zur Beratung und Antragstellung über die künftige Neugestaltung des Wiener Pflasterungswesens, von vier Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß zur Durchführung des Baues eines Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums; von neun Mitgliedern in die Rathauskeller-Kommission; von sechs Mitgliedern in das Schiedsgericht für Lagerhausstreitigkeiten; eines Mitgliedes in die Spezial-Kommission zur Leitung des k. k. Technologischen Gewerbemuseums; eines Mitgliedes in den Gemeinderats-Ausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke; von drei Mitgliedern in den Verwaltungs-Ausschuß des Zentralvereines zur Beköstigung armer Schulkinder; von zwei Mitgliedern in das Kuratorium der Ignaz Singerschen Schulstiftung; je eines Mitgliedes aus dem I., II., III., VI., VII., VIII., IX., X., XI., XVII., XVIII. und XIX. Bezirke in das Komitee zur Ausarbeitung eines Organisationsstatutes für das Stadtsäuberungswesen; von zwei Mitgliedern in die Kommission zur Überwachung der städtischen Steinbrüche in Oberösterreich; von vier Mitgliedern in das Kuratorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien; eines Mitgliedes in das Schul-Komitee für die k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Wien; von vier Mitgliedern in die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien; von Mitgliedern in die Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds im I., II., III., V., VI., VII., VIII., IX., X., XI., XII., XVI., XVII. und XVIII. Bezirke; von fünf

Mitgliedern in den Ausschuß des Kaiserjubiläums-Theatervereines; von sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmännern in den Disziplinar-Ausschuß und von elf Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes der Stadt Wien;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 6. Mai: die Neuwahl eines Mitgliedes in die Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds im I. Bezirke; die Wahl eines Ersatzmannes in den Disziplinar-Ausschuß; eines Mitgliedes in die Gewölbewach-Kommission; eines Ersatzmannes in den Gemeinderats-Ausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung; von zwei Ersatzmännern in die Kommission für Verkehrsanlagen; eines Ersatzmannes in den Gemeinderats-Ausschuß für den Bau und Betrieb der Elektrizitätswerke und eines Stellvertreters in den Verwaltungs-Ausschuß der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 11. Juli: die Wahl eines Ersatzmannes in den Disziplinar-Ausschuß; eines Mitgliedes in den Bezirksschulrat der Stadt Wien; eines Mitgliedes in den Verwaltungs-Ausschuß des Zentralvereines zur Beköstigung armer Schulkinder in Wien und von sieben Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß zur Vorberatung der Frage der Ausgestaltung des städtischen Lagerhauses;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 12. September: die Wahl von zwei Mitgliedern in den Bezirksschulrat der Stadt Wien und von zwei Mitgliedern in das Preisgericht zur Beurteilung der Entwürfe für die Errichtung eines Deutschmeister-Denkmales in Wien;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 21. November: die Wahl von sechs Mitgliedern in das Kuratorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien und

in der Gemeinderats-Sitzung vom 12. Dezember: die Wahl eines Mitgliedes in den n.-ö. Landesschulrat.

Vom Stadtrate wurden im Berichtsjahre nachstehende Wahlen vorgenommen:

Am 30. April in das Preisgericht für die Erbauung eines städtischen Amtshauses im XX. Bezirke die Gemeinderäte: Josef Karl Gsottbauer, Wenzel Oppenberger und Ludwig Zatzka; als Ersatzmänner in die Disziplinar-Kommission des Stadtrates auf Grund des § 68 der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener die Gemeinderäte: Leopold Brauneiß, Josef Rauer und Vinzenz Wessely; zum Mitgliede des Gemeinderats-Ausschusses zur Vornahme der Herausgabe des neuen städtischen Preistarifes Gemeinderat Karl Hörmann; in das Komitee zur Regelung des Schlafstellenwesens die Gemeinderäte Hermann Bielohlawek, Dr. Roderich Krenn, Wenzel Oppenberger und Franz Straßer; zum Mitgliede der Kommission zur Überwachung der städtischen Steinbrüche in Oberösterreich Gemeinderat Sebastian Grünbeck; in die Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds die Gemeinderäte: Hermann Bielohlawek, Wenzel Oppenberger, Karl Hörmann, Dr. Robert Deutschmann, Vinzenz Wessely,

Andreas Weitmann, Josef Gsottbauer, Dr. Roderich Krenn, Josef Rauer, Leopold Brauneiß, Ferdinand Gräf, Sebastian Grünbeck, Leopold Hölzl und Franz Straßer; am 17. Juni in das Komitee zur Unterhandlung mit den Wiener Kommunalsparkassen behufs einheitlicher und geregelter Organisation: Bürgermeister Dr. Karl Lueger, Vize-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer und die Gemeinderäte Felix Hraba, Dr. Robert Deutschmann und Sebastian Grünbeck.

Im Berichtsjahre wurden seitens des Bürgermeisters delegiert:

Am 15. Jänner die Gemeinderäte: Wilhelm Schedifka und Gustav Stingl in das Komitee der Internationalen Fischerei-Ausstellung Wien 1902; am 17. Jänner als Mitglied des Kunstrates Gemeinderat Josef Sturm (dem Unterrichtsminister in Vorschlag gebracht); weiters am 17. Jänner Gemeinderat Karl Rykl in das Aktionskomitee für die Regulierung des Minoritenplatzes, bezw. für die Restaurierung der italienischen Nationalkirche „Maria Schnee"; am 8. März in das Verwaltungskomitee des Karolinen-Kinderspitales im Pfarrbezirke Lichtenthal Gemeinderat Med.-Dr. Emerich Klotzberg; am 14. Mai Magistratsrat Groll und Bau-Inspektor Brabbée in das Komitee zur Verhandlung mit der k. k. n.-ö. Statthalterei wegen Vereinbarung des Kaufpreises für die Karmeliter-Realität im II. Bezirke; am 20. Mai in das Schwinddenkmal-Komitee Gemeinderat Josef Sturm; am 15. Juni in das Zentral-Komitee „Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft" über Ermächtigung des Stadtrates neuerlich Gemeinderat Dr. Roderich Krenn; am 19. Juni die Gemeinderäte Matthias Dany, Josef Gregorig, Emil Panosch, Ludwig Proschek und Julius Siegmeth in das Komitee zur Durchführung der Armenlotterie; Gemeinderat Eugen Schweigl als Delegierter-Stellvertreter in das Donau-Moldau-Elbe-Kanal-Komitee; dann zum Delegierten des Bürgermeisters bei der Kommunalsparkasse in Rudolfsheim Gemeinderat Josef Schlögl, bei der Kommunalsparkasse in Hernals Gemeinderat Dr. Roderich Krenn und bei der Kommunalsparkasse in Währing Gemeinderat Franz Geyer; am 23. Juni Vize-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer, am 7. Juli Gemeinderat Josef Rissaweg in das Verwaltungs-Komitee der I. Kinderbewahranstalt des X. Bezirkes und des I. Knabenhortes in Wien, X. Bezirk, Leibnitzgasse 19.

Zufolge Präsidialverfügung vom 10. Juni sind die Gemeinderäte Karl Friedrich Büsch, Johann Dürbeck, Felix Hraba, Josef Rissaweg und Karl Schreiner als Sachverständige der Pferdeeinkaufs-Kommission beizuziehen.

2. Gemeinderatswahlen.

Gemeinderat Peter Rogan hat vor Ablauf der Mandatsdauer auf sein Mandat verzichtet.

In Ausführung des Artikels III des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, beziehungsweise des § 23 des Gemeindestatutes fanden nach Ablauf der sechsjährigen Mandatsdauer der vom III. Wahlkörper sämtlicher Wiener Gemeindebezirke gewählten Gemeinderäte die Hauptwahlen (Ergänzungswahlen) und gleichzeitig mit diesen die im I., II. und IV. Wahlkörper notwendigen Ersatzwahlen statt.

Durch Ergänzungswahlen für den III. Wahlkörper waren auf Grund der gemäß Artikel V des bezogenen Gesetzes und § 22 des Gemeindestatutes vorgenommenen Verteilung der 46 Mandate dieses Wahlkörpers zu besetzen: je 4 Mandate

für den II., III. und XVI. Bezirk; je 3 Mandate für den V., VII., IX., X., XVII. und XVIII. Bezirk; je 2 Mandate für den IV., VI., VIII., XII. und XIV. Bezirk und je 1 Mandat für den I., XI., XIII., XV., XIX. und XX. Bezirk.

Durch Ersatzwahlen waren zu besetzen im I. Wahlkörper: 1 Mandat für den IX. Bezirk; im II. Wahlkörper: je 1 Mandat für den II., III., IV., VIII. und XX. Bezirk, und im IV. Wahlkörper: 1 Mandat für den XI. Bezirk.

Als Wahltage wurden bestimmt: für den IV. Wahlkörper der 12. März, III. Wahlkörper der 17. März, II. Wahlkörper der 19. März und I. Wahlkörper der 22. März. An diesen Wahltagen gelangten zusammen 53 Mandate zur Besetzung.

Die Beteiligung der Wähler schwankte zwischen 41% (im II. Wahlkörper des III. Bezirkes) und 75% (im IV. Wahlkörper des XI. Bezirkes).

Engere Wahlen waren nicht erforderlich. Proteste gegen diese Wahlhandlungen wurden nicht eingebracht.

Sämtliche Wahlen für den Gemeinderat wurden in der Gemeinderatssitzung vom 11. April bestätigt.

Nähere ziffermäßige Daten über die Gemeinderatswahlen enthält der Abschnitt VII. B. „Gemeinderatswahlen" in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien.

Bei den in der Zeit vom 12. bis einschließlich 22. März 1902 vorgenommenen Gemeinderatswahlen wurden

a) neugewählt:*)

im II. Bezirke:

Oswald Hohensinner, Bürgerschullehrer (II.);
Adolf Czermak, Ober-Revident der Nordwestbahn (III.);
Karl Jung, Bürger und Backofenerzeuger (III.);
Franz Benda, Bürger und Kleidermacher (III.);

im III. Bezirke:

Max Ritter von Findenigg, Drechsler (II.);
Anton Kinast, Gas- und Wasserleitungs-Installateur (III.);

im IV. Bezirke:

Karl Zandra, Goldscheider und Hausbesitzer (III.);

im VI. Bezirke:

Karl Glößl, Glaser (III.);

im IX. Bezirke:

Andreas Herrmann, Bürger und Gastwirt (III.);
Josef Horak, Wagner (III.);

*) Sämtliche Gewählte, welche das Amt eines Gemeinderates der Stadt Wien noch nicht oder nicht in der unmittelbar vorhergegangenen Wahlperiode bekleidet hatten, wurden als neugewählt ausgewiesen.

Die eingeklammerten römischen Ziffern bezeichnen den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

im X. Bezirke:

Karl Jerzabek jun., Volksschullehrer (III.);
Franz Nettrich, Bürger und Baumeister (III.);

im XVI. Bezirke:

Wenzel Güntner, Bürger, Schraubenfabrikant und Hausbesitzer (III.);
Jakob Jelinek, Bürger, Wagenschmied und Hausbesitzer (III.);
Franz Maresch sen., Bürger und Hausbesitzer (III.);

im XVII. Bezirke:

Karl Grausam, k. k. Postexpedient i. P. (III.);

im XVIII. Bezirke:

Josef Laub, Bürger und Schlossermeister (III.);

im XX. Bezirke:

Franz Straßer, Bürger und Hausbesitzer (II.);

b) wiedergewählt:

im I. Bezirke:

Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokat (III.);

im II. Bezirke:

Wenzel Oppenberger, Bürger und Mehlagent (III.);

im III. Bezirke:

Karl Hörmann, Bürger, Stadtbaumeister und Hausbesitzer (III.);
Dr. Karl Lueger, Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter (III.);
Martin Schneeweiß, Gemischtwarenhändler und Hausbesitzer (III.);

im IV. Bezirke:

Karl Costenoble, Bürger, Bildhauer und Hausbesitzer (II.);
Johann Alfred Breuer, Tapezierer (III.);

im V. Bezirke:

Gustav Becker, Eisengießerei- und Hausbesitzer (III.);
Josef Strobach, Erster Vize-Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Landmarschall-Stellvertreter im Erzherzogtum Österreich u. d. Enns, Reichsratsabgeordneter (III.);
Josef Wieninger, Kaufmann und Hausbesitzer (III.);

im VI. Bezirke:

Vinzenz Wessely, Bürger und Hausbesitzer (III.);

im VII. Bezirke:

Josef Gregorig, Wäschwaren-Erzeuger und Landtagsabgeordneter (III.),
Karl Stehlik, Bürger und Hausbesitzer (III.);
Andreas Weitmann, Bürger und Messerschmied (III.);

im VIII. Bezirke:

Dr. Josef Neumayer, Bürger, II. Vize-Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Landtagsabgeordneter, Hof- und Gerichtsadvokat (II.);
Josef Anton Hawranek, Bürger und Hausbesitzer (III.);
Heinrich Hierhammer, Buchdruckereibesitzer (III.);

im IX. Bezirke:

Dr. Alexander Dorn, Ritter von Marwalt, k. k. Kommerzialrat und Schriftsteller (I.);
Johann Dürbeck, Bürger und Tierarzt (III.);

im X. Bezirke:

Leopold Rieder, Bürger und Hausbesitzer (III.);

im XI. Bezirke:

Zephyrin Weber, Tischlergehilfe (IV.);
Johann Fickeys, Gemischtwarenhändler (III.);

im XII. Bezirke:

Karl Friedrich Büsch, Bürger und Eisenwarenhändler (III.);
Josef Dobeš, Realitätenbesitzer (III.);

im XIII. Bezirke:

Josef Rauer, Hausbesitzer (III.);

im XIV. Bezirke:

Leopold Brauneiß, Bürger, Kaufmann und Hausbesitzer (III.);
Josef Schlögl, Bürger, Gastwirt und Hausbesitzer (III.);

im XV. Bezirke:

Ludwig Proschek, Goldarbeiter und Hausbesitzer (III.);

im XVI. Bezirke:

Ferdinand Gräf, Gastwirt und Hausbesitzer (III.);

im XVII. Bezirke:

Franz Eigner, Stadtbaumeister und Hausbesitzer (III.);
Sebastian Grünbeck, Bürger, Weinschänker und Hausbesitzer (III.);

im XVIII. Bezirke:

Franz Geyer, Fleischselcher und Hausbesitzer (III.);
Dr. Roderich Krenn, kaiserl. Rat, praktischer Arzt (III);

im XIX. Bezirke:

Leopold Steiner, Maler, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter (III.);

im XX. Bezirke:

Georg Hütter, Fleischhauer (III.).

3. Geschäftsführung des Gemeinderates.

Im Berichtsjahre hielt der Gemeinderat 60 Sitzungen ab und zwar 33 öffentliche und 27 vertrauliche.

Die Zahl der an ihn gelangten Geschäftsstücke betrug 949, die sämtlich der Erledigung zugeführt wurden und wovon 682 in öffentlicher und 267 in vertraulicher Sitzung behandelt wurden.

Mitteilungen, Interpellationsbeantwortungen ꝛc. seitens des Vorsitzenden erfolgten in 502 Fällen. Die Zahl der eingebrachten Interpellationen beträgt 105, der gestellten Anträge 116.

Komitee-Sitzungen, Lokalkommissionen und sonstige Verhandlungen, an denen Mitglieder des Gemeinderates teilnahmen, fanden 370 statt.

An Spenden liefen 459.821 K 37 h und 1950 Mark ein, welche den betreffenden Stiftungen und humanitären Zwecken zugeführt wurden.

Im Präsidialbureau betrug der Einlauf 15.770 Geschäftsstücke, von welchen 14.858 der Erledigung zugeführt wurden. Seitens der Präsidialkanzlei wurden im Berichtsjahre 49.201 Schriftstücke ausgefertigt.

B. Stadtrat.

In den beiden Gemeinderats-Sitzungen vom 24. April wurden die teils durch Ableben, teils durch Mandatsablauf erledigten 14 Stadtratsstellen durch die Wahl folgender Gemeinderäte besetzt: Leopold Brauneiß, Karl Friedrich Büsch, Ferdinand Gräf, Sebastian Grünbeck, Josef Karl Gsottbauer, Leopold Hölzl, Karl Hörmann, Dr. Roderich Krenn, Wenzel Oppenberger, Josef Rauer, Franz Strasser, Andreas Weitmann, Dr. Anton Wesselsky und Vinzenz Wessely.

Stadtrats-Sitzungen fanden 128, Komiteesitzungen und Lokalkommissionen, an denen Mitglieder des Stadtrates teilnahmen, 670 statt.

Die Zahl der an den Stadtrat gelangten Geschäftsstücke betrug 9545, von denen 9486 der Erledigung zugeführt wurden.

C. Gemeinderats-Ausschüsse.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 25. Februar wurde ein aus fünf Mitgliedern des Gemeinderates bestehender Ausschuß zum Zwecke der Errichtung einer städtischen Auskunftei über die in Niederösterreich zur Vermietung gelangenden Sommerwohnungen eingesetzt. In der Sitzung vom 3. Juli wurde nach Auflösung der Lagerhaus-Kommission die Einsetzung eines siebengliederigen Ausschusses zur Leitung der Geschäfte des städtischen Lagerhauses beschlossen.

Über die Geschäftsführung der vom Gemeinderate eingesetzten ständigen Ausschüsse und der Rathauskeller-Kommission ist zu bemerken:

Im Berichtsjahre trat der Disziplinarausschuß zweimal, und zwar in der Sitzung vom 23. September zusammen.

Der Ausschuß für die Verleihung des Heimatsrechtes und des Bürgerrechtes der Stadt Wien erledigte in 9 Sitzungen 32.627 Geschäftsstücke; der Ausschuß für die Gasbeleuchtung in 46 Sitzungen 7980 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke in 12 Sitzungen 233 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in 8 Sitzungen 57 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur archäologischen Erforschung Wiens in einer Sitzung 14 Geschäftsstücke und die Rathauskeller-Kommission in 2 Sitzungen 13 Geschäftsstücke.

D. Bezirksvertretungen.

1. Organisatorische Bestimmungen.

Durch den Gemeinderatsbeschluß vom 17. Jänner wurde die Zahl der Mandate der Bezirksvertretung des IX. Bezirkes von 18 auf 24 und jener des XV. Bezirkes von 18 auf 21 erhöht.

2. Wahlen in die Bezirksvertretungen.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 17. Jänner wurden die Bezirksvertretungen des IX., X. und XV. Bezirkes aufgelöst.

Die gesamte Bezirksvertretung des XI. Bezirkes legte die Mandate zurück.

Die Neuwahlen der Bezirksvertretungen des IX., X., XI. und XV. Bezirkes fanden am 17. März für den III., am 19. März für den II. und am 22. März für den I. Wahlkörper statt. Im IX. Bezirke gelangten 24, im X. und XI. Bezirke 18 und im XV. Bezirke 21 Mandate zur Besetzung. Der Gemeinderat bestätigte diese Wahlen am 11. April.

Infolge Ablaufes der Mandatsdauer fanden Neuwahlen in die Bezirksvertretung des VIII. Bezirkes für den III. Wahlkörper am 24. November, für den II. Wahlkörper am 26. November und für den I. Wahlkörper am 28. November statt. Es gelangten 18 Mandate zur Besetzung. Der Gemeinderat bestätigte die Wahlen am 12. Dezember.

3. Wahlen der Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter.

Im Berichtsjahre wurden gewählt:

im VIII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Antensteiner, Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhändler, VIII., Blindengasse 3, bestätigt am 2. Jänner 1903;

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Josef Schneeweiß, Bürger und Gemischtwarenhändler, VIII., Josefstädterstraße 26, zur Kenntnis am 2. Jänner 1903;

im IX. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Josef Stary, Bürger und Sattler, IX. Thurngasse 11;

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Franz Vogler, Kaufmann, Bürger und Hausbesitzer, IX, Garnisonsgasse 28;

im X. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Leopold Hruza, Bürger und Taschner, X., Himbergerstraße 33;

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Wippel, Privatbeamter, X., Eugengasse 57;

im XI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Georg Albin Hirsch, Tischler und Hausbesitzer, XI., Kopalgasse 10;

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Ignaz Weigl, Gastwirt und Hausbesitzer, XI., Kaiser-Ebersdorferstraße 84;

im XV. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Dr. Josef Mathis, Hof- und Gerichtsadvokat, XV., Palmgasse 10;

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Friedrich Baumgartner, Bürger, XV., Staglgasse 5;

im XX. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Friedrich Koppensteiner, Oberlehrer, XX., Treustraße 9.

Diese Wahlen mit Ausnahme derjenigen des VIII. Bezirkes wurden vom Stadtrate am 6. Mai bestätigt, bezw. zur Kenntnis genommen.

4. Geschäftsführung der Bezirksvertretungen.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Geschäftsstücke 102.416, der Verbuchungen 78.891, der öffentlichen Sitzungen 185, der vertraulichen Sitzungen 217, der Kommissionen 7859.

Über die Zahl der Geschäftsstücke, Verbuchungen, Sitzungen und Kommissionen der Bezirksvertretungen in den einzelnen Gemeindebezirken gibt der Abschnitt VIII. B. „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung" in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien Aufschluß.

E. Magistrat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

In die personelle Regulierung des Magistrates im Jahre 1898 waren die Diurnisten nicht einbezogen worden. Zur Aufbesserung ihrer Lage und Festlegung ihrer Stellung genehmigte der Gemeinderat mit Beschluß vom 21. März 1902 die folgenden

Bestimmungen über die Aufnahme, das Dienstverhältnis und die Bezüge der städtischen Diurnisten und Kanzlisten.

§ 1. Erfordernisse zur Aufnahme.

Zur Aufnahme als Diurnist ist im allgemeinen erforderlich:

1. Die österreichische Staatsbürgerschaft (nach Wien Zuständige genießen den Vorzug);
2. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren;
3. Unbescholtenheit;
4. die Absolvierung der Bürgerschule oder von mindestens zwei Klassen eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer denselben gleichwertigen Lehranstalt;
5. geistige und körperliche Gesundheit;
6. daß er sich bei der letzten Volkszählung zur deutschen Umgangssprache bekannt hat.

Der Bewerber hat in seinem Gesuche den Nachweis bezüglich der Erfordernisse 1 bis 4 beizubringen.

§ 2. Aufnahmsprüfung.

Die Aufnahme ist von dem guten Erfolge einer bei der Magistratsdirektion abzulegenden Prüfung abhängig, welche sich auf das Schön- und Schnellschreiben, die Rechtschreibung, den schriftlichen Gedankenausdruck und die Lösung einfacher Rechnungsaufgaben zu erstrecken hat.

Bewerber, welche sich mit einem Reifezeugnisse eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule ausweisen, sind von der Ablegung obiger Prüfung enthoben.

§ 3. Aufnahme.

Die Aufnahme der Diurnisten erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 4. Angelobung.

Die Diurnisten haben bei ihrer Aufnahme in den städtischen Dienst die Bewahrung des Amtsgeheimnisses und die Erfüllung ihrer Pflichten mittels Handschlages anzugeloben. Die Angelobung geschieht in die Hände des Bürgermeisters.

Gleichzeitig hat der Aufgenommene eine die rechtsverbindliche Anerkennung der vorliegenden Bestimmungen enthaltende Erklärung eigenhändig zu unterfertigen.

§ 5. Beförderung zum Kanzlisten und Vorrückung.

Nach Vollstreckung einer dreijährigen Dienstzeit kann die Beförderung eines Diurnisten zum Kanzlisten II. Klasse erfolgen. Hat der Kanzlist II. Klasse in dieser Eigenschaft sieben Jahre gedient, so kann seine Beförderung zum Kanzlisten I. Klasse erfolgen.

Die Diurnisten und Kanzlisten gelangen in den Genuß des höheren Taggeldes, beziehungsweise des höheren Monatsbezuges der betreffenden Bezugsklasse im Wege der Vorrückung.

In allen diesen Fällen wird vorausgesetzt, daß der Diurnist oder Kanzlist während der ganzen zu seiner Beförderung oder Vorrückung erforderlichen Dienstzeit ununterbrochen im städtischen Dienste sich befand und in vollkommen zufriedenstellender Weise verwendet hat.

Die Beförderung zum Kanzlisten I. Klasse steht dem Stadtrate, die zum Kanzlisten II. Klasse, sowie die Vorrückung der Diurnisten und Kanzlisten in das höhere Taggeld, beziehungsweise in den höheren Monatsbezug dem Bürgermeister zu und erfolgt erst über ein schriftliches im Dienstwege bei der Magistratsdirektion, beziehungsweise dem Ober-Stadtbuchhalter eingebrachtes Ansuchen.

Bei der Beförderung zum Kanzlisten I. und II. Klasse ist der Betreffende an die bereits erfolgte Angelobung durch den Bürgermeister zu erinnern.

Die Abweisung eines Ansuchens eines Diurnisten oder Kanzlisten um Beförderung oder Vorrückung hat die Verlängerung der für die Beförderung zum Kanzlisten II. Klasse oder I. Klasse oder die zur Vorrückung in einen höheren Bezug erforderlichen Dienstzeit um ein Jahr zur Folge und kann daher ein bezügliches früher eingebrachtes Ansuchen nicht berücksichtigt werden.

Den Gesuchen um Beförderung ist der Nachweis bezüglich der Erfordernisse des § 1, Abs. 2, 3 und 4 beizulegen.

§ 6. Dienstverhältnis.

Sowohl die Diurnisten als auch die Kanzlisten stehen in einem provisorischen Dienstverhältnisse zur Gemeinde.

§ 7. Ausfertigungen über die Beförderung und Vorrückung der Kanzlisten in einen höheren Bezug.

Die Kanzlisten erhalten über ihre Beförderung, sowie über jede Vorrückung in einen höheren Bezug auf Verlangen eine schriftliche Ausfertigung, in welcher der verliehene Dienstposten und die hiemit verbundenen Bezüge zu bezeichnen sind. Die entfallende Stempelgebühr hat der Bestellte oder Beförderte zu tragen, beziehungsweise an die städtische Hauptkasse zu ersetzen.

§ 8. Allgemeine Pflichten.

Die städtischen Diurnisten und Kanzlisten haben die ihnen zugewiesenen Geschäfte und Verrichtungen nach bestem Wissen und mit allem Fleiße zu besorgen und sich hiebei an die einschlägigen Vorschriften und die von ihren Vorgesetzten gegebenen Anordnungen zu halten.

Sie sind verpflichtet, die Amtsstunden gewissenhaft einzuhalten. Über Anordnung ihres unmittelbaren Amtsvorstehers (bei den magistratischen Bezirksämtern über Anordnung des Bezirksamtsleiters) haben dieselben auch länger zu arbeiten und Dienstleistungen auch außerhalb des Amtslokales ohne besondere Entlohnung zu verrichten.

Die Bestimmungen des Entfernungsgebühren-Normales bleiben hiedurch unberührt.

Die Diurnisten und Kanzlisten haben ihren Dienst mit vollster Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu versehen und ist denselben untersagt, Geschenke von Parteien in irgend einer Form anzunehmen. Dieselben haben das Amtsgeheimnis zu wahren; sie sind daher insbesondere verpflichtet, betreffs aller Angelegenheiten, die ihnen im ämtlichen Wirkungskreise bekannt werden, volle Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 9. Dienstlicher Verkehr, Standesrücksichten, Nebenbeschäftigung.

Im dienstlichen Verkehre mit den Parteien ist Freundlichkeit und Hilfsbeflissenheit mit Anstand und Ernst zu verbinden, im Verkehre mit den Vorgesetzten, wie mit den übrigen Bediensteten ein tadelloses Verhalten zu beobachten. Die Diurnisten und Kanzlisten haben überhaupt alles zu unterlassen, was der Achtung vor dem Stande, dem sie angehören, abträglich sein könnte, oder das Vertrauen, welches ihr Beruf erfordert, zu vermindern geeignet wäre.

Nebenbeschäftigungen, durch welche der Erfüllung des Dienstes Abbruch geschehen könnte, sowie solche, welche dem Anstande und der Würde des Amtes widerstreiten oder die volle Unbefangenheit bei Erfüllung des Dienstes beeinträchtigen können, sind untersagt. Die Übernahme einer Nebenbeschäftigung ist behufs Beurteilung der Zulässigkeit derselben in allen Fällen dem unmittelbaren Amtsvorsteher (bei den magistratischen Bezirksämtern dem Bezirksamtsleiter) anzuzeigen.

§ 10. Amtsbesuch und Amtsdauer.

Bezüglich des Amtsbesuches und der Amtsdauer gelten für die Diurnisten und Kanzlisten die für die Beamten diesfalls geltenden Vorschriften.

Das Versäumnis von Amtsstunden, sowie das Wegbleiben vom Amte darf nur im Falle einer, die Ausübung des Dienstes verhindernden Erkrankung oder eines sonstigen begründeten Hindernisses stattfinden; die Verhinderung muß dem Amtsvorsteher (bei den magistratischen Bezirksämtern dem Bezirksamtsleiter) ungesäumt zur Anzeige gebracht und die Ursache auf Verlangen desselben bescheinigt werden.

Im Falle ungerechtfertigten Ausbleibens verlieren die Diurnisten und Kanzlisten unbeschadet der weiteren disziplinaren Behandlung den Anspruch auf Entlohnung für die Zeit der unbefugten Abwesenheit und haben die Amtsvorsteher die bezüglichen Tagesquoten bei der Auszahlung des nächsten Taggeldes, beziehungsweise Monatsbezuges in Abzug bringen zu lassen.

§ 11. Bezüge.

Die Bezüge der Diurnisten und Kanzlisten werden festgesetzt, wie folgt:

1. Für die Diurnisten ein Taggeld von 2 K 60 h; nach einem in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahre ein Taggeld von 3 K 20.
2. Für die Kanzlisten II. Klasse ein Monatsbezug von 100 K; nach drei in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 120 K.
3. Für die Kanzlisten I. Klasse ein Monatsbezug von 130 K;

   a) nach fünf in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 140 K,

   b) nach zehn in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 150 K.

Außerdem erhalten die Kanzlisten I. Klasse einen Mietzinsbeitrag von 300 K jährlich; nach zehn in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren einen solchen von 400 K jährlich.

Im Falle der Zuweisung einer Amts- oder Naturalwohnung haben die diesfälligen Bestimmungen der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898, Z. 7411, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Bediensteten, sowie die diesfälligen Vollzugsvorschriften finden auf die Diurnisten und Kanzlisten, welche nicht einen Anspruch auf Provision haben (§ 18), Anwendung.

§ 12. Anfall, Anweisung und Einstellung der Bezüge.

Der Genuß des niedrigsten Taggeldes eines Diurnisten beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes, welcher seitens des Amtsvorstehers (bei den magistratischen Bezirksämtern seitens des Bezirksamtsleiters) auf der Quittung oder Konsignation zu bestätigen ist.

Der Genuß des höheren Taggeldes beginnt, wenn der Vorrückung unmittelbar nach Ablauf des ersten Dienstjahres ein Hindernis (§ 5) nicht entgegensteht, mit dem ersten Tage des zweiten Dienstjahres, sonst aber mit dem Tage der Bewilligung zur Vorrückung.

Der Genuß der Monatsbezüge der Kanzlisten beginnt vom ersten Tage des der Beförderung oder Vorrückung folgenden Monates.

Der Genuß des Mietzinsbeitrages der Kanzlisten I. Klasse beginnt mit dem ersten Tage des auf die Beförderung folgenden Zinsquartales.

Die Anweisung der Taggelder der Diurnisten und der Bezüge der Kanzlisten erfolgt durch die Magistratsdirektion. Die Auszahlung der Taggelder erfolgt halbmonatlich in der Regel am 15. und am letzten Tage eines jeden Monates im nachhinein; die Auszahlung der Monatsbezüge der Kanzlisten erfolgt monatlich im vorhinein in der Regel am ersten Tage jedes Monates, zur Zeit der Zinstermine aber am 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober, an welchen Tagen unter einem auch der Mietzinsbeitrag in vierteljährigen Raten im vorhinein flüssig zu machen ist. Fällt an einem der vorbezeichneten Zahlungstage ein Sonn- oder Feiertag, so sind die Bezüge an dem vorausgehenden Wochentage auszubezahlen.

Der Genuß der Taggelder der Diurnisten und der Bezüge der Kanzlisten hört in den Fällen der Beförderung, Vorrückung, Provisionierung und bei Erlangung einer anderen Anstellung im städtischen Dienste mit jenem Zeitpunkte auf, von welchem die neuen Bezüge beginnen, sonst aber rücksichtlich der Diurnisten mit dem Tage, rücksichtlich der Kanzlisten mit Ende des Monates, beziehungsweise des Zinsquartales, in welchem die Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 15, Punkt 1, 2, 5 und 7) erfolgt.

§ 13. Urlaub und Militärdienstleistung.

Bezüglich des Urlaubes gelten die mit Gemeinderatsbeschluß vom 10. Juli 1896, Z. 3734 und 4824 für die Diurnisten aufgestellten Normen mit dem weiteren Zusatze zu Punkt 4 des Urlaubsnormales, daß durch Beurlaubung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Einstellung der Bezüge die für die Erlangung der Beförderung zum Kanzlisten II. oder I. Klasse oder die zur Vorrückung in einen höheren Bezug anrechenbare Dienstzeit unterbrochen wird. Diurnisten oder Kanzlisten, welche die (achtwöchentliche) militärische Ausbildung oder eine Waffenübung ableisten müssen, haben um den erforderlichen Urlaub im Dienstwege anzusuchen.

Ein etwaiges Ansuchen um Belassung der Bezüge für diese Zeit ist abgesondert zu stellen und kann, wenn es sich um eine militärische Dienstleistung bis zu vier Wochen handelt, der Fortbezug der ganzen Bezüge beim Stadtrate beantragt werden. Falls sich jedoch die militärische Dienstleistung auf mehr als vier Wochen bis höchstens acht Wochen erstrecken sollte, so ist der Fortbezug des halben oder ganzen Taggeldes, beziehungsweise des halben oder ganzen Monatsbezuges nur nach dem Ergebnisse der durch die Bezirksvorsteher gepflogenen Erhebungen in besonders rücksichtswürdigen Fällen beim Stadtrate in Antrag zu bringen.

In beiden Fällen ist in den Antrag an den Stadtrat die Bemerkung aufzunehmen: „unter der Voraussetzung der Bewilligung des angesuchten Urlaubes".

Wenn Diurnisten oder Kanzlisten auf länger als acht Wochen zur militärischen Dienstleistung einberufen werden, so ist ein Urlaub selbst nicht gegen Karenz der Bezüge in Antrag zu bringen, es sind die Betreffenden vielmehr, falls sie nicht selbst auf ihre Stelle verzichten, von amtswegen ihres Dienstes zu entheben. (§ 15, Punkt 2.)

Als Grundsatz hat bei Befürwortung des Fortbezuges des ganzen oder halben Taggeldes, beziehungsweise Monatsbezuges zu gelten, daß der Gesuchsteller mindestens seit Jahresfrist ununterbrochen im Dienste der Gemeinde stehen muß.

§ 14. Ordnungsstrafen.

Geringere Pflichtverletzungen werden vom unmittelbaren Amtsvorsteher (bei den magistratischen Bezirksämtern von dem Bezirksamtsleiter) mittels Mahnung, die Wiederholung solcher Pflichtverletzungen jedoch, sowie schwere Pflichtverletzungen, wenn nicht der Fall der Entlassung vorliegt, mittels schriftlicher Rüge geahndet.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe der Mahnung oder der schriftlichen Rüge ist von dem unmittelbaren Amtsvorsteher in dem Katasterblatte anzumerken und der Magistratsdirektion bekanntzugeben.

Jede Folge einer schriftlichen Rüge erlischt, wenn gegen den Diurnisten oder Kanzlisten binnen drei Jahren seit der Verhängung derselben keine neuerliche Rüge erteilt worden ist.

§ 15. Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

1. durch Entsagung,
2. durch eine länger als acht Wochen dauernde militärische Dienstleistung,
3. durch eine länger als 20 Wochen andauernde Erkrankung (vergl. die Bestimmungen über die Krankenversicherung der städtischen Bediensteten Punkt 1, Absatz 2), jedoch nur hinsichtlich jener Diurnisten und Kanzlisten, welche nicht einen Anspruch auf Provision haben,
4. durch Erlangung einer anderen Anstellung im städtischen Dienste,
5. durch Kündigung,
6. durch Provisionierung,
7. durch Entlassung.

§ 16. Diensteseutsagung.

Jeder Diurnist und Kanzlist kann ohne Angabe von Gründen dem Dienste entsagen. Die Annahme der Entsagung steht demjenigen zu, welcher zur Besetzung der niedergelegten Stelle berechtigt ist. Ist der Entsagende einer Handlung beschuldigt, welche die Diensteseutlassung nach sich ziehen könnte, so kann die Annahme der Entsagung verweigert werden.

Durch die angenommene Entsagung wird der Entsagende seines Titels und seiner Bezüge, sowie des Anspruches auf Provisionierung verlustig.

§ 17. Kündigung.

Den Diurnisten kann der Dienst vierzehntägig, den Kanzlisten dreimonatlich gekündigt werden. Nach Ablauf des zehnten Dienstjahres kann eine Kündigung nicht mehr eintreten, wohl aber die Behandlung nach § 18.

Die Kündigung steht rücksichtlich der Diurnisten und Kanzlisten II. Klasse dem Magistratsdirektor, beziehungsweise Ober-Stadtbuchhalter zu.

§ 18. Provisionierung.

Diurnisten und Kanzlisten haben, die Fälle der Diensteseutlassung (§ 20) ausgenommen, wenn sie während ihrer Dienstleistung ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, dann Anspruch auf eine Provision, wenn sie mindestens durch zehn Jahre ununterbrochen in obiger Eigenschaft im städtischen Dienste standen.

Die Provisionierung erfolgt durch den Stadtrat, welchem auch die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit vorbehalten bleibt und kann auch von amtswegen ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Provision darf nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr als 40% des zuletzt bezogenen Taggeldes, beziehungsweise des letzten Monatsbezuges betragen und steigt für jedes weitere ununterbrochen zurückgelegte Dienstjahr um 2% bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahre

Bei der Provisionierung eines Kanzlisten I. Klasse gebührt demselben außer der normalmäßigen Provision, auch wenn er im Genusse einer Amts- oder Naturalwohnung stand, noch der Mietzinsbeitrag, jedoch nur im Ausmaße von ebensoviel Perzenten, als bei der Ermittelung der Provision in Anrechnung zu bringen sind.

Wenn ein Diurnist oder Kanzlist infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dienstunfähig wird, so wird demselben vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre dieselbe Behandlung zuteil, als ob er bereits zehn Jahre gedient hätte; nach vollstrecktem zehnten Dienstjahre werden ihm in einem solchen Falle bei Bemessung der Provision zu seiner vollstreckten Dienstzeit noch weitere drei Jahre in Anrechnung gebracht.

Der Provisionsgenuß beginnt mit dem ersten Tage des auf die Provisionierung folgenden Monates und ist monatlich im vorhinein auszubezahlen. Der Genuß des perzentuellen Mietzinsbeitrages beginnt mit dem ersten Tage des auf die Provisionierung folgenden Zinsquartales, wenn jedoch ein Kanzlist I. Klasse im Genusse einer Amts- oder Naturalwohnung stand, vom Tage der Räumung derselben und ist vierteljährig im vorhinein auszubezahlen.

Hinsichtlich der Auszahlung der Provisionsbezüge und der perzentuellen Mietzinsbeiträge haben die für die Auszahlung der Pensionen und Mietzinsbeiträge der städtischen Beamten und Diener bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Wenn ein wegen Dienstuntauglichkeit provisionierter Diurnist oder Kanzlist diensttauglich wird, so hat derselbe über Aufforderung wieder in den Dienst einzutreten, widrigens er der Provision verlustig wird.

§ 19. Verlust des Provisionsbezuges.

Ein provisionierter Diurnist oder Kanzlist verwirkt den Provisionsbezug:

1. wenn nach erfolgter Provisionierung eine mit Entlassung zu bestrafende Pflichtverletzung desselben bekannt wird,
2. wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis wider ihn erfließt, welches die Entlassung aus dem Dienste zur Folge gehabt hätte,
3. wenn hervorkommt, daß jene Tatsachen, auf Grund deren die über Ansuchen erfolgte Provisionierung stattfand, unwahr sind.

§ 20. Entlassung.

Diurnisten oder Kanzlisten, welche

1. wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, oder einer Übertretung aus Gewinnsucht (§§ 460, 461 und 464 St.-G.) schuldig erkannt worden sind, oder
2. in Konkurs verfielen und in der Kridauntersuchung schuldig erklärt, oder welche wegen Verschwendung unter Kuratel gesetzt wurden, sind vom Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses an, als entlassen zu behandeln.

Die Dienstesentlassung hat weiters einzutreten, wenn sich ein Diurnist oder Kanzlist grober Pflichtverletzungen, insbesondere der Verletzung des Ansehens des Amtes, einer Parteilichkeit, einer Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten, einer Verletzung des Amtsgeheimnisses, oder der Verweigerung des Dienstes schuldig gemacht hat.

Im Falle eines besonders schweren Dienstvergehens kann die sofortige Entlassung eintreten.

Die Entlassung kann bei Diurnisten und Kanzlisten II. Klasse durch den unmittelbaren Amtsvorsteher (bei den magistratischen Bezirksämtern dem Bezirksamtsleiter) erfolgen; bei Kanzlisten I. Klasse steht diese Befugnis nur dem Bürgermeister zu. Im Falle der Entlassung eines Diurnisten oder Kanzlisten II. Klasse steht demselben binnen drei Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses die Beschwerde an den nächst höheren Vorgesetzten, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu.

Der Entlassene wird seines Titels und seiner Bezüge, sowie des Anspruches auf Provisionierung verlustig.

§ 21. Krankheits- und Leichenkostenbeitrag.

Wenn ein provisionsfähiger Diurnist oder Kanzlist während seiner Dienstleistung stirbt, gebührt seiner Witwe oder in Ermangelung einer solchen, dessen ehelichen Kindern ein Beitrag zu den Krankheits- und Leichenkosten und zwar nach einem Diurnisten im 90fachen Betrage des von ihm zuletzt bezogenen Taggeldes und nach einem Kanzlisten im dreifachen Betrage des ihm zuletzt zugekommenen Monatsbezuges (ausschließlich des Mietzinsbeitrages).

§ 22. Rechtsweg.

In allen aus den vorliegenden Bestimmungen sich etwa ergebenden Streitfällen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 23. Schlußbestimmungen.

Die vorliegenden Bestimmungen finden nur auf die dem eigenen Diurnisten-, beziehungsweise Kanzlistenstande der Stadtbuchhaltung und des Wasserbezugsrevisorates und auf die dem gemeinsamen Diurnisten-, beziehungsweise Kanzlistenstande (vergleiche § 11 der Bestimmungen über die Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten) angehörenden Diurnisten Anwendung.

Die bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Diurnisten (Gemeinderatsbeschlüsse vom 6. und 7. Dezember 1892, Z. 7011) treten außer Kraft.

§ 24. Übergangsbestimmungen.

Sollte ein Diurnist infolge der Einreihung auf Grund der vorliegenden Bestimmungen weniger erhalten als seine derzeitigen Bezüge betragen, so hat er eine in die Provision anrechenbare Ergänzungszulage in der Höhe der erwähnten Differenz zu erhalten, welche nach Maßgabe der Vorrückung in höhere Bezüge einzuziehen ist.

Die derzeit im Dienste der Gemeinde stehenden Diurnisten haben ebenfalls eine die rechtsverbindliche Anerkennung der vorliegenden Bestimmungen enthaltende Erklärung eigenhändig zu unterfertigen und erhalten die Kanzlisten auf ihr Verlangen Ausfertigungen (§ 7), in welchen die bisher vollstreckte Dienstzeit angegeben erscheint.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 18. April wurde für die städtischen Kindergärtnerinnen ein jährlicher Erholungsurlaub in der Dauer von 30 bis 38 Tagen systemisiert, auf den die Normen über die Urlaube der städtischen Beamten ꝛc. (Seite 65 des Verwaltungsberichtes für 1894—1896) Anwendung finden.

Durch ein Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 3. Juli wurde die Legitimation einer Abteilung des Wiener Magistrates zur Einbringung von Rechtsmitteln anerkannt. (Normalienblatt des Magistrates Nr. 88.)

b) Neusystemisierung und Reorganisierung von Dienstesstellen.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 11. November wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1903 im Status des städtischen Exekutionsamtes folgende Stellen neu systemisiert:

a) 1 Direktorstelle in der IV. Rangklasse mit den systemmäßigen Bezügen;

b) 1 Direktionsadjunktenstelle in der V. Rangklasse (unter gleichzeitiger Auflassung der bestehenden Kontrollorstelle) mit den systemmäßigen Bezügen;

c) 10 Oberoffizialstellen in der VI. Rangklasse (für Zwecke des Revisionsdienstes) mit den systemmäßigen Bezügen.

Der Status des städtischen Exekutionsamtes besteht demnach in Hinkunft aus folgenden Stellen: 1 Direktorstelle in der IV., 1 Direktionsadjunktenstelle in der V., 30 Oberoffizialstellen in der VI., 69 Offizialstellen in der VII., 78 Akzessistenstellen in der VIII. Rangklasse.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 2. September wurde für den Zentral-Wahl- und Steuerkataster ein eigener Beamtenstatus geschaffen, dessen Personal aus 43 Beamten und 60 Diurnisten oder Kanzlisten besteht. Die Beamtenstellen sind: a) 1 Direktorstelle in der IV., b) 3 Direktionsadjunktenstellen in der V., c) 5 Oberoffizialstellen in der VI., d) 6 Offizialstellen in der VII., e) 8 Akzessistenstellen in der VIII. Rangklasse. Der zur Stellvertretung des Direktors bestimmte Direktionsadjunkt erhält eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von jährlich 400 K.

Bezüglich der besonderen Erfordernisse für die Anstellung als Beamter des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters finden die für den Exekutionsamtsdienst mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 4. Jänner 1901, im Punkte 11 (Verwaltungsbericht für 1901, Seite 15) festgestellten Normen analoge Anwendung, mit der Einschränkung, daß die definitive Anstellung im Zentral-Wahl- und Steuerkataster bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen schon nach einjähriger Probedienstzeit erfolgen kann. Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf die bereits derzeit dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster zugewiesenen Beamten und Diurnisten, bezw. Kanzlisten, insoferne deren Eignung für den Dienst im Zentral-Wahl- und Steuerkataster durch ihre bisherige dienstliche Verwendung als feststehend angesehen werden kann.

Mit Beschluß vom 12. September systemisierte der Gemeinderat eine Forstpraktikantenstelle für den Forstdienst im Hochquellengebiete (Kaiserbrunn) mit 1440 K Adjutum, einem Biennium von 200 K und Zuweisung eines unmöblierten Zimmers nebst Beheizung.

Am 11. April bewilligte der Gemeinderat für das Jahr 1902 einen nach Jahresschluß zu verrechnenden Kredit von 4000 K, aus welchem die Finderprämien und die Kosten für die Ausgrabungen von archäologischen Funden, die dem provisorisch bestellten Inspektor der Wiener Ausgrabungen zufolge Stadtratsbeschlusses vom 30. April 1901 bewilligte Remuneration von monatlich 100 K, ferner sonstige kleinere Auslagen zu bestreiten sind.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 23. September wurde neben der bereits bestehenden Stelle eines Elektrikers in der VII. Rangklasse die Stelle eines Elektrikers in der VIII. Rangklasse (1600 K Gehalt, 1 Triennium von 200 K, 600 K Quartiergeld) systemisiert und gleichzeitig die bisherige Magazineurstelle der elektrischen Anlage des Rathauses aufgelassen.

Am 11. April wurden mit Gemeinderatsbeschluß zur Ausführung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes für die Wienflußregulierungsanlagen folgende Stellen im Hilfsstatus des Stadtbauamtes systemisiert:

a) 1 Revisor I. Klasse in der VI. Rangklasse der städtischen Beamten mit einem Gehalte von 2600 K und einer Amtswohnung im Administrationsgebäude in Weidlingau;

b) 1 Revisor II. Klasse in der VII. Rangklasse mit 2000 K Gehalt und 800 K Quartiergeld;

c) 1 Assistent in der VIII. Rangklasse mit 1600 K Gehalt und Amtswohnung im Administrationsgebäude in Weidlingau;

d) 3 Assistenten in der VIII. Rangklasse mit je 1600 K Gehalt und 600 K Quartiergeld;

e) 1 Aufseher mit 140 K Monatsgehalt und 40 K monatlicher Streckenzulage;

f) 4 Aufseher mit je 140 K Monatsgehalt und 20 K monatlicher Streckenzulage;

Einem dieser Aufseher wird überdies eine Amtswohnung im Administrationsgebäude in Weidlingau zugewiesen;

g) 1 Kanzlist mit 160 K Monatsgehalt;

h) 1 Hausdiener mit einem Taggeld von 3 K.

Den unter e, f und h erwähnten Personen wurde gleichzeitig die Dienstkleidung nach Gruppe 10 des Monturschemas bewilligt.

In Bezug auf die Aufnahmsbedingungen enthält der erwähnte Beschluß folgende Vorschriften:

Die Bewerber um eine Revisor- und Assistentenstelle müssen außer der physischen Eignung die Nachweise erbringen, daß sie eine deutsche höhere k. k. Staatsgewerbeschule mit gutem Erfolge absolvierten, ihrer Militärpflicht Genüge geleistet haben, und müssen ihre Eignung durch eine dreijährige Praxis im Baufache und durch eine einjährige Probedienstzeit erweisen.

Die Bewerber um Aufseherstellen müssen des Bauwesens kundig sein.

Die Vergebung der Revisoren- und Assistentenstellen erfolgt durch den Stadtrat, und zwar vorerst provisorisch auf die Dauer eines Jahres, nach dessen Ablauf um die definitive Anstellung angesucht werden kann. In erster Linie sind für die gedachten Stellen die bisher bei der Ausführung der Wienflußbauten bediensteten Personen zu berücksichtigen.

Die Aufnahme des übrigen Hilfspersonales erfolgt durch die Bauamts-Direktion unter Vereinbarung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 17. Juni wurde eine systemisierte Friedhofsgärtnerstelle im Zentralfriedhofe mit dem Jahresbezuge von 2000 K und die Stelle eines Regiegärtners mit dem Jahresbezuge von 2400 K aufgelassen und anstatt dieser beiden Stellen zur Leitung der kurrenten und der Regiegärtnerei im Zentralfriedhofe ein Gärtner mit dem Charakter eines städtischen Beamten und mit dem Titel „Obergärtner am Wiener Zentralfriedhofe", dem Jahresgrundgehalte von 2600 K und zwei Quadriennien von je 200 K unter Zuweisung einer Naturalwohnung im Zentralfriedhofe und mit Beheizung, (letztere jedoch nur auf Widerruf bewilligt) definitiv bestellt. Die für die Dauer von nur 36 Wochen im Jahre systemisierten zwei Sommergärtnergehilfen wurden mit ihren Bezügen von je 18 K Wochenlohn und 4 K wöchentlichem Wohnungsbeitrage auch über den Winter belassen, daher für das ganze Jahr bestellt.

Mit Beschluß vom 17. Jänner systemisierte der Gemeinderat die Stelle eines Brückenwagenmeisters für die Brückenwage auf dem Augustinermarkte im III. Bezirke mit 3 K Taglohn.

Die städtischen Bäder betrafen folgende Systemisierungen:

1. Für das Schwimmbad bei Nußdorf im XIX. Bezirke auf die Dauer der Badesaison ein Bademeister mit 120 K Monatsbezug, 1 Badediener mit 3 K Höchstausmaß, 1 Badedienerin mit 2 K Taglohn (Gemeinderatsbeschluß vom 17. Juni).

2. Für die Schwimmabteilung des Theresienbades im XII. Bezirke auf die Dauer der Badesaison 1 Schwimmeister mit 120 K Monatsbezug, 3 Badediener mit 2 K 20 h und 2 Badedienerinnen mit 2 K Taglohn (Gemeinderatsbeschluß vom 11. Juli).

Für die Häuser des Bürgerspitalfonds VI., Mariahilferstraße 23 und 25 wurden mit Gemeinderatsbeschluß vom 28. Oktober zwei Hausbesorgerstellen, deren eine gleichzeitig für die Wartung des Personenaufzuges im vorderen Hause bestimmt ist, geschaffen.

Das Bürgerversorgungshaus betrafen die Gemeinderatsbeschlüsse vom 11. März und 11. Juli, womit a) 2 Torwächterstellen anstatt der Portiere aus dem Pfründnerstande mit den Bezügen der Diener II. Bezugsklasse; b) die Stelle eines Ordinationsschreibers aus dem Pfründnerstande mit 80 h täglicher Entlohnung, systemisiert wurden.

c) Vermehrung systemisierter Stellen.

Im Status des Stadtphysikates wurden mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 31. Jänner und 28. Oktober sechs, beziehungsweise fünf städtische Ärztestellen in der VII. Rangklasse systemisiert.

Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Oktober 1901 systemisierte Stadtbuchhalterstelle extra statum wird laut Beschlusses vom 3. Juni auf die Dauer des Bedarfes weiterbelassen.

Außer den mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Mai 1901 systemisierten 16 Assistentenstellen für den städtischen Bauaufsichtsdienst wurden durch Beschluß vom 14. Februar vorläufig provisorisch noch 7 systemisiert, so daß zusammen 23 Assistentenstellen bestehen.

Auf die Vermehrung der Stellen städtischer Kindergärtnerinnen beziehen sich die beiden folgenden Gemeinderatsbeschlüsse: a) Systemisierung einer zweiten Kindergärtnerinstelle mit 1000 K Jahresgehalt und 120 K Dienstalterszulagen für den Kindergarten XVI., Gaullachergasse 49/51; zugleich Erhöhung des Lohnes der Kinderwärterin von 30 auf 40 K monatlich (3. Juli); b) Bestellung einer siebenten Barmherzigen Schwester vom Heiligen Kreuze als zweite Aushilfskindergärtnerin, XII., Viertalergasse 17, mit einer jährlichen Remuneration von 400 K (12. Dezember).

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 3. Juli wurde ferner der in einem städtischen Gebäude untergebrachten k. k. Staatsrealschule im XVIII. Bezirke ein zweiter ständiger Aushilfsdiener mit 3 K Taglohn und 360 K Quartiergeld zugewiesen.

Die zunehmende Verbesserung der Straßenpflege machte folgende Personalvermehrungen durch den Gemeinderat notwendig:

1. Der mit Gemeinderatsbeschluß vom 19. November 1901 für die Straßenpflege im III. Bezirke festgesetzte Stand von 12 Partieführern und 128 Taglöhnern wird auf 14 Partieführer und 126 Taglöhner abgeändert (11. April).

2. Anläßlich der im Jahre 1902 beginnenden Bespritzung des stadtseitigen Teiles des Karlsplatzes und der Lothringerstraße zwischen der Canova- und der Johannesgasse mit Schlauchtrommelwagen wird über den Sommer das Bespritzungspersonal um drei Mann (Taglöhner) mit einem Bezug von 2 K 20 h täglich, 6 K Stiefelpauschale monatlich und 7 K Montursbeitrag pro Saison vermehrt (11. April).

3. Anläßlich der Einführung der nächtlichen Straßenreinigung im IV., V. und VI. Bezirke und der Einsammlung des Hauskehrichts im IX. und des Straßenkehrichts im XVI. und XVII. Bezirke in eigener Regie wird das Personal des städtischen Fuhrwerksbetriebes der Straßenpflege mit 1. Juli um 1 Unterschaffer, 1 Platzaufseher, 30 Kutscher, 1 Stallpagen, 5 Depotarbeiter, 5 Aufleger und Läuter, sowie 2 Planierer mit den systemisierten Bezügen vermehrt, so daß sich mit 1. Juli 1902 nachfolgender Personalstand für den erwähnten Fuhrwerksbetrieb ergeben würde: 1 Schaffer als Leiter des Betriebes, 4 Unterschaffer, 1 Kanzlist, 6 Platzaufseher, 120 Kutscher, 10 Stallpagen, 15 Depotarbeiter, 44 Aufleger und Läuter und 2 Planierer (17. Juni).

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. März wurden die Sanitätskutscher von 15 auf 18 vermehrt und ihr Taglohn auf 3 K 40 h, nach fünfjähriger Dienstzeit auf 3 K 80 h, nach zehnjähriger auf 4 K 20 h nebst Montur und Stiefelpauschale erhöht.

Am 11. November beschloß der Gemeinderat den Status der provisorischen Hausdiener II. Bezugsklasse anläßlich der Einbeziehung der im alten Rathause bestellten Hausdiener um drei Stellen zu vermehren.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Juli wurde für das Schlachthaus St. Marx die Stelle eines Aushilfs-Nachtwächters mit dem Taglohne von 3 K ohne Monturbezug systemisiert.

Durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 17. Juni und 11. Juli wurden für den X. und XVII. Bezirk je eine dritte, für den XIII. Bezirk eine siebente Flurwächterstelle mit 3 K Taglohn nebst Montur und Ausrüstung systemisiert.

Die Personalvermehrungen der städtischen Feuerwehr sind im Abschnitte XXII „Feuerlöschwesen", die bei den städtischen Unternehmungen vorgefallenen im Abschnitte XXXI dieses Berichtes erwähnt.

d) Regelung von Bezügen.

Auf eine ganze Reihe verschiedener Beamten und Bediensteten bezog sich der Gemeinderatsbeschluß vom 11. November, womit folgende Bezugserhöhungen und sonstige Begünstigungen genehmigt wurden:

1. Beamte aller Kategorien.

Erhöhung der Quartiergelder, und zwar: in der IV. Rangklasse auf 1400 K, in der V. auf 1200 K und in der VI. auf 1000 K.

2. Diener der I. und II. Rangklasse.

a) Erhöhung der Quartiergelder I. Bezugsklasse um 80 K auf 500 K und II. Bezugsklasse um 90 K auf 450 K.
b) Umwandlung der Quinquennien in Quadriennien.

3. Ausmesser und Ausmessergehilfen.

Erhöhung des Taggeldes der Ausmesser auf 4 K und jener Gehilfen, die über drei Jahre in dieser Eigenschaft in Verwendung stehen, auf 3 K.

4. Gartenpersonal.

a) Erhöhung des Standes der fachkundigeren Gartenarbeiter, die mit 2 K 40 h täglich entlohnt werden dürfen, von 12 auf 32. Erhöhung des Taglohnes für die übrigen Gartenarbeiter auf 2 K 20 h, soweit er diese Höhe nicht ohnehin schon erreicht. Erhöhung des Taglohnes der Gartenarbeiterinnen in rücksichtswürdigen Fällen bis auf 1 K 80 h. Erhöhung des Taglohnes der Arbeiterinnen in der Baumschule in Albern auf 1 K 60 h.
b) Pensions(Provisions)berechtigung nach ununterbrochener zehnjähriger zufriedenstellender Dienstzeit mit 30 Prozent für die gewöhnlichen Gartenarbeiter und die Vorarbeiter, mit 40 Prozent für die Stadtgärtner, die Bezirksgärtner, die Gärtnergehilfen, den Haustischler und seinen Gehilfen, Erhöhung der Pension (Provision) mit jedem weiteren Dienstjahre um 2 Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Bezuges.

5. Hilfsstatus für den Wasserleitungsdienst.

Kommissionspauschale von 600 K, zahlbar in verfallenen Monatsraten.

6. Tag- und Nachtwächter am Zentralviehmarkte.

Auflassung der bestehenden 14 Nacht- und 13 Tagwächterstellen, Systemisierung von 27 Wächterstellen für den Zentralviehmarkt mit einem Taglohne von 3 K. Einführung einer Nachtwachgebühr für jeden Nachtdienst von 1 K.

7. Bademeister.

a) Beibehaltung des anfänglichen Bezuges von monatlich 120 K, jedoch Gewährung von zwei Quinquennien à 240 K im Jahre.
b) Provisionierung in der Höhe von 40 Prozent des Bezuges nach ununterbrochener zehnjähriger zufriedenstellender Dienstzeit und Erhöhung um weitere 2 Prozent mit jedem weiteren Dienstjahre bis zur vollen Höhe des Aktivitätsbezuges.
c) Witwen- und Waisenversorgung nach den Provisionsvorschriften für die Feuerwehrbediensteten.

8. Badediener.

Erhöhung des Maximal-Taglohnes für Männer bis auf 2 K 80 h unter Beibehaltung des Taglohnes von 2 K für Frauenspersonen, Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden an Werktagen und auf 7 Stunden an Sonn- und Feiertagen; ferner Gewährung

folgender Begünstigungen: Eine begonnene Überstunde ist, wenn die Arbeitsleistuug bereits über ½ Stunde dauert, als voll zu rechnen. Jedem Bediensteten wird unter voller Aufrechthaltung des Betriebes außer der einstündigen Mittagspause je eine ¼stündige Pause vor- und nachmittags eingeräumt. Jedem Bediensteten ist vom Betriebsleiter in der 1. und in der 2. Hälfte jeden Monats je ein freier (Werk-) Tag unter Belassung des Taglohnes zu gewähren; außerdem wird den Bediensteten der Ostermontag, der Pfingstmontag, sowie der St. Stefanstag (26. Dezember) als Ruhetag unter Belassung des Taglohnes eingeräumt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März wurden die Bezüge des Waldhegers des Bürgerspitalforstamtes Spitz a. d. Donau in Zeising auf 832 K jährlich nebst Amtsquartier und unentgeltlicher Nutzung von Gründen im Gesamtpachtwerte von 50 K jährlich erhöht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 17. Juni wurde den städtischen Waisenhausvätern ein Grundgehalt von 1800 K, von vier zu vier Jahren um je 200 K ansteigend, bewilligt.

Wie in den Vorjahren, beschloß auch im Berichtsjahre der Gemeinderat am 12. Dezember die Gewährung eines Weihnachtsgeschenkes von je 30 bis 50 K an die bereits länger als ein Jahr im Dienste der Gemeinde stehenden Diurnisten und Aushilfstechniker.

Am 11. März bewilligte der Gemeinderat den mit der Aufsicht der Straßenbespritzung mit Schlauchtrommelwägen betrauten Aufsehern für die Arbeit an den Sonntagnachmittagen eine Zulage in der Höhe des halben Taglohnes.

An demselben Tage wurde der Beschluß gefaßt, die Löhne der Hausdiener im Bürgerversorgungshause um 30 h täglich und den Lohn den Oberwäscherin daselbst von 720 auf 800 K zu erhöhen.

Am 28. Oktober beschloß der Gemeinderat, die Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23. und 24. September 1897 und vom 7. Februar 1899, betreffend die Exemtion der städtischen Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht, bezw. die Schaffung einer eigenen Unfallfürsorge der Gemeinde Wien für die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben der Gemeinde beschäftigten Bediensteten (Arbeiter) auch auf sämtliche nicht definitiv angestellten Gemeindebediensteten (mit Einschluß der Taglöhner) auszudehnen, die der Unfallversicherungspflicht im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes nicht unterliegen.

Die Auszahlung der Ruhegenüsse (Pensionen an städtische Beamte, Bedienstete und Lehrpersonen, Witwenpensionen, Gnadengaben) der im Gemeindegebiete von Wien wohnhaften Pensionisten wurde durch Beschluß des Magistratsgremiums vom 11. September den Hauptkasse-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter des Wohnbezirkes zugewiesen.

Über die Monturen der Diener wurden vom Gemeinderate folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Hausdiener in den städtischen Schlachthäusern werden in die Monturgruppe 24 eingereiht (7. Jänner).

2. Der Gebäudeaufseher und der Gas- und Wasserleitungsaufseher auf dem Zentralviehmarkte in St. Marx werden hinsichtlich des Bezuges der Dienstkleidung in die Monturgruppen 11 und 11 b eingereiht.

3. Der Platzmeister und die beiden Taglöhner bei den städtischen Kohlenrutschen auf dem Nordbahnhofe werden hinsichtlich des Bezuges des Winterüberkleides in die Monturgruppe 11 b eingereiht.

4. Die beiden Kühlhallendiener im Schlachthause St. Marx werden hinsichtlich des Bezuges des Winterkleides in die Monturgruppe 11 b eingereiht (17. Jänner).

5. Der Totengräber auf dem Schmelzer Friedhofe wird hinsichtlich des Monturbezuges in die Monturgruppe 12 des Monturschemas eingereiht.

6. Die Tag- und Nachtwächter auf dem Zentralviehmarkte sind aus der Monturgruppe 24 auszuscheiden und in die Monturgruppen 11 und 11 b einzureihen, wobei ihnen als neue Monturstücke zugewiesen werden: ein Tuchsakko mit zweijähriger Tragdauer; eine Cheviotweste mit zweijähriger Tragdauer; eine Tuchhose mit einjähriger Tragdauer und ein Stiefelpauschale (2. September).

7. Für sämtliche Flurwächter wird vom Jahre 1903 an der Bezug je eines wasserdichten Regenmantels systemisiert (28. Oktober).

8. Den Gaskassieren wird aus der städtischen Monturverwaltung auf Kosten der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" dieselbe Montur, welche für die Unterbeamten des städtischen Lagerhauses systemisiert ist und eine Bankdienerkappe mit Rosette und den Initialen der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" beigestellt (12. Dezember).

2. Personalien.

Im Personalstande der rechtskundigen Beamten, dann der Vorstände und oberen Beamten der städtischen Hilfsämter und Anstalten sind im Berichtsjahre folgende Veränderungen eingetreten:

Rechtskundige Beamte:

In den Ruhestand versetzt wurden: die Magistratsräte: Dr. Julius Jaitner (17. Jänner), Ferdinand Večko (25. April), Ludwig Linsbauer (4. Dezember) und der Magistrats-Oberkommissär Dr. August Eugen Stern (30. Juli);

gestorben ist der Magistratsrat Josef Silberbauer (15. Mai) und der Magistrats-Oberkommissär Ernst Richter (2. Februar).

Ernannt wurden zu Magistratsräten: die Magistratssekretäre: Dr. Konstantin Mayer und Hans Parger (10. April), Leopold Schmidbauer und Dr. Emil Schwarz (30. September); der Titel „Magistratsrat" wurde verliehen dem Magistratssekretär Dr. Max Weiß (17. Juni); zu Magistratssekretären wurden ernannt: die Magistrats-Oberkommissäre Karl Vornwald, Dr. Viktor Winkler (10. April), Dr. Rudolf Bibl und Franz Fürst (30. September); zu Magistrats-Oberkommissären: die Magistratskommissäre: Gustav Wagner, Dr. Franz Fattinger, Josef Kränzl (10. April), Dr. Karl Zauner, Dr. Rudolf Pape und Anton Österreicher (30. September).

Stadtbauamt.

In den Ruhestand versetzt wurden: die Bauräte Alexander Mayer (6. Februar), Ernst Reko (25. November) und der Titular-Baurat Johann Stech (10. Juni);

gestorben ist Baurat Karl Bischof (9. März) und der Bau-Inspektor Eduard Urban (4. November).

Ernannt wurden zum Vize-Direktor: der Baurat Rudolf Helmreich (9. Mai); zu Bauräten: die Bau-Inspektoren Fridolin Reithmayr, Josef Pürzl (10. April) und Karl Selinger (14. Oktober); zu Bau-Inspektoren: die Oberingenieure Wenzel Schetril (9. Jänner), Heinrich Mayer, Wilhelm Voit (10. April), Heinrich Goldemund und Rudolf Horodecki (14. Oktober); zu Oberingenieuren: die Ingenieure Siegmund Wellisch (9. Jänner), Johann Kostner, Rudolf Polt (10. April), Karl Ratz und Franz Rogozinski (14. Oktober).

Veterinäramt.

In den Ruhestand versetzt wurde der Veterinärамts-Direktor Franz Kögler (17. September) und der Obertierarzt Ferdinand Lischtiak (14. Mai).

Ernannt wurde zum Obertierarzt der Tierarzt Ludwig Heim (30. Juli).

Stadt-Buchhaltung.

Gestorben ist der Oberstadtbuchhalter-Stellvertreter Alois Waitz (8. April).

Mit der Stellvertretung des Oberstadtbuchhalters wurde Stadtbuchhalter Karl Hoffmeister (21. Mai) betraut.

Ernannt wurden zum Stadtbuchhalter der Rechnungsrat Franz Weißer (10. Juli), zu Rechnungsräten die Rechnungs-Oberrevidenten H. Gröblinger, (9. Jänner), Ernst Nüchtern (9. Jänner) und Heinrich Spitzer (10. Juli) und zu Rechnungs-Oberrevidenten die Rechnungsrevidenten Vinzenz Viktor de Pontis (9. Jänner), Franz Wittmann (9. Jänner) und Johann Eibl (10. Juli).

Hauptkasse.

In den Ruhestand versetzt wurde der Kontrollor Emil Sutor (26. März).

Ernannt wurde zum Kontrollor der Adjunkt Adolf Pinka (30. Juli).

Steueramt.

In den Ruhestand versetzt wurde der Oberkontrollor Franz X. Rainer unter Verleihung des Titels „Steueramts-Direktor" (17. Juni).

Ernannt wurden zu Oberkontrolloren die Kontrollore Moriz Ponset, Karl Schneeweiß (17. Jänner) und Karl Bruner (30. Juli); zu Kontrolloren die Adjunkten Otto Wustinger, Rudolf Watzl, Josef Kapp, Alois Monecke, Karl von Theodorowicz, Alexander Bayer, Franz Jordan, Max Berger (17. Jänner), dann Emmerich Hubalik und Wilhelm Tomanek (30. Juli).

Zentral-Wahl- und Steuerkataster.

Ernannt wurde zum Direktor Ferdinand Adam-Wessely und zum Direktions-Adjunkten und Stellvertreter des Direktors der Exekutionsamts-Oberoffizial Karl Bader (21. November).

Marktamt.

In den Ruhestand wurde versetzt der Markt-Inspektor Georg Rothansl (16. April).

Die Bezüge der III. Rangklasse wurden dem Markt-Direktor Karl Kainz verliehen (2. Dezember).

Ernannt wurden zu Markt-Inspektoren die Markt-Kommissäre Franz Frohwent und Adolf Bauer (30. Juli).

Konskriptionsamt.

In den Ruhestand versetzt wurde der Direktions-Adjunkt Johann Reisenecker (17. Juni).

Ernannt wurden zu Direktions-Adjunkten die Kommissäre Leopold Berger und Ludwig Blatt (19. September).

Kanzlei.

In den Ruhestand wurde versetzt der Kanzlei-Direktor Hugo Nemeczek (25. April).

3. Geschäftsführung.

Auf die dienstliche Stellung der Gemeinde-Angestellten beziehen sich folgende im Berichtsjahre ergangene Anordnungen:

1. Erlaß des Magistrats-Direktors vom 23. Dezember 1901 (Normalienblatt 1902, Nr. 3), betreffend die Behandlung von Urlaubsgesuchen.

2. Erlaß des Magistrats-Direktors vom 23. Dezember 1901 (Normalienblatt 1902, Nr. 4), betreffend die Instruktion für Pensionierungen, Quieszierungen, Ansuchen um Gewährung von Gnadengaben ꝛc.

3. Erlaß des Magistrats-Direktors vom 23. Dezember 1901 (Normalienblatt 1902, Nr. 6), Instruktion betreffend Remunerationen.

4. Erlaß des Magistrats-Direktors vom 23. Dezember 1901 (Normalienblatt 1902, Nr. 8), betreffend die Behandlung von Ansuchen um Bewilligung von Aushilfen und Vorschüssen.

5. Erlaß des Magistrats-Direktors vom 12. September (M.-Abt. XIX, 1521/02), womit die Führung eines Katasters der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde Wien durch den Zentral-Wahl- und Steuerkataster angeordnet wurde.

6. Erlaß des Magistrats-Direktors vom 25. Oktober (Normalienblatt 1902, Nr. 109) wegen Bestätigung der Amtsvorstände über die Einsichtnahme in die Einberufungskarte bei Ansuchen um Belassung der Bezüge während einer militärischen Dienstleistung.

Hier ist auch der Erlaß des Magistrats-Direktors vom 23. Dezember 1901 (Normalienblatt 1902, Nr. 15), betreffend die Behandlung von Ansuchen um Gewährung von Erziehungsbeiträgen für Waisen nach verstorbenen Gemeindebeamten oder Dienern zu erwähnen.

Für die allgemeine Geschäftsführung ist der folgende Gemeinderatsbeschluß vom 31. Jänner, betreffend die Gebühren für die Übersetzung fremdsprachiger Aktenstücke, von besonderer Wichtigkeit:

1. Alle Übersetzungsstücke aus der italienischen, tschechischen, polnischen, serbischen, slovenischen und ungarischen Sprache, bei deren Anfertigung Blankette benützt werden können, sind bis zum Umfange von zwei Folioseiten mit dem Betrage von 20 h per Stück zu entlohnen.

2. Dieselbe Entlohnung wird auch für alle nachbezeichneten kürzeren Übersetzungsstücke fixiert: a) Ersuchen um Zustellung von Gerichtsbescheiden, Zahlungsaufträgen, Heimatscheinen, Einberufungskarten, Militär- und Landwehrpässen, Stellungsvorladungen, wenn nicht gleichzeitig in dem Requisitionsschreiben um Vornahme anderer Amtshandlungen ersucht wird; b) einfache Urgentien; c) Ersuchen um Einhebung fremder Gebühren (Steuern, Taxen ꝛc.), wenn von der Requisitionsbehörde ein Blankett benützt wird; d) Fremdenauszüge bezüglich der nach Wien zuständigen, außerhalb Wien wohnhaften Stellungspflichtigen; e) Requisition wegen Abstellung der in Wien wohnhaften, auswärts zuständigen Stellungspflichtigen; f) die in der „Wiener Zeitung" erscheinenden fremdsprachigen Konkurs-Edikte; g) Quittungen über in Wien gezahlte fremde Steuern und Militärtaxen, wenn mit der Übersendung der Quittung nicht ein weiteres Ersuchen oder eine neue Requisition verbunden ist.

3. Als Blankette im Sinne des Punktes 1 sind nicht zu betrachten: Formularien, auf welchen bloß die Aufschrift oder die allgemein übliche Einleitung hektographiert oder lithographiert enthalten ist, während der weitere Inhalt der Zuschrift übersetzt werden muß.

4. Die nicht unter Punkt 1 oder 2 fallenden Übersetzungen sind für jede Seite mit 30 h zu entlohnen. Angefangene Seiten haben als voll zu gelten. Die Adresse der Rubrik ist nicht in Rechnung zu stellen.

5. Die übersetzten Aktenstücke sind mit Verzeichnissen, nach dem angewendeten Tarif gesondert, an die Magistrats-Abteilung XXII abzugeben. Auf jedem Schriftstücke ist in abgekürzter Form der angewendete Tarif ersichtlich zu machen.

6. Fremdsprachige Privateingaben, sowie Beilagen von durch auswärtige Behörden übersandte Privateingaben sind nicht zu übersetzen, sondern den Parteien zur Einbringung einer amtlichen Übersetzung zurückzustellen. Ebenso hat der Übersetzer die Translatierung zu unterlassen, wenn er wahrnimmt, daß dieselbe eine Angelegenheit einer anderen Behörde betrifft. Von Bezirkshauptmannschaften eingesendete fremdsprachige Beilagen sind denselben zur Übersetzung zurückzustellen.

7. Diese Bestimmungen treten mit 1. Februar 1902 auf die Dauer von drei Jahren in Wirksamkeit.

Die näheren Anordnungen zur Durchführung dieses Beschlusses ergingen mittelst der Erlässe des Magistrats-Direktors vom 7. Februar und 14. Juni (Normalienblätter 1902, Nr. 29 und 63). In dem letzteren Erlasse wurde insbesondere angeordnet, daß Aktenstücke in lateinischer Sprache von den Konzeptsbeamten oder anderen Beamten mit Gymnasialbildung ohne Überweisung an die Magistrats-Abteilung XXII zu übersetzen sind.

Von sonstigen Vorschriften über die allgemeine Form oder die Form einzelner Zweige der Geschäftsführung sind folgende Erlässe des Magistrats-Direktors, bezw. Magistrats-Vizedirektors, erwähnenswert:

1. Vom 20. Dezember 1901 (Normalienblatt 1902, Nr. 1), womit im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 3. Dezember 1901, Z. 13.558, die Herausgabe gedruckter Normalienblätter des Magistrates eingeleitet wurde.

2. Vom 22. Dezember 1901 (Normalienblatt 2), betreffend die Indizierung und Registrierung der Akten in den Magistratsabteilungen.

3. Vom 10. Jänner (Normalienblatt 11), betreffend die Verteilung der Normalienblätter.

4. Vom 30. Jänner (Normalienblatt 19), betreffend die Vermeidung ratenweiser Einhebung von Geldstrafen.

5. Vom 8. April (Normalienblatt 38), betreffend die Verlautbarung von Kundmachungen durch Sonderabzüge des Kundmachungsteiles aus dem Amtsblatte der Stadt Wien auf gelbem Papiere.

6. Vom 14. April (Normalienblatt 41), wegen Einführung der für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen neuen Rechtschreibung im amtlichen Verkehre.

7. Vom 25. Juni (Normalienblatt 71), wegen Zitierung der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes bei Straferkenntnissen in Lokalpolizei-Angelegenheiten.

8. Vom 21. Juli (Normalienblatt 83), betreffend die rechtzeitige Vorlage von Terminakten.

9. Vom 18. August (Normalienblatt 92), betreffend die Portobehandlung dienstlicher Korrespondenzen im Verkehre mit den Balkanstaaten und Ägypten, ferner mit Venedig, Bari und Brindisi.

10. Vom 25. Oktober (Normalienblatt 110), wegen sorgfältiger Verfassung von Kostenanschlägen zur Vermeidung von Kostenüberschreitungen.

11. Vom 16. Dezember (Normalienblatt 124), betreffend die wirtschaftliche Gebarung bei der Verwaltung städtischer Objekte.

Zahlreiche Normalerlässe dienten zur Verlautbarung, daß bei verschiedenen k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, dann auch bei der k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirektion und den ihr unterstehenden Finanzbehörden und Ämtern die „fortlaufende Schreibweise" für die Amtskorrespondenz eingeführt wurde. Dabei wurde auch seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei bekanntgegeben, daß bei Berichten der Unterbehörden an die Statthalterei das übliche Rubrum weggelassen werden könne, wenn

durch Stilisierung des Berichteinganges der Gegenstand der Vorlage ausreichend ersichtlich gemacht wird, ferner erinnert, daß die Akten nur einmal, und zwar in der Breite zu falten sind und daß die Adresse nicht mehr unten anzufügen, sondern an den Kopf aller Ausfertigungen zu setzen ist.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern und jenen Ämtern und Anstalten, deren Gestion nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, ist folgendes zu bemerken:

Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke betrug bei der Magistratsdirektion 4415, bei den Einreichungsprotokollen der Magistratsabteilungen und bei der Kanzleidirektion und dem Konskriptionsamte zusammen 321.052, bei den magistratischen Bezirksämtern 1,015.772, im ganzen daher 1,341.239, also um 13.118 weniger als im Vorjahre.

Die Zahl der im Jahre 1902 bei den einzelnen Magistratsabteilungen eingelangten Geschäftsstücke betrug:

Magistratsabteilung:	Zahl der Geschäftsstücke:
I. Rechtsangelegenheiten	8.240
II. Finanzangelegenheiten	5.782
III. Fondsgüter, städtische zinstragende Realitäten, Gärten und Gemeindewälder in Wien, Denkmäler	5.214
IV. Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei, elektrische Leitungen	2.999
V. Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen, städtische Elektrizitätswerke, Donauregulierungsbauten	6.449
VI. Straßenangelegenheiten	4.177
VII. Kanalisierungen und Wasserrechtsangelegenheiten	1.547
VIII. Wasserversorgung	3.374
IX. Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten	7.284
X. Gesundheitswesen	7.005
XI. Armenwesen im allgemeinen und Armenpflege für Personen über 14 Jahre	58.148
XII. Armenkinderpflege	19.311
XIII. Stiftungen	8.908
XIV. Baupolizei	8.662
XV. Schulangelegenheiten	9.870
XVI. Militär- und Bevölkerungswesen	8.700
XVII. Gewerbeangelegenheiten	6.322
XVIII. Genossenschafts- und Versicherungsangelegenheiten	5.742
XIX. Staatssteuern, Wahlen, Privilegien- und Musterschutzangelegenheiten	23.698
XX. Schubangelegenheiten, Gemeindearrestanten	12.516
XXI. Statistik	241
XXII. Amtsbedürfnisse, Angelegenheiten, welche nicht anderwärts zugewiesen sind, Auskunftsstelle (einschließlich des 3028 Posten enthaltenden Eingangsbuches)	6.147

Die bei der Magistratsabteilung XIa (Heimatgesetznovelle) eingelangten 34.981 Geschäftsstücke wurden in der obigen Hauptsumme nicht miteingerechnet, weil sie bereits bei den magistratischen Bezirksämtern gezählt sind.

Die Zahl der bei den magistratischen Bezirksämtern im Jahre 1902 eingelangten Geschäftsstücke betrug:

Bezirksamt:	Zahl der Geschäftsstücke:	Bezirksamt:	Zahl der Geschäftsstücke:
I.	69.907	XI.	25.240
II.	101.043	XII.	40.748
III.	69.000	XIII.	42.271
IV.	34.074	XIV.	49.001
V.	53.919	XV.	27.677
VI.	37.648	XVI.	76.205
VII.	40.821	XVII.	56.697
VIII.	31.010	XVIII.	47.491
IX.	55.918	XIX.	27.280
X.	78.791	XX.	51.031

Plenarsitzungen des Magistrats-Gremiums wurden 63, Senatssitzungen 106, Komiteesitzungen 20 abgehalten; außerdem fanden 5 Konferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter statt. In den Plenarsitzungen wurden 482, in den Senatssitzungen 734 Geschäftsstücke erledigt.

Eine Übersicht über die Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet, ist im Abschnitte VIII. B. „Geschäftsführung" des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Stadtbauamt.

In der Einteilung des Stadtbauamtes ist seit dem Vorjahre eine Änderung nicht eingetreten; die Zahl der zur Behandlung gelangten Aktenstücke betrug in diesem Jahre

bei der Bauamtsdirektion	4809	bei der Abtlg. VIIa	7621
„ „ Abtlg. I	515	„ „ „ VIIb	1434
„ „ „ II	7354	„ „ „ VIII	11.798
„ „ „ III	5346	„ „ „ IX	23.978
„ „ „ IVa	9035	„ „ „ X	988
„ „ „ IVb	4441	„ „ „ XI	1612
„ „ „ V	1116	„ „ „ XII	3282
„ „ „ VI	523	„ „ „ XIII	1403

Bei den Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter X—XIX:

X. Bezirk	3123	XV. Bezirk	3431
XI. „	2461	XVI. „	4668
XII. „	3790	XVII. „	5072
XIII. „	7199	XVIII. „	2933
XIV. „	5513	XIX. „	4212

Der XX. Bezirk wurde wie bisher in der Zentrale behandelt.

Der Gesamteinlauf belief sich sonach auf 127.657 Akten (gegen 126.861 im Jahre 1901).

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten gelangten Proben in nachstehender Anzahl zur Ausführung:

Druckproben im städt. Röhrendepot (Gas- und Wasserleitungsrohre)	21.624
Wassermesserprüfungen	115.598
Leuchtgasproben	605
Proben an elektrischem Lichte	777
Proben mit hydraulischen Bindemitteln	10.958

Stadt-Buchhaltung.

In der Einteilung der Stadt-Buchhaltung ist seit dem Vorjahre keine Änderung eingetreten.

Über die Geschäftsbewegung geben nachstehende Zahlen Aufschluß. Es betrug im Jahre 1902 die Zahl der Bücher 795, der Konten 187.933, der Vorschreibungsposten aus Videnden und sonstigen Aktenstücken 623.630, der Abstattungsposten 1,328.436 der Äußerungen und Berichte 46.747, der Adjustierungen und Liquidierungen 122.557. Außerdem wurden 810.907 eingelöste Coupons und 8148 eingelöste Obligationen der rechnungsmäßigen Behandlung unterzogen.

Hauptkasse.

Bei der Kassebewegung im baren betrug	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	140,597.449·11	140,035.546·—
beim Versorgungsfonds	6,513.692·93	6,513.692·93
„ Bürgerladfonds	221.947·98	204.159·25
„ Bürgerspitalfonds	2,378.139·47	2,310.009·34
bei den Depositen	12,021.611·35	11,974.223·36
beim Ringtheater-Hilfsfonds	96.659·17	100.709·60
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	16.181·80	16.145·70
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder:		
a) zur Gründung eines Fonds	—	49·42
b) „ augenblicklichen Verwendung	100.311·86	106.630·71
beim Bürgervereinigungsfonds	23.549·27	28.342·52
bei den Postgeldern	716.532·88	714.999·15
„ „ Gasgelder-Kautionen	14.192·62	14.192·62
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen	1,400.105·35	1,761.270·90
„ 60 „ „ „	26,887.164·68	26,408.598·04
„ 285 „ „ „	146,698.000·42	141,262.927·81
im ganzen	337,685.508·89	331,451.497·35

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit 669,137.006 K 24 h.

Bei der Kassebewegung in Obligationen betrug	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	46.200·—	2.000·—
beim Versorgungsfonds	94.148·47	1,732 054·99
„ Bürgerladfonds	2.200·—	13.000·—
„ Bürgerspitalfonds	114.637·96	89.823·95
bei den Depositen	14,910.529·52	16,437.581·16
beim Ringtheater-Hilfsfonds	85.183·99	161.444·65
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	6.207·25	6.527·09
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder zur Gründung eines Fonds	5.049·42	—
beim Bürgervereinigungsfonds	10.000·—	—
bei den Gasgelder-Kautionen	80.095·17	71.708·61
beim 285 Millionen Kronen-Anlehen	1,039.600·—	271.100·—
im ganzen	16,393.851·78	18,785.240·45

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit 35,179.092 K 23 h.

Von den vorstehenden Barbeträgen entfallen:

	Empfang	Ausgabe	Zahl der Parteien
1. auf die Empfangskasse . . .	335,957.772·92	—	62.210
2. „ „ Ausgabskasse	—	299,172.962·—	78.721
3. „ „ Lehrerkasse	—	12,903.967·82	11.119
4. „ „ Pensionskasse	—	1,745.891·61	12.314
5. „ „ Anlehenskasse	—	15,969.714·18	12.716
6. „ „ Taxabteilungskasse . .	1,727.735·97	692.341·91	58.676
7. „ „ Armenkasse	—	966.619·83	48.576
Summe .	337,685.508·89	331,451.497·35	284.332

Steueramt.

Die Gesamtgebarung der Steueramts-Abteilungen betrug im Berichtsjahre 144,860.329 K 16 h. Von diesem zur Einzahlung gelangten Betrage wurden an die Staats- und Fondskassen 46,463.434 K 63 h in 185 Posten bar abgeführt und 98,032 000 K in 150 Posten durch die k. k. Postsparkasse überwiesen.

Die Verrechnung der Einzahlungen erfolgte unter Verwendung von 1,082.274 Journal-Artikeln und 852.160 Kassenposten.

Mit Ende des Jahres war der Stand der Steuerkonten in den 1576 Steuer-Hauptbüchern im ganzen 485.029.

Hievon entfallen auf die Konten:

der Hauszinssteuer	35.500
der 5%igen Steuer	13.730
der Grundsteuer	17.848
der Erwerbsteuer	135.057
der Rentensteuer	25.722
der Personaleinkommensteuer	232.602
der von den Dienstgebern in Abzug zu bringenden Personal-einkommensteuer	20.708
der Besoldungssteuer	3.862

Auf den Steuerkonten wurden 677.070 Gebühren-Eintragungen vorgenommen. Wegen Übersiedlung von Erwerbsteuerträgern in andere Gemeindebezirke erfolgten 2806 Konto-Überweisungen.

An die Steueramts-Abteilungen gelangten 248.010 Akten zur amtlichen Behandlung; weiters wurden 84.963 Anfragen an das Zentral-Meldungsamt der k. k. Polizei-Direktion behufs Eruierung des Wohnortes, ferner 4706 Anzeigen in Steuer-angelegenheiten erstattet und 526.685 Zahlungsaufträge adjustiert; die Gutrechnung des gesetzlichen Nachlasses bei den Realsteuern wurde bei 53.348 Steuerkonten vorgenommen. Die Ausweisung des Steuerrückstandes wurde bei 7757 Gesuchen um Bewilligung der ratenweisen Berichtigung der Steuerschuld und in 328 Konkursfällen vorgenommen.

Der Postsparkassenverkehr hat sich neuerdings gesteigert; es wurde mit 60.530 Einzahlungsscheinen ein Betrag von 20,585.253 K 71 h einbezahlt. Zahlungen bei nicht zuständigen Steueramts-Abteilungen (Zahlungen im Konto-Korrentverkehr) wurden in 28.211 Fällen im Betrage von 2,356.124 K 25 h, ferner Zahlungen bei Kassen außerhalb Wiens für Rechnung des hiesigen Steueramtes in 1009 Posten im Betrage von 63.240 K 26 h geleistet.

Zur Einbringung rückständiger Steuern von außerhalb Wiens wohnhaften Steuerschuldnern wurden 9075 Requisitionsschreiben an auswärtige Behörden gerichtet. Die Zahl der durchgeführten politischen Mietzins-Sequestrationen betrug 318, der hiedurch eingebrachte Steuerbetrag 108.573 K 20 h.

Aus Anlaß eines Falles, in welchem gegen eine aktive Militärperson wegen eines Steuerrückstandes die Exekution unter Außerachtlassung der für die Exekutionsvornahme bestehenden Vorschriften eingeleitet wurde und welcher Gegenstand einer Beschwerde des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums bildete, wurde mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 15. April 1902, XIX/974 angeordnet, daß von den Steueramts-Abteilungen der Charakter (die Beschäftigung) der Steuerpflichtigen, soferne die Vorschreibungsausweise hierüber Aufschluß geben, in die Steuerkonten, Mahnungen und Pfändungsaufträge aufzunehmen ist.

Exekutionsamt.

Zur Beurteilung der Tätigkeit dieses Amtes mögen die im folgenden verzeichneten Daten dienen.

a) Steuereinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden als erster Exekutionsgrad 368.761 exekutive Mahnungen zugestellt.

Die durchgeführten Exekutionsschritte zweiten Grades hatten folgendes Resultat: Zugewiesen wurden 211.135 Pfändungsaufträge und 21.357 Transferierungsaufträge (darunter 5769 aus dem Vorjahre verbliebene Aufträge). Zum Vollzuge gelangten 15.400 Pfändungen; in 276 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 5 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 34.269 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden. 70.147 Pfändungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamts-Beamten wurden 3,886.630 K im exekutiven Wege eingebracht.

b) Gebühreneinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Gebühren wurden 354.666 Einhebungsaufträge zugewiesen. Zum Vollzuge gelangten 6900 Pfändungen, in 94 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 17 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 45.666 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden; 162.999 Einhebungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamts-Beamten wurden 2,434.112 K im exekutiven Wege eingebracht.

Konskriptionsamt.

Über die Geschäftstätigkeit der einzelnen Abteilungen dieses Amtes und der bei allen magistratischen Bezirksämtern befindlichen konskriptionsämtlichen Abteilungen geben die folgenden Zahlen Aufschluß.

a) Abteilung für die Evidenzhaltung der Bevölkerung, für das Rekrutierungswesen und für den Landsturm.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale 61.500 Geschäftsstücke zugewiesen; in den Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern wurden 325.940 Geschäftsstücke behandelt.

Von den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern langten in der Zentrale 15.279 Geschäftsstücke zur Äußerung und Berichterstattung ein; Heimatscheine und Zuständigkeitsbestätigungen für Paßzwecke wurden in der Zentrale 8070, bei den Bezirksämtern 8798 ausgefertigt. Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde wurden in der Zentrale 285, bei den Bezirksämtern 36.658 ausgefertigt. Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen, für Humanitätsanstalten ꝛc. wurden in der Zentrale 5480, bei den Bezirksämtern 1991 an Parteien verabfolgt. Vom Amte selbst wurden in der Zentrale 18.664 Korrespondenzen im kurzen Wege gepflogen.

In der Zentrale wurden 1502, bei den Bezirksämtern 28.187 Meldungen Stellungspflichtiger, ferner bei den Bezirksämtern 37.450 Meldungen Landsturmpflichtiger aufgenommen. Ferner erfolgten in der Zentrale 22.841 direkte Postexpeditionen und 4300 verschiedene Eintragungen. In der Zentrale langten 23.775 Matrikenauszüge über die im Jahre 1884 geborenen männlichen Individuen zur sachgemäßen Behandlung ein.

Hiezu kommen noch die Vorarbeiten für die Militärstellung, die Verfassung der Losungs- und der Stellungsliste, die Arbeiten der Evidenzhaltung des Katasters der einheimischen Landsturmpflichtigen und jenes der einheimischen meldepflichtigen Landsturmmänner, die Evidenzhaltung der Landsturmrollen, die Evidenzhaltung der enthobenen und der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke designierten Landsturmpflichtigen und die Verfassung der Sturmrolle für den jährlich neu zugewachsenen Jahrgang der Landsturmpflichtigen. Alle diese Arbeiten, die ziffermäßig nicht zum Ausdrucke gebracht werden können, werden von der Zentrale allein besorgt.

b) Abteilung für Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale 28.530 Geschäftsstücke zugewiesen. Von den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern langten 1709 Geschäftsstücke ein. Einberufungen zur aktiven Dienstleistung, Waffenübung, Nachkontrolle ꝛc. langten bei der Zentrale 26.689, nicht protokollierte Anfragen der magistratischen Bezirksämter 35.258 ein. Anmeldungen, Abmeldungen und Wohnungsveränderungsanzeigen von Personen der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr wurden bei der Zentrale und bei den Bezirksämtern zusammen 165.641 entgegengenommen. Endlich hat die Zentrale 20.741 direkte Expeditionen, 51.743 verschiedene Eintragungen in die Evidenzbehelfe und Vormerkungen im Evidenzkataster und 51.942 Amtshandlungen auf den Kontrollplätzen zum Zwecke der Evidenzführung über die Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr zu verzeichnen.

c) Abteilung für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

(Alle Agenden dieser Abteilung sind zentralisiert.)

Die Geschäftsgebarung weist 349 Geschäftsstücke, 2950 Postnummern des Einquartierungs-Protokolles, 137 Postnummern des Vorspanns-Protokolles, 55 Postnummern des Rückstands-Protokolles, 8247 Verbuchungen im Geldhauptbuche, Kasse- und Depotsjournale, sowie im Kontobuche, 1289 Verbuchungen in dem Unteroffiziers-Mietzinsjournale und 3460 Amtshandlungen anläßlich der Ausbezahlung von Mietzinsen auf.

Kassegebarung.

Einquartierungs-Kasse-Journal.

Verlag vom Jahre 1901 überwiesen für 1902		1.307 K 96 h
An ärarischen Gebühren und Landeszuschuß wurden einbezahlt		98.076 „ 30 „
	zusammen	99.384 K 26 h
Hievon wurden:		
an die städtische Hauptkasse abgeführt . .	56.200 K 60 h	
an Militärpersonen, die sich selbst bequartiert hatten, ausbezahlt	43.103 „ 73 „	
als Kassaverlag für 1903 überwiesen . .	79 „ 93 „	
zusammen . .	99.384 K 26 h	

Unteroffiziers-Mietzins-Journal.

Verlag vom Jahre 1901 überwiesen für 1902		5.078 K 40 h
an ärarischen Miet- und Möbelzinsbeträgen wurden einbezahlt		105.294 „ 65 „
	zusammen . .	110.373 K 05 h
Hievon wurden:		
verausgabt an Miet- und Möbelzinsbeträgen	103.741 K 98 h	
als Kassaverlag für 1903 überwiesen .	6.631 „ 07 „	

Vorspanns-Protokoll.

An Vorspannsgebühren wurden 2311 K 68 h eingenommen und hievon 2307 K 20 h an die städtische Hauptkasse abgeführt, 4 K 48 h rückvergütet.

d) Abteilung für Militärtax-Angelegenheiten.

Es betrug die Zahl der: zugewiesenen Geschäftsstücke 1900, neu angelegten Militärtax-Bemessungsbögen 3626, Exekutionsanzeigen 16.100, in Evidenz geführten Militärtaxpflichtigen 27.938, journalisierten Posten (Einzahlungen) 18.496. An Militärtaxen wurden neu vorgeschrieben 209.322 K, eingezahlt 165.211 K. Die Summe der aus Anlaß von Auslandsreisebewilligungen und Auswanderungen erlegten Depots bezifferte sich mit 15.968 K 37 h.

e) Abteilung für das Beerdigungswesen.

Die in den Wirkungskreis des Konskriptionsamtes gehörigen Geschäfte in Todfalls- und Beerdigungsangelegenheiten werden, 1. insoferne sie ihrer Natur nach zentralisiert zu behandeln sind, 2. soweit es in den Bezirken I—X und XX Verstorbene betrifft, endlich 3. ohne Rücksicht auf den Sterbeort in allen Fällen der Beerdigung auf dem Zentralfriedhofe in der konskriptionsämtlichen Zentral-Abteilung für Beerdigungsangelegenheiten besorgt. Nur in den Bezirken XI—XIX bildet das Beerdigungswesen eine Agende der konskriptionsämtlichen Abteilungen der magistratischen Bezirksämter.

Im Berichtsjahre sind der Zentrale 4356 Geschäftsstücke zugewiesen worden. Die Zahl der Postnummern des Beerdigungsgebühren-Rückstandsprotokolles beträgt in der Zentrale 4763, bei den Bezirksämtern XI—XIX 3017. Auszüge aus dem Totenprotokolle über männliche Verstorbene bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren wurden in der Zentrale 4622, bei den Bezirksämtern XI—XIX 3169 verfaßt. Gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene wurden in der Zentrale an Abonnenten 17.241, an die städtischen Ämter und Behörden 72.270 verabfolgt. Die Zahl der Eintragungen der Sterbefälle in das Totenprotokoll beläuft sich in der Zentrale auf 23.511, bei den Bezirksämtern XI—XIX auf 12.388.

Grabstellenanweisungen wurden ausgestellt für:	Zentrale	Bezirksämter XI—XIX
gemeinsame Gräber	15.320	10.824
eigene Gräber	2.085	1.806
Arkadengrüfte	—	2
fertige Doppelgrüfte	7	10
fertige einfache Grüfte	42	64
ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag	2	4
Doppelgruftplätze	1	7
einfache Gruftplätze	6	3
Beilegungs-Anweisungen wurden ausgestellt für:		
eigene Gräber	1.621	990
Arkadengrüfte	1	12
Doppelgrüfte	10	100
einfache Grüfte	83	106
Anweisungen zur Verwendung der Leichenversenkungs-Apparate bei eigenen Gräbern und Grüften	2.986	2.203
Ausgefertigte Beerdigungs-, bezw. Einsegnungs-Anweisungen	17.693	12.987
Ausgefertigte Exhumierungs-Anweisungen	374	123
Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichenteilen	1.326	—
Anweisungen zur Einsegnung von Infektionsleichen auf dem Zentralfriedhofe	662	—
Anweisungen für die Friedhofsorgane zur Vormerkung des Erlages der Renovationsgebühr und der Gebühr für die Erhaltung des Benützungsrechtes auf die Dauer des Friedhofsbestandes	814	387
Vormerkungen über angemeldete Todesfälle behufs Vornahme der Leichenbeschau	18.428	13.086
Verständigungen der Pfarr-, bezw. Matrikelämter zum Zwecke der Kontrolle hinsichtlich des Einlangens der Beerdigungs- (Einsegnungs-) Anweisungen	15.441	11.720
Eintragungen in die Protokolle für eigene Gräber und Grüfte	3.853	3.104
Journalartikel des Kassejournals	25.985	—
An die Verwaltung des Zentralfriedhofes abgesendete Telegramme	1.023	—

Kassegebarung. — Die Gesamteinnahmen beliefen sich in der Zentrale auf 620.059 K 06 h, bei den Bezirksämtern XI—XIX auf 672.341 K 31 h; die Gesamtausgaben aus verschiedenen Titeln (Rückvergütungen) in der Zentrale auf 1118 K 84 h, bei den Bezirksämtern XI—XIX auf 8909 K 92 h.

Bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX besorgen die konskriptionsämtlichen Abteilungen die Anweisung zur Einzahlung der Beerdigungsgebühren, während deren Empfangnahme den Hauptkassen-Abteilungen obliegt.

f) Abteilung zur Führung der Gemeindematrik.

Im Berichtsjahre wurden von dieser Abteilung 20.711 Zuständigkeitsverleihungsakten der geschäftsmäßigen Behandlung (Gemeindematrik-Ergänzung) zugeführt. Diese Geschäftsstücke wurden mit Rücksicht auf ihre große Anzahl in der Zentrale des Konskriptionsamtes nicht protokolliert und sind demnach unter den zur selbständigen Erledigung zugeteilten Agenden nicht eingerechnet.

Zur selbständigen Erledigung wurden dieser Abteilung 5764 Geschäftsstücke zugewiesen. Von den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern langten 2150 Geschäftsstücke zur Äußerung und Berichterstattung ein. Von der Abteilung selbst wurden 6000 Korrespondenzen im kurzen Wege gepflogen, direkte Postexpeditionen sind 7000, verschiedene Eintragungen 24.148 vorgenommen worden.

Kanzlei.

Infolge der neuen Geschäftsordnung für den Magistrat wurde die Magistrats-Kanzlei aufgeteilt und erhielt jede Magistrats-Abteilung eine eigene Kanzlei-Abteilung.

In der Magistrats-Kanzlei, beziehungsweise im „Gemeinsamen Magistrats-Expedit" werden daher seit dem 1. Jänner 1902 nur mehr kalligraphische Arbeiten, Bürgerdiplome, Anstellungsdekrete für Beamte und Lehrer und Reinschriften besonders dringender und umfangreicher Erledigungen der Magistrats-Abteilungen ausgeführt.

Zu Vervielfältigungen auf lithographischem Wege standen in der Kanzlei 1 Schnellpresse und 4 Steinpressen, die im Berichtsjahre 959.419 Druckseiten lieferten, sowie zum Beschneiden von Papier 1 Schneidmaschine in Verwendung.

Anfragen an das Zentral-Meldeamt der k. k. Polizei-Direktion wurden in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 5205 ausgefertigt. Vom 1. Oktober an wurden diese Anfragen im Wege der Magistrats-Abteilung XXII ausgefertigt. Deren Zahl betrug bis Ende des Jahres daselbst 1800.

Das Zustellungsamt der Magistrats-Kanzlei hatte 506.981 Schriftstücke in den Bezirken I und VIII zuzustellen und 8874 Affichierungen im I. Bezirke zu besorgen. An die magistratischen Bezirksämter II bis VII und IX bis XX wurden 592.915 Akten- und Schriftstücke übermittelt.

Registratur.

In der Haupt-Registratur wurden im Berichtsjahre 24.228 Akten registriert und 9104 Akten ausgehoben.

F. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Das Bureau der Redaktion des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat im Berichtsjahre weder hinsichtlich der Agenden, noch des zugeteilten Personales eine Veränderung erfahren.

Der im vorjährigen Berichte erwähnte General-Index der „Verordnungsblätter" für die abgelaufenen 10 Jahre wurde fertiggestellt. (Kosten 769 K.)

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Jahresabonnenten 255 (gegen 226 im Jahre 1901), der Halbjahresabonnenten 528 (gegen 434 im Jahre 1901); der Freiexemplare 1503 (gegen 1489 im Jahre 1901).

IV. Auszeichnungen.

Der Gemeinderat hat in Anerkennung hervorragender Verdienste von Mitbürgern um den Staat, die Gemeinde oder auf humanitärem und gemeinnützigem Gebiete eine Reihe von Auszeichnungen verliehen. Es erhielten:

Das taxfreie Bürgerrecht der Stadt Wien:

Leopold Ritter von Cramer, General-Prokurator beim Obersten Gerichts- und Kassationshofe, anläßlich der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums in Anerkennung seiner hervorragenden Dienste um die Rechtspflege in Österreich (3. Juni);

Ferdinand Gräf, Gemeinderat, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens im öffentlichen Leben und auf dem Gebiete der Humanität und

Josef Dominik Schlechter, Gemeinderat, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens (12. Dezember);

das Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen:

Dr. Julius Jaitner, Magistratsrat, anläßlich seiner Pensionierung in Anerkennung seiner hervorragenden Dienstleistung und

Engelbert Siegl, Magistratsrat, anläßlich seiner Pensionierung in Anerkennung seiner vieljährigen, ausgezeichneten Dienstleistung (17. Jänner);

Josef Kurz, Pfarrer an der Stadtpfarrkirche „Am Hof", k. u. k. Hofkaplan, anläßlich der Feier seiner Priestersekundiz am 24. Juli (11. März);

Ferdinand Wecko, Magistratsrat, anläßlich seiner Pensionierung, mit Rücksicht auf die langjährige und in schwierigen Lagen erprobte Dienstleistung (29. April);

Josef Schwenk, Direktor der Mädchen-Volks- und Bürgerschule, II., Kleine Sperlgasse 2, in Anerkennung seiner mehr als 40jährigen Lehrtätigkeit an Wiener Schulen und in gerechter Würdigung der Verdienste, die er sich als Schulleiter erworben hat (3. Juni);

Wilhelm Ritter von Pivonka, Schriftsteller, in Anerkennung seiner patriotisch-literarischen Tätigkeit (2. Dezember);

Franz Petermichl, Oberlehrer an der Knabenvolksschule, XV., Thalgasse 2, in Anerkennung seines mehr als 40jährigen verdienstvollen Wirkens im Lehramte (12. Dezember);

die doppeltgroße goldene Salvator-Medaille:

Dr. Friedrich Kenner, k. k. Hofrat, Direktor des k. k. Münz- und Antiken-kabinets i. P., in Anerkennung seiner hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen (21. März);

die große goldene Salvator-Medaille:

Hermann Resch, Obmann des Armen-Institutes des VIII. Bezirkes, und dessen Stellvertreter

Franz Eichberger, in Würdigung ihrer vieljährigen Verdienste auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege und

Frank Henry Cook in Würdigung der Verdienste, welche er sich um Wien in Ansehung der Hebung des Fremdenverkehrs erworben hat (31. Jänner);

Wilhelm Schedifka, Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr Unter-Meidling, in Anerkennung seiner vielfachen hervorragenden Verdienste (14. Februar);

Dr. Jakob Karl Haschek, Präsident des „Kreuzervereines zur Unterstützung von Wiener Gewerbsleuten", in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um diesen Verein und seiner selbstlosen humanitären Tätigkeit anläßlich des 50jährigen Jubiläums seiner Wirksamkeit in dem Kreuzervereine (21. März);

Frigdian Schmolk, Abt von Herzogenburg, in Würdigung seines hervorragenden gemeinnützigen Wirkens und in dankbarer Anerkennung des der Gemeinde Wien bewiesenen Wohlwollens (11. April);

Josef Schiebek, Bau-Vizedirektor, anläßlich seiner Pensionierung in Anerkennung seiner langjährigen, verdienstvollen Tätigkeit (29. April);

Karl Schelhammer, Inhaber des Bankhauses Schelhammer und Schattera, in Anerkennung seiner humanitären Wirksamkeit (3. Juni);

der katholische Gesellenverein, anläßlich der Feier seines 50jährigen Bestandes (17. Juni);

Josef Gspann, Bürgerschul-Direktor, in Anerkennung der langjährigen Tätigkeit im Lehrfache und

Josef Dittrich, Pfarrer von Piesting, für sein Wirken als Kooperator und Katechet im II. Bezirke (24. Juni);

Josef Kopetzky, gewesener Vorsitzender des Ortsschulrates Favoriten, in Anerkennung seiner mehrjährigen Tätigkeit als Mitglied des Wiener Bezirksschulrates, als Vorsitzender des Ortsschulrates Favoriten und seiner sonstigen, dem allgemeinen Wohle gewidmeten Wirksamkeit (3. Juli);

Anton Hlawaček, Landschaftsmaler, in Anerkennung seiner künstlerischen Tätigkeit (12. September) und

Karl Michael Ziehrer, Komponist und Kapellmeister, in Anerkennung seiner künstlerischen Tätigkeit anläßlich seines 40jährigen Dirigenten-Jubiläums (12. Dezember);

die goldene Salvator-Medaille:

Innozenzia Pögl, Vorsteherin der Kinderbewahranstalt in Ober-St. Veit und Ferdinand Trethan, Armenrat des II. Bezirkes (7. Jänner);

Johann Bauer, zweiter Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr der Maschinen- und Waggonbau-Aktiengesellschaft in Simmering (14. Februar);

Heinrich Behringer und Isidor Stiborsky, Armenräte des VII. Bezirkes (25. Februar);

Ernst Ludwig Grießelich, Schriftsteller (21. März);
der Männergesangverein „Wiener Liederkranz" im VI. Bezirke und
Marie Stieböck, Leiterin der Kleinkinderbewahranstalt in Döbling (11. April);
Hugo Nemeček, Kanzleidirektor,
Amalie Herzmansky und
der Penzinger Männergesangverein (29. April);
Ida von Manussi, Bürgerschullehrerin (6. Mai);
Alois Decker, Bezirksrat des VII. Bezirkes und
Alois Gollner, Armenrat des XVI. Bezirkes (27. Mai);
Josef Bock, Gemeinderat und Obmann des Vereines „Nächstenliebe" und
Peter Reimer, Bezirksrat des IX. Bezirkes (17. Juni);
Honoria Füßl, Oberin des Greisenasyls in Währing und
Eutrogia Kinter, Leiterin der Privat-Mädchenbürgerschule, VII., Kaiserstraße 25 (24. Juni);
Josef Ramharter, Bezirks- und Armenrat, Vorsteher-Stellvertreter der Genossenschaft der Drechsler,
der Verein der freiwilligen Feuerwehr in Währing,
Josef Rziha, Direktor des Priesterdefizienten-Institutes und
der Hernalser Männergesangverein „Biedersinn" (2. September);
Karoline Pruckner, Gesangsprofessorin,
Eduard Franz Krüpl, Zentral-Kassendirektor des Wiener Wohltätigkeitsvereines für Hausarme,
Rudolf Kaiser, Musikschulinhaber,
Anton Kern, Obmann-Stellvertreter und Franz Weyer, Kassier des Armen-Institutes Alsergrund,
Ernst Krißt und Gustav Miesicz, Armenräte und
die freiwillige Feuerwehr in Hütteldorf (12. September);
Josef Buchelt, Volksschullehrer,
Leonhard Braun, Rudolf Zechbauer und Franz Waneczek recte Rečanka, Armenräte und
Klemens Wasserbauer, Oberlehrer (23. September);
Louise Schmidt, Vorsteherin dieses Vereines (30. September);
Ernst Hartung, Vorsitzender des Ortsschulrates des XX. Bezirkes und
August Haubner, Kooperator und Katechet (11. November);
Pelagia Schwienbacher, Lokaloberin im Seehospize San Pelagio bei Rovigno; (2. Dezember).

V. Finanzen.

Während der Haupt-Rechnungsabschluß über die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde Wien Aufschluß gibt, ist es Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsberichtes, die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung im Berichtsjahre zur Darstellung zu bringen; eine übersichtliche systematische Darstellung der gesamten Vermögensgebarung ist im IX. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches, „Ökonomische Verhältnisse der Gemeinde", enthalten.

Es betrugen (nach der laufenden Gebühr) im Jahre 1902:

die ordentlichen Einnahmen	115,873.231	K 84	h
die außerordentlichen Einnahmen	143,322.857	„ 64	„
daher die Einnahmen im ganzen	259,196.089	„ 48	„
die ordentlichen Ausgaben	106,678.830	„ 67	„
die außerordentlichen Ausgaben	138,193.611	„ 55	„
daher die Ausgaben im ganzen	244,872.442	„ 22	„

Es haben sich demnach gegenüber dem Vorjahre vermehrt

die ordentlichen Einnahmen um	10,428.430	K 04	h
die außerordentlichen Einnahmen um	134,915.739	„ 53	„
daher die Einnahmen im ganzen „	145,344.169	„ 57	„
die ordentlichen Ausgaben „	10,207.830	„ 73	„
die außerordentlichen Ausgaben „	118,306.236	„ 98	„
daher die Ausgaben im ganzen „	128,514.067	„ 71	„

Die ordentlichen Einnahmen haben demnach auch im Jahre 1902 eine bedeutende Steigerung erfahren. Der Prozentsatz der Steigerung beträgt 9·88% gegenüber der Steigerung des Jahres 1901 von 5·58%. Die ordentlichen Ausgaben weisen eine Steigerung von 10·58% gegenüber einer solchen pro 1901 von 1·88% auf.

In Bezug auf die außerordentliche Gebarung stehen die finanziellen Ergebnisse des Jahres 1902 im wesentlichen Zusammenhange mit der Aufnahme des 285 Millionen Kronen-(Investitions-)Anlehens.

Von der Summe der außerordentlichen Einnahmen entfielen auf das

Investitionsanlehen	130,430.977	K 71	h
demnach auf die sonstigen außerordentlichen Einnahmen	12,891.879	„ 93	„

Von der Summe der außerordentlichen Ausgaben entfielen auf die Gebarung

des Investitionsanlehens	120,087.848	K 84	h
demnach auf die sonstigen außerordentlichen Ausgaben	18,105.762	„ 71	„

Wenn man demnach von der Gebarung durch das Investitionsanlehen absieht, stellt sich die Gebarung für das Jahr 1902 in folgender Weise dar:

ordentliche Einnahmen	115,873.231 K 84 h
außerordentliche Einnahmen	12,891.879 „ 93 „
daher Einnahmen überhaupt	128,765.111 „ 77 „
ordentliche Ausgaben	106,678.830 „ 67 „
außerordentliche Ausgaben	18,105.762 „ 71 „
daher Ausgaben überhaupt	124,784.593 „ 38 „
demnach Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben	3,980.518 „ 39 „

In diesem Gebarungsresultate befindet sich jedoch als außergewöhnliche, präliminarmäßig nicht vorgesehene Einnahme, die auf die Gebarungsresultate der früheren Jahre zu verweisen ist, der von der Kommission für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wien aus dem Verkehrsanlehen zur Verfügung gestellte Betrag von 2,500.000 K samt $3^1/_2\%$ Zinsen, abzüglich der im Jahre 1902 hieraus bestrittenen Kosten (nach der Gebühr) im Restbetrage von 1,443.521 K 64 h, welcher von dem obigen Gebarungsresultate in Abzug zu bringen ist.

Es beziffert sich demnach das Gebarungsresultat des Jahres 1902 (ohne Investitionsanlehen) mit 2,536.996 K 75 h.

Der Erfolg war demnach gegenüber dem Voranschlage, welcher mit einem aus den Kassenbeständen zu ersetzenden Abgange von 536.810 K rechnete, ziffernmäßig günstiger um 3,073.806 K 75 h.

Bei einem Stande der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen des Jahres 1902 von 259,196.089 K 48 h
und einem Stande der gesamten ordentlichen und außerordentlichen
Ausgaben von 244,872.442 „ 22 „
ergab sich ein Gebarungsüberschuß von 14,323.647 „ 26 „

Nach Abzug der obenerwähnten außerordentlichen, auf das Gebarungsresultat der früheren Jahre zu verweisenden Einnahme von 1,443.521 K 64 h und der auf die Gebarungsresultate der früheren Jahre mit dem Betrage von 8,700.000 K zu verweisenden Rückzahlung der schwebenden Schuld, ist daher das Gebarungsresultat des Jahres 1902 mit 4,180.125 K 62 h
festzusetzen.

Hievon entfallen nach der vorhergehenden Darstellung auf die Gebarung des Jahres 1902 ohne Investitionsanlehen 2,536.996 K 75 h, auf die Gebarung durch das Investitionsanlehen 1,643.128 K 87 h.

Die Gesamt-Gebarung des Jahres 1902 gestaltete sich somit gegenüber dem Voranschlage, in welchem ein budgetmäßiger Abgang von 536.810 K in Aussicht genommen war, um 4,716.935 K 62 h
günstiger.

Nach der Kassenbewegung (Abstattung) betrug die Summe aller Einnahmen einschließlich des anfänglichen Kassenrestes per 2,172.908 K 23 h 307,899.678 K 52 h
die Summe aller Ausgaben 305,164.897 „ 18 „
der schließliche Kassenrest 2,734.781 „ 34 „

Diesem Kassenreste ist jedoch die Summe von 12,862.896 „ 49 „
als Differenz der Summe der Abstattung der durchlaufenden Gebarung in den Ausgaben gegenüber der Summe der Abstattung der durchlaufenden Gebarung in den Einnahmen, die für die reelle Gebarung des Jahres 1902 nicht in Rücksicht zu ziehen

ist, hinzuzurechnen und die mehrerwähnten, aus der Gebarung des Jahres 1902 auszuscheidenden Summen von 8,700.000 K und 1,445.018 K 51 h (nach der Abstattung) in Abschlag zu bringen, was einen gebarungsmäßigen Kassenbestand von 5,452.659 K 32 h oder eine Erhöhung des anfänglichen Kassenbestandes per 2,172.908 K 23 h um 3,279.751 K 09 h ergibt.

Ein bedeutender Teil der Gesamtausgaben diente dazu, um nicht nur eine Vermehrung des öffentlichen Gemeindegutes und des Gemeindevermögens, sondern auch eine Verminderung der Gemeindeschuld herbeizuführen.

Es wurde vermehrt:

der Wert der öffentlichen Straßen und Plätze um	3,238.400 K
„ „ „ Kanäle, Bäche ꝛc. „	2,130.300 „
„ „ „ Brücken und Stege „	95.200 „
„ „ „ Wasserleitungen „	2,099.400 „
„ „ „ Uferversicherungen „	1,448.800 „
„ „ „ Gartenanlagen „	341.600 „
„ „ „ öffentlichen Anstandsorte „	24.200 „
das gesamte öffentliche Gemeindegut demnach um einen Wert von	9,377.900 „
hievon wurden durch die ordentlichen Ausgaben	3,844.800 „
durch die außerordentlichen Ausgaben	4,183.100 „
durch das Investitionsanlehen	1,350.000 „

bestritten.

Der Wert des unbeweglichen Gemeindevermögens erfuhr eine Vermehrung in dem Werte der

Amts- und Anstaltsgebäude um	2,344.080 K
Schulgebäude „	1,240.000 „
Gebäude für gemischte Zwecke „	184.950 „
Steingewerke „	30 „
städtischen Gründe „	2,119.748 „
städtischen Gaswerke „	4,164.682 „
städtischen Straßenbahnen „	117,207.377 „

so daß die Vermehrung des unbeweglichen Gemeindevermögens mit Berücksichtigung der bei den zinstragenden Realitäten eingetretenen Wertverminderung per 1,117.230 K 126,143 637 K betrug.

Das privatrechtliche bewegliche Vermögen erfuhr eine Vermehrung um . . . . . 137,160.132 K 82 h
worunter sich die Bestände des 285 Millionen Kronenanlehens per . 134,974.952 „ 84 „ befinden.

Die kurrenten Aktiva wurden um . . . . . 2,845.150 „ 83 „ vermehrt.

Als im besonderen erwähnenswerte Auslagen nicht kurrenter Natur, welche aus den vorerwähnten Gesamtausgaben bestritten wurden, seien hervorgehoben:

die Auslagen für bauliche und sonstige Herstellungen im neuen Rathause	53.620 K 04 h
die Kosten der Erwerbung von Kunstwerken und kunsthistorischen Gegenständen für das neu zu erbauende städt. Museum	58.949 „ 55 „

für den Ankauf von Realitäten	1,211.342	K 27	h
„ Schulbauten	1,220.706	„ 88	„
„ Erbauung eines städtischen Zinshauses auf der Baustelle III der ehemaligen Sperlrealität im II. Bezirke	70.579	„ 41	„
„ den Umbau des Gassentraktes des städtischen Hauses VI., Gumpendorferstraße 106	263.356	„ 87	„
„ den Bau eines städtischen Zinshauses im IX. Bezirke, Liechtensteinstraße 135	194.905	„ 95	„
„ den Bau einer Milchtrinkhalle im Kinderparke im III. Bezirke	16.674	„ 30	„
„ Auslagen anläßlich der Überlassung von ärarischen Linienwallgründen und früheren Linienamtsgebäuden in Wien seitens des k. k. Ärars an die Gemeinde	62.885	„ 39	„
„ Investitionen für den Betrieb der städtischen Steinbrüche in Mauthausen und Marbach in eigener Regie	14.596	„ 79	„
„ den Ankauf des fundus instructus des Kaiser-Jubiläums-Stadttheaters	200.000	„ —	„
„ Investitionen, Baukosten und sonstige Widmungen der städt. Gaswerke	3,359.114	„ 93	„
„ den Bau und die Inbetriebsetzung der städt. Elektrizitätswerke	618.493	„ 12	„
„ Verzinsung der aufgenommenen schwebenden Schuld	408.190	„ 10	„
„ Vorauslagen anläßlich der Begebung des 285 Millionen Kronen-Anlehens	180.413	„ 57	„
„ die Investitionen anläßlich der Durchführung der Straßensäuberung in sämtlichen Bezirken in voller eigener Regie	293.671	„ 04	„
„ Investitionen für den Betrieb der städtischen Schotterbrüche am Exelberge	6.363	„ 29	„
„ die Ausgestaltung des Karlsplatzes	213.028	„ 04	„
„ Straßenherstellung infolge der Wienflußeinwölbung	51.439	„ 88	„
„ für Auslagen für die Übernahme, den Um- und Ausbau der städtischen Straßenbahnen	117,246.241	„ 20	„
„ die Überbrückung der Westbahn im Zuge der Hollocher- und Rustengasse im XIV. Bezirke (Rustensteg)	19.129	„ 13	„
„ die Erbauung einer Brücke über den Hauptzollamtsbahnhof in der Verlängerung der Marxergasse im III. Bezirke	68.199	„ 65	„
„ die Herstellung von Gartenanlagen und eines Jugendspielplatzes auf den Bürgerspitalfondsgründen am Landstraßergürtel	11.775	„ 04	„
„ die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Antonsplatze im X. Bezirke	30.568	„ 12	„
„ die Herstellung von Baumpflanzungen und einer Gartenanlage in der Schönbrunnerstraße zwischen Zeno- und Gierstergasse im XII. Bezirke	17.760	„ 44	„
„ die Herstellung einer Gartenanlage auf der Area der Realitäten E. Z. 1186, 1187 und 1188 in Penzing im XIII. Bezirke	12.899	„ 46	„
„ die Ausgestaltung des Kendlerparkes in Breitensee im XIII. Bezirke zur allgemeinen Benützung	21.422	„ 07	„
„ die Ausgestaltung der Anlagen am Haberl- und Koflerplatze im XVI. Bezirke	17.812	„ 35	„

für die Herstellung einer Gartenanlage um die Sieveringer Kirche im XIX. Bezirke	8.104	K 86	h
„ die gärtnerische Ausgestaltung der Gürtel-, Wiental- und Donaukanallinie der Stadtbahn	217.374	„ 56	„
„ anderweitige öffentliche Anlagen und Baumpflanzungen in sämtlichen Bezirken Wiens	50.502	„ 18	„
„ die Erbauung eines Glashauses im Reservegarten im II. Bez.	13.470	„ —	„
„ Erweiterung und Fertigstellung der I. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenwasserleitung	702.870	„ 30	„
„ den Bau der II. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenwasserleitung	1,558.131	„ 14	„
„ den Bau der Wientalwasserleitung	214.336	„ 75	„
„ den Bau eines Sammelkanales zur Entlastung der bestehenden Sammelkanäle im X. und XI. Bezirke	561.618	„ 91	„
„ die Einwölbung des Nesselbaches im XIX. Bezirke	122.975	„ 37	„
„ den Bau neuer Rinderstallungen auf dem Zentralviehmarkte	23.324	„ 44	„
„ den Bau einer provisorischen hölzernen Unterkunftshalle für Schlachtpferde am städtischen Pferdemarkte	11.957	„ 43	„
„ die Ausgestaltung der Einrichtungen für den Borstenviehmarkt auf dem Zentralviehmarkte	84.042	„ 17	„
„ die Erweiterung der Großmarkthalle	268.987	„ 62	„
„ die Erweiterung der Kühlanlage in der Großmarkthalle	48.412	„ 29	„
„ die Vermehrung der Kühlrohrsysteme in der Wildbretabteilung der Großmarkthalle und Adaptierung von Kühlzellen zur Einlagerung von Wild	10.687	„ 19	„
„ die Errichtung einer Kühlanlage im Schlachthause zu St. Marx	96.775	„ 47	„
„ die Herstellung der elektrischen Beleuchtung in den beiden Schlachthallen und im Hofe des Schlachthauses zu St. Marx	7.100	„ —	„
„ Ersatzbauten im St. Marxer Schlachthause für das sukzessive aufzulassende Gumpendorfer Schlachthaus	14.700	„ 93	„
„ die Umgestaltung der im Schlachthause a. d. Als vorhandenen zwei etagierten Kellerräume zu Rinderstallungen	34.150	„ —	„
„ für die Adaptierung des Nußdorfer Schlachthauses zu einem Schweineschlachthause	10.000	„ —	„
„ Verbesserungen im städtischen Lagerhause	16.166	„ 43	„
„ die Erbauung eines Palmenhauses am Zentralfriedhofe	12.610	„ —	„
„ die Erweiterung anderweitiger Friedhöfe bezw. Erwerbung von Gründen zu Friedhofanlagen	126.605	„ 15	„
„ Errichtung eines Administrationsgebäudes und Adaptierung des bestehenden Totengräberhauses am Gersthofer Friedhofe	11.129	„ 16	„
„ den Bau eines neuen Totengräberhauses am Hernalser Friedhofe	27 110	„ 10	„
„ den Ankauf der sogenannten Meichlschen Gründe behufs Erweiterung des Zentralfriedhofes	1,198.500	„ —	„
„ die Errichtung von Volksbädern	43.913	„ 29	„
„ die Errichtung eines Schwimmbades in der Theresienbad-Realität	55.380	„ 79	„
„ die Errichtung neuer Anstandsorte	24.199	„ 15	„
„ den Bau des neuen städtischen Versorgungshauses im XIII. Bezirke	2,416.166	„ 64	„

für einen Beitrag an die evangelische Gemeinde A. B. zum Baue eines Gotteshauses in Währing	10.000 K	— h
„ die Volkszählung	25.743 „	93 „
„ den Bau einer Landwehr-Infanteriekaserne	111.713 „	53 „
„ die allgemeinen Neuwahlen für den Landtag	200.654 „	10 „
„ die Errichtung des „Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Kinderspitales" der Stadt Wien	14.922 „	70 „
„ die Feier der goldenen Hochzeit Ihrer k. u. k. Hoheiten des Erzherzogs Rainer und der Erzherzogin Marie	20.868 „	08 „
„ die Errichtung des Tilgner-Brunnens	15.179 „	44 „
„ die Übertragung der 8 Denkmäler vom Bahneinschnitte am Karlsplatze in den Rathauspark	8.020 „	96 „

Die Ausgaben für die Ausarbeitung und Ausführung des Wienflußregulierungs-Projektes und für den Bau von Sammelkanälen längs des Donaukanales wurden hier nicht besonders hervorgehoben, da sie von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien rückersetzt wurden.

Es wurden jedoch außerdem aus dem von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien der Gemeinde Wien à conto der Ersparnisse gegenüber der Maximalziffer des von der Gemeindekurie zur Verzinsung und Tilgung des Verkehrsanlehens übernommenen Beitrages zur Verfügung gestellten Betrage von 2,500.000 K samt $3^1/_2\%$ ein Betrag von 1,120.401 K 97 h (nach der laufenden Gebühr) für die Vollendung der Wienflußregulierung verausgabt.

Zur Tilgung der Gemeindeanlehen und sonstigen Passivkapitalien wurden verausgabt:

für Rückzahlung des 25 Millionen Gulden-Anlehens	1,644.000 K
„ „ „ 10 „ „ Goldanlehens	618.000 „
„ „ „ 30 „ „ Prämienanlehens	1,280.000 „
„ „ „ 35 „ Kronenanlehens	60.000 „
„ „ „ 60 „ „	80.000 „
„ „ „ 30 „ „	70.000 „
dann zur Rückzahlung sonstiger Passivkapitalien	1,341.376 „
ferner zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien fallenden Drittels der beiden Donauregulierungs-Anlehen vom Jahre 1870 und 1878	460.800 „
zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien entfallenden Anteiles ($8^1/_3\%$) des Donauregulierungs-Anlehens vom Jahre 1899	25.000 „
zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien entfallenden Anteiles an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen	95.424 „
zur Tilgung des Anteiles der Gemeinde Wien an dem sogenannten Anglesschen Anlehen	2.800 „
von der mit Ende des Jahres 1901 bestandenen, aus den Überschüssen der Umlageerträgnisse des Einquartierungsfonds der vorausgegangenen Jahre herrührenden Teilschuld der eigenen Gelder an die Einquartierungsgelder per 3,332.403 K aus der kurrenten Gebarung der Betrag von	133.603 „

schließlich von den mit Ende 1901 ausgewiesenen sonstigen Passivforderungen . . . . . 6,018.223 K — h

Dieser aus der kurrenten Gebarung resultierenden Verringerung der Gemeindeschuld um . . . . . 11,829.026 „ — „

steht eine Vermehrung derselben

a) bei den Privat-Passivkapitalien durch Übernahme von Satzkapitalien anläßlich des Ankaufes von Häusern um . . 1,023.161 „ — „

b) bei den sonstigen Passivforderungen um . . . . . 271.775 „ — „

gegenüber, so daß die Verminderung der Gemeindeschuld aus der kurrenten Gebarung . . . . . 10,534.290 „ — „ beträgt.

Aus der nicht kurrenten Gebarung hat eine Erhöhung der Gemeindeschuld bei dem sogenannten Steuerredimierungskapitale (aus der Kurserhöhung) um . . 153 „ — „

bei dem Gesamtanteile der Gemeinde Wien an der Schuld des Donauregulierungsfonds um . . . . . 359.680 „ — „

bei dem Anteile der Gemeinde Wien an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien um . . . . 4,403.283 „ — „

ferner bei den Passivforderungen der Gemeinde durch Erhöhung der Schuld der eigenen Gelder an die Einquartierungsgelder um . . . . . 213.554 „ — „

(wogegen jedoch die Wertvermehrung der ins Eigentum der Gemeinde Wien übernommenen Landwehrkaserne im Inventar der Gemeinde Wien bei einem Gesamtwerte von 2,598.571 K um den gleichen Betrag durchgeführt erscheint)

schließlich durch Aufnahme des Anlehens von 285 Millionen Kronen (Investitionsanlehen) stattgefunden um . . . 285,000.000 „ — „

Der diesjährige Passivstand hat sich demnach aus der nicht kurrenten Gebarung um . . . . . 289,976.670 „ — „

vermehrt und aus der kurrenten Gebarung um . . 10,534.290 „ — „

vermindert.

Am Schlusse des Jahres 1902 waren von den älteren Gemeindeschulden (25, 10 und 30 Millionen Gulden) 67,414.000 K, von den neueren (35, 60 und 30 Millionen Kronen) 775.000 K zurückgezahlt.

Die Hauptsumme der Aktiva des Gemeindevermögens betrug am Ende des Jahres 594,146.374 K 27 h. Hievon entfallen:

auf das Stammvermögen . . . . . 553,126.271 K 26 h

„ „ kurrente Vermögen . . . . . 41,020.103 „ 01 „

Von den Aktiven entfallen:

a) beim Stammvermögen:

auf das unbewegliche Vermögen . . . . . 361,933.385 K — h

„ Wertpapiere . . . . . 2,941.475 „ 70 „

„ die Aktivforderungen . . . . . 33,770.096 „ 28 „

„ „ Bestände der Gelder des 35 Millionen Kronen-Anlehens (Wasserleitungsanlehen) . . . . . 37.926 „ 20 „

auf die Bestände der Gelder für die Errichtung städtischer Gaswerke (60 Millionen Kronen-Anlehen)	479.424 K 38 h
„ „ Bestände des 285 Millionen Kronen-Anlehens (Investitionsanlehen)	134,974.952 „ 84 „
„ „ Reserven der „Gemeinde Wien — städt. Gaswerke".	184.273 „ 11 „
„ den Anteil der Gemeinde Wien an den Aktiven des Donauregulierungsfonds	18,328.137 „ 75 „
„ Gerechtsame	476.600 „ — „

b) beim kurrenten Vermögen:

auf die Kassenbestände	2,734.781 K 34 h
„ „ Aktivrückstände	21,988.538 „ 49 „
„ Mobilien und sonstige Inventarialgegenstände	14,867.268 „ 18 „
„ Aktivforderungen	1,429.515 „ — „

Auf Evidenzposten entfallen 6,601.785 K 67 h.

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres 1902 mit 578,244.803 K 62 h. Hievon entfielen auf das Stammvermögen 567,146.527 K 98 h, auf das kurrente Vermögen 11,098.275 K 64 h.

Von den Passiven

a) des Stammvermögens entfallen auf:

Oberkammeramts-Domestikal-Passivkapitalien	9.224 K 96 h
Steuerredimierungs-Kapital	6.716 „ 13 „
Anlehen (25 Millionen fl.)	22,888.000 „ — „
„ (10 „ „)	10,378.000 „ — „
„ (30 „ „)	29,320.000 „ — „
„ (35 „ K)	34,595.000 „ — „
„ (60 „ „)	59,700.000 „ — „
„ (30 „ „)	29,930.000 „ — „
„ (285 „ „)	285,000.000 „ — „
auf den Anteil der Gemeinde Wien an der Schuld des Donauregulierungsfonds	13,971.323 „ 30 „
auf den Anteil der Gemeinde Wien an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien . . .	52,070.752 „ 33 „
auf den Anteil der Gemeinde Wien an dem sogenannten Anglesschen Anlehen (1809)	181.900 „ — „
auf Privat-Passivkapitalien	22,701.223 „ 71 „
auf Passivforderungen	6,394.387 „ 55 „

b) des kurrenten Vermögens:

auf Passivrückstände bei den reellen Ausgaben	5,778.180 „ 40 „
„ „ „ der durchlaufenden Gebarung . . .	4,151.275 „ 24 „
auf Passivforderungen	1,168.820 „ — „
Das reine Aktivum des Gesamtvermögens betrug im Jahre 1902	15,901.570 „ 65 „
Hievon entfiel auf das Stammvermögen ein reines Passivum von	14,020.256 „ 72 „
auf das kurrente Vermögen ein reines Aktivum von . . .	29,921.827 „ 37 „

Der Wert des Gemeindegutes betrug mit Ende des Jahres 235,780.600 K gegenüber dem im Verwaltungsjahre 1901 ausgewiesenen Werte von 226,402.700 K.

Wie bereits im Verwaltungsberichte des Jahres 1901 erwähnt wurde, beschloß der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. Dezember 1901 zur Beschaffung der Mittel für die Übernahme der verschiedenen Wiener Straßenbahnen in städtischen Betrieb, den Um- und Ausbau des städtischen Straßenbahnnetzes, den Bau einer zweiten Wasserleitung, sowie für öffentliche Bauten und andere Zwecke der Gemeinde die Aufnahme einer pupillarsicheren Anleihe von 285,000.000 K, gleich Mark 242,250.000, gleich Francs 299,250.000, gleich Pfund Sterling 11,827.500, gleich Gulden holländisch 143,355.000, gleich Vereinigte Staaten-Münze Gold-Dollars 57,000.000.

Die Anleihe lautet auf Kronen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung, ist mit 4% pro anno zu verzinsen und in 90 Jahren durch jährliche Auslosungen al pari mittelst einer gleichmäßigen Annuität unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Eine Verstärkung der Tilgung oder auch eine Gesamtkündigung der Anleihe mit mindestens dreimonatlicher Frist ist vom 1. Januar 1912 ab statthaft. Kapital und Zinsen werden den Inhabern frei von jedem Abzuge und jeder gegenwärtigen oder zukünftigen österreichischen Steuer ausgezahlt, wobei die Gemeinde Wien alle solche Steuern, insbesondere die Rentensteuer, zur eigenen Zahlung übernimmt.

Nachdem mit dem Landesgesetze vom 20. Februar 1902, L.-G.-Bl. Nr. 15, die Genehmigung der Aufnahme des Anlehens erwirkt, mit dem Reichsgesetze vom 28. März 1902, R.-G.-Bl. 67, dasselbe von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit und demselben die Pupillarsicherheit zugestanden worden war, erfolgte die Begebung dieses Anlehens durch die Deutsche Bank in Berlin und die k. k. priv. österr. Länderbank in Wien zum Kurse von 94½%.

Nach Maßgabe der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Dezember 1901 genehmigten Vertragsbedingungen mit den obigen Banken wurden von der Anleihe im Gesamtbetrage von 285,000.000 K

a) Nominal 50,000.000 K der Deutschen Bank für Rechnung der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien überwiesen,

b) weitere Nominal 115,000.000 K von den Banken zum festen Kurse von 94½% übernommen, wofür der Gegenwert der Gemeinde Wien in bei der Deutschen Bank in Berlin zu führender laufender Rechnung gutzuschreiben und das jeweilige Guthaben mit 4% jährlich zu verzinsen ist. Dieses Guthaben ist zur Erfüllung der sich aus der Verstadtlichung der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen ergebenden Verpflichtungen der Gemeinde Wien zu verwenden und der verbleibende Überschuß zur freien Verfügung der Gemeinde zu halten.

Die Banken übernahmen ferner

c) nachdem sie von dem ihnen im § 4 a der Vereinbarungen eingeräumten Rechte des sofortigen Bezuges der ganzen Anleihe bis 30. September 1902 Gebrauch gemacht hatten, weitere Nominal 120,000.000 K zum Kurse von 94½%, wofür der Gemeinde Wien der Gegenwert bei der Deutschen Bank gutgeschrieben wurde. Die Gemeinde Wien hat jeweils in den Jahren 1903, 1904, 1905 und 1906 den Gegenwert von je Nominal 30,000.000 K der Schuldverschreibungen in fünf gleichen Monatsraten, ab 31. Jänner des jeweiligen Jahres an gerechnet, abzuheben. Bis zu dieser Abhebung ist das jeweilige Guthaben der Gemeinde Wien mit 4·1% zu verzinsen.

Die reellen Einnahmen der Gemeinde aus der Begebung des 285 Millionen Kronen-Anlehens beziffern sich bei einem Kurse von 94½% mit 269,235.000 K.

Hievon gelangten zur Begebung

Gruppe a)	am 21. April 1902 Nominal 50 Millionen Kronen mit einem Erlöse von	47,250.000 K — h
„ b)	am 21. April 1902 Nominal 70 Millionen Kronen mit einem Erlöse von	66,150.000 „ — „
„ „	am 24. April 1902 Nominal 45 Millionen Kronen mit einem Erlöse von	42,525.000 „ — „
„ c)	am 8. Mai 1902 Nominal 55 Millionen Kronen mit einem Erlöse von	51,975.000 „ — „
„ „	am 30. Mai 1902 Nominal 40 Millionen Kronen mit einem Erlöse von	37,800.000 „ — „
„ „	am 30. Mai 1902 Nominal 20 Millionen Kronen mit einem Erlöse von	18,900.000 „ — „
„ „	am 30. Sept. 1902 Nominal 5 Millionen Kronen mit einem Erlöse von	4,725.000 „ — „
Von diesem Erlöse wurden im Jahre 1902 abgestattet		140,516.752 „ 27 „
während der nicht abgeführte Erlösbetrag per		128,808.247 „ 73 „

von der Deutschen Bank auf Kontokorrent mit dem Teilbetrage von 16,353.247 K 73 h (Gruppe b) mit 4%, mit dem Teilbetrage von 112,455.000 K — h (Gruppe c) mit 4·1% pro anno verzinst wird.

Den reellen Einnahmen aus dem Investitionsanlehen stehen folgende reelle Ausgaben des Jahres 1902 (nach der laufenden Gebühr) gegenüber:

Für die Übernahme, den Um- und Ausbau der städtischen Straßenbahnen	117,207.376 K 45 h
für den Bau der II. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung	1,350.000 „ — „
für die Schaffung eines Betriebsfonds für die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" und für die nächsten Erweiterungsbauten	4,000.000 K — h
für den Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke, Erweiterung des Kabelnetzes und Schaffung eines Betriebsfonds	321.972 „ 29 „
für die Ausgestaltung des Marktwesens	10.000 „ — „
für Friedhoferweiterungen und Bauten auf dem Zentralfriedhofe	1,198.500 „ — „
zur Rückzahlung der aufgenommenen schwebenden Schuld	10,343.128 „ 87 „
Summe aller Ausgaben	134,430.977 „ 71 „

Nach der Kassengebarung (Abstattung) betrugen bei dem Investitionsanlehen

die reellen Einnahmen	140,516.752 K 27 h
die durchlaufenden Einnahmen	6,181.248 „ 15 „
daher die Einnahmen überhaupt	146,698.000 „ 42 „
die reellen Ausgaben	134,392.405 „ 99 „
die durchlaufenden Ausgaben	6,870,521 „ 82 „
daher die Ausgaben überhaupt	141,262.927 „ 81 „
der bare Kassenrest	5,435.072 „ 61 „

Von er vorhin (nach Abzug der außerordentlichen Gebarung durch das Investitionsanlehen und der auf das Resultat früherer Jahre zu verweisenden Gebarung) ermittelten Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen des Jahres 1902 per . . . . . 127,321.590 K 13 h

entfallen auf die eigenen Einnahmen . . . . . 74,175.703 „ 55 „

gleich 58·26% (53·49%)*) der Gesamteinnahmen und auf den Ertrag der städtischen Umlagen und zwar:

a) Mietzinsumlage und Zuschläge zu den direkten Steuern	29,668.558 K 04 h	= 23·30% (26·60%)
b) Verzehrungssteuer und kommunale Abgabe für gebrannte geistige Flüssigkeiten	12,320.006 „ 59 „	= 9·69% (10·05%)
c) Schulumlage	10,903.333 „ 32 „	= 8·56% (9·64%)
d) Einquartierungsumlage . . .	242.519 „ 33 „	= 0·19% (0·21%)
e) Vorspannsumlage	11.469 „ 30 „	= 0·00% (0·01%)
zusammen . .	53,145.886 K 58 h	= 41·74% (46·51%)

der Gesamteinnahmen.

Zur Deckung der durch die eigenen Einnahmen der Gemeinde Wien nicht bedeckten Ausgaben wurde zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 18. Dezember 1901, Z. 12.430, die Aufteilung der Gemeindeumlagen in der bisherigen Weise vorgenommen und zwar: 25 Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Grundsteuer, der landesfürstlichen Hauszinssteuer, der landesfürstlichen Rentensteuer und der landesfürstlichen Besoldungssteuer von höheren Dienstesbezügen; 27 Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der I. und II. Klasse und der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen; 20 Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der III. und IV. Klasse; 30 Heller zur 5%igen Steuer vom Zinsertrage der von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude; der städtische Zuschlag zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar im Ausmaße von 30% für sämtliche Artikel des Verzehrungssteuer-Tarifes mit Ausnahme des Bieres, im Ausmaße von 100% für Bier; die kommunale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in dem durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 59, festgesetzten Ausmaße; $3^3/_4$ Heller von jeder Krone des Mietzinses als Umlage für allgemeine Gemeindezwecke; $4^1/_2$ Heller von jeder Krone des Mietzinses als Umlage für Volksschulzwecke; $^1/_{10}$ Heller von jeder Krone des Mietzinses als Militäreinquartierungsbeitrag; die Vorspannsumlage im Betrage von 30 Hellern für jedes vorspannpflichtige Pferd.

Ermäßigung des Lohnwagengefälles für Fiaker und Einspänner.

In der Sitzung vom 28. Oktober 1902 beschloß der Gemeinderat, in Anbetracht der ungünstigen Lage des Lohnfuhrwerksgewerbes von den auf Grund der Verordnung Kaiser Leopolds I. vom 2. Dezember 1697 dem allgemeinen Versorgungsfonds zustehenden Rechte der Einhebung des Lohnwagengefälles, welches für jede Fiakerlizenz 75 K 60 h pro Jahr und für jede Einspännerlizenz 37 K 80 h betrug, teilweise Umgang zu nehmen.

*) Die in der Klammer beigesetzten Ziffern bezeichnen die korrespondierenden Perzentsätze des Jahres 1901.

Der diesbezügliche Beschluß des Gemeinderates ist im Abschnitte X. B. „Verkehrsmittel" wörtlich angeführt.

Die hiemit gewährte Ermäßigung beträgt rund 86.000 K, bei einem durchschnittlichen Ertrage des Lohnwagengefälles von 215.000 K = 40%.

In der Sitzung vom 23. September beschloß der Gemeinderat, die Musikimpostgebühr, welche ein der Gemeinde seit dem Jahre 1749 zustehendes Gefälle mit einem durchschnittlichen jährlichen Ertrage von 30.000 K darstellt, aus volkswirtschaftlichen Gründen vom 1. Jänner 1903 bis auf Widerruf nicht mehr zur Einhebung zu bringen.

Die seitens der ungarischen Klassenlotterie in Österreich, speziell in Wien betriebene Propaganda veranlaßte den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. März die seitens der k. k. Finanzverwaltung unternommenen Maßnahmen gegen die gesetzwidrige Ausbreitung der ungarischen Klassenlotterie in energischer Weise zu unterstützen.

Der diesbezügliche Beschluß des Gemeinderates lautet:

1. Zur Unterstützung der von der staatlichen Finanzverwaltung unternommenen Maßnahmen gegen die gesetzwidrige Ausbreitung der ungarischen Klassenlotterie werden Sammelstellen bei einzelnen städtischen Ämtern eingerichtet, woselbst die Bevölkerung die seitens der Agenten der ungarischen Klassenlotterie übersendeten Prospekte, sonstigen Zuschriften, Lose und dergleichen abgeben kann.

2. Als Sammelstellen werden bestimmt:

a) für den I. Bezirk die Magistrats-Abteilung XXII im neuen Rathause;

b) für die übrigen Bezirke die Kanzleien der Bezirksvorsteher.

3. Das an die Sammelstellen abgelieferte, auf die ungarische Klassenlotterie bezugnehmende Material wird in formloser Weise aufbewahrt und in angemessenen Zeiträumen von der Sammelstelle an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien gesendet.

4. Die im Entwurfe seitens der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion übermittelte Kundmachung vom 17. Jänner 1902 ad Z. 36.682 II ist nach entsprechender Abänderung im Sinne des Punktes 2 dieses Antrages an geeigneten Stellen in den städtischen Amtsgebäuden, insbesondere wo ein lebhafter Parteienverkehr herrscht, zu affichieren.

5. Die vorgelegte „Instruktion, betreffend die Sammelstellen für Briefe mit Losen und Korrespondenzen der ungarischen Klassenlotterie", wird, soweit dieselbe die Mitwirkung von städtischen Anstalten und Gemeinde-Angestellten betrifft, genehmigt.

6. Im Amtsblatte der Stadt Wien ist die Kundmachung B der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu verlautbaren, in welcher die Bevölkerung vor der Beteiligung an der ungarischen Klassenlotterie gewarnt wird.

Eine sonstige von der Gemeinde ausgehende Kundmachung hat dermalen nicht zu erfolgen.

7. Der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion ist bekanntzugeben, daß die Gemeinde Wien keinerlei Haftung für die Gebarung der mit der Übernahme und Abgabe von Losen, Prospekten und dergleichen der ungarischen Klassenlotterie betrauten städtischen Angestellten übernimmt.

Die schon im Jahre 1901 seitens des Herrn Bürgermeisters eingeleitete Aktion zur Beseitigung des Neugebäudes wurde im Jahre 1902 insoferne zum Abschlusse gebracht, als der Gemeinderat in der Sitzung vom 17. Juni den Ankauf dieses Gebäudes um den Betrag von 2,675.000 K und der anschließenden sogenannten Meichlschen Gründe um den Betrag von 1,150.000 K beschloß.

Ein Teil des Kaufpreises sollte dadurch eingebracht werden, daß für die Aufhebung des Bauverbotes eine Abgabe zu entrichten ist.

Der Magistrat wurde beauftragt, den diesbezüglichen Gesetzentwurf fertig zu stellen, welcher in der Gemeinderatssitzung vom 2. September zum Beschlusse erhoben wurde.

VI. Fonds und Stiftungen.

In diesem Abschnitte kommen jene Fonds und Stiftungen zur Darstellung, welche nicht in den Abschnitten XX. „Armenwesen" und XXIV. „Unterrichtswesen" ihre Stelle finden.

A. Hilfsfonds zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters notleidend gewordenen Personen.

Dieser Fonds wurde nach dem Brande des Wiener Ringtheaters am 8. Dezember 1881 zur Unterstützung der dabei Verunglückten und ihrer Angehörigen gesammelt. Er untersteht einem Kuratorium, dessen Obmann der jeweilige Bürgermeister von Wien ist, und wird von der Gemeinde Wien als Depositum verwaltet.

Die aus dem Fonds gewährten Unterstützungen sind teils dauernde, teils vorübergehende. Dauernde Unterstützungen wurden erwachsenen Personen in der Form von zeitlichen oder lebenslänglichen Renten, Kindern aber in der Weise gewährt, daß ihnen ein Kapital von je 12.000 K für den Zeitpunkt ihrer Großjährigkeit, bis dahin aber der Zinsenertrag dieses Kapitals zur Bestreitung der Erziehungskosten zugewendet wurde. Unbehobene Zinsen werden für den Unterstützten angelegt, über die Zinsen hinausgehende Unterstützungen aber seinem Kapitalkonto zur Last geschrieben. Alle aus dem Fonds unterstützten Kinder bilden insoferne eine Assoziation, als das gesamte Fondsvermögen nach Wegfall aller Belastungen schließlich unter sie verteilt werden wird.

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug das Fondsvermögen 2,294.200 K in Wertpapieren und 11.848 K 16 h in Bargeld; die Verwaltungsauslagen beliefen sich auf 2113 K 08 h.

Die Zahl der noch nicht physisch großjährigen Mitglieder der Kinderassoziation betrug 20, ihr Anteil am Fondskapital einschließlich des noch nicht behobenen Guthabens für 5, bereits über 24 Jahre alte Mitglieder 282.400 K, die Belastung des Kapitalkontos durch gewährte Vorschüsse 63.600 K. Lebensrenten im jährlichen Betrage von 240 bis 1200 K bezogen 65 Personen mit einem Gesamterfordernisse von 42.480 K. Zeitliche Renten von jährlich 200 bis 2400 K bezogen 38 Personen im Gesamtbetrage von 21.920 K.

Vorübergehende Unterstützungen im Betrage von 40 bis 6000 K wurden in 70 Fällen mit einer Gesamtauslage von 18.570 K bewilligt.

Zur Unterstützung der durch den Ringtheaterbrand verunglückten Personen war zunächst auch die Stiftung eines ungenannt sein wollenden Menschenfreundes im dermaligen Betrage von 288.400 K in Wertpapieren und 13.356 K 23 h an barem Gelde gewidmet. Soweit die Zinsen für diesen Zweck nicht verwendet werden, sollen aus dem Erträgnisse der Stiftung andere durch ein Ereignis körperlich verunglückte Personen und deren Hinterbliebene unterstützt werden. Von den ursprünglichen Rentnern stand im Berichtsjahre noch einer im Bezuge einer Jahresrente von 240 K.

Aus dem Reste der Zinsen wurde im Berichtsjahre ein Betrag von 10.000 K an Unterstützungen verabfolgt.

B. Dienstboten-Krankenkasse.

Die Zahl der bei der Wiener städtischen Dienstboten-Krankenkasse ganzjährig versicherten Dienstboten betrug im Berichtsjahre insgesamt 71.509. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahre belief sich auf 823.

Von der Gesamteinnahme im Betrage von 156.616 K 30 h entfielen 143.019 K auf Versicherungsgebühren, 1563 K 80 h auf Büchelgebühren und 12.033 K 50 h auf Barzinsen der Renten- und Spareinlagen. Die Gesamtausgaben bezifferten sich mit 144.309 K 14 h. Auf Spitalverpflegskosten entfielen hievon 119.080 K 71 h. Der Vermögensstand der Wiener Dienstboten-Krankenkasse erreichte am Ende des Berichtsjahres den Betrag von 302.012 K 16 h. Von diesem Betrage sind 183.000 K in Wertpapieren und 113.456 K 45 h in Spareinlagen angelegt.

Als Versicherungsbeitrag wurde im Berichtsjahre auch der Betrag von 2 K für jeden ganzjährig versicherten Dienstboten eingehoben. Die Gebühr für die Ausfertigung eines Dienstboten-Krankenkassebüchels betrug 20 h. Die Höhe der Verpflegstaxe in den k. k. Wiener Krankenanstalten war im Berichtsjahre die gleiche wie im Vorjahre, nämlich 2 K per Kopf und Tag.

C. Stiftungen.

1. Stiftungen für Heiratsausstattungen.

Als solche erscheinen im Hauptrechnungsabschlusse für das Jahr 1902 16 Stiftungen mit einer Einnahme von 39.591 K 85 h (wobei der anfängliche Kassenrest vom 1. Jänner nicht mit eingerechnet ist), einer Ausgabe von 37.521 K 50 h und einem schließlichen Kassenreste von 15.284 K 15 h. Der Vermögensstand (in Wertpapieren) betrug am Ende des Jahres 526.161 K 38 h.

2. Stiftungen für verschiedene Zwecke.

Nach dem Rechnungsabschlusse betrug mit Ausschluß der dort ebenfalls mitgezählten Dienstboten-Krankenkasse im Jahre 1902 die Zahl dieser Stiftungen, beziehungsweise Fonds 132. Es beziffern sich die Einnahmen aus denselben ohne den Kassenrest vom 1. Jänner mit 227.515 K 25 h, die Ausgaben mit 238.732 K 71 h und der schließliche Kassenrest mit 25.334 K 17 h. In den Einnahmen und Ausgaben erscheinen auch jene Beträge verrechnet, welche sich durch die Realisierung von Wertpapieren ergeben.

Der Vermögensstand dieser Gruppe von Stiftungen bezifferte sich am Ende des Jahres an Realitäten mit dem Betrage von 247.400 K und an Wertpapieren mit dem Betrage von 3,666.553 K 82 h.

Ein Teil dieser Stiftungen ist zur Errichtung von Kinderbewahranstalten, Asylen, Kindergärten, Armen- und Siechenhäusern, eines Asylhauses (Josef Wildsche Asylstiftung), zur Erbauung von Kirchen und Krankenanstalten bestimmt, ein anderer Teil als Fonds zur Ausspeisung armer Kinder, zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, als Einquartierungs-, Mobilisierungs- oder Reservistenfonds bezeichnet; endlich sind in dieser Gruppe von Stiftungen und Fonds auch die Wertpapiere einiger Vereine städtischer Beamten, welchen die Deponierung ihres Vermögens in der städtischen Hauptkasse bewilligt wurde, und das Vermögen des Fonds zur Errichtung eines Deutschmeister-Denkmales enthalten.

Im Berichtsjahre wurden zu Stiftungszwecken legiert:

Von Franz Wagner, Privaten, 20.000 K als Franz Wagnersche Stiftung für würdige Weinhauer, eventuell für Arme im XVI. Gemeindebezirke Ottakring; von Eugen Nathorff 30.000 K als Eugen Nathorffsche Stiftung zur Ausspeisung ganz armer Volksschüler in Wien; von Maria Christine Promynski, Hausbesitzerin, 6000 K als Josef und Maria Promynskische Waisenstiftung für 6 römisch-katholische Waisenkinder der bestehenden Waisenhäuser der Stadt Wien; von August Hawlitschek, Magistratsrat i. R., 20.000 K als August Hawlitschekesche Stiftung für 10 würdige, einheimische Ortsarme des III. Bezirkes. Die Stiftung kann erst nach Erlöschen des an dem Stiftungskapitale haftenden Fruchtgenusses ins Leben treten.

Im Berichtsjahre konnte das Erträgnis des von der im Jahre 1886 verstorbenen Elise Wimberg, geb. von Ziemsen, zu einer Stiftung für zwei dürftige Beamtenswaisen christlichen Glaubens bestimmten Kapitales von 6000 fl. ö. W. = 12.000 K, das bis dahin mit einem Fruchtgenusse belastet war, das erstemal dem Stiftungszwecke zugeführt werden.

Schenkungen: Von einem ungenannt sein Wollenden wurden anläßlich der Verleihung der Zuständigkeit nach Wien 1000 K als Zustiftung zur Johann Göglschen Heiratsausstattungsstiftung; von einem ungenannt sein Wollenden 6000 K als Theresien-Weihnachtsstiftung für hilfsbedürftige Bewohner des VII. Bezirkes; von Karl Dörfler, Pfarrer zu St. Augustin in Wien, 6000 K als Zustiftung zur Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläumsstiftung für ohne ihr Verschulden notleidend gewordene Gewerbetreibende; von Dr. August Schenker-Angerer, kaiserlicher Rat, 2000 K als Gottfried Schenkersche Armenstiftung für zwei einheimische Arme, welche im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Heiligenstadt wohnen, gespendet.

3. Sonstige Stiftungsangelegenheiten.

Der im Verwaltungsberichte für das Jahr 1900 auf Seite 71 erwähnte, die Karl und Maria Hollsche Waisenstiftung betreffende Rechtsstreit wurde in letzter Instanz vom Obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 8. Juli 1902, Z. 80.717, zu Gunsten der Stiftung beendet. Hiedurch ist ein Vermögen von beiläufig 800.000 K dieser Stiftung erhalten geblieben. Das Stiftungsvermögen gelangte im Berichtsjahre noch nicht in die Verwaltung des Magistrates der Stadt Wien.

Betreffs der im Verwaltungsberichte für 1901, Seite 67, angeführten Wenzel Arcoschen Kinderspitalstiftung wird bemerkt, daß die Verwaltung der dieser Stiftung gehörigen Häuser, XVIII., Theresiengasse 37 und 39, im Juni 1902 von der Gemeinde Wien übernommen wurde. Die Gemeinde Wien hat auf die Verwaltung der Stiftung keinen weiteren Einfluß, sondern ist nur testamentarisch berufen, die Häuser bis zum Zeitpunkte der Realisierung der Stiftung zu verwalten.

Im Berichtsjahre wurde die Stipendienstiftung des Bürgervereines Meidling, welche im Jahre 1888 aus Anlaß des 40jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef errichtet wurde, in die Verwahrung und Verwaltung der Gemeinde Wien übernommen.

Schließlich wird noch erwähnt, daß im Berichtsjahre 39 Stiftbriefe, bezw. Stiftbriefnachträge über verschiedene Stiftungen errichtet und der stiftungsbehördlichen Genehmigung zugeführt wurden.

VII. Steuerwesen.

Mit dem Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, wurden Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen eingeführt. In Hinsicht auf die Besteuerung bestehen diese Begünstigungen in einer 24jährigen Befreiung von der Hauszins- und 5%igen Steuer, wenn für die gleiche Dauer auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge bis mindestens 50% gewährt wird. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen des bisher in Geltung gestandenen Gesetzes vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, über die Begünstigungen von Arbeiterwohnungen außer Kraft gesetzt und die Regierung ermächtigt, die Anwendung des neuen Gesetzes auch auf solche Häuser zu gestatten, welche seit Inslebentreten des alten Gesetzes vollendet wurden. Die Befreiung von den Landes- und Bezirkszuschlägen und Ermäßigung der Gemeindeumlagen erfolgte durch das Gesetz vom 9. Jänner 1903, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 13.

Mit Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 29. Jänner 1902, Nr. 1079 wurde den von den Hauseigentümern für den Bezug des Hochquellenwassers zu zahlenden Gebühren, insbesondere auch jenen Wassermehrverbrauchsgebühren, welche durch eine von der Gemeinde nicht hintanzuhaltende Überschreitung des Normalwasserquantums entstehen und von der Gebühr für den Bezug an Wasser für den außerordentlichen Bedarf zu unterscheiden sind, der Charakter einer Realsteuer zuerkannt, da das Hochquellenwasser in den Häusern Wiens nicht auf Grund von zwischen den Hauseigentümern und der Gemeinde freiwillig abgeschlossenen Verträgen, sondern zwangsweise, aus öffentlichen sanitären Rücksichten eingeleitet wurde und diese Gebühren daher auf keinem privatrechtlichen Titel beruhen, sondern als für öffentlich-rechtliche Leistungen der Gemeinde zu zahlende Abgaben anzusehen sind. Es kommt sonach diesen Gebühren das Vorzugspfandrecht nach § 124, Z. 2, der Exekutionsordnung zu.

Mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 11. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 122, wurde in Ausführung der Artikel IV bis IX des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, der Nachlaß an der Grundsteuer, Hauszinssteuer und der allgemeinen Erwerbsteuer verlautbart. Derselbe erreichte wie in beiden Vorjahren das gesetzliche Höchstausmaß. Gleichzeitig wurde der Steuerfuß der nach dem zweiten Hauptstücke bemessenen Erwerbsteuer auf 10% herabgesetzt, wodurch bei dieser Steuergattung das in § 100 des Steuergesetzes fixierte normale Ausmaß erreicht ist.

Bezüglich der Nachlässe an den Realsteuern wurde mittelst k. k. Finanzministerial-Erlasses vom 13. Dezember 1901, Z. 74.727 die Verfügung getroffen, daß dieselben vom 1. Jänner 1902 angefangen nicht mehr mit 10%, sondern in dem bereits für die Jahre 1900 und 1901 bestandenen Höchstausmaße bis zur definitiven Feststellung für das laufende Jahr bei der ratenweisen Einzahlung in Abrechnung gebracht werden.

Das Ausmaß der Umlagen für Landes- und Gemeindezwecke und für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer blieb unverändert. Die Umlage für die Bedürfnisse der Gewerbeschul-Kommission wurde erhöht und zwar bei der allgemeinen Erwerbsteuer auf 3%, bei der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke auf 0·3%.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Zinsjahre 1899 und 1900 ermittelte jährliche Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug — wie bereits im letzten Verwaltungsberichte (Seite 53) erwähnt wurde — für die Veranlagungsperiode 1901 und 1902 231,213.302 K 73 h.

Von diesem Mietzinserträgnisse unterliegen 216,501.978 K 74 h der $26^2/_3$%igen Hauszinssteuer und 14,652.535 K 57 h der früher 20%igen, im Jahre 1902 mit 22% bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 58.788 K 42 h auf früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für die im Berichtsjahre nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer fünf Zwanzigstel der Differenz auf die $26^2/_3$%ige Hauszinssteuer zu entrichten war.

In dem einverleibten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlaa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof gelangten die Zins- und Schulheller nur mit fünf Zehntel des normalen Ausmaßes, und zwar von einem Mietzinse von 85.683 K 14 h zur Einhebung.

Von dem oben nachgewiesenen Mietzinse wurde ein Betrag von 36,147.248 K 96 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15%, bei der 22%igen Hauszinssteuer 25%) und ein weiterer Betrag von 53,200.799 K 30 h für steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile abgerechnet, daher nur von einem Nettomietzinse von 141,865.254 K 47 h die Hauszinssteuer entrichtet wurde.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betrugen 8,375.621 K 16 h, und zwar aus Anlaß von Wohnungsleerstehungen 2,243.730 K 87 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und der Zins- und Schulheller 2902 K 30 h, und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebührenrichtigstellungen 2,630.468 K, ferner aus Anlaß der im Jahre 1901 stattgefundenen Veränderungen an der für das Jahr 1902 festgesetzten Veranlagungshauptsumme 2,780.619 K 72 h und schließlich infolge der im Dezember 1901 beschlossenen Veränderung des Ausmaßes der Zinsheller und der Gemeindeumlage für die beiden genannten Jahre 717.900 K 27 h.

Von dem abgeschriebenen Gesamtbetrage per 8,375.621 K 16 h entfielen auf die Staatssteuer 3,512.012 K 19 h (vorgeschriebene Summe 36,910.193 K 88 h), auf die Landesumlagen 1,145.022 K 82 h (vorgeschriebene Summe 13,365.064 K 76 h) und auf die Gemeindezuschläge nebst den Zins- und Schulhellern 3,718.586 K 15 h (vorgeschriebene Summe 35,342.231 K 83 h).

Im letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller per 29.521 K 93 h, ferner die wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses nicht zur Abfuhr gelangten Zins- und

Schulheller per 1107 K 39 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von 300 säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert, dagegen ein Betrag von 623 K 68 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die gesamten im Jahre 1902 in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Gesetzes über die direkten Personalsteuern gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 34.278 K 39 h bei der Grundsteuer und von 4,744.485 K 77 h bei der Hauszinssteuer.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an:

Grundsteuer	197.492 K 93 h
Hauszinssteuer	30,232.363 „ 08 „
5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	3,586.140 „ 53 „
allgemeiner Erwerbsteuer	9,773.733 „ 92 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	41.435 „ 43 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	14,573.118 „ 98 „
im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer	1,277.961 „ 78 „
auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Rentensteuer	1,136.613 „ 74 „
Personaleinkommensteuer	18,791.449 „ 63 „
Besoldungssteuer	876.934 „ 32 „
alter Erwerb- und Einkommensteuer	14.664 „ 25 „
zusammen daher	80,501.908 K 59 h

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an

Verzugszinsen	335.992 K 88 h
Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung	49.877 „ 19 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	1.842 „ 12 „
Taxen für Gewerbeanmeldungen und Firmaprotokollierungen	203.451 „ 41 „
Kommissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamter zur Feststellung von Mietzinserträgnissen	139 „ 80 „

Die Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug im ganzen 81,039.211 K 99 h

Das Mehrerträgnis an Grundsteuer betrug 8385 K 86 h und bewirkte eine Verminderung der Rückstände. Bei der Hauszinssteuer ergab sich ein Mehrertrag von 1,254.211 K 64 h teils infolge Einzahlung auf Rückstände, teils infolge Eintretens bisher steuerfreier Gebäude in die volle Hauszinssteuerpflicht, was bei der 5%igen Steuer eine Mindereinnahme von 49.045 K 86 h verursachte. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer trat ein günstigeres Einzahlungsresultat ein und zwar betrug die Mehrzahlung 426.803 K 98 h, wodurch die Rückstände sich verminderten.

Die Einnahmen an Erwerbsteuer von Unternehmungen sind um 4,326.915 K 77 h zurückgegangen infolge geringerer Steuerbemessungen insbesondere der Eisenbahn-Unternehmungen und Banken für die Jahre 1901 und 1902 und Gutrechnung von Steuerabschreibungen aus früheren Jahren, ferner infolge des Ausfalles der Besteuerung der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen.

Die im Wege des Abzuges eingehobene Rentensteuer hat sich um 174.176 K 62 h erhöht, da zwei Kreditinstitute Nachzahlungen für das vorhergegangene Jahr geleistet haben. Die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer ist infolge höherer Steuervorschreibungen um 39.405 K 58 h gestiegen. Aus denselben Ursachen hat sich auch die Einnahme an Personaleinkommensteuer um 781.159 K 54 h, jene an Besoldungssteuer um 129.088 K 14 h erhöht.

Der Empfang an Verzugszinsen war um 6094 K 50 h geringer als im Vorjahre, in welch letzterem die Einzahlung einer der früheren Tramway-Gesellschaft vorgeschriebenen Steuer verspätet stattfand, infolge dessen ein Betrag von zirka 23.000 K an Verzugszinsen angerechnet wurde.

Die Einzahlung an Steuerstrafen hat sich um 35.200 K 08 h erhöht, insbesondere infolge vermehrter Straffälle bei den neuen Personalsteuern. Die Einnahmen an Taxen sind um 183.424 K 82 h gestiegen, wovon aber der im Vorjahre zur Rückvergütung an die Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen gelangte Betrag per 130.466 K 11 h außer Betracht zu ziehen ist. Von der übrigbleibenden Mehrertragsziffer entfällt ein Betrag von 23.790 K 46 h auf Gewerbetaxen und von 29.168 K 25 h auf Firmaprotokollierungsgebühren.

Das Gesamterträgnis der staatlichen Steuern und Gebühren war gegenüber dem Vorjahre um 1,442.128 K 57 h niedriger.

An Landes-Umlagen wurden einbezahlt bei der:

Grundsteuer	58.126 K 19 h
Hauszinssteuer	12,141.274 „ 72 „
5%igen Gebäudesteuer	267.126 „ 23 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,395.282 „ 15 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	1.746 „ 74 „
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	4,052.799 „ 21 „
Rentensteuer	284.153 „ 47 „
Besoldungssteuer	194.464 „ 53 „
früheren Erwerb- und Einkommensteuer	2.026 „ 21 „
im ganzen der Betrag von	19,396.999 K 45 h

Die Einnahmen an Landesumlagen verminderten sich um 986.557 K 44 h, insbesondere bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen aus der bereits obenerwähnten Ursache, dann bei der früheren Erwerb- und Einkommensteuer, wogegen bei den anderen Steuergattungen ein Mehrerträgnis resultiert.

An Gemeinde-Zuschlägen gelangten zur Einzahlung bei der:

Grundsteuer	58.054 K 34 h
Hauszinssteuer	12,317.321 „ 17 „
5%igen Gebäudesteuer	209.407 „ 51 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,380.282 „ 16 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	1.796 „ 66 „
Erwerbsteuer von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	3,995.489 „ 76 „
Rentensteuer	281.111 „ 56 „
Besoldungssteuer	218.403 „ 24 „
früheren Erwerb- und Einkommensteuer	2.585 „ 33 „
zusammen	19,464.451 K 73 h

An Mietzins-Umlagen gelangte ein Betrag von 19,405.107 K 12 h zur Einzahlung. Auf die Rückstände an Bezirks-, Straßen- und Schulfondsbeiträgen in den ehemaligen Vororten wurden 285 K 97 h einbezahlt. An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 79.495 K 42 h, an Exekutions-Gebühren 227.382 K 03 h eingehoben.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramts-Abteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 237.585 K 49 h, Kanalräumungsgebühren 711.424 K 60 h, Wasserbezugsgebühren für den normalen Bedarf 2,960.118 K 61 h.

Ferner wurden an Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse ꝛc. der Betrag von 13.036 K 37 h eingezahlt und an den Allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 43,098.887 K 34 h.

Bei der Gemeindeumlage zur Hauszinssteuer und bei den Zins- und Schulhellern ergab sich ein Rückgang von zusammen 647.290 K 82 h infolge der Rückvergütungen für die beiden Jahre 1901 und 1902, welche durch die mit Ende des Jahres 1901 stattgefundene Änderung des Umlagenausmaßes veranlaßt und erst im Berichtsjahre vollzogen wurden. Bei der Umlage zur 5%igen Steuer ergab sich aus dem genannten Anlasse eine Erhöhung der Steuervorschreibung für die Jahre 1901 und 1902, welche eine Mehreinzahlung von 108.230 K bewirkte.

Bei den Gebühren der Gemeindeumlage zur Gebäudesteuer ergab sich insgesamt ein Ausfall und zwar:

für das Jahr 1901 . . . . . 305.138 K 49 h
und für das Jahr 1902 . . . . . 308.117 „ 68 „

in welchen Ziffern das vom Wiener Hausbesitze aus der oft erwähnten Umlagenänderung erzielte Ersparnis Ausdruck findet.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ergab sich infolge Exekutionsführung eine Mehreinzahlung von 178.553 K 93 h, der Minderertrag der Zuschläge zur Erwerbsteuer von den zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen per 1,245.319 K 89 h, ebenso die Mehreinnahmen bei der Rentensteuer per 16.499 K 26 h und bei der Grundsteuer per 3160 K 67 h entsprechen der als Umlagebasis dienenden Staatssteuervorschreibung.

Die Steigerung der Einzahlung an Gemeindeumlage zur Besoldungssteuer per 137.127 K 92 h wurde durch die auch auf das Jahr 1901 rückwirkende Erhöhung der Umlagenprozente und ferner durch günstigere Einzahlung, welche die Verminderung der Rückstände zur Folge hat, verursacht.

Die Einnahmen an Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen haben sich um 308 K 74 h, an Verzugszinsen um 4730 K 51 h und an Exekutionsgebühren um 1950 K 34 h vermindert, dagegen jene an Militär-Einquartierungs-Beitrag um 1495 K 10 h, an Kanalräumungsgebühren um 33.719 K 18 h, an Wasserbezugsgebühren um 55.551 K 90 h und an Strafen für den Armenfonds um 3601 K 74 h vermehrt.

Das Gesamtergebnis an der Einzahlung für die Gemeinde war um 1,381.182 K 35 h gegen das Vorjahr ungünstiger.

Die Einnahme an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 137.356 K 86 h, Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Steuergesetzes 216.237 K 29 h, alten Erwerb- und Einkommensteuer 115 K 89 h, zusammen 353.710 K 4 h.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 305.763 K 32 h eingehoben, und zwar zur allgemeinen Erwerbsteuer 261.180 K 11 h, zur Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 43.360 K 59 h und zur alten Erwerbsteuer 1222 K 62 h.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Gemeindebezirke wurden 118.628 K 23 h einbezahlt.

Die gesamten, bei den Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen betrugen und zwar an:

Grundsteuer	313.673 K 46 h
Hauszinssteuer	54,690.958 „ 97 „
5%iger Steuer	4,062.674 „ 27 „
allgemeiner Erwerbsteuer	14,947.835 „ 20 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	44.978 „ 83 „
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	22,881.005 „ 83 „
Rentensteuer	2,979.840 „ 55 „
Personaleinkommensteuer	18,791.449 „ 63 „
Besoldungssteuer	1,289.802 „ 09 „
früherer Erwerb- und Einkommensteuer	20.614 „ 30 „
ferner an Gewerbeanmeldungstaxen und Firmaprotokollierungs-Gebühren	253.451 „ 41 „
Verzugszinsen	415.488 „ 30 „
Exekutionsgebühren	227.382 „ 03 „
Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen	285 „ 97 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	1.842 „ 12 „
Kommissionsgebühren	139 „ 80 „
Strafen	62.913 „ 56 „
zusammen	120,934.336 K 32 h
endlich an Zinshellern	8,826.966 „ 28 „
an Schulhellern	10,578.140 „ 84 „
Militäreinquartierungsbeitrag	237.585 „ 49 „
Kanalräumungsgebühren	711.424 „ 60 „
Wasserbezugsgebühren	2,960.118 „ 61 „
Gewölbewache-Beitrag	118.628 „ 23 „

Die gesamte Einzahlung betrug 144,367.200 K 37 h und ist um 3,830.001 K 71 h gegen das Vorjahr zurückgegangen.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Betrage von 120,934.336 K 32 h entfielen auf

		oder in Prozenten
den Staat	81,093.211 K 99 h	67·06
das Land	19,396.999 „ 45 „	16·04
die Gemeinde	19,784.651 „ 52 „	16·36
die Handels- u. Gewerbekammer	353.710 „ 04 „	0·29
die Gewerbeschul-Kommission	305.763 „ 32 „	0·25

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren verteilen sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise: Es entfallen

			oder in Prozenten
auf die Grundsteuer	58.054 K	34 h	0·29
„ „ Gebäudesteuer	12,526.728 „	68 „	63·32
„ „ Erwerbsteuer (allgemeine und für Hausier- und Wandergewerbe) .	2,382.078 „	82 „	12·04
„ „ Erwerbsteuer von Unternehmungen	3,995.489 „	76 „	20·20
„ „ Rentensteuer	281.111 „	56 „	1·42
„ „ Besoldungssteuer	218.403 „	24 „	1·10
„ „ frühere Erwerb- und Einkommensteuer	2.585 „	33 „	0·01
„ „ Verzugszinsen	79.495 „	42 „	
„ „ Exekutionsgebühren	227.382 „	03 „	
„ „ Ordnungsstrafen	13.036 „	37 „	1·62
„ „ Bezirksstraßen- und Schulfonds-Beiträge	285 „	97 „	

Von den Gesamteinnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren mit 19,784.651 K 52 h und an Mietzins-Umlagen mit 19,405.107 K 12 h entfielen auf Steuerzuschläge 50·48%, auf die Zins- und Schulheller 49·52%.

Von den aus dem Mehrerträgnisse der Personalsteuern an den n.-ö. Landesfonds überwiesenen Beträgen wurden im Berichtsjahre 912.374 K 34 h an die Gemeinde abgestattet. Als Anteil an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien entfiel auf die Gemeinde Wien der Betrag von 1,038.859 K 8 h.

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde (Lagerbuchsoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 55 über erworbene Realitäten, von 270 über eingelöste Straßengründe und von 136 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug somit am Ende des Jahres 1902 über Realitäten 1875, über Straßengrundeinlösungen 3054 und über dingliche Rechte 2820. Im Berichtsjahre wurde weiters die Neuanlegung der Operate für die I. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung, die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung und die Wiener Verkehrsanlagen fortgesetzt, die Neuanlegung der Operate über den Besitz des Bürgerspitalfonds und des Versorgungsfonds beendet und mit der Anlegung der Operate über die II. Hochquellenleitung und die städtischen Straßenbahnen begonnen.

Die Absicht, mit dem Inslebentreten der neuen Geschäftsordnung auch die Registratur der Magistrats-Abteilung I (für Rechtsangelegenheiten), soweit sie sich auf Besitzveränderungen und Rechte bezieht, mit der Operatensammlung in einen organischen Zusammenhang zu bringen, wurde durchgeführt und hiefür ein eigenes System der Registratur ausgearbeitet, welches bei geringer Mehrarbeit sich im Berichtsjahre bestens bewährte und wodurch die angestrebte Übersichtlichkeit geschaffen worden ist.

B. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistrats-Abteilung I (für Rechtsangelegenheiten) ausgefertigt: Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute 232, über die Veräußerung von städtischen Gründen 117, Miet- und Pachtverträge 32, Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge 88, Lieferungs-, Lohn- und sonstige Verträge 1. Andere Rechtsurkunden, wie Reverse, Löschungserklärungen, Auffandungserklärungen, Servituts- und Kautionsbestellungen wurden 182 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben einschließlich der Rekurse betrug 460.

Von Grunderwerbungen sind hervorzuheben:

Im I. Bezirke für Straßenverbreiterungen und Durchführungen von den Häusern Bauernmarkt Nr. 9 34·32 m² um 8236 K 80 h, Judenplatz Nr. 5 und Parisergasse Nr. 6 22·99 m² um 7954 K 59 h, Bognergasse Nr. 1 35·30 m² zur Bognergasse, 38·02 m² zu den Tuchlauben und 4·45 m² zur Naglergasse gegen eine Arrondierungsfläche per 16·42 m² und eine Schadloshaltung von 13.400 K, von der Area des Ministeriums des Äußern zum Minoritenplatz 693·13 m² unentgeltlich unter gleichzeitiger Überlassung einer Arrondierungsfläche von 343·83 m² um 100.000 K, vom Hause Fleischmarkt Nr. 18 23·79 m² unter gleichzeitiger Überlassung einer Arrondierungsfläche per 204·91 m² von der anrainenden städtischen Realität im Tausche gegen 98·98 m² und eine an die Gemeinde Wien zu zahlende Aufzahlung von 46.000 K, vom Hause Naglergasse Nr. 4, beziehungsweise Bognergasse Nr. 3 67·83 m² zur Bognergasse und 5·97 m² zur Naglergasse um 50.000 K, vom Hause Bognergasse Nr. 5 und Naglergasse Nr. 6 56·38 m² um 38.000 K, u. zw. 39·88 m² zur Bognergasse und 16·50 m² zur Naglergasse, wobei die im Straßenkörper befindlich gewesenen Keller bei Berechnung der Schadloshaltung in Anschlag gebracht wurden; vom Hause Bognergasse Nr. 7 und Naglergasse 8 1·92 m² zur Bognergasse und 30·25 m² zur Naglergasse um 20.000 K unter Auflassung der Keller im Straßenkörper, vom Hause Bognergasse 9 und Naglergasse Nr. 10 5·68 m² zur Bognergasse und 13·48 m² zur Naglergasse um 11.496 K und eine Entschädigung von 3600 K für die Kassierung der im Straßenkörper befindlichen Keller, vom Hause Bognergasse Nr. 11, Naglergasse 12 und Irisgasse Nr. 1 23·42 m² zur Bognergasse, 51·53 m² zur Naglergasse und 239·40 m² zur Irisgasse um 240.000 K; von den Häusern Schulerstraße Nr. 12 86·77 m² um 52.062 K, Habsburgergasse 9, Bräunerstraße 12 und Stallburggasse Nr. 4 420·56 m² um 115.141 K, vom k. k. Versatzamtsgebäude zur Dorotheergasse 374·64 m² und zur Spiegelgasse 3·97 m² gegen Überlassung von Arrondierungsflächen per 5·98 m² beziehungsweise 3·33 m² und eine Schadloshaltung von 65.960 K; schließlich das Haus Tiefer Graben Nr. 33 = Wipplingerstraße Nr. 24 im Ausmaße von 92 m² samt dem unter der Hohen Brücke liegenden Gewölbe im Tauschwege gegen einen der Gemeinde Wien gehörigen Baugrund in der Mittelgasse im VI. Bezirke und eine Aufzahlung von 33.000 K.

Im II. Bezirke wurden erworben: Das Haus in der Taborstraße Nr. 42 = Glockengasse Nr. 17 im Ausmaße von 1615 m² zur Durchführung der Blumauergasse um 200.000 K, der Schulbauplatz am Sterneckplatze im Ausmaße von 3300 m² um 138.600 K und der Schulbauplatz Obere Augartenstraße Nr. 38 per 1597·63 m² um 96.000 K; ferner zur Straßenverbreiterung in der Wolfgang Schmälzlegasse von der k. k. priv. Nordbahn 4251·32 m² unentgeltlich; von den Häusern Sperlgasse Nr. 15 75·45 m² um 6036 K und Taborstraße 76 178·83 m² um 7153 K 20 h.

Im III. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien: Das Haus in der Erdbergerstraße Nr. 174 per 312·92 m² um 13.500 K zur Straßenregulierung; ferner zur Straßenverbreiterung vom Hause in der Unteren Weißgärberstraße Nr. 5 544·91 m² im Tauschwege gegen 108·86 m² und eine Schadloshaltung von 6800 K sowie 694·78 m² unentgeltlich, von den Häusern Baumgasse Nr. 22 56·67 m² um 1133 K 40 h, Rennweg Nr. 22 81·04 m² um 3241 K 60 h, Ungargasse Nr. 16 70·29 m² um 2787 K 05 h, Steingasse Nr. 18 64·70 m² um 1883 K 40 h, Steingasse Nr. 31 29·60 m² um 1184 K, Landstraße Hauptstraße Nr. 12 94·875 m² um 11.000 K Fasangasse Nr. 55 137·02 m² um 3288 K 48 h.

Im IV. Bezirke wurden erworben: Zur Straßenverbreiterung von den Häusern Alleegasse 48 Nr. 22·46 m² um 893 K 40 h, Schelleingasse Nr. 4 75·43 m² um 3700 K, Margaretenstraße Nr. 45 144·016 m² um 8640 K 96 h, Große Neugasse Nr. 33, 35 und 37 86·24 m² um 3880 K 80 h, beziehungsweise 79·77 m² um 3589 K, beziehungsweise 135·35 m² um 6090 K 75 h, Schäffergasse Nr. 14 45·763 m² zur Preßgasse und 53·08 m² zur Schäffergasse um 5787 K 95 h, Margaretenstraße Nr. 42 31·29 m² zur Preßgasse und 60·54 m² Margaretenstraße um 13.600 K, Margaretenstraße 34 85·71 m² um 2571 K 30 h, Margaretenstraße Nr. 38 101·61 m² um 3048 K 30 h, Wohllebengasse Nr. 15 76·50 m² um 3825 K, Favoritenstraße Nr. 20b 98 m² um 6866 K 30 h, Rittergasse Nr. 6 23·56 m² um 471 K 20 h.

Im V. Bezirke wurde zur Durchführung der Matzleinsdorferstraße und Gürtelstraße das Haus Nr. 150 in der Matzleinsdorferstraße im Ausmaße von 2131·46 m² um 180.000 K erworben, ferner zur Straßenverbreiterung von den Häusern Schönbrunnerstraße Nr. 83 135·05 m² um 10.804 K, Spengergasse, Ecke der Wienzeile, 1255·80 m² um 60.000 K, Nikolsdorferstraße Nr. 29 70·01 m² um 2100 K 30 h, Reinprechtsdorferstraße Nr. 56 141·06 m² um 4937 K 10 h, Matzleinsdorferstraße, Ecke der Gartengasse, 236·25 m² um 19.000 K, Schönbrunnerstraße Nr. 96 92·43 m² um 4159 K 35 h, Wienstraße Nr. 24 290·02 m² gegen Leistung eines Baukostenbeitrages von 3000 K, Matzleinsdorferstraße Nr. 8 341·08 m² um 17.054 K, Schönbrunnerstraße Nr. 110 100·84 m² unentgeltlich und 201·14 m² um 4000 K, Schönbrunnerstraße Nr. 60 273·95 m² um 670 K 36 h und eine Arrondierungsfläche von 6·59 m², endlich Ziegelofengasse, Ecke der Zeug- und Straußengasse, 33·06 m² um 991 K 80 h und eine Arrondierungsfläche per 1·56 m².

Im VI. Bezirke wurden erworben: Das Haus Fillgradergasse Nr. 8 = Pfauengasse Nr. 15 im Ausmaße von 1187 m² um 174.000 K behufs Parzellierung mit den anrainenden Bürgerspitalfondsgründen; ferner ein Teil der demolierten Gumpendorfer Kaserne per 1672·15 m² um 33.443 K zur Errichtung einer Gartenanlage, und zur Straßenverbreiterung von den Häusern in der Gumpendorferstraße Nr 87 65·54 m² um 2621 K 60 h, Nr. 71 115·28 m² um 10.355 K 20 h, Nr. 21 53·91 m² um 3234 K 60 h, Nr. 27 28·77 m² um 1600 K, von den Häusern Magdalenenstraße Nr. 60 45·04 m² um 3152 K 80 h und Nr. 58 62·47 m² um 4060 K 55 h, von den Häusern Windmühlgasse Nr. 24 181·28 m² um 14.000 K, Magdalenenstraße Nr. 8 (Theater a. d. Wien) 289·31 m² um 40.330 K 10 h, Hirschengasse Nr. 2 58·52 m² um 5500 K, Gumpendorferstraße Nr. 1 5·36 m² um 400 K.

Im VII. Bezirke wurden angekauft: Das Haus Hermanngasse Nr. 26 im Ausmaße von 895·46 m² um 100.500 K und zur Straßenverbreiterung das Haus Lerchenfelderstraße Nr. 101 im Ausmaße von 301·18 m² um 54.000 K zur Erweiterung des Kirchenplatzes; ferner Straßengründe von den Häusern Kaiserstraße Nr. 123 820·40 m² gegen Arrondierungsgründe und eine Schadloshaltung von 3500 K und Nr. 39 43·11 m² um 1508 K 85 h, Neubaugasse Nr. 53 61·51 m² um 2061 K 60 h und Nr. 3 75·60 m² um 7560 K, Apollogasse Nr. 7 2·23 m² unentgeltlich, Burggasse Nr. 58 61·44 m² um 2700 K, Zieglergasse Nr. 1 139·32 m² zur Mariahilferstraße und 6·55 m² zur Zieglergasse um 35.000 K, Schottenfeldgasse Nr. 20 45·32 m² um 1812 K 80 h, Zieglergasse Nr. 94 79·88 m² um 5991 K zur Zieglergasse und 8·65 m² um 648 K zur Burggasse, Schottenhofgasse Nr. 3 9·53 m² um 953 K, Lerchenfelderstraße Nr. 113 53·26 m² gegen eine Arron-

dierungsfläche per 22·34 m² und 68 K, Nr. 143 67·30 m² um 4038 K, Nr. 139 55·83 m² unentgeltlich und Nr. 145 27·12 m² unentgeltlich, Wimbergerstraße Nr. 8 158·53 m² unentgeltlich, Neustiftgasse Nr. 35—41 und Kirchengasse Nr. 43 Straßengründe im Gesamtausmaße von 1180·87 m² und ein Baustellenfragment in der Kirchengasse per 63·74 m² gegen Arrondierungsgründe per 267·69 m², Widmung von Grundflächen per 50·85 m² seitens der Gemeinde Wien als Straßengrund und eine von letzterer geleistete Aufzahlung von 24.000 K.

Im VIII. Bezirke wurden erworben: Das Haus Nr. 21 in der Tigergasse zur Durchführung der Pfeilgasse im Ausmaße von 344·64 m² im Tauschwege gegen die städtische Baustelle II in der Blindengasse, ebenda Übernahme einer Satzpost per 32.000 K durch die Gemeinde Wien und eine an letztere geleistete Aufzahlung von 24.000 K; dann das Haus in der Kochgasse Nr. 23 im Ausmaße von 369·70 m² um 74.000 K zur Durchführung der Haspingergasse, ferner $^6/_{16}$ Anteile des Hauses Blindengasse Nr. 15 um 13.400 K und das Haus Blindengasse Nr. 11 im Ausmaße von 843·27 m² um 108.000 K für Straßenregulierungszwecke; endlich zur Regulierung der Alserstraße ehemalige Vorgartengründe per 802·80 m² um 16.056 K und 226·60 m² um 4532 K und zur Straßenverbreiterung vom Hause Alserstraße Nr. 41 48·637 m² um 2272 K 40 h, von den Häusern Lerchenfelderstraße Nr. 198 106·07 m² um 2651 K 75 h und Nr. 106 27·63 m² um 690 K 75 h; von den Häusern Langegasse Nr. 8 55·44 m² um 2494 K 80 h; Albertgasse Nr. 8 1·87 m² gegen 0·32 m² Arrondierungsgrund, Blindengasse Nr. 29 78·88 m² um 4732 K 80 h und Tigergasse Nr. 10 32·97 m² um 989 K 10 h.

Im IX. Bezirke wurden nachverzeichnete Gründe zur Straßenverbreiterung erworben: Von den Häusern Schubertgasse Nr. 15 49·90 m² um 1746 K 50 h, Seegasse Nr. 7 80·21 m² um 3047 K 98 h, Liechtensteinstraße Nr. 129 44·16 m² um 2171 K 50 h, Nr. 109 100·48 m² um 5024 K und Nr. 13 100·46 m² um 6296 K 90 h, Spitalgasse Nr. 11 103·57 m² um 2839 K 18 h, Säulengasse Nr. 14 54·128 m² um 1998 K 61 h, Servitengasse Nr. 12 148·07 m² um 6663 K 15 h, Währingerstraße Nr. 24 45·04 m² um 1703 K 12 h, Seegasse Nr. 5 121·767 m² um 6642 K, Augasse Nr. 11 50·07 m² um 1201 K 68 h, Rufgasse Nr. 8 29·412 m² um 1176 K 48 h, Thurygasse Nr. 7 66·77 m² um 2430 K 80 h, ferner ein Teil der Augasse per 290·94 m² unentgeltlich und von der Area der k. u. k. Konsularakademie in der Waisenhausgasse 243·90 m² unentgeltlich unter Überlassung eines Arrondierungsgrundes per 3 m².

Im X. Bezirke wurde der Schulbauplatz am Nesselbrunnenacker in der Feuchterslebengasse per 2175·74 m² um 30.460 K 36 h, dann der Schulbauplatz in der Quellengasse, Ecke der Sonnleitnergasse, per 1456 m² um 51.566 K erworben; ferner ein Teil der ehemaligen Gasselsederschen Gründe im Ausmaße von 2666·82 m² für die Kirche und den Pfarrhof zu St. Anton reserviert und hiefür eine eigene Grundbuchseinlage unter Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien eröffnet. Zur Straßenverbreiterung wurden erworben: Ein Teil des Puchsbaumplatzes per 3644·96 m² ohne Entgelt, in der Grenzackergasse in Ober-Laa 67·04 m² um 446 K 49 h, in der Jagdgasse Nr. 10 40·86 m² um 817 K 20 h. Behufs Verlegung des Altmannsdorferweges wurden 1899·64 m² des neuen Weges gegen eine gleichgroße Fläche des aufgelassenen Weges vertauscht.

Im XI. Bezirke wurden für eine künftige Erweiterung des Zentralfriedhofes die Meichlschen Gründe per 190.227 m² um 1,150.000 K und ein Grund an der

Hauptstraße gegenüber dem Friedhofe per 20.659·94 m² um 63.012 K 82 h erworben; ferner zur Straßenverbreiterung: In der Lorygasse 850·42 m² um 19.559 K 66 h, in der Pachmayergasse 21·40 m² um 428 K, in der Grillgasse 137·08 m² um 822 K 48 h, in der Lorystraße 93·67 m² um 1498 K 72 h und 150·18 m² um 2402 K 88 h, in der Dorfgasse 4·85 m² um 155 K 20 h, in der Kopalgasse 16·80 m² um 139 K 94 h; endlich in der 4. Landengasse 118·22 m², bezw. 17·60 m², bezw. 25·91 m², bezw. 108·24 m², in der 5. Landengasse 90 m², bezw. 91 67 m², bezw. 19·44 m², in der Geringergasse 216·24 m², in der Brambillagasse 96·69 m², in der Felsgasse 135·20 m², bezw. 205·18 m², in der Drischitzgasse 195·62 m², in der Kaiser-Ebersdorferstraße 72·36 m², bezw. 179·07 m², in der Hauffgasse 83·78 m², sämtliche unentgeltlich.

Im XII. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien das Haus Meidlinger Hauptstraße Nr. 14 im Ausmaße von 781 m² um 72.000 K zur Schaffung eines freien Platzes, ferner das Haus Schönbrunnerstraße, Ecke der Storchengasse, per 149 m² um 31.450 K zum gleichen Zwecke und zur Straßenverbreiterung von den Häusern Wilhelmstraße Nr. 10 111·52 m² um 1485 K 44 h und Nr. 50 142·82 m² um 1856 K 66 h, zur Tivoligasse 48·75 m², zu der diese schneidenden neuen Gasse 2503·19 m² und zur Rosasgasse 846·22 m² unentgeltlich.

Im XIII. Bezirke wurde gekauft: ein Grund in der Chrudnergasse in Lainz per 123·43 m² um 246 K 86 h zur Straßenverbreiterung und in der verlängerten Sechshauser- und Anschützgasse die Gartenparzelle 694/15 per 386·92 m² als zukünftiger Straßengrund.

Im XIV. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien zur Straßenverbreiterung von den Realitäten Neubergenstraße Nr. 1 53 m² um 700 K und 159 m² ohne Entgelt, Sechshauserstraße Nr. 60 33·89 m² um 1084 K 48 h, Nr. 61 248·06 m² um 9000 K, Nr. 72 77·85 m² um 2646 K 90 h, Nr. 74 33·14 m² gegen eine Arrondierungsfläche von 50·14 m² und eine Aufzahlung von 3127 K 20 h, Nr. 81 66·14 m² um 1984 K 20 h und Nr. 42 163·73 m² um 8513 K 96 h, Reichsapfelgasse Nr. 29 25·13 m² um 653 K 38 h, Bergergasse Nr. 2 167·84 m² um 9399 K 04 h, Ullmannstraße Nr. 35 305·55 m² um 13.404 K 72 h und unentgeltlich 1061 m² zur Sturzgasse zwischen März- und Meiselstraße.

Im XV. Bezirke wurden bei der ehemaligen Mariahilferlinie für Straßen- und Gartenanlagen 1254 m² nebst 226·46 m² anstoßend im VII. Bezirke um 157.250 K gekauft und für Straßenverbreiterungen von den Häusern Sechshauserstraße Nr. 36 181·92 m² um 7788 K 72 h, Talgasse, Ecke der Mariahilferstraße, 382·81 m² um 18.126 K 40 h, Fünfhausgasse Nr. 2 194·585 m² um 8250 K 44 h, Sechshauserstraße Nr. 28 179·20 m² um 8243 K 20 h und Turnergasse Nr. 11 70·16 m² um 2245 K 12 h erworben.

Im XVI. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien Gründe in der Pretschko- und Lascygasse im Ausmaße von 3062·98 m² um 29.000 K als Kehricht-Ablagerungsplatz und das Haus in der Arnethgasse Nr. 26 für die Erweiterung des Straßensäuberungsdepots um 95.000 K, dann zur Straßenverbreiterung von den Realitäten Wilhelminenstraße Nr. 13 108·678 m² um 2173 K 56 h, Deinhartsteingasse Nr. 18 58·76 m² um 1749 K 36 h und Nr. 17 77·45 m² um 2323 K 50 h, Odoakergasse Nr. 13 45·85 m² um 687 K 75 h, Wichtelgasse Nr. 15 30·79 m² um 677 K 38 h, Lindauergasse Nr. 8 41·391 m² um 1324 K 51 h.

Im XVII. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien einen Grund in der Wattgasse per 250·35 m² zur Arrondierung der städtischen Realität E.-Z. 679 um 20.000 K, dann den Schulbauplatz in der Lienfeldergasse per 1447·2 m² um 40.200 K, Grundflächen zwischen der Hernalser Hauptstraße, Kainz- und Güpferlinggasse in Dornbach im Ausmaße von 4117·95 m², und zwar 2992·43 m² um 33.245 K 90 h und 1125·52 m² ohne Entgelt für Zwecke der städtischen Straßenbahn und einen Promenadeweg, und zur Straßenverbreiterung von den Häusern Dornbacherstraße Nr. 98 29·63 m² um 9000 K, Vollbadgasse Nr. 2 1086 m² um 10.000 K, Weißgasse, Ecke der Nattergasse, 51·02 m² um 1224 K 48 h, Rokitanskygasse Nr. 34 35·68 m² um 413 K 28 h, Hernalser Hauptstraße Nr. 80 45·98 m² um 1103 K 52 h, Ottakringerstraße Nr. 2 42·56 m² um 1347 K 08 h, Dornbacherstraße Nr. 103 50·06 m² um 600 K 72 h.

Im XVIII. Bezirke wurden erworben die Häuser Währingerstraße Nr. 162a im Ausmaße von 242·97 m² um 22.000 K und Gentzgasse Nr. 95 um 32.000 K, beide zur Schaffung eines freien Platzes; ferner zur Straßenverbreiterung in der Hofstattgasse, Bastiengasse, Schöffelgasse und Edelhofgasse Grundflächen per 70·61 m², 115·29 m², 428 m² und 45·30 m², sämtlich ohne Entgelt.

Im XIX. Bezirke wurde zu Regulierungszwecken die Realität in der Grinzinger Allee, Ecke der Himmelstraße, um 23.000 K und eine Entschädigung von 25.000 K für das dortselbst betriebene Gewerbe erworben. Ferner Straßengründe in der Sieveringerstraße per 662·85 m² gegen eine Arrondierungsfläche per 21·51 m², Widmung von städtischen Grundflächen per 604·80 m² als Straßengrund und eine an die Gemeinde Wien zu leistende Aufzahlung von 5800 K; ferner ein Grundstreifen längs der Grinzinger Allee per 4600 m² um 36.800 K, ein Platzgrund bei der Weinberggasse per 472·81 m² um 2836 K 86 h, Straßengrund von den Realitäten Silbergasse Nr. 11 per 199·67 m² um 1797 K 03 h und Armbrustergasse Nr. 16 84·94 m² um 679 K 52 h, endlich der Sieveringer Kirchenplatz samt Teilen der Fröschelgasse, und zwar 1400 m² unentgeltlich und 1148·80 m² um 3500 K.

Im XX. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien einen Schulbauplatz in der Burghardtgasse im Ausmaße von 1769.04 m² um 70.761 K 60 h und Straßengrund von den Realitäten Klosterneuburgerstraße Nr. 54 per 450·32 m² um 13.509 K 60 h, Nr. 72 94·13 m² um 2823 K 90 h, Nr. 70 8603 m² um 2580 K 90 h und Nr. 74 94·33 m² um 2609 K 85 h.

Von Veräußerungen städtischen Realbesitzes wären zu erwähnen:

Im I. Bezirke die Veräußerung der aus der Parzellierung des ehemaligen Pazmaneums nach Abschreibung von 115·28 m² als Straßengrund entstandenen 3 Baustellen am Fleischmarkte um 693.849 K.

Im II. Bezirke der Verkauf der Baustelle in der Unteren Augartenstraße Nr. 89 im Ausmaße von 314·45 m² um 16.000 K.

Im III. Bezirke der Verkauf der Baustelle I in der Bechardgasse per 321·04 m² um 48.798 K, ferner von Arrondierungsgründen in der Hetzgasse Nr. 2 im Ausmaße von 31·083 m² um 6216 K 60 h und in der Dietrichgasse Nr. 16 im Ausmaße von 176·63 m² um 8831 K 50 h.

Im IV. Bezirke die Veräußerung der Gründe in der Gußhausstraße, und zwar 101·91 m² um 22.420 K 20 h, 244·55 m² um 58.925 K und 151·62 m² um 33.290 K 40 h zur Arrondierung der angrenzenden Baustellen.

Im VI. Bezirke wurden veräußert: die Baustelle in der Mollardgasse, Ecke der Moritzgasse, um 54.652 K, die Baustelle an der Ecke Moritz- und Ufergasse um 44.335 K 79 h, die Baustelle V in der Ufergasse um 26.000 K, der Baugrund an der Ecke der Mariahilferstraße und Königsklostergasse im Ausmaße von 230·51 m² um 126.000 K und der Baugrund in der Mittelgasse am Mariahilfergürtel per 669·58 m² im Tauschwege gegen das Haus am Tiefen Graben Nr. 33 und eine an die Gemeinde Wien zu leistende Aufzahlung von 33.000 K.

Im VII. Bezirke wurden verkauft: zur Arrondierung der Realitäten Lerchenfelderstraße Nr. 139 und 145 Grundflächen im Ausmaße von 87·90 m² um 6200 K beziehungsweise 176·35 m² um 53.000 K, ferner eine Arrondierungsfläche beim Hause Kaiserstraße Nr. 22 per 21·97 m² um 21.000 K unter gleichzeitiger Widmung einer Grundfläche von 282·83 m² seitens der Gemeinde Wien als Straßengrund.

Im VIII. Bezirke veräußerte die Gemeinde Wien die Baustelle Blindengasse Nr. 17 per 455 m² um 77.350 K und den vom Hause Lerchenfelderstraße Nr. 99, nach Abschreibung der zur Straße entfallenden Grundflächen, verbliebenen Baugrund im Ausmaße von 178·85 m² um 53.000 K.

Im IX. Bezirke wurde vom ehemaligen Linienwalle eine Grundfläche per 328·98 m² um 46.057 K 20 h verkauft, ferner die Baustelle an der Ecke der Kinderspital- und Hebragasse im Ausmaße von 338 m² um 53.320 K und Arrondierungsgründe für das neue k. k. Polizei-Gefangenhaus per 280·22 m² um 50.439 K 60 h und das Haus Porzellangasse Nr. 7 per 121·54 m² um 25.523 K 40 h.

Im X. Bezirke wurden veräußert: die Baustelle, Parzelle 2080/33 an der Triesterstraße im Ausmaße von 437·28 m² um 8745 K 60 h und ein Teil der Baustelle, Parzelle 2080/15 ebendaselbst per 437·28 m² um 12·243 K 84 h, ein Arrondierungsgrund in der Gudrunstraße per 279·90 m² um 8397 K und Gründe an der Wiener Gemeindegrenze am Liesingbach für das Ziegelwerk per 18.284 m² im Tauschwege gegen verschiedene Arrondierungsflächen in Meidling, Penzing, Baumgarten, Ober- und Unter-St. Veit im Gesamtausmaße von 14.926 90 m² und eine von der Gemeinde Wien geleistete Aufzahlung per 7000 K.

Im XI. Bezirke wurden Bürgerspitalfondsgründe im Ausmaße von 72.206 m² um 415.222 K 20 h an das städtische Gaswerk überlassen.

Im XII. Bezirke veräußerte die Gemeinde Wien die Baustellen I—V der ehemaligen Füchselhof-Realität, und zwar: I im Ausmaße von 433·69 m² um 15.828 K 99 h, II per 263·52 m² um 14.493 K 60 h, III per 242·88 m² um 17.730 K 24 h, IV per 245·34 m² um 17.664 K 48 h und V per 330·16 m² um 9804 K 80 h, dann einen Vorgartengrund bei Baustelle VIII in der Tivoligasse per 36·49 m² um 1094 K 70 h und Gründe an der Pottendorferbahn in Altmannsdorf per 15.726 m² im Tauschwege gegen 14.295·32 m² und eine an die Gemeinde Wien geleistete Aufzahlung per 23.000 K.

Im XIII. Bezirke wurden veräußert: ein Baugrund des Breitenseer Parkes per 1485·91 m² um 28.000 K für ein Mädchen-Asyl, ferner die Baustellen des Baumgartner Parkes Nr. 17 per 568·50 m² um 7390 K 50 h, Nr. 70 per 732·60 m² um 8791 K 20 h und Nr. 97 per 707·80 m² um 9909 K 20 h, ein Grundstück am Halterbache per 888·69 m² um 7998 K 21 h und eine Arrondierungsfläche beim Hause Hütteldorferstraße Nr. 209 per 821·41 m² um 18.071 K 02 h.

Im XIV. Bezirke wurde die städtische Realität Ullmannstraße Nr. 44 an die Wiener Kommunalsparkasse im XIV. Bezirke um 233.000 K im Wege der Kompensation mit einem sogenannten Vororte-Darlehen und gegen Zahlung von 90.000 K bar überlassen.

Im XVII. Bezirke wurden ein Straßengrund in der Vollbadgasse in Dornbach per 1086 m² im Tauschwege gegen 1661·97 m² und eine an die Gemeinde Wien geleistete Aufzahlung per 30.000 K und Arrondierungsgründe des Alsbachbettes in der Dornbacherstraße per 247·725 m² um 6193 K 12 h veräußert.

Im XVIII. Bezirke überließ die Gemeinde Wien eine Arrondierungsfläche in der Schöffelgasse per 370 m² um 7000 K und eine solche in der Währingerstraße, Ecke der Karl Ludwigstraße, per 287·76 m² um 20.000 K unter gleichzeitiger beiderseitiger Straßengrundabtretung.

Die sonstigen im Berichtsjahre abgeschlossenen Verträge beziehen sich zumeist auf Vermietungen und Verpachtungen ohne besonderen Belang.

Auch im Berichtsjahre nahmen die Finanzbehörden den in den früheren Verwaltungsberichten gekennzeichneten Standpunkt hinsichtlich der Gebührenpflicht bei Erwerbungen für öffentliche Gemeindezwecke ein und es erfuhr daher die Zahl der Gebührenrekurse keine Verminderung.

Die Verhandlungen über den Ausgleich mit der Gemeinde Oberlaa bezüglich der mit der Gemeinde Wien vereinigten Gebietsteile gelangten im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse.

C. Prozesse.

Im Berichtsjahre wurde die Gemeinde Wien, insoweit kein Anwaltszwang bestand, wie bisher von den rechtskundigen Beamten des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter vertreten. Insoferne Anwaltszwang bestand, wurde mit der Vertretung der Gemeinde Wien von Fall zu Fall ein Advokat vom Stadtrate betraut.

Abgesehen von der Einbringung der auf einem Privatrechtstitel beruhenden, daher nicht den Charakter einer öffentlichen Abgabe besitzenden Industriewässergebühren sind von wichtigeren Streitsachen hervorzuheben:

1. Die Klage der Gemeinde Wien gegen Josef Mutz wegen Abtragung des Hauses V., Schönbrunnerstraße 81, welche zurückgezogen wurde.

2. Die Klage der Gemeinde Wien gegen die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien wegen der Berechtigung zur Herstellung des Kabelnetzes und zur Errichtung von 5 Unterstationen des städtischen Kraftwerkes für Bahnbetrieb, welche mit einem Vergleiche endigte.

3. Die Klage der Gemeinde Wien gegen dieselbe Gesellschaft auf Annahme der von der Gemeinde geforderten Änderungen in der Dienst- und Arbeitsordnung der Bediensteten, welche infolge Ausgleiches zurückgezogen wurde.

4. Die Klage der Gemeinde Wien gegen Josef Lackner wegen eines Platzzinsrückstandes, welche mit der Stattgebung des Klagebegehrens endete.

5. Die Bestandzinsklagen der Gemeinde Wien gegen Ludwig Wiener, Ludwig Wilhelm und Karl Pollak, welche durch Stattgebung des Klagebegehrens, bezw. Zahlung der Bestandzinse beendet wurden.

6. Die Klage des Dr. Leo Munk gegen die Gemeinde Wien auf Zahlung von 10 Hellern, um welchen Betrag der Kläger beim Umsteigen auf den städtischen Straßenbahnen eine neue Fahrkarte lösen mußte, da der Schaffner des ersten Wagens angeblich eine unrichtige Zeit markiert hatte. Dem Klagebegehren wurde stattgegeben, da der Fahrgast nicht verpflichtet ist, die Markierung zu kontrollieren, die Gemeinde Wien dagegen für den Irrtum des Bediensteten aufzukommen hat.

7. Die Klage des Josef Kaufmann gegen die Gemeinde Wien auf Löschung einer Reallast und Feststellung, daß Kläger nicht zur Niveauherstellung vor dem Hause IX., Augasse 13 verpflichtet ist. Diese Klage wurde vom Kläger kostenpflichtig zurückgezogen.

8. Die Klage des k. k. Ärars gegen die Gemeinde Wien auf Ersatz der Reparaturkosten der Brücke beim Linienamte Ober-Sievering. Das Klagebegehren wurde kostenpflichtig abgewiesen, weil der Zusammenhang der Beschädigung mit der behaupteten konsenswidrigen Ausübung eines Wasserrechtes der Gemeinde Wien durch den Pächter nicht bewiesen wurde.

9. Die Klage des Franz Rost, ehem. Bediensteten der städtischen Gaswerke, auf Zahlung einer Unfallsrente. Dieselbe wurde durch Vergleich und Zahlung einer Rente im verglichenen Betrage beendet.

10. Die Klage des Stefan Kovacic, gew. Steinbrucharbeiters, auf Zahlung einer Unfallsrente. Dieselbe wurde durch Urteil auf Zahlung der Hälfte des verlangten Betrages beendet.

11. Die Klage des Lagerhausarbeiters Rudolf Süß gegen die Gemeinde Wien auf Zahlung einer Unfallsrente. Dieselbe wurde durch Vergleich und Zahlung einer Rente beendet.

12. Die Klage des Hugo Dangelmaier, k. k. Hauptmann in Lemberg, auf Ungiltigkeitserklärung des Testamentes seines Stiefbruders, des k. u. k. Oberst-Auditors Dr. Emil Dangelmaier, in welchem letzterer die Gemeinde Wien zur Universalerbin eingesetzt hatte. Diese Klage wurde durch das Urteil auf Abweisung des Begehrens beendet.

13. Die Klage der Erben nach Juliana Offner auf Anerkennung und Ausfolgung einer Graberhaltungswidmung. Dieselbe wurde durch Stattgebung des Klagebegehrens auf Grundlage des erblasserischen Willens beendet.

Im Berichtsjahre hat die Gemeinde Wien für ihre Rechtsvertretung einen Betrag von 18.529 K 32 h verausgabt.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Richtigstellung der Grundbücher.

Im Berichtsjahre wurde nur eine kleine Zahl solcher Richtigstellungen durchgeführt, da die Nichtübereinstimmung von natürlichem Bestand, Kataster und Grundbuch infolge der fortschreitenden Verbauung von Jahr zu Jahr abnimmt.

Hervorzuheben wäre die Anerkennung des Eigentumes des k. k. Ärares an den als Hufschlag und Damm dienenden Parzellen 1963 bis 1965 in Simmering, welche bei Herstellung des Donaukanal-Durchstiches im Jahre 1832 in den Besitz des k. k. Ärars gelangten, jedoch seit der Neuanlegung des Grundbuches Simmering im Jahre 1880

der Gemeinde Wien zugeschrieben wurden; ferner die Übergabe von Straßengründen in der Jägerstraße und am Mathildenplatz bis zur Wallensteinstraße seitens der Bodenkreditbank an die Gemeinde Wien, wovon 725·10 m² mit 20 K per m² entschädigt, die restlichen zirka 5000 m² aber unentgeltlich abgetreten wurden; endlich einige kleinere Richtigstellungen in der Prager Reichsstraße und am Paulusplatz, sowie bei dem Hause Klosterneuburgerstraße 74.

b) Verlassenschaften.

In der Verlassenschaftssache des Anton Ostheimer erfolgte im Berichtsjahre die Nachlaßeinantwortung an den Wiener allgemeinen Versorgungsfond und bestand das Nachlaß-Vermögen aus einem Hause in Döbling im Werte von 94.000 K, einem Hause in der Helferstorferstraße im I. Bezirke im Werte von 418.000 K und sonstigen Vermögenschaften im Werte von 218.479 K 27 h, belastet mit Barlegaten in der Höhe von 218.000 K, so daß dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonds nach Zahlung der Gebühren rein 418.479 K 27 h zugefallen sind.

Ferner fiel der Gemeinde Wien nach Karl v. Scheuchenstuel ein Legat, bestehend aus 100 Kunstgegenständen zu, deren Auswahl der Gemeinde Wien überlassen war. Ausgewählt wurden zumeist Miniaturen von lokalhistorischem Interesse.

Legate zu Stiftungszwecken sind im Abschnitte VI. „Fonds und Stiftungen", C. 2, angeführt.

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigeren Entscheidungen sind im Berichtsjahre folgende erflossen:

1. Das Erkenntnis vom 11. Jänner 1902, Z. 9601, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Sistierung des Gemeinderatsbeschlusses über die Einhebung einer Aufnahmsgebühr bei Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband als unbegründet abgewiesen wurde.

2. Das Erkenntnis vom 23. Jänner 1902, Z. 817, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 18. November 1900, Z. 24.795, womit dieses die im Interesse der Wienflußregulierung gestellte Forderung der Gemeinde Wien als Machthaberin der Kommission für Verkehrsanlagen auf Kassierung einiger Stege über den Wienfluß in Purkersdorf abgewiesen hatte. Der Erlaß des Ministeriums wurde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

3. Das Erkenntnis vom 29. Jänner 1902, Z. 932, gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Erlassung eines Taxametertarifes für Fiaker und Einspänner im Wiener Polizeirayon. Die Beschwerde der Gemeinde Wien wurde vom Verwaltungsgerichtshofe ohne ein Eingehen in das Meritum zurückgewiesen, da sich die Eingabe der Gemeinde Wien an das genannte Ministerium wegen Außerkraftsetzung des Tarifes nicht als ein im ordentlichen Instanzenzuge eingelegtes Rechtsmittel, sondern vielmehr als eine Rechtsverwahrung, als ein Appell an das Ministerium als der Oberaufsichtsbehörde der k. k. n.-ö. Statthalterei darstelle. Da den Parteien aber ein Rechtsanspruch auf die Handhabung dieses Oberaufsichtsrechtes nicht zusteht, war die Beschwerde abzuweisen.

4. Das Erkenntnis vom 10. Februar 1902, Z. 1395, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 2. Oktober 1900, Z. 31.490. Anläßlich der Errichtung eines Streckenblockhauses der Stadtbahn hat die Gemeinde Wien die Bedingung gestellt, daß durch diese Anlage nicht spätere Überbrückungen des Bahneinschnittes verhindert werden oder der Gemeinde Wien im Falle der Herstellung solcher Überbrückungen durch notwendige Abänderungen der Stellwerksanlage Kosten erwachsen. Das Ministerium hat die Ausführung des Projektes mit der Maßgabe genehmigt, daß der Gemeinde Wien alle Rechtsansprüche uneingeschränkt gewahrt bleiben. Die gegen diese Verfügung vorsichtsweise eingebrachte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung abgewiesen, daß durch die angefochtene Entscheidung keine Rechte der Gemeinde Wien verletzt wurden.

5. Das Erkenntnis vom 22. Februar 1902, Z. 1778, über die Beschwerde des Oskar Marmorek gegen den Auftrag des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk, das Trottoir vor seinem Hause instandzusetzen.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, mit der Motivierung, daß nach § 61 der Bauordnung für Wien das vorschriftsmäßig hergestellte Trottoir in das Eigentum der Gemeinde Wien übergeht, welche dasselbe binnen Jahresfrist zu übernehmen hat, vorausgesetzt, daß an demselben zu diesem Zeitpunkte keine Gebrechen wahrgenommen werden. Nach dem ersten Absatze ist aber der Eigentümer verpflichtet, das Trottoir bis zum Tage der Übergabe in vollkommenem Stande zu erhalten. Hieraus ergibt sich, daß der Zeitpunkt, in welchem die Haftungspflicht für die Mängel des Trottoirs erlischt, nicht in der Weise fixiert ist, daß das Erlöschen der Haftung des Hauseigentümers und der Beginn der Erhaltungspflicht der Gemeinde ipso jure einzutreten haben.

6. Das Erkenntnis vom 5. März 1902, Z. 1697, über die Beschwerde der Berliner Bank wegen Entrichtung des Armenprozentes von dem Erlöse einer öffentlichen Versteigerung von Aktien. Der Beschwerde wurde mit der Begründung stattgegeben, daß die Versteigerung eines nach Art. 311 H.-G.-B. gestellten Faustpfandes nicht als eine freiwillige anzusehen sei, das Armenprozent aber „nur von dem aus den freiwilligen, nicht aber von dem per exemtionem in Kridafällen oder sonst gezwungenerweise stattfindenden Lizitationen erlösten Kaufschillinge zu entrichten ist".

7. Das Erkenntnis vom 10. März 1902, Z. 1709, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 20. Dezember 1901, Z. 56.862, womit sich dieses Ministerium vorbehielt, nachträglich zu entscheiden, ob die Gemeinde Wien die Kosten der Verlegung und Sicherung von Staatstelegraphen anläßlich der Erbauung einiger Straßenbahnlinien zu tragen habe. Die Beschwerde wurde auf Grund der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

8. Das Erkenntnis vom 5. Juni 1902, Z. 5075 ex 1902, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Genehmigung der Erweiterung der Steinbruchanlage des Eduard Hauser in Grinzing. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da das genannte Ministerium bei Fällung seiner Entscheidung alle von der Gemeinde Wien geltend gemachten Umstände in Erwägung gezogen hatte und weil der Gemeinde Wien als Konzessionärin einer Kleinbahn durch die Kobenzlgasse nur die in der Konzession ausgesprochenen Rechte zustehen.

9. Das Erkenntnis vom 8. November 1902, Z. 9488, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern punkto Zusicherung der Aufnahme eines Ausländers in den Wiener Heimatsverband.

10. Das Erkenntnis vom 10. November 1902, Z. 9497/02, womit der Beschwerde der Prag-Rudniker Korbwarenfabrik und des Adensamer & Cons. gegen den feuerpolizeilichen Auftrag des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk, betreffend die Ummauerung der an der Betriebsstätte vorhandenen steinernen Pfeiler, gußeisernen Tragsäulen und eisernen Kastenträger, teilweise stattgegeben wurde.

In der Begründung wurde ausgeführt, daß nachdem bereits die k. k. n.-ö. Statthalterei erkannt hatte, daß vom gewerbepolizeilichen Standpunkte eine Handhabe für die Erlassung dieser Anordnungen nicht gegeben sei, nurmehr zu untersuchen war, ob die Anordnungen in der Wiener Feuerpolizeiordnung begründet seien. Auch dieses war zu verneinen, da Rechte entgegenstehen, welche die Parteien durch den Baukonsens und durch die Genehmigung der Betriebsanlage erworben haben.

11. Das Erkenntnis vom 21. November 1902, Z. 9894, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht wegen Leistung von Kosten für Herstellungen an der Pfarrkirche in der Alserstraße. Diese Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da bei der Aufstellung des Hauptvoranschlages pro 1896 auf diese Kosten Bedacht genommen wurde, wodurch die fraglichen, allerdings Kultuszwecke betreffenden Auslagen in das Gemeindebudget eingestellt worden sind und dieser von dem seinerzeit kompetenten Organe gefaßte Beschluß vollkommen unangefochten blieb und längst in Rechtskraft erwachsen ist, Rechts- und Verwaltungsakte früher bestandener legaler Gemeindevertretungen aber seitens einer späteren Vertretung nicht angefochten werden können.

12. Das Erkenntnis vom 21. November 1902, Z. 10.463/02, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht punkto Leistungen zu Kultuszwecken einiger Pfarren in Wien. Die angefochtenen Entscheidungen wurden, insofern mit denselben ein Maßstab für die Bedeckung der Kirchenerfordernisse vorgeschrieben wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da für die Vorschreibung des Verteilungsmodus in erster Linie die die Pfarrgemeinde vertretende Ortsgemeinde zu entscheiden hatte; im übrigen wurde die Beschwerde mit der Argumentation der nachfolgenden Entscheidung vom 21. November 1902, Z. 10.464, als unbegründet abgewiesen.

13. Das Erkenntnis vom 21. November 1902, Z. 10.464/02 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht wegen Bestreitung von Kirchenerfordernissen und des Meßnergehaltes bei der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf. Diese Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die Ortsgemeinde für die Bedeckung und Aufteilung der Kosten auf ihre römisch-katholischen Angehörigen obiger Pfarrgemeinde im Sinne des § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, bezw. des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, Sorge zu tragen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hielt an der Rechtsanschauung fest, daß schon nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die katholischen Pfarrgemeinden nicht nur ins Leben gerufen, sondern auch funktionsfähig gestaltet sind, weil eben die grundlegende Vorschrift schon im § 35 leg. cit. enthalten ist.

14. Das Erkenntnis vom 2. Dezember 1902, Z. 10.290/02, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Hinausgabe eines Baukonsenses an die Firma Djörup & Co.

für ein geändertes Kellerprojekt mit der Begründung abgewiesen wurde, daß aus Anlaß der Abänderung des Projektes für eine rechtskräftig bewilligte Bauführung die Qualität desselben Grundes als Baugrund nicht mehr in Frage gestellt werden kann und weil die Vermutung, daß der Baukonsens zur Bemäntelung eines unbefugten gewerblichen Betriebes mißbraucht werden könne, die Verweigerung des Baukonsenses niemals zu rechtfertigen vermag.

15. Das Erkenntnis vom 17. Dezember 1902, Z. 10.893, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht punkto Auflassung von Schulleiter-Wohnungen. Die angefochtene Entscheidung wurde wegen mangelhaften Verfahrens behoben, da einerseits gegen die Bauführung seitens der Schulbehörde eine Einwendung nicht erhoben wurde, andererseits die Angaben der Schulleiter, daß die Wohnungen nicht entsprechend seien, seitens der Schulbehörde nicht genügend gewürdigt wurden.

Die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 30. Dezember 1901, Z. 56.614/03, wegen der für die Straßenbahnlinien in der Schönbrunner Allee von der Penzingerstraße bis zur Linzerstraße, bezw. von der Mariahilferstraße durch die Linzerstraße bis zur Johnstraße, dann für die Teilstrecke der Linie zwischen Penzingerstraße und Hadikgasse gestellten Bedingung, daß die Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen der Staatstelegraphen-Verwaltung und der k. k. Staatsbahnen auf Kosten der Gemeinde Wien zu versichern, bezw. zu verlegen seien, wurde mit Rücksicht auf das Übereinkommen mit der k. k. Regierung vom 24. Februar 1902 zurückgezogen.

Ebenso die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 19. Februar 1902, Z. 5680/22, womit anläßlich der technisch-polizeilichen Prüfung einiger Straßenbahnlinien angeordnet wurde, daß den von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion, dem k. k. Hofärar, der k. k. Staatsbahn-Direktion und der Gesellschaft Krauß & Co. gestellten Bedingungen zu entsprechen sei. Die Zurückziehung erfolgte über Abänderung des Erlasses in dem Sinne, daß die Gemeinde Wien nur die im Konsense gestellten Bedingungen zu erfüllen habe.

Schließlich sei erwähnt, daß im Berichtsjahre nachfolgende Beschwerden überreicht wurden, über welche ein Erkenntnis im Berichtsjahre nicht erfloß:

1. Die Beschwerde gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1902, Z. 12.659, über die von der Gemeinde Wien gestellte Bedingung, es sei anläßlich der Ausgestaltung der Station Inzersdorf zu einer dem allgemeinen Güterverkehre dienenden Frachtenstation dem Bahnunternehmen die Verpflichtung aufzuerlegen, die zur seinerzeitigen Eröffnung des Brunnenweges auf die vorgesehene Breite von 32 m erforderlichen Herstellungen an der neuen Bahnhofanlage auf eigene Kosten auszuführen.

2. Die Beschwerde gegen den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. September 1902, Z. 21.890, über den Rekurs der k. k Forst- und Domänen-Direktion gegen die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung erlassene Wienfluß-Polizeiordnung, mit welchem Erlasse das genannte Ministerium dieser Bezirkshauptmannschaft die Fällung einer neuerlichen instanzenmäßigen Entscheidung auftrug.

3. Die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 26. Juli 1902, Z. 4773, betreffend die Tragung der Einquartierungskosten aus Anlaß einer Überschwemmungsgefahr im Wienflusse.

4. Die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 4. Mai 1902, Z. 5720, betreffend die Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung für die Beseitigung einer Wassergewinnungsanlage für das Grinzinger Bad.

5. Die Beschwerde der Gemeinde Wien und der Sofienbad-Aktiengesellschaft gegen den Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 7. Oktober 1902, Z. 4429, wegen der Gebührenvorschreibung für den zwischen der Gemeinde Wien und der obigen Gesellschaft geschlossenen Vergleich, betreffend den Verzicht auf die Wiederherstellung des demolierten Badhausvorbaues und die Straßengrundabtretung in der Marxergasse.

F. Rechtsgutachten.

Die zur Abgabe solcher Gutachten berufene Magistrats-Abteilung I hat im Berichtsjahre über die nachstehend skizzierten Verhandlungsgegenstände Gutachten erstattet:

1. Über die Gebührenpflicht der mit den städtischen Kontrahenten abgeschlossenen Dienst-, bezw. Lieferungsverträge. In dem Gutachten wurde ausgeführt, daß es sich aus ökonomischen Rücksichten empfiehlt, bei der Bestellung städtischer Kontrahenten für die Lieferung von Gegenständen ihres Gewerbebetriebes im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, den Weg der kaufmännischen Korrespondenz zu wählen, da hiefür die bedingte Gebührenfreiheit im Gesetze ausgesprochen ist, bezw. die Annahme des Offertes dem Kontrahenten mündlich bekanntzugeben.

2. Über die Kompetenzen bei der Regelung des Ankündigungswesens in Wien, wobei die Anschauung vertreten wurde, daß nur die preßpolizeiliche Seite in die Kompetenz der landesfürstlichen Polizeibehörde, die straßenpolizeiliche dagegen ausschließlich in die Kompetenz des Magistrates als Lokalpolizeibehörde fällt, die im § 23 des Preßgesetzes erwähnte Behörde daher in Wien in erster Linie der Magistrat ist.

3. Über die Zulassung eines Bankinstitutes zum Erlage von Kautionen bei den städtischen Kassenämtern für kautionspflichtige dritte Personen. Da die Frage der Errichtung eines eigenen städtischen Geldinstitutes sich bereits in Beratung befindet, sei dieser Geschäftszweig in das Programm des städtischen Institutes aufzunehmen, das Anerbieten des Privatinstitutes aber abzulehnen.

4. Über die Möglichkeit der Errichtung kumulativer Waisenkassen in den alten Bezirken Wiens. Hierüber wurde eine eingehend motivierte Petition der Gemeinde Wien an die k. k. Regierung ausgearbeitet und vorgelegt.

5. Über die Auslegung des Mietvertrages mit dem k. k. Ärar wegen Unterbringung des k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariates Meidling hinsichtlich der Kosten der notwendigen Reparaturen in den gemieteten Ubikationen. Da die Reparaturen durch die mit dem vertragsmäßigen Gebrauche verbundene Abnützung erforderlich wurden, habe nach § 2 des Vertrages und § 1096 a. b. G.-B. die Gemeinde Wien die Wiederinstandsetzung auf ihre Kosten zu besorgen.

6. Über das Eigentum an den Steinen eines bereits an die Gemeinde Wien übergebenen, vom Hausbesitzer aus Irrtum umgepflasterten Trottoirs. Seitens der Gemeinde Wien wurde verlangt, daß der Hausbesitzer das Eigentum der Gemeinde Wien an den Pflastersteinen ausdrücklich anerkenne und sich den für die Pflasterung geltenden Vorschriften unterwerfe.

7. Über die Verpflichtung der Gemeinde Wien aus dem Bestandvertrage mit der Donauregulierungs-Kommission, die Kosten des beschädigten Uferschutzdammes am Handelskai zu bezahlen. Da die Gemeinde Wien vertragsmäßig für die Erhaltung aufzukommen hat, obliegt ihr auch die Bezahlung der vom Bestandgeber hiefür aufgewendeten Kosten.

8. Über die Haftung der Gemeinde Wien für die infolge von Elementarereignissen an den im städtischen Lagerhause eingelagerten Waren entstandenen Schäden. Da die nach § 14 des Lagerhausgesetzes dem Verwahrer obliegenden Schutzvorkehrungen seitens der Lagerhausverwaltung getroffen worden sind, hat nach § 967 a. b. G.-B. der Hinterleger eventuelle Schäden zu tragen und der Gemeinde Wien für den Ersatz der Kosten der getroffenen Vorkehrungen zu haften, die Gemeinde Wien aber hat nach § 28 des Lagerhausgesetzes und Art. 313 H.-G.-B. hiefür das Pfand- und Retentionsrecht.

9. Über die Einbringlichkeit von Zins- und Schulhellern aus einer Verlassenschaft. Diese Frage gab Anlaß, einen Antrag auf Regelung der Einhebung dieser städtischen Umlage zu stellen, welcher jedoch im Berichtsjahre nicht seine Erledigung fand.

G. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr verfaßt und behufs Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 17. bis einschließlich 24. Oktober 1902 zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 39.850. Über die während der erwähnten Frist eingelangten Reklamationen wurde von der zur Entscheidung berufenen Gemeinde-Kommission am 12. November beschlossen, von den Reklamanten aus den Urlisten zu streichen wegen: Unentbehrlichkeit im Berufe 389, wegen Zurücklegung des 60. Lebensjahres 37. Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 126, Konkurseröffnung oder Kuratelsverhängung 9, Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbande 56, Übersiedlung von Wien 93, Steuerherabsetzung, bezw. Abschreibung oder anderer Ursachen 293. Infolge Reklamation wurden in die Liste 310 Personen aufgenommen. Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 39.157 (gegen 37.939 im Jahre 1901).

Mitte November wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten dem k. k. Landesgericht als Schwurgericht übermittelt und zugleich jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der als für das Geschwornenamt vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 3637, hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Kommission 702 als Haupt- und 172 als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste für das Jahr 1903 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, d. i. allmonatlich beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt XII. A. „Rechtspflege" in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien.

IX. Amtsgebäude.

A. Das Rathaus.

Im Berichtsjahre wurde eine Reihe von Adaptierungen infolge der gesteigerten Raumbedürfnisse der Ämter im Rathause notwendig. Der dem früheren Expedite zugehörige Saal ober der Feststiege I wurde durch Zwischenwände aus Skagliolit für Zwecke der Magistratsämter hergerichtet und ein Saal der ehemaligen Zentral-Registratur für Zwecke der städtischen Buchhaltung zur Erweiterung des Buchhaltungs-Departements VI adaptiert. In der städtischen Hauptkasse wurde die Armenkasse vom Parterre in das Hochparterre anschließend an die Hauptkasse verlegt und die so freigewordenen Räume des Parterres für die Magistrats-Abteilung XIII (Stiftungswesen) adaptiert.

An größeren Herstellungen im Rathause wäre die Neuausstattung des Empfangsalons des Bürgermeisters zu erwähnen.

Von dem im Rathause abgehaltenen Festlichkeiten wären zu erwähnen: Der Ball der Stadt Wien, welcher am 22. Jänner in den Festsälen des Rathauses abgehalten wurde und durch die Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers wie in den Vorjahren zum Glanzpunkte der bürgerlichen Faschingsveranstaltungen geworden ist.

Das am 26. April in den Festsälen des Rathauses veranstaltete Kinderhuldigungsfest aus Anlaß der goldenen Hochzeit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Rainer und der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie, welches durch die Anwesenheit des durchlauchtigsten Paares ausgezeichnet wurde und einen glänzenden Verlauf nahm.

An weiteren Veranstaltungen in den Festräumen des Rathauses ist die feierliche Angelobung von 887 neugewählten Armenräten durch den Bürgermeister am 1. Mai zu verzeichnen.

An festlichen Empfängen wurden veranstaltet: Am 12. Mai Empfang der Landbürgermeister von Niederösterreich anläßlich der Besprechung zur Gründung einer Auskunftei für Sommerwohnungen in Niederösterreich;

am 17. Juli der Empfang der Bäckermeistersöhne Österreichs und Deutschlands;
am 6. September der Empfang des Philatelisten-Tages;
am 13. September jener des Fischereikongresses;
am 19. November jener der Reichskonferenz der Gastwirte;

am 30. November fand im Festsaale die Generalversammlung der Wiener Bürgervereinigung statt, welcher unmittelbar die Rentenverteilung an arme Schulkinder wie alljährlich seitens der Kaiser Franz Josefs-Regierungs-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt durch den Bürgermeister folgte.

In der Volkshalle des Rathauses wurden an 68 Tagen Genossenschaftsversammlungen, an 34 Tagen Vereinsversammlungen abgehalten.

An 5 Tagen fanden daselbst die Losungen der Militärpflichtigen, an 9 Tagen Offertverhandlungen, an 5 Tagen die Gewerbegerichtswahlen und an 6 Tagen die ärztlichen Untersuchungen der Ferienkolonien-Kinder statt.

Die Personenaufzüge im Rathause wurden von 258.738 Personen zur Beförderung in die Stockwerke benützt.

Das Rathaus erfreut sich nach wie vor des Besuches zahlreicher Fremden und wurden außer den anläßlich der vorerwähnten Empfänge erfolgten korporativen Besichtigungen des Hauses 7468 Besucher gezählt.

B. Sonstige Amts- und Anstaltsgebäude.

Amtshaus für den III. Bezirk. — Dem schon seit längerer Zeit bestehenden Bedürfnisse nach Vergrößerung der Amtsräume der Bezirksvertretung und des magistratischen Bezirksamtes im Amtshause des III. Bezirkes wurde im Berichtsjahre durch Auflassung des anstoßenden Schulhauses III., Rochusgasse 16, unter Verlegung der MädchenBürgerschule in die Reisnerstraße 43 und durch die Einbeziehung des ehemaligen Schulhauses zum Amtshause entgegen gekommen. Die Arbeiten wurden, um den Amtsbetrieb nicht zu stören, nur sukzessive ausgeführt. Die Kosten waren mit 30.800 K veranschlagt.

Bis Ende des Berichtsjahres waren die Feuerwehr, die Steueramts-Abteilung, die Konskriptions-Abteilung und die städtischen Ärzte in den neuen Räumen untergebracht.

Amtshaus XX. Bezirk. — Zur Gewinnung von Bauplänen für das am Brigittaplatze zu erbauende Amtshaus des XX. Bezirkes, sowie zweier dasselbe flankierender Zinshäuser wurde ein Wettbewerb ausgeschrieben, an welchem in Wien geborene Architekten oder Architekten, welche in Wien ihren ständigen Wohnsitz haben, zur Teilnahme berechtigt waren. Am festgesetzten Termine waren 19 Projekte eingelangt. Hievon wurden die Projekte der Architekten Karl Badstieber, Max Moßböck und Arthur Streit vom Preisgerichte mit Preisen von je 1000 K ausgezeichnet. Eine Entscheidung bezüglich des auszuführenden Projektes hat im Berichtsjahre nicht mehr stattgefunden.

In den anderen öffentlichen Amtsgebäuden sind keine nennenswerten Veränderungen vorgekommen.

X. Verkehrswege und Verkehrsmittel.

A. Verkehrswege.

a) Gemeindestraßen.

1. Straßenbenennungen.

Im Jahre 1902 wurden neu benannt:

Im I. Bezirke: Biberstraße, Parallelstraße zwischen Dominikanerbastei und Stubenring, nach der ehemaligen Biberbastei und dem Biberturm, einem Teile der Stadtbefestigung; Lißtstraße auf den Gründen der ehemaligen Kaiser Franz Josef-Kaserne, und zwar die Querstraße in der Fortsetzung der Zollamtsbrücke, nach dem Komponisten Abbé Franz Liszt; Rosenbursenstraße auf den Gründen der bestandenen Kaiser Franz Josef-Kaserne, und zwar die Querstraße in der Fortsetzung der Marxergasse, nach der im Jahre 1423 gegründeten „Rosenburse", einem der Beherbergung dürftiger Studenten dienenden Gebäude; Wiesingerstraße, auf den Gründen der ehemaligen Kaiser Franz Josef-Kaserne und zwar eine Querstraße in der Richtung von der Aspernbrücke zum Stefansturm, nach dem Schriftsteller Dr. Albert Wiesinger, Dechanten, Stadtpfarrer bei St. Peter und Gemeinderat, der seine umfangreiche und wertvolle Bibliothek der Stadt vermachte;

im II. Bezirke: Holubstraße, die neueröffnete Querstraße zwischen Engerthstraße und Handelskai, nach dem Afrikaforscher Dr. Emil Holub, gestorben zu Wien am 21. Februar 1902;

im III. Bezirke: Baumannstraße, die neuentstandene, von der Beatrixgasse zwischen der Landstraße-Hauptstraße und Ungargasse auf Seite der Häuser mit ungeraden Orientierungs-Nummern abzweigende Straße, nach dem am 12. Oktober 1899 zu Wien verstorbenen Afrikaforscher Dr. Oskar Baumann; Hintzerstraße, abzweigend von der Landstraße-Hauptstraße auf der Seite der Häuser mit geraden Orientierungs-Nummern und zwar bei den Häusern Nr. 80 und 82, nach Gottlieb Hintzer, von welchem eine Stiftung für verarmte Bürger und Bürgerinnen errichtet wurde;

im IV. Bezirke: Kreuzherrengasse, die neu entstandene Gasse in der Verlängerung der Paniglgasse zwischen der Karlskirche und dem Hause G. E. Z. 1225, nach dem Orden der Kreuzherren mit dem roten Stern, dem am 10. November 1738 von Karl VI. die Seelsorge der zur Pfarre erhobenen Kirche des heiligen Karl Boro-

mäus übertragen wurde; Rainerplatz, bei der Einmündung der Margarethenstraße in die Wiedener Hauptstraße, umgeben von den Häusern Nr. 2 Margarethenstraße, 13, 15, 17, 4, 6, 8, 10 und 12 Wiedener Hauptstraße, anläßlich des Jubiläums der goldenen Hochzeit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Rainer und höchstdessen Gemahlin;

im VI. Bezirke: Dürergasse, die Verlängerung des in die Kanalgasse mündenden Teiles der Dürergasse bis zur Ausmündung in die Kaunitzgasse unter Auflassung der Bezeichnung „Hoher Steig"; Eggerthgasse, der Gassenzug von der Kaunitzgasse bis zur Magdalenenstraße, nach der Familie Eggerth, welche schon 60 Jahre im VI. Bezirke ansäßig ist, und deren Mitglieder sich viele und erhebliche Verdienste auf dem Gebiete der Armenpflege erworben haben; Joanelligasse, die bisherige „Kanalgasse", nach dem Barnabitenpriester Don Cölestin Joanelli, welcher im Jahre 1660 an Stelle der heutigen Mariahilferkirche auf dem damals dort bestandenen Friedhofe eine Kapelle errichtete und darin das noch heute verehrte Gnadenbild aufstellte;

im VII. Bezirke: Stollgasse, die zwischen der Kaiserstraße und Schottenfeldgasse in der Verlängerung der Stollgasse neu entstandene Gasse;

im VIII. Bezirke: Sanettystraße, die gegenüber dem Hause O.-Nr. 20 Blindengasse befindliche Querstraße zwischen der Gürtelstraße und Blindengasse, mit Rücksicht auf das nahegelegene VI. städtische Waisenhaus, welches aus den Mitteln der Stiftung des Peter und der Karoline Sanetty errichtet wurde;

im IX. Bezirke: Tendlergasse, an Stelle der bisherigen Bezeichnung Ackergasse nach dem verdienstvollen Priester P. Tendler;

im XI. Bezirke: Dommesgasse, die neu entstandene, zwischen den Häusern Nr. 100 und 102 von der Simmeringer Hauptstraße abzweigende Gasse, zwischen der Simmeringer Hauptstraße und der Lorystraße, nach dem Seilermeister Josef Dommes (geb. 1805, gest. 1878), welcher durch seine unermüdliche und aufopfernde Tätigkeit auf humanitärem Gebiete in Simmering sich große Verdienste erworben hat; Römersthalgasse, die Parallelgasse zwischen der Braunhubergasse und der Bahntrasse der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, nach Isabella Perpetua von Römersthal, welche im Jahre 1635 Besitzerin der Grundherrschaft Simmering war;

im XII. Bezirke: Füchselhofgasse, die in Unter-Meidling neu entstandene, von der Meidlinger Hauptstraße zwischen den Häusern Nr. 22 und 28 abzweigende Gasse, zur Erinnerung an die „Füchselhof-Realität", welche sich daselbst befunden hat; Haidackergasse, die zum Unter-Meidlinger Friedhofe führende, die Trasse der Wien-Pottendorfer Bahn traversierende Gasse, nach dem Namen der in der Nähe liegenden Flur; Schönbrunner-Schloßstraße, in der Verlängerung der Hufelandgasse neu entstandene Straße, welche später die Fortsetzung der Schönbrunner-Schloßstraße bilden wird;

im XIV. Bezirke: Graumanngasse, die Verlängerung der bestehenden Graumanngasse; Künstlergasse, die neu entstandene, die Ullmannstraße mit der Diefenbachgasse verbindende Quergasse zur Erinnerung an Josef Ferdinand Künstler, welcher von 1849—1857 Pfarrer in Reindorf war und daselbst in hervorragender Weise wohltätig gewirkt hat;

im XVI. Bezirke: Degengasse, die Verlängerung der bereits bestehenden Degengasse; Koflerpark, die zwischen Herbststraße und der Koppstraße gelegenen, bisher Koflerplatz und Haberlplatz benannten Gartenanlagen; Kollburggasse, die neu entstandene Gasse zwischen der Wilhelminenstraße und Erdbrustgasse, nach Ambros Brassicani von Kollburg, welcher von 1576 an Besitzer des Ottakringer Freihofes (heute Schottenhof) samt

der dazu gehörigen Grundherrschaft gewesen ist; Kempfengerngasse, die Verbindungsgasse nächst dem Hause Nr. 96 zwischen der Wilhelminenstraße und dem Paulinensteig nach der in der Nähe gelegenen Flur, welche den Namen „Kempfengern" trägt;

im XIX. Bezirke: Eichendorffgasse, die neu entstandene Gasse, welche die Cottagegasse mit der Karl Ludwigstraße parallel zur verlängerten Hardtgasse verbindet, nach dem Dichter Josef Freiherrn von Eichendorff, (geb. am 10. März 1788 zu Lubowitz, Ob.-Schlesien, gest. am 26. November 1857 in Neiße);

im XX. Bezirke: Petraschgasse, die Quergasse zur Karl Meißlstraße, nach dem Wiener Gemeinderate Hugo Petrasch.

2. Herstellung und Erhaltung der Straßen.

Das Flächenmaß der in der Erhaltung der Gemeinde stehenden Straßen, Gassen und Plätze einschließlich der Trottoirs, Gehwege, Reitsteige und Radfahrwege betrug am Ende des Berichtsjahres 11,623.987 m², wovon 8,426.235 m² auf Fahrbahnen, Plätze, Spiegel, Talus, Radfahrwege ꝛc. und 3,197.752 m² auf Trottoirs, Gehwege und Reitsteige entfallen. Der Flächenzuwachs an Gemeindestraßen gegenüber dem Jahre 1901 betrug insgesamt 172.811 m² und ist durch die Eröffnung neuer, Verlängerung und Verbreiterung bestehender Straßen und zum Teile auch durch Übernahme der früher im Besitze des Stiftes Schotten befindlichen Franz Karlstraße im XVII. Bezirke in der Strecke von Neuwaldegg bis zum Schottenhofe entstanden. Hiebei ist zu bemerken, daß der Zuwachs sich nur auf solche Straßenflächen bezieht, die im Laufe des Berichtsjahres durch Beschotterung oder Pflasterung für den allgemeinen Verkehr benutzbar gemacht wurden, während jene Flächen, die als Straßengründe im Grundbuche zwar abgeschrieben, aber noch nicht in benützungsfähigen Zustand versetzt wurden, nicht mit eingerechnet sind. Vergleicht man die einzelnen Bezirke miteinander, so zeigt sich, daß an dem Straßenzuwachse hauptsächlich die Bezirke II Leopoldstadt (mit 7810 m²) IV Wieden (mit 5934 m²), IX Alsergrund (mit 5947 m²), X Favoriten (mit 10.034 m²) XI Simmering (mit 28.861 m²), XIII Hietzing (mit 33.490 m²), XVI Ottakring (mit 16.962 m²), XVII Hernals (mit 12.849 m²) und XIX Döbling (mit 16.153 m²) beteiligt sind und daß in den inneren Bezirken I bis IX und XX ein Zuwachs an Straßen von 41.249 m², in den äußeren Bezirken X bis XIX ein solcher von 131.562 m² stattfand.

Von wichtigeren Straßenherstellungen und anderen für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienenden Ausführungen sind im Berichtsjahre folgende hervorzuheben:

Im I. Bezirke: Die Regulierungen am Neuen Markt, in der Seilergasse, am Salzgries zwischen der Salztorgasse und dem Konkordiaplatze, in der Friedrichstraße zwischen der Operngasse und verlängerten Kärntnerstraße, am Franz Josefs-Kai zwischen der Stephanie- und Ferdinandsbrücke, in der Rotenturmstraße zwischen Kai und Fleischmarkt, die Neupflasterung der Zufahrtstraße zum Rathause; der Umbau der Marienstiege; die Asphaltierungen in der Kärntnerstraße von Nr. 35 bis 49, in der Schreyvogel- und Annagasse und die Regulierung der Ringstraße beim Reichsratsgebäude und bei der Oper;

im II. Bezirke: Die Regulierung der Oberen Augartenstraße von der Unteren Augartenstraße bis zum Mathildenplatz; die Asphaltierung der Großen Mohrengasse vor dem Spital der Barmherzigen Brüder; die Herstellungen der Stuwerstraße längs der Wiener Molkerei und der Engerthstraße von der Tramwayremise bis zu den Schuckertwerken;

im III. Bezirke: Die Regulierung der Vorderen Zollamtsstraße von der Landstraße Hauptstraße bis zum unteren Ende des Gebäudes der Finanz-Landesdirektion; die begonnene Regulierung der Erdbergstraße von der Keinergasse gegen den Betriebsbahnhof der städtischen Straßenbahnen; die Auswechslung des Metallicpflasters durch Asphaltpflaster in der Auenbrugger-, Stroh- und Veithgasse;

im IV. Bezirke: Die beendete Regulierung des Karlsplatzes; die Regulierung der Technikerstraße und der angrenzenden Seitenstraßen, sowie des restlichen Teiles der Lastenstraße;

im V. Bezirke: Die Regulierung der Wienstraße bei Nr. 28;

im VI. Bezirke: Die Regulierung der Magdalenenstraße nächst der Sezession; die Regulierung der Windmühlgasse längs des Eßterhazyparkes; die Herstellung eines Holzpflasters in der Gumpendorferstraße vor Or.-Nr. 4;

im VII. Bezirke: Die Umpflasterung und Regulierung der Mariahilferstraße zwischen der Andreas- und Schottenfeldgasse;

im VIII. Bezirke: Die Regulierung des Albertplatzes;

im IX. Bezirke: Die Regulierung der Lazarettgasse von der Spital- bis zur Pelikangasse; die Regulierung der Porzellangasse von der Grünen Torgasse bis Nr. 47; die Herstellung von Holzpflasterungen in der Mariannengasse von Nr. 16—22 und in der Nußdorferstraße bei Nr. 49;

im X. Bezirke: Die Neupflasterung der Erlachgasse von der Herndl- bis Gellertgasse; die Regulierung der Wienerbergstraße vom Gaswerk Wienerberg bis zur Triesterstraße; die Umpflasterung der Himbergerstraße vom Südbahnviadukte bis zur Columbusgasse

im XI. Bezirke: Die Neupflasterung der Grillgasse von der Simmeringer Hauptstraße bis zur Sedlitzkygasse;

im XII. Bezirke: Die Straßenherstellungen in der Drasche-, Aichholz-, Schwenk-Bony- und Pohlgasse;

im XIII. Bezirke: Die Straßenherstellungen um den Kendlerpark; die Herstellung der Kienmayergasse zwischen Sampogasse und Kendlerstraße; die Herstellung der Zufahrtsstraße zum Bau des städtischen Versorgungshauses; die Neupflasterung der Schwendergasse von Or.-Nr. 49 bis zur Winkelmannstraße; die Regulierung der linken Wienzeile zwischen der Maria Theresienbrücke und Schönbrunnerbrücke und die Verbreiterung der Linzerstraße von der Mariahilferstraße bis Einwanggasse;

im XIV. Bezirke: Die Neupflasterung der Avedikstraße zwischen Grenz- und Lehnergasse; die Neupflasterung der Felberstraße zwischen Stättermeyer- und Huglgasse; die Regulierung der Ullmannstraße von Nr. 42 bis 54 und die Herstellung der Meiselstraße zwischen Johnstraße und Flachgasse;

im XV. Bezirke: Die Regulierung der Mariahilferstraße vom Gürtel bis zur Arnsteingasse; die Auspflasterung der Felberstraße über den Gürtelspiegel;

im XVI. Bezirke: Die Regulierung des Flötzersteiges längs des Kinderspitals; die Neupflasterung der Thaliastraße von der Liebhartsgasse bis Or.-Nr. 18 Richard Wagnerplatz; die Herstellung eines Holzpflasters in der Ottakringerstraße von Nr. 214 bis 220; die Straßenherstellungen in der Herbststraße, Panikengasse und Hasnerstraße;

im XVII. Bezirke: Die Neupflasterung der äußeren Gürtelstraße zwischen der Ottakringerstraße und Thelemangasse; die Neupflasterung der Geblergasse von der Ortlieb- bis zur Taubergasse; die Herstellung eines Holzpflasters in der Jörgerstraße bei Or.-Nr. 42; die Regulierung der Jörgerstraße von Or.-Nr. 55 bis zur Kalvarienbergasse; die Regulierung der Franz Karlstraße von Neuwaldegg bis zum Forsthause;

im XVIII. Bezirke: Die Neupflasterung der Gersthoferstraße von Nr. 106—146; Straßenherstellungen in Strecken der Lazaristen-, Plener-, Schul- und Vincenzgasse;

im XIX. Bezirke: Die Regulierung des Sieveringer Kirchenplatzes, der Sieveringerstraße von der Billroth- bis zur Daringerstraße und der Grinzinger-Allee; die Neupflasterung der Chimanistraße von Nr. 9 bis zur Billrothstraße; streckenweise Regulierungen in der Billroth- und Gymnasiumstraße;

im XX. Bezirke: Die Umpflasterung der Jägerstraße vom Mathildenplatz bis zur Staudingergasse; die Neupflasterung der Wallensteinstraße von der Rauscherstraße bis zum Sachsenplatz; die Straßenherstellungen in der Staudinger-, Forsthausgasse und Universumstraße.

Bezüglich des Betriebes der städtischen Pflastersteinbrüche in Oberösterreich wird erwähnt, daß der Gemeinderat mit dem Beschlusse vom 11. März die Erhöhung des Wochenlohnes für den Aufseher der Steinabfuhr in den Marbacher Brüchen genehmigt hat.

Für das Haus Nr. 124 in Mauthausen wurde die permanente Steuerfreiheit aus dem Titel der Widmung für öffentliche Verwaltungszwecke auf die Dauer dieser Widmung seitens der k. k. Finanzdirektion in Linz erteilt.

Die Versicherung der Steinverfrachtung auf der Donau wurde für die Jahre 1902 und 1903 der Mannheimer Versicherungsgesellschaft übertragen.

Der Gemeinde Windegg in Oberösterreich wurde gegen jederzeitigen Widerruf die Bewilligung zur Schottererzeugung aus den Steinabfällen in den Windegger Brüchen bis zum Höchstquantum von 200 m³ per Jahr erteilt.

Zur Einbeziehung neuer schon im Besitze der Gemeinde Wien befindlicher Grundflächen für den Steinbruchbetrieb wurden die Abdeckungsarbeiten in größerem Maße vorgenommen. Wegen Ankauf von Gründen in Marbach und Windegg behufs Erweiterung der Steinbrüche wurden die Verhandlungen eingeleitet.

Nicht gepflasterte Straßen.

Das Ausmaß der nicht gepflasterten (makadamisierten oder beschotterten) Flächen der von der Gemeinde Wien erhaltenen Straßen, Gassen und Plätze betrug am Ende des Berichtsjahres 5,757.252 m², wovon 4,766.482 m² auf Fahrbahnen, 990.770 m² auf Gehwege entfallen. Der Zuwachs an beschotterten Fahrbahnen hat 23.156 m² betragen, während das Ausmaß der beschotterten Gehwege infolge ausgedehnterer Pflasterungen derselben eine Verminderung um 3289 m² erfahren hat. Die Kosten der Instandsetzung neu eröffneter Schotterstraßen, der Rekonstruktion bestehender Schotterstraßen und der ausgeführten Rinnsale und Übergangspflasterungen in diesen Straßen haben sich auf 527.708 K 64 h belaufen.

Erhaltung der Schotterstraßen.

Die Erhaltung der Schotterstraßen erfolgte im Berichtsjahre in gleicher Weise wie im Vorjahre, doch wurde die Komprimierung der Schotterdecke und des Straßenuntergrundes bei einer größeren Zahl von Objekten durch Dampfwalzen vorgenommen.

Die Beschaffung des Schotters, Sandes ꝛc. erforderte einen Aufwand von 1,095.418 K und es wurden an Gebirgsschlegel-, Gebirgsrieselschotter, Wienfluß- und Rundschotter 156.183 m³ verwendet. Im Berichtsjahre wurde eine neue Fowlersche

Dampf-Straßenwalze angeschafft, so daß jetzt 3 Dampf-Straßenwalzen und 18 Straßenwalzen mit Pferdebespannung zur Komprimierung des Schotters und Untergrundes der Straßen zur Verfügung stehen.

Die Vermietung von Straßenwalzen mit Pferdebespannung an Private geschah nach den mit Stadtratsbeschluß vom 6. September 1899 aufgestellten Grundsätzen.

Von verschiedenen Firmen gelangten Offerte für Schotterlieferung an die Gemeinde, und zwar für Quarzitschotter aus Gösting bei Graz, Schotter und Sand aus dem Bruche Mariental, Basaltschotter aus dem Bruche des Veszprimer Episkopates, Kalkschotter der Kalkgewerkschaft Stockerau, Granitschotter von Josef Straßer, Granitschotter aus Dornach, Bruchsteinmaterial aus Neuwaldegg, Basaltschotter aus Luck, Basaltschotter aus Sümeg. Ferner wurde der Gemeinde je ein Schotterbruch in Ober-Sievering und in St. Ägyd am Neuwalde zum Ankaufe angeboten.

Alle diese Offerte mußten teils wegen nicht entsprechender Qualität des Materials, teils wegen zu hoher Kosten abgelehnt werden; mit einzelnen der angebotenen Materialien wurden aber für das Jahr 1903 Versuche zur Makadamisierung der Straßen in Aussicht genommen.

Da die Qualität des Steines im Steinbruche am Exelberge keine entsprechende war, wurde am Dahaberge ein Versuchsstollen angelegt und das Steinmaterial daselbst einer Prüfung durch die k. k. geologische Reichsanstalt in Wien unterzogen, welche so günstige Ergebnisse zeigte, daß die Pachtung dieses Grundes um 1460 K Jahrespacht vom k. k. Ackerbauministerium erlangt wurde.

Weil zur Deponierung des Abraummateriales vom neuen Steinbruche eine größere, tief liegende Fläche nötig ist, fanden Unterhandlungen wegen Ankaufes der Kat.-Parz. 43 Weidlingbach mit dem Eigentümer dieses Grundes statt. Diese Wiesenparzelle im Ausmaße von 3538 ha wurde sodann um den Preis von 16.000 K erworben.

Der Pachtvertrag bezüglich des Exelberges wurde vom k. k. Forstärar bis Ende Dezember 1908 verlängert.

Erzeugt wurden Schotter und Riesel für Straßen, sowie Sand für Erhaltung der Gehwege in einer Gesamtmenge von 23.974 m^3, wovon auf die Erzeugung mit Maschinen 22.724 m^3 und auf Handschlegelung 1250 m^3 entfallen. Das Betriebsergebnis ist als günstig zu bezeichnen, da die Vergleichung des Preises des durch Kontrahenten beschafften Gebirgsschlegelschotters mit den Gestehungskosten des im Steinbruche am Exelberge erzeugten Schotters eine bedeutende Ersparnis für die Gemeinde ergab.

Gepflasterte Straßen.

Das Ausmaß aller Pflasterflächen der von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätze betrug am Ende des Berichtsjahres 5,866.735 m^2, wovon 3,659.753 m^2 auf Fahrbahnen und Zwischenplätze, 2,206.982 m^2 auf Trottoirs entfallen. Die gepflasterten Flächen betrugen daher 50·47% der früher angegebenen Gesamtstraßenflächen.

Der Zuwachs an gepflasterten Fahrbahnen betrug im Berichtsjahre 105.295 m^2, an Trottoirs 47.649 m^2. In diesen Flächen sind auch die anläßlich des Baues neuer Straßenbahnlinien in bisher ungepflasterten Straßen ausgeführten Pflasterungen in den Geleisezonen und die von den Erbauern neuer Häuser hergestellten Trottoirpflasterungen inbegriffen.

Die Fläche der mit geräuschvermindernden Pflaster versehenen Fahrbahnen hat sich bei Asphaltstraßen um 2251 m^2, bei Holzpflasterung um 3 278 m^2 erhöht.

Die Metallicpflasterungen, welche unter die Betonpflasterungen einzureihen sind, haben infolge Auswechslung von solchem bereits schadhaft gewordenen Pflaster eine Verminderung um 2600 m² erfahren.

Insgesamt wurden von der Gemeinde im Berichtsjahre an Neupflasterungen, worunter nur die Pflasterungen von bisher ungepflasterten Flächen zu verstehen sind, 126.380 m² ausgeführt; hievon entfallen 106.372 m² auf die Fahrbahnen, 20.008 m² auf die Trottoirs.

Das Ausmaß der Umpflasterungen ganzer Straßenflächen mit durchwegs neuem Materiale betrug in den Fahrbahnen 33.467 m², in den Trottoirs 6554 m², zusammen demnach 40.021 m². Die Fläche der sonstigen zum Zwecke der Erhaltung der gepflasterten Straßen vorgenommenen Umpflasterungen mit dem vorhandenen alten Materiale und nur, wo erforderlich, mit Einbesserung neuen Steinmaterials betrug 840.262 m²; davon entfallen auf Fahrbahnen 703.606 m², auf Trottoirs 136.656 m². In diese Umpflasterungen sind auch die von den Bezirksvorstehern im kurrenten Wege veranlaßten Umpflasterungen einbezogen.

Im Berichtsjahre beziffern sich die Kosten für die Neuherstellung gepflasterter Straßen mit 548.604 K 75 h, für die Umpflasterung und Erhaltung mit 2,453.099 K 96 h.

Bezüglich der genauen Angaben über die auf jeden einzelnen Bezirk entfallenden Flächen der Neu- und Umpflasterungen, der Anzahl und Gattung der im Berichtsjahre eingelieferten und verwendeten Pflastersteine wird auf das Statistische Jahrbuch und den Hauptrechnungsabschluß der Stadt Wien hingewiesen. Die Umpflasterungen haben 4·02% bis 24·84% (für alle Bezirke durchschnittlich 15·4%) der bestandenen Flächen betragen.

Zu Steinpflasterungen wurden vorwiegend Granitsteine aus den Steinbrüchen in und bei Mauthausen in Oberösterreich und zum geringeren Teile Granitsteine härterer Gattung aus den Steinbrüchen in Schärding in Oberösterreich, Büchlberg, Ilstal und Vilshofen in Bayern, Zumburg und Skuč in Böhmen verwendet.

Neues Granitsteinmaterial wurde für eine Gesamtfläche von 104.619 m², davon aus den städtischen Brüchen in Oberösterreich 21.164 m², verwendet, so daß im Berichtsjahre 20·23% des Gesamtpflastersteinbedarfes aus den städtischen Brüchen gedeckt wurden.

Aus den städtischen Steinbrüchen wurden auch noch 2789·62 m Kämpfersteine für den Bau der Sammelkanäle, 659·7 m Deckplatten, 430·82 m Stiegenstufen, 378 Stück Zargen, 16 Stück Grenzsteine und 222 Stück Werksteine für Postamente geliefert.

3. Säuberung und Bespritzung der Straßen, Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung des Kehrichts.

Infolge der Wienflußregulierung und des Stadtbahnbaues mußten die Grenzen der Straßenpflege zwischen I. und III., I. und IV., I. und VI., IV. und VI., V. und VI., sowie XII. und XIV. Bezirk neu bestimmt werden.

Bezüglich Neusystemisierung des Straßenpflegepersonales fanden unter Mitwirkung der Bezirksvorsteher für den II., VIII., X., XI., XII., XIV., XV., XVI. und XVII. Bezirk Besprechungen statt.

Rücksichtlich der weiteren Ausgestaltung der eigenen Fuhrwerksregie für die Straßensäuberung wurden die in den früheren Jahren begonnenen Arbeiten fortgesetzt und bezüglich der Bezirke III, und VII bis XVII Vorschläge erstattet. Das Straßen-, Markt-, sowie das Gemeindefuhrwerk wurde in den Bezirken I, XI und XII wie bisher

in eigener Regie durchgeführt, welch letztere vom 1. Juli auch in den Bezirken IV bis VI XVI und XVII eingeführt wurde. Infolge dieser Einführung mußte im XI. Bezirke, Kopalgasse ein Stallzubau für 6 Pferde und im XVI. Bezirke, Arnethgasse 26/28, der Neubau eines Pferdestalles für 32 Pferde ausgeführt werden und mußten 53 Pferde, 32 Truhenwagen, sowie 12 Hauskehrichtwagen angeschafft werden.

Weiters gelangten im Berichtsjahre im I., II., VI., VIII., IX. und X. Bezirke kleinere Bauten wie Schupfen, Werkstätten ꝛc. für Zwecke der Straßensäuberung zur Ausführung.

Für die Adaptierung der Bogenöffnung Nr. 12 der Wiener Stadtbahn im XII. Bezirke nächst der Dunklergasse als Depot wurde ein Projekt vorgelegt. Dieses Depot soll für den XII. Bezirk dienen.

Die frei werdenden Stallungen der neuen Wiener Tramway-Gesellschaft im XII. Bezirke, Meidlinger Hauptstraße, wurden besichtigt und für Zwecke der städtischen Fuhrwerksregie der Straßenpflege geeignet befunden.

Die Entwicklung der eigenen Regie im IV., V., VI., XVI. und XVII. Bezirke veranlaßte die Anschaffung dreier Dienstwagen für die Unterschaffer.

Zur Verführung des nassen Straßenkotes wurden 2 gewöhnliche Truhenwagen mit verzinktem Eisenblech ausgekleidet und mit Kautschukstreifen gedichtet; dieselben haben sich gut bewährt.

Die Verhandlungen zwischen dem k. k. Ärar und der Gemeinde wegen Übernahme der Säuberung der Ödenburger Reichsstraße (Laxenburgerstraße von km 0 bis zur Inzersdorferstraße) durch die Gemeinde Wien, wurden noch nicht beendet.

Der Pferdestand der eigenen Regie der Straßenpflege beträgt 230 Pferde.

Im IV., V. und VI. Bezirke erfolgt seit 1. Juli 1902 die Säuberung der Straßen während der Nacht mit Kehrmaschinen und wurden zu diesem Zwecke 10 Kehrmaschinen angeschafft.

Die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes erfolgte wie in den Vorjahren in den Bezirken I, IV bis VI, XI bis XIII, XVI und XVII und im IX. Bezirke seit Juli 1902 in eigener Regie der Gemeinde. Bei der Durchführung der Hauskehrichteinsammlung standen teils gewöhnliche Deckelwagen, teils Wagen mit Patentaufsatz von Öhler und Rossian und Patentwagen der allgem. österr. Transport-Gesellschaft in Verwendung. Die Verführung von den Bezirken, welche oben nicht angeführt erscheinen, wurde durch Unternehmer besorgt.

Da die Zahl der zur Kehrichtablagerung geeigneten Plätze stets abnimmt, so wurden Erhebungen gepflogen, den Kehricht mittelst Bahn außerhalb Wien zu führen, und zwar nach Guntramsdorf und Vösendorf, doch ohne Erfolg.

Die Gemeinde Trumau offerierte einen Abladeplatz für Kehricht in dieser Gemeinde; es fanden deshalb Verhandlungen in Trumau und mit der Südbahn-Gesellschaft wegen Verführung des Kehrichts nach diesem Orte statt. Die einzelnen Gemeindevorstände und Parteien, welche den Kehricht von Trumau abholen sollen, besichtigten die Qualität des Kehrichts am Bruckhaufen. Daraufhin wurde ein Projekt über die Verladehalle bei der Kohlenstraße der Südbahn, in der Nähe des Depots der städtischen Fuhrwerksregie, V. Bezirk, Siebenbrunnenfeld Nr. 3, sowie für die Abladestelle in Trumau in Vorlage gebracht. Die Angelegenheit ist aber derzeit noch nicht zum Abschlusse gebracht worden.

Mit dem Stifte Klosterneuburg fanden Verhandlungen wegen Weiterpachtung der diesem Stifte gehörigen Teile am Bruckhaufen im II. Bezirke zur Kehrichtablagerung statt.

Für den XVI. und XVII. Bezirk war zur Deponierung des Kehrichts ein Platz dringend nötig; aus diesem Grunde wurden eine Sandgrube im XVI. Bezirke, „Teufelskotried", Ecke der Lasky- und Pretschkogasse, sowie mehrere daselbst befindliche Gruben angekauft.

Der Pachtschilling für den Kehrichtabladeplatz des XI. Bezirkes in der verlängerten Hasenleitengasse mußte von 1000 auf 1200 K erhöht werden.

Die Verwertung des Kehrichtes erfolgte in gleicher Weise wie in den Vorjahren.

Die Verhandlungen wegen Einführung des Kehrichtsammelsystems „Koprophor" wurden fortgesetzt, sind aber nicht zum Abschlusse gelangt.

Zur Erprobung gelangte eine Kehrmaschine der Prager Aktiengesellschaft und eine Sandstreumaschine der Gewerkschaft Hohenmauth in Steiermark.

Zur Begutachtung langten folgende Offerte ein: Die Vernichtung des Haus- und Straßenkehrichts nach dem System des Alexander Bauer; die Beseitigung und Verwertung des Hausmülls von der Hausmüll-Verwertungsgesellschaft in München; das Kehrichtsammelsystem von H. Mika; das Kehrichtsammelsystem von J. Teitl; das Müllbeseitigungssystem „Puritas" der Patent-Verwertungs-Gesellschaft in Berlin; die Müllabfuhrgesellschaft in Charlottenburg; Kehrichtabfuhr und Verwertung von Franz Karl Fischer; das Kehricht-Sacksystem der Firma L. Kainz in Liesing und das staubfreie Kehrichtsammelsystem des Alexander Müller. Der Begutachtung unterzogen wurden verschiedene Kehrmaschinen und Kehrichtwagen, sowie das Hellersche und Oehlersche Kehrichtsammelsystem. Die von Franz Wallegg und Karl Kohn eingelangten Offerte auf Übernahme des gesamten Kehrichts von allen Bezirken wurden abgelehnt.

Von Seite der Gemeinde wurden Versuche mit Kehrichtsammelwagen, welche durch Plachen verschließbar sind, vorgenommen; auch wurde ein neues Sacksystem zum Einsammeln des Kehrichts der Erprobung zugeführt.

Schneesäuberung.

Infolge der stetigen Verminderung der Schneeabladeplätze am Donaukanale wurde ein intensiverer Schneeabwurf in die Hauptkanäle in diesem Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre veranlaßt und Versuche mit der Verführung des Schnees mittelst Handkarren zu den Kanalschächten in Akkord im I. und V. Bezirke durchgeführt; ferner die Verführung des Schnees mit Kabs häufiger in Anwendung gebracht. Für den III. Bezirk wurden 2 Schneepflüge angeschafft, so daß nunmehr insgesamt 139 Schneepflüge in Verwendung sind.

In diesem Jahre wurden mit den Apparaten des Ingenieurs Adolf Straßer und des Majors Cvian Schneeschmelzversuche gemacht, die jedoch zu keinem erfolgreichen Resultate führten.

Straßenbespritzung.

Wegen Einführung der nächtlichen Säuberung in den Bezirken IV, V und VI wurden 3 Automatspritzwagen angeschafft; außer diesen standen noch 5 Automatspritzwagen im I. Bezirke in Verwendung. Die anderen zur Bespritzung der Straßen nötigen Wagen sind gewöhnliche Faßwagen mit Schleuderbrause.

Auch in diesem Berichtsjahre wurde aus sanitären Gründen eine Zahl von Straßen teils in die Bespritzung einbezogen, teils öfter als einmal des Tages bespritzt; ferner wurden zahlreiche Straßen aus der Faßwagenbespritzung ausgeschieden und nunmehr mittelst Schlauchtrommelwagen und Unterflurhydranten bespritzt.

Die Frage der Besprengung der Straßen mit Mineralöl zur Verhinderung der Staubentwicklung und Befestigung der Straßendecke wurde eingehend geprüft; diese Besprengung wurde jedoch für Wien nicht anwendbar befunden.

Nähere ziffermäßige Daten über Straßenflächen, Säuberung und Bespritzung der Straßen sind im Abschnitte IX. D. „Straßenwesen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

b) Sonstige Straßen.

Bezüglich der im Gemeindegebiete von Wien bestehenden Straßen des k. k. Straßenärares sind die Verhältnisse die gleichen geblieben, wie sie in dem Berichte des Vorjahres geschildert wurden.

c) Eisenbahnen.

I. Lokomotivbahnen.

a) K. k. Staatsbahnen.

Gegen den hinsichtlich der Errichtung des Frachtenbahnhofes Inzersdorf erflossenen Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1902, Z. 27.115, welcher der im vorjährigen Berichte erwähnten Forderung der Gemeinde keine Rechnung trug, ergriff die letztere zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Oktober die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof, dessen Entscheidung im Berichtsjahre nicht mehr erfolgte.

Ebenso nahm die Gemeinde gegen die projektierte Vergrößerung der offenen Kohlenlagerplätze am Westbahnhofe längs der Felberstraße aus dem Grunde Stellung, weil die bestehenden derartigen Depots bereits Anstände in sanitäts- und feuerpolizeilicher Richtung herbeigeführt hatten. Die Gemeinde stellte daher die Forderung, daß die bestehenden, sowie die projektierten Kohlenlagerplätze mit Eindeckungen zu versehen seien, während sich die im Freien vorzunehmenden Manipulationen auf das zulässige Minimum zu beschränken hätten. Die Angelegenheit war am Schlusse des Berichtsjahres noch beim k. k. Eisenbahnministerium anhängig.

Aus der Weiterführung der Stadtbahnzüge der oberen Wientallinie bis Purkersdorf ergab sich an Sommer-Sonn- und Feiertagen eine derartige Überlastung der bloß zweigeleisigen Westbahnstrecke, daß sich die Staatsbahnverwaltung an die Herstellung von zwei weiteren Geleisen, sowie an die Vergrößerung der bestehenden Anlagen in den betreffenden Haltestellen und Stationen zu schreiten genötigt sah. Es gelangte ein diesbezügliches Projekt zur Verhandlung, von welchem aber für die Gemeinde Wien bloß die laufende Bahnstrecke bis zur Gemeindegrenze beim Gasthause „zum Wolfen in der Au" und die Haltestelle Hütteldorf Bad in Betracht kam. Bei der hierüber am 11. November stattgehabten politischen Begehung erhob die Gemeinde einerseits gegen die zufolge der Verbreiterung des Bahnplanums eintretende Vergrößerung des ohnehin schon bedeutenden Gefälles der Auffahrtsrampe zur Wienflußbrücke im Zuge der Bergmüllergasse Einsprache; andererseits stellte sie neben anderen weniger wesentlichen Forderungen die Bedingung, daß die zur Beseitigung der bestehenden Niveaukreuzung beim „Wolfen in der Au" herzustellende Überführung der Linzer Reichsstraße nach dem genehmigten Regulierungsplane, demnach mit 15 m Breite zu erfolgen habe, während nach dem Bahnprojekte bloß eine Breite von 9·5 m vorgesehen

war. Das Gutachten der Mehrheit der Begehungskommission fiel zu Ungunsten der Gemeinde aus, die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums ist im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt.

Im Franz Josefsbahnhofe wurde das Fracht- und Eilgutaufgabe-Expedit erweitert, das Eilgutmagazin vergrößert, ferner sind daselbst andere kleinere Herstellungen zur Ausführung gelangt.

b) Wiener Stadtbahn.

Nach Vollendung der eigentlichen Bauarbeiten wurde die k. k. Baudirektion für die Wiener Stadtbahn mit 30. Juni aufgelöst, die noch abzuwickelnden Geschäfte der Grundeinlösung wurden dem zum Grundeinlösungskommissär der Wiener Stadtbahn bestellten administrativen Referenten der Kommission für Verkehrsanlagen, die noch verbleibenden Bau- und Abrechnungsgeschäfte der k. k. Bauleitung für die Wiener Stadtbahn (Sektion C. W.) übertragen.

An nachträglichen Bauherstellungen wurde eine künstlerisch ausgeführte Gedenktafel zur Erinnerung an die am 9. Mai 1898 stattgehabte feierliche Eröffnung der ersten Teilstrecke der Stadtbahn durch Seine Majestät den Kaiser im stadtseitigen Portikus der Haltestelle Alserstraße angebracht.

Behufs Entfernung des Wasserdampfes und der Verbrennungsgase aus dem gedeckten Einschnitte zunächst der Haltestelle „Ferdinandsbrücke" baute man daselbst versuchsweise eine elektrische Ventilationsanlage ein; die zu demselben Zwecke in der Tunnelstrecke am Schwarzenbergplatze hergestellten Ventilationsöffnungen wurden, gleichfalls versuchsweise, weiter belassen, wozu die Gemeinde unter gewissen Bedingungen die Zustimmung erteilte. Nachdem die Benützung der Eindeckungsflächen über der Donaukanallinie im Einvernehmen mit der Gemeinde geregelt worden war, übernahm die letztere die Durchführung der hier vorzunehmenden Pflasterungen und Wegherstellungen auf Rechnung der Kommission für Verkehrsanlagen.

Für die längs der Wientallinie noch auszuführende Erhöhung der landseitigen Bahnsuttermauern wurde auf Grund des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1896, Z. 1251 (Verwaltungsbericht 1894—1896, S. 163), eine neuerliche politische Begehung eingeleitet. Die diesbezüglichen Verhandlungen, welche hauptsächlich die Frage zum Gegenstande hatten, ob die Kommission für Verkehrsanlagen zu der erwähnten Herstellung verpflichtet sei, gelangten im Berichtsjahre nicht mehr zum Abschlusse.

Die sich aus dem Übereinkommen vom 19. April 1898 ergebenden Grundtransaktionen zwischen der Gemeinde und der genannten Kommission wurden ebenso wie die Vermarkung der Bahngrundgrenzen längs der Donaukanal- und Wientallinie und der Verbindungskurve im Berichtsjahre zum großen Teile durchgeführt.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen der Kommission für Verkehrsanlagen und der k. k. Staatsbahnverwaltung als Betriebführerin der Wiener Stadtbahn erfolgte durch einen Anschluß- und Betriebsvertrag mit zehnjähriger Giltigkeitsdauer.

Der Zugang zur Haltestelle Praterstern im Zuge der Hedwig- und der Helenengasse wurde mit Zustimmung der Gemeinde für den Winter 1902/03 abgesperrt.

Auf der Strecke Michelbeuern—Heiligenstadt fanden Probefahrten mit elektrischen Zügen statt, welche aus 5 bezw. 10 Waggons bestanden. Die Versuche wurden wegen Erschöpfung der hiefür bewilligten Kredite mit Ende des Jahres eingestellt.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. September, Z. 11.727, kam zwischen der Kommission für Verkehrsanlagen und der Gemeinde Wien ein Übereinkommen bezüglich der Benützung der durch die Eindeckung der Donaukanallinie geschaffenen Grundflächen zustande, welches folgenden Wortlaut hat:

1. Die in der Strecke vom linken Ufer des Wienflusses längs des Franz Josefs-Kais bis km 1·737 der Donaukanallinie, sowie oberhalb der im Eigentume der Kommission befindlichen Enklaven zwischen km 1·737 und Brigittabrücke durch Eindeckung der Stadtbahn gebildeten Flächen mit Ausschluß der für die Bahngebäude und Haltestellen verwendeten, sowie der sonst zu Bahnzwecken erforderlichen Teile der Eindeckungsflächen, welche insgesamt nicht nur im Eigentume, sondern auch im Besitze der Kommission verbleiben, werden gegen ausdrückliche Anerkennung des Eigentumsrechtes der Kommission auf die Dauer des Bestandes der Bahn an die Gemeinde Wien übergeben, welche diese Grundflächen ausschließlich nur zu öffentlichen Zwecken, d. i. zur Herstellung öffentlicher Straßen und Promenadewege samt Zubehör, sowie nach Maßgabe der später folgenden Bestimmungen zur Herstellung öffentlicher Gartenanlagen benützen und für die hiedurch auflaufenden Erhaltungskosten aufkommen wird. Für die Erhaltung der von der Kommission für Verkehrsanlagen ausgeführten Mauern, eisernen Stützen und Deckenkonstruktionen samt Zubehör hat auch fernerhin die Kommission für Verkehrsanlagen aufzukommen.

2. In gleicher Weise und nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen soll die Übergabe der von km 1·737 flußaufwärts bis zur Brigittabrücke gelegenen, für Bahnzwecke entbehrlichen Eindeckungsflächen mit Ausnahme der bereits laut 1. zu übergebenden Flächen oberhalb der im Eigentume der Kommission verbleibenden Enklaven an die Gemeinde Wien unter Wahrung der Servitutsrechte erfolgen, welche der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien an den bezüglichen Grundflächen zur Sicherung des Bestandes und Betriebes der Stadtbahn zustehen.

3. Die Verwendung der in Z. 1. und 2. bezeichneten Eindeckungsflächen zur Herstellung öffentlicher Gartenanlagen darf nur in jenem Umfange und in solcher Ausführungsweise stattfinden, daß hiedurch für den Bestand und die Erhaltung der Bahn kein Nachteil erwächst. Die erwähnte Verwendung unterliegt der Zustimmung der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien, mit welcher die Gemeinde Wien sich in jedem einzelnen Falle unter Mitteilung der Projektspläne in das Einvernehmen setzen wird. Bei diesem Anlasse wird einverständlich mit der Gemeinde Wien bestimmt, daß der gleiche Vorgang auch in allen Fällen einzuhalten sein wird, wo es sich um die Verwendung sonstiger, im Bereiche der Stadtbahn gelegener Flächen zur Herstellung öffentlicher Gartenanlagen seitens der Gemeinde Wien handelt.

4. Eine nutzbringende Verwertung von Bestandteilen der nach Z. 1. und 2. der Gemeinde Wien zu übergebenden Eindeckungsflächen durch Vermietung oder Verpachtung an Private soll nur im gegenseitigen Einvernehmen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien und der Gemeinde Wien stattfinden. Die eingehenden Miet- und Pachtzinse sind zwischen der Kommission und der Gemeinde nach gleichen Hälften zu teilen.

5. Die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien leistet der Gemeinde Wien unter Bedingung der Gegenseitigkeit die Zusage etwa bereits erteilte Bewilligungen zur Aufstellung von Pavillons, Verkaufsbuden u. dgl. auf den in Z. 4. bezeichneten Eindeckungsflächen baldtunlichst zurückzuziehen und etwa eingegangene Bestandverträge wieder aufzulösen, insoweit selbe nicht durch nachträgliche Herstellung des in Z. 4. vorgesehenen Einvernehmens mit den gegenwärtigen Bestimmungen in Einklang gebracht werden.

5. Die bereits im kurzen Wege angeordnete Entfernung der Einplankungen der nach Z. 1. und 2. der Gemeinde Wien zu übergebenden Eindeckungsflächen ist unverzüglich durchzuführen und sohin die Übergabe der bezeichneten Flächen im protokollarischen Wege durch die Grundeinlösungs- und Bauleitungsorgane der Kommission ordnungsmäßig zu bewirken.

Im Berichtsjahre standen die Linien der Wiener Stadtbahn zum erstenmale sämtlich ein ganzes Jahr hindurch im Betriebe. Es wurden im ganzen 33,807.873 Personen befördert, ein Ergebnis, das hinter den Erwartungen zurückblieb.

c) Priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Der gesteigerte Frachtenverkehr zu den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken machte die Errichtung eines Betriebsgebäudes nächst der Erdbergerlände notwendig.

Die Gas- und Wasserversorgung des Wiener Bahnhofes wurde ausgestaltet, ebenso die Waggonreparatursanstalt, welche zwei neue Einfahrten erhielt. Auch der Bahnhof St. Marx der Schlachthausbahn und der Szallas-Bahnhof erfuhren namhafte Erweiterungen (Politische Begehung vom 10. April). Die für die zweitgenannte Herstellung erforderlichen Gründe stellte die Gemeinde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai auf Konzessionsdauer unentgeltlich zur Verfügung.

Der Bau des Haltestellengebäudes nächst der Simmeringer Hauptstraße wurde im Berichtsjahre zum größten Teile durchgeführt.

Auf dem Petroleumlagerplatze und in den Magazinen des Wiener Bahnhofes kamen verschiedene, aus feuerpolizeilichen Rücksichten erforderliche Herstellungen zur Ausführung.

d) k. k. priv. Österreichische Nordwestbahn.

In km 2·647 wurde ein Zugmeldeposten eingerichtet.

e) K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.

Das Aufnahmsgebäude der Haltestelle Inzersdorf der Pottendorfer Linie wurde adaptiert und vergrößert. Für den Betrieb der pneumatischen Anlage der Kesselschmiede im Wiener Bahnhofe erwies sich die Aufstellung eines größeren Dampfkessels als notwendig.

f) K. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang.

Mit Rücksicht auf die äußerst geringe Frequenz wurde der Verkehr zwischen dem Aspangbahnhofe und dem Hauptzollamtsbahnhofe für die Dauer der Winterperiode an Wochentagen eingestellt und bloß an Sonn- und Feiertagen aufrecht erhalten. Das k. k. Eisenbahnministerium lehnte es mangels einer Verpflichtung der Gesellschaft ab, auf diese behufs Aufrechterhaltung des in Rede stehenden Verkehres Einfluß zu nehmen, was vom Stadtrate mit dem Beschlusse vom 13. November zur Kenntnis genommen wurde.

Über Veranlassung der Gemeinde erfolgte eine Verbreiterung des Bahnsteiges in der Station Simmering.

Zufolge Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom 6. August 1901, Z. 25.020, in welchem die Genehmigung des Übereinkommens der Gemeinde Wien mit der Austro-belgischen Eisenbahn-Gesellschaft, der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang und der Société belge de chemins de fer vom 15. April 1901 von gewissen Bedingungen abhängig gemacht wurde, sind neuerliche Verhandlungen mit den genannten Gesellschaften eingeleitet worden; durch Hinausrückung der Baulinie des Landstraßer-Gürtels gegen das Arsenal sollte den Gesellschaften für die vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke einer künftigen Erweiterung des Aspang-Bahnhofes verlangte Bereithaltung eines 100 m breiten Streifens längs der dermaligen südwestlichen Begrenzung des Bahnhofes eine Entschädigung geboten werden. Ein Abschluß dieser Verhandlungen kam im Berichtsjahre nicht zustande.

g) Aktien-Gesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Am 10. Jänner fand die technisch-polizeiliche Prüfung des zweiten Geleises dieser Lokalbahn statt, welche ein anstandsloses Ergebnis lieferte, so daß die Betriebsbewilligung erteilt wurde.

Entsprechend dem Ergebnisse einer am 13. März stattgehabten Kommission wurde die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit in den auf eigenem Bankette befindlichen Strecken von 25 auf 35 km per Stunde unter gewissen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

In der Frachtenstation Matzleinsdorf wurde eine heizbare Wächterhütte gegen Demolierungsrevers errichtet.

Die für die Anlage des zweiten Geleises in der Marx-Meidlingerstraße nötigen Gründe der Gemeinde und des Wiener Bürgerspitalfonds erhielt die Gesellschaft gegen halbjährige Kündigung bis zur Herstellung der inneren Gürtelstraße in Bestand.

h) Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Komp.

Wegen Wiederherstellung der nunmehr auf dem Vorkai des regulierten Donaukanales zu liegen kommenden Dampftramwaystrecke Stephaniebrücke—Augartenbrücke, welche die Anlage eines Tunnels unter der Auffahrtsrampe zu der letztgenannten Brücke nötig machte, wurden Verhandlungen mit der Gemeinde eingeleitet, die im Berichtsjahre nicht mehr zum Abschlusse gelangten.

Die politische Begehung für die genannte Geleiseverlegung fand am 12. März statt.

i) Projektierte Wienerwaldbahn.

Mit Erlaß vom 8. Jänner 1902, Z. 40.308/2 ex 1901, erteilte das k. k. Eisenbahnministerium dem n.-ö. Landesausschusse die Bewilligung zur Vornahme der technischen Vorarbeiten für eine Lokalbahn von Wien über Königstetten und Sieghartskirchen nach Judenau und für eine normalspurige Lokalbahn von der Station St. Andrä-Wördern der k. k. Staatsbahnen über Königstetten, Tulbing und Ried nach Neulengbach auf die Dauer eines Jahres.

k) Industriegeleise und Materialbahnen.

Im Berichtsjahre wurden erbaut Industriegeleise:

1. Abzweigend von der Donauuferbahn zu den Lagerplätzen der Firma S. u. W. Hoffmann und Leopold Kern;

2. abzweigend von der Donauländebahn zum Bau des neuen Versorgungshauses in Lainz;

3. abzweigend von der Verbindungskurve zwischen der Nordbahn und der Donauuferbahn zum Lagerplatze der Firma S. Marmorek.

Außerdem wurde für folgende Materialbahnen der Baukonsens erteilt:

1. Der Firma E. Groß für die Anschüttung des Umschlagplatzes an der Erdbergerlände;

2. den Firmen Brüder Redlich & Berger und Karl und Emil Holitzer für den Bau des Kuchelauer Hafens;

3. der Firma Leopold Kern für die Herstellung ihres Lagerplatzes bei der Stadlauerbrücke.

II. Elektrische Bahnen.

a) Städtische Straßenbahnen.

1. Allgemeines.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Dezember 1901, betreffend die Aufnahme des Investitionsanlehens von 285 Millionen Kronen und die Verstadtlichung des Straßenbahnnetzes der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, wurden, noch bevor die genannte Gesellschaft über das von der Gemeinde

am 30. Dezember 1901 gestellte Anbot eine Entscheidung getroffen hatte, anfangs Jänner die Verhandlungen behufs Feststellung des Textes jener Urkunden eingeleitet, welche im Falle der Annahme des Anbotes auszufertigen waren:

Diese Urkunden waren folgende:

1. Ein Übereinkommen mit der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien wegen Übernahme der zum Straßenbahnnetze gehörigen beweglichen Sachen;

2. ein Übereinkommen mit derselben Gesellschaft wegen Übernahme der zum Straßenbahnnetze gehörigen unbeweglichen Sachen;

3. ein Übereinkommen mit der Siemens & Halske Aktiengesellschaft wegen des weiteren Ausbaues des städtischen Straßenbahnnetzes samt Ausrüstung;

4. ein Übereinkommen mit der Siemens & Halske Aktiengesellschaft über deren Bevollmächtigung zum Betriebe des städtischen Straßenbahnnetzes;

5. ein Übereinkommen mit der Deutschen Bank in Berlin und der k. k. priv. österr. Länderbank in Wien über die Begebung des Investitionsanlehens von 285 Millionen Kronen.

Die Verhandlungen wurden im Wege kommissioneller Beratungen von Vertretern der städtischen Ämter, der Deutschen Bank, der Länderbank, ferner der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien und der Siemens & Halske Aktiengesellschaft durchgeführt und gelangten in der zweiten Hälfte des Monates März zum Abschlusse. Mit den Stadtratsbeschlüssen vom 28. und 30. Jänner, 18. und 20. März wurde der bei den Beratungen festgesetzte Text der Vertragsurkunden genehmigt.

Am 4. April wurde die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" über Ansuchen der Gemeinde in das Handelsregister für Einzelnfirmen eingetragen; die Firma wird durch den jeweiligen Bürgermeister, oder je einen der beiden jeweiligen Vize-Bürgermeister gezeichnet.

Ferner hatte inzwischen die Gemeinde Wien mit dem Gesetze vom 20. Februar 1902, L.-G. und V.-Bl. Nr. 15, die Bewilligung zur Aufnahme des Anlehens erhalten; mit dem Gesetze vom 28. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 67, war für das Anlehen auch die Stempel- und Gebührenfreiheit, sowie die Verwendbarkeit der Obligationen zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, Pupillargelder ꝛc. zugestanden worden.

Im Hinblicke auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen konnten am 14. April die Übereinkommen und zwar die unter 1., 3., 4. und 5. erwähnten als Schlußbriefe unterfertigt werden. Ihr Wortlaut ist unter Weglassung der Beilagen und des Schlußbriefes der beiden Banken, welch letzterer mit der Beilage 4 zum Protokolle vom 20. Dezember 1901 (Seite 107 ff. des Verwaltungsberichtes 1901) vollständig übereinstimmt, folgender:

Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien.

Nr. 4/2817 ex 1902. Wien, am 14. April 1902.

An die Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen" in Wien.

Sie haben folgenden Schlußbrief an uns gerichtet:

Z. 604 ex 1902. „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen."

V.

An die Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien.

Wien, am 14. April 1902.

Wir übernehmen vom 1. Jänner 1902 ab für eigene Rechnung den Ausbau und Betrieb des uns mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierten Straßenbahnnetzes.

Wir schließen daher mit Ihnen auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Dezember 1901, Z. 15.142 und der Stadtratsbeschlüsse vom 28. und 30. Jänner, sowie 18. und 20. März 1902, Z. 3756, folgendes

Übereinkommen.

§ 1. Sie übergeben uns vom 1. Jänner 1902 ab dieses Straßenbahnnetz samt Wagenpark und sonstigem Zugehör, alles dieses wie es liegt und steht.

Hiezu gehören insbesondere:

a) Sämtliche Bahnlinien und Bahnstrecken nebst elektrischer Ausrüstung einschließlich der vorhandenen Kabelkästen und der zwischen diesen und der Bahn vorhandenen Leitungen;

./. b) die Wartehallen, sowie die Expeditions- und Werkzeughütten laut Beilage 1 ./. (Verzeichnis A—D);

./. c) die Wagen und sonstigen Betriebsmittel samt Zubehör laut Beilage 2 ./. ferner 130 Stück Beiwagen, welche wir nach unserem Ermessen aus ihren Pferdebahnwagen auswählen werden;

d) alle vorhandenen, dem elektrischen Betriebe, sowie der Strecken-Erhaltung und -Reinigung dienenden Werkzeugmaschinen, Werkzeuge, Werkstättenutensilien, Geräte und Mobilien, mit Einschluß jener, welche sich in dem Verwaltungsgebäude, IV., Favoritenstraße Nr. 9 befinden, endlich die Uniformen — all dies laut Inventur. Ausgenommen hievon sind die Mobilien in den Räumlichkeiten des Verwaltungsrates und eine Kasse, welche Sie sich ausgewählt haben. Wir werden Ihnen für die Dauer Ihrer Liquidation die für ein entsprechendes Bureau erforderlichen Mobilien leihweise und unentgeltlich überlassen. Die Inventur ist durch unsere beiderseitigen Organe unter Beiziehung unserer Betriebsführer „Siemens & Halske A.-G." zu errichten;

e) alle bei ihnen vorhandenen, auf den Bau und Betrieb dieser Bahnen bezüglichen Pläne und sonstigen Behelfe; wir belassen dieselben jedoch bis zum Schlusse Ihrer Liquidation für Zwecke Ihrer Abrechnung und zur Geltendmachung ihrer Rechte in Ihrer Verwahrung, aber unbeschadet unserer Verfügung über diese Pläne und Behelfe, soferne sie uns zu ebensolchen Zwecken nötig sind.

Über die uns gleichfalls von Ihnen zu übergebenden Grundstücke, Gebäude und Werkstätten wird eine besondere Urkunde errichtet.

§ 2. Das sonstige Vermögen Ihrer Gesellschaft ist von dieser Übergabe ausgeschlossen und bleibt zu Ihrer Verfügung.

Es sind dies insbesondere:

a) Die Pferde und Bespannungsrequisiten,

b) die weder in der Beilage Verzeichnis 2 enthalten, noch von uns gemäß § 1c auszuwählenden Pferdebahnwagen,

c) die Vorräte an Materialien nnd Reservebestandteilen,

d) jene Grundstücke und Gebäude, welche nicht nach der im § 1, letzter Absatz erwähnten Urkunde an uns übergehen.

§ 3. Sie haben uns die Pferde, Bespannungsrequisiten (§ 2a) und die in der Übergabe nicht inbegriffenen Pferdebahnwagen (§ 2b) zur unentgeltlichen leihweisen Benützung solange und in jenem Umfange zu überlassen, als dies für den Pferdebetrieb von Straßenbahnwagen erforderlich ist.

Hiebei hat uns für die durch den ordentlichen Gebrauch bedingte Abnützung der Leihgegenstände, daher auch für den hiebei gewöhnlichen Abgang an Pferden keine Haftung zu treffen.

Hingegen haben wir für die Wartung und Fütterung der Pferde, sowie für jene Instandhaltung der Leihgegenstände aufzukommen, welche einer geordneten Betriebsführung entspricht.

Für Ihre Ställe, in denen solche Pferde standen, haben wir Ihnen keine Benützungsgebühr zu entrichten. Es steht Ihnen hingegen frei, in den Ställen, die mit den Betriebsbahnhöfen an uns übergehen, die in Ihrem Eigentume befindlichen Pferde insolange unterzubringen, bis Sie dieselben verkauft haben; hiefür haben Sie uns kein Entgelt zu entrichten, wir haften aber auch in keiner Weise für die Pferde. Diese Pferde sind aber, auch wenn Sie noch nicht verkauft sein sollten, aus unseren Ställen dann zu entfernen, wenn es der Ausbau des betreffenden Bahnhofes erfordert. Jedenfalls müssen die Pferde bis Ende 1902 aus unseren Ställen gänzlich entfernt sein.

§ 4. Wir treten vom 1. Jänner 1902 an in folgende Ihrer Verträge und Rechtsverhältnisse ein:

1. Wir übernehmen Ihre Beamten und Bediensteten zu den gegenwärtig mit denselben vereinbarten Bedingungen in unseren Dienst.

Betreffs derjenigen Beamten, deren jährliche Gesamtbezüge 5000 Kronen im einzelnen Falle übersteigen, und deren Übernahme unserer freien Entschließung vorbehalten war, haben wir Ihnen diese letztere bereits mitgeteilt.

Nur bis zum heutigen Tage gehen die Bezüge jener Beamten, welche wir nicht übernommen haben, auf Rechnung unseres Betriebes. Für alle darüber hinausgehenden Leistungen, auf welche diesen Beamten etwa ein Anspruch zusteht, haben Sie selbst aufzukommen, desgleichen für alle Zahlungen, welche infolge einer etwaigen Pensionierung solcher von uns nicht übernommener Beamten dem unter Punkt 2 bezeichneten Pensionsinstitute der Beamten gebühren.

2. Wir treten in alle Rechte und Pflichten ein, die in Bezug auf die Wohlfahrtsfondes, als: Pensionsinstitut der Beamten, deren Witwen und Waisen, sowie der weiblichen Angestellten der Wiener Tramway-Gesellschaft, Invaliditäts- und Unterstützungskasse für die Bediensteten der Wiener Tramway-Gesellschaft und die Betriebskrankenkasse, für Ihre Gesellschaft bestehen. Betreffs des sofortigen Überganges jener Rechte, welche Ihnen nach den Statuten auf die Verwaltung dieser Fonds zustehen, werden Sie die nötigen Schritte im Einvernehmen mit uns einleiten und fördern, soweit es in Ihrer Macht liegt.

3. Wir treten in alle Vereinbarungen ein, die Sie wegen Ausübung von Patenten und Privilegien mit dritten Personen geschlossen haben.

4. Wir treten in Ihre Rechte und Pflichten aus dem von Ihnen mit der „Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft" in Gemäßheit der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. April 1901, Zahl 5040, und vom 17. September 1901, Z. 10.671, vereinbarten Péagevertrage ein.

Ferner treten wir ein:

5. In Ihr Übereinkommen mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft wegen des gegenseitigen Umsteigverkehres. (Schlußbrief Ihrer Gesellschaft vom 21. September 1900, Nr. 6052/7875 und Gegenbrief der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vom 28. September 1900, Nr. 1472.)

6. In Ihren Vertrag vom 21. August 1894 mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft wegen Benützung Ihrer Geleise in der Alserbachstraße im IX. Bezirke gegen ein jährliches Entgelt von 1400 K.

7. In Ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrage vom 24. Mai 1901, welcher zwischen der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der Gemeinde Wien unter dem Beitritte Ihrer Gesellschaft über die Anbringung des Kontaktdrahtes der oberirdischen Leitung an dem Bahnobjekte in km 1·2/3 der Strecke Wien—Gänserndorf der Nordbahn abgeschlossen worden ist. (M.-Z. 24.129 ex 1901.)

8. In Ihr Übereinkommen mit Emanuel und Barbara Středa wegen Miete eines zur Realität Or.-Nr. 28 Gersthoferstraße im XVIII. Bezirke gehörigen, an der Gentzgasse gelegenen Platzes im Ausmaße von 139·5 m² für ein Expeditionslokale und eine Pferdeunterstandshalle gegen einen Mietzins von jährlich 300 K. (Schlußbrief Ihrer Gesellschaft vom 1. Dezember 1899, Nr. 385.)

9. In Ihre Rechte und Pflichten aus Ihrem von uns zu den M.-Z. 188.563 ex 1899 und 7848 ex 1900, genehmigten Übereinkommen mit der Firma Th. Soini über die Anbringung je einer Annoncentafel auf den in Ihrem Schlußbriefe vom 27. Februar 1901, Nr. 847/1852, näher bezeichneten 20 Wartehallen gegen ein Entgelt von jährlich 100 K für jede Wartehalle.

10. In Ihre Rechte und Pflichten aus Ihrem von uns zur M.-Z. 29.695 ex 1900, genehmigten Übereinkommen mit der Firma Th. Soini über die Anbringung einer Annoncentafel auf der Umspannhalle in der Babenbergerstraße gegen ein Entgelt von jährlich 100 K. (Schlußbrief Ihrer Gesellschaft vom 10. April 1900, Nr. 847/3288.)

11. In Ihre Rechte und Pflichten aus Ihrem von uns zur M.-Z. 104.018 ex 1900 genehmigten Übereinkommen mit der Firma Th. Soini über die Anbringung einer Annoncentafel auf der Wartehalle am Schottenring gegen ein jährliches Entgelt von 100 K. (Schlußbrief vom 17. September 1900, Nr. 847/842.)

12. In Ihr Übereinkommen mit der Firma E. Kainz und R. Liebhart vormals J. B. Wallishauser wegen ausschließlicher Lieferung des Bedarfes an Fahrscheinen bis 30. November 1903. (Schlußbrief der genannten Firma vom 4. Dezember 1900 ad Nr. 945/B.-B.-G.)

13. In Ihr Übereinkommen mit Gustav Laßmann, Gastwirt, VI., Gumpendorferstraße Nr. 142, wegen Miete eines Platzes im Ausmaße von 9 m² zur Aufstellung einer Expeditionshütte um den Mietzins von monatlich 20 K (Schlußbrief Ihrer Gesellschaft vom 9. Mai 1900 Nr. 3639/4311 und Gegenbrief vom 9. Mai 1900.)

14. In Ihr Übereinkommen mit Stefan Schwab, Ziegeldeckermeister, II. Bezirk, Glockengasse Nr. 21, wegen Besorgung von Ziegel- und Schieferdeckerarbeiten bis 31. Dezember 1903, insoweit sich dasselbe auf den Betriebsbahnhof Prater II bezieht. (Schlußbrief Ihrer Gesellschaft vom 4. März 1901, Nr. 1957/2520.)

15. In Ihr Übereinkommen mit Adolf Barnert, Ziegeldeckermeister, XVII. Bezirk, Wichtelgasse Nr. 78, wegen Besorgung von Ziegel- und Schieferdeckerarbeiten bis 31. Dezember 1903, insoweit sich dasselbe auf die Betriebsbahnhöfe Hernals und Währing bezieht. (Schlußbrief Ihrer Gesellschaft vom 4. März 1901, Nr. 1957/2520.)

16. In Ihr Übereinkommen mit Josef Görlich, Ziegeldeckermeister, X. Bezirk, Davidgasse Nr. 43, wegen Besorgung von Ziegel- und Schieferdeckerarbeiten bis 31. Dezember 1903, insoweit sich dasselbe auf die Betriebsbahnhöfe Favoriten und Simmering II bezieht. (Schlußbrief vom 4. März 1901, Nr. 1957/2520.)

17. In Ihr Übereinkommen mit Karl Niernsee, Ziegeldeckermeister, V. Bezirk, Wiedenstraße Nr. 67, wegen Besorgung von Ziegel- und Schieferdeckerarbeiten bis 31. Dezember 1903, insoferne sich dasselbe auf die Betriebsbahnhöfe Penzing und Rudolfsheim bezieht. (Schlußbrief Ihrer Gesellschaft vom 4. März 1901, Nr. 1957/2520.)

18. In Ihr Übereinkommen mit der Austro-Belgischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen Miete eines Teiles der Kat.-Parz. 3027 im III. Bezirke zur Aufstellung von Schneehütten gegen einen Jahreszins von 2 K für jeden m². (Schlußbrief der Austro-Belgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 6. November 1891.)

19. In Ihr Übereinkommen mit der k. k. Staatsbahn-Direktion wegen Benützung des Grundes unter der Verbindungsbahn in der Kronprinz Rudolfstraße und wegen Anbringung von 8 Trägern an der Brückenkonstruktion der genannten Bahn gegen einen jährlichen Anerkennungszins von 4 K. (Protokoll vom 17. Juni 1896, betreffend die politische Begehung über die Einrichtung des elektrischen Betriebes auf der Transversallinie.)

20. In Ihren Bestandvertrag vom 30. Juli 1898 mit der Donauregulierungs-Kommission wegen Benützung eines Teiles der Kat.-Parz. 4278/2, E.-Z. 1862, II. Bezirk, als Lagerplatz gegen einen Jahreszins von 2146 K 8 h.

21. In Ihren Mietvertrag vom 24. Juni 1898 mit den mj. Erben nach Maximilian Spitzer wegen Benützung der im Grundbuche Penzing unter E.-Z. 644, 645, 646 und 647 inneliegenden Kat.-Parzellen im Ausmaße von 2140 m² zur Lagerung von Materialien gegen einen jährlichen Bestandzins von 1200 K.

22. In Ihr Übereinkommen mit dem k. k. Ärar wegen Benützung eines Platzes bei der St. Marxerlinie zur Aufstellung von 2 Werkzeughütten gegen ein jährliches Entgelt von 20 K. (Protokoll vom 12. Juni 1876.)

23. In Ihr Übereinkommen mit dem Wiener Stadterweiterungsfonds wegen Benützung eines Platzes vor dem Hofstallgebäude für eine Vorspannspferdehalle gegen einen Jahreszins von 24 K. (Revers der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 3. September 1885 und Magistrats-Dekret vom 4. August 1885, Z. 232.882 ex 1885.)

24. In Ihr Übereinkommen mit dem k. k. Ärar wegen Benützung eines zur Gußhausrealität im IV. Bezirke gehörigen Zwingers für eine Unterkunfts- und eine Werkzeughütte gegen einen jährlichen Pachtzins von 50 K. (Schreiben der k. k. Dikasterialgebäude-Direktion vom 28. Juli 1887, Z. 2214 und Protokoll vom 27. Juli 1887.)

25. In Ihr Übereinkommen mit dem Wiener Stadterweiterungsfondes wegen Benützung eines Grundes an der Ecke der Museumsstraße und der Neustiftgasse für eine Pferdeunterstandshalle gegen einen Jahreszins von 60 K. (Note des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1889, Z. 9395 und Revers der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 12. Mai 1889, Z. 761.)

26. In Ihr Übereinkommen mit dem Wiener Stadterweiterungsfonde wegen Benützung eines Grundes bei der Radetzkybrücke für eine Pferdeunterstandshalle gegen einen Jahreszins von 24 K. (Magistrats-Dekret vom 4. März 1889, Z. 64.081 und Revers der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 26. März 1889, Nr. 839.)

27. In Ihren Mietvertrag vom 14. Jänner 1899 und vom 24. März 1900 mit der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien wegen Benützung der Bogenöffnungen Nr. 219, 220 und 221 der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn zur Lagerung von Pflastersteinen gegen einen jährlichen Zins von 1350 K.

28. In Ihr Übereinkommen mit der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien wegen Befestigung von Kontaktleitungen für die Linien Radetzkybrücke—Löwengasse—Prater-Hauptallee und Praterstern—Rotunde—Südportal an den Brückenkonstruktionen der Wiener Verbindungsbahn über die Löwengasse und die Ausstellungsstraße gegen einen jährlichen Anerkennungszins von 8 K. (Revers der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 14. April 1898 und Schreiben der k. k. Staatsbahn-Direktion vom 28. April 1898, Nr. 23.901.)

29. In Ihr Übereinkommen mit der Dampftramway-Gesellschaft vorm. Krauß & Co. wegen Miete eines Expeditionslokales in der Haltestelle Neue Welt der genannten Gesellschaft gegen einen Jahreszins von 120 K. (Schlußbrief der Dampftramway-Gesellschaft vorm. Krauß & Co. vom 11. November 1899, Nr. 2313 und Gegenbrief Ihrer Gesellschaft vom 14. November 1899, Nr. 5611.)

30. In Ihr Übereinkommen mit der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft wegen Lieferung elektrischen Stromes für die Remise Prater II. (Schlußbrief der genannten Gesellschaft vom 5. Oktober 1899, ad Nr. 1223 ex 1899.)

31. In Ihr Übereinkommen mit der k. u. k. Militär-Verwaltung wegen Beförderung von Ordonnanz-Unteroffizieren und Soldaten auf den städtischen Straßenbahnlinien. (Protokoll vom Dezember 1899.)

32. In Ihr Übereinkommen vom 5. April 1898 mit der allgemeinen Arbeiter- und Kranken-Unterstützungskasse in Wien, VI., Gumpendorferstraße Nr. 62, in Betreff jenes Teiles ihrer Beamten und Bediensteten, welcher nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, versicherungspflichtig ist und nicht Ihrer Betriebs-Krankenkasse angehört.

33. In Ihr Übereinkommen mit der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien wegen Aufstellung eines Rohrmastes vor dem Franz Josefs-Bahnhofe.

34. In Ihr Übereinkommen mit G. Topham, X., Simmeringerstraße Nr. 159, wegen Ableitung des Regenwassers von dem Betriebsbahnhofe Favoriten in den auf der Kat.-Parz. 1673, X. Bezirk befindlichen Rohrkanal. (Erklärung der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 21. August 1897.)

35. In Ihr Übereinkommen mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft wegen Mitbenützung der Wartehalle an der Kreuzung der Schönbrunnerstraße und Meidlinger Hauptstraße. (Schreiben der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vom 11. November 1901, Nr. 1964 und Schreiben Ihrer Gesellschaft vom 16. November 1901, Nr. 12.566.)

36. In Ihr Übereinkommen mit Gabriele Fiedler wegen Benützung einer Planke in der Montleartstraße für die Aufschrift „zur elektrischen Straßenbahn". (Schreiben Ihrer Gesellschaft vom 30. Mai 1901, Nr. 5740.)

37. In Ihr Übereinkommen mit dem Wiener Bürgerspitalfondes wegen Aufstellung je eines Rohrmastes auf der Kat.-Parz. 1123/3, III. Bezirk (Ecke der Fasangasse) und der Kat.-Parz. 99, X. Bezirk (Landstraßer Gürtel).

38. In Ihren Mietvertrag mit Therese Zögernitz wegen Benützung eines Grundes, eines Expeditionslokales und eines Kasselokales in der Realität Or.-Nr. 76 Döblinger Hauptstraße im XIX. Bezirke gegen einen Jahreszins von 4000 K nebst den vereinbarten Nebengebühren für das Kasselokal.

39. In Ihre Übereinkommen mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion wegen der Telephonanschlüsse in den an uns übergehenden Gebäuden und in dem Ihnen verbleibenden Verwaltungsgebäude Or.-Nr. 9 Favoritenstraße im IV. Bezirke.

40. In Ihr Übereinkommen mit der Firma Th. Soini wegen Anbringung von Plakaten auf der Einfriedung des Betriebsbahnhofes Penzing gegen einen Jahreszins von 150 K. (Schreiben dieser Firma vom 2. Juli 1894 ad Nr. 3686.)

41. In Ihr Übereinkommen mit Rudolf Proschofsky wegen Miete eines zum Betriebsbahnhofe Simmering II gehörigen Grundes für eine Verkaufshütte gegen einen Jahreszins von 24 K. (Schreiben des Genannten vom 14. Mai 1894.)

42. In Ihr Übereinkommen mit Ludwig Ballarin, IX., Währingerstraße Nr. 44, wegen Anbringung einer Annoncentafel am Firste der ehemaligen Pferdeunterstandshalle beim Bürgerversorgungshause gegen einen jährlichen Bestandzins von 100 K. (Schreiben der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 11. Dezember 1895, Nr. 7326.)

43. In Ihr Übereinkommen mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion wegen Aufstellung von 7 Telegraphensäulen auf Ihrem Grunde längs des Schönbrunner Vorparkes gegen einen Anerkennungszins von 2 K. (Schreiben der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion vom 19. Jänner 1897, Nr. 113.147.)

44. In Ihr Übereinkommen mit der Vienna General Omnibus Company Limited wegen Mitbenützung der Stirnwand Ihrer ehemaligen Pferdeunterstandshalle gegenüber dem Hause Nr. 1 Mariahilferstraße im VI. Bezirke gegen einen Jahreszins von 2 K. (Schreiben der Vienna General Omnibus Company Limited vom 4. Februar 1898 und Schreiben der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 26. Februar 1898, Nr. 857.)

45. In Ihr Übereinkommen mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion wegen des Betriebes einer elektrischen Signalanlage zwischen den Häusern Nr. 153 und 132 in der Simmeringerstraße im X. Bezirke (Protokoll vom 12. und 22. März 1898, genehmigt von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion am 27. März 1898, Z. 28.999/98.)

46. In Ihr Übereinkommen mit der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien wegen Anbringung von Schutzhölzern an den Untergurten der Brücken der Wiener Verbindungsbahn in der Kronprinz Rudolfstraße und Ausstellungsstraße gegen einen Jahreszins von 2 K. (Revers der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 7. Mai 1899, Nr. 519.)

47. In Ihr Übereinkommen mit der k. k. Staatsbahn-Direktion wegen Befestigung von Arbeitsleitungen der Straßenbahn an den Brückenkonstruktionen der Stadtbahn bei der Thalia- und Lerchenfelderstraße gegen einen jährlichen Anerkennungszins von 1 K. (Revers Ihrer Gesellschaft vom 1. August 1900, Nr. 6976.)

48. In Ihr Übereinkommen mit der k. k. Staatsbahn-Direktion wegen Anbringung von Befestigungen für die Arbeitsleitung der Straßenbahn an der Brücke über die Gentzgasse, km 5·49 der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn, gegen einen jährlichen Anerkennungszins von 1 K. (Revers Ihrer Gesellschaft vom 27. September 1900, Nr. 8756.)

49. In Ihr Übereinkommen mit Albertine Rasch, vereh. Schlesinger, IV., Neumanngasse Nr. 5, wegen Anbringung einer Ankündigungstafel an Ihrer Wächterhütte beim Südbahnviadukte gegen einen Jahreszins von 20 K. (Schreiben Ihrer Gesellschaft vom 17. September 1901, Nr. 10.364.)

50. In Ihr Übereinkommen mit der Firma Preßburger & Sohn wegen Abnahme der bis 31. Dezember 1904 sich ergebenden gebrauchten Monturen. (Schreiben der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 2. Jänner 1899, Nr. 4580.)

51. In Ihr Übereinkommen mit Georg Demski wegen Miete eines Expeditionslokales im Hause Nr. 3 Günthergasse im IX. Bezirke, gegen einen Jahreszins von 800 K und 16 K Reinigungsgeld.

52. In Ihr Übereinkommen mit Graf Stubenberg wegen Miete eines Expeditionslokales im Hause Nr. 61 Praterstraße, II. Bezirk, gegen einen Jahreszins von 1200 K.

53. In die Mietverträge über die Naturalwohnungen, welche sie mit der ortsüblichen Kündigungsfrist für Bedienstete in nachstehenden Häusern gemietet haben:

a) im Hause Nr. 202 Mariahilferstraße im XIII. Bezirke für einen Verkehrsmeister (Jahreszins 612 K);
b) im Hause Nr. 29 Jheringgasse im XIII. Bezirke für einen Unterstallmeister (Jahreszins 367 K 20 h);
c) im Hause Nr. 2 Friedensgasse im II. Bezirke für einen Verkehrsführer (Jahreszins 569 K 60 h);
d) im Hause Nr. 19 Erzherzog Karlplatz im II. Bezirke für einen Verkehrsführer (Jahreszins 609 K 60 h);
e) im Hause Nr. 4 Anschützgasse im XIII. Bezirke für einen Werkmeister (Jahreszins 456 K);
f) im Hause Nr. 34 Jheringgasse im XIII. Bezirke für einen Souschef (Jahreszins 600 K);
g) im Hause Nr. 23 Obere Donaustraße im II. Bezirke für einen Beamten (Jahreszins 680 K);
h) im Hause Nr. 120 Erdbergstraße im III. Bezirke für Kassierinnen (Jahreszins 247 K 20 h).

54. Endlich treten wir ein in sämtliche Übereinkommen, welche Ihre Gesellschaft über die Anbringung von Wandhaken an Gebäuden und Bahnobjekten für Zwecke der elektrischen Oberleitung mit den betreffenden Hauseigentümern oder Bahnunternehmungen abgeschlossen hat.

Wir haben Ihre Gesellschaft betreffs aller unter 1—54 angeführten Verträge, insoweit wir in dieselben eintreten, klag- und schadlos zu halten.

Sie werden hinsichtlich jedes einzelnen Vertrages, in welchen wir eintreten, dem anderen Vertragsteile unseren Eintritt zur Kenntnis bringen und die Zustimmung desselben begehren. Sollte diese Zustimmung innerhalb eines Monates, von dieser Verständigung an gerechnet, nicht erlangt werden können, so sind Sie berechtigt, den Vertrag durch Kündigung aufzulösen, wenn eine solche zulässig ist. Sie sind jedenfalls gehalten, uns von einer solchen Kündigung sofort die Mitteilung zu machen. Ein Schadenersatzanspruch steht uns aus diesem Anlasse gegen Sie nicht zu.

In alle oben unter 1—54 nicht angeführten Verträge treten wir nicht ein.

§ 5. Sie haben mit der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft mittelst Schlußbriefes vom 5. Juli 1900 eine Vereinbarung wegen des Bezuges von elektrischem Strom getroffen, zufolge deren Ihnen bis 31. März 1902 — 3400 Kilowatt an Wochentagen und 4000 Kilowatt an Sonn- und Feiertagen, ferner vom 1. April 1902 bis 7. Oktober 1902 durchschnittlich 1700 Kilowatt an Wochentagen und 2000 Kilowatt an Sonn- und Feiertagen zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen zu liefern sind. Die Messung des Stromes findet am Ausgangsschaltbrette der Zentrale Leopoldstadt der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft statt. Wir übernehmen diesen Strom im vorbezeichneten Ausmaße von Ihnen zum Preise von 12 Heller per Kilowattstunde zum Zwecke des Betriebes derselben Straßenbahnen.

Sie haben einer Anzahl von Beamten und Bediensteten Naturalwohnungen in den Ihnen gehörigen Realitäten überlassen.

Wir mieten von Ihrer Gesellschaft vom 1. Jänner 1902 an zu dem gleichen Zwecke die Wohnungen, welche die im Verzeichnisse, Beilage 3 ./' angeführten Bediensteten gegenwärtig in Ihren Realitäten innehaben. Die hiefür vereinbarten Mietzinse sind in dem Verzeichnisse angeführt; für die Kündigung hat die ortsübliche Frist zu gelten.

Wir nehmen ferner den Grund, welchen Ihre Gesellschaft vom Stifte St. Peter in Salzburg für den Betrieb der Streckengeleise gemietet hat, von Ihrer Gesellschaft in Afterbestand; der hiefür von uns zu entrichtende Bestandzins wird nach Maßgabe des Lokalaugenschein-Protokolles vom 2. März 1901, Z. 108.359, auszumitteln sein. Im übrigen sollen für diese Aftermiete zwischen Ihnen und uns dieselben Bedingungen gelten, welche Ihre Gesellschaft mit dem Stifte St. Peter vereinbart hat.

§ 6. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten aus den nachfolgenden, zwischen Ihrer Gesellschaft und uns abgeschlossenen Verträgen haben vom 1. Jänner 1902 zu entfallen und zwar:

1. aus dem Bestandvertrage vom 22. Dezember 1887, M.-Z. 279.358, über die Miete eines Straßengrundes am Praterstern zur Aufstellung einer Expeditionshütte;

2. aus dem Bestandvertrage vom 16. November 1889, M.-Z. 328.869, über die Miete eines Teiles der Kat.-Parz. 1644/2 im III. Bezirke für eine Pferdeunterstandshalle und ein Expeditionslokale, und aus dem Übereinkommen über die Einmündung einer Rohrleitung aus diesen Objekten in den Hauptkanal der Wällischgasse im III. Bezirke (Mag.-Dekret vom 11. Februar 1890, Z. 366.795);

3. aus dem zufolge Protokolles vom 24. Juli 1888 mit dem k. k. Ärar abgeschlossenen Übereinkommen wegen Benützung der Kat.-Parz. 618/1 im V. Bezirke für zwei Werkzeughütten, in welches wir seither an Stelle des k. k. Ärars eingetreten sind;

4. aus dem zufolge Magistrats-Dekretes vom 2. November 1893, Z. 153.695, geschlossenen Übereinkommen über die Aufstellung einer eisernen Personenwartehalle samt Expeditionslokale vor dem Hause Nr. 145 Hernalser Hauptstraße;

5. aus dem zufolge Dekretes des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 6. November 1896, Z. 32.074, abgeschlossenen Übereinkommen wegen Benützung eines Grundes bei der Haltestelle Dornbach für die Rohrleitung einer Pissoiranlage;

6. aus dem Übereinkommen wegen Entrichtung eines Platzinses für drei Wasserläufe aus dem Betriebsbahnhofe „Rudolfsheim" in den Hauptkanal der Anschützgasse (Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 29. August 1894, Z. 24.134 und Ratschlag desselben Bezirksamtes vom 26. Oktober 1894, Z. 30.048);

7. aus dem Übereinkommen wegen Aufstellung einer Werkzeughütte für Straßensäuberungszwecke auf einem Grunde in der Remise Simmering II (Magistrats-Dekret vom 24. Jänner 1895, Z. 213.820);

8. aus dem Übereinkommen wegen Beitragsleistung Ihrer Gesellschaft zur Erhaltung eines Feuersignalapparates im Betriebsbahnhofe „Penzing" (Magistrats-Dekret vom 10. April 1897, Z. 70.245);

9. aus dem Übereinkommen wegen Beitragsleistung Ihrer Gesellschaft zur Erhaltung eines Feuersignalapparates im Betriebsbahnhofe „Rudolfsheim" (Magistrats-Dekret vom 10. September 1897, Z. 161.306);

10. aus dem Vertrage vom 22. August 1898 wegen Eröffnung der Erlachgasse im X. Bezirke;

11. aus dem Übereinkommen wegen Aufstellung je eines Gaskandelabers bei der Wartehalle vor dem Betriebsbahnhofe „Rudolfsheim" (Ratschlag des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 27. Februar 1899, Z. 38.390);

12. aus dem Übereinkommen wegen Herstellung einer Kanalrohrleitung von dem Expeditionslokale bei der Endstation „Gersthof" in den Hauptkanal der Gentzgasse im XVIII. Bezirke (Ratschlag des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 6. Dezember 1899 Z. 46.687);

13. aus dem Übereinkommen über eine Rohrleitung aus dem Betriebsbahnhofe „Penzing" in den Wienfluß (Magistrats-Dekret vom 28. April 1900, Z. 27.150);

14. aus dem Übereinkommen wegen Verführung des Schienenrillenaushubes (Magistrats-Dekret vom 3. Dezember 1901, Z. 90.085);

15. aus dem Übereinkommen wegen Anbringung einer die Wattgasse überquerenden Einfriedung bei dem Hause Or.-Nr. 85 Wattgasse im XVII. Bezirke (Schreiben des Bürgermeisteramtes Hernals vom 16. April 1891, Z. 6655);

16. aus dem Übereinkommen wegen Aufstellung von Feuerhydranten in den Betriebsbahnhöfen Währing, Prater II, Simmering II, Favoriten, Wienzeile, Rudolfsheim, Penzing, Ottakring, Hernals;

17. aus dem Übereinkommen mit der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" wegen Beleuchtung von Wartehallen mit 6 Tarifflammen;

18. aus dem zufolge Stadtratsbeschlusses vom 13. Februar 1900, Z. 1343, abgeschlossenen Mietvertrage über die Bogenöffnung Nr. 13 der Gürtellinie bei der Kobingergasse samt der dazu gehörigen Grundfläche und über die Bogenöffnung Nr. 41 der Gürtellinie. Sie übergeben uns diese Bogenöffnungen mit allen Einrichtungsgegenständen und in jenem Zustande, in welchen dieselben durch die Herstellung der Abschlußwände und durch die Vornahme der Adaptierungen im Innern versetzt wurden; desgleichen geht auch die Einfriedung an uns über, welche Sie bei der Bogenöffnung Nr. 13 hergestellt haben.

§ 7. Sollte der schwebende Prozeß wegen Versteuerung des sogenannten Liquidationserlöses der „Wiener Tramway-Gesellschaft" dahin entschieden werden, daß diese Versteuerung im beanspruchten Gesamtbetrage von rund 4,000.000 K entfällt, so sind Sie gehalten, uns jenen Betrag zu vergüten, welcher dem auf den obigen Steuerbetrag entfallenden Gemeindezuschlage entspricht. Hiebei wird der Teilbetrag von 291.056 K 79 h, welcher auf diesen Zuschlag bereits bezahlt ist, zu Ihren Gunsten in Anrechnung gebracht.

Hingegen erlischt, und zwar unabhängig von dem Ausgange dieses Prozesses, Ihre Verpflichtung, an uns die beiden noch restlichen Raten Ihres Pauschalbeitrages zu den Kosten des Bahnkörpers zu bezahlen, welche laut des § 4 des Vertrages vom 28. Oktober 1899 mit je 200.000 K auf den 1. Juli 1902 und 1. Juli 1903 fällig gestellt waren.

§ 8. Alle zwischen uns und Ihrer Gesellschaft schwebenden Prozesse werden durch Rückziehung der Klagen unter gegenseitiger Aufhebung der Gerichtskosten erledigt.

Sonstige zwischen uns und Ihrer Gesellschaft anhängige gerichtliche Verfahren werden nicht weiter fortgesetzt, die aufgelaufenen Gerichtskosten aber gleichfalls gegenseitig aufgehoben.

Sachverständigengebühren tragen wir in allen Fällen mit Ihnen zu gleichen Teilen.

§ 9. Für sämtliche bis heute seitens Ihrer Gesellschaft nach unserer Auffassung vorgekommenen Vertragsverletzungen werden wir keine Vertragsstrafen verhängen; die bereits verhängten werden nachgesehen und die hiefür bereits erlegten Beträge innerhalb 14 Tagen, von heute an, zurückgestellt.

§ 10. Hingegen bleiben durch das gegenwärtige Übereinkommen folgende Forderungen unberührt, welche aus dem bis 1. Jänner 1902 bestandenen Rechtsverhältnisse hervorgehen:

a) Unser Anspruch auf Entrichtung der restlichen Abgabe pro 1901, welche gemäß §§ 22 und 35 des Vertrages vom 28. Oktober 1899 am 15. Mai 1902 an uns zu bezahlen ist;

b) die gegenseitigen Ansprüche aus allen Veränderungen am Straßenkörper, welche durch den Bau der Straßenbahnen verursacht worden sind, einschließlich der Veränderungen an den Entwässerungsanlagen der Straßen, ferner die gegenseitigen Ansprüche aus Pflasterungen, welche aus Anlaß der Straßenerhaltung vorgenommen worden sind. Die Verrechnung über diese Ansprüche ist auf Grund des Vertrages vom 28. Oktober 1899 zu pflegen. Hiebei wird für jene Bandelpflasterungen, welche nach § 18, Absatz 1 des letzterwähnten Vertrages auf Ihre Rechnung auszuführen waren, die Breite des Bandels mit $37\frac{1}{2}$ cm anzunehmen sein. Die Verrechnung ist seitens Ihrer und unserer Organe binnen 6 Monaten fertigzustellen; Ansprüche, welche nicht innerhalb dieser Frist dem anderen Teile zur Kenntnis gebracht werden, verfallen;

c) unser Anspruch, dahin gehend, daß die provisorischen Speisekabel, sobald dieselben zum Betriebe der Straßenbahnen nicht mehr benötigt werden, aus den Straßen entfernt und die Straßenflächen sodann wieder in den früheren Zustand versetzt werden. Wir erteilen Ihnen eine Frist bis 31. Dezember 1903, bis zu welchem Zeitpunkte diese Arbeiten vollständig durchgeführt sein müssen. Aber auch vor Ablauf dieser Frist sind Sie jederzeit verpflichtet, überall dort die Kabel zu entfernen, und die betreffenden Straßenflächen in den früheren Zustand zu versetzen, wo es wegen der Vornahme von Veränderungen am Straßenkörper oder wegen Einlegung von Kanälen, Leitungen u. dgl. in denselben notwendig ist; wir werden Sie in solchen Fällen rechtzeitig zur Entfernung der Kabel auffordern und Sie werden die Arbeiten sodann innerhalb einer angemessenen Frist durchführen.

Für Ersatzansprüche, welche aus Unfällen hervorgehen, die vor dem 1. Jänner 1902 eingetreten sind, gelten die Bestimmungen des § 29 letzter Absatz des Vertrages vom 28. Oktober 1899, soferne Ihnen diese Ansprüche während Ihrer Liquidation bekannt werden. Sie werden diese Ansprüche daher im Sinne der eben zitierten Vertragsbestimmung vollständig austragen oder sicherstellen, so daß uns diesfalls keine wie immer geartete Zahlung treffen darf.

Bei Beendigung Ihrer Liquidation treten Sie uns alle Rechte ab, die Ihnen aus Ihrem Versicherungsvertrage vom 11. Februar 1901 mit der „Ersten Österreichischen Allgemeinen Unfallversicherungsgesellschaft in Wien" gegen diese Anstalt aus Unfällen der vorbezeichneten Art noch erwachsen könnten. Sie übergeben uns zugleich Ihre Originalpolizze Nr. $\frac{2416}{7174}$ über diesen Versicherungsvertrag samt letzter Original-Prämienquittung, ferner Ihre Originalakten, aus welchen die vollständige Austragung oder Sicherstellung aller Ihnen bekannt gewordenen Ansprüche aus solchen Unfällen, sowie die ordnungsmäßige Anzeige aller dieser Unfälle an die Versicherungsgesellschaft hervorgeht, und leisten uns dafür Gewähr, daß alle Ihnen bekannt gewordenen Unfälle auch wirklich zu dieser Anzeige gebracht wurden.

§ 11. Auf Grund des Vertrages vom 28. Oktober 1899 besteht für Sie die Verpflichtung, uns jene Geldbeträge rückzuvergüten, welche wir etwa dem k. k. Ärar für Vorkehrungen zum Schutze des staatlichen Telegraphen- und Telephonnetzes (Abschmelzsicherungen u. dgl.) zu ersetzen haben.

Wir entheben Sie von dieser Verpflichtung gegen Bezahlung der in der Abrechnung Beilage 4 unter A Post 6 angeführten Summe.

§ 12. Sie treten uns Ihre Rechtsansprüche gegen das k. k. Ärar auf Rückersatz der Summe von 193.790 K (schreibe einhundert neunzig dreitausend siebenhundert neunzig Kronen) ab, welche Sie für Zwecke des Schutzes gegen die Folgen des Herabfallens von Schwachstromleitungen auf die Starkstromleitungen des Bahnnetzes bis zum heutigen Tage erlegt haben. Desgleichen übertragen Sie uns Ihre Rechtsansprüche gegen das k. k. Ärar auf Ersatz der Summe von 10.396 K 56 h (schreibe zehntausend dreihundert neunzigsechs Kronen 56 Heller), welche Sie zu demselben Zwecke für die Anschlüsse der Erdleitungen an die Schienen verausgabt haben. Als Entgelt leisten wir Ihnen die in der Abrechnung (§ 14) unter B, Post 24, angeführte Summe. Sie haften uns dafür, daß die uns bekanntgegebene Höhe des Erlages zutrifft, eine weitere Haftung für die abgetretenen Forderungen übernehmen Sie nicht. Etwaige Ansprüche des k. k. Ärars aus den in den §§ 11 und 12 genannten Titeln gehen keinesfalls zu Ihren Lasten, wofür wir Ihnen aufkommen werden.

§ 13. Wir haben über bestimmte gegenseitige Forderungen aus dem Vertrage vom 28. Oktober 1899 und aus den §§ 11 und 12 des vorliegenden Übereinkommens, ferner über unsere gegenseitigen Forderungen auf Entrichtung oder Rückvergütung von Bestandzinsen, endlich über die von Ihrer Gesellschaft für Neu- und Zubauten der Betriebsbahnhöfe zu entrichtenden Kanaleinmündungsgebühren einvernehmlich die Abrechnung, Beilage 4 aufgestellt.

Bezüglich der in dieser Abrechnung unter A, Post 2a und b, 4a, b, c, d, e, f, g, h, 5 und B, Post 14, 15, 19, 21, 22, 23 angeführten Forderungen behalten wir uns beiderseits die Erhöhung oder Herabminderung des Betrages auf Grund der vorzunehmenden Prüfung und Richtigstellung vor.

Wenn wir Ihnen nicht innerhalb sechs Monaten von heute an die Rechnungen über die unter A Post 4a, b, c, d, e, f, g, h angeführten Forderungen zur Verfügung stellen, so werden wir jener Ansprüche, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, verlustig.

Die obenerwähnte Prüfung und Richtigstellung hat binnen neun Monaten von heute an gerechnet zu erfolgen.

Wird eine Forderung innerhalb dieser Frist nicht bemängelt, so gilt der in Abrechnung angestellte Betrag der Forderung als anerkannt.

Das Guthaben, welches sich nach Beendigung der Abrechnung, sei es zu Ihrem, sei es zu unserem Gunsten, ergibt, ist längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf der neunmonatlichen Frist zu bezahlen.

§ 14. Aus dem Vertrage vom 28. Oktober 1899 stehen weder uns gegen Sie, noch Ihrer Gesellschaft gegen uns irgendwelche andere Rechtsansprüche zu, als jene, die in dem vorliegenden Übereinkommen ausdrücklich vorbehalten wurden.

Alle Ansprüche, welche wir an Ihre Gesellschaft oder Sie an uns nicht aus dem Vertrage vom 28. Oktober 1899, sondern aus etwaigen anderen Rechtstiteln erheben können, und welche weder Bestandzinse noch Kanaleinmündungsgebühren für Betriebsbahnhöfe betreffen, bleiben aufrecht.

Über die Einnahmen und Ausgaben für Betrieb und Verwaltung seit dem 1. Jänner 1902 bis heute haben Sie sich mit unserem Betriebsführer Siemens & Halske A.-G. zu verrechnen.

Diese Verrechnung erfolgt nach den Ihnen tatsächtlich erwachsenen Einnahmen und Ausgaben.

§ 15. Als Entgelt für alles, was Sie zufolge dieses Übereinkommens an uns zu leisten haben, ausschließlich der Immobilien, über die laut § 1 eine besondere Urkunde errichtet wird, und ausschließlich der in diesem Übereinkommen besonders geregelten gegenseitigen Forderungen bezahlen wir Ihnen die Summe von 55,840.000 K (fünfundfünfzig Millionen achthundertvierzigtausend Kronen) samt 4% Zinsen ab 1. Jänner 1902, so daß wir Ihnen sonach zuzüglich der besonders beurkundeten Kaufschillingssumme für die Immobilien per 6,250.000 K eine Gesamtsumme von 62,090.000 K (schreibe zweiundsechzig Millionen neunzigtausend Kronen) samt vier vom Hundert jährlichen Zinsen ab 1. Jänner 1902 zu entrichten haben.

Diese Gesamtsumme leisten wir Ihnen durch Anweisung in bar bei der Deutschen Bank in Berlin in folgenden Terminen, als:

In dem im letzten Absatze angegebenen Zeitpunkte	9,550.000 K,	woraus auch der obenerwähnte Kaufschilling per 6,250.000 K für die Immobilien zu begleichen ist,
am 1. Mai 1902	9,550.000 „	zuzüglich 4% Zinsen vom 1. April 1902 an
am 1. Juni 1902	9,550.000 „	„ „ „ „ „ „ „
am 1. Juli 1902	9,550.000 „	„ „ „ „ „ „ „
am 1. August 1902	9,550.000 „	„ „ „ „ „ „ „
den sohin zur Ergänzung des Entgeltes erforderlichen Betrag per	14,812.772 „ 27 h	„ „ „ „ 1. Jänner 1902 ab

bis spätestens 30. Juni 1902. Hiebei sind die Zinsen der ersten fünf Raten für die Zeit vom 1. Jänner bis 1. April d. J. bereits in obigen Summen inbegriffen.

Die erste Kaufschillingsrate von 9,550.000 K ist fünf Tage nach jenem Zeitpunkte zu zahlen, in welchem wir der Deutschen Bank die zur teilweisen Deckung des Kaufschillings bestimmten Obligationen des Wiener Investitionsanlehens im Betrage von 50 Millionen Kronen geliefert haben

werden. Diese Zahlung ist jedoch unter Vergütung von 4% Zinsen vom 1. April 1902 ab zu leisten. Falls die Lieferung der oben erwähnten Obligationen bis zum 1. Mai nicht erfolgt sein sollte, so ist die oben für diesen Tag angesetzte zweite Kaufschillingsrate an demselben Tage zu bezahlen, an welchem die erste Rate entrichtet wird.

§ 16. Die bei uns erlegte Kaution von 555.000 K in Effekten wird Ihnen erfolgt, sobald die im § 10a behandelte restliche Abgabe an uns eingezahlt ist.

§ 17. Die faktische Übernahme des Betriebes erfolgt mit dem heutigen Tage.

§ 18. Auf die Anfechtung dieses Übereinkommens aus dem Titel der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes wird beiderseits verzichtet.

§ 19. Alle Verträge und Urkunden, welche sich auf die Übernahme des städtischen Straßenbahnnetzes beziehen, demnach auch der vorstehende Schlußbrief, genießen nach Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894 (R.-G.-Bl. 2 ex 1895) die unbedingte Gebührenfreiheit. Wir leisten Ihnen hiefür Gewähr.

Hochachtungsvoll
„Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen"
Dr. Karl Lueger m. p.

Wir erklären uns mit dem Inhalte dieses Schlußbriefes vollkommen einverstanden.

Hochachtungsvoll
Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien
R. R. Bode m. p. Dr. H. Feistmantel m. p.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Dezember 1901, Z. 15.142, übernimmt die Gemeinde Wien vom 1. Jänner 1902 ab für eigene Rechnung den Ausbau und den Betrieb des mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 25. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierten Straßenbahnnetzes.

Die Bau- und Betriebsgesellschaft übergibt zu diesem Behufe der Gemeinde Wien das Straßenbahnnetz nebst Ausrüstung, sowie es liegt und steht.

Soferne dieses Rechtsgeschäft unbewegliche Sachen betrifft, wird zwischen der Gemeinde Wien (zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Dezember 1901, Z. 15.142, und der Stadtratsbeschlüsse vom 28. und 30. Jänner, sowie 18. und 20. März 1902, Z. 3756) einerseits und der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, IV., Favoritenstraße Nr. 9, andererseits nachstehendes

Übereinkommen

geschlossen:

§ 1. Die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, welche kurz im folgenden die „Gesellschaft" genannt wird, überträgt der Gemeinde Wien und diese übernimmt von der Gesellschaft die Grundstücke der unten bezeichneten Betriebsbahnhöfe in das Eigentum. Diese Grundstücke sind in den beigehefteten Plänen A—L dargestellt, mit Buchstaben umschrieben und rot umrändert. Es sind dies:

1. Der Betriebsbahnhof „Währing" mit den im Plane A mit den Buchstaben A B C D E F A und mit den Buchstaben G H J K G umschriebenen Gründen im Ausmaße von zusammen ungefähr 9094 m². bestehend aus den Liegenschaften E.-Z. 1171 und 1179 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Währing.

2. Der Betriebsbahnhof „Grinzing" mit den im Plane B mit den Buchstaben A B C D E F G H A umschriebenen Gründen im berechneten Ausmaße von 14.374·56 m². Die Grenzen der abzutretenden Grundfläche werden in der Linie A B durch die für die Grinzingerstraße daselbst genehmigte Baulinie, in der gekrümmten Linie B C durch die für die verlängerte Paradiesgasse daselbst genehmigte Baulinie, in den Linien C D E F G durch die Nachbarrealität in der Kat.-Gemeinde Unter-Döbling gebildet. Die Grenzlinie A H G ist in der Strecke A H durch die Nachbarrealität in der Kat.-Gemeinde Grinzing und in der Strecke H G durch die äußerste rückwärtige Flucht der bereits bestehenden Wagenhalle und die geradlinige Verlängerung derselben bis zu dem Punkte G gegeben.

3. Der Betriebsbahnhof „Prater II" (Vorgartenstraße) mit den im Plane C mit den Buchstaben A B C D A umschriebenen Gründen im Ausmaße von ungefähr 20.716·02 m², bestehend aus der Liegenschaft E.-Z. 2879 des II. Bezirkes.

4. Der Betriebsbahnhof „Erdberg" mit den im Plane D mit den Buchstaben A B C D E F A umschriebenen Gründen im berechneten Ausmaße von 10.183·90 m². In den Linien C B, B A, A F und F E ist die Grenze der abzutretenden Grundfläche durch die derzeit genehmigten Baulinien gebildet. Zwischen den Punkten C und D ist die Grenze durch die Begrenzung der Kat.-Parz. 2185 des III. Bezirkes, insoferne dieselbe an die Erdbergstraße reicht, gebildet, die Grenzlinie D E ist die Grenze der Nachbarrealität.

5. Der Betriebsbahnhof „Simmering II" mit den im Plane E mit den Buchstaben A B C D E F G A umschriebenen Gründen im Ausmaße von ungefähr 46.953 m², bestehend aus den Liegenschaften E.-ZZ. 674, 677 und 678 des XI. Bezirkes.

6. Der Betriebsbahnhof „Favoriten" mit den im Plane F mit den Buchstaben A B C D A, ferner E F G H E, endlich mit den Buchstaben J K L M J umschriebenen Gründen im Ausmaße von zusammen ungefähr 18.329·44 m², bestehend aus der Liegenschaft E.-Z. 1665 des X. Bezirkes.

7. Der Betriebsbahnhof „Wienzeile" mit den im Plane G mit den Buchstaben a b c d e f g h a und i k l m i umschriebenen Gründen im Ausmaße von zusammen ungefähr 8514·03 m², bestehend aus den Liegenschaften E.-ZZ. 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 723, 729 und 1491 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Penzing. Ferner ist in der abzutretenden Grundfläche ein Teil der zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Oktober 1901, Z. 12.213, von der Gemeinde der Gesellschaft überlassenen Grundfläche inbegriffen (§ 3, Punkt 3).

8. Der Betriebsbahnhof „Rudolfsheim" mit den im Plane H mit den Buchstaben a b c d a und e f g h i j k l e umschriebenen Gründen im Ausmaße von zusammen ungefähr 26.283 m², bestehend aus den Liegenschaften E.-ZZ. 628, 629, 630, 636, 937, 638 und 651 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Penzing.

9. Der Betriebsbahnhof „Penzing" mit den im Plane J mit den Buchstaben a b c d e f g h i j a umschriebenen Gründen im Ausmaße von ungefähr 6654 m², bestehend aus der Liegenschaft E.-Z. 2 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Penzing.

10. Der Betriebsbahnhof „Ottakring" mit den im Plane K mit den Buchstaben A B C D A umschriebenen Gründen im Ausmaße von ungefähr 5004·78 m², bestehend aus der Liegenschaft E.-Z. 3213 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Ottakring.

11. Der Betriebsbahnhof „Hernals" mit den im Plane L mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L A, ferner mit den Buchstaben M N O P Q M umschriebenen Gründen im Ausmaße von zusammen ungefähr 14.225 m², bestehend aus den Liegenschaften E.-ZZ. 126 und 130 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Hernals, ferner aus den Kat.-Parzellen 647 und 648 inneliegend in der E.-Z. 134 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Hernals.

§ 2. Für den Umfang der in § 1 unter 2 und 4 verzeichneten Grundabtretungen sind die Pläne maßgebend; ergeben sich jedoch Differenzen zwischen den Plänen und der Grenzbeschreibung, so entscheidet die letztere.

Der Umfang der im § 1 unter 1, 3, 5 bis einschließlich 11 bezeichneten Grundabtretungen richtet sich nach dem Grundbuche, wobei jedoch etwaige Irrtümer darüber, welche Liegenschaften und Liegenschaftsteile zur Area eines Betriebsbahnhofes gehören, weder der Gemeinde noch der Gesellschaft zum Nachteile gereichen sollen.

Die Gesellschaft haftet weder für die im § 1 angegebenen Flächenausmaße, noch für eine bestimmte Beschaffenheit der abgetretenen Grundstücke oder der im § 5 bezeichneten Bauobjekte nebst Zubehör.

§ 3. Nachstehende Verpflichtungen der Gesellschaft, welche mit den Neubauten, Zubauten und Umbauten für Betriebsbahnhöfe im Zusammenhange stehen, bleiben aufrecht, insoferne denselben nicht schon durch die im § 1 enthaltene Grundabtretung genügt ist, nämlich:

1. Die Verpflichtungen aus der Parzellierungsbewilligung für die Liegenschaften E.-ZZ. 683 Grinzing und 159 Unter-Döbling (Stadtratsbeschluß vom 30. Mai 1901, Z. 6577, Mag.-Dekret vom 5. Juni 1901, Z. 35.249).

2. Die auf die Abtretung von Gründen bezughabenden Verpflichtungen aus den Baukonsensen für den Betriebsbahnhof Erdberg (Statth.-Erlaß vom 6. Oktober 1900, Z. 89.109 und vom 3. Juli 1901, Z. 56.187, ferner Mag.-Dekret vom 15. Oktober 1900, Z. 109.818), ferner die Verpflichtungen aus dem Vertrage vom 19. Februar 1901 (M. Z. 86.830) über beiderseitige Grundabtretungen anläßlich des Baues des erwähnten Betriebsbahnhofes, endlich die Ver-

pflichtung, für die zu Straßenzwecken erfolgte Erwerbung eines Teiles der Kat.=Parzelle 2188/2, E.=Z. 398, III. Bez., nächst dem Betriebsbahnhofe Erdberg der Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten.

3. Die auf die Abtretung von Gründen bezughabenden Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, welches zufolge Kommissionsprotokolles vom 11. Oktober 1900, Statth.=Z. 103.155, anläßlich der Bauverhandlung für den Betriebsbahnhof Wienzeile der städtischen Straßenbahnen zwischen der Gemeinde Wien und der Gesellschaft getroffen wurde, ferner die Verpflichtungen aus dem Tausch= und Kaufvertrage, welchen die Gemeinde Wien mit der Gesellschaft auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Oktober 1901, Z. 12.213, anläßlich der Änderung der Baulinie für die Jheringgasse abgeschlossen hat.

4. Die Verpflichtung zur Abtretung der Kat.=Parzelle 667, E.=Z. 651, des Grundbuches der Kat.=Gemeinde Penzing an die Gemeinde zu Straßenzwecken (Zuschrift der Gesellschaft vom 17. August 1901, Z. 6386/4568, und Stadtratsbeschluß vom 28. August 1901, Z. 10.225, M.=Z. 46.488 ex 1901).

5. Die Verpflichtungen aus der Parzellierungsbewilligung für die Liegenschaften E.=Z. 1575, Grundbuch Ottakring (Stadtratsbeschluß vom 17. September 1901, Z. 10.790, Mag.=Dekret vom 4. Oktober 1901, Z. 58.997) und aus der Abteilungsbewilligung für die aus der erwähnten Liegenschaft entstandene Baustelle III, insoferne die nach dieser Bewilligung zu Straßenzwecken abzutretenden Gründe entlang dem Betriebsbahnhofe Ottakring, oder entlang den im Eigentume der Gesellschaft verbleibenden Baustellen gelegen sind.

6. Die Verpflichtungen zur Abtretung von Gründen aus dem im Protokolle vom 14. August 1901, Statth.=Z. 64.040, niedergelegten Übereinkommen, welches zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde Wien anläßlich der Bauverhandlnng über die Errichtung einer neuen Wagenhalle mit Anbauten in dem Betriebsbahnhofe Hernals getroffen worden ist.

§ 4. Die Gesellschaft überträgt der Gemeinde Wien und diese übernimmt von der Gesellschaft die zum Gutsbestande der Liegenschaft E.=Z. 57 des Grundbuches der Kat.=Gemeinde Dornbach gehörigen Kat.=Parzellen 337, 339 und 1105/5 in das Eigentum.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner zu erwirken, daß die Wiener Tramway=Gesellschaft i. L. die Löschung des auf der Liegenschaft E.=Z. 467 Dornbach unter C, Post 1, einverleibten unentgeltlichen Benützungsrechtes bewilligt.

Die Bau= und Betriebsgesellschaft bestellt ferner auf der Liegenschaft E.=Z. 57 des Grundbuches der Kat.=Gemeinde Dornbach zu Gunsten der Gemeinde eine Servitut, nach welcher der jeweilige Eigentümer dieser Liegenschaft die Benützung der Kat.=Parzellen 1126/4, 1125/6 und 1125/7 für den Bestand des Doppelgeleises der städtischen Straßenbahnen samt Zubehör in der derzeitigen Lage dieser Geleise, ferner den Bahnbetrieb auf diesen Geleisen und die zu deren Erhaltung notwendigen Arbeiten zu dulden hat.

Sollten jedoch künftighin die Geleise der städtischen Straßenbahnen von den erwähnten Parzellen so weit wegverlegt werden, daß zwischen dem den Parzellen zunächst gelegenen Schienenstrange und der Parzellengrenze ein mindestens 5·7 m breiter Grundstreifen frei bleibt, so wird die Gemeinde die Löschung der vorbezeichneten Servitut, sowie die Löschung der auf den Liegenschaften E.=Z. 57 und 1022 unter C, Post 1, einverleibten Baubeschränkung, insoweit sich dieselbe auf die Kat.=Parzellen 1126/4, 1125/6 und 1125/7 bezieht, bewilligen.

Sollten ferner die Geleise der städtischen Straßenbahnen von den Kat.=Parz. 1125/19, 1125/24, 1125/23 und 1125/30 (E.=Z. 57 des Grundbuches der Kat.=Gemeinde Dornbach) so weit wegverlegt werden, daß zwischen dem den Parzellen zunächst gelegenen Schienenstrange und der Parzellengrenze ein mindestens 5·7 m breiter Grundstreifen frei bleibt, so wird die Gemeinde die Löschung der auf Liegenschaft E.=Z. 57 einverleibten Baubeschränkung, auch insoweit sich dieselbe auf die zuletzt genannten Parzellen bezieht, bewilligen.

Die Gesellschaft übergibt weiters der Gemeinde und diese übernimmt von der Gesellschaft die Liegenschaft E.=Z. 739 des Grundbuches der Kat.=Gemeinde Penzing in das Eigentum.

Wenn sich herausstellen sollte, daß noch andere Grundstreifen, auf welchen Geleise der offenen Strecken liegen, im Eigentume der Gesellschaft stehen, so wird dieselbe diese Grundstücke der Gemeinde in das Eigentum übergeben. Sollten sich solche Grundstücke im Eigentume der Wiener Tramway=Gesellschaft i. L. befinden, so wird die Bau= und Betriebsgesellschaft von dieser die Übertragung des Eigentums an die Gemeinde erwirken.

§ 5. Mit den in § 1 bezeichneten Grundstücken geht auch das Eigentum sämtlicher auf denselben befindlicher Gebäude, Werkstätten und sonstiger Bauobjekte nebst Zubehör an die Gemeinde Wien über. Dies gilt besonders auch von den in den Bahnhöfen befindlichen Geleiseanlagen, ferner Beleuchtungs- und Signalanlagen.

§ 6. Die Abtretung der in den §§ 1 und 4 bezeichneten Grundstücke an die Gemeinde Wien erfolgt frei von allen Pfandrechten.

Alle sonstigen Lasten und Eigentumsbeschränkungen, welche auf den abzutretenden Grundstücken grundbücherlich haften, übernimmt die Gemeinde.

Wenn und soweit auf einer nur teilweise an die Gemeinde übergehenden Liegenschaft zugunsten der Gemeinde Lasten einverleibt sind, welche den der Gesellschaft verbleibenden Rest der Liegenschaft treffen, bleiben die Lasten hinsichtlich dieses Restes aufrecht.

§ 7. Für die Realitäten, welche die Gesellschaft nach diesem Übereinkommen der Gemeinde abzutreten hat, sowie für die von der Gesellschaft gemäß § 4 zu bewirkende Abtretung von Gründen und Rechten leistet die Gemeinde an die Gesellschaft einen Kaufschilling von K 6,250.000, d. i. sechs Millionen zweihundertfünfzigtausend Kronen, welcher am 1. April 1902 durch Anweisung in bar bei der Deutschen Bank in Berlin bezahlt wird (§ 15, Absatz 2, der Schluß- und Gegenbriefe vom heutigen Tage).

§ 8. Die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien erteilt ihre Einwilligung, daß ohne ihre weitere Einvernehmung auf nachstehenden Liegenschaften u. zw.:

a) auf den Liegenschaften E.-Z. 1171 und 1179 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Währing,

b) auf der Liegenschaft E.-Z. 2879 des Grundbuches für den II. Bezirk,

c) auf den Liegenschaften E.-Z. 674, 677 und 678 des Grundbuches für den XI. Bezirk,

d) auf der Liegenschaft E.-Z. 1665 des Grundbuches für den X. Bezirk,

e) auf den Liegenschaften E.-Z. 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 723, 729 und 1491 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Penzing,

f) auf den Liegenschaften E.-Z. 628, 629, 630, 636, 637, 638 und 651 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Penzing,

g) auf der Liegenschaft E.-Z. 2 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Penzing,

h) auf der Liegenschaft E.-Z. 3213 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Ottakring,

i) auf den Liegenschaften E.-Z. 126 und 130 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Hernals,

k) auf der Liegenschaft E.-Z. 739 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Penzing,

das Eigentumsrecht der Gemeinde Wien einverleibt werde.

Die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien erteilt ihre Einwilligung, daß ohne ihre weitere Einvernehmung von dem Gutsbestande der Liegenschaft E.-Z. 134 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Hernals die Kat.-Parzellen 647 und 648 abgeschrieben und daß diese Parzellen einer Einlage, auf welcher das Eigentumsrecht der Gemeinde Wien einverleibt ist, zugeschrieben werden.

Die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien erteilt ferner ihre Einwilligung, daß ohne ihre weitere Einvernehmung von dem Gutsbestande der Liegenschaft E.-Z. 57 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Dornbach die Kat.-Parzellen 337, 339 und 1105/5 abgeschrieben, daß für diese Parzellen eine neue Einlage eröffnet und auf dieser Einlage das Eigentumsrecht der Gemeinde Wien einverleibt werde.

Endlich erteilt die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien ihre Einwilligung, daß auf der Liegenschaft E.-Z. 57 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Dornbach eine Servitut des Inhaltes, daß der jeweilige Eigentümer dieser Liegenschaft die Benützung der Kat.-Parzellen 1126/4, 1125/6 und 1125/7 für den Bestand des Doppelgeleises der städtischen Straßenbahnen samt Zubehör in der derzeitigen Lage dieser Geleise, ferner den Bahnbetrieb auf diesen Geleisen und die zu deren Erhaltung notwendigen Arbeiten zu dulden hat, zugunsten der Gemeinde Wien grundbücherlich einverleibt werde.

§ 9. Mit dem heutigen Tage tritt die Gemeinde Wien in den physischen Besitz der Realitäten, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens bilden, samt deren Zubehör.

§ 10. Als Abrechnungstermin für alle Nutzungen und Lasten der abgetretenen Grundflächen und Bauobjekte, sowie Abgaben und sonstigen Gebühren gilt der 1. Jänner 1902.

Die Gesellschaft leistet dafür Gewähr, daß alle Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, welche aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1902 auf den abgetretenen Realitäten haften, bezahlt sind.

§ 11. Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

§ 12. Die grundbücherliche Durchführung dieses Übereinkommens erfolgt hinsichtlich der im § 8 nicht angeführten Liegenschaften, Parzellen und Parzellenteile mittelst abgesonderter Auffandungsurkunden.

Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung des Übereinkommens trägt die Gemeinde; die Gesellschaft wird jedoch die Trennungspläne für die von ihr abzutretenden Grundflächen auf ihre Kosten beistellen. Die Auslagen für jene Löschungs- und Freilassungserklärungen, welche die von der Gemeinde Wien nicht übernommenen bücherlichen Lasten zum Gegenstande haben, trägt die Gesellschaft allein.

Dieselbe ist verpflichtet, der Gemeinde diese Löschungs- und Freilassungserklärungen innerhalb 9 Monate nach Unterfertigung dieses Übereinkommens vorzulegen.

Dieses Übereinkommen, sowie alle Verträge, Eingaben und Urkunden, welche sich auf die Abtretung der in den §§ 1 und 4 erwähnten Grundflächen beziehen, sind nach Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, stempel- und gebührenfrei, wofür die Gemeinde Wien der Gesellschaft die Gewähr leistet.

§ 13. Dieser Vertrag wird in zwei Parien ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eines erhält.

Urkund dessen nachstehende Unterschriften:

Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien:

N. R. Bode m. p. Dr. H. Feistmantel m. p.

Für die Gemeinde Wien:

Dr. Karl Lueger m. p. Bürgermeister.

Heinrich Braun m. p. Stadtrat.

Andreas Weitmann m. p. Stadtrat.

Wien, am 14. April 1902.

Siemens & Halske Aktiengesellschaft. Wien, am 14. April 1902.

B. Z. 6662/II.

An die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" in Wien.

Sie haben an uns folgenden Schlußbrief gerichtet:

„Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen".

Z. 604 ex 1902.

V.

An die Siemens & Halske Aktiengesellschaft in Wien.

Wien, am 14. April 1902.

Wir übernehmen laut Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Dezember 1901, Z. 15.142, vom 1. Jänner 1902 an das uns mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierte Netz normalspuriger, mit elektrischer Kraft zu betreibender Kleinbahnlinien in Wien, soweit dasselbe zu dem erwähnten Termine hergestellt war, ferner den weiteren Ausbau dieses Bahnnetzes und den Betrieb desselben.

Betreffs der Übernahme derjenigen Teile des Bahnnetzes samt Wagenpark und Zubehör, welche bis zum 1. Jänner 1902 hergestellt waren, treffen wir unter Einem mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien eine Vereinbarung.

Wir übertragen Ihnen nunmehr in Gemäßheit des oben bezogenen Gemeinderatsbeschlusses und der Stadtratsbeschlüsse vom 28. und 30. Jänner, sowie 18. und 20. März 1902, Z. 3756, den weiteren Ausbau dieses Bahnnetzes samt Ausrüstung auf Grund nachstehender

Bedingnisse:

§ 1. Gegenstand des Übereinkommens.

Sie werden das Straßenbahnnetz und sein Zubehör nach Maßgabe der Bestimmungen und der Beilagen dieses Übereinkommens, insbesondere der technischen Bedingnisse, Baubeschreibungen und der Pläne zur Ausführung bringen. Soferne zur baulichen Ausgestaltung der einzelnen Linien oder Bauobjekte irgend welche geringfügige Einzelnheiten fehlen sollten, die zwar in den Baubeschreibungen nicht vorgesehen, aber zur Betriebsfähigkeit notwendig sind, sind Sie verpflichtet, die fehlenden Arbeiten oder Lieferungen zu vollführen; sollten solche in der Baubeschreibung vorgesehene Einzelnheiten als überflüssig entfallen, so werden Ihnen andererseits die hiedurch entstehenden Ersparungen von der zu bezahlenden Summe nicht in Abzug gebracht.

Die in der Baubeschreibung vorgesehene Umlegung der Geleise auf dem Platze vor der Aspernbrücke im I. Bezirke haben Sie nur dann vorzunehmen, wenn die Eisenbahnbehörde innerhalb der Zeit Ihrer Betriebsführung darauf bestehen sollte.

Am Ende des Baues muß uns das Straßenbahnnetz samt Zubehör, und zwar nach Maßgabe dieser Bedingnisse vollständig ausgeführt und in tadellos betriebsfähigem Zustande (§ 21 der gleichzeitigen Vereinbarungen über den Betrieb) zur Verfügung stehen.

§ 2. Beilagen des Übereinkommens.

Diesem Übereinkommen werden nachstehende Beilagen angeschlossen:

1. Technische Bedingnisse.
2. Baubeschreibungen der neu herzustellenden Linien und der übrigen, nicht die Bahnlinien selbst betreffenden Bauarbeiten.
3. Baubeschreibung der Arbeiten, welche auf den von der Bau- und Betriebsgesellschaft übergebenen Linien noch zu leisten sind.
4. Linienplan.
5. Verzeichnis des gesamten Wagenparkes und sonstiger Betriebsmittel.
6. Verzeichnis des Wagenparkes und sonstiger Betriebsmittel, welche uns von der Bau- und Betriebsgesellschaft übergeben wurden.
7. Verzeichnis der Ergänzungsanlagen.
8. Verzeichnis der vorläufig zurückgestellten Linien und Anlagen.
9. Verzeichnis der Speisepunkte und Beschreibung der Arbeiten für den Anschluß der Speise- und Rückleitungen an die elektrische Bahnausrüstung.

Diese Beilagen werden als Bestandteile dieses Übereinkommens erklärt.

§ 3. Behördliche Bewilligungen.

Wir erwerben die zum Baue und zur Inbetriebsetzung der Straßenbahnen samt Wagenpark und sonstigem Zubehör, insbesondere auch zur Erbauung und Benützung der Betriebsbahnhöfe und sonstigen Hochbauten erforderlichen behördlichen Bewilligungen.

Wir werden unseren ganzen Einfluß dahin aufwenden, daß die vorerwähnten Bewilligungen mit möglichst geringer Belastung Ihrer Gesellschaft und mit tunlichster Beschleunigung erteilt werden.

Wir werden Sie zu allen den Bau betreffenden Verhandlungen mit Behörden einladen.

§ 4. Befolgung der behördlichen Verfügungen.

Ihre Gesellschaft ist verpflichtet, sowohl die Bestimmungen der für das Straßenbahnnetz erteilten Konzession vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, und der technischen Konzessionsbedingnisse vom 3. Dezember 1900 (Nr. 146 des Verordnungsblattes für Eisenbahnen und Schiffahrt), als auch alle einschlägigen Verfügungen und Entscheidungen, welche seit der Erteilung der Konzession von den Eisenbahnbehörden für den Bau der Straßenbahnlinien erlassen wurden, zu beobachten, ferner aber auch alle jene Bedingungen zu erfüllen, welche die im § 3 erwähnten behördlichen Bewilligungen enthalten. Die Bestreitung etwaiger hieraus entstehender Kosten ist durch § 19 geregelt.

§ 5. Vorlegung und Erledigung der Projekte.

Sie sind verpflichtet, uns rechtzeitig und unentgeltlich alle Behelfe zur Verfügung zu stellen, welcher wir als Konzessionärin zur Erwirkung der im § 3 erwähnten Bewilligungen und zu den erforderlichen Grundeinlösungen bedürfen.

Die zur Erlangung der Bewilligungen und zur Enteignung erforderlichen und etwa noch nicht vorgelegten Pläne, Verzeichnisse und technischen Berichte sind dem Magistrate für die im Jahre 1902 auszuführenden Linien binnen drei Werktagen von heute an und für die im Jahre 1903 zu erbauenden Linien bis 1. Oktober 1902 vorzulegen. Die zur bücherlichen Durchführung erforderlichen Grundeinlösungspläne sind binnen sechs Wochen nach unserer Aufforderung vorzulegen.

Die Überreichung der Projekte bei den Eisenbahnbehörden hat durch uns binnen einer bestimmten Frist von dem Zeitpunkte an zu geschehen, in dem uns die Pläne und Behelfe, welche diesem Übereinkommen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, von Ihrer Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden sind. Diese Frist beträgt für die im Jahre 1902 zu erbauenden Linien drei Wochen und für die im Jahre 1903 zu erbauenden Linien zwei Monate, vom Tage der Einreichung der Projekte, soferne nicht Hindernisse im Wege stehen, deren Beseitigung nicht in unserer

Macht liegt. Soferne wir Ihnen solche Projekte für die im Jahre 1902 zu erbauenden Linien, die Sie uns bereits vorgelegt hatten, zur Umarbeitung zurückgestellt haben, gelten in Bezug auf die Überreichung der umgearbeiteten Projekte bei den Eisenbahnbehörden für uns die folgenden Fristen:

Jene umgearbeiteten Projekte, die uns bereits von Ihnen zugekommen sind, haben wir binnen acht Tagen von heute an, jene aber, die uns noch nicht vorliegen, binnen acht Tagen nach dieser Vorlage zu überreichen.

Überdies sind mindestens vierzehn Tage vor dem Beginne des Baues einer jeden uns konzessionierten Linie dem Magistrate die vom straßen- und baupolizeilichen Standpunkte erforderlichen Behelfe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6. Herstellung der Geleise.

Alle zu erbauenden städtischen Straßenbahnen sind grundsätzlich mit doppelten Geleisen anzulegen. An Stellen, wo die hiezu nötige Straßen- oder Grundfläche nicht ausreicht, ist ein einfaches Geleise zulässig. Auch jene Bahnstrecken werden eingeleisig mit Ausweichen hergestellt, welche in der Baubeschreibung als eingeleisig bezeichnet sind.

Geleiseverbindungen zwischen den einzelnen Linien werden wir nur insoweit verlangen, als Ihre Gesellschaft zur Ausführung derselben nach den Baubeschreibungen verpflichtet ist.

§ 7. Grunderwerbung. Anbringung von Wandhaken für die Oberleitung.

Wir werden die zur Ausführung der Bahnlinien und der Hochbauten erforderlichen Grundflächen auf unsere Kosten beistellen. Zur Herstellung des Bahnkörpers auf unsere Kosten sind wir nur bei der Linie vom Zentralfriedhof nach Kaiser-Ebersdorf verpflichtet.

Wir tragen ferner die Kosten für die zur Ausführung der offenen Bahnstrecken notwendige Herstellung oder Rekonstruktion von Brücken, Unterfahrungen oder Einwölbungen, ferner von Stütz- und Futtermauern. Wir behalten uns selbstverständlich vor, etwaige andere Interessenten zur Beitragsleistung heranzuziehen. Ferner fallen uns auch die etwa an Dritte für die Benützung von Grundflächen oder Bahn- und Straßenobjekten zu entrichtenden jährlichen Zinse zur Last.

Die etwa notwendige Erwerbung von Grundflächen soll sofort, nachdem Ihre Gesellschaft die zur Enteignung tauglichen Behelfe vorgelegt hat, von uns durchgeführt werden.

Es ist Ihre Sache, die Zustimmung der Hauseigentümer zur Anbringung von Wandhaken für die elektrische Oberleitung an den Häusern zu erlangen, wobei wir Sie nach Möglichkeit unterstützen werden.

Wir sind bereit, die etwa von den Hauseigentümern aus diesem Anlasse geforderten Erklärungen in Gemäßheit des Magistratsdekretes vom 21. Juni 1899, Z. 82.245/V, auszustellen.

Sollte die Zustimmung von Hauseigentümern unter den bisher üblichen Bedingungen nicht erwirkt werden können, so ist Ihre Gesellschaft verpflichtet, ohne weiteres Entgelt anstatt der Wandhaken Maste aufzustellen. Wird die Zustimmung der Hauseigentümer unter solchen Bedingungen nachträglich, jedoch noch während Ihrer Betriebsführung erwirkt, so können Sie während der Zeit der Betriebsführung die Maste durch Wandhaken ersetzen und die Maste für sich verwenden.

§ 8. Qualität der Arbeit. Berücksichtigung der heimischen Industrie.

Die sämtlichen Ihrer Gesellschaft obliegenden Arbeiten und Lieferungen sind gemäß den Baubeschreibungen und technischen Bedingnissen fachgemäß nach Art der bisherigen Bauausführungen bei dem städtischen Straßenbahnnetze zu bewirken.

Das Stadtbauamt hat das Recht, sich über die Güte der Bauausführung und über die Beschaffenheit der Materialien Gewißheit zu verschaffen und die sofortige Behebung etwaiger Mängel und Gebrechen, die Beseitigung und Wiederausführung von nicht entsprechend hergestellten Teilen des Baues, ferner die Auswechslung solcher Materialien anzuordnen, welche nicht von guter Qualität sind.

Bei sämtlichen Anschaffungen ist in erster Linie auf die Heranziehung der heimischen und insbesondere der Wiener Arbeit und Erzeugnisse Rücksicht zu nehmen. Nur solche Gegenstände dürfen aus dem Auslande bezogen werden, welche in Wien oder sonst im Inlande nicht in geeigneter Beschaffenheit oder trotz gehöriger Bestellung nicht rechtzeitig innerhalb der vertragsmäßigen Vollendungsfristen oder nur um fünf vom Hundert teurer beschafft werden können, als die ausländische Ware zuzüglich Fracht und Zoll loko Wien zu stehen kommen würde.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung tritt die Strafbestimmung des § 25, Absatz 2 ein.

§ 9. Oberbau. Art der Baudurchführung.

Wir werden keinen stärkeren Oberbau und keine andere Stoßverbindung verlangen, als für die im Jahre 1901 neu erbauten Linien vom k. k. Eisenbahnministerium genehmigt wurden, soferne nicht die Eisenbahnbehörde abweichende Vorschriften erläßt.

Es ist Ihnen gestattet, in den Betriebsbahnhöfen und für deren Zufahrtsgeleise, insoferne die letzteren nicht in der durchgehenden Strecke liegen, weiters bei den Aufstellungsgeleisen an den Enden der Linien Ihre vorhandenen 155 mm hohen Schienen samt den dazugehörigen Weichen zu verwenden, wenn dies nicht von der Eisenbahnbehörde untersagt wird. Ausgenommen hievon sind jedoch die Aufstellungsgeleise auf der Triesterstraße, Linzerstraße, Sieveringerstraße und am Flötzersteig.

Die Arbeiten sind im Rahmen dieses Übereinkommens nach Anordnung und unter Aufsicht des Stadtbauamtes nach Maßgabe der von uns und der Eisenbahnbehörde zu genehmigenden Pläne und zwar mit möglichster Beschleunigung auszuführen. Beim Um- oder Neubaue der einzelnen Bahnlinien ist jede Störung des Straßenverkehres nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Notwendige Veränderungen an städtischen Objekten und Anlagen, welche der Geleiselegung im Wege stehen, nimmt Ihre Gesellschaft auf eigene Kosten vor, soferne im § 7, Absatz 2 dieses Übereinkommens nichts Anderes festgesetzt ist.

Dort, wo wir es für notwendig erachten, können wir solche Veränderungen unter rechtzeitiger Verständigung Ihrer Gesellschaft selbst durchführen lassen, wofür Sie uns dann die Selbstkosten zu ersetzen verpflichtet sind.

§ 10. Pflasterungen.

Auf sämtlichen Bahnstrecken, welche in ungepflasterten Straßen gebaut werden, ist die Geleisezone über unser Verlangen nach Anordnung des Stadtbauamtes mit jenem Material auszupflastern, welches wir auch für die übrige Straßenbreite in Aussicht nehmen. Bahnstrecken, welche in bereits gepflasterten Straßen gebaut werden, sind mit dem gleichen Pflastermateriale, wie es die Straße neben den Geleisen aufweist, und unter Weiterverwendung der vorhandenen Pflastersteine, soweit dieselben brauchbar sind und vom Stadtbauamte zur Weiterverwendung zugelassen werden, in der Geleisezone nach Anordnung des genannten Amtes auszupflastern. Nicht mehr verwendbares altes Pflastermaterial ist dabei durch neues zu ersetzen; das Altmateriale verbleibt Ihrer Gesellschaft.

Wird bei der Neuanlage einer Bahnstrecke nach unserem Ermessen eine Regulierung der Höhenlage der Straße notwendig, so trägt Ihre Gesellschaft die Kosten der Abänderung des Straßenunterbaues innerhalb der Geleisezone.

Die Geleisezone wird bei eingeleisigen Strecken mit 2·53 m, bei gekuppelten Doppelgeleisen mit 5·06 m und bei sonstigen Doppelgeleisen mit 2·53 m für jedes Geleise bestimmt.

§ 11. Elektrische Ausrüstung.

Alle zu erbauenden Bahnlinien werden grundsätzlich mit oberirdischer elektrischer Arbeitsleitung ausgerüstet, für welche das Bügelsystem von Siemens & Halske zur Anwendung zu kommen hat, doch ist unterirdische Stromleitung nach dem Systeme Siemens & Halske auf jenen Linien und Bahnstrecken auszuführen, für welche dies in der Baubeschreibung vorgeschrieben ist.

Die am 1. Jänner 1902 vorhandenen Verteilungskästen und Verteilungsleitungen, sowie die Schienenanschlüsse an die Rückleitungen erhalten wir von der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen.

Sämtliche Arbeiten und Lieferungen, welche zum Zwecke des Anschlusses der Speise- und Rückleitungen an die elektrische Bahnausrüstung vom 1. Jänner 1902 an noch ausgeführt werden müssen, sind von Ihrer Gesellschaft im Einvernehmen mit der Bauleitung der städtischen Elektrizitätswerke nach Maßgabe der Beilage 9 zu bewerkstelligen. Die hiefür erwachsenden Kosten sind Ihrer Gesellschaft von uns zur Hälfte zu bezahlen. Der Kostenberechnung sind angemessene Preise zugrunde zu legen.

Es dürfen uns aus der Anwendung und weiteren Benützung aller auf die Leitungs- und Betriebssysteme bezüglichen Patente Ihrer Gesellschaft, welche bei den bestehenden oder nach diesen Bestimmungen zu erbauenden Straßenbahnlinien in Ausübung stehen, keine Kosten erwachsen. Für alle anderen von uns noch zu übernehmenden oder neuherzustellenden Straßenbahnlinien wird Ihre Gesellschaft uns oder dem von uns bestellten Betriebsführer die Benützung solcher patentierten und privilegierten Erfindungen gegen eine mäßige Lizenzgebühr einräumen.

§ 12. Wagenpark, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge und Werkstättenutensilien. Möbel und Uniformen.

Ihre Gesellschaft hat uns den im Verzeichnisse Beilage 5 angeführten Wagenpark, sowie die daselbst erwähnten sonstigen Betriebsmittel nebst Zubehör insoweit zu liefern und in das Eigentum zu übergeben, als wir diese Gegenstände nicht schon von der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien zufolge des Verzeichnisses Beilage 6 zu erhalten haben.

Ihre Gesellschaft hat die nach dem Verzeichnisse Beilage 6 unter Beiwagen, Post 2, aufgeführten, uns von der Bau- und Betriebsgesellschaft zu liefernden 400 Pferdebahnwagen nach Maßgabe der Baubeschreibung als Beiwagen auszurüsten, insoferne dies nicht schon geschehen ist.

Ihre Gesellschaft hat uns ferner auch die im Verzeichnisse Beilage 5 erwähnten 130 Stück Pferdebahnwagen zu liefern, welche wir aus dem vorhandenen Bestande der Bau- und Betriebsgesellschaft auszuwählen haben und welche von Ihrer Gesellschaft als Beiwagen zum elektrischen Betriebe nach Maßgabe der Baubeschreibung herzurichten sind.

Ihre Gesellschaft hat ferner von dem gesamten im Verzeichnisse Beilage 5 angeführten Wagenpark, gleichgiltig ob sie denselben selbst beistellt, oder ob wir ihn von der Bau- und Betriebsgesellschaft übernehmen, sämtliche grüne Wagen nach Maßgabe der Baubeschreibung zu lackieren.

Desgleichen sind sämtliche Motorwagen, gleichgiltig ob Sie dieselben selbst beistellen oder ob wir diese Wagen von der Bau- und Betriebsgesellschaft übernehmen, derart einzurichten, daß sie durchgehend sowohl die Strecken mit oberirdischer als auch diejenigen mit unterirdischer Zuleitung befahren können.

Die in der Baubeschreibung (Werkstättenbeschreibung) angeführten Werkzeugmaschinen, Werkzeuge und Werkstättenutensilien übernehmen wir, soweit sie bei der Bau- und Betriebsgesellschaft vorhanden sind, laut der zu errichtenden Inventur von dieser; dieser Inventur wird Ihre Gesellschaft beigezogen werden. Die übrigen in der Werkstättenbeschreibung bezeichneten Gegenstände liefert Ihre Gesellschaft.

Ihre Gesellschaft ist verpflichtet, für die Diensträume der von ihr zu errichtenden neuen Verwaltungsgebäude in den Betriebsbahnhöfen Simmering II, Erdberg, Ottakring und Grinzing die erforderlichen neuen Bureaumöbel im Werte von ungefähr 25.000 Kronen anzuschaffen und zu liefern. Ihrer Gesellschaft obliegt es auch, diejenigen Uniformen für die Bediensteten anzuschaffen und uns zu liefern, welche außer den von der Bau- und Betriebsgesellschaft an uns übergebenen Uniformen noch erforderlich sind. Eine Zeichnung der neuen Uniformen ist uns vor Bestellung derselben zur Genehmigung vorzulegen. Das Ausmaß dieser Lieferung wird dahin festgestellt, daß bis zum vollständigen Ausbau des Straßenbahnnetzes noch neue Uniformen für 1200 Bedienstete und zwar mit einem Durchschnittsbetrage von 100 Kronen per Mann zu liefern sind.

§ 13. Betriebsbahnhöfe, Wartehallen.

Ihre Gesellschaft hat in den in der Baubeschreibung angeführten Betriebsbahnhöfen die Gebäude- und Geleiseanlagen nebst Zubehör, welche wir von der Bau- und Betriebsgesellschaft übernommen haben, nach dieser Baubeschreibung auszubauen und die in den Bahnhöfen neu zu errichtenden Gebäude- und Geleiseanlagen nebst Zubehör nach der Baubeschreibung herzustellen.

Diese Bahnhöfe müssen in betriebsfähigem Zustande nach Maßgabe der Vollendung der von Ihrer Gesellschaft auszubauenden Bahnlinien bereit stehen.

Ihre Gesellschaft hat die in der Baubeschreibung angeführten Wartehallen nach Maßgabe dieser Beschreibung und der technischen Bedingnisse herzustellen.

Die Aufstellungsplätze für die Wartehallen bestimmen wir, jedoch derart, daß Ihrer Gesellschaft aus der Wahl des Platzes keine Kosten erwachsen.

§ 14. Baufristen.

Für die Ihrer Gesellschaft übertragenen Bauausführungen haben folgende Vollendungsfristen zu gelten:

a) Die Vollendungsarbeiten, welche an den am 1. Jänner 1902 bereits elektrisch betriebenen Linien nach Maßgabe der Baubeschreibungen ausständig sind, sowie jene Ergänzungen und Abänderungen, welche an den am 1. Jänner 1902 zwar bereits fertiggestellten, aber noch nicht dem elektrischen Betriebe übergebenen Linien nach Maßgabe der Baubeschreibung durchzuführen sind, sind innerhalb der behördlicherseits angeordneten Frist, jedenfalls aber im Baujahre 1902 zu beendigen;

b) die vom Jahre 1901 her noch im Bau befindlichen Linien sind im Baujahre 1902 zu vollenden;

c) bei den nachfolgenden Bahnstrecken und zwar: Erdbergstraße (Nr. 21 der Konzession), Landstraßer und Wiedner Gürtel (Nr. 22 der Konzession), Rennweg vom Schwarzenbergplatz bis Traungasse (Nr. 11 der Konzession), Heugasse von der Lastenstraße bis Or.-Nr. 1 Heugasse (Nr. 34 der Konzession), Lastenstraße Getreidemarkt bis Friedrichstraße (Nr. 37 und 38 der Konzession), ist der diesem Übereinkommen gemäß zu schaffende definitive Bauzustand herzustellen, sobald es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sollte jedoch letztere Voraussetzung bis zur Vollendung des übrigen Netzes nicht eingetreten sein, so bleibt Ihre Gesellschaft verpflichtet, diese Arbeiten nach Eintritt der erwähnten Voraussetzung ohne Verzug nachzuholen. Ein entsprechender Teil der im § 18 festgesetzten Bezahlung wird in diesem Falle bis zur Kollaudierung der definitiven Herstellungen zurückbehalten. Ein Rückbehalt der Kaution findet jedoch aus diesem Anlasse nicht statt;

d) alle übrigen Ihrer Gesellschaft obliegenden Bauausführungen, insbesondere der Ausbau der in der Baubeschreibung, Beilage 2, angeführten Linien, sind bis längstens Ende des Baujahres 1903 zu vollenden. Die Verteilung dieser Linien auf die einzelnen Baujahre ist aus der Beilage 2 zu entnehmen.

Ihre Gesellschaft wird sich bemühen, den Bau der auf das Jahr 1903 entfallenden Linien schon früher zu vollenden.

Als Baujahr gilt die Zeit vom 1. Mai bis 30. November eines jeden Jahres.

Für den Bau jeder neu auszuführenden Linie soll Ihrer Gesellschaft eine Bauzeit von sieben aufeinanderfolgenden Monaten, gerechnet von der Erteilung der Baubewilligung, zur Verfügung stehen. Wird diese Bauzeit durch den Winter unterbrochen, so verlängert sie sich um einen Monat, jedoch nicht über das Ende des nächsten Baujahres hinaus. Auch darf der Bau aus diesem Grunde nicht über das Baujahr 1903 hinaus erstreckt werden.

Die Ihrer Gesellschaft obliegende Herrichtung und Ergänzung des Wagenparkes, sowie Vollendung, beziehungsweise Neuherstellung der Betriebsbahnhöfe, Werkstätten, Wartehallen und sonstigen Hochbauten hat nach Maßgabe der Inbetriebsetzung der Linien stattzufinden.

§ 15. Kollaudierung.

Ihre Gesellschaft wird uns von der Vollendung einer Linie oder Strecke die Anzeige erstatten. Binnen vierzehn Tagen von der Erstattung dieser Anzeige an gerechnet, haben wir die Kollaudierung der betreffenden Linie oder Strecke abzuhalten.

Bei derselben werden Ihrer Gesellschaft alle sich etwa vorfindenden Mängel von uns bekanntgegeben. Ihre Gesellschaft ist sodann verpflichtet, dieselben unverzüglich und ohne Unterbrechung des Betriebes zu beseitigen und uns die Beseitigung anzuzeigen.

Binnen vierzehn Tagen nach dieser Anzeige werden wir eine zweite Kollaudierung abhalten und feststellen, ob die Mängel behoben sind.

Erst wenn entweder bei der ersten Kollaudierung die vertragsmäßige Ausführung der Linie konstatiert, oder wenn die Behebung der hiebei gerügten Mängel im Sinne der vorstehenden Bestimmungen festgestellt ist, beginnt die im § 16 dieses Übereinkommens festgesetzte Haftungsfrist.

Mit dem Beginne dieser Frist ist Ihre Gesellschaft von der Haftung für Gefahr und Zufall enthoben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die von Ihrer Gesellschaft auszuführenden Gebäude- und Geleiseanlagen der Betriebsbahnhöfe, sowie auf die Werkstätten, Wartehallen und sonstigen Hochbauten, ferner auch auf den Wagenpark sinngemäße Anwendung.

§ 16. Umfang der Haftung und Haftzeit.

Ihre Gesellschaft übernimmt die Haftung für die tadellos betriebstüchtige und allen vereinbarten Bedingungen entsprechende Ausführung aller ihr übertragenen Arbeiten und Lieferungen auf die Dauer von zwölf Monaten in der Weise, daß alle während dieser Zeit zufolge Verwendung schlechten Materiales oder zufolge schlechter Arbeit auftretenden Mängel oder Gebrechen von ihr auf eigene Kosten behoben werden.

Für Schäden, welche auf höhere Gewalt, unter welche auch ein durch Sie nicht verschuldeter Strike fällt, oder auf ein Verschulden dritter, von Ihnen nicht zu vertretender Personen, oder auf Abnützung durch den ordnungsmäßigen Gebrauch zurückzuführen sind, haftet Ihre Gesellschaft nicht.

Ihre Haftung aus diesem Übereinkommen erstreckt sich auf alle Ihre Herstellungen und Lieferungen.

Betreffs jener Linien und Gebäude, welche am 1. Jänner 1902 begonnen, aber noch nicht fertig waren, und welche von Ihrer Gesellschaft fertiggestellt werden, haften Sie für die ganze Linie und das ganze Gebäude.

Betreffs jener Linien und Gebäude, welche wir von der Bau- und Betriebsgesellschaft im fertigen Zustande übernehmen und an denen von Ihrer Gesellschaft ein Umbau oder Arbeiten gemäß Beilage 3 vorgenommen werden, haften Sie nur im Umfange dieses Umbaues oder dieser nachträglichen Leistungen.

Betreffs jener Wagen, welche wir von der Bau- und Betriebsgesellschaft übernehmen, welche jedoch von Ihrer Gesellschaft umgestaltet werden, haften Sie nur im Umfange dieser Umgestaltungsarbeiten.

§ 17. Überprüfung.

Binnen 14 Tagen nach Ablauf der im § 16 festgesetzten Haftzeit findet für jede einzelne Linie oder für jedes einzelne Objekt eine neuerliche Überprüfung unter Ihrer Zuziehung statt, bei welcher die Ihnen auf Grund dieser Haftung etwa zur Last fallenden Auswechslungen, Nacharbeiten und Ausbesserungen festgestellt werden. Diese Arbeiten sind seitens Ihrer Gesellschaft sofort in Angriff zu nehmen und spätestens binnen drei Monaten zu beendigen.

Von der erfolgten Beendigung werden Sie uns benachrichtigen; wir werden uns binnen 14 Tagen davon überzeugen, ob die Arbeiten und Lieferungen ordnungsgemäß durchgeführt sind.

§ 18. Entgelt.

Als Entgelt für alle nach diesem Vertrage Ihrer Gesellschaft obliegenden Leistungen bezahlen wir die Summe von 39,510.000 Kronen, das ist Neununddreißig Millionen fünfhundertzehntausend Kronen, zuzüglich 4% Zinsen vom 1. Jänner 1902 an.

Hiedurch werden jene Fälle, in welchen wir Ihnen nach diesem Übereinkommen ein besonderes Entgelt zugesichert haben, nicht berührt. Den oben angeführten Betrag erlegen wir in laufender Rechnung bei der Deutschen Bank in Berlin.

Diese Summe wird Ihnen die Deutsche Bank unter ihrer (der Deutschen Bank) Verantwortung nur im Verhältnisse zum Fortschritte der Bauausführungen auszahlen. Von jeder Zahlung ist uns Mitteilung zu machen. Der bei der Deutschen Bank verbleibende Betrag muß stets ausreichende Deckung für die noch nicht geleisteten Arbeiten bieten.

Finden wir, daß eine solche Deckung nicht vorhanden ist, so sind wir berechtigt, die Zahlungen so lange zu sistieren, bis die erfolgten Überzahlungen durch weitere Leistungen gedeckt sind.

Sobald eine Linie oder ein Objekt von uns der Kollaudierung unterzogen wurde (§ 15) und sich hiebei kein Anstand ergeben hat, werden wir über Ihr Verlangen oder jenes der Deutschen Bank in Berlin eine Bestätigung hierüber erteilen.

Sollten sich bei der Kollaudierung Mängel ergeben, so haben wir der Deutschen Bank und Ihrer Gesellschaft bekanntzugeben, welcher angemessene Betrag bis zur Behebung der Mängel zurückzubehalten ist.

§ 19. Projektsänderungen.

Wir leisten für die Arbeiten und Lieferungen, welche Ihre Gesellschaft auf Grund dieses Übereinkommens nach den Beilagen desselben auszuführen hat, keine Aufzahlung auf das im § 18 festgesetzte Entgelt.

Sie haben keine Aufzahlungen zu beanspruchen, wenn minder erhebliche Abänderungen der Projekte infolge der örtlichen Verhältnisse oder zum Zwecke der betriebsfähigen Vollendung einer Linie oder Anlage notwendig werden. Sonstige Projektsänderungen und Vorkehrungen ist Ihre Gesellschaft über unser Verlangen, jedoch nur gegen angemessenes Entgelt, auszuführen verpflichtet.

Für Einrichtungen und Vorkehrungen, welche die Eisenbahnbehörden anordnen, hat Ihre Gesellschaft in der Regel keine Aufzahlung zu beanspruchen. Ausgenommen hievon sind nur jene Einrichtungen und Vorkehrungen, welche gegenüber den bisher zu gleichen Zwecken angeordneten einen größeren Kostenaufwand verursachen. Auch solche Einrichtungen und Vorkehrungen haben Sie zu bewirken, wenn dieselben Kraft der behördlichen Anordnung bis zum Beginne der Haftzeit ausgeführt sein müssen; wir werden jedoch zu dem hiedurch verursachten Mehraufwande vier Fünftel beitragen, während Sie das restliche Fünftel selbst bestreiten.

Sollten einzelne im Verzeichnisse Beilage 7 angeführte Ergänzungsanlagen zufolge eingetretener Hindernisse, deren Beseitigung nicht in der Macht Ihrer Gesellschaft liegt, bis zur Zeit der Vollendung des übrigen Netzes nicht fertiggestellt werden können, so sind Sie berechtigt, Ihre Enthebung von der Fertigstellung der betreffenden Ergänzungsanlagen zu begehren. In diesem Falle ist von der im § 18 festgesetzten Bezahlung ein entsprechender Betrag für jede etwa nicht zur Ausführung gelangte Ergänzungsanlage in Abzug zu bringen. Für die Ermittlung dieser Abzüge sind die in Beilage 7 verzeichneten Beträge maßgebend.

Falls die Ausführung der eingeleisigen Linie von einem Punkte außerhalb des Haupteinganges des Zentralfriedhofes nach Kaiser-Ebersdorf wider Erwarten bis zur Zeit der Vollendung des übrigen Netzes nicht erfolgen könnte, so ist Ihre Gesellschaft verpflichtet, uns die veranschlagten Baukosten dieser Linie binnen 14 Tagen nach Übernahme des Eigenbetriebes des übrigen Netzes durch uns mit dem Betrage von 150.000 Kronen bar rückzuvergüten.

Ihre Gesellschaft ist verpflichtet, über unser Verlangen oder über Anordnung der Behörden eine nach dem Projekte als zweigeleisig auszuführende Linie oder Strecke eingeleisig herzustellen oder umgekehrt. In diesem Falle erfolgt die gegenseitige Abrechnung und Ausgleichung über die hiedurch entstehenden Mehr- oder Minderkosten auf Grund angemessener Preise.

§ 20. Haftung für Schäden.

Für Schäden, welche Ihrer Gesellschaft bei der Bauausführung infolge der Herstellung, Beseitigung oder des Bestandes solcher Objekte oder Anlagen erwachsen, welche wir im eigenen oder fremden Namen hergestellt haben oder verwalten, tragen wir, beziehungsweise derjenige, in dessen Namen wir handeln, keine Haftung.

Ihre Gesellschaft haftet für alle Schäden, welche Objekte oder Anlagen der oben angeführten Art infolge Ihrer Bauausführung erleiden.

Für alle Ansprüche, welche seitens Dritter aus Anlaß der Bauarbeiten an uns gestellt werden, hat Ihre Gesellschaft aufzukommen. Zu einem Vergleiche über die Entschädigungsansprüche ist Ihre Zustimmung einzuholen, ein hierüber entstehender Rechtsstreit aber Ihrer Gesellschaft zu verkünden; beobachten wir diese Vorsichten nicht, so verlieren wir den Regreß an Ihre Gesellschaft.

§ 21. Erteilung von Auskünften.

Sie verpflichten sich, uns jede Auskunft über den Stand und die Art der Bauausführung sofort und nach bestem Wissen zu erteilen.

§ 22. Übertragung der Rechte und Pflichten an Dritte.

Sie dürfen Ihre Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen ohne unsere Zustimmung nicht an dritte Personen übertragen. Wenn jedoch Ihre hiesige Zweigniederlassung in eine selbstständige österreichische Aktiengesellschaft umgewandelt wird, so werden wir gegen eine Übertragung an diese keine Einwendung erheben. Sie bleiben uns jedoch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus diesem Übereinkommen haftbar.

§ 23. Sicherheitsbestellung.

Für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bestellt Ihre Gesellschaft eine Sicherheit.

Dieselbe wird für jede bis Ende 1903 neu zu erbauende Bahnlinie abgesondert und in solcher Höhe erlegt, daß auf jeden Kilometer Bahnlänge ein Betrag von 5000 Kronen entfällt, wobei die Gesamtsumme von 150.000 Kronen nicht überschritten werden soll.

Diese Sicherheit wird in pupillarsicheren, bei uns zum Kautionserlage zugelassenen Wertpapieren erlegt; es steht Ihnen jedoch frei, die Hälfte in Wechseln der Deutschen Bank zu erlegen, welche auf Sicht gestellt, in Wien domiziliert und nach Skala II gestempelt sein müssen. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach Abschluß dieses Übereinkommens zu erlegen.

Die Sicherheit muß, sobald sie von uns in Anspruch genommen wurde, binnen 14 Tagen wieder auf die volle Höhe ergänzt werden.

Binnen 14 Tagen, nachdem die anstandslose Überprüfung (§ 17) hinsichtlich einer Linie erfolgt ist, wird die auf die betreffende Linie entfallende Sicherheit ausgefolgt. Die Berechnung findet hiebei in der Weise statt, daß für jedes Kilometer der Linie der im zweiten Absatze festgesetzte Betrag von 5000 Kronen zurückgestellt wird.

Es muß jedoch eine Sicherheit von 10.000 Kronen jedenfalls zurückbleiben; dieser Rest der Sicherheit wird Ihrer Gesellschaft ausgefolgt, wenn Sie sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen vollkommen genügt hat und das Haftjahr für alle Objekte abgelaufen ist.

§ 24. Überwachung des Baues. Bevollmächtigter.

Die Einhaltung der vertragsmäßigen Verpflichtungen Ihrer Gesellschaft wird durch die hiefür von uns bestellten Organe überwacht.

Ihre Gesellschaft und deren Vertreter haben den im Rahmen dieses Vertrages ergehenden mündlichen oder schriftlichen Anordnungen des Magistrates und des Stadtbauamtes unweigerlich Folge zu leisten und sind Sie verpflichtet, Bedienstete, welche sich wiederholte Ungehörigkeiten zuschulden kommen lassen, auf unseren Antrag vom Baue zu entfernen.

Sie haben uns einen Bevollmächtigten namhaft zu machen und uns die Vollmacht desselben einzusenden.

§ 25. Vertragsstrafen. Schadenersatz.

1. Im Falle der Nichterfüllung irgend einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit steht uns das Recht zu, über Ihre Gesellschaft eine Vertragsstrafe bis zu 300 Kronen für jeden einzelnen Fall zu verhängen.

2. Wenn jedoch bei den von Ihnen vorzunehmenden Anschaffungen die im § 8, vorletzter Absatz dieses Übereinkommens eingegangene Verpflichtung nicht eingehalten wird, kann eine Vertragsstrafe bis zu 5000 Kronen für jeden einzelnen Fall von uns für verfallen erklärt werden.

3. Wenn der begonnene Bau einer Bahnstrecke ohne triftige Ursachen unterbrochen oder die Vollendungsfrist einer Bahnlinie oder eines Betriebsbahnhofes nicht eingehalten wird, kann eine Vertragsstrafe bis zum Höchstbetrage von 30.000 Kronen für jeden einzelnen Fall unter der Bedingung verhängt werden, daß wir die Säumnis gerügt haben, daß seit der Zustellung dieser Rüge 14 Tage fruchtlos verstrichen sind und daß einer neuerlichen Aufforderung binnen einer Frist von acht Tagen nicht Folge geleistet wurde; überdies sind wir in diesem Falle berechtigt, die ausständige Leistung auf Ihre Gefahr und Kosten zu bewirken.

Stellt sich die zur Behebung der Säumnis gegebene Frist nachgewiesenermaßen als unzulänglich dar, so begründet dieses einen Anspruch auf angemessene Fristverlängerung.

4. Hinsichtlich sämtlicher Vertragsstrafen gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

Vor Verhängung einer Strafe sind Erhebungen einzuleiten, welchen Sie beizuziehen sind.

Weist Ihre Gesellschaft ihr Nichtverschulden nach, so wird von der Verhängung einer Strafe überhaupt Umgang genommen.

Bei der Verhängung jeder Strafe ist billige Rücksicht auf den Grad des Verschuldens un auf die Tragweite des hervorgerufenen Übelstandes zu nehmen.

Die Hereinbringung der Vertragsstrafe erfolgt, wenn dieselbe nicht binnen längstens vier Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beglichen oder im Rechtswege angefochten wird, ohne Einholung eines richterlichen Urteiles durch außergerichtliche Veräußerung von hinterlegten Wertpapieren oder durch Ausübung der Rechte aus den Wechseln nach Maßgabe des Strafbetrages. Für welche Linien die Wertpapiere oder Wechsel erlegt wurden, bleibt in diesem Falle außer Betracht.

Die Verhängung einer Vertragsstrafe schließt den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadenersatz nicht aus.

Ein durch Sie nicht verschuldeter Streik gilt als höhere Gewalt und werden Sie hiedurch von Ihrer Haftbarkeit in dem Umfange befreit, als dieser Streik nachweislich den Bau behindert hat.

§ 26. Kommissionsgebühren.

Alle Gebühren für kommissionelle Amtshandlungen, welche aus Anlaß des Baues der städtischen Straßenbahnen stattfinden, werden wir bestreiten.

§ 27. Bau von anderen Linien.

Ihre Gesellschaft soll verpflichtet und berechtigt sein, die im Verzeichnisse Beilage 8 angeführten Linien und Bahnstrecken zu den in diesem Verzeichnisse enthaltenen Preisen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens auszuführen, soferne der Bau dieser Teilstrecken bis Ende 1903 von uns verfügt wird.

Nach dieser Zeit soll Ihre Gesellschaft für diese Linien insoferne vorzugsweise berücksichtigt werden, daß wir, aber nur bis Ende 1906, vorerst mit Ihnen über die Übernahme des Baues verhandeln.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so sind wir berechtigt, eine öffentliche Offertverhandlung auszuschreiben. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte bleibt jedoch unserem freien Ermessen vorbehalten.

§ 28. Unterpflasterbahnen.

Wir behalten uns vor, im Anschluß an die städtischen Straßenbahnen und zwar für den unmittelbaren Übergang der Wagen derselben durch die Innere Stadt Unterpflasterbahnen nebst den zugehörigen Rampen zu bauen und einheitlich mit den städtischen Straßenbahnen zu betreiben. Diese Unterpflasterbahnen sollen die Verbindung von einem Punkte in der Nähe des Stadtbahnhofes „Karlsplatz" unter Berührung des Grabens nach dem Platze vor der Votivkirche und andererseits unter Berührung des Stefansplatzes nach einem Punkte in der Nähe der Aspernbrücke, sowie die Verbindung des letzteren Punktes unter Berührung des Stefansplatzes und des Grabens mit dem Platze vor der Votivkirche herstellen.

Für den Fall, als wir bis Ende 1906 den Bau der Tunnels dieser Unterpflasterbahnen samt Rampen durch die Innere Stadt selbst oder durch einen Dritten beginnen sollten, wird Ihre Gesellschaft die für die Entwürfe der Unterpflasterbahnen im Hinblicke auf den elektrischen Betrieb und die Betriebsmittel zweckmäßigen Grundsätze aufstellen; ferner werden Sie nach denselben die Entwürfe samt den für die Bauausführung erforderlichen Plänen für die von uns auszuführenden baulichen Anlagen der Untergrundbahnen im Einvernehmen mit uns ausarbeiten und uns gegen eine Entschädigung von Drei von Hundert der Baukosten der von uns auszuführenden baulichen Anlagen der Untergrundbahnen übergeben.

Wir werden Ihrer Gesellschaft, falls diese nach Ausschreibung der Arbeiten für die Herstellung der Tunnels und zwar bis Ende 1906 ein Angebot auf die Bauausführung machen sollte, beim Angebot gleicher Bedingungen wie seitens Dritter das Vorzugsrecht einräumen.

§ 29. Verkürzung über die Hälfte.

Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte.

§ 30. Gebühren.

Alle Verträge, Eingaben und Urkunden, welche sich auf den Bau der städtischen Straßenbahnen nebst Zubehör beziehen, sind nach Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895) unbedingt gebührenfrei, wofür die Gemeinde Wien Ihnen die Gewähr leistet.

§ 31. Entgegenkommen bei der Durchführung des Übereinkommens.

In Bezug auf die Durchführung aller vorstehenden Bestimmungen soll beiderseits in entgegenkommender Weise derart verfahren werden, daß hiebei Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten möglichst ausgeschlossen bleiben.

Hochachtungsvoll

„Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen"

Dr. Karl Lueger m. p.

Wir erklären uns mit dem Inhalte dieses Schlußbriefes vollkommen einverstanden.

Hochachtungsvoll

Siemens & Halske A.-G.

Schwieger m. p. ppa. Liez m. p.

Siemens & Halske Aktiengesellschaft — Wien, am 14. April 1902. B. Z. 6663/II.

An die Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen" in Wien.

Sie haben an uns folgenden Schlußbrief gerichtet:

„Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen."

Z. 604 ex 1902.

V.

An die Siemens & Halske Aktiengesellschaft in Wien.

Wien, am 14. April 1902.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Dezember 1901, Z. 15.142, und der Stadtratsbeschlüsse vom 28. und 30. Jänner, sowie 18. und 20. März 1902, Z. 3756, teilen wir Ihnen folgendes mit:

Wir treffen unter Einem mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien die Vereinbarung, daß wir vom 1. Jänner 1902 ab den Ausbau und den Betrieb des mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierten Straßenbahnnetzes selbst übernehmen.

Ferner haben wir mittelst Schlußbriefes vom heutigen Tage Ihrer Gesellschaft den weiteren Ausbau des Straßenbahnnetzes übertragen.

Da es für eine zweckmäßige Bauführung unerläßlich ist, daß während der Bauzeit auch die Leitung des Betriebes in Ihrer Hand liege, erteilen wir Ihnen hiemit auch die Vollmacht, den **Betrieb** des städtischen Straßenbahnnetzes unter den nachstehenden

Bedingnissen

in unserem Namen und für unsere Rechnung zu führen:

§ 1. Gegenstand und Dauer des Übereinkommens. Übertragung der Vollmacht an Dritte.

Ihre Gesellschaft führt vom 1. Jänner 1902 ab den Betrieb des uns mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierten Straßenbahnnetzes als unsere Bevollmächtigte in unserem Namen und für unsere Rechnung bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Ausbau dieses Netzes samt Zubehör in Gemäßheit der zwischen Ihrer Gesellschaft und uns hierüber getroffenen Vereinbarungen vollendet ist.

Als äußerster Termin für Ihre Betriebsführung wird der 31. Dezember 1903 festgesetzt.

Dieser Termin erfährt auch dann keine Änderung, wenn der Ausbau einer oder mehrerer Linien aus irgend einem Grunde über den 31. Dezember 1903 hinaus rückständig bleiben sollte.

Sie werden sich jedoch bemühen, den Bau schon vor dem 31. Dezember 1903 zu vollenden.

Es steht Ihnen frei, an jedem diesem Termine vorausgehenden Ende eines Kalendervierteljahres die Weiterführung des Betriebes an die Gemeinde zurückzulegen, wenn Sie durch mindestens dreimonatliche Voransage angezeigt haben, daß der Bau nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen innerhalb des betreffenden Kalendervierteljahres fertiggestellt sein wird, und wenn diese Fertigstellung, sowie die Betriebsbewilligung für die letzte Linie sodann auch tatsächlich innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt.

Sie dürfen diese Vollmacht ohne unsere Zustimmung an keine andere physische oder juristische Person übertragen. Wenn jedoch Ihre hiesige Zweigniederlassung in eine selbständige österreichische Aktiengesellschaft umgewandelt wird, so werden wir gegen eine Übertragung der Vollmacht an diese keine Einwendung erheben, Sie bleiben uns aber auch in diesem Falle für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus diesem Übereinkommen haftbar.

§ 2. Beilagen des Übereinkommens.

Diesem Übereinkommen werden nachstehende Beilagen angeschlossen:

1. Betriebstechnische Vorschrift für die Zusammenstellung der Fahrpläne.
2. Zonenplan.
3. Bestimmungen über die Lieferung und Messung des Stromes.
4. Muster der Betriebsrechnung.
5. Kopie unseres Schlußbriefes an die Bau- und Betriebsgesellschaft samt dessen Beilagen 1—4 und drei Briefen. (Sub-Beilagen a—g dieses Übereinkommens.)
6. Kopie unseres Übereinkommens mit der Bau- und Betriebsgesellschaft in Betreff der Immobilien. (In die hiezu gehörigen Pläne haben Sie bei uns Einsicht genommen.)

Die unter 1—4 genannten Beilagen werden als Bestandteile dieses Übereinkommens erklärt.

§ 3. Behördliche Bewilligungen. Einhaltung der Verträge mit Dritten.

Wir werden die außer der Konzession zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen nötigen behördlichen Bewilligungen erwerben, ohne die Betriebsrechnung mit unseren Kosten zu belasten. Sie haben die hiezu erforderlichen Pläne und Behelfe auf Rechnung des Betriebes beizustellen.

Wir werden diese Bewilligungen mit möglichster Beschleunigung ansuchen und dieses Ansuchen keinesfalls von der Austragung von Meinungsverschiedenheiten abhängig machen; hiedurch wird jedoch der Austragung solcher Meinungsverschiedenheiten für keinen Fall präjudiziert.

Wir werden unseren ganzen Einfluß dahin aufwenden, daß diese Bewilligungen eine möglichst geringe Belastung des Betriebes enthalten.

Wir werden Sie zu allen den Betrieb betreffenden Verhandlungen mit Behörden einladen.

Ihre Gesellschaft ist verpflichtet, sowohl die Bestimmungen der für das Straßenbahnnetz erteilten Konzession und der Konzessionsbedingnisse vom 3. Dezember 1900 (Nr. 146 des Verordnungsblattes für Eisenbahnen und Schiffahrt) als auch alle sonstigen auf den Betrieb bezüglichen Vorschriften und Verfügungen der Eisenbahnbehörden genau zu beobachten. Von etwaigen derartigen Verfügungen werden wir Sie rechtzeitig vor Ablauf der Beschwerdefristen verständigen und, wenn Ihnen dieselben nicht begründet erscheinen, die zulässigen Rechtsmittel dagegen ergreifen.

Solche Einrichtungen und Vorkehrungen, welche die Eisenbahnbehörden anordnen, sind in der Regel auf Rechnung des Betriebes zu bestreiten. Ausgenommen hievon sind nur jene Einrichtungen und Vorkehrungen, welche gegenüber den bisher zu gleichen Zwecken angeordneten einen größeren Kostenaufwand verursachen. Auch solche Einrichtungen und Vorkehrungen haben Sie zu bewirken, wenn dieselben kraft der behördlichen Anordnung bis zum Ende Ihrer Betriebsführung ausgeführt sein müssen. Sie werden von dem hiedurch verursachten Mehraufwande ein Fünftel auf Rechnung des Betriebes stellen. Die übrigen vier Fünftel werden wir tragen, ohne die Betriebsrechnung damit zu belasten.

Soferne auf Verlangen der Eisenbahnbehörde an den Kreuzungsstellen der Schwachstrom- mit den Starkstromleitungen ganznächtige an Stelle halbnächtiger Gasflammen zu brennen haben, werden Sie die dadurch entstehenden Mehrkosten auf Rechnung des Betriebes bestreiten.

Ihre Gesellschaft wird auch alle jene Verträge zu beobachten haben, welche wir zum Zwecke des Betriebes der städtischen Straßenbahnen über die Benützung von Grundflächen oder Objekten geschlossen haben, die in fremdem Eigentume oder in fremder Verwaltung stehen.

Die etwa an Dritte für die Benützung von Grundflächen oder Straßen- und Bahnobjekten zum Betriebe der Streckengeleise zu entrichtenden jährlichen Zinse werden wir bestreiten, ohne die Betriebsrechnung damit zu belasten.

Sie werden für die Dauer Ihrer Betriebsführung die Verträge zu beobachten haben, in welche wir laut der Übereinkommen Beilage 5 und 6 eintreten; ferner haben sie auch jene Verträge zu beobachten, welche wir laut § 5 des Schlußbriefes, Beilage 5, über den Strombezug für Bahnzwecke und über Naturalwohnungen für Beamte und Bedienstete mit der Bau- und Betriebsgesellschaft abgeschlossen haben. Die aus diesen Verträgen hervorgehenden Rechte werden Sie in unserem Namen ausüben. Jede Abänderung oder Auflösung dieser Verträge, die eine Erschwerung oder höhere Belastung des Betriebes zur Folge hätte, oder neue Vereinbarungen, die zum Wirkungskreise des Betriebsführers selbst gehören, werden wir nur im Einverständnis mit Ihnen treffen.

§ 4. Straßenbahnnetz und Betriebsmittel.

Zur Führung des Betriebes steht Ihrer Gesellschaft das Straßenbahnnetz samt den Betriebsbahnhöfen, dem Fahrparke und sonstigem Zubehör in jenem Umfange zur Verfügung, in welchem uns dasselbe von der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien übergeben wird; ferner stellen wir Ihrer Gesellschaft zu diesem Zwecke alle jene Teile des Straßenbahnnetzes sowie seines Wagenparkes und sonstigen Zubehörs zur Verfügung, welche uns Ihre Gesellschaft nach den Vereinbarungen über den Ausbau des Straßenbahnnetzes ausführt und beistellt.

Pferde, Bespannungsrequisiten und Pferdebahnwagen haben wir Ihnen solange und in dem Ausmaße überlassen, wie dies für den Pferdebetrieb der Straßenbahnwagen erforderlich war. Ihre Gesellschaft hat jedoch hiebei an unserer Stelle jene Verpflichtungen zu erfüllen, welche uns gegenüber der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien laut Beilage 5 aus dem Titel der leihweisen und unentgeltlichen Überlassung dieser Betriebsmittel obliegen.

§ 5. Faktische Übernahme des Betriebes. Verrechnung mit der Bau- und Betriebsgesellschaft.

Sie übernehmen als unsere Bevollmächtigte von der Bau- und Betriebsgesellschaft den Betrieb des Straßenbahnnetzes und darf hiebei keine Unterbrechung des Betriebes eintreten.

Sie werden die Verrechnung mit der Bau- und Betriebsgesellschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes und der Verwaltung für die Zeit nach dem 1. Jänner 1902 bis zum Tage der faktischen Übernahme des Betriebes zu Gunsten und zu Lasten der Betriebsrechnung vornehmen.

§ 6. Erneuerungsfonds. Instandhaltung.

Eine besondere Dotierung eines Erneuerungsfonds hat während der Zeit Ihrer Betriebsführung nicht stattzufinden.

Sie werden die Straßenbahnen samt Wagenpark und sonstigem Zubehör während der Zeit Ihrer Betriebsführung in tadellos betriebstüchtigem Zustande erhalten und alle für solche Instandhaltung notwendigen Ausgaben auf Rechnung des Betriebes bestreiten; dabei haben die etwa notwendigen Ersatzbeschaffungen, sowie die Anschaffung des Erfordernisses an Verbrauchs-Materialien und Reservebestandteilen gleichfalls auf Rechnung des Betriebes zu geschehen.

§ 7. Patente.

Es dürfen uns aus der Anwendung und weiteren Benützung aller auf die Leitungs- nnd Betriebs-Systeme bezüglichen Patente Ihrer Gesellschaft, welche bei den bestehenden oder vereinbarungsgemäß neu zu erbauenden Straßenbahnlinien in Ausübung stehen, keine Kosten erwachsen. Für alle anderen von uns noch zu übernehmenden oder neu herzustellenden Straßenbahnlinien wird Ihre Gesellschaft uns oder dem von uns bestellten Betriebsführer die Benützung solcher patentierten und privilegierten Erfindungen gegen eine mäßige Lizenzgebühr einräumen.

§ 8. Wagen, Wartehallen.

An den Wagenfenstern oder außen an den Wagen, sowie in und an den Wartehallen dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung keine Ankündigungen, Inschriften oder Bilder angebracht werden.

Desgleichen ist auch in den Wartehallen die Anbringung oder Aufstellung von Gegenständen, welche mit dem Betriebe nicht zusammenhängen, nur mit unserer Zustimmung gestattet.

Sie haben für die gehörige Reinhaltung der Wartehallen und Wagen zu sorgen.

§ 9. Güterbeförderung.

Ihr Betrieb soll sich auf Beförderung von Personen beschränken.

Die Einführung einer Güterbeförderung bleibt einer Vereinbarung mit uns vorbehalten. Es bleibt Ihnen freigestellt, Gegenstände, welche beim Ausbaue, bei der Instandhaltung und beim Betriebe der Bahnlinien zu verführen sind, in einer den allgemeinen Verkehr nicht störenden Weise auf den Schienenwegen zu befördern.

§ 10. Fahrpläne.

Sie sind verpflichtet, die Fahrpläne nach Maßgabe der in der Beilage 1 niedergelegten betriebstechnischen Vorschrift auszuarbeiten und uns vorzulegen. Die Vorlegung hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Giltigkeitsdauer des jeweils in Kraft stehenden Fahrplanes, und zwar für die Dauer eines ganzen Jahres zu erfolgen. Dabei sollen die Fahrleistungen auf den am 1. Jänner 1902 bereits im Betriebe stehenden Linien jenen Fahrleistungen entsprechen, welche in den von uns für das Jahr 1901 genehmigten Sommer- und Winterfahrplänen enthalten sind, soferne dieses Übereinkommen hierüber nichts anderes bestimmt. Unter Fahrleistung im Sinne dieses Übereinkommens ist die Instradierung der Wagen nicht zu verstehen.

Die von Ihnen vorgelegten Fahrpläne unterliegen im Rahmen dieses Übereinkommens der Genehmigung durch uns. Über alle dabei beabsichtigten Änderungen der von Ihnen vorgelegten Fahrpläne werden wir Sie vorher einvernehmen; Fahrplan-Änderungen, welche über die Bestimmungen dieses Übereinkommens hinausgehen, können nur mit Ihrer Zustimmung vorgenommen werden. Mehrleistungen stehen Ihnen jederzeit frei.

Bei der Vorlage und bei der Genehmigung der Fahrpläne sollen die Bedürfnisse des Publikums ebenso berücksichtigt werden, wie die Interessen des zweckentsprechenden Betriebes der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Einhaltung Ihrer Verpflichtungen rücksichtlich des Fahrplanes wird durch beeidete städtische Beamte überwacht.

§ 11. Fahrpreise.

Die Linien des gesamten Netzes werden durch die im Plane Beilage 2 ersichtlichen Zonen-, beziehungsweise Sektorengrenzen in Teilstrecken zerlegt, und zwar die Radiallinien durch die Zonengrenzen und die Rundlinien durch die Sektorengrenzen. Die Ringstraße und der Franz Josefs-Kai zusammen, beziehungsweise ein Teil dieser Linie gelten als eine besondere Teilstrecke.

Der Preis beträgt für eine Fahrt im durchgehenden Wagen auf einer oder zwei Teilstrecken 10 h, auf mehr als zwei Teilstrecken innerhalb der Grenzen der IV. Zone, sowie auf drei oder vier Teilstrecken von welchen sich eine Teilstrecke in die V. Zone erstreckt, je 20 h; auf mehr als vier Teilstrecken, von denen sich eine oder mehrere in der V. Zone befinden, 30 h. Durch die Befahrung der Teilstrecke Schwarzenbergplatz—Wallfischgasse sowie des Stockgeleises in der Wipplingerstraße im durchgehenden Wagen soll keine Erhöhung des Fahrpreises eintreten. Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes erfolgt auf die vorstehend festgesetzten Fahrpreise eine Aufzahlung von 10 h.

Im Umsteigverkehr gelten dieselben Fahrpreise, jedoch beträgt der Minimalpreis 20 h.

Die Umsteigkarte berechtigt zum sovielmaligen Umsteigen an den dazu bestimmten Stellen, als erforderlich ist, um unter tunlichster Benützung durchgehender Wagen auf der kürzesten Linie das Ziel der Fahrt zu erreichen.

Die Giltigkeitsdauer einer Umsteigkarte ist so zu bemessen, daß der Fahrgast daß Endzie seiner Fahrt innerhalb der auf der Karte angegebenen Zeit erreichen kann.

Sobald von einer Radiallinie die direkten Fahrbeziehungen gemäß Beilage 1 aufgenommen sind, entfällt die Ausgabe aller Anschlußfahrkarten für diesen Radius. Falls von einer Radiallinie gemäß Beilage 1 direkte Fahrbeziehungen nach beiden Richtungen aufgenommen werden sollen, aber zunächst nur nach einer Richtung hergestellt werden können, werden für die andere Richtung die Anschlußkarten noch beibehalten.

Mit der Aufnahme sämtlicher in der Beilage 1 angegebener direkter Fahrbeziehungen kommen alle Anschlußkarten in Wegfall.

An Sonn- und Feiertagen gilt der nämliche Tarif wie an Wochentagen, jedoch mit der Abänderung, daß der niedrigste Fahrpreis für Erwachsene 20 h beträgt.

Kinder unter 1·3 m Größe zahlen für alle Fahrten an Wochentagen, wie an Sonn- und Feiertagen den Fahrpreis von 10 h. Eine erwachsene Person kann ein kleines Kind, welches sie auf dem Schoße hält, unentgeltlich mitnehmen.

Schüler, welche sich als solche in näher zu bestimmender Weise ausweisen, ausschließlich der Besucher der Hochschulen, werden an ihren Schultagen zum Preise von 10 h befördert.

Es sind uns für unsere nicht bei den Straßenbahnen beschäftigten Bediensteten Jahresdienstkarten bis zur Anzahl von einhundert unentgeltlich zu überlassen. Diese Karten haben an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Giltigkeit.

Bezüglich der Beförderung der Post und der Bediensteten der Postanstalt bleiben die im Sinne des § 9 der Konzessionsurkunde mit der Postanstalt bereits getroffenen Vereinbarungen, welche Ihnen bekannt sind, aufrecht. Neue derartige Vereinbarungen werden wir nur im Einvernehmen mit Ihnen treffen.

Bezüglich des Übergangsverkehres von den städtischen Straßenbahnlinien auf die Linien der neuen Wiener Tramway und umgekehrt bleiben die bestehenden Vereinbarungen und zwar auch für den Fall aufrecht, als wir die Neue Wiener Tramway erwerben sollten.

Wegen eines etwaigen Übergangsverkehres mit anderen bestehenden oder etwa neu entstehenden Straßenbahnen werden wir im beiderseitigen Einvernehmen vorgehen.

Alle Bestimmungen dieses Übereinkommens, welche auf die Fahrpreise Bezug haben, können während Ihrer Bevollmächtigung nur im beiderseitigen Einvernehmen abgeändert werden. Jede Abänderung, welche eine Mindereinnahme in sich schließt, wird uns zur Last fallen, ohne daß hiedurch die Betriebsrechnung belastet wird.

§ 12. Strombezug.

Ihre Gesellschaft hat den Strom zum Straßenbahnbetriebe aus den städtischen Elektrizitätswerken zu beziehen, u. zw. von heute an bis 7. Oktober 1902 allen über durchschnittlich 1700 Kilowatt an Wochentagen und 2000 Kilowatt an Sonn- und Feiertagen erforderlichen Strom, gemessen am Schaltbrette der Zentrale Leopoldstadt der allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft, vom 8. Oktober 1902 ab aber den gesamten Strom. Sie sind berechtigt, in den Unterstationen auf Rechnung des Betriebes einen Bediensteten behufs Wahrung Ihrer Interessen bei der Stromlieferung zu halten, derselbe hat sich jedoch den Anordnungen der Betriebsleitung zu fügen.

Hinsichtlich des Strombezuges aus der Zentrale Leopoldstadt der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft wird auf § 3, letzter Absatz, dieses Übereinkommens hingewiesen. Ihre Stromentnahme aus unseren Elektrizitätswerken muß aber jedenfalls während der täglichen Betriebsdauer der städtischen Elektrizitätswerke eine tunlichst gleichmäßige und ununterbrochene sein.

Der Strompreis, welcher für den nicht den städtischen Elektrizitätswerken, sondern der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft entnommenen Strom in Anrechnung gebracht wird, beziffert sich auf 12 h, gemessen am Ausgangs-Schaltbrette des Kraftwerkes. Als Preis für den den städtischen Elektrizitätswerken entnommenen Strom wird 15 h für die Kilowattstunde, gemessen am Ausgangs-Schaltbrette jeder städtischen Unterstation, festgesetzt.

Wir werden Vorsorge treffen, von heute an jeden Strombedarf, der zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen erforderlich ist, zu befriedigen, vorausgesetzt, daß derselbe durch Ihre Gesellschaft rechtzeitig angesprochen wird. Im übrigen gelten für die Lieferung und Messung des Stromes die Bestimmungen der Beilage 3.

§ 13. Behinderung des Betriebes durch öffentliche oder private Bauten.

Wenn der normale Betrieb auf einzelnen Bahnstrecken durch im öffentlichen Interesse erfolgende Bauausführungen, Kanalbauarbeiten u. s. w. unterbrochen wird, ist Ihre Gesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Notgeleise mit Kletterweichen zu legen oder, wenn dies nach unserem Ermessen unzulässig sein sollte, an der betreffenden Stelle einen Umsteigdienst ohne Fahrpreiserhöhung einzurichten. Sollten derartige Bauten im Untergrunde der Straße eine Versicherung der Geleise notwendig machen, so hat Ihre Gesellschaft diese Versicherungen auf Rechnung des Betriebes auszuführen.

Vor Anordnung solcher Arbeiten werden wir Sie einvernehmen.

Die Kosten, welche anläßlich solcher Behinderungen im Betriebe infolge öffentlicher Bauten erwachsen, sind als Betriebsauslagen zu verrechnen.

Im Falle von Privatbauten ist die Umlegung oder Versicherung der Geleise dann vorzunehmen, wenn wir hiezu unsere Zustimmung erteilen und der private Bauführer zur Tragung der Kosten bereit ist.

§ 14. Umlegung der Geleise bei Straßenregulierungen.

Die von uns beschlossenen Veränderungen in der Führung oder in der Höhenlage der Straßen dürfen durch den Bestand der Geleise nicht aufgehalten oder behindert werden. Zu diesem Zwecke hat Ihre Gesellschaft die erforderlichen Geleiseumlegungen und Umpflasterungen nach den Angaben des Stadtbauamtes vorzunehmen und die Kosten als Betriebsauslage zu verrechnen.

Wir werden darnach trachten, daß Geleiseumlegungen in größerem Umfange tunlichst vermieden werden.

§ 15. Streckenerhaltung und Reinigung.

Alle Pflasterungen, welche aus Anlaß der Geleiseerhaltung vorgenommen werden, erfolgen durch Sie auf Rechnung des Betriebes.

Sie haben in den gegenwärtigen oder künftigen, in öffentlicher Verwaltung stehenden gepflasterten Straßen bei vorkommenden Pflasterreparaturen die Pflasterfläche beiderseits jeder Schiene sowie deren Unterbettung unter Beistellung der erforderlichen Steine in der verglichenen Breite von 25 cm in gutem Zustande zu erhalten und die zu diesem Zwecke erforderlichen Pflasterungsarbeiten auch an den anstoßenden Steinen, und zwar bis zu einer weiteren Breite von 20 cm auf Rechnung des Betriebes zu bewirken, wogegen in Straßen, welche mit einem anderen als Steinpflaster versehen sind, Ihnen die Erhaltung einschließlich der Beistellung der erforderlichen Materialien auf je 30 cm beiderseits jeder Schiene auf Rechnung des Betriebes obliegt.

Bei Umpflasterungen der allgemeinen Fahrbahnfläche in einer Breite von 2 m außerhalb der Schienen gemessen oder der ganzen Breite zwischen den äußeren Schienen gehen die Kosten der Pflasterarbeiten nur für die je 25 cm breiten Streifen beiderseits jeder Schiene auf Rechnung des Betriebes.

Hinsichtlich der Ausführung gelten bei Reparaturen und Umpflasterungen folgende besondere Bestimmungen:

Das Pflaster zwischen den Schienen werden Sie herstellen; bei gekuppelten Geleisen werden Sie auch den Raum zwischen den beiden Geleisen pflastern. Bei einfachen Geleisen werden die Bandelpflasterung an den beiden Schienen wir besorgen, bei gekuppelten Geleisen nur die Bandelpflasterung an den äußeren Schienen. Sie haben aber dabei die fallweise notwendige Wiederausfüllung der Seitenräume der Schienen vorzunehmen.

Bezüglich der Konstruktion und Qualität der beiderseits auszuführenden Pflasterungen haben die Bestimmungen des Regulativs für städtische Pflasterungen Anwendung zu finden.

Insoweit ein Teil Arbeiten ausführt, welche dem anderen obgelegen wären, erfolgt die Verrechnung auf Grund jener Preise, welche wir mit unseren Unternehmern für die betreffenden Pflasterungsarbeiten vereinbart haben.

Die Haftzeit beträgt bei Steinpflasterungen sowohl für Sie als für uns 6 Monate. Bei nicht gepflasterten Straßen haben Sie durch dieselbe Zeit zu haften, welche wir unserem Unternehmer für die Bandelpflasterung vorgeschrieben haben. Die Haftzeit beginnt am Tage der gemeinsam konstatierten ordnungsmäßigen Herstellung.

In allen vorstehenden Fällen hat jedoch die Haftfrist mit Ablauf jener Haftzeit zu entfallen, welche für den Bau der betreffenden Linie in dem zwischen Ihrer Gesellschaft und uns über den Ausbau des Straßenbahnnetzes abgeschlossenen Übereinkommen festgesetzt ist.

Das bei der Erhaltung des Pflasters durch Ihre Gesellschaft verbleibende Altmateriale ist zu Gunsten des Betriebes zu verrechnen, soweit es die vorerwähnten, an den Schienen liegenden Streifen betrifft.

Bei den Ihnen obliegenden Pflasterherstellungen haben sie sich allen Ihnen von uns zukommenden Weisungen bezüglich der erforderlichen Ausbesserungen zu fügen und die aufgetragenen Arbeiten ohne Aufschub zu vollziehen, widrigenfalls wir berechtigt sind, diese Arbeiten auf Ihre Gefahr und auf Rechnung des Betriebes selbst herstellen zu lassen; das letztere tritt auch dann ein, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Ihre Gesellschaft besorgt die Schneesäuberung in der Geleisezone und längs der Bahnlinien auch in der Straßenfahrbahn und zwar von Rinnsal zu Rinnsal der Fahrbahn, in welcher die Geleise liegen. Diese Verpflichtung entfällt sonach in nachfolgenden Straßen, in welchen die Geleise nicht in der Fahrbahn liegen:

1. Kronprinz Rudolfstraße mit Ausnahme des Teiles am Praterstern und der Straßenübersetzungen beim Bahnviadukt und vor der Vorgartenstraße.
2. Praterstraße von der Ecke des Hauses Or.-Nr. 33 bis zum Praterstern.
3. Nordbahnstraße vom Praterstern bis Am Tabor.
4. Simmeringer Hauptstraße vom Betriebsbahnhof Simmering II bis Schwechat.
5. Penzingerstraße von der Winkelmannstraße bis zur vierfachen Hofallee.
6. Vierfache Hofallee.
7. Dornbacherstraße von der Nausea- bis zur Vollbadgasse mit Ausschluß des Plateaus bei der Güpferlinggasse.
8. Landesgerichts-, Auersperg- und Museumsstraße.
9. Friedrichstraße von der Operngasse bis Kärntnerstraße.
10. Lothringerstraße von der Kärntnerstraße bis zur Johannesgasse.
11. Grinzinger-Allee von der Billrothstraße bis zur Huschkagasse.

Sie haben den Schnee zur Abfuhr nach den Weisungen der hiezu berufenen Gemeindeorgane, jedoch nur in der Fahrbahn der zu säubernden Straße anzuhäufen. Dagegen besorgen wir die Abfuhr des Schnees und übernehmen die sonstige Straßenreinigung und Bespritzung, beides ohne Belastung der Betriebsrechnung.

Die Reinigung der Schienenrillen hat Ihre Gesellschaft auf Rechnung des Betriebes zu besorgen. Der Unrat ist von Ihrer Gesellschaft nach Weisung des Stadtbauamtes anzuhäufen. Das Einstreuen von Salz in die Schienenrillen hat durch entsprechende Vorrichtungen und nur in dem unbedingt notwendigen Maße stattzufinden.

Die Reinigung der Schlitzschienen und Kanäle der Bahnstrecken mit unterirdischer Stromzuleitung hat Ihre Gesellschaft gleichfalls auf Rechnung des Betriebes zu besorgen.

Die Reinigung der Kanäle für die unterirdische Stromzuleitung darf tagsüber nur insoweit erwirkt werden, daß der Schlamm in den Kanälen bis zu den Schlammfängen geschoben wird, während die Reinigung der Schlammfänge nur nachts vorgenommen werden darf.

Die Abfuhr des Schmutzes aus den Schienenrillen sowie aus den Schlammfängen bei der unterirdischen Stromzuführung erfolgt durch uns und ist hiefür ein jährlicher Pauschalbetrag von 3000 K in vierteljährlichen Raten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu Lasten des Betriebes an uns abzuführen.

Sie haben bei der Säuberung der Schienenrillen und Unterleitungskanäle jede Verunreinigung der Straßen bei sonstiger Vertragsstrafe zu vermeiden.

§ 16. Benützung der Bahnlinien zu anderen Zwecken.

Sollten wir die Benützung der Bahnlinien zur Beförderung von Leichen oder zu anderen öffentlichen Zwecken, zum Beispiel zur Abfuhr von Kehricht oder Schnee, zum Transporte des lebenden Schlachtviehes vom Zentralviehmarkte in Skt. Marx zu den Schlachthäusern u. s. w., beabsichtigen, so wird Ihre Gesellschaft über unser Verlangen auf Rechnung des Betriebes die dazu erforderlichen Vorkehrungen treffen, die nötigen Anlagen (Stockgeleise Weichen 2c.) herstellen, sowie den Betrieb selbst übernehmen.

Für alles dieses werden wir ein angemessenes Entgelt leisten, welches als Betriebseinnahme zu verrechnen ist.

Sollten wir einen derartigen Betrieb ohne Ihre Mitwirkung durchführen wollen, so müssen uns die bestehenden Geleise für solche Zwecke zur Verfügung stehen, wobei wir für die Benützung der Geleise zu Gunsten der Betriebsrechnung ein angemessenes Entgelt zu leisten haben. In allen Fällen darf jedoch die Personenbeförderung nicht beeinträchtigt werden.

§ 17. Kreuzung und Mitbenützung der Geleise durch andere Straßenbahnen.

Bezüglich der Mitbenützung der städtischen Straßenbahnen durch die Neue Wiener Tramwaygesellschaft gelten die Bestimmungen, wie sie in dem mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 30. April 1901, Z. 5040, und vom 17. September 1901, Z. 10.671, genehmigten Abkommen zwischen der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien und der Neuen Wiener Tramwaygesellschaft festgelegt sind.

Diese Bestimmung bleibt auch in dem Falle aufrecht, als wir die Neue Wiener Tramway erwerben sollten.

Die Kreuzung und Mitbenützung der Geleise der städtischen Straßenbahnen durch andere Bahnunternehmungen werden wir nur im Einvernehmen mit Ihnen gestatten. Gegen unseren Willen darf anderen Bahnen eine solche Gestattung nicht erteilt werden.

§ 18. Dienstkleidung.

Sämtliche Bedienstete sollen, soweit sie im Dienst mit den Fahrgästen in Berührung kommen, von Ihrer Gesellschaft mit einer gefälligen Dienstkleidung versehen werden.

§ 19. Entlohnung.

Als Entlohnung für den von Ihnen in unserer Vollmacht geführten Betrieb entnehmen Sie sich aus den Einnahmen einen Betrag von zwei Perzent derselben, den Sie auf Rechnung des Betriebes stellen werden.

§ 20. Rechnungslegung.

Ihre Gesellschaft ist verpflichtet, uns über den von ihr als unserer Bevollmächtigten geführten Betrieb der städtischen Straßenbahnen Rechnung zu legen; die Rechnungslegung erfolgt spätestens 3 Monate nach Schluß des Kalenderjahres, bei vorzeitiger Zurücklegung des Betriebes aber drei Monate nach dieser Zurücklegung.

Für diese Rechnung gelten folgende Grundsätze:

a) Sie entrichten aus den Einnahmen alle Ausgaben des Betriebes und der Erhaltung. Hiezu gehören insbesondere auch die Kosten der Strombeschaffung, Gehalte und Löhne der Bediensteten, die Beiträge zu den Pensions- und Wohlfahrtsfonds, sowie zur Betriebskrankenkasse und zwar diese Beiträge in der bisherigen Höhe, und die Gebäudesteuern für die zum Betriebe gehörigen Gebäude;

b) Sie führen uns weiters aus den Einnahmen ab die $4^1/_8$ perzentige Verzinsungs- und Tilgungsquote des dem Effektivbetrage von 101·6 Millionen Kronen zum Kurse von $94^1/_2$ Perzent entsprechenden Nominalbetrages der Obligationen des zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Dezember 1901, Z. 15.142, aufgenommenen Investitionsanlehens, welche für den Ankauf und Ausbau des Straßenbahnnetzes zur Ausgabe gelangen. Die für jeden halbjährigen Zahlungstermin nötigen Beträge haben Sie uns acht Tage vorher in Wien zur Verfügung zu stellen.

c) Sie führen uns weiters aus den Einnahmen ab im Jahre 1902 einen Betrag von 1,870.000 K und im Jahre 1903 einen Betrag von 2,170.000 K in gleichen Vierteljahresraten, deren erste am 31. März 1902 fällig wird;

d) Sie entnehmen sich aus den Einnahmen die im § 19 angeführte Entlohnung;

e) den sonach verbleibenden Überschuß der Einnahmen führen sie uns als uns gebührenden restlichen Reingewinn aus dem Betriebe sofort nach Anerkennung der Rechnung ab.

Für Ansprüche Dritter aus Schadensfällen sind sie befugt, die von den Beschädigten beanspruchten Beträge, falls jedoch Ansprüche ohne ziffermäßige Begrenzung angemeldet wurden, einen zur Deckung angemessenen Betrag aus dem Betriebsüberschusse zurückzubehalten.

Sie haben jedoch die betreffenden Rechtssachen mit möglichster Beschleunigung und unter Anwendung aller hiezu dienlichen Rechtsmittel auszutragen und uns von den zurückbehaltenen Beträgen Zinsen jährlicher 4% vom Tage der Anerkennung der Hauptrechnung bis zu jenem der Verwendung zu vergüten.

Nach Austragung jedes einzelnen Falles ist über den hiefür zurückbehaltenen Teil des Betriebsüberschusses die Ergänzungsrechnung zu pflegen.

Die Betriebsrechnung ist nach Muster Beilage 4 zu führen. Sie sind berechtigt, alle Ausgaben, welche die Verwaltung und Geschäftsführung, sowie die Wahrung der Interessen des Betriebes erfordert, in die Betriebsrechnung einzustellen.

Sie werden den Betrieb nach Ihrem besten Können für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und in umsichtiger Ausgleichung der Interessen des Baues und Betriebes führen, und haften uns demgemäß insbesondere dafür, daß nicht nur die sub a) behandelten Betriebsausgaben stets gedeckt werden, sondern daß uns auch die sub b) und c) behandelten Beträge rechtzeitig und in ihrem vollen Ausmaße zugehen, so daß Sie also für ein allfälliges Minderergebnis des Betriebes aus Eigenem aufzukommen haben.

Im Falle des Auftretens von höherer Gewalt, in welche auch Streiks einzuschließen sind, ist Ihre Gesellschaft insolange und insoweit von Ihren in den Punkten b und c enthaltenen Verpflichtungen entbunden, als die höhere Gewalt anhält und auf den Betrieb einwirkt. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß ein Stillstand im Bahnbetriebe durch Strommangel aus den städtischen Elektrizitätswerken eintreten sollte.

Sollte die im § 1 vorgesehene frühere Zurücklegung des Betriebes an die Gemeinde stattfinden, so entstehen von da an weder uns noch Ihnen Ansprüche und Pflichten in Bezug auf die Betriebsführung und entfallen daher auch die oben nach bestimmten Zahlungsterminen geregelten Ansprüche und Pflichten nach Maßgabe und im Verhältnisse der noch nicht abgelaufenen Zeit.

§ 21. Kontrolle. Bevollmächtigter.

Als Grundsatz für die Kontrolle der Betriebsführung und der Geschäftsgebarung hat zu gelten, daß den städtischen Ämtern die Kontrolle über die Instandhaltung des Straßenbahnnetzes samt Wagenpark und sonstigem Zubehör jederzeit zusteht und daß es uns stets vorbehalten bleibt, Ihre Betriebsrechnung im Einvernehmen mit Ihnen zu überprüfen.

Sie haben uns einen Bevollmächtigten namhaft zu machen und uns die Vollmacht desselben einzusenden.

§ 22. Rückstellung des Straßenbahnnetzes.

Wenn dieses Vollmachtsverhältnis erlischt, so hat uns Ihre Gesellschaft das Straßenbahnnetz samt Wagenpark und sonstigem Zubehör, so wie es Ihnen nach diesen Bedingnissen zur Verfügung gestellt wurde, unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnützung, wie sie sich trotz sorgsamer Instandhaltung ergibt, wieder zurückzustellen.

Fehlende Gegenstände sind auf ihre eigenen Kosten zu ersetzen.

Bei der Rückstellung dürfen sich nicht mehr als 10% des Wagenparkes in Reparatur befinden. Bis zu diesem Ausmaße gehen die Reparaturskosten nicht mehr auf Rechnung Ihrer Betriebsführung; wohl aber wäre dies betreffs jener in Reparatur befindlichen Wagen der Fall, um welche die obige 10%ige Quote überschritten wird.

§ 23. Übernahme von Materialien und Reservebestandteilen.

Wenn wir den Eigenbetrieb übernehmen, lösen wir Ihnen den Bestand an Verbrauchsmaterialien von guter Beschaffenheit und im Höchstausmaße eines vierteljährigen Bedarfes zum Ankaufspreise, der aber nicht höher als der Marktpreis zur Zeit der Anschaffung sein darf, ohne Vergütung von Zinsen ab.

Weiter verpflichten wir uns bei Übernahme unseres Eigenbetriebes Ihrer Gesellschaft von allen dann vorhandenen, für den Ausbau des Straßenbahnnetzes gemäß dem diesbezüglichen Übereinkommen angeschafften Bestandteilen mit Ausnahme ganzer Wagen rund 10 vom Hundert als Reservebestandteile abzulösen.

Hiefür werden die Kosten bei Übernahme des Eigenbetriebes durch uns besonders beglichen, wobei jedoch für die Preise folgendes zu gelten hat:

1. Gegenstände fremder Lieferungen dürfen Sie uns nur zu Selbstkosten mehr 5 Perzent verrechnen.

2. Gegenstände, welche Ihre Gesellschaft in eigenen Werkstätten herstellt, dürfen Sie uns nur zu jenen Preisen verrechnen, welche Sie der Bau- und Betriebsgesellschaft hiefür im Jahre 1901 angerechnet haben, jedoch ohne den Zuschlag von 12·5 Perzent.

3. Bereits benützte, aber noch verwendbare Bestandteile werden wir in dem Ausmaße, in welchem wir sie für unseren Eigenbetrieb benötigen, zum Schätzwerte von Ihnen ankaufen, wenn Sie hiemit einverstanden sind.

§ 24. Beamte und Bedienstete.

Wir überweisen Ihnen die von uns übernommenen Beamten und Bediensteten für Ihre Betriebsführung; unsere Rechte aus dem Dienstverhältnisse haben Sie während Ihrer Betriebsführung selbständig auszuüben; ebenso üben Sie auch das Recht der Aufnahme und Entlassung von Beamten und Bediensteten aus.

Alle Zahlungen, welche im Falle solcher Entlassungen dem betreffenden Beamten oder Bediensteten oder dem Pensionsfonds gebüren, haben Sie auf Rechnung des Betriebes zu leisten.

In die von Ihnen mit den Beamten und Bediensteten geschlossenen, über das Ende Ihrer Betriebsführung hinausreichenden Verträge treten wir dann ein, wenn uns dieselben nicht höher als mit einem Betrage von 5000 K jährlich rücksichtlich eines einzelnen Angestellten belasten: hiebei wird jedoch auch vorausgesetzt, daß diese Verträge hinsichtlich der Bediensteten in Gemäßheit der Dienst- und Arbeitsordnung abgeschlossen wurden und daß Sie sich in den Verträgen mit Beamten eine höchstens vierteljährige Kündigung vorbehalten haben. In solche Verträge mit Beamten und Bediensteten, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind wir nicht verpflichtet einzutreten.

Es sollen alle derzeit bestehenden Verhältnisse, namentlich in Bezug auf Wohlfahrtseinrichtungen, Dienst- und Arbeitsordnung während der Zeit der Betriebsführung nur im gegenseitigen Einverständnisse abgeändert werden können. Jede Abänderung, welche eine Mehrausgabe in sich schließt, wird uns zur Last fallen, ohne daß hiedurch die Betriebsrechnung belastet wird.

Während der Zeit Ihrer Betriebsführung werden Sie unsere Rechte in Bezug auf die Verwaltung der Wohlfahrtsfonds in unserem Namen ausüben.

Etwaige Anträge auf Pensionierung von Beamten oder Bediensteten werden Sie jedoch nur mit unserer Zustimmung stellen, oder durch jene Vertreter stellen lassen, welche Sie in die Verwaltung der betreffenden Fonds entsenden.

§ 25. Abschluß von Verträgen mit Dritten.

Anderweitige, auf den Betrieb sich beziehende Abmachungen, welche nicht Dienstverhältnisse betreffen, sind Sie nur dann berechtigt über das Jahr 1903 hinaus abzuschließen, wenn und insoweit wir unser Einverständnis erklären.

§ 26. Schadenersatzansprüche anläßlich des Betriebes der Bahn.

Schäden, welche beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen infolge des Bestandes oder der Beseitigung solcher Objekte oder Anlagen erwachsen, welche wir im eigenen oder fremden Namen hergestellt haben oder verwalten, gehen auf Rechnung des Betriebes.

Ferner sind alle Schäden, welche Objekte oder Anlagen der eben angeführten Art infolge des Bestandes oder der Beseitigung der Bahnen erleiden, auf Rechnung des Betriebes zu ersetzen.

Mindereinnahmen, welche aus einer zeitweilig notwendigen Einstellung des Betriebes, zum Beispiel durch Bauherstellungen im öffentlichen Interesse, Truppen-Märsche, öffentliche Feste u. s. w. entstehen, fallen dem Betriebe zur Last.

Alle Ansprüche, welche seitens Dritter aus Anlaß des Betriebes und insbesondere aus Anlaß von Betriebsunfällen etwa gestellt werden, sind, soferne das den Anspruch begründende Ereignis nach dem 1. Jänner 1902 eingetreten ist, auf Rechnung des Betriebes zu befriedigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die hieraus zu leistenden Zahlungen, insbesondere auch etwaige Renten während der Betriebsdauer oder nach Ablauf derselben fällig werden. Sowohl Ihre Gesellschaft als auch wir werden einen Vergleich über die Entschädigung nur im gegenseitigen Einvernehmen abschließen, jedoch räumen wir Ihnen das Recht ein, solche Vergleiche dann ohne Einholung unserer Zustimmung einzugehen, wenn hiedurch der betreffende Schadensfall gänzlich erledigt, der Betrieb aber nicht mit mehr als 3000 K aus diesem Anlasse belastet wird. Sollte über eine Entschädigung ein Rechtsstreit anhängig werden, so hat die Streitverkündigung zu erfolgen. Wer diese Vorschriften nicht beobachtet, verliert den Regreß gegen den anderen Teil.

§ 27. Sicherheitsbestellung.

Ihre Gesellschaft bestellt für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vollmachtsverhältnisse eine Sicherheit im Betrage von 350.000 K (dreihundertfünfzigtausend Kronen). Dieselbe wird in pupillarsicheren, bei uns zum Kautionserlage zugelassenen Wertpapieren erlegt; es steht Ihnen jedoch frei, die Hälfte in Wechseln der Deutschen Bank zu erlegen, welche auf Sicht gestellt, in Wien domiziliert und nach Skala II gestempelt sein müssen.

Die Sicherheit muß, sobald sie von uns in Anspruch genommen wurde, binnen 14 Tagen wieder auf die volle Höhe ergänzt werden. Wir werden die Sicherheit zurückstellen innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem dieses Vollmachtsverhältnis erloschen ist und Ihre aus demselben stammenden Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 28. Vertragsstrafen.

1. Im Falle der Nichterfüllung irgend einer in diesen Bedingnissen festgesetzten Verbindlichkeit steht uns das Recht zu, über Ihre Gesellschaft eine Vertragsstrafe bis zu 300 K für jeden einzelnen Fall zu verhängen.

2. Wenn die zeitlichen Zwischenräume in der Wagenfolge gegenüber dem genehmigten Fahrplane, nach dem Durchschnitte von zwei Stunden berechnet, überschritten werden, so sind wir berechtigt, beim ersten und zweiten auf derselben Fahrbeziehung vorkommenden Falle eine Vertragsstrafe von höchstens 300 K zu verhängen.

Erst wenn sich innerhalb einer Fahrplanperiode und in derselben Fahrbeziehung drei oder mehrere solcher Fälle ereignen, so kann in jedem Wiederholungsfalle die Strafe mit dem zweifachen, dreifachen, vierfachen ꝛc. des ersten Strafbetrages bemessen werden. Sie darf jedoch in jedem einzelnen Falle die Summe von 10.000 K nicht übersteigen.

3. Wenn festgestellt wird, daß in einer Fahrbeziehung der erste Wagen des Morgens um 5 Minuten zu spät abgelassen worden, oder der letzte Wagen in der Nacht von einem Endpunkte um 5 Minuten verfrüht abgegangen ist, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe bis zum Höchstausmaße von 200 K für jeden einzelnen Fall zu verhängen.

4. Die Vertragsstrafe kann die Höhe der ganzen Sicherheit erreichen, falls Ihre Gesellschaft den Betrieb durch mehr als einen Tag gänzlich einstellt. Bei Einstellung des Betriebes auf einer oder mehreren Linien des Bahnnetzes kann die Vertragsstrafe mit jenem Teile der Sicherheit bemessen werden, welcher dem Verhältnisse zwischen dem Umfange der Betriebseinstellung und dem Gesamtbetriebe entspricht.

5. Hinsichtlich sämtlicher Vertragsstrafen gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

Vor Verhängung einer Strafe sind Erhebungen einzuleiten, welchen Sie beizuziehen sind.

Erweist Ihre Gesellschaft ihr Nichtverschulden, so wird von der Verhängung einer Strafe Umgang genommen.

Bei der Verhängung jeder Strafe ist billig Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf die Tragweite des hervorgerufenen Übelstandes zu nehmen; es gilt insbesondere hiebei als mildernder Umstand, wenn die Vertragsverletzung durch eine absichtliche Pflichtwidrigkeit des Betriebspersonales herbeigeführt worden ist.

Die Hereinbringung der Vertragsstrafe erfolgt, wenn dieselbe nicht binnen längstens 4 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beglichen oder im Rechtswege angefochten wird, ohne Einholung eines richterlichen Urteiles durch außergerichtliche Veräußerung von hinterlegten Wertpapieren oder durch Ausübung der Rechte aus den Wechseln nach Maßgabe des Strafbetrages.

Ein durch Sie nicht verschuldeter Streik gilt als höhere Gewalt und werden Sie hiedurch von Ihrer Haftbarkeit in dem Umfange befreit, als dieser Streik nachweislich den Betrieb behindert hat.

Die etwa verhängten Vertragsstrafen dürfen nicht auf Rechnung des Betriebes gestellt werden.

§ 29. Kommissionsgebühren.

Alle Gebühren für kommissionelle Amtshandlungen, welche aus Anlaß des Betriebes der städtischen Straßenbahnen stattfinden, werden wir bestreiten, ohne die Betriebsrechnung zu belasten.

§ 30. Gebühren.

Alle Verträge, Eingaben und Urkunden, welche sich auf den Betrieb der städtischen Straßenbahnen nebst Zubehör beziehen, sind nach Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, unbedingt gebührenfrei, wofür die Gemeinde Wien Ihnen die Gewähr leistet.

§ 31. Verkürzung über die Hälfte.

Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte.

§ 32. Entgegenkommen bei der Durchführung des Übereinkommens.

In Bezug auf die Durchführung aller vorstehenden Bestimmungen soll beiderseits in entgegenkommender Weise derart verfahren werden, daß hiebei Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten möglichst ausgeschlossen bleiben.

Hochachtungsvoll

„Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen"

Dr. Karl Lueger m. p.

Wir erklären uns mit dem Inhalte dieses Schlußbriefes vollkommen einverstanden.

Hochachtungsvoll

Siemens & Halske A.-G.

Schwieger m. p. ppa. Spängler m. p.

Behufs Austragung verschiedener zwischen der Staatsverwaltung und der Gemeinde Wien anhängiger Fragen wurde mit der Staatsverwaltung ein Übereinkommen abgeschlossen, welches in dem Protokolle vom 24. Februar 1902 niedergelegt und mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. April 1902 genehmigt worden ist. Darin wurden folgende Fragen geregelt:

1. Die Benützung städtischer und Straßengründe für die Herstellung eines Kabels von dem Elektrizitätswerke in Heiligenstadt, welches die Staatsbahnverwaltung anzukaufen beabsichtigte, zur Stadtbahn.

2. Die Verwendungszwecke dieses Elektrizitätswerkes.

3. Die Beleuchtung und Kraftabgabe für ärarische und unter staatlicher Verwaltung stehende Gebäude durch die städtischen Elektrizitätswerke und die Lieferung elektrischer Energie aus den städtischen Elektrizitätswerken für die Stadtbahn im Falle der Einführung des elektrischen Betriebes auf dieser.

4. Das Rechtsverhältnis hinsichtlich jener staatlichen Schwachstromleitungen, welche die Oberleitung der städtischen Straßenbahnen kreuzen. (Verwaltungsbericht für 1901, Seite 160.)

5. Verwendung nicht bloß des sogenannten Bahnwerkes, sondern beider städtischer Elektrizitätswerke zur Stromabgabe für den Straßenbahnbetrieb sowie für anderweitige Zwecke und Ermittlung der Erwerbsteuergrundlagen für diese Werke.

Der Wortlaut dieses Protokolles ist folgender:

Protokoll

über die am 24. Februar 1902 im k. k. Eisenbahnministerium durchgeführten Verhandlungen in Angelegenheit der in einem Promemoria an die k. k. Regierung niedergelegten Vorschläge und Wünsche der Gemeinde Wien, betreffend die Wiener städtischen Elektrizitätswerke und die Wiener städtischen Straßenbahnen.

Anwesende:

Seine Exzellenz der Herr Eisenbahnminister Dr. Heinrich Ritter von Wittek als Vorsitzender;

Seine Exzellenz der Herr Handelsminister Guido Freiherr von Call;

für die Gemeinde Wien der Herr Bürgermeister Dr. Karl Lueger, der Herr Vizebürgermeister Josef Strobach, der Stadtbaudirektor Oberbaurat Franz Berger, im weiteren Verlaufe der Magistratssekretär Dr. Max Weiß;

für das k. k. Handelsministerium: Ministerialrat Dr. Rudolf Schuster Edler von Bonnot, Ministerialsekretär Dr. Hans von Schneller;

für das k. k. Finanzministerium: Sektionsrat Dr. Richard Reisch, Sektionsrat Dr. Josef Künstler, Ministerialsekretär Dr. Robert Grienberger;

für das k. k. Eisenbahnministerium: Sektionsrat Karl Pascher, Ministerialsekretär Dr. Arnold Krasny, letzterer zugleich als Protokollführer.

Die Gemeinde Wien hat der Regierung in einem Promemoria mehrere Vorschläge und Bitten unterbreitet, die sich auf die Wiener städtischen Elektrizitätswerke und die Wiener städtischen Straßenbahnen beziehen. Hierüber wird einvernehmlich Folgendes festgestellt:

I. Die Gemeinde Wien gibt ihre Zustimmung zur Belassung, beziehungsweise Verlegung eines Kabels, welches von dem von der Staatsbahnverwaltung anzukaufenden Elektrizitätswerke der Firma Bartelmus, Donat & Komp. in Heiligenstadt neben dem Bahnkörper der Donaukanallinie der Wiener Stadtbahn in der Spittelauerlände, Roßauerlände über den Franz Josefs-Kai bis zur Radetzkybrücke, über den Radetzkyplatz und die Obere Viaduktgasse bis zur Akkumulatorstation daselbst unter Inanspruchnahme von Grundstücken des öffentlichen Gutes oder Privateigentumes der Gemeinde Wien oder des Bürgerspitalfondes führt.

Die hierüber zwischen der Gemeinde Wien und der Baudirektion für die Wiener Stadtbahn im Entwurfe festgestellte Erklärung wird einer Änderung in der Richtung unterzogen, daß

a) als Kontrahent der Gemeinde Wien die k. k. Staatsbahnverwaltung als Erwerberin des Heiligenstädter Elektrizitätswerkes eintritt;

b) daß die Bewilligung zur Benützung der in städtischer Verwaltung stehenden Grundstücke auf die Dauer der Beleuchtung der Wiener Stadtbahn durch das Heiligenstädter Elektrizitätswerk zu gelten hat,

c) daß die Staatsbahnverwaltung für diese Benützung einen Rekognitionszins von 100 K jährlich und für die Beaufsichtigung und Kontrolle dieser Kabellegung einen weiteren Pauschalbetrag von ebenfalls 100 K jährlich zu bezahlen haben wird,

d) daß die Gemeinde Wien auch die Kabellegung auf den in ihrer Verwaltung stehenden Gründen für die anderen im Punkte II festzustellenden Zwecke des Heiligenstädter Elektrizitätswerkes gestattet.

II. Nachdem die Gemeinde Wien den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Verwendungszwecke des von der Staatsbahnverwaltung anzukaufenden Elektrizitätswerkes in Heiligenstadt klargestellt werden, wird einvernehmlich ausgesprochen:

Das von der Staatsbahnverwaltung anzukaufende Elektrizitätswerk in Heiligenstadt wird elektrische Energie nur für Zwecke der Beleuchtung der Wiener Stadtbahn, insbesondere der Stadtbahnhöfe, dann für Zwecke der Beleuchtung der im Gemeindegebiete von Wien bestehenden Bahnhöfe und Administrationsgebäude der k. k. Staatsbahnen, sowie der auf Bahngrund oder in nächster Nähe der Bahnen befindlichen staatlichen oder unter staatlicher Verwaltung stehenden Gebäude, endlich für Zwecke elektrischen Kraftantriebes für Hilfsanlagen auf den Bahnstrecken und Bahnhöfen der Wiener Stadtbahn und der k. k. Staatsbahnen, insbesondere für Werkstätten, Aufzüge und Wechselbedienung abgeben, all dies, soweit die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Heiligenstädter Elektrizitätswerkes hinsichtlich der Erzeugung elektrischer Energie reicht. Eine Vergrößerung der Leistungsfähigkeit dieses Elektrizitätswerkes ist demnach ausgeschlossen. Dagegen bleibt es der Staatsbahnverwaltung vorbehalten, das ganze mit der derzeitigen Einrichtung des Werkes erzeugbare Quantum elektrischer Energie innerhalb der vorstehend angegebenen Beschränkungen auszunützen und zu diesem Zwecke die nötigen Leitungen auch auf dem in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Grunde zu legen.

Nachdem die Gemeinde Wien des weiteren die Bitte um eine Zusicherung gestellt hat, daß für den Fall der Einführung der elektrischen Traktion auf der Wiener Stadtbahn der hiefür erforderliche elektrische Strom aus den Wiener städtischen Elektrizitätswerken bezogen werden solle, erklärt Seine Exzellenz der Eisenbahnminister, daß die Staatskurie einem derartigen Antrage der Gemeinde Wien in der Kommission für Verkehrsanlagen unter der Voraussetzung zustimmen werde, daß nach diesem Antrage der Bezug elektrischen Stromes aus den städtischen Elektrizitätswerken für diese Kommission in technischer Hinsicht anstandslos gesichert sei und unter den gleichen oder nicht weniger günstigen Bedingungen und Modalitäten zu erfolgen habe, als sie im weiteren Verlaufe dieses Protokolles (Punkt III) für den Strombezug für staatliche und unter staatlicher Verwaltung stehende Gebäude festgesetzt sind.

III. Dem weiteren Wunsche der Gemeinde Wien, daß für Zwecke der Beleuchtung und der Kraftabgabe für die übrigen ärarischen und unter staatlicher Verwaltung stehenden Gebäude Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken bezogen werde, erklären die anwesenden Staatsfunktionäre für die von ihnen vertretenen Ressorts vorbehaltlich des Beitritts der übrigen Ressorts der k. k. Staatsverwaltung, welchen dieser Beitritt unter den gleichen Bedingungen ausdrücklich gewahrt wird, in folgender Weise Rechnung tragen zu wollen:

Es wird einverständlich in Aussicht genommen, daß zu Zwecken der Beleuchtung der im Gemeindegebiete von Wien befindlichen Ärarialgebäude und in staatlicher Verwaltung befindlichen Gebäude, insoweit dieselben den bei der gegenwärtigen Verhandlung vertretenen oder nachträglich beitretenden Ressorts unterstehen und insoweit nicht die Bestimmungen des Punktes II dieses Protokolles Anwendung finden, nach Ablauf der gegenwärtig geltenden Verträge der vertragsmäßige Bezug des elektrischen Stromes keinem anderen Unternehmer als der Gemeinde Wien (städtische Elektrizitätswerke) übertragen werden soll, wogegen sich anderseits die Gemeinde Wien verpflichtet, den von der Staatsverwaltung für die eben bezeichneten Zwecke angesprochenen Strom zu liefern. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Verwendung des von den städtischen Elektrizitätswerken gelieferten Stromes wesentliche Änderungen der bestehenden Einrichtungen nicht erfordert. Sind solche Änderungen erforderlich, so ist hierüber ein besonderes Übereinkommen zwischen den beteiligten Ressorts und der Gemeinde Wien zu treffen, wobei der Gemeinde Wien das größtmögliche Entgegenkommen bewiesen werden wird.

Jedenfalls sind jedoch die Kosten der etwa erforderlichen Umgestaltungen der Installationen seitens der Gemeinde Wien zu tragen.

Auf die Versorgung der Telegraphen- und Telephonzentralen mit elektrischer Energie haben die vorstehenden Bestimmungen vorläufig keine Anwendung zu finden.

Die ziffermäßige Festsetzung des Strompreises wird einer besonderen Vereinbarung vorbehalten, wobei als Grundlage der Preisberechnung zu dienen haben:

a) Die Gestehungskosten für die Erzeugung des elektrischen Stromes in den Elektrizitätswerken der Gemeinde Wien mit Ausschluß der in lit. b) behandelten Kapitalslasten, wobei der Lichtstrom und der Kraftstrom gesondert in Betracht zu ziehen sind;

b) eine den faktischen Anlehenslasten entsprechende Verzinsung und Amortisationsquote unter Zugrundelegung einer 90jährigen Amortisationsdauer;

c) ein 10% der Gestehungskosten [mit Ausschluß der in lit. b) behandelten Kapitalslasten] betragender Gewinnzuschlag.

Sollten dritten Abnehmern geringere Strompreise bewilligt werden, so haben dieselben Begünstigungen auch für die Staatsverwaltung mit der Beschränkung zu gelten, daß der Preis unter die sich aus den Faktoren a) und b) ergebenden Grenzen nicht herabsinken kann.

Sobald die ziffermäßige Festsetzung des Strompreises erfolgt sein wird, und mit der Gemeinde Wien über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen des Anschlusses der in Betracht kommenden Gebäude an die städtischen Elektrizitätswerke ein Einvernehmen erzielt sein wird, werden die über die Lieferung von elektrischem Strom derzeit geltenden Verträge mit Unternehmern nach Zulässigkeit der betreffenden Vertragsbestimmungen gekündigt werden.

Vorstehende Abmachungen (Punkt III) treten mit dem Zeitpunkte der Vereinbarung über die ziffermäßige Höhe des Strompreises, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1902 in Kraft und gelten für die Dauer von 10 Jahren.

Sollten diese Abmachungen 2 Jahre vor Ablauf ihrer Wirksamkeit nicht gekündigt werden, so gelten dieselben auf weitere 10 Jahre vom Ablauf ihrer Wirksamkeit als verlängert.

Durch vorstehendes Übereinkommen wird dem Rechte der Staatsverwaltung, elektrischen Strom für ihre eigenen Zwecke in eigener Regie zu erzeugen, nicht präjudiziert.

Sollte zu diesem Zwecke die Benützung öffentlichen, in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Gutes oder Privateigentumes der Gemeinde Wien oder des Bürgerspitalsfonds in Anspruch genommen werden, so ist hierüber ein besonderes Übereinkommen mit der Gemeinde Wien abzuschließen.

IV. Zur Klarstellung und Regelung der zwischen der Gemeinde Wien und der Staatstelegraphenverwaltung schwebenden Fragen wird einvernehmlich folgendes festgesetzt:

1. Die Staatstelegraphenverwaltung wird die im Zuge befindliche programmäßige (mit dem Umbaue des Wiener Stadttelephonnetzes zusammenhängende) Beseitigung der Telegraphen- und Telephonluftleitungen nach Tunlichkeit beschleunigen; die Staatstelegraphenverwaltung erwartet jedoch, daß die Gemeinde Wien ihr bei Durchführung der zu dem gedachten Zwecke notwendigen Kabellegungen das entsprechende Entgegenkommen erweisen wird.

2. Die Gemeinde Wien erkennt an, daß die Herstellung und Erhaltung aller beim Bau und Betriebe der städtischen Straßenbahnen im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowie der staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen zu treffenden Vorkehrungen im Sinne der §§ 5 und 12 der Konzessionsurkunde vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, der Konzessionärin zur Last fallen.

Es wird jedoch vereinbart, daß die Gemeinde Wien für die Herstellung und Erhaltung der an den oberirdischen Leitungen der Staatstelegraphenanstalt angebrachten oder anzubringenden Schutzvorrichtungen (Erdschienen, Erdschlingen, Schmelzvorrichtungen und dergleichen), soweit dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den Organen der Staatstelegraphenverwaltung auf Rechnung der Konzessionärin auszuführen sind, die Selbstkosten des Staates, jedoch in keinem Falle mehr als einen Betrag von 300.000 K zu vergüten hat. Die seinerzeit von der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien für den gedachten Zweck erlegten Bauvorschüsse werden auf diesen Betrag zu Gunsten der Gemeinde Wien angerechnet.

3. Der Gemeinde Wien wird die baldige Erteilung der angesuchten Konzession für eine dem Betriebe der städtischen Elektrizitätswerke dienende Telephon- und Signalanlage unter den üblichen Bedingungen, sowie die Verlängerung der mit den Handelsministerial-Erlässen vom

7. Juni 1898, Z. 3968 ex 1897, und vom 21. August 1898, Z. 42717, erteilten Konzession für die städtischen Telegraphen-, Telephon- und Signalanlagen unter den bisherigen Bedingungen, beide auf die Dauer des Übereinkommens zwischen dem Handelsministerium und der Gemeinde Wien vom 26. März 1898, H.-M.-Z. 3715, Mag.-Z. 51383, zugesichert.

4. Bei der Legung der Kabel für die städtischen Elektrizitätswerke wird die Staatstelegraphenverwaltung in Bezug auf die Formulierung und Geltendmachung ihrer Bedingungen mit der größten Raschheit und dem größten Entgegenkommen vorgehen, soweit dies nur immer mit den Interessen der Sicherheit vereinbar ist.

5. Die Gemeinde Wien zieht die unmittelbare und die gerichtliche Kündigung des Übereinkommens vom 26. März 1898, H.-M.-Z. 3715, Mag.-Z. 51383, sowie die an das k. k. Eisenbahnministerium gerichtete Eingabe de praes. 1. Februar 1902, betreffend Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde Wien und der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung hinsichtlich der Benützung städtischen Straßengrundes zur Kabellegung, zurück.

Es wird jedoch eine einvernehmliche Revision der zu dem obbezeichneten Übereinkommen gehörenden reglementären Bestimmungen vorbehalten.

V. Die Regierung anerkennt, daß das von der Gemeinde Wien ausschließlich für die Zwecke der städtischen Straßenbahnen errichtete Elektrizitätswerk einen integrierenden Bestandteil der städtischen Straßenbahnen bildet, daher auf dasselbe die in Artikel V, lit. a—d des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen Anwendung zu finden haben.

Gleichzeitig gestattet jedoch die Regierung über Ansuchen der Gemeinde Wien, daß dieses Elektrizitätswerk teilweise auch zur Stromabgabe für andere Zwecke und hingegen das zweite, von der Gemeinde Wien behufs anderweitiger Stromabgabe errichtete, prinzipiell zur Gänze erwerbsteuerpflichtige Elektrizitätswerk teilweise auch zur Stromabgabe für Straßenbahnzwecke verwendet, bei der Ermittlung der Erwerbsteuergrundlagen aber nur die nicht für Straßenbahnzwecke oder für den eigenen Konsum der Gemeinde Wien erfolgte Stromabgabe beider Elektrizitätswerke zusammen berücksichtigt werde; dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Ermittlung des sohin steuerpflichtigen Ertrages der beiden Elektrizitätswerke in der Weise zu geschehen habe, daß die Gesamtausgaben beider Elektrizitätswerke (inklusive des Erfordernisses für die Verzinsung und Amortisation des investierten Kapitales) nach Maßgabe der Stromabgabe für steuerpflichtige und steuerfreie Zwecke proportional aufgeteilt und auf diese proportional aufgeteilten Ausgaben, sowie auf die Einnahmen des steuerpflichtigen Betriebes die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes hinsichtlich der Anrechenbarkeit und Nichtanrechenbarkeit der Ausgaben und Einnahmen in Anwendung gebracht werden. Den Einnahmen des steuerpflichtigen Betriebes ist hiebei eine nach dem eben bezeichneten Aufteilungsschlüssel zu berechnende Quote jener Einnahmen, welche beiden Betrieben gemeinsam sind, z. B. Fruktifikationszinsen der Barbestände, beziehungsweise Bankguthabungen u. a. m., zuzurechnen. Sollte die Minimalsteuer zur Anwendung zu kommen haben, so ist zu ihrer Ermittlung das gesamte Anlagekapital beider Elektrizitätswerke in obigem Verhältnisse (gesamte Stromerzeugung zur steuerpflichtigen Stromabgabe) aufzuteilen.

Hiedurch findet die Eingabe der Gemeinde Wien ddo. 17. Juni 1901, ad M.-Z. 42854/V ex 1901, ihre Erledigung.

Hiemit wurde das vorstehende, in zwei Parien, wovon eines im k. k. Eisenbahnministerium verbleibt und das zweite der Gemeinde Wien ausgefolgt wird, ausgefertigte Protokoll geschlossen, verlesen und allseits unterfertigt.

Für die k. k. Staatsverwaltung: Für die Gemeinde Wien:

(Folgen die Unterschriften.)

Das vorstehende Übereinkommen wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. April 1902, Z. 3630, genehmigt.

Wien, den 18. April 1902.

Dr. Karl Lueger m. p.
Bürgermeister.

Leopold Brauneiß m. p.
Stadtrat.

J. Rissaweg m. p.
Stadtrat.

Eine notwendige Ergänzung der Verstadtlichungsaktion bildete die Erwerbung des zweitgrößten Straßenbahnnetzes im Wiener Stadtgebiete, welches der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft gehörte. Gleichzeitig mußte auch auf die Umwandlung dieser Straßenbahnlinien zum elektrischen Betriebe Bedacht genommen werden. Die Gemeinde trat hinsichtlich des Ankaufes mit der obgenannten Gesellschaft, hinsichtlich der Bauarbeiten für die Umwandlung mit der k. k. priv. österr. Länderbank in Verhandlung. Das Ergebnis war ein Übereinkommen, welches in dem Protokolle vom 30. April 1902 niedergelegt und vom Gemeinderate mit dem Beschlusse vom 6. Mai genehmigt wurde. Die Gemeinde erwarb hienach das Straßenbahnnetz der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft und zwar sowohl die mit Pferden, als auch die mit Dampf betriebenen Linien, ferner die Gürtelspiegelgründe und einige andere der Gesellschaft gehörigen Grundflächen um den Betrag von 6,993.892 K und übertrug die Bauarbeiten für die Umwandlung der Straßenbahnlinien zum elektrischen Betriebe der k. k. priv. österr. Länderbank, welche hiefür ein Entgelt von 8,606.108 K zu erhalten hatte. Der Ankauf der Straßenbahnlinien und ihr Umbau für den elektrischen Betrieb erforderten somit zusammen eine Summe von 15·6 Millionen Kronen. Hiebei war die Erbauung eines neuen Betriebsbahnhofes in der Aßmayergasse an Stelle der zur Auflassung bestimmten Meidlinger-Remise vorgesehen.

Ferner erteilte die Gemeinde der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft die Bevollmächtigung, den Betrieb der Linien bis 31. Dezember 1903 unter ähnlichen Bedingungen zu führen, wie sie im Betriebsübereinkommen mit der Siemens & Halske A.-G. enthalten waren.

Der Wortlaut des Protokolles und des über den Gegenstand dem Gemeinderate erstatteten Berichtes ist folgender:

Protokoll

vom 30. April 1902, aufgenommen im Rathause der Stadt Wien (Präsidialbureau).

Gegenwärtig:

Für die Gemeinde Wien (Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen"): Bürgermeister Dr. Karl Lueger, Magistrats-Vizedirektor Dr. Richard Weiskirchner, Stadtbaudirektor Franz Berger, Ober-Stadtbuchhalter Friedrich Hönig, Magistratssekretär Dr. Max Weiß.

Für die k. k. priv. österr. Länderbank (im Texte kurz die „Bank" genannt): Direktor Ludwig August Lohnstein, Rechtskonsulent Dr. Oskar Ritter von Kuczynski.

Gegenstand ist die Verstadtlichung des Straßenbahnnetzes der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft und die Umwandlung dieses Netzes für den elektrischen Betrieb.

I.

Die Gemeinde Wien wird der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft ohne Verzug eine Offerte nachstehenden Inhaltes in Bezug auf die Übernahme des Straßenbahnnetzes dieser Gesellschaft zugehen lassen:

1. Die Gemeinde Wien übernimmt das Straßenbahnnetz der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft — im folgenden kurz die „Gesellschaft" genannt — von dem Zeitpunkte an, in welchem die im Artikel V dieses Protokolles enthaltenen Bedingungen eingetreten sein werden.

Dieses Straßenbahnnetz besteht aus den Linien:

Opernring—Meidling Bahnhof,
Steinbauergasse—Meidling Hauptstraße,
Meidling Bahnhof—Sternwartestraße,
Neubaugürtel—Hütteldorf,
Lerchenfeldergürtel—Ottakring,
Sternwartestraße—Döbling,
Liechtensteinstraße—Sechsschimmelgasse—Gürtel,
Sternwartestraße—Heiligenstädterstraße,
Schottenring—Nußdorf,
Flügelbahn Grinzingerstraße.

2. Die Gesellschaft hat der Gemeinde Wien von dem genannten Termine ab dieses Straßenbahnnetz samt Zubehör zu übergeben.

Hiezu gehören insbesondere:

a) sämtliche Bahnlinien und Bahnstrecken;
b) die Betriebsbahnhöfe Meidling und Währing einschließlich der Grundflächen, auf welchen sich diese Bahnhöfe befinden, gemäß den Plänen, Beilage 1 und 2, ferner die Katastral-Parzelle 1574/1 Ottakring samt der darauf befindlichen Wagenremise;
c) die im Verzeichnisse, Beilage 3, angeführten Grundparzellen am Gürtel (Spiegelgründe), ferner die Grundflächen bei der Endstation nächst der Zahnradbahn in Nußdorf, soweit dieselben zur Erbreiterung der Straße auf 30 Meter erforderlich sind, und endlich die Katastral-Parzelle 1058/7, IX. Bezirk, an der Liechtensteinstraße.

Die Befriedigung jener Ansprüche, welche den Besitzern von Anteilscheinen (Zertifikaten) auf den Reinerlös der Spiegelgründe am Gürtel zustehen, ist Sache der Gesellschaft;
d) alle sonstigen der Gesellschaft gehörigen Grundflächen, auf welchen Geleise der offenen Strecke liegen, laut Verzeichnis, Beilage 4;
e) die Wartehallen, Stationsgebäude, sowie die Expeditions- und Werkzeughütten;
f) die Wagen und sonstigen Betriebsmittel samt Zubehör, laut Beilage 5; die geschlossenen Pferdebahnwagen wird die Gemeinde nach ihrem Ermessen aus dem Wagenparke der Gesellschaft auswählen;
g) alle vorhandenen, dem Betriebe, sowie der Streckenerhaltung und Reinigung dienenden Werkzeugmaschinen, Werkzeuge, Werkstättenutensilien, Geräte und Mobilien, ferner die Uniformen, all' dies laut einer unter Zuziehung von Organen der Gemeinde aufzunehmenden Inventur;
h) alle auf den Bau und Betrieb dieser Bahnlinien bezüglichen Pläne und sonstigen Behelfe.

3. Das sonstige Vermögen der Gesellschaft bleibt zu ihrer Verfügung; es sind dies insbesondere:

a) Die Bar- und Effektenbestände;
b) die Dampflokomotiven, die Pferde, die nicht im Verzeichnisse, Beilage 5, angeführten Wagen, und die betreffenden Requisiten:
c) die Vorräte an Materialien und Reservebestandteilen und
d) jene Grundstücke und Gebäude, welche nicht an die Gemeinde Wien übergehen.

4. Die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft überläßt der Gemeinde Wien die Pferde und Bespannungsrequisiten, ferner die Dampflokomotiven samt dazugehörigen Requisiten, endlich die im Verzeichnisse, Beilage 5, nicht angeführten Pferdebahnwagen zur unentgeltlichen leihweisen Benützung so lange und in jenem Umfange, als dies für den Pferde- und Dampfbetrieb des Straßenbahnnetzes erforderlich ist. Hiebei trifft die Gemeinde für die durch den ordentlichen Gebrauch bedingte Abnützung der Leihgegenstände, daher auch für den hiebei gewöhnlichen Abgang an Pferden keine Haftung. Hingegen hat die Gemeinde für die Wartung und Fütterung der Pferde, sowie für jene Instandhaltung der Leihgegenstände aufzukommen, welche einer geordneten Betriebsführung entspricht.

5. Die Gemeinde behält sich vor, inbetreff der Übernahme der Beamten und Bediensteten der Gesellschaft in jedem einzelnen Falle nach ihrem Ermessen zu entscheiden. Diese Entscheidung ist der Gesellschaft bis 1. Juli 1903 bekanntzugeben.

6. Die Gesellschaft räumt der Gemeinde Wien die Servitut der Zufahrt über die Liegenschaft Einl.-Z. 71 Grdb. Unter-Meidling zur Meidlinger-Remise in einer die Ausübung dieses Rechtes vollständig sicherstellenden Fassung ein.

7. Die Gesellschaft erklärt sich bereit, der Gemeinde Wien Dampflokomotiven aus dem Bestande der Gesellschaft zum Preise von 4000 K per Stück zu verkaufen und bleibt mit dieser Offerte bis 31. Dezember 1903 im Worte. Wie viele und welche Lokomotiven die Gemeinde kauft, bestimmt diese nach freiem Ermessen.

8. Sämtliche Forderungen, welche die Gemeinde Wien und die Gesellschaft aus Anlaß von Grundabtretungen und Geleiseumlegungen, ferner aus Anlaß von Veränderungen am Straßenkörper und Steinlieferungen aneinander zu stellen haben, werden aufgehoben.

Alle übrigen gegenseitigen Forderungen bleiben aufrecht, jedoch hat jeder Teil dem anderen binnen 9 Monaten nach der faktischen Übernahme des Betriebes durch die Gemeinde (Art. III, Punkt 12) jene Forderungen bekanntzugeben, welche aus den Verträgen und Vereinbarungen

stammen, die anläßlich des Baues und Betriebes der übernommenen Straßenbahnlinien zwischen der Gemeinde Wien oder den ehemaligen Vorortegemeinden einerseits und der Gesellschaft andererseits abgeschlossen worden sind. Forderungen dieser Art, welche innerhalb der obigen Frist nicht geltend gemacht werden, sind als erloschen anzusehen.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die Gemeinde den Betrieb faktisch übernommen hat (Art. III, Punkt 12), entfallen die bezeichneten Verträge und Vereinbarungen.

9. Das Altmaterial, welches sich bei der Umwandlung der Straßenbahnlinien zum elektrischen Betriebe und bei der Umgestaltung des Betriebsbahnhofs Währing ergibt, bleibt Eigentum der Gemeinde Wien.

10. Die Gesellschaft erhält für alle Leistungen, welche ihr nach diesem Übereinkommen obliegen, ein Entgelt von 6,993.892 K, d. i. sechs Millionen neunhundertneunzigdreitausend achthundertneunzigzwei Kronen, worin 100.000 K als Kaufpreis für die gesamten Spiegelgründe im Ausmaße von 7866 m² berechnet sind. Dieses Entgelt wird durch Anweisung in bar bei der Bank, und zwar innerhalb 14 Tagen nach dem Zeitpunkte geleistet, in welchem die faktische Übernahme des Betriebes durch die Gemeinde (Art. III, Punkt 12) stattfindet.

11. Die der Gesellschaft obliegenden Grundabtretungen erfolgen frei von allen Pfandrechten.

12. Ewaige Gebühren, welche wider Erwarten für die Grundabtretungen bemessen werden, tragen die Gemeinde und die Gesellschaft zu gleichen Teilen.

13. Die Bedingungen, an welche dieses Übereinkommen geknüpft ist, sind im Artikel V enthalten.

Die Gesellschaft verzichtet mit dem Zeitpunkte, in welchem der Gemeinde die Konzession für das Straßenbahnnetz erteilt wird, auf sämtliche Konzessionen, welche sie für die im Punkte 1 angeführten Straßenbahnlinien besitzt.

Die Gesellschaft wird die Konzessionsbewerbung der Gemeinde in jeder Weise fördern und alle zu diesem Behufe erforderlichen schriftlichen Erklärungen ausstellen.

14. Uber dieses Rechtsgeschäft sind, insoferne dasselbe bewegliche Sachen betrifft, zwischen der Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen" und der Gesellschaft Schlußbriefe zu vereinbaren und auszuwechseln; über die Veräußerung der unbeweglichen Sachen ist ein Vertrag zu errichten.

II.

Die Gemeinde Wien wird der Bank die Arbeiten und Lieferungen für die Umwandlung des unter I, P. 1 bezeichneten Straßenbahnnetzes zum elektrischen Betriebe unter den nachfolgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Arbeiten schließen außer der Umgestaltung des Betriebsbahnhofes Währing auch die Erbauung eines neuen Betriebsbahnhofes an der Aßmayergasse im XII. Bezirke in sich.

Für den letzterwähnten Betriebsbahnhof wird die Gemeinde Wien die erforderliche Grundfläche im Ausmaße von ungefähr 7000 m² auf ihre Kosten beistellen; hingegen obliegt der Bank nicht nur der Bau des Betriebsbahnhofes selbst, sondern auch die Herstellung der nach der Bauordnung erforderlichen Trottoirs an sämtlichen Straßenfronten. Eine Kanaleinmündungsgebühr hat die Bank für dieses Bauobjekt nicht zu entrichten.

2. Die Bank ist nicht verpflichtet, an jenen Geleisen der Bahnlinien, welche bei der Umwandlung belassen werden, eine neue Stoßverbindung anzubringen.

3. Soferne an der Kreuzung der Arbeitsleitungen der städtischen Straßenbahnen mit Schwachstromleitungen von der Eisenbahnbehörde Schutzvorkehrungen angeordnet werden, hat die Bank dieselben zur Ausführung zu bringen, es sei denn, daß sie von der Post- und Telegraphen-Direktion hergestellt werden. Alle hiedurch verursachten Kosten trägt die Gemeinde Wien. Ausgenommen hievon sind die Auslagen für jene Vorrichtungen, welche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfange an den Arbeitsleitungen, Querdrähten und Spanndrähten anzubringen sind; diese Auslagen fallen der Bank allein zur Last.

4. Die Bank hat der Gemeinde 120 neue, zweiachsige Motorwagen mit freien Lenkachsen und 39 neue, mit Magnetbremsen ausgerüstete Beiwagen zu liefern.

Ferner hat die Bank 45 alte Pferdebahnwagen, welche die Gemeinde aus dem Wagenparke der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft auswählen wird, für den elektrischen Betrieb umzugestalten, wobei auch diese Wagen mit Magnetbremsen auszurüsten sind.

Die Bank hat 32 alte, offene Pferdebahnwagen, welche der Gemeinde von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft geliefert werden, für den elektrischen Betrieb umzugestalten; diese Wagen bleiben mit Handbremsen ausgerüstet.

Die Bank hat ferner zwei neue Montageturmwagen mit zwei Kisten und zwei fahrbaren Schubleitern zu liefern.

Sämtliche Motorwagen müssen nach dem bei den bereits konzessionierten städtischen Straßenbahnen angewendeten Systeme derart eingericht sein, daß sie durchgehend sowohl die Strecken mit oberirdischer, als auch diejenigen mit unterirdischer Zuleitung befahren können.

5. Die Arbeiten und Lieferungen, welche für den Anschluß der Speise- und Rückleitungen der städtischen Elektrizitätswerke an die elektrische Bahnausrüstung zu bewerkstelligen sind, hat die Bank im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Ausführung zu bringen. Letztere wird der Bank die Hälfte der hiefür erwachsenen Kosten vergüten. Der Kostenberechnung sind angemessene Preise zugrunde zu legen.

6. Das bei der Umwandlung des Straßenbahnnetzes gewonnene Altmateriale kann die Bank, insoferne es vom Stadtbauamte nicht als ungeeignet erkannt wird, beim Bau wieder verwenden, ohne hiefür einen Ersatz leisten zu müssen. Das nicht verwendete Altmateriale hat die Bank auf den vom Stadtbauamte zu bezeichnenden, tunlichst nahe gelegenen Lagerplätzen zu hinterlegen.

7. Die hier bezeichneten Arbeiten und Lieferungen sind nach den technischen Bedingnissen, Baubeschreibungen und Plänen [zu bewerkstelligen, welche auf Grund der bereits vorliegenden Offerte der Bank im beiderseitigen Einvernehmen verfaßt werden. Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß die Ausrüstung und Ausstattung des Straßenbahnnetzes samt Zubehör einschließlich des Wagenparkes jener ähnlich zu sein hat, welche die Siemens & Halske A.-G. für das bereits konzessionierte städtische Straßenbahnnetz auszuführen hat.

Die Gemeinde wird in Bezug auf die der Bank übertragenen Arbeiten und Lieferungen von jenen Rechten Gebrauch machen, welche sie sich hinsichtlich der Benützung von Patenten und Privilegien der Siemens & Halske A.-G. in dem mit dieser abgeschlossenen Übereinkommen, betreffend den Ausbau des bereits konzessionierten Straßenbahnnetzes, gesichert hat (§ 11 der Schlußbriefe vom 14. April 1902).

8. Als Kaution erlegt die Bank einen Betrag von fünfzigtausend Kronen in pupillarsicheren Wertpapieren.

9. Die Gemeinde Wien nimmt zur Kenntnis, daß die Bank die elektrische Ausrüstung der Straßenbahnen durch die Aktiengesellschaft „Österreichische Schuckertwerke" als Subunternehmer in ausführen lassen wird; sonstige Subunternehmer wird die Bank der Gemeinde gleichfalls zur Anzeige bringen. Der Gemeinde gegenüber bleibt jedoch die Bank aus diesem Übereinkommen allein berechtigt und verpflichtet.

10. Die Gemeinde verpflichtet sich, nach Beendigung der Bauarbeiten der Bank von allen dann vorhandenen, für die Umwandlung des Straßenbahnnetzes angeschafften Bestandteilen mit Ausnahme ganzer Wagen rund 10 von Hundert als Reservebestandteile abzulösen.

Hiefür werden die Kosten von der Gemeinde besonders beglichen, wobei für die Preise Folgendes zu gelten hat:

a) Gegenstände fremder Lieferungen darf die Bank nur zu Selbstkosten mehr 5% verrechnen.

b) Bereits benützte, aber noch verwendbare Bestandteile wird die Gemeinde in dem Ausmaße, in welchem sie dieselben für ihren Eigenbetrieb benötigt, zum Schätzwerte von der Bank ankaufen, wenn letztere hiemit einverstanden ist.

11. Alle der Bank obliegenden Bauausführungen sind bis Ende des Jahres 1903 zu vollenden.

Hiebei wird vorausgesetzt, daß mit dem Baue spätestens im Laufe des Monates August 1902 begonnen werden kann.

12. Als Entgelt für die vorangeführten Leistungen entrichtet die Gemeinde Wien der Bank einen Betrag von 8,606.108 K, d. i. acht Millionen sechshundertsechstausend einhundertacht Kronen.

Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, von der Umwandlung des Stockgeleises in der Mayfedergasse für den elektrischen Betrieb mit Unterleitung Abstand zu nehmen und ihre Entscheidung hierüber der Bank bis 1. September 1902 mitzuteilen. In diesem Falle hat die Bank der Gemeinde von dem oberwähnten Entgelte einen Teilbetrag von 48.800 K, d. i. vierzigachttausend achthundert Kronen rückzuvergüten und ist die Bank von der Gemeinde gegen allfällige aus diesem Anlasse erhobene Ansprüche Dritter klag- und schadlos zu halten.

13. Anläßlich der Umwandlung des Straßenbahnnetzes zum elektrischen Betriebe beabsichtigt die Gemeinde gemäß Beilage 6 bestehende Anlagen aufzulassen und neue Bahnanlagen zu erbauen, worüber sie sich bis 1. Oktober 1902 erklären wird. Die Bank übernimmt auch die Ausführung dieser Ergänzungsarbeiten und wird die hiefür in Anrechnung zu bringenden angemessenen Preise mit

der Gemeinde Wien vereinbaren. Die letztere darf aber aus diesem Anlasse nach Ausgleichung der Mehrerfordernisse mit den erzielten Ersparungen höchstens einen Betrag von 200.000 K zu bezahlen haben. Die Beistellung der Pflastersteine für diese Ergänzungsarbeiten obliegt der Bank nicht.

14. Die Bank hat im Vereine mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, welche gemäß Artikel III mit der Führung des Betriebes bis Ende 1903 betraut wird, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen.

15. Sobald die Bedingungen eingetreten sind, an welche dieses Rechtsgeschäft gemäß Artikel V geknüpft ist, werden über dasselbe zwischen der Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen" und der Bank Schlußbriefe ausgewechselt. Die in dieselben aufzunehmenden Bedingnisse haben, soferne die vorliegenden Vereinbarungen keine Abweichung enthalten, sinngemäß mit jenen übereinzustimmen, welche laut der Schlußbriefe vom 14. April 1902 für den Ausbau des städtischen Straßenbahnnetzes durch die Siemens & Halske A.-G. zu Recht bestehen. Insbesondere werden die Bestimmungen dieser Schlußbriefe über die Haftungsfrist (§ 16), über Projektsänderungen (§ 19) und über Vertragsstrafen (§ 25) auch hier aufzunehmen sein.

16. Das oben festgesetzte Entgelt wird die Gemeinde binnen 14 Tagen nach Auswechslung der Schlußbriefe in der vollen Höhe an die Bank entrichten. Das Entgelt für die Ergänzungsarbeiten hat die Gemeinde am 2. Jänner 1904 zu bezahlen.

III.

Die Gemeinde Wien wird der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft — im folgenden kurz die „Gesellschaft" genannt — die Vollmacht erteilen, den Betrieb des im Art. I bezeichneten Straßenbahnnetzes als Bevollmächtigte der Gemeinde Wien in deren Namen und für deren Rechnung bis 31. Dezember 1903 zu führen.

Für dieses Vollmachtsverhältnis gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Straßenbahnen samt Wagenpark und sonstigem Zubehör während der Zeit ihrer Betriebsführung in tadellosem betriebstüchtigen Zustande zu erhalten und alle für eine solche Instandhaltung notwendigen Ausgaben auf Rechnung des Betriebes zu bestreiten; dabei haben die etwa notwendigen Ersatzbeschaffungen, sowie die Anschaffung des Erfordernisses an Verbrauchsmaterialien und Reservebestandteilen gleichfalls auf Rechnung des Betriebes zu geschehen.

2. Für das Mindestausmaß der Fahrleistungen sind während der Zeit der Betriebsführung durch die Gesellschaft die von der Eisenbahnbehörde genehmigten Fahrpläne für den Winter 1901/1902 und für den Sommer 1902 maßgebend. Auf die Instradierung der Wagen nimmt die Gemeinde Wien keinen Einfluß.

Im Rahmen dieser Bestimmungen unterliegen die Fahrpläne der Genehmigung der Gemeinde.

3. Die gegenwärtigen Fahrpreise bleiben unverändert aufrecht, jedoch wird der Gesellschaft das Recht zugestanden, auf jeder für den elektrischen Betrieb umgewandelten Linie an Sonn- und Feiertagen den Minimalfahrpreis von 20 Hellern (unter Gestattung eines einmaligen Wagenwechsels) zu verlangen.

Eine weitere Änderung der Fahrpreise kann nur im beiderseitigen Einvernehmen stattfinden.

4. Die Gesellschaft hat den elektrischen Strom, welcher nach Maßgabe der fortschreitenden Umwandlung des Straßenbahnnetzes erforderlich ist, aus den städtischen Elektrizitätswerken zu beziehen.

Sämtliche Speise- und Rückleitungen wird die Gemeinde Wien herstellen.

Die Speisepunkte werden im beiderseitigen Einvernehmen festgestellt.

Als Preis für den den städtischen Elektrizitätswerken entnommenen Strom hat die Gesellschaft 15 Heller für die Kilowattstunde, gemessen am Ausgangsschaltbrette jeder städtischen Unterstation, auf Rechnung des Betriebes zu entrichten.

5. Hinsichtlich der Reinigung der Bahnstrecken gelten folgende Bestimmungen:

Die Gesellschaft besorgt die Schneesäuberung in der Geleisezone und hat den Schnee zur Abfuhr nach den Weisungen der hiezu berufenen Gemeindeorgane, jedoch nur seitwärts der Geleisezone anzuhäufen. Dagegen besorgt die Gemeinde die Abfuhr des Schnees und übernimmt die sonstige Reinigung und Bespritzung der Straßen, beides ohne Belastung der Betriebsrechnung.

Die Gesellschaft hat die Reinigung der Schienenrillen zu besorgen. Der Unrat ist von der Gesellschaft nach Weisung des Stadtbauamtes anzuhäufen. Das Einstreuen von Salz in die Schienenrillen hat durch entsprechende Vorrichtungen und nur in dem unbedingt notwendigen Maße stattzufinden. Die Abfuhr des Schmutzes aus den Schienenrillen erfolgt durch die Gemeinde und ist hiefür ein jährlicher Pauschalbetrag von sechshundert Kronen in vierteljährlichen Raten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu Lasten des Betriebes an die Gemeinde abzuführen.

Die Gesellschaft hat bei der Säuberung der Schienenrillen jede Verunreinigung der Straße bei sonstiger Vertragsstrafe zu vermeiden.

6. Bezüglich der Mitbenützung der im Artikel I Punkt 1 bezeichneten Straßenbahnen durch die übrigen bereits konzessionierten Straßenbahnen der Gemeinde gelten die Bestimmungen, wie sie in dem mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 30. April 1901, Z. 5040, und vom 17. September 1901, Z. 10.671, genehmigten Abkommen zwischen der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft festgelegt sind.

Die Gemeinde verzichtet jedoch auf den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ersatz der Selbstkosten für die Umwandlung der Strecke von der Ecke der Magdalenenstraße und des Getreidemarktes bis zum Opernring zum elektrischen Betriebe.

Dagegen ist der Umbau der Geleise in der Billrothstraße im XIX. Bezirke gemäß Artikel II dieses Protokolles von der Bank auszuführen und obliegen der Gemeinde diesbezüglich keine weiteren Verpflichtungen.

Mit Rücksicht auf diese geänderten Verhältnisse wird die Gemeinde mit der Gesellschaft und der Siemens & Halske A.-G. eine entsprechende Vereinbarung zu treffen haben; hiebei soll auch das Péageverhältnis in der Linzerstraße im XIII. Bezirke neu geregelt werden.

Die Kreuzung und Mitbenützung der Geleise durch andere Bahnunternehmungen kann nur im beiderseitigen Einvernehmen gestattet werden.

7. Die Gesellschaft hat der Gemeinde Wien über den von ersterer geführten Betrieb der Straßenbahnen spätestens drei Monate nach Schluß des Kalenderjahres Rechnung zu legen. Für diese Rechnung gelten folgende Grundsätze:

a) Die Gesellschaft hat aus den Einnahmen alle Ausgaben des Betriebes und der Erhaltung zu entrichten.

b) Die Gesellschaft hat weiters aus den Einnahmen abzuführen: die $4^1/_8$%ige Verzinsung und Tilgungsquote des dem Effektivbetrage von 15·6 Millionen Kronen zum Kurse von $94^1/_2$% entsprechenden Nominalbetrages jener Obligationen, welche aus dem Wiener Investitionsanlehen für den Ankauf und die Umwandlung des Straßenbahnnetzes der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft zur Ausgabe gelangen. Diese Verzinsungs- und Tilgungsquote ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem der vorstehende Betrag bei der Bank erlegt wird. (Art. I, Punkt 10 und Art. II, Punkt 16.)

Die für jeden halbjährigen Zahlungstermin nötigen Beträge hat die Gesellschaft der Gemeinde 8 Tage vorher in Wien zur Verfügung zu stellen.

c) Die Gesellschaft führt der Gemeinde Wien außerdem aus den Einnahmen einen Betrag von 19.000 Kronen pro Jahr ab; für das Jahr 1902 gelangt eine verhältnismäßige Quote dieses Betrages zur Abfuhr.

d) Die Gesellschaft entnimmt sich aus den Einnahmen einen Betrag von 2% derselben als Entlohnung.

e) Den sonach verbleibenden Überschuß der Einnahmen führt die Gesellschaft der Gemeinde Wien als restlichen Reingewinn sofort nach Anerkennung der Rechnung ab.

Die Gesellschaft wird den Betrieb nach ihrem besten Können führen und haftet der Gemeinde demgemäß insbesondere dafür, daß nicht nur die sub a) behandelten Betriebsausgaben stets gedeckt werden, sondern daß der Gemeinde auch die sub b und c) behandelten Beträge rechtzeitig und in ihrem vollen Ausmaße zugehen, so daß die Gesellschaft also für allfällige Mindererergebnisse des Betriebes aus Eigenem aufzukommen hat.

Im Falle des Auftretens höherer Gewalt, in welcher auch Streik einzuschließen ist, ist die Gesellschaft insolange und insoweit von ihren in den Punkten b und c enthaltenen Verpflichtungen entbunden, als die höhere Gewalt anhält und auf den Betrieb einwirkt. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß ein Stillstand im Bahnbetriebe durch Strommangel aus den städtischen Elektrizitätswerken eintreten sollte.

8. Wenn die Gemeinde den Eigenbetrieb übernimmt, löst sie der Gesellschaft den Bestand an Verbrauchsmaterialien im Höchstausmaße eines vierteljährigen Bedarfes und die für einen normalen Betrieb üblichen Reservebestandteile, alles dieses von guter Beschaffenheit, zum Ankaufspreise, der aber nicht höher als der Marktpreis zur Zeit der Anschaffung sein darf, ohne Vergütung von Zinsen ab.

Bereits benützte, aber noch verwendbare Bestandteile wird die Gemeinde zum Schätzwerte von der Gesellschaft ankaufen, wenn letztere hiemit einverstanden ist.

9. Wenn die Gemeinde von der Gesellschaft Beamte und Bedienstete übernimmt (Artikel I, P. 5), so werden dieselben der Gesellschaft für ihre Betriebsführung überwiesen.

Die Gesellschaft hat dann die Rechte der Gemeinde aus dem Dienstverhältnisse während ihrer Betriebsführung selbständig auszuüben; ebenso übt sie auch das Recht der Aufnahme und Entlassung solcher Beamten und Bediensteten aus.

Alle Zahlungen, welche im Falle von Entlassungen zu leisten sind, hat die Gesellschaft auf Rechnung des Betriebes zu tragen.

Über den allfälligen Eintritt der Gemeinde in solche Verträge, welche die Gesellschaft mit Beamten und Bediensteten geschlossen hat, und welche über das Ende ihrer Betriebsführung hinausreichen, wird die Gemeinde mit der Gesellschaft eine besondere Vereinbarung treffen.

10. Die Gesellschaft bestellt für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vollmachtsverhältnisse eine Sicherheit im Betrage von 50.000 K. Dieselbe wird in pupillarsicheren, bei der Gemeinde zum Kautionserlage zugelassenen Wertpapieren erlegt.

11. Im Falle der Nichterfüllung irgend einer in diesem Übereinkommen festgesetzten Verbindlichkeit steht der Gemeinde das Recht zu, über die Gesellschaft eine Vertragsstrafe bis zu 300 Kronen für jeden einzelnen Fall zu verhängen. Die Vertragsstrafe kann die Höhe der ganzen Sicherheit erreichen, falls die Gesellschaft den Betrieb durch mehr als einen Tag gänzlich einstellt. Bei Einstellung des Betriebes auf einer oder mehreren Linien des Bahnnetzes kann die Vertragsstrafe mit jenem Teile der Sicherheit bemessen werden, welcher dem Verhältnisse zwischen dem Umfange der Betriebseinstellung und dem Gesamtbetriebe entspricht.

Vor Verhängung einer Strafe sind Erhebungen einzuleiten, welchen die Gesellschaft beizuziehen ist. Ferner ist billig Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf die Tragweite des hervorgerufenen Übelstandes zu nehmen.

12. Sobald die Bedingungen eingetreten sind, an welche dieses Rechtsgeschäft gemäß Artikel V geknüpft ist, werden über dasselbe Schlußbriefe ausgewechselt. Die in diese aufzunehmenden Bedingnisse haben, soferne die vorliegenden Vereinbarungen keine Abweichung enthalten, sinngemäß mit jenen übereinzustimmen, welche laut der Schlußbriefe vom 14. April 1902 für die Bevollmächtigten der Siemens & Halske A.-G. zum Betriebe des städtischen Straßenbahnnetzes zu Recht bestehen.

Insbesondere werden die Bestimmungen dieser Schlußbriefe über die Einhaltung behördlicher Anordnungen (§ 3), über die Rückstellung des Straßenbahnnetzes (§ 22) und über Schadenersatzansprüche anläßlich des Betriebes der Bahn (§ 26) auch hier aufzunehmen sein.

Mit dem Tage der Auswechslung der Schlußbriefe erfolgt die faktische Übernahme des Betriebes durch die Gesellschaft als Bevollmächtigte der Gemeinde.

IV.

Die Bank erklärt sich für alle Verpflichtungen der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft aus dem im Artikel III bezeichneten Übereinkommen mit der genannten Gesellschaft zur ungeteilten Hand zu haften.

V.

Jedes der drei Übereinkommen, welche in den Artikeln I, II und III enthalten sind, ist an die Bedingung geknüpft, daß die beiden anderen Übereinkommen abgeschlossen, sowie die hierüber zu errichtenden Urkunden ausgestellt und übergeben werden.

Ferner werden alle drei Übereinkommen an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde (Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen") die Konzession zum Fortbetriebe des im Artikel I, Punkt 1, bezeichneten Straßenbahnnetzes und zur Umgestaltung desselben für den elektrischen Betrieb erlangt.

Die Gemeinde Wien wird die zur Erlangung einer solchen Konzess on erforderlichen Schritte ohne Verzug durchführen. Sie ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Konzession anzunehmen, welche mit einer wesentlich höheren Belastung verbunden ist, als sie die mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, erteilte Konzession für das bestehende städtische Straßenbahnnetz enthält.

Die Bank hat der Gemeinde die zur Konzessionswerbung erforderlichen Pläne und Behelfe ohne Verzug zu liefern; auf ihre Beiziehung zu den Konzessionsverhandlungen verzichtet die Bank.

VI.

Die Bank verpflichtet sich, ihren ganzen Einfluß dafür aufzuwenden, daß die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft die in den Artikeln I und III bezeichneten Übereinkommen mit der Gemeinde Wien abschließt, ferner, daß die Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft „System Rigi" dem Konzessionsgesuche der Gemeinde, insoferne sich dasselbe auf die Linie „Schottenring—Nußdorf" bezieht, nicht nur in keiner Weise hindernd entgegentritt, sondern auch die zur Unterstützung dieses Ansuchens erforderlichen schriftlichen Erklärungen abgibt; desgleichen auch dafür, daß die letztgenannte Gesellschaft auf ihre Rechte aus dem Vertrage vom 10. Dezember 1885 über die Straßenbenützung für die Linie „Schottenring—Nußdorf" von dem Zeitpunkte an Verzicht leistet, in welchem die Gemeinde den Betrieb dieser Straßenbahnlinie durch ihre Bevollmächtigte faktisch übernimmt (Artikel III, Punkt 12).

VII.

Die Gemeinde wird der Bank das im Artikel I, Punkt 11, festgesetzte Entgelt behufs Auszahlung an die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft innerhalb 14 Tagen nach dem Zeitpunkte entrichten, in welchem die faktische Übernahme des Betriebes durch die Gemeinde erfolgt ist.

VIII.

Dieses Protokoll ist für die Gemeinde Wien erst dann rechtsverbindlich, wenn es die Genehmigung des Wiener Gemeinderates erlangt hat.

Vorgelesen, geschlossen und gefertigt.

Kais. Kön. privilegierte Österreichische Länderbank:

Lohnstein m. p.

Dr. v. Kuczynski m. p.

Für die Gemeinde Wien:

Dr. Karl Lueger m. p.
Bürgermeister.

Dr. Weiskirchner m. p.
Magistrats-Vizedirektor.

F. Berger m. p.
Stadtbaudirektor.

Fr. Hönig m. p.
Oberstadtbuchhalter.

Dr. Max Weiß m. p.
Magistrats-Sekretär.

Beilage 3.

Verzeichnis

der von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft abzutretenden Gründe am Fünfhauser Gürtel (Spiegelgründe).

Parz.-Nr.	Einlagezahl Grundbuch XV. Bezirk	Gesamtausmaß laut Kataster in m²	Hievon mit Geleisen belegt	Restliche Fläche	
186/1	563	3737	763	2974	
194/41	563	1280	403	877	
188/2	563	2674	155	2519	
188/5	563	1375	24	1351	
188/6	828	162	17	145	

Verzeichnis

Beilage 4.

der sonstigen, der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft gehörigen und an die Gemeinde Wien abzutretenden Grundstücke, auf welchen Geleise der offenen Strecke liegen.

Katastralgemeinde	Parzellen-Nr.	Einlage-Zahl	Ausmaß laut Grundbuch	
			einzeln m²	zusammen m²
Untermeidling	273/3	1158	302·00	302·00
Fünfhaus	273	563	252·00	
	187/2	563	496·00	
	187/3	563	291·00	
	188/3	563	578·00	
	334/1	563	463·00	
	334/3	563	543·00	
	229/2	563	914·00	
	346/2	563	755·00	
	332/1	563	335·00	
	226/11	563	7·00	4634·00
Neulerchenfeld	449/2	540	41·00	
	449/1	540	30·00	
	455/1	540	2·00	
	418/1	540	49·00	
	418/2	540	10·00	
	418/3	540	35·00	
	522/1	542	15·00	
	521	542	3636·00	
	46/2	539	1000·00	4818·00
Hernals	1/5	1417	865·00	
	13/1	1417	692·00	
	14/3	1417	108·00	
	14/4	1417	936·00	
	44/9	1415	107·00	
	44/10	1777	130·00	
	44/2	1415	171·00	3009·00
Währing	1/10	1567	111·00	
	8/23	1567	3341·00	
	8/41	1567	1073·00	
	8/24	1567	241·00	
	8/26	1567	86·00	
	8/31	1567	796·00	
	8/32	1567	36·00	5684·00
			Zusammen . .	18447·00

Wagenpark.

Beilage 5.

a) Pferdebahnwagen.

45 geschlossene Pferdebahnwagen, welche von der Gemeinde Wien aus dem Wagenparke der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft ausgewählt werden.

32 offene Pferdebahnwagen.

b) Sonstige Betriebsmittel.

6 Salzstreuwagen,
1 Lowry,
2 Caissonwagen,
21 Schneepflüge,
14 Schwerfuhrwerke.

Beilage 6.

Zusammenstellung

derjenigen Ergänzungen, welche anläßlich der Umwandlung des Straßenbahnnetzes der Neuen Wiener Tramway für den elektrischen Betrieb vorgenommen werden sollen.

1. Zweigeleisige Verbindung der bestehenden Linie der Neuen Wiener Tramway in der Eichenstraße und der zu bauenden städtischen Straßenbahnlinie durch die Breitenfurterstraße zur Meidlinger Hauptstraße nächst der Philadelphia-Brücke.

2. Zweigeleisige Einbindung der Linie der Neuen Wiener Tramway in der Ullmannstraße durch die Stiegergasse in die städtische Straßenbahnlinie Sechshauserstraße und der letzteren in die Linie der Neuen Wiener Tramway am Mariahilfer-Gürtel, wogegen die doppelgeleisige Strecke in der Ullmannstraße und am Sechshauser-Gürtel von der Stiegergasse bis zur Sechshauserstraße entfällt.

3. Zweigeleisige Verbindung der städtischen Straßenbahnlinie Josefstädterstraße mit der Linie der Neuen Wiener Tramway in der Neulerchenfelderstraße.

4. Eingeleisige Fortsetzung der Linie der Neuen Wiener Tramway in der Gymnasiumstraße durch die Hasenauerstraße und Hochschulstraße bis zur Hochschule für Bodenkultur, wogegen die zweigeleisige Strecke in der Gymnasiumstraße zwischen der Hasenauer- und der Billrothstraße aufgelassen wird.

5. Zweigeleisige Verbindung der Linie der Neuen Wiener Tramway in der Liechtensteinstraße mit der städtischen Straßenbahnlinie in der Peregringasse durch die Kolingasse, wogegen die zweigeleisige Strecke in der Liechtensteinstraße und Hohenstaufengasse zwischen Kolingasse und Schottenring aufgelassen wird.

6. Stadtseitige Verbindung der Straßenbahnlinie in der Grinzingerstraße mit jener der Heiligenstädterstraße unter gleichzeitiger Auflassung der nach auswärts gerichteten Verbindung dieser beiden Linien.

7. Verlegung der beiderseitigen Geleise in der Hütteldorferstraße von km 2·751 (beim Hause Nr. 163) bis zur Einmündung in die Linzerstraße gekuppelt in die Mitte der Straße und Verbindung dieser Linie mit der eingeleisigen städtischen Straßenbahnlinie in der Linzerstraße, wogegen die eingeleisige Strecke der Neuen Wiener Tramway in der Linzerstraße von der Einmündung der Hütteldorferstraße bis zur Bahnhofstraße aufgelassen wird.

8. Errichtung einer eisernen Wartehalle in der Hütteldorferstraße bei der Haltestelle am Ende der Johnstraße.

9. Belassung des Stockgeleises am Neubaugürtel beim Hotel Wimberger und Ausrüstung desselben für den elektrischen Betrieb.

Außerdem noch in Aussicht genommene Minderleistungen.

1. Umbau des am rechtsseitigen Straßenrande auf eigenem Bankette liegenden Doppelgeleises in der Heiligenstädterstraße in der Strecke von der Einmündung der Liechtensteinstraße bis zur Kreuzung mit der Gürtellinie der Stadtbahn in seiner derzeitigen Lage statt der beantragten Verlegung in die Mitte der Straße.

2. Verkürzung der Stockgeleiseanlage am Nußdorferplatze um 80 m Geleiselänge.

3. Auflassung des zweiten Doppelgeleises bei der gegenwärtigen Endstation der Dampftramway am Währinger-Gürtel zwischen der Sternwartestraße und der Marianogasse.

Beilage 7.

Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

ad Nr. 118 ex 1902 Z. 5780 ex 1902.

Bericht des Referenten,

betreffend die Verstadtlichung des Straßenbahnnetzes der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft und die Umwandlung dieses Netzes für den elektrischen Betrieb.

Als der Gemeinderat mit dem Beschlusse vom 27. Dezember 1901, Z 15142, die Aufnahme des Investitions-Anlehens genehmigte, wurde nicht nur die Übernahme und der Ausbau des Straßenbahnnetzes der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, sondern auch die Erwerbung anderer Wiener Straßenbahnen und deren Umbau für den elektrischen Betrieb in Aussicht genommen.

Naturgemäß handelt es sich hiebei zunächst um das zweitgrößte Straßenbahnunternehmen im Wiener Gemeindegebiete, die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft.

Die Einlösung dieses Straßenbahnnetzes ist nichts anderes, als die Fortsetzung der begonnenen Verstadtlichungsaktion. Durch Eingliederung der Neuen Wiener Tramway in das Bahnnetz der Gemeinde, womit selbstverständlich die Umwandlung für den elektrischen Betrieb verbunden werden muß, werden nicht nur die Vorteile eines einheitlichen Betriebes erzielt und einer unwirtschaftlichen Konkurrenz ein Ende gesetzt, sondern es wird auch einem Teile der Vorortebezirke die Wohltat eines raschen und zeitgemäßen Straßenbahnverkehres gesichert.

Von Seite der Länderbank, welche einen namhaften Teil der Aktien des Unternehmens besitzt und welche auch die Umgestaltung des Bahnnetzes zum elektrischen Betriebe zu übernehmen bereit ist, wurde der Gemeinde eine Offerte für diese Transaktion überreicht. Über dieselbe haben Verhandlungen stattgefunden, deren Ergebnis das Protokoll vom 30. April 1902 und dessen Beilagen bilden. Nach diesem Protokolle beruht nunmehr das Anbot der Länderbank auf folgender Grundlage:

Es sollen an die Gemeinde übergehen von dem bestehenden Straßenbahnnetze die Betriebsbahnhöfe Meidling und Währing, ferner alle der Gesellschaft gehörigen Grundflächen, auf welchen Geleise der offenen Strecke liegen, dann die Gründe der Gesellschaft am Gürtelspiegel (Fünfhauser-Gürtel) und zwar auch jene, welche sich wohl in der Verwaltung der Neuen Wiener Tramway befinden, aber den Besitzern der seinerzeit hiefür ausgegebenen Anteilscheine (Zertifikate) gehören, eine Wagenremise in Ottakring, sowie Grundflächen bei der Endstation nächst der Zahnradbahn in Nußdorf und in der Liechtensteinstraße, welche nach der Baulinie zu Straßenzwecken entfallen.

Weiters soll der Gemeinde das bestehende Bahnnetz, ein Teil der Pferdebahnwagen (45 geschlossene und 32 offene), endlich sonstiges Zubehör des Betriebes übergeben werden.

Der Umbau des Bahnnetzes zum elektrischen Betriebe wird in nachstehender Weise erfolgen.

Ungefähr ein Drittel des Oberbaues ist stark genug, daß er auch beim elektrischen Betriebe belassen werden kann, die übrigen Strecken müssen mit neuem Oberbaue versehen werden.

Die Ausrüstung erfolgt fast durchwegs mit Oberleitung, nur für das Stockgeleise in der Mayseedergasse — dessen Auflassung übrigens in Erwägung gezogen wird — ist Unterleitung in Aussicht genommen.

Im Betriebsbahnhofe Währing werden die derzeit dem Pferdebetriebe dienenden Gebäude, Wagenhallen und Werkstätten, sowie die Geleise ensprechend umgestaltet. Die Bank hatte ursprünglich auch die Umwandlung des Betriebsbahnhofes Meidling in Aussicht genommen, es ergab sich jedoch, daß der Bahnhof eine für den Betrieb ungünstige Konfiguration besitzt; außerdem hindert er die Eröffnung der Erlgasse, welche quer durch ihn geführt werden soll. Das Stadtbauamt hat daher Studien in der Richtung gemacht, ob es nicht vorteilhafter wäre, den Bahnhof an einer anderen Stelle neu zu erbauen. Ein geeigneter, dem Bürgerspitalfonds gehöriger Grund befindet sich tatsächlich an der Ecke der Aßmayer- und Wilhelmgasse im XII. Bezirke; über Aufforderung der Gemeinde hat nun die Bank ihre Offerte dahin ergänzt, daß sie anstatt der Umgestaltung des des Meidlinger Bahnhofes auf dem erwähnten Platze einen neuen Betriebsbahnhof erbauen wird, wofür allerdings eine Aufzahlung in Rechnung gestellt werden mußte. Es sprechen aber für die Herstellung dieses neuen Bahnhofes nicht nur Rücksichten des Betriebes, sondern auch der Umstand, daß die Grundflächen der Meidlinger Remise weit höher im Werte stehen als die Grundflächen an der Ecke der Aßmayergasse und daß daher der Betriebsbahnhof Meidling — wenn er auch vorläufig als Reserve noch dem Betriebe dienen wird — in Zukunft mit Vorteil parzelliert werden kann. Ferner wird durch die Erbauung einer neuen Remise an der Aßmayergasse eine gegenwärtig wenig und ungünstig verbaute Gegend belebt und der Bautätigkeit eröffnet werden.

Für den Wagenpark liefert die Bank 120 neue Motorwagen und 39 neue Beiwagen, ferner wird sie die von der Gesellschaft zu übergebenden Pferdebahnwagen als Beiwagen zum elektrischen Betriebe ausrüsten.

Ursprünglich sollten anstatt der 39 neuen ebensoviele alte Wagen übernommen und umgestaltet werden; es erwies sich jedoch mit Rücksicht auf die Kosten der Umgestaltung vorteilhafter, auf jene Pferdebahnwagen, welche sich in schlechterem Zustande befinden, keine Ausgaben mehr aufzuwenden, sondern anstatt derselben neue herstellen zu lassen.

Was den geforderten Kostenbetrag anbelangt, so stellte sich derselbe nach dem ursprünglichen Begehren der Bank, und zwar für das bestehende Netz und für den Umbau zusammen genommen, auf 16,096.993 Kronen. Im Laufe der Verhandlungen gelang es, diesen Betrag auf **15·6 Millionen** zu ermäßigen, worin auch das Entgelt für die Gürtelspiegelgründe inbegriffen ist, die anfänglich in der Offerte nicht enthalten waren. Die Erwerbung dieser Gründe ist — wenn sie auch nicht als Baugründe zu verwerten sind — für die Gemeinde von Vorteil, weil sie ihrer zu Straßen und Gartenzwecken bedarf.

Was den Betrieb anbelangt, so soll die Führung desselben bis Ende 1903 — dem Endtermine der Bauarbeiten — durch die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft als Bevollmächtigte der Gemeinde besorgt werden, so daß die Gemeinde erst das fertiggestellte Straßenbahnnetz zum Betriebe übernimmt. Das Übereinkommen, welches über dieses Vollmachtsverhältnis errichtet werden soll, wird auf denselben Grundsätzen beruhen, welche für die Betriebsführung des bereits konzessionierten städtischen Straßenbahnnetzes durch die Siemens & Halske A.-G. gelten, insbesondere ist der Gemeinde während der Dauer des Betriebes die Verzinsung und Tilgung sämtlicher aus dem Investitionsanlehen für Ankauf und Ausbau des Bahnnetzes ausgegebenen Obligationen, sowie ein weiterer Betrag von 19.000 Kronen jährlich abzuführen, ohne daß ein allfälliges Minderergebnis des Betriebes an diesen Leistungen etwas ändert.

Für alle Verbindlichkeiten der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft aus diesem Bevollmächtigungsvertrage haftet die Länderbank mit der Gesellschaft zur ungeteilten Hand.

Der Herr Stadtbaudirektor und der Herr Ober-Stadtbuchhalter haben über diese Offerte ein Gutachten abgegeben, aus welchem sich in der Hauptsache Folgendes ergibt:

Der in Aussicht genommene Wagenpark, desgleichen die Wagenhallen und Werkstätten sind für den Betrieb ausreichend.

Jener Teil des Oberbaues, dessen Belassung in Aussicht genommen wird, ist für den elektrischen Betrieb technisch geeignet.

Die für den Umbau in Anschlag gebrachten Preise sind angemessen.

Mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Betriebes mußte bedungen werden, daß die Ausrüstung und Ausstattung der Bahnlinien derjenigen ähnlich sei, welche die Siemens & Halske A.-G. für das bereits konzessionierte städtische Straßenbahnnetz ausführt, so daß insbesondere die Fahrbetriebsmittel auch auf dem letzterwähnten Netze Verwendung finden können.

Um die neuerworbenen Straßenbahnlinien an das alte Netz anzugliedern und mit demselben in Verbindung zu bringen, ferner auch im Interesse eines günstigeren Betriebes wurden Abänderungen und Ergänzungen an dem Bahnnetze in Aussicht genommen. Dieselben sind in Beilage 6 des Protokolles enthalten und wird hierüber die nähere Vereinbarung im Rahmen der festgesetzten Höchstsumme von 200.000 Kronen noch zu treffen sein.

Über den kaufmännischen Wert des Unternehmens, welcher sich aus dem vom 1. Jänner 1904 an zu erwartenden Reinertrage ergibt, wurde folgende Rechnung aufgestellt:

A. Einnahmen.

Unter Annahme eines durchschnittlichen 5 Minuten-Verkehres — bei der Bau- und Betriebs-Gesellschaft wurde der Berechnung ein 3 Minuten-Verkehr zu Grunde gelegt — wurden die Motorwagen-Kilometer per Jahr mit 3,942.000
ermittelt, ferner wurden als Beiwagen-Kilometer nur 25% der Motorwagen-Kilometer, d. i 985.500
in Rechnung gestellt, so daß die Gesamtfahrleistung per Jahr wenigstens 4,927.500
Wagenkilometer ausmachen wird.

Diese Ziffer wird voraussichtlich von der Wirklichkeit noch übertroffen werden, weil bereits im letzten Triennium des Betriebes 3·6 Millionen Kilometer per Jahr gefahren wurden.

Die durchschnittliche Einnahme schwankte bei der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft in den Jahren 1895 bis 1900 zwischen 62·74 und 45·81 Heller per Wagenkilometer. Der Berechnung wurde die abgerundete Minimaleinnahme von 46 Heller zu Grunde gelegt, woraus sich die Jahreseinnahme mit 2,266.650 K ergibt.

B. Ausgaben.

a) Betriebs- und Verwaltungskosten.

Bei der Rentabilitätsberechnung für die Übernahme der Straßenbahnen der Bau- und Betriebsgesellschaft sind die Betriebs- und Erhaltungsauslagen mit 50% der Einnahmen veranschlagt worden, somit bei einer Einnahme von 50 Heller per Wagenkilometer mit 25 Hellern. Bei Anwendung desselben Ausgabe-Koëffizienten auf den vorliegenden Fall stellen sich mit Rücksicht auf die geringeren Einnahmen die Betriebsausgaben auf 54% der Einnahmen. Danach ergibt sich für Betriebs- und Erhaltungskosten ein Jahresaufwand von 1,224.000 K.

b) Erneuerungsfonds.

Für die Bildung dieses Fonds kommen in Betracht:

Der Bahnkörper mit zirka 60 Kilometer Geleiselänge, der Umbau der Strecken für den elektrischen Betrieb samt den hiebei vorgenommenen Ergänzungen, der gesamte Wagenpark, die Betriebsbahnhöfe ausschließlich des Grundwertes und der Fundamente, endlich die Werkstätteneinrichtung und die Werkzeuge. Nach der Offerte entfällt auf diese Anlagen eine Summe von rund 10,000.000 Kronen.

Mit Rücksicht auf die jetzt vorgenommenen bedeutenden Neuherstellungen sind für die nächsten Jahre wesentliche Nachschaffungen nicht zu erwarten und wird daher die in der ersten Zeit vorgenommene Dotierung des Fonds eine Reserve für spätere Jahre bilden. Demungeachtet wurden wie bei den Straßenbahnen der Bau- und Betriebsgesellschaft auch hier durchschnittlich 2·3 Perzent als Rücklage angenommen, woraus sich ein jährlicher Betrag von 230.000 K ergibt.

c) Wohlfahrtsfonds.

Gegenwärtig ist nur ein kleiner Teil des Personales der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft beim Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen versichert, für den weitaus überwiegenden Teil bestehen keine Wohlfahrtsfonds.

Wenn man für die Zukunft dieselbe Belastung annimmt, welche die Bau- und Betriebsgesellschaft für die Wohlfahrtsfonds ihrer Bediensteten zu tragen hatte, so ist bei Annahme eines Standes von 600 Bediensteten ein Jahresbetrag von 67.700 K in Anschlag zu bringen.

C. Ergebnis.

Für die Ermittlung der Betriebsüberschüsse ergibt sich sohin folgende Rechnung:

Einnahmen		2,266.650 K
Ausgaben:		
a) Betriebs- und Erhaltungskosten	1,224.000 K	
b) Erneuerungsfonds	230.000 „	
c) Wohlfahrtsfonds	67.700 „	
Summe der Ausgaben		1,521.700 K
Es verbleibt demnach ein reiner Betriebsüberschuß von		744.950 „
welcher bei einem Zinsfuße von 4 Prozent und 90jähriger Tilgung die Annuität für einen Nominalbetrag von		18,081.000 „
liefert. Dieser Nominalbetrag entspricht, zum Übernahmskurse von 94½ Prozent berechnet, einem Effektivkapitale von rund		17,087.000 „
An Abgaben leistet die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft aus den verschiedenen Verträgen und Vereinbarungen gegenwärtig K 19.000 per Jahr. Nachdem die Abgaben größtenteils 1926 aufhören würden, besitzt diese Rente kapitalisiert einen jetzigen Wert von		290.000 „
welcher von der obigen Summe in Abzug zu bringen ist.		
Der Rest von		**16,797.000 K**

bildet den kaufmännischen Wert des Unternehmens.

Die vorstehende Berechnung beweist, daß der Betrag von 15·6 Millionen K, in welchen überdies ein Entgelt von 100.000 K für die Gürtelspiegelgründe enthalten ist, einen angemessenen Preis darstellt.

Es fallen aber noch andere Momente für die Einlösung der Neuen Wiener Tramway in die Wagschale. Die jetzt den Betrieb der Neuen Wiener Tramway belastenden Verwaltungskosten entfallen bei der Vereinigung der Bahnlinien mit dem übrigen Netze der Gemeinde nahezu gänzlich.

Ebensowenig wird die Gemeinde eine Steuer zu entrichten haben, nachdem ihr bei der Konzessionserteilung die gesetzlich zulässige Steuerfreiheit gewährt werden dürfte. Andererseits ist mit dem fortschreitenden Ausbaue der Vorortebezirke auch auf eine steigende Tendenz der Einnahmen zu rechnen. Die Konzessionen der von der Gesellschaft betriebenen Bahnlinien laufen nur zum Teile im Jahre 1926, meist erst in den Jahren 1934 und 1935 ab. Ein Heimfall- oder Einlösungsrecht besteht nicht. Die Gemeinde müßte also, wenn sie das Straßenbahnnetz nicht erwirbt, noch Jahre hindurch in ihrem Gebiete Straßenbahnen verkehren sehen, welche mit Pferden oder mit Dampf betrieben werden. Ein solcher Zustand wäre einer Großstadt unwürdig. Er wäre aber auch ein offenbares Unrecht gegen die Bevölkerung jener Bezirke, welche von den Bahnlinien der Neuen Wiener Tramway durchzogen werden.

Der Referent empfiehlt daher die Anträge des Stadtrates zur Annahme.

Dr. Karl Lueger.

Mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, wurde der Gemeinde die Konzession erteilt, die Linien der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft für den elektrischen Betrieb umzubauen und mit elektrischer Kraft zu betreiben. Nachdem hiedurch die Bedingung erfüllt worden war, an welche die Vereinbarungen des Protokolles geknüpft waren, konnten folgende zur Durchführung der Transaktion erforderliche Urkunden vereinbart und ausgefertigt werden:

1. Das Übereinkommen mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft wegen Übernahme der zum Straßenbahnnetze gehörigen beweglichen Sachen.

2. Das Übereinkommen über die Erwerbung der von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft abgetretenen Grundstücke.

3. Das Übereinkommen mit der k. k. priv. Länderbank über die Umwandlung des Straßenbahnnetzes zum elektrischen Betriebe.

4. Das Übereinkommen mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft über die Bevollmächtigung zum Betriebe ihres bisherigen Straßenbahnnetzes.

Die unter 1, 3 und 4 bezeichneten Übereinkommen wurden in Form eines Schlußbriefes ausgefertigt.

Der Wortlaut der oberwähnten Urkunden ist unter Weglassung der Beilagen folgender:

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft. Wien, am 5. August 1902.

An die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" in Wien.

Sie haben an uns folgenden Schlußbrief gerichtet:

„Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen." Wien, am 5. August 1902.

Z. 1800 ex 1902.
V.

An die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft in Wien.

Wir haben uns mit Ihnen auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Mai 1902, Z. 5780 und des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juli 1902, Z. 9632, über folgendes geeinigt:

§ 1. Wir übernehmen mit dem heutigen Tage Ihr Straßenbahnnetz, welches aus folgenden Linien besteht:

Opernring—Meidling Bahnhof,
Steinbauergasse—Meidling-Hauptstraße,
Meidling Bahnhof—Sternwartestraße,
Neubaugürtel—Hütteldorf,
Lerchenfeldergürtel—Ottakring.
Sternwartestraße—Döbling,
Liechtensteinstraße—Sechsschimmelgasse—Gürtel,
Sternwartestraße—Heiligenstädterstraße,
Schottenring—Nußdorf,
Flügelbahn Grinzingerstraße.

Sie übergeben uns mit dem heutigen Tage dieses Straßenbahnnetz samt Wagenpark und sonstigem Zubehör — all dies wie es liegt und steht.

Hiezu gehören insbesondere auch:

a) Die Wartehallen, Stations-, sowie Expeditions- und Werkzeughütten, laut Beilage 1;
b) die Wagen und sonstigen Betriebsmittel samt Zubehör, laut Beilage 2; die geschlossenen Pferdebahnwagen werden wir nach unserem Ermessen aus dem Wagenparke Ihrer Gesellschaft auswählen;
c) alle vorhandenen, dem Betriebe, sowie der Streckenerhaltung und Reinigung dienenden Werkzeugmaschinen, Werkzeuge, Werkstättenutensilien, Geräte und Mobilien, ferner die Uniformen, all dies laut Inventur; die Inventur ist durch unsere beiderseitigen Organe zu errichten;
d) alle auf den Bau und Betrieb dieser Bahnlinien bezüglichen Pläne und sonstigen Behelfe.

Über die uns gleichfalls von Ihnen zu übergebenden Grundstücke und Gebäude wird eine besondere Urkunde errichtet.

Sie haben bereits mit dem 25. Juli 1902 auf sämtliche Konzessionen verzichtet, welche Sie für die eben angeführten Straßenbahnlinien besitzen.

§ 2. Das sonstige Vermögen Ihrer Gesellschaft bleibt zu Ihrer Verfügung; es sind dies insbesondere:

a) Die Bar- und Effektenbestände;
b) die Dampflokomotiven und die dazu gehörigen Requisiten, die Pferde und Bespannungsrequisiten, ferner die im Verzeichnisse, Beilage 2, nicht angeführten Wagen;
c) die Vorräte an Materialien und Reservebestandteilen und
d) jene Grundstücke und Gebäude, welche nicht nach der im § 1, vorletzter Absatz, erwähnten Urkunde an uns übergehen.

§ 3. Sie überlassen uns sämtliche im § 2 unter b bezeichneten Gegenstände zur unentgeltlichen leihweisen Benützung so lange und in jenem Umfange, als dies für den Pferde- und Dampfbetrieb des Straßenbahnnetzes erforderlich ist.

Hiebei hat uns für die durch den ordentlichen Gebrauch bedingte Abnützung der Leihgegenstände, daher auch für den hiebei gewöhnlichen Abgang an Pferden keine Haftung zu treffen.

Hingegen haben wir für die Wartung und Fütterung der Pferde, sowie für jene Instandhaltung der Leihgegenstände aufzukommen, welche einer geordneten Betriebsführung entspricht.

Für Ihre Räumlichkeiten, in welchen Pferde und Dampflokomotiven untergebracht sind, haben wir Ihnen keine Benützungsgebühr zu entrichten. Es steht Ihnen hingegen frei, in den Räumlichkeiten, die an uns übergehen, die in Ihrem Eigentume befindlichen Pferde und Lokomotiven insolange unterzubringen, bis Sie dieselben verkauft haben; hiefür haben Sie uns kein Entgelt zu entrichten, wir haften aber auch in keiner Weise für die Pferde und Lokomotiven. Diese Pferde und Lokomotiven sind aber, auch wenn sie noch nicht verkauft sein sollten, aus unseren Räumlichkeiten dann zu entfernen, wenn es die Umgestaltung für den elektrischen Betrieb erfordert. Jedenfalls müssen sie bis Ende 1903 aus unseren Räumlichkeiten entfernt sein.

§ 4. Wir behalten uns vor, in Betreff der Übernahme der Beamten und Bediensteten Ihrer Gesellschaft in jedem einzelnen Falle nach unserem Ermessen zu entscheiden. Diese Entscheidung ist Ihnen bis 1. Juli 1903 bekanntzugeben.

§ 5. Wir treten mit dem heutigen Tage in folgende Ihrer Verträge und Rechtsverhältnisse ein:

1. In Ihr Übereinkommen mit der Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft „System Rigi" wegen Benützung von Betriebsräumlichkeiten in dem Stationsgebäude „Nußdorf" der letzterwähnten Gesellschaft gegen einen jährlichen Mietzins von 920 K (Schreiben der Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft „System Rigi" vom 11. Juli 1890, Nr. 574).

2. In Ihr Übereinkommen vom 21. Dezember 1896 mit dem Vereine von Industriellen zur Versicherung gegen körperliche Unfälle für jene Entschädigungen, welche Sie wegen der durch den Betrieb entstandenen Verletzungen oder Tötungen von Passagieren oder Passanten zu leisten haben.

3. In Ihr Übereinkommen mit der n.-ö. Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt wegen Versicherung Ihrer Gebäude und Mobilien gegen Feuerschäden (Schreiben der Anstalt vom 12. Dezember 1900).

In dieses Übereinkommen treten wir jedoch nur insoweit ein, als sich dasselbe auf das an uns übergehende Straßenbahnnetz samt Zubehör bezieht.

4. In Ihr Übereinkommen mit der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen wegen Beförderung eines Anhängewagens dieser Gesellschaft auf der Strecke Meidling-Bahnhof—Operngasse bis Ende 1905 (Schreiben der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen vom 22. Februar und 10. März 1899, Z. 602).

5. In Ihren Vertrag vom 21. August 1894 mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien wegen Mitbenützung der Geleise der städtischen Straßenbahnen in der Alserbachstraße im IX. Bezirke gegen ein jährliches Entgelt von 1400 K.

6. In Ihr Übereinkommen mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien wegen des gegenseitigen Umsteigverkehres (Schlußbrief der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 27. Jänner 1898, Nr. 433/670).

7. In Ihr Übereinkommen mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien wegen Unterbringung Ihrer Vorspannpferde in der Halle der genannten Gesellschaft im IX. Bezirk, Alserbachstraße (Schreiben der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 4. Oktober 1897, Nr. 8110/8513).

8. In Ihr Übereinkommen mit dem k. k. Ärar wegen Anbringung eines Fahrplanes an dem Gebäude der k. k. Polizeidirektion gegen einen jährlichen Bestandzins von 10 K (Schreiben der k. k. Dikasterialgebäude-Direktion vom 7. Juli 1899, Z. 5395).

9. In Ihr Übereinkommen mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft wegen Anbringung einer Tafel mit der Aufschrift „zum Opernring" an der Einfriedung der Station Meidling gegen einen jährlichen Anerkennungszins von 8 K (Revers Ihrer Gesellschaft vom 27. April 1893).

10. In Ihr Übereinkommen mit dem Restaurateur Anton Seywald wegen Benützung eines Expeditionslokales im Hause Nr. 2 Liechtensteinstraße im IX. Bezirke gegen einen Jahreszins von 240 K.

11. In Ihren Vertrag vom 10. August 1892 mit dem Hauseigentümer Karl Hofmann wegen Benützung von Expeditions- und Warteräumlichkeiten im Hause Nr. 16 Hauptstraße in Hütteldorf gegen einen Jahreszins von 360 K.

12. In Ihr mündlich abgeschlossenes Übereinkommen mit Franz Hauer wegen Miete eines Expeditionslokales im Hause Nr. 50 Eichenstraße im XII. Bezirke gegen einen jährlichen Mietzins von 499 K 20 h.

13. In Ihr mündlich abegschlossenes Übereinkommen mit Karl Melchart wegen Miete eines Warteraumes im Hause Nr. 172 Hütteldorferstraße im XIII. Bezirke gegen einen Jahreszins von 305 K 20 h.

14. In Ihr mündlich abgeschlossenes Übereinkommen mit Ignatz Färber wegen Miete von Bureauräumlichkeiten im Hause Nr. 24 am Neubaugürtel im XV. Bezirke gegen einen Jahreszins von 3826 K.

15. In Ihr Übereinkommen mit der Post- und Telegraphen-Direktion wegen Benützung von Telephonverbindungen (Schreiben der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion vom 8. November 1898, Nr. 118.296).

16. In Ihr Übereinkommen mit dem praktischen Arzte Dr. Sigmund Barach wegen ärztlicher Untersuchung der neu aufzunehmenden Bediensteten gegen ein Jahrespauschale von 600 K.

17. In Ihr Übereinkommen mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien wegen Benützung der Wartehalle an der Kreuzung der Schönbrunnerstraße und der Meidlinger Hauptstraße (Schreiben der Bau- und Betriebsgesellschaft vom 16. November 1901, Nr. 12.566).

18. In Ihr Übereinkommen mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien wegen Benützung der Kat.-Parzelle 8/23 (E.-Z. 1567) Währing zu Zwecken der Kabellegung für die städtischen Straßenbahnen gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben der Bau- und Betriebsgesellschaft vom 15. September 1900, Nr. 4756).

19. In Ihr Übereinkommen mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion wegen Aufstellung einer Telegraphensäule auf der Kat.-Parzelle 188/2 (E.-Z. 563) Fünfhaus gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion vom 22. Februar 1897, Nr. 15.989).

20. In Ihr Uberkommen mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion wegen Verlegung von Kabeln auf den Kat.-Parzellen 188/2, 188/3 und 334/1 (E.-Z. 563) Fünfhaus gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben der k. k. Post- und Telegraphen-Direkton vom 17. März 1896, Nr. 100.774, und Revers der genannten Behörde vom gleichen Datum).

21. In Ihr Übereinkommen mit der Österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft wegen Benützung der Kat.-Parzellen 273, 334/1, 334/3, 186/1, 188/2, 188/6, 188/5, 346/2 und 332/1 Fünfhaus zur Aufstellung von Gaskandelabern und deren Zuleitungen, sowie für die Legung von Gasrohrleitungen gegen einen Jahreszins von 10 K (Schreiben der genannten Gesellschaft vom 12. April 1900).

22. In Ihr Übereinkommen mit der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft wegen Benützung der Kat.-Parzellen 188/2 und 188/5 Fünfhaus für die Kabellegung zum Westbahnhofe gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben der genannten Gesellschaft vom 19. Juli 1898, Nr. 7831).

23. In Ihr Übereinkommen mit der Direktion des Wiener k. k. Versatzamtes wegen Benützung der Kat.-Parzelle 8/23 Währing zur Durchführung eines Kanales gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben der Direktion des Wiener k. k. Versatzamtes vom 13. März und 17. Jänner 1900, Z. 1545).

24. In Ihr Übereinkommen mit der Imperial-Continental-Gas-Association wegen Benützung der Kat.-Parzellen 521 und 46/2 Neulerchenfeld, ferner 1/5, 13/1, 14/3, 14/4, 44/9, 44/2 und 44/10 Hernals, endlich 8/23 Währing für Gaskandelaber und deren Zuleitungen, sowie für Gasrohrleitungen gegen einen jährlichen Anerkennungszins von 15 K (Schreiben der Imperial-Continental-Gas-Association vom 17. September 1900, Nr. 2512, und vom 3. Oktober 1900, Nr. 5955).

25. In Ihr Übereinkommen mit der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft wegen Benützung der Kat.-Parzelle 14/4 Hernals zur Kabeleinlegung gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben der genannten Gesellschaft vom 25. Mai 1900, Nr. 2969).

26. In Ihren Bestandvertrag vom 7. Mai 1887 mit der Automatic Weighing Machine Co. Ld., jetzt Firma H. Leos Nachfolger, wegen Aufstellung von 4 automatischen Wagmaschinen in Ihren Wartehallen gegen einen jährlichen Bestandzins von 160 K.

27. In Ihr Übereinkommen mit Josef Jarosch wegen Benützung der Kat.-Parzelle 46/2 Neulerchenfeld für eine Abzweigung von der Hochquellenleitung zur Bogenöffnung Nr. 21 der Stadtbahn gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben des Genannten vom 7. April 1899).

28. In Ihr Übereinkommen mit Albert Loitsch wegen Benützung der Kat.-Parzelle 46/2 Neulerchenfeld für eine Abzweigung vom Gashauptrohre zur Bogenöffnung Nr. 22 der Stadtbahn gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben des Genannten vom 12. September 1899).

29. In Ihr Übereinkommen mit der Firma R. Czermack wegen Benützung der Kat.-Parzelle 14/4 Hernals für eine Kanaleinleitung zur Bogenöffnung Nr. 71 der Stadtbahn gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben der Firma R. Czermack vom 19. September 1899).

30. In Ihr Übereinkommen mit dem Gastwirte Josef Rathwallner wegen Benützung der Kat.-Parzelle 8/23 Währing für eine Kanaleinleitung zur Bogenöffnung Nr. 133 der Stadtbahn gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben des Genannten vom 23. September 1899).

31. In Ihr Übereinkommen mit Salomon Fuchs wegen Benützung der Kat.-Parzelle 14/4 Hernals für eine Kanaleinleitung zur Bogenöffnung Nr. 52 der Stadtbahn und für eine Gasrohrleitung zur Bogenöffnung Nr. 51 der Stadtbahn gegen einen Jahreszins von 4 K (Schreiben des Genannten vom 7. Oktober 1899).

32. In Ihr Übereinkommen mit Ludwig Hayer wegen Benützung der Kat.-Parzelle 14/4 Hernals für eine Kanaleinleitung zur Bogenöffnung Nr. 66 der Stadtbahn gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben des Genannten vom 31. Oktober 1899).

33. In Ihr Übereinkommen mit Josef Dworschak wegen Benützung der Kat.-Parzelle 14/4 Hernals für eine Gasrohrleitung zur Bogenöffnung Nr. 54 der Stadtbahn gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben des Genannten vom 18. November 1899).

34. In Ihr Übereinkommen mit Ladislaus Jarosch wegen Benützung der Kat.-Parzelle 8/23 Währing für eine Kanal- und Gasrohrleitung zur Bogenöffnung Nr. 139 der Stadtbahn gegen einen Jahreszins von 4 K (Schreiben des Genannten vom 15. Februar und 27. März 1900).

35. In Ihr Übereinkommen mit Wilhelm Hendl wegen Benützung der Kat.-Parzelle 8/23 Währing für eine Abzweigung von der Wientalwasserleitung zur Bogenöffnung Nr. 137 der Stadtbahn gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben des Genannten vom 17. Dezember 1900).

36. In Ihr Übereinkommen mit der Deutschen Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee" wegen Benützung der Kat.-Parzellen 188/3 und 334/3 Fünfhaus für eine Gas- und Wasserleitung gegen einen Jahreszins von 10 K (Schreiben Ihrer Gesellschaft vom 8. Juli 1899, Nr. 1042 und der Deutschen Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee" vom 17. September 1899).

37. In Ihr Übereinkommen mit der Internationalen Eisenbahn-Schlafwagen-Gesellschaft wegen Benützung der Kat.-Parzelle 8/41 Währing für eine Kanaleinleitung zur Bogenöffnung Nr. 172 der Stadtbahn gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben der genannten Gesellschaft vom 29. September 1900).

38. In Ihr Übereinkommen mit der Brunnen-Unternehmung „Krondorf" wegen Anbringung von Ankündigungstafeln auf Ihren Wartehallen Nußdorf-Hauptplatz, Währingergürtel, Ecke der Sternwartestraße, Fünfhaus, Ecke der Westbahnstraße und Märzstraße, sowie Arbeitergasse nächst dem Margaretengürtel, gegen eine jährliche Vergütung von 400 K (Schreiben der genannten Unternehmung vom 26. September 1901).

39. In Ihr Übereinkommen mit dem Konsortium für Tabak-Automaten wegen Benützung der Stationsplätze bei den Wartehallen Mariahilferstraße, Nußdorf-Marktplatz und verlängerte Liechtensteinstraße gegen einen Jahreszins von 50 K (Schreiben des Konsortiums für Tabak-Automaten vom 12. Juni 1900).

40. In Ihr Übereinkommen mit dem Verkehrsbureau „Courier" Nagel & Wortmann wegen Verkauf der Abonnementskarten Ihrer Gesellschaft (Schreiben der genannten Unternehmung vom 23. Jänner 1898).

41. In Ihr Übereinkommen mit der Kommandit-Gesellschaft „Automat" Hartwig & Co. wegen Aufstellung von Automaten auf Stationsplätzen Ihrer Gesellschaft gegen einen Jahreszins von 30 K für jeden Automaten (Schreiben der genannten Gesellschaft vom 18. Jänner 1897).

42. In Ihr Übereinkommen mit Rudolf Wurzer wegen Benützung der Kat.-Parzelle 14/4 Hernals für eine Kanaleinleitung zur Bogenöffnung Nr. 57 der Stadtbahn gegen einen Jahreszins von 2 K (Schreiben des Genannten vom 10. Oktober 1901).

43. In Ihr mündlich abgeschlossenes Übereinkommen mit der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen wegen Mitbenützung eines Teiles der Kat.-Parzelle 365/2 Unter-Meidling für die Geleiseanlage.

44. In Ihre Übereinkommen wegen Anbringung von Geschäftsanzeigen in Ihren Wagen, insoferne dieselben nicht länger als ein Jahr unkündbar sind, ferner in Ihr Übereinkommen mit J. Reichl, S. E. Michelstätter, der Firma Gärdtner und Knopp, der Singer Manufakturing Co. dem Ludwig Platzer und der Aktiengesellschaft „Merkur" wegen Anbringung von Geschäftsanzeigen in Ihren Stationen und mit Th. Soini wegen Anbringung einer Geschäftsanzeige in der Wartehalle Westbahn, endlich mit Heinrich Mayer wegen Anbringung eines Flaggenmastes und eines Transparentes in der Station Mariahilf.

Sie werden hinsichtlich jedes einzelnen Vertrages, in welchen wir eintreten, dem anderen Vertragsteile unseren Eintritt zur Kenntnis bringen und die Zustimmung desselben begehren. Sollt die Zustimmung innerhalb eines Monates, von dieser Verständigung an gerechnet, nicht erlangt werden können, so sind Sie berechtigt, den Vertrag durch Kündigung aufzulösen, wenn eine solche zulässig ist. Sie sind jedenfalls gehalten, uns von einer solchen Kündigung sofort die Mitteilung zu machen. Ein Schadenersatzanspruch steht uns aus diesem Anlasse gegen Sie nicht zu.

In alle oben unter 1—44 nicht angeführten Verträge treten wir nicht ein.

§ 6. Sämtliche Forderungen, welche wir und Ihre Gesellschaft aus Anlaß von Grundabtretungen und Geleiseumlegungen, ferner aus Anlaß von Veränderungen am Straßenkörper und Steinlieferungen bis 6. Mai 1902 aneinander zu stellen hatten, werden aufgehoben.

Alle übrigen gegenseitigen Forderungen, darunter auch unsere Forderungen auf Abtretung von Straßengründen, insoweit letztere nicht nach der im § 1, vorletzter Absatz, erwähnten Urkunde ohnedies an uns übergehen, bleiben aufrecht, jedoch hat jeder Teil dem anderen binnen 9 Monaten nach der faktischen Übernahme des Straßenbahnnetzes durch uns (§ 10 dieses Übereinkommens) jene Forderungen bekanntzugeben, welche aus den Verträgen und Vereinbarungen stammen, die anläßlich des Baues und Betriebes der übernommenen Straßenbahnlinien zwischen uns oder den ehemaligen Vorortegemeinden einerseits und Ihrer Gesellschaft andererseits abgeschlossen worden sind. Forderungen dieser Art, welche innerhalb der obigen Frist nicht geltend gemacht werden, sind als erloschen anzusehen.

Von dem Zeitpunkte an, in welchen wir das Straßenbahnnetz faktisch übernommen haben (§ 10 dieses Übereinkommens), entfallen die bezeichneten Verträge und Vereinbarungen.

Ihre Gesellschaft verzichtet auf den von Ihnen beanspruchten Ersatz für Altmateriale der Rudolfsbrücke.

§ 7. Sie erklären sich bereit, uns Dampflokomotiven aus Ihrem Bestande zum Preise von 4000 K per Stück zu verkaufen und bleiben mit dieser Offerte bis 31. Dezember 1903 im Worte. Wie viele und welche Lokomotiven wir kaufen, bestimmen wir nach freiem Ermessen.

§ 8. Als Entgelt für Alles, was Sie zufolge dieses Übereinkommens an uns zu leisten haben, ausschließlich der Immobilien, über die laut § 1 eine besondere Urkunde errichtet wird, bezahlen wir Ihnen die Summe von Kronen 6,253.892, d. i. sechs Millionen zweihundertfünfzig dreitausendachthundertneunzigzwei.

Dieses Entgelt wird durch Anweisung in bar bei der k. k. privilegierten Österreichischen Länderbank und zwar binnen 14 Tagen von heute an geleistet.

§ 9. Die Kautionen, welche Ihre Gesellschaft bei uns für Ihre Rechte und Verbindlichkeiten aus den die Straßenbahnlinien betreffenden Verträgen erlegt hat, werden Ihnen erfolgt, sobald wir aus diesen Verträgen keine Abgabe mehr zu fordern haben werden.

§ 10. Die faktische Übernahme des Straßenbahnnetzes durch uns erfolgt mit dem heutigen Tage.

§ 11. Auf die Anfechtung dieses Übereinkommes aus dem Titel der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes wird beiderseits verzichtet.

§ 12. Dieser Schlußbrief und Ihr Gegenbrief genießen nach Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, die unbedingte Gebührenfreiheit, wofür wir Ihnen die Gewähr leisten.

Hochachtungsvoll
„Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen"
Josef Strobach m. p.

Wir erklären uns mit dem Inhalte dieses Schlußbriefes vollkommen einverstanden.

Hochachtungsvoll
„Neue Wiener Tramway-Gesellschaft"
Lohnstein m. p. Arthur Mayer m. p.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Mai 1902, Z. 5780, übernimmt die Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen" vom heutigen Tage an das Straßenbahnnetz der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft und wird dasselbe auf Grund der mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, erteilten Konzession zum elektrischen Betriebe umgestalten.

Soferne dieses Rechtsgeschäft unbewegliche Sachen betrifft, wird zwischen der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" (zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Mai 1902, Z. 5780, und Stadtratsbeschlusses vom 24. Juli 1902, Z. 9632) einerseits und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, XV., Neubaugürtel Nr. 24, andererseits nachstehendes

Übereinkommen

geschlossen:

§ 1. Die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft verkauft an die Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen" und diese Firma kauft von der ersteren nachstehende, in Wien gelegene Liegenschaften mit allen darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen und zwar:

a) Die Liegenschaften E.-Z. 71, 1192 und 1158 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Untermeidling;

b) die Liegenschaften E.-Z. 1573, 1588 und 1567 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Währing;

c) die Liegenschaft E.-Z. 265 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Ottakring;

d) die Liegenschaft E.-Z. 1409 des IX. Bezirkes;

e) die Liegenschaft E.-Z. 563 und 828 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Fünfhaus;

f) die Liegenschaften E.-Z. 239, 540 und 542 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Neulerchenfeld;

g) die Liegenschaften E.-Z. 1415, 1417 und 1777 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Hernals;

h) die Liegenschaft E.-Z. 623 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Nußdorf; endlich

i) von der Liegenschaft E.-Z. 158 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Nußdorf die auf der zuliegenden Situation durch die Buchstaben a b d e f g h i a und d e k l m n o p d umgrenzten Teilflächen der Kat.-Parzellen 368 und 369 im Ausmaße von 799·15 m² und 818·18 m², zusammen also eine Fläche von 1617·33 m².

§ 2. Der Umfang der im § 1 bezeichneten Grundabtretungen richtet sich nach dem Grundbuche.

Die Gesellschaft haftet weder für das Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit der abgetretenen Grundstücke oder der darauf befindlichen Objekte.

§ 3. Die Gesellschaft räumt der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" hinsichtlich der Liegenschaft E.-Z. 1193 des Grundbuches Unter-Meidling eine Servitut ein, nach welcher der jeweilige Eigentümer dieser Realität die Benützung der Toreinfahrt des Hauses Or.-Nr. 30 Meidlinger Hauptstraße zur Zufahrt sowohl mit Straßenbahnwagen als auch mit anderen Fuhrwerken, ferner den Bestand eines Zufahrtsgeleises samt Zubehör in seiner derzeitigen Lage und die zur Erhaltung desselben notwendigen Arbeiten zu dulden hat.

§ 4. Die Abtretung der im § 1 bezeichneten Grundstücke an die Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen" erfolgt frei von allen Pfandrechten.

Alle sonstigen Lasten und Eigentumsbeschränkungen, welche auf den abzutretenden Grundstücken grundbücherlich haften, übernimmt die genannte Firma.

Mit dem heutigen Tage werden alle jene Bestandverträge gegenstandslos, welche zwischen der Gemeinde Wien und der Gesellschaft über die Benützung der im § 1 bezeichneten Grundflächen abgeschlossen worden sind.

Die Befriedigung jener Ansprüche, welche den Besitzern von Anteilscheinen (Zertifikaten) auf den Reinerlös der Spiegelgründe am Gürtel zustehen, ist Sache der Gesellschaft.

§ 5. Als Entgelt für die im § 1 bezeichneten Grundabtretungen, sowie für die im § 3 enthaltene Servitutsbestellung wurde der Betrag von K 740.000·— (Siebenhundertvierzigtausend Kronen) dergestalt vereinbart, daß hievon der Betrag von K 100.000·— (Hunderttausend Kronen) den Kaufschilling für die sogenannten Spiegelgründe, das ist für die Realitäten Grundbuch Fünfhaus E.-Z. 563 und 828 im Gesamtausmaße von 7866 m² bildet.

Dieses gesamte Entgelt wurde am heutigen Tage bezahlt und wird hierüber per contractum quittiert.

§ 6. Die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft erteilt hierdurch ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, daß ohne ihr weiteres Einvernehmen ob den nachstehenden Liegenschaften, nämlich:

a) den Liegenschaften E.-Z. 71, 1192 und 1158 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Unter-Meidling;

b) den Liegenschaften E.-Z. 1573, 1588 und 1567 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Währing;

c) der Liegenschaft E.-Z. 265 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Ottakring;

d) der Liegenschaft E.-Z. 1409 des IX. Bezirkes;

e) den Liegenschaften E.-Z. 563 und 828 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Fünfhaus;

f) den Liegenschaften E.-Z. 539, 540 und 542 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Neulerchenfeld;

g) den Liegenschaften E.-Z. 1415, 1417 und 1777 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Hernals;

h) der Liegenschaft E.-Z. 623 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Nußdorf das Eigentumsrecht zugunsten der Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen" grundbücherlich einverleibt werde. Die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft willigt weiters ein, daß von der Liegenschaft E.-Z. 158 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Nußdorf die in dem angehefteten Trennungsplane durch die Buchstaben a b d e f g h i a und d e k l m n o p d umgrenzten Teilflächen der Kat.-Parzellen Nr. 368 und 369 im Ausmaße von 799·15 m² und 818·18 m², zusammen daher eine Fläche von 1617·33 m² abgetrennt, für dieselben eine Einlage eröffnet und auf dieser Einlage das Eigentumsrecht zugunsten der Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen" einverleibt werde.

§ 7. Mit dem heutigen Tage tritt die Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen" in den physischen Besitz der Realitäten, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens bilden samt deren Zubehör.

§ 8. Als Abrechnungstermin für alle Nutzungen und Lasten der abgetretenen Grundflächen und Bauobjekte, sowie Abgaben und sonstige Gebühren gilt der heutige Tag.

Die Gesellschaft leistet dafür Gewähr, daß alle Steuern, Abgaben und sonstige Gebühren, welche aus der Zeit vor dem heutigen Tage auf den abgetretenen Gründen haften, bezahlt werden.

§ 9. Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

§ 10. Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung des Übereinkommens trägt die Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen".

Die Auslagen für jene Löschungs- und Freilassungserklärungen, welche die von der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" nicht übernommenen bücherlichen Lasten zum Gegenstande haben, trägt die Gesellschaft allein. Dieselbe ist verpflichtet, der genannten Firma diese Löschungs- und Freilassungserklärungen innerhalb 9 Monate nach Unterfertigung dieses Übereinkommens vorzulegen.

Dieses Übereinkommen ist nach Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1904, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, stempel- und gebührenfrei.

Sollten wider Erwarten für die Grundabtretungen dennoch Gebühren bemessen werden, so trägt jeder Vertragsteil die Hälfte derselben.

§ 11. Dieser Vertrag wird in zwei Parien ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eines erhält.

Urkund dessen nachstehende Unterschriften.

Wien, am 5. August 1902.

„Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen"
Josef Strobach m. p.

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft:
Lohnstein m. p. Arthur Mayer m. p.

Kais. kön. privilegierte österreichische Länderbank. Wien, am 5. August 1902.

An die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" in Wien.

Sie haben an uns folgenden Schlußbrief gerichtet:

„Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen."

Z. 1800 ex 1902.

V.

An die kais. kön. privilegierte österreichische Länderbank.

Wien, am 5. August 1902.

Wir übernehmen laut Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Mai 1902, Z. 5780, von heute an das uns mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl Nr. 150, neu konzessionierte Straßenbahnnetz der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft in unser Eigentum. Ferner übernehmen wir die Umwandlung dieses Bahnnetzes zum elektrischen Betriebe und den Betrieb desselben.

Wir übertragen Ihnen nunmehr in Gemäßheit des oben bezogenen Gemeinderatsbeschlusses und des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juli 1902, Z. 9632, die Umwandlung dieses Bahnnetzes zum elektrischen Betriebe auf Grund nachstehender

Bedingnisse:

§ 1. Gegenstand des Übereinkommens.

Sie werden das Straßenbahnnetz und sein Zubehör nach Maßgabe der Bestimmungen und der Beilagen dieses Übereinkommens, insbesondere der technischen Bedingnisse und Baubeschreibungen zur Ausführung bringen. Soferne zur baulichen Ausgestaltung der einzelnen Linien oder Bauobjekte irgend welche geringfügige Einzelnheiten fehlen sollten, die zwar in den Baubeschreibungen nicht vorgesehen, aber zur Betriebsfähigkeit notwendig sind, sind Sie verpflichtet, die fehlenden Arbeiten oder Lieferungen zu vollführen; sollten solche in der Baubeschreibung vorgesehene Einzelnheiten als überflüssig entfallen, so werden Ihnen andererseits die hiedurch entstehenden Ersparungen von der zu bezahlenden Summe nicht in Abzug gebracht.

Am Ende des Baues muß uns das Straßenbahnnetz samt Zubehör, und zwar nach Maßgabe dieser Bedingnisse vollständig ausgeführt und in tadellos betriebsfähigem Zustande, zur Verfügung stehen.

§ 2. Beilagen des Übereinkommens.

Diesem Übereinkommen werden nachstehende Beilagen angeschlossen:

1. Technische Bedingnisse.
2. Baubeschreibungen für die Umwandlung der Linien und für die übrigen, nicht die Bahnlinien betreffenden Bauarbeiten.
3. Verzeichnis des Wagenparkes und sonstiger Betriebsmittel, welche uns von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft übergeben werden.
4. Verzeichnis der Ergänzungsarbeiten.
5. Verzeichnis der Speisepunkte.
6. Plan über die Anordnung der Speisepunkte.

Diese Beilagen werden als Bestandteile dieses Übereinkommens erklärt.

§ 3. Behördliche Bewilligungen.

Wir erwerben die zur Umwandlung und zur Inbetriebsetzung der Straßenbahnen samt Wagenpark und sonstigem Zubehör, insbesondere auch zur Erbauung und Benützung der Betriebsbahnhöfe und sonstigen Hochbauten erforderlichen behördlichen Bewilligungen.

Wir werden unseren ganzen Einfluß dahin aufwenden, daß die vorerwähnten Bewilligungen mit möglichst geringer Belastung Ihrer Bank und mit tunlichster Beschleunigung erteilt werden.

Wir werden Sie zu allen den Bau betreffenden Verhandlungen mit Behörden einladen.

§ 4. Befolgung der behördlichen Anordnungen und Verfügungen.

Sie sind verpflichtet, sowohl die Bestimmungen der für das Straßenbahnnetz erteilten Konzession vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, und der technischen Konzessionsbedingnisse, letztere, insoferne sie noch während der Baudurchführung ergehen, als auch alle einschlägigen Verfügungen und Entscheidungen, welche nach der Erteilung der Konzession von den Eisenbahnbehörden für den Bau der Straßenbahnlinien erlassen werden, zu beobachten, ferner aber auch alle jene Bedingungen zu erfüllen, welche die im § 3 erwähnten behördlichen Bewilligungen enthalten. Die Bestreitung etwaiger hieraus entstehenden Kosten ist durch § 19 geregelt.

§ 5. Vorlegung und Erledigung der Projekte.

Sie sind verpflichtet, uns rechtzeitig und unentgeltlich alle Behelfe zur Verfügung zu stellen, welcher wir als Konzessionärin zur Erwirkung der im § 3 erwähnten Bewilligungen und zu den erforderlichen Grundeinlösungen bedürfen.

Die zur bücherlichen Durchführung erforderlichen Grundeinlösungspläne sind binnen sechs Wochen nach unserer Aufforderung vorzulegen.

Die Überreichung der Projekte bei den Eisenbahnbehörden hat durch uns binnen vier Wochen von dem Zeitpunkte an zu geschehen, in dem uns die Pläne und Behelfe, welche diesem Übereinkommen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, von Ihrer Bank zur Verfügung gestellt worden sind, soferne nicht Hindernisse im Wege stehen, deren Beseitigung nicht in unserer Macht liegt.

Mindestens 14 Tage vor dem Beginne des Baues einer jeden uns konzessionierten Linie sind dem Magistrate die vom straßen- und baupolizeilichen Standpunkte erforderlichen Behelfe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6. Grunderwerbung. Anbringung von Wandhaken für die Oberleitung.

Wir werden die zur Erbauung des Betriebsbahnhofes an der Ecke der Aßmayergasse und Wilhelmstraße erforderlichen Grundflächen im Ausmaße von ungefähr 7000 m², ferner die zur Umlegung der Geleise etwa nötigen Grundstücke auf unsere Kosten beistellen.

Wir tragen ferner die Kosten für die zur Ausführung der offenen Bahnstrecken notwendige Herstellung oder Rekonstruktion von Brücken, Unterfahrungen oder Einwölbungen, ferner von Stütz- oder Futtermauern. Wir behalten uns selbstverständlich vor, etwaige andere Interessenten zur Beitragsleistung heranzuziehen. Ferner fallen uns auch die etwa an Dritte für die Benützung von Grundflächen oder Bahn- und Straßenobjekten zu entrichtenden jährlichen Zinse zur Last.

Die etwa notwendige Erwerbung von Grundflächen wird sofort, nachdem Sie die zur Enteignung tauglichen Behelfe vorgelegt haben, von uns durchgeführt werden.

Es ist Ihre Sache, die Zustimmung der Hauseigentümer zur Anbringung von Wandhaken für die elektrische Oberleitung an den Häusern zu erlangen, wobei wir Sie nach Möglichkeit unterstützen werden.

Wir sind bereit, die etwa von den Hauseigentümern aus diesem Anlasse geforderten Erklärungen in derselben Weise auszustellen, wie dies bei den von der Siemens & Halske A.-G., als unserer Bevollmächtigten, betriebenen Straßenbahnen geschieht.

Sollte die Zustimmung von Hauseigentümern unter den bisher üblichen Bedingungen nicht erwirkt werden können, so ist Ihre Bank verpflichtet, ohne weiteres Entgelt anstatt der Wandhaken Maste aufzustellen. Wird die Zustimmung der Hauseigentümer unter solchen Bedingungen nachträglich, jedoch noch während Ihrer Betriebsführung erwirkt, so können Sie während der Zeit der Betriebsführung die Maste durch Wandhaken ersetzen und die Maste für sich verwenden.

§ 7. Qualität der Arbeit. Berücksichtigung der heimischen Industrie.

Die sämtlichen Ihrer Bank obliegenden Arbeiten und Lieferungen sind gemäß den Baubeschreibungen und technischen Bedingnissen fachgemäß und nach Art der bisherigen bei dem städtischen Straßenbahnnetze vorgenommenen Bauausführungen zu bewirken.

Das Stadtbauamt hat das Recht, sich über die Güte der Bauausführung und über die Beschaffenheit der Materialien Gewißheit zu verschaffen und die sofortige Behebung etwaiger Mängel und Gebrechen, die Beseitigung und Wiederausführung von nicht entsprechend hergestellten Teilen des Baues, ferner die Auswechslung solcher Materialien anzuordnen, welche nicht von guter Qualität sind.

Bei sämtlichen Anschaffungen ist in erster Linie auf die Heranziehung der heimischen und insbesondere der Wiener Arbeit und Erzeugnisse Rücksicht zu nehmen. Nur solche Gegenstände dürfen aus dem Auslande bezogen werden, welche in Wien oder sonst im Inlande nicht in geeigneter Beschaffenheit oder trotz gehöriger Bestellung nicht rechtzeitig innerhalb der vertragsmäßigen Vollendungsfristen oder nur um fünf von Hundert teurer beschafft werden können, als die ausländische Ware zuzüglich Fracht und Zoll loko Wien zu stehen kommen würden.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung tritt die Strafbestimmung des § 26, Absatz 2 ein.

§ 8. Oberbau. Art der Baudurchführung.

Ihre Bank ist nicht verpflichtet, an jenen Geleisen der Bahnlinien, welche bei der Umwandlung belassen werden, eine neue Stoßverbindung anzubringen.

Die Arbeiten sind im Rahmen dieses Übereinkommens nach Anordnung und unter Aufsicht des Stadtbauamtes nach Maßgabe der von uns und der Eisenbahnbehörde zu genehmigenden Pläne und zwar mit möglichster Beschleunigung auszuführen. Beim Um- oder Neubaue der einzelnen Bahnlinien ist jede Störung des Straßenverkehres nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Sie sind berechtigt, die Gürtelspiegelgründe, welche wir anläßlich der Übernahme des Straßenbahnnetzes von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft erworben haben, jedoch mit Schonung der heute auf denselben etwa befindlichen Gartenanlagen beim Baue zur Materiallagerung zu benützen.

Notwendige Veränderungen an städtischen Objekten und Anlagen, welche der Geleiselegung im Wege stehen, nimmt Ihre Bank auf eigene Kosten vor, soferne im § 6, Absatz 2, dieses Übereinkommens nichts anderes festgesetzt ist.

Dort, wo wir es für notwendig erachten, können wir solche Veränderungen unter rechtzeitiger Verständigung Ihrer Bank selbst durchführen lassen, wofür Sie uns dann die Selbstkosten zu ersetzen verpflichtet sind.

Sie haben durch entsprechende Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, daß der Betrieb der Straßenbahnlinien auch während der Bauarbeiten aufrecht erhalten werden kann.

§ 9. Pflasterungen.

Auf Bahnstrecken, welche in ungepflasterten Straßen gebaut werden, ist die Geleisezone nur insoweit auszupflastern, als dies in der Baubeschreibung vorgesehen ist. Bei Bahnstrecken, welche in bereits gepflasterten Straßen gebaut werden, sind für durchschnittlich 15% des Gesamtflächenmaßes, welches die Geleisezone des betreffenden Streckenteiles besitzt, neue Mauthausener Würfel in Prima-Qualität beizustellen, während im übrigen das vorhandene Pflastersteinmateriale wieder verwendet wird. Eine über das vorstehende Ausmaß hinausgehende Beistellung neuer Pflastersteine durch die Bank findet nur insoweit statt, als dies in den Baubeschreibungen ausdrücklich angegeben ist. Die Art der Umpflasterung mit dem neuen Materiale ist nach den Weisungen des Stadtbauamtes einzurichten. Das Altmateriale verbleibt uns.

Wird bei der Neuanlage einer Bahnstrecke nach unserem Ermessen eine Regulierung der Höhenlage der Straße notwendig, so tragen Sie die Kosten der Abänderung des Straßenunterbaues innerhalb der Geleisezone.

Die Geleisezone wird bei eingeleisigen Strecken mit 2·53 m, bei gekuppelten Doppelgeleisen mit 5·06 m und bei sonstigen Doppelgeleisen mit 2·53 m für jedes Geleise bestimmt.

§ 10. Elektrische Ausrüstung.

Alle zu erbauenden Bahnlinien werden grundsätzlich mit oberirdischer elektrischer Arbeitsleitung ausgerüstet, für welche das Bügelsystem von Siemens & Halske zur Anwendung zu kommen hat; doch ist unterirdische Stromzuleitung nach dem Systeme Siemens & Halske auf jenen Linien und Bahnstrecken auszuführen, für welche dies in der Baubeschreibung vorgeschrieben ist.

Sämtliche Arbeiten und Lieferungen, welche zum Zwecke des Anschlusses der Speise- und Rückleitungen an die elektrische Bahnausrüstung ausgeführt werden müssen, sind von Ihnen im Einvernehmen mit der Bauleitung der städtischen Elektrizitätswerke nach Maßgabe der Beilage 5 zu bewerkstelligen. Die hiefür erwachsenden Kosten sind Ihrer Bank von uns zur Hälfte zu bezahlen. Der Kostenberechnung sind angemessene Preise zugrunde zu legen

Wir werden in Bezug auf die Ihnen übertragenen Arbeiten und Lieferungen von jenen Rechten Gebrauch machen, welche wir uns hinsichtlich der Benützung von Patenten und Privilegien der Siemens & Halske A.-G. in dem mit dieser abgeschlossenen Übereinkommen, betreffend den Ausbau des bereits konzessionierten Straßenbahnnetzes, gesichert haben (§ 11 der Schlußbriefe vom 14. April 1902). Dieses Übereinkommen ist Ihnen bekannt.

Die etwa zu entrichtenden Lizenzgebühren werden Sie auf Ihre Kosten bestreiten.

§ 11. Wagenpark, Werkzeugmaschinen, Werkzeug- und Werkstätten-Utensilien und Uniformen.

Sie haben uns 120 neue, zweiachsige Motorwagen mit freien Lenkachsen und 39 neue, mit Magnetbremsen ausgerüstete Beiwagen zu liefern.

Ferner haben Sie 45 alte Pferdebahnwagen, welche wir aus dem Wagenparke der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft auswählen werden, für den elektrischen Betrieb umzugestalten; diese Wagen bleiben mit Handbremsen ausgerüstet.

Ihre Bank hat ferner zwei neue Montageturmwagen mit zwei Kisten und zwei fahrbaren Schubleitern zu liefern.

Sämtliche Motorwagen müssen nach dem bei den bisherigen städtischen Straßenbahnen angewendeten Systeme derart eingerichtet sein, daß sie durchgehend sowohl die Strecken mit oberirdischer, als auch diejenigen mit unterirdischer Zuleitung befahren können.

Die in der Baubeschreibung (Werkstättenbeschreibung) angeführten Werkzeugmaschinen, Werkzeuge und Werkstätten-Utensilien werden Sie uns liefern.

Ihrer Bank obliegt es auch, uns neue Uniformen für 600 Bedienstete und zwar mit dem Durchschnittsbetrage von 100 Kronen per Mann zu liefern. Eine Zeichnung der neuen Uniformen ist uns vor Bestellung derselben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12. Betriebsbahnhöfe, Wartehallen.

Sie haben nach Maßgabe der Baubeschreibung den Betriebsbahnhof Währing umzugestalten und einen neuen Betriebsbahnhof in der Aßmayergasse im XII. Bezirke zu erbauen.

Diese Bahnhöfe müssen in betriebsfähigem Zustande nach Maßgabe der Umwandlung der Bahnlinien für den elektrischen Betrieb bereit stehen.

Bei dem Betriebsbahnhofe in der Aßmayergasse obliegt Ihnen auch die Herstellung der Trottoirs nach der Bauordnung an sämtlichen Straßenfronten. Eine Kanaleinmündungsgebühr haben Sie für dieses Objekt nicht zu entrichten.

§ 13. Verwendung von Altmateriale.

Das Altmaterial, welches sich bei der Umwandlung der Straßenbahnlinien zum elektrischen Betriebe und bei der Umgestaltung des Betriebsbahnhofes Währing ergibt, bleibt unser Eigentum.

Sie können dieses Altmateriale, insoferne es vom Stadtbauamte nicht als ungeeignet erkannt wird, beim Baue wieder verwenden, ohne hiefür einen Ersatz leisten zu müssen. Das nicht verwendete, von den Bahnlinien stammende Altmateriale haben Sie auf den vom Stadtbauamte zu bezeichnenden, tunlichst nahe gelegenen Lagerplätzen zu hinterlegen. Das nicht verwendete, vom Betriebsbahnhofe Währing stammende Altmateriale haben Sie im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte auf unsere Rechnung zu verwerten und uns den Erlös abzuführen.

§ 14. Baufrist.

Alle Ihnen obliegenden Bauausführungen sind bis Ende des Jahres 1903 zu vollenden.

Die Ihrer Bank obliegende Herrichtung und Ergänzung des Wagenparkes, sowie Vollendung, beziehungsweise Neuherstellung der Betriebsbahnhöfe, Werkstätten, Wartehallen und sonstigen Hochbauten hat nach Maßgabe der Umwandlung der Linien stattzufinden.

§ 15. Kollaudierung.

Ihre Gesellschaft wird uns von der Vollendung einer Linie oder Strecke die Anzeige erstatten. Binnen 14 Tagen, von der Erstattung dieser Anzeige an gerechnet, haben wir die Kollaudierung der betreffenden Linie oder Strecke abzuhalten. Bei derselben werden Ihrer Bank alle sich etwa vorfindenden Mängel von uns bekanntgegeben. Sie sind sodann verpflichtet, dieselben unverzüglich und ohne Unterbrechung des Betriebes zu beseitigen und uns die Beseitigung anzuzeigen.

Binnen 14 Tagen nach dieser Anzeige werden wir eine zweite Kollaudierung abhalten und feststellen, ob die Mängel behoben sind.

Erst wenn entweder bei der ersten Kollaudierung die vertragsmäßige Ausführung der Linie konstatiert, oder wenn die Behebung der hiebei gerügten Mängel im Sinne der vorstehenden Bestimmungen festgestellt ist, beginnt die im § 16 dieses Übereinkommens festgesetzte Haftungsfrist.

Mit dem Beginne dieser Frist ist Ihre Bank von der Haftung für Gefahr und Zufall enthoben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die von Ihnen auszuführenden Gebäude und Geleiseanlagen der Betriebsbahnhöfe, sowie auf die Werkstätten, Wartehallen und sonstigen Hochbauten, ferner auch auf den Wagenpark sinngemäße Anwendung.

§ 16. Umfang der Haftung und Haftzeit.

Ihre Bank übernimmt die Haftung für die tadellos betriebstüchtige und allen vereinbarten Bedingungen entsprechende Ausführung aller ihr übertragenen Arbeiten und Lieferungen auf die Dauer von 12 Monaten in der Weise, daß alle während dieser Zeit zufolge Verwendung schlechten Materiales oder zufolge schlechter Arbeit auftretenden Mängel oder Gebrechen von ihr auf eigene Kosten behoben werden.

Für Schäden, welche auf höhere Gewalt, unter welche auch ein nicht nachweislich durch Sie verschuldeter Streik fällt, oder auf ein Verschulden dritter, von Ihnen nicht zu vertretender Personen, oder auf Abnützung durch den ordnungsmäßigen Gebrauch zurückzuführen sind, haftet Ihre Bank nicht.

§ 17. Überprüfung.

Binnen 14 Tagen nach Ablauf der im § 16 festgesetzten Haftzeit findet für jede einzelne Linie oder für jedes einzelne Objekt eine neuerliche Überprüfung unter Ihrer Zuziehung statt, bei welcher die Ihnen auf Grund dieser Haftung etwa zur Last fallenden Auswechslungen, Nacharbeiten und Ausbesserungen festgestellt werden. Diese Arbeiten sind seitens Ihrer Bank sofort in Angriff zu nehmen und spätestens binnen drei Monaten zu beendigen.

Von der erfolgten Beendigung werden Sie uns benachrichtigen; wir werden uns binnen 14 Tagen davon überzeugen, ob die Arbeiten und Lieferungen ordnungsgemäß durchgeführt sind.

§ 18. Ablösung von Bahnbestandteilen.

Wir verpflichten uns nach Beendigung der Bauarbeiten Ihrer Bank von allen dann vorhandenen, für die Umwandlung des Straßenbahnnetzes angeschafften Bestandteilen mit Ausnahme ganzer Wagen rund 10 vom Hundert als Reservebestandteile abzulösen.

Hiefür werden die Kosten von uns besonders beglichen, wobei für die Preise Folgendes zu gelten hat:

a) Gegenstände fremder Lieferungen darf Ihre Bank nur zu Selbstkosten mehr 5% verrechnen.
b) Bereits benützte, aber noch verwendbare Bestandteile werden wir in dem Ausmaße, in welchem wir dieselben für unseren Eigenbetrieb benötigen, zum Schätzwerte von Ihnen ankaufen, wenn Sie hiemit einverstanden sind.

§ 19. Entgelt.

Als Pauschalentgelt für alle nach diesem Vertrage Ihrer Bank obliegenden Leistungen bezahlen wir einen Betrag von 8,606.108 K, d. i. acht Millionen sechshundertsechstausend einhundertacht Kronen.

Es bleibt uns vorbehalten, von der Umwandlung des Stockgeleises in der Mayfedergasse für den elektrischen Betrieb mit Unterleitung Abstand zu nehmen und unsere Entscheidung hierüber Ihrer Bank bis 1. September 1902 mitzuteilen. In diesem Falle haben Sie uns von dem ebenerwähnten Entgelte einen Teilbetrag von 48.800 K, d. i. vierzigachttausend achthundert Kronen rückzuvergüten und ist Ihre Bank von uns gegen allfällige aus diesem Anlasse erhobene Ansprüche Dritter klag- und schadlos zu halten.

Das oben festgesetzte Entgelt werden wir binnen 14 Tagen nach Auswechslung der Schlußbriefe in der vollen Höhe an Ihre Bank entrichten. Das Entgelt für die Ergänzungsarbeiten (§ 28) haben wir am 2. Jänner 1904 zu bezahlen.

§ 20. Projektsänderungen.

Wir leisten für die Arbeiten und Lieferungen, welche Ihre Bank auf Grund dieses Übereinkommens und nach den Beilagen desselben auszuführen hat, keine Aufzahlung auf das im § 19 festgesetzte Entgelt.

Sie haben auch keine Aufzahlungen zu beanspruchen, wenn minder erhebliche Abänderungen der Projekte infolge der örtlichen Verhältnisse oder zum Zwecke der betriebsfähigen Vollendung einer Linie oder Anlage notwendig werden. Sonstige Projektsänderungen und Vorkehrungen ist Ihre Bank über unser Verlangen, jedoch nur gegen angemessenes Entgelt, auszuführen verpflichtet.

Soferne an der Kreuzung der Arbeitsleitungen der städtischen Straßenbahnen mit Schwachstromleitungen von der Eisenbahnbehörde Schutzvorkehrungen angeordnet werden, haben Sie dieselben zur Ausführung zu bringen, es sei denn, daß sie von der Post- und Telegraphen-Direktion hergestellt werden oder daß wir selbst sie anderweitig ausführen lassen. Alle hiedurch verursachten Kosten tragen wir. Ausgenommen hievon sind die Auslagen für jene Vorrichtungen, welche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfange an den Arbeitsleitungen, Querdrähten und Spanndrähten anzubringen sind; diese Auslagen fallen Ihrer Bank allein zur Last.

Im übrigen haben Sie für Einrichtungen und Vorkehrungen, welche die Eisenbahnbehörden anordnen, in der Regel keine Aufzahlung zu beanspruchen. Ausgenommen hievon sind nur jene Einrichtungen und Vorkehrungen, welche gegenüber den bei den städtischen Straßenbahnen bisher zu gleichen Zwecken angeordneten einen größeren Kostenaufwand verursachen. Auch solche Einrichtungen und Vorkehrungen haben Sie zu bewirken, wenn dieselben kraft der behördlichen Anordnung bis zum Beginne der Haftzeit ausgeführt sein müssen; wir werden jedoch zu dem hiedurch verursachten Mehraufwande vier Fünftel beitragen, während Sie das restliche Fünftel selbst bestreiten.

Sie sind verpflichtet, über unser Verlangen oder über Anordnung der Behörden eine nach dem Projekte als zweigeleisig auszuführende Linie oder Strecke eingeleisig herzustellen oder umgekehrt. In diesem Falle erfolgt die gegenseitige Abrechnung und Ausgleichung über die hiedurch entstehenden Mehr- oder Minderkosten auf Grund angemessener Preise.

§ 21. Haftung für Schäden.

Für Schäden, welche Ihrer Bank bei der Bauausführung infolge der Herstellung, Beseitigung oder des Bestandes solcher Objekte oder Anlagen erwachsen, welche wir im eigenen oder fremden Namen hergestellt haben oder verwalten, tragen wir, beziehungsweise derjenige, in dessen Namen wir handeln, keine Haftung.

Ihre Bank haftet für alle Schäden, welche Objekte oder Anlagen der oben angeführten Art infolge Ihrer Bauausführung erleiden.

Für alle Ansprüche, welche seitens Dritter aus Anlaß der Bauarbeiten an uns gestellt werden, haben Sie aufzukommen. Zu einem Vergleiche über die Entschädigungsansprüche ist Ihre Zustimmung einzuholen, ein hierüber entstehender Rechtsstreit aber Ihrer Bank zu verkünden; beobachten wir diese Vorschriften nicht, so verlieren wir den Regreß an Ihre Bank.

§ 22. Erteilung von Auskünften.

Sie verpflichten sich, uns jede Auskunft über den Stand und die Art der Bauausführung sofort und nach bestem Wissen zu erteilen.

§ 23. Übertragung der Rechte und Pflichten an Dritte.

Sie dürfen Ihre Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen ohne unsere Zustimmung nicht an dritte Personen übertragen.

Wir nehmen zur Kenntnis, daß Ihre Bank die elektrische Ausrüstung der Straßenbahnen durch die Aktiengesellschaft „Österreichische Schuckertwerke" als Subunternehmerin ausführen lassen wird; sonstige Subunternehmer werden Sie uns gleichfalls zur Anzeige bringen. Uns gegenüber bleibt jedoch Ihre Bank aus diesem Übereinkommen allein berechtigt und verpflichtet.

§ 24. Sicherheitsbestellung.

Für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bestellt Ihre Bank eine Sicherheit im Betrage von 50.000 K.

Dieselbe wird in pupillarsicheren, bei uns zum Kautionserlage zugelassenen Wertpapieren erlegt.

Die Sicherheit muß, sobald sie von uns in Anspruch genommen wurde, binnen 14 Tagen wieder auf die volle Höhe ergänzt werden.

Die Sicherheit wird ausgefolgt, wenn die Überprüfung hinsichtlich sämtlicher von Ihnen ausgeführter Linien und Objekte stattgefunden hat und wenn Sie Ihren Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen vollkommen genügt haben.

§ 25. Überwachung des Baues. Bevollmächtigter.

Die Einhaltung der vertragsmäßigen Verpflichtungen Ihrer Bank wird durch die hiefür von uns bestellten Organe überwacht.

Ihre Bank und deren Vertreter haben den im Rahmen dieses Vertrages ergehenden mündlichen oder schriftlichen Anordnungen des Magistrates und des Stadtbauamtes unweigerlich Folge zu leisten und sind Sie verpflichtet, Bedienstete, welche sich wiederholte Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lassen, auf unseren Antrag vom Baue zu entfernen.

Sie haben im Vereine mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, welche wir mit der Führung des Betriebes bis Ende 1903 betraut haben, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen und uns die Vollmacht desselben einzusenden.

§ 26. Vertragsstrafen. Schadenersatz.

1. Im Falle der Nichterfüllung irgend einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit steht uns das Recht zu, über Ihre Bank eine Vertragsstrafe bis zu 300 K für jeden einzelnen Fall zu verhängen.

2. Wenn jedoch bei den von Ihnen vorzunehmenden Anschaffungen die im § 7, vorletzter Absatz dieses Übereinkommens eingegangene Verpflichtung nicht eingehalten wird, kann eine Vertragsstrafe bis zu 5000 Kronen für jeden einzelnen Fall von uns für verfallen erklärt werden.

3. Wenn die begonnenen Umwandlungsarbeiten für eine Bahnstrecke ohne triftige Ursachen unterbrochen werden, kann eine Vertragsstrafe bis zum Höchstbetrage von 30.000 K für jeden einzelnen Fall unter der Bedingung verhängt werden, daß wir die Säumnis gerügt haben, daß seit der Zustellung dieser Rüge 14 Tage fruchtlos verstrichen sind und daß einer neuerlichen Aufforderung binnen einer Frist von 8 Tagen nicht Folge geleistet wurde; überdies sind wir in diesem Falle berechtigt, die ausständige Leistung auf Ihre Gefahr und Kosten zu bewirken.

Stellt sich die zur Behebung der Säumnis gegebene Frist nachgewiesenermaßen als unzulänglich dar, so begründet dieses einen Anspruch auf angemessene Fristverlängerung.

4. Im Falle der Überschreitung der im § 14 festgesetzten Vollendungsfrist haben Sie uns ein Pönale von 1000 K für jeden Tag zu bezahlen.

5. Hinsichtlich dieser Vertragsstrafen gelten ferner noch folgende Bestimmungen:

Vor Verhängung einer Strafe sind Erhebungen einzuleiten, welchen Sie beizuziehen sind.

Weist Ihre Bank ihr Nichtverschulden nach, so wird von der Verhängung einer Strafe überhaupt Umgang genommen.

Bei der Verhängung einer Strafe für die unter 1—3 erwähnten Vertragsverletzungen ist billige Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf die Tragweite des hervorgerufenen Übelstandes zu nehmen. Die Hereinbringung der Vertragsstrafe erfolgt, wenn dieselbe nicht binnen längstens vier Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beglichen oder im Rechtswege angefochten wird, ohne Einholung eines richterlichen Urteiles durch außergerichtliche Veräußerung von hinterlegten Wertpapieren.

Die Verhängung einer Vertragsstrafe schließt den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadenersatz nicht aus.

Ein durch Sie nicht verschuldeter Streik gilt als höhere Gewalt und werden Sie hiedurch von Ihrer Haftbarkeit in dem Umfange befreit, als dieser Streik nachweislich den Bau behindert hat.

§ 27. Kommissionsgebühren.

Alle Gebühren für kommissionelle Amtshandlungen, welche aus Anlaß der Ihnen übertragenen Bauarbeiten stattfinden, werden wir bestreiten.

§ 28. Ausführung von Ergänzungsarbeiten.

Anläßlich der Umwandlung des Straßenbahnnetzes zum elektrischen Betriebe beabsichtigen wir gemäß Beilage 4 bestehende Anlagen aufzulassen und neue Bahnanlagen zu erbauen, worüber wir uns bis 1. Oktober 1902 erklären werden. Sie übernehmen auch die Ausführung dieser Ergänzungsarbeiten und werden die hiefür in Anrechnung zu bringenden angemessenen Preise mit uns vereinbaren. Wir dürfen aber aus diesem Anlasse nach Ausgleichung der Mehrerfordernisse mit den erzielten Ersparungen höchstens einen Betrag von 200.000 K zu bezahlen haben.

Auf diese Ergänzungsarbeiten finden, soweit nichts Anderes vereinbart wird, die Bestimmungen dieses Übereinkommens sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Abänderung, daß Ihnen die Beistellung der Pflastersteine für die bezeichneten Arbeiten nicht obliegt und daß Sie zur Wiederverwendung des bei den Arbeiten gewonnenen Altmateriales nicht berechtigt sind.

§ 29. Verkürzung über die Hälfte.

Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte.

§ 30. Gebühren.

Alle Verträge, Eingaben und Urkunden, welche sich auf den Bau der städtischen Straßenbahnen nebst Zubehör beziehen, und daher auch dieser Schlußbrief samt Ihrem Gegenbriefe, sind nach Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895) unbedingt gebührenfrei, wofür die Gemeinde Wien Ihnen die Gewähr leistet.

§ 31. Entgegenkommen bei der Durchführung des Übereinkommens.

In Bezug auf die Durchführung aller vorstehenden Bestimmungen soll beiderseits in entgegenkommender Weise derart verfahren werden, daß hiebei Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten möglichst ausgeschlossen bleiben.

Hochachtungsvoll

„Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen":

Josef Strobach m. p.

Wir erklären uns mit dem Inhalte dieses Schlußbriefes vollkommen einverstanden.

Hochachtungsvoll

Kais. kön. privilegierte österreichische Länderbank

Lohnstein m. p. pp. Dr. Kuczynski m. p.

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft. Wien, am 5. August 1902.

An die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" in Wien.

Sie haben an uns folgenden Schlußbrief gerichtet:

„Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen."

Z. 1800 ex 1902. Wien, am 5. August 1902.

V.

An die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft in Wien.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Mai 1902, Z. 5780 und des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juli 1902, Z. 9632, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Wir treffen unter Einem mit Ihnen die Vereinbarung, daß wir vom heutigen Tage an Ihr Straßenbahnnetz übernehmen.

Ferner haben wir mittels der Schlußbriefe vom heutigen Tage der **kais. kön. priv. österr. Länderbank** die Umwandlung dieses Straßenbahnnetzes zum elektrischen Betriebe übertragen.

Wir erteilen Ihnen hiemit die Vollmacht, den **Betrieb** des erwähnten, uns mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. 150, neu konzessionierten Straßenbahnnetzes unter den nachstehenden

Bedingnissen

in unserem Namen und für unsere Rechnung zu führen.

§ 1. Gegenstand und Dauer des Übereinkommens. Übertragung der Vollmacht an Dritte.

Ihre Gesellschaft führt von heute ab den Betrieb des uns mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150 konzessionierten Straßenbahnnetzes als unsere Bevollmächtigte in unserem Namen und für unsere Rechnung bis zum 31. Dezember 1903.

Sie dürfen diese Vollmacht ohne unsere Zustimmung an keine andere physische oder juristische Person übertragen.

§ 2. Beilagen des Übereinkommens.

Diesem Übereinkommen werden nachstehende Beilagen angeschlossen:

1. Fahrpreisbestimmungen.
2. Bestimmungen über die Lieferung und Messung des Stromes.
3. Muster der Betriebsrechnung.
4. Kopie unseres Schlußbriefes an die kais. kön. priv. österr. Länderbank samt dessen Beilagen 1—6 (Subbeilagen a—f dieses Übereinkommens).

Die Beilagen 1—3 werden als Bestandteile dieses Übereinkommens erklärt.

§ 3. Behördliche Bewilligungen. Einhaltung der Verträge mit Dritten.

Wir werden die außer der Konzession zum Betriebe der im § 1 bezeichneten Straßenbahnen nötigen behördlichen Bewilligungen erwerben, ohne die Betriebsrechnung mit unseren Kosten zu belasten. Sie haben die hiezu erforderlichen Pläne und Behelfe auf Rechnung des Betriebes beizustellen.

Wir werden diese Bewilligungen mit möglichster Beschleunigung ansuchen und dieses Ansuchen keinesfalls von der Austragung von Meinungsverschiedenheiten abhängig machen; hiedurch wird jedoch der Austragung solcher Meinungsverschiedenheiten für keinen Fall präjudiziert.

Wir werden unseren ganzen Einfluß dahin aufwenden, daß diese Bewilligungen eine möglichst geringe Belastung des Betriebes enthalten.

Wir werden Sie zu allen den Betrieb betreffenden Verhandlungen mit Behörden einladen.

Ihre Gesellschaft ist verpflichtet, sowohl die Bestimmungen der für das Straßenbahnnetz erteilten Konzession und der technischen Konzessionsbedingnisse, letzterer, insoferne sie noch während Ihrer Betriebsführung ergehen, als auch alle sonstigen auf den Betrieb bezüglichen Vorschriften und Verfügungen der Eisenbahnbehörden genau zu beobachten. Von etwaigen derartigen Verfügungen werden wir Sie rechtzeitig vor Ablauf der Beschwerdefristen verständigen und, wenn Ihnen dieselben nicht begründet erscheinen, die zulässigen Rechtsmittel dagegen ergreifen.

Solche Einrichtungen und Vorkehrungen, welche die Eisenbahnbehörden anordnen, sind in der Regel auf Rechnung des Betriebes zu bestreiten. Ausgenommen hievon sind nur jene Einrichtungen und Vorkehrungen, welche gegenüber den bisher bei den städtischen Straßenbahnen zu gleichen Zwecken angeordneten einen größeren Kostenaufwand verursachen. Auch solche Einrichtungen

und Vorkehrungen haben Sie zu bewirken, wenn dieselben kraft der behördlichen Anordnung bis zum Ende Ihrer Betriebsführung ausgeführt sein müssen. Sie werden von dem hiedurch verursachten Mehraufwande ein Fünftel auf Rechnung des Betriebes stellen. Die übrigen vier Fünftel werden wir tragen, ohne die Betriebsrechnung damit zu belasten.

Soferne auf Verlangen der Eisenbahnbehörde an den Kreuzungsstellen der Schwachstrom- mit den Starkstromleitungen ganznächtige an Stelle halbnächtiger Gasflammen zu brennen haben, werden Sie die dadurch entstehenden Mehrkosten auf Rechnung des Betriebes bestreiten.

Ihre Gesellschaft wird auch alle jene Verträge zu beobachten haben, welche wir zum Zwecke des Betriebes der im § 1 bezeichneten Straßenbahnen über die Benützung von Grundflächen oder Objekten schließen, die in fremdem Eigentume oder in fremder Verwaltung stehen.

Die etwa an Dritte für die Benützung von Grundflächen oder Straßen- und Bahn-Objekten zum Betriebe der Streckengeleise zu entrichtenden jährlichen Zinse werden wir bestreiten, ohne die Betriebsrechnung damit zu belasten.

Sie werden für die Dauer Ihrer Betriebsführung die Verträge zu beobachten haben, in welche wir laut der mit Ihnen abgeschlossenen Übereinkommen in Betreff der Übernahme des Straßenbahnnetzes eintreten. Die aus diesen Verträgen hervorgehenden Rechte werden Sie in unserem Namen ausüben. Jede Abänderung oder Auflösung dieser Verträge, die eine Erschwerung oder höhere Belastung des Betriebes zur Folge hätte, oder neue Vereinbarungen, die zum Wirkungskreise des Betriebsführers selbst gehören, werden wir nur im Einverständnis mit Ihnen treffen.

Ferner haben Sie beim Betriebe auf den unaufgehaltenen Fortschritt der Bauarbeiten für die Umwandlung des Straßenbahnnetzes entsprechend Bedacht zu nehmen.

§ 4. Straßenbahnnetz und Betriebsmittel.

Zur Führung des Betriebes steht Ihrer Gesellschaft das Straßenbahnnetz samt den Betriebsbahnhöfen, dem Fahrparke und sonstigem Zubehör in jenem Umfange zur Verfügung, in welchem uns dasselbe von Ihnen auf Grund des Übereinkommens in Betreff der Übernahme des Straßenbahnnetzes übergeben wird; ferner stellen wir Ihrer Gesellschaft zu diesem Zwecke alle jene Teile des Straßenbahnnetzes sowie seines Wagenparkes und sonstigen Zubehörs zur Verfügung, welche uns die kais. kön. privilegierte österreichische Länderbank nach den Vereinbarungen über den Ausbau des Straßenbahnnetzes ausführt und beistellt.

Pferde und Bespannungsrequisiten, ferner die Dampflokomotiven samt dazu gehörigen Requisiten, endlich die nicht in unser Eigentum übergehenden Pferdebahnwagen überlassen wir Ihnen solange und in jenem Umfange, als dies für den Pferde- und Dampfbetrieb des Straßenbahnnetzes erforderlich ist. Ihre Gesellschaft hat jedoch hiebei an unserer Stelle jene Verpflichtungen zu erfüllen, welche uns aus dem Titel der leihweisen und unentgeltlichen Benützung dieser Betriebsmittel obliegen.

§ 5. Faktische Übernahme des Betriebes.

Mit dem heutigen Tage erfolgt die faktische Übernahme des Betriebes durch Ihre Gesellschaft als unsere Bevollmächtigte.

§ 6. Erneuerungsfonds. Instandhaltung.

Eine besondere Dotierung eines Erneuerungsfonds hat während der Zeit Ihrer Betriebsführung nicht stattzufinden.

Sie werden die Straßenbahnen samt Wagenpark und sonstigem Zubehör während der Zeit Ihrer Betriebsführung in tadellos betriebstüchtigem Zustande erhalten und alle für solche Instandhaltung notwendigen Ausgaben auf Rechnung des Betriebes bestreiten; dabei haben die etwa notwendigen Ersatzbeschaffungen, sowie die Anschaffung des Erfordernisses an Verbrauchsmaterialien und Reservebestandteilen gleichfalls auf Rechnung des Betriebes zu geschehen.

§ 7. Patente.

Wir werden in Bezug auf das Ihnen zur Betriebsführung übergebene Straßenbahnnetz von jenen Rechten Gebrauch machen, welche wir uns hinsichtlich der Benützung von Patenten und Privilegien der Siemens & Halske A.-G. in dem mit dieser abgeschlossenen Übereinkommen, betreffend den Ausbau des mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierten Straßenbahnnetzes, gesichert haben. (§ 11 der Schlußbriefe vom 14. April 1902.) Dieses Übereinkommen ist Ihnen bekannt. Etwaige Lizenzgebühren gehen auf Rechnung des Betriebes.

§ 8. Wagen, Wartehallen.

An den Wagenfenstern oder außen an den Wagen, sowie in und an den Wartehallen dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung keine Ankündigungen, Inschriften oder Bilder angebracht werden.

Desgleichen ist auch in den Wartehallen die Anbringung oder Aufstellung von Gegenständen, welche mit dem Betriebe nicht zusammenhängen, nur mit unserer Zustimmung gestattet.

Sie haben für die gehörige Reinhaltung der Wartehallen und Wagen zu sorgen.

§ 9. Güterbeförderung.

Ihr Betrieb soll sich auf die Beförderung von Personen beschränken.

Die Einführung einer Güterbeförderung bleibt einer Vereinbarung mit uns vorbehalten. Es bleibt Ihnen freigestellt, Gegenstände, welche beim Ausbaue, bei der Instandhaltung und beim Betriebe der Bahnlinien zu verführen sind, in einer den allgemeinen Verkehr nicht störenden Weise auf den Schienenwegen zu befördern.

§ 10. Fahrpläne.

Für das Mindestausmaß der Fahrleistungen sind während der Zeit der Betriebsführung durch Ihre Gesellschaft die von der Eisenbahnbehörde genehmigten Fahrpläne für den Winter 1901/1902 und für den Sommer 1902 maßgebend. Auf die Instradierung der Wagen nehmen wir keinen Einfluß.

Im Rahmen dieser Bestimmungen unterliegen die Fahrpläne der Genehmigung der Gemeinde. Über alle dabei beabsichtigten Änderungen der von Ihnen vorgelegten Fahrpläne werden wir Sie vorher einvernehmen; Fahrplan-Änderungen, welche über die Bestimmungen dieses Übereinkommens hinausgehen, können nur mit Ihrer Zustimmung vorgenommen werden. Mehrleistungen stehen Ihnen jederzeit frei.

Bei der Vorlage und bei der Genehmigung der Fahrpläne sollen die Bedürfnisse des Publikums ebenso berücksichtigt werden, wie die Interessen des zweckentsprechenden Betriebes der Straßenbahnen und der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Einhaltung Ihrer Verpflichtungen rücksichtlich des Fahrplanes wird durch beeidete städtische Beamte überwacht.

§ 11. Fahrpreise.

Die gegenwärtigen, in der Beilage 1 enthaltenen Fahrpreisbestimmungen haben auch während der Zeit Ihrer Betriebsführung zu gelten, jedoch wird Ihnen das Recht zugestanden, auf jeder für den elektrischen Betrieb umgewandelten Linie an Sonn- und Feiertagen den Minimal-Fahrpreis von 20 Hellern (unter Gestattung eines einmaligen Wagenwechsels) zu verlangen. Eine weitere Änderung der Fahrpreise kann nur im beiderseitigen Einvernehmen stattfinden. Desgleichen bleibt der gegenwärtige Tarif für Abonnementkarten, welcher uns bekannt ist, aufrecht.

Bezüglich des Übergangsverkehres von den mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 28. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierten städtischen Straßenbahnlinien auf die von Ihnen in unserem Namen betriebenen Straßenbahnlinien bleiben die bestehenden Vereinbarungen aufrecht.

Wegen eines etwaigen Übergangsverkehres mit anderen bestehenden oder etwa neu entstehenden Straßenbahnen werden wir im beiderseitigen Einvernehmen vorgehen.

§ 12. Strombezug.

Ihre Gesellschaft hat den elektrischen Strom, welcher nach Maßgabe der fortschreitenden Umwandlung des Straßenbahnnetzes erforderlich ist, aus den städtischen Elektrizitätswerken zu beziehen.

Sämtliche Speise- und Rückleitungen werden wir herstellen.

Die Speisepunkte werden im beiderseitigen Einvernehmen festgestellt.

Als Preis für den den städtischen Elektrizitätswerken entnommenen Strom hat Ihre Gesellschaft 15 Heller für die Kilowattstunde, gemessen am Ausgangsschaltbrette jeder städtischen Unterstation, auf Rechnung des Betriebes zu entrichten.

Im übrigen gelten für die Lieferung und Messung des Stromes die Bestimmungen der Beilage 2.

§ 13. Behinderung des Betriebes durch öffentliche oder private Bauten.

Wenn der normale Betrieb auf einzelnen Bahnstrecken durch im öffentlichen Interesse erfolgende Bauausführungen, Kanalbauarbeiten u. s. w. unterbrochen wird, ist Ihre Gesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Notgeleise mit Kletterweichen zu legen oder, wenn dies nach unserem Ermessen unzulässig sein sollte, an der betreffenden Stelle einen Umsteigdienst ohne Fahrpreiserhöhung einzurichten. Sollten derartige Bauten im Untergrunde der Straße eine Versicherung der Geleise notwendig machen, so hat Ihre Gesellschaft diese Versicherungen auf Rechnung des Betriebes auszuführen.

Vor Anordnung solcher Arbeiten werden wir Sie einvernehmen.

Die Kosten, welche anläßlich solcher Verhinderungen im Betriebe infolge öffentlicher Bauten erwachsen, sind als Betriebsauslagen zu verrechnen.

Im Falle von Privatbauten ist die Umlegung oder Versicherung der Geleise dann vorzunehmen, wenn wir hiezu unsere Zustimmung erteilen und der private Bauführer zur Tragung der Kosten bereit ist.

§ 14. Umlegung der Geleise bei Straßenregulierungen.

Die von uns beschlossenen Veränderungen in der Führung oder in der Höhenlage der Straßen dürfen durch den Bestand der Geleise nicht aufgehalten oder behindert werden. Zu diesem Zwecke hat Ihre Gesellschaft die erforderlichen Geleiseumlegungen und Umpflasterungen nach den Angaben des Stadtbauamtes vorzunehmen und die Kosten als Betriebsauslage zu verrechnen.

Wir werden darnach trachten, daß Geleiseumlegungen in größerem Umfange tunlichst vermieden werden.

§ 15. Streckenerhaltung und Reinigung.

Alle Pflasterungen, welche aus Anlaß der Geleiseerhaltung vorgenommen werden, erfolgen durch Sie auf Rechnung des Betriebes.

Sie haben in den gegenwärtigen oder künftigen, in öffentlicher Verwaltung stehenden gepflasterten Straßen bei vorkommenden Pflasterreparaturen die Pflasterfläche beiderseits jeder Schiene sowie deren Unterbettung unter Beistellung der erforderlichen Steine in der verglichenen Breite von 25 cm in gutem Zustande zu erhalten und die zu diesem Zwecke erforderlichen Pflasterungsarbeiten auch an den anstoßenden Steinen, und zwar bis zu einer weiteren Breite von 20 cm auf Rechnung des Betriebes zu bewirken, wogegen in Straßen, welche mit einem anderen als Steinpflaster versehen sind, Ihnen die Erhaltung einschließlich der Beistellung der erforderlichen Materialien auf je 30 cm beiderseits jeder Schiene auf Rechnung des Betriebes obliegt.

Bei Umpflasterungen der allgemeinen Fahrbahnfläche in einer Breite von 2 m außerhalb der Schienen gemessen oder der ganzen Breite zwischen den äußeren Schienen gehen die Kosten der Pflasterarbeiten nur für die je 25 cm breiten Streifen beiderseits jeder Schiene auf Rechnung des Betriebes.

Hinsichtlich der Ausführung gelten bei Reparaturen und Umpflasterungen folgende besondere Bestimmungen:

Das Pflaster zwischen den Schienen werden Sie herstellen; bei gekuppelten Geleisen werden Sie auch den Raum zwischen den beiden Geleisen pflastern. Bei einfachen Geleisen werden die Bandelpflasterung an den beiden Schienen wir besorgen, bei gekuppelten Geleisen nur die Bandelpflasterung an den äußeren Schienen. Sie haben aber dabei die fallweise notwendige Wiederausfüllung der Seitenräume der Schienen vorzunehmen.

Bezüglich der Konstruktion und Qualität der beiderseits auszuführenden Pflasterungen haben die Bestimmungen der Regulativs für städtische Pflasterungen Anwendung zu finden.

Insoweit ein Teil Arbeiten ausführt, welche dem anderen obgelegen wären, erfolgt die Verrechnung auf Grund jener Preise, welche wir mit unseren Unternehmern für die betreffenden Pflasterungsarbeiten vereinbart haben.

Die Haftzeit beträgt bei Steinpflasterungen sowohl für Sie als für uns 6 Monate. Bei nicht gepflasterten Straßen haben Sie durch dieselbe Zeit zu haften, welche wir unserem Unternehmer für die Bandelpflasterung vorgeschrieben haben. Die Haftzeit beginnt am Tage der gemeinsam konstatierten ordnungsmäßigen Herstellung.

In allen vorstehenden Fällen hat jedoch die Haftfrist mit Ablauf jener Haftzeit zu entfallen, welche für den Bau der betreffenden Linie in dem zwischen der kais. kön. priv. österr. Länderbank und uns über den Ausbau des Straßenbahnnetzes abgeschlossenen Übereinkommen festgesetzt ist.

Das bei der Erhaltung des Pflasters durch Ihre Gesellschaft verbleibende Altmateriale ist zu Gunsten des Betriebes zu verrechnen, soweit es die vorerwähnten, an den Schienen liegenden Streifen betrifft.

Bei den Ihnen obliegenden Pflasterherstellungen haben Sie sich allen Ihnen von uns zukommenden Weisungen bezüglich der erforderlichen Ausbesserungen zu fügen und die aufgetragenen Arbeiten ohne Aufschub zu vollziehen, widrigenfalls wir berechtigt sind, diese Arbeiten auf Ihre Gefahr und auf Rechnung des Betriebes selbst herstellen zu lassen; das letztere tritt auch dann ein, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Hinsichtlich der Reinigung der Bahnstrecken gelten folgende Bestimmungen:

Sie besorgen die Schneesäuberung in der Geleisezone und haben den Schnee zur Abfuhr nach den Weisungen der hiezu berufenen Gemeindeorgane, jedoch nur seitwärts der Geleisezone anzuhäufen. Dagegen besorgen wir die Abfuhr des Schnees und übernehmen wir die sonstige Reinigung und Bespritzung der Straßen, beides ohne Belastung der Betriebsrechnung.

Sie haben die Reinigung der Schienenrillen zu besorgen. Der Unrat ist von Ihrer Gesellschaft nach Weisung des Stadtbauamtes anzuhäufen. Das Einstreuen von Salz in die Schienenrillen hat durch entsprechende Vorrichtungen und nur in dem unbedingt notwendigen Maße stattzufinden. Die Abfuhr des Schmutzes aus den Schienenrillen erfolgt durch uns und ist hiefür ein jährlicher Pauschalbetrag von sechshundert Kronen in vierteljährlichen Raten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu Lasten des Betriebes an uns abzuführen.

Sie haben bei der Säuberung der Schienenrillen jede Verunreinigung der Straße bei sonstiger Vertragsstrafe zu vermeiden.

§ 16. Benützung der Bahnlinien zu anderen Zwecken.

Sollten wir die Benützung der Bahnlinien zur Beförderung von Leichen oder zu anderen öffentlichen Zwecken, zum Beispiel zur Abfuhr von Kehricht oder Schnee, zum Transporte von Schlachtvieh u. s. w. beabsichtigen, so wird Ihre Gesellschaft über unser Verlangen auf Rechnung des Betriebes die dazu erforderlichen Vorkehrungen treffen, die nötigen Anlagen (Stockgeleise, Weichen 2c.) herstellen, sowie den Betrieb selbst übernehmen.

Für alles dieses werden wir ein angemessenes Entgelt leisten, welches als Betriebseinnahme zu verrechnen ist.

Sollten wir einen derartigen Betrieb ohne Ihre Mitwirkung durchführen wollen, so müssen uns die bestehenden Geleise für solche Zwecke zur Verfügung stehen, wobei wir für die Benützung der Geleise zu Gunsten der Betriebsrechnung ein angemessenes Entgelt zu leisten haben. In allen Fällen darf jedoch die Personenbeförderung nicht beeinträchtigt werden.

§ 17. Kreuzung und Mitbenützung der Geleise durch andere Straßenbahnen.

Bezüglich der Mitbenützung der im § 1 bezeichneten Straßenbahnen durch unsere übrigen Straßenbahnen gelten die Bestimmungen, wie sie in dem mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 30. April 1901, Z. 5040, und vom 17. September 1901, Z. 10.671, genehmigten Abkommen zwischen der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien und Ihrer Gesellschaft festgelegt sind.

Wir verzichten jedoch auf den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ersatz der Selbstkosten für die Umwandlung der Strecke von der Ecke der Magdalenenstraße und des Getreidemarktes bis zum Opernring zum elektrischen Betriebe.

Dagegen ist der Umbau der Geleise in der Billrothstraße im XIX. Bezirke von der kais. kön. priv. österr. Länderbank auszuführen und obliegen uns diesbezüglich keine weiteren Verpflichtungen.

Mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse werden wir mit Ihrer Gesellschaft und der Siemens & Halske A.-G. eine entsprechende Vereinbarung zu treffen haben; hiebei soll auch das Péageverhältnis in der Linzerstraße im XIII. Bezirke neu geregelt werden.

Die Kreuzung und Mitbenützung der Geleise durch andere Bahnunternehmungen kann nur im beiderseitigen Einvernehmen gestattet werden.

§ 18. Dienstkleidung.

Sämtliche Bediensteten sollen, soweit sie im Dienste mit den Fahrgästen in Berührung kommen, von Ihrer Gesellschaft mit einer gefälligen Dienstkleidung versehen werden.

§ 19. Entlohnung.

Als Entlohnung für den von Ihnen in unserer Vollmacht geführten Betrieb entnehmen Sie sich aus den Einnahmen einen Betrag von zwei Perzent derselben, den Sie auf Rechnung des Betriebes stellen werden.

§ 20. Rechnungslegung.

Ihre Gesellschaft hat uns über den von ihr geführten Betrieb der Straßenbahnen spätestens drei Monate nach Schluß des Kalenderjahres Rechnung zu legen. Für diese Rechnung gelten folgende Grundsätze:

a) Sie haben aus den Einnahmen alle Ausgaben des Betriebes und der Erhaltung zu entrichten;

b) Sie führen uns weiters aus den Einnahmen ab: die $4^1/_8$%ige Verzinsungs- und Tilgungsquote des dem Effektivbetrage von 15·6 Millionen Kronen zum Kurse von $94^1/_2$% entsprechenden Nominalbetrages jener Obligationen, welche aus dem Wiener Investitionsanlehen für den Ankauf und die Umwandlung des Straßenbahnnetzes der Neuen Wiener Tramway zur Ausgabe gelangen. Diese Verzinsungs- und Tilgungsquote ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem der vorstehende Betrag bei der kais. kön. privilegierten österreichischen Länderbank erlegt wird.

Die für jeden halbjährigen Zahlungstermin nötigen Beträge haben Sie uns 8 Tage vorher in Wien zur Verfügung zu stellen.

c) Sie führen uns außerdem aus den Einnahmen einen Betrag von 19.000 Kronen pro Jahr ab; für das Jahr 1902 gelangt eine verhältnismäßige Quote dieses Betrages zur Abfuhr.

d) Sie entnehmen sich aus den Einnahmen die im § 19 angeführte Entlohnung;

e) Den sonach verbleibenden Überschuß der Einnahmen führen Sie uns als uns gebührenden restlichen Reingewinn aus dem Betriebe sofort nach Anerkennung der Rechnung ab.

Für Ansprüche Dritter aus Schadensfällen sind Sie befugt, die von den Beschädigten beanspruchten Beträge, falls jedoch Ansprüche ohne ziffermäßige Begrenzung angemeldet wurden, einen zur Deckung angemessenen Betrag aus dem Betriebsüberschusse zurückzubehalten.

Sie haben jedoch die betreffenden Rechtssachen mit möglichster Beschleunigung und unter Anwendung aller hiezu dienlichen Rechtsmittel auszutragen und uns von den zurückbehaltenen Beträgen Zinsen jährlicher 4% vom Tage der Anerkennung der Hauptrechnung bis zu jenem der Verwendung zu vergüten.

Nach Austragung jedes einzelnen Falles ist über den hiefür zurückbehaltenen Teil des Betriebsüberschusses die Ergänzungsrechnung zu pflegen.

Die Betriebsrechnung ist nach Muster Beilage 3 zu führen. Sie sind berechtigt, alle Ausgaben, welche die Verwaltung und Geschäftsführung, sowie die Wahrung der Interessen des Betriebes erfordert, in die Betriebsrechnung einzustellen.

Sie werden den Betrieb nach Ihrem besten Können für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes führen und haften uns demgemäß insbesondere dafür, daß nicht nur die sub a) behandelten Betriebsausgaben stets gedeckt werden, sondern daß uns auch die sub b) und c) behandelten Beträge rechtzeitig und in ihrem vollen Ausmaße zugehen, so daß Sie also für ein allfälliges Minderergebnis des Betriebes aus Eigenem aufzukommen haben.

Im Falle des Auftretens von höherer Gewalt, in welche auch Streiks einzuschließen sind, ist Ihre Gesellschaft insolange und insoweit von Ihren in den Punkten b und c enthaltenen Verpflichtungen entbunden, als die höhere Gewalt anhält und auf den Betrieb einwirkt. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß ein Stillstand im Bahnbetriebe durch Strommangel aus den städtischen Elektrizitätswerken eintreten sollte.

§ 21. Kontrolle. Bevollmächtigter.

Als Grundsatz für die Kontrolle der Betriebsführung und der Geschäftsgebarung hat zu gelten, daß den städtischen Ämtern die Kontrolle über die Instandhaltung des Straßenbahnnetzes samt Wagenpark und sonstigem Zubehör jederzeit zusteht, und daß es uns stets vorbehalten bleibt, Ihre Betriebsrechnung im Einvernehmen mit Ihnen zu überprüfen.

Sie haben im Vereine mit der kais. kön. priv. österr. Länderbank, welche wir mit der Umwandlung des Straßenbahnnetzes zum elektrischen Betriebe betraut haben, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen und uns die Vollmacht desselben einzusenden.

§ 22. Rückstellung des Straßenbahnnetzes.

Wenn dieses Vollmachtsverhältnis erlischt, so hat uns Ihre Gesellschaft das Straßenbahnnetz samt Wagenpark und sonstigem Zubehör, so wie es Ihnen nach diesen Bedingnissen zur Verfügung gestellt wurde, unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnützung, wie sie sich trotz sorgsamer Instandhaltung ergibt, wieder zurückzustellen.

Fehlende Gegenstände sind auf Ihre eigenen Kosten zu ersetzen.

Bei der Rückstellung dürfen sich nicht mehr als 10% des Wagenparkes in Reparatur befinden. Bis zu diesem Ausmaße gehen die Reparaturskosten nicht mehr auf Rechnung Ihrer Betriebsführung; wohl aber wäre dies betreffs jener in Reparatur befindlichen Wagen der Fall, um welche die obige 10%ige Quote überschritten wird.

§ 23. Übernahme von Materialien und Reservebestandteilen.

Wenn wir den Eigenbetrieb übernehmen, lösen wir Ihrer Gesellschaft den Bestand an Verbrauchsmaterialien im Höchstausmaße eines einvierteljährigen Bedarfes und die für einen normalen Betrieb üblichen Reservebestandteile, alles dieses von guter Beschaffenheit, zum Ankaufspreise, der aber nicht höher als der Marktpreis zur Zeit der Anschaffung sein darf, ohne Vergütung von Zinsen ab.

Bereits benützte, aber noch verwendbare Bestandteile werden wir zum Schätzwerte von Ihrer Gesellschaft ankaufen, wenn Sie hiemit einverstanden sind.

§ 24. Beamte und Bedienstete.

Wenn wir von Ihrer Gesellschaft Beamte und Bedienstete übernehmen, so werden wir Ihnen dieselben für Ihre Betriebsführung überweisen.

Ihre Gesellschaft hat dann unsere Rechte aus dem Dienstverhältnisse während ihrer Betriebsführung selbständig auszuüben; ebenso üben Sie auch das Recht der Aufnahme und Entlassung solcher Beamten und Bediensteten aus.

Alle Zahlungen, welche im Falle von Entlassungen zu leisten sind, haben Sie auf Rechnung des Betriebes zu tragen.

Über unseren allfälligen Eintritt in solche Verträge, welche Sie mit Beamten und Bediensteten geschlossen haben, und welche über das Ende Ihrer Betriebsführung hinausreichen, werden wir mit Ihnen eine besondere Vereinbarung treffen.

§ 25. Abschluß von Verträgen mit Dritten.

Sie sind nur dann berechtigt, Abmachungen über das Jahr 1903 hinaus abzuschließen, wenn und insoweit wir unser Einverständnis erklären.

§ 26. Schadenersatzansprüche anläßlich des Betriebes der Bahn.

Schäden, welche beim Betriebe der im § 1 bezeichneten Straßenbahnen infolge des Bestandes oder der Beseitigung solcher Objekte oder Anlagen erwachsen, welche wir im eigenen oder fremden Namen hergestellt haben oder verwalten, gehen auf Rechnung des Betriebes.

Ferner sind alle Schäden, welche Objekte oder Anlagen der eben angeführten Art infolge des Bestandes oder der Beseitigung der Bahnen erleiden, auf Rechnung des Betriebes zu ersetzen.

Mindereinnahmen, welche aus einer zeitweilig notwendigen Einstellung des Betriebes, zum Beispiel durch Bauherstellungen im öffentlichen Interesse, Truppen-Märsche, öffentliche Feste u. s. w. entstehen, fallen dem Betriebe zur Last.

Alle Ansprüche, welche seitens Dritter aus Anlaß des Betriebes und insbesondere aus Anlaß von Betriebsunfällen etwa gestellt werden, sind auf Rechnung des Betriebes zu befriedigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die hieraus zu leistenden Zahlungen, insbesondere auch etwaige Renten während der Betriebsdauer oder nach Ablauf derselben fällig werden. Sowohl Ihre Gesellschaft als auch wir werden einen Vergleich über die Entschädigung nur im gegenseitigen Einvernehmen abschließen, jedoch räumen wir Ihnen das Recht ein, solche Vergleiche dann ohne Einholung unserer Zustimmung einzugehen, wenn hiedurch der betreffende Schadensfall gänzlich erledigt, der Betrieb aber nicht mit mehr als 3000 K aus diesem Anlasse belastet wird. Sollte über eine Entschädigung ein Rechtsstreit anhängig werden, so hat die Streitverkündigung zu erfolgen. Wer diese Vorschriften nicht beobachtet, verliert den Regreß gegen den anderen Teil.

§ 27. Sicherheitsbestellung.

Ihre Gesellschaft bestellt für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vollmachtsverhältnisse eine Sicherheit im Betrage von 50.000 K. Dieselbe wird in pupillarsicheren, bei uns zum Kautionserlage zugelassenen Wertpapieren erlegt.

Die Sicherheit muß, sobald sie von uns in Anspruch genommen wurde, binnen 14 Tagen wieder auf die volle Höhe ergänzt werden. Wir werden die Sicherheit zurückstellen innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem dieses Vollmachtsverhältnis erloschen ist und Ihre aus demselben stammenden Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 28. Vertragsstrafen.

Im Falle der Nichterfüllung irgend einer in diesem Übereinkommen festgesetzten Verbindlichkeit steht uns das Recht zu, über Ihre Gesellschaft eine Vertragsstrafe bis zu 300 K für jeden einzelnen Fall zu verhängen. Die Vertragsstrafe kann die Höhe der ganzen Sicherheit erreichen, falls Ihre Gesellschaft den Betrieb durch mehr als einen Tag gänzlich einstellt. Bei Einstellung des Betriebes auf einer oder mehreren Linien des Bahnnetzes kann die Vertragsstrafe mit jenem Teile der Sicherheit bemessen werden, welcher dem Verhältnisse zwischen dem Umfange der Betriebseinstellung und dem Gesamtbetriebe entspricht.

Hinsichtlich sämtlicher Vertragsstrafen gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

Vor Verhängung einer Strafe sind Erhebungen einzuleiten, welchen Sie beizuziehen sind.

Erweist Ihre Gesellschaft ihr Nichtverschulden, so wird von der Verhängung einer Strafe Umgang genommen.

Bei der Verhängung jeder Strafe ist billig Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf die Tragweite des hervorgerufenen Übelstandes zu nehmen; es gilt insbesondere hiebei als mildernder Umstand, wenn die Vertragsverletzung durch eine absichtliche Pflichtwidrigkeit des Betriebspersonales herbeigeführt worden ist.

Die Hereinbringung der Vertragsstrafe erfolgt, wenn dieselbe nicht binnen längstens 4 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beglichen oder im Rechtswege angefochten wird, ohne Einholung eines richterlichen Urteiles durch außergerichtliche Veräußerung von hinterlegten Wertpapieren oder durch Ausübung der Rechte aus den Wechseln nach Maßgabe des Strafbetrages.

Ein durch Sie nicht verschuldeter Streik gilt als höhere Gewalt und werden Sie hiedurch von Ihrer Haftbarkeit in dem Umfange befreit, als dieser Streik nachweislich den Betrieb behindert hat.

Die etwa verhängten Vertragsstrafen dürfen nicht auf Rechnung des Betriebes gestellt werden.

§ 29. Kommissionsgebühren.

Alle Gebühren für kommissionelle Amtshandlungen, welche aus Anlaß des Betriebes der Straßenbahnen stattfinden, werden wir bestreiten, ohne die Betriebsrechnung zu belasten.

§ 30. Gebühren.

Alle Verträge, Eingaben und Urkunden, welche sich auf den Betrieb der städtischen Straßenbahnen nebst Zubehör beziehen, daher auch dieser Schlußbrief und Ihr Gegenbrief sind nach Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, unbedingt gebührenfrei, wofür wir Ihnen die Gewähr leisten.

§ 31. Verkürzung über die Hälfte.

Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte.

§ 32. Entgegenkommen bei der Durchführung des Übereinkommens.

In Bezug auf die Durchführung aller vorstehenden Bestimmungen soll beiderseits in entgegenkommender Weise derart verfahren werden, daß hiebei Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten möglichst ausgeschlossen bleiben.

Hochachtungsvoll

„Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen"

Josef Strobach m. p.

Wir erklären uns mit dem Inhalte dieses Schlußbriefes vollkommen einverstanden.

Hochachtungsvoll

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft

Lohnstein m. p. Arthur Mayer m. p.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai, Z. 6362, wurde ein Verbot des Ausspuckens auf den Fußböden der städtischen Straßenbahnwagen erlassen.

Vom 1. Juli 1902 an wurden die von der Siemens & Halske A.-G. betriebenen städtischen Straßenbahnen auf Grund der Bestimmungen des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, aus der Unfallversicherungs-Anstalt ausgeschieden und übernahm die Gemeinde die Versicherung der Bediensteten gegen Unfälle unter denselben Modalitäten, welche bezüglich der übrigen Gemeindebetriebe gelten.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 15. Oktober, Z. 12.237, wurde ein Übereinkommen zwischen den beiden betriebführenden Unternehmungen der städtischen Straßenbahnen, der Siemens & Halske A.-G. und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft i. L. genehmigt, welches die wechselseitige Mitbenützung verschiedener Teilstrecken der städtischen Straßenbahnen zum Gegenstande hatte.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 14. Oktober wurde im Zusammenhange hiemit die Auflassung des Stockgeleises in der Mayfedergasse beschlossen, weil der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft i. L. in dem Péage-Übereinkommen die Mitbenützung der Teilstrecke Tegetthoffstraße—Neuer Markt der städtischen Straßenbahnen zugestanden worden war und ihre Wagen somit bis auf den Neuen Markt verkehren konnten. Dadurch entfielen die Kosten für die Umwandlung des oberwähnten Stockgeleises zum elektrischen Betriebe.

Die Gemeinde Wien beabsichtigte im Einvernehmen mit der Siemens & Halske A.-G. Ankündigungen an den Stirn- und Mittelwandfenstern, sowie an den Fenstern der Lüftungsaufsätze der städtischen Straßenbahnwagen, ferner auf der Rückseite der Fahrscheine anzubringen und dadurch den Ertrag der Straßenbahnen zu erhöhen. Mit dem Statthaltereierlasse vom 16. Oktober, Z. 94.810, erhielt die Gemeinde die Konzession für dieses Ankündigungsgeschäft, mit welchem jedoch im Berichtsjahre nicht begonnen wurde.

Bei der Übernahme des Straßenbahnnetzes der Bau- und Betriebs-Gesellschaft waren dieser unter anderem auch das Verwaltungsgebäude, IV., Favoritenstraße Nr. 9, ferner einige Realitäten bei der Hernalser Remise und das Kabelnetz verblieben, welches zur Versorgung der städtischen Straßenbahnen mit elektrischer Energie aus der Zentrale der Allgemeinen österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft gedient hatte. Nachdem die Gemeinde eines Verwaltungsgebäudes bedurfte, fanden mit der Gesellschaft Verhandlungen statt, welche zu einem im Protokolle vom 3. Dezember 1902 niedergelegten Übereinkommen führten. Hiedurch gelangte die Gemeinde in den Besitz des erwähnten Verwaltungsgebäudes, der Häuser Nr. 83 und 85 Wattgasse, Nr. 87 Rötzergasse und einer Baustelle bei der Hernalser Remise, endlich auch des Kabelnetzes gegen einen Pauschalpreis von 1,800.000 K. Diese Transaktion wurde vom Gemeinderate mit dem Beschlusse vom 12. Dezember genehmigt.

2. Umwandlung, bezw. Neubau von Straßenbahnlinien.

a) Umwandlung bestehender Linien des ehemaligen Wiener Tramwaynetzes für den elektrischen Betrieb mit Oberleitung.

Diese Umwandlung erfolgte im Berichtsjahre bei folgenden Linien:

1. Währingerstraße—Pötzleinsdorferstraße vom Schottenring bis zur Türkenschanzstraße. Betriebseröffnung am 3. Jänner. Streckenlänge 2·320 km.

2. Nußdorferstraße—Döblinger Hauptstraße von der Alserbachstraße bis Kasino Zögernitz. Betriebseröffnung am 3. Jänner. Streckenlänge 2·201 km.

3. Schulgasse—Kreutzgasse von der Währingerstraße bis zum Betriebsbahnhofe „Währing—Kreutzgasse". Betriebseröffnung am 3. Jänner. Streckenlänge 1·632 km.

4. Wienstraße—Schönbrunnerstraße—Winkelmannstraße von der Wiedener Hauptstraße bis zum Betriebsbahnhofe „Wien-Kai". Betriebseröffnung am 29. Jänner. Streckenlänge 4·699 km.

b) Umwandlung bestehender Linien für den elektrischen Betrieb mit Unterleitung.

1. Ringstraße vom Franz Josefs-Kai bis zum Schottentor samt den dazu gehörigen Einbindungskurven der Radiallinien. Betriebseröffnung am 10. Jänner. Streckenlänge 0·815 km.

c) Auf Grund des Bau- und Betriebsvertrages mit der Bau- und Betriebs-Gesellschaft neugebaute Oberleitungsstrecken.

1. Gentzgasse—Gersthoferstraße—Pötzleinsdorferstraße von der Türkenschanzstraße bis zur Schafberggasse. Betriebseröffnung am 3. Jänner. Streckenläuge 2·510 km.

2. Siebensterngasse—Westbahnstraße. Betriebseröffnung am 10. Jänner. Streckenlänge 1·092 km.

3. Johannesgasse—Heumarkt von der Stadtbahnstation Stadtpark bis zur Invalidenstraße. Betriebseröffnung am 26. Jänner 1902. Streckenlänge 0·537 km.

4. Pragerstraße—Franzensbrückenstraße von der Radetzkystraße bis zum Praterstern. Betriebseröffnung am 26. Jänner. Streckenlänge 0·779 km.

5. Maroltingergasse von der Thaliastraße bis zur Herbststraße. Betriebseröffnung am 26. April. Streckenlänge 0·425 km.

6. Sechshauserstraße von der Gumpendorferstraße bis zur Hadikgasse. Betriebseröffnung am 24. Juni. Streckenlänge 2·170 km.

7. Obere Augartenstraße—Klosterneuburgerstraße von der Unteren Augartenstraße bis zum Wenzelsplatz. Betriebseröffnung am 26. Juli. Streckenlänge 1·646 km.

d) Neugebaute Unterleitungsstrecken auf Grund des Bau- und Betriebsvertrages mit der Bau- und Betriebs-Gesellschaft.

1. Lothringerstraße—Johannesgasse von der Sezession bis zur Stadtbahnstation Stadtpark. Betriebseröffnung am 26. Jänner. Streckenlänge 1·175 km.

2. Neuer Markt—Operngasse bis zur Friedrichstraße. Betriebseröffnung am 2. Februar. Streckenlänge 0·747 km.

e) Neugebaute Oberleitungsstrecken auf Grund des Bau- und Betriebsvertrages mit der Siemens & Halske A.-G.

1. Himbergerstraße vom Landgut bis zur Schleiergasse. Betriebseröffnung am 11. Juli. Streckenlänge 0·390 km.

2. Linzerstraße von der Mariahilferstraße bis zur Johnstraße. Betriebseröffnung am 31. Juli. Streckenlänge 0·685 km.

3. Schönbrunner Hofallee von der Penzingerstraße bis zur Linzerstraße. Betriebseröffnung am 31. Juli. Streckenlänge 0·310 km.

4. Billrothstraße—Grinzinger-Allee von der Döblinger Hauptstraße bis zur Himmelstraße. Betriebseröffnung am 31. August. Streckenlänge 2·966 km.

5. Marxergasse vom Ring bis zur Rasumofskygasse. Betriebseröffnung am 21. September. Streckenlänge 1·055 km.

6. Ausstellungsstraße vom Lagerhaus bis zur Engerthstraße. Betriebseröffnung am 21. September. Streckenlänge 0·452 km.

7. Zentralfriedhof II. bis III. Tor. Betriebseröffnung am 20. Oktober. Streckenlänge 0·709 km.

8. Triesterstraße. Betriebseröffnung am 30. November. Streckenlänge 1·082 km.

9. Schlachthausgasse von der Landstraße Hauptstraße bis zur Erdbergstraße. Betriebseröffnung nur für Betriebszwecke am 20. November. Streckenlänge 0·823 km.

10. Herbststraße—Gablenzgasse—Neumayergasse. Betriebseröffnung um 31. Dezember. Streckenlänge 1·225 km.

11. Panikengasse von der Herbststraße bis zur Feßtgasse. Betriebseröffnung am 31. Dezember. Streckenlänge 0·460 km.

12. Sieveringerstraße. Betriebseröffnung am 31. Dezember. Streckenlänge 1·640 km.

f) Neu-, beziehungsweise umgebaute Unterleitungsstrecken auf Grund des Bau- und Betriebsvertrages mit der Siemens & Halske A.-G.

1. Geleiseschleife beim Schottentore. Betriebseröffnung am 1. Mai. Streckenlänge 0·292 km.

2. Stockgeleise Wipplingerstraße. Betriebseröffnung am 26. Juli. Streckenlänge 0·206 km.

g) Außer den vertragsmäßig zu bauenden Linien wurde noch seitens der Bau- und Betriebs-Gesellschaft die Straßenbahnstrecke durch die Viriotgasse ausgeführt. Dieselbe wurde am 8. Jänner eröffnet und besitzt eine Streckenlänge von 0·172 km. Weiters wurde an die Stockgeleiseanlage vor dem Südbahnhofe seitens der Siemens & Halske A.-G. ein drittes Geleise angeschlossen, welches am 19. September dem Verkehre übergeben wurde.

Im Bau begriffen waren am Ende des Berichtsjahres die Linien: Linzerstraße von der Johnstraße bis zur Hüttelbergstraße und Reinlgasse—Breitenseerstraße—Huttengasse, sowie die Geleiseschleifenanlage beim Betriebsbahnhofe Erdberg und das zweite Geleise im unteren Teile der Erdbergstraße.

Außer den angeführten Neuherstellungen wurden noch verschiedene kleinere und größere Änderungen an den Geleiseanlagen und größere Rekonstruktionen durchgeführt. Erwähnenswert von letzteren sind die Auswechslungen der Geleise in der Gumpendorferstraße, Mariahilferstraße und Jörgerstraße, bei welchen auch durchwegs Schienen von 175 mm Höhe (neues Profil) verlegt wurden.

Bezüglich der im Jahre 1903 zu erbauenden Linie nach Kaiser-Ebersdorf wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 30. September, Pr.-Z. 11.682, bestimmt, daß dieselbe von der Simmeringer Hauptstraße nächst der Kirche abzweigend durch die Kaiser-Ebersdorferstraße zu führen sei.

Die Linie durch die Schulgasse, Semperstraße und Kutschkergasse bis zur Kreutzgasse wurde auf Grund des Stadtratsbeschlusses von 15. Oktober, M.-Z. 3907, aufgelassen; dafür wurden bei der Kreuzung der Währingerstraße mit der Gürtelstraße und bei Einmündung der Kreutzgasse in den Gürtel, Einbindungen in die Gürtellinie der ehemaligen Neuen Wiener Tramway hergestellt.

Betreffs der Linie von der Kaiser Josefbrücke durch die Schüttelstraße und Valeriestraße bis zur Wittelsbachstraße wurde mit Stadtratsbeschluß vom 19. Dezember bestimmt, daß die Linie nicht durch die Valeriestraße, sondern durch die Schüttelstraße bis zur Sofienbrücke zu führen sei.

Die Umwandlung des Pferdebahnnetzes der Neuen Wiener Tramway für den elektrischen Betrieb wurde nach Abschluß des Übereinkommens sofort in Angriff genommen und zum größeren Teile fertiggestellt. Von den vertragsmäßig in Aussicht genommenen Betriebsbahnhöfen wurde jener in der Aßmayergasse nahezu fertiggestellt.

3. Streckenausrüstung.

Die Straßenbahnlinien wurden den Verträgen entsprechend, teils mit Unterleitung, teils mit Oberleitung ausgeführt. Die nachfolgenden Abbildungen geben ein Bild dieser verschiedenen Typen der Ausrüstung. Auf den Strecken Eschenbachgasse vom Getreidemarkt bis Opernring und verlängerte Kärntnerstraße von der evangelischen Schule bis Ring wurde mit Genehmigung des Stadtrates (Beschluß vom 20. November) die Oberleitung belassen, um bei den Pendelwägen das Umschalten zu vermeiden.

Auf dem Schwarzenbergplatze wurde anläßlich des Allerheiligenverkehres zum Zentralfriedhofe für die Zeit vom 25. Oktober bis 10. November eine provisorische Oberleitung hergestellt, um dadurch eine größere Strecke zu schaffen, auf welcher gleichzeitig mehrere Wagen umschalten können. Unter einem wurde auch auf dem Schwarzenbergplatze eine Fernsprechstelle für Straßenbahnzwecke errichtet.

4. Stromlieferung.

Die Lieferung des für den elektrischen Betrieb erforderlichen Stromes besorgte bis 8. April ausschließlich die Allgemeine österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft. Von diesem Zeitpunkte an wurde der für den Betrieb der einzelnen Linien der städtischen Straßenbahnen erforderliche Strom unter sukzessivem Anschlusse der einzelnen Speisepunkte durch die städtischen Elektrizitätswerke übernommen. Vom 8. Oktober an konnte die Stromversorgung ausschließlich aus dem städtischen Werke stattfinden.

5. Betriebsbahnhöfe.

1. Rudolfsheim. — Die in diesem Bahnhofe zu erbauende neue Wagenhalle wurde in Angriff genommen und war im Dezember noch im Bau. Statt der für diese Halle projektierten Schiebebühne wurde die Ausführung einer entsprechenden Geleiseanlage vor der Halle angeordnet, die zu rekonstruierende Halle war bereits im Vorjahre fertig und wurde im Berichtsjahre dem Betriebe übergeben.

2. Erdberg. — Sowohl die bereits im Jahre 1901 vollendete Halle II, als auch die Geleiseanlage innerhalb dieses Bahnhofes, welche erst im laufenden Jahre hergestellt wurde, sind im Berichtsjahre dem Betriebe übergeben worden.

Der Bau des Verwaltungsgebäudes dieses Bahnhofes wurde begonnen.

3. Ottakring. — Auch in diesem Bahnhofe wurde der Bau des Verwaltungsgebäudes in Angriff genommen.

4. Vorgartenstraße. — Die durch Adaptierung der Stallungen neu herzustellende Wagenhalle wurde mit Ausnahme der im Innern des Hochheberaumes und der Werkstätte auszuführenden Herstellungen samt Anbauten und Zufahrtsgeleisen im Berichtsjahre vollendet. In der alten Halle wurden im vorderen, gegen die Walcherstraße gelegenen Teile zwei neue, 50 m lange Revisionsgruben hergestellt und die Schiebebühne verkürzt.

5. Grinzing. — Die Halle A wurde samt Geleiseanlage fertiggestellt und dem Betriebe übergeben. Die Halle B wurde in Angriff genommen und war am Ende des Berichtsjahres noch im Bau.

6. Währing. — Die durch Hebung des Dachstuhles, Einbau von Revisionsgruben und Herstellung von Verbindungen mit den Nebenbauten laut Bauvertrag zu rekonstruierende, bestandene Halle wurde fertiggestellt und dem Betriebe übergeben.

6. Wartehallen.

Von den laut Bauvertrag an den verschiedenen Kreuzungspunkten und Endstationen zu errichtenden Wartehallen gelangten im Berichtsjahre die folgenden zur Ausführung und wurden der Benützung übergeben:

1. Eine Halle bei dem Stockgeleise in der Hadikgasse; diese Halle wurde statt der im Bauvertrage an der Kreuzung Kaiserstraße und Lerchenfelderstraße vorgesehenen Halle ausgeführt;

2. eine Halle bei der Endstation der Linie Pötzleinsdorf.



Städt. Straßenbahnen: Straßenbild beim Schottentor (Unterleitung).

7. Haltestellen.

Im Berichtsjahre wurden außer den Haltestellen der neuen Linien auf den alten Linien mehrere neue Haltestellen aktiviert und außerdem einige bestandene Haltestellen verschoben, beziehungsweise aufgelassen.

1. In der Währingerstraße wurde beim Hause Nr. 2 eine neue, gemeinsame Haltestelle für alle von der Stadt durch die Währingerstraße fahrenden Wagen errichtet;

2. die Haltestelle Klopstockgasse in der Hernalser Hauptstraße für Geleise I wurde aus Rücksichten der persönlichen Sicherheit der Fahrgäste zum Hause 113 verlegt;

3. am Rennweg wurden für Geleise I bei der Einmündung der Auenbruggergasse und für Geleise II vor dem Hause Nr. 4 neue Haltestellen geschaffen;

4. in der Taborstraße wurde bei der Fruchtbörse für beide Fahrtrichtungen eine neue Haltestelle nach Bedarf errichtet;

5. die Haltestellen der Linie Himbergerstraße am Columbusplatze und der Linie Laxenburgerstraße vor dem Columbusplatze für Geleise II wurden aufgelassen und statt dieser eine neue, gemeinsame Haltestelle nach der Einbindung der Linie Himbergerstraße in die Laxenburgerstraße errichtet;

6. die obligatorische Haltestelle „Ghegagasse" der Linie Laxenburgerstraße wurde in eine solche nach Bedarf umgewandelt;

7. in der Stadiongasse wurde für beide Geleise vor der Reichsratsstraße eine neue Haltestelle errichtet;

8. bei der Abzweigung der Marxergasse vom Stubenring wurden für beide Geleise der Ringstraße neue Haltestellen aktiviert;

9. beim dritten Tore des Zentralfriedhofes wurde eine neue Haltestelle errichtet.

8. Betriebsmittel.

An den Beiwagen wurden mit Genehmigung des k. k. Eisenbahnministeriums und des Stadtrates statt der Scheibenbremsen Solenoidbremsen angebracht.

Bei den Motorwagen ist keine Änderung zu erwähnen.

Bei den Plattformschlußketten wurden die Karabinerhaken durch einfache Haken ersetzt.

Die zum Zentralfriedhofe verkehrenden Motorwagen wurden mit Kranzhältern ausgestattet.

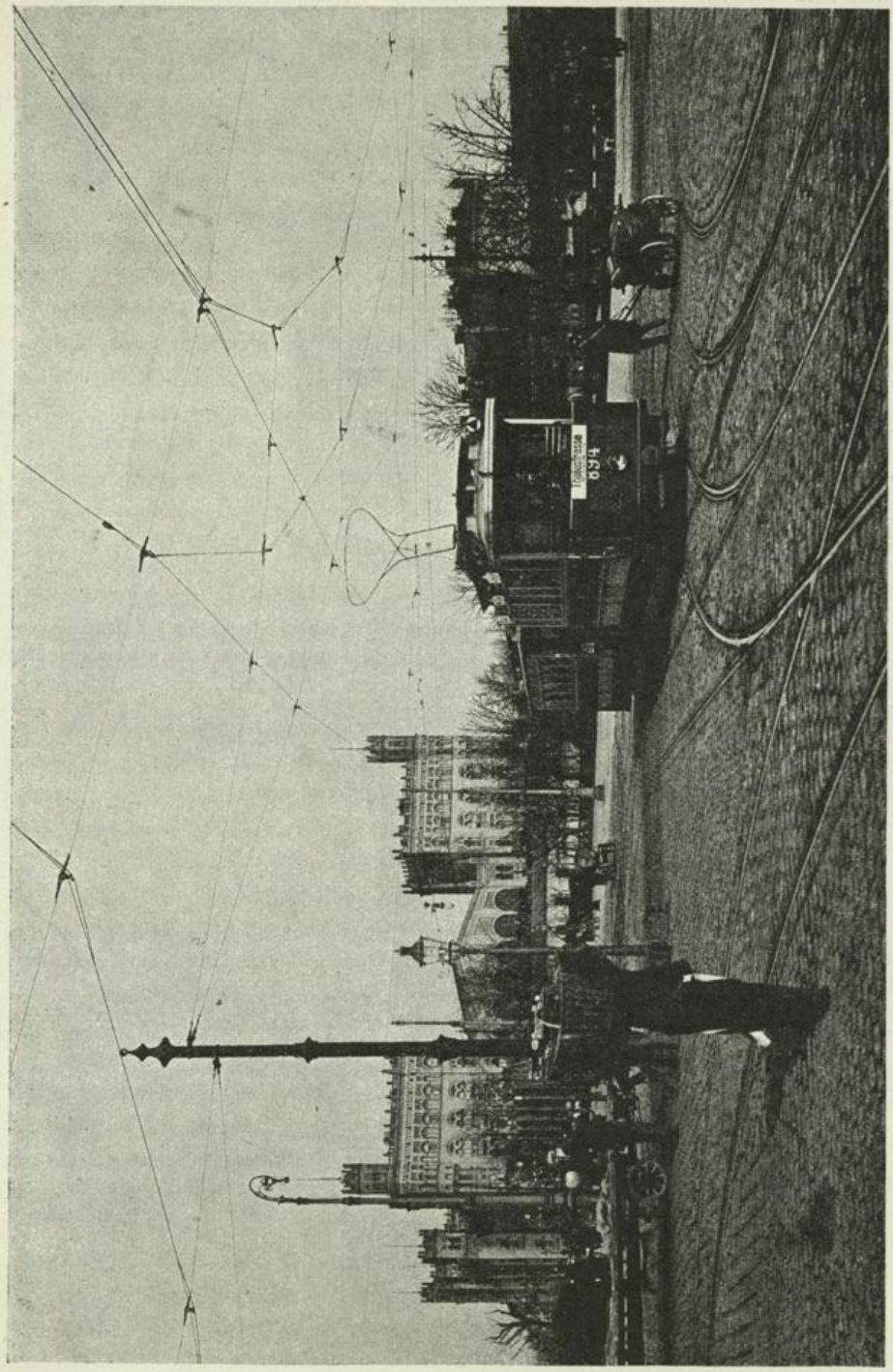
9. Fahrpläne.

Der Gemeinderat genehmigte im Berichtsjahre nachstehende Fahrpläne und Abänderungen derselben:

1. Mit Beschluß vom 29. April den von der Firma Siemens & Halske A.-G. vorgelegten Sommerfahrplan (siehe Seite 180) der städtischen Straßenbahnen für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober 1902 und die Abänderung der vertragsmäßigen Instradierung Gumpendorferstraße—Praterremise in „Gumpendorferstraße—Ring—Radetzkybrücke—Prater Hauptallee".

Es wurde bestimmt, daß auf jenen Linien, welche nach dem Nordbahnhofe, Westbahnhofe, Nordwestbahnhofe, Franz Josefs-Bahnhofe, Südbahnhofe, Bahnhofe der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft und zum Aspangbahnhofe führen, die Gesellschaft den Betrieb um $^1/_2$6 Uhr morgens aufzunehmen hat, falls nach den Sommerfahrplänen dieser Bahnen ein Zug vor 6 Uhr morgens in Wien ankommt oder von Wien abgeht.

Es wurde ferner angeordnet, daß der letzte Wagen der Bezirkslinie um 12 Uhr nachts von der Endstation Südbahnhof abzugehen habe.



Städtische Straßenbahnen: Straßenbild am Praterstern (Oberleitung).

2. Mit Beschluß vom 27. Mai an Stelle der im genehmigten Sommerfahrplane enthaltenen direkten Wagenverbindung Währing—Kreutzgasse—Ringstraße—Praterstern die Einführung einer solchen von Währing—Kreutzgasse über Franz Josefs-Kai—Radetzkybrücke zur Prater Hauptallee.

3. Mit Beschluß vom 23. September den von der Firma Siemens & Halske A.-G. vorgelegten Winterfahrplan (siehe Seite 13) für 1902/1903 der städtischen Straßenbahnen, mit der Abänderung, daß in der Strecke Wittelsbachstraße—Prater auch in der Zeit vom 16. Oktober bis 30. April von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends ein Verkehr mit Pausen von 15 Minuten aufrecht zu halten ist.

Der vorgelegte Winterfahrplan wurde als Minimalleistung genehmigt.

Die Gesellschaft wurde aufgefordert, über die Frequenz jeder einzelnen Linie von Stunde zu Stunde genaue Erhebungen zu pflegen, um auf Grund derselben künftig den Bedarf beurteilen zu können.

4. Mit Beschluß vom 21. November vom Beginne der Winterfahrplanperiode an, die Auflassung der im genehmigten Fahrplane vorgesehenen Instradierung Neuer Markt —Favoritenstraße—Südbahnhof, wenn die Firma Siemens & Halske A.-G. dafür Sorge trage, daß der Verkehr auf der Linie Heugasse—Südbahnhof entsprechend verdichtet und die Verkehrsdichte auf der Linie Favoritenstraße nicht herabgesetzt werde.

Weiters genehmigte der Stadtrat:

1. Mit Beschluß vom 2. Jänner, daß vom Tage der Betriebseröffnung der neuen Straßenbahnlinie Favoritenplatz—Laxenburgerstraße—Trostgasse während der laufenden Winterfahrplanperiode jene Motorzüge, welche zufolge Stadtratbeschlusses vom 10. Oktober 1901 von der Kärntnerstraße durch die Favoritenstraße und Himbergerstraße zum Betriebsbahnhofe in der Gudrunstraße verkehren, über die Laxenburgerstraße zur Endstation in der Trostgasse geleitet werden, so daß sich auf dieser Linie von 6 Uhr 30 Minuten bis 7 Uhr und von 10 Uhr 30 Minuten nachts bis Betriebsschluß ein Zugsintervall von 15 Minuten, für die Zeit von 7 Uhr bis 10 Uhr 30 Minuten nachts ein Zugsintervall von 10 Minuten ergibt und der letzte Motorzug von der Endstation Trostgasse nicht vor 11 Uhr 30 Minuten nachts abgeht.

2. Mit Beschluß vom 2. Jänner den Winterfahrplan für die Strecke Getreidemarkt — Lothringerstraße.

3. Mit Beschluß vom 2. Jänner den Winterfahrplan der Ringlinie Teilstrecke Augartenbrücke—Stadiongasse unter der Bedingung, daß der Verkehr auf dieser Linie durch anderweitige Instradierungen im bisherigen Ausmaße verdichtet werde.

4. Mit Beschluß vom 2. Jänner den Winterfahrplan für die Straßenbahnlinie Teilstrecke Neuer Markt — Opernring als Provisorium bis zur Ermöglichung weiterer Instradierungen mit dem Bemerken, daß die mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Oktober 1901 vorgesehene Ausgabe von Anschlußfahrscheinen auch weiterhin stattzufinden habe.

5. Mit Beschluß vom 8. Jänner den vorgelegten Instradierungsplan als Provisorium.

Es wird bestimmt, daß die vor Umwandlung der städtischen Straßenbahnen für elektrischen Betrieb bestandenen, in diesem Instradierungsplane nicht berücksichtigten Instradierungen:

Remise Hernals über den Kai, Favoritenstraße links über den Ring, Matzleinsdorferstraße links über den Ring, Rennweg links über den Ring, Eschenbachgasse rechts über den Ring, Burggasse links über den Ring, Währingerstraße rechts und links über den Ring;

Döbling—Nußdorferstraße rechts über den Ring;

Porzellangasse rechts über den Ring;

Augartenstraße rechts über den Ring

wieder einzuführen und ehetunlichst zu befahren sind.

Insolange diese Instradierungen nicht aufgenommen werden können, sind für diese Relationen Anschlußfahrscheine zum Fahrpreise von 10 h auszugeben.

6. Mit Beschluß vom 8. Jänner den Winterfahrplan der Straßenbahnlinie Stadtbahnstation Gersthof—Pötzleinsdorf.

7. Mit Beschluß vom 8. Jänner die Änderung des für die städtischen Straßenbahnlinie Viriotgasse genehmigten Fahrplanes dahin, daß die Motorzüge nicht von der Wipplingerstraße bis Döbling, sondern von der Wipplingerstraße bis Schegargasse verkehren und der genehmigte Betriebsbeginn und Betriebsschluß sich nunmehr auf die Endstation Schegargasse beziehe.

8. Mit Beschluß vom 14. Jänner den Winterfahrplan der städtischen Straßenbahnlinie Wienstraße—Margaretenstraße—Schönbrunnerstraße—Rudolfsheim mit dem Zusatze, daß auf der Linie Schönbrunnerstraße—Winkelmannstraße—Mariahilferstraße Anschlußfahrscheine auszugeben sind oder ein direkter Wagenverkehr einzuführen ist.

9. Mit Beschluß vom 10. Juni bis auf Widerruf, daß die nach dem genehmigten Sommerfahrplan instradierten direkten Wagenverbindungen Alserstraße—Altes Landgut und Gentzgasse—St. Marx an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage aufgelassen und durch Pendelzüge auf den betreffenden Radiallinien ersetzt werden.

10. Mit Beschluß vom 13. August, daß der Verkehr auf der Linie Schönbrunner Hofallee zwischen der Linzerstraße und Penzingerstraße während der laufenden Fahrplanperiode vorläufig nur in den Tagesstunden von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags in Intervallen von 10 Minuten stattfinden dürfe, wenn die Pendelwagen von der Einmündungskurve der Linie in die Linzerstraße bis zur Endstation Hietzingerhof geleitet werden. Zur Entlastung der Endstation Hietzingerhof verkehren in der Zeit des obigen Pendelverkehrs die über den Ring zum Praterstern instradierten Motorzüge zum Stockgeleise Hadikgasse.

11. Mit Beschluß vom 11. September, Z. 11.032, daß die Teilstrecke der Linie in der Ausstellungsstraße vom Lagerhaus—Engerthstraße während der laufenden Sommerfahrplanperiode in Intervallen von höchstens 12 Minuten betrieben werde bei Einhaltung des vertragsmäßigen Maximal-Intervalles von 10 Minuten in der Teilstrecke Praterstern—Lagerhaus.

12. Mit Beschluß vom 11. September, daß während der laufenden Sommerfahrplanperiode die Linie in der Triesterstraße in Intervallen von höchstens 10 Minnten befahren werde, wenn die übrigen die Matzleinsdorferstraße befahrenden Motorzüge nach wie vor durch die Gudrunstraße wenigstens bis zum Betriebsbahnhofe Favoriten geführt werden.

13. Mit Beschluß vom 22. Oktober die von der Firma Siemens & Halske A.-G. anläßlich des Friedhofverkehres für den 26. Oktober und 1., 2. und 3. November in Aussicht genommenen Abweichungen vom genehmigten Winterfahrplane, ferner für Freitag den 31. Oktober die Auflassung der fahrplanmäßigen Instradierungen Gersthof—Landstraße Hauptstraße—St. Marx und Wallfischgasse—Heugasse—Südbahnhof und Einführung der Routen:

1. Südbahnhof—Favoritenstraße—Kärntnerstraße—Heugasse—Südbahnhof.
2. Meidling—Schönbrunn—Ringstraße—Landstraße Hauptstraße—Zentralfriedhof.
3. Zentralfriedhof—Landstraße Hauptstraße—Kai—Ring—Rennweg—Zentralfriedhof.
4. Zentralfriedhof—Rennweg—Kai—Landstraße Hauptstraße—Zentralfriedhof.
5. Zentralfriedhof—Wollzeile Pendel.
6. Gersthof—Schottentor Pendel.

14. Mit Beschluß vom 18. Dezember den von der Firma Siemens & Halske A.-G. vorgelegten Winterfahrplan für die Herbststraße—Panikengasse.

10. Betriebsdaten.

Die gesamte Streckenlänge der von der Siemens & Halske A.-G. betriebenen Linien betrug im Berichtsjahre 124·7 km.

Die gesamte Verkehrsleistung stellte sich auf 32,439.061 Fahrkilometer, wovon 341.847 auf den noch bis 28. Jänner 1902 stattgehabten Pferdebetrieb und 32,097.214 auf den elektrischen Betrieb entfielen.

Motorwagen waren am Ende des Berichtsjahres 825, Beiwagen 646 im Betriebe. Ferner waren zu dieser Zeit 14 Kutschierwagen, 4 Kassewagen, 128 Schneepflüge und 50 Bespannungspferde vorhanden.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre beförderten Passagiere betrug 133,329.240.

Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städt. Straßenbahnen in Wien.

Sommer-Fahrplan 1902 der städtischen Straßenbahnen.

Giltig an Werktagen.

Post-Nr.	Strecke	Abgang des ersten Wagens von	Abgang des ersten Wagens um Uhr	Gesamt-Wagenverkehr in den einzelnen Strecken: Beginn bis 7·00 (in Zwischenräumen von Minuten)	Gesamt-Wagenverkehr in den einzelnen Strecken: 7·00 bis 10·30 (in Zwischenräumen von Minuten)	Gesamt-Wagenverkehr in den einzelnen Strecken: 10·30 bis Schluß (in Zwischenräumen von Minuten)	Hierin ist enthalten ein direkter Wagenverkehr in Intervallen von 10 Minuten in der Zeit von 7·00 bis 10·30: von	nach	Abgang des letzten Wagens[1]) von	Abgang des letzten Wagens[1]) um Uhr
1	Lagerhaus—Praterstern	Praterstern	6·00	15.0	10.0	15.0	Hern.-Jörgerstr.	Prater Ausstellungsstraße	Lagerhaus	11·30
2	Prater Remise—Gürtellinie—Mariahilferstraße . .	Prater-Remise	6·00	10.0	5.0	10.0	Prater-Remise[2])	Gellertplatz	Prat.-Remise-Mariahilferstr.	12·00
3	Praterstern—Praterstraße—Aspernbrücke	Praterstern	6·00	10.0	5.0	10.0	Währing	Ring-Prater[3])	Praterstern	12·00
4	Praterstern—Kaiser Josefstraße	"	6·00	15.0	10.0	15.0	Praterstern	Kai-Burggasse	siehe Post 4	11·30
5	Baierischer Hof—Augartenstraße—Augartenbrücke. .	siehe Post 4		15.0	10.0	15.0	"	"	"	
6	Innstraße—Nordwestbahnhof	Nordwestbhof	6·00	15.0	10.0	15.0	.	.	Innstraße	11·30
7	Nordwestbahnhof—Taborstraße—Ferdinandsbrücke .	"	6·00	10.0	5.0	10.0	Hietzing	Kai-Taborstraße Nordwestbahn	Nordwestbahn	12·00
8	Zögernitz—Döblinger Hauptstraße—Viriotgasse . .	Billrothgasse	6·00	10.0	5.0	10.0	Meidling	Ring-Döbling	Zögernitz	12·00
9	Viriotgasse—Nußdorferstraße—Versorgungshaus . .	"	6·00	15.0	10.0	15.0	"	"	"	11·30
10	Viriotgasse—Spittelauergasse—Franz Josefsbahn. .	siehe Post 8		15.0	10.0	15.0	.	.	"	11·30
11	Franz Josefsbahn—Porzellangasse—Wipplingerstraße	Franz Josefsb.	6·00	10.0	5.0	10.0	Simm. II-Rennw.	Ring Franz-Josefsb.[4])	Spittelauerg.	12·00
12	Pötzleinsdorf—Gersthof Vorortelinie Stadtbahn . .	Währinger G.	6·00	15.0	10.0	15.0	.	.	Pötzleinsdorf	11·00
13	Gersthof Vorortel. Stadtb.—Währingerstr.—Schottentor	siehe Post 12		10.0	5.0	10.0	St. Marx-Landstr.	Ring-Gersthof	Gersthof	12·00
14	Währing Kreutzgasse—Währingergürtel	Währ. Kreuzg.	6·00	15.0	5.0[5])	15.0	Währing-Kreuzg.	Ring-Südbahnhof	Währ.-Kreutzg.	11·30
15	Neuwaldegg-Dornbach—Bahnhof Hernals	Bahnhof Hern.	6·00	15.0	10.0	15.0	" " .	Ring-Prater .	Neuwaldegg	11·30
16	Bahnhof Hernals—Jörgerstraße—Schottentor . . .	"	6·00	10.0	5.0	10.0	Hern.-Jörgerstr.	Kai-Prater Ausstellungsstraße	Bhf. Hernals	12·00
17	Taubergasse (Rosensteingasse) — Ottakringerstraße — Dreilauferhaus	siehe Post 16		15.0	10.0	15.0	Hernals-Ottakring	Ring-Favoriten-Landgut	"	11·30
18	Stadtbahn Josefstadt—Josefstädterstr.—Stadiongasse	Albertgasse	6·00	15.0	10.0	15.0	Erdberg-Landstr.	Ring-Josefstadt	Josefstadt	11·30
19	Montleartstr.—Thaliastr.—Lerchenfelderstr.—Bellaria	Feßtgasse	6·00	10.0	5.0	10.0	Thaliastraße	Ring-Matzleinsdf.	Thaliastraße	12·00
20	Burggasse Stadtbahn—Hansenstraße	Bellariastraße	6·00	15.0	10.0	15.0	Praterstern	Augarten-Kai-Burggasse	Stadtbahn-Burggasse	11·30

21	Westbahnstraße—Siebensterngasse bis Stiftgasse . .	Stiftgasse	6·00	15.0	10.0	15.0	.	.	Kaiserstraße	11·30
22	Hietzinger Hauptstr.—Mariahilferstr,—Babenbergerstr.	Bhf. Rudolsh.	6·00	10.0	5.0	10.0	Hietzing	Kai-Tabor-NWB. Ring-Praterstern	Hietzing	12·00
23	Stiftgasse—Breitegasse bis zur Einmündung in die Bellariastraße	"	6·00	15.0	5.0	15.0	" Rudolfsheim	Kai-Tabor-NWB. Kai-Prat.-Remise	Rudol sheim	11·30
24	Sechshauserstraße—Gumpendorferstr.—Eschenbachg. .	Sechshauserstr.	6·00	10.0	5.0	10.0	Prater Hauptallee	Sechshauserstr. [6]	Sechshauserstr.	12·00
25	Operngasse—Neuer Markt	Bhf. Favoriten	6·00	15.0	10.0	15.0	.		Kupferschmiedgasse	11·30
26	Winkelmannstraße—Meidling—Kärntnerstraße . . .	Winkelmannstraße	6·00	10.0	5.0	10.0	Meidling	Ring-Döbling	Winkelmannstraße	12·00
27	Matzleinsdorferstr.—Wiedner Hauptstr. bis Paulanerkirche	Matzlsdorfstr.	6·00	10.0	5.0	10.0	Fav.-Matzleinsdf.	Ring-Thaliastr.	Matzlsdorfstr.	12·00
28	Trostgasse—Laxenburgerstraße bis Columbusplatz .	Bhf. Favoriten	6·00	15.0	10.0	15.0	.	.	Trostgasse	11·30
29	Landgut—Himbergerstraße—Columbusplatz—Laxenburgerstraße—Favoritenstraße—Naschmarkt . . .	Keplerplatz	6·00	10.0	5.0	10.0	Hernals-Ottakring	Ring-Favoriten-Landgut [7]	Landgut	12·00
30	Favoritenplatz—Südbahnhof—Fasangasse—bis zum Invalidenhaus	Favoritenplatz	6·00	15.0	10.0	15.0	.	.	Favoritenplatz	11·30
31	Gellertplatz—Gudrunstraße—Mariahilferstraße . . .	Bhf. Favoriten	6·00	10.0	5.0	10.0	Gellertplatz	Gürt.-Bhf.-Vorg.	Gellertplatz Mariahilferstr.	12·00
32	Südbahnhof—Heugasse—Wallfischgasse	Südbahnhof	6·00	10.0	5.0	10.0	.	.	Südbahnhof	12·00
33	Karolineng.—Belvedereg.—Bezirkslinie—Alserstraße .	Karolineng.	6·00	10.0	5.0	10.0	.	.	Karolinengasse Alserstraße	12·00
34	Sofienbrückengasse—Rochusgasse—Sechskrügelgasse—Rasumofskyg. bis Einmündung in die Wittelsbachstr.	Bhf. Favoriten	6·00	15.0	10.0	15.0	.	.	Bhf. Favorit.	11·30
35	Zentralfriedhof—Bahnhof Simmering II	Simmering II	6·00	15.0	10.0	.	.	.	Zentralfriedh [8]	8·00
36	Bhf. Simmering II—Rennweg—Schwarzenbergplatz .	"	6·00	10.0	5.0	10.0	Simm. II.-Rennw.	Ring-Porzellang.-Franz Josefsbahn	Simmering II	12·00
37	St. Marx—Landstraße—Wollzeile	St. Marx	6·00	10.0	5.0	10.0	St. Marx-Landstr.	Ring-Gersthof	St. Marx	12·00
38	Erdberg—Erdbergstraße bis Einmünd. in die Landstr.	Erdberg	6·00	15.0	10.0	15.0	Erdberg-Landstr.	Ring-Josefstadt	Erdberg	11·30
39	Prater Hauptallee—Löwengasse—Aspernbrücke . . .	Sofienbrücke	6·00	15.0	10.0	15.0	Prater Hauptallee	Ring-Gumpend.-Sechshaus	Prat. Hauptall.	11·30
40	Schwarzspanierstraße—Lastenstr.—Franzensbrückenstraße—Praterstern	Universitätsstr.	6·00	10.0	5.0	10.0	.	.	Praterstern Schwarzspstr.	12·00
41	Ringstraße—Franz Josefs-Kai	Schottentor	6·00	10.0	5.0	10.0	die verschiedenen Linien	durchgehenden	[9]	

[1]) Die letzten Wagen auf den Radiallinien verkehren bis zum Ring und von dort zum nächsten Betriebsbahnhofe. — [2]) Durch die Kronprinz Rudolfstraße verkehren noch die Wagen der Linie „Rudolfsheim Kai—Prater-Rotunde". Solange die städtischen Bäder eröffnet, wird der Verkehr bis dorthin aufrecht erhalten. — [3]) In der Praterstraße verkehren noch die Wagen folgender Linien: „Hernals—Jörgerstraße—Kai—Lagerhaus", „Hietzing—Ring—Prater" und „Rudolfsheim—Kai—Prater-Remise". — [4]) Jeder dritte Wagen verkehrt bis Spittelauergasse. — [5]) Zwei durchgehende Linien zu 10′=5′. — [6]) Bis zur Eröffnung der Linie „Sechshauserstraße" verkehren die Wagen nur bis zur Stadtbahnhaltestelle „Gumpendorferstraße". — [7]) Jeder zweite Wagen zum Landgut. — [8]) Letzter Wagen ab Friedhof 8·00 abends, nach dieser Zeit trifft auch kein Wagen mehr am Zentralfriedhofe ein. — [9]) Zum Anschluß an die von den Radiallinien kommenden Wagen.

Winter-Fahrplan 1902 der städtischen Straßenbahnen.

Giltig für Werktage.

(In dem nachstehenden Fahrplan-Entwurfe erscheint das gesamte Straßenbahnnetz vom Gesichtspunkte der Verkehrsdichte in einzelne Teilstrecken getrennt. Die letzteren sind daher nicht identisch mit den tatsächlich von einem Wagen durchfahrenen Strecken. Die direkten Fahrtbezeichnungen sind vielmehr aus der drittletzten Hauptrubrik zu entnehmen.)

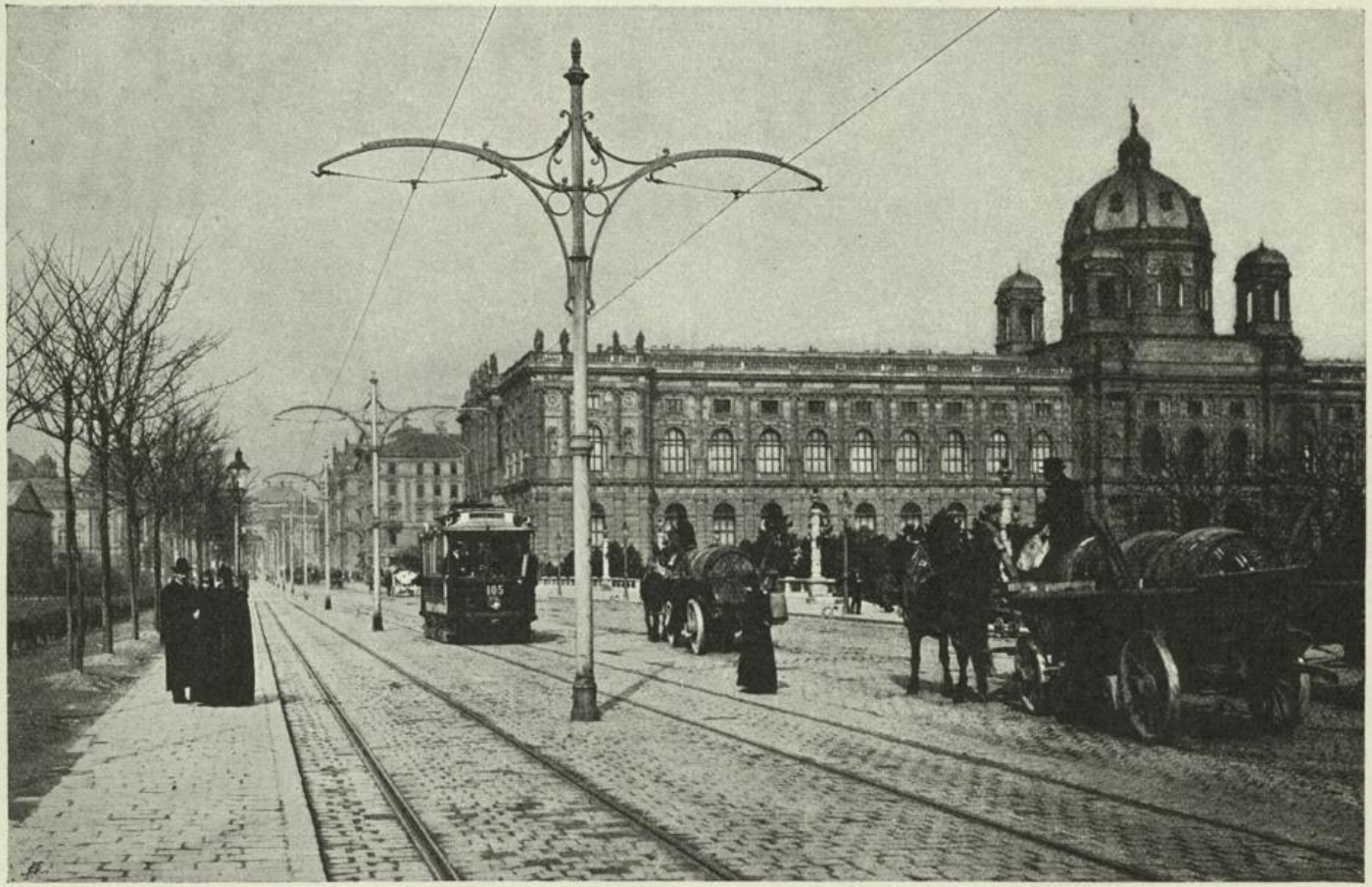
Post-Nr.	Strecke	Abgang des ersten Wagens		Gesamt-Wagenverkehr in den einzelnen Strecken					Hierin ist in der Zeit von 7·00 früh bis 10·30 abends ein direkter Wagenverkehr enthalten und zwar		Abgang des letzten Wagens [1]	
		von	um Uhr	Beginn bis 7·00	7·00 bis 8·00 früh	8·00 bis 9·00 abends	9·00 bis 10·30 abends	10·30 bis Schluß	von	nach	von	um Uhr
				in Zwischenräumen von Minuten								
1	St. Luciaplatz—Ausstellungsstr.—Lagerhaus	Praterstern	6·30	15·0	12·0	15·0	15·0	15·0	Gellertplatz	Ausstellungsstr.-St. Luciaplatz	St. Luciaplatz	11·00
2	Lagerhaus—Praterstern	"	6·30	15·0	10·0	12·0	15·0	15·0	Hernals Jörgerstr.	Prater-Ausstellstr.	Lagerhaus	11·00
3	Prater Remise—Gürtellinie—Mariahilferstr.	Prater Remise	6·30	10·0	5·0	7·5	7·5	10·0	Prater Remise [2]	Gellertplatz	Prater Remise-Mariahilferstr.	11·30
4	Praterstern—Praterstraße—Aspernbrücke	Praterstern	6·30	10·0	5·0	5·0	7·5	10·0	Rudolfsheim	Ring-Prater [3]	Praterstern	11·30
5	Praterstern—Kaiser Josefstraße	"	6·30	15·0	10·0	12·0	12·0	15·0	Praterstern	Kai-Burgg.	"	11·00
6	Baierischer Hof — Augartenstr. — Augartenbrücke	siehe Post 5		15·0	10·0	12·0	12·0	15·0	.	.	siehe Post 5	.
7	Wenzelgasse—Klosterneuburgerstraße—Unt. Augartenstraße	Unt. Augartenstraße	6·30	15·0	10·0	15·0	15·0	15·0	Wenzelgasse	Wollz.-Fasang.-Bhf. Favoriten	Wenzelgasse	11·00
8	Innstraße Nordwestbahnhof	Nordwestbahn	6·30	15·0	10·0	15·0	15·0	15·0	.	.	Innstraße	11·00
9	Nordwestbahnhof—Taborstr.—Ferdinandsbrücke	"	6·30	10·0	5·0	6·0	7·5	10·0	Hietzing	Kai-Tabor-NWB.	Nordwestbahn	11·30
10	Zögernitz—Döblinger Hauptstr.—Viriotg.	Billrothstraße	6·30	12·0	6·0	10·0	10·0	10·0	Meidling	Ring-Döbling	Zögernitz	11·30
11	Viriotgasse—Nußdorferstraße—Bürger-Versorgungshaus	"	6·30	12·0	6·0	10·0	12·0	15·0	"	" "	"	11·00
12	Viriotgasse—Spittelauerg.—Franz Josefs-Bahn	siehe Post 10		12·0	10·0	12·0	12·0	15·0	.	.	siehe Post 10	.
13	Franz Josefs-Bahn — Porzellangasse — Wipplingerstraße	Franz Josefsb.	6·30	10·0	5·0	6·0	7·5	10·0	Simm. II-Rennw.	Ring-Fr. Josefsb.	Franz Josefsb.	11·30
14	Wipplingerstraße—Börseplatz	Billrothstr.	6·30	15·0	10·0	12·0	12·0	15·0	.	.	Börseplatz	11·00
15	Himmelgasse—Grinzinger-Allee—Billrothstraße	Bhf. Grinzing	6·30	15·0	10·0	15·0	15·0	15·0	.	.	Himmelgasse	11·00

16	Pötzleinsd.—Gersthof—Vorortelinie Stadtb.	Währ. Gürtel	6·30	15·0	10·0	15·0	15·0	15·0	.	.	Pötzleinsdorf	10·30
17	Gersthof—Vorortelinie Stadtb.—Währingerstraße—Schottentor	siehe Post 16		10·0	5.0	7·5	7·5	10 0	St. Marx-Landstr.	Ring-Gersthof	Gersthof	11·30
18	Währing Kreutzgasse—Währinger Gürtel .	Währing-Kreuzgasse	6·00	15·0	5·0 [4])	7·5 [5])	7·5 [5])	15·0	Währing Kreutzg.	Ring-Südbahnhof Kai-Hauptallee	Währing-Kreutzgasse	11·00
19	Neuwaldegg—Dornbach—Bhf. Hernals .	Bhf. Hernals	6·30	15·0	10·0	12·0	15·0	15·0	.	.	Neuwaldegg	11·00
20	Bhf. Hernals—Jörgerstraße—Schottentor .	"	6·00	10·0	5·0 [6])	7·5	7·5	10·0	Hernals Jörgerstr.	Kai-Prater-Ausstellungsstraße	Bhf. Hernals	11·30
21	Taubergasse (Rosensteingasse)—Ottakringerstraße—Dreilauferhaus	"	6·00	12·0	7·5	10·0	10·0	12·0	Ottakringerstraße	Rg-Fav-Schleierg.	"	11·00
22	Stadtbahn Josefstadt—Josefstädterstraße—Stadiongasse	Albertgasse	6·30	12·0	7·5	10·0	10·0	12·0	Erdberg-Landstr.	Ring-Josefstadt	Josefstadt	11·00
23	Montleartstraße—Thaliastr.—Lerchenfeld—Bellaria	Bhf. Ottakring	6·00	10·0	5·0 [7])	7·5	7·5	10·0	Thaliastraße	Ring-Matzleinsdf.	Thaliastraße	11·30
24	Panikengasse—Herbststraße—Neubaugürtel	Bellariastraße	6·30	15·0	10·0	12·0	15·0	15·0	.	.	Panikengasse	11·00
25	Burggasse—Stadtbahn—Hansenstraße . .	"	6·30	12·0	7·5	10·0	10·0	12·0	Praterstern	Aug.-Kai-Burgg.	Burggasse	11·00
26	Felberstraße—Westbahnstr.—Siebensterng. bis Stiftgasse	Rudolfsheim	6·30	15·0	10·0	12·0	15·0	15·0	.	.	Felberstraße	11·00
27	Penzinger Viadukt—Schönbrunner-Hofallee	Penz. Viadukt	7·50	.	10·0 [8])	.	.	.	.	.	Penz. Viadukt	3·10
28	Hietzinger Hauptstraße—Bhf. Rudolfsheim	Bhf. Rudolfsheim	6·30	10·0	5·0	7·5	7·5	10·0	Hietzing	Kai-Tabor-NWB. Ring-N. Markt	Hietzing	11·30
29	Linzerstraße—Bahnhof Rudolfsheim . .	"	6·30	15·0	10·0	12·0	15·0	15·0	.	.	Linzerstraße	11·00
30	Bahnhof Rudolfsheim—Mariahilf—Babenbergerstraße	"	6·00	10·0	5·0	5·0	5·0	10·0	Hietzing	Kai-Tabor-NWB. Ring-N. Markt	Rudolfsheim	11·30
31	Stiftgasse—Breitegasse bis zur Einmündung in die Bellariastraße	"	6·30	15·0	5·0	7·5	7·5	15·0	Hietzing-Linzerstr.	Kai-Tabor-NWB. Kai-Prat.-Remise	"	11·00
32	Hadikgasse—Sechshauserstraße—Gumpendorf—Eschenbachgasse	Bahnhof Wienzeile	6 30	10·0	5·0 [9])	7·5	7·5	10·0	Hadikgasse	via Marxergasse-Wittelsbachstraße	Hadikgasse	11·30
33	Operngasse—Neuer Markt	Bhf. Favoriten	6·30	15·0	7·5	10·0	10·0	15·0	.	.	Kupferschmiedgasse	11·00
34	Winkelmannstr—Meidling—Kärntnerstraße	Winkelmannstraße	6·00	10·0	5·0 [10])	7·5	7·5	10·0	Meidling	Ring-Döbling	Winkelmannstraße	11·30
35	Triesterstraße	Matzleinsdorf	6·30	15·0	10·0	15·0	15·0	15·0	.	.	Triesterstraße	11·00

[1]) Die letzten Wagen auf den Radiallinien verkehren bis zum Ring und von dort zum nächsten Betriebsbahnhofe zurück. Aus betriebstechnischen Gründen etwa notwendige Änderungen vorbehalten. — [2]) Durch die Kronprinz Rudolfstraße verkehren noch Wagen der Linie Prater Remise—Kai—Linzerstraße. — [3]) In der Praterstraße verkehren noch Wagen folgender Linien: Hernals—Kai—Lagerhaus und Prater Remise—Kai—Linzerstraße. — [4]) Zwei durchgehende Linien je 10 Minuten. — [5]) Zwei durchgehende Linien je 15 Minuten. — [6]) In der Richtung vom Schottentor wirken 5 Minuten Intervalle bis 8·00. — [7]) In der Richtung von Bellaria wirken 5 Minuten Intervalle bis 8·00. — [8]) Verkehren nur von 7·00 bis 5·00. — [9]) In der Richtung von der Eschenbachgasse wirken 5 Minuten Intervalle bis 8·00. — [10]) In der Richtung von der Kärntnerstraße wirken 5 Minuten Intervalle bis 8·00.

Post-Nr.	Strecke	Abgang des ersten Wagens von	Abgang des ersten Wagens um Uhr	Gesamt-Wagenverkehr in den einzelnen Strecken: Beginn bis 7·00 (in Zwischenräumen von Minuten)	7·00 bis 8·00 früh (in Zwischenräumen von Minuten)	8·00 bis 9·00 abends (in Zwischenräumen von Minuten)	9·00 bis 10·30 abends (in Zwischenräumen von Minuten)	10·30 bis Schluß (in Zwischenräumen von Minuten)	Hierin ist in der Zeit von 7·00 früh bis 10·30 abends ein direkter Wagenverkehr enthalten und zwar: von	nach	Abgang des letzten Wagens[1]: von	um Uhr
36	Matzleinsdorferstraße—Wiedner Hauptstr. bis Paulanerkirche	Matzleinsdorf	6·30	10·0	5·0[2]	7·5	7·5	10·0	Matzleinsdorf	Ring-Thaliastr.	Triesterstraße	11·30
37	Trostgasse—Laxenburgerstr.—Columbuspl.	Bhf. Favoriten	6·30	15·0	10·0	12·0	12·0	15·0	.	.	Trostgasse	11·00
38	Schleiergasse—Himbergerstr.—Keplerplatz	Keplerplatz	6·30	15·0	10·0	15·0	15·0	15·0	.	.	Schleiergasse	11·30
39	Keplerpl.—Himbergerstr.—Columbuspl.—Laxenburgerstr.—Favoritstr.—Naschmarkt	"	6·00	10·0	5·0	6·0	7·5	10·0	Ottakring	Rg-Fav-Schleierg.	"	11·30
40	Favoritenplatz—Südbahnhof—Fasangasse bis zum Invalidenhaus	Favoritenplatz	6·00	12·0	7·5	10·0	10·0	12·0	.	.	Favoritenplatz	11·00
41	Gellertplatz—Gudrunstr.—Mariahilferstr.	Bahnhof Favoriten	6·00	10·0	5·0	7·5	7·5	10·0	Gellertplatz	Gürtellinie-Bhf.-Vorgarten	Gellertplatz-Mariahilferstr.	11·30
42	Südbahnhof—Heugasse—Wallfischgasse	Südbahnhof	6·30	10·0	7·5	10·0	10·0	10·0	.	.	Südbahnhof	11·30
43	Karolinengasse—Belvedereg. Bezirkslinie—Alserstraße	Karolineng.	6·30	10·0	5·0	7·5	7·5	10·0	.	.	Karolineng.-Alserstraße	11·30
44	Sofienbrückeng.—Rochusg.—Sechskrügelg.—Rasumofskyg. b. z. Einm. i. d. Wittelsbachstr.	Bhf. Favoriten	6·30	15·0	10·0	15·0	15·0	15·0	.	.	Bhf. Favoriten	11·00
45	Zentralfriedhof—Bahnhof Simmering II	Simmering II	6·30	15·0	10·0				.	.	Z.-Friedhof[3]	7·00
46	Bhf. Simmer. II—Rennw.—Schwarzenbergpl.	"	6·30	10·0	5·0[4]	7·5	7·5	10·0	Simmering II-Rennweg	Ring-Porzellang.-Franz Josefsbahn	Simmering II	11·30
47	St. Marx—Landstraße—Wollzeile	St. Marx	6·30	10·0	5·0[5]	7·5	7·5	10·0	St. Marx-Landstr.	Ring-Gerstthof	St. Marx	11·30
48	Erdbergstr. bis Einmündung in die Landstr.	Erdberg	6·30	15·0	10·0	12·0	12·0	15·0	Erdberg-Landstr.	Ring-Josefstadt	Schlachthausg.	11·00
49	Prater Hauptallee—Löweng.—Aspernbrücke	Sofienbrücke	6·30	15·0	10·0	12·0	12·0	15·0	Prat.-Hauptall.[6]	Kai-Währing	Prat. Hauptall.	11·00
50	Schwarzspanierstr.—Lastenstr.—Franzensbrücke—Praterstern	Radetzkyplatz	6·30	10·0	5·0	7·5	10·0	10·0	.	.	Praterstern-Schwarzspstr.	11·30
51	Marxergasse—Stubenring	Rasumofskygasse	6·30	15·0	10·0	12·0	12·0	15·0	Hadikgasse	via Marxergasse-Wittelsbachstraße	Wittelsbachstraße	11·00
52	Ringstraße—Franz Josefs-Kai	Schottentor	6·30	10·0	5·0	5·0	5·0	10·0	Die verschiedenen durchgehenden Linien[7]			

[1]) Die letzten Wagen auf den Radiallinien verkehren bis zum Ring und von dort zum nächsten Betriebsbahnhofe zurück. Aus betriebstechnischen Gründen etwa notwendige Änderungen vorbehalten. — [2]) Jeder zweite zum Bahnhofe Favoriten. — [3]) Letzter Wagen ab Zentralfriedhof 7·00, nach dieser Zeit trifft auch kein Wagen mehr ein. — [4]) In der Richtung vom Schwarzenbergplatz wirken 5 Minuten Intervalle bis 8·00. — [5]) In der Richtung von Wollzeile wirken 5 Minuten Intervalle bis 8·00. — [6]) Vom 10. November bis 15. März entfällt die Strecke Wittelsbachstraße—Hauptallee. In der übrigen Zeit doppeltes Intervall jedoch von 15 Minuten. — [7]) Zum Anschlusse an die von Radiallinien kommenden letzten Wagen.



Städtische Straßenbahnen: Straßenbild der Museumstraße (Oberleitung mit Auslegermasten).

b) Projektierte Lokalbahnen mit elektrischem Betriebe.

1. Lokalbahn Wien—Preßburg.

Die im Zuge befindlichen Verhandlungen zwischen der Gemeinde Wien und dem Projektanten Ingenieur Tauber haben auch im laufenden Jahre zu keinem Abschlusse geführt.

2. Straßenbahn Laxenburg—Mödling—Liesing—Wien.

Die Verwirklichung dieses von einem Aktionskomitee vertretenen Bahnprojektes, welches einen Anschluß an die städtische Straßenbahn ins Auge faßt, hat bisher keine weiteren Fortschritte gemacht.

3. Lokalbahn Wien (Kaisermühlen)—Orth.

Die Gemeinde hat um die Vorkonzession für eine Lokalbahn von Kaisermühlen ausgehend über Aspern und Groß-Enzersdorf nach Orth, unter Vorlage des Trassenplanes angesucht. Das k. k. Eisenbahnministerium hat jedoch mit dem Erlasse vom 30. November 1902, Z. 49.370, die Bewilligung zur Vornahme der technischen Vorarbeiten nur für die Strecken von Kaisermühlen über Stadlau nach Aspern und von Groß-Enzersdorf nach Orth erteilt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember beschlossen, gegen die Verweigerung der Vorkonzession für die Strecke von Aspern nach Groß-Enzersdorf eine Vorstellung beim k. k. Eisenbahnministerium einzubringen.

4. Lokalbahnen Klosterneuburg—Hütteldorf-Hacking und Salmannsdorf—Pötzleinsdorf.

Dem Ingenieur Hugo Paulitschky wurde die Bewilligung zur Vornahme der technischen Vorarbeiten für diese schmalspurige und mit elektrischem oder Dampfbetriebe projektierte Linie erteilt.

5. Straßenbahn Wien (alte Donau) über Floridsdorf nach Jedlesee.

Für eine elektrische normalspurige Straßenbahn mit dieser Trasse wurde dem Ingenieur Josef Sintgrat und dem Siegfried Simon die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten seitens des k. k. Eisenbahnministeriums erteilt; das Detailprojekt für die Linie wurde am 15. Juli der Trassenrevision unterzogen, deren Ergebnis jedoch ein ungünstiges war, so daß das k. k. Eisenbahnministerium die weitere Verfolgung des Projektes ablehnte.

III. Pferdebahnen.

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft (teils Pferde-, teils Dampfbetrieb).

Wie bereits erwähnt, wurden die Linien der Gesellschaft im Berichtsjahre zum Teile bereits für die elektrische Traktion umgebaut, doch erfolgte auf keiner derselben die Eröffnung des neuen Betriebes.

Aus den gleichzeitig vorgenommenen umfangreichen Geleiseauswechslungen ergaben sich bei manchen Linien geringfügige Änderungen in den Streckenlängen.

Besonders ist nur zu erwähnen, daß nach der am 31. August erfolgten Inbetriebsetzung der Linie durch die Billrothstraße der Verkehr auf der Linie Sternwartestraße—Gymnasiumstraße—Billrothstraße—Gatterburggasse nur mehr bis zur Billrothstraße geleitet wurde.

Sommerfahrplan 1902.

Die Gesellschaft hatte folgenden Fahrplan vorgelegt:

Fahrordnung (giltig ab 1. Mai 1902 bis auf Weiteres).

Die Wagen und Züge verkehren nach mitteleuropäischer Zeit.

I. Meidling Bahnhof — Mariahilferlinie — Sternwartestraße.

Erster Wagen: ab Meidling Bahnhof . . . . . früh 6^{02}
„ „ Remise . . . . . „ 5^{56}
„ Sternwartestraße . . . . . „ 5^{40}
Letzter Wagen: ab Meidling Bahnhof mit Anschluß nach Döbling . . . . . nachts 10^{43}
„ „ „ „ „ „ Hütteldorf und Ottakring „ 10^{44}
„ „ „ ohne Anschluß an die übrigen Strecken 11^{04}, resp. „ 11^{50}
„ Sternwartestraße mit Anschluß nach Hütteldorf . . . . . „ 10^{50}
„ „ bis Meidling Remise mit Anschluß nach Ottakring „ 11^{02}

Der erste Wagen ab Sternwartestraße hat Anschluß an den um 6^{42} früh von Meidling abgehenden Südbahnzug Nr. 30b; ebenso verkehrt um 11^{50} nachts ein Wagen im Anschluß an den um 11^{41} nachts in Meidling ankommenden Südbahnzug Nr. 27 bis Sternwartestraße.

Die Wagen folgen einander vormittags in Intervallen von 6—7 Minuten, nachmittags in Intervallen von 6 Minuten. An Sonn- und Feiertagen in noch kürzeren Intervallen.

Außerdem werden an diesen Tagen ab Meidling Bahnhof noch nach 11^{50} nachts Wagen im Anschluß an die ankommenden Südbahnzüge nach Bedarf abgelassen.

II. Mariahilferlinie — Ende Ottakring.

Erster Wagen: ab Mariahilferlinie . . . . . früh 6^{17}
„ Ottakring Remise . . . . . „ 5^{46}
„ „ Schottenhof . . . . . „ 5^{53}
Letzter Wagen: ab Mariahilferlinie mit Anschluß nach Währing und Döbling . . nachts 10^{58}
„ „ „ „ Hütteldorf und Währing . . „ 11^{08}
„ Schottenhof bis Lerchenfelderlinie mit Anschluß nach Hütteldorf und Döbling . . . . . „ 10^{50}
„ Schottenhof bis Lerchenfelderlinie mit Anschluß nach Meidling Remise und Währing . . . . . „ 11^{00}

Die Wagen folgen einander vom Betriebsbeginn bis 1^{40} nachmittags ab Schottenhof, respektive 1^{05} nachmittags ab Mariahilferlinie in Intervallen von 6 Minuten; dann bis 7^{50} abends ab Schottenhof, respektive 8^{20} abends ab Mariahilferlinie in Intervallen von 5 Minuten, hierauf bis Schluß wieder in Intervallen von 6 Minuten. An Sonn- und Feiertagen nach Bedarf in noch kürzeren Intervallen.

III. Kärntnerstraße — Meidling Bahnhof, respektive Meidling Remise.

Erster Wagen: ab Kärntnerstraße — Meidling Bahnhof . . . . . früh 6^{00}
„ Kärntnerstraße — Meidling Remise . . . . . „ 6^{00}
„ Meidling Bahnhof — Kärntnerstraße . . . . . „ 6^{03}
„ Meidling Remise — Kärntnerstraße . . . . . „ 5^{19}
Letzter Wagen: ab Kärntnerstraße — Meidling Bahnhof . . . . . nachts 10^{42}
„ Kärntnerstraße — Meidling Remise . . . . . 11^{42}, resp. „ 12^{24}
„ Meidling Bahnhof — Kärntnerstraße . . . . . „ 11^{50}
„ Meidling Remise — Kärntnerstraße . . . . . „ 10^{50}

Der erste Wagen ab Kärntnerstraße hat Anschluß an den um 6^{42} früh von Meidling abgehenden Südbahnzug Nr. 30b; ebenso verkehrt um 11^{50} nachts ein Wagen im Anschluß an den um 11^{41} nachts in Meidling ankommenden Südbahnzug Nr. 27 bis Kärntnerstraße.

Die Wagen folgen einander:

a) in der Strecke Kärntnerstraße — Niederhofstraße in Intervallen von $7^1/_2$ Minuten,
b) in der Strecke Niederhofstraße — Meidling Bahnhof in Intervallen von 15 Minuten, jedoch in der Zeit von 7—9 Uhr vormittags und von 6 — $^1/_2$10 Uhr abends in Intervallen von $7^1/_2$ Minuten,
c) in der Strecke Niederhofstraße — Meidlinger Remise in Intervallen von 15 Minuten.

An Sonn- und Feiertagen verkehren die Wagen zum und vom Meidlinger Bahnhofe nach Bedarf in Intervallen von $7^1/_2$ Minuten.

Außerdem werden an diesen Tagen ab Meidling Bahnhof noch nach 11^{50} nachts, Wagen im Anschluß an die ankommenden Südbahnzüge nach Bedarf abgelassen.

IV. Schottenring — Döbling (Gatterburggasse).

Erster Wagen: ab Schottenring nach Döbling . . . . . früh 6^{27}
„ Döbling zum Schottenring . . . . . „ 6^{15}
„ Sternwartestraße zum Schottenring . . . . . „ 6^{05}
Letzter Wagen: ab Schottenring mit Anschluß nach Ottakring, Hütteldorf und Meidling . . . . . nachts 10^{39}
„ Schottenring mit Anschluß nach Ottakring und Meidling Remise „ 10^{48}
„ Schottenring bis Döbling im Anschluß an den um 11^{26} bei der Sternwartestraße anlangenden Wagen der Gürtelstrecke . . . . „ 11^{10}

Letzter Wagen: ab Schottenring bis Sternwartestraße . . . . . nachts 11 30
„ Döbling mit Anschluß nach Hütteldorf . . . . . „ 10 38
„ Döbling mit Anschluß nach Nußdorf, Ottakring und Meidling Remise „ 10 50
„ Döbling bis Schottenring ohne Anschluß an die übrigen Strecken „ 11 00

Die Wagen folgen einander in Intervallen von $7\frac{1}{2}$ Minuten.

An Sonn- und Feiertagen verkehren ab Mariahilferlinie, eventuell ab Meidlinger Bahnhof direkte Wagen via Sternwartestraße bis Döbling (Gatterburggasse) und retour.

V. Schottenring — Ende Liechtensteinstraße.

Erster Wagen: ab Schottenring — Ende Liechtensteinstraße . . . . . früh 6 15
„ Ende Liechtensteinstraße — Schottenring . . . . . „ 5 55
Letzter Wagen: ab Schottenring — Ende Liechtensteinstraße . . . . . nachts 11 15
„ Ende Liechtensteinstraße — Schottenring . . . . . „ 10 55
„ Schottenring — Ende Liechtensteinstraße (v. 1. Juni b. 31. August) „ 11 54
„ Ende Liechtensteinstraße — Schottenring (v. 1. Juni b. 31. August) „ 11 25

Die Wagen verkehren von 6 15 früh bis 10 45 nachts ab Schottenring in $7\frac{1}{2}$ Minuten, dann bis Schluß in 30 Minuten Intervallen.

VI. Sternwartestraße (Schottenring) — Nußdorf.

Erster Zug: ab Sternwartestraße nach Nußdorf . . . . . früh 5 49
„ Schottenring nach Nußdorf . . . . . „ 6 15
„ Nußdorf — Sternwartestraße und Schottenring . . . . . „ 6 06
Letzter Zug: ab Sternwartestraße nach Nußdorf . . . . . nachts 11 10
„ Schottenring nach Nußdorf . . . . . „ 11 30
„ Nußdorf zur Sternwartestraße . . . . . „ 11 36
„ Nußdorf zum Schottenring . . . . . „ 10 51
„ Nußdorf zum Schottenring (vom 1. Juni bis 31. August) . . . „ 11 06

Die Züge verkehren von 6 15 früh bis 8 30 abends ab Schottenring, respektive 6 25 früh bis 8 40 abends ab Sternwartestraße nach Nußdorf in Intervallen von 15 Minuten, dann bis Schluß in Intervallen von 30 Minuten.

VII. Flügelbahn Grinzingerstraße — Heiligenstadt.

Erster Wagen: ab Grinzingerstraße — Heiligenstadt . . . . . früh 6 14
„ Heiligenstadt — Grinzingerstraße . . . . . „ 6 35
Letzter Wagen: ab Grinzingerstraße — Heiligenstadt . . . . . nachts 10 29
„ Heiligenstadt — Grinzingerstraße . . . . . „ 10 50
„ Grinzingerstraße — Heiligenstadt (vom 1. Juni bis 31. August) „ 10 59
„ Heiligenstadt — Grinzingerstraße (vom 1. Juni bis 31. August) „ 11 05

Die Wagen verkehren in beiden Fahrtrichtungen im Anschluß an die fahrplanmäßigen Züge der Hauptstrecke „Sternwartestraße (Schottenring) — Nußdorf".

VIII. Westbahnlinie — Breitensee — Hütteldorf.

Erster Zug: ab Westbahnlinie — Hütteldorf . . . . . früh 6 00
„ Hütteldorf — Westbahnlinie . . . . . „ 5 55
„ Breitensee — Hütteldorf . . . . . „ 5 37
„ Breitensee — Westbahnlinie . . . . . „ 5 43
Letzter Zug: ab Westbahnlinie — Hütteldorf . . . . . nachts 11 15
„ Hütteldorf — Westbahnlinie . . . . . „ 10 46
„ Breitensee — Westbahnlinie . . . . . „ 10 58
„ Hütteldorf — Breitensee . . . . . „ 10 48

Die Züge verkehren vom Betriebsbeginn bis 10 00 abends ab Westbahnlinie, respektive 10 40 nachts ab Hütteldorf in Intervallen von 15 Minuten; dann bis Schluß nach und von Breitensee in Intervallen von 15 Minuten und nach und von Hütteldorf in Intervallen von 30, respektive 45 Minuten.

Hierüber faßte der Gemeinderat in der Sitzung vom 11. April folgenden Beschluß:

„Der von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft mit Zuschrift vom 14. März 1902, Nr. 438, vorgelegte Fahrplanentwurf für den Sommer 1902 wird mit der Ausnahme genehmigend zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinde Wien die Einführung entsprechender, täglich verkehrender Anschlußwagen auf der Strecke Grinzingerstraße—Heiligenstädterstraße an die Züge 267 (ab Schottenring 10 Uhr 30 Minuten nachts) und 272 (ab Nußdorf 11 Uhr 6 Minuten nachts) der Strecke Schottenring—Nußdorf für wünschenswert erachtet. Der Magistrat wird beauftragt, die k. k. n.-ö. Statthalterei zu ersuchen, bei Genehmigung des vorgelegten Fahrplanes der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft die Einführung von Anschlußwagen im Sinne dieses Beschlusses aufzutragen."

Die Gesellschaft erklärte sich mit dem Schreiben vom 1. Mai, Nr. 828, zur Erfüllung dieses Wunsches bereit; übrigens fiel auch die diesbezügliche Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei, Erlaß vom 24. Mai, Z. 52.283, zugunsten der Gemeinde aus.

Winterfahrplan 1902—1903.

Für die Zeit vom 3. November 1902 ab sollte folgender Fahrplan gelten:

Fahrordnung (giltig ab 3. November 1902 bis auf Weiteres).

Die Wagen und Züge verkehren nach mitteleuropäischer Zeit.

I. Meidling Bahnhof—Mariahilferlinie—Sternwartestraße.

Erster Wagen:	ab	Meidling Bahnhof	früh	6^{02}
	„	Meidling Remise	„	5^{56}
	„	Sternwartestraße	„	5^{40}
Letzter Wagen:	ab	Meidling Bahnhof mit Anschluß nach Hütteldorf, Ottakring und Döbling	nachts	10^{34}
	„	Meidling Bahnhof ohne Anschluß an die übrigen Strecken	„	11^{10}
	„	Sternwartestraße — Meidling Bahnhof	„	10^{10}
	„	Sternwartestraße—Meidling Remise mit Anschluß nach Ottakring und Hütteldorf	„	10^{34}

Der erste Wagen ab Sternwartestraße hat Anschluß an den um 6^{52} früh von Meidling abgehenden Südbahnzug Nr. 30a; ebenso verkehrt um 11^{10} nachts ein Wagen im Anschluß an den um 11^{03} nachts in Meidling ankommenden Südbahnzug Nr. 99a bis Sternwartestraße.

Die Wagen folgen einander vormittag in Intervallen von 6—7 Minuten, nachmittags in Intervallen von 6 Minuten und verkehren alle Wagen zum und vom Meidlinger Bahnhof. An Sonn- und Feiertagen nach Bedarf in noch kürzeren Intervallen.

Außerdem werden an diesen Tagen ab Meidling Bahnhof noch nach 10^{10} nachts Wagen im Anschluß an die ankommenden Südbahnzüge nach Bedarf abgelassen.

II. Mariahilferlinie—Ende Ottakring.

Erster Wagen:	ab	Mariahilferlinie	früh	6^{20}
	„	Remise Ottakring nach Mariahilf	„	5^{47}
	„	Schottenhof „ „	„	6^{03}
Letzter Wagen:	ab	Mariahilferlinie mit Anschluß nach Hütteldorf, Währing u. Döbling	nachts	11^{00}
	„	Schottenhof bis Mariahilf mit Anschluß nach Döbling, Hütteldorf und Meidling	„	10^{06}
	„	Schottenhof bis Lerchenfelderlinie	„	10^{30}

Die Wagen verkehren nach einander in folgenden Intervallen:

Von 6^{03} früh bis 1^{01} nachm. ab Schottenhof, resp. 1^{02} ab Mariahilf alle 6—7 Minuten.
„ 1^{01} nachm. „ 7^{49} abds. „ „ „ 8^{32} „ „ „ 6 „
„ 7^{49} abds. „ Schluß „ „ „ — „ „ „ 8 „

An Sonn- und Feiertagen nach Bedarf in noch kürzeren Intervallen.

III. Kärntnerstraße—Meidling Bahnhof, resp. Meidling Remise.

Erster Wagen:	ab	Kärntnerstraße — Meidling Bahnhof	früh	6^{00}
	„	Kärntnerstraße — Meidling Remise	„	6^{00}
	„	Meidling Bahnhof — Kärntnerstraße	„	6^{03}
	„	Meidling Remise — Kärntnerstraße	„	5^{19}
Letzter Wagen:	ab	Kärntnerstraße — Meidling Bahnhof	nachts	10^{27}
	„	Kärntnerstraße — Meidling Remise	„	11^{46}
	„	Meidling Bahnhof — Kärntnerstraße 10^{03}, resp.	„	11^{10}
	„	Meidling Remise — Kärntnerstraße	„	9^{41}

Der erste Wagen ab Kärntnerstraße hat Anschluß an den um 6^{52} früh von Meidling abgehenden Südbahnzug Nr. 30a; ebenso verkehrt um 11^{10} nachts ein Wagen im Anschluß an den um 11^{03} nachts in Meidling ankommenden Südbahnzug Nr. 99a bis Kärntnerstraße.

Die Wagen folgen einander in der Strecke Kärntnerstraße—Niederhofstraße in Intervallen von $7^1/_2$ Minuten; in den Strecken Niederhofstraße—Meidlinger Bahnhof, respektive Meidlinger Hauptstraße in Intervallen von 15 Minuten. An Sonn- und Feiertagen nach Bedarf in noch kürzeren Intervallen.

Außerdem werden an diesen Tagen ab Meidlinger Bahnhof noch nach 11^{10} nachts Wagen im Anschluß an die ankommenden Südbahnzüge nach Bedarf abgelassen.

IV. Schottenring — Döbling (Ende Gymnasiumstraße).

Erster Wagen:	ab	Schottenring nach Döbling	früh	6^{27}
	„	Sternwartestraße — Schottenring	„	6^{04}
	„	Döbling nach Schottenring	„	6^{35}
Letzter Wagen:	ab	Schottenring mit Anschluß nach Ottakring, Hütteldorf und Meidling	nachts	10^{19}
	„	Schottenring ohne Anschluß an die genannten Strecken	„	11^{04}
	„	Döbling mit Anschluß nach Ottakring, Hütteldorf und Meidling	„	10^{20}
	„	Döbling zum Schottenring mit Anschluß nach Nußdorf	„	10^{35}

Die Wagen folgen einander bis 10^{04} abends ab Schottenring, respektive 10^{00} ab Döbling in Intervallen von $7^1/_2$ Minuten, dann bis Schluß in 15 Minuten Intervallen.

Außerdem verkehren an Sonn- und Feiertagen nach Bedarf direkte Wagen ab Mariahilferlinie bis Döbling (Ende Gymnasiumstraße) und retour.

V. Schottenring — Ende Liechtensteinstraße.

Erster Wagen:	ab	Schottenring — Nußdorf	früh	6 15
	„	Nußdorf — Schottenring	„	6 06
	„	Schottenring — Ende Liechtensteinstraße	„	6 15
	„	Ende Liechtensteinstraße — Schottenring	„	5 55
Letzter Wagen:	ab	Schottenring — Nußdorf	nachts	11 00
	„	Nußdorf — Schottenring	„	10 36
	„	Schottenring — Ende Liechtensteinstraße	„	11 00
	„	Ende Liechtensteinstraße — Schottenring	„	10 55

Die Wagen verkehren bis Viriotplatz, respektive Ende Liechtensteinstraße in Intervallen von $7^1/_2$ Minuten.

Alle $22^1/_2$ Minuten verkehrt ein direkter Wagen vom Schottenring nach Nußdorf und retour.

VI. Sternwartestraße (Schottenring) — Nußdorf.

Erster Zug:	ab	Sternwartestraße — Nußdorf	früh	5 40
	„	Schottenring — Nußdorf	„	6 15
	„	Nußdorf — Sternwartestraße, respektive Schottenring	„	6 06
Letzter Zug:	ab	Sternwartestraße — Nußdorf	nachts	11 10
	„	Schotteuring — Nußdorf	„	11 00
	„	Nußdorf — Schottenring	„	10 36
	„	Nußdorf — Sternwartestraße	„	11 36

Die Züge folgen einander bis 8 25 abends ab Sternwartestraße, respektive 8 36 abends ab Nußdorf in Intervallen von $22^1/_2$ Minuten, dann bis Schluß in Intervallen von 30 Minuten.

VII. Flügelbahn Grinzingerstraße — Heiligenstadt.

Erster Wagen:	ab	Grinzingerstraße — Heiligenstadt	früh	6 14
	„	Heiligenstadt — Grinzingerstraße	„	6 35
Letzter Wagen:	ab	Grinzingerstraße — Heiligenstadt	nachts	10 14
	„	Heiligenstadt — Grinzingerstraße	„	10 35

Die Züge verkehren in beiden Fahrtrichtungen im Anschluß an die fahrplanmäßigen Züge der Hauptstrecke „Sternwartestraße (Schottenring) — Nußdorf".

VIII. Westbahnlinie — Breitensee — Hütteldorf.

Erster Zug:	ab	Breitensee — Westbahnlinie	früh	5 58
	„	Breitensee — Hütteldorf	„	5 52
	„	Westbahnlinie — Hütteldorf	„	6 15
	„	Hütteldorf — Westbahnlinie	„	6 10
Letzter Zug:	ab	Westbahnlinie — Hütteldorf	nachts	11 08
	„	Hütteldorf — Westbahnlinie	„	10 25
	„	Hütteldorf — Breitensee	„	11 40
	„	Breitensee — Westbahnlinie	„	10 43

Die Züge folgen einander bis 8 45 abends ab Westbahnlinie, respektive 9 25 ab Hütteldorf in Intervallen von 15 Minuten; dann bis Schluß nach und von Breitensee in Intervallen von 15 Minuten und nach und von Hütteldorf in Intervallen von 30 Minuten. An Sonn- und Feiertagen nach Bedarf in noch kürzeren Intervallen.

Hierüber erging der Gemeinderatsbeschluß vom 21. November 1902, Z. 13.071:

„Der von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft i. L. vorgelegte Minimalfahrplan für den Winter 1902/03 wird gemäß § 10 des Übereinkommens vom 5. August 1902 genehmigt. Die Gemeinde spricht jedoch die Erwartung aus, daß einer etwa infolge Eröffnung des elektrischen Betriebes auf den einzelnen Linien eintretenden Vermehrung der Frequenz durch Verwendung von Beiwagen entsprochen wird.

Behufs Ermittlung der Frequenz spricht sich die Gemeinde dafür aus, daß im zweiten Monate des Betriebes Zählungen vorgenommen werden, zu welchem Behufe der Magistrat im Einvernehmen mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft das Weitere zu veranlassen hat.

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug die gesamte Streckenlänge 30·7 km, die Verkehrsgeleiselänge 57·8 km, die Zahl der Wagen für den Pferdebetrieb 91, für den Dampfbetrieb 10, für beide Betriebsarten 104; die Zahl der Wagen im ganzen 205, der Lokomotiven 29, der Pferde 564. Im Laufe des Jahres wurden 9,613.524 Fahrgäste befördert und 3,574.978 Wagenkilometer zurückgelegt. Die Betriebseinnahmen betrugen 1,457.288 K 75 h, die Betriebsausgaben 1,679.660 K 66 h.

d) Brücken.

1. Neubau von Brücken.

1. Bau des Rustensteges im XIV. Bezirke. — Auf Grund der durch die k. k. Staatsbahn-Direktion Wien anfangs Februar des Berichtsjahres vorgelegten Rechnung wurde am 21. Februar 1902 die Schlußkollaudierung abgehalten. Die Gesamtkosten des Baues belaufen sich laut Schlußrechnung auf 309.701 K.

2. Bau des Degengassensteges im XVI. Bezirke. — Das im Februar vom Stadtbauamte vorgelegte Detailprojekt mit dem Gesamterfordernisse von 22.631 K wurde vom Stadtrate mit Beschluß vom 18. April und vom k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 10. Juli, Z. 24.633 ex 1901 genehmigt. Bei der politischen Begehung am 12. August wurde der politische Konsens ex commissione erteilt. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 19. September wurden dem Schlossermeister Johann Janisch die sämtlichen Arbeiten übertragen. Die Montagearbeiten der Eisenkonstruktion wurden am 3. Dezember begonnen.

3. Bau des Kleistgassensteges im III. Bezirke. — Das vom Stadtbauamte im Jänner vorgelegte Detailprojekt für die Erbauung eines eisernen Gehsteges wurde vom Stadtrate mit Beschluß vom 19. September genehmigt. Da die Verhandlungen mit dem Eigentümer der Kat.-Parz. 1194/2, Arthur Ehrenfest, abermals kein günstiges Resultat ergaben, wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. September der Antrag wegen Expropriation dieser Parzelle genehmigt; dem Übereinkommen mit der Wiener Baugesellschaft, wonach gegen unentgeltliche Abtretung eines Teiles der Kat.-Parz. 1195/10 für die Anlage der Abgangsstiegen die Verbauung des restlichen Teiles dieser Kat.-Parz 1195/10 unter gewissen Bedingungen der Gesellschaft gestattet wurde, stimmte der Gemeinderat zu.

4. Bau des Übergangsteges in der Richardgasse über die Verbindungsbahn im III. Bezirke. — In Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 22. Mai, womit die Überbrückung der Verbindungsbahn im Zuge der Strohgasse beschlossen worden war, wurde bei einer über Anregung der Bezirksvertretung des III. Bezirkes am 24. Juni abgehaltenen Lokalkommission der Antrag gestellt, die projektierte Brücke im Zuge der Richardgasse herzustellen. Das vom Stadtbauamte verfaßte Detailprojekt wurde am 10. Dezember dem Magistrate behufs weiterer Verhandlungen mit der k. k. Staatsbahn-Direktion vorgelegt.

5. Bau der Hohen Brücke über den Tiefen Graben im I. Bezirke. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 16. April wurde das generelle Projekt der Firma A. Biro genehmigt. Das Detailprojekt für die Eisenkonstruktion und die Mauerwerksarbeiten wurde von der Firma A. Biro im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte ausgearbeitet und gegen Ende des Jahres zur Genehmigung vorgelegt.

2. Erhaltung bestehender Brücken.

a) Donaukanalbrücken.

1. Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläumsbrücke. — Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 23. Oktober wurde der Kostenanschlag für die Rekonstruktion des beiderseitigen Fußwegbelages samt Längshölzern, sowie die Erneuerung des Anstriches der Eisenkonstruktion mit dem Gesamterfordernisse von 10.702 K genehmigt. Die Arbeiten wurden im Oktober mit Ausschluß der Anstreicherarbeiten vollendet; letztere mußten wegen der vorgeschrittenen Jahreszeit auf das Jahr 1903 verschoben werden.

2. Augartenbrücke. — Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 6. August wurde der Kostenanschlag für die Rekonstruktion der Augartenbrücke mit dem Erfordernisse von 20.592 K genehmigt. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 13. November wurde für die umfangreichen Mehrarbeiten an der Eisenkonstruktion der Betrag von 3000 K genehmigt. Die bezüglichen Arbeiten wurden im Laufe der Monate September und Oktober bis auf geringfügige Anstrich- und Holzstöckelpflasterungsarbeiten vollendet.

3. Sonstige kleinere Erhaltungsarbeiten an den Donaukanalbrücken erforderten einen Kostenaufwand von 4836 K.

b) Erhaltung sonstiger Brücken.

1. Kuhstandbrücke in Albern über den Schwechater Werksbach. — Der Kostenvoranschlag für die Rekonstruktion dieses Objektes wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 13. November mit einem veranschlagten Kostenerfordernisse von 2090 K genehmigt. Die Arbeiten wurden im November im kurrenten Wege ausgeführt.

2. Adlerbrücke in Kaiser-Ebersdorf über den Schwechater Werksbach. Der für die Rekonstruktion dieser Brücke vorgelegte Kostenanschlag mit dem veranschlagten Kostenerfordernisse von 2780 K wurde vom Stadtrate mit Beschluß vom 13. November genehmigt. Die Arbeiten wurden im Laufe des Dezember im kurrenten Wege ausgeführt.

3. Mühlbrücke in Kaiser-Ebersdorf über den Schwechater Werksbach. — Der Kostenanschlag für die Rekonstruktion dieser Brücke wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 13. November mit dem Kostenerfordernisse per 2575 K genehmigt.

4. Brücke der Landstraße Hauptstraße über die Stadtbahn. — Der Kostenanschlag für die Erneuerung des Granitpflasters der Fahrbahn dieser Überbrückung wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 10. Juli genehmigt. Die Arbeiten wurden im August ausgeführt, die Gesamtkosten betrugen 5305 K.

e) Wasserstraßen.

1. Donauregulierung.

Im Baujahre 1902 wurden in der n.-ö. Donaustrecke von der Ispermündung (km 136·5 oberhalb Wien) bis an die Landesgrenze gegen Ungarn bei Theben (km 49·0 unter Wien) 27 Neubauten ausgeführt, und zwar:

1. Rekonstruktion und Ausbau des Leitwerkes unterhalb Ybbs.
2. Uferbau von Gottsdorf bis Metzling (Abschlußbau bei Gottsdorf).
3. Regulierungsbau oberhalb Pöchlarn.
4. Regulierungsbauten bei Melk.
5. Hufschlagsbau unterhalb Grimsing.
6. Verbesserung der Ländeverhältnisse bei Stein und Krems.
7. Abschlußbau zwischen dem Weidenhaufen und dem II. Warmbadzuschluß.
8. Verstärkung des Nordwestbahndammes. — Im Berichtsjahre wurde sowohl die Verstärkung von Bisamberg bis Stockerau als auch die vom Donau-Konkurrenzausschusse durchgeführte Regulierung des Donaugrabens im Rückstaubereiche der Donauhochwässer beendet. Damit sind nunmehr alle jene umfangreichen Arbeiten im Gebiete zwischen Stockerau und Lang-Enzersdorf durchgeführt, die in Hinkunft einen Schutz dieses Gebietes gegen Überschwemmungen zu bilden haben.

9. Fortsetzung der kurrenten Arbeiten für die Anlage des Kuchelauer Hafens. — Die Gesamtleistung der Bauunternehmung beträgt mit Ende des Berichtsjahres 29.912 m³ Bruchsteine, 24.724 m³ Pflastersteine, 61.700 m² Pflasterherstellungen, 619.078 m³ Baggerung.

10. Herstellung von Wasserlaufobjekten im Kuchelauer Hafen. — Diese Arbeiten wurden im Offertwege mit Ausschluß der Lieferung der Eisenkonstruktion der Firma Redlich & Berger übertragen. Die bewilligte Bausumme beträgt 47.104 K. Bis zum Schlusse des Berichtsjahres wurde der größte Teil der Arbeiten vollendet.

Die Eisenkonstruktion zu den Wasserablaufobjekten (Schützen, Schutzgitter, Steigeisen 2c.) wurde der Firma Jg. Gridl mit dem Betrage von 4297 K übertragen. Die Arbeiten am sogenannten Waldlgraben konnten vorläufig nicht ausgeführt werden, weil die Verhandlungen mit der Gemeinde Wien noch nicht abgeschlossen sind.

11. Die Straßenherstellungen im Kuchelauer Hafen wurden mit einem Kostenanschlage von 141.510 K an die Firma Redlich & Berger vergeben.

Außer den unter 9—11 genannten Arbeiten hat die Donauregulierungs-Kommission auf ihre Rechnung durch die k. k. Staatsbahn-Direktion ein eisernes Geländer auf der Stützmauer der Franz Josefbahn zur Abgrenzung gegen das Hafenplateau um den Betrag von 7322 K und die mit der Hafenanlage in Verbindung stehende Verlängerung des Bahnobjektes in km 8·273 mit dem Erfordernisse von 1273 K herstellen lassen.

12. Ausbau der Kahlenbergerlände am Ende des Kuchelauer Hafens. — Um das Kuchelauer Hafenplateau gegen die Kahlenberger Hafenausfahrt entsprechend dem Projekte für die Hafenanlage abschließen zu können, mußte ein Teil des in Verhandlung stehenden Projektes für den Ausbau der Kahlenbergerlände im veranschlagten Betrage von 25.000 K noch im Berichtsjahre zur Ausführung gebracht werden. Die Arbeiten wurden der Bauunternehmung Redlich & Berger übertragen.

13. Fortsetzung der Arbeiten zur Vollendung und Ergänzung der Niederwasserregulierung im Wiener Durchstiche. — Im laufenden Jahre wurden die Kunettenbaggerungen auf den Wendeplätzen unterhalb der Kronprinz Rudolfsbrücke und unterhalb der Stadlauerbrücke ausgeführt und das Baggermaterial im Ausmaße von 139.760 m³ teils am Dammhaufen, teils am Kernschen Landungsplatze zur Anschüttung gebracht. Am linken Ufer gelangten 42 niedrige Wasserbuhnen zur Ausführung, um den Stromstrich am rechten Ufer des Durchstiches zu erhalten, bezw. dorthin zu verlegen.

Nach den Aufnahmen des Stromgrundes im Durchstiche vom Herbste 1902 ergibt sich die seichteste Stelle des Talweges mit 3·7 m unter Null, so daß gegenwärtig selbst bei niedrigem Wasserstande in der Schiffahrtsperiode eine minimale Wassertiefe von 2 m vorhanden ist.

14. Fortsetzung und Beendigung der kurrenten Arbeiten für die Anlage des Freudenauer Winterhafens. — Die von der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft auszuführenden Arbeiten, das sind die Baggerungsarbeiten, Steinlieferungen, Pflasterungen und Straßenherstellungen, wurden im Herbste vollendet. Die Gesamtleistung bei dieser Hafenanlage beträgt: 67.723 m³ Steinwürfe, 102.578 m² Pflasterherstellungen, 1,991.786 m³ Baggerung und 55.097 m² Straßenherstellung.

Mit Beendigung dieser Arbeiten war die eigentliche Winterhafenanlage vollendet. Am 28. Oktober fand die feierliche Eröffnung des Hafens durch Seine Majestät den Kaiser statt.

15. Herstellung eiserner Abortanlagen im Freudenauer Winterhafen. — Im Berichtsjahre gelangten 14 Bedürfnisanstalten im Rahmen des bewilligten Kredites von 24.000 K zur Aufstellung. Die Unterbauarbeiten wurden der Unternehmung Schimitzek & Anderle, die Lieferung und Aufstellung der eisernen Bedürfnisanstalten selbst der Firma Beetz übertragen.

16. Herstellung der Hochquellenwasserleitung im Freudenauer Hafen. — Wegen Versorgung des Winterhafens mit Hochquellenwasser wurde ein Übereinkommen zwischen der Donauregulierungs-Kommission und der Gemeinde Wien getroffen, wonach die Gemeinde auf Rechnung der Donauregulierungs-Kommission die Wasserleitung entlang der Hafenmittel- und Seitenstraße noch bis zum Ende des Berichtsjahres ausgeführt hat. Für die Herstellung dieser Leitungen hat die Donauregulierungs-Kommission Teilkredite von zusammen 58.000 K genehmigt.

Um den Hafen seiner Bestimmung als Winterstand für die Schiffe zuführen zu können, wurden noch folgende Vorkehrungen getroffen:

a) Herstellung einer provisorischen Petroleumbeleuchtung;

b) Beistellung eines Verwaltungsgebäudes, zu welchem Zwecke das von der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft seinerzeit als Baukanzlei hergestellte Gebäude käuflich erworben wurde;

c) Herstellung einer Telephonleitung von der Stadt bis zum Hafenverwaltungsgebäude;

d) Ausführung von Schlagbrunnen, da bis zum Ende des Berichtsjahres die Hochquellenleitung noch nicht auf alle Teile des Hafenplateaus ausgedehnt werden konnte.

Der Winterstand im Freudenauer Hafen betrug mit Ende des Berichtsjahres 254 Schiffe, darunter 16 Dampfschiffe und 172 Schlepper. Die eingehobene Winterstandsgebühr betrug 9172 K 96 h.

Die Verhandlungen wegen Geleiseanlagen im Hafen, wegen elektrischer Beleuchtung desselben, ferner die Studien über die Ausgestaltung des Hafens zu einem Verkehrshafen sind im Zuge.

17. Abschlußbau und Leitwerk vom Fischamender Durchstich bis zum Orther Ufer (Objekt II, linkes Ufer.)

18. Beendigung des Marchfeldschutzdammes, und zwar: Hauptdamm km 42·35 bis zum Rußbache, Rückstaudamm am Rußbache, rechtes Ufer, Hauptdamm am Rußbache, linkes Ufer, zwischen Rußbach und Stempfelbach, zwischen Stempfelbach und Schloßhof und endlich Rohrdurchlässe am Rußbache, linkes Ufer.

19. Anlieferung und Montierung der Eisenkonstruktion für die Rußbachbrücken durch die Firma Albert Milde & Co. in Wien.

20. Beistellung und Versetzen von Brücken und Warnungstafeln für die Rußbachbrücken.

21. Bedielung der Rußbachbrücken.

22. Hölzerne Schutzgeländer zu den Wegrampen am Marchfeldschutzdamme und den Rußbachdämmen.

23. Schützenzüge zu den Seiten am Rußbachdamme.

24. Eiserne Schutzgeländer an der Schloßhoferstraße.

25. Limnigrafen zum Stempfelbachsiele.

26. Herstellung von Hochwasser-Expositursgebäuden.

27. Regiearbeiten am Marchfeldschutzdamme.

Außer diesen Neubauten wurden noch 44 weitere Erhaltungsbauten, bezw. Arbeiten zur Behebung von Elementarschäden ausgeführt.

Finanzielle Gebarung des Donauregulierungsfonds.

Mit Ende des Jahres 1901 verblieb laut Rechnungsabschluß ein Kassarest von 151.831 K 99 h. Die Gesamteinnahmen des Jahres 1902 betrugen mit Einschluß des Kassarestes 12,768.060 K 09 h, die Ausgaben 12,697.143 K 03 h. Es verbleibt sonach mit Ende Dezember 1902 ein barer Kassarest von 70.917 K 06 h.

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds aus dem Erlöse verkaufter Gründe und den Pacht- und Mietzinsen, aus dem Erlöse für Materialien, Pläne und Forstprodukte 2c. betrugen in den Jahren 1882 bis 1901 zusammen 18,556.749 K 97 h, im Jahre 1902 786.889 K 50 h, zusammen 19,343.639 K 47 h.

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds im Berichtsjahre sind folgende:

1. Erlös aus Fondsgründen	337.256	K 06	h
2. Kaufschillings-Interessen	89.147	„ 16	„
3. Miet- und Pachtzinse	357.280	„ 66	„
4. Erlös für Pläne	4	„ 70	„
5. Erlös für Materialien	681	„ 10	„
6. Forstnutzungen	2519	„ 82	„
zusammen	786.889	K 50	h

Zufolge der Beschlüsse der Donauregulierungs-Kommission sind aus diesen Einnahmen nachstehende im Berichtsjahre gemachten Ausgaben zu decken:

1. Die Steuern	9.891	K 13	h
2. Die Auslagen für die Erhaltung der Kaiser Franz Josefsbrücke	29.684	„ 08	„
3. Die Parzellierungs- und Anschüttungsauslagen	190.383	„ 26	„
4. Die Auslagen für die Kaistraße	5.980	„ 91	„
5. Die Kosten für die Baggerungen bei den Landungsplätzen	6.861	„ 33	„
6. Die Regiequote	22.000	„ —	„
7. Die Passivinteressen	113.514	„ 34	„
8. Die rückersetzten Vorschüsse an den Baufonds	234.214	„ 18	„
zusammen	612.529	K 23	h

Es ergibt sich sonach für das Berichtsjahr ein Überschuß von 174.360 K 27 h, der zu gleichen Teilen bereits an die drei Kurien abgeführt worden ist.

Weiters bestanden mit Ende Dezember noch folgende Aktiven des Donauregulierungsfonds (nebst dem mit Ende 1902 verbliebenen Barkassereste von 70.917 K 06 h):

1. Die Baugründe auf dem rechten Ufer der Donau bei Wien oberhalb der Stadlauerbrücke im Ausmaße von 1,599.001·74 m². Nach Abzug der keinen Ertrag liefernden Gründe (Bäder, öffentliche Landungsplätze und öffentliche Zugänge) ergibt sich dafür ein Wert von	44,063.878	K 40	h
2. Die Baugründe am linken Ufer im Ausmaße von 291.942·30 m² im Werte von	855.197	„ 20	„
3. Das rechtsseitige Terrain unterhalb der Stadlauerbrücke im Ausmaße von 1,940.592·29 m² mit einem Werte (nach Abzug der ertraglosen Flächen, insbesondere der Flächen des Winterhafens) von	1,979.244	„ —	„

4. Das Inundationsterrain mit einer Fläche von 776·61237 ha mit einem der derzeitigen Nutzung entsprechenden Werte von . . . . . 150.000 K — h

5. Das Terrain des alten Stromes im Ausmaße von 266·83146 ha im Werte von . . . . . 1,297.500 „ — „

6. Die Kaiser Franz Josefsbrücke mit den Baukosten von 4,898.820 „ — „

7. Das Haus des Donauregulierungsfonds am Erzherzog Karlplatz Nr. 11 im Bauwerte (ohne Grundwert) von . . . 144.000 „ — „

8. Wert der Bauhütten, Inventargegenstände und Bibliothek 37.940 „ — „

9. Forderungen der Donauregulierungs-Kommission an rückständigen und künftig fällig werdenden Kaufschillingsresten, an rückständigen Zinsen für solche Kaufschillinge, an rückständigen Miet- und Pachtzinsen ꝛc. einschließlich des Kassenrestes . . . . 32,424.716 „ 40 „

zusammen . . 85,851.296 K — h

Verkauft wurden im Berichtsjahre an Grundstücken im ganzen 5530·75 m².

2. Umwandlung des Donaukanales in einen Handels- und Winterhafen.

Nachdem bereits im Jahre 1901 der größte Teil der kurrenten Kaimauern vollendet worden war, erübrigte für das Berichtsjahr nur noch die Herstellung einiger schwieriger Kaimauerpartien, die bis auf den Ausbau einer 30 m langen Strecke längs des rechtsufrigen Widerlagers der Augartenbrücke auch im Laufe des Berichtsjahres erfolgte.

Im April hat die Donauregulierungs-Kommission die Detailpläne für den Bau der Kaimauern in der Strecke Franzensbrücke bis Verbindungsbahnbrücke vorgelegt, in denen der Hauptforderung der Gemeinde, bezweckend eine entsprechende Verlegung der Trasse der Kaimauer gegen das rechte Ufer zu, im Interesse der allfälligen Durchführung einer elektrischen Straßenbahnlinie am Vorkai, Rechnung getragen wurde. Diesem Projekte wurde mit dem Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlusse vom 28., beziehungsweise 31. Mai unter verschiedenen Bedingungen bezüglich der Bauausführung zugestimmt, wobei auch die zeitweise und dauernde Überlassung der benötigten kommunalen Grundflächen genehmigt worden ist.

Infolge der Ausführung der Kaimauern bei der Augartenbrücke wurde es notwendig, die vier bogenförmigen Flügelmauern abzutragen; diesen Arbeiten erteilte der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 3. März unter verschiedenen Bedingungen die Zustimmung.

Im Februar legte die Donauregulierungs-Kommission die Detailprojekte für die Herstellung der definitiven Kaimauer beim sogenannten „scharfen Eck", d. i. bei Or.-Nr. 91 der Oberen Donaustraße vor.

Zu diesem Projekte nahm der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. April in folgender Weise Stellung:

I. Die Gemeinde Wien stimmt dem Projekte für die sofortige Herstellung der definitiven Stützmauer gegenüber dem Hause Or.-Nr. 91 Obere Donaustraße unter der Bedingung zu, daß die Donauregulierungs-Kommission auf ihre Kosten das Haus einlöst und die beim Demolieren desselben auf Straßengrund entfallende Teilfläche unentgeltlich und lastenfrei der Gemeinde Wien übergibt und den Hauptsammelkanal auf ihre Kosten auf zirka 18 m Länge umlegt.

II. Der Ausführung einer provisorischen Stützmauer, wobei die Vorkaibreite auf 5·20 m, die Fahrbahnbreite der Oberen Donaustraße auf 6·0 m reduziert wird, stimmt die Gemeinde Wien unter der Bedingung zu, daß wasserseitig ein schwebendes Trottoir auf Konsolen herzustellen und nach erfolgtem Umbau des Hauses Or.-Nr. 91 diese Stützmauer zu kassieren und durch eine definitive zu ersetzen ist.

III. Der Ausführung einer definitiven Stützmauer unter Reduktion der Vorkaibreite auf 7·45 m, der Fahrbahnbreite auf 4·30 m, stimmt die Gemeinde Wien unter der Bedingung zu, daß wasserseitig ein Schwebetrottoir auf Konsolen hergestellt, der Gemeinde Wien ein Beitrag von 20.000 K zur Straßenverbreiterung geleistet und daß nach erfolgter Demolierung des Hauses Or.-Nr. 91 Obere Donaustraße die definitive Aufmauerung der Stützmauer und Kassierung des Schwebetrottoirs auf Kosten der Donauregulierungs-Kommission zu erfolgen hat.

Für alle sub I bis III erwähnten Varianten wurde weiters bedungen, daß

1. die Fundamente der Stützmauer gleich tief mit dem Sammelkanale gehalten und bei den Varianten I und III das Erdreich über den Kanal behufs Entlastung bei den Erdaushubarbeiten bereits vorher entfernt wird;

2. daß die Umlegung der Gasrohrleitung auf Kosten der Donauregulierungs-Kommission durch Organe der städtischen Gaswerke erfolgt;

3. daß die Donauregulierungs-Kommission alle Arbeiten im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte und der Betriebsdirektion der städtischen Gaswerke durchführt;

4. daß die Donauregulierungs-Kommission der Gemeinde Wien für alle Schäden, die infolge ihrer Arbeiten an städtischen Objekten, das ist insbesondere am Hauptsammelkanal und der Gasrohrleitung erwachsen, ersatzpflichtig ist und ihr auch für allein folge dieser Arbeiten seitens dritter Personen etwa erhobenen Ansprüche aufzukommen hat;

5. daß wegen Anbringung der Abgangsstiege bei Profil + 730, welche parallel zur Geländerrichtung anzubringen ist, ferner wegen der Detailsituierung das Einvernehmen mit dem Stadtbauamte zu pflegen ist.

Eine endgiltige Vereinbarung ist in dieser Angelegenheit noch nicht erfolgt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 10. April wurde das vom Stadtbauamte verfaßte generelle Projekt für die Unterfahrung des linksseitigen Ballastarmes der Stefaniebrücke (zum Zwecke der Ermöglichung einer Straßenbahn am Vorkai in der flußabwärtigen Verlängerung der Dampftramwaylinie) genehmigt und der Donauregulierungs-Kommission behufs Berücksichtigung bei dem Projekte für die anschließenden Vorkaistützmauern übersendet.

Ferner wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 11. April das von der Donauregulierungs-Kommission vorgelegte Projekt für die Anbauten bei der Stefaniebrücke unter verschiedenen Bedingungen genehmigt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 30. September wurde dem Detailprojekte für die provisorischen Abschlüsse der Kai- und Stützmauern bei der Ferdinands- und Aspernbrücke gleichfalls unter verschiedenen Bedingungen zugestimmt. Die Stützmauer bei der Lilienbrunngasse und das dort befindliche Stiegenobjekt wurde in Entsprechung eines diesfälligen Wunsches der Gemeinde bereits mit Rücksicht auf die spätere Erbauung einer Brücke im Zuge der Rotenturmstraße und Lilienbrunngasse angelegt und dimensioniert.

Die Versicherung des Mittelpfeilers bei der Ferdinandsbrücke durch Rekonstruktion des Steinwurfes, welche bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 22. Februar 1901 betreffend die Verstärkung der Ferdinandsbrücke von der Gemeinde verlangt worden war, wurde von der Donauregulierungs-Kommission zur Ausführung gebracht.

Da die Donauregulierungs-Kommission wegen der Schwierigkeiten bei der Einlösung einzelner Grundflächen für den Bau des Umschlagplatzes am Erdbergermais die äußere Begrenzung dieses Umschlagplatzes abändern und denselben flußabwärts verschieben wollte, so hat die Gemeinde auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 30. Mai der Donauregulierungs-Kommission den Gegenvorschlag gemacht, daß die ursprüngliche Begrenzung des Umschlagplatzes zu bleiben hätte, wogegen die Gemeinde Wien jedoch bereit wäre, einen Beitrag zur Einlösung der genannten Parzellen zu leisten.

Ferner wurden zwischen der Gemeinde Wien und der Donauregulierungs-Kommission Verhandlungen wegen Überlassung öffentlicher und im Besitze der Gemeinde Wien und des Bürgerspitalfonds befindlicher Grundflächen zur Anlage dieses Umschlagplatzes gepflogen. Mit Stadtratsbeschluß vom 27. Februar wurden verschiedene solcher Grundflächen der Donauregulierungs-Kommission zum Zwecke der Anschüttung des Umschlagplatzes überlassen, wobei die Austragung der Frage der Entschädigung und die Stellung weiterer Bedingungen auf Grund eines von der Donauregulierungs-Kommission vorzulegenden Spezialplanes, sowie die eventuelle Schadloshaltung des Bürgerspitalfonds für den Fall, als durch diese Anschüttung eine Schädigung seiner Grundflächen stattfinden sollte, vorbehalten wurde.

Der Verkauf der dem Bürgerspitalfonds gehörigen Kat.-Parz. 2352 und 2354 am Erdbergermais zum Zwecke der Anschüttung an die Donauregulierungs-Kommission wurde genehmigt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 30. Juni wurden verschiedene Bedingungen für die Herstellung des Umschlagplatzes festgesetzt, die sich insbesondere auf den Verkehr auf den Straßenzügen des Umschlagplatzes und auf den Bestand und die Herstellung von städtischen Objekten bezogen.

3. Herstellung des österreichischen Wasserstraßennetzes.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, bezw. des § 7 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 11. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 163, haben die Landesausschüsse der am Baue der Wasserstraßen beteiligten Länder, sowie die Regierung die Mitglieder und Ersatzmänner des Wasserstraßenbeirates zu Beginn des Berichtsjahres ernannt, und ist die bezügliche Publikation am 11. Februar in der „Wiener Zeitung" erfolgt. Nach derselben befinden sich unter den vom niederösterreichischen Landesausschusse ernannten Mitgliedern und Ersatzmännern auch der Bürgermeister Dr. Karl Lueger als Mitglied und der Vizebürgermeister Josef Strobach als Ersatzmann des Beirates. Von der Regierung wurde unter anderen der Stadtbaudirektor Oberbaurat Franz Berger in diese Körperschaft berufen.

Der Beirat hat sodann für Beratungen rein technischer Natur ein Subkomitee gewählt, welches seine Tätigkeit im Juni aufnahm und zunächst die grundlegenden Prinzipien, welche beim Baue der Wasserstraßen Anwendung finden sollen, festsetzte.

In der Zeit vom 29. Juni bis 4. Juli tagte in Düsseldorf der IX. internationale Binnenschiffahrts-Kongreß, bei welchem die Gemeinde durch den Vizebürgermeister Dr. Josef Neumayer und den Magistratsrat Dr. August Nüchtern vertreten war.

Bei der hervorragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung, welche speziell der Donau-Oder-Kanal für Wien hat, wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 21. November an das k. k. Handelsministerium folgende Petition gerichtet:

„Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat die Denkschrift des k. k. Handelsministeriums über das Bauprogramm der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, herzustellenden Wasserstraßen in der Bauperiode 1904—1912 in Beratung gezogen und den Beschluß gefaßt, seine volle Übereinstimmung mit diesem Bauprogramme aus volkswirtschaftlichen, technischen und finanziellen Gründen zum Ausdrucke zu bringen. Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß das k. k. Handelsministerium an dem Programme festhalte und der Wasserstraßenbeirat demselben beitrete."

4. Wienflußregulierung.

Arbeiten in Weidlingau.

Die bereits im Vorjahre erwähnten Verhandlungen mit dem k. u. k. Hofärare hinsichtlich der Regulierung der Tiergartenbäche zwischen den Bassins und der Tiergartenmauer wurden mit Stadtratsbeschluß vom 27. Februar abgeschlossen, wobei die mit 46.528 K veranschlagten Bauausführungen genehmigt wurden. Von diesem Betrage entfallen 10.905 K zu Lasten des k. u. k. Hofärars für die Erbauung einer eisernen Brücke über den Grünauerbach im Zuge der Auhofstraße.

Die Offertverhandlung für die Arbeiten fand am 22. April, die wasserrechtliche Verhandlung am 9. April statt; am letzteren Tage erfolgte auch die Vergebung der Arbeiten an die Bauunternehmung F. Marinelli & L. Faccanoni; am 21. April wurde mit den Arbeiten begonnen.

Die Arbeiten bestanden in der Regulierung des Rotwasser-, Grünauer- und Hirschenbaches in der Strecke von der Tiergartenmauer bis zu den Bassins der Wienflußregulierung und in der Herstellung der Widerlager für die eiserne Brücke über den Grünauerbach. Am 23. Dezember fand die Schlußkollaudierung statt.

Am 17. März wurden die Bauarbeiten beim Aufsichtsgebäude in Weidlingau wieder aufgenommen und war das Gebäude Ende April bis zum Dache fertiggestellt; die Vollendungsarbeiten gingen rasch vor sich, sodaß am 9. Oktober der Benützungskonsens seitens der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau erteilt und das Gebäude sodann in Benützung genommen werden konnte.

Bei der Ausführung der Trennungsmauer zwischen den Bassins und dem Umlaufgraben wurde seinerzeit der ganzen Länge nach eine Dichtungsmauer ausgeführt, die vom Bassinboden bis zur wasserundurchlässigen Schichte reicht. Es war naheliegend, eine solche Vorsichtsmaßregel auch längs des Trennungsdammes der Traverse III durchzuführen. Das diesbezügliche Projekt mit einem Kostenerfordernisse von 18.874 K wurde vom Stadtrate mit dem Beschlusse vom 8. Oktober genehmigt. Auf Grund der am 4. November abgehaltenen Offertverhandlung wurden die Arbeiten mit dem Stadtratsbeschlusse vom 12. November an die Bauunternehmung F. Marinelli & L. Faccanoni gegen eine Aufzahlung von 22% übertragen.

Längs des Dammes der Westbahn bei der Brücke über den Mauerbach wurde ein Entwässerungssiel mit einem Kostenaufwande von 2463 K ausgeführt.

Die Rechenanlage im Vorbassin des Wienflusses und der eiserne Steg über den Mauerbach beim Aufsichtsgebäude wurden der Schlußkollaudierung unterzogen.

Nach der Revision der Schlußrechnung der Bauunternehmung Doderer, Göhl & Co. wurde am 3. September die quantitative Schlußkollaudierung abgehalten.

Arbeiten im Stadtgebiete.

Die Sohlenpflasterung, welche im Vorjahre vom Dommayerstege in Hietzing bis zu den Brücken der Verbindungsbahn in Baumgarten ausgeführt worden ist, wurde im Berichtsjahre bis zum Anschluß an die bei Hütteldorf-Bad bereits bestehende Pflasterung fortgesetzt. Das bezügliche Projekt mit einem Kostenerfordernisse von 599.718 K wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März genehmigt; mit dem Stadtratsbeschlusse vom 17. April wurden die Arbeiten an die Bauunternehmung F. Marinelli & L. Faccanoni gegen eine Aufzahlung von 11·5% übertragen; das

sich hiedurch ergebende Mehrerfordernis von 60.909 K wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 18. April genehmigt. Die eine Fläche von 46.500 m² umfassenden Arbeiten wurden mit einigen Unterbrechungen durch Hochwässer in der Zeit von Anfang Juni bis Ende November ohne besondere Zwischenfälle ausgeführt. Am 10. Dezember erfolgte die Schlußkollaudierung.

Mit dieser Arbeit erscheint das ganze regulierte Gerinne des Wienflusses vom Wehre unterhalb der Reichsstraßenbrücke in Weidlingau und vom Wehre beim Mauerbach-Vorbassin an bis hinunter zur Marxerbrücke ohne Unterbrechungen ausgemauert.

Bei der Schönbrunner Schloßbrücke wurden die Straßenarbeiten vollständig fertiggestellt und am 12. Juni übernommen. Zur weiteren Ausschmückung der Brücke hat der Stadtrat am 13. November beschlossen, in der mittleren Fahrbahn Prellsteine aufzustellen, welche paarweise mit Ketten verbunden werden.

Die Kaiser Franz Josefbrücke erhielt endlich den von dem Bildhauer Professor Straßer ausgeführten figuralen Abschluß durch zwei in Bronze hergestellte Adler mit entsprechenden Emblemen. Mit der Versetzung der Adler wurde Ende November begonnen.

Für die architektonische Ausgestaltung der Wienflußregulierung beim Ende der Einwölbung nächst der Johannesgasse hat das Stadtbauamt die Behelfe zur Offertausschreibung im April verfaßt. Der veranschlagte Kostenaufwand (mit Weglassung des figuralen Schmuckes) beläuft sich auf 576.432 K. Die Offertausschreibung wurde am 18. September vom Stadtrate genehmigt. Zur Vergebung gelangten die Baumeister- und Steinmetzarbeiten mit dem Erfordernisse von 413.612 K.

Die Offertverhandlung fand am 17. November statt. Bestbieter waren Baurat Heinz Gerl und die Bauunternehmung F. Marinelli & L. Faccanoni; auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 5. Dezember wurden mit den beiden Firmen Verhandlungen eingeleitet, die im laufenden Jahre noch nicht zum Abschlusse gelangt sind; die übrigen Anbote wurden abgelehnt.

Während auf dem linken Ufer des Wienflusses von der Kaiser Franz Josefsbrücke abwärts durch Herstellung von Stiegenanlagen genügend Vorsorge getroffen war, um die Rettung von Personen, die sich beim Eintritte von Hochwässern im Wienflusse befinden, zu ermöglichen, fehlten bisher gleiche Vorkehrungen auf der Stadtbahnseite.

Das Stadtbauamt hat daher ein Projekt ausgearbeitet, wonach in der Trennungsmauer zwischen Wienfluß und Stadtbahn wasserseitig Stufen und eiserne Leitern hergestellt werden sollen, so daß sich die etwa gefährdeten Personen auf das Plateau der Trennungsmauer retten können. Die Leitern sind in der Nähe der Brücken angebracht, so daß den gefährdeten Personen von der Brücke aus leicht Hilfe geleistet werden kann. Die Herstellung derartiger Aufstiege bis zu den Brückenoberflächen erschien nicht zweckmäßig, weil sonst der Zutritt unberufener Personen sowohl zum Wienflusse als auch zum Stadtbahn-Territorium nicht hätte verhindert werden können.

Die Art und Weise sowie der Ort der Anbringung der erwähnten Rettungsleitern wurde im kommissionellen Wege ausgemittelt. Hiebei wurde auch die Herstellung von Abschlußmauern und Abschlußgittern gegen die Stadtbahn zu vereinbart.

Das bezügliche Projekt wurde vom Stadtrate zufolge Beschlusses vom 29. August mit einem Kostenerfordernisse von 44.217 K genehmigt. Am 1. November waren die Arbeiten fertiggestellt, am 10. Dezember erfolgte die Schlußkollaudierung.

Die eisernen Pavillons, die am linken Wienufer über den Abgangsstiegen zum Wienflusse aufgestellt worden sind, wurden im Jänner der Schlußkollaudierung unterzogen; im April wurden noch weitere Pavillons beim Kobingersteg und oberhalb der Lobkowitzbrücke nächst der Sanitätsstation in der Pillergasse aufgestellt.

Die Revision der Schlußrechnung der Firma Peregrini, Calderai, Feltrinelli & Co. für die Arbeiten in der Strecke Schikanedersteg-Donaukanal und an der Einwölbung Schikanedersteg-Leopoldsbrücke wurde beendet; die Abrechnungsdifferenzen zwischen der Gemeinde und der Bauunternehmung wurden nach längeren Verhandlungen auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 7. Mai durch einen Ausgleich beseitigt.

In ähnlicher Weise wurden auch verschiedene ziemlich weitgehende Differenzen mit der Bauunternehmung Doderer, Göhl & Co. geschlichtet. Der diesbezügliche Ausgleich wurde am 14. Oktober vom Gemeinderate genehmigt.

Die Arbeiten der Firma Schlimp & Skazil wurden am 30. Oktober der Superkollaudierung unterzogen, doch ist die Revision der Schlußrechnungen noch nicht beendet.

Dasselbe gilt bezüglich der Abrechnungen der Bauunternehmung F. Marinelli & L. Faccanoni.

Was die im Prinzipe bereits genehmigte Anlage eines selbsttätigen Wehres bei der Stubenbrücke betrifft, wird bemerkt, daß mit dem Stadtratsbeschlusse vom 8. März das Projekt der Firma Albert Milde & Co. genehmigt und die anderen Anbote abgelehnt wurden. Nach Vorlage der Detailprojekte fand am 10. November die wasserrechtliche Verhandlung mit anstandslosem Ergebnisse statt.

Zur schönheitlichen Ausgestaltung der Wienflußregulierung wurden verschiedene Gartenanlagen ausgeführt, bezüglich deren im Abschnitt XIII nähere Daten enthalten sind.

Längs der neu hergestellten Straße zwischen der Schönbrunner- und Maria-Theresienbrücke wurde die Abschlußmauer teilweise erhöht, die Böschung bepflanzt und eingefriedet; das Kostenerfordernis von 45.276 K wurde vom Stadtrate mit dem Beschlusse vom 3. Juni genehmigt.

Die vordere Zollamtsstraße längs der rechten Wienflußmauer unterhalb der Stubenbrücke wurde auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Februar mit dem Kostenaufwande von 42.814 K gepflastert.

Erwähnenswert ist auch der Bau der Milchtrinkhalle im Kinderparke, deren Souterrains zur Aufnahme der Garderobe der Eisläufer auf der Wienflußsohle bestimmt sind. Das Projekt mit dem Erfordernisse von 75.000 K wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 1. Mai genehmigt.

Anläßlich der Straßenregulierung in der Ufergasse wurde auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 10. November eine Erhöhung der Parapetmauer mit dem Erfordernisse von 18.897 K ausgeführt.

Die Baublöcke, welche durch die Wienflußregulierung unterhalb der Stubenbrücke und auf dem ehemaligen Reservegarten gewonnen worden waren, wurden am 15. März und 3. Juni an den Stadterweiterungsfonds übergeben.

Hinsichtlich der Erhaltungsarbeiten ist zu erwähnen, daß seit Anfang des Berichtsjahres die Reinigung der Wienflußsohle in eigener Regie durchgeführt wird; ebenso erfolgt auch auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 10. November die Behebung der Mängel an der Sohle in eigener Regie.

Aufsichts- und Erhaltungsdienst.

Der Aufsichts- und Erhaltungsdienst in Wien und Weidlingau wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. April organisiert. Die Oberaufsicht hat die Fachabteilung V des Stadtbauamtes durch den Baurat und 2 Bauinspektoren, die unmittelbare Überwachung und den Hochwasserdienst besorgen 2 Revisoren in der VI. und VII. Rangsklasse der städtischen Bediensteten, 4 Assistenten in der VIII. Rangsklasse, 5 Aufseher, 1 Kanzlist und 1 Diener; 1 Revisor, 1 Assistent und 1 Aufseher haben Naturalwohnungen im Aufsichtsgebäude in Weidlingau und sind daher ständig am Objekte anwesend.

Um eine rasche und sichere Verbindung mit allen Funktionären zu erlangen, wurde eine Telephon- und Telegraphenleitung vom Rathause in Wien, bezw. von der Feuerwehrzentrale und von der Ausmündung des Wienflusses in den Donaukanal bis Weidlingau und nach Tullnerbach und Breitensee (bei beiden letzteren insbesondere mit Rücksicht auf den Dienst der Wientalwasserleitung) hergestellt. Diese Leitungen sind ausschließlich für den inneren Dienst der Wienflußregulierung sowie der Wientalwasserleitung, eventuell der Feuerwehr bestimmt. Das bezügliche Projekt wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 30. Juli mit dem Kostenerfordernisse von 60.807 K genehmigt. Die Arbeiten wurden von der Feuerwehr in eigener Regie ausgeführt und am 5. Oktober vollendet. Am 29. Oktober und 19. November wurde die Schlußkollaudierung abgehalten.

Für den Aufsichtsdienst wurde eine provisorische Instruktion erlassen, die auch der Polizeidirektion mitgeteilt worden ist. Die Polizeikommissariate wurden mit Schlüsseln zu den bei den Abgangsstiegen befindlichen Pavillons versehen.

Die Wienflußstrecke wurde mit wissenschaftlichen Apparaten zur Messung der Wassergeschwindigkeiten ausgerüstet. In den eingewölbten Strecken, welche keine Pegelablesung von außen gestatten, sind 12 Pegel mit Schwimmern angebracht worden, die das Maximum der Wasserschwellung festhalten.

Außer den bereits früher in Weidlingau aufgestellten selbstschreibenden Wasserstandsmessern für den Wienfluß und Mauerbach wurde ein dritter Wasserstandsmesser im Umlaufgraben angebracht, der das gesamte Wasserquantum aus beiden Flüssen zur Anzeige bringt. Von dieser Stelle aus erfolgt eine direkte elektrische Übertragung der Wasserstände in das Dienstzimmer des Aufsichtsgebäudes in Weidlingau; hiedurch ist es möglich, auch während der Nachtzeit den genauen Verlauf von Hochwässern in graphischer Darstellung zu erhalten.

Da es von besonderer Wichtigkeit ist, auch die Geschwindigkeiten des Wassers direkt oberhalb der gemauerten Sohle zu konstatieren, wurden Venturi-Wassermeßapparate erworben, welche die Wassergeschwindigkeiten per Meter in der Sekunde auf einer rotierenden Trommel verzeichnen. Ein solcher Apparat wurde nach dem System des Mechanikers Schneider und ein anderer nach dem System des Mechanikers Ganser eingebaut. Da solche Apparate noch nirgends in Verwendung stehen, müssen sie erst erprobt werden und kann erst auf Grund des Ergebnisses der gesammelten Erfahrungen eine größere Anzahl solcher Instrumente angeschafft werden.

Nennenswerte Hochwässer sind im Berichtsjahre nicht eingetreten. Hervorzuheben wäre die Erscheinung eines kleinen Eisstoßes im Wienflußgerinne. Die Eisschollen mußten durch Arbeiter auseinander gezogen werden, um Stauungen zu vermeiden; die Betonsohle hat jedoch keinen Schaden gelitten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung hatte nach Einvernehmung der beteiligten Faktoren eine Wienflußpolizeiordnung erlassen. Über den Rekurs der k. k. Forst- und Domänendirektion, deren Forderungen nicht berücksichtigt worden

waren, hat das k. k. Ackerbauministerium erkannt, daß die Bezirkshauptmannschaft verpflichtet sei, über die von der genannten Direktion erhobenen Forderungen meritorisch zu entscheiden. Gegen dieses Erkenntnis hat die Gemeinde im eigenen wie im Vollmachtsnamen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. November die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Das der Gemeinde noch verbliebene Rollbahnmaterial ist im Berichtsjahre nicht zum Verkaufe gelangt, ebenso sind auch die restlichen Baugründe in Weidlingau nicht veräußert worden.

Bezüglich der Bauarbeiten der Stadtbahn, welche im innigen Zusammenhange mit dem Baue der Wienflußregulierung stehen, bestanden zwischen der Gemeinde und der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien verschiedene Differenzen. Zur Austragung dieser Streitfragen wurde von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien ein eigener Ausschuß eingesetzt. Nach vielfachen Verhandlungen kam es endlich in der Sitzung vom 19. Juni zu einem Ausgleiche, der vom Gemeinderate in der Sitzung vom 22. November genehmigt wurde.

Die Frage der Bestreitung der Kosten für die Erhaltung der gemeinsamen Mauer zwischen Stadtbahn und Wienfluß ist noch nicht zur Austragung gelangt.

Da die Geldmittel für die Wienflußregulierung naturgemäß am Ende des Baues nicht mehr bedeutend waren, so wurde gelegentlich der Aufnahme des Investitions-Anlehens der Gemeinde per 285,000.000 K auch ein Betrag von 3,000.000 K für die Wienflußregulierung sichergestellt.

Sammelkanäle beiderseits des Wienflusses.

Für die bereits im Berichte des Vorjahres erwähnte Verlängerung des Sammelkanales vom Halterbache aufwärts gegen Weidlingau wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Jänner ein Betrag von 98.000 K bewilligt; die Arbeiten konnten jedoch nicht in Angriff genommen werden, weil die Lage des von der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien projektierten dritten und vierten Geleises der Westbahn noch nicht feststand. Aus diesem Grunde gelangte auch die am 29. April durchgeführte wasserrechtliche Verhandlung zu keinem Abschlusse.

Die politische Begehung für das dritte und vierte Geleise der Westbahn in der Strecke von Hütteldorf bis Purkersdorf fand am 11. und 12. November statt; nach Maßgabe des Ergebnisses derselben wird das Projekt für den Sammelkanal umgearbeitet werden.

Im Zuge des linksseitigen Sammelkanales war noch die Verbindung zwischen der Hollergasse und Lobkowitzbrücke ausständig, da hier die Sanitätsstation in der Pillergasse im Wege stand. Verschiedene Übelstände in der dadurch bedingten Umleitung der Kanalwässer machten es aber erforderlich, die Abtragung der Sanitätsstation nicht abzuwarten, sondern den Zusammenschluß in einer anderen Trasse auszuführen. Das bezügliche Projekt mit einem Gesamtkostenbetrage von 73.179 K 17 h wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 2. September genehmigt; von diesem Kostenbetrage entfielen 51.829 K 17 h zu Lasten der Wienflußregulierung. Die Arbeiten wurden an den Baumeister Heinrich Sikora übertragen, am 20. Oktober begonnen und am 1. November vollendet. Am 22. Dezember erfolgte die Schlußkollaudierung.

Hiemit sind die Arbeiten für beide Wienflußsammelkanäle im verbauten Stadtgebiete vollständig beendet.

5. Erhaltung der Ufer und Gerinne und Regulierung von Bächen.

Im August 1901 hatte eine politische Begehung über das Projekt der Donauregulierungs-Kommission wegen der Verlängerung verschiedener Bachläufe im Gebiete des Kuchelauer Hafens stattgefunden. Hiebei hatte die Gemeinde Wien unter anderem bedungen, daß für den sogenannten Waldgraben ein eigener Schotterfang an einer noch zu bestimmenden Stelle hergestellt wird, eine Forderung, die von der Donauregulierungs-Kommission auch angenommen wurde.

Im Jänner des Berichtsjahres hat nun die Donauregulierungs-Kommission das Projekt für die Ausführung dieses Schotterfanges vorgelegt. Nach diesem Projekte sollte der Schotterfang im oberen Laufe des Grabens angelegt werden, während für die Regulierung des unteren Teiles zwischen dem Schotterfange und dem Eisenbahndamme nichts vorgesehen war. Das Projekt konnte daher nicht als entsprechend bezeichnet werden und wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 5. Juni nicht angenommen, vielmehr wurde eine Anlage des Schotterfanges unmittelbar vor der Straßenbrücke der Heiligenstädterstraße verlangt. Diese Angelegenheit ist im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gelangt.

Für kurrente Erhaltungsarbeiten in Bächen und Gerinnen wurde aufgewendet: 981 K für Bachräumungsarbeiten, 12.938 K für Ufer-Erhaltungsarbeiten und 1056 K für kleinere Bachregulierungen, Schleusenreparaturen 2c.

B. Verkehrsmittel.

a) Lohnfuhrwerk.

1. Fiaker und Einspänner.

Die Revision des Taxtarifes sowie der Betriebsordnung für die Fiaker und Einspänner im Wiener Polizeirayon beschäftigte den Magistrat auch im Berichtsjahre In erster Linie war es die von der k. k. n.-ö. Statthalterei angeregte Frage der eventuell zwangsweisen allgemeinen Einführung des Taxameters für den Betrieb des Einspännergewerbes in Wien, welche im Mittelpunkte des Interesses der beteiligten Kreise stand und auf beiden Seiten, das ist sowohl auf Seite der Taxameterunternehmungen und der mit diesen in Beziehungen stehenden einzelnen Taxameterfuhrwerkern, als auch bei der großen Masse der übrigen, dem Taxameterapparate nicht gewogenen Lohnfuhrwerker und besonders auch seitens der Genossenschaft der Einspänner eingehende Erörterung fand. Von der einen Seite wurde die obligatorische Einführung des Taxameters als geeignetstes Mittel zur Hebung des infolge der schlechten Erwerbsverhältnisse arg darniederliegenden Einspännergewerbes bezeichnet, auf der anderen Seite aber die technische Unzulänglichkeit der verwendeten Taxameterapparate, deren Nichteignung für das Wiener Territorium und die verfehlte Art der Einführung dieses automatischen Taxbemessungsmittels hervorgehoben und sonach die zwangsweise Einführung der Taxameterapparate mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Eine endgiltige behördliche Verfügung wurde in dieser Frage im Berichtsjahre nicht getroffen.

Die Fiakergenossenschaft legte einen neuen Taxtarif vor und beantragte gleichwie die Wiener Einspännergenossenschaft die Ausscheidung von Floridsdorf aus dem Taxgebiete, bezw. die Festsetzung des Wiener Gemeindegebietes als Taxgebiet. Zu einer Erledigung gediehen auch diese Fragen im Berichtsjahre nicht.

Der Fuhrwerksbesitzer Andreas Engel, XIX. Bezirk, Gatterburggasse 13, hatte um Verwendung von Taxameterapparaten mit selbsttätiger Wegewerksausschaltung nach erfolgter Anzeige eines Fahrpreises in bestimmter Höhe angesucht. Er wurde zufolge Ermächtigung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Februar verständigt, daß gegen die Zulassung von Fahrpreisanzeigern, bei denen während des Zustandes ihrer „Indienststellung" einerseits die willkürliche Ausschaltung des Wegewerkes vor dem Ersichtlichwerden einer im vorhinein bestimmten Fahrpreisangabe in der mit „Fahrpreis" überschriebenen Schauöffnung, sowie überhaupt die Einschaltung der Bezeichnung „Zeittarif" in der Tarifschauöffnung unmöglich ist und bei denen andererseits vom vorbezeichneten Zeitpunkte der Erreichung eines bestimmten Fahrpreises angefangen, das Wegewerk selbsttätig ausgeschaltet und von da an während der Schaltung auf Tarif I bei Einspännern, bezw. auf Tarif A bei Fiakern die Zunahme in der Fahrpreisanzeige lediglich durch das Zeitwerk der Apparate bewirkt wird, grundsätzlich kein Anstand obwaltet. Hiebei wurde bedungen, die Fahrpreisanzeiger derart einzurichten, daß eine Überschreitung des für Fahrdienste mit Taxameterwagen geltenden Maximaltarifes ausgeschlossen ist (es muß also, wenn, bezw. solange als in der Tarifschauöffnung die Bezeichnung I oder A sichtbar ist, spätestens bei einer Fahrpreisanzeige von 4 K beim Einspänner und von 6 K beim Fiaker die selbsttätige Wegewerks-Ausschaltung wirksam werden, bezw. bleiben), sowie daß dieselben entsprechend der vorgelegten Beschreibung hergestellt sind.

Der für solche Fahrpreisanzeiger giltige Tarif ist aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich:

1. Tarif für Einspänner mit Fahrpreisanzeigern.

Schaltung rot.

I Tag-Tarif

giltig bis 11 Uhr abends von:

(Mai bis Ende September) . . . . . 6 Uhr früh
(Oktober bis Ende April) . . . . . 7 Uhr früh

für die — wenngleich nur angefangenen —
ersten 600 m Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit 60 h,
für je weitere angefangene
300 m Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit 10 h,
sobald aber der Fahrpreis 3 K erreicht hat, von
da ab ohne Rücksicht auf die Wegstrecke für je
angefangene 4 Minuten Fahr- samt Wartezeit 10 h.

Schaltung blau.

II Nacht-Tarif

giltig von 11 Uhr abends bis:

(Mai bis Ende September) 6 Uhr früh
(Oktober bis Ende April) 7 Uhr früh

für die — wenngleich nur angefangenen —
ersten 400 m Wegstrecke oder 8 Minuten
Wartezeit 60 h,
für je weitere angefangene
200 m Wegstrecke oder 4 Minuten
Wartezeit 10 h.

Extragebühren:

Ohne Rücksicht darauf, nach welchem der obigen Tarife der Fahrdienst geleistet wird, gebühren dem Wagenlenker an einmaligen Zuschlägen zum Fahrpreise:

a) für einen vorausbestellten, d. i. nicht sofort nach der Bestellung, sondern erst zu einem bestimmten späteren Zeitpunkte nach derselben, mit einer Fahrt- oder Wartezeit anzutretenden Fahrdienst . . . . . 60 h,
b) für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation, oder von einem Theater, oder von einem durch die k. k. Polizei-Direktion mittelst besonderer Kundmachung bezeichneten Schaustellungs- oder Belustigungsorte aus begonnen (nicht schon fortgesetzt) wird . . . . . 60 h,
c) für das nach Zulässigkeit des Raumes am Kutschbocke oder sonst außen am Wagen mitgeführte Gepäck . . . . . 60 h,
d) für jeden Entgang der nach je einstündiger, unausgesetzter Fahrt dem Wagenlenker laut Betriebsordnung zu gewährenden viertelstündigen Rast je . . . . . 40 h.

Der Fahrgast ist nicht verpflichtet, mehr Fuhrlohn zu zahlen, als vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird, und an Extragebühren auf demselben eingestellt ist.

2. Tarif für Fiaker mit Fahrpreisanzeigern.

Schaltung rot.

A Tag-Tarif

giltig bis 11 Uhr abends von:

(Mai bis Ende September) . . . . . 6 Uhr früh
(Oktober bis Ende April) . . . . . 7 Uhr früh

für die — wenngleich nur angefangenen — ersten 500 m Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit 1 K,

für je weitere angefangene 250 m Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit 10 h,

sobald aber der Fahrpreis 5 K erreicht hat, von da ab ohne Rücksicht auf die Wegstrecke für je angefangene 3 Minuten Fahr- samt Wartezeit 10 h.

Schaltung blau.

B Nacht-Tarif

giltig von 11 Uhr abends bis:

(Mai bis Ende September) 6 Uhr früh
(Oktober bis Ende April) 7 Uhr früh

für die — wenngleich nur angefangenen — ersten 300 m Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit 1 K,

für je weitere angefangene 150 m Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit 10 h.

Extragebühren:

Ohne Rücksicht darauf, nach welchem der obigen Tarife der Fahrdienst geleistet wird, gebühren dem Wagenlenker an einmaligen Zuschlägen zum Fahrpreise:

a) für einen vorausbestellten, d. i. nicht sofort nach der Bestellung, sondern erst zu einem bestimmten späteren Zeitpunkte nach derselben, mit einer Fahrt- oder Wartezeit anzutretenden Fahrdienst . . . . . 80 h,

b) für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation, oder von einem Theater, oder von einem durch die k. k. Polizei-Direktion mittelst besonderer Kundmachung bezeichneten Schaustellungs- oder Belustigungsorte aus begonnen (nicht schon fortgesetzt) wird . . . . . 80 h,

c) für das nach Zulässigkeit des Raumes am Kutschbocke oder sonst außen am Wagen mitgeführte Gepäck . . . . . 80 h,

d) für jeden Entgang der nach je zweistündiger, unausgesetzter Fahrt dem Wagenlenker laut Betriebsordnung zu gewährenden halbstündigen Rast je . . . . . 120 h.

Der Fahrgast ist nicht verpflichtet, mehr Fuhrlohn zu zahlen, als vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird, und an Extragebühren auf demselben eingestellt ist.

Die Zahl der mit Taxameterapparaten ausgerüsteten Einspänner belief sich mit Ende des Jahres auf 264, die der Taxameterfiaker auf 72. Die Taxameterapparate waren zum Teile von der österreichischen Taxameterunternehmung, zum Teile von der Internationalen Taxameterunternehmung beigestellt und zwar hatten Apparate von der ersteren Unternehmung 251 Einspänner und 66 Fiaker, von der anderen Unternehmung aber bloß 13 Einspänner und 6 Fiaker (Automobile). Der Mietzins für die Apparate der österreichischen Taxameterunternehmung betrug 50 h per Tag, jener für die Apparate der Internationalen Taxameterunternehmung 44 h per Tag (ohne Unterschied, ob für Fiaker oder Einspänner). An Aufmontierungsgebühr berechnete die österreichische Taxameterunternehmung 30 K per Wagen (Einspänner oder Fiaker), die Internationale Taxameterunternehmung 10 K für Fiaker und Einspänner, einschließlich der Automobile. Denjenigen Fiakern, welche zuerst den Taxameter genommen hatten, wurde die Aufmontierungsgebühr seitens der österreichischen Taxameterunternehmung auf 15 K herabgesetzt.

Die von der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1901, Z. 10.066, betreffs des mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1898 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 20) festgesetzten Taxtarifes für Fahrten mit Taxameterwagen (Fiakern und Einspännern) beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis vom 29. Jänner mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, daß der Gemeinde Wien ein Recht, die erbetene Verfügung (amtswegige Aufhebung des vorerwähnten Taxtarifes für Taxameterwagen) zu verlangen, nicht zustehe.

Auch im Berichtsjahre überreichten die Genossenschaften der Fiaker und Einspänner wieder Eingaben wegen Aufhebung der Lizenzgebühren. Wie bereits oben Abschnitt V „Finanzen" erwähnt, wurde vom Gemeinderate mit Beschluß vom 28. Oktober eine teilweise Befreiung der Fiaker und Einspänner von diesen Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgesetzt:

Die Gemeinde macht von dem ihr zustehenden Rechte, Fiaker- und Einspänner-Lizenzgebühren bei dem Fiaker- und Einspännergewerbe einzuheben, vom 1. Jänner 1903 an bis auf Widerruf in der Weise keinen Gebrauch, daß Gewerbetreibende, welche eine einzige derartige Lizenz besitzen, von der Bezahlung der Lizenzgebühr befreit sind und diejenigen Gewerbetreibenden, welche mehr als eine Lizenz besitzen, von der Entrichtung einer Lizenzgebühr befreit sind, jedoch für jede weitere Lizenz die bisher festgesetzten Gebühren zu bezahlen haben.

Diese Begünstigung gilt nur für die am 22. Oktober 1902 bestehende Anzahl von im Betriebe befindlichen Lizenzen (1008 Fiaker- und 1740 Einspännerlizenzen).

Auf Grund dieses Beschlusses tritt mit 1. Jänner 1903 in der Handhabung der Vorschriften über die Vorschreibung und Einhebung des Lohnwagengefälles, jedoch nur in Bezug auf die Fiaker- und Einspännerlizenzen eine Änderung in der Weise in Kraft, daß die Evidenz der Fiaker- und Einspännerlizenzen, sowohl nach Lizenznummern, als auch nach Lizenzeigentümern, sowie die Verständigung der k. k. Polizei-Direktion von den jeweiligen Veränderungen der Magistratsabteilung XVII auf Grund der von ihr ausgefertigten Konzessionsurkunden obliegt. Bezüglich der anderen Arten von Lizenzen hat auch dann wie bisher die Hauptkasse (Zentrale) die Evidenz zu führen.

Die Neusystemisierung der Fiaker- und Einspännerstandplätze im VI., XIV. und XV. Bezirke konnte auch im Berichtsjahre wegen der hinsichtlich des Standplatzes Westbahnhof bestehenden Schwierigkeiten und Unklarheiten nicht durchgeführt werden.

Der Automobilbetrieb erfuhr im Berichtsjahre eine Verstärkung um 4 Wagen, so daß insgesamt 10 Automobilfiaker im Verkehre standen, deren Betrieb wie im Vorjahre von der registrierten Genossenschaft „Automobil", der Pächterin der Migottischen Lizenzen, geführt wurde.

Hinsichtlich der Aufstellung der zur Theaterzeit beim Deutschen Volkstheater sich einfindenden Fiaker und Einspänner wurden seitens der k. k. Polizei-Direktion im Einvernehmen mit dem Magistrate neuerliche Erhebungen eingeleitet, welche jedoch im Berichtsjahre zu einer Verfügung der zuständigen k. k. Polizeibehörde nicht führten.

Fiaker. — Neue Fiakerkonzessionen wurden im Berichtsjahre nicht erteilt, es belief sich also auch im Berichtsjahre deren Zahl einschließlich der Automobilfiaker nach dem beim Magistrate geführten Kataster auf 1010.

Neue fixe Fiakerstandplätze wurden im Berichtsjahre nicht geschaffen. Aus Anlaß des Betriebes der städtischen Straßenbahnen wurde den hiedurch auf ihren bisherigen Aufstellungsplätzen räumlich eingeschränkten Fiakern des Standplatzes I., Neuer Markt die Aufstellung mehrerer Wagen in der Schwangasse vor den Häusern Nr. 1, 8 und 8 a, jenen des Standplatzes I., Wipplingerstraße die Erweiterung ihres Aufstellungsplatzes bis vor das Haus IX., Peregringasse Nr. 1 und jenen des Standplatzes I., Operngasse die Hinzunahme eines Aufstellungsplatzes vor den Häusern I., Friedrichstraße Nr. 8 und 10 bewilligt.

Verlegt wurden die Fiakerstandplätze I., Mölkerbastei und zwar teilweise in die Schottengasse vor das Haus Nr. 7, teilweise gegen die Schreyvogelgasse zu, — I., Himmelpfortgasse Nr. 1 (zum Standplatz I., Rauhensteingasse gehörig) vor das Haus Himmelpfortgasse Nr. 2, woselbst jedoch nur die Aufstellung eines Wagens gestattet wurde, — Wiedner Hauptstraße Nr. 1 vor die Häuser IV., Wiedner Hauptstraße Nr. 13 und Paniglgasse Nr. 19, — IV., Schleifmühlgasse Nr. 1 (zum Standplatze IV., Wiedner

Hauptstraße Nr. 32 bis 36 gehörig) vor das Haus IV., Wiedner Hauptstraße Nr. 24, — IX., Spitalgasse Nr. 33 und 35 vor die Häuser Spitalgasse Nr. 31 und 33 und endlich der Standplatz im XIII. Bezirke, vor Hopfners Kasino, zur Gartenanlage nächst dem Kaiser Max-Denkmale am Hietzinger Kirchenplatze.

Besondere Bestimmungen wurden hinsichtlich des Standplatzes II., Asperngasse Nr. 4 bis 6 mit dem Magistrats-Dekrete vom 28. Mai und hinsichtlich des Standplatzes IV., Wiedner Hauptstraße Nr. 30 bis 36 mit dem Magistrats-Dekrete vom 5. September getroffen.

Ende des Jahres regte die k. k. Polizei-Direktion die Neuschaffung freier, nur für mit Taxameterapparaten ausgerüstete Fiaker zu bestimmende Standplätze bei den verschiedenen Vergnügungsetablissements und Theatern an, worüber kommissionelle Verhandlungen eingeleitet, im Berichtsjahre aber nicht mehr beendet wurden.

Einspänner. — Auch die Zahl der Einspännerkonzessionen erfuhr im Berichtsjahre keine Vermehrung, betrug demnach gleich wie im Vorjahre nach dem beim Magistrate geführten Kataster 1794.

Neue Standplätze errichtete der Magistrat im IV. Bezirke vor dem Hause Alleegasse Nr. 66 für vier Wagen, im VIII. Bezirke vor dem Hause Zeltgasse Nr. 6 für drei Wagen; ein dritter neuer Einspännerstandplatz wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei im Rekurswege vor den Häusern I., Krugerstraße Nr. 2 bis 4 für zwei Wagen bestimmt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei verfügte im Rekurswege die Auflassung des bisherigen Einspännerstandplatzes II., Taborstraße Nr. 31 bis 33 und die Schaffung neuer fixer Einspännerstandplätze für drei bezw. vier Wagen in der Haidgasse vor dem Hause Nr. 14 und in der Rotensterngasse vor dem Hause Nr. 2.

Wegen Raummangels auf den bisherigen Standplätzen erweiterte der Magistrat folgende Einspännerstandplätze: I., Babenbergerstraße durch Hinzunahme des Platzes vor den Häusern I., Babenbergerstraße Nr. 9 und Elisabethstraße Nr. 26; I., Neuer Markt durch Hinzunahme des Platzes vor den Häusern I., Kupferschmidgasse Nr. 1 und 2 und Seilergasse Nr. 1; I., Morzinplatz durch Hinzunahme des Platzes vor den Häusern I., Kohlmessergasse Nr. 2 bis 4 (zuerst vor Haus Nr. 6); VII., Neubaugasse—Richtergasse durch Hinzunahme des Platzes vor dem Hause VII., Lindengasse Nr. 37; VIII., Langegasse durch Hinzunahme des Platzes vor dem Hause VIII., Buchfeldgasse Nr. 11; IX., Währingerstraße (früher Schwarzspanierstraße) durch Hinzunahme des Platzes vor den Häusern IX., Garnisonsgasse Nr. 8 und 10 (zuerst vor Haus Nr. 3). — Den Einspännern des Standplatzes I., Ebendorferstraße wurde gestattet, in den Nachtstunden, das ist von 9 Uhr abends bis 3 Uhr früh, zwei Wagen nächst dem Rathauskellerzugange in der Felderstraße aufzustellen.

Verlegt wurden die Einspännerstandplätze: I., Kohlmessergasse Nr. 6 vor die Häuser I., Kohlmessergasse Nr. 2—4; I., Schreyvogelgasse auf die gegenüberliegende Straßenseite; I., Eschenbachgasse Nr. 12 (früher VI., Gumpendorferstraße Nr. 2—4) auf die gegenüberliegende Straßenseite I., Eschenbachgasse Nr. 11; VI., Gumpendorferstraße Nr. 61—63 vor das Haus VI., Esterhazygasse Nr. 18; VII., Neustiftgasse Nr. 32 bis 36 vor das Haus VII., Neustiftgasse Nr. 39—41; XIV., Schweglerstraße, Ecke der Goldschlagstraße, vor das Haus XIV., Schweglerstraße Nr. 22, Ecke der Märzstraße; XIX., Hasenauerstraße Nr. 18 vor das Haus Hasenauerstraße Nr. 13.

Besondere Bestimmungen mußten festgesetzt werden hinsichtlich der Standplätze:

I., Schottengasse	mit	dem	Magistrats-Dekrete	vom	28.	Juni;
I., Operngasse—Nibelungengasse	„	„	„	„	6.	Juni;
I., Kärntnerstraße Nr. 53—55	„	„	„	„	31.	Oktober;
VII., Lerchenfelderstraße Nr. 43	„	„	„	„	18.	Juni;
IX., Porzellangasse	„	„	„	„	9.	April.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juni wurde angeordnet, daß auf den Einspännerstandplatz I., Heßgasse, Ecke Schottenring, bis auf weiteres unter keinen Umständen andere als mit Taxameterapparaten ausgerüstete Einspänner zu weisen sind.

Mit Rücksicht auf die fortwährend einlangenden Beschwerden und ein Einschreiten der Bezirksvertretung des IV. Gemeindebezirkes sah sich der Magistrat veranlaßt, die gänzliche Auflassung des von der k. k. n.-ö. Statthalterei im Rekurswege ausschließlich für Taxameter-Einspänner geschaffenen Standplatzes IV., Frankenberggasse anzuordnen und die Einreihung der in Betracht kommenden Taxameter-Einspänner unter die Einspänner des fixen Standplatzes IV., Wiedner Hauptstraße Nr. 1, bezw. 21 zu verfügen, wobei hinsichtlich aller auf den letzteren Standplatz gewiesenen Einspänner bestimmt wurde, daß sie in Hinkunft folgende Standorte einzunehmen haben: a) den Teil der Fahrbahn der Wiedner Hauptstraße vom Gaskandelaber Nr. 1318 aufwärts bis zum Übergange vom Naschmarkt zur evangelischen Schule, bestimmt für 8 Wagen; b) die Resselgasse vor dem Hause Nr. 2 bis zur Ausmündung in die Technikerstraße, bestimmt für 9 Wagen; c) die Wiedner Hauptstraße vor dem Hause Nr. 21, bestimmt für 3 Wagen; d) den bestehenden Wechselstandplatz in der Gußhausstraße vor dem Hause Nr. 29, bestimmt für 4 Wagen; e) den bestehenden Wechselstandplatz in der Favoritenstraße vor den Häusern Nr. 13 und 15, bestimmt für 10 Wagen, zusammen 34 Wagen. — Im Rekurswege behob die k. k. n.-ö. Statthalterei die Magistratsverfügung hinsichtlich der Auflassung des Standplatzes Frankenberggasse und räumte den Taxameter-Einspännern diesen Standplatz wieder wie früher ein.

Stadtlohnfuhrgewerbe. — Dieses freie Gewerbe übten zu Ende des Berichtsjahres insgesamt 308 Personen mit 1010 Lizenzen aus.

2. Stellwagen.

Stellwagen. — Den allgemeinen Stellwagenverkehr besorgten im Berichtsjahre 10 Unternehmer mit zusammen 496 Lizenzen auf 46 Strecken und zwar:

1. Die Wiener General-Omnibusgesellschaft mit 452 Lizenzen auf 32 Linien;

2. Alois Hengl mit 15 Lizenzen auf den Linien Mauer—Wien (I., Gluckgasse), bezw. Wien, XIII., Stadtbahnstation Hietzing und XIII., Speisingerstraße—Wien (I., Gluckgasse);

3. Michael und Therese Kitzlers Erben mit 16 Lizenzen auf der Linie Ottakring—Stefansplatz, bezw. zeitweise Liebhartstal—ehemalige Lerchenfelderlinie;

4. Johann Wolf mit 5 Lizenzen auf den 4 Strecken XVIII., Salmannsdorf und Pötzleinsdorf—IX., Lustkandlgasse und XIX., Sievering und Grinzing—Nußdorferlinie, bezw. Innere Stadt (Am Hof);

5. Franz Bernwieser mit 2 Lizenzen auf der Strecke Pötzleinsdorf—(Endstation der Straßenbahn)—Salmannsdorf (Pohls Restauration in der Hameaustraße);

6. Johann Redler mit einer Lizenz auf der Linie Fischamend—Wien (III., Hauptstraße, Hotel „roter Hahn“);

7. Mathias Röhringer mit 2 Lizenzen auf der Linie Schwechat—Wien (I., Wollzeile);

8 Johann Hackenberg mit einer Lizenz auf der Strecke Klosterneuburg—Wien (I., Judenplatz);

9. Franz Pretzel mit einer Lizenz auf der Strecke Schwadorf—Wien (III., Hauptstraße 40);

10. Johann Bamesberger mit einer Lizenz auf der Linie Orth a. d. Donau—Wien, II., Kronprinz Rudolfstraße (Jahudkas Restauration).

Hotel-Omnibusse, die lediglich für die Beförderung von Hotelgästen von und zu den Bahn- und Dampfschiffstationen bestimmt sind, besitzen: das „Grand Hotel", das „Hotel Imperial", das „Hotel Bristol", das „Hotel Metropole", das „Hotel Kontinental", das „Hotel Kummer" (je eine Lizenz) und für das „Hotel Erzherzog Karl" (eine Lizenz) die Wiener General-Omnibusgesellschaft.

Ein zeitweiliger Stellwagendienst wurde außer dem regulären Stellwagenverkehre unterhalten zur Rotunde, zur Ruder-Regatta, zum Ausstellungsplatze der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, zum Gründungs- und Bannerweihfestschießen der n.-ö. Schützenvereine, sowie zur Zeit des Gräberbesuches am 1. und 2. November von und zu den Friedhöfen.

Neue Konzessionen für den Betrieb des Stellfuhrgewerbes wurden im Berichtsjahre an Franz Bernwieser für die Strecken Pötzleinsdorf, Salmannsdorf vom Magistrate und im Rekurswege seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei an Heinrich Grafen Dubsky für einen Automobilstellwagenverkehr auf den Strecken Kaiser Ferdinandsplatz—Stefansplatz—Karlsplatz mit 10 Lizenzen und Schottentor—Stadtbahnstation Hauptzollamt mit 15 Lizenzen verliehen. Graf Dubsky nahm jedoch den Betrieb auf diesen ihm konzessionierten Stellwagenstrecken nicht auf, weshalb der Magistrat nach Ablauf der im § 57 des Gewerbegesetzes festgesetzten Frist mit der Konzessionszurücknahme vorerst hinsichtlich der Strecke Kaiser Ferdinandsplatz—Karlsplatz vorging. Gegen diese Magistratsentscheidung brachte Graf Dubsky den Rekurs bei der k. k. n.-ö. Statthalterei ein, worüber jedoch im Berichtsjahre nicht mehr entschieden wurde. Hinsichtlich der zweiten Strecke (Schottentor—Stadtbahnstation Hauptzollamt) war das Verfahren nach § 57 der Gewerbeordnung zu Ende des Berichtsjahres noch im Zuge.

Die Wiener General-Omnibus-Gesellschaft begann im Berichtsjahre mit der Einführung eines Stellwagen-Nachtverkehres, indem sie einen Omnibusdienst in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 5 Uhr früh auf der Strecke XIII. Bez. Schwendergasse—Praterstern in der Weise einrichtete, daß in Zwischenräumen von 1 Stunde je 1 Wagen in beiden Richtungen in Verkehr gesetzt wurde. Der Fahrpreis wurde festgesetzt für eine oder zwei Zonen mit 28 Hellern für mehr als 2 Zonen mit 40 Hellern.

Behufs Aktivierung der von einigen Mitgliedern des Gemeinderates angeregten Stellwagenverbindung zwischen dem X. und XI. Bezirke trat der Magistrat mit der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft in Verhandlung, welche jedoch erklärte, eine solche voraussichtlich nicht lebensfähige Stellwagenlinie nicht befahren zu können; da sich auch andere Unternehmer nicht fanden, mußte der Versuch als aussichtslos aufgegeben werden.

Über Einschreiten des Magistrates richtete die Wiener General-Omnibus-Gesellschaft sowohl auf der Linzerstraße im XIII. Bezirke als auch durch die Burggasse im VII. Bezirke von der Gablenzgasse im XV. Bezirke aus durch Verwendung von Wagen anderer Stellwagenstrecken einen provisorischen Stellwagenverkehr ein, der jedoch in beiden Fällen als verlustbringend bald wieder aufgegeben werden mußte.

Der mit dem Magistratsdekrete vom 26. September 1901 genehmigte provisorische Zonentarif wurde dahin abgeändert, daß die Einhebung eines Fahrpreises von 16 Heller nach der bisherigen Zoneneinteilung für eine Fahrt bis einschließlich 3 Zonen an Sonn- und Feiertagen gestattet wurde.

Änderungen in der Zoneneinteilung wurden anläßlich der Einrichtung des Stellwagenverkehres auf der Strecke Simmering—Hernals genehmigt.

Hinsichtlich des von der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft eingerichteten Kontrolldienstes auf dem Stefansplatze verfügte der Magistrat, daß diese Kontrolle unter der Bedingung weiter vorgenommen werden kann, wenn der hiedurch hervorgerufene Aufenthalt der Stellwagen nicht länger als 3 Minuten andauert.

Dem Stellfuhrunternehmer Franz Bernwieser wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 2. September für die Aufrechthaltung des Stellwagenverkehres zwischen Pötzleinsdorf und Salmannsdorf eine Jahressubvention für die Zeit vom 1. August 1902 bis Ende Juli 1903 im Betrage von 1200 Kronen gegen jederzeitigen Widerruf und unter der Bedingung eines klaglosen Betriebes zuerkannt.

Eingestellt wurde der Stellwagenverkehr im Laufe des Jahres von Johann Wolf auf allen ihm konzessionierten Strecken, nämlich Sievering—IX. Bezirk Nußdorferlinie, bezw. I., Am Hof, Grinzing—IX. Bezirk Nußdorferlinie, bezw. I., Am Hof, Salmannsdorf—Währingerlinie und Pötzleinsdorf—Währingerlinie infolge behördlicher Konzessionsentziehung. (§ 57 der Gewerbeordnung.) Diese Betriebseinstellung veranlaßte die frühere Inhaberin der Stellwagenstrecken Sievering und Grinzing—I., Am Hof, Bertha Wannemacher, sich zur Wiederherstellung des bezüglichen Stellwagenverkehres gegen Gewährung einer Subvention seitens der Gemeinde Wien erbötig zu machen. Der Gemeinderat ging jedoch auf diese Subventionierung nicht ein, da noch im Laufe des Berichtsjahres der Betrieb auf der elektrischen Straßenbahnlinie Grinzing—Billrothstraße aufgenommen wurde.

Die Wiener General-Omnibus-Gesellschaft legte wegen der Inbetriebsetzung der elektrischen Straßenbahnlinien einen Teil ihrer Stellwagenlizenzen, im ganzen 112 zurück; dadurch wurde der Stellwagenverkehr auf einigen Strecken, so XIII., Linzerstraße (Diesterweggasse)—Innere Stadt, XIII., Hietzingerstraße (Am Platz)—Petersplatz gänzlich eingestellt und auf anderen vermindert.

Gänzlich eingestellt wurde weiters auch der Stellwagenverkehr auf der Strecke XIV., Märzstraße—Westbahn der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft.

Eine Änderung der Fahrstrecken trat im Berichtsjahre ein auf der Linie Simmering—Franz Josefsbahnhof, indem die Stellwagen vom Stefansplatze ab nicht mehr zum Franz Josefsbahnhofe, sondern in den XVII. Bezirk, Elterleinplatz geführt wurden.

Die Stellwagenstrecke XIX., Döblinger Hauptstraße Nr. 88—X., Triesterstraße wurde verkürzt auf die Strecke Döbling—Matzleinsdorferlinie und die Stellwagenstrecke XI., Simmeringer Hauptstraße nächst dem Hause Nr. 159—Franz Josefsbahnhof auf die Strecke von Nr. 48 zum Franz Josefsbahnhof.

Verlängert wurde die Stellwagenstrecke II., Nordwestbahn—XIV., Märzstraße bis zur Illekgasse im XIV. Bezirke.

Der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft wurde über ihr Ansuchen bewilligt, an Sonn- und Feiertagen mit dem Hernalserwagen bis nach Dornbach und Neuwaldegg zu fahren, von welcher Bewilligung jedoch nur ganz kurze Zeit Gebrauch gemacht wurde.

Im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion gestattete der Magistrat der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft den Verkehr mit ihren Stellwagen in der Rotenturmstraße, welche durch den Umbau der von der Gemeinde Wien angekauften Häuser im unteren Teile eine bedeutende Verbreiterung erfahren hatte, in beiden Richtungen.

Neue Standplätze wurden bewilligt im XIV. Bezirke, Märzstraße vor den Häusern Nr. 78 und 80 zur Aufstellung von Stellwagen, ferner vor dem Hause XIV., Illekgasse Nr. 21 zur Aufstellung von Umspannpferden und vor dem Hause IV., Goldeggasse Nr. 22 sowie gegenüber dem Hause Nr. 12 Plößlgasse im IV. Bezirk für Vorspannpferde.

Der nur für drei Wagen hergerichtete Stellwagenstandplatz XIX., Hasenauerstraße wurde behufs Unterbringung eines vierten Wagens und zur Aufstellung von 4 Paar Umspannpferden entsprechend vergrößert.

Verlegt wurden die Stellwagenstandplätze: II., Franzensbrückenstraße auf die gegenüberliegende Straßenseite und XIII., Hietzingerstraße Nr. 1—3 auf den Hietzinger Kirchenplatz. Betreffs des Standplatzes II., Franzensbrückenstraße wurde bestimmt, daß derselbe an Sonn- und Feiertagen erst von 4 Uhr nachmittags ab, an Werktagen aber erst von 8 Uhr abends ab mit höchstens 15 Wagen befahren werden dürfe.

Die Hütte für Stellwagenvorspannpferde IV. Bezirk, Favoritenstraße nächst der sogenannten Holzhofkaserne, wurde in die Mayerhofgasse vor das Haus Nr. 1 verlegt.

Automobilbetrieb. — Die seit 1900 anhängige Verhandlung über das Ansuchen des Karl Bondy um Verleihung einer größeren Anzahl neuer Stellwagenkonzessionen für Automobilbetrieb fand im Berichtsjahre ihren Abschluß durch die Erklärung des Gesuchstellers, daß er sein Projekt nicht mehr weiter verfolge und demnach sein Ansuchen zurückziehe.

Ein neues Projekt, betreffend die Einrichtung eines elektrischen Automobilstellwagenverkehres zwischen Floridsdorf und Wien mit Luftleitung (System Trolley Automoteur) brachte Dr. Eduard Fr. Stipek zur Kenntnis des Magistrates; zur Ausführung kam jedoch dieses Projekt nicht.

Außerdem suchte Ferdinand Hajek an um Konzessionierung eines Automobilstellwagenverkehres auf der Strecke Praterstern—Schiffmühlen im Anschlusse an die Herstellung einer Rollüberfuhr über den Donaustrom zwischen den Schiffmühlen und dem Praterspitz. Die Verhandlungen hierüber wurden im Berichtsjahre nicht mehr beendet.

Anläßlich der Verhandlung über das Einschreiten des Heinrich Grafen Dubsky wegen Konzessionierung eines Automobilstellwagenverkehres durch die Innere Stadt nahm der Magistrat Anlaß, eine Ergänzung der Bestimmungen der Wiener Stellwagen-(Omnibus)-ordnung vom 16. Dezember 1880, L.-G.-Bl. Nr. 43, im Sinne der Zulassung auch von Automobilwagen zu den periodischen Personentransporten, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Antrag zu bringen, worauf die k. k. n.-ö. Statthalterei zur Ermöglichung der sofortigen Einführung des automotorischen Betriebes, namentlich im Wiener Polizeirayon, seitens der im Sinne des § 15 Punkt, 3 der Gewerbeordnung konzessionierten Unternehmungen periodischer Personentransporte, mit Erlaß vom 16. Mai, Z. 45.227, für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer neu zu erlassenden, dauernden

Betriebsordnung für solche Unternehmungen auf Grund des § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung die freiwillige Benützung von Motorwagen im Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe als nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig erklärte:

1. Für die Benützung von selbstfahrenden (Motor-) Wagen im Betriebe von konzessionierten Stellwagen-(Omnibus-)-Unternehmungen im Wiener Polizeirayon gelten im allgemeinen die in der Statthaltereiverordnung vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, für Automobilwagen enthaltenen straßenpolizeilichen, sowie die sinngemäß anwendbaren, gewerbepolizeilichen Vorschriften der Wiener Stellwagen-(Omnibus)Ordnung vom 16. Dezember 1880, L.-G.-Bl. Nr. 43.

2. Die Lenkung der selbstfahrenden (Automobil-) Stellwagen dürfen nur solche Personen besorgen, welche ihre vollständige Vertrautheit sowohl mit der eigentlichen Lenkung als auch mit der Wartung und Bedienung derartiger Fahrzeuge dargetan haben und welche überdies, wenngleich nicht dem Erfordernisse der Eignung zum Pferdelenken, so doch allen übrigen nach § 17 der Wiener Stellwagen-(Omnibus)Ordnung für Wagenlenker erforderlichen Voraussetzungen entsprechen.

Mit den für Lenker für Automobilstellwagen seitens der k. k. Polizeidirektion in Wien auszustellenden Erlaubnisscheinen (Fahrbolletten) ist die Zulassung der betreffenden Person, insbesonders als Automobillenker (Automobilführer) im Stellwagenbetriebe auszusprechen.

3. Jeder Automobilstellwagen, der an Stelle eines Wagens mit Pferdebespannung tritt, ist mit der Nummer zu versehen, die dieser Wagen nach der Wiener Stellwagen-(Omnibus-)Ordnung getragen hat.

4. Die im § 13 der erwähnten Stellwagen-Ordnung enthaltene Vorschrift, zur inneren Wagenbeleuchtung bei Dunkelheit ausschließlich nur Kerzen verwenden zu dürfen, findet auf Automobilstellwagen keine Anwendung.

5. Für den Wagenbegleiter (Kondukteur) muß im Automobilstellwagen an geeigneter Stelle ein entsprechender Sitzplatz freigehalten werden.

6. An der Regel, daß stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trottoir zu berühren, gefahren und entgegen kommenden Wagen links ausgewichen werden muß, ist ausnahmslos festzuhalten.

Das Vorfahren hat rechts zu geschehen, darf aber nur in dem Falle stattfinden, als die Straße breit genug ist, vor dem vorausfahrenden Wagen ein freier Raum von mindestens drei Wagenlängen besteht und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist. Auf Brücken darf niemals vorgefahren werden.

Die gewöhnliche Geschwindigkeit während des Fahrens mit Fahrgästen hat bei Automobil-Stellwagen jener eines Pferdes im frischen Trabe, das ist einer Geschwindigkeit von einem Kilometer in je fünf bis sechs Minuten gleichzukommen; erforderlichen Falls ist die Fahrgeschwindigkeit aus Rücksichten für die Sicherheit des Verkehres entsprechend zu verringern und darf unter keinen Umständen über das für vorsichtiges Fahren jeweilig zulässige Maß hinaus gesteigert werden. Den diesfälligen Weisungen der Sicherheitsorgane hat der Wagenlenker unbedingt nachzukommen.

Ein den übrigen Wagenverkehr behinderndes langsames Fahren mit Automobilstellwagen ist tunlichst zu vermeiden.

7. Die im vorliegenden Erlasse festgesetzten Bestimmungen sind auch für die Ausübung von lediglich auf Automobilstellwagen lautenden Konzessionen im Sinne des § 15, Punkt 3 der Gewerbeordnung maßgebend, jedoch mit der Abweichung, daß auf Grund solcher Gewerbskonzessionen Wagen mit Pferdebespannung nicht benützt werden dürfen.

8. Durch vorstehende Vorschriften wird das Recht der Gewerbebehörden erster Instanz, je nach der besonderen Art mancher der in Verwendung gelangenden Automobilstellwagen noch weiters erforderliche Betriebsbedingungen und zwar nach Einvernehmung der k. k. Wiener Polizeidirektion fallweise festzusetzen, nicht berührt.

b) Verkehr auf dem Donaustrome und Donaukanale.

1. Donaustrom.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 27. Dezember 1901, Z. 112.302, wurde die dem Johann Wolmuth verliehene Konzession zum Betriebe der Propeller-Überfuhr zwischen Nußdorf und Floridsdorf-Jedlesee auf weitere 5 Jahre, das ist bis Ende 1906 verlängert.

Der Süddeutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft wurde mit dem Statthaltereierlasse vom 27. Jänner 1902, Z. 119.461 ex 1901, als Ländeplatz für das Leichtern der von ihr remorquierten mit Petroleum und Benzin beladenen Schiffe das rechte Donaustromufer zwischen km 10·7 und 11·3 unter der Stadlauerbrücke angewiesen.

Die neue Hafenordnung für den Privathafen der I. k. k. n.-ö. privil. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft nächst Fischamend wurde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1901, Z. 108.181, genehmigt.

Über das Projekt der Donauregulierungs-Kommission für den Ausbau der Kahlenbergerlände und für die Verlängerung des Nußdorfer Vorkopfes, durch dessen Ausführung das Landen der Fahrzeuge an dieser Lände erleichtert und die gefahrlose Erreichung der Schleuseneinfahrt gesichert werden soll, wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei für den 3. Februar eine kommissionelle Verhandlung anberaumt, bei welcher die Vertreter der Gemeinde entsprechend dem diesbezüglichen Stadtratsbeschlusse die Forderung stellten, daß, insolange es nicht durch anderweitige Vorkehrungen den Ruderschiffen und Flößen ermöglicht würde, ohne fremde Beihilfe in die Nußdorfer Schleuse einzufahren, die Donauregulierungs-Kommission nach wie vor zum Auffangen und Lavieren derselben den hiezu erforderlichen Propeller unentgeltlich beizustellen hätte, und daß eine wasserrechtliche Verhandlung für das Projekt durchgeführt werde. Die Donauregulierungs-Kommission hat diesem Verlangen Rechnung getragen und behufs Erleichterung der Einfahrt der Ruderschiffe und Flöße in den Donaukanal für die Schiffahrtsperiode 1902 die Beistellung eines Propellers zum Auffangen und Lavieren der Fahrzeuge bis zur Schleuse, sowie einer Auffängerpartie in der Kuchelau auf ihre Kosten zugestanden.

2. Donaukanal.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 7. Jänner 1902, Z. 118.792, wurde einer Anzahl von Schiffseigentümern die Überwinterung ihrer Fahrzeuge für die Winterperiode 1901/1902 im Donaukanale gestattet.

Zum Zwecke des gesicherten Betriebes der in Ausführung begriffenen Kaimauerarbeiten im Donaukanale wurde von der k. k. Statthalterei am 6. März die bereits im Vorjahre unterm 22. März erlassene Kundmachung betreffend die Beschränkung des freien Ruderschiffahrtsverkehres im Donaukanale unterhalb der Augartenbrücke (siehe Verwaltungsbericht für 1901, Seite 155) für die Schiffahrtsperiode 1902 erneuert. Für die Einfahrt in den Donaukanal blieben die im Vorjahre erlassenen Bestimmungen aufrecht. Vom 19. April ab wurde die freie Schiffahrt in der Strecke Brigittabrücke—Augartenbrücke während der Zeit der daselbst stattfindenden Baggerungsarbeiten auf die tägliche Mittagszeit zwischen 12—2 Uhr beschränkt.

Aus Anlaß von Baggerungsarbeiten in der Strecke Jubiläumsbrücke—Augartenbrücke trat vom 1. Juli eine ähnliche Beschränkung der freien Schiffahrt in dieser Strecke an Wochentagen, und zwar auf die tägliche Mittagszeit von 12 bis 2 Uhr und von 7 Uhr abends bis zum Eintritte der Dämmerung ein.

Vom 29. November ab wurde zufolge Statthaltereierlasses vom 28. November die Schiffahrt durch die Nußdorfer Schleuse eingestellt.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 29. November wurde wie im Vorjahre gestattet, daß die im Donaukanale eingestellten Fischereigeschirre für die Dauer des Weihnachtsmarktes bis zu einer Breite von 12 m vom Wasseranschlage vom Ufer entfernt gestellt werden; in dieser Breite dürfen die Geschirre bis Ende Februar 1903 belassen werden, während von diesem Zeitpunkte an bis 15. April 1903 nur eine Auslaufweite von 11 m bewilligt wurde.

Über das Ansuchen des Anton Örley um grundsätzliche Entscheidung darüber, ob ihm nach Fertigstellung der im Wiener Donaukanale im Zuge befindlichen Arbeiten eine Konzession zum Betriebe der Lokalschiffahrt im Kanale erteilt werden könnte, fand am 1. Mai eine informative Besprechung bei der k. k. n.-ö. Statthalterei statt, nach deren Ergebnisse gegen das geplante Unternehmen keine grundsätzlichen Anstände bestehen, die Feststellung der einzelnen Bedingungen wurde dem Verfahren über das einzubringende Detailprojekt vorbehalten.

C. Straßenpolizei.

a) Kundmachungen.

Im Berichtsjahre wurden auf Grund der Bestimmungen des § 100 des Gemeindestatuts vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, seitens des Magistrates nachstehende straßenpolizeiliche Verfügungen getroffen:

1. Kundmachung vom 2. Jänner, M.-Z. 105.190/01, betreffend das Verbot des Verkehres sämtlichen Straßenfuhrwerkes im III. Bezirke durch die Rochusgasse in der Richtung der Ungargasse zur Landstraße Hauptstraße und durch die Sechskrügelgasse in der Richtung von der Landstraße Hauptstraße zur Ungargasse.

2. Kundmachung vom 8. Jänner, M.-Z. 93.130/01, betreffend das Verbot des Befahrens der Schienen der städtischen Straßenbahnen durch welche der elektrische Strom zugeführt wird (Schlitzkanal), mit Wagen, deren Radfelgen beziehungsweise Gummireifen eine geringere Breite als 40 mm besitzen.

3. Kundmachung vom 7. Februar, M.-Abt. IV, Z. 28, betreffend das Verbot der Durchfahrt durch die Canisiusgasse im IX. Bezirke in der Richtung und in dem Teile von der Nußdorferstraße zur Sobieskigasse.

4. Kundmachung vom 13. Februar, M.-Abt. IV, Z. 318, betreffend das Verbot der Durchfahrt des Schwerfuhrwerkes durch die Straße vor der Pfarrkirche auf dem Breitenfelde im VIII. Bezirke.

5. Kundmachung vom 18. März, M.-Z. 100.745/01, betreffend das Verbot des Schnellfahrens im engen Teile der Dornbacherstraße zwischen den Häusern Or.-Nr. 102 und 120.

6. Kundmachung vom 21. März, M.-Z. 127.044/900, betreffend die Beschaffenheit und den Verkehr der Bierwagen, das Abladen oder Abschlauchen der Fässer der Weintransportwagen und die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien im I. Bezirke.

7. Kundmachung vom 31. Mai, M.-Abt. IV, Z. 1162, betreffend das Verbot des Schnellfahrens bei der Ausfahrt aus der Floriani-, Tulpen-, Schmid- und Georgsgasse in die Landesgerichtsstraße im VIII. Bezirk und bei der Ausfahrt aus der Papagenogasse auf den Getreidemarkt im VI. Bezirke bei Übersetzung der Straßenbahngeleise.

8. Kundmachung vom 10. Juni, M.-Abt. IV, Z. 463, betreffend die Aufstellung von Schwerfuhrwerken und das Zustreifen von Waren vor den Häusern Nr. 201 bis 207 und 200 bis 212 der Schönbrunnerstraße im XII. Bezirke.

9. Kundmachung vom 19. Juni, M.-Abt. IV, Z. 1404, betreffend die Beschaffenheit und den Verkehr der Kabswagen. Diese Kundmachung bildet eine Republikation und Ergänzung der Kundmachung vom 26. März 1892, M.-Z. 52.481. Neu aufgenommen wurde in dieselbe die Bestimmung, daß für je zwei Kabsfuhrwerke ein Kutscher vorhanden sein muß, der neben dem ersten seiner Wagen zu gehen oder auf demselben zu sitzen hat, und daß nicht mehr als vier Wagen hinter einander fahren dürfen.

10. Kundmachung vom 4. August, M.-Abt. IV, Z. 732, betreffend das Verbot der Durchfahrt durch die Laurenzgasse im V. Bezirke in der Richtung von der Gassergasse zur Matzleinsdorferstraße.

11. Kundmachung vom 4. August, M.-Abt. V, Z. 3573, betreffend das Verbot des Befahrens der Straßenbahngeleise unter der Stadtbahnbrücke über die Gumpendorferstraße mit Wagenvon über 4·1 m Gesamthöhe.

12. Kundmachung vom 19. August, M.-Abt. V, Z. 3580, betreffend das Verbot des Befahrens der Straßenfläche zwischen der halbmondförmigen Rettungsinsel gegenüber dem Hause Nr. 10 der Schottengasse und dem Trottoir der Gartenanlage.

13. Kundmachung vom 22. September 1902, M.-Abt. IV, Z. 1425, betreffend das Verbot der Durchfahrt von Schwerfuhrwerk durch die 2., 3., 4. und 5. Landengasse im XI. Bezirke.

14. Kundmachung vom 23. September, M.-Abt. IV, Z. 1840, betreffend das Verbot des Fuhrwerksverkehres durch die Nußwaldgasse im XIX. Bezirke in der Richtung von der Silbergasse zur Hohen Warte und des Schnellfahrens vor den Häusern 15, 17, 18 und 20.

15. Kundmachung von 15. Dezember, M.-Abt. IV, Z. 2254, betreffend das Verbot des Verkehres von Schwerfuhrwerk durch die Siebensterngasse und Westbahnstraße im VII. Bezirke.

b) Fuhrwerksverkehr.

Zwei im Gemeinderate eingebrachte Interpellationen über das Schnellfahren der Automobile wurden der k. k. Polizei-Direktion mit dem Ersuchen um Abhilfe übermittelt. Eine Petition der Genossenschaften der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer an den n.-ö. Landtag um Abänderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1880, betreffend die Anwendung breiter Radfelgen, wurde vom n.-ö. Landesausschusse dem Magistrate zur Äußerung übermittelt; in dieser Petition wird insbesondere die Erhöhung des Ladungsgewichtes für Wagen mit 10 cm breiten Radfelgen angestrebt. Vom Magistrate wurden in dieser Angelegenheit Äußerungen des Stadtbauamtes und der k. k. Polizeidirektion eingeholt, doch kam es im Berichtsjahre zu keiner Beschlußfassung.

c) Benützung städtischen Straßengrundes durch Private.

Zur Anbringung von Gewölbsportalen, Sonnenschutzplachen u. s. w., die städtischen Straßengrund in Anspruch nehmen, beziehungsweise in den Luftraum der öffentlichen Straßen hineinragen, ist die Bewilligung des Magistrates erforderlich. Solche Bewilligungen wurden erteilt zur Anbringung von Gewölbsportalen mit Plachen 213, ohne Plachen 75, Sonnenschutzplachen 143, Schaukästen 464, Gewölbsportallaternen 885.

Über die seit längerer Zeit in Verhandlung stehende Neuregelung der Platzzinse stand am Ende des Berichtsjahres die Entscheidung noch aus.

D. Telegraphen-, Telephon-, Rohrpost-Anlagen.

Das für den dienstlichen Verkehr der Gemeinde Wien bestimmte Netz von Telegraphen-, Telephon-, Automaten- und Alarmleitungen, wovon der größte Teil in den Dienst der Feuerwehr gestellt ist, hat im Berichtsjahre eine Erweiterung um 122·236 km erfahren. Die Gesamtlänge der Luftleitungen hat um 48·185 km, die der Kabelleitungen um 74·051 km zugenommen. Am Schlusse des Berichtsjahres betrug die erstere 668·059 km, die letztere 267·102 km. Der Gesamtbestand des städtischen Telegraphen- und Telephonnetzes betrug 935·161 km. Die Gesamtzahl der Feuerwehrtelegraphenstationen belief sich auf 46, die der Telephonstationen auf 239, die der automatischen und Induktionsfeuermeldestellen auf 528. Die Gesamtzahl der Feuermeldestellen war daher 813.

Mit Ende des Jahres war die Gemeinde Wien Abonnentin von 133 staatlichen Telephonsprechstellen mit 69 Nebenstationen.

Die Zahl der Privattelephon- und Signalanlagen betrug am Ende des Berichtsjahres 45.

Die staatlichen Kabelleitungen erfuhren eine Erweiterung um 52·32 km. Die Länge des gesamten staatlichen Kabelnetzes betrug Ende des Berichtsjahres 407·748 km.

Behufs Bewilligung von Kabellegungen, Aufstellung von Leitungsmasten u. s. w. wurden 35 Lokalkommissionen und 400 Erhebungen vorgenommen.

Die Rohrpostanlage erfuhr keine Erweiterung.

Die zwischen der Gemeinde Wien als Konzessionärin der elektrischen Straßenbahnen und der k. k. Staatstelegraphenverwaltung hinsichtlich der oberirdisch geführten staatlichen Schwachstromleitungen bereits in den Vorjahren zu Tage getretenen Gegensätze (siehe die Verwaltungsberichte für die Jahre 1900 und 1901, Seite 111, beziehungsweise 159 ff.), welche das Betreten des Klageweges durch die Gemeinde notwendig gemacht und zur Kündigung des Übereinkommens zwischen der Gemeinde und dem k. k. Handelsministerium vom 26. März 1898, betreffend die Benützung des öffentlichen Gutes bei Herstellung ärarischer Telegraphen- und Telephonleitungen geführt hatten, wurden durch das mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. April genehmigte Übereinkommen der Gemeinde mit der k. k. Regierung vom 24. Februar über verschiedene Angelegenheiten der städtischen Elektrizitätswerke und Straßenbahnen ausgeglichen. Im Punkte IV dieses Übereinkommens wurde zur Klarstellung und Regelung der in dieser Richtung schwebenden Fragen folgendes festgesetzt:

1. Die Staatstelegraphenverwaltung wird die im Zuge befindliche programmäßige (mit dem Umbau des Wiener Stadttelephonnetzes zusammenhängende) Beseitigung der Telegraphen- und Telephonluftleitungen nach Tunlichkeit beschleunigen. Die Staatstelegraphenverwaltung erwartet jedoch, daß die Gemeinde Wien ihr bei Durchführung der zu dem gedachten Zwecke notwendigen Kabellegungen das entsprechende Entgegenkommen erweisen wird.

2. Die Gemeinde Wien erkennt an, daß die Herstellung und Erhaltung aller beim Baue und Betriebe der städtischen Straßenbahnen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sowie der staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen zu treffenden Vorkehrungen im Sinne der §§ 5 und 12 der Konzessionsurkunde vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, der Konzessionärin zur Last fallen.

Es wird jedoch vereinbart, daß die Gemeinde Wien für die Herstellung und Erhaltung der an den oberirdischen Leitungen der Staatstelegraphenanstalt angebrachten oder anzubringenden Schutzvorrichtungen (Erdschienen, Erdschlingen, Schmelzvorrichtungen und dergleichen), soweit dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den Organen der Staatstelegraphenverwaltung auf Rechnung der Konzessionärin auszuführen sind, die Selbstkosten des Staates, jedoch in keinem Falle mehr als einen Betrag von 300.000 K zu vergüten hat.

Die seinerzeit von der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien für den gedachten Zweck erlegten Bauvorschüsse werden auf diesen Betrag zu Gunsten der Gemeinde Wien angerechnet.

3. Der Gemeinde Wien wird die baldige Erteilung der angesuchten Konzession für eine dem Betriebe der städtischen Elektrizitätswerke dienende Telephon- und Signalanlage unter den üblichen Bedingungen, sowie die Verlängerung der mit den Handelsministerial-Erlässen vom 7. Juni 1898, Z. 3968 ex 1897, und vom 29. August 1898, Z. 42.717, erteilten Konzession für die städtischen Telegraphen-, Telephon- und Signalanlagen unter den bisherigen Bedingungen, beide auf die Dauer des Übereinkommens zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Gemeinde Wien vom 26. März 1898, H.-M.-Z. 3715, M.-Z. 51.383, zugesichert.

4. Bei der Legung der Kabel für die städtischen Elektrizitätswerke wird die Staatstelegraphenverwaltung in Bezug auf die Formulierung und Geltendmachung ihrer Bedingungen mit der größten Raschheit und dem größten Entgegenkommen vorgehen, soweit dies nur immer mit den Interessen der Sicherheit vereinbar ist.

5. Die Gemeinde Wien zieht die unmittelbare und gerichtliche Kündigung des Übereinkommens vom 26. März 1898, H.-M.-Z. 3715, M.-Z. 51.383, sowie die an das k. k. Eisenbahnministerium gerichtete Eingabe de präs. 1. Februar 1902, betreffend Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde Wien und der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung hinsichtlich der Benützung städtischen Straßengrundes zur Kabellegung zurück.

Es wird jedoch eine einvernehmliche Revision der zu dem obbezeichneten Übereinkommen gehörenden reglementären Bestimmungen vorbehalten.

E. Öffentliche Uhren.

Im Berichtsjahre bestanden in Wien 58 öffentliche Uhren, deren Aufziehen und Instandhaltung von der Gemeinde veranlaßt wurde. Für weitere 11 öffentliche Uhren trug die Gemeinde nur die Kosten der transparenten Beleuchtung.

Unter diesen 69 öffentlichen Uhren, wovon 34 teils durch elektrisches Licht, teils durch Gaslicht beleuchtet werden, befinden sich 42 auf Kirchen, die übrigen auf anderen größeren Gebäuden.

XI. Wasserleitungen.

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Die Ergiebigkeit der Kaiserbrunnen- und Stixensteinerquelle bezifferte sich im Berichtsjahre mit 259,091.930 hl, das sind im Durchschnitte täglich 709.840·9 hl.

Die größte Tagesergiebigkeit betrug am 26. Juli 1,337.897 hl, die kleinste Tagesergiebigkeit am 13. Dezember 231.089 hl.

Die Gesamtwassermenge, welche aus den oberhalb des Kaiserbrunnens gelegenen Quellen eingeleitet wurde, betrug in 280 Tagen 98,937.436 hl, das ist per Tag diese Zeitperiode durchschnittlich 353.348 hl.

a) Erweiterung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Die auf die Erweiterung der Hochquellenleitung bezughabenden Angelegenheiten, betreffend insbesondere die Verhandlungen über die Einbeziehung der Quellen aus dem Preintale und Heufuß, sind im Berichtsjahre noch zu keinem Abschlusse gelangt.

b) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien.

Das Pottschacher Schöpfwerk stand im Berichtsjahre an 176 Tagen im Betriebe. Hiebei wurde eine Gesamtwassermenge von 24,809.809 hl in den Aquädukt gefördert. Auf je einen Schöpftag entfallen somit 140.965 hl.

c) Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Im Berichtsjahre wurden in den alten Bezirken I bis X und XX 6383 m Rohrstränge und in den einverleibten Bezirken XI bis XIX 7557 m neu gelegt; es betrug somit die Gesamtlänge des Rohrnetzes inklusive der Rohrstränge älterer Wasserleitungen, welche rekonstruiert, beziehungsweise an die Hochquellenleitung angeschlossen wurden, am Ende des Jahres 826.945 m mit der Lichtweite von 55 bis 950 mm, wovon 1408 m außerhalb des erweiterten Gemeindegebietes, 26.960 m am Zentralfriedhofe, 6304 m am Zentralviehmarkte und 6599 m in den öffentlichen Gartenanlagen liegen.

Brunnen. — An Auslaufbrunnen gewöhnlicher Gattung wurden auf den Straßen und Plätzen zusammen 8 errichtet, von welchen je 1 auf die Bezirke IV und XVII und je 2 auf die Bezirke X. XII und XVI entfallen; hingegen wurden im V. Bezirke 2 und in den Bezirken VI, VII, XIII und XVII je 1, zusammen 6 solche Auslaufbrunnen aufgelassen.

In den öffentlichen Gartenanlagen wurde im Jahre 1902 ein Monumentalbrunnen in der Anlage am Favoritenplatz im IV. Bezirke und je ein gewöhnlicher Auslaufbrunnen im Hügelparke, im Kendlerparke und in der Anlage beim Penzinger Friedhofe im XIII. Bezirke neu errichtet, dagegen die beiden Springbrunnen im Rathausparke im I. Bezirke an die Wientalleitung angeschlossen und ein gewöhnlicher Auslaufbrunnen im Technikerparke im IV. Bezirke kassiert.

Die Gesamtzahl der öffentlichen Auslaufbrunnen im Gemeindegebiete betrug am Ende des Jahres: 16 Bassins (wovon 5 Privateigentum), 8 Springbrunnen (wovon 4 nicht städtische Objekte), 577 gewöhnliche Auslaufbrunnen (wovon 3 Privateigentum).

Außerhalb des Gemeindegebietes befanden sich am Schlusse des Jahres noch 10 Auslaufbrunnen in der Stadt Baden, 45 solche — darunter ein monumentaler — im Markte Neunkirchen und ein gewöhnlicher Auslaufbrunnen in der städtischen Baumschule in Albern.

Hydranten. — Die Anzahl der zur Bespritzung der Straßen und Plätze mittelst Schlauchtrommelwagen oder kurzen Handschläuchen dienenden Hydranten wurde im Jahre 1902 durch die Neuerrichtung von solchen im I. und XX. Bezirke um zusammen 15 Stück vermehrt; hingegen wurden von den bereits bestehenden Spritzhydranten in den Bezirken I., VII, XIV und XV zusammen 63 Stück an die Wientalleitung umgehängt oder aufgelassen.

Bei den zur Bespritzung der Gartenanlagen in Verwendung stehenden Hydranten sind im Jahre 1902 in den Bezirken I—VIII, X, und XIII—XX zusammen 55 Stück zugewachsen; hingegen wurden 34 solche in den Bezirken I und IV an die Wientalleitung angeschlossen oder aufgelassen.

Außer diesen mit dem 55 mm Normalgewinde versehenen Spritzhydranten wurde noch je ein 25 mm Sprengventil in der Anlage vor der Unter-St. Veiter Kirche im XIII. Bezirke und in jener in der Billrothstraße, Ecke Schegargasse, im XIX. Bezirke errichtet. Am Ende des Jahres bestanden im ganzen 8 solche Sprengventile in Gartenanlagen.

In der städtischen Baumschule am Meidlinger Friedhofe wurde ein Spritzhydrant errichtet.

Bei den Trottoirsprenghähnen ist im I. Bezirke ein Stück zugewachsen; deren Anzahl betrug am Ende des Jahres 37.

Öffentliche Hydranten für Feuerlöschwerke und zur Wasserentnahme für die Straßenbespritzung sind im Berichtsjahre 72 in den Bezirken I—X, XII, XIII, XVI und XVIII—XX zugewachsen, während ein Hydrant im III. Bezirke kassiert und zwei solche in den Bezirken I und VII von der Hochquellenleitung abgetrennt und an die Wientalleitung angeschlossen worden sind.

Die Anzahl der in den Häusern befindlichen Normal-Feuerhydranten hat sich im Jahre 1902 um 25 Stück erhöht und betrug mit Ende des Jahres 1705, welche in 260 Gebäuden angebracht sind.

Pissoirs und Kanalspülungen. — Von den mit Wasserspülung versehenen Pissoirs wurden im Berichtsjahre im III. und VII. Bezirke je 3, im I. und IV. Bezirke je 2 und im VIII. und IX. Bezirke je 1 kassiert, beziehungsweise in solche mit Ölbehandlung umgewandelt, wodurch sich die Anzahl derselben auf 47 vermindert hat.

Seit dem Jahre 1902 werden zur periodischen Durchspülung der Straßenkanäle eigene Spülkammern (Reservoirs) errichtet, für welche von Fall zu Fall genehmigte Wasserquantitäten zur Abgabe gelangen. Am Ende des Jahres bestanden bereits 12 solche Spülkammern; außerdem bestehen zwei Rinnsalspülungen auf dem Stephansplatze.

Trinkwasserzufuhr. — Die Zufuhr von Trinkwasser für einige hochgelegene Gebietsteile des XVI., XVIII. und XIX. Bezirkes, welche mit den Stadtratsbeschlüssen vom 15. und 21. Jänner genehmigt worden ist, fand im XIX. Bezirke und zwar in Ober-Sievering und Heiligenstädterlände durch das ganze Jahr hindurch, im XVIII. Bezirke in Neustift am Walde und in Salmannsdorf vom 1. Juni bis 20. September und im XVI. Bezirke im Liebhartstale (Steinhof und Galitzinberg) in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September statt.

Wasserabgabe für die auswärtigen Gemeinden. — Bei der Wasserabgabe für die auswärtigen Gemeinden sind keine Veränderungen eingetreten.

Ausbau des Rohrnetzes, sowie der Reservoirs und Wasserabgabe in den Bezirken XI bis XIX. — Außer den bereits unter den Rohrlegungen erwähnten Herstellungen sind keine nennenswerten Ausführungen am Rohrnetze oder an den Reservoirs vorgenommen worden. Die Einleitung des Hochquellenwassers wurde fortgesetzt und bei 494 Häusern vorgenommen, so daß mit Jahresschluß 13.188 Häuser dieser Bezirke mit Hochquellenwasser versorgt waren.

Wassermesser. — In der städtischen Wassermesser-Probierstation wurden mit 16 neu konstruierten Wassermessern Systemproben vorgenommen und diese Wassermesser sodann in die Leitungen städtischer Gebäude behufs praktischer Erprobung eingeschaltet.

Außer mit den für die Wientalleitung gelieferten 70 Wassermessern wurden mit 3003 alten rekonstruierten und mit 3822 reparierten Wassermessern der Hochquellenleitung, ferner mit 5041, welche entweder vom Wasserbezugsrevisorate beanständet oder wegen Einstellung des Wasserbezuges ausgeschaltet worden sind, oder über Ansuchen der Parteien einer kommissionellen Untersuchung unterzogen werden mußten, Prüfungen vorgenommen. Da mit diesen Wassermessern je 3—6 Proben gemacht worden sind, wurden im Berichtsjahre im ganzen 60.244 Proben vorgenommen.

Hausreservoirs. — Bei den bestehenden alten Wasserleitungs-Einrichtungen mittelst Zumessung des Wassers in Reservoirs wurden zwei Objekte mit direktem Zufluß aus der Hochquellenleitung versehen, beziehungsweise die alten Einrichtungen kassiert.

d) Verwaltung des städtischen Grundbesitzes im Hochquellengebiete.

Grundfläche des Forstbesitzes. — Änderungen in der räumlichen Ausdehnung des Hochquellengebietes sind nicht zu verzeichnen. Die Gesamtfläche des städtischen Forstbesitzes beträgt 5483 ha 79 a 85 m^2.

Forstkulturarbeiten. — Da die ganze Wirtschaftstendenz auf möglichste Bestanderziehung und Walderhaltung hinzielt, wurden auch im Berichtsjahre die Kulturarbeiten systematisch weitergeführt und in den Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof, Oberhof, Hinter-Naßwald und Preintal 403.100 Stück 3jährige Nadelholzpflanzen ins Freie gepflanzt. Mit diesen Setzlingen wurde eine Fläche von 56·7150 ha neu aufgeforstet und eine Fläche von 32·8 ha der Ausbesserung zugeführt.

Zur Aussaat und zur Ergänzung der Pflanzgärten wurden 226·5 kg Waldsamen verwendet, und zwar: Fichte, Tanne, Lärche, Schwarz- und Weißföhre, Krummholzkiefer, Rotbuche, Bergahorn, Esche, Ulme und Eibe, und zur Berasung der Schotterablagerungen, Uferböschungen ꝛc. auch Grassame.

Zum Schutze der Kulturen gegen Wildverbiß wurden diese und zwar hauptsächlich in den mit Jagdservituten belasteten Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof und Oberhof, mit Raupenleim bestrichen und mit Wiener Creolin bespritzt.

Die gesamten Kulturkosten belaufen sich auf 8900 K.

Forstbetriebs-Einrichtung. — Die bezüglichen Arbeiten konnten auch im Berichtsjahre mangels der nötigen Kräfte nur wenig fortschreiten. Für das Jahr 1903 wurde eine tatkräftige Inangriffnahme des Werkes durch eigens dazu bestellte Forsttechniker in Aussicht genommen.

Forstnutzungen. — Im Hinblicke auf den hydrotechnischen Zweck der Forste im Hochquellengebiete wurden nur bestandhaltende Maßregeln und zwar: Reinigungen, Durchforstungen, Aufarbeitung von Wind- und Schneebrüchen, Dürrlingen u. s. w. vorgenommen; ferner wurde der Abtrieb des bereits überständigen „Weberwaldes" fortgesetzt. Erzeugt wurden insgesamt 1054·394 Festmeter Blochholz, 3263·5 Raummeter Schleif- und Brennholz, welche größtenteils im Wege der öffentlichen Versteigerung zur Abgabe kamen und 408 Raummeter Fichtenrinde im Gesamtwerte von 23.906 K. 120 Raummeter Brennholz gelangten als Deputatholz für das städtische Forstpersonal zur Abgabe.

Sägebetrieb. — Der Betrieb der städtischen Säge in Naßwald wurde fortgesetzt. Das erzeugte Schnittmaterial im Gesamtwerte von 3769 K wurde teils an verschiedene Abnehmer verkauft, teils für eigene Zwecke (zu Adaptierungen städtischer Gebäude und Anlagen u. dgl.) verwendet. Die Betriebskosten beliefen sich auf 1326 K.

Forstnebennutzungen. — Für das Sammeln von Klaubholz, Waldstreu, Gewinnung des Grases durch Ausschneiden aus den Kulturen, Abmähen kleiner Blößen, Gewinnung von Sand und Steinen u. dgl. wurde ein Erlös von 892 K erzielt.

Pacht- und Mietzinse. — Aus der Verpachtung von Ökonomiegrundstücken und Vermietung städtischer Gebäude wurde ein Betrag von 4016 K eingenommen.

Jagdbetrieb. — In den Revieren Hinter-Naßwald und Preintal wurden erlegt: 29 Stück Hochwild, 25 Gemsen, 24 Rehböcke, 2 Hasen, 6 Auerhähne, 1 Birkhahn, 1 Fuchs und 1 Iltis. Die Jagdbetriebseinnahmen für verkauftes Wildbret, Decken und Bälge belaufen sich auf 1491 K. Diesen stehen die Betriebskosten mit 1400 K gegenüber.

Stellensystemisierung. — Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. September wurde die Stelle eines Forstpraktikanten für das Hochquellengebiet neu geschaffen und dieses forsttechnische Organ der Forstverwaltung in Kaiserbrunn zugeteilt.

Sonstige bemerkenswerte Ereignisse. — Im Berichtsjahre wurden auf städtischem Gebiete 147 Stück Kreuzottern vertilgt, der städtischen Forstverwaltung eingeliefert und an Prämien hiefür der Betrag von 73 K ausgezahlt.

Bemerkenswerte Elementarereignisse sind in diesem Jahre nicht zu verzeichnen.

B. Bau einer zweiten Hochquellenleitung.

I. Allgemeines.

Die Beobachtung der für die neue Hochquellenleitung zunächst in Betracht kommenden Quellengebiete, wie auch der zur eventuellen weiteren Alimentierung derselben in Aussicht zu nehmenden Quellen wurden im Winter 1902/03 vom Stadtbauamte fortgesetzt und zwar ergaben die im Monate Dezember 1902 vorgenommenen Quellenmessungen folgendes Resultat:

Quellengebiet der Salza.	Kubikmeter in 24 Stunden
Die Brunngrabenquelle	25.142
„ Quellen in der Hölle	33.091
„ Kläfferbrünne	34.560
„ Siebenseequellen	78.710
„ Schreierklammquelle	18.576
„ Säusensteinquelle	10.886
zusammen	200.965
Die Pfannbauerquelle bei Aschbach	24.106

Die Messungen im Traisen- und Erlaufgebiete waren für den Februar 1903 in Aussicht genommen; daher kann über die Resultate erst im nächsten Jahre berichtet werden.

Um die prinzipielle Zulässigkeit der geplanten städtischen Wasserleitungsanlage klarzustellen, wurde, wie bereits im Vorjahrsberichte erwähnt, von der Gemeinde Wien unterm 10. Oktober 1901 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen ein generelles Projekt für die Ausführung einer Wasserleitung aus dem Quellengebiete der Salza nach Wien mit dem Ersuchen vorgelegt, ihr nach Durchführung des Verfahrens nach § 76 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes unter Vorbehalt der späteren Prüfung und Genehmigung der Details die prinzipielle Bewilligung zu erteilen, mit Verwendung der Siebensee-, Schreierklamm- und Säusensteinquellen in Wildalpe, dann der Kläfferbrünne und der Höllbachquelle in Weichselboden und der Brunngrabenquelle in Aschbach eine Wasserleitung für ein tägliches Quantum von 200.000 m³ herzustellen.

Über dieses Ansuchen fand am 29., 30. und 31. Jänner 1902 unter Mitwirkung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur die kommissionelle Verhandlung statt, welche jedoch behufs Vornahme mehrerer vom Staatstechniker geforderter Gesuchsergänzungen vertagt werden mußte.

Nachdem diese Ergänzungen, welche im wesentlichen den rechtlichen Charakter der abzuleitenden Quellen, deren Abläufe in die Salza und dieses Flusses selbst, sowie den Einfluß der beabsichtigten Wasserentnahme auf die Trift und die Flößerei in der Salza zum Gegenstande haben, geliefert worden waren, wurde mit Kundmachung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 10. Oktober 1902 Z. 17.461, die Fortsetzung des wasserrechtlichen Verfahrens auf den 12. November ausgeschrieben; am 26. November endete die kommissionelle Verhandlung mit einem für die Gemeinde Wien sehr günstigen Ergebnisse. Wesentliche Schwierigkeiten waren nur von den Waldbesitzern in Palfau und Gams und vom Herrn E. A. von Peez, welcher zwar eine Zellulosefabrik in Weißenbach a. d. Enns besitzt, aber keinen Wald im Salzatale, bereitet worden. Dieselben befürchteten, daß durch die geplante Quellenableitung die Flößerei

auf der Salza unmöglich gemacht werde und begehrten für die Zurückziehung ihrer Einwendungen ganz exorbitante Schadenersatzbeträge (und zwar die Waldbesitzer von Palfau 186.897 K 43 h, jene von Gams 35.311 K 11 h und Herr E. A. von Peez 52.304 K).

Die bezüglichen Ausgleichsanträge waren bereits in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses für den Bau einer zweiten Hochquellenleitung vom 22. März abgelehnt worden, und zwar mit vollem Rechte, wie sich hinterher erwies, da bei der oberwähnten Fortsetzung des wasserrechtlichen Verfahrens im November die bau- und forsttechnischen Sachverständigen ihr übereinstimmendes Gutachten dahin abgaben, daß die Abflößung der Holzüberproduktion der genannten Interessenten auch nach der Quellenableitung auf der Salza noch immer möglich sein wird.

Das auf Grund dieses Verfahrens zu fällende wasserrechtliche Erkenntnis ist im Berichtsjahre noch nicht erflossen.

Von den sonstigen, die Konsenserwirkung vorbereitenden Schritten ist noch zu erwähnen, daß über Ersuchen der Gemeinde Wien mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 25. November 1902, Z. 29.669, die k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen zur Durchführung der wasserrechtlichen Verhandlung über das Gesamtdetailprojekt der II. Hochquellenleitung und zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlage delegiert wurde.

II. Grundkäufe.

Erwerbung des Quellenterritoriums.

Die Verhandlungen mit dem steiermärkischen Religionsfonds und mit dem k. k. Ärare wegen Ankaufes der noch fehlenden Quellenterritorien in Wildalpen, Weichselboden und Aschbach sind im Berichtsjahre endlich zum Abschlusse gelangt, nachdem mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 11. Juli, Z. 8216 und 8217, und vom 28. Oktober, Z. 12.971 mehrfache Abänderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Kaufofferte der Gemeinde Wien vorgenommen worden waren.

Nach Ausfertigung der Kaufverträge wurden die Kaufschillinge von 700.000 K für die fondsherrschaftlichen Grundstücke in Wildalpen und von 500.000 K für die ärarischen Grundstücke in Weichselboden und Aschbach am 1. Dezember, beziehungsweise 27. November ausbezahlt, wodurch die Gemeinde Wien Besitzerin von Grundkomplexen im Ausmaße von 3039·3863 ha in Wildalpen und 805·4785 ha in Weichselboden und Aschbach geworden ist.

Der Kaufvertrag mit dem steiermärkischen Religionsfonds hat bereits die Ratifikation des k. k. Ackerbauministeriums erhalten; auch seine grundbücherliche Durchführung ist noch im Berichtsjahre eingeleitet worden.

Der von der Gemeinde Wien gefertigte Vertrag mit dem k. k. Ärare bezüglich der Grundstücke in Weichselboden und Aschbach wurde im Wege der k. k. Forst- und Domänendirektion in Wien an die k. k. Finanz-Landesdirektion in Graz behufs Fertigung und Ratifizierung seitens des k. k. Finanzministeriums übermittelt; die Erledigung hierüber ist im Berichtsjahre noch nicht eingelangt.

Damit waren die auf die Erwerbung der Quellen und der zu ihrem Schutze erforderlichen Territorien gerichteten Verhandlungen im wesentlichen abgeschlossen.

Der ganze kommunale Grundbesitz im Salzatale hat nunmehr ein Ausmaß von 6012·6021 ha = 10.522 Joch. Die Administration des Grundbesitzes in Wildalpen wurde im Sinne des schon seinerzeit gefaßten Beschlusses des Gemeinderatsausschusses

vom 4. Juli 1900 dem k. k. Forstverwalter Klemens Schneider übertragen, während mit jener des vom k. k. Ärar erworbenen Grundbesitzes in Aschbach und Weichselboden bis auf weiteres der k. k. Forstmeister Karl Hering in Gußwerk betraut werden soll, der schon bisher die Administration der von der Gemeinde Wien in Brunngraben erworbenen kleineren Anwesen besorgt hatte.

III. Sonstige Angelegenheiten der Sicherung und Verwaltung des Quellengebietes.

Die im Vorjahresberichte erwähnten, in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juli 1901 beschlossenen Feststellungsklagen gegen das k. k. Ärar und den steiermärkischen Religionsfonds wurden nicht eingebracht, da der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 15. Jänner 1902 den Beschluß faßte, mit der k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Wien neuerliche Verhandlungen wegen Ablösung der auf dem kommunalen Grundbesitze in Weichselboden Einl.-Z. 19 und 20 haftenden Abstockungsrechte anzuknüpfen.

Diese beiderseits mit großer Zähigkeit geführten Verhandlungen hatten das Ergebnis, daß die Gemeinde Wien zufolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses vom 27. Oktober 1902, Z. 12.972 (genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Oktober) dem k. k. Ärar und dem steiermärkischen Religionsfonds einen Vergleichsantrag stellte, worin sie unter der Bedingung, daß die sofortige Inangriffnahme des Straßen- und Stollenbaues im Lassingbachtale und die Benützung der vom Religionsfonds bereits hergestellten Strecke der Lassingbachtalstraße gestattet wird, ein Ablösungskapital von 85.000 K bietet; außerdem übernimmt die Gemeinde die Verpflichtung, die genannte Straße bis zur sogenannten Gschloifhütte mit einem Kostenaufwande von 70.000 K auszubauen.

Dieser Vergleichsantrag wurde mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Dezember, Z. 29.889/2898, im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Kultus und Unterricht angenommen. Die in diesem Vergleiche enthaltenen weitgehenden Zugeständnisse mußten von der Gemeinde Wien im Interesse der rechtzeitigen Vollendung des Wasserleitungswerkes gemacht werden.

Die im vorjährigen Berichte erwähnte Verhandlung über das Ansuchen der k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Wien um die Bewilligung von Trift- und Flößereirechten auf der Salza für die Dauer von 30 Jahren fand im Sinne der angesuchten Vertagung am 7. April und den folgenden Tagen statt.

Seitens der Gemeinde Wien wurde auf Grund des seinerzeit in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 10. Oktober 1901, Z. 12.270, gefaßten Beschlusses gegen das Ansuchen um Erteilung einer 30jährigen Frist protestiert und begehrt, daß die angesuchte Bewilligung nur auf 3 Jahre erteilt werde, da infolge des Wasserleitungsbaues sowohl, wie auch mit Rücksicht auf den projektierten Eisenbahnbau im Salzatale in den Verhältnissen daselbst eine derartige Änderung zu gewärtigen sei, daß auch wesentliche Modifikationen in der angesuchten Triftbewilligung platzgreifen müßten.

Weiters wurde seitens der Gemeinde Wien gegen die erst bei dieser Verhandlung seitens einer Anzahl kleiner Grundbesitzer eingebrachten Mittriftbewerbungen Verwahrung eingelegt und auch sonst eine Reihe von Forderungen im Interesse des Wasserleitungsbaues der Gemeinde aufgestellt. Eine Entscheidung über das Triftgesuch der k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Wien ist im Berichtsjahre noch nicht erflossen.

In das Berichtsjahr fallen auch die Verhandlungen über das von dem Syndikate Salza bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur eingebrachte Ansuchen um die Erteilung des wasserrechtlichen Konsenses, betreffend die Bewilligung von Wasserbenützungsrechten an der Salza und ihren Nebenbächen, und um die Bewilligung zur Errichtung von Anlagen, welche für die Sammlung, Zu- und Ableitung und Benützung der Wässer zu Zwecken der Erzeugung von Elektrizität bestimmt sind.

Dieses Projekt ist von einschneidender Bedeutung für die Wasserleitungsanlagen der Gemeinde im Salzatale und erscheint auch von dem steiermärkischen Religionsfonds in dem mit der Gemeinde Wien abgeschlossenen Kaufvertrage über die Erwerbung von fondsherrschaftlichen Gründen in Wildalpen bereits vorgesehen.

Bei der fast den ganzen Monat September währenden kommissionellen Verhandlung über dieses Projekt hatten die Vertreter der Gemeinde Wien vielfach Anlaß, dagegen Stellung zu nehmen. Tatsächlich mußten auch über die von der Gemeinde Wien vorgebrachten Einwendungen verschiedene Teile des Projektes, insbesondere die sogenannte Talsperre in Greith und die Erhöhung des Wehres bei der Brescenyiklause von der Verhandlung ausgeschieden werden, so daß die letztere zu keinem Abschlusse gelangte und erst in einem späteren Zeitpunkte wieder aufgenommen werden kann.

Über die von der Gemeinde Wien aufzustellenden Bedingungen hatte der Gemeinderatsausschuß am 4. September, Z. 11.007, Beschluß gefaßt.

IV. Bauarbeiten.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 31. Jänner, Z. 177, wurden die erforderlichen Geldmittel zur Durchführung der Stollenbauarbeiten im Berichtsjahre weiters für die verschiedenen Barackenbauten, die Straßenherstellung im Steinbachtale ꝛc. mit dem Gesamtbetrage von 278.000 K genehmigt.

Als verantwortlicher Leiter der Bauarbeiten wurde mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses vom 27. Februar, Z. 1922, der Bauinspektor dipl. Ingenieur Karl Kinzer bestellt.

Die Bauarbeiten nahmen im Berichtsjahre einen befriedigenden Verlauf; beim Stollenbaue nächst Göstling wurden rund 400 m Stollen fertiggestellt, wovon 58 m auf den seitlichen Förderstollen, die übrigen 342 m auf den Leitungsstollen durch die Göstlinger Alpen entfallen. Bei Durchführung des Stollenbaues wurde zum größten Teile (242 m) dolomitischer Kalk, zum geringeren Teile (100 m) Kohlenschiefer der Lunzerschichten angefahren.

Für Zwecke der Bauarbeiten wurde auch noch eine Reihe sonstiger Objekte hergestellt, so ein Dynamitmagazin, ein Sprengkapselsdepot, ferner eine Magazins-, eine Marodenbaracke und zwei Arbeiterbaracken.

Um den maschinellen Bohrbetrieb im Stollen einführen zu können, wurde bei dem sogenannten Hinterhammer am Eingange in die „Not“ im Steinbachtale nach Rekonstruktion der dortselbst befindlichen, von Albert Freiherrn von Rothschild der Gemeinde Wien für die Dauer des Wasserleitungsbaues überlassenen Wehranlage eine elektrische Kraftanlage geschaffen, von welcher aus der erzeugte Strom von 2000 Volt Spannung mittelst einer 5 km langen dreifachen Drahtleitung zu dem Stollenmundloche führt, woselbst die Umformung des Stromes in einen solchen von 500 Volt Spannung erfolgt.

Dieser Strom gelangt durch ein Leitungskabel in den Stollen und wird nach weiterer Umformung auf 200 Volt Spannung zum Betriebe der elektrischen Bohrmaschine der Siemens & Halske A.-G. verwendet.

Zwischen dem Maschinenhause und dem Stollenorte wurde auch eine Telephonleitung eingerichtet.

Die erforderlichen Vereinbarungen mit Albert Freiherrn von Rothschild bezüglich der bestandweisen Überlassung der Wehranlage beim Hinterhammer wurden in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 22. März, Z. 3714, genehmigt.

Die Ausführung der zur maschinellen Einrichtung des Bohrbetriebes erforderlichen Kraftübertragungsanlage wurde mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses vom 7. Mai, Z. 5876, der Siemens & Halske A.-G. auf Grund des eingebrachten Offertes mit einem Kostenerfordernisse von 43.770 K übertragen. In der Berichtsperiode wurde die Kraftanlage nahezu fertiggestellt, so daß vom Jahre 1903 angefangen mit weitaus größerem Erfolge der maschinelle Bohrbetrieb eingeführt werden kann.

Da weiters vor Inangriffnahme des Stollenbaues ein Zufahrtsweg zum Stollenmundloche nicht bestand, wurde eine besondere 1·4 km lange Zufahrtsstraße hergestellt, in deren Zug sich auch zwei größere Brücken über den Windischbach befinden.

Auch mit dem Ausbaue der Lassingbachtalstraße, dessen Vollendung die Zufahrt zum südlichen Mundloche des Wasserleitungshauptstollens durch die Göstlinger Alpen und damit auch die Inangriffnahme des Stollenbaues im Gschloif ermöglicht, wurde noch im Berichtsjahre begonnen, doch beschränkten sich die Arbeiten hauptsächlich nur auf Erdarbeiten und Felssprengungen, sowie auf die Herstellung der Fundamente für die in größerer Ausdehnung auszuführenden Stützmauern und Brückenwiderlager.

C. Ältere Wasserleitungen.

Albertinische Wasserleitung. — Durch die Einführung der Bespritzung der Gartenanlage oberhalb der Schönbrunnerbrücke mit dem täglichen Wasserquantum von 35 hl in den Sommermonaten aus der Albertinischen Wasserleitung, ferner durch die Erhöhung der Wasserabgabe für das Haus XIII., Baumgartenstraße 65 von 8 auf 15 hl per Tag einerseits, und infolge der Reduzierung des Wasserzuflusses von 80 hl per Tag im Winter und 130 hl per Tag im Sommer auf nur 5 hl täglich bei der Remise der städtischen Straßenbahnen in der Hadikgasse im XIII. Bezirke und der Kassierung des mit 114 hl per Tag dotiert gewesenen Auslaufbrunnens in der Schwendergasse bei Or.-Nr. 53 andererseits ergab sich der Stand der Wasserabgabe aus der Albertinischen Wasserleitung am Ende des Jahres mit 1685 hl per Tag im Winter und 1803 hl per Tag im Sommer.

Die Anzahl der mit Wasser aus der Albertinischen Leitung gespeisten Objekte betrug am Ende des Jahres 8, jene der öffentlichen Feuerhydranten auf Straßen 2. Außerdem wird aus dieser Leitung ein Spritzhydrant, welcher sich in der vorerwähnten Gartenanlage befindet, gespeist.

Pötzleinsdorfer Wasserleitung. — Im Berichtsjahre wurde ein Feuerhydrant in der Pötzleinsdorferstraße, Ecke Khevenhüllergasse, im XVIII. Bezirke errichtet und an diese Wasserleitung, von welcher außerdem 3 Auslaufbrunnen gespeist werden, angeschlossen.

Sieveringer Nutzwasserleitung. — An diese wurden im Berichtsjahre zwei Spritzhydranten in der Gartenanlage bei der Kirche in der Sieveringerstraße im XIX. Bezirke, für deren Bespritzung ein Wasserquantum von 110 hl per Tag in den Sommermonaten bewilligt worden ist, angeschlossen.

Von dieser Leitung werden außerdem ein Nutzwasserauslauf im Depot der freiwilligen Feuerwehr Ober-Sievering und drei Feuerhydranten im XIX. Bezirke gespeist.

Nutzwasserleitung vom Lagerhausschöpfwerke für den Zentralviehmarkt. — Diese Wasserleitung mußte im Berichtsjahre durch 197 Tage in Betrieb gehalten werden, während welcher Zeit ein Wasserquantum von 5,197.116 hl geschöpft wurde, was einer durchschnittlichen Tagesleistung von 26.381 hl entspricht. Von diesem geschöpften Nutzwasserquantum wurden für die Praterbespritzung und an das Hofärar für die Kriau innerhalb 29 Tagen und zwar für erstere 130.604 hl, für letztere 14.500 hl abgegeben.

Auf den Zentralviehmarkt und für das Schlachthaus St. Marx entfiel somit ein Quantum von 5,052.012 hl in 197 Tagen, was einen durchschnittlichen Tageskonsum von rund 25.600 hl ergibt, wovon auf den Wasserverbrauch am Viehhofe rund 19.200 hl und auf jenen im Schlachthause rund 6400 hl per Tag entfallen.

Außerdem wurde aus dieser Nutzwasserleitung ein Wasserquantum von 294.636 hl in der Zeit vom 29. August bis 21. September, d. i. in 22 Tagen für die Fischereiausstellung und für die Rotunde geschöpft.

Wegen Rekonstruktion der Schöpfwerksanlage wurden die Erhebungen und Vorarbeiten eingeleitet, eine definitive Entscheidung wurde jedoch noch nicht getroffen.

D. Wientalwasserleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Im Berichtsjahre wurde seitens der Gemeinde mit der ihr nach dem Vertrage vom 24. September 1898 obliegenden Legung der Rohrstränge von unter 160 mm Durchmesser fortgefahren und 4927 m Rohrstränge von 55 bis 130 mm Lichtweite eingebettet. Außerdem wurden 33 m von 185 mm Durchmesser anläßlich der Herstellung der Rohrverbindung Badhausgasse—Lerchenfelderstraße auf Kosten der Gemeinde und 258 m des 160 mm Rohrstranges in der Aßmayergasse im XII. Bezirke auf Kosten der Compagnie des Eaux de Vienne verlegt.

Es sind sonach im Berichtsjahre 5218 m Rohrstränge von 55 bis 185 mm Durchmesser zugewachsen und betrug daher die Länge des Rohrnetzes der Wientalwasserleitung am Ende des Berichtsjahre 112.932 m, wovon 99.167 m mit der Lichtweite von 55 bis 630 mm nach dem Normale der Hochquellenleitung und 13.765 m nach deutschem Normale hergestellt sind, bezw. 33.216 m von der Gemeinde und 79.716 m von der Compagnie des Eaux de Vienne oder auf deren Kosten verlegt worden sind. Hievon entfallen auf Gartenanlagen 5454 m, während der restliche Teil in den Straßen eingelegt ist.

Bassins und Teiche. — Die beiden bisher aus der Hochquellenleitung gespeisten Springbrunnen im Rathausparke im I. Bezirke wurden an die Wientalleitung umgehängt und ein Springbrunnen im Garten des Hernalser Vollbades im XVII. Bezirke neu errichtet. Es bestanden somit am Ende des Jahres 3 Springbrunnen, 2 Bassins beim Opernhause (Privateigentum) und 1 Teich im Stadtparke.

Hydranten. — Die Anzahl der zur Bespritzung der Straßen mittelst Schlauchtrommelwagen dienenden Hydranten hat sich durch die Errichtung, bezw. durch die Umhängung von solchen von der Hochquellenleitung an die Wientalleitung in den Bezirken I, IV, VI, VII, IX und XII bis XVII um 108 Stück vermehrt und betrug am Ende des Jahres 298.

Die Spritzhydranten in den Gartenanlagen haben sich durch die Neuerrichtung von 104 solchen in den Bezirken I, IV, VI, XII, XIII und XV bis XVII, ferner durch die Umhängung von 28 bisher aus der Hochquellenleitung gespeisten Hydranten an die Wientalleitung im I. und IV. Bezirke auf 240 Stück vermehrt, wovon 4 Privateigentum sind und 36 Stück zur Bespritzung von Alleebäumen dienen.

Bei den Spritzhydranten für spezielle städtische Objekte ist keine Änderung eingetreten und betrug deren Anzahl wie bisher 2 Stück.

Durch die Neuaufstellung von 31 Hydranten für Feuerlöschzwecke und zur Wasserentnahme für die Straßenbespritzung mittelst Faßwagen ist in den Bezirken I, III bis V, VII, IX, X und XII bis XVII, durch die Umhängung je eines Hydranten von der Hochquellenleitung an die Wientalleitung in den Bezirken I und VII ein Zuwachs um 33 Stück eingetreten. Deren Anzahl betrug am Ende des Jahres 241 Stück, wovon 6 als Unterflurhydranten angeordnet sind.

Die in den Häusern befindlichen Normalfeuerhydranten wurden im Berichtsjahre um 13 Stück vermehrt, so daß die Anzahl derselben am Ende des Jahres 58 betrug, welche sich in 14 Objekten befinden.

Pissoirs und Kanalspülungen. — Bei den mit Wasserspülung aus der Wientalwasserleitung versehenen Pissoirs ist keine Veränderung eingetreten und bestanden am Ende des Jahres 3 Stück im I. Bezirke.

Seit dem Berichtsjahre wird auch zur Bespülung der Kanäle in den Straßen Wasser aus der Wientalleitung abgegeben, zu welchem Zwecke eigene Spülkammern (Reservoirs) errichtet wurden, für welche von Fall zu Fall genehmigte Wasserquantitäten zur Abgabe gelangen. Am Ende des Jahres bestanden bereits 5 solcher Spülkammern.

Wasserabgabe in den Häusern. — Die Herstellung von Abzweigungen in die Häuser wurde fortgesetzt, auch auf den VIII. Bezirk ausgedehnt und das Wientalwasser bei weiteren 25 Objekten eingeleitet, so daß die Anzahl der mit Wientalwasser versorgten Objekte am Ende des Jahres 182 betrug. Mit den k. k. Staatsbahnen wurde ein Übereinkommen wegen Wasserabgabe in den Stationen Meidling Hauptstraße, Hauptzollamt und Brigittabrücke getroffen.

Wassermesser. — Von neu für die Wientalleitung angeschafften Wassermessern wurden 70 Stück der Probe unterzogen und übernommen.

Filter. — Da die Filteranlage in Tullnerbach (Wormserfilter) sich nicht bewährte, mußte die Compagnie des Eaux de Vienne über Auftrag der Behörde neue Filter bauen. Der Bau dieser Filter, welche auf dem Prinzipe der Doppel-Sandfiltration beruhen, wurde im Berichtsjahre wasserrechtlich bewilligt und begonnen, war jedoch mit Schluß desselben noch nicht beendet.

XII. Kanäle.

A. Bau und Erhaltung der Kanäle.

a) Normative Bestimmungen.

Im Berichtsjahre sind die Bestimmungen für die Herstellung der städtischen Kanalbauten unverändert geblieben, desgleichen die Bedingnisse über die Bestellung von Unternehmern für den Neu- und Umbau derselben.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 9. Jänner wurde die Vergebung der Lieferung von Steinzeug-Sohlenschalen und Wandplatten für die Kanalbauten im Jahre 1902 bewerkstelligt; weiters erfolgte mit dem Stadtratsbeschlusse vom 19. Februar auf Grund einer Offertverhandlung die Vergebung der Lieferung der hydraulischen Bindemittel für die größeren Kanalbauten des Berichtsjahres.

In Angelegenheit des Projektes für die Verwertung der durch die Hauptsammelkanäle zum Abflusse gelangenden Abwässer zur Verbesserung der Kulturverhältnisse des Marchfeldes hat der Stadtrat am 9. Mai den Beschluß gefaßt, diesem Projekte nach wie vor das Wohlwollen zu bewahren, jedoch weiteren Verhandlungen darüber erst dann näher zu treten, wenn sie von einer Unternehmung aufgenommen werden, welche durch Vorlage eines geeigneten Projektes und den Nachweis der erforderlichen Geldmittel ernste Garantien für die Durchführung des Werkes zu bieten imstande ist.

In diesem Sinne haben die Vertreter der Gemeinde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 11. September, auch anläßlich der bei der k. k. n.-ö. Statthalterei am 18. September stattgehabten Verhandlung über das Projekt ihre Erklärung abgegeben.

b) Größere Kanalbauten.

Von den im Berichtsjahre ausgeführten Kanalbauten sind besonders zu erwähnen:

1. Die Kanalbauten auf den Gründen der ehemaligen Franz Josefskaserne im I. Bezirke. — Auf den Gründen der ehemaligen Franz Josefskaserne war im Jahre 1901 die Falkestraße und der Teil der Biberstraße zwischen Falkestraße und Wollzeile kanalisiert worden. Infolge weiterer Verbauung der Gründe in der Rosenbursengasse und dem mittleren Teile der Biberstraße war die Fortsetzung der Kanalisierung daselbst notwendig. Da nun einerseits die gleichzeitige Ausführung von

Haus- und Kanalbauten in ein und derselben Straße auf Schwierigkeiten stößt, anderseits die Wasserableitung von unter Dach gebrachten Gebäuden beim Mangel eines Straßenkanales Unzukömmlichkeiten verursacht, und ferner die weitere Verbauung der Kasernengründe in Bälde zu gewärtigen war, so wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 26. März die Kanalisierung sämtlicher Straßen auf der Area der vormaligen Kaserne von der Falkestraße abwärts genehmigt.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgte in der Zeit vom 20. Mai bis 2. August und umfaßte die Herstellung von 599·5 m Betonkanal nach Profil 70/105 cm in 4·6 bis 7·4 m Tiefe, ferner von 5 Spülkammern mit je 14·6 m³ Fassungsraum, von welchen 3 in der Biberstraße und je eine in der Rosenbursen- und Wiesingerstraße angelegt wurden. Die Ausführungskosten beliefen sich auf 41.122 K.

Im unteren Teile der Biberstraße, zwischen der Wiesingerstraße und dem Franz Josefs-Kai, waren schwierige und zeitraubende Arbeiten zur Versicherung des dort liegenden großen Gasrohres nötig. Auch sonst waren die Arbeiten erschwert, indem sowohl viel Fundament-Mauerwerk der ehemaligen Kaserne als auch Mauerwerk der alten Basteien durchbrochen werden mußte.

2. Kanalneubauten bei dem Betriebsbahnhofe Erdberg der städtischen Straßenbahnen und Umbauten in der Erdbergstraße, sowie am Thomasplatze im III. Bezirke. — Diese bereits im Herbste des Vorjahres begonnenen Kanalbauten sind im Berichtsjahre fortgesetzt und am 28. Juni vollendet worden.

Es wurden hergestellt:

a) 594·27 m Betonkanal nach Profil 110/165 cm vom Hauptsammelkanale bei der Kaiser Josefsbrücke bis zur Erdbergstraße und in dieser bis zum Thomasplatze im Anschlusse an dieses Profil;

b) zufolge Stadtratsbeschlusses vom 25. Februar am Thomasplatze das Profil 90/135 cm bis zur Wällischgasse auf 86·23 m Länge.
Diese Kanalstrecken erhielten eine Sohlenverkleidung aus Steinzeugschalen und Wandplatten.

c) 389·33 m Normalprofil II (80/120 cm) in der Dietrichgasse längs des Betriebsbahnhofes und in der Erdbergstraße zwischen Drorygasse und Keinergasse;

d) 135·5 m Normalprofil I (70/105 cm) in der Erdbergstraße zwischen der Schlachthausgasse und dem Betriebsbahnhofe.

Die Gesamtkosten aller Herstellungen belaufen sich auf 78.086 K. In der Erdbergstraße wurde während der ganzen Dauer der Kanalbauarbeiten der Verkehr auf der eingeleisigen Straßenbahn aufrechterhalten.

3. Parallelkanal zum Favoritener Sammelkanale im III. Bezirke. — Die Arbeiten bei diesem Objekte, welches zum größten Teile schon im Jahre 1901 fertiggestellt war, beschränkten sich im Berichtsjahre auf die Unterfahrung der Geleise der Schlachthausbahn am Zentralviehmarkte und die Fertigstellung des Kanales im Stollen unter der Rinderrampe daselbst. Die Bewilligung zur Unterfahrung der Geleise der Schlachthausbahn wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 20. Jänner erteilt. Die Arbeiten wurden in 120 Arbeitstagen am 2. Mai fertiggestellt.

4. Umbau des Kanales in der Alleegasse im IV. Bezirke. — Dieser Kanalumbau erstreckte sich vom rechten Wienflußsammelkanale bis zur Plößlgasse. Die Trasse des neuen Kanales weicht, da sie mit Rücksicht auf die neu geschaffenen Straßenzüge bestimmt werden mußte, am Karlsplatze von jener des alten Kanales vollständig

ab, schmiegt sich aber derselben im weiteren Verlaufe, insbesondere zwischen der Gußhausstraße und Plößlgasse, wieder ziemlich an. Die Senkung des Karlsplatzes, die Nähe der Karlskirche, die nicht unterkellerten, seicht fundierten Häuser auf der rechten Straßenseite, die Lage der Gas- und Wasserleitungsrohre und die durch den alten Kanal bedingte große Kunette-Tiefe erforderten eine sehr sorgfältige Pölzungsarbeit und Sicherungsvorkehrungen durch Einbauten in der Baugrube. Die Freihaltung der Zufahrten zu den Häusern, insbesondere aber die Freihaltung der Straße vor dem erzherzoglichen Palais konnte nur durch Deponierung einer bedeutenden Menge des Aushubmateriales vor dem Rothschildschen Garten oberhalb der Plößlgasse erreicht werden. Der Transport des Aushub- und Anschüttungsmateriales wurde mittelst einer Rollbahn bewerkstelligt.

Die Gesamtlänge des umgebauten Kanales beträgt 643·4 m. Hievon sind 56·4 m nach Profil III (90/135 cm) mit 5‰ und 587·0 m nach Profil II (80/120 cm), wovon 288·53 m mit 16 und 298·47 m mit 19‰ Gefälle ausgeführt worden.

Die Gesamtkosten betragen zirka 110.000 K. Der Bau wurde am 18. März begonnen und nach 81 Arbeitstagen am 5. Juli beendet.

5. Umbau des Kanales am Hundsturme, Hundsturmplatze, in der Bräuhaus- und Johannagasse im V. Bezirke. — Mit Rücksicht auf die durch die einmündenden Seitenkanäle angeschlossenen Niederschlagsgebiete und die wechselnden Gefällsverhältnisse wurde der Kanalzug in den Profilen IV (100/150 cm), III (90/135 cm), II (80/120 cm) und I (70/105 cm) ausgeführt, und zwar wurden vom Profile IV 106·38 m, vom Profile III 73·81 m, mit je 5‰, vom Profile II 122·38 m mit 5 und 10‰ und vom Profile I 78·22 m mit 23‰ Gefälle hergestellt.

Der schotterige, schlecht haltbare Untergrund erforderte eine besonders sorgfältige Pölzung sowie die Ausbetonierung der Böschungsdreiecke, der starke Grundwasserandrang den Einbau von Drainagerohren. Die in unmittelbarer Nähe, stellenweise sogar in der Kanalkunette gelegenen Gasrohre wurden mittelst Sprengmauern versichert. Die Gesamtkosten stellen sich auf 25.371 K.

Der Kanalbau wurde am 24. September begonnen und nach 49 Arbeitstagen am 22. November beendet.

6. Umbau des Kanales in der Brückengasse, Stumpergasse und Mariahilferstraße. — Vom Sammelkanale der Mollardgasse an ist der in der Brücken- und Stumpergasse bis vor Mariahilferstraße Nr. 121 A im VI. Bezirke bestandene, schadhafte alte Kanal sowie ein Zweigkanal in der Mittelgasse umgebaut worden. Von diesem Kanalzuge wurden 427·32 m im Profile II (80/120 cm) mit 10‰ und 18‰ Gefälle und 526·50 m im Profile I (70/105 cm) mit 28‰ und 40‰ Gefälle hergestellt. Der Kanal in der Mittelgasse hat 90·68 m Länge und 12‰ Gefälle. Die Gesamtlänge der Umbauten beträgt sonach 1044·50 m, und beliefen sich die Gesamtkosten auf 78.132 K. Die Versicherung der Sohle und anschließenden Seitenwandteile erfolgte mittelst Steinzeugsohlenschalen und Wandplatten.

Vor Mariahilferstraße Nr. 121 A wurde ein zirka 14·6 m³ fassendes Spülreservoir in der Weise angelegt, daß gegenwärtig der Kanalzug Stumper- und Brückengasse, später durch eine herzustellende Rohrkanalverbindung, auch der Kanalzug Millergasse—Gumpendorferstraße—Moritzgasse durchspült werden kann.

Um den Straßenbahnverkehr in der Brückengasse während der Bauausführung wenigstens auf einem Geleise aufrecht halten zu können, mußte der neue Kanal in den engen Raum zwischen den Geleisen und den Trottoiren der Häuser mit geraden Nummern eingebaut werden. Dies bedingte die vollständige trockene Ausmauerung des alten, unter den Straßenbahngeleisen gelegenen Kanales, die vollständige Verführung des Aushub- und Zuführung des Anschüttungsmateriales, sowie die Versicherung der Kanalkunettewände mittelst Sprengmauern.

Die unregelmäßige Trasse des alten Kanales in der Stumpergasse, welche von der neuen Trasse stellenweise um die volle Profilbreite abwich, sowie die in einzelnen Strecken bis auf 9·5 m verringerte Breite der Gasse, ferner die geringe Fundierungstiefe der alten, nicht unterkellerten Häuser und endlich die Nähe der Gas- und Wasserleitungsrohre hatten Schwierigkeiten in der Arbeitsausführung zur Folge; es wurden bedeutendere Sicherungsvorkehrungen und eine umständliche Manipulation bei der Materialverführung notwendig. Der Bau wurde am 2. Juni begonnen und nach 98 Arbeitstagen am 4. Oktober beendet.

7. Kanalumbau in der Spittelauergasse und am Franz Josefs-Bahnhofe im IX. Bezirke. — Dieser im Herbste des Vorjahres begonnene Kanalumbau wurde im Berichtsjahre fortgesetzt und am 22. Mai vollendet. Es wurde das Normalprofil IX (250/205 cm) auf 215·57 m Länge hergestellt, welches unter den Bahngeleisen (auf 31·71 m Länge) eine Verstärkung der Widerlager und des Gewölbes erhielt.

Die Ausführung des Kanalprofiles erfolgte in Beton mit Klinkersohle und Kämpfersteinen, das Sohlengefälle betrug 4‰, die Herstellungskosten beliefen sich auf 60.104 K.

8. Entlastungskanal in der Quellengasse im X. Bezirke. — Die im Vorjahre wegen Eintrittes von Frostwetter unterbrochenen Arbeiten wurden im Frühjahre fortgesetzt und erstreckten sich im Berichtsjahre auf den Teil zwischen der Himbergerstraße und Leebgasse, sowie jenen von der Wald- bis zur Wielandgasse. Während der Ausführung der Strecke zwischen der Senefelder- und Columbusgasse ergaben sich infolge mehrerer nach einander zutage getretener Gebrechen des parallel zum Kanale in einem Abstande von 2·6 m verlaufenden 25zölligen Wasserleitungsrohres der Hochquellenwasserleitung namhafte Schwierigkeiten. Die Grab- und Pölzungsarbeiten mußten bei dem Umstande, als das Wasserleitungsrohr im angeschütteten Terrain ohne eine besondere Fundierung eingebaut war, äußerst vorsichtig vorgenommen werden. Zur definitiven Sicherung des Wasserleitungsrohres wurde die Herstellung einer soliden Fundierung auf Betonunterlage vom Stadtrate mit Beschluß vom 6. Juli mit einem Kostenbetrage von 35.300 K genehmigt. Die gesamten Arbeiten wurden am 19. Juli, d. i. nach 150 Tagen, vollendet.

9. Bau des Simmeringer Sammelkanales im XI. Bezirke. — Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 19. Juni 1900, Z. 6454, das generelle Projekt, betreffend den Bau von Entlastungskanälen für die bestehenden Sammelkanäle im X. und XI. Bezirke genehmigt und hiefür ein eigenes Bauprogramm festgestellt. Nach diesem Programme waren im Berichtsjahre auszuführen: Der Simmeringer Sammelkanal in der I. Haidequerstraße, der Entlastungskanal in der Meichelstraße und Kopalgasse und die Ableitung des Seeschlachtgrabens.

Das hiefür vom Stadtbauamte ausgearbeitete Detailprojekt wurde vom Stadtrate zufolge Beschlusses vom 4. Juni mit einem Kostenerfordernisse von 679.000 K genehmigt.

Nach diesem Projekte waren folgende Kanalbauten auszuführen:

In der I. Haidequerstraße nach Profil 440/320 cm, lang 487 m, und 500/290 cm, lang 280 m; in der Meichelstraße und Kopalgasse nach Profil 270/190 cm, lang 533 m, nach Profil 160/180 cm, lang 293 m, und nach Profil 100/150cm, lang 355 m; in der Dorfgasse nach Profil 70/105 cm, lang 370 m; zusammen lang 2318 m.

Außerdem war an der Einmündung des Kanales in den Donaukanal eine Notauslaßkammer, entsprechend der projektierten Fortsetzung des rechten Hauptsammelkanales und an der Einmündung des Kanales der Hauffgasse in den der Simmeringer Hauptstraße eine Überfallkammer herzustellen.

Für die Ableitung des Seeschlachtgrabens war die Herstellung einer 280 m langen Steinzeugrohrleitung von 40 cm Lichtweite in Aussicht genommen.

Der wasserrechtliche Konsens zur Herstellung der Ausmündung in den Donaukanal wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erkenntnis vom 4. August, Z. 7834, erteilt.

Zum Zwecke der Baudurchführung mußte eine Reihe von Verhandlungen mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft wegen Unterfahrung des Bahnobjektes der Linie Wien—Stadlau und der Schleppbahn zum städtischen Elektrizitätswerke und mit dem Wiener Bürgerspitalfonds, sowie dessen Pächtern wegen Überlassung von Grundflächen zur Durchführung der vom Stadtrate beschlossenen geradlinigen Fortsetzung der Kopalgasse in der Strecke zwischen der Dorf- und Rappachgasse gepflogen werden.

Die Bauarbeiten wurden am 11. August begonnen und bis zum Schlusse des Berichtsjahres in der Haidequerstraße mit Ausnahme der Notauslaßkammer an der Einmündung in den Donaukanal und der Unterfahrung der Schleppbahn zum städtischen Elektrizitätswerke nahezu fertiggestellt. Abgesehen von den Arbeiten in der Notauslaßkammer ergaben sich beim Baue der kurrenten Kanalstrecke keine besonderen Schwierigkeiten, da nahezu durchwegs fester Untergrund vorgefunden wurde. Das Aushubmaterial, welches größtenteils aus qualitätsmäßigem Sand- und Schottermateriale bestand, wurde streckenweise zum Betonieren verwendet. In jenen Strecken, wo das Kanalprofil teilweise außerhalb des bestehenden Terrains zu liegen kam, mußte der Kanal durch Herstellung von Wandverstärkungen gesichert werden. Nachdem das vom Simmeringer Sammelkanale durchzogene Terrain der Simmeringer Haide zum größtenteile unter dem Niveau des Hochwassers des Donaukanales liegt und der Hochwasserschutzdamm infolge Herstellung der Notauslaßkammer durchschnitten war, mußten während der Bauarbeiten unter steter Bedachtnahme auf den Eintritt von Hochwässern Sicherungen des umliegenden Terrains durch Herstellung von Abmauerungen und Abdämmungen vorgenommen werden. Zum Schlusse des Berichtsjahres war der Kanalbau noch in voller Baudurchführung begriffen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Stan der Bauarbeiten in der Notauslaßkammer am Schlusse des Berichtsjahres.

10. Umbau der Kanäle in der Aßmayer- und Murlingengasse im XII. Bezirke. — Da im Berichtsjahre die Umwandlung der Straßenbahnlinie in der Aßmayergasse auf elektrischen Betrieb in Aussicht genommen und der Bauzustand des daselbst befindlichen alten Ziegelkanales ein schlechter war, so wurde der Umbau desselben sowie auch desjenigen in der Murlingengasse, dessen seichte Lage und schlechtes

Gefälle wiederholt zu Beschwerden Anlaß gab, vom Stadtrate genehmigt. Der Umbau erfolgte in einer Gesamtlänge von 722 m nach dem Profile 70/105 cm, wobei die Kanalsohle mit Steinzeugschalen verkleidet wurde. Die äußerst schlechte Beschaffenheit des mit Grundwasser durchsetzten Untergrundes erforderte nicht nur eine umfangreiche Sicherung der im Straßenkörper eingebauten städtischen Rohrleitungen, sondern es mußten auch zum Schutze der Straßenbahngeleise Sprengmauern auf Kosten der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft ausgeführt werden.

11. Entlastungskanal und Notauslaß in der vierfachen Schönbrunner-Allee im XIII. Bezirke. — Die wegen des Frostwetters am 7. Dezember 1901 eingestellten Arbeiten für den Entlastungskanal wurden am 10. März wieder in Angriff



Notauslaßkammer des Simmeringer Sammelkanales.

genommen und am 12. Mai beendet. Die Gesamtlänge des Entlastungskanales beträgt 525 m, das Profil hat eine lichte Weite von 0·90 m und eine Höhe von 1·35 m.

12. Kanalisierung eines Teiles von Ober- und Unter-St. Veit, XIII. Bezirk. — Die bereits im Jahre 1901 begonnenen Kanalneubauten in der Witte- und Feldmühlgasse, Amalienstraße, Preindl-, Tuers- und Neudörflgasse, Auhofstraße zwischen Tuers- und Seuttergasse, welche wegen des Frostwetters vom 14. Dezember 1901 bis 18. März des Berichtsjahres eingestellt waren, wurden am 9. Mai beendet.

Es gelangten insgesamt 1617·92 m Betonkanäle nach den Profilen 70/105 und 80/120 cm zur Ausführung.

13. Fortsetzung der Kanalisierung von Ober- und Unter-St. Veit, XIII. Bezirk. — Für den weiteren Ausbau der Kanalisation von Ober- und Unter-St. Veit wurden folgende (im Kanalbauten-Präliminare für 1902 vorgesehene) Unratskanäle mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. Juni genehmigt:

Für die Hietzinger Hauptstraße von der Glasauer- bis zur Testarellogasse, die Testarellogasse, die Auhofstraße zwischen der Testarello- und Preindlgasse, die Preindlgasse, die Rohrbacherstraße von Or.-Nr. 13 bis zur Testarellogasse und von Or.-Nr. 17 bis zur Auhofstraße, die Leopold Müllergasse von der Reichgasse bis zur Hietzinger Hauptstraße, die Kupelwiesergasse von Or.-Nr. 22 bis zur Elßlergasse und die Kremsergasse von Or.-Nr. 17 bis zur Fleschgasse. Die Arbeiten wurden am 18. August in Angriff genommen und nach 93 Arbeitstagen am 31. Dezember vollendet. Zur Herstellung gelangten zusammen 1979·82 m Betonkanäle nach den Profilen 70/105, 80/120, 120/180 cm.

Unter-St. Veit ist nunmehr zum größtenteile kanalisiert.

14. Ergänzung der Kanalisierung von Breitensee, XIII. Bezirk. — Der Bau der großen und kleinen Kavallerie-Kaserne samt Nebengebäuden erforderte die Kanalisierung der diese Gebäude umgebenden Straßen. Das bezügliche Projekt wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 11. Juni genehmigt. Hienach waren folgende neue Unratskanäle herzustellen:

In der Spallartgasse zwischen der Leyser- und Altebergengasse, in der Breitenseerstraße von Or.-Nr. 104 bis zur Altebergengasse, in der verlängerten Maroltinger- und Montleartgasse sowie in der Steinbruchstraße.

Die Arbeiten wurden am 11. August begonnen und am 31. Oktober in 66 Arbeitstagen beendet. Die hergestellten Kanäle haben eine Gesamtlänge von 1184·78 m und weisen sämtlich das Beton-Normalprofil 70/105 cm auf.

15. Kanalisierung in Hütteldorf, XIII. Bezirk. — Ein weiteres im Berichtsjahre zur Ausführung gelangtes Präliminarprojekt betrifft die Kanalisierung von Hütteldorf. Nach diesem vom Stadtrate mit dem Beschlusse vom 26. März, Z. 3848, genehmigten Projekte war der Neubau folgender Hauptunratskanäle durchzuführen:

In der Linzerstraße von Or.-Nr. 322 bis zur Hochsatzengasse einer- und bis zur Bahnhofstraße andererseits, ferner von Or.-Nr. 374 bis zur Rosentalgasse und von Or.-Nr. 452 bis Or.-Nr. 480, weiters in der Bahnhof-, Deutschordens- und Hütteldorferstraße.

Die Arbeiten wurden am 7. Mai begonnen und am 29. Oktober nach 129 Arbeitstagen beendet. Im ganzen gelangten 2621·39 m Betonkanäle nach den Profilen 70/105 und 80/120 cm zur Ausführung.

Hiemit ist nahezu das ganze verbaute Gebiet von Hütteldorf kanalisiert.

16. Kanalumbauten in der Speckbacher- und Arnethgasse, XVI. Bezirk. — In der Speckbachergasse und dem anschließenden Teile der Arnethgasse wurden im Berichtsjahre die alten, seicht liegenden Ziegelkanäle umgebaut und zwar wurde in der Speckbachergasse von der Ottakringer- bis zur Wilhelminenstraße das Beton-Normalprofil II (80/120 cm), im übrigen Teile das Profil I (70/105 cm) hergestellt. An der Kreuzung der Speckbacher- mit der Seeböckgasse wurde eine Kanal-Spülkammer angelegt, von welcher 40 cm weite Steinzeug-Rohrleitungen sowohl zum Kanale der Speckbachergasse als zu jenem der Seeböckgasse führen, so daß also diese beiden Kanalstrecken mit Wasser

gespült werden können. Die Herstellungen umfassen 364·0 m Kanalprofil II, 175·55 m Profil I, 26·35 m Steinzeug-Rohrleitung von 40 cm Weite und die Spülkammer mit 11·44 m³ Fassungsraum. Die Kanalsohlengefälle betragen in der Speckbachergasse 13‰ und in der Arnethgasse 15‰; die Ausführungskosten stellen sich auf 30.126 K.

17. Kanalumbauten in der Kalvarienberg-, Haslinger-, Weiß- und Nattergasse, XVII. Bezirk. — Der schlechte Bauzustand der zum größten Teile aus einer älteren Bauperiode stammenden Kanäle des zwischen der Kalvarienberg- und der Taubergasse gelegenen Teiles des XVII. Bezirkes veranlaßte das Stadtbauamt, den Umbau einer größeren Anzahl von Kanälen dieses Bezirksteiles zu beantragen, welcher vom Stadtrate auch mit einem Kostenerfordernisse von zirka 69.000 K genehmigt wurde.

Demzufolge wurden umgebaut:

Die Kanäle in der Kalvarienberggasse zwischen dem Elterleinplatze und der Geblergasse nach Profil 80/120, lang 185 m, in der Haslingergasse zwischen der Kalvarienberg- und der Taubergasse nach Profil 80/120, lang 225 m, und nach Profil 70/105, lang 82 m, in der Weißgasse zwischen der Spitzackergasse und der Ottakringerstraße nach Profil 70/105, lang 203 m, in der Nattergasse zwischen der Geblergasse und der Ottakringerstraße nach Profil 80/120, lang 158 m, und nach Profil 70/105 cm, lang 123 m.

Außerdem wurde vor Or.-Nr. 64 und Or.-Nr. 94 Ottakringerstraße je eine Kanalspülkammer von 14·6 beziehungsweise 35·7 m³ Inhalt hergestellt, durch welche mittelst Wientalwasser nicht nur die oben angeführten Kanalstrecken, sondern auch die Kanäle in der Ottakringerstraße, Palffy- und Taubergasse im XVII. Bezirke und jene in der Blumberg-, Hell- und Deinhartsteingasse im XVI. Bezirke gespült werden können.

Die gesamte Arbeitsausführung, welche einen Kostenaufwand von 72.000 K erforderte, wurde in 95 Arbeitstagen bewerkstelligt.

18. Kanalneubauten in der Güpferlingstraße und Braungasse, XVII. Bezirk. — Die fortschreitende Assanierung der zu Wien einverleibten Vororte machte auch die Kanalisierung der mit einer größeren Anzahl von Villen und Familienhäusern verbauten Güpferlingstraße und Braungasse notwendig. Es wurden daselbst einschließlich der Curlandgasse 890 m Kanal nach Profil 70/105 cm hergestellt und hievon 810 m wegen des starken Gefälles an der Sohle mit Steinzeugschalen verkleidet. Die Kanalisierung der Braungasse und Güpferlingstraße hatte außer der Ermöglichung der Kanalisierung der Häuser in diesen Gassen auch noch den großen Vorteil, daß der in dieser Gegend stellenweise hochstehende Grundwasserspiegel gesenkt und hiedurch die tiefergelegenen Wohnräume trocken gelegt wurden.

19. Kanalneubau in der Heuberg- und Pointengasse, XVII. Bezirk. — Die mangels einer Kanalisierung in diesen beiden Gassen wahrgenommenen sanitären Übelstände, sowie die bei Wolkenbrüchen durch den oberirdischen Abfluß der Niederschlagswässer öfter eingetretenen Überschwemmungen der unteren Teile der Andergasse und Dornbacherstraße veranlaßten die Gemeinde bereits im Jahre 1899 mit den betreffenden Grundbesitzern wegen Ablösung der zur Herstellung des Kanales in der Heuberggasse erforderlichen Grundstreifen in Verhandlung zu treten. Die hiebei von den letzteren gestellten Forderungen waren aber so maßlos, daß der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 23. August 1900 die Erwerbung dieser Gründe im Wege der Expropriation ins Auge faßte. Über das Einschreiten des Magistrates hat denn auch die

k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erkenntnisse vom 23. April 1901, Z. 30.858/1900 dem Begehren der Gemeinde um Enteignung der betreffenden Grundflächen stattgegeben. Nachdem sich hierauf die Besitzer der Realitäten Or.-Nr. 2, 6 und 8 in der Heuberggasse über die Entschädigungsbeträge für die enteigneten Grundstreifen mit der Gemeinde einigten, mußte nur bezüglich der Realität Or.-Nr. 4 die Entschädigung im Wege der gerichtlichen Schätzung ermittelt werden. Die Übergabe der Gründe in den physischen Besitz der Gemeinde fand am 6. Oktober statt, worauf am 9. Oktober mit den Kanalbauarbeiten begonnen werden konnte. Letztere umfaßten die Herstellung der Kanäle in der Heuberggasse nach Profil 70/105 cm in einer Länge von 330 m und in der Pointengasse gleichfalls nach dem Profile 70/105 cm in einer Länge von 474 m. Die Sohle des Kanales in der Heuberggasse wurde wegen des bedeutenden Gefälles von 98‰ mit Steinzeugschalen verkleidet.

Die Arbeiten gestalteten sich in dieser Gasse wegen des daselbst schon zirka 1 m unter der Straßenoberfläche auftretenden Felsens sehr schwierig, langwierig und kostspielig. Wegen des eingetretenen Frostwetters mußten die Bauarbeiten, welche in der Heuberggasse nahezu fertiggestellt waren, unterbrochen werden und verblieb demnach für das nächste Baujahr noch die Herstellung des Kanales in der Pointengasse.

Die Gesamtkosten dieser Kanalherstellungen werden sich auf zirka 50.000 K belaufen.

Mit der Herstellung der Kanäle in diesen beiden Gassen ist die Kanalisierung von Dornbach mit Ausnahme ganz kleiner Teile so ziemlich vollendet.

20. Kanalbauten im XVIII. Bezirke. — Im Bezirke Währing wurden zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse Kanalumbauten von größerer Ausdehnung vorgenommen, u. zw. in der Karl Beck-, Schul-, Mitterberggasse, Schopenhauerstraße, Kreutz-, Sommaruga- und Plenergasse, in welch letzterer die Kanalisierung bis zur Lazaristengasse fortgesetzt wurde.

Im unteren und mittleren Teile der Karl Beckgasse gestaltete sich die Bauführung schwierig, einerseits wegen der großen Tiefenlage des neuen Kanales, andererseits durch großen Wasserandrang im starken Gefälle bei Regengüssen und endlich auch mit Rücksicht auf den Bestand schlecht fundierter Gebäude in der Baustrecke.

In der Kreutzgasse mußte der Straßenbahnverkehr während der Bauausführung auf einem Geleise aufrecht erhalten werden, weshalb die Trasse des neuen Kanales in das zweite Geleise verlegt wurde, während der alte Kanal zwischen den Geleisen lag.

An der Kreuzung der Mitterberg- und Sommarugagasse mit der Antonigasse wurde je eine Kanalspülkammer von 14·6 m^3 Fassungsraum angelegt. Beide Kammern sind bestimmt, nicht nur die neu hergestellten Kanäle gegen den Währingerbach, sondern auch späterhin die anschließenden Kanalstrecken im XVII. Bezirke zu spülen.

Zur Ausführung gelangten:

a) in der Karl Beckgasse vom Währingerbache bis zur Staudgasse, sowie in der Kreutzgasse zwischen der Lackner- und Sommarugagasse das Normalprofil 80/120 cm auf zusammen 419·32 m Länge mit 15 bis 53‰ Gefälle;

b) im oberen Teile der Karl Beckgasse und in den übrigen Gassen das Normalprofil 70/105 cm auf zusammen 1242·7 m Länge mit 10 bis 48·5‰ Gefälle.

Alle Kanäle mit Ausnahme jenes in der Plenergasse erhielten Sohlenverkleidung aus Steinzeugschalen und Wandplatten.

Die Gesamtkosten aller Herstellungen betrugen 108.962 K.

21. Kanalumbau in der Gymnasiumstraße, der Schegar- und Biedergasse im XIX. Bezirke. — Die in den obgenannten Gassen bestehenden alten Ziegelkanäle waren äußerst schadhaft und hatten streckenweise ein für die Abfuhr der bedeutenden Niederschlagsmengen aus dem Kottageviertel zu geringes Profil. Es wurde daher der Umbau folgender Kanalstrecken vorgenommen, u. zw.: Schegargasse von der Billroth- bis zur Gymnasiumstraße nach Profil 90/135 cm, lang 178 m, Gymnasiumstraße von der Colloredogasse bis Billrothstraße nach Profil 80/120 cm, lang 139 m, Profil 90/135 cm lang 199 m und Profil 70/105 cm, lang 77 m, Biedergasse von der Billroth- bis zur Gymnasiumstraße nach Profil 80/120 cm, lang 157 m.

Sämtliche angeführten Kanäle wurden teilweise wegen des starken Gefälles, teilweise wegen der erheblichen Geschiebeführung mit Steinzeugschalen verkleidet.

Behufs Abfangung der bei starken Regengüssen aus dem Kottageviertel zur Abfuhr gelangenden Sand- und Schottermengen wurden vor der Einmündung der Schegargasse in die Gymnasiumstraße ein Schotterfang, und behufs Spülung der Kanäle an der Kreuzung der Anastasius Grün- und Colloredogasse eine Spülkammer projektiert. Letztere wird mit dem Überfallwasser des daselbst befindlichen öffentlichen Auslaufbrunnens gespeist.

Für sämtliche Kanalumbauten hat der Stadtrat ein Kostenerfordernis von 58.000 K genehmigt. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten erfolgte am 14. April, und wurden diese am 18. Juni, d. i. in 46 Tagen, vollendet.

22. Nesselbach-Einwölbung, II. Teilstrecke, von Or.-Nr. 37 bis Or.-Nr. 82 Kobenzlgasse und Herstellung einer Spülanlage oberhalb Or.-Nr. 82 Kobenzlgasse, XIX. Bezirk. — Wie bereits im Berichte über das Jahr 1901 erwähnt wurde, haben sowohl die Gemeinde, als auch zwei Anrainer gegen das wasserrechtliche Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Tulln, betreffend die Einwölbung des Nesselbaches, II. Teilstrecke, die Berufung an die höheren Instanzen ergriffen.

Alle diese Berufungen wurden jedoch abgewiesen und der rechtskräftige Konsens für das Projekt vom k. k. Ackerbauministerium mit dem Erkenntnisse vom 4. Mai erteilt.

Das Projekt umfaßt folgende Herstellungen: Die Nesselbacheinwölbung nach Profil 90/135 cm, lang 950 m, den Spülkanal nach Profil 70/105 cm, lang 106 m, den Kanal im Multikaulifeldergraben nach Profil 70/105 cm, lang 150 m und das Spülbassin mit einem Inhalte von 1700 m³. Die Gesamtkosten betrugen 124.000 K. Mit den Bauarbeiten wurde am 18. August begonnen. Die Bauausführung, welche wegen des nur schmalen Bauterrains und der notwendigen Rücksichtnahme auf etwaige stärkere Niederschläge oder Hochwasser im Nesselbache sehr erschwert war, ging bei der günstigen Witterung doch so rasch vorwärts, daß die eigentliche Einwölbung, der Spülkanal, sowie der Kanal im Multikaulifeldergraben samt dem Schotterfange am Schlusse des Berichtsjahres vollständig fertiggestellt waren, und für das Jahr 1903 nur mehr das Spülbassin herzustellen blieb.

23. Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales.

a) Hauptsammelkanal am linken Ufer des Donaukanales. — Dieser Kanal funktionierte wie bisher auch im Berichtsjahre anstandslos; der Wasserstand im Donaukanale war stets niedriger als die Notauslaßschwellen.

b) Hauptsammelkanal am rechten Ufer des Donaukanales. — Nachdem dieser Kanal im Jahre 1900 zwischen Nußdorf und der Marxergasse bereits vollendet, von der weiteren Strecke zwischen der Marxergasse und der Staatsbahnbrücke (3319 m) die Baulose X, IX und VIII im Jahre 1901 auch schon ausgeführt und von den Baulosen VII a und VII b 951 m in Angriff genommen und 523 m fertiggestellt waren, hatten sich die Arbeiten im Berichtsjahre auf die Vollendung der letzteren beiden Baulose zu beschränken, wobei 418 m Kanal hergestellt wurden.

Die ungünstigen Bodenverhältnisse, welche unterhalb der Wassergasse eine bis 4 m unter Nullwasser reichende Fundierung des Kanales notwendig machten, hemmten zu Beginn des Jahres den Baufortschritt ganz wesentlich. Durch die den Bauarbeiten günstigen Witterungsverhältnisse im Monate Jänner und die niedrigen Wasserstände im Donaukanale, welche die Wasserhaltung bei den schwierigen Fundierungsarbeiten erleichterten, war es aber möglich, die Mauerungsarbeiten im Baulose VII b bereits am 23. Februar und im Baulose VII a am 26. März zu beenden. An diesem Tage konnten sohin die Vorbereitungen zur Inbetriebsetzung der Kanalstrecke Marxergasse—Staatsbahnbrücke getroffen werden.

Am 3. April wurde zur Abdämmung der provisorischen Ausmündung unterhalb der Sophienbrücke geschritten und die Schmutzwässer in die 3319 m lange neue Kanalstrecke eingeleitet. Hierauf wurden auch die Verbindungen des Favoritensammlers und des Kanales der Schlachthausgasse mit dem Hauptsammelkanale in Betrieb gestellt und deren Ausmündungen in den Donaukanal abgemauert.

Mit dieser Inbetriebsetzung der letzten Teilstrecke des Hauptsammelkanales erscheint dessen Hauptaufgabe, den Donaukanal innerhalb des bewohnten Stadtgebietes von Jauche reinzuhalten und Rückstauungen von den Kanälen abzuwenden, erfüllt.

Nachdem bis 5. Juni noch verschiedene Vollendungsarbeiten, wie Zuschüttungen, Straßeninstandsetzungen, Materialverführungen u. dgl. durchgeführt waren, konnte an diesem Tage die Schlußkollaudierung der Baulose VII a und VII b und die Übernahme des Kanales in das Eigentum der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien stattfinden. Zu den oben geschilderten Herstellungen bei den beiden Baulosen VII a und VII b wurden im Berichtsjahre 16.825 Handlanger- und 4144 Handwerker-, zusammen 20.969 Tagschichten verwendet. Die Erdbewegung betrug 9006 m^3, welche ausgehoben und teils verführt, teils zur Wiederanschüttung verwendet wurden. An Betonziegeln, Klinker- und Quadermauerwerk wurden im ganzen 8734 m^3 hergestellt und hiezu geliefert: 57 m^3 Quadern, 644.000 Mauerziegel, 118.900 Klinker, 3385 q Romanzement und 12.456 q Portlandzement.

Durch die Vollendung der Baulose VII a und VII b sind die nach dem Programme in der ersten Bauperiode auszuführenden Strecken der Hauptsammelkanäle vollendet und erübrigt nur noch die Anlage einiger Schotterfänge zur Abhaltung der von den Bachkanälen mitgeführten Schotter- und Sandmengen vom Eintritte in die Sammler.

Die Erbauung der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke und die damit angebahnte Verwertung der Gründe unterhalb der Staatsbahnbrücke ließen jedoch die weitere Verlängerung des rechtsseitigen Hauptsammelkanales wünschenswert erscheinen, weshalb das Stadtbauamt ein diesbezügliches und zwar zunächst generelles Projekt ausarbeiten mußte. Dieses, im Oktober des Berichtsjahres beendet, beinhaltete die Fortsetzung des Kanales von seiner dermaligen Ausmündung bei der Staatsbahnbrücke stromabwärts in einer Länge von 5900 m (bis zur Ausmündung in den Donaustrom);

der linke Sammler hingegen wird wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse und der Anlage des Winterhafens nicht bis zum Strome fortgesetzt, sondern nach Unterfahrung der Staatsbahn mittelst eines Dückers unter dem Donaukanale durchgeführt und in den rechten Sammelkanal eingemündet werden.

Dieses generelle Projekt genehmigte der Gemeinderat mit dem Beschlusse vom 12. Dezember, wobei er gleichzeitig an die Kommission für Verkehrsanlagen das Ersuchen stellte, von den beim Baue der Hauptsammelkanäle in der ersten Bauperiode erzielten Ersparnissen per 2,532.000 K einen Betrag von 432.000 K zur Herstellung von Sandfängen und den Rest von zirka 2,100.000 K zur Fortsetzung des rechten Sammlers auf zirka 1000 m stromabwärts zu verwenden.

Hierüber hat die Kommission für Verkehrsanlagen unterm 27. Dezember das Projekt für die Fortsetzung des rechten Hauptsammelkanales im Prinzipe genehmigt und den Magistrat ermächtigt, um den wasserrechtlichen Konsens für den Ausbau des Kanales auf weitere 1000 m stromabwärts einzuschreiten.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß von den durch die Parzellierung der von der Kommission für Verkehrsanlagen erworbenen Realitäten Or.-Nr. 7, 9 und 11 Marxergasse entstandenen Baustellen im Berichtsjahre auch noch die Baustelle I in der Bechardgasse und die Baustelle II in der verlängerten Kollergasse veräußert wurden, wodurch die gesamte bezügliche Grundtransaktion abgeschlossen erscheint.

c) Anzahl und Gattung der Kanalbauten.

Im Berichtsjahre sind einschließlich des Hauptsammelkanales 55 Kanalneubauten mit einer Länge von 21.356·16 m, 39 Kanalumbauten mit einer Länge von 11.816·19 m und 1 Kanalrekonstruktion mit einer Länge von 791·90 m ausgeführt worden. Hiebei wurden bei 12.845·36 m Kanallänge Steinzeugsohlenschalen angewendet und zur Kanalspülung 12 Kammern mit einem Fassungsraume von je 14·6 m^3 angelegt.

Im Berichtsjahre wurden für den Bau und die Erhaltung der Kanäle 1,924.043 K 74 h verausgabt, und zwar: für Kanalneubauten 876.666 K 35 h, für Kanalumbauten 843.392 K 42 h und für die kurrente Erhaltung der Kanäle 203.984 K 97 h; ferner für den Bau eines Entlastungskanales für den Favoriten-Sammelkanal 519.124 K 63 h, und zwar: für die Strecke im III. Bezirke 122.048 K 86 h, für die Strecke im X. Bezirke 233.304 K 15 h, für die Strecke im XI. Bezirke 163.771 K 62 h, endlich für die Einwölbung des Nesselbaches im XIX. Bezirke 114.135 K 87 h.

Darunter sind jedoch nicht enthalten die Auslagen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb der einen Teil der öffentlichen Verkehrsanlagen bildenden Hauptsammelkanäle beiderseits des Wiener Donaukanales. Dieselben betrugen im Berichtsjahre 787.235 K 07 h, wovon 597.448 K 46 h auf den Bau und 189.786 K 61 h auf die Erhaltung und den Betrieb entfallen.

Die Auslagen für den Bau werden der Gemeinde von der Kommission für Verkehrsanlagen rückvergütet.

d) Hauskanäle.

Die Länge der Hauskanäle am Ende des Berichtsjahres betrug 1,058.644·65 m.

B. Kanalräumung und Unratsabfuhr.

Die Kanalräumung erfolgte auch im Berichtsjahre in sämtlichen Bezirken nach den bisher geltenden Vorschriften und den auf Grund derselben mit Unternehmern abgeschlossenen Verträgen.

Die Bedingnisse über die Bestellung von Unternehmern für die Kanal- und Senkgrubenräumung in den Bezirken I bis X und XX, sowie die neuerliche Sicherstellung der bezüglichen Arbeiten für die Zeit vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1905 wurden mit dem Stadtratsbeschlusse vom 13. März genehmigt, die Vergebung der Arbeiten erfolgte mit Beschluß vom 22. Mai.

Die Kosten für die Räumung der Hauskanäle und Rohrleitungen hatten die Hauseigentümer nach der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 9. November 1900, Z. 11.220, festgesetzten Aufteilung an die Gemeinde rückzuvergüten. Die Aufteilung war dieselbe wie im Jahre 1901.

Für die Jahre 1903 und 1904 wurde die Art der Rückvergütung der auf die Räumung der Hauskanäle entfallenden Kosten an die Gemeinde sodann mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 14. Oktober, Z. 12.147, neuerlich genehmigt.

Die Höhe der einzelnen Vergütungsbeträge ist die gleiche wie in den Jahren 1901 und 1902. Der Magistrat (Abt. VII) hat im Oktober diesbezüglich eine Kundmachung erlassen.

Die unvermuteten Revisionen der Kanalräumung durch den Kanal-Oberaufseher, sowie die Superrevisionen durch Kanal-Aufseher wurden auch im Berichtsjahre wieder vorgenommen.

Die Länge der Straßenkanäle betrug am Ende des Berichtsjahres zusammen 658.354·30 m.

Die Räumungslänge der Hauptkanäle (auf Grund der Kanallänge mit Rücksicht auf die Anzahl der jährlich vorgenommenen Räumungen berechnet) betrug Ende 1902 zusammen 4699·83 km.

Die Zahl der Senkgruben bezifferte sich mit 5633, wovon 2450 in die städtische Räumung einbezogen waren.

Die Verschiffung des festen Kanal- und Senkgrubenaushubes, sowie das Ableeren dieser Materialien am Prater-Kai zur Winterszeit erfolgte wie im Vorjahre. Die Menge des Kanal- und Senkgrubenaushubes, welcher im Berichtsjahre aus den Bezirken I bis XI und XX zur Verschiffungsstation am Erdbergermais und zur Ableerstelle am Prater-Kai verführt wurde, betrug 10.273 m³. Dies entspricht einem Tagesdurchschnitte von 28·2 m³. Hievon entfallen auf die Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales 5277·63 m³, also pro Tag 14·5m³ und auf die übrigen Unratskanäle 4995·45 m³, d. i. pro Tag 13·7 m³.

Die Gesamtmenge des aus den Hauptsammelkanälen ausgehobenen Sandes und anderer Sinkstoffe betrug im Jahre 1902 zusammen 16.822·5 m³, wovon auf den großen Bruckhaufen 11.544·87 m³, d. i. pro Tag 31·6 m³, verführt wurden.

Das aus den Kanälen der Bezirke XII—XIX ausgehobene Materiale wurde auf besonderen Ableerplätzen deponiert. Der Senkgrubenaushub dieser Bezirke wurde entweder in geeignete Kanalschächte eingeleert, oder wie aus den Bezirken XII, XIII, XIV und XV, zur Unratsabladestation in Baumgarten im XIII. Bezirke geführt. In diese Station gelangten im Berichtsjahre 12.353 m³ ausgehobenen Senkgrubeninhaltes.

Der Vertrag über die Besorgung der Unratverschiffung wurde mit dem bisherigen Unternehmer zufolge Stadtratsbeschlusses vom 6. März, Z. 57, auf weitere 3 Jahre, d. i. bis 1. Juli 1905, erneuert.

Mit Beschluß vom 10. Oktober, Z. 12.253, hat der Stadtrat die Durchführung der Arbeiten für die Unratabfuhr auf den Prater-Kai während der Einstellung der Schiffahrt im Donaukanale in eigener Regie der Gemeinde genehmigt.

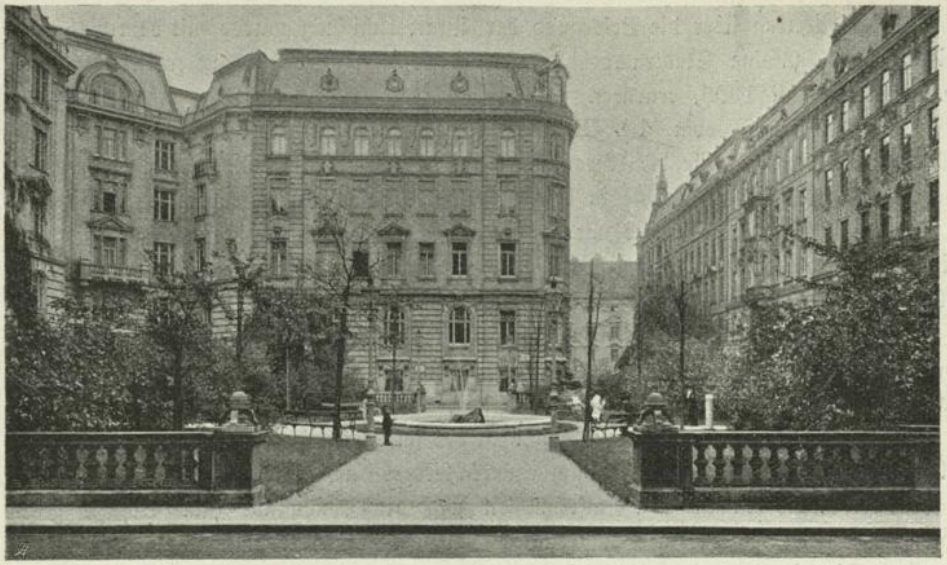
Im Berichtsjahre wurde mit der Spülung der Kanäle mittelst eigener, in das Kanalnetz eingebauter Spülkammern, sowie mittelst des Spülbassins am Beginne der Alsbacheinwölbung in Neuwaldegg begonnen.

Hiebei wurden 813·6 m³ Wasser aus der Hochquellenleitung und 195·2 m³ aus der Wientalwasserleitung bezogen. Außerdem wurden 709 m³ Überfallwasser von Auslaufbrunnen in die Spülkammern eingeleitet.

Die Alsbacheinwölbung wurde mittelst des im Spülbassin angestauten Wassers des Alsbaches fünfmal gespült, wobei sich ein Wasserverbrauch von 17.500 m³ ergab.

Die in die Kanäle von Kaisermühlen und der Donaustadt zum Schutze gegen Hochwässer des Donaustromes eingebauten Schleusen mußten durch 16 Tage geschlossen werden. Die Pumpenanlage in Kaisermühlen wurde an 5 Tagen zum Überpumpen des Kanalinhaltes in Betrieb gesetzt. Während der Betriebsdauer von 36 Stunden, 40 Minuten verbrauchte der Gasmotor 324·3 m³ Leuchtgas.

Die Kosten für die Kanal- und Senkgrubenräumung betrugen 892.915 K 9 h, worin die Kosten der Räumung der Hauptsammelkanäle mit 184.552 K 75 h nicht inbegriffen sind.



Brahmsplatz im IV. Bezirke mit Gartenanlage.

XIII. Forstbesitz und Gartenanlagen.

A. Forstbesitz.

Die der Gemeinde Wien gehörigen Forste im Wienerwald umfassen auf Grund der Vermessung vom Jahre 1893 eine Gesamtfläche von 267.728 ha, welche sich in nachstehender Weise verteilt:

1. Waldland	a) Holzboden	249·040	ha
	b) Nichtholzboden	0·554	„
		249·594	ha
2. Landwirtschaftlich benützte Gründe		14·490	„
3. Ertragloser Boden		3·644	„
	Zusammen	267·728	ha

Dieser Besitz ist in 11 von einander gesonderten Komplexen, von welchen der kleinste 0·256 ha und der größte 145·446 ha umfaßt, gelegen; die Komplexe gruppieren sich in folgender Weise:

1. Ober-St. Veiter Wald (Stock im Weg).
2. Hütteldorfer Wald, bestehend aus dem sogenannten Trattnerwald, Cholerakreuzwald, Rammersbügl, Knödelhüttenwald, Gemeinderigl, Jägerwaldl und In der Rosen.
3. Ottakringer Gemeindewald und Dornbacher Wald.
4. Pötzleinsdorfer Wald (Seefelden und Buchleiten).
5. Ober-Sieveringer Wald (Zierleiten).

Die äußersten Komplexgrenzen sind in der mittleren Luftlinie zirka 10·5 km von einander entfernt.

Das Waldland ist in zwei Betriebsklassen zusammengefaßt, von welchen auf die Betriebsklasse A — als dem im schlagweisen Femelbetriebe bewirtschafteten Hochwald — eine Fläche von 220·186 ha und auf die Betriebsklasse B — dem plenterweisen Hochwaldbetrieb — eine Fläche von 28·854 ha entfällt.

Die Begrenzung der Forste ist gegen den fremden Besitz eine fast durchwegs gute und sichere, indem sie zum großen Teile durch Planken und Grenzmauern fixiert ist, während der restliche Teil durch gute Grenzsteine vermarkt erscheint.

Der Boden gehört dem sogenannten „Wiener Sandstein" an und bildet ein Verwitterungsprodukt auf den gerundeten, flach gewölbten, hügeligen Bergformen, auf welchen das Grundgestein fast nirgends (nur auf den steileren Südwestlehnen) zutage tritt, von fast humöser Beschaffenheit.

Als bestandbildende Holzarten sind die Buche, Eiche und Weißbuche zu bezeichnen, welche auch in den meisten Lagen, wo der Waldboden nicht schon früher ausgebeutet erscheint, einen kräftigen Wuchs aufweisen. Von den Nadelhölzern ist bloß die Weißkiefer in einzelnen Partien, als eingesprengte Holzart, zu erwähnen.

Auch im Berichtsjahre beschränkten sich die Nutzungen aus diesen Wäldern, die mit Rücksicht auf ihre hygienische Bedeutung für die Stadt Wien sehr konservativ bewirtschaftet werden, auf die Durchforstungen, Aufarbeitungen von Windbrüchen und Dürrlingen und hat die Ertragsfähigkeit aus der vorerwähnten Ursache in den Hintergrund zu treten.

Das Erträgnis dieser Gemeindewälder aus dem Erlöse für Brennholz und Laubstreu beziffert sich im Berichtsjahre mit 932 K. Von dem aufbereiteten Holze (Brennholze) sind verschiedene Deputate zu bestreiten; so erhält z. B. der k. k. Sicherheitswachposten im sogenannten Steinbruche für die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der städtischen Wälder jährlich 14 Raummeter harten Prügelholzes; die beiden kommunalen Kleinkinderbewahranstalten von Ottakring beziehen jährlich 40 Raummeter harten Prügelholzes. Diese Deputate werden gegen Widerruf verabfolgt. Ebenso werden die Armen des XVI. und XVII. Gemeindebezirkes mit Brennholz beteilt.

Mit Zustimmung der k. k. Forst- und Domänendirektion in Wien führte die Oberaufsicht über diese Gemeindewälder im Berichtsjahre der Leiter der k. k. Forst- und Domänenverwaltung Neuwaldegg, u. zw. gegen ein von der Gemeinde Wien bezahltes Jahreshonorar von 500 K. Die unmittelbare Aufsicht und der Forstschutzdienst ist zwei k. k. Förstern und einem Förster des Stiftes Schotten gegen Jahreshonorare übertragen.

Die Gemeinde Wien besitzt, beziehungsweise verwaltet auch große Forste außerhalb des Gemeindegebietes. Von diesen sind die Forste in den Quellengebieten der ersten und der im Bau befindlichen zweiten Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Hochquellenleitung bereits im Abschnitte XI. „Wasserleitungen" behandelt, während von den Armenfondswaldungen des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds und des Bürgerspitalfonds im Abschnitte XX. „Armenwesen, B. Fonds 2c." die Rede ist.

B. Gartenanlagen.

Wie in den letzten Jahren, wurde auch im Berichtsjahre an der weiteren Ausgestaltung der Gartenanlagen und Baumpflanzungen in Wien in energischer und zielbewußter Weise weitergearbeitet. Es wurden nicht nur viele neue Gartenanlagen und Baumpflanzungen hergestellt, sondern auch die bestehenden Anlagen, soweit es nicht schon früher der Fall war, verschönert und mit neuen Einrichtungen versehen. Besonders erwähnenswert sind folgende Herstellungen:

Gärtnerische Ausgestaltung längs der Gürtellinie der Stadtbahn.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 28. Jänner wurde das Projekt für die Herstellung einer kleinen Gartenanlage bei der Kreuzung der Währingerstraße und der äußeren Gürtelstraße genehmigt und gleichzeitig für die Bewässerung dieser und der benachbarten Anlagen die Aufstellung von fünf Spritzhydranten bewilligt. Die Gesamtkosten der im Frühjahre durchgeführten Arbeiten beliefen sich auf 3200 K.

Am 6. März genehmigte der Stadtrat das Projekt für die Herstellung einer Baumpflanzung auf dem inneren Lerchenfeldergürtel, zwischen der Josefstädterstraße und Sanettygasse mit dem Kostenbetrage von 4000 K. Die Arbeiten waren anfangs Juni vollständig durchgeführt. Es gelangten 35 Ahornbäume zur Anpflanzung.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März wurde das Detailprojekt für die gärtnerische Ausgestaltung des Mariahilfergürtels in der Strecke von der Mariahilferstraße bis zur Matrosengasse mit einem Kostenbetrage von 36.000 K genehmigt. Mit den Arbeiten wurde anfangs April begonnen, die Anlage noch im Herbste des Berichtsjahres der allgemeinen Benützung übergeben. Sie besteht aus drei Teilen, welche in besonders reicher und geschmackvoller Weise mit Blumen und Palmen ausgeschmückt wurden.

In seiner Sitzung vom 11. März genehmigte der Stadtrat das Projekt für die Herstellung der äußeren Baumreihe auf der Gürtelstraße in der Strecke von der Stadtbahnhaltestelle „Westbahnhof" bis zur Hernalser Hauptstraße. Die Arbeiten wurden bis anfangs Mai vollständig durchgeführt. Es gelangten 365 Bäume zur Anpflanzung; zu deren Bewässerung wurden 29 Spritzhydranten aufgestellt, von welchen 26 an die Wientalwasserleitung und drei an die Hochquellenleitung angeschlossen wurden. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 40.000 K.

Infolge der Herstellung dieser zahlreichen und ausgedehnten Anlagen auf dem Gürtel wurde es notwendig, für die Unterbringung der Gartenerhaltungs-Requisiten und insbesonders für die Deponierung der zur Bewässerung der Anlagen erforderlichen Schlauchtrommelwagen einen geeigneten Unterkunftsraum zu schaffen. Der Stadtrat genehmigte daher am 21. März, daß der Stadtbahn-Viadukt Nr. 26 auf dem Lerchenfeldergürtel dem Stadtgarten-Inspektorate für die angeführten Zwecke überlassen werde, und bewilligte für die Herstellung des Abschlusses und die Instandsetzung dieses Viaduktes den Betrag von 2000 K.

Die bereits im Jahre 1899 ausgeführte Gartenanlage bei der Stadtbahnhaltestelle „Gumpendorferstraße" entbehrte bisher einer Bewässerungsanlage, so daß das zur Begießung notwendige Wasser mittelst Faßwägen zugeführt werden mußte. Da auf diese Weise die Bewässerung nicht in der wünschenswerten Weise erfolgen konnte, bewilligte der Stadtrat am 18. Juni die Aufstellung von drei Spritzhydranten um den Kostenbetrag von 1300 K. Diese Hydranten wurden an die Hochquellenleitung angeschlossen.

Infolge der fortschreitenden Regulierung der inneren Gürtelstraße zwischen Stollgasse und Goldschlagstraße und Entfernung der Straßenbahngeleise war es auch möglich, eine Baumreihe daselbst anzupflanzen. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 14. Oktober 2100 K. Die Arbeiten wurden im Monate November vollständig durchgeführt.

Infolge des Umbaues des Hauses Lerchenfeldergürtel Nr. 36 war es möglich, die gärtnerische Ausgestaltung des inneren Lerchenfeldergürtels vor den Häusern 36 bis 42 durchzuführen und die Promenadewege instandzusetzen. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 12. November 5900 K. Mit den Arbeiten wurde sofort begonnen; die Fertigstellung mußte jedoch auf das Frühjahr 1903 verschoben werden.

Gärtnerische Herstellungen längs der Wientallinie der Stadtbahn.

Die Arbeiten für die im Jahre 1900 begonnene gärtnerische Ausgestaltung der Wienzeile vom Getreidemarkt bis zum Stadtpark wurde im Berichtsjahre vollständig beendigt und hiefür 70.000 K verausgabt. Der gesamte Aufwand für diese Anlagen einschließlich des Technikerparkes belief sich auf 178.600 K.

Die mit dem Stadtratsbeschlusse vom 10. Oktober 1901 genehmigte Herstellung einer Gartenanlage in der Magdalenenstraße, von der Leopolds- bis zur Magdalenenbrücke wurde im Berichtsjahre beendigt und hiefür 11.700 K verausgabt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 26. März wurde das Projekt für die gärtnerische Ausgestaltung der Wienflußeinwölbung im Zuge der Neville- und Brückengasse mit dem Kostenbetrage von 3350 K genehmigt. Die Arbeiten waren anfangs Juni vollständig durchgeführt.

Infolge des mit dem k. u. k. Hofärare geschlossenen Übereinkommens war es auch möglich, die zwischen der Schönbrunner Schloßstraße und der Wientallinie der Stadtbahn gelegenen Grundflächen, und zwar in der Strecke von der Hietzinger Hauptstraße bis zur Schönbrunner Schloßbrücke gärtnerisch auszugestalten. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 27. Februar 25.000 K. Die bereits im Juni 1901 begonnene Ausgestaltung der Gartenanlage in der Hadikgasse und der Wienflußeinwölbung bei der Stadtbahnhaltestelle „Hietzing" wurde im Berichtsjahre vollständig durchgeführt und die Gartenanlagen am 10. Juni der allgemeinen Benützung übergeben.

Der Gemeinderat genehmigte in seiner Sitzung vom 3. Juni das Detailprojekt für die gärtnerische Ausgestaltung des linken Wienflußufers in der Strecke von der Stadtbahnhaltestelle „Schönbrunn" bis zur Schönbrunner Schloßbrücke und bewilligte hiefür 35.600 K. Diese Arbeiten konnten jedoch im Berichtsjahre nicht mehr vollständig durchgeführt werden.

Die Auslagen im Jahre 1902 für alle hergestellten Anlagen längs der Gürtel- und Wientallinie der Stadtbahn beziffern sich mit 217.374 K 56 h, wovon auf die effektiven Auslagen 211.993 K 86 h und auf den Wert der aus der städtischen Baumschule in Albern entnommenen Gehölze 5380 K 70 h entfallen.

Gärtnerische Herstellungen in den einzelnen Bezirken.

I. Bezirk.

Infolge der Beendigung der Regulierungsarbeiten auf dem Getreidemarkt konnte die abgeräumte Gartenanlage hinter dem Gebäude „Sezession" wieder instandgesetzt werden. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 29. April 3850 K. Diese Anlage wurde mit einem gefälligen, eisernen Gitter mit Nischen für die Aufstellung von sechs Gartenbänken umgeben.

Im Stadtparke wurden die Fassaden des Kursalons einer gründlichen Renovierung unterzogen. Der Gemeinderat bewilligte hiefür am 25. Februar 14.300 K und am 14. Oktober einen weiteren Betrag von 10.925 K.

Der Stadtrat genehmigte am 21. November, daß jener Teil der Gartenanlage auf dem Schmerlingplatze, welcher zur Aufnahme des Anzengruber-Denkmales bestimmt ist, entsprechend umgestaltet wird. Die Ausführung der mit 7360 K veranschlagten Arbeiten wurde jedoch auf das Frühjahr 1903 verschoben.

Die Gartenanlagen auf dem Franz Josefs-Kai waren infolge des Baues der Donaukanallinie der Stadtbahn größtenteils zerstört worden. Der Stadtrat genehmigte am 30. Juli grundsätzlich das Projekt für die Wiederinstandsetzung dieser Anlagen. Die

Ausführung konnte jedoch im Berichtsjahre nicht mehr erfolgen, weil längere Verhandlungen mit der k. k. Staatsbahn-Direktion notwendig waren, um die Zustimmung derselben zur Herstellung von Rasenflächen oberhalb der Stadtbahneindeckung zu erwirken. Einer Vorstellung der Gemeindeverwaltung nachgebend, setzte das k. k. Eisenbahnministerium mit Erlaß vom 25. Oktober, Z. 42.814, die Bedingungen fest, unter welchen die Anpflanzung von Bäumen und Gesträuchen auf und längs der Stadtbahneindeckungen erfolgen darf.

II. Bezirk.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 6. März wurde dem Ansuchen des Vereines „Die Donaustädter" um Instandsetzung des nächst dem städtischen Reservegarten im Prater gelegenen Kindergartens durch das Stadtgarten-Inspektorat um den Kostenbetrag von 300 K Folge gegeben und bewilligt, daß die zur Anpflanzung nötigen 250 Stück Ligustrum und 50 Stück wilden Weines der städtischen Baumschule entnommen werden.

Der Stadtrat genehmigte am 30. Juli das Detailprojekt für die gärtnerische Ausgestaltung des Platzes um die Herz Jesu-Kirche in Kaisermühlen mit einem Gesamtkostenbetrage von 33.952 K, wovon 24.479 K auf die gärtnerischen Herstellungen, 435 K auf den Gehölzwert, 6838 K auf die Einfriedung und Entwässerungsanlage und 2200 K auf die Aufstellung von vier Spritzhydranten entfielen. Die Ausführung der Arbeiten wurde jedoch für das Jahr 1903 in Aussicht genommen.

Die fortschreitende Vermehrung der Gartenanlagen, insbesondere aber die immer weiter gehenden Ansprüche auf Ausschmückung der Gartenanlagen mit Blumen und exotischen Pflanzen bewirkten, daß die vorhandenen Unterkunftsräume zur Unterbringung derselben nicht mehr ausreichten. Der Gemeinderat genehmigte daher am 2. September die Erbauung eines neuen Glashauses nebst Arbeits- und Kesselraum im städtischen Reservegarten bei der Kronprinz Rudolfbrücke mit einem Gesamtkostenbetrage von 32.853 K. Dieses Mitte Dezember fertig gestellte und der Benützung zugeführte Objekt hat eine Länge von 30 m, eine lichte Weite von 8 m und eine Höhe von 5 m. Die Eisenkonstruktion wurde von der Firma Jg. Gridl, die Herstellung der Heizanlage von der Firma J. L. Bacon ausgeführt.

III. Bezirk.

Das bereits im Vorjahre genehmigte Projekt für die Herstellung einer Baumpflanzung in der vorderen Zollamtsstraße konnte erst im Herbste des Berichtsjahres ausgeführt werden, da die Straßenregulierungsarbeiten im Laufe des Sommers durchgeführt wurden. Im ganzen gelangten 90 Bäume zur Anpflanzung, wofür 4152 K verausgabt wurden.

Der Gemeinderat genehmigte am 25. Februar, daß die Gartenanlage um den neuen Diphtheritis-Pavillon in der Schlachthausgasse von Seite des Stadtgarten-Inspektorates hergestellt werde und die zur Anpflanzung gelangenden Gehölze im Werte von 240 K der städtischen Baumschule entnommen werden dürfen. Von den mit 3787 K veranschlagten Kosten wurden 3000 K von der Gemeinde getragen.

Infolge der Entfernung der Markthütten von dem Kolonitzplatze in die Viadukte der Stadtbahn war es möglich, auch die gärtnerische Ausgestaltung dieses Platzes einem langjährigen Wunsche der Bezirksvertretung Rechnung tragend, in Angriff zu nehmen. Der Stadtrat genehmigte am 14. Februar das Detailprojekt mit einem Kostenbetrage von 10.800 K. Die Arbeiten wurden im Berichtsjahre vollständig durchgeführt.



Teil des Arenbergparkes mit der Milchtrinkhalle.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 27. Februar wurde das Projekt für die Herstellung einer Baumpflanzung in der verlängerten Wollzeile von der Ringstraße bis zur Zufahrtsstraße zum Hauptzollamtsbahnhofe mit dem Kostenbetrage von 3250 K genehmigt. Hievon entfielen 1000 K auf die Aufstellung von vier Spritzhydranten, welche an die Hochquellenleitung angeschlossen wurden. Es gelangten 35 Ulmenbäume zur Anpflanzung.

In dem von der Gemeinde im Jahre 1900 erworbenen und im Jahre 1901 ausgestalteten Arenbergparke machte sich das Bedürfnis nach Errichtung einer Milchtrinkhalle dringend geltend. Der Stadtrat genehmigte am 16. April das vom Stadtbauamte ausgearbeitete Detailprojekt mit dem Kostenbetrage von 3100 K. Dieses in modernem Stile gehaltene Objekt konnte bereits anfangs Juli in Benützung übernommen werden. (Siehe die nachstehende Abbildung.) Es wurde um den Jahrespachtzins von 400 K an die Kaffeesiederin Louise Hoffmann verpachtet.

In dem genannten Parke befanden sich auch zwei Glashäuser, jedoch nicht in gutem Bauzustande, daher mußte ihre Renovierung in Aussicht genommen werden. Da sie jedoch infolge der bevorstehenden Fortsetzung der Neulinggasse bis zur Landstraße Hauptstraße gänzlich demoliert werden müssen, so wurde von einer gründlichen Instandsetzung abgesehen und nur eine Pölzung derselben und die Erneuerung der Verglasung vorgenommen. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 2. September 700 K.

In dem im Jahre 1896 infolge des Baues der Stadtbahn zur Abräumung gelangten Kinderparke befand sich auch eine Milchtrinkhalle, welche ebenfalls entfernt werden mußte. In dem Projekte für die Wienflußregulierung war auf die Errichtung einer neuen Milchtrinkhalle in größerem Umfange Bedacht genommen und wurden auch die Fundamente dieser Milchtrinkhalle nebst breiten Stiegenabgängen zum Wienflußbette gleichzeitig mit der Herstellung der Kaimauern des Wienflusses durchgeführt. Es erübrigte daher nur mehr die Ausführung des eigentlichen Hochbaues. Der Gemeinderat genehmigte am 6. Mai das von den Architekten Ohmann und Hackhofer verfaßte Detailprojekt mit einem Gesamtkostenbetrage von 75.000 K, wovon 70.000 K auf die baulichen Herstellungen und 5000 K auf die innere Einrichtung entfielen. Als Vollendungstermin wurde der 1. Mai 1903 in Aussicht genommen. Mit den Arbeiten wurde anfangs August begonnen und das Objekt anfangs November unter Dach gebracht. Im Berichtsjahre wurden 16.674 K verausgabt.

In der Strohgasse bei der Kirche St. Johann Nepomuk wurden sechs Ahornbäume angepflanzt und zur Bewässerung ein Spritzhydrant aufgestellt. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 27. August 570 K.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 15. Oktober wurde das Detailprojekt für die Herstellung einer vierteiligen Gartenanlage auf dem Paulusplatze mit einem Gesamtkostenbetrage von 10.609 K bewilligt. Hievon entfielen auf die gärtnerischen Herstellungen 7650 K, auf die Aufstellung von vier Spritzhydranten 1200 K und auf die Einfriedung 1400 K. Die Ausführung der Arbeiten wurde auf das Frühjahr 1903 verschoben.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 3. Juni wurde über Ansuchen des Bezirksvorstehers angeordnet, daß sämtliche Gartenanlagen und Baumpflanzungen im III. Bezirke vom 1. Jänner 1903 an vom Stadtgarten-Inspektorate instandzuhalten sind.

Maria Josepha-Park im III. und X. Bezirke.

Die zum Teile dem Wiener Bürgerspitalsfonds, zum Teile der Wiener Verbindungsbahn, zum Teile der Staatseisenbahn-Gesellschaft gehörigen Gründe zwischen dem Landstraßergürtel und dem k. u. k. Artillerie-Arsenale waren nach dem genehmigten Generalregulierungsplane für die Schaffung eines großen öffentlichen Parkes in Aussicht genommen. Die gesamte Fläche umfaßt 132.000 m². Der Gemeinderat genehmigte am 2. September zunächst das Detailprojekt für die Herstellung der Gartenanlage auf dem Landstraßer Gürtel in der Strecke von der Fasangasse bis zur Kärchergasse im beiläufigen Ausmaße von 59.000 m² und bewilligte hiefür insgesamt 185.468 K. In diesem Teile der Gartenanlage ist die Herstellung zweier größerer Teichanlagen, eines großen und eines kleineren Kinderspielplatzes und eines Hügels mit entsprechender Rundsicht in Aussicht genommen. Mit den gärtnerischen Arbeiten wurde anfangs Oktober begonnen und im Berichtsjahre 11.775 K verausgabt. In die Anlage wurde auch eine der Wiener Verbindungsbahn gehörige Parzelle im Ausmaße von 2529 m² einbezogen und zu diesem Zwecke gegen einen jährlichen Anerkennungszins von 50 K von der k. k. Staatsbahn-Direktion in Pacht genommen. Der Stadtrat genehmigte am 27. August das diesbezügliche Übereinkommen. Diese Gartenanlage, deren Fertigstellung erst nach mehreren Jahren erfolgen wird, dürfte seinerzeit nicht nur die größte, sondern auch eine der schönsten Gartenanlagen der Stadt Wien werden.

IV. Bezirk.

Die im Jahre 1901 begonnene Herstellung einer Gartenanlage auf dem Favoritenplatze wurde im Berichtsjahre beendet und in dem mittlerem Rondeau derselben ein kleiner Monumentalbrunnen aufgestellt. Die gesamten Auslagen für diese Anlage beliefen sich auf 12.052 K.

Die Gartenanlage auf dem Rubensplatze war bisher mit einem alten hölzernen Staketengitter eingefriedet. Der Stadtrat beschloß am 18. Februar von einer Reparatur dieses Gitters abzusehen und bewilligte für die Herstellung eines neuen eisernen Gitters auf Betonsockeln 5800 K. Die Arbeiten wurden im Berichtsjahre vollständig durchgeführt.

Am 21. März genehmigte der Stadtrat das Detailprojekt für die Herstellung eines Jugendspielplatzes auf einem städtischen Grunde hinter dem Schulgebäude Alleegasse Nr. 11 um den Kostenbetrag von 1450 K. Die Arbeiten waren anfangs Juni beendigt. Die Anlage wurde dem Vereine zur Pflege des Jugendspieles in Wien unentgeltlich zur Abhaltung von Jugendspielen überlassen.

In der Gartenanlage auf dem Phorusplatze wurde unter Beseitigung von zwei Bosketten ein Kinderspielplatz hergestellt. Da das hölzerne Gitter dieser Gartenanlage sich in einem sehr mangelhaften Zustande befand, wurde mit Stadtratsbeschluß vom 24. Juni die Herstellung eines gefälligen eisernen Gitters auf Granitsockeln um den Kostenbetrag von 6620 K bewilligt. Die Ausführung der Arbeiten wurde jedoch für das Frühjahr 1903 angeordnet.

Mit demselben Stadtratsbeschlusse wurde zugleich bestimmt, daß vom 1. Jänner 1903 angefangen sämtliche Gartenanlagen und Baumpflanzungen des IV. Bezirkes vom Stadtgarten-Inspektorate instandzuhalten sind.

Gelegentlich der Parzellierung des Brahmsplatzes wurden die Bauwerber verpflichtet, auf diesem Platze eine Gartenanlage samt Springbrunnen und Bassin auf ihre Kosten herzustellen und seinerzeit der Gemeinde zu übergeben. Der Stadtrat genehmigte am 19. November die Übernahme dieser Anlage und die weitere Erhaltung durch die Gemeinde und ordnete die Aufstellung von vier Gartenbänken daselbst an.

V. Bezirk.

Die im Jahre 1900 ausgeführte Gartenanlage in der Wienstraße zwischen der Pilgrambrücke und Or.-Nr. 32 Wienstraße wurde mit einem hölzernen Staketengitter eingefriedet. Hiedurch wurde die schönheitliche Wirkung dieser Anlage wesentlich beeinträchtigt. Über Ansuchen der Bezirksvertretung genehmigte der Stadtrat daher am 29. April die Herstellung eines eisernen Gitters auf Betonsockeln um den Kostenbetrag von 6700 K. Gleichzeitig wurde die Aufstellung von drei ganznächtigen Gasflammen in der Gartenanlage bewilligt. Sämtliche Arbeiten wurden im Laufe des Sommers durchgeführt.

Da auch die Gartenanlage auf dem Bacherplatze mit einem sehr alten Holzgitter eingefriedet war, dessen Reparatur nicht mehr rätlich erschien, genehmigte der Stadtrat mit Beschluß vom 24. Juli das Detailprojekt für die Herstellung eines gefälligen eisernen Gitters auf Granitsockeln mit dem Kostenbetrage von 15.500 K. Gleichzeitig wurde auch die innere Ausgestaltung dieser Gartenanlage grundsätzlich genehmigt. Die Ausführung der Arbeiten wurde jedoch auf das Frühjahr 1903 verschoben.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 28. Mai wurde die gärtnerische Ausgestaltung des Platzes in der Sonnenhofgasse hinter der Kirche St. Joseph mit einem Kostenbetrage von 2500 K genehmigt, die Ausführung jedoch gleichfalls für das Frühjahr 1903 in Aussicht genommen.

VI. Bezirk.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 5. Februar wurde das Detailprojekt für die Rekonstruktion der Mauern des Esterhazyparkes mit einem Kostenbetrage von 28.500 K genehmigt. Nach diesem Projekte wurde die Mauer in der Windmühlgasse in die Baulinie zurückgerückt, die neue Mauer jedoch nur bis zur Höhe des Parkniveaus ausgeführt und sowohl auf diesem Teile der Mauer als auch auf die Mauer in der Gumpendorferstraße ein gefälliges eisernes Gitter aufgesetzt. Die unschöne Ecke der Mauer bei der Einmündung der Windmühlgasse in die Gumpendorferstraße wurde entsprechend abgerundet und zu beiden Seiten des Haupteinganges von der Gumpendorferstraße aus die vier überlebensgroßen Steinfiguren, welche sich auf dem demolierten Lazansky-Palais auf dem Stefansplatze befunden hatten, aufgestellt. Die Arbeiten waren im Juni vollständig durchgeführt.

Durch die Zurückversetzung der Mauer des Esterhazyparkes in die Windmühlgasse wurde diese Straße derart verbreitert, daß es auch möglich war, in dem Trottoire längs der Mauer eine Baumreihe zu pflanzen. Der Stadtrat genehmigte am 6. August das diesbezügliche Detailprojekt mit einem Kostenbetrage von 6283 K. Die 32 Lindenbäume wurden in das Asphalt-Trottoir gestellt und mit je einem halbkreisförmigen, gußeisernen Schutzgitter versehen. Diese Schutzgitter verhindern das Festtreten der Baumscheiben und sind derart konstruiert, daß sie leicht aufgehoben werden können. Diese Art von Schutzgitter gelangte bei dieser Baumpflanzung zum ersten Male in Wien zur Verwendung.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 22. Mai wurde das Projekt für die Herstellung eines neuen Einfriedungsgitters auf Steinzeugsockeln für die Gartenanlage in der Amerlingstraße mit dem Kostenbetrage von 4100 K genehmigt. Die Ausführung der Arbeiten wurde jedoch für das Frühjahr 1903 verschoben.

VII. Bezirk.

Der sogenannte Weghuberpark in der Museumstraße, gegenüber dem ungarischen Gardegebäude, war bisher mit einem verfallenen hölzernen Staketengitter eingefriedet. Im Berichtsjahre wurde das im Jahre 1901 vom Stadtrat genehmigte Projekt für die Herstellung eines neuen eisernen Gitters auf Betonsockel um den Kostenbetrage von 8620 K ausgeführt. Gleichzeitig wurde auch diese Gartenanlage im Inneren einer gründlichen Erneuerung unterzogen. Hiefür bewilligte der Stadtrat am 17. April den Betrag von 2355 K.

VIII. Bezirk.

Die im Jahre 1900 fertiggestellte Gartenanlage auf dem Albertplatze wurde im Berichtsjahre mit einem gefälligen, eisernen Gitter auf Steinzeugsockeln eingefriedet. Die Kosten beliefen sich auf 4400 K.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 26. Juli wurde das Projekt für die Erneuerung und Einfriedung der Gartenanlage auf dem Bennoplatze mit dem Kostenbetrage von 6707 K genehmigt und die Ausführung der Arbeiten im Frühjahre 1903 angeordnet.

Der Schönborngarten war, ebenso wie viele andere städtische Gartenanlagen mit einem hölzernen Staketengitter eingefriedet. Da eine Reparatur dieses Gitters nicht mehr durchführbar erschien, genehmigte der Stadtrat am 6. August das Detailprojekt für die Herstellung eines monumentalen eisernen Gitters auf gemauerten Sockeln mit Granitdeckplatten um den Kostenbetrag von 13.866 K. Die Ausführung der Arbeiten wurde für das Frühjahr 1903 in Aussicht genommen.

IX. Bezirk.

Das bestehende eiserne Einfriedungsgitter um den Park vor der Votivkirche bedurfte bereits einer gründlichen Ausbesserung, während die Gartenanlage hinter der Votivkirche bisher jeder Einfriedung entbehrte. Der Stadtrat genehmigte am 10. Juni für die Ausbesserung des bestehenden und für die Herstellung eines neuen Einfriedungsgitters 6600 K. Die Arbeiten waren anfangs September vollständig durchgeführt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 13. August wurden für die Ausgestaltung der Baumpflanzung in der Kolingasse und der Gartenanlage auf dem Schlickplatze 27.521 K bewilligt. Hievon entfielen auf die gärtnerischen Herstellungen 7958 K, 13.862 K auf die Herstellung eines eisernen Einfriedungsgitters auf Granitsockeln und 5700 K auf die Aufstellung von 10 Spritzhydranten und die Legung eines 350 m langen Rohrstranges der Wientalwasserleitung. Gleichzeitig wurde für die Herstellung von Banketten für die Baumpflanzung in der Kolingasse 6547 K bewilligt. Die Ausführung des gesamten Projektes wurde jedoch auf das Frühjahr 1903 verschoben.

Auf Wunsch der Bezirksvertretung genehmigte der Stadtrat am 20. November für die Errichtung eines Auslaufbrunnens im Votivkirchenparke 350 K. Die Aufstellung des Brunnens wurde für das Frühjahr 1903 in Aussicht genommen.

X. Bezirk.

Die im Herbste 1901 begonnene gärtnerische Ausgestaltung des Antonsplatzes wurde im Berichtsjahre beendet und hiefür 30.568 K verausgabt.

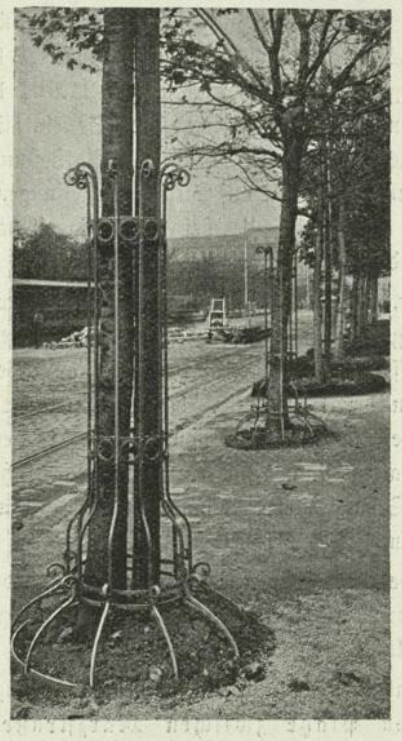
Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 30. Oktober wurde das Detailprojekt für die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Puchsbaumplatze mit dem Kostenbetrage von 36.500 K genehmigt. Die Gartenanlage umfaßt eine Fläche von 5600 m² und wird

mit einem gefälligen eisernen Gitter auf Granitsockeln eingefriedet werden. Ein privater Interessent leistete für diese Anlage einen Beitrag von 3336 K. Für die sofort begonnenen Arbeiten wurden im Berichtsjahre 2126 K verausgabt.

Am 8. Oktober genehmigte der Stadtrat grundsätzlich die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Arthaberplatze und ordnete die Einstellung eines Betrages von 20.000 K im Voranschlage für 1903 an. Diese Anlage wird eine Fläche von 11.500 m² umfassen; die Gesamtkosten werden sich ungefähr auf 80.000 K belaufen.

XII. Bezirk.

Infolge der durchgeführten Straßenregulierungsarbeiten in der Schönbrunnerstraße in der Strecke von der Gierstergasse bis zur Zenogasse war es möglich, in dieser Strecke eine beiderseitige Baumpflanzung auszuführen. Die zur Bewässerung notwendigen Spritzhydranten wurden bereits im Vorjahre in den Straßenkörper eingebaut. Der Stadtrat genehmigte am 14. Februar das Detailprojekt für diese Baumpflanzung und gleichzeitig auch das Projekt für die gärtnerische Ausgestaltung der Wienflußeinwölbung bei der Stadtbahnhaltestelle „Meidling — Hauptstraße" und bewilligte hiefür 26.400 K. Im ganzen wurden 227 Lindenbäume angepflanzt. Diese Bäume wurden mit gefälligen schmiedeeisernen Baumschützern nach einer vom Architekten Max Moßbäck verfaßten Skizze umgeben. Diese Art von Baumschützern, welche durch ihre Konstruktion das Niedertreten der Baumscheiben verhindert, gelangte hier zum ersten Male zur Anwendung. Da sie sich nicht nur praktisch außerordentlich bewährten, sondern auch allen schönheitlichen Anforderungen vollkommen Rechnung trugen, so gelangen sie von nun an bei allen Neuherstellungen von Baumpflanzungen zur Anwendung. Im Berichtsjahre wurden auch sämtliche Bäume auf der Gürtelstraße, in der vorderen Zollamtsstraße und in der verlängerten Wollzeile und die Ringstraßenbäume bei den Haltestellen der Straßenbahn mit diesen neuen Baumschützern versehen. (Siehe Abbildung.)



Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 3. Februar wurde dem Vereine „Kinderschutzstationen im Theresienbadparke eine Fläche im Ausmaße von zirka 1920 m² zur Errichtung eines Tagesheimes für arme Schulkinder gegen einen jährlichen Anerkennungszins von 10 K überlassen und bewilligt, daß die Änderungen in dieser Gartenanlage um den Kostenbetrag von 400 K von der Gemeinde ausgeführt werden.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 3. Juni wurde die Aufstellung von drei Spritzhydranten und die Anschaffung eines Schlauchtrommelwagens samt Schläuchen für die Bespritzung des Theresienbadparkes mit dem Kostenbetrage von 1800 K genehmigt. Diese Hydranten wurden an die Wientalwasserleitung angeschlossen.

Auch für die Baumschule beim Meidlinger Friedhofe bewilligte der Stadtrat am 17. Juni die Aufstellung eines Spritzhydranten um den Kostenbetrag von 350 K. Dieser Hydrant wurde an die Hochquellenleitung angeschlossen.

Bei der bestehenden Baumpflanzung auf dem Migazziplatze wurden die 44 Bäume an Stelle der hölzernen Baumschützer mit eisernen Baumschützern nach der neuen Type versehen. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 13. November 1200 K.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. Dezember wurde angeordnet, daß sämtliche Gartenanlagen und Baumpflanzungen in diesem Bezirke einschließlich der sogenannten Haus- und Schulgärten vom 1. Jänner 1903 an vom Stadtgarten-Inspektorate instandzuhalten sind. Die Übergabe dieser Anlagen an das Stadtgarten-Inspektorat fand am 31. Dezember statt.

XIII. Bezirk.

Die Gartenanlage um die Breitenseerkirche wurde mit einem gefälligen eisernen Gitter auf Steinzeugsockeln eingefriedet und hiefür 3093 K verausgabt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 17. Jänner wurde das Detailprojekt für die Ausgestaltung des sogenannten Kendlerparkes mit dem Kostenbetrage von 67.818 K genehmigt. Hievon entfielen 12.811 K auf die gärtnerischen Herstellungen, 21.564 K auf die Herstellung eines monumentalen Einfriedungsgitters auf gemauerten Sockeln mit Granitdeckplatten, 2519 K auf die Entwässerungsanlage, 1800 K auf die Aufstellung eines Spritzhydranten und eines Auslaufbrunnens und 29.123 K auf Straßenherstellungen. Da die Arbeiten sofort begonnen wurden, konnte anfangs September die fertiggestellte Anlage der allgemeinen Benützung übergeben werden.

Am 14. Februar genehmigte der Stadtrat, daß sämtliche vom Lainzer Verschönerungsvereine hergestellten Baumpflanzungen, und zwar: 86 Bäume in der Jagdschloßgasse, 80 Bäume in der Bambachergasse, 85 Bäume in der Veitingergasse, 91 Bäume in der Sauraugasse, 152 Bäume in der Kobergasse, 15 Bäume in der Lainzerstraße, 19 Bäume in der Roteberggasse, in Hinkunft vom Vorsteher des XIII. Bezirkes durch den Bezirksgärtner zu erhalten sind. Für die erste ordentliche Instandsetzung wurden 1600 K bewilligt. Zum Schutze dieser Bäume wurden die auf dem Gürtel entbehrlich werdenden hölzernen Baumschützer verwendet.

In dem im Jahre 1901 von der Gemeinde übernommenen Hügelparke wurde eine Bewässerungsanlage um den Kostenbetrag von 5400 K ausgeführt. Es gelangten 6 Spritzhydranten und ein Auslaufbrunnen zur Aufstellung.

Am 19. September genehmigte der Stadtrat das Detailprojekt für die Herstellung einer Gartenanlage auf dem bisher unbenannten Platze zwischen Märzstraße, Reindlgasse, Goldschlagstraße und Gurkgasse mit dem Kostenbetrage von 31.650 K. Diese Anlage umfaßt ein Areale von 6300 m^2 und wird mit einem gefälligen eisernen Gitter auf Granitsockeln eingefriedet werden. Auch ist die Errichtung eines Gedenksteines in der Gartenanlage in Aussicht genommen. Die Ausführung der Arbeiten wurde auf das Frühjahr 1903 verschoben.

Der Stadtrat genehmigte am 24. Oktober das Projekt für die Ausgestaltung der Gartenanlage auf dem Laurentiusplatze mit einem Kostenbetrage von 9700 K. Nach diesem Projekte soll die Anlage mit einem gefälligen eisernen Gitter auf Granitsockeln eingefriedet, die Wiesenflächen regeneriert, 20 neue Bänke aufgestellt und eine Bewässerungsanlage hergestellt werden. Die Ausführung der Arbeiten wurde für das Frühjahr 1903 in Aussicht genommen.

Die im Jahre 1900 begonnenen Arbeiten für die Herstellung einer Gartenanlage um den Penzinger Friedhof wurden im Berichtsjahre fortgesetzt und hiefür 12.900 K verausgabt. Ein Teil der Anlage wurde anfangs Oktober der allgemeinen Benützung übergeben.

XVI. Bezirk.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 3. Jänner wurde das Projekt für die Regenerierung der Gartenanlage auf dem Kofler- und Haberlplatz mit dem Kostenbetrage von 22.643 K genehmigt. Nach diesem Projekte wurden die gesamten Wiesenflächen regeneriert, die Baum- und Gehölzbestände ergänzt und beide Anlagen mit einem gefälligen eisernen Gitter auf Steinzeugsockeln eingefriedet. Auch wurden für die Bewässerung der Anlagen zwei Spritzhydranten aufgestellt, welche an die Hochquellenleitung angeschlossen wurden. Schließlich wurden 60 neue Gartenbänke aufgestellt. Die Arbeiten wurden derart rasch durchgeführt, daß die Anlagen bereits anfangs Juli wieder der allgemeinen Benützung zugeführt werden konnten.

Der vor dem Hernalserhofe gelegene dreieckige Platz war bisher an einem Privaten verpachtet. Der Stadtrat beschloß am 6. August diesem den Platz zu kündigen und im Jahre 1903 daselbst eine öffentliche Gartenanlage um den Kostenbetrag von 2088 K herzustellen.

XVII. Bezirk.

Die im Jahre 1901 begonnene Gartenanlage auf der ehemaligen Bezchleba-Realität in der Pezzlgasse wurde im Berichtsjahre fertiggestellt und am 13. Juni in Gegenwart des Bürgermeisters in feierlicher Weise der allgemeinen Benützung übergeben. In der Anlage wurde ein vom Bildhauer und Gemeinderate Rykl gespendeter Gedenkstein aufgestellt. In dem Teile des Parkes, welcher vor dem städtischen Bade in der Jörgerstraße gelegen ist, wurde ein Springbrunnenbassin ausgeführt. Hiebei gelangte eine von Bürgern des XVII. Bezirkes gewidmete monumentale Gruppe, darstellend einen wasserspeienden Bären, zur Verwendung. Um das Bassin wurden schöne Blumenbeete angelegt. Im Berichtsjahre wurden für diese Anlage 7074 K verausgabt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 10. Juli wurde das Detailprojekt für die Herstellung eines 10.000 m² großen Kinderspielplatzes auf den Wasserleitungsparzellen 715 und 716 in der Nähe des Gersthofer Friedhofes mit einem Kostenbetrage von 14.046 K genehmigt. Die Ausführung der Arbeiten wurde jedoch auf das Frühjahr 1903 verschoben.

Das zum Begießen der Gartenanlagen in der Taubergasse, Leopold Ernstgasse und auf dem Parhamerplatze erforderliche Wasser mußte bisher in Faßwagen zugeführt werden. Der Gemeinderat genehmigte daher am 3. Juni für die Aufstellung je eines Spritzhydranten zur Bewässerung der Gartenanlage in der Taubergasse und Leopold Ernstgasse einschließlich der Legung eines 130 mm Rohrstranges 3650 K, sowie für die Aufstellung von zwei Spritzhydranten und die Einfriedung der Gartenanlage auf dem Parhamerplatze 4064 K. Während die Bewässerungsanlage im Berichtsjahre noch vollständig ausgeführt werden konnte, mußte die Fertigstellung der Herstellung einer Einfriedung auf dem Parhamerplatze auf das Frühjahr 1903 verschoben werden.

XVIII. Bezirk.

Die an der Kreuzung der Schopenhauerstraße und Staudgasse gelegene kleine Gartenanlage wurde im Berichtsjahre mit einem eisernen Einfriedungsgitter auf Steinzeugsockeln um den Kostenbetrag von 2000 K eingefriedet.

Der Stadtrat genehmigte am 21. Jänner das Projekt für die Ausgestaltung der Gartenanlagen auf dem Bischof Faberplatze um die Gersthoferkirche mit dem Kostenbetrage von 9400 K. Nach diesem Projekte wurden die Wiesenflächen regeneriert, die Gehölzbestände ergänzt, die Wege frisch beschottert und um die Gartenanlage ein gefälliges eisernes Gitter auf Steinzeugsockeln hergestellt. Die Arbeiten waren Ende August vollständig durchgeführt.

Die Erbauung eines neuen Kanales, sowie die Herstellung einer Straßenbahnlinie in der Pötzleinsdorfer Allee hatten zur Folge, daß die der Gemeinde gehörigen, zu beiden Seiten der Straße gelegenen Vorgärten größtenteils zerstört werden mußten. Der Stadtrat genehmigte daher für die Instandsetzung dieser Vorgärten am 28. Jänner 7550 K. Die Arbeiten wurden im Frühjahre vom Stadtgarten-Inspektorate durchgeführt.

Der Stadtrat genehmigte am 28. Jänner weiters das Detailprojekt für die gärtnerische Ausgestaltung der Alseggerstraße in der Strecke von der Ladenburg- bis zur Czartoryskigasse und bewilligte hiefür 6260 K. Hievon entfielen 5000 K auf die gärtnerischen Herstellungen, 900 K auf die Aufstellung von drei Spritzhydranten und 360 K auf die Anschaffung von zehn Gartenbänken. Die Arbeiten waren anfangs Mai beendet.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 4. Juni wurde die Herstellung einer kleinen Gartenanlage in der Martinstraße vor den Häusern 19 und 21 mit dem Kostenbetrage von 3600 K genehmigt, die Ausführung der Arbeiten jedoch für das Frühjahr 1903 verschoben.

XIX. Bezirk.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 28. Jänner wurde das Projekt für die Anpflanzung von 15 Ahornbäumen auf dem Nußdorferplatze um den Kostenbetrag von 1250 K genehmigt.

Mit dem weiteren Beschlusse vom 5. Februar wurde die Herstellung einer kleinen Gartenanlage in der Billrothstraße, Ecke Schegar- und Lißbauergasse, um den Kostenbetrag von 2160 K angeordnet. Beide Projekte wurden vom Stadtgarten-Inspektorate in eigener Regie im Frühjahre durchgeführt.

Mit den Arbeiten für die bereits im Vorjahre genehmigte Herstellung einer Gartenanlage auf dem regulierten Platze um die Sieveringerkirche konnte anfangs Mai begonnen werden. Der Stadtrat ordnete hiebei mit Beschluß vom 21. Februar an, daß die Anlage an Stelle des vom Stadtbauamte projektierten hölzernen Staketengitters mit einem gefälligen eisernen Gitter auf gemauerten Sockeln einzufrieden ist und bewilligte die dadurch entstehenden Mehrkosten von 2400 K. Die Arbeiten konnten im Berichtsjahre nicht mehr fertiggestellt werden, daher wurden anstatt der präliminierten Summe von 15.900 K bloß 8104 K verausgabt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 14. Oktober wurde die Umsetzung der westlichen Baumreihe auf dem Springsiedelwege behufs Anpassung an das neue Straßenprofil angeordnet. Die Ausführung konnte jedoch im Berichtsjahre nicht mehr erfolgen.

Infolge der Einwölbung des Nesselbaches mußte auch der zur Realität Cobenzlgasse Nr. 44 gehörige Garten, welcher in das Eigentum der Gemeinde übergegangen war, größtenteils abgeräumt werden. Der Stadtrat genehmigte für die Wiederherstellung dieser Gartenanlage am 25. September 8034 K und ordnete die Ausführung der Arbeiten für das Frühjahr 1903 an.

Türkenschanzpark. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 2. September wurde die Rekonstruktion des Aussichtsturmes mit dem Kostenbetrage von 4412 K genehmigt. Die Arbeiten wurden vom Stadtbauamte im kurrenten Wege durchgeführt und waren anfangs Dezember beendet.

Der Türkenschanzpark war, sowie früher die meisten städtischen Gartenanlagen, nur mit einem hölzernen Staketengitter eingefriedet. Da eine Reparatur desselben nicht mehr rätlich erschien, genehmigte der Gemeinderat am 2. September das Detailprojekt für die Herstellung eines neuen Einfriedungsgitters mit dem Kostenbetrage von 30.579 K. Nach diesem vom Architekten Cäsar Poppowits verfaßten Projekte wird ein monumentales eisernes Gitter auf einem gemauerten, mit weißen Kacheln verkleideten Sockel mit Granitdeckplatten hergestellt. Bei den Eingängen werden große Steinpostamente mit entsprechender Inschrift zur Ausführung gelangen. Der Beginn der Arbeiten wurde für das Frühjahr 1903 in Aussicht genommen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 16. Dezember wurde für die Instandsetzung der sogenannten „Hohen Brücke" ein Betrag von 2722 K bewilligt. Die Arbeiten wurden vom Stadtbauamte im kurrenten Wege sofort durchgeführt.

Kuglerpark. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 9. April wurde angeordnet, daß von der Herstellung eines schleifenförmig entwickelten Straßenzuges über den Kuglerpark zur Verbindung der Wollergasse mit der Grinzingerstraße abzusehen ist und die gesamte Realität mit Ausnahme der zum Verkaufe bestimmten Baugründe in eine öffentliche Gartenanlage umzuwandeln ist. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß für den Beginn der Arbeiten im kommenden Verwaltungsjahre ein Betrag von 20.000 K im Voranschlage einzustellen ist.

Sonstige bemerkenswerte Angaben über die Verwaltung der öffentlichen Gartenanlagen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 21. November wurde den Verschönerungsvereinen Hütteldorf, Hacking, Pötzleinsdorf, Salmannsdorf und Sievering je eine Subvention von 600 K bewilligt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. November wurden für das städtische Gartenpersonal mit Giltigkeit vom 1. Jänner 1903 die im Abschnitte III. E. „Magistrat" bereits erwähnten Lohnaufbesserungen bewilligt.

Zur Bewässerung der Gartenanlagen wurden im Berichtsjahre 125 Spritzhydranten neu aufgestellt; hievon wurden 39 an die Hochquellenleitung, 86 an die Wientalleitung angeschlossen. Außerdem wurden 14 Spritzhydranten von der Hochquellenleitung abgetrennt und an die Wientalleitung angeschlossen. Insgesamt wurden für Hydrantenaufstellungen zu Gartenzwecken 83.000 K verausgabt.

Der Aufwand für die kurrente Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen belief sich im Berichtsjahre auf 521.546 K 26 h. Für die Herstellung von neuen Gartenanlagen und Baumpflanzungen wurden 426.787 K 87 h verausgabt.

XIV. Denkmäler und Monumentalbrunnen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. Februar wurde für die Reinigung und Restaurierung des Schwarzenbergdenkmales ein Betrag von 2000 K bewilligt. Die Arbeiten wurden vom Bildhauer Gustav Jahn im Monate April durchgeführt.

Im Esterhazyparke wurde das Springbrunnenbassin instandgesetzt und gleichzeitig in die Mitte desselben eine bisher in einer Rasenfläche gestandene Brunnenfigur, darstellend den Simson im Kampfe mit einem Löwen, aufgestellt. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 10. April 2300 K.

Am 6. Mai genehmigte der Stadtrat, daß das Denkmal für den Maler Friedrich von Amerling im Stadtparke und zwar in der Nähe des Schubertdenkmales aufgestellt werde. Die Enthüllung dieses Monumentes fand in feierlicher Weise am 11. Juni statt. Das Denkmal stammt aus dem Atelier des Professors Johannes Benk und besteht aus einer überlebensgroßen Büste auf einem zirka 1·80 m hohen Sockel. Büste und Sockel bestehen aus weißem Marmor.

Bezüglich des Deutschmeister-Denkmales, dessen Errichtung zur Erinnerung an das 200jährige Jubiläum des k. u. k. Infanterie-Regimentes Hoch- und Deutschmeister Nr. 4 mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 10. Juli 1896 genehmigt worden war, wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 7. Mai die Ausschreibung eines allgemeinen Wettbewerbes genehmigt. In den Wettbewerbbestimmungen wurde ein I., II. und III. Preis zu 6000, bezw. 4000, bezw. 2000 K vorgesehen. Das Preisgericht wurde aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, je 2 vom Gemeinderate und vom Deutschmeister-Denkmal-Komitee aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern und aus 2 Mitgliedern der Vereinigung bildender Künstler, 1 Mitglied der „Sezession" und 1 Mitgliede des „Hagenbundes", welch letztere von diesen Vereinigungen delegiert wurden, gebildet. Die Entscheidung, welcher Entwurf zur wirklichen Ausführung gelangen soll, wurde dem Deutschmeister-Denkmal-Komitee vorbehalten. Der Termin für die Überreichung wurde für den 20. Jänner 1903 anberaumt.

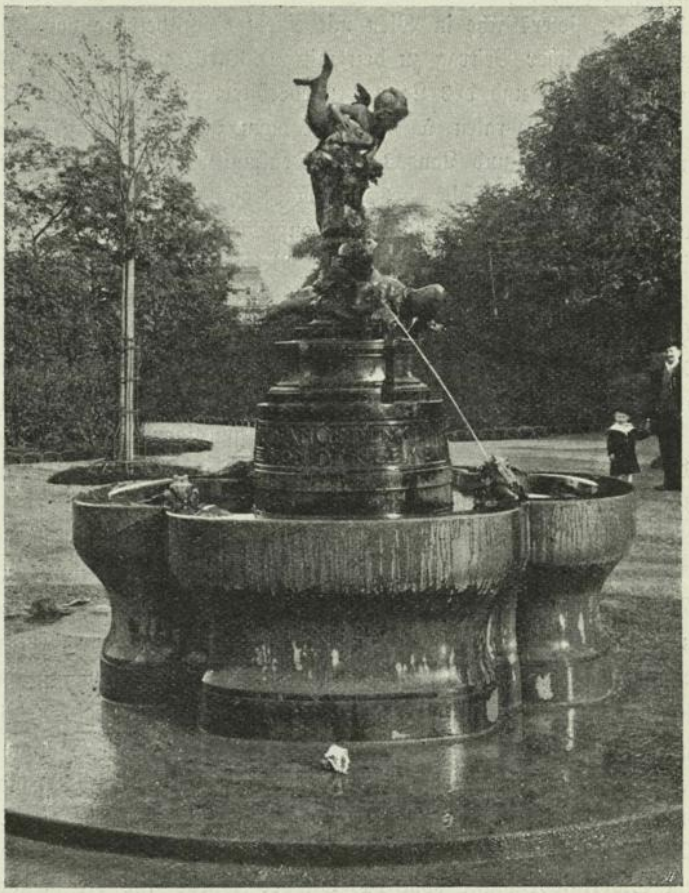
Die Renovierung des Resseldenkmales im Technikerparke wurde mit einem Kostenbetrage von 2600 K durchgeführt. Hiebei wurden die das Postament umgebende Rasenböschungen entfernt und an deren Stelle Granitstufen hergestellt.

Von Seite des Malers Moll wurde der Gemeinde das Modell für einen kleineren Monumentalbrunnen aus dem Nachlasse Viktor Tilgners gespendet. Dieser Brunnen sollte ursprünglich auf dem Stefansplatze in Verbindung mit einer unter-



Amerling-Denkmal im Stadtparke.

irdischen Bedürfnisanstalt aufgestellt werden. Später wurde jedoch von dieser Idee abgegangen; der Stadtrat bestimmte am 14. Mai, daß der Brunnen auf dem Kinderspielplatze im Technikerparke vor der evangelischen Schule aufgestellt werden soll und bewilligte für die Durchführung der Arbeiten 16.000 K. Die Steinmetzarbeiten wurden der Firma Josef Sederl, der Bronzeguß der Firma Johann Frömmels Söhne übertragen. Die Enthüllung des Brunnens fand am 28. November in feierlicher Weise durch den Bürgermeister statt. Das ausgeführte Projekt fand allgemein Anerkennung und ist es daher wohl angebracht, eine nähere Beschreibung zu geben.



Tilgner-Brunnen.

Über einer aus rotem Tiroler Granit gearbeiteten, nach vier Seiten ausgebauchten Muschel erhebt sich eine Art Säule über einer schön facettierten schwarzen Syenitplatte. An der Säule sind zwei reizende Putti angebracht, deren einer eine Ente, der andere einen Fisch hält, die Wasser speien. Rings um die Säule, die in einem Fruchtkorb ausläuft, schlingt sich ein bronzenes Band mit der Inschrift: „Zum Angedenken Viktor Tilgners errichtet von der Gemeinde Wien im Jahre 1902". Auf dem Rande der hübsch geformten Brunnenschale sitzen vier Frösche aus Bronzeguß, die vier Temperamente symbolisierend. Das Ganze bildet ein reizendes Ensemble und charakterisiert so recht Tilgners Art.

Am 26. Juni bewilligte der Stadtrat dem Denkmal-Komitee die Aufstellung einer Schablone für ein Johannes Brahms-Denkmal im Technikerparke und zwar in dem Blumenparterre, welches auf dem Verbindungswege vom Kinderspielplatze zur Stadtbahnhaltestelle Karlsplatz gelegen ist. Das Denkmal-Komitee konnte jedoch von dieser Erlaubnis im Berichtsjahre keinen Gebrauch machen, da der Entwurf des Denkmales noch nicht feststand. Für dieses Denkmal wurde auch mit Gemeinderatsbeschluß vom 21. Mai eine Subvention von 6000 K gewidmet, welche dann zur Auszahlung gelangt, wenn der Bau des Denkmales gesichert ist.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 10. Juli hat die Gemeinde prinzipiell ihre Geneigtheit ausgesprochen, sich an der Errichtung des Denkmales für Kaiser Karl den Großen an der St. Peterskirche in Wien mit einem Höchstbetrage von 30.000 K zu beteiligen, wenn ein gleicher Beitrag zu den mit 90.000 K veranschlagten Gesamtkosten auch von Seite des Staates und des Landes Niederösterreich geleistet wird. Der Höchstbetrag wird in drei Jahresraten à 10.000 K dann zur Auszahlung kommen, wenn die Beteiligung des Staates und Landes vom Denkmal-Komitee nachgewiesen ist.

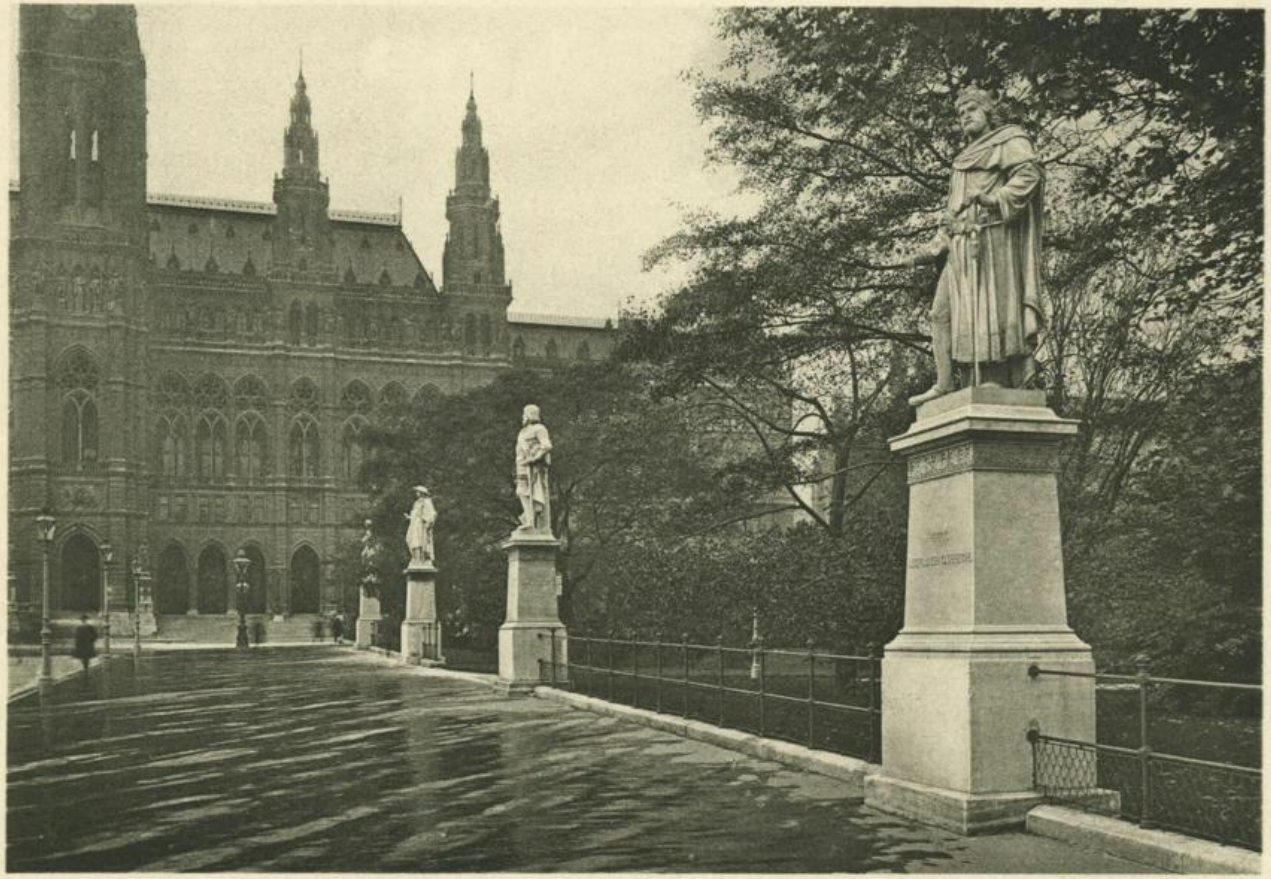
Sollte jedoch die von Seite des Denkmal-Komitees eingeleitete Aktion, einen Teil der Kosten durch öffentliche Sammlungen aufzubringen, von Erfolg begleitet sein, so reduziert sich der von der Gemeinde bewilligte Betrag um den dritten Teil der Einnahmen, welche das Komitee durch diese Sammlungen erzielt.

Die acht Denkmäler, welche ursprünglich zu beiden Seiten der Elisabethbrücke dann nach Demolierung derselben im Arkadenhofe des Rathauses aufgestellt waren, befanden sich zuletzt längs der beiden Stadtbahneinschnitte der Stadtbahnhaltestelle „Karlsplatz". Dieser Aufstellungsplatz war jedoch kein günstiger, da die Denkmäler durch den Rauch der Stadtbahnlokomotiven sehr zu leiden hatten. Über Anregung des Stadtrates Bielohlawek genehmigte daher der Stadtrat am 13. August die Umstellung dieser acht Denkmäler in den Rathauspark zu beiden Seiten der Zufahrtsstraße vom Franzensring zum Rathause und bewilligte hiefür 8480 K. Die Umstellungsarbeiten besorgte die Firma Josef Sedert, während die Reinigung der Figuren vom Bildhauer Gustav Jahn ausgeführt wurde. Die Arbeiten waren anfangs November beendet. Die Denkmäler gelangen auf ihrem neuen Aufstellungsplatze zu ganz hervorragender Wirkung.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. September wurde das Detailprojekt für die Ausgestaltung der Flächen im Anschlusse an die k. k. technische Hochschule auf dem Karlsplatze bewilligt und zugleich dem österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine gestattet, auf den auszugestaltenden Flächen acht Denkmäler von hervorragenden Technikern aufzustellen. Die Arbeiten konnten im Berichtsjahre nicht mehr vollendet werden.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 14. Oktober wurde für die Renovierung des Albrechtsbrunnens auf dem Albrechtsplatze ein Betrag von 800 K bewilligt. Die Arbeiten wurden vom Bildhauer Gustav Jahn sofort durchgeführt.

Der bisherige Aufstellungsplatz des Mozartdenkmales auf dem Albrechtsplatze fand allgemein keine günstige Beurteilung und es wurde wiederholt erwogen, das Denkmal auf einen passenderen Platze umzustellen. Der Stadtrat ordnete daher am 16. Dezember an, daß im Frühjahre 1903 Schablonen des Denkmales im Rathausparke und auf dem neuentstandenen Platze bei der Ausmündung der Wollzeile auf die Ringstraße aufzustellen sind.



Neue Aufstellung der Denkmäler von der ehemaligen Elisabethbrücke.

XV. Beleuchtungswesen.

A. Gasbeleuchtung.

a) Öffentliche Beleuchtung.

Für die öffentliche Beleuchtung standen am Ende des Berichtsjahres 31.968 Flammen in Verwendung, wovon 19.408 halbnächtige und 12.560 ganznächtige waren. Gegenüber dem Stande am Schlusse des Vorjahres ergibt sich eine Vermehrung von 486 Flammen.

Von der Gesamtzahl der Flammen entfallen auf: halbnächtige Glühlichtflammen 19.310, ganznächtige 12.428, halbnächtige Schnittbrennerflammen 98, ganznächtige 132.

Im Beleuchtungsgebiete der städtischen Gaswerke, d. i. in den Bezirken I—XI und XX mit Ausnahme des im X. Bezirke gelegenen Teiles der ehemaligen Gemeinde Inzersdorf betrug der Flammenstand am Ende des Berichtsjahres 21.803. In den übrigen Gemeindebezirken, wo die öffentliche Beleuchtung teils von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, teils von der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft gegen Zahlung eines Pauschalpreises von 42 K für eine halbnächtige und 66 K für eine ganznächtige Flamme besorgt wird, waren mit Ende des Berichtsjahres 4006 ganznächtige (bis Tagesanbruch brennende), 5931 halbnächtige (bis 11 Uhr 50 Minuten nachts brennende), ferner 114 Doppelflammen, darunter 108 mit je einer ganz- und einer halbnächtigen, eine mit zwei ganznächtigen und fünf mit je zwei halbnächtigen Flammen vorhanden. Die Auslagen hiefür betrugen 521.060 K.

Der Gesamtgasverbrauch belief sich auf 9,807.294 m^3.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen, Plätzen und in Gartenanlagen des ganzen Gemeindegebietes haben stattgefunden:

Im I. Bezirke: in einer Zufahrtsstraße zum Rathause, am Franz Josefs-Kai, am Opernring, in der Falkestraße und am Schwarzenbergplatze; im II. Bezirke in der Engerthstraße, in der Stuwerstraße, in der Prater-Gürtelstraße und am Ilgplatze; im III. Bezirke in der Erdbergstraße, vorderen Zollamtsstraße, am Landstraßer-Gürtel, am Thomasplatze und in der Kollergasse; im IV. Bezirke am Karls- und Brahmsplatze; im V. Bezirke in der Wienstraße und Siebenbrunnengasse; im VI. Bezirke in der Windmühlgasse und Mariahilferstraße; im IX. Bezirke in der Lazarettgasse und auf der Roßauerlände; im X. Bezirke in der Landgut-, Fernkorn- und Absberggasse; im

XI. Bezirke in der Hörtengasse und in der Schußlinie; im XII. Bezirke am Margaretengürtel, in der Oswaldgasse, am Gerichtswege, in der Füchselhofgasse und in der verlängerten Arndtstraße; im XIII. Bezirke in der linken Wienzeile, am Hietzinger-Kai und in der Keißlergasse; im XIV. Bezirke in der Ullmannstraße und Künstlergasse; im XV. Bezirke am Neubaugürtel; im XVI. Bezirke am Kofler- und Haberlplatze, in der Kollburg-, Erdbrustgasse und Galitzynstraße; im XVII. Bezirke in der Zeillergasse; im XVIII. Bezirke in der Starkfried- und Plenergasse und Währingerstraße; im XIX. Bezirke in der Daringer-, Silber- und Sandgasse und in der Grinzinger-Allee; im XX. Bezirke in der Universumstraße.

Die Länge der Hauptgasrohre betrug am Ende des Berichtsjahres im ganzen 1,090 491 m, hat also gegen das Vorjahr um 20.924 m zugenommen.

Von den Hauptgasrohren waren im Eigentume: Der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" 587.544 m, der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation 353.715 m und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft 149.232 m.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge wurden im Berichtsjahre nachstehende Amtshandlungen vorgenommen: 30 Proben bezüglich der Leuchtkraft und Reinheit des Gases; 797 Erhebungen des Gasdruckes sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, als auch mittelst der in den Anmeldestationen der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft und der in den städtischen Feuerwehrfilialen und in einigen städtischen Häusern befindlichen Druckmeßapparate; 3833 Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken X (ehemaliges Gebiet von Inzersdorf) und XII—XIX bezüglich der Einhaltung der Anzünde- und Auslöschzeiten, der Anzünderouten und der sonstigen für den Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen; 270 Inspizierungen der in den Bezirken X und XII—XIX befindlichen Anmeldestationen der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen; 30 Nachsichten in den Gaswerken, 1839 Kontrollnachsichten über die von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft bei Rohrlegungen und Rohrherausnahmen aus dem Straßenkörper vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei Herstellung der Gasrohrleitungen vom Straßenrohre bis zum Gasmesser der Privatkonsumenten wurde wie alle Jahre der Tarif mit der städtischen Gaswerks-Direktion und der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation vereinbart. Eine solche Vereinbarung fand auch mit der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft auf Grund der Bestimmung des § 37 des Vertrages vom 8. Jänner statt.

Bei der öffentlichen Beleuchtung sind in 93 Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen, und zwar seitens der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation in 37 Fällen und seitens der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft in 56 Fällen erhoben worden und es wurde, wenn ein Verschulden der Organe vorlag, mit der Verhängung von Konventionalstrafen vorgegangen.

Im Berichtsjahre wurde seitens der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation die Herausnahme der Gasrohre aus dem Straßenkörper nur in jenen Straßen fortgesetzt, in welchen Regulierungsarbeiten vorgenommen wurden und es verblieben am Schlusse des Berichtsjahres noch immer 78.678 m außer Betrieb gesetzte Gasrohre im Straßenkörper der Bezirke I—XI.

Über das Ansuchen der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation um Belassung der noch nicht herausgenommenen unbenützten Rohre im Straßenkörper bis zu jenem Zeitpunkte, in welchem eine Regulierung oder Pflasterung der betreffenden Straßen stattfindet, hat der Stadtrat am 28. Mai beschlossen:

1. Dem Ansuchen der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation um die Bewilligung zur Belassung der noch nicht herausgenommenen unbenützten Rohre im Straßenkörper wird keine Folge gegeben, die Gesellschaft vielmehr aufgefordert, diese Rohre noch im laufenden Jahre unter den im Protokolle vom 5. März 1900 ad M.-Z. 13.810 vereinbarten und in der Zuschrift vom 23. August 1900, M. Z. 13.810, der Gesellschaft mitgeteilten Bedingungen aus dem Straßenkörper zu entfernen.

2. Es wird jedoch der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation ausnahmsweise die weitere Belassung der unter den Geleisen der Straßenbahnen befindlichen unbenützten Rohrstücke unter der Bedingung gestattet, daß dieselbe binnen acht Tagen eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, worin dieselbe unbedingt anerkennt, daß sie gemäß Punkt 3 der obigen Vereinbarung die Haftung für die infolge der Herausnahme ihrer Rohre entstandenen Beschädigungen an städtischen Objekten ohne Rücksicht, ob diese Beschädigungen während der Dauer der Herausnahme dieser Rohre oder später infolge der Herausnahme derselben eintreten, zu übernehmen hat und worin dieselbe sich verpflichtet, die der Gemeinde durch die Behebung solcher Beschädigungen bereits erwachsenen Auslagen, sowie die der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" durch die im Jahre 1901 infolge der Herausnahme der unbenützten Gasrohre notwendig gewordenen Versicherungen am städtischen Rohrnetze erwachsenen Kosten im Betrage von 18.250 K binnen vier Wochen zu ersetzen. In diesem Falle sind diese Rohre in Entfernungen von höchstens 30 m zu trennen, die in der Erde verbleibenden Rohrteile mit Mörtel und Schutt auszufüllen und die beiden Enden dieser Rohrstücke abzudichten; diese Arbeiten sind so auszuführen, daß der Verkehr der Straßenbahn keine Störungen erleidet.

Einem neuerlichen Ansuchen der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation um Gestattung der Herausnahme der Rohre von Fall zu Fall bei Vornahme allfälliger Straßenregulierungsarbeiten hat der Stadtrat in der Sitzung vom 30. September keine Folge gegeben, und am 30. Oktober weiters beschlossen, die Gesellschaft sei aufzufordern, die Herausnahme der Rohre im Jahre 1903 zur Gänze durchzuführen.

Das Anerbieten der sächsischen Bankgesellschaft Quellmalz & Cie auf Erwerbung des von Raoul Pictet erfundenen Verfahrens zur Herstellung von Sauerstoff aus atmosphärischer Luft wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 2. Jänner abgelehnt und das Stadtbauamt beauftragt, die Fortschritte der Sauerstoffindustrie in den Fachzeitschriften zu verfolgen und wenn sichere Erfahrungen hierüber vorliegen, zu berichten.

Das Ansuchen der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft um Bewilligung zur Einführung der runden schattenlosen Laternen bei der öffentlichen Beleuchtung in ihrem Beleuchtungsgebiete hat der Stadtrat am 5. Februar bewilligt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 17. Juni wurde das Ansuchen des A. M. Beschorner um Bewilligung zur probeweisen Aufstellung eines Acetylengaskandelabers „Automat", System Weigl, genehmigt. Dieser Kandelaber wurde im städtischen Gaswerke aufgestellt und dessen Wirksamkeit von der Betriebsleitung beobachtet.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Juli wurde das Anerbieten des Großindustriellen Friedrich Böhler, zur hübschen Ausgestaltung der Umgebung des k. k. Opernhauses zwei Kandelaber nach den Entwürfen des Bildhauers Fritz Zerritsch auf dem Gehsteige vor der k. k. Hofoper herstellen zu lassen und zu diesem Zwecke den Betrag von 3500 K zu widmen, mit Dank angenommen.

b) Beleuchtung der städtischen Gebäude.

Der Gesamtstand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden betrug Ende 1901 50.195. Der Zuwachs im Berichtsjahre betrug 616, der Abfall 213, daher der reine Zuwachs 403 und der Flammenstand am Ende des Berichtsjahres 50.598 Flammen.

Ein größerer Zuwachs von Flammen hat im Jahre 1902 stattgefunden: Im I. Bezirke in den Zinshäusern Riemergasse Nr. 3, Freisingergasse Nr. 4 und Helferstorferstraße Nr. 6; im II. Bezirke im Gemeindehause Kleine Sperlgasse Nr. 10 und im Zinshause Kleine Sperlgasse Nr. 2a; im III. Bezirke am Zentralviehmarkt, im Zinshause Hauptstraße Nr. 98 und in der Schule Paulusgasse Nr. 9/11; im VI. Bezirke in den Zinshäusern Pfauengasse Nr. 8, Mariahilferstraße Nr. 23/25, Gumpendorferstraße Nr. 106 und in der Textilschule Marchettigasse Nr. 3; im XI. Bezirke in der Schule Molitorgasse Nr. 11; im XII. Bezirke in der Schule Ruckergasse Nr. 44; im XIII. Bezirke im Zinshause Trauttmansdorffgasse Nr. 24; im XVI. Bezirke im Zinshause Arnethgasse Nr. 26/28, im Kindergarten Gaullachergasse Nr. 49/51; im XVIII. Bezirke im Zinshause Theresiengasse Nr. 37/39; im XX. Bezirke in der Sanitätsstation Gerhardusgasse.

Wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung wurden im Berichtsjahre 635, wegen Kontrolle des Gasverbrauches 745 und wegen Überwachung der kurrenten Arbeiten 691 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Stand der Intensivbrenner in den städtischen Gebäuden war am Ende des Jahres 1901: 499, der Abfall im Jahre 1902 betrug 103, daher war der Stand am Ende des Jahres 396.

Der Gesamtverbrauch an Gas in den städtischen Gebäuden belief sich im Berichtsjahre auf 1,708.957 m^3, wofür die Auslagen nach Abschlag des von den beiden privaten Gasgesellschaften gewährten Rabattes und unter Berücksichtigung des für städtische Zwecke genehmigten Gaspreises der städtischen Gaswerke von 12 h pro m^3, dann mit Hinzurechnung der Gasmesserrente per 20.366 K sich auf 255.288 K stellten.

Zur Messung des in den städtischen Gebäuden im Berichtsjahre verbrauchten Leucht- und Heizgases dienten 1084 Gasmesser, welche für eine Flammenzahl von 3 bis 800 eingerichtet waren, überdies standen 226 sogenannte Kontrollgasmesser für 3 bis 80 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von Parteien verbrauchten Leucht- und Heizgases in Verwendung.

Im Berichtsjahre wurde in nachstehenden Schulen die Heizung mit Gasöfen eingeführt: Im I. Bezirke in der Schule Stubenbastei-Zedlitzgasse; im IV. Bezirke in der Schule Schaumburgergasse Nr. 7; im XI. Bezirke in der Schule Molitorgasse Nr. 11; im XIV. Bezirke in den Schulen Kellinggasse—Rauchfangkehrergasse und Heineckegasse-Sechshauserstraße. Weiters hat der Stadtrat die Heizung mit Gasöfen einzuführen beschlossen: In den im Bau begriffenen Schulen II., Sterneckplatz, X., Quellengasse, XIV., Kauergasse und Lorzingplatz, XVII., Redtenbachergasse, XVIII., Haizingergasse, XIX., Weinberggasse, XX., Leipzigerplatz und in den fertigen Gebäuden: Waisenhaus X., Laxenburgerstraße und Schule XIX., Hammerschmiedgasse.

Das Ansuchen des M. Kniezaurek um Einführung seiner Gasdruckregulatoren in sämtlichen städtischen Gebäuden, sowie um Übertragung der Lieferung derselben wurde vom Stadtrate abgelehnt.

c) Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76 entspringen.

Im Berichtsjahre wurden durch das Stadtbauamt 45.256 Lokalerhebungen bei den von den Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, worunter sich 22.851 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichte und 4201 Lokalerhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der im Titel erwähnten Ministerial-Verordnung befinden.

In den Fällen der Unterlassung oder Verspätung der Anzeigen über die Vornahme von Beleuchtungsarbeiten, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurde von den magistratischen Bezirksämtern die Strafamtshandlung gepflogen.

In den Theatern und sonstigen Vergnügungslokalen sind sowohl die Gasleitungen als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen den notwendigen Proben unterzogen worden.

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

a) Verträge mit den Elektrizitätsgesellschaften.

An den Verträgen der Gemeinde mit den privaten Elektrizitätsgesellschaften, d. i. der Allgemeinen österreichischen, der Internationalen und der Wiener Elektrizitätsgesellschaft, betreffend die Benützung der städtischen Straßen, Plätze, Gartenanlagen u. s. w. zur Einlegung von Kabeln für elektrische Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstige Zwecke sind im Berichtsjahre keine Veränderungen vorgenommen worden.

Da eine Reihe von Ansuchen um Bewilligung von neuen Kabeltrassen längere Zeit unerledigt geblieben ist, haben die Elektrizitätsgesellschaften eine Klage gegen die Gemeinde Wien eingebracht, um eine Beschleunigung des Vorganges bei Kabellegungsbewilligungen auf gerichtlichem Wege zu erzwingen. Während diese Klage anhängig war, traten aber die Gesellschaften an die Gemeinde mit dem Ansuchen heran, daß ihnen die Legung einer Anzahl sehr dringlicher Kabelleitungen sofort bewilligt werde, wogegen die Gesellschaften sich bereit erklärten, das gerichtliche Verfahren bis auf weiteres ruhen zu lassen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli die Legung dieser Kabel unter obiger Bedingung genehmigt. Diese Legungen haben im Monate Juli begonnen und wurden im Herbste des Berichtsjahres beendet.

Die Gesamttrassenlänge der von den drei obgenannten Elektrizitätsgesellschaften im Berichtsjahre auf städtischem Grunde verlegten Kabelleitungen betrug 6·349 km. Von diesem Ausmaße entfallen auf die Internationale Elektrizitätsgesellschaft 3·338 km; auf die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft 1·674 km und auf die Wiener Elektrizitätsgesellschaft 1·337 km.

Mit Hinzurechnung der zu Beginn des Berichtsjahres bestandenen Trassenlänge der elektrischen Leitungen stellt sich die Gesamttrassenlänge der Kabelleitungen mit Ende des Jahres auf 391·095 km, wovon auf die Internationale Elektrizitätsgesellschaft 214·761 km, auf die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft 122·816 km und auf die Wiener Elektrizitätsgesellschaft 53·518 km entfallen. Die auf fremdem (nicht städtischem) Grunde liegenden Kabeltrassen wurden hiebei nicht berücksichtigt. Außerdem stellten die Elektrizitätsgesellschaften im Berichtsjahre 459 Hausanschlüsse her.

Für die Benützung des städtischen Grundes zum Einlegen der Kabel und zum Einbau der Verteilungskästen und sonstigen Objekte hatten die obgenannten Gesellschaften für das Berichtsjahr zusammen 11.779 K an Grundzins an die Gemeinde zu zahlen. Die vertragsmäßig zu leistenden Abgaben von der Bruttoeinnahme dieser Gesellschaften beliefen sich auf 329.812 K. Außerdem bezahlte die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft als Beitrag für die Kontrolle der Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen einen Beitrag von 5800 K.

b) Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte.

Im Berichtsjahre wurden an der elektrischen Straßenbeleuchtung folgende Veränderungen vorgenommen:

Nachdem der Vertrag der Gemeinde mit der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft bezüglich der Beleuchtung der Plätze Am Hof und Freyung gekündigt war, wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 26. März das Projekt für die Umgestaltung dieser Beleuchtungsanlage behufs Anschlusses derselben an das Kabelnetz des städtischen Elektrizitätswerkes genehmigt und sofort ausgeführt. An Stelle der bis dahin bestandenen 6 Wechselstromlampen wurden 10 Gleichstromlampen zu je 15 Ampère und zwar auf neuen, mit Gußeisen verzierten Rohrmasten von 9 m Lichtpunkthöhe errichtet. Die alten Maste, welche die Internationale Elektrizitätsgesellschaft leihweise beigestellt hatte, wurden der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Diese 10 Bogenlampen brennen in 2 Serien zu je 5 Stück und zwar eine mit ganznächtiger, die andere mit halbnächtiger Brenndauer. Die hiefür genehmigten Herstellungskosten betrugen 14.000 K. Die Beleuchtung erstreckt sich nun auch auf den Heidenschuß und die Bognergasse. Die Installations- und Kabellegungsarbeiten wurden von den Österreichischen Siemens-Schuckertwerken durchgeführt. Die Anlage wurde am 1. Juli mit Strom vom städtischen Elektrizitätswerke in Betrieb gesetzt.

Die elektrische Beleuchtungsanlage des Kohlmarktes, für welche die Stromlieferung der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft übertragen war, wurde im Berichtsjahre an das Kabelnetz der städtischen Elektrizitätswerke angeschlossen. Die Stromlieferung aus dem städtischen Werke begann am 15. Juli. Eine wesentliche Veränderung der Anlage wurde nicht vorgenommen.

Nachdem bereits im Jahre 1901 die unterirdischen Kabel für die definitive Beleuchtung des Praterssterns gelegt worden waren, wurden im März 1902 gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 17. September 1901 die provisorischen hölzernen Maste durch verzierte eiserne ersetzt und gleichzeitig die Anzahl der Bogenlampen um 3 vermehrt, so daß von dieser Zeit ab der Praterstern mit 17 Bogenlampen beleuchtet wurde. Die Stromlieferung besorgte bis 25. November die Internationale Elektrizitätsgesellschaft. Die Auswechslung der Wechselstrom-Bogenlampen gegen Gleichstromlampen wurde im November durchgeführt und sodann diese Anlage sofort an das städtische Elektrizitätswerk angeschlossen. Die Lampen hängen teilweise an Bischofstäben, teilweise an Spannseilen, welche von je 2 Masten getragen werden.

Mit Ende des Jahres waren somit mit Ausnahme der einzigen Bogenlampe am Schottentor alle Anlagen für die öffentliche Beleuchtung an das Kabelnetz des städtischen Elektrizitätswerkes angeschlossen.

Die Anzahl der öffentlichen Bogenlampen betrug zu Beginn des Berichtsjahres 26 und erhöhte sich bis Ende desselben auf 53.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 2. September wurde der Strompreis für die öffentliche Beleuchtung bestimmt. Grundsätzlich soll der Strom aus dem städtischen Werke zum Selbstkostenpreise abgegeben werden. Da aber noch keine Betriebsergebnisse vorlagen, wurde der Strompreis für die Jahre 1902 und 1903 mit 3·5 h pro Hektowattstunde bestimmt, und hienach für eine 12 Ampère-Bogenlampe bei ganznächtiger Brenndauer ein jährlicher Pauschalpreis von 715 K 55 h und bei halbnächtiger Brenndauer von 365 K 72 h festgesetzt. Die Richtigstellung dieses Preises wird noch dem Betriebsergebnisse des Jahres 1903 vorbehalten.

Im ganzen wurden für die öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte 23.294 K an Stromkosten aufgewendet.

Außer den vorbesprochenen im Berichtsjahre durchgeführten Veränderungen an der öffentlichen Beleuchtung wurden mehrere Projekte für neue Installationen ausgearbeitet und in Beratung gezogen.

Mit der Regulierung des Karlsplatzes und Schwarzenbergplatzes ist auch die elektrische Beleuchtung dieser Plätze eine Notwendigkeit geworden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17. Juni das Projekt für die Beleuchtung des Karls- und Schwarzenbergplatzes mit dem veranschlagten Kostenerfordernisse von 65.000 K genehmigt; dieses Projekt wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 2. September dahin abgeändert, daß an Stelle der vor der Karlskirche projektierten 2 dekorativen Kandelaber 5 Bogenlampenmaste nach dem Entwurfe des Stadtbauamtes aufzustellen sind.

Gleichzeitig wurde die Einführung der vom Stadtbauamte vorgelegten Masttype für alle mit elektrischer Beleuchtung zu beleuchtenden Straßen genehmigt.

Die Projekte für die elektrische Beleuchtung der Kärntnerstraße und des Grabens wurden vom Gemeinderate mit Beschluß vom 5. September genehmigt, der veranschlagte Kostenbetrag von 20.000 K, bezw. 16.000 K bewilligt und die Ausschreibung einer Offertverhandlung zur Vergebung der Lieferungen und Arbeiten beschlossen.

Das Beleuchtungsprojekt für die Ringstraße wurde gleichzeitig in Beratung gezogen. Es waren vom Stadtbauamte drei Alternativen ausgearbeitet worden, nach welchen die Lampenmaste in dem einen Falle in der Mitte der Hauptfahrbahn, in dem zweiten wohl in der Fahrbahn, jedoch am inneren Rande der Straßenbahngeleise und im dritten Falle außerhalb der Fahrbahn in der ersten Baumreihe aufgestellt werden sollen. Bei der am 9. Juni hierüber abgehaltenen Lokalkommission wurde die dritte Alternative als die beste erklärt.

Der Gemeinderat beschloß in der Sitzung vom 5. September, daß vor der Entscheidung über diese Frage ein Versuch auf einem Teile der Ringstraße zum Zwecke der Ermittlung der Entfernung und der Höhe der Lampen ꝛc. gemacht werden solle und bewilligte hiefür 5000 K. Dieser Versuch wurde noch im Herbste des Berichtsjahres durchgeführt. Auf Grund desselben arbeitete das Stadtbauamt das Detailprojekt für die Beleuchtung der Ringstraße aus, welches im Berichtsjahre nicht mehr in Beratung gezogen wurde.

c) Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden und Anstalten.

Da die städtischen Elektrizitätswerke schon Ende Mai 1902 mit der Stromabgabe an Private begonnen hatten, so konnten noch im Berichtsjahre mehrere städtische Gebäude mit elektrischem Lichte aus dem städtischen Elektrizitätswerke versehen werden.

Es wurden in nachstehenden Zinshäusern der Gemeinde, bezw. Fondshäusern größere Beleuchtungs-Installationen auf Rechnung der Gemeinde ausgeführt und in Betrieb gesetzt: II. Bezirk, Kleine Sperlgasse 2a; VI. Bezirk, Mariahilferstraße 23/25 und VI. Bezirk, Gumpendorferstraße 106. Die elektrische Installation wurde in den Wohnungsräumlichkeiten, Geschäftslokalen, Stiegenhäusern und Vestibulen ausgeführt.

Ferner beschloß der Gemeinderat in der Sitzung vom 11. April prinzipiell, daß in den neu zu errichtenden Schulhäusern die elektrische Beleuchtung einzuführen sei und daß außerdem auch in jenen Schulen, in welchen auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Dezember 1897, bezw. der Stadtratsbeschlüsse vom 19. Jänner 1900 und vom 6. Juni 1900, die Umwandlung der Siemensbrenner in Auerbrenner zu erfolgen hätte, nunmehr auch die elektrische Beleuchtung eingerichtet werden soll.

In Gemäßheit dieses Beschlusses wurden noch während des Berichtsjahres in folgenden Schulen die elektrischen Einrichtungen ausgeführt: XIII. Bezirk, Reinlgasse; XIII. Bezirk, Gurkgasse; XIV. Bezirk, Heinickegasse (Neubau) und XVIII. Bezirk, Anastasius Grüngasse. In diesen Schulen werden die Lehrzimmer und Zeichensäle indirekt beleuchtet, und zwar mit Gleichstrom-Bogenlampen von 6 Ampère; die anderen Räumlichkeiten erhielten Glühlampen.

Die vom Gemeinderate ebenfalls in Aussicht genommenen Installationen in den Schulen II. Bezirk, Vorgartenstraße 191; V. Bezirk, Malfattigasse 1; XVI. Bezirk, Lorenz Mandlgasse 42 und XIX. Bezirk, Grinzingerstraße 59/61, konnten vorläufig noch nicht ausgeführt werden, da das städtische Kabelnetz noch nicht bis in die betreffenden Stadtteile reichte.

Im Schlachthause St. Marx wurde die bestehende elektrische Anlage erweitert. Die Beleuchtung des großen Hofes wurde durch drei Bogenlampen von 15 Ampère verstärkt. Die Seitenhöfe werden mit 10 ganznächtigen und 20 halbnächtigen Glühlampen zu 25 Kerzen und die zwei großen Schlachthallen mit je 55 Glühlampen zu 25 Kerzen beleuchtet.

Auch die bis zum Jahre 1902 selbständige elektrische Anlage im Rathause wurde im Berichtsjahre an das Kabelnetz des städtischen Elektrizitätswerkes angeschlossen, damit jener Teil des Stromes, welcher von den Kesseln und Maschinen des Rathauses nicht erzeugt werden kann, vom städtischen Elektrizitätswerk bezogen werden könne. Der Strom wird in Form von hochgespanntem Drehstrom geliefert und im Rathause in Gleichstrom von 110 Volt Spannung umgewandelt. Es wurden zu diesem Zwecke 2 Drehstrom-Gleichstrom-Umformer zu je 170 Kilowatt mit den nötigen Hilfsapparaten aufgestellt. Auch wurde die bestehende Akkumulatorenanlage durch Einbau neuer Platten bis zu einer Gesamtkapazität von 2000 Ampère mal 3 Stunden vergrößert.

Durch die im Jahre 1901 vorgenommene Neueinteilung des Magistrates wurden im Berichtsjahre verschiedene Veränderungen in den Amtsräumen nötig, welche wieder zahlreiche Abänderungen an der elektrischen Installation zur Folge hatten.

An dem neu hergestellten Lastenaufzuge im Rathauskeller wurde ein Elektromotor samt den dazu gehörigen Apparaten montiert und alle dazu erforderlichen Arbeiten in eigener Regie ausgeführt.

Durch die Aufstellung der vorerwähnten 2 Umformer und durch die Vergrößerung der Akkumulatorenanlage erhöhte sich auch die Leistungsfähigkeit der Gesamtanlage. Die Leistungsfähigkeit stellt sich nun wie folgt: a) Maschinenanlage: 4 Dampfdynamos à 60 Kilowatt = 240 Kilowatt, 2 Umformer à 170 Kilowatt = 340 Kilowatt; b) Akkumulatorenanlage: Für eine Entladedauer von 3 Stunden 230 Kilowatt, somit im ganzen 810 Kilowatt.

Zu Ende des Jahres waren an das Hausnetz 7103 Glühlampen, 87 Bogenlampen, 25 Elektromotoren, entsprechend 611 Kilowatt, angeschlossen. Der Verbrauch im Betriebsjahre 1901/1902 betrug für die elektrische Beleuchtung 406.608 Kilowattstunden und für Kraftübertragung 31.013 Kilowattstunden, zusammen 437.621 Kilowattstunden. Die

Stromkosten beliefen sich auf 84.222 K 04 h. Die Gestehungskosten des Stromes pro Kilowattstunde stellten sich bei der elektrischen Anlage im Rathause für das XVII. Betriebsjahr (1901/1902) auf 19·25 h ohne Rücksicht auf Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten.

Kleinere elektrische Anlagen. — Im Berichtsjahre wurden außer den vorgenannten größeren Installationen auch mehrere kleine elektrische Beleuchtungs-, bezw. Ventilationseinrichtungen ausgeführt und zwar:

Im städtischen Pädagogium I. Bezirk, Hegelgasse, für die Beleuchtung des Physiksaales mit indirekter Beleuchtung; in den Amtslokalitäten der Konskriptionsamts-Abteilung für den II. Bezirk im Hause Lilienbrunngasse Nr. 18, für die Beleuchtung mit Glühlampen; in der Schule V., Hundsturmerplatz Nr. 14, Herstellung eines Ventilators für den Turnsaal; in der Schottenfelder Pfarrkirche, VII., für die transparente Uhrbeleuchtung mit Glühlampen; im Waisenhause VIII., Josefstädterstraße 93, für die Beleuchtung des Schlafsaales und Waschraumes mit Glühlampen.

Ende 1901 waren 32 städtische Gebäude und Anstalten (die städtischen Gaswerke und Elektrizitätswerke hier nicht inbegriffen) auf Kosten der Gemeinde mit elektrischer Beleuchtung versehen. Diese Zahl erhöhte sich im Berichtsjahre auf 44 mit Einschluß der Uhren.

Außer den vorangeführten Neuherstellungen und Vergrößerungen bestehender Anlagen wurden in 34 städtischen Gebäuden die vorhandenen elektrischen Installationen derart umgeändert, daß sie an das Kabelnetz der städtischen Elektrizitätswerke angeschlossen werden konnten.

In sämtlichen städtischen Gebäuden und Anstalten waren bis Ende des Berichtsjahres 8427 Glühlampen, 322 Bogenlampen und außerdem 34 Elektromotoren samt den dazu gehörigen Apparaten mit einem Gesamtstrom-Äquivalent von 799·8 Kilowatt in Verwendung. Während des Jahres wurden in städtischen Gebäuden und Anstalten 503.886·5 Kilowattstunden verbraucht. Die Kosten dieses Stromverbrauches für das Verwaltungsjahr 1902 belaufen sich auf 131.139 K. Die von Mietparteien in städtischen Gebäuden auf eigene oder auf Rechnung der städtischen Elektrizitätswerke ausgeführten Installationen sind hiebei nicht berücksichtigt.

d) Überwachung der elektrischen Privatinstallationen.

Das von der Regierung in der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, angekündigte Regulativ für elektrische Anlagen ist in dem Berichtsjahre noch nicht erschienen.

Vom Stadtbauamte wurden zahlreiche elektrische Installationen in Privatgebäuden in Bezug auf Sicherheit untersucht, wobei mangels des in Aussicht gestellten Regulatives die vom Elektrotechnischen Vereine in Wien zusammengestellten Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen als Grundlage dienten. Ein Teil dieser Untersuchungen entfällt auf die Theater und Vergnügungslokale, ein Teil auf größere Betriebe, der letzte Teil entfällt auf jene Installationen in Geschäftslokalen und Wohnungen, die als sicherheitsgefährlich dem Stadtbauamte angezeigt worden waren, oder deren Besitzer oder Mieter eine solche Untersuchung verlangt hatten.

In dieser Richtung wurden im Berichtsjahre 1565 Lokalaugenscheine und Überprüfungen vorgenommen und das Nötige zur Behebung von Gebrechen veranlaßt.

Ein großer Teil dieser Überprüfungen entfällt auf die Praterbuden. Auf diese muß beständig ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, da die meisten Buden nur aus Holz bestehen und die Besitzer meist selbst Änderungen an den Installationen vornehmen, ohne einen Fachmann beizuziehen.

e) Blitzschutzanlagen auf städtischen Gebäuden.

Im Berichtsjahre wurden von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion auf städtischen Objekten 10 Erdleitungen, 6 einfache Telephondachständer mit Blitzableitern und 10 doppelte Telephondachständer mit Blitzableitern aufgestellt. Die Ausführung dieser Arbeiten wurde seitens des Stadtbauamtes überwacht.

Seitens der Gemeinde wurden im Berichtsjahre 4 neue Blitzableiteranlagen auf städtischen Gebäuden ausgeführt und zwar: VI., Zinshaus Gumpendorferstraße; VI., Bürgerspitalfondshaus Mariahilferstraße 23/25; XI., Schule Molitorgasse und Versorgungshaus in Liesing.

Im Verwaltungsjahre 1902 wurden gemäß dem Mag.-Dekrete vom 27. Dezember 1900, Z. 93.433, die Überprüfungen von Blitzableiteranlagen auf 118 städtischen Gebäuden vorgenommen und anschließend an diese Untersuchungen die erforderlichen Reparaturen ausgeführt. Der Zustand der Blitzableiteranlagen ist ein derartiger, daß ein gutes Funktionieren vorausgesetzt werden kann.

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Geschäftsführung des Marktamtes.

Der Umfang der Geschäftsführung des Marktamtes läßt sich aus den folgenden Angaben entnehmen. Vom Marktamte wurden im Berichtsjahre vorgenommen:

Revisionen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Hinsicht	512.470
Erhebungen in Steuer- und Gewerbeangelegenheiten	103.989
Interventionen in Streitfällen zwischen Käufern und Verkäufern	8.760
Kommissionelle Verhandlungen	996
Lokaluntersuchungen	6.012

Anstände wurden erhoben wegen Übertretung der:

sanitätspolizeilichen Vorschriften	42.218
marktpolizeilichen „	28.001
feuerpolizeilichen „	216
gewerbepolizeilichen „	10.799
Eichvorschriften	9.005

Ausweise und Zertifikate wurden vom Marktamte 18.997 ausgestellt.

Die durch das Marktamt eingehobenen Marktgebühren betragen . 1,657.041 K 44 h.

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung.

Verwertung schwachsinnigen Schweinefleisches. — Der Sterilisierungsanstalt im Schlachthause Meidling wurden von den Veterinäramts-Exposituren überwiesen: 2406 ganze, 1340 entfettete schwachsinnige Schweine, 203.763 kg Fleisch von schwachsinnigen und 2549 kg Fett von starksinnigen Schweinen.

Die Preise für das sterilisierte Schweinefleisch und Fett gestalteten sich folgendermaßen: Frisches sterilisiertes Schweinefleisch per kg 40 h bis 1 K 20 h, gesalzenes sterilisiertes Schweinefleisch per kg 1 K 10 h bis 1 K 50 h, Selchschmalz bis 1 K 10 h, reines Schmalz bis 1 K 40 h.

Erhöhung der Kohlenpreise. — Die an die Gemeinde gelangenden Anbote auf Ankauf oder Pachtung von Kohlengruben und Freischurfen ꝛc. konnten aus verschiedenen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Fleischapprovisionierung. — Über das Ansuchen des Niederösterreichischen Fleischhauer- und Fleischselcherverbandes um Überlassung der Vieh- und Fleischmarktkasse auf dem Viehmarkte St. Marx wurde beschlossen, Experten einzuberufen. Die Verhandlungen über diese für die Fleischapprovisionierung Wiens sehr wichtige Angelegenheit fallen nicht in das Berichtsjahr.

Hebung des Seefischkonsums. — Die Bestrebungen zur Hebung des Seefischkonsums in Wien wurden dadurch unterstützt, daß der deutschen Dampffischereigesellschaft Nordsee auf dem linksseitigen Perron der Großmarkthalle ein größerer Platz zur Errichtung einer Fischverkaufshalle eingeräumt wurde.

C. Märkte.

a) Zentralviehmarkt.

Im Berichtsjahre waren auf dem Rindermarkte 257.178 Stück Rinder aufgetrieben. Hiezu sind noch 22 Stück Rinder zu rechnen, die vom Vorjahre unverkauft zurückgeblieben waren und in der ersten Marktwoche des Jahres 1902 zum Verkaufe gestellt wurden. Gegenüber dem Vorjahre betrug die Neuzufuhr um 6787 Stück weniger. Der Ausfall betrifft ausschließlich Mastvieh, dessen Auftrieb 181.439 Stück gegen 188.242 im Jahre 1901 betragen hat. Der Auftrieb weist sohin in qualitativer Richtung einen Rückgang auf. Die Zufuhr per 257.178 Rinder bestand aus 184.986 Ochsen, 35.326 Stieren, 28.248 Kühen und 8618 Büffeln.

Auf dem Rindermarkte kamen ferner noch 29.143 Stück Rinder (4614 mehr als im Vorjahre) an, die von Wiener Fleischhauern außer Markt bezogen wurden.

Der Rinderexport aus Österreich-Ungarn hat abermals zugenommen. Der weitaus größte Teil der Gesamt-Rinderausfuhr wurde von Deutschland aufgenommen. Bezogen wurden von Deutschland 184.053 Stück, von der Schweiz 7753, von Italien 2805 und von Rumänien 461 Rinder. Die Preise aller Schlachtviehgattungen waren im Jahre 1902 höher als im Jahre 1901. Insbesondere trat bei den Prima- und Hochprimasorten eine nicht unbedeutende Steigerung der Preise ein.

Von dem Gesamtauftriebe per 257.200 Stück Rinder wurden für Wien 205.589 und für auswärts 51.611 Stück verkauft. Von den nach auswärts verkauften Rindern entfielen auf Niederösterreich 42.997, Oberösterreich 6, Salzburg 129, Steiermark 8, das Küstenland 223, Tirol 12, Böhmen 3112, Mähren 4994, Galizien 54, die Schweiz 25.

Auf dem Jung- und Stechviehmarkte wurden mehr als im Vorjahre zugeführt: Weidner-Kälber um 7456, Weidner-Lämmer um 3399; dagegen weniger: Lebende Kälber um 7202, Weidner-Schafe um 1485 und Weidner-Schweine um 2735. 26.054 Stück Weidner-Schweine wurden aus Serbien eingeführt.

Der Preis für Kälber war insbesondere in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres nicht unwesentlich höher als im Vorjahre. Auch die Preise für Weidner-Schweine waren höher, jene für Lämmer jedoch im allgemeinen unverändert.

Der Schafmarkt war mit 153.115 Stück Schafen beschickt, um 12.088 mehr als im Vorjahre. Außerdem langten auf dem Markte 14.552 Stück Schafe, d. i. um 21 weniger als im Jahre 1901, ein, die von Wiener Fleischhauern und Stechviehhändlern außer Markt bezogen wurden. Der Verkauf für Wien, nach Niederösterreich und Böhmen hat nicht unwesentlich abgenommen.

Die Ursache der Abnahme des Verkaufes nach Böhmen liegt darin, daß der Wiener Markt im Berichtsjahre für die Schafausfuhr nach Böhmen zeitweise ganz gesperrt, zeitweise veterinärpolizeilichen Beschränkungen unterworfen war.

Die Ausfuhr nach Frankreich hat eine Steigerung von 42.360 Stück erfahren.

Der Schafexport aus Österreich-Ungarn überhaupt ist abermals gestiegen. Von den im Jahre 1902 exportierten 142.483 Schafen wurden exportiert nach Frankreich 100.742, nach der Schweiz 18.898, nach Belgien 4926, nach Rumänien 15.916 Stück; der Rest verteilt sich auf verschiedene Länder.

Die Preise für lebende Schafe notierten höher als im Vorjahre; dies gilt insbesondere für die zweite Hälfte des Berichtsjahres.

Auf dem Borstenviehmarkte waren aufgetrieben: Fleischschweine 257.350, Fettschweine 342.818. Außerdem langten auf dem Markte 12.031 Schweine ein, d. i. um 7303 Stück mehr als im Vorjahre, die für Wiener Schlachtstätten außer Markt bezogen wurden.

Von den auf den Markt gebrachten 600.168 Schweinen wurden 42.760 auf der Notstechbrücke St. Marx geschlachtet. Auf Grund besonderer Abfuhrsbewilligungen hinsichtlich lebender Schweine für einzelne Orte in Niederösterreich sind 13.085 Stück Fleischschweine und 3280 Stück Fettschweine über das Wiener Verzehrungssteuergebiet ausgeführt worden.

Die Preisbewegung zeigte sowohl hinsichtlich der Fleisch- als auch der Fettschweine eine stete Steigerung, die mit Ende des Jahres ihren Höhepunkt noch nicht erreicht hatte.

Der Export von lebenden Schweinen aus Österreich-Ungarn blieb auf den Bedarf der Schweiz beschränkt.

Ausgestaltung der Markteinrichtungen des Viehmarktes St. Marx. — Der Bau eines einstöckigen Parteiengebäudes an der Front der V. Abteilung des Schlachthauses St. Marx und der Bau eines ebenerdigen Kanzleigebäudes für das Veterinäramt an der Stirnseite der der Schweinehalle gegenüberliegenden Szallasengruppe im Kostenbetrage von 111.476 K wurde vom Gemeinderate genehmigt und mit dem Baue anfangs Juli begonnen. Sämtliche Arbeiten waren im November vollendet.

Das Parteiengebäude besteht im Erdgeschosse aus einem einfachen Trakte, im I. Stocke aus einem Doppeltrakte. Der ebenerdige Teil enthält: 1 großes vierfensteriges Zimmer, 2 zweifensterige Zimmer, 6 Kabinette, 4 Aborte, 1 Haupteingang und 3 Nebeneingänge. Der I. Stock enthält: 4 Zimmer, 6 Kabinette, 4 Aborte, welche gegen den Zentralviehmarkt und 3 Zimmer, 13 Kabinette und eine Abortgruppe, welche gegen das Schlachthaus St. Marx gerichtet sind. Sämtliche Fassaden sind im Ziegelrohbau ausgeführt. Der einfache ebenerdige Trakt ist unterkellert, das Dach mit Holzzement gedeckt. Die Kanzleiräume sind mit harten Brettelboden, Gasbeleuchtung und Gasheizung ausgestattet. In den mit Terazzopflaster versehenen Gängen sind die Trinkwasserausläufe angebracht. In den Aborten wurden freistehende Klosets mit Wasserspülung hergestellt.

Das Kanzleigebäude für das Veterinäramt wurde, mit Rücksicht auf den angeschütteten Grund auf einer Betonplatte ausgeführt. Es enthält: 2 Zimmer, 2 Kabinette, einen Parteienraum, einen Abort und einen Dachboden mit hoher Aufmauerung, welcher von außen durch eine eiserne Stiege zugänglich wurde; derselbe dient zur Aufbewahrung von Bureaubehelfen. Im übrigen ist das Gebäude in konstruktiver Beziehung ebenso ausgeführt wie das Parteiengebäude. Weiters wurde an die Vergrößerung der Schweinehalle und die Versetzung und Vermehrung der Brückenwagen dortselbst geschritten. Das

Kostenerfordernis hiefür stellte sich auf 145.382 K. Mit den Arbeiten wurde im November begonnen. Bis Ende des Jahres waren der rechtsseitige Hallenbau und die fünf neuen Brückenwagen samt den Waghäusern hergestellt. Die übrige Ausführung fällt in das Jahr 1903.

Für die Neueindeckung eines weiteren Dachteiles der Rinderhalle mit Patent Hilgerschen Dachpfannen wurde der Betrag von 8344 K und für die Eindeckung des letzten Teiles der Kälberhalle mit dem gleichen Materiale der Betrag von 3980 K bewilligt. Bei den Jungschweinstallungen mußte eine Rekonstruktion des Oberbaues vorgenommen werden. Die Kosten beliefen sich auf 14.985 K.

Der Oberbau der III. Szallasengruppe wurde rekonstruiert, was einen Betrag von 18.891 K an Kosten erforderte.

Auch im Berichtsjahre mußten größere Umpflasterungen vorgenommen werden: Für die Herstellung eines Granulithpflasters in der Straße zwischen der IV. und V. Szallasengruppe wurde der Betrag von 14.500 K, für die Neupflasterung eines Teiles der Rinderausladerampe der Betrag von 29.998 K und für Granit- und Betonpflasterungen bei der Rinderhalle der Betrag von 8677 K bewilligt. Auch wurde die Erbauung einer VI. Szallasengruppe am Viehmarkte St. Marx längs der verlängerten Baumgasse mit dem für das Jahr 1903 sicherzustellenden Kostenbetrage von 70.000 K genehmigt.

Außer diesen größeren Arbeiten gelangten noch nachfolgende kleinere Herstellungen zur Ausführung: Eindeckung des Rinderstalles XI mit einem neuen Holzzementdache (6406 K), Rekonstruktion der Rohrkanäle und der Klinkerpflasterung in der Schweinehalle (2837 K), Instandsetzung der Stützmauer an der Stirnseite der III. Szallasengruppe (4151 K), Instandsetzung der inneren Einrichtung, Herstellung der Futtertröge und der Einfassungseisen, Lieferung eiserner Türen (3960 K), Reparatur der Anhängeschranken für Rinder am Kontumazmarkte (542 K), Herstellung eiserner Steigleitern in der Rinderhalle (1570 K), Erneuerung und Nachfüllung der Sandlager in den Szallasen (5796 K), Legung eines Fußbodens im Gebäude des k. k. Verzehrungssteueramtes (383 K), endlich Reparaturen von Sturmschäden (6673 K).

Transport lebenden Schlachtviehes in die Schlachthäuser. — Diese Angelegenheit kam auch im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse.

Marktordnung für den Viehmarkt St. Marx. — Mit Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, wurde die neue Marktordnung für den Zentralviehmarkt St. Marx erlassen. Der Entwurf war in der Gemeinderatssitzung vom 31. Jänner Gegenstand der Beratung. Diese neue Marktordnung trat am 1. September in Kraft.

Hier ist noch zu erwähnen, daß zur Besorgung des ärztlichen Dienstes für den Zentralviehmarkt und das Schlachthaus St. Marx an den drei wöchentlich stattfindenden Hauptmarkttagen ein Inspektionsarzt gegen ein jährliches Honorar von 2400 K bestellt wurde.

Dem auf Kosten der Staatseisenbahn-Gesellschaft auszuführenden Projekte betreffend die Schlachtviehbahn St. Marx, sowie die Verlängerung der Ausladerampe der Szallasenbahn wurde zugestimmt und der für die Verlängerung der Szallasenbahn erforderliche Grund von 64 m² und 48 m² der Staatseisenbahn-Gesellschaft auf die Konzessionsdauer unentgeltlich überlassen.

b) Großmarkthalle.

Erweiterungsbauten. — Die Verhandlungen wegen Weiterführung des Luftbahngeleises von der Verbindungsbrücke der Fleischhalle bis zum Stiegenabgange der Kühlanlage in der Großmarkthalle gelangten zum Abschlusse. Das Projekt wurde vom Stadtbauamte ausgearbeitet und mit dem Kostenbetrage von 15.648 K vom Gemeinderate genehmigt. Das Geleise war am 11. November hergestellt und wurde an diesem Tage ins Eigentum der Gemeinde Wien übernommen.

Auch die Verhandlungen wegen Herstellung des elektrischen Antriebes der zwei über der Brücke zwischen der Fleischhalle und der alten Großmarkthalle verkehrenden Querwagen wurden beendigt; das Anerbieten der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien auf Beistellung des elektromotorischen Antriebes für diese zwei Querwagen wurde angenommen. Die Ausführung fällt in das Jahr 1903.

Die Arbeiten betreffend die im Vorjahrsberichte erwähnte Vergrößerung und Vervollkommnung der Kühlrohrsysteme in der Kühlanlage wurden beendigt. Die Schlußkollaudierung fand am 15. März statt. Mit der Vergrößerung der Kühlanlage steigerte sich auch der Salzbedarf. Um an Salz zu ersparen, wurde die Herstellung von Salzwasser-Eindampfungsapparaten vom Stadtrate genehmigt. Die Kosten beliefen sich nach dem Anschlage auf 8900 K.

Vor Inbetriebsetzung der Apparate wurden die schon vorhandenen Salzvorräte festgestellt, um nach einjähriger Versuchszeit konstatieren zu können, ob die garantierte Leistungsfähigkeit der Anlage tatsächlich vorhanden ist. An mehreren Stellen der Rohrschlangen im Refrigator und im Kondensator traten infolge von Rostbildung Undichtheiten auf, zu deren Beseitigung die Rohrschlangen gehoben und die undichten Stellen mittels Termitverfahrens geschweißt werden mußten. Auch wurde ein Reserve-Rohrschlangensatz neu angeschafft. Für diese Arbeiten und Herstellungen wurde ein Kostenbetrag von 20.532 K genehmigt.

Um eine intensivere Benützung der Kühlzellen zu erzielen, wurden die Kühlzellen Nr. 162 und 163 zur stückweisen Einlagerung bestimmt und für dieselben folgender Stücktarif erlassen:

I. Wildgeflügel. — Fasan 2 h, Rebhühner 1 h, sonstiges Wildgeflügel 1 h per Stück.

II. Hausgeflügel. — Gänse und Truthühner 3 h, Enten 2 h, Haushühner und Tauben 1 h, sonstiges Hausgeflügel 1 h per Stück.

III. Haarwild. — Edelhirsche 50 h, Damhirsche, Rehe, Gemsen, Muflon 20 h, Wildschweine 40 h, Hasen 3 h, Kaninchen 1 h per Stück.

IV. Kleine Vögel (Krametsvögel, Wachteln ꝛc.) per Dutzend 4 h.

Dadurch wurde auch anderen als den Markthallenparteien Gelegenheit zur Einlagerung von Wild und Geflügel in den Kühlzellen geboten.

Der elektrische Strom zum Antriebe der Maschinen der Kühlanlage, den bis dahin die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft lieferte, wurde vom 1. August an aus den städtischen Elektrizitätswerken bezogen.

Für die Umpflasterung des Wagenaufstellungsplatzes und den Verguß der Fugen, ferner für die Herstellung von hölzernen Barrieren wurde ein Betrag von 3630 K genehmigt.

Außer den größeren Herstellungen wurden noch folgende kleinere Arbeiten ausgeführt: Herstellung eines durch Drahtgitter abgeschlossenen Raumes im rückwärtigen Teile der Großmarkthalle für die Vornahme der tierärztlichen Beschau und Untersuchung des Fleisches (322 K), Vergrößerung der Kanzleilokalitäten für die Wassermesser-Probierstation im Administrationsgebäude, Behebung der Sturmschäden (3300 K) ꝛc. Ferner wurde beschlossen, an Stelle der hölzernen, schwer zu reinigenden und teilweise unbrauchbaren Fleischriemen eiserne Riemengestelle anzuschaffen. Ein eisernes Mustergestell wurde genehmigt und das Erforderliche wegen Anschaffung einer größeren Anzahl solcher Gestelle im Betrage von 2030 K veranlaßt. Über den von der Vertretung des III. Gemeindebezirkes ausgehenden Antrag, die linksseitige, mit Fleischverkaufsständen besetzte Rampe der Großmarkthalle zu verschmälern und durch geeignete Verbauung zur Großmarkthalle einzubeziehen, konnte kein Beschluß gefaßt werden, weil hierüber nur gelegentlich der geplanten Erbauung der Viktualienhalle in der Invalidenstraße entschieden werden kann.

c) Sonstige Markthallen.

In den Markthallen wurden im Laufe des Jahres nur unbedeutende Herstellungen vorgenommen.

In der Markthalle im IV. Bezirke wurden die Fenster und Türen repariert und der Anstrich erneuert (1327 K), an der Detailmarkthalle im IX. Bezirke fand eine Renovierung der Fassade statt (1558 K). Die Brückenwage bei der Markthalle im I. Bezirke, Stadiongasse, wurde einer Reparatur und neuerlichen Eichung unterzogen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Jänner wurde die Auflassung der Markthalle „Michelbeuern" im XVIII. Bezirke beschlossen. Die faktische Auflassung dieser Halle fällt in das Jahr 1903.

Über Anregung der Vertretung des IX. Gemeindebezirkes wurde die Errichtung einer Brückenwage vor der Detailmarkthalle in der Nußdorferstraße in Erwägung gezogen. Die Verhandlungen hierüber fallen in das folgende Jahr.

d) Fischmarkt.

Das Detailprojekt für die Anlage des Fischmarktes am Franz Josefs-Kai oberhalb der Stefaniebrücke am rechten Donaukanalufer wurde der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien zur Begutachtung vorgelegt.

Hierüber fanden Beratungen statt, infolge deren das Detailprojekt in mehrfacher Hinsicht ergänzt wurde. Das Weitere fällt in das Jahr 1903.

e) Städtischer Pferdemarkt.

Am Administrationsgebäude des Pferdemarktes im V. Bezirke wurden kleinere Herstellungen vorgenommen. Die Fahrbahn wurde am Pferdemarkte instand gesetzt (Kostenbetrag 1462 K).

Aufgetrieben wurden auf dem Pferdemarkte und zwar auf die Abteilung für Gebrauchstiere 23.992 Pferde, auf die Abteilung für Schlachttiere 22.654 Pferde und 37 Esel.

f) Sonstige Märkte.

Nikolo- und Weihnachtsmarkt im I. Bezirke. — Da die auf dem Nikolo- und Weihnachtsmarkte, „Am Hof" im I. Bezirke, alljährlich zur Aufstellung gelangenden hölzernen Markthütten sich als sehr baufällig erwiesen, wurde über Anregung der Marktparteien an die Regulierung dieses Marktes geschritten. Es sollten neue, gleichartige Markthütten hergestellt und so aufgestellt werden, daß entsprechend breite und bequeme Kommunikationen zwischen den einzelnen Ständen geschaffen würden. Die Markthütten sollten durch einen von der Gemeinde bestellten Zimmermann verfertigt und von demselben den Marktparteien alljährlich gegen einen von der Gemeinde genehmigten Tarifsatz überlassen werden.

Zum Zwecke dieser Regulierung wurde vom Stadtbauamte der Marktplatz „Am Hof" genau vermessen und eine Skizze der Situierung der neu aufzustellenden Stände verfaßt. Das Weitere fällt in das Jahr 1903.

Wie in den früheren Jahren wurde auch heuer über Ansuchen der Genossenschaft der Marktviktualienhändler die Verlängerung der Verkaufszeit für die Dauer des Nikolo- und Weihnachtsmarktes und dieselbe Begünstigung auch den auf den Märkten befindlichen Blumenhändlern zugestanden.

Das Lokale der Marktamtsabteilung I „Am Hof" wurde nach Verlegung des Lokales des Armeninstitutes I. Bezirk in das alte Rathaus vergrößert.

Schanzelmarkt im I. Bezirke. — Durch die Fertigstellung der Donaukanallinie der Stadtbahn wurde die Verlegung des provisorisch beim rechtsseitigen Kopfe der Augartenbrücke untergebrachten sogenannten Schanzelmarktes notwendig. Die Verhandlungen hierüber waren im Berichtsjahre noch nicht abgeschlossen.

Kärntnertormarkt im IV. Bezirke. — Die bereits im vergangenen Jahre begonnenen Verhandlungen wegen Aufstellung einer Brückenwage am Kärntnertormarkte wurden fortgesetzt. Auf Grund der kommissionellen Erhebungen und Vereinbarungen wurde vom Stadtbauamte unter Berücksichtigung der besonderen Platzverhältnisse eine neue Type für Brückenwagen ausgearbeitet und das Detailprojekt fertig gestellt. Das Weitere fällt in das folgende Jahr. Die große Verschiedenheit in den Dimensionen und in der äußeren Form der Stände überhaupt gab den Anlaß, daß eine Type für die Verkaufsstände mit entsprechenden Ausführungsvorschriften geschaffen wurde; diese gelangt seit Beginn des Jahres zur Anwendung.

Markt im V. Bezirke. — Eine Fläche von 951·3 m² wurde vom Territorium des Heu- und Strohmarktes abgetrennt und gegen Zahlung eines jährlichen Zinses von 1000 K an einen Pächter überlassen. Hiezu sah sich die Gemeinde dadurch veranlaßt, daß zwischen der Matzleinsdorferstraße und der Ramperstorffergasse ein Fahrweg hergestellt wurde, zu welchem ein Teil des Grundes des Pächters benötigt wurde.

Die zwischen der Grenze des alten Kärntnertormarktes, der Wiedener Hauptstraße und dem nunmehrigen Zuge der Wienstraße gelegene Fläche des Kärntnertormarktes wurde als Aufstellungsplatz für Marktfuhrwerke bestimmt und mittelst Barrierestöcken abgegrenzt.

Markt am Eugenplatze im X. Bezirke. — Die am Markte am Eugenplatze befindliche Brückenwage wurde repariert und nachgeeicht.

Markt im XIV. Bezirke. — Das für die Erweiterung des Waghauses vom Stadtbauamte verfaßte Projekt im Kostenbetrage von 7496 K wurde vom Stadtrate genehmigt. Zur Ausführung gelangt das Projekt im Jahre 1903. Eine Brückenwage auf diesem Markte wurde repariert und wieder geeicht.

Markt in der Brunnengasse im XVI. Bezirke. — Die im Hause Nr. 50 Brunnengasse befindlichen Lokalitäten der Marktamtsaufsicht mußten geräumt werden. An ihrer Stelle wurden Parterrelokalitäten im Hause Dettergasse Nr. 10 und Schelhammergasse Nr. 9 gemietet.

Markt auf dem Yppenplatze im XVI. Bezirke. — Da das auf diesem Markte befindliche Waghaus nur einen geringen Fassungsraum besitzt, mußte an die Schaffung eines Raumes zur Unterbringung der zum Verleihen an die Marktparteien bestimmten Dezimalwagen gedacht werden. Die Verhandlungen hierüber werden im folgenden Jahre fortgesetzt.

Markt in der Gatterburggasse im XIX. Bezirke. — Die auf dem Markte befindliche Brückenwage wurde einer Reparatur und neuerlichen Eichung unterzogen.

Zu bemerken ist noch hinsichtlich der Märkte im allgemeinen, daß zur Beseitigung der Übelstände, die sich durch das Vorhandensein der vielen Marktabfälle ꝛc. ergeben, die Anschaffung von 76 Koprophoren nach dem Systeme A. Hartwich genehmigt wurde. Später wurden diese Koprophoren um 30 Stück vermehrt und deren Einrichtung verbessert.

D. Markt- und Lebensmittelpolizei.

Von der Magistrats-Abteilung für Markt- und Approvisionierungswesen und von den magistratischen Bezirksämtern wurden wegen Übertretung der marktpolizeilichen Vorschriften im Berichtsjahre in 783 Fällen Strafamtshandlungen gepflogen.

E. Landeskultur-Angelegenheiten.

Flurenpolizei. — Zum Schutze der Fluren in den Bezirken X—XIII und XVI—XIX waren 28 Flurwächter bestellt, und zwar je 2 für den X., XI., XII. und XVII. Bezirk, 3 für den XVIII. Bezirk, 4 für den XVI. Bezirk, 6 für den XIII. Bezirk und 7 für den XIX. Bezirk. Für die Bezirke X und XVII wurde die Zahl der Flurwächter vom 1. Juli an auf 3 erhöht und für den XIII. Bezirk wurde vom 1. August an für die Dauer des Baues des neuen Versorgungshauses ein 7. Flurwächter bestellt.

Die Ausgaben an Taglohn, Montur und Ausrüstungsstücken, ferner für die Instandhaltung der Flurenwächterhütten und die Anschaffung von Legitimationsbüchern betrugen 18.576 K.

Subventionierung landwirtschaftlicher Vereine. — Dem Vereine zum Schutze des österreichischen Weinbaues (Krems), dem Obst- und Weinbauvereine Kahlenbergerdorf, dem Weinbauverein Grinzing, dem Weinbauverein für den XVIII. Bezirk, dem VII. österreichischen Weinbaukongresse in Krems, dem Zentralvereine für Bienenzucht in Österreich, dem landwirtschaftlichen Kasino in Heiligenstadt, endlich dem Weinbauvereine in Unter- und Ober-Sievering wurden insgesamt Subventionen bis zum Betrage von 3800 K bewilligt. Dem Weinbauvereine des XVIII. Bezirkes wurde eine städtische Grundparzelle im XVIII. Bezirke (Pötzleinsdorf) von 56 a zur Errichtung eines Versuchsweingartens mit amerikanischen Reben gegen Entrichtung eines bloßen Anerkennungszinses von 10 K jährlich auf die Dauer von 10 Jahren überlassen.

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonal.

Die Organisation des Sanitätsdienstes in Wien hat im Berichtsjahre eine wesentliche Änderung nicht erfahren. Die Zahl der Amtsärzte wurde vermehrt und die amtsärztlichen Rayons wurden in vielen Bezirken abgeändert. Die durch den Tod des Regierungsrates Dr. Emil Kammerer im Jahre 1901 erledigte Stelle eines Ober-Stadtphysikus kam nicht zur Wiederbesetzung.

Die 27. bisher unbesetzt gebliebene städtische Bezirksarztenstelle wurde besetzt, dem XVI. Bezirke zugewiesen und dieser für den bezirksärztlichen Dienst in eine nördliche und eine südliche Hälfte geteilt. Eine zweite bezirksärztliche Stelle wurde infolge Pensionierung eines Bezirksarztes in der VI. Rangklasse besetzt. Den Bezirken II, III, V, IX, X und XVI waren daher je zwei, den übrigen Bezirken je ein Bezirksarzt zur Dienstleistung zugewiesen.

Die Zahl der städtischen Ärzte (für Armenbehandlung), bisher 64, wurde um 11 vermehrt. Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 31. Jänner wurden 6 Stellen in der VII. Rangklasse, mit jenem vom 28. Oktober 5 weitere Stellen in derselben Rangklasse neu geschaffen und dadurch die Gesamtzahl der städtischen Ärzte (für Armenbehandlung) auf 75, die der städtischen Amtsärzte überhaupt auf 107 erhöht.

Befördert wurden 2 städtische Oberärzte zu Bezirksärzten in der V. Rangklasse, 2 städtische Ärzte zu Oberärzten in der VI. Rangklasse. Definitiv bestellt wurden 6 supplierende städtische Ärzte.

Gestorben ist ein städtischer Oberarzt und ein k. k. Armenarzt.

Pensioniert wurden 1 städtischer Oberbezirksarzt, 4 städtische Ärzte, 2 k. k. Armenärzte. Ein städtischer Arzt des II. Bezirkes verzichtete auf seine Stelle.

Infolge der Stellenvermehrung und der anderweitig eingetretenen Vakanzen wurden besetzt: 4 Stellen städtischer Ärzte im II. Bezirke, je 2 Stellen städtischer Ärzte im VI., XIV., XVI., XVII. und XX. Bezirke, je 1 Stelle eines städtischen Arztes im V., IX., X., XI., XII. und XVIII. Bezirke.

Zur Beschaffung einer Reserve für Supplierungen wurde nach den bezüglichen Anmeldungen praktischer Ärzte auf Grund der über ihre Personalverhältnisse und Qualifikation gepflogenen Erhebungen ein Kataster angelegt und wurden die Vorgemerkten dem Bürgermeister vorgestellt, um im Bedarfsfalle einberufen werden zu können.

Um die Schwierigkeiten, welche die Wohnungsfrage bisher bei der Bestellung von Supplenten veranlaßt hat, zu beseitigen, hat der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 14. Februar verfügt, daß jedem Arzte, der anläßlich einer Supplierung in einen anderen Wohnort übersiedeln muß, vom Magistrate ein einmaliger Übersiedlungsbeitrag von 200 K angewiesen werden kann.

Im Berichtsjahre wurden 9 Ärzte mit der Supplierung städtischer Ärzte betraut.

Durch die im Berichtsjahre vorgenommene Änderung von Rayons wurde die Erreichbarkeit der ärztlichen Hilfe erleichtert: Im II. Bezirke für die Rayons Freudenau, Handelskai, Schiffmühlen, Winterhafen und Praterspitz; im III. Bezirke für Erdbergermais, welcher Bezirksteil dem angrenzenden Teile des XI. Bezirkes als neuer Rayon angegliedert wurde; im X. Bezirke für die östlichen und westlichen Bezirksteile, die mit Einschluß der zugehörigen Ziegelwerke als besondere Rayons ausgeschieden wurden; im XIV. Bezirke durch Schaffung eines Rayons nördlich von der Westbahn; im XVIII. Bezirke durch Ausscheidung eines, Teile des XVII. Bezirkes umfassenden Rayons zwischen Gürtel, Jörgerstraße, Kreuzgasse, Mitterberggasse und Weidmanngasse; im XX. Bezirke durch Schaffung des Rayons Zwischenbrücken.

Zur Orientierung des Publikums wurden alle Rayonsänderungen in Bezug auf amtsärztlichen Dienst in den in Betracht kommenden Häusern kundgemacht.

Auch die Zahl der beschauärztlichen Rayons fand durch die früher erwähnte Zunahme der Amtsärzte eine bedeutende Vermehrung und betrug Ende des Jahres 101, wodurch die meisten beschauärztlichen Rayons der Bezirksärzte wesentlich eingeengt wurden.

In den meisten Bezirken erscheinen sämtliche Amtsärzte täglich zweimal im Amtslokale des Bezirksarztes, wodurch Vorsorge für einen genügenden Kontakt zwischen beiden Kategorien von Amtsärzten getroffen ist; nur in jenen exponierten Bezirksteilen, wo die Totenbeschau in den Wohnungen durch Amtsärzte erfolgt, bestanden weniger Berührungspunkte zwischen den Bezirks- und Armenärzten, weshalb die Verfügung erlassen wurde, daß zwischen den Bezirksärzten und den in exponierten Rayons dienenden städtischen Ärzten monatlich mindestens dreimal Besprechungen stattzufinden haben.

Für das städtische Gaswerk wurde infolge Ernennung des Werksarztes zum städtischen Arzte ein neuer Werksarzt bestellt. Die Behandlung der Gasarbeiter obliegt nun zum Teile diesem, im übrigen den städtischen Ärzten im Sinne der armenärztlichen Rayonseinteilung.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 7. Mai 1901 wurde bestimmt, daß die Untersuchung des in den städtischen Straßensäuberungsdienst neu aufzunehmenden Arbeitspersonales den nach der Rayonseinteilung für die Behandlung der erkrankten städtischen Arbeiter zuständigen städtischen Amtsärzten zu übertragen sei. Diese Amtsärzte wurden daher von der Magistrats-Direktion angewiesen, die ihnen von den einzelnen Bezirksvorstehern zugesendeten Arbeitspersonen, welche das erforderliche Ersuchsschreiben des betreffenden Bezirksvorstehers vorweisen, auf ihre Eignung für den städtischen Straßensäuberungsdienst zu untersuchen und den Befund, welcher gleich auf dem Ersuchsschreiben selbst vorzumerken ist, unter Kuvert durch die bezüglichen Arbeitspersonen dem Bezirksvorsteher zukommen zu lassen.

Der ärztliche Dienst bei der städtischen Feuerwehr und in der städtischen Abteilung des Polizeigefangenhauses wurde durch je einen Arzt des Stadtphysikates versehen.

Für den Fall einer Hilfeleistung war im städtischen Donaubade, wie in den Vorjahren, für die Dauer der Badesaison ein Arzt bestellt und diesem auch der Dienst im städtischen Freibade am linken Ufer des Donaustromes zugewiesen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 9. Juli wurde folgende Dienstinstruktion für den von der Gemeinde Wien für die erste Hilfeleistung bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen von Personen auf dem Territorium des Zentralviehmarktes und in den Schlachthäusern St. Marx bestellten Inspektionsarzt genehmigt:

1. Der Inspektionsarzt untersteht in dienstlicher Beziehung der Abteilung IX des Wiener Magistrates und hat deren Weisungen im Rahmen dieser Instruktion, sowie diese selbst zu befolgen.

2. Er ist verpflichtet, an den drei Hauptmarkttagen der Woche, das ist Montag, Dienstag und Donnerstag, bezw. an den durch Feiertage veranlaßten Marktersatztagen in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags im Gebiete des Zentralviehmarktes sich aufzuhalten, um bei Unglücksfällen oder plötzlichen Erkrankungen am Zentralviehmarkte, im Schlachthause und in den Pferdeschlachtbrücken zu St. Marx die erste Hilfe zu leisten.

3. Um im Bedarfsfalle sofort eingreifen zu können, darf sich derselbe innerhalb der im Punkte 2 angeführten Zeit aus dem Zentralviehmarkte nicht entfernen und hat dafür zu sorgen, daß sein jeweiliger Aufenthaltsort während der vorgeschriebenen Dienstzeit im Inspektionszimmer ersichtlich ist.

4. Den auf dem Zentralviehmarkte, im Schlachthause und in den Pferdeschlachtbrücken St. Marx Verunglückten oder plötzlich Erkrankten hat der Inspektionsarzt unverzüglich und unentgeltlich ärztlichen Beistand zu leisten und bei nicht rasch behobener Gesundheitsstörung den Transport in die Wohnung innerhalb des Wiener Gemeindegebietes oder in ein Krankenhaus mit Hilfe der bestehenden Einrichtungen zu veranlassen.

5. Er ist weiter verpflichtet, das von der Gemeinde Wien am Zentralviehmarkte eingerichtete Rettungszimmer und dessen Einrichtung in größter Ordnung zu erhalten. Nachschaffungen von Medikamenten aus der nächsten Apotheke, die Bestellung anderer Erfordernisse aber auf Grund von der Magistratsabteilung IX vidierter Bestellscheine bei dem Lieferanten der Gemeinde auf deren Kosten zu veranlassen.

6. Der Inspektionsarzt ist berechtigt, zu seiner Unterstützung im Dienste die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte von der Leitung des Zentralviehmarktes anzusprechen.

7. In Ausübung des ärztlichen Dienstes ist der Inspektionsarzt selbständig, er hat hiebei die für die ärztliche Praxis geltenden Vorschriften zu beobachten, mithin auch die vorgeschriebenen Anzeigen an die Behörde zu erstatten.

8. Über seine dienstlichen Verrichtungen hat er Vormerkungen zu führen und hierüber allmonatlich im Wege des Stadtphysikates an die Magistratsabteilung IX zu berichten.

9. Im Falle der Verhinderung hat der Inspektionsarzt einen qualifizierten Stellvertreter auf seine Kosten beizustellen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 11. November, Z. 12.785, wurde die neugeschaffene provisorische Inspektionsarztenstelle auf dem Zentralviehmarkte besetzt.

Dem zweiten Prosektor bei den sanitätspolizeilichen Obduktionen, welche Stelle bisher unentgeltlich versehen wurde, ist mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Juli eine jährliche Remuneration von 1000 K bewilligt worden.

Im Stadtphysikate wurden und zwar in der I. Sektion (Hygiene und Sanitätspolizei) 34.915, in der II. Sektion (Medizinalwesen) 74.185, zusammen 109.100 Geschäftsstücke behandelt.

Von den zur I. Sektion gehörigen Amtshandlungen sind besonders hervorzuheben: Interventionen bei kommissionellen Amtshandlungen 3059, Exhumierungen 424, Amtshandlungen über Leichentransporte 2167, chemische Untersuchungen 202, Relationen der Sanitätsaufseher 3898, Erhebungen über kontagiöse Krankheiten 33.609, durchgeführte Desinfektionen 37.703.

In der II. Sektion sind hervorzuheben: Ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern, Dienern und von in Heilbäder entsendeten Kindern 3886, Teilnahme an sanitätspolizeilichen Obduktionen 887, Revisionen in Heilanstalten 170, Erhebungsberichte über Infektionskrankheiten 9767.

Zur Beurteilung der Dienstleistungen der städtischen Bezirksärzte und der städtischen Ärzte und Oberärzte werden nachfolgende Daten angeführt:

Bezirksärzte.

Amtshandlungen mit Rücksicht auf Infektionskrankheiten, persönlich 12.224, schriftlich 147.810.

Amtshandlungen mit Rücksicht auf Schulhygiene, persönlich 21.962, schriftlich 22.986.

Interventionen bei kommissionellen Augenscheinen 4720.

Revisionen 5249.

Amtshandlungen in betreff der Hebammen 5885, der Impfung 24.109, des Leichenwesens 9674, des Pflegekinderwesens 651, der Assentierung 329.

Städtische Ärzte.

Gesamtzahl der behandelten Kranken 110.512, Gesamtzahl der Besuche in den Wohnungen der Kranken 98.216, Ordinationen im Hause des Arztes 213.089, Zahl der Leichenbeschauen 20.061.

Die Evidenzhaltung der Sanitätspersonen erfolgte durch das Stadtphysikat, welches, wie in den Vorjahren, das Verzeichnis nebst den die Änderungen enthaltenden Quartalsausweisen veröffentlichte. Darin sind zwar die Tier- und Pferdeärzte gleichfalls ersichtlich, doch erfolgt deren Evidenzhaltung seit dem Jahre 1901 im Veterinäramte.

Die Zahl der praktischen Ärzte betrug Ende des Berichtsjahres 2568, darunter 2541 Doktoren der Medizin und der gesamten Heilkunde, 2 Magister der Chirurgie, 25 Wund- und Geburtsärzte und 2 ausnahmsweise zu einer hilfsärztlichen Tätigkeit berechtigte Personen. Die Zahl der Zahnärzte betrug 282.

Zu der Anmeldung eines außerhalb Wiens wohnhaften praktischen Arztes, welcher auch in Wien die Zahnheilkunde ausüben wollte, hat die Ärztekammer folgendermaßen Stellung genommen.

Nach den von der Ärztekammer gemäß des ihr nach § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Ärztekammern zustehenden Wirkungskreises beschlossenen und für alle kammerpflichtigen Ärzte des Kammersprengels bindenden Standesordnungen ist das regelmäßige Abhalten der Privatordinationen an zwei verschiedenen Orten oder in verschiedenen Wohnungen standeswidrig und daher unzulässig.

Durch diese Bestimmung der Standesordnung erleidet das den Ärzten gesetzlich gewährleistete Recht der Freizügigkeit keine Einschränkung, da die Freizügigkeit in Ansehung der Ausübung des ärztlichen Berufes nur in dem Rechte besteht, sich zum Zwecke der Ausübung des Berufes in einem beliebigen Orte niederzulassen.

Nach § 2 des Ärztekammergesetzes vom 22. Dezember 1891 hat der kammerpflichtige Arzt den aus der Kompetenz der Kammer, in deren Sprengel er seinen bleibenden Wohnsitz nimmt, sich ergehenden Anforderungen, mithin denen der Standesordnung zu entsprechen.

Da Dr. N. N. derzeit in N. N. bei Wien seinen bleibenden Wohnsitz hat und dort praktiziert, gehört er der Ärztekammer von Niederösterreich mit Ausnahme von Wien an, welche die Ausübung der Praxis an zwei verschiedenen Orten gleichfalls als standeswidrig erklärt hat.

Derselbe ist demnach auch mit Rücksicht darauf, daß auch die Ausnahme des § 2, al. 2 des vorzitierten Ärztekammergesetzes bezüglich der Ärzte, welche längere Zeit außerhalb des Sprengels ihrer Kammer zum Zwecke der Ausübung der ärztlichen Praxis Aufenthalt nehmen (Kur- und Badeärzte) nicht zutrifft, nicht berechtigt, nebst seiner ärztlichen Praxis in seinem Niederlassungsorte an Wochentagen nachmittags auch in Wien zu praktizieren.

Aus diesen Gründen stellt die Wiener Ärztekammer den Antrag, der Magistrat wolle die Praxisanmeldung nicht zur Kenntnis nehmen, insolange Dr. N. N. auf seine Praxis in N. N. nicht verzichtet und in Wien nicht bleibenden Wohnsitz nimmt

Mit der Ministerial-Verordnung vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150, war die Reziprozität bezüglich der Praxisberechtigung der Ärzte aus der diesseitigen Reichshälfte und der Länder der ungarischen Krone aufgehoben worden, ohne daß seitens der Dekanate in Zisleithanien die Ungarn genau in derselben Weise wie die Ausländer behandelt worden wären, so daß eine Zeit hiedurch denselben Doktordiplome ohne Revers ausgefertigt wurden und infolgedessen irrigerweise auch einzelne derartige Anmeldungen bei den politischen Behörden entgegengenommen wurden.

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 27. März, Z. 39.999, wurden daher die Dekanate der medizinischen Fakultäten seitens des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht anläßlich eines speziellen Falles rücksichtlich der Behandlung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone darauf aufmerksam gemacht, daß laut der obzitierten Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht die früher zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der ungarischen Krone geübte Reziprozität bezüglich der gegenwärtigen Anerkennung der medizinischen Doktordiplome und der hierauf gegründeten Praxisberechtigung nunmehr mit den in der zitierten Verordnung angeführten Ausnahmen, respektive Beschränkungen aufgehoben erscheint.

Hiemit ist auch der den Fortbestand der Reziprozität voraussetzende Statthalterei-Erlaß vom 27. Juni 1882, Z. 9817, gegenstandslos geworden und hat bei der Promotion von ungarischen Staatsangehörigen zu Doktoren der gesamten Heilkunde an der hierländischen Universität, ebenso wie bei anderen Ausländern der Normalerlaß vom 24. September 1854, Z. 13.567, zur Anwendung zu kommen, wonach auch von diesen der vorgeschriebene Revers abzufordern sein wird, in welchem unbeschadet der in der obzitierten Verordnung vorgesehenen Ausnahmsfälle die Erlangung der Praxisberechtigung von dem vorherigen Nachweis der österreichischen Staatsangehörigkeit abhängig zu machen ist.

Dem Wiener Magistrate wurde zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. März, Z. 8119, eröffnet, daß betreffs der Behandlung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone im Sinne des erwähnten Erlasses vom 27. März vorzugehen sei.

Rücksichtlich jener in Ungarn heimatberechtigten Ärzte, deren Anmeldung zur Praxis seitens des Wiener Stadtphysikates in irriger Auslegung der Verordnungen der k. k. Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150 (M.-V.-Bl. Nr. 43), auf Grund ihrer nicht gegen Revers erlangten Doktordiplome ohne jede Einschränkung (rücksichtlich des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft) bereits angenommen worden ist, hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ausnahmsweise unter den obwaltenden Umständen genehmigt, daß die von denselben erlangte Praxisberechtigung stillschweigend als zu Recht bestehend anerkannt werde, und zwar auch dann, wenn die betreffenden nach Ungarn zuständigen hierzulande promovierten Ärzte nicht etwa unter die im § 1, Abs. 2, der zitierten Verordnung vorgesehene Ausnahme fallen sollten, d. h. wenn sie nicht etwa die medizinischen Studien schon mit Abschluß des Studienjahres 1897/98 vollendet oder damals schon wenigstens ein Rigorosum abgelegt hatten.

Die Zahl der Zahntechniker ist in diesem Berichtsjahre von 116 auf 114 gefallen; 2 Konzessionen wurden neu verliehen, 4 Konzessionen kamen durch Tod und Zurücklegung in Abfall.

Die Zahl der Hebammen betrug am Ende des Berichtsjahres 1733 gegen 1686 im Vorjahre; die Zunahme betrifft die Bezirke X — XX.

Von den strafgerichtlich verurteilten 4 Hebammen wurde 3 die Praxisberechtigung entzogen, in einem Falle jedoch die Strafverhandlung wieder aufgenommen.

Da die k. k. Hebammenlehranstalt im Jahre 1901 neue Diplomformulare für Hebammen eingeführt hat, auf welchen die Klausel für die Anmeldung der Praxis bei den politischen Behörden bereits vorgesehen ist, daher die Bestätigung der erfolgten Anmeldung nunmehr auf dem Diplome vorgemerkt wird, hat der Magistrat die Einstellung der Ausfertigung besonderer Zertifikate für solche Hebammen verfügt.

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Die Gesundheitsverhältnisse Wiens im Berichtsjahre waren im ganzen günstig und es blieb die Stadt nicht nur von Cholera und Flecktyphus, sondern auch von Blattern vollständig frei.

Es starben 32.690 Personen der Wiener Wohnbevölkerung (Ortsfremde ausgeschlossen), d. i. von 1000 Einwohnern 18·93. Die Sterblichkeit an Lungentuberkulose war auf 5741 = 17·56% der Gesamtmortalität herabgegangen. Die Zahl der Erkrankungen an Unterleibstyphus erreichte die Durchschnittsziffer nicht. 242 Fälle betrafen die Wiener Bevölkerung, 66 Fälle wurden von auswärts eingeschleppt. Nur in Ober-Sievering kam es zu einem Krankheitsfalle, der durch den Genuß unreinen Brunnenwassers hervorgerufen war. Von Milzbrand kamen zwei Fälle aus der Wiener Wohnbevölkerung zur Anzeige. Einer betraf eine Bedienerin in einer Roßhaarspinnerei, der andere wurde ätiologisch nicht klargestellt. Die Zahl der Scharlacherkrankungen hat abgenommen und betrug 3406; Masern wurden 15.259 gemeldet. Einige von auswärts eingeschleppte Dysenteriefälle veranlaßten im ganzen 15 Erkrankungen, größtenteils in der Umgebung der Josefstädter Reiterkaserne.

Nebst der regelmäßigen Tätigkeit der städtischen Ämter und Organe, die in Revisionen, Aufträgen ꝛc. zum Ausdrucke kamen, charakterisieren auch große, im Berichtsjahre teils abgeschlossene, teils begonnene Werke die prophylaktischen Bestrebungen der Gemeinde.

Hieher gehört die Eröffnung des von der Gemeinde gewidmeten, vom Staate betriebenen Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Kinderspitales der Gemeinde Wien, womit der Belegraum der Wiener Spitäler in Ansehung kranker, insbesonders infektiös erkrankter Kinder bedeutend erweitert und zum erstenmale die Pflege kranker Kinder auch in einer öffentlichen Krankenanstalt zur Ausführung kam.

In Angriff genommen wurde die Beseitigung der mit dem Betriebe des k. k. Allgemeinen Krankenhaus verbundenen Übelstände, indem der Bau des großen Versorgungshauses im XIII. Bezirke nicht nur begonnen, sondern wesentlich gefördert wurde, um rechtzeitig die Gründe des alten Versorgungshauses am Alserbache dem Staate abtreten zu können. Fast gleichzeitig haben Staat und Gemeinde den Bau des neuen Polizeigefangenhauses im IX. Bezirke in Angriff genommen, so daß in Bälde mit einer Reihe von Übelständen behaftete alte Gebäude im VI. Bezirke fallen werden und damit auch die Entwicklung der Umgebung des alten Polizeigefangenhauses gefördert werden wird.

Von Belang waren die Bestrebungen der Gemeinde zum Fortschreiten der II. Hochquellenleitung, zur Beseitigung der Übelstände bei der Wientalwasserleitung, sowohl durch

Einflußnahme auf die Anwohner des Wienflusses zur Hintanhaltung der Verunreinigung im Oberlaufe des Wienflusses als auch durch direkte und indirekte Einflußnahme auf die Wientalwasserleitungs-Gesellschaft zur Behebung der Übelstände im Filterwerke und Ersatz der defekten Steinplatten (Wormserfilter) durch Sandfiltration.

Von hoher Bedeutung für die dauernde Assanierung Wiens ist die im Berichtsjahre zustandegebrachte Reinigung des Donaukanales in dem größten Teile seines Laufes, seitdem am 3. April die Ausmündung des großen Sammelkanales am rechten Ufer des Donaukanales oberhalb der Staatsbahnbrücke, unterhalb der städtischen Gaswerke in Funktion trat.

Eine Verbesserung erfuhren die Verhältnisse im XII. Bezirke durch teilweise Einwölbung des Altmannsdorfer Grabens, Anschluß zahlreicher Rohrkanäle an den eingewölbten Teil und Beseitigung zahlreicher offener Gräben.

Die Verunreinigungen im Gebiete des Krottenbaches im XVIII. Bezirke und des Erbsenbaches im XIX. Bezirke forderten zahlreiche Amtshandlungen, insbesonders im Oberlaufe des letzteren, als sich im Herbste ein Typhusherd in Ober-Sievering etabliert hatte, der mit der Sperrung verdächtiger Brunnen, der Räumung und Desinfektion des Erbsenbaches, der Spitalsabgabe der Kranken und der Wasserzufuhr in die oberen Teile von Ober-Sievering ein baldiges Ende erfuhr.

Die Straßenreinigung wurde durch Erweiterung des Gebietes für nächtliche Straßenreinigung verbessert, während durch die Erweiterung des elektrischen Straßenbahnbetriebes die Verunreinigung der Straßen abnahm.

Den aus verseuchten Gegenden zugereisten Personen wurde beständig die größte Aufmerksamkeit gewidmet und wurden insbesondere die aus pestverseuchten Ländern angekommenen Fremden von den städtischen Bezirksärzten überwacht und bei Unterbrechung des Wiener Aufenthaltes die Gemeinde des Reisezieles verständigt.

Bezüglich der 850 gemeldeten Reisenden wurden 1264 Revisionen vorgenommen. 93 Personen haben Wien verlassen, ohne daselbst ihren Aufenthalt zu nehmen, 126 Personen haben ihren Aufenthalt unterbrochen. Vom Magistrate, bezw. den magistratischen Bezirksämtern wurden 77 Verständigungen an auswärtige Behörden gerichtet. Nicht eruiert wurden 15 Reisende. Die Zahl der eingelangten Verständigungen betrug 463 Telegramme und 88 Berichte.

Von Blattern blieb das Gemeindegebiet im Berichtsjahre vollständig frei, die Kontrolle war auf die Überwachung des Gesundheitszustandes der aus infizierten Ortschaften zugewanderten Fremden gerichtet. Anläßlich eines im Vorjahre gestellten Ansuchens, über die Erkrankung italienischer Staatsangehöriger das betreffende Konsulat im Wege des auswärtigen Amtes zu verständigen, wurde dem Magistrate bedeutet, solche Verständigungen, wenn sie sich als notwendig erweisen, selbst vorzunehmen.

Anläßlich der Einschleppung mehrere Blatternfälle in das Inland aus ausländischen Gegenden hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 7. Mai, Z. 15.482, angeordnet, daß den Bau- und Industriearbeitern, welche aus blatterninfizierten Ländern kommen und hieramts Arbeit suchen, eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde, sich daher auch die Behörden über den Stand der Blattern im Auslande nach den im „Österreichischen Sanitätswesen" publizierten Daten in Kenntnis erhalten, die Behörden im Grenzbezirke die Landesbehörde von derlei Erkrankungen im ausländischen Grenzgebiete verständigen sollen, daß ferner dem Gesundheitszustande der zurückkehrenden Auswanderer eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die Bau- und Industrieunternehmungen beeinflußt werden, nur geimpfte bezw. wiedergeimpfte Arbeiter zu beschäftigen oder die beschäftigten Arbeiter zur Impfung bezw. Wiederimpfung zu veranlassen.

Hinsichtlich der Kontumazierung von Beamten und Dienern der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion bei dem Auftreten von Infektionskrankheiten in ihrem Hausstande hat der n.-ö. Landes-Sanitätsrat erklärt:

1. Bei Pest, Cholera asiatica, Flecktyphus, Blattern, Scharlach, Diphtherie und Croup, bei Erysipel und Rotz sind die Wohnungsgenossen der Erkrankten bis zu dem Zeitpunkte, da der Kranke nicht mehr infektiös ist und die Desinfektion der Wohnung durchgeführt ist, vom Dienstorte fernzuhalten; bei den übrigen anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten ist eine Fernhaltung nicht notwendig, ausgenommen diejenigen Fälle, wo dem betreffenden Bediensteten zur Pflege seiner erkrankten Angehörigen ein Ausbleiben vom Dienste bewilligt werden muß.

2. Bei den nicht angeführten Infektionskrankheiten, besonders aber bei Masern, Röteln, Varizellen, Influenza, epidemischer Genickstarre, Keuchhusten, Puerperalfieber empfiehlt es sich, daß die Wohnungsgenossen des Erkrankten verhalten werden, ihre Dienstkleider nicht nach Hause zu nehmen, und außerdem ihre Kleider nicht im Krankenzimmer, sondern außerhalb desselben aufbewahren.

Sollte von den sub 1 nicht angeführten Infektionskrankheiten irgend welche in größerer Herde oder bösartig auftreten, so wäre über Verständigung des Amtes der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion durch die städtischen Bezirksärzte auch bei diesen Krankheitsformen das Verfahren wie bei den sub 1 angeführten Krankheiten einzuhalten.

Diese Grundsätze kämen auch bei dem Vorkommen von Infektionskrankheiten im Hausstande städtischer Beamter und Bediensteter sowie bei jenen der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zur Geltung.

Da die Bestrebungen zur Erlassung eines Verbotes des Besuches öffentlicher Gartenanlagen durch Kinder mit Keuchhusten zu einem positiven Ergebnisse nicht führte, wurden die Sanitätsaufseher im Wege der städtischen Bezirksärzte beauftragt, anläßlich der Erhebungen bei Keuchhustenerkrankungen den Angehörigen der Kinder einzuschärfen, die kranken Kinder, falls sie in öffentliche Gärten gebracht werden, von anderen Kindern vollständig fernzuhalten, sie daher nicht auf die allgemeinen Spielplätze zu lassen, sondern in weniger besuchten Teilen der Gartenanlagen zurückzuhalten.

Zur Hintanhaltung der Einschleppung von Infektionskrankheiten in Waisenhäuser wurde die Verfügung getroffen, daß die Besuchszettel am Besuchstage auf den Namen des Besuchers selbst ausgestellt werden. Ferner wurde den Erkrankungen des behaarten Kopfes unter den Zöglingen der städtischen Waisenhäuser eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens bei der Bekämpfung der Verbreitung von Infektionskrankheiten in Schulen, Erziehungsanstalten ꝛc. und um die diesbezügliche Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 6. Dezember 1888, Z. 3776, den Zeitverhältnissen anzupassen, wurde deren Abänderung bei der k. k. n.-ö. Statthalterei beantragt. Hiebei wurde insbesonders auf die Anordnung der Anzeigepflicht von Lungentuberkulose und der durch Pilzkrankheiten hervorgerufenen Hautkrankheiten unter der Schuljugend hingewiesen; für Favus und Herpes tonsurans wurde die Ausschulung für die Dauer der Krankheit, für Alopecia areata unter Umständen geringere Einschränkungen beantragt. Weiters wurden Anträge wegen Festsetzung von Karenzterminen, sowohl für die Kranken als auch für deren Wohnungsgenossen gestellt. Da die Desinfektion nach Todesfällen an Tuberkulose seit Jahren in Wien geübt wird, wurde auch beantragt, die Spitäler zur Anzeigepflicht betreffend alle mit Lungentuberkulose aufgenommenen Kranken zu verpflichten, damit die von diesem verlassenen Quartiere desinfiziert werden.

Die Fürsorge des Staates zur Bekämpfung der Ausbreitung der Tuberkulose kam in dem an die Landesbehörde ergangenen Erlasse des k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli, Z. 29.949, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose zum Ausdrucke.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli, Z. 31.916, wurden die Vorkehrungen gegen Cholera und Pest neuerlich bekanntgegeben. Mit denselben wurde angeordnet, daß die Überwachung der sanitären Verhältnisse und insbesonders die zur Bekämpfung aller Infektionskrankheiten bestehenden und bisher bestens bewährten Maßnahmen in tadellos exakter Weise und dauernder Übung erhalten und die Vorkehrungen zur sofortigen Isolierung und isolierten Pflege der von schweren Infektionskrankheiten befallenen Personen, sowie zum Krankentransporte bereit gehalten werden. Weiters wurde angeordnet, die Anzeigepflicht jedes cholera- und pestverdächtigen Krankheitsfalles allen zur Anzeige verpflichteten Personen, insbesonders den Ärzten und Totenbeschauern in Erinnerung zu bringen, die bakteriologische Klarstellung jedes verdächtigen Falles zu veranlassen und die Amtsärzte zum genauen Studium der bezüglichen Normalien zu verhalten.

Zum Schutze der Wöchnerinnen in der Landesgebäranstalt hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 6. November, Z. 87.077, angeordnet, daß im Wochenbette außerhalb der Gebäranstalt fieberhaft erkrankte Frauen nicht in die Gebäranstalt zu weisen, sondern direkt in eine Krankenanstalt aufzunehmen sind.

Zur Hintanhaltung der Verbreitung von Maul- und Klauenseuche wurde mit der Kundmachung des Magistrates vom 17. Mai, Z. 2385, der Milchausschank in den Stallungen ausnahmslos verboten.

Im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli, Z. 31.233, wurden die Amtsärzte angewiesen, auf die Verbreitung der Hauptgrundsätze für die Verhütung und Bekämpfung der Malaria-Krankheiten hinzuwirken und wurde ihnen auch je ein Exemplar der von dem k. u. k. Marine-Oberstabsarzte Dr. Johann Krumpholz verfaßten Broschüre „Der Kampf gegen die Malaria" übermittelt.

Mit Rücksicht auf eine verspätet eingelangte Anzeige wegen Desinfektion eines Schiffes hat sich der Wiener Magistrat an die Landesbehörde mit dem Ersuchen gewendet, ihn in ähnlichen Fällen von solchen, die öffentliche Gesundheit bedrohenden Vorfällen rechtzeitig, etwa telegraphisch in Kenntnis zu setzen.

Zur Hintanhaltung der Übertragung ansteckender Krankheiten in Rasierstuben hat der Magistrats-Direktor am 20. August, Z. 1427, die magistratischen Bezirksämter angewiesen, bei Entgegennahme der Anmeldungen des handwerksmäßigen Raseur- und Friseurgewerbes die Beobachtung der vom Obersten Sanitätsrate empfohlenen prophylaktischen Maßregeln, sowie der Bestimmungen der Magistrats-Kundmachung vom 1. Oktober 1895, Z. 122.211, genau einzuschärfen und die Inhaber von Rasierstuben durch Vornahme periodischer Revisionen genau überwachen zu lassen.

Auszug aus dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates:

1. Den Inhabern von Friseur- und Raseurgeschäften wäre aufzutragen, daß sie bei Bedienung ihrer Kunden keine Rasierpinsel und Schwämme benützen und daß sie für jede Kunde zum Abtrocknen der rasierten Haut ein besonders gut gewaschenes Handtuch verwenden. Es wäre ihnen auch nahezulegen, sich keiner Puderquaste zu bedienen oder wenn einzelne Kunden durchaus auf dem Einpudern der rasierten Haut bestehen, für jeden derselben besondere Puderquasten oder Wattabäuschchen zu verwenden, welch' letztere nach jedesmaligem Gebrauche wegzuwerfen sind. Im übrigen hätten sich die Friseure und Raseure der größten Reinlichkeit zu befleißen und auch ihre Gerätschaften recht häufig einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

2. Den Inhabern eines Friseur- und Raseurgeschäftes ist dringendst zu empfehlen, Personen welche mit einer auffallenden, schon für Laien erkennbaren Erkrankung der Barthaut behaftet sind, vorläufig nicht zu rasieren, sondern sie an einen Arzt zu weisen und erst nach den besonderen Anordnungen des letzteren vorzugehen.

3. Die praktischen Ärzte seien zu verpflichten, jeden in ihre Behandlung kommenden Fall von Herpes tonsurans, Impetigo contagiosa oder syphilitische Affektion der Barthaut, wenn diese Erkrankung mutmaßlich durch Infektion in einer Rasierstube entstanden ist, der Behörde unter gleichzeitiger Bekanntgabe der betreffenden Rasierstube anzuzeigen.

Ferner haben sie jenen Personen, welche mit einer der genannten Krankheiten behaftet sind, dringendst einzuschärfen, daß sie sich nicht in Rasierstuben, sondern in ihren Wohnungen rasieren lassen, und zwar mit ihrem eigenen Rasierzeuge oder daß sie überhaupt um ihre Aufnahme in eine Heilanstalt ansuchen sollen. Die bei solchen Kranken verwendeten Rasiermesser sind nach jedesmaligem Gebrauche durch ein viertelstündiges Auskochen der Klinge im Wasser oder in einer 2% wässerigen Sodalösung zu desinfizieren. Die zum Abtrocknen der rasierten Haut benützten Tücher sind durch Auskochen in Lauge oder, wo es durchführbar ist, durch strömenden Wasserdampf zu desinfizieren.

4. Schließlich wäre das Publikum in geeigneter Weise zu belehren, daß der einzelne sich gegen Infektion der Barthaut am sichersten dadurch schützen kann, daß er nur sein eigenes Rasier- und Frisierzeug in Anwendung kommen lasse, welches er bei einem etwaigen Besuche von Rasierstuben daselbst in einem versperrten Behälter hinterlegen kann.

Von den Sanitätsaufsehern wurden revidiert: Straßen und Plätze 14.337, Fuhrwerk-Standplätze 6454, öffentliche Pissoirs und Anstandsorte 5120, Fluß- und Bachufer 1270, Häuser 20.529, Schulen 3428, öffentliche Versammlungslokalitäten 908, Herbergen und Massenquartiere 1365, Schanklokalitäten 4027, Verkaufsläden für Nahrungsmittel 3234, Eisgewinnungsplätze 75, Arreste 153, Leichenkammern 878, Sanitätsstationen und -Depots 2263, sonstige Objekte 10.044.

Anzeigen wurden von den Sanitätsaufsehern 3895 erstattet, und zwar 342 wegen feuchter Wohnungen, 109 wegen finsterer und luftarmer Wohnungen, 527 wegen überfüllter Wohnungen, 46 wegen Kellerwohnungen, 39 wegen Dachbodenwohnungen, 259 wegen anderer sanitätswidriger Wohnungen, 384 wegen sanitätswidriger Schlafstellen, 416 wegen unreiner Höfe und Lichthöfe, 457 über Senk- und Mistgruben, Aborte und Pissoirs, 46 über Stallungen, 36 über Keller- und Bodenräume, 37 über lärmende Betriebe, 62 über Rauch- und Geruchsbelästigungen, 104 über Betriebsräume, 1034 über andere sanitäre Übelstände.

c) Desinfektionswesen (Sanitätsstationen).

Obgleich das Projekt für eine neue Sanitätsstation in XVII. Bezirke in der Richthausenstraße für die Bezirke XVI bis XVIII bereits fertiggestellt war, kam es nicht zur Ausführung und wurde schließlich der Beschluß gefaßt, die Station an Stelle des aufzulassenden Epidemiespitales in der Gilmgasse zu errichten.

Die Sanitätsstation im XIV. Bezirke, deren Bestand der Vollendung des linken Wienflußsammelkanales an dieser Stelle entgegenstand, wurde schließlich unterfahren und dadurch deren Belassung noch für einige Zeit sichergestellt.

In der Sanitätsstation des V. Bezirkes wurde ein Bad- und ein Waschapparat, ebenso in der Sanitätsstation in der Gerhardusgasse 3/5 im XX. Bezirke ein neuer Waschraum für die Sanitätsdiener eingerichtet; ferner hat der Stadtrat am 26. März nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Vom 15. April 1902 an wird die Reinigung der gesamten Wäsche der städtischen Sanitätsstationen im V. und XX. Bezirke in eigener Regie besorgt.

2. Zu diesem Zwecke wird der in der städtischen Sanitätsstation V, unter dem Hause V. Amtshausgasse Nr. 4, befindliche Keller zu einer Wäscherei und Bügelanstalt nach dem vom Stadtbauamte vorlegten Kostenvoranschlage per 4975 K eingerichtet.

3. Behufs Bedeckung dieser Auslage wird ein Zuschußkredit in der Höhe des Erfordernisses bewilligt.

4. Der Magistrat wird ermächtigt, vom 15. April 1902 ab über Vorschlag des Vorstehers des V. Gemeindebezirkes eine alleinstehende, ledige oder verwitwete Frauensperson zur Besorgung der Wäsche nebst Ausbesserung gegen einen Taglohn von 3 K und eine Dienstwohnung in der Station, bei Vereinbarung einer beiden Teilen zustehenden vierzehntätigen Kündigung zu bestellen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 5. Juni, wurde die Ausgestaltung der Wäscherei in der Sanitätsstation V., Bräuhausgasse Nr. 61 in folgender Weise genehmigt:

1. Vom 1. Juli 1902 ab ist die Reinigung der gesamten Sanitätswäsche des Wiener Gemeindegebietes der Wäscherei in der Sanitätsstation V zuzuweisen.

2. Vom 16. Juni ab wird eine zweite Wäscherin für die Wäscherei mit dem Taglohne von 3 K, welcher in der üblichen Weise mittels Wochenliste im nachhinein auszuzahlen ist, bestellt.

3. Das Zutragen der Kohle, die Handhabung der Trockenmaschine und der Pumpe, die Vornahme kleinerer Reparaturen an den gesamten Feuerungsanlagen ist einem städtischen Sanitätsdiener gegen ein im nachhinein fälliges Monatspauschale von 30 K, und zwar vom 1. Juni 1902, jedoch unter der Bedingung zu übertragen, daß diese Arbeiten vom demselben nur in seiner dienstfreien Zeit besorgt werden, und daß er das zu den Reparaturen erforderliche Material aus diesem Pauschale beschafft.

4. Dem mit diesen Arbeiten betrauten Sanitätsdiener ist für die von ihm gelegentlich der Einführung des Wäschereibetriebes in der Zeit vom 23. April bis zum 31. Mai geleisteten Arbeiten eine Entlohnung von 50 K zu bewilligen.

Für die Bezirke III, X und XI wurde die Errichtung einer Sanitätsstation im X. Bezirke in der Nähe des Asyl- und Werkhauses beantragt.

Die Zahl der Formalin-Desinfektionsapparate wurde um 20 Krauniz- und Baumannapparate vermehrt, nachdem Versuche mit einem anderen Systeme kein befriedigendes Resultat ergeben hatte.

Die Zahl der Wohnungs-Desinfektionen betrug 28.304, Dampf-Desinfektionen wurden 8712, Schulzimmer-Desinfektionen 999, Desinfektionen von Arresten 14, Strohverbrennungen 6939 vorgenommen.

Die Rückstellung desinfizierter Effekten durch die Organe und Betriebsmittel der Gemeinde wurde angebahnt.

Die Zufuhr infizierter Effekten zu den Dampf-Desinfektionsapparaten fand für die Sanitätsstation im XX. Bezirke und für die Bezirke XII, XIII und XVIII mit bespannten Wagen statt.

Die Sanitätsstation in der Gerhardusgasse besorgte die Desinfektion für 2092 Parteien, wobei 17.842 Stück Effekten im Dampfapparate desinfiziert, 689 Strohsäcke ohne Hülle, 350 mit Hülle und 285 Stück anderweitige Gegenstände im Verbrennofen vernichtet wurden.

Die Verbrennung von Stroh aus infizierten Strohsäcken im Freien fand in diesem Jahre nur noch im XVI. Bezirke statt; alle übrigen Bezirke benützten Verbrennöfen der Gemeinde.

Im Berichtsjahre erfolgten 792 Wagentouren zur Abholung infizierter Effekten, zur Rückstellung 138. Den Verkehr mit den den Stationen zugewiesenen Bezirken vermittelten 2153 eingelangte und 806 abgegebene Telegramme. In der Station wurden 1508 Wagen desinfiziert. Beiläufig zwei Drittel der Desinfektionen entfielen auf Masern, Varizellen, Keuchhusten, Mumps und Röteln.

Die gebräuchlichsten Desinfektionsmittel: Reine Karbolsäure, Lysol, Formalin und rohe Karbolsäure, wurden durch Kontrahenten sichergestellt, der Bezug von Ätzkalk zur Herstellung von Kalkmilch, sowie der von Ammoniak zur Beseitigung der Formalindämpfe erfolgte im Handeinkaufe.

Für die Verspreuung von Ammoniak wurde ein Ammoniakverdampfer angeschafft.

Für Zwecke der Desinfektion waren in den Bezirken 33, in der Sanitätsstation XX. Bezirk, Gerhardusgasse, zwei Sanitätsaufseher bestellt und diesen 40 Desinfektionsdiener zur Dienstleistung zugewiesen.

Auf einen Aufseher entfielen im Berichtsjahre:

Wohnungs-Desinfektionen:

im	I.	Bezirke	326	im	XI.	Bezirke	391
„	II.	„	951	„	XII.	„	919
„	III.	„	838	„	XIII.	„	669
„	IV.	„	724	„	XIV.	„	1358
„	V.	„	724	„	XV.	„	821
„	VI.	„	828	„	XVI.	„	2106
„	VII.	„	1055	„	XVII.	„	1207
„	VIII.	„	715	„	XVIII.	„	1121
„	IX.	„	529	„	XIX.	„	505
„	X.	„	427	„	XX.	„	1313

Dampf-Desinfektionen:

im	I.	Bezirke	95	im	XI.	Bezirke	172
„	II.	„	205	„	XII.	„	250
„	III.	„	378	„	XIII.	„	241
„	IV.	„	272	„	XIV.	„	477
„	V.	„	331	„	XV.	„	311
„	VI.	„	336	„	XVI.	„	654
„	VII.	„	343	„	XVII.	„	360
„	VIII.	„	290	„	XVIII.	„	442
„	IX.	„	213	„	XIX.	„	127
„	X.	„	53	„	XX.	„	521

Die k. k. n.-ö. Statthalterei, bzw. der n.-ö. Landes-Sanitätsrat haben die Reformbedürftigkeit der Desinfektionsvorschrift vom 16. August 1887 betont und es deshalb als geboten erachtet, sie dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft anzupassen. Um die Details der in Wien geübten Desinfektionspraxis kennen zu lernen, wurde ein Mitglied des n.-ö. Landes-Sanitätsrates mit der Aufgabe, die Desinfektionseinrichtungen in Wien zu besichtigen, betraut. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Jänner, Z. 91.938, wurde der Magistrat aufgefordert, demselben den Zutritt zu den Desinfektionsanstalten zu ermöglichen, ihm bei der ersten Besichtigung sämtlicher Desinfektions- und Sanitätsanstalten einen sachverständigen Führer beizustellen und die Möglichkeit zu bieten, die Wohnungsdesinfektion aus eigener Wahrnehmung kennen zu lernen, welchem Ansuchen mit dem größten Entgegenkommen seitens der Gemeinde entsprochen wurde.

Zur Erhaltung eines Nachwuchses für Sanitätsaufseher wurde auch im Berichtsjahre ein Kurs für Sanitätsaufseher abgehalten. Von den 137 Gemeldeten konnten nur 40 zum Unterrichte zugelassen werden, von denen 29 die Prüfung ablegten, davon 23 mit gutem Erfolge.

Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 25. August, Z. 57.434, ist von der Errichtung einer Desinfektionsanstalt am Hauptzollamte nach langwierigen Verhandlungen vorläufig Umgang genommen worden.

Obwohl bisher die Durchführung der Desinfektion als eine öffentliche Angelegenheit angesehen und behandelt wurde, kam es auch zur Beurteilung der Anmeldung eines gewerblichen Desinfektionsunternehmens, deren Erledigung im Instanzenwege im Berichtsjahre noch nicht erfolgt war.

d) Impfwesen.

1. Öffentliche Impfung.

Die öffentliche Impfung wurde wie in den Vorjahren, und zwar an 81 Impfsammelplätzen durchgeführt. In den 69 kommunalen Impfsammelplätzen wurde von 98 Impfärzten an 1019 Impftagen geimpft. In den übrigen Impfstationen, und zwar in 5 Kinderspitälern, einem Kinderkrankenordinationsinstitute, in Dr. Bauers konzessionierter Impfanstalt, im k. k. Kaiser Franz Josef-Ambulatorium, in 2 Impfstationen der Poliklinik, in dem n.-ö. Schutzpockenimpfungsinstitute der n.-ö. Landesfindelanstalt und in der Impfstation der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt wurde das ganze Jahr hindurch, in den ersteren vom Anfang Juni bis Ende August geimpft. An den öffentlichen Privat-Impfungen beteiligten sich 408 Impfärzte. Der Beginn der Impfung wurde in allen Wiener Bezirken durch besondere Kundmachungen bekannt gegeben.

Im ganzen wurden (ohne die Schulkinder) 19.550 Personen geimpft; 379 Impfungen waren ohne Erfolg; 18.283 Impfungen mit gutem, 888 mit unbekanntem Erfolge. Die Zahl der Wiederimpfungen bei den öffentlichen Impfungen betrug 445; hievon 333 mit gutem, 83 mit unbekanntem, 29 ohne Erfolg. Die Zahl der ungeimpften Personen wurde durch die vor dem Impfbeginne veranlaßte Konskribierung mit 73.308 Personen festgestellt. Mit Rücksicht auf die der Konskribierung anhaftenden Mängel wurde ein abgeändertes Konskribierungsverfahren vorbereitet.

Direktiven für die öffentliche Impfung wurden den städtischen Ärzten im Hinblicke auf die Gefahr der Einschleppung von Blattern aus England, Südfrankreich und dem benachbarten Küstenlande Italiens schon im März erteilt. Ihnen wurde die Führung von Vormerkblättern über infizierte Häuser und deren Vereithaltung in den Impfsammelplätzen in Erinnerung gebracht. Die Impfsammelplätze wurden während der Impfung durch Beamte der Abteilung des Magistrates für Gesundheitswesen revidiert.

Ärzte, Beamte, Diener, welche sich um die Förderung des Impfungswesens besonders verdient machten, wurden durch belobende Anerkennungen oder Remunerationen ausgezeichnet.

Um den Impfsammelplätzen leicht sterilisierbare Impfbestecke beizustellen, wurde die Herstellung eines Musters veranlaßt, doch kamen die Verhandlungen wegen allgemeiner Einführung dieser Impfbestecke nicht zum Abschlusse.

2. Schulkinderimpfung.

Von den gesamten Schulkindern der öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen wurden im Berichtsjahre 3934 als ungeimpft ausgewiesen, 327 wiesen Blatternarben auf. Von den nichtgeimpften wurden 1212 = 30·8% der Erstimpfung unterzogen, davon 1100 mit Erfolg. Von den für die Wiederimpfung konskribierten 37.380 Schulkindern wurden 5837 revakziniert.

Die Impfungen der Schulkinder wie die Untersuchungen derselben bezüglich des Impfmomentes, wurden in den Schulgebäuden von den Amtsärzten vorgenommen, welche hiebei von den Lehrpersonen nach Kräften unterstützt wurden. Der Widerspruch zwischen dem Ergebnisse der Konskribierung der Schulkinderimpfung und jenem der öffentlichen Impfung weist auf die Reformbedürftigkeit und Ungenauigkeit der letzteren hin.

3. Schutzimpfungen gegen Wut.

Im Berichtsjahre kam kein Lyssafall unter der Wiener Bevölkerung vor; dagegen starben in der Schutzimpfungsanstalt im k. k. Krankenhause Rudolfsstiftung zwei von auswärts überbrachte Knaben von 3, bezw. 12½ Jahren.

In der Station für diagnostische Tierimpfungen des k. u. k. Militär-Tierarzneiinstitutes und der tierärztlichen Hochschule wurden 278 Gehirnpräparate von Hunden, 7 von Katzen, 2 von Schweinen, von einem Fuchs, von einer Ziege und von einer Kuh eingeliefert. In sieben Fällen war die Untersuchung durch vorgeschrittene Fäulnis verhindert; 160 Untersuchungen ergaben ein positives Resultat.

Da von verschiedenen Wiener Krankenanstalten Patienten, die wegen eines Hundebisses in ambulatorische Behandlung traten, direkt an die Schutzimpfungsanstalt gegen Wut im k. k. Rudolfsspitale gewiesen werden, ohne mit dem vorgeschriebenen Zertifikate (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1894, Z. 48.821) versehen zu sein, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 17. November 1902, Z. 111.465, angeordnet, daß von wütenden oder wutverdächtigen Tieren gebissene Personen nicht direkt an die Lyssaschutzimpfungsanstalt, sondern an das zuständige Polizeikommissariat gewiesen werden.

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum.

Die günstigen Erfolge der Serumtherapie bei Diphteritis waren trotz Steigerung der Morbidität auch im Berichtsjahre zu konstatieren. Von den 3464 Kranken (ausschließlich von 37 Ortsfremden) starben 424 = 12·22%. Von den Erkrankten kamen 64·4% in Spitalspflege, woraus ersichtlich ist, daß die Serumbehandlung auch indirekt dadurch für die Behandlung der an Diphtherie erkrankten Personen vom Vorteil war, daß die Zahl der in Spitalspflege abgegebenen von Jahr zu Jahr stetig zunimmt.

Von den 3501 gemeldeten Diphtheriefällen wurden 2682 = 76% mit Heilserum fast ausschließlich Wiener Provenienz behandelt. Hinsichtlich der Immunisierung durch Heilserum sind dem Stadtphysikate amtliche Berichte nicht zugekommen.

Über ein Ansuchen einer Großdrogerie um amtliche Überprüfung eines ausländischen Heilserums, dessen Verführung und Absatz von derselben beabsichtigt war, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 17. Februar, Z. 13.427, eröffnet, daß der Bezug von ausländischem Diphtherieheilserum laut Ministerial-Verordnung vom 22. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 37, nur aus verläßlichen Bezugsquellen für Apotheken, wissenschaftliche Institute und für die das Öffentlichkeitsrecht besitzenden Krankenanstalten mit Ausschluß jeder Mittelperson, selbstverständlich nur in Originaldosen gestattet ist.

Der Bezug von Heilserum aus dem Auslande in der von der Drogerie beabsichtigten Art und die weitere der Drogerie nicht zustehende Manipulation damit ist daher überhaupt unstatthaft.

5. Scharlachbehandlung mit Heilserum.

Durch Dr. Paul Moser kam ein Scharlach-Streptokokkenserum im Berichtsjahre im St. Anna-Kinderspital in einer beschränkten Zahl von Fällen mit Erfolg zur Anwendung.

Um dem St. Anna-Kinderspitale eine breitere Grundlage für die Beurteilung dieses im k. k. serotherapeutischen Institute in Wien hergestellten Heilserums gegen Scharlach zu ermöglichen, wurde zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Oktober, Z. 41.900, die Aufforderung erlassen, die rasche Abgabe spitalsbedürftiger, scharlachkranker Kinder im schulpflichtigen Alter sofort nach der Erkrankung an das St. Annen-Kinderspital in Wien mit besonderer Berücksichtigung schwererer Fälle zu veranlassen.

e) Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Der in der Ministerial-Verordnung vom 15. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 246, für Gemüsekonserven normierte Grenzvorrat für Kupfersalze wurde mit Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 4. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 113, auch auf die Herstellung von Früchtenkonserven im Fabriksbetriebe ausgedehnt.

Die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April, R.-G.-Bl. Nr. 81, verbietet Tee in Metallfolien zu verpacken, die in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Teil Blei enthalten, wenn die Metallfolien und der Tee in direkte Berührung kommen.

Der Verkehr mit konzentrierter Essigsäure wurde durch die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 26. März, R.-G.-Bl. Nr. 66, geregelt.

Zur Bestimmung des Rohzuckergehaltes in zuckerhältigen Waren, des Kakaogehaltes in Schokolade und des unveränderten Alkohols in Parfums, Essenzen u. dgl. hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 5. Mai, R.-G.-Bl. Nr. 102, eine Anleitung veröffentlicht.

Den Klagen über Fälschungen von Butter und Fett machten das Gesetz vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmittel und die Durchführungsbestimmungen vom 1. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 27, ein Ende und wurden im Sinne dieser Bestimmungen die Revisionen in den bezüglichen Betriebsanlagen durchgeführt. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 5. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 119, betrafen die Bestimmungen über die behördlichen Registrierungen von Plomben im Sinne des § 9 al. 2 des Margarinegesetzes.

Der freie Vertrieb von Mückencreme-Moschus wurde, da dieser Artikel als kosmetischer Artikel erklärt wurde, vom k. k. Ministerium des Innern gestattet.

Mit dem Erlasse vom 6. November, Z. 106.740, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei den Vertrieb des von dem rumänischen Apotheker Zickel erzeugten Haarwassers „Kanada" verboten, weil dasselbe infolge seines Gehaltes an freier Salpetersäure Gesundheitsstörungen der Haut hervorzurufen geeignet ist.

Für das kupferhältige Haarfärbemittel „Extrait de noix" der Firma Josef Orinz in Warschau hat das k. k. Ministerium des Innern kein Einfuhrverbot erlassen, weil das Mittel nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung nur einen Kupfergehalt von 0·267% aufwies und diese kleinen Kupfermengen nicht als gesundheitsschädlich bezeichnet werden können.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 30. Mai, Z. 8670, entschieden, daß gegen die einfachen Malzpräparate, welche sich ihrer Zusammensetzung nach als diätetische Mittel darstellen, insoferne sie nicht als Heilmittel gegen Krankheiten, sondern lediglich als Linderungs- und Kräftigungsmittel bei verschiedenen Krankheits- und Schwächezuständen hintangegeben, bezw. angekündigt werden, kein Anstand besteht.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. April ist Obstmost, bei dessen Bereitung Wasser verwendet wurde, nur dann zu beanständen, wenn der Most mit der ausdrücklichen Bezeichnung „ohne Wasserzusatz" in Verkehr gesetzt wurde.

Über die durch das Stadtphysikat untersuchten Proben enthält der alle drei Jahre gedruckt erscheinende Bericht des Stadtphysikates über seine Amtstätigkeit Angaben.

f) Apotheken.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken betrug am Ende des Berichtsjahres 111, in diesen waren 352 Assistenten, darunter 323 diplomierte und 32 Tironen in Verwendung; 17 mal wurde die zurückgelegte fünfjährige Servierzeit bestätigt. Für die im Jahre 1901 von der k. k. n.-ö. Statthalterei bewilligten sieben neuen Apotheken waren die Standorte bestimmt worden.

Zahlreiche Rekurse verzögerten die Vergebung und da auch gegen die Verleihungen Rekurse ergriffen wurden, war die Vergebung der Apotheken im Berichtsjahre nicht abgeschlossen.

Von großer Bedeutung für das Apothekerwesen war die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, insoferne die bisherige Praxis bei Übertragungen von Apotheken durch Akte unter Lebenden von einem Konkurse abzusehen, als ungesetzlich erklärt wurde.

Die Bestrebungen der Pharmazeuten förderten den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. April, Z. 16.441, betreffend die Abstellung von Übelständen im Apothekerwesen in Ansehung der Neuerrichtung, Verleihung und Veräußerung von Apotheken.

Entsprechend der Weisung des k. k. Ministeriums, auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung eine entsprechende Vermehrung von Apotheken vorzunehmen, fanden eingehende Beratungen und Verhandlungen über die Errichtung von weiteren Apotheken statt. In erster Linie kamen als Standorte in Betracht: Die Ausstellungsstraße im k. k. Prater; die Gegend Schröttergasse—Siccardsburggasse—Angeligasse—Leibnitzgasse im X. Bezirke; die Wilhelminenstraße gegen die Heigerleinstraße im XVI. Bezirke; Kottage im XVIII. Bezirke und Zwischenbrücken im XX. Bezirke. In zweiter Linie kamen in Betracht: Im II. Bezirke die Schüttelstraße bei der Sophienbrücke, im III. das Salesianerviertel, im V. der Einsiedlerplatz, im VI. der Anfang der Mariahilferstraße, im X. die Gegend Neilreich-—Triester-—Quellen-—Davidgasse, im XIV. die Winkelmannstraße, im XVII. das Ende der Hernalser Hauptstraße, im XX. Bezirke das Ende der Klosterneuburgerstraße. In letzter Linie kamen in Betracht: Die Gründe der Reiterkaserne im VIII. Bezirke, die Gründe des k. k. Allgemeinen Krankenhauses im IX. Bezirke, Baumgarten im XIII. Bezirke, Flötzersteig im XVI. Bezirke, Pötzleinsdorf im XVIII. Bezirke, Grinzing im XIX. Bezirke.

Die Bestrebungen zur Einführung einer teilweisen Sonntagsruhe im Apothekerbetriebe und zur Einführung von Zuschlägen für nächtliche Expeditionen verliefen resultatlos, dagegen kam es zu einem Übereinkommen sämtlicher Apothekenbesitzer, die Apotheke nur von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends offen zu halten.

Die große Bewegung, welche die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 31, betreffend die Gleichstellung des Personales der k. k. Medikamentenregie in Wien und der Spitalsapotheken mit jenen der öffentlichen Apotheken unter dem pharmazeutischen Hilfspersonale hervorgerufen hatte, veranlaßte das k. k. Ministerium, mit dem Erlasse vom 26. April, Z. 16.022, Erläuterungen hiezu bekannt zu machen.

Von oberbehördlichen Verfügungen hinsichtlich des Apothekerwesens kommen noch in Betracht:

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juni, Z. 18.798, betreffend die Einführung von Geheimmitteln im Wege der öffentlichen Apotheken, der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. November, Z. 26.284, betreffend die Anpreisung von Heilmethoden und Heilmitteln unbefugter ausländischer Unternehmungen und Personen in den Tagesblättern und sonstigen Druckschriften, die Bekanntgabe von derartigen Ankündigungen an die Landesbehörden wegen Abstellung durch die Oberstaatsanwaltschaft; der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April, Z. 12.340, betreffend Erläuterungen des § 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 52, über den Sacharinverkehr in Apotheken; der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Februar, Z. 13.884, betreffend Einfuhr von Arzneimitteln aus dem Auslande in geschlossenen Briefpostsendungen und als Muster ohne Wert. Ferner die Erlässe, womit der Vertrieb der Augsburger Magenessenz des J. P. Kissow, der Kaskarin-Leprincepillen, der Reichenhaller Soolepastillen bewilligt wurde.

Die Verabfolgung von Kognak in Apotheken in verschlossenen Flaschen ohne ärztliches Rezept wurde von den Finanzorganen beanständet und fanden daher über Auftrag des Ministeriums über den Vertrieb von Kognak durch Apotheker Erhebungen statt.

Die Personalverhältnisse in den Apotheken wurden auch für das Berichtsjahr durch Aufstellung von Fragebögen im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1901, Z. 16.816, klargestellt. Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. November, Z. 116.442, hat eine solche Erhebung in den Apotheken der k. k. Wiener Krankenanstalten zu entfallen.

Über Ansuchen mehrerer Apotheker des In- und Auslandes um Errichtung von Impfdepotstellen der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien hat das k. k. Ministerium des Innern die Errichtung solcher in Apotheken unter einer Reihe von Bedingungen gestattet.

g) Exhumierungen, Obduktionen, Totenbeschau.

Die Leichenkammer bei St. Michael wurde aufgelassen und die Leichen der Leichenkammer bei den Schotten, Wasserleichen der Leichenkammer XX., Gerhardusgasse, Leichen von Selbstmördern oder plötzlich auf der Straße Verstorbenen der Leichenkammer in der Schlösselgasse zugewiesen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai wurden für den Transport von an Infektionskrankheiten Verstorbenen behufs Beisetzung auf einem außerhalb des Sterbeortes gelegenen Friedhofe Normalvorschriften erlassen.

Rücksichtlich der Übergabe der Leichen von den im Kaiserin Elisabeth-Wöchnerinnenheime des Vereines „Lucina" verstorbenen Pfleglingen an die Prosektur des k. k. Franz Josef-Spitales und der Totenbeschau auf der Prosektur dieses Spitales wurden seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei Vorschriften erlassen.

Bezüglich der Gratisleichen aus dem Wilhelminenspitale wurde ein Übereinkommen mit der Direktion getroffen.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 18. Juni wurde den mit Legitimation der Anstaltsdirektion versehenen Mittelschülern in den städtischen Donaubädern (mit Ausnahme des Freibades) die Benützung der I. Klasse um den halben Badepreis gestattet.

Das städtische Bad am rechten Donauufer (II., Erzherzog Karl-Platz Nr. 4) wurde in der Saison 1902, d. i. vom 1. Juni bis 15. September (107 Tage) von zusammen 45.539 (im Vorjahre 67.826) Badenden besucht.

Die Gesamteinnahmen betrugen im Berichtsjahre 19.249 K 50 h; der bedeutende Ausfall gegenüber dem Vorjahre mit 30.158 K 08 h war eine Folge der ungünstigen Witterung.

Im Holzbaue der Badeanstalt waren größere Rekonstruktionen erforderlich.

Im Schwimmbassin wurde ein Turnapparat angebracht.

Der Bestand des noch unbenützten Bassins nächst der Kaiser Franz Josefsbrücke hat im Berichtsjahre keine Veränderungen erfahren.

Das städtische Freibad am linken Donauufer im Überschwemmungsgebiete wurde in der bisherigen Weise durch einen Pächter betrieben, der für die Benützung der ihm gehörigen Wäsche ein kleines Entgelt einhebt. Es ist im Berichtsjahre von 46.185 zahlenden Besuchern benützt worden, wovon 2100 Schüler mit Anweisungen auf unentgeltliche Wäschebenützung versehen waren.

Das städtische Floßbad im Kuchelauer Hafen oberhalb Kahlenbergerdorf wurde durch Herstellung einer Abteilung für Schwimmer vergrößert. Im Vorjahre war dieses Bad bei Nußdorf aufgestellt. Dasselbe wurde in der Zeit vom 4. Juni bis 19. September von 5454 zahlenden Besuchern benützt; hievon entfallen 3159 Personen auf die Abteilungen für Nichtschwimmer und 2295 Personen auf die neuerrichtete Schwimmabteilung. Für das Verwaltungsjahr kamen Freikarten an arme Volksschüler des Kahlenbergerdorfes zur Verteilung, von welcher Begünstigung 559 Knaben und 569 Mädchen Gebrauch machten.

Wegen Errichtung eines Bades im Donaukanale nächst Nußdorf wurden Verhandlungen gepflogen, welche jedoch im Berichtsjahre noch zu keinem Ergebnisse geführt haben.

2. Volksbäder.

Die 15 städtischen Volksbäder erfreuten sich auch im Berichtsjahre, wie alljährlich, eines lebhaften Besuches, u. zw. insgesamt von 1,600.771 Personen, so daß gegenüber dem Jahre 1901 mit 1,559.514 Personen eine Steigerung um 41.257 Besucher zu verzeichnen ist. In acht dieser Anstalten hat die Gesamtbesuchsziffer im Berichtsjahre über 100.000 Personen betragen. Die männlichen Besucher waren hiebei in bedeutender Überzahl, da sie im Durchschnitt 78% des Gesamtbesuches ausmachten.

Das am stärksten besuchte Bad war, wie in den Vorjahren, jenes im X. Bezirke mit einer Gesamtbesuchsziffer von 157.551 Personen. Den stärksten Tagesbesuch hat das Volksbad im V. Bezirke am Vortage vor Ostern zu verzeichnen, nämlich 2677 Personen. Diese Ziffern zeigen deutlich die Beliebtheit und Notwendigkeit dieser Bäder.

Bezüglich der in den Volksbädern ausgeführten Instandhaltungsarbeiten und Verbesserungen ist hervorzuheben, daß sich die Herstellung eines Klinkerbelages in den Duschräumen einzelner Bäder so gut bewährt hat, daß dieser Belag auch in mehreren anderen Bädern ausgeführt wurde. Sowohl für die Erleichterung von Renovierungsarbeiten in einzelnen Badeabteilungen, als auch für die Zeit des starken Besuches hat sich die Herstellung von Reserve-Badeabteilungen als sehr vorteilhaft erwiesen; daher wurden im Berichtsjahre in den Bädern des IV. und des XI. Bezirkes solche Reservebäder eingerichtet.

Der im Dezember 1901 im Volksbade des V. Bezirkes hergestellte Wäscheaufzug hat sich im Berichtsjahre bestens bewährt. Diese Einrichtung erforderte keine bedeutenden Kosten und erleichterte die Manipulation mit der bei starkem Besuche in großer Menge zur Reinigung gelangenden Badewäsche wesentlich, so daß dieselbe nach und nach auch in anderen Volksbädern eingeführt werden soll.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 18. Juni sind in allen Bezirken alljährlich je 1000 Freikarten für die städtischen Volksbäder an arme, würdige Schüler der städtischen Volks- und Bürgerschulen zu verteilen.

Bezüglich der Verbesserung der Bezüge und der dienstlichen Verhältnisse der Bademeister und Badediener (Gemeinderatsbeschluß vom 14. November) wird auf den Abschnitt III. E. „Magistrat" Bezug genommen.

3. Sonstige städtische Badeanstalten.

Das Theresienbad im XII. Bezirke, Hufelandgasse. — In dieser Badeanstalt wurden im Berichtsjahre Rekonstruktionsarbeiten vorgenommen, die im Interesse der Erhaltung der Anstalt gelegen und auch deren Leistungsfähigkeit zu heben geeignet waren. Behufs Versorgung der Wannenbäder mit kaltem Wasser wurde eine neue schmiedeiserne Rohrleitung gelegt, wodurch die bestehenden Leitungen entlastet wurden. Außerdem wurden sämtliche Kabinen I. Klasse mit neuen Wannen versehen. Der Anstrich in diesen Kabinen wurde erneuert und dieselben den Anforderungen der Zeit entsprechend eingerichtet.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 18. April wurde das Detailprojekt für die Herstellung eines Schwimmbades genehmigt. Dieses Bad wurde auf einem Teile des Theresienbadparkes erbaut und besteht aus einem ein Stock hohen Holzbaue, in welchem außer einem Wäscheraume, einer Gerätekammer und einem Ärztezimmer noch 102 Kabinen I. Klasse und 300 Kleiderkästen II. Klasse, die erforderlichen Anstandsorte und der Wäschetrockenboden untergebracht sind. Drei Stiegenanlagen vermitteln den Zugang zum I. Stocke. Das aus Beton hergestellte Bassin hat eine Länge von 35 m und eine Breite von 14 m. Die Tiefe des Bassins beträgt an der tiefsten Stelle 3·00 m, an der seichtesten 0·60 m. Ein Teil desselben ist durch ein Holzgitter als Kinderabteilung von dem übrigen Teile abgeschlossen.

Das Bassin faßt eine Wassermenge von 900 m^3. Die Füllung erfolgt von der Wientalwasserleitung vermittelst einer 150 mm weiten Zuleitung. Als Reserve bei allfälligen Gebrechen der genannten Wasserleitung wurde eine 75 mm weite Zuleitung der Hochquellenleitung hergestellt. Das Wasser wird durch Einleitung von aus den Kesseln des Theresienbades entnommenem Dampfe an sieben Stellen entsprechend erwärmt. Zum Schutze gegen Feuersgefahr wurde ein Feuerhydrant errichtet.

Mit dem Bau des Bades wurde am 9. März begonnnn, am 20. Juli wurde es der Benützung übergeben. Die Kosten des Baues betrugen 80.000 K.

Die Wannenbäder wurden von 20.312 männlichen, 13.751 weiblichen Personen, das Dampfbad von 27.092 männlichen, 11.258 weiblichen Personen, das Schwimmbad von 9266 männlichen, 1937 weiblichen Personen besucht. Der Gesamtbesuch des Theresienbades stellte sich auf 56.670 männliche, 26.946 weibliche Personen, insgesamt also auf 83.616.

Badeanstalt im XIII. Bezirke, Hütteldorf. — Diese Badeanstalt, bestehend aus zwei Schwimmbädern (für Männer und für Frauen) und einem Wannenbade, ist für die Zeit vom 1. Mai 1898 bis 30. April 1904 an Franz Kerbler gegen einen jährlichen Pachtzins von 2820 K verpachtet. Der Betrieb findet nur im Sommer statt.

Wegen Versagens der tiefer liegenden Wasserzuleitung wurde eine provisorische Zuleitung des Wassers aus dem Mühlbachgerinne aus Steinzeugrohren in einer Länge von 372 m hergestellt.

Schwimmlektionen wurden 701 erteilt. Der stärkste Besuchstag war der 29. Juni mit 490 Personen.

Vor Beginn der Saison wurde das Badegebäude einer gründlichen Reparatur unterzogen, gegen den Park mit Trilagen verziert und an den übrigen sichtbaren Teilen frisch angestrichen, wodurch sich dasselbe nunmehr dem Parke gut anpaßt.

Hernalser Voll- und Schwimmbad, XVII., Jörgerstraße 50. — Der Betrieb des Bades wurde, wie im Vorjahre, mit ungewärmtem Wientalwasser aufrecht erhalten, da die natürliche Erwärmung des Wassers immerhin noch schnell genug stattfand, um den Betrieb zu ermöglichen. Das Bad wurde am 31. Mai eröffnet, am 21. September geschlossen. Das große Bassin wurde im Laufe der Saison 22mal, das kleine Bassin 44mal gefüllt. Die Maximaltemperatur des Wassers betrug $16^1/_2{}^0$, die Minimaltemperatur $11^1/_2{}^0$ R. Der Gesamtbesuch stellte sich auf 101.774 Personen. Er war infolge der langanhaltenden ungünstigen Witterung geringer wie in den Vorjahren.

b) Bedürfnisanstalten.

Im Berichtsjahre wurde von dem Unternehmer Wilhelm Beetz im Türkenschanzparke nächst der Hasenauerstraße im XIX. Bezirke eine Bedürfnisanstalt mit acht Klosetts und einem sechsständigen, unentgeltlich benützbaren ‚Pissoir' auf dessen Kosten errichtet und in Betrieb gesetzt. Da Wilhelm Beetz vertragsmäßig zur Errichtung dieser Anstalt nicht verhalten werden konnte, wurden ihm die vertragsmäßig ermittelten und festgesetzten jährlichen Regiekosten von 3000 K garantiert und hat sich die Gemeinde verpflichtet, die Differenz zwischen diesem Betrage und den tatsächlichen Einnahmen nach Ablauf jedes Kalenderjahres zu bezahlen.

Zur Errichtung der im Vorjahre grundsätzlich genehmigten unterirdischen Bedürfnisanstalt auf dem Stephansplatze ist es im Berichtsjahre nicht gekommen.

Es standen somit am Ende des Berichtsjahres innerhalb des Gemeindegebietes 57 Beetzsche Bedürfnisanstalten in Betrieb. Von den von der Gemeinde betriebenen Bedürfnisanstalten wurde die in der Reinprechtsdorferstraße beim städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke kassiert und verbleiben daher am Ende des Berichtsjahres 7 Anstalten.

Bei den öffentlichen, durch den Unternehmer Wilhelm Beetz instand zu haltenden Pissoiren mit Ölanstrich sind im Berichtsjahre 10 mit zusammen 49 Ständen zugewachsen, und zwar: Im III. Bezirke in der Boerhavegasse nächst der Rudolfsgasse ein

fünfständiges, im VI. Bezirke in der Mauer des Esterhazyparkes, in der Gumpendorferstraße gegenüber dem Hause Or.-Nr. 63 ein siebenständiges, im VII. Bezirke in der Anlage vor der Kirche in der Lerchenfelderstraße nächst der Schottenfeldgasse, im XI. Bezirke am Kinderspielplatz in der Braunhubergasse, Ecke Hugogasse und im XIV. Bezirke in der Grenzgasse bei der Schmelzbrücke je ein fünfständiges, im XVI. Bezirke am Johann Nepomuk-Bergerplatze ein sechsständiges, im XVII. Bezirke in der Gartenanlage in der Pezzlgasse ein fünfständiges, im XVIII. Bezirke in der Ranftlgasse nächst der Kreuzung Martinstraße und Blumengasse ein vierständiges, im XIX. Bezirke in der Bellevuegasse bei Or.-Nr. 2 ein dreiständiges und in der Sieveringerstraße, nächst der Kirche, ein vierständiges Pissoir.

Die Instandhaltung dieser Pissoirs, sowie deren Reinigung und Desinfektion mittelst des patentierten Ölverfahrens ist im Wege der von Fall zu Fall getroffenen Vereinbarung dem Unternehmer Wilhelm Beetz um den Betrag von 150 K per Stand und Jahr übertragen worden.

Am Ende des Berichtsjahres bestanden daher 58 solcher Pissoirs mit zusammen 310 Ständen.

Außerdem ist im Berichtsjahre ein fünfständiges Pissoir im II. Bezirke am Schüttauplatze (Kaisermühlen) und ein vierständiges im XIII. Bezirke „Am Platz" zugewachsen; die Ölbehandlung derselben wird von der Gemeinde in eigener Regie besorgt. Von den in Erhaltung der Gemeinde gestandenen mit oder ohne Wasserspülung versehenen Pissoirs sind im Berichtsjahre durch Kassierung, bezw. Umänderung für Ölbehandlung in Abfall gekommen: Im I. Bezirke jenes auf der Dominikanerbastei, Ecke Wollzeile, im III. Bezirke in der Boerhavegasse, Ecke Barichgasse, im VI. Bezirke in der Kasernengasse, Ecke Schmalzhofgasse und in der Gumpendorferstraße in der Esterhazygartenmauer, im VII. Bezirke in der Schottenfeldgasse beim Hause Or.-Nr. 96, im XI. Bezirke in der Simmeringer Hauptstraße beim Hause Or.-Nr. 151, sowie in der Geiereggasse, Ecke der Geiselberggasse, im XIII. Bezirke „Am Platz", im XIV. Bezirke in der Grenzgasse bei der Schmelzbrücke, im XVI. Bezirke am Johann Nepomuk Bergerplatz und im XIX. Bezirke in der Chimanigasse, Ecke der Billrothstraße.

Es standen sonach am Ende des Berichtsjahres in der Erhaltung der Gemeinde noch 72 Pissoirs, wovon wie erwähnt, zwei für Ölbehandlung eingerichtet, die übrigen mit Wasserspülung versehen sind bezw. noch keine Spüleinrichtung besitzen.

c) Kranken- und Leichentransport; Rettungswesen.

Am 1. Juli wurden die Sanitätsdiener des XI. Bezirkes abberufen, einer Sanitätsstation zugewiesen und wurde damit die Räderbahre als reguläres Krankentransportmittel in Wien definitiv aufgelassen, so daß seither der Krankentransport im ganzen Wiener Gemeindegebiete ausschließlich mittelst bespannter Krankentransportwagen, und zwar unentgeltlich erfolgt.

In der Sanitätsstation des XX. Bezirkes wurden die Stallungen erweitert. Zur Erzielung eines schonenden Krankentransportes wurden vom Magistrate Grundsätze für den Bau von Krankenwagen aufgestellt und nach diesen zwei Musterwagen durch die Firma Lohner und Rohrbacher fertiggestellt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März wurde die Vermehrung der städtischen Sanitätskutscher von 15 auf 18 genehmigt und fand eine Regulierung der Löhne der städtischen Sanitätskutscher statt, die bereits im Abschnitte III. E. „Magistrat" erwähnt ist.

Mit Stadtratsbeschluß vom 12. Juni wurde die Vermehrung des Standes der städtischen Sanitätspferde um 10 Pferde zum Höchstbetrage von je 1000 K durch die vom Stadtrate eingesetzte Pferdeankaufskommission genehmigt.

Der Krankentransport war folgendermaßen geregelt:

Im I., II., VIII., IX., XIX. und XX. Bezirke durch die Sanitätsstation XX; im III., IV., V., VI., VII. und X. Bezirke durch die Sanitätsstation V; im XI. Bezirke bezüglich der Infektionskranken durch die Station XX, bezüglich der gewöhnlichen Kranken durch die freiwillige Turnerfeuerwehr Simmering gegen eine bestimmte Entlohnung; im XII. bis XV. Bezirke durch die Sanitätsstation XIV; im XVI., XVII. und XVIII. Bezirke durch die dortigen Depots, woselbst für die Bespannung Kontrahenten bestellt sind.

In den drei Sanitätsstationen waren 16 Paar Pferde und 1 Paar Reservepferde eingestellt.

Die Leistungen der städtischen Krankentransportstationen waren folgende:

	Zahl der Transporte von:		
	Kranken außer Infektionskranken	Infektionskranken	Leichen
Sanitätsstation im V. Bezirke	4.626	1.129	289
„ „ XIV. „	1.559	645	660
„ „ XX. „	2.734	1.252	1.596
Sanitätsdepot „ XI. „	11	27	88
„ „ XVI. „	1.316	384	1.460
„ „ XVII. „	854	140	537
„ „ XVIII. „	326	145	171
zusammen . . .	12.426	3.722	4.801

Die Verwendung der elektrischen Straßenbahn für den Krankentransport, welche von dem k. k. Statthalter von Niederösterreich angeregt worden war, konnte vorläufig nicht durchgeführt werden.

Auch die Verwendung von Automobilen für den Krankentransport erwies sich vorläufig nicht nur aus ökonomischen Rücksichten, sondern auch mangels einer geeigneten Type als untunlich.

Die von der k. k. Polizeibehörde ausgegangene Anregung, den Krankentransport in Wien durch die städtischen Sanitätsorgane vermitteln zu lassen, wurde abgelehnt.

Zahlreiche Direktiven mußten an die Sanitätsdiener im Wege der Bezirksärzte ergehen. Um Miß- und Übergriffen derselben vorzubeugen, wurde schließlich die Bestellung eines Inspektors für die Sanitätsstation beschlossen.

Wiederholt mußte den Sanitätsdienern untersagt werden, die Aufnahme von Kranken in die Spitäler telephonisch sicherzustellen, wiederholt wurden sie aufgefordert, Transporte von Pflegekindern, abgesehen von jenen in die Spitäler, abzulehnen. Für die Abgabe von Kranken an die Wiener k. k. Krankenanstalten wurde folgende Vorschrift erlassen:

Die Sanitätsdiener haben, entsprechend der vom k. k. Polizeikommissariate erhaltenen Weisung, den Kranken bis zur Aufnahmskanzlei jenes Spitales, in welchem die Aufnahme sichergestellt wird, zu befördern, in der Aufnahmskanzlei unter Übergabe des Spitalszettels und anderer Begleitdokumente das Eintreffen des Kranken zu melden und wenn der Kranke ohne Beihilfe den Wagen nicht verlassen kann, denselben mittels des Transportbettes auf das Journalzimmer zu bringen, es wäre denn, daß der Journalarzt auf Grund der Besichtigung des Kranken oder Einsichtnahme in die Dokumente die Ausladung des Kranken in das Aufnahmszimmer nicht gestattet, in welchem Falle der Kranke von den städtischen Sanitätsdienern auf das ihm zugewiesene Krankenzimmer zu befördern ist.

Die Zahl der Sanitätsdiener betrug 55, von diesen waren der Sanitätsstation V 16, der Station XIV 11, dem Depot XVI 6, dem Depot XVII 4, dem Depot XVIII 4, der Station XX 14 zugewiesen.

In der Station V machten die Sanitätsdiener abwechselnd 24stündigen Dienst; in den übrigen Bezirken waren sie jeden dritten Tag dienstfrei.

Von den mit den k. k. Sicherheitswachstuben verbundenen Rettungsanstalten wurden 8085 Hilfeleistungen ausgeführt; überdies wurden von den nachbenannten freiwilligen Rettungsinstituten zahlreiche Hilfeleistungen und Krankentransporte von Verunglückten und plötzlich Erkrankten besorgt:

	Hilfeleistungen	darunter Krankentransporte
von der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft	9.201	5.925
„ dem Wiener freiwilligen Rettungskorps (bis Oktober) .	3.369	1.359
„ der freiwilligen Feuerwehr Rudolfshügel	858	209
„ „ Turnerfeuerwehr Simmering	575	572
„ „ „ „ Meidling	575	202
„ „ freiwilligen Feuerwehr Hütteldorf	47	36
„ „ Unter-St. Veiter freiwilligen Rettungsgesellschaft .	1.067	493
„ „ freiwilligen Feuerwehr Rudolfsheim	307	193
„ „ „ „ Neulerchenfeld	1.618	591

Für einen besonderen Rettungsdienst wurde in folgenden Fällen Sorge getragen: Anläßlich des Balles der Stadt Wien am 22. Jänner, der Märzfeier am Zentralfriedhofe am 16. März, der Kinderhuldigungsfeier im Rathause am 26. April, des Empfanges bei dem Bürgermeister am 12. Mai, der Erweiterung der Elektrizitätswerke am 27. Mai, des Empfanges des Verbandes der Bäckermeistersöhne im Rathause am 17. Juli, des Gräberbesuches am Zentralfriedhofe am 31. Oktober, 1., 2. und 3. November, der Grundsteinlegung des Versorgungshauses im XIII. Bezirke am 7. Oktober, der Kindervorstellung am 30. November.

Die Kosten für die Instandhaltung der Einrichtung der Rettungsanstalten, Rettungsschiffe inklusive Remunerationen für die k. k. Sicherheitswache betrugen 14.835 K.

Subventionen bewilligte der Gemeinderat:

Der Turnerfeuerwehr Simmering im XI. Bezirke	4800 K
„ „ „ Unter-Meidling im XII. Bezirke	2800 „
„ freiwilligen Rettungs- und Schutzmannschaft in Unter-St. Veit .	2800 „
„ österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege	800 „
Dem Zweigvereine für den XVI., XI. und X. Bezirk des österreichischen patriotischen Hilfsvereines	600 „
Dem österreichischen patriotischen Hilfsvereine vom Roten Kreuze .	100 „

d) Heilanstalten.

Im Berichtsjahre wurden in den öffentlichen Krankenanstalten 69.018, in den Kinderspitälern 7275, in den Privatheilanstalten und Sanatorien 16.498, zusammen 92.791 Personen verpflegt.

Die Zahl der an 21 Privatheilanstalten in derselben Zeit ambulatorisch behandelten Kranken betrug 27.157.

Am 18. Juli wurde das Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderspital der Gemeinde Wien nebst der Kellermannschen Stiftung im Wilhelminenspitale eröffnet und dadurch der Belegraum dieses Spitales auf 404 Betten gebracht, wovon 188 auf die Infektionspavillons, 86 auf die interne und chirurgische Abteilung des neuen Kinderspitales entfielen; überdies wurde im Wilhelminenspitale auch ein neues Ambulatorium eröffnet. Mit dem

Stadtratsbeschlusse vom 20. August wurde die Flüssigmachung des mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. September 1900, Z. 10.239, gewidmeten Beitrages von 10.000 K zur Herstellung einer allegorischen Gruppe vor dem Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderspitale genehmigt.

Im XIII. Bezirke, St. Veitgasse 9 und 11, wurde ein Sanatorium für Frühgeborene und lebensschwache Kinder erbaut. Die im Elisabeth-Wöchnerinnenheim im X. Bezirke zu Tage getretenen Differenzen zwischen der Vereins- und der ärztlichen Anstaltsleitung veranlaßte ein wiederholtes Einschreiten des Magistrates.

Von Anstalten für ambulante Kranke wurden neu errichtet: Ein Institut für ein elektromagnetisches Heilverfahren IX., Maximilianplatz Nr. 4 und drei Röntgeninstitute; Abteilungen für Wasserkuren wurden im Georgsbade und der Fangoheilanstalt eingerichtet, elektrische Glühlichtbäder wurden in zwei Privatanstalten aufgestellt; Pistyaner Schlammkuren wurden im Georgsbade IX., Clusiusgasse 9 eingeführt; ein frauenärztliches Institut für physikalische Heilmethoden wurde im I. Bezirke eingerichtet.

Ein projektiertes Institut für Vaporotherapie kam nicht zur Ausführung; ebensowenig eine im Hause I., Bognergasse 11 beabsichtigte Anstalt für Wasserheilverfahren ꝛc.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 25. September wurde dem Ansuchen des H. D. Schmied und des G. Scharfetter um Genehmigung der Verwendung einer höheren Sargschirmtype (0·76 m breit, 0·64 m hoch) bei Beerdigungen in neu erworbenen, noch nicht belegten eigenen Gräbern in sämtlichen städtischen Friedhöfen auf Widerruf und unter nachstehenden Bedingungen Folge gegeben:

1. Im Wiener Zentralfriedhofe können in einem eigenen Grabe drei Sargschirme verwendet werden, zu welchem Zwecke das Grab um 50 cm gegen Entrichtung einer Gebühr von 16 K vertieft wird; in den übrigen städtischen Friedhöfen dürfen nur zwei Sargschirme in einem eigenen Grabe verwendet und muß auf die Beilegung einer dritten Leiche verzichtet werden.

2. Im übrigen hat die vorgelegte und hiemit genehmigte Instruktion, betreffend die Beistellung von Sargschirmen auf sämtlichen kommunalen Friedhöfen Anwendung zu finden.

Mit Stadtratsbeschluß vom 27. August wurde die Firma Anton Schroll & Comp. sowie die Tiroler Marmor- und Porphyr-Gesellschaft verständigt, daß gegen die photographische Aufnahme von Grabdenkmälern auf den Wiener Gemeindefriedhöfen vom Standpunkte der Verwaltung dieser Friedhöfe kein Anstand obwaltet; doch haben sich die genannten Firmen vor Beginn der photographischen Aufnahmen, welche sich auf die Vormittage zu beschränken haben, bezüglich des Zentralfriedhofes mit dem Leiter der Verwaltungskanzlei, betreff des Ottakringer Friedhofes mit dem Friedhofsverwalter und bezüglich der übrigen Friedhöfe mit den Totengräbern ins Einvernehmen zu setzen. Diese Bewilligung erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des Urheberrechtes, für deren Einhaltung die beiden Firmen verantwortlich sind. Auch wurde die Erklärung der Firma Anton Schroll & Comp., ein Exemplar des bezüglichen Sammelwerkes in die städtische Bibliothek zu hinterlegen, dankend zur Kenntnis genommen.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Die Vorarbeiten behufs Durchführung der fünften Erweiterung des Wiener Zentralfriedhofes wurden im Berichtsjahre in Angriff genommen.

Bezüglich des Meidlinger Friedhofes wurden Verhandlungen wegen Ankaufes von Grundstücken zur Erweiterung dieses Friedhofes eingeleitet, welche jedoch vorläufig resultatlos verliefen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Erweiterung des Altmannsdorfer und Hetzendorfer Friedhofes.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. Dezember wurde die Erweiterung des Ober-St. Veiter Friedhofes auf die rechts vom Friedhofseingange an den Friedhof angrenzenden, der Gemeinde Wien gehörigen Kat.-Parz. $833/_1$ bis $833/_{11}$ genehmigt.

Behufs Erweiterung des Hernalser Friedhofes wurden mit Gemeinderatsbeschluß vom 22. Mai Grundstücke im beiläufigen Ausmaße von 13.635 m² angekauft und wurde das bauämtliche Detailprojekt für die Erweiterung dieses Friedhofes mit dem Kostenbetrage von 56.279 K 65 h genehmigt.

Die Erweiterung des Dornbacher Friedhofes auf die bereits seitens der Gemeinde in den Vorjahren erworbenen Kat.-Parz. $971/_3$, $971/_1$ wurde im Berichtsjahre mit einem Kostenaufwande von 11.300 K durchgeführt und hiebei auf den zwischen dem alten und neuen Teile projektierten Straßenzug durch Freilassung des betreffenden Raumes Rücksicht genommen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 15. Juli wurde das bauämtliche Projekt für die Erweiterung des Ober-Döblinger Friedhofes durch Einbeziehung der im Jahre 1901 angekauften Grundflächen mit dem Kostenerfordernisse von 15.295 K genehmigt.

c) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Zentralfriedhof.

Die Errichtung einer neuen Gärtnerei auf dem Gebiete der ehemaligen Wasenmeisterei wurde grundsätzlich genehmigt und hiefür die Sicherstellung eines Betrages von 100.000 K im Voranschlage pro 1903 verfügt.

Diese Gärtnerei soll zur Aufnahme der Ersatzbauten für die aufzulassende Gärtnerei in St. Marx bestimmt sein.

Von der Schaffung der Stelle eines städtischen Beamten mit dem Titel Ober-Gärtner im Wiener Zentralfriedhofe war bereits im Abschnitte III. E. „Magistrat" die Rede.

Graberhaltungswidmungen. — Zu Ende des Jahres 1901 standen für den Zentralfriedhof 767 Graberhaltungswidmungen mit einem Widmungskapitale von 854.662 K 16 h in der Verwaltung der Gemeinde. Im Berichtsjahre wuchsen 66 Widmungen mit einem Kapitale von 69.050 K 35 h zu, so daß mit Ende des Berichtsjahres 833 Graberhaltungswidmungen mit einem Widmungskapitale von 923.712 K 51 h in der Verwaltung der Gemeinde standen.

Ehrengräber. — Im Berichtsjahre wurden nachbenannten Persönlichkeiten Ehrengräber gewidmet: Dem Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien Franz Bauer, dem Dichter Johannes Fercher v. Steinwand, dem Afrikaforscher Dr. Emil Holub, dem k. k. Ober-Baurat Julian Niedzielski, dem Hofrate Ritter von Storck.

Für den verstorbenen Stadtrat Dr. Theodor Wähner wurde ein eigenes Grab auf die Dauer des Friedhofsbestandes durch die Gemeinde gewidmet. Ferner wurde durch den Stadtrat beschlossen, die Grabstätte des Professors der Chemie Vinzenz Kletzinsky am Wiener Zentralfriedhofe, deren Benützungsrecht am 20. März erloschen war, ohne Nachzahlung der Gebühr auf die Dauer des Friedhofbestandes zu erhalten und in der bisherigen Weise auszuschmücken.

Über die Zahl der Beerdigungen und Exhumierungen gibt das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien Aufschluß.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

Mit Stadtratsbeschluß vom 9 April wurde die Belassung sowie die Ausschmückung des Grabes der beim Ringtheaterbrande Verunglückten auf dem Meidlinger Friedhofe ohne Einzahlung einer Renovationsgebühr auf die Dauer des Friedhofsbestandes auf Kosten der Gemeinde genehmigt.

Im Baumgartner Friedhofe wurde die Errichtung eines Totengräberhauses und einer gedeckten Wartehalle, sowie die Adaptierung des bestehenden Totengräberhauses mit dem Gesamtkostenbetrage von rund 27.860 K genehmigt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 2. Oktober wurde für den am 19. Jänner 1857 verstorbenen und auf dem Schmelzer Friedhofe beerdigten Pfarrer von Reindorf Ferdinand Künstler ein eigenes Grab im neuen Teile des Baumgartner Friedhofes gewidmet.

Am Hernalser Friedhofe wurde ein neues Totengräberhaus sowie die Adaptierung des bestehenden Totengräberhauses (Kosten 48.000 K) genehmigt.

Für den Dornbacher Friedhof wurden Zubauten und Adaptierungen mit dem Gesamtbetrage von 5000 K, für den Gersthofer Friedhof die Errichtung eines Administrationsgebäudes und die Adaptierung des bestehenden Totengräberhauses mit dem Erfordernisse von 13.000 K genehmigt.

D. Veterinärpolizei und Schlachthäuser.

a) Veterinärpolizei im engeren Sinne.

Viehmarkt St. Marx.

Im Berichtsjahre wurden auf dem Zentralviehmarkte St. Marx folgende Tierseuchen konstatiert: Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Schweinerotlauf und Schweinepest.

Mit Rücksicht auf den großen Auftrieb muß der Seuchenstand als sehr gering bezeichnet werden.

Milzbrand wurde nur bei 2 Rindern und 4 Schafen beobachtet.

Die Zahl der Rotlauffälle bei Schweinen hat zugenommen, indem diese Krankheit bei 43 Schweinen auftrat, während im Vorjahre 29 Schweine davon befallen waren.

Mit Schweinepest waren in 38 Viehpartien 49 Tiere behaftet. Im Vergleiche zum Vorjahre bedeutet dies eine Vermehrung um 18 Seuchenfälle. Infolge der sofort eingeleiteten veterinärpolizeilichen Maßregeln gelang es eine Weiterverschleppung der Seuche zu verhindern.

Die Maul- und Klauenseuche, von welcher der Markt im Jahre 1901 gänzlich verschont geblieben war, wurde im Berichtsjahre bei 11 Rinderpartien festgestellt.

In der Mehrzahl der Fälle war die Seuche aus Ungarn eingeschleppt worden.

Mit Rücksicht auf diese sehr günstigen Seuchenstandsverhältnisse erhielten 11 Fleischselcher vom k. k. Ministerium des Innern die Bewilligung, lebende Schweine vom Zentralviehmarkte in ihre in der Nähe Wiens befindlichen Schlachtstätten zur Schlachtung binnen 48 Stunden abzuführen. Bei sämtlichen abgeführten 16.300 Schweinen wurde auch nach der Schlachtung am Bestimmungsorte kein Seuchenfall konstatiert.

Anstände wurden erhoben: In 103 Fällen wegen mangelhaft ausgestellter Viehpässe und in 159 Fällen wegen nicht entsprechender Zertifikate; in 79 Fällen wegen mangelhafter Reinigung und Desinfektion der Viehtransportwägen. Weiters wurden Anstände erhoben wegen Überladung der Waggons, wegen Verwendung ungeeigneter,

bezw. schadhafter Waggons zum Viehtransporte, endlich wegen Einbringens hochträchtiger Tiere auf den Zentralviehmarkt; aus diesem Grunde mußten 5 Rinder, 9 Schafe und 17 Schweine vom Verkaufe ausgeschlossen werden.

Handelsstallungen für Nutzrinder.

Im Berichtsjahre befanden sich in Wien 41 Nutzviehhändler, die ihr Vieh in 19 Handelsstallungen untergebracht hatten.

Zum Verkaufe gelangten 19 Stiere, 2 Ochsen, 11.828 Kühe, 11.425 Kälber, das sind um 3764 Stück mehr als im Vorjahre.

Seuchen wurden in den Handelsstallungen nicht konstatiert.

Stabile Nutzviehbestände.

Im Berichtsjahre belief sich der Stand der nutzbaren Haustiere in Wien auf 38.648 Pferde, 44 Esel, 12.362 Rinder, 164 Schafe, 2337 Ziegen und 4053 Schweine. Im Vergleiche zum Vorjahre hat die Zahl der Pferde, der Rinder und Ziegen sich vermindert, die der Schafe und Schweine sich vermehrt.

Unter diesen Beständen sind im Berichtsjahre aufgetreten: die Maul- und Klauenseuche, der Milzbrand, die Rotz- und Wurmkrankheit, der Bläschenausschlag an den Genitalien der Pferde, die Räude, die Wutkrankheit, der Schweinerotlauf und die Schweinepest.

Die Maul- und Klauenseuche, von welcher der Viehstand im Jahre 1901 überhaupt verschont geblieben war, trat in 26 Gehöften auf, in denen 633 Rinder, 3 Ziegen und 41 Schweine untergebracht waren. Von der Seuche waren 368 Rinder befallen; 301 genasen, 2 Rinder fielen und 8 Stück wurden geschlachtet; 57 befanden sich am Ende des Jahres noch im Krankenstande. In einem Falle wurde die Einschleppung der Seuche aus dem Orte Kophaza des Ödenburger Komitates in Ungarn sichergestellt.

Die Seuche trat nicht heftig auf und nahm einen raschen Verlauf. Durch Vornahme der Notimpfung wurde die Dauer der Seuche in einigen Gehöften wesentlich abgekürzt.

Eine Übertragung auf Menschen erfolgte nicht.

Der Milzbrand wurde in 5 Gehöften konstatiert. Er trat nur sporadisch auf. 4 Pferde und 1 Kuh waren davon befallen. An den Pferden wurde die Seuche bei der Sektion, an der Kuh nach erfolgter Notschlachtung festgestellt.

Die Rotz-Wurmkrankheit herrschte in 21 Gehöften mit einem Pferdestande von zusammen 1157 Stück. Die meisten der kranken Thiere waren aus Ungarn eingeführt worden. Die Seuche wurde an 11 Schlächter- und 27 Gebrauchspferden diagnostiziert.

Der Bläschenausschlag wurde an einer Zuchtstute festgestellt. Die Infektionsquelle konnte nicht eruiert werden.

Die Räude trat in 11 Gehöften auf. Der infektionsfähige Viehstand belief sich auf 112 Pferde; von diesen waren 19 erkrankt. In einem Räudefalle zogen sich der behandelnde Amts-Thierarzt, der Pferdebesitzer und dessen Stallbursche eine Infektion zu. Sämtliche Personen wurden nach entsprechender ärztlicher Behandlung geheilt.

Die Wutkrankheit wurde an 12 Hunden beobachtet. 9 Hunde verendeten hievon, 3 Hunde wurden getötet. 27 Hunde und 17 Katzen, welche teils von wütenden Hunden gebissen wurden, teils mit ihnen in sonstige unmittelbare Berührung gekommen waren, wurden von amtswegen dem Wasenmeister zur Vertilgung übergeben.

13 Personen, welche von den wütenden Hunden gebissen worden waren, unterzogen sich der antirabischen Behandlung und blieben gesund. Ein Mann, welcher von einem herrenlosen Hunde gebissen worden war und der Verletzung keine Beachtung geschenkt hatte, starb 3 Monate nach der Verletzung an Tollwut.

Der Rotlauf trat sowohl unter den Futter- als auch unter den Schlachtschweinen im ganzen in 32 Gehöften auf.

Die Schweinepest befiel 68 Zucht-, 22 Nutz- und 10 Schlachtschweine; insgesamt waren 29 Gehöfte verseucht. Von der Keulung der seuchenverdächtigen Tiere wurde — insoweit Zuchttiere in Betracht kamen — mit Bewilligung der k. k. n.-ö. Statthalterei abgesehen. Für 29 auf Grund des Tilgungsverfahrens getötete Schweine wurde aus dem Staatsschatze eine Entschädigung von 885 K bezahlt.

Städtische Wasenmeisterei.

Die in Wien gefallenen und von amtswegen oder von Privaten dem Wasenmeister übergebenen Tiere, dann die infolge der Sanitätsbeschau sich ergebenden Konfiskate animalischer Natur werden in der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf fabriksmäßig verarbeitet. Die Kadaver der verendeten Haustiere werden behufs Feststellung der Todesursache in der Wasenmeistereifiliale im III. Bezirke oder in der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf von städtischen Amtstierärzten seziert. Ausgenommen hievon sind die auf den Kliniken der tierärztlichen Hochschule verendeten Tiere.

Diese städtischen Tierärzte haben auch den Betrieb der Wasenmeisterei zu überwachen. Ihnen obliegt ferner die Untersuchung der vom Wasenmeister bei den Streifungen eingefangenen Hunde und der von Privaten eingebrachten Hunde und Katzen.

Zur Sektion gelangten:

721 Pferde, 2 Esel, 83 Rinder, 39 Kälber, 33 Schafe, 51 Ziegen, 203 Schweine, 972 Hunde, 8 Katzen, 13 Hühner, 2 Enten, 12 Kameele, 1 Affe, 1 Reh. Hiebei wurden an 97 Kadavern Infektionskrankheiten konstatiert.

94 Hunde wurden bei Streifungen des Wasenmeisters eingefangen; dieselben wurden ausnahmslos vertilgt. 895 Hunde und 52 Katzen wurden im lebenden Zustande untersucht.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. Juni wurde die Pachtung der thermo-chemischen Anstalt und Wasenmeisterei Filiale in Wien vom bisherigen Pächter Johann Logar an Ferdinand Wambacher übertragen. Die Pachtbedingungen erfuhren keine Änderung. Das vom Stadtbauamte verfaßte generelle Projekt, betreffend die Ausgestaltung der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf wurde unter Zuziehung der Interessenten durchberaten und entsprechend den Ergebnissen der Beratung teilweise ergänzt.

Das Projekt wurde jedoch vom Gemeinderate nicht genehmigt.

Da die in der thermo-chemischen Fabrik in Verwendung stehenden Dampfkessel schadhaft sind, mußte an die Erneuerung derselben gedacht werden. Das Stadtbauamt erhielt daher den Auftrag, ein Projekt für eine neue Kesselanlage auszuarbeiten.

Auch stellte sich die Notwendigkeit der Auswechslung der Digestoren ꝛc. heraus, da diese Maschinen und Apparate teils den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechen, teils schon reparatursbedürftig sind. Die weiteren Verhandlungen über diese Angelegenheiten fallen in das Jahr 1903.

Für größere Reparaturarbeiten (Sturmschäden) wurde der Betrag von 1197 K verwendet.

b) Schlachthäuser.

Schlachthaus St. Marx. — Die Umgestaltung der unbenützten acht Kellerräume in den Abteilungen I—IV des Schlachthauses zu Rinderstallungen, ferner die Umgestaltung der vorderen Kellergruppe der Abteilung III in einen Stall für 92 Rinder wurde genehmigt und hiefür ein für das Jahr 1903 sicherzustellender Betrag von 217.000 K bewilligt.

Ebenso wurde die Vergrößerung der Eiserzeugungsanlage im Kühlhause St. Marx in dem für das Jahr 1903 sicherzustellenden Kostenbetrage von 42.500 K genehmigt.

In der I. Abteilung des Schlachthauses wurde die Straße mit einer Klinkerstein-Pflasterung neu versehen, wofür der Betrag von 8768 K genehmigt wurde.

In den Schlachtkammern wurden eiserne Fleischriemen und drei neue Schlachtaufzüge nach dem System A. Maier hergestellt. Die Kosten betrugen 5428, beziehungsweise 1800 K. In je einem Trakte der Stallungen der I. und IV. Abteilung mußte sowohl die Kanalisierung als auch die innere Einrichtung erneuert werden. Hiefür wurde ein Kostenbetrag von 30.309 K bewilligt. Für sonstige Reparaturarbeiten (Sturmschäden) wurde der Betrag von 2400 K verausgabt.

Schlachthaus Gumpendorf. — Mit Rücksicht auf die beschlossene Auflassung dieses Schlachthauses beschränkten sich die Arbeiten in demselben auf die unumgänglich notwendigen Erhaltungsarbeiten. Zur Beseitigung der vorhandenen Sturmschäden wurde der Betrag von 2200 K genehmigt.

Schlachthaus Meidling. — Zur Beseitigung der Sturmschäden in diesem Objekte wurde der Betrag von 2000 K bewilligt. In den Schlachtkammern wurde das Werksteinplattenpflaster repariert und fünf neue Schubtore hergestellt, wofür der Betrag von 2286 K bewilligt wurde. Die Wächterkontroll-Uhren wurden instand gesetzt (Kosten 110 K) und zwei neue Kondensatoren für das Wasserpumpwerk wurden um den Betrag von 1600 K angeschafft. Endlich wurde die Übernahme der in diesem Schlachthause bestehenden Sterilisierungsanlage in eigene Regie in Erwägung gezogen und die nötigen Vorarbeiten in dieser Richtung begonnen.

Schlachthaus an der Als. — Die Verhandlungen wegen Herstellung einer Schleppbahn und einer Ausladerampe gelangte auch in diesem Jahre nicht zum Abschlusse. Die Adaptierung der in den Gassenhaupttrakten des Schlachthauses an der Als befindlichen Eiskellerräume zu Rinderstallungen und die Herstellung von Abtriebsrampen im Kostenbetrage von 5700 K wurden genehmigt und die Arbeiten im Laufe des Jahres fertiggestellt. Außer diesen größeren Arbeiten wurden noch kleinere Arbeiten durchgeführt: Beseitigung der Sturmschäden, Herstellung von Stalltüren (4808 K) ꝛc. Auch wurde für die Bespritzung der unverbauten Flächen des Schlachthausterritoriums mit Wientalwasser vorgesorgt.

Schlachthaus Nußdorf. — In der Sitzung des Gemeinderates vom 21. März wurde die Umwandlung des Schlachthauses in ein Schweineschlachthaus beschlossen und das Bauamt mit der Ausarbeitung eines Projektes betraut. Das Weitere fällt in das folgende Jahr.

Zentral-Pferdeschlachthaus. — Das vom Stadtbauamte neu verfaßte Projekt für den Bau eines Pferdeschlachthauses auf der Realität 1366/1, in der Gudrunstraße wurde in Beratung gezogen. Zum Abschlusse gedieh die Angelegenheit im Berichtsjahre nicht.

c) Fleischhygiene (Fleischbeschau).

Die im Wiener Stadtgebiete geschlachteten Tiere werden auf ihren Gesundheitszustand und ihre Genußtauglichkeit ausschließlich von städtischen Tierärzten beschaut. Diesen obliegt auch die Untersuchung der auf den Bahnhöfen einlangenden Sendungen von Importfleisch und Weidnertieren.

Von den in den städtischen Schlachthäusern, im Schweineschlachthause der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und auf der städtischen Pferdeschlachtbrücke geschlachteten Tieren wurden konfisziert und der Vertilgung zugeführt: 195 Pferde,

192 Rinder, 11 Kälber, 25 Schafe, 2 Lämmer, 453 Schweine; 15.562 Stück Lungen, 5812 Stück Leber, 274 Stück Milz, 149 Stück Nieren, 388 Stück Herz, 299 Stück Magen und Gedärme, 23 Stück Zungen, 18 Stück Kiefer, 3 Stück Gehirn, 34 Stück Euter, von 29 sämtliche Brust- und von 33 Rindern sämtliche Baucheingeweide, ferner 2105 kg Rindfleisch, 2871 kg Schweinefleisch und 988 kg Pferdefleisch.

Mit lokalisierter Tuberkulose waren 4850 Rinder, mit allgemeiner Tuberkulose 85 Rinder behaftet. Das Fleisch der erstgenannten wurde nach Entfernung der krankhaften Teile zum Konsum zugelassen, das Fleisch der zweitgenannten gänzlich vertilgt.

In der Großmarkthalle wurden konfisziert: 144 Kälber, 169 Schweine, 5 Schafe, 115 Lämmer, 10 Kitze, 2 Spanferkel, 1034 Stück Hausgeflügel, 16 Stück Rotwild, 1 Stück Schwarzwild, 66 Hasen, 18 Kaninchen, 260 Stück Wildgeflügel, 34 Stück Krebse, 16 Stück Rindszungen, 105.021 kg Fleisch, 4122 kg Wildbret, 2116 kg Fische, 15.753 kg Lungen und Leber, 16 kg Speck.

In der Markthalle Michelbeuern wurden beanständet: 612 kg Fleisch und 10 kg Lungen, Leber und Milz.

Auf den Privatschlachtbrücken wurden beschaut: 483.065 Schweine, 4933 Schafe, 36 Lämmer, 9 Ziegen, 6376 Kälber, 12.751 Pferde, 8 Esel, 29 Kühe, 31.325 Weidner-Schweine, 1560 Kälber, 1391 Schafe und Lämmer, 157 Stück Geflügel; 126.054 kg Rindfleisch, 63.830 kg Kalbfleisch, 9177 kg Schaffleisch, 6347 kg Lammfleisch, 1,412.425 kg Schweinefleisch, 2940 kg Pferdefleisch, 3,789.930 kg Speck, 25 kg Rindertalg, 21.803 kg Würste, 13 kg Rehfleisch, 40 kg Fische. Hievon wurden konfisziert und vernichtet: 12 Pferde, 7 Kühe, 1 Kalb, 1 Kitz, 1 Reh, 1808 Schweine, 67 Hasen, 50 Stück Hausgeflügel, 50 Stück Wildgeflügel, 803 kg Rindfleisch, 2143 kg Kalbfleisch, 21 kg Schaffleisch, 39 kg Lammfleisch, 210 kg Selchfleisch, 7 kg Pökelfleisch, 109 kg Pferdefleisch, 20 kg Gansfleisch, 5 Stück Kalbsleber, 46 Stück Pferdeleber, 18 Stück Pferdelunge, 1 Stück Rindszunge.

Auf den Bahnhöfen (mit Ausnahme des Bahnhofes St. Marx und der Großmarkthalle) wurden beschaut: 17.854 Rinder, 53.263 lebende und 146.165 Weidner-Kälber, 87.246 lebende und 38.359 Weidner-Schafe und -Lämmer, 940 lebende und 52.645 Weidner-Schweine, 5003 Hirsche, 15.208 Rehe, 151 Gemsen, 425.748 Hasen, 1122 Wildschweine, 2,554.843 Haushühner, 132.134 Enten und Gänse, 10.999 Truthühner, 535 Tauben, 190.448 Rebhühner, 42.811 Fasanen, 21.616 verschiedene Stück Wildgeflügel, 1,241.268 kg Fische, 21.553 kg Krebse, 913.613 kg Rindfleisch, 50.430 kg Kalbfleisch, 74.446 kg Schaffleisch, 5374 kg Pferdefleisch, 3,162.331 kg Schweinefleisch, 931.111 kg Schinken, 5625 kg Wildbret, 760.209 kg Würste und 95.615 Stück Gänseleber.

Konfisziert und vertilgt wurden: 9 Kälber, 22 Schafe, 5 Schweine, 1 Ziege, 27 Hirsche, 11 Rehe, 20 Gemsen, 11 Hasen, 2044 Stück Hausgeflügel, 469 Stück Wildgeflügel, 763 kg Rindfleisch, 381 kg Kalbfleisch, 843 kg Schweinefleisch, 19 kg Rehfleisch, 42 kg Pferdefleisch, 76 kg Würste, 1131 kg Fische und 65 kg Krebse.

XVIII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Zivil-Sicherheitswache.

Der Wiener Polizeirayon erstreckt sich auf das gesamte erweiterte Gebiet der Stadt Wien und der zwei benachbarten Gemeinden Floridsdorf und Groß-Jedlersdorf. Er umfaßt ein Gebiet von 19.392 ha, in welchem bei der Volkszählung vom 31. Dezember 1900: 34.498 Gebäude mit 1,714.866 Bewohnern, darunter 26.623 Militärpersonen, gezählt wurden.

In dem Verhältnisse der Gemeinde zur k. k. Zivil-Sicherheitswache ist im Laufe der Berichtsperiode keine Veränderung eingetreten.

Der systemisierte Stand der k. k. Zivil-Sicherheitswache wies im Berichtsjahre 3167 Stellen auf; hievon entfallen 40 auf Beamte, 264 auf Inspektoren und 2863 auf Wachmänner.

Das über einen im Gemeinderate gestellten Antrag an die k. k. Polizei-Direktion gerichtete Ersuchen um Aufstellung eines ständigen Tag- und Nachtpostens auf den Kreuzungen Thalia-, Gürtel- und Lerchenfelderstraße, Blindengasse und Kaiserstraße wurde dahin beantwortet, daß die Aufstellung eines solchen Postens derzeit nicht möglich sei; es wurde jedoch eine ausgiebige Überwachung dieser Kreuzungen durch die in Frage kommenden Rayonsposten von Seite der k. k. Polizei-Kommissariate Ottakring und Neubau verfügt.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 25. Februar wurde an die k. k. Polizei-Direktion das Ersuchen gestellt, für eine ausreichende Überwachung des Rustensteges im XIV. Bezirke, insbesonders zur Nachtzeit, Sorge zu tragen, da derselbe in letzterer Zeit in mutwilligster Weise beschädigt worden ist.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 24. Oktober wurde der k. k. Polizei-Direktion wie im Vorjahre ein Betrag von 4000 K zur Verteilung an diejenigen Organe der k. k. Sicherheitswache, welche sich im Jahre 1901 im öffentlichen Rettungsdienste besonders hervorgetan haben, übermittelt.

B. Schubangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die polizeiliche Abschiebung und Abschaffung sind im Abschnitte XVIII des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1894 bis 1896 zusammengestellt, auf welche daher hier verwiesen wird.

Im Berichtsjahre wurden 4876 Personen abgeschoben, 3882 Personen durchgeschoben und 881 Personen zugeschoben, somit im ganzen 9639 Schüblinge vom Wiener Magistrate behandelt.

Als Ursachen der Abschiebung waren zu verzeichnen: Ausweis- und Bestimmungslosigkeit bei 2892, Landstreicherei und Bettel aus Arbeitsscheu bei 431, Prostitution bei 56, Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigentums nach Austritt aus der Straf- oder Zwangshaft bei 90, Übertretung des Verbotes der Rückkehr bei 1031 und sonstige Anlässe bei 376 Personen.

Die näheren Angaben über Geschlecht, Alter, Stand, sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schüblinge sind im Abschnitte XII. B. „Öffentliche Sicherheit" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Im Sinne des Statthalterei-Erlasses vom 16. April 1890, Z. 66.890, wurden 67 Korrigenden im Alter unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittels eigener verläßlicher und in jeder Hinsicht vorwurfsfreier Begleiter in Besserungsanstalten überstellt. Davon entfallen auf die Landes-Besserungsanstalten: Eggenburg 40 Knaben und 16 Mädchen; Brünn 3 Knaben; Grulich in Böhmen 8 Knaben. Von diesen jugendlichen Korrigenden waren 15 Knaben und 2 Mädchen in Wien heimatberechtigt.

Die Zahl der Lokalarrestanten, zu denen die von der k. k. Polizeibehörde wegen Subsistenz- und Arbeitslosigkeit, sowie wegen zweifelhaften Heimatrechtes in vorläufige Obsorge der Gemeinde gegebenen Personen gehören und denen vor allem die zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung beigezählt werden, betrug im Berichtsjahre 1085.

XIX. Städtische Vermittlungsämter.

A. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt.

Das am 12. September 1898 eröffnete städtische Arbeitsvermittlungsamt hat die Aufgabe, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit Einschluß der Lehrlinge ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Unterschied der Arbeitskategorie in Wien und nach auswärts Arbeit zu vermitteln. Die Vermittlung des Hausgesindes blieb anfänglich ausgenommen, jedoch wurde der Magistrat gleich bei der Schaffung des Amtes beauftragt, die Frage der Hausgesinde-(Dienst-)Vermittlung ehestens einem eingehenden Studium zu unterziehen und hierüber zu berichten.

Das städtische Arbeitsvermittlungsamt untersteht unmittelbar dem Magistrate. Es besteht aus einer Abteilung für männliche, einer Abteilung für weibliche Arbeiter und einer Abteilung für Lehrlinge. Die Kosten des Amtes trägt die Gemeinde Wien.

Die Vermittlung erfolgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich, jedoch hat der Stadtrat für die einzelnen, dem Amte beigetretenen Genossenschaften jährliche Regiekostenbeiträge festgesetzt. Da die festgesetzten Regiekostenbeiträge einzelnen Genossenschaften zu hoch erschienen, hat der Magistrat eine Neubemessung beziehungsweise Herabsetzung dieser Beiträge in Vorschlag gebracht. Der Antrag wurde jedoch noch nicht erledigt.

Das Beamtenpersonal bestand bis zum Herbste des Berichtsjahres aus: 1 Vorstand, 1 Vorstandstellvertreter, 10 Vermittlungsbeamten, 5 Hilfsbeamten und 4 Dienern. Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 2. September wurden mit Rücksicht auf den stets wachsenden Parteienverkehr 2 Dienerstellen neu systemisiert und auch eine dieser Stellen sofort besetzt.

In Entsprechung des eingangs erwähnten Auftrages bezüglich der Dienstvermittlung hat der Magistrat auf Grund der Beschlüsse des Magistratsgremiums vom 27. Februar einen Bericht wegen Verstadtlichung der Dienstvermittlung dem Stadt-, beziehungsweise Gemeinderate vorgelegt und folgende Grundsätze für die Organisation der städtischen Dienstvermittlung aufgestellt:

1. Die Gemeinde Wien errichtet im Anschlusse an das städtische Arbeitsvermittlungsamt mehrere Dienstvermittlungsstellen, in welchen die Vermittlung des gesamten weiblichen Hauspersonales in Wien und nach auswärts besorgt wird. Die Vermittlung des männlichen Hauspersonales wird einer Vermittlungsstelle für alle Bezirke zugewiesen.

2. Zur Besorgung der Vermittlung für das weibliche Hauspersonal werden weibliche Personen angestellt.

3. Die Vermittlung erfolgt für Dienstnehmer unentgeltlich, für Dienstgeber gegen eine Einschreibgebühr, deren Höhe vom Stadtrate festgesetzt wird.

Die Genehmigung und Ausführung der Anträge des Magistrates fällt in das Jahr 1903.

Mit Rücksicht auf den immer zunehmenden Parteienverkehr wurden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 13. Mai neue Lokale in der Kenyongasse um den Jahreszins von 1100 K zugemietet und die Lokale gegen den Neubaugürtel entsprechend adaptiert.

Über die im Berichtsjahre abermals gesteigerte Vermittlungstätigkeit gibt der vierte „Geschäftsbericht des Arbeitsvermittlungsamtes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien" erschöpfenden Aufschluß; eine Übersicht ist auch im XVII. Abschnitte „Gewerbe ꝛc." des Statistischen Jahrbuches enthalten. Hier sollen nur einige der wichtigsten Zahlen Platz finden.

	Freie Stellen wurden neu angemeldet:	**Stellenbewerber** haben sich neu angemeldet:
für Männerarbeit	40.297	57.067
„ Frauenarbeit	7.749	10.235
„ Lehrlinge und Lehrmädchen . .	4.190	2.971
zusammen:	52.236	70.273

	Vermittelt wurden Stellen:	Von den vermittelten Stellen waren in Wien:
für Männerarbeit	38.260	33.373
„ Frauenarbeit	6.642	6.548
„ Lehrlinge und Lehrmädchen . .	2.186	2.114
zusammen:	47.088	42.035

Die Einnahmen des Amtes betrugen im Berichtsjahre 8454 K, darunter die Regiekostenbeiträge der Genossenschaften mit 7235 K und die Subvention des k. k. Handelsministeriums mit 1200 K; die Ausgaben beziffern sich auf 61.347 K, darunter die Bezüge der Beamten und Diener mit 36.431 K und der Zins für die Lokalitäten mit 13.600 K.

B. Städtisches Wohnungsnachweisamt.

Im Berichtsjahre lief die Probezeit für die im IV. und V. Gemeindebezirke seit 1. Mai 1901 bestehenden Wohnungsnachweisämter ab. Aus den Berichten der beiden Bezirksvorsteher war zu entnehmen, daß die geringe Benützung auf die zu hoch bemessene Anmeldegebühr zurückzuführen sei. Daher wurde durch den Gemeinderatsbeschluß vom 17. Juni die Anmeldungsgebühr für eine Jahreswohnung oder ein Geschäftslokal von 2 K auf 1 K, für eine Monatswohnung von 1 K auf 50 h herabgesetzt. Auf Grund desselben Beschlusses wurden die Wohnungsnachweisämter in der bisher im IV. und V. Bezirke bestehenden Organisation vom 1. August 1902 an auch in den übrigen 18 Gemeindebezirken eingeführt.

Die Tätigkeit der Wohnungsnachweisstellen hat jedoch auch im Berichtsjahre keinen großen Umfang angenommen. Im ganzen wurden während des Jahres in sämtlichen Bezirken 519 Mietobjekte angemeldet. Davon waren 374 Wohnungen allein, 37 Wohnungen in Verbindung mit Geschäftslokalen, 97 Geschäftslokale allein, 6 Stallungen, 2 Wohnungen in Verbindung mit Stallungen, 1 Wohnung in Verbindung mit Geschäftslokal und Stallung und 2 Eisgruben. Unter der Gesamtzahl waren 62 monatlich vermietbare Objekte. Von der Gesamtzahl entfielen auf den Gemeindebezirk I 39, II 11, III 36, IV 82, V 104, VI 20, VII 57, VIII 46, IX 51, X 14, XI 4, XII 8, XIII 1, XVIII 40, XIX 4, XX 2 Mietobjekte. In den Bezirken XIV—XVII wurde der Wohnungsnachweis gar nicht benützt.

Über die eingelangten Vermietungsanzeigen und die Anfragen der Mieter können keine genauen Zahlen angegeben werden, da erstere nicht regelmäßig eingesendet werden, über letztere seit der Abschaffung der Gebühren keine schriftlichen Vormerkungen geführt werden. Nähere Angaben über die Zahl und Art der Anmeldungen sind im IV. Abschnitte „Bau- und Wohnstatistik" des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Die Einnahmen der Gemeinde aus dem Wohnungsnachweise im Jahre 1902 (Gebühren für Anmeldungen) betrugen 548 K 50 h, die Ausgaben, größtenteils in Druckkosten bestehend, 755 K 60 h.

C. Städtische Auskunftei für die Vermietung von Sommerwohnungen Niederösterreichs.

In der Gemeinderatssitzung vom 17. Jänner stellte Gemeinderat Hans Arnold Schwer den Antrag auf Einsetzung eines aus fünf Mitgliedern des Gemeinderates bestehenden Ausschusses zur Errichtung einer Auskunftei für die Vermietung von Sommerwohnungen Niederösterreichs. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Februar genehmigt, worauf in der Sitzung vom 21. März die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgte. Bei der Konstituierung am 18. April wurde Gemeinderat Dr. Geßmann zum Obmanne und Gemeinderat Schwer zum Obmannstellvertreter gewählt. Bezüglich der Organisation der Auskunftei faßte der Gemeinderat am 23. April über Antrag des Ausschusses folgende Beschlüsse:

1. Die Errichtung der Auskunftei habe noch im Laufe des Frühjahres 1902 zu erfolgen.

2. Die Erteilung von Auskünften an Mieter, sowie die Entgegennahme von Vermietungsanzeigen geschieht gebührenfrei.

3. Auskünfte über Sommerwohnungen werden nur mündlich erteilt.

4. An die Bürgermeister, beziehungsweise Gemeindevorsteher, ferner an die Obmänner der Verschönerungsvereine in Niederösterreich sind Schreiben zu richten, in denen die Errichtung der Auskunftei angezeigt wird. Dem Schreiben ist eine Kundmachung zur Affichierung anzuschließen, in der die Gemeindemitglieder, die Sommerwohnungen zu vermieten haben, auf die Segnungen der durch die Gemeinde Wien errichteten Auskunftei aufmerksam gemacht und über die Modalitäten belehrt werden, wie Anzeigen über zur Vermietung gelangende Sommerwohnungen zu erstatten sind.

5. Die Bürgermeister der Gemeinden Niederösterreichs sind im Interesse einer möglichst instruktiven Belehrung über die Organisation der Auskunftei, sowie behufs Entgegennahme ihrer, die Ausgestaltung der Auskunftei betreffenden Wünsche einzuladen, an der am Montag den 12. Mai 1902 vormittags in der Volkshalle des Rathauses stattfindenden Beratung teilzunehmen. Der Herr Bürgermeister wird ermächtigt, die aus diesem Anlasse in Wien eintreffenden Bürgermeister als Gäste der Stadt Wien im Festsaale des Rathauses zu empfangen.

6. Die k. k. n.-ö. Statthalterei ist von der Errichtung der Auskunftei mit der Bitte in Kenntnis zu setzen, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften Weisungen ergehen zu lassen, daß die Bürgermeister und Gemeindevorsteher dringend aufgefordert werden, im Interesse ihrer Gemeindemitglieder, die Sommerwohnungen zu vermieten haben, die ihnen von der Gemeinde Wien zugehenden Fragebogen (Ortskatasterblätter) auszufüllen und mit den von den Vermietern von Sommerwohnungen auszufertigenden Wohnungsnachweisungen (Wohnungskatasterblätter) schleunig an die städtische Auskunftei in Wien einzusenden.

7. Der n.-ö. Landesausschuß sei von der Errichtung der städtischen Auskunftei in Kenntnis zu setzen und im Sinne der Anregung des dem Gemeinderatsbeschlusse vom 25. Februar 1902 zu Grunde liegenden Antrages des Gemeinderates Schwer zu ersuchen, im Hinblicke auf die eminente Förderung, welche die wirtschaftlichen Interessen der niederösterreichischen Landbevölkerung durch die Errichtung der städtischen Auskunftei erfahren, zu den Kosten der Erhaltung derselben alljährlich einen Betrag zu leisten.

8. Der Magistrat ist zu beauftragen, ungesäumt Vorschläge über die Geschäftsordnung der Auskunftei zu erstatten.

9. Behufs Vereinfachung der administrativen Arbeiten der Auskunftei sind die von den Bürgermeistern zur Einsendung gelangten Vermietungsanzeigen zu gruppieren:

a) in Sommerwohnungen im Viertel ober dem Manhartsberg.
b) „ „ „ „ unter „ „
c) „ „ „ „ ober dem Wienerwald.
d) „ „ „ „ unter „ „
e) „ „ innerhalb der Bezirke von Wien.

Die Anmeldnngen der Vermieter geschehen auf vorgeschriebenen Formularien (Wohnungskatasterblätter), die zur leichteren Übersicht und Einteilung, je nach der Gruppe, in die sie fallen, ein verschiedenfarbiges Papier aufweisen. Die Wohnungskatasterblätter liegen in den Gemeindekanzleien zum Gebrauche der Parteien auf.

Der Nachweis hat sich zu erstrecken auf die Bekanntgabe, welche Räume die Wohnung umfaßt, wie hoch sich der Preis per Monat, beziehungsweise per Saison stellt, ferner wie weit sich das Haus vom Orte, von der nächsten Bahnstation entfernt befindet, ob der Garten benützt werden darf, welche Gewerbsleute, wie viele Parteien im Hause wohnen u. s. w.

Die an die Auskunftei einlangenden Wohnungsanzeigen sind nach den Orten der einzelnen Bezirksgerichtsprengel alphabetisch zu ordnen und sodann zu heften, um sie dem Publikum in den zur Auskunftei gehörenden Leseräumen zugänglich zu machen. Die erfolgte Vermietung einer Wohnung ist der Auskunftei sofort zu melden. Die Unterlassung der Anzeige hat zur Folge, daß die vom Vermieter der Auskunftei angezeigten Sommerwohnungen in Hinkunft nicht weiter empfohlen werden. Wohnungsnachweise, die auf Grund der eingelaufenen Anzeige von der erfolgten Vermietung der Sommerwohnung, als gegenstandslos zu betrachten sind, müssen mittels einer Stampiglie in den Katasterblättern für jedermann als „vermietet" kenntlich gemacht werden.

Die Auskunftei erteit die Auskünfte lediglich auf Grund der ihr gemachten Angaben und übernimmt für die Richtigkeit derselben keine wie immer geartete Haftung.

10. An die Bürgermeister der Ortsgemeinden Niederösterreichs sind Fragebögen zu versenden, deren Beantwortung eine erschöpfende Darstellung der Verhältnisse in den einzelnen Orten bietet. Um den Mietern von Sommerwohnungen es zu ermöglichen, ohne daß sie kostspielige und zeitraubende Reisen zu machen bemüßigt sind, sich Sommerfrischen nach eigener Wahl schon in Wien auszusuchen, sind die Bürgermeister zu ersuchen, den von ihnen auszufüllenden Fragebögen photographische Ansichten des Ortes (eventuell Ansichtskarten) beizuschließen, welche sodann auf Karton aufgeklebt, dem Publikum in der Anskunftei zur Besichtigung freigestellt werden.

11. Der von den Bürgermeistern auszufüllende Fragebogen ist nach beiliegendem Muster anzulegen.

12. Für die Einrichtung und Miete des Bureaus, Anschaffung von Drucksorten, Besoldung der Bediensteten u. s. w. wird dem Gemeinderatsausschusse vom Gemeinderate pro 1902 ein Kredit von 30.000 K zur Verfügung gestellt und auf den Reservefonds verwiesen.

Die Eröffnung der Auskunftei, welche neben der Magistrats-Abteilung XXII im neuen Rathause untergebracht ist, erfolgte wenige Tage nach dem für den 12. Mai einberufenen Bürgermeistertage.

Für den Dienst in der Auskunftei genehmigte der Ausschuß am 5. Mai die Aufnahme von zwei Diurnisten auf Rechnung des dem Ausschusse zur Verfügung gestellten Kredits. Von dieser Genehmigung wurde jedoch nur teilweise Gebrauch gemacht, indem die Kanzleibeamten der Magistrats-Abteilung XXII einen Teil des Dienstes der städtischen Auskunftei besorgten.

Die Auskunftei war bis 15. August geöffnet und in dieser Zeit von 1691 Personen besucht. Es wurden 1936 Wohnungen zur Vermietung übergeben, von denen der größte Teil als vermietet angezeigt wurde.

XX. Armenwesen.

A. Organisation der Armenpflege.

Die bereits im Jahre 1901 angebahnte Reform der gesamten offenen Armenpflege wurde im Berichtsjahre unter Zugrundelegung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 22. Oktober 1901 durchgeführt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 21. Mai, Z. 5702 zur M.-Z. 18.305/XI, wurden die neuen Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien genehmigt.

Hienach wird die Armenpflege nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Anordnungen des Gemeinderates und des Stadtrates durch den Magistrat und die Armeninstitute ausgeübt. Für jeden Gemeindebezirk besteht mindestens ein Armeninstitut, das von der vom Stadtrate bestimmten Anzahl von Armenräten unter der Leitung des Obmannes gebildet wird.

Jeder Gemeindebezirk ist in eine Anzahl von Sprengeln (Rayons) derart einzuteilen, daß in jedem Sprengel ein Armenrat die unmittelbare Ausübung der Armenpflege besorgen kann. Für die Besorgung jener Geschäfte der Armenpflege, die eine kollegiale Behandlung erfordern, sollen in jedem Bezirke eine Anzahl aneinander grenzender Sprengel in einen Distrikt und die für sie bestellten Armenräte in eine Sektion zusammengefaßt werden. Die Zahl der Mitglieder einer Sektion soll in der Regel nicht mehr als 18 betragen. Die Besorgung besonderer Zweige der Armenpflege, namentlich die Überwachung der Armenkinderpflege, ist in jedem Bezirke nach Bedarf einzelnen Armenräten ausschließlich zuzuweisen. Die innere Einteilung und Organisation der Armeninstitute obliegt zunächst diesen selbst. Es ist jedoch dem Stadtrate vorbehalten, nach Einholung des Gutachtens des Armeninstitutes über Antrag des Magistrates die im Interesse der Gemeinde-Armenpflege notwendigen Anordnungen zu treffen (§ 1—7).

Abgesehen von einigen ganz unwesentlichen Verschiedenheiten zeigen in der Tat auch die Armeninstitute durchwegs die gleiche innere Organisation.

Die Armenräte wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, einen Kassier, einen Rechnungsführer, einen Schriftführer und die erforderlichen, vom Stadtrate zu systemisierenden Stellvertreter dieser Funktionäre auf die Dauer der für das ganze Armeninstitut geltenden Wahlperiode. Ebenso wählen die Armenräte jeder Sektion einen Sektionsobmann und einen Stellvertreter. Jede Wahl bedarf der Bestätigung

durch den Stadtrat, der die Bestätigung ohne Angabe von Gründen abzulehnen berechtigt ist. Dem Stadtrate steht es auch zu, Funktionäre eines Armeninstitutes oder ihre Stellvertreter vorläufig oder endgiltig ihres Amtes zu entheben und überhaupt die für den ungestörten Fortgang der Geschäftsführung notwendigen Verfügungen zu treffen (§ 16).

Das Amt eines Armenrates ist ein freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt. Zu diesem Amte können Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes berufen werden, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, das für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erforderliche Alter von 30 Jahren, die hiefür notwendige Unbescholtenheit haben und im Bezirke wohnen. Für besondere Zweige der Armenpflege, namentlich für die Armenkinderpflege, können auch Frauen zu dem Amte eines Armenrates berufen werden (§ 10).

Von wichtigeren Anordnungen, die in Gemäßheit des § 1 der Vorschriften seitens des Magistrates im Berichtsjahre erlassen wurden, seien hervorgehoben:

1. Die Weisung betreffend die amtliche Verwendung der „Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien": Die Armeninstituts-Vorstehung ist verpflichtet, den Inhalt der einzelnen Blätter in den Armenrats-(Sektions)sitzungen bekanntzugeben und besprechen zu lassen. Etwa auftauchende Zweifel sind der Magistrats-Abteilung XI bekannt zu geben. Jeder Armenrat, der aus seinem Ehrenamte ausscheidet, hat die von ihm gesammelten Blätter der Armeninstituts-Vorstehung für seinen Amtsnachfolger zurückzustellen, so daß in der Folge jeder Armenrat stets im Besitze sämtlicher, bereits erschienenen Jahrgänge dieser Blätter sein wird.

2. Weisung betreffend die Ausstellung der ärztlichen Befunde durch die Armenärzte: Die Krankheiten sind mit deutschen Namen anzuführen. Der Armenarzt hat sich weder über die Würdigkeit und Dürftigkeit des Unterstützungswerbers noch über die Höhe der Unterstützung auszusprechen.

3. Weisung betreffend die Armen-Arzneianweisungen für städtische Bedienstete: Da diese im Falle ihrer Erkrankung ohnehin ihre vollen Bezüge und unentgeltliche ärztliche Hilfe erhalten, ist die Anweisung von Arzneien auf Rechnung der Gemeinde Wien unzulässig.

4. Weisung betreffend die Besorgung der sogenannten Versorgungshausfuhren: Da die gemäß § 28 des Heimatsgesetzes aus den Spitälern in die Gemeindeobhut zu übernehmenden unheilbaren Personen meistenteils mittelst der städtischen Sanitätsstationen in das Versorgungshaus am Alserbache transportiert werden mußten und infolge der allzuhäufigen Inanspruchnahme gewisser Sanitätsstationen, dieselben ihrem Zwecke zu sehr entzogen wurden, so ergab sich die Notwendigkeit, auf kommissionellem Wege einen Modus festzusetzen, der eine glatte, möglichst rasche Abwicklung der in Rede stehenden Transporte ermöglichte.

Unter Zuziehung eines Vertreters der k. k. Statthalterei und sämtlicher beteiligten Gemeindeämter wurden hierüber Beratungen gepflogen und zum Schlusse folgendes verfügt:

1. Für das Allgemeine Krankenhaus, das Kaiser Franz Josef-Spital und das Kaiserin Elisabeth-Spital wird der bisherige Vorgang beibehalten, d. h. die zu übernehmenden Personen werden von den Spitalsverwaltungen in das städtische Versorgungshaus überführt und die Transportkosten nachträglich, wie bisher, von der Gemeinde Wien bezahlt.

2. Der Transport der Patienten der Krankenanstalt Rudolfstiftung, des Krankenhauses Wieden und der Erzherzogin Sophien-Spital-Stiftung wird durch die städtische Sanitätsstation im V. Bezirke, Bräuhausgasse 61,

3. jener der Patienten aus dem k. k. St. Rochus-Spitale durch die städtische Sanitätsstation im XIII. Bezirke, Pillergasse 21 besorgt.

4. Der Transport der Patienten des Wilhelminen- und des Kronprinzessin Stephanie-Spitales wird durch die städtische Sanitätsstation im XVI. Bezirke, Thaliastraße 113 besorgt.

In den Fällen 2, 3, und 4 unter der Voraussetzung, daß der Kranke nur in liegender Stellung transportabel ist. Derart nicht durchzuführende Krankentransporte sind wie bisher und auf Kosten der Gemeinde Wien zu veranlassen.

Der hiebei einzuhaltende Vorgang ist folgender:

Die Spitalsverwaltungen richten mittelst des bisher üblichen Pareres die Anzeige an den Magistrat, daß N. N. am . . . zu übernehmen sei; diese Anzeige hat auch die Art der Transportfähigkeit — natürlich nur nach dem Zeitpunkte der Erstattung der Anzeige — zu enthalten. Vom Magistrate (Abt. XI) ergeht hierüber an die Spitalsverwaltung die Erledigung, daß N. N. am . . . . an das städtische Versorgungshaus am Alserbache abgegeben werden könne.

Hievon wird außerdem noch die Verwaltung des städtischen Versorgungshauses und bei Fremdzuständigen auch die Heimatsgemeinde gemäß §. 30 H.-G. verständigt.

Die Spitalverwaltung setzt hierauf auf telephonischem Wege die kompetente Sanitätsstation davon in Kenntnis, daß N. N. am . . . . aus dem Spitale mittelst Wagens abzuholen sei. Ändert sich bis zum Übernahmstage die Transportfähigkeit, so hat die Spitalsverwaltung hievon die städtische Sanitätsstation rechtzeitig auf telephonischem Wege in Kenntnis zu setzen, um ein unnötiges Ausfahren der Sanitätswagen zu verhindern.

5. Weisung betreffend die Winkelschreiberei: Auf Gesuche, welche von Winkelschreibern verfaßt sind, wird in der Regel keine Rücksicht genommen; die Armen sind aufzuklären, daß auch die einfachsten und kürzesten Gesuche genügen.

6. Vorschriften betreffend die Anlegung von Katasterblättern für in Wien wohnhafte, periodisch unterstützte Fremdzuständige:

Nach den §§ 1 und 4 der Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien, Anhang III, haben die Armeninstitute ein Verzeichnis der im Bezirke wohnhaften periodisch Unterstützten zu führen.

Da die von auswärtigen Gemeinden und den n.-ö. Bezirksarmenräten ihren in Wien wohnhaften Angehörigen bewilligten periodischen Unterstützungen von der städtischen Haupt(Armen)kasse und den Hauptkassen-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter ausbezahlt werden, ohne daß die Armeninstitute bisher hievon Kenntnis erhielten, werden zur Behebung dieses Mangels folgende Anordnungen getroffen:

1. die Armeninstituts-Vorstehungen werden angewiesen, für jeden periodisch unterstützten Fremdzuständigen ein Katasterblatt gemäß § 8, Anhang III, der Vorschriften für die Armenpflege anzulegen und auf diesem auch die Höhe des monatlichen Bezuges, seine Dauer und den Bezirksarmenrat oder die auswärtige Gemeinde, von der er verliehen wurde, anzumerken.

2. Der Umstand, daß ein Katasterblatt bereits angelegt wurde, ist vom Armeninstitute auf dem Pfründenverleihungsdekrete (Auszahlungsbogen) der Partei durch den Vermerk: „Gesehen und vorgemerkt!" oder „Katasterblatt angelegt!" oder a. ä., die Unterschrift eines Funktionärs oder des Beamten und das beigedruckte Amtssiegel ersichtlich zu machen.

3. Eine Abschrift dieses Katasterblattes ist von der Armeninstituts-Vorstehung im kurzen Wege der Magistratabteilung XI zu übersenden.

4. Die städtische Haupt(Armen)kasse und die Hauptkassen-Abteilungen werden angewiesen, Pfründen an Fremdzuständige vor Einholung dieser Vidierung durch das Armeninstitut nicht auszubezahlen.

5. Die magistratischen Bezirksämter, die städtische Haupt(Armen)kasse, die Hauptkassen-Abteilungen haben die Parteien bei der Zustellung oder Ausfolgung der Pfründenverleihungsdekrete (Auszahlungsbogen) ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie behufs deren Vidierung vor der ersten Auszahlung mit diesem und ihren anderen Dokumenten (Taufschein, Trauungschein, Heimatnachweis u. s. w.) beim Armeninstitute ihres Wohnbezirkes zu erscheinen haben.

7. Weisung betreffend den Anschluß der Katasterblätter bei Übersiedlungen: Wenn Personen, die Armenunterstützungen erhalten, in einen anderen Gemeindebezirk übersiedeln, hat das Armeninstitut des früheren Wohnbezirkes, sobald es hievon Kenntnis erlangt, auch das Katasterblatt (Anhang III, § 8 der Vorschriften über die Armenpflege) dem Armeninstitute des neuen Wohnbezirkes zu übersenden.

Durch diese und eine Reihe anderer Vorschriften, welche sich auf die mannigfaltigsten Angelegenheiten sowohl der Armenpflege als der inneren Geschäftsführung der Armeninstitute bezogen, beabsichtigte die Magistrats-Abteilung ein doppeltes:

Die von einem ganz neuen Geiste getragenen Vorschriften für die Armenpflege bis ins Detail durchzuführen und anderseits den zur Vereinfachung der Geschäftsgebarung und zur Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde Wien erforderlichen Kontakt zwischen den Armeninstituten und den Mitgliedern derselben einerseits und dem Magistrate anderseits immer inniger zu gestalten.

Zur Erreichung des letzteren Zweckes insbesondere wurde auch die Verfügung getroffen, daß zu den Armeninstituts- und Sektionssitzungen nach Tunlichkeit ein Vertreter der Abteilung entsendet wurde, dem die Aufgabe oblag, über strittige Fragen der Armenpflege Aufklärung zu geben, aufgetauchte Zweifel über die praktische Durchführung der Vorschriften zu beseitigen, Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen und durch persönlichen Einfluß dahin zu wirken, daß das gedeihliche Einvernehmen zwischen beiden Teilen aufrecht erhalten bleibe. Namentlich in den ehemaligen Vorortebezirken, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eine ungleich intensivere Inanspruchnahme der öffentlichen Armenmittel zur Folge haben, hat sich dieser ununterbrochene Kontakt zwischen Magistrat und den Armenräten vortrefflich bewährt.

Während in den Armeninstituts-Versammlungen jene Angelegenheiten, die für den ganzen Bezirk von Bedeutung sind und in den Sektionssitzungen durch die Obmänner den gesamten Armenräten bekannt gegeben werden, verhandelt werden, ist es Aufgabe der Sektionssitzungen, das von den Armenräten gesammelte Aktenmaterial entgegenzunehmen, die Anträge über Aufnahme in die Versorgungsanstalt, Verleihung von Pfründen ꝛc. zur Abstimmung zu bringen, sonstige praktische Anregungen zu geben, die dann im Wege der Armeninstituts-Vorstehungen an die Magistrats-Abteilung zur weiteren Begutachtung und eventueller Erlassung einer allgemeinen Vorschrift geleitet werden. In der Tat ist durch die Sektionssitzungen dem Magistrate manche gute Anregung gegeben worden und manche nachträglich für sämtliche Bezirke erlassene Vorschrift ist dem Beschlusse einer einzelnen Sektionssitzung entsprungen. So erwiesen sich die Sektionssitzungen als ungemein vorteilhaft für die gesamte Armenpflege und entwickelten sich zu einer Art praktischen Schule des Armenwesens.

Wenn auch in dem Berichtsjahre nicht alle Armeninstitute zu bewegen waren, die vorgeschriebenen Sektionen zu bilden, so sprang doch dort, wo sie ins Leben gerufen wurden, ihr Vorteil so in die Augen, daß es dem Magistrate ein Leichtes war, später durch den Hinweis auf diese Bezirke die Bildung der Sektionen auch in den übrigen Bezirken anzuregen, bezw. zu beschleunigen.

Ist dies einmal durchgeführt, ist das Pflichtgefühl der Armenräte so weit erstarkt, daß sie pünktlich in die Sektionssitzungen kommen und hat sich die Anordnung eingelebt, daß seitens des Armeninstitutes nur solche Armenratsanträge entgegengenommen werden, welche die Sektionssitzung passiert haben, so ist ersichtlich, daß damit jener höchste Grad der Individualisierung der Armenpflege erreicht ist, der in der Großstadt, ohne zum Elberfeldersysteme überzugehen, überhaupt möglich ist.

Eine erst in dem Berichtsjahre eingeführte Neuerung in der Armenpflege sind die „Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien". Die Blätter erscheinen monatlich, der Bezugspreis ist jährlich 5 K, für Wohltätigkeitsvereine 3 K, einzelne Nummern 50 h. Mitteilungen, die in denselben enthalten sind, haben offiziellen Charakter und die auf diesem Wege gegebenen Weisungen und Aufträge sind zu befolgen. Die Blätter werden sämtlichen Armeninstituts-Vorstehungen und durch diese den einzelnen Armenräten zugemittelt. Tritt ein Armenrat von seiner Funktion zurück, so hat er die bereits erhaltenen Exemplare zurückzuerstatten. Inhalt und Zweck der Blätter wurde bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1901 auseinander gesetzt. Die Blätter haben sich in kurzer Zeit sehr rasch eingelebt, werden von sehr vielen Privatpersonen und Vereinen bezogen und jenen auswärtigen Städten, die ähnliche Blätter herausgeben und der Gemeinde Wien unentgeltlich zur Verfügung stellen, unentgeltlich zugemittelt.

Außer den Armenräten, Waisenvätern und Waisenmüttern der Stadt Wien und den bereits erwähnten Städten haben Anspruch auf unentgeltlichen Bezug:

Die städtischen Beamten, welche in der Verwaltung der Armenpflege unmittelbar tätig sind, die katholischen und evangelischen Pfarrämter sowie die israelitische Kultusgemeinde Wiens, ferner die Mitglieder des Gemeinderates, die Magistrats-Abteilungen, Bezirksämter und Bezirksvorstehungen.

An Abonnementsgebühren gelangten 269 K zur Einhebung. Die bezüglichen Auslagen betrugen 2844 K und bestanden aus den Druckkosten und Papier per 2244 K und der Remuneration des die Herausgabe besorgenden Konzeptsbeamten per 600 K.

Der Zentralarmenkataster erfuhr auch in diesem Jahre eine beträchtliche Vermehrung: Am Ende des Berichtsjahres lagen zirka 170.000 Blätter ein. Die von der Gemeindeverwaltung angestrebte Anschließung der Privatwohltätigkeitsvereine an die städtische Armenverwaltung, welche, abgesehen vom Zentralrate für das Armenwesen, namentlich in einer häufigeren Benützung des Armenkatasters durch die Privatvereine sich äußern sollte, war bisher nicht zu erreichen.

Zu erwähnen ist noch, daß im Berichtsjahre die Neuwahl der Armenräte in ganz Wien erfolgte. Es sind 2007 Armenräte, darunter 90 Frauen gewählt.

B. Fonds und Stiftungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

a) Fonds der öffentlichen Armenpflege.

Nach dem Heimatgesetze hat die Gemeinde die Kosten der öffentlichen Armenpflege nur insoweit zu tragen, als nicht die Mittel der vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen dazu ausreichen. Der Gemeinde Wien stehen sechs Wohltätigkeitsfonds zur Verfügung, über deren finanzielle Gebarung in folgendem berichtet wird:

1. Wiener allgemeiner Versorgungsfonds.

Als im Jahre 1842 die Armenpflege in Wien von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung dem Wiener Magistrate übergeben wurde, erhielt dieser auch die für die Armenpflege im allgemeinen gewidmeten Fonds unter der Bezeichnung „Wiener allgemeiner Versorgungsfonds" mit der Bestimmung überwiesen, daß der Fonds nicht dem Gemeindevermögen einverleibt werden dürfe und stets abgesondert zu verrechnen sei.

Der einfacheren Verrechnung wegen werden schon seit dem Jahre 1893 die Kosten der Armenpflege nicht mehr als Ausgaben des Versorgungsfonds, sondern als Gemeindeausgaben verrechnet, dafür aber die Fondseinnahmen, soweit sie nicht für die Verwaltung des Fonds oder unmittelbar ihrer besonderen Widmung gemäß verwendet werden müssen, als Einnahmen aus dem Titel der Armenpflege an die Gemeindegelder abgeführt.

Im Jahre 1902 hat sich das reine Gesamtvermögen um den Betrag von 454.887 K 16 h vermehrt; und zwar hat sich das Stammvermögen um 481.077 K 95 h vermehrt, das Kurrentvermögen dagegen um 26.190 K 79 h vermindert.

Einen Vermögensbestandteil des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds bildet das Stiftungsfondsgut Ebersdorf an der Donau mit einem Flächenausmaße von 2840 ha. Die Wälder sind durchwegs Aubestände von größtenteils natürlicher Bestockung und werden auch als solche in eigener Regie bewirtschaftet. Die Ackergründe, Gartengründe, Wiesen und die zum Fondsgute gehörigen Fischereirechte werden jeweilig verpachtet. Für das Wirtschaftsgebiet am linken Ufer der Donau ist ein Forstverwalter mit dem Sitze in Groß-Enzersdorf, dem ein Forstadjunkt und zwei Forstwarte zur Dienstleistung zugewiesen sind, für das Wirtschaftsgebiet am rechten Donauufer ein Forstverwalter mit dem Sitze in Mannswört, dem ein Forstwart und ein Forstaufseher beigegeben sind, bestellt. In der Holzfällungsperiode 1901/02 wurden im Wirtschaftsgebiete Groß-Enzersdorf 10.250 rm³ Holz zur Fällung und Erzeugung gebracht, wovon auf die Hauptnutzung 8202 rm³, auf die Zwischennutzung 2048 rm³ entfallen. Im Wirtschaftsgebiete Mannswört wurden zusammen 6939 rm³ zur Fällung und Erzeugung gebracht. Der Reinertrag des Fondsgutes belief sich im Berichtsjahre auf 82.092 K 43 h.

Der Abschuß an Hochwild war auch im Berichtsjahre im Verhältnis zu dem Stande und dem Zuwachse des Wildes ein geringer. An Wildschäden wurden im Berichtsjahre seitens des k. u. k. Oberstjägermeisteramtes 533 K 69 h gezahlt.

2. Bürgerladfonds.

Das Erträgnis dieses der Gemeinde gehörigen Fonds wird zur Unterstützung armer Bürger verwendet. Die aus diesem Fonds dotierten Pfründen werden nach Maßgabe der Einkünfte besetzt. Zu Anfang des Berichtsjahres waren 108 Bürgerladpfründenplätze zu monatlich 16 K besetzt, zu Ende des Jahres 126 Pfründenplätze.

Das reine Vermögen belief sich Ende des Berichtsjahres auf 1,011.416 K 32 h und hat sich im Vergleiche zum Vorjahre um 22.593 K 87 h vermehrt.

3. Bürgerspitalfonds.

Auch dieser Fonds dient ausschließlich zur Unterstützung armer Bürger. Doch sind aus seinem Erträgnisse jährlich bestimmte Beiträge an den k. k. Waisenhausfonds, den n.-ö. Findel-, Gebär- und Irrenhausfonds abzuführen, weil der Bürgerspitalfonds einst auch für die Wohltätigkeitszwecke, welchen diese Fonds dienen, verwendet worden war. Die Verhandlungen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei und dem n.-ö. Landesausschusse wegen Einstellung oder Ablösung dieser sogenannten Rezeßgebühren sind noch im Zuge.

Um die für den VI. Bezirk wichtige Straßenregulierung auf der Mariahilferstraße nächst der Laimgrubenkirche in Angriff nehmen zu können und die Einnahmen, beziehungsweise Verzinsung der Häuser Nr. 23 und 25 Mariahilferstraße zu erhöhen, wurden die genannten beiden Fondshäuser im Jahre 1901 abgetragen und zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Februar 1901, Z. 673, die Erbauung zweier moderner Wohn- und Geschäftshäuser auf den durch die Demolierung der alten Häuser freiwerdenden Eckbaustellen beschlossen.

Der Neubau war am 4. November 1901 begonnen worden und bis Ende 1902 teilweise fertiggestellt.

Die innere Ausstattung der beiden Häuser ist die eleganter Wiener Zinshäuser, sowohl was die Stiegenhäuser mit geschliffenen Karstmarmorstufen und schmiedeisernen Geländer, die Pflasterung der Gänge und Küchen als auch die durchaus harten Fußböden, die Malerei der Wohnungen, die Installation der elektrischen Beleuchtung und der Waterklosets betrifft. Die Fassaden sind, der Lage der Gebäude an einer der bedeutendsten Verkehrsadern Wiens entsprechend, hervorragend künstlerisch in modernisierender Baroke durchgebildet und von reichverzierten, mit roten Biberschwänzen gedeckten Mansarddächern und zwei mächtigen Kuppelaufbauten gekrönt, von denen eine die Mitte der Mariahilferstraßenfront einnimmt, die andere am Eckturme der Pfauen- und Filgradergasse angeordnet ist.

Die bis Ende des Berichtsjahres hiefür aufgewendeten Baukosten beliefen sich auf 517.520 K. Ferner hat der Fonds auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31. Jänner die Realität E.-Z. 191, VI. Bezirk, Fillgradergasse Nr. 8, Pfauengasse Nr. 15, um 181.656 K käuflich erworben.

Der Fonds hat auch mehrere Grundstücke verkauft, darunter insbesondere den Grund E.-Z. 44 im VI. Bezirke, Mariahilferstraße Nr. 15 um 126.000 K an Anton Hein (Gemeinderatsbeschluß vom 4. September 1901, Vertrag vom 26. Juli 1902); ferner zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juni 1902 die in das Territorium des städtischen Gaswerkes einbezogenen Fondsgründe im XI. Bezirke, zusammen 72.206 m², um 415.222 K an die „Gemeinde Wien — städt. Gaswerke", und ferner zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Dezember 1902 die Fondsbaustelle E.-Z. 842 in Fünfhaus per 495·84 m², um 59.500 K an Georg und Hermine Bäßler.

Zum Eigentume des Wiener Bürgerspitalfonds gehört auch das Fondsgut Spitz an der Donau, welches auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Oktober 1871 um den Betrag von 600.000 K angekauft worden ist. Von diesem Ankaufspreise wurden seither, infolge des allmäligen Verkaufes mehrerer Grundparzellen, die betreffenden Grundkaufschillinge von zusammen 42.756 K und zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Dezember 1880 das Äquivalent für die in den ersten Jahren nach dem Ankaufe stattgefundenen forstlichen Übernutzungen per 126.362 K, somit zusammen 169.118 K in Abfall gebracht. Der Rest per 430.881 K zuzüglich des Wertes per 12.013 K der erst in den letztvergangenen Jahren behufs Arrondierung des Fondsgutes Spitz angekauften Grundstücke, somit zusammen 442.890 K, sind als gegenwärtiger Kapitalswert des Gutes Spitz anzusehen. Die Gesamteinnahmen des Fondsgutes Spitz betrugen im Berichtsjahre 30.928 K 29 h, die Gesamtausgaben 30.417 K 18 h.

Um das Fondsgut Spitz in Zukunft erträgnisreicher zu gestalten, wird der Besitz desselben am Jauerling durch Ankauf von Wiesenparzellen arrondiert, welche sodann der Aufforstung zugeführt werden. So wurden im Berichtsjahre die Wiesenparzellen Nr. 184 in Gießhübl im Ausmaße von zusammen 3632 m² um den Betrag von 100 K käuflich erworben.

Für die Aufforstung von zusammen 12·01 ha Fläche und die sonstige Forstkultur dieses Gutes wurden im Berichtsjahre 1854 K aufgewendet. Zur Fällung gelangten im Berichtsjahre 1624·75 Raummeter Brennholz und 470·941 Festmeter Stammholz. Der größte Teil des Brennholzes, nämlich 1382 Raummeter, wurde nach Wien abgeführt und an die Gemeinde Wien, teils zur Deckung des eigenen Bedarfes, teils zum Zwecke der Armenbeteilung um den erhobenen Schätzwert von 12.066 K abgegeben; der restliche Teil des Brennholzes und das Stammholz wurden in Spitz verkauft.

In den Bürgerspitalfondswäldern der Umgebung Wiens, das ist im Schuhbrecher-, Hadersdorfer-, Wurzbacher-, Rotwasser-, St. Marxer- (auch Gablitzerwald genannt) und Kalksburgerwald, über welche die Aufsicht mit Zustimmung der k. k. Forst- und Domänendirektion Wien von staatlichen Forstorganen gegen Jahreshonorare besorgt wird, wurden im Berichtsjahre 1999 Raummeter Brennholz und 42·01 Festmeter Stammholz aufbereitet und hiefür, sowie für verschiedene Forstnebennutzungen, 9978 K eingenommen.

Um das Fondsvermögen intakt zu erhalten, beziehungsweise zu vermehren, wurde aus dem Ertrage des steuerfreien Fondshauses I., Kärntnerstraße Nr. 18 ein Betrag von zusammen 11.830 K, — um welchen der Wert der Steuerfreiheit im Jahre 1902 abgenommen hatte, — ferner sonstige aus den Jahren 1901 und 1902 herrührende Bargelder per 38.538 K 50 h, zur Erwerbung von Wiener Kommunalanlehensobligationen vom Jahre 1902 verwendet und auf diese Weise dem Stammvermögen des Bürgerspitalfonds zugeführt.

Einschließlich des Fondsgutes Spitz an der Donau beläuft sich das reine Vermögen des Fonds auf 25,080.073 K 64 h. Im Berichtsjahre hat das Vermögen des Fonds einen Zuwachs von 768.404 K 66 h erfahren.

4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfonds.

Diese Fonds bestehen aus einer größeren Anzahl von Stiftungskapitalien, die von der Gemeinde verwaltet und deren Erträgnisse vielfach über den Vorschlag von Präsentationsberechtigten zur Gewährung dauernder Armenunterstützungen verwendet werden.

Nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1902 betrug

	bei dem Johannesspital-Stiftungsfonds	bei dem Großarmenhaus-Stiftungsfonds
die Zahl der Stiftungen	312	29
„ „ „ Stiftplätze	666	249
das Reinvermögen	1,689.300 K	689.300 K

5. Der Wiener Landwehrfonds.

Das Erträgnis dieses Fonds war ursprünglich zur Unterstützung von Angehörigen der im Jahre 1806 errichteten Wiener Freibataillone bestimmt. Nach den Beschlüssen des Gemeinderates vom 11. April 1876 und 6. September 1878 wurde das Fondserträgnis überhaupt zur Unterstützung im Kriege verunglückter, in Wien heimatberechtigter Personen und ihrer Familien verwendet. Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 2. Juli 1897 wurden neue, den jetzigen Wehrverhältnissen entsprechende Grundsätze für die weitere Verwendung dieses Fonds aufgestellt und der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt. Derzeit sind zwei Stiftplätze mit monatlich 40 K und ein Stiftplatz mit monatlich 60 K besetzt. Das Vermögen dieses Fonds betrug am Ende des Berichtsjahres 983.430 K 77 h.

6. Der Waisenfonds.

Der Zweck dieses im Jahre 1855 geschaffenen Fonds ist die Gewährung von Erziehungsbeiträgen für mittellose Waisen. Ihm fließen alle für Waisen ohne nähere Widmung gespendeten Beträge, insbesondere auch die anläßlich der Verleihung des Bürger- oder Heimatrechtes gemachten Spenden zu. Doch werden diese Zuflüsse vorläufig nur zur Vermehrung des Stammkapitales verwendet und bloß die Zinsen des

Fonds dürfen zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. Jänner 1899 bis zum Betrage von 4000 K zur Unterstützung von Waisen, die in der Pflege der Gemeinde Wien stehen, insbesondere zur Beteilung von Lehrlingen anläßlich ihrer Freisprechung ausgegeben werden.

Am Ende des Berichtsjahres betrug das Fondsvermögen 123.888 K 27 h. —

Abgesehen von diesen sechs Fonds erhält die Gemeinde Wien auch noch aus dem n.-ö. Landesarmenfonds und aus dem n.-ö. Landesfonds gewisse Zuflüsse zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege. Es wird ihr nämlich auf Grund des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, an Stelle des früher gewährten teilweisen Rückersatzes der Kosten der Armenpflege für außerhalb Wiens wohnhafte und für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Personen unbekannten Heimatrechtes eine Pauschalvergütung von jährlich 200.000 K bis zum Jahre 1904 geleistet. Außerdem wird eine teilweise Vergütung des Aufwandes für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Findlinge gewährt. Letztere betrug im Berichtsjahre 2765 K 11 h.

Endlich erhält die Gemeinde Wien zufolge des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 29. August 1901, L.-G. und V.-Bl. Nr. 42, von dem gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns alljährlich überwiesenen Teile der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen die Hälfte; der zugewiesene Betrag ist im Sinne des bezogenen Gesetzes ausschließlich zur Pflege und Erziehung armer, nach Wien zuständiger Waisen, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre zu verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben. Im Berichtsjahre erhielt die Gemeinde Wien 264.063 K 18 h, und zwar als Anteil an den Gebarungsüberschüssen der kumulativen Waisenkassen für das Jahr 1900.

b) Armenstiftungen.

Den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienen auch die zahlreichen in Wien bestehenden Armenstiftungen, welche teils von der Gemeinde, teils von anderen Behörden und Korporationen verwaltet werden.

Die Zahl der in Verwaltung der Gemeinde befindlichen Stiftungen für Zwecke der Armenpflege betrug am Ende des Berichtsjahres 1018 mit einem Stiftungskapitale von 14,545.413 K und einem Interessenertrage von 577.635 K.

Hievon waren bestimmt	Stiftungen	mit einem Kapitale	mit einem Interessenertrage
für die vorübergehende Armenbeteilung .	566	8,793.536 K	346.673 K
„ „ dauernde Armenbeteilung . . .	381	4,179.636 „	188.178 „
„ „ Verpflegung in städtischen Humanitätsanstalten	64	1,215.326 „	32.008 „
„ „ Verpflegung in nicht städtischen Humanitätsanstalten	2	274.244 „	7.420 „
„ „ Armenkrankenpflege	5	82.671 „	3.356 „

In den hier angeführten Summen sind auch die bei den früher besprochenen Armenfonds verwalteten und verrechneten Armenstiftungen enthalten.

Aus den Interessen der von der Gemeinde verwalteten Armenstiftungen wurden im Berichtsjahre 12.098 Personen vorübergehend, 1654 Personen dauernd, daher zusammen 13.752 Personen beteilt

Hiezu ist zu bemerken, daß eine große Anzahl von Armenstiftungen sich in Verwaltung der k. k. n.-ö. Statthalterei, des n.-ö. Landesausschusses und verschiedener kirchlicher und weltlicher Organe befindet. Angaben über diese Stiftungen sind im Abschnitte XXI, „Armenpflege" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

c) Legate und Geschenke für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

Eine nicht unbeträchtliche Einnahme der Gemeinde für die Zwecke der Armenpflege bilden jene Legate und Geschenke, welche zur unmittelbaren Verteilung an Arme gewidmet werden. Zu erwähnen sind von den im Berichtsjahre eingegangenen Zuwendungen dieser Art:

Die Legate: Des Johannes Götzger (Lindau a. B.) für verschiedene wohltätige Zwecke (1950 Mk); des Johann Bauer für Arme Wiens (200 K); der Marie Boschan für arme Schulkinder Hietzings (200 K); des Michael Bendl für Arme des V. Bezirkes (200 K); der Anna Ulsch für Arme von Weinhaus und Währing (160 K); des Alfred Arlet für Pfleglinge des Wiener Versorgungshauses (400 K); des Hugo Scholz für Arme des II., IV., VII., XII. und XIII. Bezirkes (1500 K); der Anna Schlögl geborenen Diedek für die Armen des XIV. Bezirkes (1000 K), des XV. Bezirkes (2000 K) und des XVIII. Bezirkes (1000 K); des Ignaz Eisler, Edlen von Terramare für christliche Arme (1000 K); des Josef Fiedler für die Armen des IV. Bezirkes (2028 K); der Helene Gräfin Kinsky geb. Prinzessin von Thurn und Taxis für die Armen Wiens (500 K); der Friederike Grünfeld für die Armen Wiens (1000 K); des Michael Kandl für die Armen von Währing und Weinhaus (2000 K); des Julius Dörfel für die Armen von Dornbach (200 K); des Julius Fränkel für die Armen der Stadt Wien ohne Unterschied der Konfession (20.000 K); des Friedrich von Seeberg für die Wohltätigkeitsanstalten des II. Bezirkes (900 K); der Freifrau von Zehmen für die Armen Wiens ohne Unterschied der Konfession (2000 K); der Agnes Weinhansel für die Armen des Leopoldstädter Armenhauses im Werd (300 K); der Katharina Brunner für die Armen Wiens (3930 K); der Franziska von Semlitsch für die Armen des IX. Bezirkes (400 K); der Elisabeth Philippi für die Armen des Pfarrsprengels Gumpendorf (400 K); der Louise Eßhaver für die Armen des XVI. Bezirkes (2000 K); der Franziska Flori für die Armen Wiens (2000 K); des Julius Chini für die Armen von Kaisermühlen (200 K); der Josefa Schnabel für die Armen von Fünfhaus (400 K) und des Heinrich Kavich für die Armen des VI. Bezirkes (2000 K).

Die Spenden: Von Ihren k. u. k. Hoheiten dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Rainer und der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Maria Karolina von Österreich 10.000 K für die Armen Wiens, davon 2000 K für Arme des Bezirkes Wieden; von der österreichischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft für die Armen des XII. Bezirkes 200 K; der Helene Mautner von Markhof für die Armen des III. Bezirkes 1000 K; der Josefine Egerth und Anna Presl für die Armen des VI. Bezirkes 1000 Laib Brot; der Firma Kainz & Partik für die Armen des IX. Bezirkes 500 Pakete Linsen; von der Firma Wagner & Co. in Erlaa für die Armen Wiens 15.000 Portionen Erbsensuppe; vom Gewinner des Haupttreffers der Kommunallose für Arme Wiens 10.000 K; von der Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Rudolfsheim für verschiedene wohltätige und gemeinnützige Zwecke 66.000 K; von der Verwaltung des Eßterhazybades 2300 Freikarten; von Robert Echinger 10.000 Kg Kohle, 200 Bund Holz für 200 Arme von

Fünfhaus; von August Moll für 10 dürftige und würdige Familien des IV. Bezirkes 500 K; von Marie Orator für die Armen des VII. Bezirkes 500 K; von Henry Coock (Kairo) für die Armen Wiens 1000 K; vom Kaiser-Jubiläums-Stadttheater als Erträgnis der Wohltätigkeitsvorstellungen 1002 K; von Sr. Exzellenz Heinrich Grafen Larisch-Mönnich für die Armen des III. Bezirkes 1000 K; von S. K. für Kinderschutz 200 K; von Adolf Kraus für die Armen des VI. Bezirkes 200 K; von Therese Anders für verarmte Geschäftsleute 600 K; von Gebrüder Rodek für die Armen von Hietzing 200 K; von Anton Fischer Ritter von Ankern für die Armen Wiens 1000 K; von Anna Petschacher für die Armen des IV. und XIII. Bezirkes zusammen 600 K; von Dr. Robert Mattroy für die Armen von Währing 2500 K; von einem Ungenanntseinwollenden für die Armen des V. Bezirkes 2000 K; ebenso für die Armen des XIV. Bezirkes 200 K; von der Witwe nach Gustav R. v. Mauthner für die Armen Wiens ohne Unterschied der Konfession 2000 K; von einem Ungenanntseinwollenden 500 K; von Paul Hopfner für die Armen Wiens 2000 K; von den Hinterbliebenen nach Friedrich Wilhelm Haardt für die Armen Wiens 2000 K; von Karl Schellhammer für die Armen Wiens 2000 K; von einer ungenannten Dame für die Armen Wiens 1000 K.

C. Armenbeteilung.

Die Armenbeteilung besteht in den Fällen vorübergehenden Bedarfes in der Gewährung von Aushilfen, bei andauernder Notlage aber in der Bewilligung regelmäßig wiederkehrender Unterstützungen.

a) Vorübergehende Armenbeteilung.

Aushilfen werden vor allem von den Armeninstituten gewährt, indem der Armenrat, in dessen Sprengel der Bedürftige wohnt, sie anweist und die Armeninstituts-Vorstehung sie auszahlt.

Voraussetzung ist, daß jemand infolge widriger Umstände augenblicklich außerstande ist, sich oder seinen Familienangehörigen unumgänglich notwendige Lebenserfordernisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung 2c.) zu beschaffen. Die Aushilfe kann in Geld oder in der Beistellung der Bedarfsgegenstände bestehen. In jedem Falle sind von dem Armenrate vorher genaue Erhebungen zu pflegen; wird die Aushilfenanweisung vom Armeninstitute nicht honoriert, so ist der Grund der Partei bekannt zu geben und auf dem zurückzubehaltenden Formulare selbst zu vermerken. Die Geldaushilfen, welche von den Armeninstituten bewilligt werden, dürfen höchstens 20 K und nur im Falle eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Unterstandslosigkeit 30 K betragen.

Aushilfen können auch Fremdzuständigen gewährt werden, in welchem Falle der Rückersatz durch das magistratische Bezirksamt bei der Heimatsgemeinde anzusprechen ist, falls die Aushilfe auf Rechnung derselben und nicht aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Spenden, Legaten und Stiftungen erfolgt ist (§§ 22—25 der Vorschriften).

In der Magistratsabteilung für Armenwesen werden mit Aushilfen unterstützt: Personen, die einer größeren Aushilfe bedürfen, ferner alle außerhalb Wiens wohnhaften, nach Wien zuständigen Armen und jene Personen, die sich zwar in Wien aufhalten, jedoch mangels eines Wohnsitzes nicht in den Sprengel eines Armenrates gehören, endlich die armen Bürger.

Arme, die bei ihrer Entlassung aus einem Krankenhause einer Unterstützung bedurften, erhielten bisher von den Krankenhausverwaltungen Unterstützungen in Kleidern oder Geld auf Rechnung der Gemeinde Wien, welche dann bei Fremdzuständigen den Rückersatz von der Heimatgemeinde ansprach. Zu diesem Zwecke wurden den Spitalsverwaltungen eigene Verläge zugewiesen. Diese Art der Unterstützung der Spitalspfleglinge hat zu vielen Übelständen Anlaß gegeben; daher trat der Magistrat mit der k. k. n.-ö. Statthalterei in Verhandlung, wobei er von der Ansicht ausging, daß für die Gemeinde Wien keine gesetzliche Verpflichtung bestehe, den Spitalsverwaltungen derartige Verläge zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war ein vom Stadtrate am 13. November 1901 genehmigtes Übereinkommen (Statthalterei-Erlaß vom 25. Juli 1901), wonach die Gemeinde Wien nur den kleineren k. k. Krankenanstalten, nämlich dem Kronprinzessin Stefanie-, Wilhelminen-, St. Rochus- und Erzherzogin Sofien-Spitale ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung jährlich einen Verlag von je 200 K unter der Bedingung gewährt, daß diese Verläge nur zur Beteilung armer, nach Wien zuständiger Rekonvaleszenten, die während der rauhen Jahreszeit das Spital verlassen, mit Kleidungsstücken und Schuhwerk, nicht aber mit Geld zu dienen haben.

Endlich werden auch in dem Bureau des Gemeinderatspräsidiums und von den Bezirksvorstehern Aushilfen aus den ihnen verfügbaren Mitteln erteilt.

Die von den Armeninstituten gewährten Aushilfen werden durch Vormerkung in dem Beteilungskataster des Armeninstitutes, die in der Magistratsabteilung für Armenwesen vorgenommenen Beteilungen durch Eintragung in den Zentral-Armenkataster in Evidenz gehalten. In diesen werden auch die von den Armeninstituten an fremde Arme gewährten Aushilfen eingetragen.

Speziell hinsichtlich der fremdzuständigen Personen mußte für eine genaue und zuverlässige Evidenthaltung der Unterstützungswerber Sorge getragen werden, da nach den Bestimmungen der Novelle zum Heimatsgesetze die Zuständigkeit in der Aufenthaltsgemeinde nur dann ersessen werden kann, wenn der Gesuchsteller der öffentlichen Armenversorgung nicht zur Last gefallen ist. Es wurden besondere Anweisungsformularien angelegt mit Rubriken zur Einsetzung der Familien-, Standes- und Zuständigkeitsdaten; diese Rubriken sind vom Armenrate genau auszufüllen, vom Beamten des Armeninstitutes auf Grund der mitzubringenden Dokumente zu überprüfen, schließlich sind die Formularien an den Magistrat zu leiten.

Bei den Armeninstituten wurden im Jahre 1902 aus Gemeindemitteln Aushilfen im Betrage von 521.758 K 48 h erteilt, und zwar 516.224 K 73 h in Geld (in 74.708 Fällen), der Rest in Naturalien; die Zahl der Beteilten betrug 40.204 (18.177 männliche, 22.027 weibliche); aus den verfügbaren Stiftungsinteressen, Legaten, Spenden ꝛc. wurden daselbst 108.317 K 65 h verteilt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. November 1898 wird das zur Verteilung an die Armen bestimmte Brennholz (verteilt wurden 690 Raummeter) vor der Abgabe an die Armeninstitute auf dem städtischen Holzlagerplatze im II. Bezirke verkleinert.

In der Magistratsabteilung für Armenwesen wurden 5263 männliche, 4837 weibliche, zusammen daher 10.100 Personen in 13.702 Fällen mit einer Auslage von 132.025 K 73 h vorübergehend beteilt, darunter befanden sich Unterstützungen aus Stiftungsinteressen, Legaten und Spenden im Betrage von 53.828 K 93 h.

Außerdem wurden in Wien nicht Heimatberechtigte gegen Ersatz von der Heimatgemeinde in 1340 Fällen mit dem Gesamtbetrage von 8646 K 74 h beteilt.

Durch das Gemeinderatspräsidium wurden an 3760 Personen (1625 männliche, 2135 weibliche) Geldaushilfen im Betrage von 4 bis 100 K mit einer Gesamtauslage von 28.067 K 04 h verteilt; außerdem erhielten 500 Personen mit einer Auslage von 9680 K Brennholzanweisungen, die auf 1 bis 2 Raummeter Holz lauten.

Über die von den Bezirksvorstehern durch Sammlungen, Veranstaltung von Bällen und Wohltätigkeitsvorstellungen aufgebrachten Gelder und ihre Verwendung geben die folgenden Zahlen Aufschluß. Es betrug: die Summe der aufgebrachten Gelder 71.014 K 33 h, die Zahl der aus diesen Beträgen beteilten Personen 6693, die Summe der verteilten Geldbeträge 37.633 K 58 h, die Ausgabe für den Ankauf von zur Armenbeteilung bestimmten Naturalien 19.617 K 77 h, die Summe der verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten zugewendeten Beträge 9861 K 15 h.

Seitens der Verwaltungen von Krankenanstalten wurden im Jahre 1902 aus Klingelbeutelgeldern und den Honoraren für ärztliche Befunde 1600 Personen mit zusammen 6328 K 83 h und aus den Interessen der Krankenhausstiftungen 3100 Rekonvaleszenten mit zusammen 19.457 K 48 h beteilt. Im Spitale der israelitischen Kultusgemeinde besteht zur Beteilung austretender armer Rekonvaleszenten eine Aushilfskasse, aus welcher Beteilungen im Betrage von 14.001 K 82 h vorgenommen wurden; die Zahl der Beteilten ist nicht bekannt.

Aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei denen der Bezug der Interessen kein dauernder ist, sondern die Verteilung von Fall zu Fall an geeignete Bewerber stattfindet (940 mit einem Stiftungskapitale von 15,671.841 K), wurden im Jahre 1902 im ganzen 22.532 Personen mit dem Betrage von 611.735 K vorübergehend beteilt, und zwar aus Interessen von Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. n.-ö. Statthalterei	3.718	82.950 K
des n.-ö. Landesausschusses	822	5.590 „
der Gemeinde	12.098	346.673 „
kirchlicher Organe	3.613	44.711 „
weltlicher privater Organe	2.281	131.811 „

Bei der k. k. Polizeidirektion wurden aus Mitteln, die ihr zur Verteilung an Arme zuflossen, 1301 männliche und 2411 weibliche, zusammen daher 3712 Personen mit dem Betrage von 28.800 K beteilt.

Im ganzen wurden daher aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 81.107 Personen mit dem Betrage von 1,304.961 K 60 h vorübergehend beteilt.

An dieser Stelle soll auch des in Wien sehr umfangreichen Wirkens der Privatarmenpflege gedacht werden. Mit der vorübergehenden Armenbeteilung beschäftigten sich im Berichtsjahre 203 Vereine mit 55.868 Vereinsmitgliedern. Aus den von ihnen aufgebrachten Geldbeträgen wurden 49.636 männliche, 60.828 weibliche, daher zusammen 110.464 Personen mit dem Betrage von 1,175.382 K 65 h beteilt.

Die Gesamtzahl der aus Mitteln der privaten Armenpflege vorübergehend unterstützten Personen betrug 117.958, die Auslagen hiefür bezifferten sich mit 1,372.235 K 30 h.

Es wurden daher aus Mitteln der öffentlichen und der privaten Armenpflege zusammen genommen 199.065 Personen mit dem Betrage von 2,677.196 K 90 h vorübergehend beteilt.

b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbeteilung.

1. Erhaltungsbeiträge aus Gemeindemitteln.

Bis zur Ausgestaltung der Armenpflege bestand die Vorschrift, daß Personen, denen wegen voraussichtlich längerer Dauer ihrer Hilfsbedürftigkeit mit vereinzelten Unterstützungen nicht geholfen werden kann, Pfründen und Erhaltungsbeiträge im Betrage von 6 bis 10 K, ausnahmsweise im Betrage von 20 und 24 K auf die Dauer von 1 bis 2 Jahren erhalten, nach deren Ablauf um Verlängerung des Bezuges angesucht werden konnte.

Nach den Bestimmungen der Armenreform werden in Wien heimatberechtigte Personen, die durch Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen außerstande sind, für sich und ihre Familie auch nur den notdürftigsten Lebensunterhalt zu erwerben, keinerlei hinreichendes Einkommen und, abgesehen von dem notwendigen Hausrate und Werkzeug, kein Vermögen haben, die aber mit einer entsprechenden Unterstützung sich noch außerhalb einer Anstalt fortbringen können, periodische Unterstützungen (Erhaltungsbeiträge) erhalten, die im allgemeinen bis zu dem Höchstbetrage von monatlich 20 K, in besonderen Ausnahmefällen bis zu dem Höchstbetrage von monatlich 30 K bemessen werden dürfen. Erhaltungsbeiträge werden, wenn die Bedürftigkeit wahrscheinlich eine vorübergehende ist, auf die voraussichtliche Dauer derselben, sonst auf Widerruf bewilligt.

Diese periodischen Unterstützungen werden auf Antrag des Armeninstitutes durch den Magistrat verliehen. Wenn eine im Genusse eines Armenbezuges stehende Person in die Pflege eines öffentlichen Krankenhauses kommt, so wird der für die Dauer dieser Verpflegung entfallende Betrag des Armengeldes an die Anstaltsverwaltung abgeführt.

Zu erwähnen ist der Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 16. April:

Es wird der k. k. n.-ö. Statthalterei Folgendes bekanntgegeben:

1. Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, vom 1. Mai 1902 an für die Verpflegung von Personen, die aus den städtischen Versorgungsanstalten, Armenhäusern und Grundspitälern in eine k. k. Krankenanstalt übergeben werden müssen, die gesamten Geldbezüge dieser Personen dem k. k. Krankenanstaltenfonds als Verpflegsgebühr zu überlassen, insoweit nicht in den Stiftbriefen für die Grundspitäler und Armenhäuser gegenteilige Bestimmungen enthalten sind.

Diese Geldbezüge sind jedoch nicht, wie bisher schon vom Spitalseintrittstage der Pfründner, sondern fernerhin erst von dem auf den Spitalseintrittstag folgenden Auszahlungstage des Pfründnerhandgeldes für den k. k. Krankenanstaltenfonds flüssig zu machen.

2. Insoweit die Handgelder von Pfründnern aus Stiftungen bestritten werden, haben sich die Spitalsverwaltungen wegen Flüssigmachung der aus Stiftungen entfallenden Pfründnerbezüge direkt an die Persolventen der betreffenden Stiftungen zu wenden.

Bezüglich der Verpflegung von Wiener Pfründnern in den Anstalten des Landes Niederösterreich gilt der Beschluß des Wiener Magistrates vom 27. Oktober 1898, Z. 234.105, neuerlich kundgemacht mit dem Dekrete vom 22. April 1902, Z. 18.318.

1. Die aus der geschlossenen Armenpflege der Stadt Wien in die Pflege der n.-ö. Landesanstalten abgegebenen Pfründner sind mit dem Tage der Übergabe außer Stand und Gebühr zu bringen.

2. Die Bezüge der in der offenen Armenpflege stehenden (mit Pfründen beteilten) Armen werden mit dem Tage des Eintrittes in eine n.-ö. Landesanstalt eingestellt und an das Land Niederösterreich keine Pfründenquoten als teilweiser Ersatz der Verpflegskosten mehr abgeführt.

In der Armenabteilung der Stadtbuchhaltung wurden für sämtliche Pfründengattungen vom Jänner 1902 an, neue Pfründenbeteilungsbücher für die Jahre 1902 und 1903 geführt und die in den Jahren 1900 und 1901 freigewordenen Beteilungsnummern wieder vergeben.

In einigen Armeninstituten wurde die Auszahlung der Pfründe verweigert, wenn der Pfründner am bestimmten Auszahlungstage beim Namensaufrufe nicht anwesend war. Der Magistrat hat das Unzulässige dieses Vorganges betont und die Verfügung getroffen, daß solchen Pfründnern an einem der nächsten Tage Gelegenheit gegeben werde, die Pfründe zu beheben.

Im Berichtsjahre bezogen aus den eigenen Geldern der Gemeinde nach dem Stande am Ende des Jahres 24.590 Personen Erhaltungsbeiträge im Gesamtbetrage von 3,486.844 K 42 h. Hievon standen im Genusse einer monatlichen Pfründe von 6 K 4822, von 8 K 3915, von 10 K 4019, von 12 K 3141, von 14 K 2398, von 16 K 4513, von 18 K 97, von 20 K 1488, von 22 K 10, von 24 K 185, von 30 K 2 Personen.

Außer der vorausgewiesenen Auslage wurden für die Verpflegung von in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten untergebrachten Pfründnern an die Verwaltung dieser Anstalten Pfründenquoten im Betrage von 8368 K 21 h abgeführt.

2. Bezüge aus dem Bürgerladfonds.

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 29. Jänner 1889 und vom 17. Juli 1891 waren 266 Pfründen zu monatlich 12 K systemisiert worden, mit Präsidialerlaß vom 24. April 1894 wurden an deren Stelle 200 Pfründen zu monatlich 16 K geschaffen. Am Ende des Jahres 1902 bezogen 98 Personen Erhaltungsbeiträge.

Die Ausgaben für die Erhaltungsbeiträge (Pfründen) betrugen 17.722 K 03 h.

3. Bezüge aus dem Bürgerspitalfonds.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Dezember 1900 wurden 20 Pfründen mit monatlich 36 K, 450 Pfründen mit monatlich 30 K, je 650 Pfründen mit monatlich 24 K, 600 Pfründen mit monatlich 20 K, 200 Pfründen mit monatlich 16 K, im ganzen daher 1920 Pfründen systemisiert. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 4. Juni wurde die bisher systemisierte Anzahl der Bürgerspitalfondspfründen zu 30 K monatlich von 450 auf 500, jener zu 24 K monatlich von 650 auf 700 und jener zu 20 K monatlich von 600 auf 700 vermehrt, dagegen die Anzahl von 20 solchen Pfründen zu 36 K monatlich und jener von 200 zu 16 K monatlich vorläufig unverändert belassen.

Nach dem Stande am Ende des Berichtsjahres bezifferte sich die Gesamtzahl der dauernden Unterstützungen (Pfründen) mit 1707, der Gesamtaufwand dafür mit 506.989 K 75 h. An Aushilfen wurde aus diesem Fonds ein Betrag von 20.486 K gewährt.

4. Bezüge aus dem Landwehrfonds.

Aus diesem Fonds waren im Vorjahre zwei Stiftplätze mit monatlich 40 K und ein Stiftplatz mit monatlich 60 K besetzt; die Auslagen hiefür betrugen 1680 K.

5. Bezüge aus dem Hofspitalfonds.

Aus dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwalteten Hofspitalfonds werden jährlich 40 Pfründner in den Wiener Versorgungsanstalten erhalten und ebensoviele Personen mit Erhaltungsbeiträgen täglicher 40 h beteilt. Der Aufwand für diese Erhaltungsbeiträge betrug im Berichtsjahre 5840 K.

6. Dauernde Beteilung aus Stiftungsinteressen.

Aus den Interessen der zur dauernden Unterstützung bestimmten Armenstiftungen (439 mit einem Stiftungskapitale von 6,493.960 K) wurden im Berichtsjahre 2037 Personen mit Beträgen von 290.310 K beteilt, und zwar aus Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. n.-ö. Statthalterei	167	41.450 K
der Gemeinde	1654	188.178 „
kirchlicher Organe	16	994 „
weltlicher privater Organe	200	59.688 „

Es wurden demnach aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 28.259 Personen mit einer Auslage von 4,242.864 K 20 h, aus Mitteln der privaten Armenpflege 216 Personen mit einer Auslage von 60.682 K, im ganzen daher 28.475 Personen mit dem Betrage von 4,303.546 K 20 h dauernd beteilt.

D. Sorge für obdachlose und für arbeitslose Arme.

Zur zeitweisen Beherbergung obdachloser und zur Beschäftigung arbeitsloser, in Wien heimatberechtigter, jedoch arbeitsfähiger Personen über 14 Jahre, dient das städtische Asyl- und Werkhaus.

Das Asyl bietet Obdachlosen durch 7 Nächte Unterstand, Abendkost und Frühstück; die wiederholte Benützung der Anstalt ist erst nach Ablauf von 3 Monaten statthaft. Im Werkhause erhalten arbeitsfähige Arme die vollständige Versorgung gegen Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten. Die Aufnahme erfolgt über eigenes Ansuchen der Unterstützungsbedürftigen oder über Weisung des Magistrates oder der k. k. Polizeibehörde; der Austritt aus der Anstalt steht jederzeit frei. Beschäftigt werden die Werkhaus-Pfleglinge teils mit Arbeiten für den eigenen Bedarf der Gemeinde (Anfertigung, Ausbesserung und Reinigung von Gebrauchsgegenständen für Gemeindeanstalten) oder in gewerblichen Arbeiten auf Rechnung privater Besteller.

Die täglichen Verköstigungsauslagen für einen Werkhausarbeiter betrugen 34·83 h und für einen Asylpflegling 11·19 h.

Im städtischen Asylhause wurden im Jahre 1902 nach nominativer Zählung 1683 männliche und 119 weibliche, zusammen daher 1802 Personen aufgenommen; die Zahl der Verpflegstage betrug 12.785. Die Gesamtauslagen beziffern sich mit 7873 K, die Verpflegskosten per Kopf und Tag mit 61·58 h gegen 60·74 h im Vorjahre.

Im städtischen Werkhause betrug im Berichtsjahre: der Zuwachs 1296 (1158 männliche, 138 weibliche), der Abgang 1309 (1176 männliche, 133 weibliche), der Stand der Arbeiter am Ende des Jahres 419 (381 männliche, 38 weibliche) Personen. Das Erträgnis der Arbeiten beziffert sich mit 73.962 K 30 h. Die Verpflegskosten pro Kopf und Tag berechnen sich mit 85·31 h gegen 79·83 h im Vorjahre.

Neben dem städtischen Asyle besteht in Wien noch das vom Asylvereine für Obdachlose im III. Bezirke, Blattgasse, errichtete Asylhaus mit einer Abteilung für Männer und einer Abteilung für Frauen. Auf Kosten dieses Vereines wurden innerhalb des Berichtsjahres im Frauenasyle 19.885, im Männerasyle 70.198, im ganzen daher 90.083 Personen beherbergt. Die Zahl der beherbergten Personen ist hier gleichbedeutend mit der Zahl der Frequenzfälle, da von den Aufzunehmenden die Angabe des Namens oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse nicht gefordert wird. An die Aufgenommenen wurden 180.166 Portionen Suppe und eben so viele Portionen Brot verteilt. Die Auslagen für die Asylistenverpflegung, Beheizung und Beleuchtung betrugen 10.520 K 15 h.

E. Armenkrankenpflege.

a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten.

1. Armenärztliches Personal.

Die Besorgung des armenärztlichen Dienstes obliegt den städtischen Ärzten für Armenbehandlung und Totenbeschau, den k. k. provisorischen Armenärzten und den für Spezialerkrankungen bestellten Ärzten. Ferner findet eine unentgeltliche Ordination auch in den Ambulatorien der k. k. Krankenanstalten statt. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau sind Beamte der Gemeinde und haben die Pflicht, den in ihrem Rayon wohnenden armen Kranken ohne Unterschied, ob dieselben einheimisch oder fremd sind, ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen, gleichviel, ob die ärztliche Behandlung in der Wohnung des Kranken oder im Ordinationszimmer stattfindet.

K. k. prov. Armenärzte, die denselben Wirkungskreis wie die städtischen Armenärzte haben, werden seit dem Jahre 1892 nicht mehr bestellt; die Kosten für die Gehalte der dermalen noch in Aktivität befindlichen k. k. prov. Armenärzte zahlt zu zwei Drittel der k. k. Krankenanstaltenfonds, zu ein Drittel die Gemeinde Wien.

In der Besorgung des armenärzlichen Dienstes ergab sich gegenüber dem Vorjahre keine Änderung. Es standen in Verwendung: 60 städtische Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau, 5 k. k. provisorische Armenärzte, 1 vom k. k. Krankenanstaltenfonds bezahlter k. k. Armenaugenarzt und ein unbesoldeter k. k. Armenohrenarzt.

Die Kosten des armenärztlichen Dienstes betrugen 135.121 K 46 h; hievon fielen 124.410 K 35 h der Gemeinde zur Last, 10.711 K 11 h auf die aus dem k. k. Krankenanstaltenfonds zu deckenden Kosten der Remunerationen der k. k. Armenärzte.

Am Anfange des Berichtsjahres war der Stand der unentgeltlich behandelten armen Kranken 3731 (1577 männliche, 2154 weibliche); während des Jahres sind zugewachsen 84.955 Kranke (36.726 männliche, 48.229 weibliche), daher die Gesamtzahl der behandelten Kranken 88.686 beträgt. Hievon wurden 35.746 in der Wohnung der Kranken und 52.940 in der Wohnung des Arztes behandelt. Der Krankenstand am Ende des Jahres betrug 4243 (1749 männliche, 2494 weibliche).

2. Unentgeltliche Beteilung mit Medikamenten, Bandagen und Optikerwaren.

In Erkrankungsfällen erhalten die in Wien wohnhaften Armen, ohne Rücksicht auf ihre Heimatberechtigung, durch den Armenarzt ihres Rayons die unentgeltliche ärztliche Behandlung und durch ihren Armenrat oder das Armeninstitut Anweisungen auf den Bezug der erforderlichen Medikamente.

Der Kostenersatz für die an nicht in Wien heimatberechtigte, jedoch in einer Gemeinde Österreichs zuständige Arme verabfolgten Medikamente, Bandagen und Optikerwaren wird, wenn er für eine Person und einen Krankheitsfall 2 K übersteigt, von der Heimatgemeinde des Unterstützten angesprochen. Bei Ausländern findet ein Rückersatz dieser Auslagen auf Grund der Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 nicht statt.

3. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern.

Im k. k. Wohltätigkeitshause in Baden hat die Gemeinde Wien auf Grund des Stiftbriefes dieser Anstalt jährlich 169 Betten, und zwar 50 für Männer, 111 für Frauen und 8 für das Wartepersonal zu belegen; dafür ist sie zufolge Ministerialerlasses vom 20. August 1848 zu einem verhältnismäßigen Beitrage zur Deckung der Kosten der Anstalt verpflichtet. Die Pfleglinge der Gemeinde, welche in drei Kurperioden

— beginnend vom 15. Mai, 1. Juli und 15. August — von je sechswöchentlicher Dauer in der Anstalt untergebracht werden, erhalten nebst den Bädern auch die erforderliche ärztliche Behandlung, sowie Kost und Wohnung unentgeltlich. Im Berichtsjahre wurden in dieser Anstalt auf Kosten der Gemeinde 454 Personen (168 Männer und 286 Frauen) mit einer Ausgabe von 22.689 K 08 h untergebracht.

Auch im Hermann Todescoschen Hospiz in Weikersdorf bei Baden hat der Bürgermeister von Wien das Recht, über 10 Plätze für Kranke christlicher Religion zu verfügen. Die in diese Anstalt aufgenommenen Personen müssen sich auf eigene Kosten verpflegen. Im Berichtsjahre wurden auf Anweisung des Magistrates über Ermächtigung des Bürgermeisters in drei Kurperioden 30 Personen daselbst aufgenommen.

Endlich wird auch im Armenbad-Spitale zu Hall in Oberösterreich jährlich eine Anzahl erwachsener armer Kranker auf Kosten der Gemeinde Wien verpflegt. Die Kosten betragen per Kopf und Tag 1 K 60 h. Im Jahre 1902 waren dort von der Gemeinde Wien 82 Personen (19 männliche, 63 weibliche), mit einem Aufwande von 4337 K 60 h untergebracht.

Im Spitale für arme skrofulöse Kinder in Baden sind zufolge Übereinkommens vom 27. Mai 1884 für die Gemeinde Wien 12 Plätze reserviert, die während der Kursaison mehrmals besetzt werden. Die Kurdauer beträgt in der Regel 42 Tage. Im Berichtsjahre wurden in dieser Anstalt 28 Kinder (17 männliche, 11 weibliche) auf Kommunalplätzen untergebracht. Die Gesamtauslage der Gemeinde für die Verpflegung und Beförderung der Kinder nach Baden und zurück, sowie für die Remunerierung der Wärterinnen betrug 2345 K 38 h. Von den verschiedenen Krankheitsformen werden Beinhaut-, Gelenks- und Knochenkrankheiten sowie chronische Ekzeme am günstigsten beeinflußt.

Skrofulöse Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren fanden ferner Aufnahme im Kaiserin Elisabeth-Kinderspitale in Hall. In dieser Anstalt beträgt die Kurdauer durchschnittlich 45 Tage. Im Berichtsjahre wurden daselbst 68 Kinder (20 männliche, 48 weibliche) verpflegt. Die Gesamtauslage betrug 4620 K; hievon bestritt die Gemeinde 3780 K, während der Betrag von 840 K auf die Theodor und Rosina Tümal-Stiftung entfiel. Die Reisekosten für die Kinder wurden, wie auch in früheren Jahren vom Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital-Vereine bestritten. Günstig beeinflußt werden von der Kur skrofulöse Augen-, Knochen-, Gelenks- und Hauterkrankungen, sowie Halsdrüsenschwellungen.

In das Seehospiz in Grado entsendete der Magistrat im Berichtsjahre 70 Kinder (40 männliche, 30 weibliche) auf die Dauer von 60 Tagen. Von diesen Kindern wurden 40 für Rechnung der eigenen Gelder, 26 für jene der Tümal-Stiftung, die übrigen Kinder teils für Rechnung der Dr. Hardtschen Stiftung, teils für Rechnung des Goldschmiedtschen und Wohlschakschen Legates verpflegt; die Auslagen der Gemeinde hiefür betrugen 5503 K 81 h, die Gesamtauslagen 9655 K 58 h. Durch den Kurgebrauch werden Blutarmut, Drüsenschwellungen, Knochen- und Beinhautentzündungen günstig beeinflußt.

In das Seehospiz in Triest mit einer Kurdauer von 100 bis 110 Tagen wurden im Berichtsjahre 65 (28 männliche, 37 weibliche), hievon 50 auf Rechnung der Gemeinde, 15 auf jene der Tümal-Stiftung, und zwar vorwiegend mit Knochen- und Gelenksentzündungen, Hautgeschwüren, Drüsenschwellungen, sowie mit Augenentzündungen behaftete Kinder abgegeben. Die Auslagen der Gemeinde Wien betrugen 11.618 K 22 h; die Gesamtkosten 15.113 K 38 h.

Im Maria Theresia-Seehospize in San Pelagio, welches sich infolge seiner Lage sowie der besonderen therapeutischen Einrichtungen vorwiegend zur Dauerbehandlung der schwierigsten Formen der Skrofulose, Knochen- und rhachitischen Erkrankungen eignet und demzufolge auch stets die schwersten Patienten dieser Art aus allen Gegenden der Monarchie beherbergt, wurden im Berichtsjahre für Rechnung der Gemeinde 20 Plätze gegen eine tägliche Verpflegsgebühr von 1 K 60 h per Kopf mit hier zuständigen Kindern besetzt gehalten, während der Verein, der das Hospiz erhält, außerdem noch 10 in Wien nicht heimatberechtigte, jedoch hier wohnhafte Kinder über Vorschlag des Magistrates unentgeltlich verpflegt. Auf Kosten der Gemeinde wurden im Berichtsjahre 58 Kinder (30 männliche, 28 weibliche) mit einem Aufwande von 8801 K 28 h verpflegt.

Im Kaiser Franz Josef-Kinderhospize in Sulzbach bei Ischl, welches gleich jenem in Pelagio von dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen erhalten wird und den Zweck hat, rhachitische, skrofulöse, sowie an Schwächezuständen leidende Kinder in Behandlung zu nehmen, wurden im Berichtsjahre 10 Plätze auf Kosten der Gemeinde Wien und 6 Plätze auf Rechnung der Tümal-Stiftung dauernd besetzt gehalten; außerdem wurden 8 vom Magistrate vorgeschlagene, in Wien nicht heimatberechtigte, aber daselbst wohnhafte Kinder unentgeltlich verpflegt. Im ganzen wurden in diesem Hospize 86 Kinder (36 männliche, 50 weibliche) mit einem Gesamtaufwande von 6414 K 16 h verpflegt.

Im Ladislaus-Kinderheim zu Cirkvenice im kroatischen Küstenlande wurden im Berichtsjahre abermals 40 Plätze (25 Knaben, 15 Mädchen) in der Zeit vom 2. Mai bis 14. Juli besetzt gehalten; die Kosten wurden aus der Tümal-Stiftung bestritten und betrugen insgesamt 6677 K 91 h. Die Kurerfolge waren dieselben wie in Grado.

Auf Kosten der Tümal-Waisenstiftung wurden weiters anfangs Dezember 1902 zu einem hunderttägigen Kurgebrauch 20 Kinder (14 Knaben, 6 Mädchen) in das Ladislaus-Kinderheim zu Cirkvenice, und 10 Kinder (9 Knaben, 1 Mädchen) nach San Pelagio entsendet; dieselben waren zu Lungenkrankheiten neigende Patienten. Mit Ausnahme eines Kindes, welches starb, kamen alle in bedeutend gebessertem und gekräftigtem Zustande zurück. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 6347 K 33 h.

b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten.

Da die Vermögenschaften, welche früher zur Spitalpflege armer Kranker gewidmet waren, von den übrigen Armenfonds ausgeschieden und zu einem k. k. Krankenhausfonds vereinigt wurden, so fallen die Kosten der Spitalpflege Armer nicht der Gemeinde, sondern diesem Fonds, und soweit er nicht ausreicht, dem niederösterreichischen Landesfonds zur Last. Es werden daher nur jene Kranken, die sich wegen der Unheilbarkeit ihres Leidens für die Heilbehandlung nicht eignen und ebenso jene Geheilten, die sich nicht selbst überlassen werden können und nicht von ihren Angehörigen übernommen werden, aus den öffentlichen Krankenanstalten in die Fürsorge der Gemeinde übergeben, die über sie nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes weiter zu verfügen, das heißt, sie entweder in eigener Pflege zu behalten oder an ihre Angehörigen oder ihre Heimatgemeinde abzugeben hat.

Im Jahre 1902 wurden	unentgeltlich verpflegt			unentgeltlich ambulatorisch
	Personen	durch Tage	mit einer Auslage von K	behandelt Personen
a) in den in Verwaltung des Staates stehenden Anstalten. . .	50.170	1,273.389	2,546.778	246.537
b) in der n.-ö. Landes-Irrenanstalt	1.387	195.567	430.247	—
c) in der n.-ö. Landesgebäranstalt	11.213	.	428.447	—
d) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Krankenanstalten	13.734	305.613	890.456	138.475
e) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Rekonvaleszentenhäusern	1.403	.	80.392	—
f) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Kranken-Ordinationsinstituten . .	—	—	—	128.919

Die Auslage für die letztgenannten Institute betrug 135.294 K 17 h. —

Die Auslagen für die Beerdigung mittelloser Personen werden unter den Sanitätsauslagen verrechnet und sind daher hier nicht anzuführen. Auf Kosten des St. Josef von Arimathäa-Vereines, welcher Arme unentgeltlich beerdigen läßt, wurden im Berichtsjahre 2973 Personen beerdigt. Die Auslagen für deren Bestattung betrugen 11.871 K 38 h.

F. Armenkinderpflege.

Die Armenkinderpflege stützt sich gleich der Pflicht der Armenversorgung überhaupt auf die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105 und wurde gleich der Armenpflege für erwachsene Personen mit den durch Stadtratsbeschluß vom 21. Mai 1902, Z. 5702, genehmigten „Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien" neu kodifiziert.

Dieselbe erfolgt — je nachdem, ob die Kinder der Familienfürsorge nur teilweise oder gänzlich entbehren — durch Gewährung von Erziehungsbeiträgen, Waisengeldern, durch Unterbringung in Kostpflege oder in einer Anstalt.

a) Vorsorge durch Erziehungsbeiträge und Waisengelder.

Erziehungsbeiträge von monatlich 4 K werden für nicht verwaiste Kinder, die in Wien heimatberechtigt und bei ihren Eltern oder Verwandten untergebracht sind, dann bewilligt, wenn auf Grundlage der Erhebungen der lokalen Armenbehörden (in Wien der Armeninstitute) sichergestellt ist, daß wegen Armut der Erhaltungspflichtigen ohne eine solche Unterstützung für die Kinder nicht ausreichend gesorgt werden kann.

Nach dem Stande mit Ende des Berichtsjahres betrug die Zahl der mit solchen Erziehungsbeiträgen beteilten Kinder 3798 (1905 männliche, 1893 weibliche), mit einem Aufwande von 216.217 K.

Bei verwaisten Kindern wird unter den gleichen Voraussetzungen Waisengeld von monatlich 6 K bis 10 K gewährt; die analogen Ziffern lauten: 2461 (darunter 1203 männliche, 1258 weibliche) mit einem Aufwande von 216.132 K.

Dabei wird in der Regel daran festgehalten, daß die Erhaltungspflichtigen wenigstens für ein Kind ohne fremde Beihilfe ausreichend sorgen können.

b) Unterbringung in Kostpflege.

In allen jenen Fällen, in denen Kinder gänzlich verwaist oder verlassen sind, bezw. in denen die Eltern oder Verwandten das Kind auch mit einem Erziehungsbeitrage (Waisengeld) nicht erhalten können, wie Erwerbs- und Unterstandslosigkeit, Delogierung, Spitalspflege oder Inhaftnahme eines oder beider Elternteile u. a. m., wird — falls nicht Anstaltspflege eintritt — durch Unterbringung in magistratischer Kostpflege vorgesorgt. Hiebei werden als Pflegeparteien nur Personen angenommen, von denen eine ordentliche Verpflegung und Erziehung erwartet werden kann und die sich den jeweiligen Anordnungen der Gemeinde bezüglich der Überwachung der Pflegeverhältnisse unterwerfen.

Das Kostgeld beträgt in der Regel 16 K, kann jedoch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis auf 24 K erhöht werden; dabei wird an dem Grundsatze festgehalten, die Kinder in Wien unterzubringen, und zwar einerseits wegen der leichteren Aufsicht, sowie wegen der besseren Schulverhältnisse, andererseits, um die hiermit verbundenen ökonomischen Vorteile Wiener Familien zuzuwenden, wenn auch nicht verkannt wird, daß die Verpflegung auf dem Lande billiger zu stehen käme. Die Zahl der bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 2149 (darunter 1231 männliche, 918 weibliche), davon 270 außerhalb Wiens. Die Auslagen für Kostgelder betrugen 391.370 K.

Obzwar die Unterbringung von Kindern in verschiedenen nicht städtischen Anstalten, als: Stephaneum, Norbertinum und klösterlichen Anstalten sich als eine Art der Kostpflege darstellt, indem diese Anstalten die Stelle einer Pflegepartei vertreten und das für Privatparteien normierte Kostgeld in der gleichen Weise wie diese beziehen, soll mit Rücksicht auf die doch in ganz anderer Art erfolgende Erziehung an späterer Stelle von denselben gesprochen werden.

Die Zahl der Privatpflegeparteien war Ende des Berichtsjahres 2017; sie werden durch die Armenräte (Waisenväter und Waisenmütter) und die städtischen Ärzte überwacht; wenn gegen die Pflege Klagen an den Magistrat gelangen und sich als berechtigt erweisen, so wird im kurzen Wege der Pflegewechsel vorgenommen.

Zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Februar 1888 haben die Pflegeparteien aus dem Kostgelde auch die Bekleidung ihrer Pfleglinge zu bestreiten; doch kann in dringenden Fällen für Kinder, die vom Magistrate in die Kostpflege gegeben werden und mangelhaft bekleidet sind, sowie für bereits in Kostpflege befindliche Kinder, deren Pflegeeltern arm sind, sich aber sonst entsprechend erwiesen haben, die Kleidung in natura beigestellt werden. Den Pflegeparteien werden zur Anschaffung von Kleidern für die Kostkinder auch aus Spenden, namentlich der I. österreichischen Sparkasse, sowie aus Stiftungsgeldern und aus dem Waisenfonds Geldbeträge verabfolgt; ebenso werden viele Kostkinder bei den von Wohltätigkeitsvereinen oder von den Armeninstituten veranstalteten Weihnachtsbeteilungen mit Kleidungsstücken versehen. Außerdem werden, und zwar im Maße der strengen Notwendigkeit, auch die dem Asyle für verlassene Kinder zugestellten armen Kinder bekleidet.

Im Berichtsjahre wurden bekleidet: 426 dem Asyle für verlassene Kinder zugeführte Pfleglinge mit einem Kostenaufwande von 7815 K 53 h, ferner 779 städtische Kostkinder mit einem Kostenaufwande von 17.496 K 13 h, daher im ganzen 1205 Kinder mit einem Aufwande von 25.311 K 66 h.

Von der Beteilung armer Kinder mit Lernmitteln ist im Abschnitte XXIV „Unterrichtswesen“ die Rede.

An dieser Stelle soll noch das die öffentliche Armenpflege in hohem Maße unterstützende Wirken der zahlreichen in Wien bestehenden Vereine für Armenkinderbeteilung (1902: 282 mit 37.329 Vereinsmitgliedern) hervorgehoben werden. Im Berichtsjahre wurden aus Vereinsmitteln 26.696 Kinder mit einem Aufwande von 532.899 K beteilt. In der Gesamtzahl der beteilten Kinder sind auch 8792 vom Zentralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder beköstigte Kinder mit inbegriffen; die Auslage für deren Beköstigung betrug 111.065 K. Der genannte Verein erhält von der Gemeinde eine Subvention von 70.000 K jährlich.

c) Anstaltspflege.

1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder.

Im Berichtsjahre wurden im städtischen Asyle für verlassene Kinder 496 Knaben und 308 Mädchen, zusammen also 804 Kinder durch 2038 Tage mit einem Aufwande von 13.521 K 15 h verpflegt; von den verpflegten Kindern waren 452 in Wien heimatberechtigt.

Die Renovierungsarbeiten im Berichtsjahre wiesen ein Gesamterfordernis von 145 K auf.

2. Städtische Waisenhäuser.

Die Aufnahme in diese Anstalten setzt das Heimatrecht in Wien, das schulpflichtige Alter und die doppelte oder wenigstens die Verwaisung seitens des Vaters, bei unehelichen Kindern jene seitens der Mutter voraus.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902, Z. 2357 können aber Kinder, auch wenn sie nicht im Sinne des Gesetzes als Waisen gelten, jedoch von ihren Angehörigen verlassen sind, in den städtischen Waisenhäusern auf Rechnung der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen verpflegt werden.

Die Kinder erhalten in den Waisenhäusern die vollständige Verpflegung, sowie eine sittlich-religiöse Erziehung.

Die Gemeinde Wien besitzt gegenwärtig 8 Waisenhäuser, deren sieben einen Belegraum für je 100 Kinder haben, während das achte, das sich in den beschränkten Räumlichkeiten des bestandenen Armenhauses der ehemaligen Vorortegemeinde Unter-Meidling im XII. Bezirke befindet, nur 50 Kinder aufnehmen kann.

Von den bestehenden Waisenhäusern sind vier ausschließlich zur Aufnahme von Knaben, drei für Mädchen und eines — jenes in Klosterneuburg — zur Unterbringung von Knaben und Mädchen bestimmt. Die Zahl der Zöglinge betrug am Ende des Berichtsjahres 714 (439 männliche, 275 weibliche), die Zahl der Verpflegstage während des Jahres 250.766, die Summe der Auslagen 443.537 K 16 h; die Verpflegskosten per Kopf und Tag bezifferten sich mit 1 K 84 h.

Der Gesundheitszustand der Waisenhauszöglinge war auch im Berichtsjahre entsprechend günstig; vorübergehende Erkrankungen wurden im Hause selbst, und zwar in besonderen Krankenzimmern behandelt, während schwerer oder infektiös Erkrankte an die öffentlichen Spitäler abgegeben werden; übrigens hat jedes Waisenhaus seinen eigenen Arzt, dessen Pflichtenkreis in einer besonderen Instruktion genau umschrieben ist. Die Zahnpflege in den städtischen Waisenhäusern hatten die Zahnärzte Dr. Anton Binder, Dr. Ritter v. Hauer, Dr. Alexius Poßvek, Dr. Heinrich Reschofsky und Dr. Friedrich Turnovsky in der selbstlosesten Weise mit bestem Erfolge übernommen.

Die Sorge der Gemeinde für ihre Waisen endet mit Absolvierung der normalen Schulpflicht, also mit dem Ende des 14. Lebensjahres; doch können zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902 Waisenhauszöglinge, wenn sie zur Abgabe in einen Dienst oder in eine Lehre zu schwach sind und keine moralischen Bedenken obwalten, auch über das 14. Lebensjahr in den städtischen Waiserhäusern verbleiben, doch äußerstenfalles nur bis zum 18. Lebensjahre. Die Waisenhausväter haben nicht nur die Pflicht, für die Unterbringung ihrer austretenden Zöglinge in eine Lehre, beziehungsweise der Mädchen in einen Dienst und dergleichen zu sorgen, sondern sie sollen dieselben auch nach deren Austritt aus der Anstalt nicht aus dem Auge lassen und daher auch zeitweilig besuchen. Aus der Lehre tretende, ehemalige Waisenhauszöglinge haben Anspruch auf das Freigewand, die Mädchen auf die sogenannte Ausstattung; ersteres wurde im Berichtsjahre an 75 Knaben mit einem Kostenaufwande von 7200 K, letztere an 31 Mädchen mit einem Gesamt-Kostenaufwande von 2764 K verabfolgt.

Von baulichen Herstellungen und Anschaffungen in den städtischen Waisenhäusern sind im Berichtsjahre zu erwähnen:

Im I. städtischen Waisenhause, VII., Kaiserstraße Nr. 93, wurden die Decken im Lehrsaale und in der Wohnung des Waisenhausleiters ausgewechselt und Adaptierungsarbeiten mit einem Gesamtkostenaufwande von 2197 K vorgenommen.

Im II. städtischen Waisenhause, V., Gassergasse Nr. 1, erforderten die baulichen Herstellungen einen Aufwand von 1331 K im III. städtischen Waisenhause, IX., Galileigasse Nr. 8, einen solchen von 725 K.

Im IV. städtischen Waisenhause, X., Laxenburgerstraße Nr. 43, wurden Weißigungs- und Färbelungsarbeiten sowie die Erneuerung des Anstriches vorgenommen und hiefür im ganzen 1812 K aufgebraucht.

Im V. städtischen Waisenhause in Klosterneuburg wurden ebenfalls Färbelungsarbeiten vorgenommen, sowie in einigen Räumen neue Brettelböden gelegt; Gesamtaufwand für diese und diverse kleinere Arbeiten 5227 K. Für die Lieferung von neuen Schlimpschen Schulbänken wurden 518 K verausgabt.

Im VI. und VII. städtischen Waisenhause, VIII., Josefstädterstraße Nr. 93, erforderten die Instandsetzungsarbeiten einen Aufwand von 2248 K und im VIII. städtischen Waisenhause, XII., Vierthalergasse Nr. 15, einen solchen von 1764 K.

3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Anstalten.

Hier kommt in erster Linie die niederösterreichische Landes-Findelanstalt in Betracht. In dieser finden auf Rechnung des Magistrates solche Kinder bis zu 6 Jahren Aufnahme, welche „wegen Verhaftung ihrer Eltern oder anderer die Aufnahme in normalmäßige Findelpflege nicht begründenden Verhältnisse bloß vorübergehend" unterzubringen sind und bei denen diese zeitweise Unterbringung an Stelle der Armenversorgung tritt. (§ 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15.) Diese Kinder werden entweder durch die k. k. Polizeikommissariate oder die Armeninstitute an die Findelanstalt abgegeben. Das normierte Pflegegeld beträgt zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Jänner 1891, ohne Rücksichtnahme auf das Heimatrecht, für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre 16 K pro Monat und für Kinder vom dritten Lebensjahre an 12 K per Monat.

Die Zahl der in der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt auf Kosten der Gemeinde verpflegten Kinder betrug im Berichtsjahre 923, die Auslagen für sie 152.525 K 47 h. Die für nicht zuständige Kinder aufgelaufenen Kosten werden von den betreffenden Heimatgemeinden oder von zahlungsfähigen Verwandten der Kinder zum Rückersatze angesprochen.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Februar 1902, Z. 1564, wurde der Antrag des n.-ö. Landesausschusses, nach Wien zuständige, krüppelhafte Kinder, welche zum Schulbesuche nicht geeignet sind, gegen eine ermäßigte Gebühr von 70 h per Kopf und Tag zu übernehmen und sie sonach in Anstalten unterzubringen, angenommen.

Im k. k. Waisenhause in Wien wurden auf die daselbst bestehenden Freiherr von Chaos'schen Stiftplätze, bezüglich welcher der Gemeinde das Recht der Präsentation an die k. k. n.-ö. Statthalterei zusteht, während des Berichtsjahres 10 Knaben im Sinne des Stiftbriefes neu aufgenommen.

In Privatanstalten war auch im Berichtsjahre eine Anzahl von Kindern gegen ein entsprechendes Kostgeld (in der Regel 16 K per Monat) untergebracht, und zwar: In den Anstalten des katholischen Waisenhilfsvereines a) Knabenwaisenhaus „Norbertinum" in Tullnerbach 22 Knaben, b) Mädchenwaisenhaus „Stephaneum" in Biedermannsdorf 8 Mädchen, c) „Liebfrauenheim", Wien, XIII. Bezirk, 3 Kinder; im Waisenhause des evangelischen Waisenhilfsvereines 5 Knaben; im Knabenasyle des St. Josef-Vinzenz-Wohltätigkeitsvereines (Vinzentinum), Wien, XV., Tellgasse Nr. 3/5 31 Knaben; im St. Josef-Kinderasyle Wien, XIII., Breitenseerstraße Nr. 104 10 Mädchen; in den Erziehungshäusern des Wiener Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder, Wien, XIII., St. Veitgasse Nr. 25, bezw. Ernstbrunn 12 Kinder; im Waisenhause „Mater misericordiae" des Maria Elisabeth-Vereines Wien, XV., Klementinengasse Nr. 25 7 Mädchen; im Kloster der Barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus Wien, VII., Bernardgasse Nr. 27 8 Knaben; im Kloster der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul (Institut) Wien, VI., Gumpendorferstraße Nr. 108 21 Mädchen; im Kloster der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul (Kongregation) Wien, XVIII., Antonigasse Nr. 72 4 Mädchen; in der Erziehungsanstalt der Schwestern vom armen Kinde Jesu Wien, XIX., Hauptstraße Nr. 83 3 Mädchen; in der Erziehungsanstalt „Herz Maria-Kloster" der Töchter der göttlichen Liebe XVIII., Lacknergasse Nr. 87 2 Mädchen; im Waisenhause der armen Schulschwestern De notre Dame Wien, XV., Friesgasse Nr. 4–8 4 Mädchen; im Waisenhause der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze in Krems 4 Mädchen, ferner in Oberösterreich Kloster Gosau 9 Mädchen; im Erzherzogin Marie Valerie-Kinderasyl in Wels 8 Kinder und im St. Annen-Waisenhaus in Steyr 13 Kinder.

In der städtischen Kinderbewahranstalt XVII., Rötzergasse betrug im Berichtsjahre die Zahl der Kinder 525 (260 männliche, 265 weibliche), die Auslage 6908 K.

Auch auf dem Gebiete der Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten ist das Wirken der Privatwohltätigkeit hervorragend. So wurden im Berichtsjahre in den aus Privatmitteln erhaltenen Anstalten zur bloß zeit- oder teilweisen Verpflegung armer Kinder (Kinderbewahranstalten, Krippen, Kinderhorte, Ferienkolonien) 13.145 Kinder mit einer Auslage von 421.528 K 38 h; in Anstalten für die Verpflegung verwaister Kinder 1126 Kinder mit einer Auslage von 434.360 K 62 h; in Anstalten für die Verpflegung nicht verwaister, vollsinniger Kinder 304 Kinder mit einer Auslage von 127.614 K 92 h, endlich in Anstalten für die Verpflegung nicht vollsinniger oder verwahrloster Kinder 234 Kinder mit einer Auslage von 144.313 K 03 h,

unentgeltlich verpflegt, wobei in den außerhalb Wiens befindlichen Anstalten nur jene Zöglinge mitgezählt wurden, welche auf Kosten der Gemeinde verpflegt, oder in Wien heimatberechtigt, beziehungsweise wohnhaft waren.

An dieser Stelle möge auch der Legate, Spenden ꝛc. für arme Kinder dankend gedacht werden und wäre außer der Sparkassespende für Bekleidungszwecke noch das hochherzige Therese Feyerfeil-Legat von 18.000 K für 30 Waisenkinder der Stadt Wien hervorzuheben.

G. Armenversorgung.

Zur Versorgung der Armen, denen auch mit einer regelmäßigen Geldunterstützung nicht genügend geholfen werden kann, dienen die Grundarmenhäuser, Grundspitäler, die Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden und die städtischen Versorgungshäuser. Das Bestreben des Magistrates wird namentlich nach Errichtung des neuen Versorgungsheimes im XIII. Bezirke dahin gerichtet sein, die Grundarmenhäuser und Grundspitäler nach und nach aufzulassen.

a) Grundarmenhäuser.

Diese dienen zunächst bloß zur Beherbergung armer Personen. Die Auslagen für die Gebäude, die Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung werden teils aus Stiftungsinteressen, teils von der Gemeinde bestritten. Die Verwaltung der Grundarmenhäuser obliegt den Bezirksvorstehern.

Derzeit bestehen noch die Grundarmenhäuser im III. Bezirke, Rochusgasse Nr. 8, im III. Bezirke, Gestettengasse Nr. 2 und im V. Bezirke, Pilgramgasse Nr. 3. In diesen 3 Armenhäusern waren am Ende des Berichtsjahres 87 Personen untergebracht. Die von der Gemeinde für diese Grundarmenhäuser bestrittenen Kosten beliefen sich ausschließlich der den Insassen gewährten Erhaltungsbeiträge auf 5971 K 96 h.

b) Grundspitäler.

Gegenwärtig besteht noch ein Grundspital im II. Bezirke, Am Werd Nr. 19. Der Stand der Pfleglinge betrug im Berichtsjahre 90, der Aufwand der Gemeinde 16.792 K 82 h.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Oktober 1900 wurde der Umbau des früheren Grundspitales im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße Nr. 106, verfügt. Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 13. September 1901, Z. 10.085, werden in dem neuen Gebäude arme Personen nicht mehr untergebracht. Die Pfleglinge des Grundspitales beziehen Erhaltungsbeiträge.

c) Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden.

Bei der Einverleibung der Vorortegemeinden im Jahre 1890 wurden auch die Armenhäuser dieser Gemeinden in die Verwaltung der Stadt Wien übernommen. Die Verwaltung wurde den Armeninstituts-Vorstehungen übertragen. Da für diese Anstalten nur wenige Stiftungen bestanden, müssen sie fast ausschließlich aus Gemeindemitteln erhalten werden. Die Insassen der Armenhäuser erhalten nebst Unterstand, Beheizung, Beleuchtung und Kleidung eine Verpflegsgebühr von täglich 52 h und monatlich 1 K 20 h zur Bestreitung der Wäschereinigung.

Im Berichtsjahre bestanden noch 13 Vorortearmenhäuser; im XV. Bezirke eines, im XI., XIII. und XVI. Bezirke je zwei und im XVIII. und XIX. Bezirke je drei. Am Ende des Jahres waren daselbst 334 Personen, die Auslagen der Gemeinde bezifferten sich mit 100.139 K 94 h.

d) Versorgungshäuser.

Zur vollständigen Versorgung jener Personen, welche der Anstaltspflege bedürfen, dienen die städtischen Versorgungshäuser. Die Gemeinde Wien besitzt ein Bürgerversorgunghaus in Wien für 540 Personen und fünf allgemeine Versorgungshäuser, eines in Wien für 2045, eines in Liesing für 835, eines in Ybbs für 795, eines in Mauerbach für 610 und eines in St. Andrä a. d. Traisen für 303 Personen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 11. April 1901 wurde genehmigt, daß alle im Bürgerversorgungshause entbehrlichen und verfügbaren Räumlichkeiten zur vorübergehenden Unterbringung von Versorgungsfondspfründnern zu verwenden sind. In Ausführung dieses Beschlusses wurden im Berichtsjahre im Bürgerversorgungshause 60 (gesunde) städtische Pfründner in vier entbehrlichen Zimmern untergebracht. Eine Entschädigung an den Bürgerspitalfonds wird nicht geleistet.

Auf Grund des zitierten Stadtratsbeschlusses wurde auch das städtische Haus, XIV., Prinz Karlgasse Nr. 7 zu einer provisorischen Zweiganstalt (bis zur Fertigstellung des neuen Versorgungsheims im XIII. Bezirke) für 120 Pfründner eingerichtet; dieselbe kam jedoch bisher noch nicht zur Benützung.

Wichtig ist der Gemeinderatsbeschluß vom 21. Mai:

1. Die Gemeinde macht von dem ihr in dem § 1 der Statuten für die Landesanstalten in Mauer-Öhling und Ybbs eingeräumten Rechte, in der öffentlichen Armenpflege stehende, einer Irrenanstaltsbehandlung jedoch nicht bedürftige Geisteskranke gegen Bezahlung der nach dem § 13 vom n.-ö. Landtage festgesetzten Verpflegsgebühren an diese Landesanstalten zur Pflege abzugeben, Gebrauch.

2. Der Vorschlag des Landesausschusses, die Gemeinde Wien möge ein- für allemal ihre Zustimmung erteilen, daß die Versetzung der in der Folge in Mauer-Öhling und Ybbs als heilbar oder als unheilbar und gemeinschädlich zur Aufnahme gelangenden, in Wien heimatberechtigten armen Geisteskranken, deren Unheilbarkeit oder Harmlosigkeit sich nach angemessener Beobachtung oder Behandlung erweist, in die Kategorie der Kolonisten oder Geistessiechen durch die Direktion dieser Anstalten verfügt und der Magistrat lediglich davon in Kenntnis gesetzt wird, mit welchem Tage die Verpflegung des Betreffenden auf Rechnung des Siechenhausfonds gegen die von der Gemeinde Wien zu leistende Teilzahlung eingetreten ist, wird mit dem Beisatze genehmigt, daß dieser Anzeige jedesmal ein ärztliches Parere anzuschließen ist, worin diese Versetzung ihre Begründung findet.

3. Unmittelbar in die Abteilungen für Kolonisten und Geistessieche dürfen arme, in Wien zuständige Geisteskranke erst nach eingeholter Zustimmung des Wiener Magistrates aufgenommen werden.

4. Die Mitteilung des n.-ö. Landesausschusses, daß Ende Juli und anfangs August 1902 195 Pfleglinge des Versorgungshauses in Ybbs in die Pflege der Landesanstalten übernommen werden können, wird zur Kenntnis genommen und der Magistrat wird beauftragt, die erforderlichen Vorkehrungen zur Übergabe zu treffen; der Magistrat wird weiters ermächtigt, diese Übergabe auch vor der angegebenen Zeit durchzuführen und künftighin nach Bedarf und Möglichkeit alle für die Spezialanstalten des Landes geeigneten, in der Armenversorgung der Stadt Wien stehenden Personen in die Pflege des Landes abzugeben.

Die Durchführung dieses Beschlusses hatte zur Folge, daß die Versorgungsanstalten, die namentlich infolge der Heimatsgesetznovelle zum Teile schon bedeutend überfüllt waren, ausgiebig evakuiert werden konnten.

Für die Überwachung der städtischen Humanitätsanstalten besteht eine aus 15 Mitgliedern zusammengesetzte, gemeinderätliche Kommission. In der Sitzung vom 24. Juni hat dieselbe folgende Anordnung beschlossen:

1. Alle Agenden, die Humanitätsanstalten betreffen, sollen zuerst der Kommission zur Vorberatung und Begutachtung zugewiesen werden.

Im Falle die Angelegenheit besonders dringlich ist, so daß die Beschlußfassung der Kommission nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann, soll wenigstens das Gutachten jener Mitglieder der Kommission eingeholt werden, denen die betreffende Anstalt zugewiesen ist.

2. Mitglieder der Kommission sollen auch den Präliminarkommissionen zugezogen werden.

Das Versorgungshaus in Wien ist die Zentralanstalt, in welcher die der Versorgung bedürftigen Personen zunächst Aufnahme finden; von hier aus werden sie nach ihrer Eignung und nach Maßgabe des Raumes in die auswärtigen Anstalten versetzt. Von diesen dient die Ybbser Anstalt, welche neben der n.-ö. Landes-Irrenanstalt gelegen ist, hauptsächlich zur Aufnahme Geisteskranker; in die Anstalt in Mauerbach werden jene Pfleglinge gewiesen, für welche eine strenge Disziplin notwendig erscheint; die Anstalten in Liesing und St. Andrä sind besonders für Personen bestimmt, welche des Landaufenthaltes bedürfen. In der Wiener Anstalt bleiben nur jene Armen, die nicht transportabel sind, die Fremden, welche als unheilbar aus öffentlichen Krankenanstalten übernommen werden müssen, und nach Maßgabe des Raumes solche Arme, deren Belassung in Wien mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse wünschenswert erscheint.

Soweit als möglich werden Anstaltspfleglinge zu Dienstleistungen herangezogen und erhalten hiefür eine tarifmäßige Vergütung. Der vom Gemeinderate in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1901 genehmigte Pfründner-Entlohnungstarif für die städtischen Versorgungshäuser mit Ausnahme des Bürgerversorgungshauses, wofür ein eigener Tarif besteht, trat ab 1. Jänner 1902 in Geltung.

Die Krankenwartung wird in den städtischen Versorgungshäusern zum größeren Teile von Wärtern und Wärterinnen, von denen im Berichtsjahre 61 bestellt waren, zum Teile auch von Ordensschwestern besorgt.

Die städtische Versorgungsanstalt in Liesing feierte am 18. März ihren 25jährigen Bestand. Aus diesem Anlasse wurde ein Festgottesdienst veranstaltet und sämtlichen Pfleglingen eine bessere Mittagskost verabreicht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 14. Oktober wurde die Übernahme des Krankenwartedienstes im städtischen Versorgungshause zu Ybbs durch Schwestern der ehrwürdigen Kongregation der Töchter des göttlichen Heilandes, VII., Kaiserstraße 25, genehmigt. Das vorgelegte Übereinkommen mit dieser Kongregation (im wesentlichen gleichlautend mit dem zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Mai 1901, Z. 5838, für den Krankenpflegedienst im Bürgerversorgungshause mit dem Kloster in Eichgraben abgeschlossenen Übereinkommen), insbesondere die Entlohnung der Schwestern mit freier Station und monatlich je 20 K, wurde genehmigt.

Bau eines neuen Versorgungshauses in Lainz (XIII. Gemeindebezirk).

Schon seit Jahren hatte die Erkenntnis Platz gegriffen, daß die Überfüllung der Versorgungshäuser seit Einverleibung der Vororte durch Zubauten allein nicht behoben werden könne. Die wenigen Anstalten der früheren Gemeinden konnten nicht mehr entsprechen und die schwerwiegendsten Folgen drohten von der Heimatsgesetznovelle, die mit 1. Jänner 1901 ins Leben trat. Es war vorauszusehen, daß nicht nur die offene,

sondern insbesondere die geschlossene Armenpflege von der neu zugewachsenen ärmeren Bevölkerung in einer Weise werde in Anspruch genommen werden, daß man mit den bisherigen Anstalten unmöglich mehr das Auslangen finden könne. Ursprünglich dachte der Magistrat daran, die Liesinger Anstalt zu vergrößern, ein Projekt, das der Stadtrat jedoch ablehnte.

Man suchte ferner durch höhere Pfründen die geschlossene Armenpflege zu entlasten jedoch mit ungünstigem Erfolge, da die Pfleglinge nur gegen Zusicherung einer höheren Pfründe aus der Anstalt austraten und gerade diese Anhoffnung einer höheren Pfründe, als sie im gewöhnlichen Wege zu erreichen war, ein vermehrtes Zuströmen in die Anstalt zur Folge hatte.

Am 6. Juli 1900 fand unter dem Vorsitze des Armenreferenten Dr. Weiskirchner die erste Beratung über die Grundzüge für den Bau eines neuen Versorgungshauses statt. Inzwischen war auch die Wiener Krankenhausfrage der Entscheidung näher gerückt worden. Das k. k. Unterrichtsministerium hatte Verhandlungen eingeleitet, die darauf hinzielten, auf dem Grundkomplexe des städtischen Versorgungshauses im IX. Bezirke und der Irrenhausrealität die neuen Kliniken zu erbauen; mit dem Verkaufe dieses Hauses mußte gerechnet werden.

Deshalb beauftragte der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 28. November 1900 den Magistrat, ein Projekt für ein Versorgungshaus mit einem Fassungsraume für 2000 Pfleglinge auszuarbeiten, jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß es zur Aufnahme von 4000 Personen erweitert werden könne, sah aber von einer Beschlußfassung über den bereits vom Magistrate vorgeschlagenen Bauplatz im XIII. Bezirke, für den sich auch die Vertretung dieses Bezirkes in ihrer Sitzung vom 11. Oktober 1900 wärmstens ausgesprochen hatte, vorläufig ab.

Am 7. Mai 1901 genehmigte der Gemeinderat die Überlassung der Versorgungshausrealität, IX., Spitalgasse Nr. 23 im Ausmaße von ungefähr 51.000 m² mit den darauf bestehenden Gebäuden an den Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds um den Preis von 4·5 Millionen Kronen und sprach die Erwartung aus, daß die städtischen Ämter die Vorarbeiten für die Erbauung eines neuen Versorgungshauses derart beschleunigen, daß mit dem Baue sofort nach Abschluß des Vertrages begonnen werden könne. Als Übergabstermin wurde der 31. Dezember 1903 festgesetzt und die Verlegung dieses Termines auf den 1. März 1904 im beiderseitigen Einvernehmen als zulässig vereinbart. Am 5. Juli 1901 genehmigte der Gemeinderat die Erbauung eines neuen Versorgungshauses für 2000 Pfleglinge mit einer Erweiterungsfähigkeit auf 4000 Pfleglinge, auf den nach Ankauf der Wimpissingerschen Gründe in Ober-St. Veit arrondierten, der Gemeinde Wien gehörigen Gründen im XIII. Bezirke und beauftragte den Magistrat, auf Grund der vorgelegten Situationspläne die Detailpläne und Kostenvoranschläge mit aller Beschleunigung vorzulegen, dabei auf die Erbauung eigener Beamtenwohnhäuser außerhalb der Anstalt auf den für Versorgungshauszwecke nicht in Anspruch genommenen, der Gemeinde Wien gehörigen Gründen Bedacht zu nehmen. Gleichzeitig genehmigte er prinzipiell die Erbauung der beiden Pavillons für Ehepaare aus zur Verfügung stehenden Stiftungsgeldern. Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 20. Juni 1901 wären die Baulichkeiten und die herzustellenden Gartenanlagen derart anzuordnen, daß eine einheitliche gefällige Anlage entsteht.

Mit allerhöchster Entschließung vom 2. März 1902 geruhte Se. Majestät der Kaiser den Beschluß des n.-ö. Landtages vom 3. Juli 1901, womit die Bewilligung zur Veräußerung des städtischen Versorgungshauses im IX. Bezirke erteilt wird, zu genehmigen.

In der Sitzung vom 13. Mai faßte der Gemeinderat nachstehenden Beschluß:

1. Das vorliegende Detailprojekt für den Bau eines neuen Versorgungshauses im XIII. Bezirke auf den hiezu bestimmten Gründen und mit einem Fassungsraume für 2200 Betten wird mit dem veranschlagten Kostenerfordernis von 7,510.000 K in seiner Gänze genehmigt.

2. Der Bau ist derart zu beschleunigen, daß er am 31. Dezember 1903, unter allen Umständen aber am 1. März 1904 der Benützung übergeben werden kann.

3. Vorbehaltlich des anstandslosen Ergebnisses der abzuhaltenden Baukommission wird für diesen Bau der Baukonsens gemäß § 105, Absatz 4 der Bauordnung erteilt.

In der ersten Bauperiode sollten 24 Bauobjekte zur Ausführung gelangen. Die Erbauung der übrigen Pavillons war erst zu einer späteren Zeit, etwa in den Jahren 1905 und 1906 beabsichtigt. Allein gewichtige Gründe und vor allem die zwingende Notwendigkeit, eine größere Bettenanzahl verfügbar zu haben, führten zu einer Erweiterung und beschleunigteren Ausführung des Bauprogrammes. Die feierliche Grundsteinlegung erfolgte in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers am 7. Oktober 1902.

XXI. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Zunächst sind an dieser Stelle einige für die Baubehörde und die Gemeinde grundsätzlich wichtige Entscheidungen der obersten Gerichtsbehörden zu erwähnen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. Februar 1902, Z. 1778 (Magistratisches Bezirksamt für den II. Bezirk, Z. 41.521/02) ausgesprochen, daß der Besitzer eines Hauses entsprechend dem § 61 der Bauordnung bis zur formalen Übergabe des bei der Hauserbauung gelegten Trottoirs an die Gemeinde Wien für dessen Instandhaltung aufzukommen hat und daß selbst die Übergabe des Grundes, auf dem das Trottoir liegt, den formalen Akt der Trottoirübergabe nicht zu ersetzen vermag.

Derselbe Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. April 1902, Z. 1693 (Magistrats-Abteilung V, Z. 3302/02) festgestellt, daß die aus einer Parzellierung erwachsenden Verbindlichkeiten keineswegs persönlicher Natur sind und etwa nur den Parzellierungswerber treffen, sondern daß sie auch ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher auf den jeweiligen Grundeigentümer übergehen.

Hingegen lehnte es der Verwaltungsgerichtshof zufolge Erkenntnisses vom 4. November 1902, Z. 9295 (Magistrats-Abteilung I, Z. 325/03) ab, der Einverleibung des Pfandrechtes (Kautionshypothek) auf parzellierten Baustellen zur Sicherstellung einer Forderung der Gemeinde auf Erwerbung und Abtretung fehlenden Straßengrundes öffentlichen Charakter zuzuerkennen und infolge dessen dieser Einverleibung die Gebührenfreiheit zuzugestehen. Die Anschauung dieses Erkenntnisses deckte sich insoferne mit jener des früher erwähnten, als auch hier bemerkt wurde, eine solche zivilrechtliche Sicherstellung sei für den Rechtsbestand der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit zur Straßengrundabtretung nicht erforderlich.

Mit der Verwaltungsgerichtshofs-Entscheidung vom 2. Dezember 1902, Z. 10.290 (Magistratisches Bezirksamt für den XIX. Bezirk, Z. 1481/03) wurde anerkannt, daß der Gemeinde hinsichtlich solcher Bauführungen, die auf die bauliche Entwicklung und Ausgestaltung der Stadt von maßgebendem Einflusse sind, ein Beschwerderecht zusteht.

Ebenso trug dem Standpunkte der Gemeinde als Vertreterin der öffentlichen Interessen das Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 13. November 1902, Nr. 9087 (Magistrats-Abteilung V, Z. 6200/02) Rechnung, mit welchem dieser Gerichtshof

in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes zu Recht erkannte, daß die Gemeinde zu keinem Schadenersatze verpflichtet sei, wenn infolge der Bestimmung der Baulinie eine Bauführuug auf einem in die künftige Straße fallenden Grundteile unzulässig wird; selbst dann trete eine solche Schadenersatzpflicht nicht ein, wenn späterhin die Baulinie geändert werde und nun der in Betracht kommende Grund hinter der Baulinie liege.

Von grundsätzlichen Verordnungen der politischen Oberbehörden seien folgende hervorgehoben:

Der Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 6. Februar 1902, Z. 1279 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 1166), der in Erinnerung brachte, daß alle Bauten „auf einer Bahn", ohne Rücksicht darauf, welchem Zwecke der Bau dient, der Genehmigung des Eisenbahnministeriums (nicht des Magistrates) unterliegen;

der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. März 1902, Z. 38.290/01 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 3014/02), welcher allgemeine Bestimmungen für die Neuerrichtung und Erhöhung von gemauerten Schornsteinen bei gewerblichen Betriebsanlagen und eine technische Anleitung zur Projektsprüfung bekanntmachte;

der Statthalterei-Erlaß vom 4. Juni 1902, Z. 44.983 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 3987/02), mit welchem die bevorzugte Eignung der behördlich autorisierten Privattechniker zur Herstellung gewisser technischer Behelfe (Pläne für Wasser-, Straßen-, Maschinen-, Eisenbahnanlagen, geometrische Darstellungen, Parzellierungs- und Regulierungspläne) anerkannt und deren Heranziehung empfohlen wurde.

Der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 23. Oktober 1902, Z. 63.665 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 8200/03) sprach für Empfangsbestätigungen über Kanaleinmündungsgebühren die unbedingte Gebührenfreiheit nach T.-P. 48 lit. g des Gebührengesetzes aus.

Mit Erlaß vom 15. Februar 1902, Z. 42.540/01 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 3806/02) reihte das k. k. Ministerium des Innern die Plewaschen Wasserröhrenkessel der Typen I und II in die Kategorie der Zwergkessel ein.

In einem einzelnen Falle (Magistratisches Bezirksamt für den XIX. Bezirk, Z. 26.228/02) hat das k. k. Ministerium des Innern als Rekursinstanz entschieden, daß die Baubehörde den Auftrag zur Herstellung eines Hauskanales im Sinne der Bauordnung auch dann zu erteilen berechtigt ist, wenn der Grund, in dem sich der städtische Hauptkanal befindet, nicht im Verzeichnisse über öffentliches Gut liegt, sondern Privatbesitz ist.

Auf das mit Gemeinderatsbeschluß vom 7. Mai 1901, Z. 499, eingeführte Institut der Bauaufsichtsräte bezogen sich der Gemeinderatsbeschluß vom 2. Dezember 1902, Z. 13.830 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 7553/02), welcher die Anzahl dieser Amtspersonen in der Art vermehrte, daß in Hinkunft nicht für je zwei Gemeindebezirke, sondern für je einen Bezirk ein Bauaufsichtsrat zu bestellen ist und ferner, der Magistrats-Erlaß vom 24. Dezember 1902, Magistrats-Abteilung XVII, Z. 5821/02, der anordnete, daß die Bauaufsichtsräte von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen zu verständigen sind.

Zwei Gemeinderatsbeschlüsse befaßten sich mit der Ausgestaltung der vorzugsweise villenartig zu verbauenden Gebietsteile, indem der Gemeinderatsbeschluß vom 2. Dezember 1902, Z. 14.105 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 3514) die vom schönheitlichen Standpunkte ausgehende Vorschrift erließ, es seien bei gekuppelten Häusern von außen sichtbar bleibende Teile der Feuermauern möglichst zu vermeiden, und der Gemeinderatsbeschluß vom selben Tage, Z. 14.106 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 923)

vom gesundheitlichen und feuerpolizeilichen Standpunkte aus festsetzte, daß bei der vom Gemeinderate auf Parterre oder Tiefparterre und zwei Stockwerke beschränkten Verbauungsweise die Herstellung einzelner Wohnräume im Dachboden von Familienhäusern und Villen grundsätzlich ausgeschlossen sei.

Der Magistrat hatte sich wie alljährlich, so auch im Berichtsjahre mit zahlreichen Gesuchen um Zulassung neuer Baumaterialien und Konstruktionen zu befassen.

So sind, stets unter Festlegung gewisser Bedingungen, im Berichtsjahre folgende Materialien zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien als zulässig erklärt worden:

„Kaolithbauplatten", bestehend aus Gips und Kesselschlacke, erzeugt von der Firma „Schottwiener Gipswerke".

Gipsschlackenplatten der Firma „Skagliol-, Gipsdielen und Sanitas-Fußboden-Fabrik E. Hübner".

Korksteinplatten derselben Firma.

Platten, aus sogenannter de Bruynscher Masse, hergestellt von der Firma N. Nella & Neffe.

Platten aus Gips und Kohlenlösche, erzeugt von der Firma Th. Steindl.

Zur Herstellung freitragender, geradarmiger Stiegen wurde dem aus dem Steinbruche von Eduard Hauser in Tullnerbach herrührenden harten Sandsteine die Eignung zufolge Magistrats-Erlasses vom 17. April zuerkannnt. Mit Magistrats-Erlaß vom 27. Dezember wurde dieser Sandstein auch zur Aufführung freitragender Stiegen mit Spitzstufen zugelassen. In beiden Fällen wurden entsprechende Bedingungen zur Einhaltung vorgeschrieben.

Die allgemeine Zulässigkeit zur Verwendung bei Bauführungen in Wien wurde ferner dem von der Königshofer Zement-Fabriks-Aktiengesellschaft erzeugten Schlackenzemente zugebilligt.

Die Verwendung der Hängegerüste von Eduard Schlachthammer wurde mit Magistrats-Erlaß vom 13. Oktober zugelassen und ein neuartiges Befestigungsmittel der Hermann Heilandschen Leiter-Konsol-Gerüste mit Magistrats-Erlaß vom 22. November genehmigt.

B. Bautätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Ein Überblick über den Umfang der Bautätigkeit, die sich gegenüber dem Tiefstande des Jahres 1901 im Berichtsjahre wieder gehoben hat, ist aus der folgenden Zusammenstellung, die aus dem Statistischen Jahrbuche ergänzt werden kann, zu entnehmen. Zum Vergleiche sind die entsprechenden Ziffern aus dem Vorjahre beigegeben.

Es wurden baubehördlich genehmigt:

	im Jahre		hievon 1902 in den Bezirken	
	1901	**1902**	I bis IX u. XX,	X bis XIX:
Neubauten	392	494	156	338
Umbauten	175	239	121	118
Zubauten	555	645	241	404
Aufbauten	87	85	29	56
Adaptierungen	2801	2820	1487	1333
Planauswechslungen	756	822	519	303
Baulinien-Bestimmungen	70	58	18	40
Parzellierungen	51	61	15	46
Unterabteilungen	71	49	16	33
Straßenniveau-Bestimmungen	6	18	3	15

Von den genehmigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten betrafen:

	1901	1902	hievon 1902 in den Bezirken I bis IX u. XX	X bis XIX
Industriebauten in isolierter Lage . .	6	3	—	3
„ in nicht isolierter Lage .	149	141	12	129
Betriebsanlagen	826	836	469	367

Im Berichtsjahre sind 2680 Benützungsbewilligungen erflossen (gegen 2535 im Jahre 1901). Hievon entfielen 1408 auf die Bezirke I bis IX und XX, 1272 auf die Bezirke X bis XIX.

Der Zuwachs an Gebäuden betrug:

	im Jahre 1901	1902
durch Neubauten	356	357
durch Umbauten	162	239
im ganzen . . .	518	596

Der Abfall durch Demolierung belief sich auf 280 gegen 221 im Jahre 1901. Daher ergab sich ein Überschuß des Zuwachses über den Abfall von 316 gegen 297 im Vorjahre.

Tatsächlich zur Ausführung gelangten ferner:

	im Jahre 1901	1902
Umbauten einzelner Gebäudeteile	20	30
Demolierungen einzelner Gebäudeteile	50	56
Zubauten	269	339
Aufbauten	66	68

Von den 1263 Häusern, für deren Umbau die 18jährige Steuerfreiheit gewährt wurde, sind bis Ende 1902 umgebaut worden: Im I. Bezirke 106, in den Bezirken II bis IX und XX 377, in den Bezirken X bis XIX 182, daher zusammen 665.

Zu Ende des Jahres 1902 waren 13·51 Prozent des Gemeindegebietes verbaut (gegen 13·36 Prozent zu Ende des Jahres 1901).

Das verbaute Gebiet umfaßte:

	im Jahre 1901	1902
Häuser	33.608	34.013
Wohnungen	379.751	387.116
Wohnungsbestandteile	1,275.607	1,302.077

270 genehmigte Bauten waren zu Ende des Berichtsjahres noch nicht fertiggestellt. Sie sind in obiger Gesamtzahl der Häuser jedoch mit inbegriffen.

Als Bauten, für welche im Berichtsjahre die Baubewilligung erteilt wurde und die wegen ihrer Bedeutung für die Regulierung oder Verschönerung der Stadt oder wegen ihres Umfanges oder wegen ihrer Bestimmung besondere Erwähnung verdienen, seien genannt:

Im I. Bezirke: Der Umbau der Häusergruppe Nr. 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 Bognergasse und Nr. 2, 4, 6, 8, 10 Naglergasse, durch den die Regulierung des Baublockes zwischen diesen Gassen, dem Graben und der Irisgasse zum Abschluß gelangte; der Bau der Häuser Nr. 25, 27, 29 Rotenturmstraße, durch den diese Gasse in der Strecke zwischen dem Rabenplatze und dem Franz Josefs-Kai in die volle Breite versetzt wurde; der Bau der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in der Wollzeile;

im II. Bezirke: der Bau der Leopoldstädter Kinderbewahranstalt in der Leopoldsgasse; der Bau der Kaiser Franz Josefs-Jubiläumskirche und der Kaiserin Elisabeth-Gedächtniskapelle am Erzherzog Karlplatze und der k. k. Samen-Kontrollstation im Prater nächst dem Gebäude des k. k. Bezirks-Polizeikommissariates;

im IV. Bezirke: der Bau des k. k. elektrotechnischen Institutes der technischen Hochschule in der Gußhausstraße und des Hauses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft am Schwarzenbergplatze;

im V. Bezirke: der Bau der k. k. Staatsrealschule in der Reinprechtsdorferstraße;

im VI. Bezirke: der Bau des Verwaltungsgebäudes der städtischen Elektrizitätswerke in der Rahlgasse;

im VIII. Bezirke: der Bau des Genossenschaftshauses der Schuhmacher in der Florianigasse;

im IX. Bezirke: der Bau des ersten k. k. physiologischen Institutes in der Währingerstraße; des k. k. Polizeidirektionsgebäudes in der Berggasse und an der Elisabethpromenade, bezw. des städtischen Gefangenhauses in der Hahngasse; der Bau der k. u. k. Konsular-Akademie in der Waisenhausgasse;

im XIII. Bezirke: der Bau eines Offiziers-, Wohn-, Schul- und Menagegebäudes auf den militär-ärarischen Gründen nächst den neuen Kavalleriekasernen (Breitensee), ferner eines Futtermagazines und eines Pferdekontumazstalles für dieselben Kasernen;

im XVI. Bezirke: der Bau eines Ambulatoriums beim Kaiser Franz Josefs-Regierungsjubiläums-Kinderspitale;

im XX. Bezirke: der Bau eines Heims für obdachlose Familien in der Universumstraße.

Auch verschiedene größere Bauten für Industrie- und ähnliche Zwecke sind im Berichtsjahre begonnen worden; so:

Im XIII. Bezirke: die Biskuitfabrik der Firma Charles Cabos in der Seckendorf-, Heinrich Collin- und Hernstorferstraße und die Fabrik der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft zur Erzeugung von Eisenbahnsicherungs-Einrichtungen in der Goldschlagstraße Nr. 123—125;

im XV. Bezirke: der Bau einer Betriebsanlage der „Werkgenossenschaft der Tischlermeister Wiens" in der Herklotzgasse;

im XVI. Bezirke: der Bau zweier Wagenhallen der städtischen Straßenbahnen in der Montleartstraße;

im XVIII. Bezirke: der Bau einer Wagenremise für dasselbe Unternehmen in der Kreutzgasse.

Wie alljährlich sind im Zuge der Arbeiten zur Feststellung des General-Regulierungsplanes seitens des Gemeinderates zahlreiche Beschlüsse über die Regulierung größerer Teile des Gemeindegebietes gefaßt worden und ebenso sind in vielen Fällen Baulinien- und Niveaubestimmungen kleineren Umfanges zur Genehmigung gelangt. Wie ausgreifend die einschlägigen Arbeiten gewesen sind, möge daraus ersehen werden, daß die Grundfläche, auf die sich jene Regulierungspläne beziehen, gegen 650 ha mißt, was einem Siebenundzwanzigstel der Gesamtfläche des Stadtgebietes gleichkommt. Von dieser Teilfläche sind rund 64 ha, also etwa ein Zehntel, für öffentliche Gartenanlagen in Aussicht genommen.

Erwähnenswert unter den Baulinien und Niveaubestimmungen sind:

Im III. Bezirke: die Baulinien- und Niveaubestimmung für eine Verlängerung der Steingasse und für den Heumarkt zwischen der Bahn- und Beatrixgasse;

im IV. Bezirke: für den Wiedener Gürtel;

im V. Bezirke: für die Ausmündung der Schönbrunnerstraße in die Gürtelstraße, dann für die Stolberg-, die Hartmann- und die Ziegelofengasse;

im VIII. Bezirke: die Auflassung der Pfeilgasse zwischen der Blindengasse und dem Lerchenfeldergürtel;

im IX. Bezirke: Änderung der Baulinie infolge Auflassung des geplanten Platzes gegenüber dem k. k. Waisenhause in der Waisenhausgasse (Bau der k. u. k. Konsular-Akademie);

im X. Bezirke: Bestimmung der Baulinien und Niveaux für das Gebiet (ungefähr 700.000 m²) zwischen der Triesterstraße, Wienerbergstraße, Wien-Pottendorfer Bahn und Südbahn; für das Gebiet zwischen der Triesterstraße, der Quellengasse, der Bernhardstalgasse und Gudrunstraße;

im XI. Bezirke: für das Gebiet (ungefähr 507.000 m²) zwischen der Grillgasse, dem Zentralfriedhofe, der Aspang- und Staatseisenbahn; für die Grillgasse zwischen diesen beiden Bahnen; für das Gebiet zwischen der Schlachthausbahn, der Simmeringer Hauptstraße und der Staatseisenbahn;

im XIII. Bezirke: Baulinien- und Niveaubestimmung für das Gebiet zwischen der Linzerstraße, Rettichgasse, Keißlergasse, der Westbahn und der Hochsatzengasse; für neue Gassen von der Lainzerstraße auf den „Küniglberg", bezw. zwischen „Stock im Weg" und dem Ober-St. Veiter Friedhofe; für das Gebiet zwischen der Reichgasse, der Verbindungsbahn, der Veitingergasse und dem Roten Berge; für Teile der Jagd-schloß- und Raschgasse, für die Steinlechnergasse, für eine neue Straße längs der Westbahn zwischen dem Hütteldorfer Bade und der Gemeindegrenze, sowie für die Linzer-straße beim „Wolfen in der Au";

im XVI. Bezirke: Baulinienbestimmung für einen neuen Platz an der Herbst-straße zwischen der Roseggergasse und der Enenkelstraße;

im XVII. Bezirke: für die Andergasse;

im XVII. und XVIII. Bezirke: Baulinien- und Niveaubestimmung für das Gebiet (ungefähr 2,240.000 m²) zwischen der Alszeile, der Vorortelinie der Stadtbahn, der Alseggerstraße, der Herbeckstraße, der Scheibenberggasse und der Pötzleinsdorferstraße;

im XVIII. Bezirke: für den Bezirksteil (ungefähr 700.000 m²) zwischen der Gersthoferstraße, Ludwiggasse, Krottenbachstraße, Hartäckerstraße und dem Döblinger Friedhofe; für das Gebiet (ungefähr 480.000 m²) zwischen der Meridianstraße, Gerst-hoferstraße und Hartäckerstraße, wobei eine Vergrößerung des Türkenschanzparkes um etwa 99.000 m² ins Auge gefaßt wurde;

im XIX. Bezirke: für den Bezirksteil (ungefähr 640.000 m²) zwischen der Brechergasse, Sieveringerstraße, Weinzingergasse, Weinberggasse und Hackenberggasse; für eine über den eingewölbten Krottenbach zu führende Straße zwischen der Silber-gasse und der Heiligenstädterstraße; für die Fortsetzung des Springsiedelweges bis zur Kahlenbergerstraße.

Schließlich sollen an dieser Stelle noch einige umfangreichere Grundabteilungen angeführt werden, die im Berichtsjahre bewilligt worden sind, und zwar:

Im I. Bezirke: die Parzellierung eines Teiles der Gründe der ehemaligen Franz Josefs-Kaserne;

im III. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaft Rennweg Nr. 62 unter Eröffnung der verlängerten Steingasse;

im V. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaften Nr. 122 und 124 Schönbrunnerstraße nächst der ehemaligen Hundsturmer Linie;

im VI. Bezirke: die Parzellierung der Gründe der ehemaligen Gumpendorfer Kaserne;

im X. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 7 (Favoriten) an der verlängerten Alpen-, Welden- und Schleiergasse;

im XII. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 124 (Ober-Meidling) an der verlängerten Rosas- und Tivoligasse (Anton Dreher); der Liegenschaften E.-Z. 78 und 1446 (Unter-Meidling) an der Meidlinger Hauptstraße und Arndtstraße (Meitner); der Liegenschaften E.-Z. 315, 317, 522 und 497 (Hetzendorf) an der Schönbrunner-Allee, Donauländebahn und dem Schönbrunner Fasangarten (Moritz Frankl);

im XIII. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 709 (Penzing) an der Sechshauserstraße, Anschütz- und Hollergasse (Julius Frankl und Genossen); der Liegenschaften E.-Z. 175, 1095, 167, 168, 169, 146, 151, 160, 161, 1033, 1034, 1035, 1036, 158, 1097, 1037—1042, 1098—1100 (Ober-St. Veit) an der Hietzinger Hauptstraße, Auhofstraße, Rohrbacherstraße und Testarellogasse (Wiener Baugesellschaft und Wiener Bankverein); der Liegenschaften E.-Z. 1048, 1049, 1056—1059 und 1080 (Ober-St. Veit), südlich der Reichgasse, an der verlängerten Bernbrunngasse (Wiener Baugesellschaft und Wiener Bankverein);

im XIV. Bezirke: die Parzellierung der Gründe E.-Z. 89, 254, 269, 270 und 271 (Sechshaus) an der Ullmannstraße, Graumann- und Storchengasse (Göbel);

im XVI. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 1043, 1044, 1198 und 1041 (Ottakring) an der Wilhelminenstraße, Degengasse und Redtenbachergasse (Klein); der Gründe E.-Z. 544, 702, 710 und 711 (Ottakring) an der Koppstraße, Haberl- und Habichergasse (Schramek);

im XVII. Bezirke: die Parzellierung der Gründe E.-Z. 679 und 680 (Hernals) an der Jörgerstraße und Rötzergasse (Häusler);

im XVIII. Bezirke: die Parzellierung des Grundes E.-Z. 343 (Währing) an der Währingerstraße, Schul- und Lazaristengasse (Scheidl); der Liegenschaften E.-Z. 148, 149 und 150 (Währing) an der Währingerstraße und Gentzgasse (Edinger und Gerlach); der Liegenschaften E.-Z. 267, 311 und 345 (Pötzleinsdorf) an der Starkfriedgasse (Magyar); der Liegenschaft E.-Z. 249 (Pötzleinsdorf) an der Scheibenberggasse (Obrist); der Gründe E.-Z. 50 und 97 (Salmannsdorf) an der Hameaustraße und dem Sulzweg (Obrist);

im XIX. Bezirke: die Parzellierung der Gründe E.-Z. 656, 846, 855 und 1285 (Ober-Döbling) an der Gymnasiumstraße, Lannerstraße, Vegagasse und Hardtgasse (Österreicher); der Liegenschaften E.-Z. 1044 bis 1061 (Ober-Döbling) an der Heiligenstädterstraße und inneren Gürtelstraße (Sommer); der Gründe E.-Z. 534 und 638 (Ober-Döbling), dann E.-Z. 231 und 395 (Unter-Sievering) an der Krottenbachstraße und Weinberggasse (Julius Frankl); der Gründe E.-Z. 233 und 234 (Heiligenstadt) an der Grinzingerstraße (Kraicz).

Die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel hat im Berichtsjahre 255 Muster von Romanzement, Schlackenzement, Ziegeln und Steinen geprüft.

Von Behörden, Fabriken und Bauunternehmungen wurden 4 Romanzemente, 20 Portlandzemente, 3 Schlackenzemente, ein Ziegel- und ein Steinmuster zur Prüfung eingereicht. Die für die Materialprüfung und die Ausstellung der Zeugnisse gezahlten Taxen betrugen 1402 K. Außerdem wurden für die vom Magistrate genehmigte Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, die sich auf Lieferungen für städtische Bauten bezogen, von der Kurowitzer Zementfabrik des Grafen Karl Max Seilern & Komp. in Tlumatschau und der Roman- und Portlandzementfabrik von Scheidt, Konrad & Komp. in Waldmühle zusammen 720 K erlegt. Die Gesamteinnahme an Prüfungstaxen belief sich daher auf 2122 K.

Die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse wurde, wie alljährlich, für den Amtsgebrauch unter der Bezeichnung „Qualitätsskalen“ in Druck gelegt.

XXII. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

A. Feuerlöschwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1902, Z. 5868 ex 1901, wurden für die Zulassung von Produktionen mit Kinematographen und anderen diesen ihrer Art und Feuergefährlichkeit nach gleichzustellenden Apparaten neue Vorschriften erlassen.

Mit der im R.-G.-Bl. Nr. 217 verlautbarten Verordnung vom 7. Dezember 1901 wurden für den Detailverkauf von Zelluloidgegenständen, für die Aufbewahrung von Zelluloid und Zelluloidartikeln und den Transport dieser Artikel neue sicherheitspolizeiliche Bestimmungen erlassen.

b) Städtische Feuerwehr.

1. Organisation.

Administrative Angelegenheiten.

Mit dem Kommandobefehle Nr. 11 vom 2. März wurden Abschriften des Magistratsdekretes vom 17. Februar die Überwachung des Betriebes der städtischen Straßenbahnen durch städtische Bedienstete betreffend, mit dem Auftrage ausgegeben, daß die Mitglieder der städtischen Feuerwehr wahrgenommene Schäden oder Gebrechen sofort telephonisch oder telegraphisch dem Feuerwehrkommando zu melden haben.

Zufolge Magistratsauftrages vom 12. März M.-Abt. IV, Z. 106.038 ex 1901, hat das Feuerwehrkommando in Hinkunft den Stadtrat von jeder Ausmusterung von Gegenständen vor deren Abgabe in das städtische Materialdepot unter Vorlage eines Verzeichnisses in Kenntnis zu setzen.

Mit dem Kommandobefehle Nr. 35 vom 27. Juli wurden den Zimmerkommandanten in der Zentrale und den Wachkommandanten der Filialwachen Inventarien über die in den einzelnen Lokalen vorhandenen Zimmereinrichtungsstücke und Reservegerätschaften ausgegeben.

Zufolge Auftrages des Magistrates vom 27. August, M.-Abt. IV, Z. 2051, ist ein Transportwagen der städtischen Lehrmittelverwaltung in der Feuerwehrfiliale Josefstadt einzustellen und die Bespannung für denselben jeweils über Bestellung der erwähnten Verwaltung von der städtischen Feuerwehr beizustellen.

Mit dem Kommandobefehle Nr. 33 vom 13. Juli wurden für Feuermeldungen über Brände in Theatern und Vergnügungslokalitäten besondere Ausrückungsordnungen ausgegeben, die in den Mannschaftsschulen entsprechend erläutert wurden.

Personal.

Der Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 11. April, Z. 2838, die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. September 1876, Z. 3975, bezüglich der Ermächtigung des Feuerwehrkommandos zur Aufnahme von Ersatzleuten an Stelle der zur militärischen Dienstleistung einberufenen Mitglieder der städtischen Feuerwehr aufgehoben, hingegen zur Deckung der durch Einberufungen zur militärischen Dienstleistung und Erkrankungen bei der städtischen Feuerwehr sich ergebenden Abgänge den Stand derselben vom 1. Mai um 10 Feuerwehrmannstellen III. Klasse mit dem systemisierten Taglohne und der vorgeschriebenen Dienstkleidung erhöht.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Februar, Z. 14.467, wurden im ganzen 3 Exerziermeister, 8 Löschmeister I. Klasse, 5 Telegraphisten II. Klasse, 2 Maschinisten, 2 Telegraphisten III. Klasse, 4 Feuerwehrmänner I. Klasse, je ein Feuerwehrmann II. und III. Klasse, 1 Kutscher I. Klasse, 8 Kutscher II. Klasse und 11 Kutscher III. Klasse vom Landsturmdienste bis Ende März 1903 enthoben.

Im Falle einer Mobilisierung hätten 393 Mann einzurücken und es würden nur 82 Mann im Dienste der Feuerwehr verbleiben.

Der Gemeinderat hat mit dem Beschlusse vom 11. November, Z. 12.155, für die Feuerwehroffiziere jährliche Feuerwehrdienstzulagen, und zwar für den Kommandanten von 1000 K, für den Oberinspektor von 800 K und für die Inspektoren von je 600 K systemisiert. Des weiteren wurden Dienstalterspersonalzulagen für den Oberinspektor nach 12, in der IV. Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren von jährlich 400 K und nach 24 Dienstjahren als Feuerwehroffizier abermals von 400 K, dann Dienstalterspersonalzulagen für die Feuerwehrinspektoren nach 12, in der V. Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren von 400 K und nach 16 und 20 Dienstjahren von weiteren je 400 K bewilligt. Schließlich wurde der Stallmeister in die V. Rangsklasse mit dem Anfalle des I. Quadrienniums ab 1. April 1899 eingereiht.

Der Gesamtstand der städtischen Feuerwehr bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 480 Mann, darunter 7 Offiziere, 1 Stallmeister, 467 Personen des Mannschaftsstandes, ferner waren der Feuerwehr zur Dienstleistung zugeteilt 3 Wasserleitungsaufseher und 2 Feuermaurer.

Telegraphen- und Feuermeldewesen.

Im Berichtsjahre hatte das Telegraphenbau-Personal große Arbeiten zu bewältigen. Zunächst war die mit dem Stadtratsbeschlusse vom 3. Juli genehmigte, für den Wienflußaufsichtsdienst und den Dienst der Hochquellenleitung bestimmte Telephon- und Telegraphenleitung in der Strecke Wien—Tullnerbach auszuführen.

In Fortsetzung der allmählichen Umwandlung der bestehenden Luftleitungen in Kabelleitungen wurden sowohl in der Strecke „Feuerwehrzentrale—Rathaus" als auch in der Strecke „Preß-—Grimm-—Hufeland-—Nissel- und Trauttmansdorffgasse" neue Kabel gelegt.

Außerdem mußten wegen Ausführung neuer elektrisch betriebener Straßenbahnlinien Sicherungen und Umlegungen an den städtischen Schwachstromleitungen vorgenommen werden.

Die bestehenden Telegraphenstationen wurden um zwei vermehrt, so daß zu Ende des Berichtsjahres 46 Telegraphenstationen mit 166 Schreibapparaten bestanden. Am 31. Dezember betrug die Gesamtlänge der Telegraphenleitungen 281.950 m gegen 240.523 m im Vorjahre.

Im Laufe des Jahres wurden 33 neue Telephonstationen errichtet, 9 Telephonstationen aufgelassen. Am Schlusse des Jahres waren 239 Telephonstationen im Betriebe. Die Gesamtlänge der Leitungen der Telephonstationen hat am Ende des Jahres 291.214 m gegen 216.734 m im Vorjahre betragen.

Weiter wurden in diesem Jahre 15 Feuersignal-Automaten und 1 Induktions-Feuermelder neu errichtet, dagegen 3 Feuersignal-Automaten außer Betrieb gesetzt. Am Schlusse des Jahres waren 469 Feuersignal-Automaten und 59 Induktions-Feuermelder, daher im ganzen 528 Feuermelder im Betriebe. Davon sind 336 an die Wachen der Berufsfeuerwehr und 192 an die Automaten-, bezw. Telephonlinien der freiwilligen Feuerwehren angeschlossen.

Die Länge sämtlicher Automatenlinien betrug am Schlusse des Jahres 213.622 m gegen 206.533 m im Vorjahre. Die automatischen Feuermelder wurden im Berichtsjahre zur Erstattung von Meldungen über Feuer und Unglücksfälle 368 mal benützt.

Die Alarmleitung der Simmeringer Turnerfeuerwehr wurde außer Betrieb gesetzt, jene der freiwilligen Feuerwehr Breitensee verlängert. Die Gesamtlänge der Alarmleitungen hat am Ende des Jahres 148.385 m gegen 149.135 m im Vorjahre betragen.

Die Gesamtzahl der im abgelaufenen Jahre aufgenommenen und abgegebenen Depeschen beträgt 222.144 gegen 217.291 im Vorjahre.

Die Zahl der Leitungsumlegungen betrug 635, jene der behobenen Störungen in Leitungen und Apparaten 2128 gegen 2293 im Vorjahre. An neuen Leitungen wurden hergestellt 74.061 m Kabel- und 100.745 m Luftleitung.

Feuerlösch- und Rettungsgeräte.

Im Berichtsjahre wurden aus dem Inventare der Bau- und Betriebsgesellschaft der städtischen Straßenbahnen in Wien zwei geschlossene und zwei offene Dienstwagen übernommen. Für die Dampfspritzenzugwachen Prater, Simmering und Favoriten wurde je ein neuer Kohlensäurelöschwagen mit Drehleiter bestellt. Außerdem wurden noch neu angeschafft: eine neue pneumatische $26^1/_2$ m hohe Schiebleiter für die Filiale Mariahilf zum Branddienste und eine 12 m hohe hölzerne Balanceleiter von Just. Christ. Braun in Nürnberg für den Telegraphenbaudienst, ferner wurden 3 tragbare Schiebleitern, 2 Sprungtücher, 1 Pölzapparat und 10 Wagenwinden neu beschafft; mit letzteren wurden die im Dienste stehenden 5 Mannschaftswagen und 5 Rüstwagen ausgerüstet.

Ausgemustert wurden 5 Reservewasserwagen, von denen 3 zu Wirtschaftswagen umgestaltet wurden.

Behufs Erprobung des Automobiles für den Feuerdienst wurde mit Stadtratsbeschluß vom 11. November der Ankauf von 2 derartigen Motorfahrzeugen mit elektrischem Betriebe um den Gesamtbetrag von 12.000 K genehmigt. Von diesen Fahrzeugen wurde eines als Schulwagen zur Ausbildung der Fahrer, das zweite als Kohlensäurelöschwagen ausgestaltet. Die beiden Wagen konnten jedoch im Berichtsjahre nicht mehr in Dienst gestellt werden.

Der Gerätestand am Ende des Jahres ist aus dem Abschnitte XII. B. 3. „Feuerlöschwesen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu ersehen.

Bespannungswesen.

Die Anzahl der Pferde der Feuerwehr hat sich im abgelaufenen Jahre nicht geändert. Ende des Jahres standen 122 Pferde im Dienste. Im Berichtsjahre verendeten 4 Pferde; als dienstuntauglich wurden 10 Pferde verkauft; ferner wurde an das Asyl- und Werkhaus 1 Pferd abgegeben. Als Ersatz wurden 15 Pferde neu angekauft.

Das durchschnittliche Lebensalter der Pferde hat 11 Jahre, das durchschnittliche Dienstalter 5 Jahre betragen. Im Pferdestande kamen 184 Krankheitsfälle mit 2384 Krankheitstagen vor.

Von den hier ausgewiesenen 122 Pferden waren 4 bei der freiwilligen Feuerwehr in Rudolfsheim und 6 bei der freiwilligen Feuerwehr in Währing in Dienst gestellt.

Unterkunftslokalitäten.

Der Feuerwache Landstraße wurden gelegentlich notwendig gewordener Veränderungen in der Benützung des Gemeindehauses günstiger gelegene und geräumigere Lokalitäten zugewiesen, desgleichen erhielt die Feuerwache im städtischen Bade andere günstigere Unterkunftsräume.

In den Gebäuden der Feuerwehrzentrale wurden verschiedene Reparaturen und Neuherstellungen durchgeführt.

2. Tätigkeit der Feuerwehr.

Im Berichtsjahre wurden 1542 Anzeigen über 1430 Brände und Unfälle erstattet; hievon wurden 742 Fälle bei Tag und 688 Fälle bei Nacht, und zwar 38 mittelst Telegraphen, 368 mittelst Feuermelder, 503 mittelst Telephon und 616 mittelst Boten gemeldet; in 8 Fällen erfolgte die Alarmierung der Feuerwehr durch Störung in den Automatenlinien und in 9 Fällen wurde die Feuerwehr mutwillig alarmiert. Von diesen 1430 gemeldeten Bränden und sonstigen Unfällen wurden 1158 richtig und 272 irrig angezeigt.

Infolge der Anzeigen waren von der Berufsfeuerwehr 21.795 Mann und 7267 Pferde durch $966^3/_4$ Stunden, von den freiwilligen Feuerwehren 10.717 Mann und 3529 Pferde durch $843^1/_2$ Stunden ausgerückt.

Von den 1158 richtigen Meldungen betrafen 972 Brände und 186 sonstige Unfälle. Unter den Bränden waren 29 Großfeuer, 131 Mittelfeuer, 488 Kleinfeuer und 324 Rauchfangfeuer; unter den sonstigen Unfällen betrafen 38 die Gefährdung von Menschen, 73 die Gefährdung von Tieren.

Bei den Bränden, Unfällen und Hilfeleistungen anderer Art waren beschäftigt: von der Berufsfeuerwehr 6578 Mann durch $782^1/_2$ Stunden, von den freiwilligen Feuerwehren 3895 Mann durch 503 Stunden.

Im Berichtsjahre wurden auf den Brandstellen in den Bezirken I bis XX durch die Berufsfeuerwehr $14.521^1/_2$ hl und auf jenen in den Bezirken X bis XIX durch die freiwilligen Feuerwehren $4679^1/_2$ hl Wasser verbraucht.

Die Berufsfeuerwehr ist im abgelaufenen Jahre 2 mal und die freiwilligen Feuerwehren zusammen 8 mal zu Bränden außerhalb des Wiener Gemeindegebietes ausgerückt.

Die Berufsfeuerwehr hat in 435 Fällen bei Unglücken und plötzlichen Erkrankungen auf der Straße über Verlangen die erste Hilfe geleistet.

Die Mitwirkung der Feuerwehroffiziere in Angelegenheiten des Bau- und Feuerpolizeiwesens hat im abgelaufenen Jahre abermals eine Steigerung erfahren und zwar wurden im ganzen 442 Amtshandlungen vorgenommen. Für Theater und andere Vergnügungslokale wurden zu 3624 Vorstellungen Wachen beigestellt, wozu 14.513 Mann durch 72.699 Stunden in Verwendung kamen. Im Berichtsjahre wurden für verschiedene Dienstleistungen, wie: Zur Beistellung von Wachen bei Ausstellungen, bei Bällen, zum Aufstellen von Schiebleitern, zu Hydrantenproben, zum Auspumpen unter Wasser gesetzter Räume 2c. zusammen 1545 Mann verwendet. Insgesamt sind von den Feuerwehrgespannen außer den Fahrten im Branddienste 3792 Fuhren in 11.619 Stunden geleistet worden, und zwar 2617 Fuhren in zusammen 6789 Stunden im Dienste der Feuerwehr und 1175 Fuhren in zusammen 4830 Stunden für andere kommunale Dienstzweige.

Die Feuerwehr-Ausstellung in Salzburg.

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 13. August die Beteiligung der Stadt Wien an der aus Anlaß des VII. österreichischen Feuerwehrtages in Salzburg in der Zeit vom 6. bis 8. September daselbst stattfindenden Feuerwehr-Ausstellung genehmigt. Zur Installation der Ausstellungsobjekte und Erläuterung derselben während der Ausstellungszeit wurden ein Feuerwehroffizier und zwei Unteroffiziere entsendet. Aus Anlaß der Mitwirkung der Wiener Feuerwehr an dieser Ausstellung hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg dem Stadtrate und den Funktionären der städtischen Feuerwehr für die Mitwirkung an dem trefflichen Gelingen dieser Ausstellung den verbindlichsten Dank ausgedrückt.

3. Größere oder bemerkenswerte Brände im Jahre 1902.

14. Jänner: Kellerfeuer, IV., Viktorgasse 17. Das Feuer ist der Feuerwehr erst zur Kenntnis gebracht worden, als es schon ziemlich weit vorgeschritten war, so daß bei Ankunft des ersten Löschzuges auf der Brandstelle der Rauch aus dem Kellerfenster und von der Stiege aus in so dichten Massen hervordrang, daß ein längeres Verweilen im Keller ohne Rauchhauben ganz unmöglich war. Bei diesem Brande zogen sich der Feuerwehr-Kommandant, vier Löschmeister und drei Feuerwehrmänner Kohlenoxydgasvergiftungen zu.

25. Jänner: Brand in Hermann Silbersterns Bleicherei, II., Schiffmühlenstraße Nr. 95. Dieses Feuer ist vermutlich durch Überheizung in dem Trockenraume der Bleicherei zum Ausbruche gekommen und hat nach beiläufig 10 Minuten das Dach bereits durchbrochen.

Bei Ankunft des Dampfspritzenzuges der Zentrale brannten das Dach des Kesselhauses, alle Trockenräume, die Dachräume der übrigen Baulichkeiten und das Wollmagazin. Bei diesem Brande waren verschiedene höchst ungünstige Umstände von wesentlichem Einflusse auf den Erfolg der Löscharbeit, so das späte Eintreffen infolge der Entlegenheit des Brandobjektes von der nächsten Feuerwache Prater, die große Entfernung (300 m) des nächsten Hydranten, das Fehlen der Straßenbeleuchtung in diesem noch wenig ausgebauten Teile von Kaisermühlen, die mühevolle Aufstellung von zwei Dampfspritzen auf dem weichen Uferboden eines alten Donauarmes, das Legen langer Schlauchlinien über finsteres, unebenes, zum Teil mit Gestrüpp bedecktes Terrain, endlich die Wirkung eines heftigen Südostwindes. Das Feuer war nach 3 Stunden gelöscht, Brandwachen wurden durch 13 Stunden beigestellt.

22. Februar: Brand in einer Trockenkammer und in Werkstättenräumen der Böhmschen Hutfabrik, VII., Zieglergasse 23.

24. Februar: Aus einem zunächst der Kapelle der ehemaligen Hundsturmerlinie gelegenen, 6 m tiefen Kanal wurden fünf bereits besinnungslos gewordene Kanalräumer geborgen.

24. März: Dachfeuer, I., Landesgerichtsstraße. Das Feuer dürfte längere Zeit unbemerkt geblieben sein, weil in dem Augenblicke, als sich die Flammen durch das Dach Bahn gebrochen hatten, auch sofort der Dachstuhl in einer Länge von beiläufig 50 m in vollem Brande stand, so daß in diesem Teile des Dachbodens noch vor dem Einschreiten der Feuerwehr Alles vom Feuer ergriffen war. Das Feuer wurde mit fünf Schlauchlinien angegriffen und war bald gelöscht,

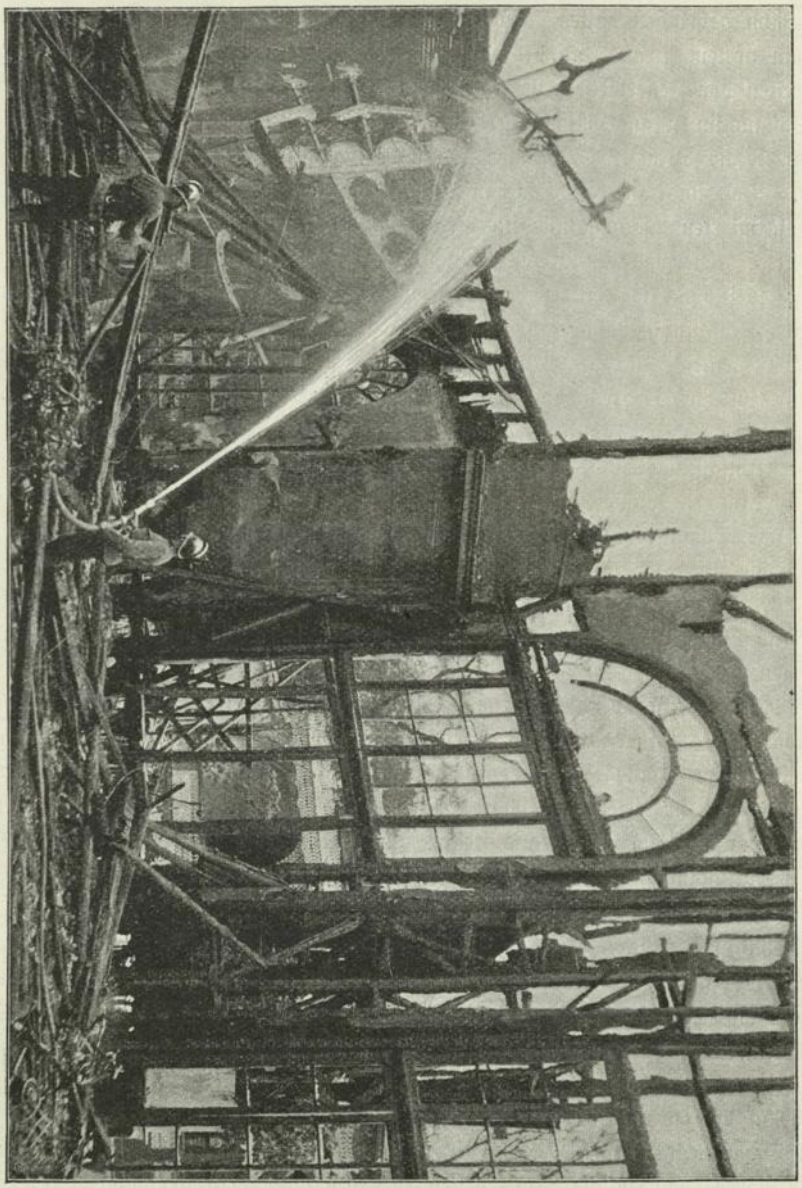
9. Mai: Brand des Römersaales im Etablissement „Venedig in Wien" im Prater. Das im mittleren Saalbau zum Ausbruch gekommene Feuer konnte von der sofort alarmierten Wachmannschaft, welche im Vereine mit den von der Unternehmung beigestellten Feuerwächtern drei Schlauchlinien in Betrieb setzte, nicht mehr eingedämmt werden, weil es sich mit rasender Geschwindigkeit innen in den Hohlräumen der hölzernen Umfassungswände und der Saaldecke fortpflanzte. Beim Eintreffen des Löschzuges der Zentrale auf der Brandstelle brannte der größte Teil des Mittelbaues bereits lichterloh und fielen brennende Holztrümmer in großer Zahl von den Wänden und der Saaldecke herab. Bald darauf stürzte die Decke des Saalmittelbaues ein, worauf auch die Umfassungswände ihren Halt verloren und sich stark nach innen neigten. Die in $2^1/_2$ Stunden vollendete Löscharbeit wurde mit 10 Schlauchlinien durchgeführt, wobei zwei Dampfspritzen und vier Hydranten in Verwendung kamen. Eine stärkere Brandwache blieb durch 24 Stunden auf der Brandstelle zurück.

16. Mai: Brand mehrerer Wirtschaftsobjekte, XI., Schmidgunstgasse Nr. 26 und 28. Zur Bekämpfung des Feuers wurden im ganzen 11 Schlauchlinien in Verwendung genommen.

11. Juni: Brand in Korneuburg. In dem Gebäudekomplexe zwischen Hauptplatz, der Stockerauer-, Laaer- und Lebzelterstraße in Korneuburg war um beiläufig $^1/_2$11 Uhr nachts in einem Stalle ein Feuer zum Ausbruche gekommen, welches sich in kurzer Zeit auf die meisten in diesem Komplexe gelegenen Häuser ausbreitete und selbst entfernter liegende Schindeldächer in Brand steckte. Da die ausgerückten freiwilligen Feuerwehren sich als zu schwach erwiesen, hat der Bürgermeister von Korneuburg um 12 Uhr 37 Minuten nachts telephonisch die Hilfe der Wiener Feuerwehr erbeten, von welcher zwei Dampfspritzenzüge, denen noch ein Mannschaftswagen und 1 Schlauchwagen beigegeben waren, auf 5 Lowrys der Nordwestbahn verladen und nach Korneuburg befördert wurden, wo sie um 3 Uhr nachts eintrafen. Mittlerweile war das Feuer, welches sich über 26 Objekte, meistens Wirtschaftsgebäude, ausgebreitet hatte, bei der herrschenden Windstille zum Stillstande gekommen und es blieb nur noch die Notwendigkeit übrig, die ausgedehnte Brandstelle abzulöschen. Mit vier Schlauchlinien von den beiden Dampfspritzen, die an einem $^1/_2$ km vom Brandplatze entfernten Teiche aufgestellt worden waren, wurden die Löscharbeiten energisch in Angriff genommen. Um $^1/_2$8 Uhr rückten die Löschzüge der Wiener Feuerwehr mittelst Sonderzuges von Korneuburg wieder ab.

30. Juni: Brand in der Jutespinnerei, XI., Spinngasse 2. Beim Eintreffen der nächstgelegenen Feuerwache Simmering auf dem Brandplatze war der Dachstuhl zum größten Teile eingestürzt. Das Brandobjekt selbst war ein ungefähr 30 m breites,

45 m langes, an den großen Spinnereisaal anschließendes Magazin, in welchem ungefähr 2500 Ballen Jute im beiläufigen Gewichte von 500.000 kg eingelagert waren. Zwei Dampfspritzen wurden bei einem neben dem Magazine befindlichen großen Wasserreservoir und zwei weitere Dampfspritzen bei Hydranten aufgestellt; mittelst zehn von diesen Dampfspritzen gespeisten Schlauchlinien und mit zwei Hydranten-Schlauchlinien



Brand des Römersaales im Englischen Garten im Prater.

der Fabriksfeuerwehr der Jutespinnerei, ferner mit vier Schlauchlinien von den Fahrspritzen der übrigen freiwilligen Feuerwehren wurde der Brand nach ungefähr $1^1/_2$ Stunden lokalisiert, während das Abdämpfen der brennenden Jute noch den ganzen Tag in Anspruch nahm. Bei diesem Brande zogen sich ein Feuerwehrmann infolge Durchbrechens durch ein von

unten stark angebranntes Dach eine schwere und drei Feuerwehrleute leichte Verletzungen zu. Die ausgeräumte und auf einem Felde zum Trocknen ausgebreitete Jute geriet nach 40 Stunden wieder in Brand und wurde von der Fabriksfeuerwehr, welcher die Bewachung des Brandobjektes bereits zu dieser Zeit übertragen war, abgelöscht.

21. Juli: In der Maendlschen Brotfabrik, X., Puchsbaumgasse Nr. 1, wurde die Leiche eines in einen 40 m tiefen Brunnen herabgestürzten Brunnenarbeiters nach vieler Mühe geborgen.

26. Juli: Brand im Vergnügungslokale Stalehner, XVII., Jörgerstraße 26.

19. September: Brand der Lederfabrik Weingärtner, II., Handelskai 386. Der Brand dürfte im Maschinenhause entstanden sein, von wo er sich durch die in der Hauptmauer befindlichen Transmissionsöffnungen auf den Dachraum des Hauptgebäudes ausbreiten konnte, wo er an den in großen Mengen aufgehäuften Knoppern und anderen Materialien reiche Nahrung fand. Bei Ankunft der Feuerwehr waren das Innere des Hauptgebäudes und des Maschinenraumes, sowie die Trockenkammern in Flammen; die Decke in dem Hauptgebäude war durchgebrannt und die in den Bodenräumen gelagerten Rohmaterialien waren in den großen Fabriksraum abgestürzt und boten dem Feuer reichliche Nahrung. Mit 9 Schlauchlinien, von denen eine von einem Hydranten, die anderen 8 von den am Donauufer aufgestellten drei Dampfspritzen abzweigten, wurde das Feuer lokalisiert und nach 3 Stunden soweit abgedämpft, daß die Feuerwehr nach Rücklassung einer starken Brandwache einrücken konnte.

24. September: Rettungsaktion, XI., Hauptstraße 147. Bei den Erdaushebungen für einen Neubau wurden für die Haupt- und Mittelmauer Baugruben auf eine Tiefe von 9, beziehungsweise 7 m ausgehoben, deren Wände bis zur Grubensohle gepölzt waren. Das Erdreich der für die Hauptmauer ausgehobenen Baugrube stürzte mit dem Pölzwerke ein. Von den in der Grube beschäftigten drei Arbeitern konnten zwei noch rechtzeitig flüchten. Der dritte aber wurde von dem einstürzenden Erdreich derart verschüttet, daß der Körper bis zu den Schultern im Erdreiche steckte und die Füße durch einen Pfosten eingeklemmt waren. Sechsmal war man nahe daran, den Verschütteten aus seiner Lage befreien zu können, doch stürzten immer wieder Erde, Sand und Schotter nach, so daß die Feuerwehrleute und Gerüster sich zurückziehen und die Arbeit von vorne beginnen mußten. Zum siebentenmale endlich, nach mehr als $3^1/_2$ stündiger Arbeit, gelang es, den Verunglückten unverletzt zu bergen.

15. Oktober: Gerüstfeuer bei einem Neubau, VI., Barnabitengasse 3, wobei ein Feuerwehrmann durch einen herabfallenden Balken schwer verletzt wurde.

12. November: Zimmerfeuer, I., Schönlaterngasse 9. Das Feuer war in einer Wohnung im dritten Stockwerke zum Ausbruche gekommen. Die Feuerwehr wurde erst zu einer Zeit vom Feuer verständigt, als die Flammen durch die Fenster in den Hof schlugen. Wenige Minuten nach dem Einlangen der ersten Abteilung war das Feuer lokalisiert, als plötzlich von einem Hausbewohner behauptet wurde, daß sich ein Dienstbote noch in der Wohnung befinden müsse. Es wurden hierauf die mit dichtem Rauche und unerträglicher Hitze erfüllten Wohnungsräume erfolglos abgesucht. Hiebei haben sich einige Feuerwehrleute Rauchvergiftungen zugezogen. Unterdessen wurden auf der Straße Hilferufe hörbar, die vom letzten gegen das Haus Nr. 7 zu gelegenen Fenster des 4. Stockwerkes kamen. Da die im 4. Stocke oberhalb der Brandstelle gelegene Wohnung über die dicht verqualmte Stiege nicht erreicht werden konnte, stieg eine Abteilung auf der pneumatischen Schiebleiter im 4. Stockwerke ein und brachte mittelst

Rettungsschlauches die dort in größter Angst harrenden Personen einschließlich des abgängig gewesenen Dienstmädchens aus der ebenfalls stark verqualmten Wohnung anstandslos in Sicherheit. Das Feuer selbst war in kurzer Zeit vollkommen gelöscht.

25. November: Brand in der Ludwigschen Kunsttischlerei und Möbelfabrik in Liesing. Um etwa 8 Uhr früh ist in dem Sägewerk, vermutlich durch Heißlaufen einer Achse, Feuer zum Ausbruche gekommen. Das Sägewerk war in allen Räumen mit Holz angefüllt; erst in den letzten Tagen vor Ausbruch des Brandes waren über 20 Waggonladungen Holz eingebracht worden. In kurzer Zeit stand das ganze Objekt in Flammen. Von Liesing und den Ortschaften der Umgebung sind zu diesem Brande 15 freiwillige und Fabriksfeuerwehren ausgerückt, welche fünf Dampfspritzen mit acht Schlauchlinien und vier Fahrspritzen mit vier Schlauchlinien in Betrieb setzten. Da das zweite Fabriksgebäude arg gefährdet war, ersuchte der Bürgermeister von Liesing um die Hilfe der städtischen Feuerwehr, worauf mit Bewilligung des Bürgermeisters der Stadt Wien von der Zentrale und der Hauptfeuerwache Margarethen je ein Dampfspritzenzug nach Liesing abging. Vorher schon war der Dampfspritzenzug der freiwilligen Feuerwehr Hietzing-Wien nach Liesing entsendet worden. Insgesamt waren von den Dampfspritzen der Wiener Feuerwehr, welche am Teiche im städtischen Versorgungshause aufgestellt waren, sieben Schlauchlinien zum Brandobjekte gelegt. Obwohl der Dachstuhl und das Innere des Nachbarobjektes an mehreren Stellen schon zu brennen angefangen hatte, so gelang es dennoch, dieses Objekt zu erhalten und eine Übertragung des Feuers auf das Holzlager zu verhüten.

26. November: Dachfeuer in der k. k. Tabak-Hauptfabrik III., Rennweg 44. Bei Ankunft der Feuerwehr standen das Dach der gegen den Rennweg gelegenen Hauptfront sowie ein im zweiten Stockwerke liegendes kleineres Tabakmagazin und zum Teile die von diesem nur durch verglaste Holzwände getrennten Arbeitssäle in Flammen. Das Dachfeuer wurde mit zehn Schlauchlinien, von denen sieben zuerst von den Löschwagen gespeist wurden, angegriffen. Der Brand ist auf die vorgefundene Ausdehnung beschränkt und nach drei Stunden gelöscht worden. Bei den Aufräumarbeiten konnte mit Sicherheit nachgewiesen werden, daß infolge schadhaften Rauchfangmauerwerkes ein Dippelbaumfeuer entstanden war, welches sich einerseits auf die am Dachboden aufbewahrten Vorräte an Zigarrenkistchen ꝛc., anderseits auf die im zweiten Stockwerke liegenden Räume übertragen hat.

8. Dezember: Dachfeuer im St. Marxer Bräuhause, wobei ein Löschmeister durch Sturz vom Dache sich den linken Arm brach.

10. Dezember: Zimmerfeuer und Einsturz der Deckenkonstruktion im Hause II., Valeriestraße 46.

11. Dezember: Magazinsfeuer, I., Schottenring 31/33. Daselbst kam im Magazine eines Wirkwarenhändlers ein Brand zum Ausbruche, welcher sich während der Mittagspause unbemerkt entwickeln konnte. Das Magazin bestand aus drei ohne alle Trennungswände miteinander in Verbindung stehenden Räumen, von welchen nur der eigentliche Verkaufsraum direkt von der Straße aus zugänglich war. Jeder dieser Räume war überdies durch eine eingeschobene, leichte und unverkleidete Holzdecke unterteilt. Das Feuer wurde erst bemerkt, als die Flammen bei den aus dem Magazine in die Lichthöfe führenden Fenstern emporschlugen, worauf die Feuerwehr verständigt wurde. Der erste Löschzug griff das Feuer vom Hause Nr. 33 an und löschte die, infolge der emporlodernden Flammen entstandenen Zimmerfeuer in den vier Stockwerken. Ein zweiter

Löschzug der Zentrale führte die Schlauchlinien in die gegen den Hof zu gelegenen Wohnungen der vier Stockwerke. Nach dreiviertel Stunden war der Brand lokalisiert und nach weiteren fünfviertel Stunden vollkommen gelöscht.

4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr.

Im Berichtsjahre gelangten die Interessen von verschiedenen Stiftungen im Gesamtbetrage von 2560 K an unterstützungsbedürftige Mitglieder der Feuerwehr zur Verteilung.

Verschiedene Körperschaften und Private spendeten aus Anlaß des Einschreitens der Feuerwehr bei verschiedenen Lösch- und Rettungsarbeiten zusammen 2933 K für die Feuerwehrmannschaft; der Betrag wird am 1. Jänner 1903 verteilt.

Zur Aufbesserung der Mannschaftskost am Weihnachtsabende und am Neujahrstage hat der Stadtrat den Betrag von 465 K genehmigt.

5. Freiwillige Feuerwehren.

Der Gemeinderat hat mit dem Beschlusse vom 28. Oktober behufs Bespannung der Geräte der freiwilligen Feuerwehr in Gaudenzdorf in eigener Regie der Gemeinde Wien die Vermehrung des Pferdestandes und des Kutscherpersonales der städtischen Berufsfeuerwehr um 2 Paar Pferde und 2 Kutscher, und zwar eines Kutschers II. und eines Kutschers III. Klasse vom 1. Jänner 1903 genehmigt.

Das neue Steigerhaus der freiwilligen Feuerwehr Nußdorf wurde im Juni in Benützung genommen.

Der Umbau eines bestehenden Schuppens zu einem Pferdestalle und Kutscherzimmer für die freiwillige Feuerwehr Gaudenzdorf wurde beschlossen.

Wie in den Vorjahren wurden den freiwilligen Feuerwehren alle für den Lösch- und Rettungsdienst notwendigen Geräte und Materialien beigestellt, für kleinere kurrente Ausgaben Subventionen von je 200 bis 600 K bewilligt, die Telegraphen-, Telephon- und Mitgliederalarmleitungen ausgebaut und die betreffenden Apparate in Stand gehalten.

In Wien bestanden am Ende des Berichtsjahres mit Ausschluß der Fabriks- und Turnerfeuerwehren 34 freiwillige Feuerwehren mit zusammen 1051 ausübenden Mitgliedern.

Bei der freiwilligen Feuerwehr Rudolfsheim waren zwei Paar und bei der freiwilligen Feuerwehr Währing drei Paar Pferde der städtischen Feuerwehr eingestellt, während die Beistellung der Pferde zur Bespannung der Geräte bei den übrigen freiwilligen Feuerwehren durch Verträge mit Omnibusgesellschaften und mit privaten Fuhrwerksbesitzern sichergestellt ist.

Außer diesen freiwilligen Feuerwehren bestanden in Wien noch drei freiwillige Turnerfeuerwehren und drei Fabriksfeuerwehren mit der Löschberechtigung für bestimmte Rayons.

Nähere Angaben über die Tätigkeit und Verwaltung der Feuerwehr der Stadt Wien enthält der besondere Jahresbericht derselben und das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien.

6. Auslagen für das Feuerlöschwesen.

Die ordentlichen Ausgaben für die Feuerwehr der Stadt Wien betrugen im Berichtsjahre 1,321.273 K; die außerordentlichen Ausgaben für die Herstellung und Erweiterung von Feuerwehrdepots für die freiwilligen Feuerwehren, die Erweiterung und Errichtung von Requisitendepots und Wachen für die Berufsfeuerwehr, Errichtung

von Steigerhäusern für die freiwilligen Feuerwehren, Beteiligung der Gemeinde Wien an dem VII. österreichischen Feuerwehrtage in Salzburg 1902 betrugen 19.221 K. Die Gesamtauslagen nach der Abstattung betrugen daher im Berichtsjahre 1,340.494 K.

Von dem im Laufe des Jahres fällig gewordenen Auslagen im Betrage von 1,339.007 K entfällt auf die freiwilligen Feuerwehren der Betrag von 233.294 K. In diesem Betrage sind jedoch die Kosten des von der Berufsfeuerwehr beigestellten und den Telegraphen- und Signalisierungsdienst in den Stationen der freiwilligen Feuerwehren besorgenden Mannes, dann des die Instandhaltung der Telegraphen- und Mannschaftsalarmleitungen der freiwilligen Feuerwehren besorgenden Telegraphenbaupersonales, endlich der zur Bespannung der Geräte der freiwilligen Feuerwehren Rudolfsheim und Währing verwendeten 5 Paar Pferde der Berufsfeuerwehr nicht enthalten.

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

Mit der bereits im Jahre 1901 genehmigten Herstellung der Anschüttung der Zinnergasse und den Einbau von Entwässerungssielen am Fuchsboden in Kaiser-Ebersdorf wurde im Frühjahre begonnen. Sämtliche Arbeiten waren Mitte August vollendet, die Schlußkollaudierung fand im Dezember statt.

Über das Projekt des n.-ö. Landesausschusses für die Instandsetzung bezw. Erhöhung der Inundationsdämme des Schwechater Wildbaches fanden am 30. September und 9. Oktober die wasserrechtlichen Verhandlungen statt, bei welchen die Vertreter der Gemeinde erklärten, daß die Gemeinde Wien als politische Körperschaft zu den Kosten der Herstellung oder Instandhaltung des rechtsseitigen Inundationsdammes nicht beitragen könne, daß sie jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 26 des Gesetzes vom 30. Mai 1869 R.-G.-Bl. Nr. 93 und der §§ 46 und 47 des Gesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, als Privatgrundbesitzerin und Vermögensverwalterin des Fondsgutes Kaiser-Ebersdorf bereit sei, 30% des von der Gemeinde Albern zu leistenden Beitrages zu übernehmen, ferner den zur Dammverbreiterung notwendigen Grund, soweit ihr Besitztum berührt wird, unentgeltlich zur Herstellung zu überlassen, weiters wurde bedungen, daß das den Kaiser-Ebersdorfer Damm bedrohende Vorwerk Kat.-Parz. 892, welches bisher wie eine Buhne wirkte, kassiert und die Krone des durch die städtische Baumschule führenden Dammes nicht breiter als 2 m ausgeführt werde. Ferner wurde zur Kenntnis genommen, daß die k. k. Staatsbahn-Direktion Wien die Versicherung des Bahndammes auf ihre Kosten gegen Durchsickern ausführen wird.

Für die mit der Erhöhung und Verbreiterung des rechtsseitigen Alberner Schutzdammes bedingte Rekonstruktion des linksseitigen Schwechater Inundationsdammes wurde vom Stadtbauamte ein Projekt vorgelegt.

Als Ersatz für schadhaft gewordene Rettungsschiffe wurden neue in den städtischen Vorrat eingestellt und für die im Falle einer Überschwemmung zu aktivierenden Rettungsanstalten neue Ausrüstungsgegenstände beschafft.

Am 21. Juli war ein heftiger Wolkenbruch, wodurch lokale Überschwemmungen im XI. und XVI. Bezirke hervorgerufen wurden.

Die aufgelaufenen Kosten für Überschwemmungsangelegenheiten betrugen 4675 K ür ordentliche und 2354 K für außerordentliche Ausgaben.

XXIII. Kultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. Dezember erklärte sich die Gemeinde als Patron der Kirche St. Leopold im II. Bezirke damit einverstanden, daß die dem Chorregenten aus der Kirchenkasse zukommende Remuneration auf den Betrag von 1200 K jährlich erhöht werde.

Zur Anschaffung eines Festornates wurde der Kirchenvorstehung St. Othmar im III. Bezirke ein Betrag von 2000 K bewilligt.

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

Der beim Pfarrhofe der städtischen Patronatskirche St. Othmar im III. Bezirke befindliche Vorgarten wurde durch beiderseitige Verlängerung der Gartenanlage und Versetzung der Seitengitter adaptiert.

Die aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten in der städtischen Patronatskirche zum hl. Florian in Matzleinsdorf, V. Bezirk vorzunehmenden Herstellungen wurden mit dem Kostenbetrage von 806 K genehmigt und der auf die Materialien und Professionistenarbeiten entfallende Kostenanteil von der Gemeinde Wien als Kirchenpatron übernommen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. November wurden die Renovierung des Pfarrhofes und der unter dem Patronate der Gemeinde Wien stehenden Pfarrkirche zum hl. Josef in Margareten, V. Bezirk, sowie die Vergrößerung der Sakristei, Einführung der Beleuchtung mit Auerbrennern im Kirchenschiffe und des elektrischen Lichtes auf dem Kirchenchore, endlich die Aufstellung transportabler Stühle und Notenpulte auf dem Chore mit dem Kostenaufwande von 22.161 K genehmigt und sowohl der auf die Gemeinde als Patron entfallende Kostenanteil, wie auch der die Pfarrgemeinde treffende Beitrag, letzterer jedoch vorschußweise auf Rechnung der seinerzeit zu konstituierenden Pfarrgemeinde, übernommen.

c) Herstellungen an Kirchen und Pfarrhöfen fremden Patronates.

Bezüglich der Lagerung von Steinmaterialien auf dem Minoritenplatze wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 20. November dem Stadterweiterungsfonds gegenüber die Erwartung ausgesprochen, daß derselbe nicht nur von einer Einlösung des zum Ausbaue der Kirche notwendigen Stadterweiterungsgrundes absehe, sondern auch einen entsprechenden Beitrag zum Baue selbst in Aussicht stelle. Unter der Voraussetzung, daß bis Ende Juni 1903 mit dem Ausbaue der Minoritenkirche begonnen werde, gab die Gemeinde ihre Zustimmung, daß im Sinne der Zuschrift des Statthalters die Lagerung des für den Ausbau der Kirche reservierten Steinmaterials auf dem städtischen Grunde nächst der Minoritenkirche ohne Forderung eines Platzzinses auch weiterhin stattfinden darf.

d) Pfarrsprengel-Regulierung.

Der Stadtrat hat der vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Aussicht genommenen Regelung der Pfarrsprengel im I. Bezirke, ferner der Pfarrsprengel Kaiser-Ebersdorf und Simmering, der Pfarre „Zur Erhöhung des hl. Kreuzes" im XVI. Bezirke sowie der Pfarrsprengel im IX. Bezirke zugestimmt.

e) Sonstige Kultusangelegenheiten.

Vom Vorstande der altkatholischen Kirchengemeinde wurde namens dieser das volle uneingeschränkte Eigentumsrecht der Gemeinde Wien an der Salvatorkapelle im I. Bezirke mit einem Reverse ausdrücklich anerkannt und bestätigt.

Dem Ansuchen des Komitees zur Restaurierung der Brigittakapelle um Zusicherung der Übernahme der Kapelle seitens der Gemeinde nach Restaurierung, wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 21. März Folge gegeben.

16 Kirchenmusikvereinen wurden Subventionen im Gesamtbetrage von 2000 K bewilligt.

Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof. Der Gemeinderat beschloß die Einbringung der Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, betreffend die Einbringung der Hand- und Zugarbeitskosten für bauliche Herstellungen an den Pfarrkirchen bezw. Pfarrhöfen zu Altmannsdorf, Baumgarten, Rudolfsheim, Maria vom Siege und der Kosten für die Entlohnung des Kirchenpersonales und der Kirchenerfordernisse bei der Pfarrkirche zu St. Anton im X. Bezirke.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 21. November mehrere Beschwerden der Gemeinde Wien, betreffend Aufbringung der Kultusbeiträge der Pfarrgemeinden, als unbegründet abgewiesen. Nur insoferne wurde den Beschwerden Folge gegeben, als in den bezüglichen Entscheidungen der politischen Behörde ein Maßstab für die Aufteilung der Beiträge festgesetzt worden war.

In den Entscheidungsgründen ging der Verwaltungsgerichtshof von der Rechtsanschauung aus, daß schon nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die katholischen Pfarrgemeinden nicht nur ins Leben gerufen, sondern auch funktionsfähig gestaltet sind, daß ferner die Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1877, auf welcher diese Aufträge basieren, gesetzliche Wirksamkeit besitzt und daß die Frage, nach welchem Maßstabe die physischen Personen zu den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde beizusteuern haben, von welchen Steuern eventuell Zuschläge abzunehmen sind, ob die Aufteilung für jede einzelne Auslage oder ob sie für Gruppen von Auslagen nach einer Präliminierung erfolgt, von der Gemeinde zunächst selbst zu lösen ist.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1902, Z. 46.686, wurde die schleunigste Erledigung der Gesuche um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen angeordnet.

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 127 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 37 Fällen beide Teile konfessionslos, in 48 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 38 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch und in 4 Fällen waren beide Teile mosaisch.

Eheaufgebote wurden 129 vorgenommen, wobei in 91 Fällen der gesetzliche Termin von 21 Tagen eingehalten wurde; in 1 Fall wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in 31 Fällen auf 7 Tage und in 6 Fällen auf 3 Tage verkürzt.

C. Matrikenführung.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde erster Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen während des Berichtsjahres 68 Kinder (60 eheliche und 8 uneheliche) eingetragen. Von diesen Eintragungen sind 3 nachträglich erfolgt. In das Sterberegister des Magistrates wurden 42 Fälle eingetragen.

XXIV. Unterricht.

A. Schulbehörden.

Bezirksschulrat.

Im Berichtsjahre haben die Mitglieder des Bezirksschulrates Josef Kopetzky, Peter Rogan und Karl Gloning ihre Mandate zurückgelegt. An Stelle derselben wurden seitens des Gemeinderates die Gemeinderäte Rudolf Müller und Franz Stangelberger, ferner Bürgerschullehrer Karl Haller in den Bezirksschulrat entsendet.

Von den genannten neuen Mitgliedern wurde Rudolf Müller in die 2. und 3. Fachsektion sowie in die Bezirkssektion 4, Franz Stangelberger in die 1. Fachsektion und in die Bezirkssektion 10 und Karl Haller in die 2. Fachsektion und in die Bezirkssektion 3 gewählt.

Schulinspektionsbezirke.

In der Einteilung der 11 Inspektionsbezirke sowie bei den mit der pädagogischen Schulaufsicht in den einzelnen Inspektionsbezirken betrauten k. k. Bezirksschulinspektoren, welche gleichzeitig als Obmänner der 11 Bezirkssektionen des Bezirksschulrates fungierten, ist keine Veränderung eingetreten.

Ortsschulräte.

Bei den meisten der im Schulbezirke Wien bestehenden 20 Ortsschulräten sind innerhalb des Mitgliederstandes infolge Mandatsniederlegungen und Sterbefälle Ergänzungen durch Neuwahlen notwendig geworden.

Von den mit gesetzlich zulässigen Gründen motivierten Mandatsniederlegungen sind zu verzeichnen:

im III. Bezirke: Karl Drobny und François Urban, im IV. Bezirke: Ferdinand Christ, im VIII. Bezirke: Emrich Rachner, im IX. Bezirke: Anton Reimayer und Ferd. Strobl, im X. Bezirke: Rudolf Dürr, Josef Beck und Mathias Karl, im XIV. Bezirke: Gustav Schmidt, im XV. Bezirke: Anton Hirtum, im XVI. Bezirke: Peter Rogan, im XIX. Bezirke: Johann Käferstein und Ludwig Ritter von Stockert.

Sterbefälle sind vorgekommen: im II. Bezirke: Bartholomäus Guggenberger, im IV. Bezirke: Josef Haas, im V. Bezirke: Ersatzmann Anton Wolf, im VII. Bezirke: Ersatzmann Johann Jireč und Vorsitzender-Stellvertreter Franz Zeininger, im XVI. Bezirke: Ignaz Paulitschke.

In einzelnen Fällen war infolge der erwähnten Veränderungen des Mitgliederstandes die Vornahme von Neuwahlen für den Vorsitz im Ortsschulrate notwendig geworden. So wurde an Stelle des verstorbenen Vorsitzenden-Stellvertreters im Ortsschulrate des VII. Bezirkes Anton C. Nießner zum Vorsitzenden-Stellvertreter, ferner, an Stelle des ausgetretenen Josef Kopetzky, Johann Decker zum Vorsitzenden des Ortsschulrates des X. Bezirkes und Theodor Kraus zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Ortsschulrates des XV. Bezirkes an Stelle des Anton Hirtum gewählt. Der Bezirksschulrat entsendete ferner, an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberlehrers Vinzenz Happich, den Bürgerschuldirektor Alfons Benda in den Ortsschulrat des XI. Bezirkes und, an Stelle des zum k. k. Bezirksschulinspektor ernannten Dir. Wilhelm Bauhofer, den Bürgerschuldirektor Wilhelm Werner in den Ortsschulrat des XIX. Bezirkes.

Dem Vorsitzenden des Ortsschulrates des XX. Bezirkes Ernst Hartung wurde krankheitshalber ein längerer Urlaub bewilligt und die Leitung der Geschäfte dem Vorsitzenden-Stellvertreter Franz Kaschl übertragen. Der gegen die vom k. k. n.-ö. Landesschulrate im Jahre 1901 verfügte Auflösung des Ortsschulrates des V. Bezirkes eingebrachte Rekurs wurde vom k. k. Ministerinm für Kultus und Unterricht abgewiesen und demzufolge am 2. Juli die Neuwahlen und am 25. Juli die Konstituierung des neuen Ortsschulrates für den Rest der bis Ende Februar 1904 währenden Funktionsperiode vorgenommen.

Nachstehende Zahlen geben Aufschluß über die Geschäftsgebarung des Bezirksschulrates und der Ortsschulräte: Während des Berichtsjahres betrug in der Zentrale des Bezirksschulrates die Zahl der Geschäftsstücke 11.648, der Plenarversammlungen 5, der Fachsektionssitzungen 28, der Komiteesitzungen 23, der Inspektorensitzungen 32; bei den Bezirkssektionen die Zahl der Geschäftsstücke 37.441, der Sitzungen 40; bei den Ortsschulräten die Zahl der Geschäftsstücke 103.481, der Sitzungen 157.

B. Fonds und Stiftungen für Unterrichtszwecke.

a) Wiener Bezirksschulfonds.

Die effektiven Einnahmen des Wiener Bezirksschulfonds (zum größten Teile aus der Mietzinsumlage, für Schulzwecke bestehend) betrugen im Berichtsjahre 10,766.771 K 20 h, die effektiven Ausgaben 11,052.830 K 80 h; aus den eigenen Geldern der Gemeinde mußte daher ein effektiver Abgang von 286.059 K 60 h gedeckt werden. Insgesamt schuldet dieser Fonds der Gemeinde mit Ende des Jahres 6,254.542 K 4 h.

b) Lehrerpensionsfonds.

Das im vorjährigen Verwaltungsberichte auf Seite 306 erwähnte Ausgleichanbot der Gemeinde bezüglich der Wiener städtischen Lehrerpensionskasse wurde vom n.-ö. Landtage zufolge Beschlusses vom 15. Juli 1901, Z. 2613, genehmigend zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis dieses Ausgleichs, soweit es den Pensionsfonds betrifft, kommt in den §§ 30 und 31 des Gesetzes vom 7. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 76, womit die Versorgungsgenüsse der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen geregelt werden, zum Ausdrucke.

§ 30. Die Versorgungsgenüsse der an den öffentlichen Volksschulen Wiens angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen werden aus der Wiener städtischen Lehrerpensionskasse bestritten.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die in den §§ 26 und 27 erwähnten Zuflüsse (d. s. 2½% der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Aktivitätsgehalte der Lehrpersonen und 2½% der halben Quartiergelder und Quartiergeldentschädigungen, ferner ein entsprechender Teil der Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages, die Interkalarien und die Strafgelder) für ihre eigene Pensionskasse einzuheben, und verpflichtet, den etwaigen Abgang der letzteren aus Gemeindemitteln zu decken. Eine Übernahme der Wiener städtischen Lehrerpensionskasse durch die Landes-Lehrerpensionskasse ist ausgeschlossen.

§ 31. Aus der Wiener städtischen Lehrerpensionskasse werden auch die Versorgungsgenüsse jener Lehrpersonen bestritten, die mit 1. Jänner 1892 an einer öffentlichen Volksschule eines der Wiener Gemeindebezirke XI bis XIX angestellt waren, mögen diese Lehrpersonen seither noch im aktiven Dienstverhältnisse stehen oder sich bereits im Ruhestande befinden.

Desgleichen gehen auch die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der im vorstehenden Absatze erwähnten Lehrpersonen auf die Wiener städtische Lehrerpensionskasse über.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden am 1. Jänner von der n.-ö. Landeslehrerpensionskasse 49 im Ruhestande befindliche Lehrpersonen mit Jahrespensionen im Gesamtbetrage von 90.964 K 98 h, 57 Lehrerswitwen mit Jahrespensionen im Betrage von zusammen 51.733 K 01 h und 2 Waisenpensionen sowie 27 Erziehungsbeiträge im Betrage von 8722 K 20 h übernommen.

Die reellen Gesamteinnahmen der Wiener städtischen Lehrerpensionskasse betrugen im Berichtsjahre 546.434 K 90 h (darunter 338.576 K 84 h Prozentbeiträge der Lehrer), die reellen Ausgaben 593.064 K 78 h. Der Ausfall im Betrage von 46.629 K 88 h wurde durch einen Vorschuß von 150.000 K aus den eigenen Geldern gedeckt. Die gesamten Vorschüsse der Gemeinde an den Lehrerpensionsfonds betragen nunmehr 2,300.348 K 48 h. Das Vermögen des Fonds besteht in Wertpapieren im Betrage von 216.727 K 41 h. An Verlassenschaftsgebühren hätte die Gemeinde 606.958 K 22 h für die Pensionskasse erhalten sollen. Dieser Betrag wurde jedoch im Berichtsjahre vom n.-ö. Landesausschusse an die städtische Hauptkasse nicht abgeführt.

c) Stiftungen für Unterrichtszwecke.

Die Zahl dieser Stiftungen betrug zu Beginn des Jahres 103.

Zugewachsen sind im Laufe des Jahres 2, nämlich die Wenzeslaus Arcosche Stipendienstiftung mit einem Kapitale von 4234 K 83 h, dessen Interessen zu einem Stipendium für einen Schüler am Gymnasium oder an der Realschule im III. Bezirke bestimmt sind und die Kaiser Franz Josef-Jubiläumsstiftung des Bürgervereines Meidling mit einem Kapitale von 4200 K. Diese Stipendienstiftung wurde am 30. November 1888 anläßlich des 40jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef errichtet. Das vordem in der k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenkasse Meidling verwahrte Stiftungskapital wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 24. Juni, Z. 7975, in die unentgeltliche Verwahrung und Verwaltung der Gemeinde übernommen.

In Wegfall kamen 3 Stiftungen (Lokalschulfonds). Der Bezirksschulrat der Stadt Wien hat nämlich über das im vorjährigen Berichte erwähnte Ersuchen des Stadtrates bezw. Magistrates zufolge Zuschrift vom 1. Mai 1902, Z. 3326, genehmigt, daß nicht bloß die Zinsen, sondern auch die Kapitalien der Lokalschulfonds Lainz, Nußdorf, Pötzleinsdorf, Ober- und Unter-St. Veit zum Zwecke des Rückersatzes der von der Gemeinde seit Beginn des Jahres 1892 für die bezüglichen Schulen bestrittenen sachlichen Schulauslagen verwendet, bezw. aufgebraucht und daß somit die Effekten dieser Fonds devinkuliert und realisiert und der Erlös als Rückersatz an die eigenen Gelder

der Gemeinde abgeführt werde. Bis zum Schlusse des Jahres wurde jedoch die Realisierung der Effekten und die Abfuhr des Erlöses an die eigenen Gelder nur bezüglich des Lokalschulfonds Unter-St. Veit (Kapital 734 K 59 h) vollständig durchgeführt. Die Kapitalien des Ortsschulfonds Grinzing im Betrage von 2931 K 86 h wurden über Genehmigung des Bezirksschulrates der Stadt Wien vom 29. September 1900, Z. 1584, im Berichtsjahre veräußert und der Erlös an die eigenen Gelder abgeführt. Der Schuldotationsfonds Weinhaus mit einem Kapitale von 7793 K 59 h, bestimmt zur Dotation des jeweiligen, in Weinhaus angestellten Schullehrers, wurde dem Ortsschulrate des XVIII. Bezirkes zur Verwahrung und Verwaltung ausgefolgt. Das Kapital der Stiftungen für Unterrichtszwecke erhöhte sich im Berichtsjahre auf 2,072.797 K 30 h.

C. Städtische Volksschulen.

a) Schulbauten, Schulgebäude und Schuleinrichtung.



Knabenvolksschule im XII. Bezirke, Ruckergasse Nr. 44.

Im Berichtsjahre sind nachstehend angeführte Schulhausneubauten, bezw. größere Zubauten ausgeführt und der Benützung übergeben worden:

Im XII. Bezirke das Knabenvolksschulgebäude, Ruckergasse Nr. 44. Bereits in der Sitzung vom 19. Mai 1899 hatte der Gemeinderat die Erbauung einer Doppelvolksschule in der Ruckergasse hinter dem bestehenden Doppel-Volks- und Bürgerschulgebäude, XII., Ruckergasse Nr. 40, beschlossen. Es war jedoch im Jahre 1900 nur ein Trakt, XII. Ruckergasse Nr. 42, fertiggestellt und zur Aufnahme der Knaben- und Mädchenvolksschule bestimmt worden. Mit Beschluß vom 4. September 1901 genehmigte der Gemeinderat das Detailprojekt für den 2. Volksschultrakt, XII., Ruckergasse Nr. 44. Der Bau wurde im Herbste 1901 begonnen, Ende August 1902 vollendet

und vom 15. September an in Benützung genommen. Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 31. Jänner hat der neue Trakt zur Unterbringung der Knabenvolksschule zu dienen, so daß der im Jahre 1900 fertiggestellte Trakt, XII., Ruckergasse Nr. 42, nunmehr ausschließlich die Mädchenvolksschule enthält. Die Bau- und Einrichtungskosten betragen 210.000 K. Das Gebäude besteht aus einem 3 Stock hohen, mit Holzzementdächern versehenen Haupttrakte und enthält 15 Lehrzimmer, 1 Kanzlei, 1 Sitzungszimmer, 2 Lehrmittelzimmer, 1 Ankleideraum und 1 Schuldienerwohnung. Für die Beheizung der Lehrzimmer ist eine Niederdruckdampfluftheizung mit örtlichen Ergänzungs-Heizkörpern eingerichtet; die Kanzlei, das Sitzungszimmer, die Lehrmittelzimmer und die Schuldienerwohnung wurden mit Regulier-Füllöfen versehen. Die künstliche Beleuchtung der Schulräume erfolgt durch Auersches Gasglühlicht. Für Trinkwasser ist durch Einleitung des Hochquellenwassers vorgesorgt. Zur Bespülung der Aborte und Pissoire wird Wientalwasser verwendet. Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken nach System Schlimp eingerichtet. Der Vorgarten gegen die Rucker- und Ratschkygasse ist durch ein schmiedeisernes Gitter auf gemauertem Sockel eingefriedet.

Im XIV. Bezirke wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. September 1901 ein Zubau zu der im Jahre 1894 eröffneten Doppelbürgerschule, Heinickegasse Nr. 5, auf den Gründen des ehemaligen Sechshauser Bezirksspitales, Sechshauserstraße Nr. 71, errichtet und für die Unterbringung der Knabenbürgerschule bestimmt. Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 25. Februar, Z. 2320, wurde das Detailprojekt genehmigt. Der Bau wurde am 2. April begonnen und derart beschleunigt, daß das Gebäude bereits vom 1. Oktober benützt werden konnte. Das neue Schulgebäude ist 3 Stockwerke hoch und enthält 13 Lehrzimmer, 2 Zeichensäle, 1 Kanzlei, 5 Lehrmittelzimmer und 1 Schuldienerwohnung. Die Beheizung der Lehrzimmer und Zeichensäle erfolgt mittelst Gasöfen für reinen Lüftungsbetrieb (System der Firma Schinzel & Co.) und in der Kanzlei und den Lehrmittelzimmern mittelst Gasöfen für Luftkreislaufbetrieb. Die künstliche Beleuchtung sämtlicher Räume geschieht mittels elektrischen Lichtes. In den Lehrzimmern und Zeichensälen sind je 4 Bogenlampen und außerdem zur Verwendung während der Reinigungsarbeiten nach Schluß des Abendunterrichtes je 1 Glühlampe angebracht. In den Zeichensälen besteht die sogenannte diffuse Beleuchtung. Die Kanzlei, die Lehrmittelzimmer, Keller- und Aborträume, Stiegen und Gänge sind mit Glühlampen ausgestattet. Die Aborte sind mit freistehenden Sturzklosetten, die Pissoirs mit Ölverschluß (System Beetz) versehen. In jedem Geschosse befindet sich ein Hochquellenwasserauslauf. Zur Abortspülung ist Wientalwasser eingeleitet. Die Lehrzimmer sind mit neuen Bänken nach Schlimpschem Systeme eingerichtet. Die Bau- und Einrichtungskosten belaufen sich auf 260.000 K.

Zu zwei Schulgebäuden im XI. Bezirke wurden Erweiterungsbauten geführt.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 11. April wurde das Detailprojekt für die Aufsetzung eines 3. Stockwerkes auf das Volksschulgebäude, XI., Molitorgasse Nr. 11, genehmigt. Mit den Arbeiten wurde, da die Schulbehörde den vorzeitigen Schulschluß genehmigt hatte, am 1. Juli begonnen und bereits am 1. Oktober wurden die neuen Räume der Benützung übergeben. Am 10. Oktober wurde die feierliche Einweihung vorgenommen. Das 3. Stockwerk enthält 5 Lehrzimmer und 2 Abortgruppen. Zur künstlichen Beleuchtung dient Gasglühlicht. Die Beheizung erfolgt durch Gasöfen für reinen Lüftungsbetrieb (System der Firma Friedrich Siemens), womit zufolge

Stadtratsbeschlusses vom 5. Juni, Z. 7315, gleichzeitig auch die übrigen bereits vorhandenen Lehrräume des Schulgebäudes versehen wurden. Die Aborte sind mit freistehenden Sturzklosetten ausgestattet. Die Bau- und Einrichtungskosten betragen 68.000 K.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 21. März wurde das Detailprojekt für den Zubau eines Turnsaaltraktes zum Volksschulgebäude, XI., Meichlstraße K.-Nr. 512, genehmigt. Die Arbeiten wurden am 1. Juli begonnen und am 1. Oktober vollendet. Der alte, zu kleine Turnsaal wurde durch Unterteilung in der Höhe des Parterre-Fußbodens zu einem geräumigen Kellerraume und einem Lehrzimmer adaptiert. Der neue Turnsaaltrakt enthält einen Turnsaal und einen Ankleideraum und steht mit dem Schulgebäude durch einen Glasgang in Verbindung. Die Beheizung erfolgt durch Regulier-Füllöfen, die Beleuchtung mittels Gasglühlichtes. Der Turnsaal ist mit neuen Geräten, das Lehrzimmer mit neuen Bänken (Schlimpschen Systems) versehen worden. Die Gesamtkosten für Bau und Einrichtung belaufen sich auf 32.320 K.

Außer den angeführten Schulneu- und Erweiterungsbauten wurden in einigen bestehenden Schulhäusern Umänderungen größeren Umfanges vorgenommen.

In dem Doppel-Volksschulgebäude, VII., Zieglergasse Nr. 21, wurden zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juni während der Hauptferien sehr umfangreiche Adaptierungen vorgenommen, welche einen Kostenaufwand von 24.000 K verursachten. An Stelle des einzigen, für beide Schulen bestimmten, der Zugluft ausgesetzten Einganges erhielt jede Schule einen eigenen Eingang. Für den Turnsaal wurden 2 Garderoben geschaffen. Die Schuldienerwohnung wurde in ein Lehrzimmer verlegt. 2 Lehrzimmer im 2. Stocke wurden zu 3 Lehrzimmern adaptiert, so daß weder ein Zuwachs noch ein Abgang an Lehrzimmern eintrat.

In dem Volksschulgebäude, VII., Kandlgasse Nr. 30, welches im Gassentrakte eine Mädchenvolksschule und im Hoftrakte eine Knabenvolksschule enthält, jedoch für beide Geschlechter nur einen einzigen Eingang besaß, wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. Juni während der Hauptferien für die Mädchenschule ein eigener Eingang geschaffen. Da wegen des zweiten Einganges ein Lehrzimmer aufgelassen werden mußte, benützte man die Gelegenheit, für einen anderen Übelstand Abhilfe zu schaffen. Für die 4 Naturalwohnungen im Schulgebäude bestand nämlich bisher keine Waschküche. Zur Herstellung derselben wurde nunmehr ein Teil der einen bisherigen Schuldienerwohnung benützt, während ein Teil des aufgelassenen Schulzimmers zu einem Wohnraume für den Schuldiener umgeändert wurde. Diese Herstellungen erforderten einen Kostenaufwand von 4000 K.

In den Schulgebäuden, XII., Schönbrunnerstraße Nr. 189 (Knabenvolksschule), und XII., Kobingergasse Nr. 5/7 (Mädchenvolksschule), wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 10. Juni in den Aborten die Wasserspülung mit Wientalwasser eingeführt. Die Kosten beliefen sich auf 6800 K. Hiebei ergab sich die Notwendigkeit, die hölzernen Decken in den Aborten sowie in den einzelnen Gängen durch Platzelgewölbe zu ersetzen, welche Herstellungen einen Kostenaufwand von 2750 K verursachten.

Für die Doppel-Bürgerschule, XII., Ruckergasse Nr. 40, Singrienergasse Nr. 19, wurden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 11. September Einrichtungsgegenstände um ungefähr 1000 K angeschafft, da das Gebäude vom Beginne des Schuljahres 1902/03 ausschließlich für Bürgerschulzwecke verwendet wurde. Außerdem wurde in diesem Schulgebäude die Gasglühlichtbeleuchtung mit einem Kostenaufwande von 4000 K eingeführt.

Im XVI. Bezirke wurde die Schuldienerwohnung des Knabenvolksschulgebäudes, Payergasse Nr. 18, aus dem ebenerdigen Hoftrakte in den Gassentrakt verlegt, indem das Lehrmittelzimmer zu ebener Erde und ein Teil des Vorhauses hiezu adaptiert wurden. Das Lehrmittelzimmer verlegte man an Stelle der Schuldienerwohnung in den Hoftrakt. Die Adaptierungskosten betrugen 1764 K.

Zum Knabenschulgebäude, XVIII., Kalvarienberggasse Nr. 33, wurde ein kleiner Waschküchenanbau ausgeführt.

Grunderwerbungen für Schulbauzwecke fanden in diesem Jahre 6 statt.

Im II. Bezirke wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 11. April ein Teil der Liegenschaft E.-Z. 3867 am Sterneckplatze im k. k. Prater im ungefähren Ausmaße von 3300 m² um 138.600 K zum Baue einer Doppel-Volks- und Bürgerschule von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn erworben und in derselben Gemeinderatssitzung der Ankauf der Liegenschaft E.-Z. 46, Obere Augartenstraße Nr. 38, von Karl Richter um 96.000 K zur Führung eines Ersatzbaues für das aufzulassende Mädchenvolksschulgebäude II., Große Pfarrgasse Nr. 13, beschlossen.

Im X. Bezirke erwarb die Gemeinde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 2. September von den Fürstinnen Rosine und Ignatia Wrede zwei Baustellen an der Quellengasse zwischen Sonnleithner- und Bernhardstalgasse im ungefähren Ausmaße von 1456 m² um 51.566 K 60 h behufs Erbauung einer Doppelvolksschule.

Im XVI. Bezirke kaufte die Gemeinde zufolge Beschlusses vom 11. Juli die dem Moriz von Kuffner, Wilhelm Kuffner und Karl Kuffner de Diószegh gehörige Liegenschaft, E.-Z. 176 an der Wilhelminenstraße, Sandleiten- und Roterdgasse im Ausmaße von 5049 m² um 90.000 K zum Zwecke der Erbauung einer Doppelvolksschule.

Im XVII. Bezirke erwarb die Gemeinde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juni die Baustellen IX und X, Kat.-Parz. 542/15 und 542/16, der E.-Z. 1410 zwischen der verlängerten Lienfelder- und der verlängerten Redtenbachergasse in der Nähe der Hernalser Hauptstraße im ungefähren Ausmaße von 1445 m² um 27 K 77 h per m² von den Bürgerschen Erben zu Schulbauzwecken.

Im XX. Bezirke wurden zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juli die Parzellen E.-Z. 4260, 4261, 4220 und 4221 am Leipzigerplatze im Ausmaße von 1723 m² um 68.915 K 60 h von Karl Faber für Schulbauzwecke gekauft.

Ferner wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juni der Lortzingplatz im XIV. Bezirke aufgelassen und für den Bau einer Doppel-Volks- und Bürgerschule bestimmt.

In diesem Jahre wurden nicht weniger als sieben Detailprojekte für Schulneubauten genehmigt.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Oktober wurde das Detailprojekt für den Bau und die Einrichtung einer allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Knaben und einer allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Mädchen im II. Bezirke (k. k. Prater), Sterneckplatz, mit einem Kostenbetrage von 519.225 K genehmigt und angeordnet, den Bau derart rechtzeitig in Angriff zu nehmen, daß die beiden Schulgebäude mit Beginn des Schuljahres 1903/04 der Benützung übergeben werden können. Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 2. September wurde das Detailprojekt für den Ausbau

der Doppel-Volksschule, X., Laimäcker- — Schrankenberggasse mit einem Kostenbetrage von 226.396 K für Bau und Einrichtung genehmigt und angeordnet, den Schulbau noch in diesem Jahre in Angriff zu nehmen und derart zu beschleunigen, daß die neue Schule mit Beginn des Schuljahres 1903/04 anstandslos der Benützung übergeben werden kann. Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Oktober wurde das Detailprojekt für den Bau einer Doppel-Volks- und Bürgerschule im XIV. Bezirke, Lortzingplatz, mit dem Kostenbetrage von 689.710 K genehmigt. Zufolge Beschlusses vom 2. September genehmigte der Gemeinderat das Detailprojekt für den Bau einer Knaben- und Mädchenvolksschule auf der städtischen Liegenschaft, XIV., Kauergasse Nr. 3, mit dem Kostenbetrage von 368.618 K für Bau und Einrichtung und ordnete an, den Bau derart rechtzeitig in Angriff zu nehmen, daß die neue Schule mit Beginn des Schuljahres 1903/04 anstandslos der Benützung übergeben werden kann. In der Sitzung vom 23. September genehmigte der Gemeinderat das Detailprojekt für den Bau und die Einrichtung einer Doppel-Volks- und Bürgerschule in der verlängerten Lienfelder- und Redtenbachergasse in der Nähe der Hernalser Hauptstraße im XVII. Bezirke, mit einem Kostenbetrage von 761.867 K und ordnete an, daß mit dem Baue noch im Herbste zu beginnen und beide Schulgebäude mit Beginn des Schuljahres 1903/04 der Benützung zu übergeben seien. Mit Beschluß vom 2. September genehmigte der Gemeinderat das Detailprojekt für den als Zubau zu der bestehenden Knabenbürgerschule, XVIII., Kottagegasse Nr. 17 erklärten Bau einer Doppel-Volksschule im XVIII. Bezirke, Haizingergasse, mit einem Kostenbetrage von 280.914 K für Bau und Einrichtung. Unter einem wurde bestimmt, daß der Bau noch in diesem Jahre in Angriff zu nehmen und derartig zu beschleunigen sei, daß er mit Beginn des Schuljahres 1903/04 anstandslos in Benützung genommen werden könne. In der nämlichen Sitzung genehmigte der Gemeinderat das Detailprojekt für den Bau des platzseitigen Traktes der Knaben- und Mädchenvolksschule, XIX., Weinberggasse (in der Krimm), mit einem Kostenaufwande von 228.000 K und bestimmte, daß der Rohbau noch in diesem Jahre auszuführen, Verputz und innere Ausstattung aber bis 31. August 1903 zu vollenden seien.

Da die sieben Schulbauten, für welche die Detailprojekte in diesem Jahre genehmigt wurden, bis zum Schlusse des Jahres nicht vollendet, sondern zumeist nur bis zur Keller-, bezw. Fundamentsgleiche ausgeführt wurden, erscheint die Beschreibung erst im Verwaltungsberichte für das Jahr 1903.

Die Zahl der Schulgebäude betrug Ende des Berichtsjahres:

Städtische 208, sonstige 8, zusammen 216; darin waren 418 Schulen untergebracht, u. zw. 111 Bürgerschulen und 307 allgemeine Volksschulen.

Nähere Angaben über die Zahl und Gattung der Schulgebäude sind im Abschnitte XIV „Bildungswesen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Schulhygiene.

In zahlreichen bestehenden Schulen wurden wesentliche Verbesserungen der sanitären Verhältnisse wie in den Vorjahren weiter durchgeführt.

So wurde in mehreren Schulgebäuden eine Auswechslung veralteter Heiz- und Lüftungsanlagen vorgenommen und teilweise die Heizung mittelst Gasöfen eingeführt. Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 22. Mai wurde die Doppelbürgerschule im I. Bezirke, Stubenbastei Nr. 3, Zedlitzgasse Nr. 9, mit einem Kostenaufwande von 18.048 K und

zufolge Stadtratsbeschlusses vom 20. Juni die Knabenbürgerschule IV., Schaumburgergasse Nr. 7, und der Turnsaal der Mädchenbürgerschule IV., Starhemberggasse Nr. 8, unter Aufwendung eines Betrages von 14.950 K mit Gasöfen von der Firma Max Bode & Co. ausgestattet. Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 23. Mai wurde im Knabenschultrakte der Bürgerschule IX., Glasergasse Nr. 8, die seit dem Jahre 1888 bestehende Ofenheizanlage gegen eine mittelst Niederdruckdampfes zu betreibende Heiz- und Lüftungsanlage unter Aufwendung eines Kostenbetrages von 24.382 K ausgewechselt. In der Sitzung vom 6. März genehmigte der Stadtrat die Herstellung einer Niederdruckdampfheizungsanlage an Stelle der bestehenden alten Heizung im Trakte Eugengasse Nr. 30—32 der Doppelbürgerschule X., Eugengasse—Erlachgasse, mit einem Kostenaufwande von 20.787 K. Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. Juni wurde das Volksschulgebäude im XI. Bezirke, Molitorgasse Nr. 11, mit Gasöfen nach dem Systeme der Firma Friedrich Siemens ausgestattet. In der Doppelvolksschule im XIV. Bezirke, Kellinggasse Nr. 7, wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. Juni die Gasheizung eingeführt und hiefür 14.863 K bewilligt. Die Lieferung von 21 Gasöfen nach Type III und eines Gasofens nach Type II und von vier Reflektorgasöfen für die Nebenräume wurde der Firma Schinzel & Comp. übertragen.

Für den Turnsaal der Knabenvolksschule im V. Bezirke, Hundsturmplatz Nr. 14, wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 10. Juni ein mechanischer, mit Elektrizität getriebener Ventilator aufgestellt; die Kosten hiefür wurden mit 2180 K veranschlagt.

Auch die Beleuchtungseinrichtungen wurden verbessert. In vier Schulgebäuden wurde an Stelle der Gasbeleuchtung die elektrische Beleuchtung eingeführt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 10. Juni wurden während der Hauptferien in den Schulgebäuden XII., Schönbrunnerstraße Nr. 189, XIII., Siebeneichengasse Nr. 17, XV., Talgasse Nr. 2 und XVII., Jörgerstraße Nr. 42, Siphonklosetts mit Sturzreservoirs und Ölpissoirs mit einem Kostenerfordernisse von 27.300 K hergestellt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 13. März wurden in den Lehrzimmern, Turnsälen, Stiegen und Gängen des Schulgebäudes XVI., Grubergasse Nr. 4—6, Kehrproben mit dem Staubabsorbierungsmittel „Ibis" vorgenommen. In je einem Lehrzimmer der Knaben- und der Mädchenvolksschule im X. Bezirke, Quellengasse Nr. 52, wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 28. Mai die probeweise Imprägnierung des Fußbodens mit dem Staubschutzpräparate „Olein" von Anton Zidek veranlaßt.

Ferner wurde in mehreren Schulgebäuden die Trockenlegung feuchter Mauern bewerkstelligt. Die Auswechslung weicher Lehrzimmer- und Turnsaalfußböden sowie Schultreppen gegen harte wurde fortgesetzt. Da sich die Herstellung eines Ölfarbanstriches in den Lehrzimmern bis zur Kleiderrechenhöhe bewährt hat, wurde in allen Schulgebäuden, in welchen eine Erneuerung der Tünchung in den Lehrzimmern oder der Malerei in den Gängen notwendig schien, die Anbringung des Ölfarbanstriches, u. zw. in den Lehrzimmern und Turnsälen bis zur Höhe von 1·5 m und in den Gängen und Stiegenhäusern bis zur Höhe von 1·30 m angeordnet. Dieser Anstrich verursacht zwar bedeutende Mehrkosten gegenüber der einfachen Tünchung, hat aber den Vorteil der größeren Haltbarkeit und der Waschbarkeit. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Möglichkeit, die Lehrzimmerwände durch Waschen mit Seife öfter zu reinigen, in sanitärer Hinsicht von großer Bedeutung ist. Die harten Lehrzimmerfußböden wurden auch heuer mit heißem Leinöl eingelassen. Schadhafte, nicht mehr reparierbare Schulbänke älteren Systemes wurden durch moderne Schlimpsche Schulbänke ersetzt.

Die folgende Zusammenstellung zeigt, welche bedeutende Auslagen die Hebung der sanitären Zustände in den städtischen Schulgebäuden der Gemeinde in diesem Jahre verursacht hat. Es wurden verausgabt:

a) Für die Auswechslung der die Staubentwicklung fördernden weichen Fußböden und Schultreppen gegen solche aus hartem Holze . . . . 108.000 K
b) Einlassen der harten Brettelböden mit Leinöl . . . . . 27.260 „
c) Anlage und Verbesserung der Heiz- und Lüftungsanlagen . . . . 108.500 „
d) Einführung der Wasserspülung in Abort- und Pissoirräumen . . . 26.200 „
e) Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen, insbesondere Ersatz alter Schulbänke gegen neue Schlimpschen Systems . . . . . 35.200 „
f) Tünchung und Malung von Lehrräumen samt Ölfarbanstrich . . . 87.400 „
g) Reparatur und Verbesserung der Beleuchtungs-Einrichtung . . . . 53.000 „

Veränderungen der Einrichtung und Organisation der Schulen.

Lehrmittel. — Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 2. September wurde der Erlaß des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 12. August, Z. 8759, betreffend die Genehmigung des entsprechend den vorgeschrittenen pädagogischen Bedürfnissen durch Aufnahme moderner und Ausscheidung veralteter Lehrmittel abgeänderten Normal-Lehrmittelverzeichnisses für die von der Gemeinde Wien erhaltenen Allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zur Kenntnis genommen.

Die Beschaffung der Lehrmittel erfolgte auch in diesem Jahre im Wege des Handeinkaufes.

Für die Ergänzung der Lehrmittelsammlungen sämtlicher Schulen durch Beistellung eines Teiles der in das Normal-Lehrmittelverzeichnis neu aufgenommenen Lehrmittel wurden 25.110 K verausgabt. Für die Instandhaltung der Lehrmittel wurden Pauschalien im Betrage von 22.660 K flüssig gemacht.

Über die im Volksschulgebäude, II., Pazmanitengasse Nr. 22, untergebrachte Lehrmittel-Ausstellung der Gemeinde Wien traf der Stadtrat zufolge Beschlusses vom 5. Dezember, Z. 14.319, folgende Verfügungen:

1. Die unbrauchbar gewordenen Objekte sind auszuscheiden und zu vernichten.

2. Noch gut erhaltene Lehrmittel, welche keinen besonderen historischen oder Seltenheitswert besitzen, sind auszuscheiden und an Volks- und Bürgerschulen zu verteilen.

3. Alle übrigen Gegenstände der Sammlung sind auch fernerhin in den Räumen der Schule II., Pazmanitengasse Nr. 22, zu belassen; über dieselben ist ein Inventar aufzunehmen.

4. Mit der Sichtung der Sammlung und der Aufstellung der sub 3 genannten Objekte wird die Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale" in Wien betraut.

5. Der Gesellschaft zur Errichtung und Erhaltung eines österreichischen Schulmuseums in Wien werden aus dieser Sammlung Lehrmittel nach beliebiger Auswahl und ausgeschiedene Einrichtungsgegenstände bis zum Höchstbetrage von 1200 K unter Wahrung des Eigentumsrechtes der Gemeinde an diesen Gegenständen leihweise und auf Widerruf überlassen, wogegen die Gesellschaft für den Transport der Gegenstände und für entsprechende Verwahrung und Erhaltung Sorge zu tragen hat.

Gasheizung. — Wie bereits im Berichte für das Vorjahr erwähnt wurde, beauftragte der Stadtrat anläßlich der Beratung über den Hauptvoranschlag der Gemeinde für das Verwaltungsjahr 1902 den Magistrat, bei den künftigen Schulbauten Gasheizanlagen ins Auge zu fassen. Infolgedessen wurde der Zubau zur Doppel-Bürgerschule, XIV., Heinickegasse Nr. 5, in der Sechshauserstraße Nr. 71, mit Gasöfen (System

Schinzel), das Volksschulgebäude im XI. Bezirke, Molitorgasse Nr. 11, mit Gasöfen (System Siemens), die Doppelbürgerschule im I. Bezirke, Stubenbastei Nr. 3 — Zedlitzgasse 9 und die Knabenbürgerschule im IV. Bezirke, Schaumburgergasse Nr. 7, sowie der Turnsaal der Mädchenbürgerschule im IV. Bezirke, Starhemberggasse Nr. 8, mit Gasöfen (System Bode) und die Doppelvolksschule im XIV. Bezirke, Kellinggasse Nr. 7, mit Gasöfen (System Schinzel) ausgestattet.

Die für die Lehrzimmer, Turnsäle, Zeichen- und Handarbeitssäle zur Verwendung gelangenden Gasöfen können sowohl bei Zufuhr frischer Außenluft, welche durch eigene in den Mauern angebrachte Schachte in die Öfen gelangt, als auch bei Zufuhr von Zimmerluft geheizt werden. Sie sind sonach für Ventilations- und auch für Zirkulationsbetrieb eingerichtet. In beiden Fällen strömt die kalte Luft unten beim Sockel in den Ofen, umspült die von den heißen Verbrennungsgasen erfüllten Räume (Röhren) und entströmt oben bei der Bekrönung oder durch den durchbrochenen Deckel in erwärmtem Zustande dem Ofen. Die verdorbene Zimmerluft verläßt durch Abluftschläuche den Raum. Die Nebenräume (Kanzlei, Konferenz- und Lehrmittelzimmer) wurden mit Reflektorgasöfen versehen.

Die Gasöfen wurden wie erwähnt von den drei Firmen Max Bode & Co., Friedrich Siemens und Schinzel & Co. geliefert. Die Konstruktion dieser Öfen ist daher eine verschiedene. Während Max Bode & Co die Heizfläche liegend anordneten, haben Schinzel & Co. und Friedrich Siemens stehende Heizflächen angebracht. In der Schule XIV., Sechshauserstraße Nr. 71 wurden von der Firma Schinzel & Co. auch für die Lehrräume Reflektoröfen geliefert. Die Erwärmung der Zimmerluft erfolgt bei diesen Öfen durch Wärmestrahlung. Während des Unterrichtes sind die Reflektoren durch Jalousien und Blechtüren vollständig verdeckt. Bei allen Gasöfen ist ein Sicherheitshahn angebracht, welcher nur mittels eines besonderen vom Schuldiener aufbewahrten Schlüssels zu handhaben ist. Um möglichste Sicherheit gegen eine irrtümliche oder mißbräuchliche Handhabung des Hahnes zu schaffen, wurde der Sicherheitshahn in ein versperrtes Kästchen eingeschlossen und die Regelungsscheibe des Sicherheitshahnes so eingerichtet, daß dieselbe bei den Stellungen „Zünden", „Kleinheizen" und „Zu" festgehalten wird und erst nach Verwendung des Schlüssels weitergedreht werden kann. Die Öfen sind mit Schaulöchern versehen, so daß man auch dann, wenn der Hahnkasten geschlossen ist, sehen kann, ob sämtliche Flammen des Brennrohres brennen. Die Öfen sind mit Wasserverdunstungsgefäßen ausgestattet.

Beleuchtung. — In der Sitzung vom 11. April faßte der Gemeinderat den prinzipiellen Beschluß, in Hinkunft in den neu zu errichtenden Schulhäusern die elektrische Beleuchtung einzuführen. Unter einem wurde angeordnet, die elektrische Beleuchtung auch in den nachbezeichneten Schulen, in welchen auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Dezember 1897, Z. 10.965, bezw. der Stadtratsbeschlüsse vom 19. Jänner 1900, Z. 67 und vom 6. Juni 1900, Z. 6683, die Umwandlung der Siemensbrenner in Auerbrenner zu erfolgen hätte, einzuführen, und zwar: in der Knabenvolksschule II., Vorgartenstraße Nr. 191, in der Mädchenvolksschule V., Malfattigasse Nr. 1, in der Knaben-Volks- und Bürgerschule XIII., Reinlgasse Nr. 13, in der Mädchen-Volks- und Bürgerschule XIII., Gurkgasse Nr. 32, in der Mädchenvolksschule XVI., Lorenz Mandlgasse Nr. 42, in der Mädchen-Volks- und Bürgerschule XVIII., Anastasius Grüngasse Nr. 16/18, in der Mädchenbürgerschule XIX., Grinzingerstraße Nr. 59, in der Knabenbürgerschule XIX., Grinzingerstraße Nr. 61.

Turnmatratzen. — In der Stadtratssitzung vom 24. September wurde beschlossen, in den stärker benützten Turnsälen, hauptsächlich in jenen der Bürgerschulen und Knabenvolksschulen, künftighin nur Turnmatratzen mit Doppelsegelleinenüberzug und Schweinehaarfüllung zu verwenden, in den übrigen Turnsälen jedoch die bisher verwendeten Matratzen aus wasserdichtem Segelleinen mit Crin d'afrique-Füllung zu belassen.

Bürgermeisterbilder. — Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 2. September ist das Bildnis des jeweiligen Bürgermeisters der Stadt Wien in den Kanzleien sämtlicher städtischer Volks- und Bürgerschulen an einem würdigen Platze anzubringen. Die Lieferung der Bildnisse des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger wurde unter einem dem Edmund Ullmayr zum Preise von 10 K 40 h für ein Bild samt Rahmen gegen fünfjährige Garantie übertragen.

Beförderung der in Josefsdorf am Kahlenberge wohnhaften Schulkinder in die Schulen des XIX. Bezirkes. — Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 29. Oktober wurde das Anerbieten der Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft vom 24. Oktober, die in Josefsdorf wohnhaften Schulkinder an allen jenen Tagen, an welchen an der Knaben- und Mädchen-Volksschule XIX., Hammerschmidtgasse Nr. 26, und an der Knaben- und Mädchen-Bürgerschule XIX., Grinzingerstraße Nr. 59/61, Unterricht erteilt wird, mit den fahrplanmäßigen Zügen unentgeltlich zu befördern, angenommen. Desgleichen wurde das weitere Anerbieten der Gesellschaft angenommen, die bezeichneten Schulkinder behufs Besuches der genannten Schulen an den in die Zeit vom 1. November bis einschließlich 14. Dezember fallenden Schultagen mit einem um 7 Uhr 18 Minuten von der Station „Kahlenberg" abgehenden Sonderzuge nach Nußdorf gegen eine im Nachhinein von der Gemeinde Wien an die Gesellschaft zu entrichtende Vergütung von 13 K 33 h für den Tag und Zug und an den Schultagen in der Zeit vom 15. Dezember 1902 bis einschließlich 14. März 1903 mit dem gleichen Zuge gegen einen im Nachhinein zahlbaren Pauschalbetrag von 500 K zu befördern und diese Kinder an denselben Tagen mit den mittags und nachmittags fahrplanmäßig verkehrenden Zügen von Nußdorf auf den Kahlenberg unentgeltlich zurückzubefördern.

Schulkapellen. — Die 1400 Schulkinder des Bezirksteiles Zwischenbrücken im XX. Bezirke, welche die Doppel-Volks- und Bürgerschule XX., Pöchlarnstraße Nr. 12/14 besuchen, haben mit Rücksicht auf die exzentrische Lage des erwähnten Bezirksteiles bis zur nächsten Kirche, der Brigittakirche, einen sehr weiten, bei schlechter Witterung fast ungangbaren Weg zurückzulegen. Es war daher oft nicht möglich, die Kinder zum Besuche des vorgeschriebenen Schulgottesdienstes zu verhalten. Über Ersuchen des f. e. Ordinariates beschloß daher der Stadtrat in der Sitzung vom 27. August die Errichtung einer Schulkapelle im ebenerdigen Turnsaale der Doppel-Volks- und Bürgerschule XX., Pöchlarnstraße Nr. 12/14, zum Zwecke der Abhaltung des Schulgottesdienstes und genehmigte einen Betrag von 1150 K für die Anschaffung eines tragbaren Altars nebst Zubehör und der nötigen Paramente aus Gemeindemitteln. Unter einem wurde verfügt, daß dem für die Abhaltung der Schulmesse jeweilig bestellten Priester eine Wegentschädigung von 4 K und als Vergütung für die Beistellung des Opferweines samt Zubehör 16 h und dem Schuldiener für die außerordentlichen Reinigungsarbeiten, für die Besorgung des Ministrantendienstes und für das Waschen der Kirchenwäsche 60 h für jede hl. Messe aus Gemeindemitteln flüssig zu machen seien.

Schulleiterwohnungen. — Eine Entscheidung über die Beschwerde der Gemeinde gegen die von den Schulbehörden verfügte Auflassung der angeblich sanitätswidrigen Oberlehrer-Naturalwohnungen im Schulgebäude, V., Hundsturmplatz Nr. 14 (Verwaltungsbericht für 1901, Seite 315) wurde im Berichtsjahre vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe nicht getroffen.

Benützung der städtischen Schulgebäude durch schulfremde Personen. — Wie bisher wurden auch in diesem Jahre die Räume der städtischen Schulgebäude wohltätigen und gemeinnützigen Vereinen, Körperschaften ꝛc. unentgeltlich während der schulfreien Zeit zur Verfügung gestellt.

Dem akademischen Senate der k. k. Universität in Wien wurden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 11. September 2 Sitzungssäle in Gemeindehäusern und 4 Turnsäle, 1 Handarbeitssaal und 2 Zeichensäle in städtischen Schulgebäuden zur Veranstaltung volkstümlicher Universitätskurse in der Zeit vom Oktober 1902 bis Ostern 1903 unentgeltlich überlassen und zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. September die Zahlung der Beheizungs- und Beleuchtungskosten erlassen.

Dem Vereine für erweiterte Frauenbildung wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 30. Mai die Weiterbenützung der bisher für die Unterbringung des Mädchengymnasiums des Vereines überlassenen Räume des städtischen Pädagogiums, I., Fichtegasse Nr. 3, gestattet. Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 10. Juli wurde auch noch der Küchenraum der Direktorwohnung im städtischen Pädagogium dem Vereine überlassen und die Vornahme von Herstellungen in den überlassenen Räumlichkeiten gestattet. Sämtliche dem Vereine im städtischen Pädagogium überlassenen Räumlichkeiten sind jedoch mit Schluß des Schuljahres 1902/3 zu räumen.

Dem Vereine für Knabenhandarbeit in Österreich wurde der Turnsaal und ein Lehrzimmer im Volksschulgebäude, VII., Zollergasse Nr. 41, zur Abhaltung eines Ferialkurses für Lehrer der Knabenhandarbeit überlassen.

Zur Förderung des Stenographieunterrichtes wurde dem „Ersten deutsch-österreichischen Stenographenbunde (System Gabelsberger)" die unentgeltliche Benützung je eines Lehrzimmers der Knabenbürgerschule, VII., Neubaugasse Nr. 42, und der Mädchenbürgerschule, XIII., Gurkgasse Nr. 32, an schulfreien Nachmittagen gestattet und von der Einhebung von Beheizungs- und Beleuchtungskosten abgesehen.

Ferner wurde mehreren Turn- und Sportvereinen die unentgeltliche Benützung städtischer Schulturnsäle gestattet, so dem „Christlich-deutschen Turnerbunde" die Benützung von 4 Turnsälen und der „Deutschen Turngemeinde Wien", dem „Turnvereine Alsergrund", dem „Turnvereine Jahn", dem „Turnvereine Kippe", dem „Männerturnvereine im XVI. Bezirke", dem „Gersthof-Pötzleinsdorfer Turnvereine Frischauf", dem „Taubstummen-Fußball- und Turnvereine", dem „Fechtklub Hagen" und dem „Wiedener Bizykleklub" die Benützung je eines Turnsaales.

Für Privatschulzwecke wurden überlassen dem Kloster der Schwestern vom armen Kinde Jesu der Turnsaal der Mädchenbürgerschule, XIX., Kreindlgasse Nr. 24, zur Benützung durch die Zöglinge der von dem Kloster erhaltenen Privatlehrerinnen-Bildungsanstalt an zwei schulfreien Nachmittagen, dem definitiven Religionslehrer Robert Perkmann für die von ihm errichtete Mädchenfortbildungsschule der Turnsaal, der Zeichensaal, das Bibliothekszimmer und 3 Lehrzimmer derselben Schule und dem Komitee zur Erhaltung einer Privatfortbildungsschule für christliche Mädchen ein Lehrzimmer der Mädchenvolksschule, IV., Karolinenplatz Nr. 7.

Mehreren Genossenschaften wurden Schulräumlichkeiten zur Abhaltung von Fachschulkursen überlassen.

Eine große Zahl von Schullokalitäten wurde von Wohltätigkeitsvereinen während der schulfreien Zeit benützt, so vom Vereine „Werk des hl. Philipp Neri", vom „Katholischen Jünglingsvereine", vom Vereine „Patronage für katholische Arbeiterinnen", vom „Christlichen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Austria". Ferner wurde verschiedenen Vereinen und Privatpersonen die Benützung städtischer Schullokalitäten während der Weihnachtsfeiertage zur Abhaltung von Christbaumfeiern und Weihnachtsbescherungen für arme Kinder gestattet. Besonders hervorzuheben ist die unentgeltliche Überlassung des ganzen aufgelassenen Knabenvolksschulgebäudes im VI., Bezirke, Brückengasse Nr. 3, an den Verein „Kinderschutzstationen", dem übrigens auch mehrere Räume des städt. Gebäudes (ehemalige Schule), XI., Simmeringer Hauptstraße Nr. 76, unentgeltlich überlassen wurden.

b) Lehrpersonen an den städtischen Volksschulen.

Auszahlung von gnadenweisen Ferienremunerationen an Substituten. — Wie im Vorjahre (Verwaltungsbericht für 1901, S. 317) wurden auch heuer zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Juli 1902, Pr.-Z. 8252, allen jenen Substituten und Substitutinnen, welche bis zum Schlusse des Schuljahres 1901/2 bereits durch wenigstens 6 Monate an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Wiener Schulbezirkes verwendet worden waren, die Remunerationen gnadenweise auch während der Schulferien aus dem Wiener Bezirksschulfonds im Gesamtbetrage von 71.000 K flüssig gemacht.

Neuregelung bezw. Erhöhung der Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache, der Stenographie und des Violinspiels sowie der Handarbeitslehrerinnen. — In der Sitzung vom 2. September sprach der Gemeinderat zu zwei vom Wiener Bezirksschulrate übermittelten Gesetzentwürfen, welche eine Erhöhung der Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache, der Stenographie und des Violinspiels sowie der Handarbeitslehrerinnen bezweckten, seine Zustimmung aus, obwohl dadurch für den von der Gemeinde dotierten Wiener Bezirksschulfonds eine jährliche Mehrauslage von 140.000 K erwachsen wird.

Die Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache und der Handarbeitslehrerinnen werden gegenwärtig durch das Gesetz vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, und zwar im § 8 geregelt. Die Bezüge für Lehrer und Lehrerinnen der Stenographie und des Violinspieles an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen im Schulbezirke Wien entbehren bis jetzt überhaupt einer gesetzlichen Regelung. Nach § 8 des erwähnten Gesetzes gebührt Lehrern und Lehrerinnen der französischen Sprache eine Jahresremuneration von 100 K für jede wöchentliche Unterrichtsstunde und nach 10jähriger entsprechender Verwendung eine solche von 120 K. Eine Erhöhung dieser Bezüge soll nach dem Gesetzentwurfe nicht eintreten. Für Lehrkräfte der Stenographie und des Violinspieles an öffentlichen Bürgerschulen werden in dem Entwurfe die gleichen Remunerationen festgesetzt. Der Entwurf ist aber doch insoferne für die Lehrpersonen günstiger, weil ausdrücklich ausgesprochen ist, daß eine Unterbrechung die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht aufhebt, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Lehrperson gelegen ist. Durch den zweiten Gesetzentwurf wird jedoch eine wesentliche Aufbesserung der Bezüge der Handarbeitslehrerinnen herbeigeführt werden. Nach § 8 des erwähnten Landesgesetzes haben diese nur auf Remunerationen von jährlich 60 K und nach 10jähriger entsprechender Verwendung auf

jährlich 80 K für jede wöchentliche Unterrichtsstunde Anspruch. Nach dem Entwurfe tritt für die ersten 5 Jahre der Dienstzeit keine Änderung ein. Vom 6. Dienstjahre an sollen die Arbeitslehrerinnen jedoch sogenannte „fixe" Jahresremunerationen beziehen, unabhängig von der Zahl der zugewiesenen Unterrichtsstunden und zwar nach 5jähriger Verwendung 1200 K, nach 10jähriger 1440 K (im Entwurfe hieß es 1400 K, der Gemeinderat sprach sich aber für den höheren Betrag aus), nach 15jähriger 1600 K und nach 25jähriger 1700 K jährlich. Zuerkannt können diese fixen Remunerationen allerdings nur dann werden, wenn der betreffenden Arbeitslehrerin im Zeitpunkte, in welchem ihr mit Rücksicht auf die Dienstzeit der Anspruch auf die höhere Remuneration erwächst, mindestens 14 wöchentliche Stunden zugewiesen sind. Erteilt eine Handarbeitslehrerin mit fixer Jahresremuneration mehr als 18 wöchentliche Stunden, so gebührt ihr außer der fixen Remuneration für jede wöchentliche Mehrstunde eine Remuneration von jährlich 60 K. Auch dieser Entwurf enthält die Bestimmung, daß eine Unterbrechung die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht aufhebt, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Lehrperson gelegen ist. Nach dem Entwurfe soll die Gemeinde auch ermächtigt werden, falls sie für die Arbeitslehrerinnen eine Altersversorgungskasse errichten sollte, hiezu von den Lehrpersonen Jahresbeiträge bis zum Höchstausmaße von 4% der Jahresremuneration einzuheben. Beide Entwürfe traten in diesem Jahre noch nicht in Rechtswirksamkeit.

Remunerierung der Substituten definitiver katholischer Religionslehrer. — Der § 7 des Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen im Wiener Schulbezirke enthält zwar Bestimmungen über die Remunerierung von Substituten der provisorischen Religionslehrer und von Substituten der Seelsorgegeistlichkeit, nicht aber auch Bestimmungen über die Remunerierung der Substituten definitiver katholischer Religionslehrer. Als daher der Wiener Bezirksschulrat das Ersuchen stellte, die Zustimmung zur Flüssigmachung der Remunerationen an mehrere Substituten definitiver katholischer Religionslehrer zu erteilen, faßte der Stadtrat am 10. Juli Z. 8274 folgenden Beschluß:

1. Der Wiener Bezirksschulrat ist zu ersuchen, Verhandlungen einzuleiten, daß das mit der Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 30. November 1895, Z. 12.101, erlassene Substitutionsnormale derart ergänzt werde, daß im § 7 desselben vor dem Worte „Muß" folgender Absatz eingeschoben wird: „Muß für Religionslehrer, die im Sinne des § 1, P. a, des n.-ö. Landesgesetzes vom 14. Dezember 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, bestellt sind, ein Substitut in Verwendung genommen werden, so gebührt diesem für die Dauer der Substitution die auf die Zeit der Dienstleistung entfallende Quote der im § 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1895, L.-G.-Bl. Nr. 29, festgesetzte Remuneration" und daß bezüglich dieser Ergänzung des Substitutionsnormales im Sinne des Gesetzes vom 31. April 1879, L.-G.-Bl. Nr. 27, eine Vereinbarung zwischen dem Landesausschusse und dem k. k. n.-ö. Landesschulrate zustandekomme und hiezu die Bestätigung des Ministers für Kultus und Unterricht eingeholt werde.

2. Der Stadtrat stimmt zu, daß bis zur gesetzmäßigen Durchführung der Ergänzung des Substitutionsnormales im Sinne des P. 1 die Remuneration der mit der Erteilung des Religionsunterrichtes in Stellvertretung von definitiven Religionslehrern betrauten geistlichen Lehrpersonen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde mit jährlich 60 K, bezw. 80 K bemessen werden könne, je nachdem der Unterricht an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule erteilt wird.

Zufolge Erlasses vom 30. August, Z. 10.290, erteilte der k. k. n.-ö. Landesschulrat die Genehmigung zur Flüssigmachung der im P. 2 des vorerwähnten Stadtratsbeschlusses beantragten Remunerationen bis zur Abänderung des Substitutionsnormales.

Remuneration für die Verwendung eines Lehrers an einer Bürgerschule. — Der in dieser Angelegenheit (Verwaltungsbericht für das Jahr 1901, S. 318) ergriffenen Beschwerde gab das k. k. Unterrichtsministerium zufolge Erlasses vom 1. März, Z. 26.680, keine Folge. Von der Ergreifung der Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof wurde abgesehen.

Dienstalterszulagen. — Im Jahre 1900 hatte der Wiener Bezirksschulrat mehr als 200 Lehrpersonen, welche das betreffende Dienstesquinquennium mit 16. Juli, 16. August, 16. September bezw. 16. Oktober vollstreckt hatten, gegen die bisherige Gepflogenheit, die Dienstalterszulagen mit dem 16. Juli, 16. August, 16. September bezw. 16. Oktober statt von dem auf den Vollstreckungstermin des Dienstesquinquenniums folgenden Monatsersten an zuerkannt. Die Gemeinde hatte dagegen zufolge Stadtratsbeschlusses am 8. August 1900, Z. 9260, die Beschwerde an den k. k. n.-ö. Landesschulrat ergriffen, da nach § 4 des Lehrerdotationsgesetzes vom Jahre 1891 die Dienstalterszulagen zugleich mit dem Gehalte monatlich im vorhinein auszubezahlen sind. Nach einer Zwischenerledigung behob der k. k. n.-ö. Landesschulrat zufolge Erlasses vom 3. Dezember, Z. 14.971, die Entscheidung des Bezirksschulrates der Stadt Wien als im Gesetze nicht begründet und beauftragte den Bezirksschulrat neuerlich zu entscheiden. Der Bezirksschulrat erkannte nunmehr mit der Entscheidung vom 15. Dezember, Z. 10.987, den mehr als 200 Lehrpersonen die Dienstalterszulagen im Sinne der von der Gemeinde vertretenen Rechtsansicht erst von dem auf den Vollstreckungstermin des betreffenden Dienstesquinquenniums folgenden Monatsersten an zu. Gegen diese Entscheidung hat eine Lehrperson die Beschwerde an den k. k. n.-ö. Landesschulrat ergriffen.

Ersatz der Substitutionskosten für einen zum k. k. Bezirksschulinspektor ernannten Wiener Bürgerschullehrer aus dem Normalschulfonds. — Für einen mit Rücksicht auf seine Ernennung zum k. k. Bezirksschulinspektor beurlaubten Bürgerschullehrer war ein definitiver Unterlehrer aus einem anderen Wiener Inspektionsbezirke mit der aushilfsweisen Versehung der Lehrstelle betraut worden. Gemäß § 8 des Sustitutionsnormales gebührt jeder definitiven Lehrkraft, welche außerhalb ihres Inspektionsbezirkes verwendet wird, eine monatliche Zulage von 20 K. Da diese Mehrauslage dem Wiener Bezirksschulfonds nur wegen der Verwendung des Bürgerschullehrers als k. k. Bezirksschulinspektors erwachsen war, beanspruchte die Gemeinde als Dotantin dieses Fonds den Rückersatz aus dem Normalschulfonds. Zufolge Erlasses vom 2. Juni, Z. 2217, verweigerte aber der k. k. n.-ö. Landesschulrat die Übernahme dieser Auslage auf den Normalschulfonds. Die Gemeinde erhob daher zufolge Stadtratsbeschlusses vom 20. Juni, Z. 8114, gegen diese Entscheidung die Beschwerde an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Bezüglich der Veränderungen im Status der definitiven Lehrpersonen ist zu bemerken, daß im Berichtsjahre 381 Ernennungen, 64 Pensionierungen, 31 Todesfälle, 7 Verzichtleistungen, 1 Entlassung und 1 Degradierung vorgekommen sind.

Der Stand der Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht war am 1. Oktober 1902 folgender:

	männlich	weiblich	zusammen
Direktoren an Bürgerschulen	98	1	99
Oberlehrer, bezw. Direktoren an Volksschulen	230	11	241
Bürgerschullehrer	592	250	842
Volksschullehrer	964	798	1762
Definitive Unterlehrer	333	302	635
Provisorische Unterlehrer	399	447	846
Lehrer für den allgem. Unterricht zusammen	2616	1809	4425

Unter den provisorischen Unterlehrern waren 213 männliche und 300 weibliche Substituten. Von den provisorischen Unterlehrern hatten 38, von den provisorischen Unterlehrerinnen 325 die Lehrbefähigungsprüfung bereits abgelegt.

Für den Religionsunterricht waren am 1. Oktober 1902 bestellt: Eigene, mit Gehalt angestellte Religionslehrer 56, eigene, mit Remuneration entlohnte Religionslehrer 99. Die Zahl der beim Religionsunterrichte verwendeten katholischen Seelsorger betrug 160, außerdem mußten 719 weltliche Lehrpersonen (440 männliche und 279 weibliche) zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes herangezogen werden. Die Zahl der israelitischen Religionslehrer betrug 35, die der evangelischen Religionslehrer 11. Außerdem erteilten 30 weltliche Lehrpersonen subsidiär den evangelischen und 34 den mosaischen Religionsunterricht. Den altkatholischen Religionsunterricht erteilte die Seelsorgegeistlichkeit.

Die Gesamtkosten der Erteilung des Religionsunterrichtes betrugen 374.098 K 51 h zu Lasten des Bezirksschulfonds und 34.250 K an Quartiergeldern für katholische Religionslehrer zu Lasten der Schulgemeinde.

Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten standen am 1. Oktober 1902 neben den zur Erteilung desselben verpflichteten Lehrerinnen für den allgemeinen Unterricht noch 604 Lehrerinen für weibliche Handarbeiten (Industrielehrerinnen) in Verwendung, die zusammen 650.698 K 59 h an Remunerationen bezogen.

Den französischen Sprachunterricht an Bürgerschulen erteilten 8 eigene Lehrer und 132 eigene Lehrerinnen, ferner 103 Lehrpersonen männlichen Geschlechtes für den allgemeinen Unterricht, zusammen daher 243 Lehrpersonen, die insgesamt 244.484 K 68 h an Remunerationen bezogen.

Stenographie-Unterricht erteilten 18 männliche und 4 weibliche Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht, die hiefür zusammen 4469 K 87 h an Remunerationen bezogen. Eine männliche Lehrperson für den allgemeinen Unterricht erteilte auch Unterricht im Violinspiele an der Knabenbürgerschule, XIV., Sechshauserstraße Nr. 71 und bezog dafür eine Remuneration von 900 K.

c) Schüler der städtischen Volksschulen.

Die Zahl der Schüler betrug am 1. Oktober 1902: In den Bürgerschulklassen 42.107 (18.790 Knaben, 23.317 Mädchen); in den allgemeinen Volksschulklassen 151.570 (76.294 Knaben, 75.276 Mädchen). Die Hauptsumme aller in den städtischen Volks- und Bürgerschulen unterrichteten Kinder betrug sohin 193.677, d. i. um 4466 mehr als im Vorjahre.

Von den am Ende des Schuljahres 1901/1902 die städtischen Volks- und Bürgerschulen besuchenden Schülern (89.437 Knaben, 91.383 Mädchen, zusammen 180.820) haben das Lehrziel erreicht: 74.710 Knaben, 77.732 Mädchen; das Lehrziel haben nicht erreicht: 13.924 Knaben, 12.420 Mädchen. Ungeprüft blieben 803 Knaben und 1231 Mädchen.

Nähere Angaben über die Schüler nach Glaubensbekenntnis, Muttersprache, Geburtsort, Beruf der Eltern oder Pflegeparteien, Wohnort, Alter u. s. w. nach einzelnen Gemeindebezirken enthält der Abschnitt XIV. „Bildungswesen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.

Schulversäumnisse der Schüler. — Die nicht entschuldigten Versäumnisse (Schulhalbtage) im Schuljahre 1901/1902 überstiegen 0·5% der sämtlichen Schulhalbtage nur in den Bezirken XI, XII, XVI und XVII; am höchsten war die Zahl derselben im XI. und XVI. Bezirke mit 0·582% gegen den vorjährigen Perzentsatz von 0·581 im XI. und 0·698% im XVI. Bezirke.

d) Bekleidung und Ausspeisung armer Schulkinder.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Dezember wurden anläßlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes den Vorstehungen sämtlicher Gemeindebezirke zur Bekleidung armer Schulkinder Höchstkredite im Gesamtbetrage von 50.000 K bewilligt und die Verteilung bezw. Verwendung der bewilligten Beträge wie im Vorjahre einem Komitee übertragen, welchem mit beschließender Stimme Mitglieder der Bezirksvertretung, des Ortsschulrates und des Armeninstitutes, mit beratender Stimme die Obmänner der von der Gemeinde Wien subventionierten Vereine, die im betreffenden Bezirke ihren Sitz haben, angehören.

Ferner bewilligte der Gemeinderat am 12. Dezember dem Zentralvereine zur Ausspeisung armer Schulkinder in Wien eine Subvention von 70.000 K für das Kalenderjahr 1903.

Auch im Berichtsjahre entwickelte der genannte Verein, an dessen Spitze der Bürgermeister der Stadt Wien steht und dessen Verwaltungsausschusse zahlreiche Gemeindefunktionäre angehören, eine rege Tätigkeit. Die Beköstigung der armen Schulkinder fand im Vereinsjahre 1901/1902 in der Zeit vom 16. November 1901 bis 26. März 1902 an 107 Wochentagen statt. Es wurden täglich 8322 Kinder (d. i. um 110 Kinder mehr als im Vorjahre) auf Rechnung des Zentralvereines verköstigt, und zwar teils in den Volksküchen des I. Wiener Volksküchenvereines, gesondert von den Erwachsenen, teils in den Schulen, wohin die Kost aus den nächst gelegenen Volksküchen geführt wurde und im IX. Bezirke in der Schulküche des Vereines. Die Auslagen des Vereines betrugen im Vereinsjahre 1901/1902 106.630 K 71 h, also um 7869 K 48 h. mehr als im Vorjahre.

Die Durchführung der Beköstigung erfolgte — wie die aus den einzelnen Bezirken mit Schluß der Beköstigung vorgelegten Berichte bezeugen — in klagloser und vollkommen ordnungsmäßiger Weise.

Überdies gewährte der Gemeinderat einer größeren Anzahl humanitärer Vereine zur Beaufsichtigung und Unterstützung armer Schulkinder Subventionen im ungefähren Gesamtbetrage von 44.000 K, darunter dem Vereine „Kinderschutzstationen" 30.000 K.

Wie alljährlich erfolgte auch heuer am 2. Dezember, dem Erinnerungstage des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers, die Beteilung von 40 Schulknaben mit Altersrenten und von 40 Schulmädchen mit Aussteuerversicherungen aus dem Stiftungserträgnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds (1,000.000 K Kapital) im Festsaale des Rathauses.

e) Anschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder.

Die Magistrats-Abteilung XV (Schulabteilung) und die ihr unterstehende städtische Lernmittelverwaltung waren auch in diesem Jahre mit Erfolg bemüht, das städtische Armenlernmittelwesen ökonomisch auszugestalten.

Die Vorräte wurden einer eingehenden Durchsicht unterzogen. Von den infolge Abnützung oder Auflagenänderung unbrauchbar gewordenen Büchern wurden 5000 dem Präsidium des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien zur Verteilung an die k. k. Strafanstalten und 2800 Bücher nebst 450 Atlanten der Gewerbeschulkommission in Wien unentgeltlich überlassen.

Im Juli wurden für das Schuljahr 1902/1903 169.641 Bücher und 24.545 Karten und Atlanten im Werte von 105.820 K, 2,058.000 Schreib-, Sprach- und Rechenhefte im Werte von 35.210 K, 760.000 Zeichenhefte, Zeichenblocks, Reißbrettmappen, Farben, Tusche und Tuschschalen im Werte von 36.346 K, 2450 Reißzeuge und 1650 Zirkel im Werte von 8685 K und 26.000 Reißbretter, Reißschienen, Dreiecke und Lineale im Werte von 6178 K angeschafft. Der Wert sämtlicher für das Schuljahr 1902/1903 neuangeschafften Armenlernmittel betrug somit 192.240 K. An Schulbücher-Freiexemplaren bezog die Gemeinde 39.205 Stück im Gesamtwerte von 29.879 K.

Für die Beschaffung des Handarbeitsmateriales zur Ausstattung armer Schülerinnen wurden 46.800 K verausgabt.

Die Reparatur von 103.617 Büchern, 10.067 Atlanten, 5542 Reißzeugen, 316 Zirkeln und 275 Reißbrettern erforderte 30.937 K.

Die Gesamtauslagen für Armenlernmittel belaufen sich somit auf 270.000 K gegen 205.000 K im Vorjahre. Die Mehrauslagen wurden verursacht in erster Linie durch den bedeutenden Zuwachs an armen Schulkindern. Die Zahl derselben stieg von 70.630 im Jahre 1901 heuer auf 73.677. Ferner verursachte die Einführung einer neuen Rechtschreibung bereits in diesem Jahre größere Auslagen, trotzdem über Ersuchen des Stadtrates (Stadtratsbeschluß vom 7. Jänner) vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zufolge Erlasses vom 22. Februar, Z. 36.991, Auflagenänderungen aus Anlaß der neuen Rechtschreibung untersagt und für die Durchführung der Lehrtextänderung eine fünfjährige Übergangszeit angeordnet worden war. So mußten 68.000 neue „Regeln- und Wörterverzeichnisse" um 24.600 K beschafft werden.

Obwohl 245.374 Bücher, Karten, Atlanten und Pläne und 2,730.373 Schreib- und Zeichenrequisiten an sämtliche Volks- und Bürgerschulen zu liefern waren, gelang es doch, die Zustellung bis 16. September zu beenden; die infolge von Ausschulungen notwendigen Nachlieferungen waren am 15. Oktober abgeschlossen. Zur Zustreifung der Armenlernmittel an die städtischen Schulen waren 197 Feuerwehrfuhren notwendig.

Den Bemühungen des Stadtrates und des Magistrates, den Übergriffen einzelner Verleger, welche durch ungerechtfertigten Auflagenwechsel der Schulbücher das Publikum, wie die Gemeinde schädigten, möglichst Einhalt zu tun, wurde ein voller Erfolg zuteil, indem das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. März, Z. 3330, ganz im Sinne der Anträge des Magistrates Weisungen an die Schulbehörden erließ, von welchen die wichtigste jene ist, daß eine Auflagenänderung erst nach 5jähriger Periode zulässig ist.

In dem Bestreben, dem wahrhaft dürftigen Teile der Bevölkerung den Armenlernmittelbezug zu erleichtern und die Beistellung zu beschleunigen, wurde über Anregung des Magistrates vom Bezirksschulrate angeordnet, daß die Armenfragebögen in der Schule selbst von den Schulleitungen ausgeteilt und nach Ausfüllung durch die Eltern den Armeninstituten von den Schulleitern zugemittelt werden. Durch diese Maßregel wird den Eltern und Kindern der Weg zum Armeninstitute erspart und verhindert, daß Kinder monatelang in der Schule ohne Schulbücher sitzen, weil die Eltern teils wirklich teils angeblich keine Zeit haben, zum Armeninstitute zu gehen.

Interessant ist das in der folgenden Tabelle zusammengestellte Ergebnis einer vom Magistrate veranstalteten Enquete über das Armenlernmittelwesen, zu welcher 51 westeuropäische und auch einige amerikanische Städte eingeladen wurden.

Ausweis über die Beteilung der Schulkinder mit Lernmitteln in verschiedenen Städten.

a) Städte, in welchen nur die armen Kinder beteilt werden:

Name der Stadt	Bevölkerung in Tausenden	Beteilte Kinder in Tausenden	Jährliche Gesamtkosten in Tausenden Kronen	Wert der Lernmittel pro Jahr und Kind in Kronen	Auslagen auf je 100 Einwohner in Kronen	Werden die Lernmittel ins Eigentum oder nur leihweise gegeben?
Wien	1650	70·0	280	4	17·0	leihweise
Berlin	1900	?	66	?	3·5	„
München	500	5·6	20	3·6	4·0	Eigentum
Breslau	423	13·0	15	1·2	3·5	leihweise
Dresden	395	?	1·3	?	0·3	„
Köln	372	?	27·4	3·3	7·3	„
Frankfurt a. M.	288	?	3·5	?	1·2	Eigentum
Nürnberg	261	2·3	11·3	5	4·3	„
Hannover	236	?	3·0	?	1·2	„
Düsseldorf	214	6·0	4·4	0·8	2·0	leihweise
Chemnitz	207	?	2·2	?	1·0	„
Stuttgart	120	0·7	1·7	3·2	1·4	„
Danzig	110	?	2·2	1·0	2·0	„
Elberfeld	150	?	3·8	?	2·6	„
Essen	100	?	7·0	?	7·0	„
Karlsruhe	70	?	5·0	1·8	7·1	Eigentum
Lübeck	70	0·3	1·2	2·0	2·0	leihweise
Barmen	96	2·9	4·5	1·6	4·6	„
Charlottenburg	180	?	11·0	?	6·1	„
Graz	138	?	8·0	?	5·8	„
Christiania	226	4·0	12·8	3·0	5·6	„
Mailand	492	15·0	34·0	2·1	6·9	Eigentum
Genua	237	2·5	8·3	3·2	3·5	„

b) Städte, in welchen alle die öffentlichen Elementarschulen besuchenden Kinder beteilt werden.

London	4590	536	2244	3·8	49·0	leihweise
Paris	2715	141	380	3·0	14·0	„
Philadelphia	1200	147	735	5·0	61·2	„
Boston	1000	?	740	?	74·0	„
Brüssel	560	?	25	1—3	4·4	„
Amsterdam	511	57	136	2	26·5	„
Stockholm	302	?	40	?	13·3	„
Marseille	447	40	105	2·5	23·5	„
Lyon	466	26	67	3·8	14·3	„
Zürich	98	19	100	5·0	102·0	„ *)
Bern	50	6	20	3·0	40·0	Eigentum
Hamburg	706	75	360	5·0	50·9	„ **)

*) Der Staat trägt zu den Kosten bei.
**) Ein Lernmittelbeitrag von 1 bis 1·6 Mark wird eingehoben.

f) Lehrer- und Schüler-Büchereien. Lehrmittelsammlungen. Schulmuseum.

In der Zahl der Bezirkslehrerbüchereien (14) ist keine Änderung eingetreten. Es besteht je eine solche Bücherei in den Bezirken I—XI, eine für die Bezirke XII—XV, eine für die Bezirke XVI und XVII und eine für die Bezirke XVIII und XIX. Diese Büchereien werden jährlich mit einem Pauschale von je 400 K behufs Anschaffung von Büchern und einem Kanzleipauschale von je 10 K dotiert. Außerdem sind auf Rechnung des Wiener Bezirksschulfonds mehrere wissenschaftliche und pädagogische Werke für die Büchereien pränumeriert. Für außerordentliche Auslagen werden besondere Zuwendungen gemacht. So erhielt die Bezirkslehrerbücherei für den V. Bezirk heuer 100 K zur Inndrucklegung des Kataloges. Die Bezirkslehrerbüchereien sind in den städtischen Schulgebäuden untergebracht. Die Auslagen betrugen 5390 K. Der Bezirksschulrat der Stadt Wien erließ für diese Büchereien heuer eine neue Geschäftsordnung.

Ferner besteht an jeder Volks- und jeder Bürgerschule eine eigene Lehrer- und Schülerbücherei. Jede neueröffnete Bürgerschule erhält zur Errichtung dieser Büchereien eine „Gründungsdotation" von 1200 K, jede Volksschule 1120 K. Heuer wurden hiefür 3172 K 61 h verausgabt. An Pauschalien zur Erhaltung der bestehenden Schülerbüchereien wurden 13.480 K ausgefolgt. Außerdem wurden für 121 Exemplare des V. Bandes der vom Gemeinderate im Jahre 1872 für die Lehrerbüchereien abonnierten „Topographie von Niederösterreich" 508 K 20 h ausgelegt. Weiters wurde den Schulbüchereien beigestellt ein Teil des Werkes „Die österr.-ungar. Monarchie in Wort und Bild", das Sammelwerk „Alt-Österreich" von Grefe, „Dr. Karl Rosenbergs Experimentierbuch", „Deutsche Jugend", „Über Pflanzenschutz", „Die Regierungszeit Seiner Majestät des Kaisers" und das „Weihnachtsbüchlein", wodurch dem Wiener Bezirksschulfonds Auslagen im Betrage von 35.973 K erwuchsen. Für Lehrer- und Schülerbüchereien an den Volks- und Bürgerschulen Wiens wurden insgesamt 62.391 K, für sämtliche Schulzwecken gewidmeten Büchereien 67.781 K verausgabt.

Von der im vorjährigen Berichte erwähnten Landsteinerschen Schulnormaliensammlung erschienen bisher drei Bände mit $178^1/_2$ Druckbogen. Die Kosten für 2000 Exemplare betrugen 14.030 K.

Außer der in der Schule II., Pazmanitengasse Nr. 22 aufgestellten städtischen Lehrmittelsammlung, über welche bereits früher berichtet wurde, besteht noch eine Ausstellung der von der Bürgerschullehrerin Fräulein Josefine Lukesch der Gemeinde gespendeten Lehr- und Lernmittelsammlung im Schulgebäude I., Johannesgasse Nr. 4 a, welche bis 15. Juli dem Publikum unentgeltlich zugänglich war. Die Sammlung enthält außer Lehr- und Lernmitteln auch zahlreiche Gegenstände, welche die genannte Spenderin von einer Amerikareise mitgebracht hatte.

Ferner förderte der Stadtrat zufolge Beschlusses vom 20. Juni die Gesellschaft zur Gründung und Erhaltung eines österreichischen Schulmuseums in Wien, indem er derselben das alte Schulgebäude IX., Grüne Torgasse Nr. 11, für Ausstellungszwecke in der Zeit vom 15. Juli 1902 bis zum Augusttermine 1904 unentgeltlich überließ. Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 10. Dezember werden dieser Gesellschaft auch Pläne von Schulhausbauten leihweise überlassen.

Desgleichen förderte der Stadtrat die Gesellschaft „Lehrmittelzentrale", welcher bereits im Jahre 1899 mehrere Schulräumlichkeiten unentgeltlich überlassen worden waren, durch Bewilligung einer Subvention jährlicher 1440 K auf die Dauer von drei

Jahren (Gemeinderatsbeschluß vom 21. November). Dieser Gesellschaft ist zufolge Stadtratsbeschlusses vom 14. März 1901 die Lieferung der zoologischen Lehrmittel, Chemikalien und technologischen Tableaux für die Wiener Volks- und Bürgerschulen gegen Ersatz der Regiekosten übertragen.

g) Finanzielles.

Die Einnahmen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Wiens betrugen 10,817.655 K 62 h, darunter an Bezirksschulfondsumlagen 10,638.996 K 26 h.

Die Auslagen betrugen im ganzen 19,521.054 K 67 h, darunter für Errichtung und Vergrößerung der Schulhäuser 1,201.917 K 11 h, für die aus dem Wiener Bezirksschulfonds zu erfolgenden Bezüge der Lehrpersonen 10,762.252 K 31 h und für die Quartiergelder der Lehrpersonen 1,937.970 K.

Nähere Angaben über das städtische Schulbudget enthält der Abschnitt XIV. „Bildungswesen", K. „Volksschulen, f) Finanzielles" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.

D. Städtische Kindergärten.

In der Zahl der von der Gemeinde erhaltenen Kindergärten (11) ist eine Änderung nicht eingetreten. Es wurde jedoch zufolge Stadtratsbeschlusses vom 1., bezw. Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juli der in dem städtischen Hause, XVI., Neulerchenfelderstraße 52/54 untergebrachte Kindergarten, da dessen Räume für die k. k. Staats-Realschule im XVI. Bezirke benötigt wurden, vom 1. August an in die aufgelassene Oberlehrerwohnung im städtischen Volksschulgebäude XVI., Gaullachergasse 49/51 verlegt, eine zweite Abteilung geschaffen und hiefür eine neue Kindergärtnerinnenstelle zweiter Stufe mit den normalmäßigen Bezügen (1000 K Gehalt und fünf Dienstalterszulagen zu je 120 K jährlich) systemisiert, sowie der Lohn der Kinderwärterin von 30 auf 40 K monatlich erhöht.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 18. April wurde die Einführung einer Ober- und Unterabteilung im städtischen Kindergarten XVI., Hasnerstraße 26 genehmigt und eine Kindergärtnerinnenstelle zweiter Stufe mit den normalmäßigen Bezügen systemisiert. Der Lohn der Kinderwärterin dieses Kindergartens, wie der des Kindergartens XVIII., Schulgasse 79, wurde auf 40 K erhöht.

Die Gesamtauslage der Gemeinde für Kindergärten überhaupt betrug 95.639 K 74 h, darunter an durchgeführten Zinswerten 23.010 K, an Bezügen der städtischen Kindergärtnerinnen, bezw. Kinderwärterinnen 34.323 K 43 h, an Subventionen für 19 Kindergärten verschiedener Vereine und Körperschaften (bewilligt für das Jahr 1901, aber erst in diesem Jahre ausbezahlt) 21.650 K.

Dagegen betrugen die Einnahmen der städtischen Kindergärten 7919 K 64 h.

Die Besuchszahlen der städtischen Kindergärten stellen sich mit 1. Juli wie folgt:

Kindergarten	Zahl der Kinder	Kindergarten	Zahl der Kinder
XI., Enkplatz 2	160	XVIII., Staudgasse 78 . . .	53
XII., Viertalergasse 17 . .	338	XIX., Kindergartengasse 17 .	115
XII., Schönbrunnerstraße 187	167	XIX., Obkirchergasse 8 . .	99
XV., Beingasse 19/21 . .	299	XIX., Windhabergasse 2 . .	54
XVI., Neulerchenfelderstraße 54	49	XIX., Hammerschmiedgasse 26	91
XVI., Hasnerstraße 26 . . .	49		

Personaländerungen fanden in diesem Jahre nicht statt.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 18. April wurden für die städtischen Kindergärtnerinnen Erholungsurlaube festgesetzt. Der systemmäßige Erholungsurlaub beträgt darnach bei einer Dienstzeit bis zu 15 Dienstjahren 30 Tage, nach 15 vollendeten Dienstjahren bis zum vollendeten 25. Dienstjahre 34 Tage und nach zurückgelegtem 25. Dienstjahre 38 Tage.

Größere bauliche Änderungen fanden nur im städtischen Kindergartengebäude, XII., Viertalergasse 17 statt, indem zufolge Stadtratsbeschlusses vom 13. August im ersten Stocke des Gebäudes die Küche zu einem Vorzimmer und das Vorzimmer zu einer Küche umgewandelt wurde. Der Kostenaufwand hiefür betrug 450 K. Für die Adaptierung der Oberlehrerwohnung XVI., Gaullachergasse 49/51 zu Kindergartenräumen wurden 1048 K verausgabt.

Zur Feier des Weihnachtsfestes für die Kindergarten-Jugend und zur Beteilung unbemittelter Kinder wurden den städtischen Kindergärten, wie alljährlich im Dezember, Beträge von zusammen 2000 K bewilligt.

Außer den 11 städtischen Kindergärten bestehen in Wien 50 von Privatpersonen, Vereinen, Kongregationen, Stiftungen und vom Staate erhaltene Kindergärten und 48 Kinderbewahranstalten und Krippen; nähere Angaben darüber enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien.

Zufolge der beiden Gemeinderatsbeschlüsse vom 12. Dezember wurden 22 Vereins-, Privat- und Kongregations-Kindergärten für das Berichtsjahr Subventionen im Gesamtbetrage von 22.650 K bewilligt, welche jedoch in diesem Jahre nicht mehr zur Auszahlung gelangten. Außerdem genießen aber viele Privat-Kindergärten freie Unterkunft in städtischen Häusern und sonstige Vorteile; so wurde der Kleinkinderbewahranstalt in Döbling XIX., Osterleitengasse 14, auch im Berichtsjahre wieder ein Holzrelutum von 120 K bewilligt.

E. Jugendspielplätze und Schulgärten.

Zufolge Beschlusses vom 21. März genehmigte der Stadtrat das Detailprojekt für die Herstellung eines Jugendspielplatzes auf der städtischen Gartenparzelle hinter dem Schulgebäude IV., Alleegasse 11, mit einem Kostenbetrage von 1450 K. Die Anlage wird dem Vereine zur Pflege des Jugendspieles in Wien unentgeltlich zur Benützung überlassen werden. Weiters wurden diesem Vereine die Sommerturnplätze, VI., Stumpergasse 10 und VI., Sonnenuhrgasse 3, zur Pflege des Jugendspieles unentgeltlich überlassen. Über Ansuchen des Vereines wurde in dem der Gemeinde gehörigen und dem Vereine überlassenen Spiel- und Eislaufplatze X., Quellengasse 30, mit einem Kostenaufwande von 180 K das Hochquellenwasser eingeleitet. Ferner wurden diesem Vereine wiederholt alte Turngeräte unentgeltlich überlassen; außerdem wurde der Verein durch Gewährung einer Subvention von 2000 K gefördert.

Dem Oberlehrer der Mädchenvolksschule X., Herzgasse 87, wurde die Herstellung eines Schulgartens auf dem an das Schulgebäude grenzenden städtischen Baugrunde im Ausmaße von 425 m² auf eigene Kosten gestattet und zum Zwecke der Anschüttung von Gartenerde und Herstellung eines Stacheldrahtzaunes 365 K bewilligt. (Stadtratsbeschluß vom 26. März.)

Die Erhaltung der Jugendspielplätze im X. Bezirke, Quellengasse und im XIX. Bezirke, Osterleitengasse, und die Errichtung des Jugendspielplatzes IV., Alleegasse 11, kosteten 1311 K.

Für die Erhaltung der Schulgärten wurden 3095 K verausgabt.

F. Städtische Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder.

Die Spezialschulabteilung für schwachsinnige Kinder an der Schule XVIII., Anastasius Grüngasse 16/18, war zu Beginn des Schuljahres 1902/3 von 59 Knaben und 44 Mädchen besucht; den Unterricht in fünf Klassen erteilten fünf Lehrkräfte für den allgemeinen Unterricht, ein katholischer und ein israelitischer Religionslehrer und eine Industrielehrerin. Außerdem war eine Kinderpflegerin bestellt.

An der Spezialschulabteilung für taubstumme Kinder IX., Canisiusgasse 2, wurden 24 Knaben und 20 Mädchen in sechs Klassenabteilungen von sechs Lehrkräften, abgesehen vom Leiter, unterrichtet. Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. Oktober wurde eine eigene Industrielehrerin für diese Anstalt mit einer Jahresremuneration von 360 K bestellt.

An der Spezialschulabteilung für taubstumme Kinder XV., Zinckgasse 12/14, wurden 13 Knaben und 22 Mädchen in fünf Klassen von vier Lehrkräften für den allgemeinen Unterricht, abgesehen vom Leiter der Anstalt, und von zwei Industrielehrerinnen unterrichtet.

In der Blindenabteilung an der allgemeinen Knabenvolksschule XVI., Kirchstetterngasse 38, wurden in einer Klasse 13 Knaben und 3 Mädchen unterrichtet.

Die Auslagen für die Remunerationen des Lehrer- und Dienerpersonales dieser Spezialschulabteilungen betrugen 3706 K. Seit der Vereinigung der Vororte mit Wien hat die Gemeinde nunmehr 41.477 K 88 h für diese Anstalten verausgabt, welcher Betrag als Forderung der Gemeinde Wien an die zur Leistung dieser Remunerationen Berufenen im Vermögensinventare in Evidenz gehalten wird.

Auch heuer wurden zur Abhaltung von Instruktionskursen für Lehrpersonen zur Heilung stotternder Kinder Lokalitäten der Knabenvolksschulen II., Pazmanitengasse 17, X., Keplergasse 11, XIV., Dadlergasse 9 und XVIII., Schulgasse 19, unentgeltlich überlassen; von der Einhebung der Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten wurde abgesehen.

G. Städtische Mittelschulen.

Bezüglich der Errichtung eines k. k. Staatsgymnasiums im XVIII. Gemeindebezirke wurden die Unterhandlungen mit dem k. k. Ärare fortgesetzt. Der Gemeinderat beschloß schließlich in der Sitzung vom 27. Mai, Z. 3420, folgendes:

1. Der Gemeinderatsbeschluß vom 15. Oktober 1901, Z. 11.976, insoweit sich die Gemeinde Wien mit demselben rechtsverbindlich bereit erklärt hat, für das im XVIII. Wiener Gemeindebezirke zu errichtende k. k. Staatsgymnasium geeignete provisorische Lokalitäten auf die Dauer von vier Jahren, d. i. vom 1. September 1902 bis 31. August 1906 unentgeltlich beizustellen, bleibt aufrecht.

2. Die Gemeinde Wien erklärt sich unter neuerlicher Wahrung des Standpunktes, daß sie hiezu in keiner Weise verpflichtet sei, rechtsverbindlich bereit, dem k. k. Ärare zum Zwecke der Aufführung eines Gymnasialgebäudes die ihr eigentümlichen Baustellen E.-Z. 143 Weinhaus, E.-Z. 1886, 1899 und 1900 Währing im Ausmaße von zusammen 1974·96 m² um den ermäßigten Preis von 70.000 K käuflich zu überlassen.

3. Der Kaufschilling von 70.000 K ist am 1. Juli 1903 fällig und wird vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages bis zum 30. Juni 1903 seitens des k. k. Ärars mit 3·5 Prozent verzinst.

4. Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, diesen Kaufschilling von 70.000 K dem k. k. Ärare dann als Beitragsleistung zu widmen, wenn das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht bis spätestens 30. Juni 1903 den Bau einer Staatsgewerbeschule im XVII. Bezirke und die erforderlichen Zubauten zur bestehenden Staatsgewerbeschule im X. Bezirke in Angriff nimmt, so daß diese Schulen als solche bis zum Schuljahre 1904/5 oder als allerletzten Termin bis zum Beginne des Schuljahres 1905/6 ihrer Bestimmung übergeben werden.

Dem Vereine zur Gründung eines Gymnasiums im XVIII. Bezirke wurden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 20. August auch für das Schuljahr 1902/3 die erforderlichen Lokalitäten für das Vereinsgymnasium im städtischen Knabenbürgerschulgebäude, XVIII., Kottagegasse 17, zur Verfügung gestellt.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. August 1902 wurde das Vereinsgymnasium im XVIII. Bezirke verstaatlicht. Weiters gab der k. k. Minister für Kultus und Unterricht laut Erlasses des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 2. September, Z. 11.117, bekannt, daß er den vom Gemeinderate am 27. Mai gefaßten Beschlüssen in den Punkten 1 bis 3 zustimme, jedoch mit der Abänderung, daß der Kaufschilling schon am 2. Jänner 1903 gezahlt werden könne. Der Gemeinderat nahm zufolge Beschlusses vom 23. September diesen Landesschulrats-Erlaß zur Kenntnis und stimmte der Änderung des Zahlungstages bei.

Über den Erlaß des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 14. November, Z. 14.754, betreffend die Errichtung neuer Realschulen in Wien, beschloß der Stadtrat am 10. Dezember:

Die Gemeinde Wien erklärt sich unter neuerlicher Wahrung des Standpunktes, daß sie hiezu in keiner Weise verpflichtet ist, bereit, dem k. k. Ärare zum Zwecke der Errichtung einer neuen Realschule im II. Bezirke das alte Schulhaus Große Pfarrgasse 13 vom Beginne des Schuljahres 1904/5, dann die Lokalitäten der ehemaligen Mädchenvolksschule im VIII. Bezirke, Schmidgasse 18, nach Fertigstellung eines neuen Amtshauses für den VIII. Bezirk zur Errichtung einer Realschule im VIII. Bezirke und endlich vom August 1904 an jene Lokalitäten, welche zufolge Stadtratsbeschlusses vom 20. Juni 1902, Z. 7976, bis zu diesem Zeitpunkte der Gesellschaft zur Gründung und Erhaltung eines österreichischen Schulmuseums überlassen sind, zur Gründung einer neuen Realschule im IX. Bezirke unentgeltlich auf die Dauer von vier Jahren vom Zeitpunkte der jeweiligen Errichtung einer dieser drei Realschulen zur Verfügung zu stellen, wobei jedoch die Staatsverwaltung für die etwa erforderlichen zweckdienlichen Adaptierungen der zur Verfügung gestellten Räume, sowie für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung derselben selbst aufzukommen hat.

Der Herr Bürgermeister wird ersucht, rücksichtlich der Beitragsleistung zur Bestreitung der Baukosten, sowie bezüglich der übrigen obschwebenden Fragen, insbesondere bezüglich der Errichtung einer Realschule im XIII. Bezirke mit dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht in Verhandlungen einzutreten.

An wichtigeren Herstellungen in städtischen Mittelschulgebäuden wären zu erwähnen:

Die Einrichtung der Pissoirs für Ölbehandlung in der k. k. Staatsrealschule I., Schottenbastei 7, wozu die Gemeinde einen Beitrag von 800 K zu leisten sich bereit erklärte und die Herstellung neuer weicher Fußböden in zwei Lehrzimmern der k. k. Staatsrealschule im XVIII. Bezirke mit einem Kostenaufwande von 574 K.

Die Ausgaben der Gemeinde für Mittelschulen betrugen 347.218 K 58 h, wovon auf Pensionen und Gnadengaben 164.621 K 47 h und auf durchgeführte Zinswerte 175.750 K entfielen.

H. Das städtische Pädagogium.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 20. August wurde mit der provisorischen Leitung des Pädagogiums für das Schuljahr 1902/3 neuerdings der Realschuldirektor i. P. Anton Kauer betraut. Für die Erteilung des Unterrichtes in Naturlehre wurde der k. k. Realschul-Professor Dr. Karl Rosenberg provisorisch gegen die übliche Remuneration von 600 K jährlich bestellt. Im übrigen wurden die bisherigen Lehrkräfte beibehalten.

Das 35. Schuljahr wurde am 29. September feierlich eröffnet.

Die Zahl der ordentlichen Hörer und Hörerinnen betrug zu Beginn des Schuljahres 1902/3 43, jene der außerordentlichen 432. Die Gesamtzahl der Hörer und Hörerinnen ist daher gegen das Vorjahr um 24 gestiegen. Männlich waren 177, weiblich 298. In Wien hatten ihren Wohnort 429 Hörer bezw. Hörerinnen, außerhalb Wiens 46. Die Besuchszahl zu Beginn des Schuljahres 1902/3 ist die höchste seit dem Bestande des Pädagogiums.

Die Bibliothek wurde um 123 Nummern in 253 Bänden und Heften vermehrt und besteht nunmehr aus 4242 Werken in 7327 Bänden und Heften. Desgleichen wurde die Lehrmittelsammlung ergänzt. Besonders ist hervorzuheben die Anschaffung eines Skioptikons mit Schuckertscher Differenziallampe.

An Herstellungen wäre nur zu erwähnen die Einleitung des elektrischen Stromes in den Physiksaal mit einem Kostenaufwande von 720 K.

Die Einnahmen des Pädagogiums betrugen 2354 K, die Ausgaben 42.555 K 78 h, darunter an Bezügen des Lehrpersonals 20.060 K.

J. Fortbildungskurs für den Zeichen- und Kunstunterricht für Lehrpersonen.

In der Sitzung vom 30. Oktober beschloß der Stadtrat zur Unterbringung eines zu errichtenden unentgeltlichen Fortbildungskurses für den Zeichen- und Kunstunterricht für Lehrpersonen an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Wiens den Zeichensaal der Mädchenbürgerschule, IX., Galileigasse Nr. 3 beizustellen und das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu ersuchen, die Errichtung des Kurses zu genehmigen. In den Kurs wurden 25 männliche und 25 weibliche Lehrpersonen aufgenommen. Die Leitung des Kurses obliegt dem Bürgerschullehrer Alois Kunzfeld.

K. Gewerbliche Lehranstalten.

Die niederen gewerblichen Schulen (gewerbliche Vorbereitungskurse, gewerbliche Fortbildungsschulen und gewerbliche Fachschulen) unterstehen zum größten Teile der Gewerbeschul-Kommission in Wien, in welcher auch der Gemeinderat vertreten ist. Obmann der Kommission ist der zweite Vize-Bürgermeister der Stadt Wien Dr. Josef Neumayer.

Zu den Auslagen der Gewerbeschulen, welche der erwähnten Kommission unterstehen, hat die Gemeinde Wien 20% beizutragen. Dieser Beitrag betrug heuer 178.636 K 83 h. In der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember wurde dem Voranschlage der Gewerbeschul-Kommission für das Jahr 1903 zugestimmt. Nach diesem Voranschlage beträgt das Erfordernis 787.800 K, wovon auf die Gemeinde 157.560 K entfallen.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Dezember wurde der Gewerbeschul-Kommission außer dem gesetzlichen Beitrage zur Umgestaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen zu Fachschulen eine Subvention von 10.000 K für das Jahr 1903 bewilligt.

Überdies wurden zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Oktober 28 gewerblichen Genossenschaften für die von denselben erhaltenen fachlichen Fortbildungsschulen Subventionen von zusammen 25.000 K bewilligt. Hiezu kommen noch die Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen für die zahlreichen Gewerbeschulen in den städtischen Schulhäusern.

Zu Beginn des Schuljahres 1902/3 bestanden in Wien:

a) 71 gewerbliche Vorbereitungskurse mit 13.093 Schülern, wovon 9878 (81·31%) das Lehrziel erreichten;

b) 38 gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen mit 8861 Teilnehmern, wovon 5826 (79·25%) das Lehrziel erreichten;

c) 11 gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen mit 3130 Schülerinnen, wovon 2550 (90·73%) das Lehrziel erreichten;

d) 37 fachliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge mit 12.283 Schülern, wovon 8797 (82·8%) das Lehrziel erreichten;

e) 11 Vorbereitungskurse für Lehrlinge der Gastwirte und Kaffeesieder mit 1000 Schülern, wovon 744 (83·61%) das Lehrziel erreichten.

Insgesamt unterstanden somit der Gewerbeschul-Kommission 168 gewerbliche Schulen, welche zum größten Teile in städtischen Schulgebäuden untergebracht waren. Im ganzen wirkten an diesen Schulen 1298 Lehrkräfte.

Die höheren gewerblichen Lehranstalten sind durchwegs Staatsanstalten. Für drei trägt die Gemeinde Wien einen Teil der Schullast, nämlich die Beistellung des Schulgebäudes, der Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, Wasserlieferung und Schulbedienung. Es sind dies: a) Die k. k. graphische Lehr- und Versuchsanstalt, VII., Westbahnstraße Nr. 25, b) die k. k Staatsgewerbeschule, X., Eugengasse Nr. 81, und c) die k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie, VI., Marchettigasse 3.

Am 7. Jänner beschloß der Gemeinderat, daß sich die Gemeinde Wien verpflichte, vom 1. Juli 1902 angefangen als Vergütung der Kosten für die äußere Schulbedienung einschließlich der Reinigung an der k. k. Staatsgewerbeschule im X. Bezirke ein Jahrespauschale von 7200 K an die k. k. Staatsverwaltung zu bezahlen, wogegen von dem betreffenden Zeitpunkte an alle bisherigen diesfälligen Leistungen der Gemeinde Wien einzustellen sind.

Bezüglich der Diehlschen Fortbildungsschule für Mädchen im V. Bezirke, Hundsturmplatz Nr. 14 (Verwaltungsbericht für 1901, S. 334) ist zu bemerken, daß zufolge Stadtratsbeschlusses vom 14. Februar die Anschaffung einer Schreibmaschine zu Unterrichtszwecken um 450 K genehmigt und zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Februar eine Subvention von 4000 K pro 1902 bewilligt wurde.

Über die Zahl und Gattung der im Berichtsjahre vorhandenen Privat-Lehranstalten, die zum Teile von der Gemeinde subventioniert werden, enthalten die Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien in den Abschnitten XIV „Bildungswesen" und XVII „Gewerbliche Angelegenheiten" Angaben.

XXV. Städtische Sammlungen.

A. Archiv.

Die Arbeiten für die Herstellung des Manuskriptes zum dritten Bande der Regesten aus dem Archive der Stadt Wien, herausgegeben vom Wiener Altertumsvereine, wurden fortgesetzt, jene für die dazugehörigen Register begonnen und daneben die notwendigen amtlichen Ordnungsarbeiten durchgeführt; weiters wurden die Arbeiten für die Herstellung des Manuskriptes der Register und Beilagen zu den auf Kosten der Gemeinde herausgegebenen Kirchmeisteramtsrechnungen von St. Stefan und die Revision des Druckes beendet.

Der Einlauf an magistratischen und Gemeindeverwaltungsakten und -Urkunden, welche dem städtischen Archive zur Bearbeitung und Verwahrung übergeben wurden, betrug 1106 Stück.

An Archivalien von geschichtlicher Bedeutung, welche die Gemeinde zumeist durch Ankauf erwarb, wurden dem städtischen Archive einverleibt und als Neuerwerbungen katalogisiert: Ablaßbrief des Bischofs Otto von Basel für die Wiener Schreiberzeche (5. November 1307); Hainreich der Veigenprodel, Wiener Bürger, verkauft sein Haus, gelegen an des Herzogen Hof (22. Jänner 1405, gleichzeitige Abschrift, aus Camesinas Nachlaß); Lienhard, Glaser zu Wien, verkauft sein Haus in der St. Johanns-Straß (13. August 1429, Abschrift des 18. Jahrhunderts, aus Camesinas Nachlaß); König Friedrich IV. bestätigt die Entscheidung seiner Räte über ein Laubenrecht (17. Juli 1451, Geschenk des Dr. Oskar Freiherrn von Mitis); König Ladislaus bestätigt die Privilegien der Laubenherren (7. Mai 1453, Geschenk des Dr. Oskar Freiherrn von Mitis); Kaiser Friedrich III., Mautfreiheit für die Wiener Prediger (14. Jänner 1466); Wappen und genealogische Notizen über die Familie Hüttendorfer (1469—1639, neun Pergamentblätter); Ablaßbrief des Bischofs Mathias von Seckau (20. Mai 1482, aus Camesinas Nachlaß); Quittung des Hans Vorster, Bürgers zu Wien (5. Juli 1484); Kaiser Friedrich III. wegen Erbauung eines Ganges in die St. Stefanskirche (12. November 1484, aus Camesinas Nachlaß); Cristoff Pemflinger, Stadtrichter zu Wien, Urteil wegen eines Hauses unter den Bognern (1. Juli 1485, aus Camesinas Nachlaß); Quittung des Hanns Kornauer, Küsters bei den Predigern (18. April 1486); Veit Vogl verkauft eine Hausgenossenschaft in der Münz zu Wien (5. September 1491, aus Camesinas Nachlaß); Akten über einen Rechtsstreit zwischen dem Flötzer Gregor Flodl und der Witwe Elisabeth des Flötzers Bärtlme Pinter (1543—1547); Verzeichnis der kirchlichen Benefizien in Wien und ihrer Inhaber (1548, Abschrift des 17. Jahrhunderts); Konvolut von Oberkammeramts-Akten, -Instruktionen ꝛc. (17. und

18. Jahrhundert); Akten und Urkunden, betreffend die Familie Arnold von Lebenau (1603—1604, Abschriften, Geschenk der Frau Pibetz in Graz); Vollmacht der evangelischen Verordneten (5. Jänner 1618, gleichzeitige Abschrift); Papst Paul V., Ehedispens für Johann Alexander Brassican und Sophie Underholzer (5. November 1619); Verhandlungen zwischen Kaiser Ferdinand II. und den protestantischen Verordneten über die Erbhuldigung (1620, gleichzeitige Abschrift); Kaiser Ferdinand II., Hufschmiedeordnung (13. April 1628, Abschrift aus dem Jahre 1629); Kaiser Leopold I., Adelsdiplom für Dr. Peter Brahm (10. Februar 1662); beglaubigter Auszug aus dem von Kaiser Leopold I. der Wiener medizinischen Fakultät erteilten Privilegium (10. September 1667); Überschlag für die in der Roßau zu errichtende Dreifaltigkeitssäule (18. Jahrhundert); Notitiae veteris et nobilis generis Selliers de Moranville (18. Jahrhundert, Pergament-Handschrift mit Wappenbildern, s. a.); Kaiser Karl VI. an das Baseler Domkapitel wegen einer Pfründe für Joseph Wilhelm Truchsäß, Grafen von Trauchburg (17. Dezember 1716); Kaiser Karl VI., Adelsdiplom für die Gebrüder Heinrich und Gottfried Barthold (14. November 1730); Heiratsvertrag des Bäckermeisters Philipp Schilger (15. November 1740); Gesellenbrief der Fleischhauer für Johannes Dromer (1. September 1750); Kaiserin Maria Theresia, Adels- und Wappenbrief für F. L. Helminger (15. April 1758); Kaiser Franz I. erhebt den Carolus Halouzière in den Reichsritterstand (10. April 1761); Bericht über die Einrichtung der Armenversorgungs-Anstalten (1782, moderne Abschrift); Fassion aller Stiftungen des Minoritenklosters in Wien (1783); Theodor Wiedemann, Chronik der St. Stefanskirche (19. Jahrhundert); Kaiser Franz I., Oberstenpatent für Paul Freiherrn von Taxis (24. Jänner 1810); Kaiser Franz I., Adelsdiplom für den Artilleriehauptmann Peter Pfeiffer von Maasfeld (15. Mai 1813); Kaiser Franz I., Oberstenpatent für Stephan Halouzière (21. Jänner 1815); Doktordiplom der Wiener Universität für Christoph Jurasek (29. Juli 1819, Geschenk der Frau Karoline Madjera); Kaiser Franz I., Privileg für Carolus a Fabrice (27. April 1823, Geschenk des kais. Rates Kustos Eduard Seis); Doktordiplom der Wiener Universität für Josef S. Scheiner (16. Juni 1824); Briefe des Bischofs von Leitmeritz Vinzenz Milde an Dr. Josef Scheiner (1827—1832); Lehrbrief der bgl. Zuckerbäcker für Peter Peckal (1. März 1827, Geschenk der Elise Peckal); Kaiser Franz I., Oberstfeldwachmeister-Patent für Stephan Halouzière (11. Jänner 1830); Aktenstücke betreffend Karl Raith, Handelsmann, Bürger von Wien, Oberlieutenant des I. Bürgerregimentes (1833—1847, Geschenk des Herrn Karl Raith); Ausarbeitungen des Kooperators Matthias Poppenberger bei St. Leopold in der Leopoldstadt für den Pfarrkonkurs (1839); Bürgermilitär-Karte für Matthias Seis (4. Juli 1839, Geschenk des kais. Rates Kustos Eduard Seis); Enrollierungs-Karte für Matthias Seis mit mehreren Quittungen (4. Juli 1839, Geschenk des kais. Rates Kustos Eduard Seis); Kaiser Ferdinand I. ernennt den Josef Moys zum Ehrenkanonikus von Zips (2. Mai 1844); Brief des Ministers von Wessenberg, die Auflösung des Reichstages ꝛc. betreffend (12. März 1849); Brief des Grafen Stadion an den Justizminister, Angelegenheiten der Stadt Wien betreffend (15. März 1849); Brief des Generals Jellačić, Klage über ungerechte Beurteilung und Undank (20. August 1849); Brief Anton Hyes an Lasser, die Aufhebung der Nationalgarde betreffend (23. August 1851); Testament des Fürsterzbischofs von Wien V. E. Milde (13. März 1853, Abschrift); Lehrbrief der Ring-, Schnallen- und Kettenschmiede

für Ignaz Zuschrader (4. Juni 1853, Geschenk des Herrn Karl Zuschrader); Ferdinand von Hellwald, Geschichte von Wien (1858, Handschrift); Brief des Erzherzogs Ferdinand Max an Minister Baron Bach, die Votivkirche betreffend (3. September 1859); Bürger- und Ehrenbürger-Matrik der bestandenen Gemeinde Rudolfsheim, angelegt im Jahre 1871; Duplikate des Geburts-, Trauungs- und Sterbebuches der israelitischen Kultusgemeinde samt Indices (1901).

Die Lokalbenützung fand in 194 Fällen mit 679 Aushebungen statt; entlehnt wurden 84 Archivalien. Umfänglichere Gutachten und Äußerungen, bezw. Berichte wurden 48 erstattet. Außerdem wurden viele Bürgereidkonstatierungen vorgenommen, Erhebungen wegen Verleihung kommunaler Auszeichnungen gepflogen, der Katalog der Salvatormedaillen und der Index zum Bürgereidbuch in Evidenz gehalten und zahlreiche unterschiedliche Auskünfte im kurzen Wege an Ämter und Parteien erteilt.

Bau des Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums.

In der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 1900 wurde der Neubau eines eigenen städtischen Museums beschlossen, welches zur bleibenden Erinnerung an die Feier des 70. Geburtstages des Kaisers den Namen „Kaiser Franz Josef-Stadtmuseum" erhalten soll. Zur Durchführung dieses Baues ist mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. März 1901 ein eigener Gemeinderatsausschuß von 14 Mitgliedern eingesetzt worden. Derselbe wählte zum Obmanne Gemeinderat Costenoble, zum Obmann-Stellvertreter Gemeinderat Sturm.

Im Jahre 1901 fanden 7, im Jahre 1902 4 Ausschußsitzungen statt.

Auf Grund der Anträge dieses Ausschusses beschloß der Gemeinderat in seiner Plenarsitzung vom 7. Mai 1901 die Ausschreibung eines öffentlichen Wettbewerbes zur Erlangung von Entwürfen. In dieser Ausschreibung wurde von den Projektanten gefordert, daß sie bei der Verfassung ihrer Entwürfe auch auf eine Vergrößerung des Museums in späterer Zeit durch Einbeziehung zweier benachbarter Baustellen unter Aufrechthaltung der bestimmten Straßenzüge Rücksicht nehmen sollen. Ferner wurde im Sinne einer kurze Zeit vorher aus Fachkreisen gegebenen Anregung eine Neuerung eingeführt, indem zum ersten Male der Wettbewerb in zwei Teile, nämlich in eine Vorkonkurrenz (Ideen-Konkurrenz) und in eine engere Konkurrenz zerlegt wurde. Bei der Vorkonkurrenz sollten sich die Wettbewerber auf gewisse, genau präzisierte Skizzen und Nachweisungen beschränken. Die Vorlage vollständig ausgearbeiteter Projekte sollte erst in der engeren Konkurrenz erfolgen. Die Teilnahme an der Vorkonkurrenz stand allen jenen Architekten zu, welche in Wien geboren sind oder hier ihren ständigen Wohnsitz haben. Eine fernere Neuerung war es auch, daß die Entwürfe für die Vorkonkurrenz nicht wie sonst üblich, anonym, sondern mit dem Namen des Verfassers versehen, einzureichen waren.

Das Preisgericht für die Zuerkennung der Honorare und Preise wurde gebildet aus den Herren: Gustav Bamberger, Architekt und Maler; Franz Berger, k. k. Ober-Baurat, Stadtbaudirektor; Josef Bündsdorf, Gemeinderat der Stadt Wien, Architekt; Karl Costenoble, Gemeinderat der Stadt Wien, akad. Bildhauer; Julius Deininger, Gemeinderat der Stadt Wien, k. k. Baurat und Professor; Ferdinand Fellner, Ritter von Feldegg, Architekt und k. k. Professor; Dr. Karl Glossy, k. k. Regierungsrat, Direktor der städtischen Sammlungen; Edmund Hellmer, k. k. Professor; Josef Hoffmann, Architekt und k. k. Professor; Wenzel Ottokar Noltsch, Gemeinderat der Stadt Wien, k. k. Professor; Heinrich Schmid, Gemeinderat der Stadt Wien, k. k. Professor; Karl Johann Schuh, Gemeinderat der Stadt Wien; Camillo Sitte, k. k. Regierungsrat, Direktor der k. k. Staatsgewerbeschule; Andreas Streit, k. k. Baurat und Architekt; Alois Wurm, Gemeinderat der Stadt Wien, k. k. Baurat.

In der konstituierenden Sitzung des Preisgerichtes wurde Gemeinderat Karl Costenoble zum Obmanne gewählt. Bis zu dem für die Vorkonkurrenz bestimmten Termine, dem 15. September 1901, waren 35 Entwürfe überreicht worden, von welchen das Preisgericht 8 auswählte, deren Verfasser zur Teilnahme an der engeren Konkurrenz zugelassen wurden. Den Verfassern dieser Entwürfe wurde ein Honorar von je 2000 K zuerkannt, von welchen 800 K gleich nach Zuerkennung, der Rest nach Einsendung der für die engere Konkurrenz geforderten Vorlagen zur Auszahlung zu gelangen hatte. Die zur engeren Konkurrenz zugelassenen Projekte stammten von folgenden Verfassern: 1. Gebrüder Drexler, 2. Max Hegele, 3. Franz Freiherrn von Krauß und E. Tölk, 4. Albert H. Pecha, 5. Friedrich Schachner, 6. Ignaz Sowinski, 7. Otto Wagner, 8. Eduard Wanecek und Friedrich Tomek.

Die öffentliche Ausstellung sämtlicher zur Vorkonkurrenz überreichten Entwürfe fand in den Festräumen des Rathauses vom 11. bis 25. November 1901 statt. Die durch die Vorkonkurrenz gewonnenen Erfahrungen, sowie die von den Mitgliedern des Preisgerichtes gegebenen Anregungen und die eingeholten Äußerungen der zur engeren Konkurrenz zugezogenen Architekten veranlaßten den Gemeinderatsausschuß zu den Wettbewerbbestimmungen noch gewisse Erläuterungen bekanntzugeben, deren Berücksichtigung durch die Preiswerber für die engere Konkurrenz gefordert wurde. Von diesen Erläuterungen erscheint besonders wichtig die Direktive, welche bezüglich der seinerzeitigen Bestimmung der beiden Annexbauten gegeben war; es wurde nämlich die Forderung gestellt, daß auf einem Baublocke ein einstöckiges Gebäude zu errichten ist, welches als Empfangsgebäude bei feierlichen Anlässen zu dienen hat; in dasselbe sollte außer dem Vestibül und der Stiegenanlage auch der Kaisersaal verlegt werden. Für einen zweiten Bauplatz wurde die Projektierung eines Gebäudes gefordert, dessen Räume später einmal zur Aufnahme der modernen Galerie dienen sollen. Für die engere Konkurrenz wurden an dem hiefür bestimmten Termine, nämlich dem 30. April 1902, nur 7 Projekte überreicht; die Architekten Gebrüder Drexler hatten sich nicht mehr beteiligt. Für die engere Konkurrenz waren 3 Preise von je 3000 K ausgesetzt, welche jenen Projekten zuzuerkennen waren, die allen an sie gestellten Anforderungen entsprechen und vom Preisgerichte als die besten erkannt werden. Das Preisgericht konnte jedoch ungeachtet eingehender Verhandlungen nicht über die Zuerkennung sämtlicher Preise schlüssig werden. Nur für zwei der eingelangten Projekte, nämlich für jene von Friedrich Schachner und Albert H. Pecha ergab sich eine absolute Majorität, indem ersteres 13, letzteres 12 Stimmen von 14 anwesenden Preisrichtern erhielten. Bezüglich des dritten Preises konnte auch durch eine wiederholte Abstimmung keine absolute Majorität erzielt werden, da auf das Projekt von Krauß und Tölk nur 7, auf Otto Wagner 6 und auf Max Hegele 1 Stimme entfielen. Es erscheinen daher nur die beiden Projekte von Schachner und Pecha mit Preisen ausgezeichnet. Die Ausstellung der Projekte der engeren Konkurrenz fand wieder in den Festräumen des Rathauses vom 14. bis 28. Juni 1902 statt. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei der Verfassung des Berichtes des Preisgerichtes über diese Preiszuerkennung; da es nicht möglich war, einen einheitlichen Bericht zu erzielen mußte endlich zu einer Teilung des Motivenberichtes in einen solchen der Majorität und Minorität geschritten werden.

Diese Differenzen entsprangen vorwiegend der Verschiedenheit der Ansichten über den Wert der Projekte von Schachner und Wagner; während ein großer Teil der Jury von der Zuerkennung eines Preises an den letzteren überhaupt absehen zu müssen glaubte, wurde dessen Projekt von der Minorität an die erste Stelle gestellt. Die

Entscheidung über die Frage, welches Projekt zur Ausführung kommen soll, steht nach den Wettbewerbbestimmungen über Vorschlag des Gemeinderatsausschusses dem Gemeinderate zu. Es hat sich daher der Gemeinderatsausschuß in seiner Sitzung vom 18. Juni 1902 mit dieser Frage beschäftigt. Hiebei wurde mit weitaus überwiegender Majorität der Beschluß gefaßt, daß das Projekt des Baurates Schachner dem Gemeinderate zur Ausführung empfohlen werden soll. Einige Tage später erläuterten über Einladung des Bürgermeisters Baurat Schachner und Ober-Baurat Wagner ihre Projekte dem Gemeinderate. Am 11. Juni 1902 beauftragte der Stadtrat den Magistrat, über die Frage zu berichten, ob es sich empfehlen würde, von den beiden in Frage kommenden Projekten Schachner und Wagner Modelle für den Gemeinderat anfertigen zu lassen. Nach Einlangen des Magistratsberichtes beschloß der Stadtrat am 8. Oktober 1902, dem Gemeinderatsausschusse die Ausführung der Modelle nach folgenden Grundsätzen zu empfehlen:

a) Die Modelle und Schablonen seien innerhalb dreier Monate zu vollenden, widrigenfalls die Verzichtleistung des Künstlers angenommen würde;
b) die Art der Ausführung, insbesonders die Wahl des Materiales, seien jedem Projektanten freizustellen;
c) es ist der Maßstab vorzuschreiben;
d) Modelle seien nur von den Projekten herzustellen, dagegen von der Technik, Karlskirche und dem Hause Alleegasse 11 nur Schablonen; diese Schablonen sind jedoch für jedes der beiden Projekte separat beizustellen;
e) für die Modellverfassung ist jedem der Künstler ein Betrag von 4000 K zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderatsausschuß hat sich am 17. Oktober 1902 mit dieser Anregung des Stadtrates beschäftigt und gelangte nach eingehender Debatte neuerlich zu dem Schlusse, den Beschluß vom 18. Juni 1902 aufrechtzuerhalten, die Ausführung des Projektes von Schachner zu empfehlen und von der Ausführung von Modellen abzusehen. Der Gemeinderat faßte hierauf in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1902 folgenden Beschluß:

1. Von beiden Projekten Schachner und Wagner ist je ein Modell, dagegen von der Karlskirche zwei Modelle und von dem Hause Alleegasse 11 und von der Technik je zwei Modelle oder Schablonen im Maßstabe 1 : 50 herstellen zu lassen.

2. Die Modelle oder Schablonen müssen innerhalb drei Monaten vollendet sein.

3. Die Art der Ausführung, insbesondere die Wahl des Materials sind jedem Projektanten freizustellen.

4. Für die Modellherstellung ist jedem der Künstler ein Betrag von 4000 K zur Verfügung zu stellen.

5. Es ist eine genaue Berechnung der Ausführungskosten der Projekte Schachner und Wagner aufzustellen und diese Berechnung in Gruppenziffern dem Gemeinderate derart zeitlich zuzustellen, daß derselbe diese Berechnung vor der entscheidenden Abstimmung einem genauen Studium unterziehen kann.

6. Die Herstellung der Aufstandplatten hat unter genauer Berücksichtigung der Terrainverhältnisse und unter Angabe des Widerlagers der Wienflußeinwölbung, sowie der vom Ausschusse vorgeschriebenen Baulinien durch das Stadtbauamt zu erfolgen, welches die Platten dann den Architekten übermittelt, damit vollständige Gleichheit und Gerechtigkeit herrsche.

7. Es sind Naturschablonen der Wagnerschen Überbrückungen auf der Lastenstraße zu errichten.

Zur Ausführung der Modelle wurde den beiden Architekten ein Termin bis 30. April 1903 zugestanden.

B. Bibliothek.*)

Die Bibliothek vermehrte sich durch Ankäufe und Spenden im Berichtsjahre um 2218 Werke in 4395 Bänden, so daß sich der Bestand am Ende des Jahres mit 39.091 Werken in 72.866 Bänden bezifferte.

Außer den zahlreichen Behörden, Gemeindevertretungen, Instituten und Vereinen, die auch dieses Jahr ihre regelmäßigen Publikationen zur Verfügung stellten, ist die Stadtbibliothek noch insbesondere folgenden Spendern zu Danke verpflichtet: Dem k. k. Handels-Ministerium, dem k. k. Eisenbahn-Ministerium, der k. k. n.-ö. Statthalterei, der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion, dem Präfekten des Seine-Departements, den Stadtmagistraten von Berlin, Breslau, Hamburg und Erfurt, den Gemeindevertretungen von Wiener-Neustadt, Mistelbach und Iglau, dem k. u. k. Kriegs-Archiv, der k. k. Universitätsbibliothek, der Wiener Bezirkskrankenkasse, dem Frauenvereine für Arbeitsschulen, der Manzschen k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung, den Herren: Stadtrat Büsch, kaiserlicher Rat Dr. Hans Maria Truxa, Eduard Steinböck, Archivar Albert Weltner, Ignaz Hornitschek, Volksschullehrer Emil Fischer, Wilhelm Ritter von Piwonka, W. Seebach in Berlin, Nordbahn-Inspektor Dr. Ermenyi, k. k. Ober-Baurat Otto Wagner, J. Grünecke in Paris, Dr. Metlikowitz in Triest, Professor W. Cappilleri, Dr. R. Merwart, Friedrich von D'Ellevaux, Dr. H. Modern; sowie den Frauen: Josefine Baumann in Salzburg, Philippine Samson und Frau Hofrat Obermayer.

Die Handschriften-Abteilung der Stadtbibliothek wurde besonders durch größere Ankäufe in Autographen-Auktionen bereichert, für welche der Stadtrat Spezialkredite bewilligt hatte. Es spendeten ferner für dieselbe Max Ritter von Lommer eine Handschrift des Feldmarschall-Lieutenants Karl Moering, betitelt: „Sibyllinische Bücher aus Österreich", Natalie Wickerhauser in Agram mehrere Original-Autographe Grillparzers, die Erben des Volksschriftstellers Eduard Breier dessen handschriftlichen Nachlaß und Fräulein Lina Rank den ihres Vaters, des Dichters Josef Rank.

Die Benützung der Bibliothek drückt sich in folgenden Ziffern aus: Entlehnt wurden 1678 Werke in 2412 Bänden, im Lesesaale benützten 1582 Leser 4114 Werke in 7284 Bänden. Überdies wurden in zahlreichen administrativen Angelegenheiten mündliche Auskünfte erteilt und Berichte an den Magistrat geleitet.

C. Historisches Museum.*)

Das Museum war wie in den früheren Jahren an drei Tagen der Woche (Sonntag, Dienstag und Donnerstag) dem Besuche geöffnet. Die Zahl der Besucher betrug 35.755. In vielen Fällen wurden im Amtslokale die nicht ausgestellten Gegenstände von Fachgelehrten, Künstlern, Sammlern u. s. w. benützt. Die Zahl der in berücksichtigungswerten Fällen nach außen entlehnten Objekte betrug 176 Stück.

Spenden erhielt das Museum von den Herren bezw. Frauen: A. Bechara Akaoin in Mansourah, Egypten, Josefine Baumann (Ölporträt von Waldmüller, Miniaturporträt von Peter u. A.), Kavaliere G. Bavesi in San Giorgio, Baurat Franz Berger (Ölporträt der Fanny Elßler), Stadtrat Büsch, F. Christiany, Natalie Drawe-Lackner, Ingenieur Fröder, Oberinspektor Franz Gaul, von der

*) Der „Direktion der städtischen Sammlungen" unterstehend.

Glasmalerei Geyling (Alte Glasfenster aus der Kirche Maria Stiegen), Baron Haas von Teichen, Teresia Hartmann, Dr. Jos. Vinzenz Heller (Ölporträt von Einsle), Karl Hilscher, Hofrätin Theresia von Holzinger, Theresia Keßler, August Kirsch, Registraturdirektor F. Kleindienst, Hochwürden Pfarrer Latzin in Hütteldorf, Bürgermeister Dr. Karl Lueger, Frl. Klara Müller (Alt-Wiener Klavier und Terrakottabüste des Komponisten Adolf Müller sen.), C. M. Novotny, L. Reithoffer, Bildhauer R. Schreer (Büste Franz Alts), Professor Ferdinand Schubert in Innsbruck, Josef Straberger in Linz (Totenmaske Adalbert Stifters), Hof-Kapellmeister Eduard Strauß, Bezirksvorstand kaiserl. Rat Weidinger, August Weiß, Karoline Weiß (Ölporträt von Einsle), Natalie Wickerhauser in Agram, Bildhauer Julius Zlamal in Bielitz (Büste Franz Liszts) u. a.

Medaillen widmeten dem Museum: die kaiserl. Akademie der Wissenschaften, die Bezirksvorstehung Wieden, die Aktien-Gesellschaft der Neunkirchner Druckfabrik und die Herren: Ed. Foest und L. Lobmeyr.

Von den Ankäufen, die für das Museum gemacht wurden, verdienen besondere Erwähnung: die Ölgemälde von L. Bara (Naschmarkt), H. Charlemont (Belvedere im Winter), H. Darnaut (Alte Stubentorbrücke), F. Eybl (Porträt des Dr. Groß), P. Fendi (Donau-Überschwemmung 1830), A. Hlavaček (Die Kaiserstadt an der Donau, Kolossalgemälde), R. Huber (Graf E. R. Starhemberg und Herzog Karl von Lothringen), H. Ranzoni (Drei Linden), Jul. Schmid (Porträt Seiner Majestät des Kaisers), H. Wilt (Praterwirtshaus); der Karton zur Cimbernschlacht von K. Rahl, die Plastiken von F. Erler (Kardinal Rauscher), Th. Khuen (Lenau), A. Kratzwohl (J. N. Fuchs), R. Weigl (Schubert), F. Zerritsch (Erzherzog Rainer). Die Sammlung von Wiener Ansichten wurde nicht nur durch zahlreiche photographische Aufnahmen vermehrt, sondern auch durch Aquarelle von W. Gause, C. Grefe, L. Hofbauer, E. Hütter, Isa Jechl, A. Karlinsky, G. Korompay, A. St. Kronstein, F. Lach, R. Links, R. Moser, W. Nowak, R. Weix, F. Zach und G. Zafaurek. Von Isa Jechl wurden außerdem 17 Aquarelle, darstellend Wiener Typen, angekauft.

Von den Versteigerungen, an denen sich das Museum beteiligte, seien genannt, die des Nachlasses des Hofrates Prof. Dr. Wiederhofer (Werke von Aigner, R. Alt, Ferg, Querfurt, R. Theer u. a.) und die des Nachlasses des Malers Weckbrodt (Aquarelle mit Wiener Ansichten).

Im ganzen weist das Zuwachsprotokoll des Museums im Berichtsjahre 379 Nummern auf.

D. Archäologisches Museum (Museum Vindobonense).

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Juli 1900 hatte Gemeinderat Hans Arnold Schwer den eingehend motivierten Antrag gestellt:

„Es habe sich sofort eine aus 5 Mitgliedern des Gemeinderates bestehende Kommission zusammenzusetzen, welche über jene Maßnahmen zu beraten hat, welche geeignet erscheinen, die Forschungen über Vindobona in ausreichendem Maße zu fördern."

Dieser Antrag wurde nach der Vorberatung im Stadtrate in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. September 1900 angenommen und am 5. Oktober wurden in den neuen Gemeinderatsausschuß zur archäologischen Erforschung Wiens die Gemeinderäte Costenoble, Schmidt, Schwer, Dr. Uhl und Wurm gewählt.

Der Ausschuß wählte bei seiner Konstituierung den Gemeinderat Professor Schmidt zum Obmann. Späterhin wurde als administrativer Referent Magistratssekretär Dr. Karl Schreiber und als beratendes Organ der Direktor der städtischen Sammlungen, Dr. Karl Glossy, beigezogen.

Am 30. Jänner 1901 hielt der Ausschuß seine erste Sitzung ab, wobei unter anderem die Hinausgabe einer Belehrung über das zu beobachtende Vorgehen bei Auffindung von in alten Bauwerken und im Erdboden befindlichen Altertümern beschlossen wurde. Weiters wurde das Stadtbauamt beauftragt, sofort von jedem Funde den Gemeinderatsausschuß zu verständigen, damit die Aufdeckung des Fundes unter fachmännischer Leitung vor sich gehen könne.

Der Gemeinderat bewilligte in seiner vertraulichen Sitzung vom 12. April 1901 für dieses Jahr einen Verlag von 4000 K, aus welchem die Finderprämien und die Kosten für Ausgrabungen sowie die Remuneration für den zu bestellenden Inspektor der Ausgrabuugen zu bestreiten sind. Weiters wurde die Benützung von 3 Zimmern der Mädchenschule in der Rainergasse 13 zur provisorischen Unterbringung, sowie als Laboratorium und Ausstellung für die Fundgegenstände bis zur Unterbringung im neuen städtischen Museum bewilligt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 30. April 1901 wurde der Hospitant des archäologisch-geographischen Seminars der Wiener Universität Josef Nowalski de Lilia, welcher sich speziell dem Studium der Geschichte Wiens zur Römerzeit gewidmet und erfolgreiche Forschungen angestellt hatte, zum Inspektor der römischen Ausgrabungen provisorisch bestellt. Er entfaltete sofort eine emsige Tätigkeit und man kann sagen, daß von nun ab keine Gelegenheit bei Bauten oder Straßenaufgrabungen römische Fundgegenstände zu entdecken verabsäumt wurde.

Bald sammelte sich eine überraschend große Anzahl von römischen Altertümern, als: Gefäße aus Terra sigillata mit Relief-Inschriften, insbesondere Vasen, Amphoren, Urnen, Lampen, Ziegelsteine mit Stempel, Bruchstücke von Wandmalereien, Waffen, Münzen, Fibeln, Schmuckgegenstände u. s. w., welche ein, im Hinblicke auf den kurzen Bestand ganz beachtenswertes kleines Museum bildeten.

Die Gegenstände wurden übersichtlich gruppiert, erforderlichenfalls durch einen Restaurator zusammengesetzt und in den hiezu entsprechend eingerichteten, oberwähnten Schulräumen aufgestellt.

Aber es sind auch sogleich in den ersten Jahren Funde gemacht worden, welche geeignet waren, über manche bisher ungelöste oder strittige Fragen der römischen Geschichte Wiens überraschende Lösungen zu bieten und welche demnach für die älteste Geschichte Wiens von grundlegender Bedeutung sind.

Im August 1901 wurden in der Universitätsstraße ein für die Geschichte unserer Stadt bedeutsamer Fund gemacht, der insbesondere in der wissenschaftlichen Welt dem größten Interesse begegnete. Daselbst wurden längs der Einfriedung des Votivkirchenparkes schräge gegenüber der der Ringstraße zugekehrten Ecke des Universitätsgebäudes Erdaushebungen für die Kabellegungen vorgenommen. Der städtische Inspektor für römische Ausgrabungen machte die Entdeckung, daß sich in den ausgehobenen Gräben zahlreiche Fragmente von Leistenziegeln befänden, die darauf schließen ließen, daß sich längs jener Erdaushebungen eine Reihe römischer Gräber befunden haben müsse. Bei der eingehenden Untersuchung des Terrains stieß man tatsächlich auf ein noch unzerstörtes römisches Grab. Die Untersuchung des Grabes ergab, daß man es mit einem

römischen Grabe wahrscheinlich aus dem I. Jahrhunderte n. Chr. (wie dies aus dem Stempel der vorgefundenen Leistenziegel und Beigaben erhellte) zu tun habe und ließ erkennen, daß es ein gemauertes, nur 60 cm tiefes Grab sei. Den Boden des Grabes bedeckten vier mächtige quadratische Platten aus gebranntem Lehm, von denen jede Platte eine Länge von 55 cm und eine Dicke von 6 cm hatte. Um diese Platten, u. zw. um die beiden Längsseiten und die den Füßen zugekehrte Breitseite des Grabes, erhob sich eine aus Weißkalkmörtel und Ziegelscherben, darunter auch Hohlziegel, in opus spicatum aufgebaute Mauer, deren innere Seite aus einer Betonschichte aus Weißkalk bestand, die reich mit feingestoßenen Ziegelstückchen vermengt war, wodurch sie eine blaßrötliche Farbe aufwies. An der Kopfseite des Grabes fand sich, u. zw. gleichfalls eingemauert, ein an den Seitenrändern behauener Sandstein, der über den aus Ziegelplatten gebildeten, in einer Charniere laufenden Grabdeckel um 20 cm emporragte. Die Länge des Grabes betrug 1 m 90 cm, die Breite desselben an der Kopfseite 58 cm, am Fußende 55 cm, die Tiefe des Grabes, in seinem Innern gemessen, ungefähr 42 cm. Der aus Ziegelplatten gebildete Deckel war vermorscht und teilweise infolge des Druckes des auf ihm lastenden Erdreiches eingestürzt. Nach sorgfältiger Hinwegräumung des Schuttes stieß man auf die Reste eines Skelettes. An der rechten Seite des Skelettes, in der Achselhöhle, lag eine Fibula aus Silber. Dieselbe wies auf einer Seite eine reiche Ornamentik auf; Münzen oder Gefäßreste, sowie die sonst üblichen Grabbeigaben fanden sich nicht vor. Von dem Grabe wurden für das Museum Vindobonense photographische Aufnahmen gemacht. Die Knochen des Skelettes wurden der Universität zur anthropologischen Untersuchung übergeben. Etwa 50 m von jener Stelle entfernt, dort, wo die Zufahrtsstraße von der Votivkirche in die Universitätsstraße einmündet, wurde abermals ein römisches Grab gefunden, das aber infolge des Druckes des Erdreiches zerstört war und eine Untersuchung nicht mehr gestattete. Längs der ganzen Linie der infolge der Kabellegung aufgeworfenen Gräben fanden sich Trümmer von Leistenziegeln und Menschenknochen und gestattet diese Wahrnehmung den Schluß, daß sich in jener Richtung seinerzeit eine römische Straße zog, eine Annahme, der seinerzeit Hofrat Dr. Friedrich Kenner Ausdruck verliehen hat und die nun durch diese Funde ihre volle Bestätigung findet. Bemerkt zu werden verdient, daß sich im ersten Grabe drei Bruchstücke von Ziegelplatten mit dem Stempel „B. (?) A. Sabin." vorfanden. Allem Anscheine nach handelt es sich um einen Privatstempel einer Fabrik, deren die Römer in Vindobona mehrere besaßen.

Ein überaus wichtiger Fund wurde am 2. Februar 1902 gemacht. Es wurde „Am Bergl" der Schlußstein der römischen Umfassungsmauer aufgefunden. Er wies die Inschrift auf: Leg. XIII. G. M. Anni Rufii. (Siehe die Abbildung am Schlusse dieses Abschnittes.) Damit ist festgestellt, daß die Festungsmauern von den Soldaten der 13. Legion unter dem Centurio Annius Rufinus erbaut wurden, den wir sohin als einen der Erbauer der Festungsmauer von Vindobona bezeichnen dürfen. Durch die „Am Bergl" vorgenommenen Häuserdemolierungen und Grundaushebungen wurden mächtige Steinquadern gehoben, die Teile der an jener Stelle befindlichen römischen Umfassungsmauern waren und bei Zerstörung der Umfassungsmauer in den Graben geworfen wurden. Diese letzten Überreste der Wallmauern wurden nach dem Museum Vindobonense überführt, wo ihre Aufstellung erfolgte.

Die südliche Umfassungsmauer wurde durch die Demolierung des Häuserkomplexes Naglergasse und Bognergasse entdeckt, wobei nunmehr festgestellt erscheint, daß die Annahme richtig ist, daß der 1736 demolierte Pe lerturm römischen Ursprungs sei. Es

wurden dann noch Ansätze von zwei nach Innen vorspringenden Türmen mit Buckelquadern gefunden, die, sowohl in Bezug auf die Bearbeitung als in Bezug auf das Material, vollkommen jenen gleichen, die, wie vorerwähnt, am Bergl gefunden wurden. Früher hatte man schon an der Ecke des Grabens, in der Richtung des ehemaligen Schlossergäßchens und in der Rotenturmstraße, Kramergasse und Rothgasse wichtige Funde gemacht.

Als ganz besonders bemerkenswert ist zu verzeichnen, daß nach aufgefundenen Steinen die Wallmauer der ein Rechteck bildenden Stadt nicht vier scharfe Ecken besaß, sondern daß die Ecken abgerundet waren. Man kann sogar den Halbmesser dieser „runden Ecken" ganz gut berechnen.

Die Soldatenstadt war zweifellos symmetrisch angelegt. Zwischen den Peilertürmen, wo heute die „Tuchlauben" sich hinziehen, führte die römische Straße „via decumana" bis zur „via principalis", die die Festung quer durchzog und auf einen freien Platz, dem „Forum", führte.

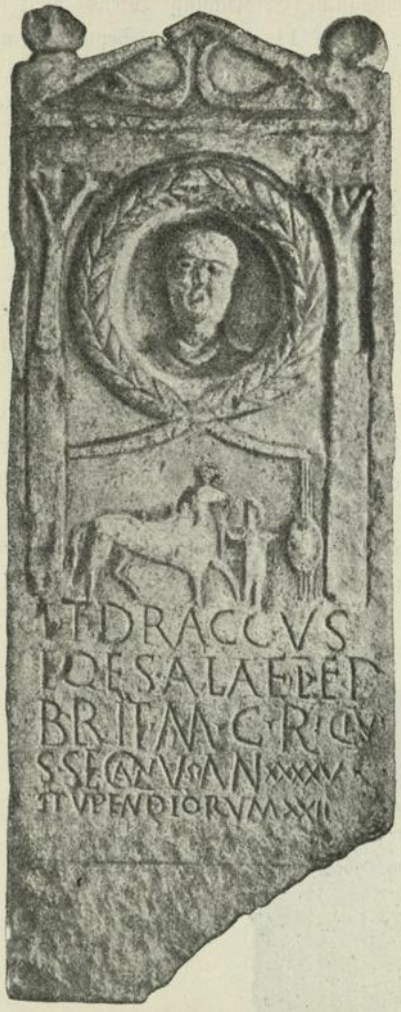
Beim Umbau des Hauses Bognergasse Nr. 11 wurde ein Gang bloßgelegt, der längs der römischen Umfassungsmauer lief und der allem Anscheine nach sich vom Hauptturm (Pfeilerturm) der östlichen Umfassungsmauer, durch den man in die via decumana (Tuchlauben) trat, bis zum Hause Naglergasse Nr. 10 zog, woselbst sich innerhalb der Festungsmauer ein kleinerer Turm erhob. Dieser Verbindungsgang zwischen dem Hauptturm und dem seitlich gelegenen Türmchen scheint überdies mit Dachziegeln gedeckt gewesen zu sein, wie dies die große Anzahl von Dachziegeln und anderseits eine starke Plafondschichte, vermutlich von verbranntem Gebälk herrührend, zu beweisen scheint. Der Turm selbst, der als Wachstube gedacht war, dürfte bewohnt gewesen sein. Dies erhellt aus den in dem Schutt gefundenen Plafondziegeln und einer lädierten Heizröhre, die in den Resten von allerlei Gefäßen gerade an dieser Stelle gefunden wurde.

Eine interessante Wahrnehmung wurde anläßlich der Erdausgrabungen am Bergl und jenen an der Ecke der Rotenturmstraße und der Kohlmessergasse gemacht. Vom äußersten Rande der Festungsmauer zog sich ein Graben, dessen tiefste Stelle vom heutigen Straßenniveau gemessen ungefähr 10 m betrug. Von jener Stelle, wo sich die vom Wall herabgestürzten Quadern der Umfassungsmauer vorfanden, führt eine sanft aufsteigende Böschung zu einem bis in die Rotenturmstraße reichenden breiten Bogen, der durch Palissaden abgeschlossen gewesen sein muß und sozusagen eine parallel mit der Festungsmauer laufende hölzerne Schutzwehr bildete, hinter der eine Anzahl von Fallgruben vorgefunden wurde. Der obere Rand der Festungsmauern ist in Abständen mit Zinnen bekrönt, so daß eine Art von Schießscharten entstand.

Waren diese Erhebungen schon von großem wissenschaftlichen Interesse, so wurde ferner die interessante Wahrnehmung gemacht, daß die babenbergische Umfassungsmauer sich auf jener des römischen Standlagers erhob, wobei römische Baumaterialien reichlich verwendet wurden. Nicht unerwähnt soll gelassen werden, daß anläßlich der Erdausgrabungen beim Umbau des Hauses Tuchlauben Nr. 14 ein Teil des römischen Prätoriums in einer Breite von ungefähr 4 m bloßgelegt wurde. Die Mauern waren noch so fest, daß sie nur mit dem Meißel bearbeitet werden konnten. Auch die sporadischen Funde von Fußböden aus Beton zeigen außergewöhnliche Härte.

Ein interessanter Antikenfund ist von dem Epigraphiker Professor Dr. Eugen Bormann einer genauen Untersuchung unterzogen worden. Es handelt sich um einen Stein, welcher im Frühjahre 1902 an der Ecke der Habsburger- und Stallburggasse bei der Demolierung des dem Grafen Attems gehörigen Hauses in einer Tiefe von 1·60 m

gefunden wurde. (Siehe untenstehende Abbildung.) Es ist ein römischer Grabstein, der vortrefflich erhalten ist und eine Höhe von 2·25 m, eine Breite von 0·82 m und eine Stärke von 0·20 m hat. Seine Farben: Grün, weiß, braun und besonders das Rot, das zur Hervorhebung der Buchstaben und einzelner Ornamente verwendet wurde, erscheinen merkwürdig frisch. Die auf dem Steine befindliche Inschrift lautet: T(itus) F(lavius) Draccus | eq(u)es alae (primae) Fl(aviae) D(omitianae) | Brit (annicae) m(ilitariae) c(ivium) R(omanorum) civi s Sequanus an(norum) XXXXV, | stupendiorum XXII. Der Stein bezeichnet also die Grabstätte eines Kelten, der aus dem Stamme der Sequaner war, Draccus hieß und 22 Jahre in einer Reitereskadron gedient hatte, die von dem Kaiser T. Flavius Domitianus (81 bis 96 n. Chr.) wohl für ihre hervorragenden Waffentaten mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt und nach des Kaisers Stamm die flavische domitianische genannt worden war. Auch unser Draccus führt, obwohl er noch Sequaner genannt wird, als römischer Bürger den Vor- und Gentilnamen des Kaisers Titus Flavius, aber eigentümlich verkürzt. Ungefähr an derselben Stelle sind im Jahre 1559 die Grabsteine eines Rektors und eines Veteranen derselben Eskadron, mit demselben Vor- und Gentilnamen gefunden worden; nur lautete der Stamm Eskadron Flavia Augusta, während sie auf dem kürzlich gehobenen Steine den Namen Flavia Domitiana führt. Offenbar ist nach dem Tode Domitians, dessen Andenken bekanntlich der Verurteilung anheimgegeben wurde, der Eigenname des Kaisers durch das allgemeine „kaiserlich" ersetzt worden. Daher ist die Annahme berechtigt, daß der Grabstein, welchen man kürzlich fand, früher als die eben genannten errichtet worden war. Für die Topographie des antiken Wiens ist es wertvoll, daß der Beginn der von dem Haupttor des römischen Lagers (zwischen Petersplatz und Graben) nach Süden führenden Straße durch die Soldatengräber, welche zweifellos an dieser Straße lagen, gesichert erscheint, also die Habsburgergasse entlang. Über der Inschrift ist nach Art eines Reliefs eine zweisäulige Tempelfront eingemeißelt; oben befinden sich Seitenakroterien und zwei Delphine im Giebeldreieck. Zwischen den Säulen ist innerhalb eines Kranzes, welchen Schleifen zieren, das Brustbild des Verstorbenen angebracht. Darunter erscheint in kleinem Maßstab das gesattelte Pferd des Kriegers abgebildet, welches büschelähnlichen Kopfschmuck trägt und von einem Knechte, welcher einen Schild und drei Lanzen hält, am Zaume geführt wird.



Grabstein des Reiters Draccus aus der Habsburgergasse Nr. 9. ($^1/_{12}$ n. Gr.)

Das Ergebnis der vorerwähnten Funde war insbesondere in Bezug auf die topographische Beschreibung Wiens ein hoch erfreuliches.

Außer den vorerwähnten wurden noch andere wichtige Funde gemacht, allein es würde zu weit führen, sie an dieser Stelle des näheren zu erörtern. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß die wissenschaftliche Bearbeitung der Funde zumeist durch Hofrat Friedrich Kenner und Regierungsrat Professor Kubitschek vorgenommen wurde und sie in den Publikationen der k. k. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler besprochen sind.

Der Gemeinderatsausschuß für die archäologische Erforschung Wiens hielt im Jahre 1901 am 30. Jänner, 15. März, 18. April, 11. Juni, 5. September und 5. Dezember, im Jahre 1902 am 3. April Sitzungen ab, in welchen über die prinzipiellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Fragen Entscheidungen getroffen wurden. Polieren, Bauarbeitern u. s. w. wurden Fundprämien bewilligt. Das Stadtbauamt wurde angewiesen, von jeder Demolierung sowie von Grabungen im Straßenkörper dem Direktor der städtischen Sammlungen die Anzeige zu erstatten.

Am 26. September 1901 wurde eine Besichtigung von Familiengrüften in der Minoritenkirche veranstaltet.

In der Sitzung vom 3. April 1902 wurde eine Resolution zu Gunsten der Wiederherstellung des Riesentores der St. Stephanskirche in seiner ursprünglichen romanischen Anlage beschlossen.

Sehr wertvolle Spenden erhielt das Museum Vindobonense von den Herren: Graf Attems, Graf Kielmansegg, Graf Wilczek, Chefarchitekt Dr. Bach, Dr. Daum, Josef und Moriz Sturany, Gebr. Wild und von der italienischen Kongregation.

In der Gemeinderatssitzung vom 11. April 1902 wurde wie für das Vorjahr ein Kredit von 4000 K für den Zweck der archäologischen Erforschung Wiens bewilligt.



Buckelquader mit Bauinschrift. „Am Bergl" gefunden.

XXVI. Kaiserjubiläums-Stadttheater.

Über Ansuchen des Direktors Adam Müller-Guttenbrunn beschloß der Gemeinderat am 24. Juni den Ankauf des fundus instructus des Theaters um den Betrag von 200.000 K und die Verpachtung desselben an den Direktor auf die Dauer des zwischen diesem und dem Vereine des Kaiserjubiläums-Stadttheaters abgeschlossenen Pachtvertrages gegen einen jährlichen Pachtschilling von 14.500 K.

XXVII. Wiener Kommunal-Sparkassen.

Die Wiener Kommunal-Sparkassen, deren Anzahl vier beträgt (je eine im XIV., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirke), sind sämtlich von ehemaligen Vorortegemeinden errichtet; durch deren Vereinigung mit Wien ist die Wiener Gemeinde in die Rechte und Verpflichtungen jener Gemeinden getreten. Über das Wesen der Kommunal-Sparkassen im allgemeinen und über das Verhältnis der Wiener Gemeinde-Sparkassen zur Gemeinde im besonderen wurde schon in den Verwaltungsberichten für die Jahre 1889—1893 und 1894—1896 gesprochen.

Die Verwaltung jeder Wiener Kommunal-Sparkasse liegt in den Händen eines Ausschusses und einer aus dessen Mitte gewählten Direktion. Der Ausschuß besteht aus 18, die Direktion aus 6 Mitgliedern; unter dieser Anzahl ist der Bürgermeister, beziehungsweise dessen Delegierter bereits inbegriffen.

Als Delegierte des Bürgermeisters erscheinen in den Rechenschaftsberichten der Sparkassen für das Jahr 1902, und zwar bei der Sparkasse im XIV. Bezirke Josef Schlögl, bei der Sparkasse im XVII. Bezirke Dr. Roderich Krenn, bei der Sparkasse im XVIII. Bezirke Franz Geyer, bei der Sparkasse im XIX. Bezirke Leopold Tomola — durchwegs Mitglieder des Wiener Gemeinderates.

Über die Geschäftstätigkeit der Wiener Kommunal-Sparkassen werden hier nur wenige Zahlen angegeben; Ausführlicheres ist im XVIII. Abschnitte „Sparkassen und Pfandleihanstalten" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu finden.

Bei allen vier Kommunal-Sparkassen wurden 21.050 Sparkassebücher neu ausgegeben, 15.253 getilgt, zu Ende des Jahres waren 91.430 Sparkassebücher im Umlaufe; an Kapital wurde neu eingelegt 51,211 371 K, zurückgezahlt 45,145.054 K; an Zinsen wurden zugeschrieben 3,070.111 K, hinausbezahlt 135.961 K. Das Guthaben der Einleger am Ende des Jahres betrug 91,457.839 K.

Zu Ende des Jahres 1902 belief sich

bei der Sparkasse	die Zahl der Sparkassebücher	das Guthaben der Einleger	der Durchschnittsbetrag eines Sparkassebuches
im XIV. Bezirke	37.615	40,531.985 K	1078 K
„ XVII. „	28.912	28,061.703 „	971 „
„ XVIII. „	18.536	17,957.933 „	969 „
„ XIX. „	6.367	4,906.218 „	770 „

Bei allen vier Sparkassen zusammen war der durchschnittliche Betrag, auf welchen ein Sparkassebuch lautete, zu Ende des Berichtsjahres 1000 K.

Von sämtlichen zu Ende des Jahres im Umlaufe befindlichen Sparkassebüchern (91.430) lauteten 41.762 = 45·68% auf einen Betrag von weniger als 200 K, 28.492 = 31·16% auf 200 bis 1000 K, 8699 = 9·52% auf 1000 bis 2000 K, 6210 = 6·79% auf 2000 bis 4000 K und 6267 = 6·85% auf 4000 K und höher.

Von den Gesamtguthaben am Ende des Jahres mit 91,457.839 K waren 2,768.797 K zu 4%, 87,383.697 K zu 3½% und 1,305.345 K zu 3¼% angelegt. Dazu ist zu bemerken, daß Einlagen bis 200 K, die am 1. November 1899 bereits bestanden haben, und zu denen jährlich 200 K nachgelegt werden können, mit 4%, neuere Einlagen bis 200 K und alle über 200 bis 10.000 K bis 30. Juni 1902 mit 3¾%, noch höhere mit 3½%, seit 1. Juli 1902 aber bis 10.000 K mit 3½%, höhere mit 3¼% verzinst worden sind.

Das den Kommunal-Sparkassen anvertraute Kapital und das Sparkasse-Vermögen (der Reservefonds) wird in erster Reihe durch Erteilung von Hypothekar- und Gemeinde-Darlehen, in zweiter Reihe durch die Erwerbung von zinstragenden Wertpapieren fruchtbar gemacht; Vorschüsse auf Wertpapiere werden verhältnismäßig selten erteilt; eine noch geringere Bedeutung hat das Wechseleskont-Geschäft der Kommunal-Sparkassen. Zu Ende des Jahres war der Stand der Hypothekar- und Gemeinde-Darlehen 65,983.822 K = 67·39%, der Kurswert der im Besitze der Anstalten befindlichen Wertpapiere 29,803.374 K = 30·44% der Gesamtaktiva. Der Zinsfuß der Hypothekar-Darlehen betrug bis 30. Juni bei allen Kommunal-Sparkassen 4½%, seit 1. Juli 4¼%.

Das Gebarungsergebnis (der Gewinn) der Kommunal-Sparkassen bezifferte sich im Berichtsjahre mit 1,402.258 K. Ohne Zurechnung der Kursgewinnste und -Verluste betrug in diesem Jahre das Gebarungsergebnis 490.112 K. Die Gesamtreserven stellten sich auf 5,030.203 K; davon entfielen auf die ordentlichen Reservefonds 4,308.752 K und auf die Spezial-Reservefonds 721.451 K.

Der ordentliche Reservefonds betrug zu Ende des Jahres 1902

bei der Sparkasse	im ganzen	in Prozenten der Sparkasse-Einlagen
im XIV. Bezirke Rudolfsheim	2,348.768 K	5·79
„ XVII. „ Hernals	933.559 „	3·33
„ XVIII. „ Währing	767.541 „	4·27
„ XIX. „ Döbling	258.884 „	5·28

Sobald bei den Kommunal-Sparkassen der Reservefonds 5% der Sparkasse-Einlagen erreicht hat und — mit Ausnahme der Sparkasse im XIX. Bezirke — 400.000 K übersteigt, kann ein die Hälfte des jährlichen Verwaltungsgewinnes nicht übersteigender Teil davon mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei zu gemeinnützigen oder wohltätigen Lokalzwecken des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, verwendet werden. Diese Zwecke haben immer zunächst den Interessen der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt zu entsprechen. Beträgt der Reservefonds mindestens 10% sämtlicher Einlagen, so können, insolange dieses Verhältnis besteht, mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei 90% des ganzen Jahres-Verwaltungsgewinnes in der bezeichneten Art und Weise verwendet werden. Wie die voranstehenden Ziffern zeigen, hat der ordentliche Reservefonds — der außerordentliche zur Deckung etwaiger Kursverluste bestimmte

wird dabei nicht in Rechnung gezogen — bei den Sparkassen im XIV., XVII. und XVIII. Bezirke die in deren Satzungen verlangte absolute Höhe von 400.000 K erreicht, beträgt aber nur bei den Sparkassen im XIV. und XIX. Bezirke mehr als 5% der Sparkasse-Einlagen.

Die Sparkasse im XIV. Bezirke hat im Berichtsjahre den Betrag von 68.000 K zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet. Davon wurden 2000 K dem von der Sparkasse selbst verwalteten Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds zur Unterstützung bedürftiger Gewerbetreibender des XIV. Gemeindebezirkes in Wien, 8000 K zur Ausspeisung armer Schulkinder in Rudolfsheim, 2000 K dem Weihnachtskomitee zur Linderung der Notlage armer Schulkinder des Bezirkes Rudolfsheim, 2000 K zur Unterstützung von bedürftigen Wöchnerinnen, Kranken u. s. w. in Rudolfsheim, 2000 K dem Pensionsfonds für die Beamten und Diener der Sparkasse, 40.000 K zur Durchführung der Verbreiterung und Regulierung der Sechshauserstraße gewidmet. Der Rest verteilt sich auf mannigfache wohltätige und gemeinnützige Zwecke des XIV. Gemeindebezirkes.

Der Stadtrat sprach sich in der Sitzung vom 17. Juni gegen das Projekt für die Gründung eines Sparkassevereines unter dem Namen „Wiener Sparkasse im XII. Bezirke" aus.

XXVIII. Reichsrats- und Landtagswahlen.

A. Reichsratswahlen.

Reichsratswahlen haben im Berichtsjahre nicht stattgefunden.

B. Landtagswahlen.

Mit dem Allerhöchsten Patente vom 8. September 1902 wurde der Landtag des Erzherzogtums Österreich unter der Enns aufgelöst und die Einleitung von Neuwahlen angeordnet. Mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September wurden die Neuwahlen ausgeschrieben und als Wahltag für die Wahlen in Wien der 5. November festgesetzt.

Mit der Kundmachung des Bürgermeisters vom 29. September wurden die Wählerlisten zum Zwecke der Einbringung von Reklamationen vom 1. bis einschließlich 8. Oktober in den Gemeindebezirkskanzleien aufgelegt; dieselben umfaßten zur Zeit der Auflegung 249.352 Wähler. Die bedeutende Zunahme der Anzahl der Wahlberechtigten gegenüber jener vom Jahre 1896 — die Wählerzahl betrug in den damaligen 19 Bezirken 89.811 — ist in erster Linie zum großen Teile der durch die Gemeindewahlordnung vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, eingetretenen Erweiterung des Gemeindewahlrechtes, das ja für das Landtagswahlrecht maßgebend ist, zuzuschreiben, indem nunmehr alle jene männlichen Personen das Wahlrecht erlangten, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, 24 Jahre alt sind und im Gemeindegebiete von Wien ununterbrochen seit drei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben, soferne sie entweder nach Wien zuständig sind oder aber, ohne in Wien heimatsberechtigt zu sein, von einem selbständig betriebenen Gewerbe oder einem Einkommen eine direkte Steuer zahlen. Nicht zum geringen Teile ist diese große Anzahl der Wähler zurückzuführen auf die Schaffung eines seiner Aufgabe vollkommen gewachsenen und ordentlich funktionierenden Katasters. Derselbe wurde in personeller und sachlicher Beziehung, unter Verlegung eines Teiles der Geschäfte in die Bezirke grundlegend reformiert und unmittelbar dem Magistrate unterstellt. Die Drucklegung und Versendung von Wählerlisten mußte angesichts der großen Zahl der Wahlberechtigten und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sowie der großen Kosten unterbleiben.

Die Anzahl der innerhalb der obigen Frist eingebrachten Reklamationen betrug 18.283; von diesen hatten 7187 Eintragungen und 2995 Löschungen zur Folge, 3508 erwiesen sich gegenstandslos und 4593 wurden abschlägig beschieden. Berichtigungen der

Wählerliste außerhalb der Reklamationsfrist fanden über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei auf Grund des § 23 letzter Absatz der Landtagswahlordnung (Gesetz vom 1. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 58) in 3900 Fällen statt.

Die Wahlhandlung in den einzelnen Wahlbezirken mußte geteilt vorgenommen werden. Es wurden 26 Sektionen für den XIII., 23 Sektionen für den III., 20 Sektionen für den II., 18 Sektionen für den XIV., je 16 Sektionen für den XI. und XII., je 12 Sektionen für den V. und X., 10 Sektionen für den 7., je 9 Sektionen für den I. und IX., 8 Sektionen für den VI. und je 7 Sektionen für den IV. und VIII. Wahlbezirk, im ganzen also 193 Wahlkommissionen gebildet, die Wähler wurden den einzelnen Sektionen nach territorialer Abgrenzung zugewiesen.

Am 5. November beteiligten sich von 251.348 Wahlberechtigten 172.304 Wähler (das ist 68·55% aller Wahlberechtigten). Gewählt wurden an diesem Tage 20 Abgeordnete. Da für den im X. Bezirke zu wählenden Abgeordneten die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande kam, wurde mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. November die engere Wahl für den 7. November angeordnet, bei der 12.485 Stimmen abgegeben wurden.

Zu Landtags-Abgeordneten wurden gewählt:

Im I. Wahlbezirke (I. Gemeindebezirk): Baechlé Josef Pius von, Dr. jur., Präsident des österr. Schulmuseums, III., Erdbergerstraße 29a, mit 4591 Stimmen; Bielohlawek Hermann, Zeitungsherausgeber, I., Petersplatz 4, mit 4593 Stimmen; Costenoble Karl, Bildhauer, IV., Heugasse 42, mit 4632 Stimmen; Neumayer Josef, Dr. jur., Hof- und Gerichtsadvokat, II. Vize-Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, I., Kleeblattgasse 13, mit 4654 Stimmen; Porzer Josef, Dr. jur., Hof- und Gerichtsadvokat, Mitglied des Staatsgerichtshofes, I., Schottenbastei 1, mit 4615 Stimmen; Silberer Viktor, Schriftsteller, I., Annagasse 3A, mit 4612 Stimmen.

Im II. Wahlbezirke (II. und XX. Gemeindebezirk): Lueger Karl, Dr. jur., Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, I., Rathaus, mit 13.171 Stimmen; Müller Lorenz, Bäcker, Bezirksvorsteher, XX., Brigittagasse 5, mit 13.082 Stimmen.

Im III. Wahlbezirke (III. und XI. Gemeindebezirk): Spitaler Paul, Milchmeier, Bezirksvorsteher, III., Rennweg 73, mit 12.505 Stimmen; Schnabl Josef, Pfarrer, II., Große Pfarrgasse 15, mit 12.310 Stimmen.

Im IV. Wahlbezirke (IV. Gemeindebezirk): Rienößl Franz, Bezirksvorsteher, IV., Favoritenstraße 14, mit 4532 Stimmen.

Im V. Wahlbezirke (V. Gemeindebezirk): Sturm Josef, k. k. Professor, V., Bacherplatz 5, mit 6961 Stimmen.

Im VI. Wahlbezirke (VI. Gemeindebezirk): Pattai Robert, Dr. jur., Hof- und Gerichtsadvokat, Mitglied des Reichsgerichtes, VI., Nelkengasse 1, mit 4478 Stimmen.

Im VII. Wahlbezirke (VII. Gemeindebezirk): Gregorig Josef, Wäscheerzeuger, VII., Mariahilferstraße 24, mit 5305 Stimmen.

Im VIII. Wahlbezirke (VIII. Gemeindebezirk): Weiskirchner Richard, Dr. jur., Magistrats-Vizedirektor, Kurator der niederösterreichischen Lebensversicherungsanstalt, XVIII., Rieglergasse 5, mit 3961 Stimmen.

Im IX. Wahlbezirke (IX. Gemeindebezirk): Strobach Josef, I. Vize-Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Landmarschall-Stellvertreter, Hausbesitzer, V., Schloßgasse 26, mit 6400 Stimmen.

Im X. Wahlbezirke (X. Gemeindebezirk) [Ergebnis der Stichwahl am 7. November]: Prohaska Julius, Vorstand des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes, III., Ungargasse 22, mit 6262 Stimmen (erhielt bei der ersten Wahl 5638 Stimmen).

Im XI. Wahlbezirke (XII. und XIII. Gemeindebezirk): Geßmann Albert, Dr. phil., Regierungsrat, Kustos der k. k. Universitätsbibliothek i. P., VII., Lerchenfelderstraße 31, mit 10.443 Stimmen.

Im XII. Wahlbezirke (XIV. und XV. Gemeindebezirk): Schneider Ernest, Mechaniker, Reichsratsabgeordneter, XV., Staglgasse 8, mit 8503 Stimmen.

Im XIII. Wahlbezirke (XVI. und XVII. Gemeindebezirk): Liechtenstein Alois, Prinz von und zu, Reichsratsabgeordneter, Gutsbesitzer, Rittmeister a. D., II., Valeriestraße 3, mit 14.515 Stimmen.

Im XIV. Wahlbezirke (XVIII. und XIX. Gemeindebezirk): Baumann Anton, Weinhändler, Gastwirt, Bezirksvorsteher, Hausbesitzer, XVIII., Schulgasse 36/38, mit 9238 Stimmen.

XXIX. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerberechte.

Bereits im Berichte des Vorjahres wurde einer umfangreichen Arbeit des Magistrates, der Begutachtung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Erwähnung getan, welche ein ausgedehntes Gebiet des Gewerberechtes berührend, den Magistrat am Schlusse des Jahres 1901 in zahlreichen Sitzungen beschäftigt hatte.

Der Abschluß dieser Arbeit fällt in das Berichtsjahr, in dem in einem ausführlichen am 25. Februar zur Zahl 71.507 erstatteten Berichte das Ergebnis der erwähnten Beratungen des Magistrates der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt wurde.

Der Bericht wurde mit einer allgemeinen Betrachtung eingeleitet, in welcher die Vorteile und Nachteile des Regierungsentwurfes im allgemeinen hervorgehoben und speziell auf die Unzulänglichkeit der derzeitigen Bestimmungen über die Erbringung des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben hingewiesen wurde, die hauptsächlich darin ihre Ursachen hat, daß der Befähigungsnachweis bisher bloß ein Nachweis über die Dauer der gewerblichen Verwendung, keineswegs aber auch ein Beweis für die wirkliche während dieser Verwendung gewonnene Befähigung sei, weshalb die Einführung einer den Genossenschaften zu überlassenden Meisterprüfung erforderlich sei.

Außer dieser, die Reform des Gewerberechtes betreffenden Arbeit des Magistrates sind zunächst noch einige Gesetze, Verordnungen und Erlässe der Oberbehörden zu erwähnen, welche für die Fortbildung des Gewerberechtes von Wichtigkeit gewesen sind:

1. Mit der Ministerial-Verordnung vom 7. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 53, wurde der Betrieb von Telegraphen-Agenturen, Telegraphen-Bureaux, Telegraphen-Korrespondenz-Bureaux, welche sich mit dem Betriebe des telegraphischen oder telephonischen Nachrichtendienstes auf politischem oder volkswirtschaftlichem Gebiete befassen, unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht und weiters festgesetzt, daß für die Erlangung einer derartigen Konzession neben den allgemeinen zum Betriebe eines konzessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen auch Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers und der Nachweis einer zum Betriebe dieses Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung erforderlich sei, und daß bei Verleihung derartiger Konzessionen, die den politischen Landesbehörden vorbehalten bleibt, auch die Lokalverhältnisse zu berücksichtigen sind.

2. Mit dem Gesetze vom 22. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, wurde in Ergänzung des § 96b der Gewerbeordnung angeordnet, daß die Bestimmungen des § 88a (Anschlag einer behördlich vidierten Arbeitsordnung) auch auf die Eisenbahnbau-Unternehmungen und andere von wem immer betriebene Bauunternehmungen, bei denen mehr als 20 Arbeiter in Verwendung kommen, Anwendung finden. Ferner wurde mit diesem Gesetze angeordnet, daß bei diesen Bauten auch die Bestimmungen des § 96a (Maximal-Arbeitszeit von 11 Stunden) und des § 96b (Verwendung von Kindern und jugendlichen Hilfsarbeitern) Anwendung finden, und zwar die Bestimmungen des § 96b auch bezüglich jener Arbeiten, welche nicht unmittelbar von den Bauunternehmungen, sondern von solchen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, deren sich die Bauunternehmungen zur Ausführung der betreffenden Arbeiten bedienen.

Weitaus die wichtigste und umfangreichste Arbeit auf dem Gebiete der Fortbildung des Gewerberechtes, aber sind das Gesetz vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der §§ 59 und 60 der Gewerbeordnung und die im Laufe dieses Jahres zu diesem Gesetze erschienenen Durchführungsverordnungen und Erläuterungen, an deren Zustandekommen der Wiener Magistrat bedeutenden Anteil genommen hat. Das Gesetz umfaßt im wesentlichen zwei Hauptteile, nämlich die Einschränkung des Agentenwesens und die Beschränkung des Wanderhandels mit den im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung genannten Artikeln des täglichen Gebrauches.

Die Einschränkung des Agentenwesens gegenüber dem früheren Rechtszustande, der dem Aufsuchen von Bestellungen überhaupt keinerlei Schranken gesetzt hatte, besteht darin, daß das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren hauptsächlich nur mehr bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe diese Waren Verwendung finden, gestattet ist und ferner, daß die Handlungsreisenden und Agenten mit einer behördlichen Legitimation versehen sein müssen, deren Erlangung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wurde.

Bei Personen, welche Waren der angebotenen Art nicht in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden, wurde das Aufsuchen von Bestellungen hinsichtlich von Material-, Spezerei- und Kolonialwaren überhaupt verboten, bezüglich anderer Waren aber an die ausdrückliche Aufforderung der betreffenden Person, zu Bestellzwecken zu erscheinen geknüpft, dem Handelsminister jedoch gleichzeitig die Befugnis eingeräumt, auch bezüglich anderer bestimmter Waren das Aufsuchen von Bestellungen ohne Aufforderung zu gestatten. Den Uhrmachern, Gold- und Silberarbeitern, Pretiosen- und Juwelenhändlern wurde die Berechtigung eingeräumt, bei ihren Geschäftsreisen die Waren gleich zum Verkaufe, jedoch nur an Wiederverkäufer, mitzuführen.

Der Wanderhandel mit Artikeln des täglichen Verbrauches, welcher nach dem früheren Rechtszustande mit allen dem täglichen Verbrauche dienenden Artikeln gestattet war, ist durch das neue Gesetz auf den Wanderhandel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, die dem täglichen Gebrauche dienen, und auf natürliche Säuerlinge eingeschränkt worden; hiebei wurde der politischen Landesbehörde die Ermächtigung eingeräumt, über Antrag der Gemeinde das Feilbieten auch bezüglich dieser gesetzlich zugelassenen Artikel auf bestimmte Zeit zu untersagen.

Auch die Erteilung von sogenannten Austrägerscheinen, womit kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde ihres Standortes bewilligt werden kann, wurde insoferne eingeschränkt, als die Giltigkeit solcher Austrägerscheine auf längstens drei Jahre begrenzt wurde und einem Gewerbetreibenden nur mehr eine derartige Bewilligung erteilt werden darf.

Das Gesetz trat am 15. September in Kraft. Vorher wurde dem Magistrate der Entwurf einer vom Handelsministerium im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes zu erlassenden Durchführungsverordnung zur Begutachtung übermittelt. Der Magistrat, überzeugt von der großen Tragweite dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen für den mittleren und kleineren Gewerbestand, hat die Begutachtung dieses Entwurfes zum Gegenstande einer besonderen Beratung gemacht und dabei auch den an dem Gesetze und seiner Durchführung besonders interessierten Genossenschaften Gelegenheit zur Vorbringung ihrer Wünsche gegeben.

Den Gegenstand der ersten am 17. Juni abgehaltenen Beratung bildete der Hauptsache nach der § 59, Absatz 3 des Gesetzes, nämlich die Aufstellung jener begünstigten Artikel, hinsichtlich welcher bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb diese Waren nicht Verwendung finden, das Aufsuchen von Bestellungen ohne deren vorherige schriftliche Aufforderung gestattet werden sollte.

Im Regierungsentwurfe waren folgende Artikel genannt: Wein bestimmter Qualität, Futtermittel, Kunstdünger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, maschinelle Anlagen aller Art, Motoren, Bauartikel, technische Bedarfsartikel für Beheizung, Beleuchtung und Wasserleitung, Gasglühkörper, Holzrouleaux und Jalousien, Korkplatten, Öfen, Möbel, Näh- und Schreibmaschinen, Fahrräder, Waschleinen und Putzwaren, überhaupt Uniformierungsgegenstände, Kirchenutensilien und Waren mit Patentschutz.

Auf Grund der Beratungen wurde die Ablehnung folgender Artikel beschlossen: Wein, Futtermittel, Kunstdünger, Holzrouleaux und Jalousien, Öfen, Möbel, Fahrräder, Wasch-, Leinen- und Putzwaren überhaupt, Uniformierungsgegenstände, kirchliche Utensilien und Waren mit Patentschutz; dagegen wurde die Aufnahme folgender Artikel unter die begünstigten beschlossen: Landschaftliche Maschinen und Geräte, maschinelle Anlagen aller Art, Motoren, Bauartikel, insbesonders Dachpappe und künstliche Straßenpflasterungsmaterialien, technische Bedarfsartikel für Beheizung (mit Ausschluß von Brennmaterialien), Beleuchtung und Wasserleitung, Gasglühkörper, Korkplatten, Nähmaschinen und Fahrräder.

Auf Grund dieser am 30. Juni und 3. Juli fortgesetzten Beratungen wurde vom Magistrate ein umfangreiches Gutachten zu dem Regierungsentwurfe ausgearbeitet und der k. k. Statthalterei mit dem Berichte vom 5. Juli, Magistrats-Abteilung XVII, Z. 3679, vorgelegt.

Am 11. September erschien unter Nr. 179 des Reichsgesetzblattes die erste im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und der Finanzen erflossene Durchführungsverordnung des k. k. Handelsministeriums vom 4. September, in welcher im wesentlichen die vom Magistrate gestellten Anträge berücksichtigt wurden.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung bedarf ein Handlungsreisender einer von der Gewerbebehörde des Standortes des Unternehmens auf die Dauer eines Jahres auszustellender Legitimationskarte, deren Erlangung von der Beibringung eines Leumundzeugnisses, eines Gesundheitszeugnisses und einer Photographie abhängig gemacht wurde und wurden Formularien für die bei Handhabung des Gesetzes von den politischen Behörden zu verwendenden Drucksorten vorgeschrieben.

Eine Kundmachung des Magistrates vom 11. September brachte die Hauptbestimmungen des neuen Gesetzes über das Aufsuchen von Bestellungen der Bevölkerung und dem Gewerbestande zur Kenntnis und lud die Bevölkerung zur Mitwirkung bei der Handhabung dieses Gesetzes ein.

Zur Verordnung vom 11. September wurde seitens des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Finanzministeriums vom 15. September, ein weiterer erläuternder Erlaß herausgegeben, dessen Bestimmungen aber, da er nur kurze Zeit in Geltung stand, nicht weiter erwähnt werden sollen.

Am 15. September fand unter Beteiligung der Vertreter von 23 Genossenschaften beim Wiener Magistrate eine neuerliche Beratung statt, deren Hauptzweck war, den einzelnen Genossenschaften Gelegenheit zur Aussprache über die vom Handelsministerium erlassene Durchführungsverordnung zu geben.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde mit dem Erlasse des Magistratsdirektors vom 30. Oktober, Magistrats-Abteilung XVII, Z. 5381/02, angeordnet, daß auch Legitimationskarten für Handlungsreisende, die in den Diensten einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung stehen, von den magistratischen Bezirksämtern auszufertigen sind.

Eine besondere Aufmerksamkeit wendete der Magistrat dem Feilbieten und Austragen von Gebäck, bezw. den bei diesem Betriebe eingeschlichenen Übelständen zu. Die Austräger der Bäcker suchten sich nämlich ihren eigenen Kundenkreis und erlangten dadurch ein gewisses Übergewicht gegenüber den Bäckermeistern, die infolge der Gefahr, daß der Austräger mit seinem Kundenkreise zu einem anderen Bäckermeister übergehen und dadurch seinem alten Meister die Kunden entziehen kann, in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Austrägern gelangten. Dieses wurde dann vielfach zur Benachteiligung des konsumierenden Publikums und zu Ausbeutungen der Meister durch die Austräger mißbraucht. Um diesen Übelständen abzuhelfen, wurden von der Bäckergenossenschaft sogenannte Gebäckzustellungsbücher an die Meister ausgegeben, welche von Seite der letzteren den Austrägern als Legitimation übergeben wurden und außer Name und Adresse des Gewerbeinhabers sowie des Austrägers auch das Verzeichnis sämtlicher Kunden, zu welchen der Austräger Gebäck zuzustellen hatte, enthält. Um diesen Legitimationen der Austräger größeren Glauben zu verleihen, wurde seitens der Magistrats-Direktion die Anordnung getroffen, daß über Ersuchen der Bäckergenossenschaft, bezw. der Bäckermeister die in dem Buche enthaltene Unterschrift des Genossenschaftsvorstehers ämtlich zu beglaubigen ist. Da die Verfügung des Magistrates Gegenstand der heftigsten Angriffe seitens der Gehilfenschaft der Bäckergenossenschaft wurde und auch den Gegenstand einer Interpellation im Reichsrate bildete, hat sie der Magistrat über Aufforderung der k. k. n.-ö. Statthalterei mit einem eingehenden am 19. Oktober, Z. 5481, erstatteten Berichte begründet und gerechtfertigt.

Mit dem Absatze 4 des § 60 wurde den politischen Landesbehörden das Recht eingeräumt, das nach Absatz 2 dieses Paragraphen gestattete Feilbieten von, dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft über Antrag der Gemeindevertretung, welche die beteiligten Genossenschaften zu hören hat, aus markt- und sanitätspolizeilichen Rücksichten für eine bestimmte Zeit und hinsichtlich bestimmter Artikel für das ganze Gemeindegebiet oder auch für einzelne Teile desselben zu untersagen. Mit Rücksicht auf diese Ermächtigung stellten mehrere Genossenschaften an die Gemeindevertretung die Bitte, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei die Erlassung eines Verbotes des Wanderhandels mit einer ganzen Reihe von Artikeln aus markt- und sanitätspolizeilichen Rücksichten zu beantragen. Hierüber wurden vom Magistrate zunächst die Äußerungen der kompetenten Fachorgane, nämlich des Stadtphysikates und des Marktamtes über die maßgebenden markt- und sanitätspolizeichen Gründe eingeholt. Auf Grund dieser Gutachten und der übrigen Erhebungen beschloß der

Gemeinderat am 30. September bei der k. k. n.-ö. Statthalterei die Untersagung des Feilbietens nachstehender, dem täglichen Verbrauche dienender Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und zwar: Naturblumen im abgeschnittenen Zustande, Butter, Obst, Gemüse (auch Zwiebeln und Kartoffeln), Eier, Brennholz, Holzkohle, Kraut, Rüben in frischem und gesäuertem Zustande, Orangen, Zitronen, Milch- und Milchprodukte im Sinne des Absatzes 4 des § 60 der Gewerbenovelle aus markt- und sanitätspolizeilichen Rücksichten für das ganze Gemeindegebiet von Wien auf die Dauer von drei Jahren zu beantragen. Dabei behielt sich der Gemeinderat vor, ähnliche Anträge allenfalls auch noch später hinsichtlich anderer dem täglichen Verbrauche dienender Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft zu stellen, sowie die Verlängerung der beantragten Verbote nach Ablauf der drei Jahre zu beantragen.

Der Ministerialverordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 79, war keine lange Geltungsdauer beschieden. Schon mit dem Handelsministerialerlasse vom 23. Oktober 1902, Z. 5331, war das Erscheinen einer neuen Durchführungsverordnung zur Gewerbenovelle angekündigt und angeordnet worden, daß bis zum Erscheinen dieser Durchführungsverordnung und der einzuführenden neuen Formularien die Reisenden wegen Nichtbesitzes von Legitimationskarten nicht zu beanständen seien. Am 27. Dezember erschien im Reichsgesetzblatte unter Nr. 242 die neue Durchführungsverordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, womit unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, neue Bestimmungen für die Durchführung der Gewerbenovelle erlassen wurden.

Die hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen begünstigten Artikel (betreff deren nämlich das Aufsuchen von Bestellungen bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe diese Waren nicht Verwendung finden, auch ohne deren ausdrückliche schriftliche Aufforderung gestattet wurde) sind zwar dieselben geblieben, jedoch sind die Bestimmungen für die Erlangung von Legitimationskarten für die Handlungsreisenden gegenüber der früheren Durchführungsverordnung wesentlich erleichtert und wurden auch neue Formularien für die bei Handhabung des Gesetzes seitens der Gewerbebehörden zu verwendenden Drucksorten entworfen. Um die Legitimationskarten hat der Gewerbeunternehmer, in dessen Diensten der Handlungsreisende steht, bei jener Gewerbebehörde anzusuchen, in deren Bezirk sich der Standort seines gewerblichen Unternehmens befindet. Die Erleichterungen bestehen im wesentlichen darin, daß das Leumundzeugnis und die Photographie nicht mehr beizubringen sind, daß ferner die Giltigkeitsdauer der Legitimationskarte nicht mehr wie früher auf ein Jahr beschränkt, sondern auf die Dauer des angegebenen Dienstverhältnisses ausgedehnt wurde und daß auch das Gesundheitszeugnis, welches bisher beizubringen war, entfiel, letzteres einfach deswegen, weil nach der neuen Durchführungsverordnung bestimmte körperliche Zustände keinen Grund mehr für die Verweigerung der Legitimationskarte bilden dürfen. Die auf die Person des Reisenden zurückzuführenden Gründe für die Verweigerung der Legitimationskarte wurden auf den einzelnen Fall der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen bestimmter anderer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnenden Delikte, vorausgesetzt, daß hieraus ein Mißbrauch beim Geschäftsbetriebe zu besorgen ist, eingeschränkt und überdies die Geltung dieses Verweigerungsgrundes mit drei Jahren seit Verbüßung der Strafe festgesetzt.

Die Legitimationskarte kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt, oder wenn die erwähnte strafrechtliche Verurteilung des Handlungsreisenden der Behörde zur Zeit

der Ausstellung der Legitimationskarte nicht bekannt war, oder erst nachträglich eingetreten ist. Die Giltigkeit der Legitimationskarte, welche von den Reisenden stets mitzuführen und über behördliches Verlangen vorzuweisen ist, erstreckt sich auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Über die ausgefertigten Legitimationskarten ist seitens der Gewerbebehörden ein Protokoll zu führen. Auszüge aus diesem Protokolle sind mindestens vierteljährlich im Amtsblatte der Gewerbebehörde und wenn ein Amtsblatt nicht ausgegeben wird, durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren.

Gewerbeinhaber, die selbständig im Umherreisen Bestellungen suchen, haben zu ihrer Legitimation ihren Gewerbeschein mitzuführen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen. Falls ein solcher Gewerbeinhaber oder ein Handlungsreisender sein Legitimationsdokument vorzuzeigen nicht in der Lage ist, haben sie über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Nachweisung ihrer Gewerbeberechtigung einzustellen.

Da die Verordnung mit dem Tage ihrer amtlichen Verlautbarung in Wirksamkeit trat und die Einbringung der Gesuche um Ausfertigung der Legitimationen eine gewisse Zeit erforderte, während welcher der geschäftliche Reiseverkehr unterbunden gewesen wäre, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 24. Dezember, Z. 6417, die politischen Bezirksbehörden angewiesen, den Vorweis der Legitimationskarte von den Reisenden in den der Veröffentlichung der Verordnung folgenden 14 Tagen nicht zu verlangen.

Zur Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, erschien, gleichfalls am 27. Dezember, seitens des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen ein erläuternder Erlaß unter Z. 6385, in welchem unter Behebung des Normalerlasses vom 15. September 1902, Z. 4635, nähere Ausführungen erlassen wurden. Daraus ist hervorzuheben, daß unter Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren Verwendung finden, nicht bloß Gewerbetreibende zu verstehen sind, sondern daß dieser Begriff im weiteren Umfange aufzufassen sei, so daß hierunter auch Land- und Forstwirte, Krankenhäuser u. dgl., in deren Betrieb Waren zur Verwendung gelangen, zu verstehen seien, daß ferner das Aufsuchen von Bestellungen durch die von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe (Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung) durch die Gewerbenovelle nicht berührt werde; weiter wurde in dieser Verordnung ausgesprochen, daß unter Standort im Sinne des § 59 der Gewerbeordnung die Gemeinde zu verstehen sei, in welcher das Gewerbe ausgeübt wird; innerhalb dieses Standortes können hinsichtlich aller Waren mit Ausnahme von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren Bestellungen aufgesucht werden und zwar auch bei Personen, bei denen diese Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden. Das k. k. Handelsministerium behielt sich vor, in die Liste der hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen begünstigten Artikel nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften neue Warengattungen aufzunehmen. Weiters erwähnt der Erlaß, daß unter Handlungsreisenden nicht bloß die eigentlichen Reisenden, sondern auch andere Angestellte von Gewerbetreibenden zu verstehen seien, welche etwa nur vorübergehend einmal eine Geschäftsreise für den Gewerbeinhaber unternehmen.

Mit dem Ministerialerlasse wurde gleichzeitig die Ministerialverordnung vom 16. September 1884, R.-G.-Bl. Nr. 159, betreffend die Befugnisse der Handlungsreisenden (wandernde Handlungsagenten) außer Kraft gesetzt.

Bezüglich der im § 60 Absatz II der Gewerbeordnung erwähnten Produzenten von den dem täglichen Verbrauche dienenden land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

wurde ausgesprochen, daß sie beim Feilbieten ihrer Erzeugnisse im Umherziehen keiner besonderen Legitimation bedürfen, daß es sich jedoch zur Vermeidung von Beanständungen empfehlen dürfte, wenn sie sich mit einer Bestätigung jener Gemeinde, in deren Gebiete die betreffenden Artikel erzeugt werden, oder mit einem Zertifikate einer landwirtschaftlichen Korporation darüber ausweisen können, daß die feilzuhaltenden Artikel ihre eigenen Erzeugnisse sind.

Weiters wurde bemerkt, daß ein auf den stabilen Handel mit bestimmten Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, welche dem täglichen Verbrauche dienen, lautender Gewerbeschein nicht als eine entsprechende Legitimation der betreffenden Gewerbeinhaber für die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße gelten könne, daß vielmehr dieses Feilbieten als ein freies Gewerbe angemeldet werden müsse.

Sodann wurde den Gewerbebehörden noch eine Reihe von Weisungen gegeben, um dem Gewerbestande bei Ausfertigung von Legitimationskarten tunlichst entgegenzukommen.

Endlich sind noch einige Erlässe, welche gleichfalls die Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902 betreffen, zu erwähnen:

1. Im Hinblicke auf den Umstand, daß nach dem neuen Gesetze für einen Gewerbetreibenden nur mehr eine einzige Bewilligung (Austrägerschein) zum Feilbieten seiner Erzeugnisse im Umherziehen im Grunde des § 60, Absatz 5 der Gewerbeordnung ausgefertigt werden darf, wurde mit dem Erlasse des Magistratsdirektors vom 15. Oktober, Magistrats-Abteilung XVII, Z. 5176, angeordnet, daß bei der Magistrats-Abteilung XVII eine genaue Evidenz über alle von den magistratischen Bezirksämtern ausgefertigten derartigen Bewilligungen zu führen ist, und daß jedes magistratische Bezirksamt vor der Ausfertigung eines solchen Erlaubnisscheines zuerst bei der Magistrats-Abteilung XVII anzufragen hat, ob nicht der Gesuchsteller bereits im Besitze einer derartigen Berechtigung ist. Bei dieser Gelegenheit wurden auch mit Rücksicht auf die Mißbräuche, welche mit den bisher üblichen Blechmarken getrieben wurden, die Austrägermarken abgeschafft.

2. Mit dem Erlasse des Magistratsdirektors vom 30. Oktober, Magistrats-Abteilung XVII, Z. 5381, wurde zur Erleichterung des Verfahrens die Entscheidung getroffen, daß die Ausfertigung von Legitimationskarten in allen Fällen, auch wenn es sich um Handlungsreisende handelt, die bei einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung in Diensten stehen, stets von den magistratischen Bezirksämtern zu erfolgen hat, während die sonstigen gewerblichen Angelegenheiten der letzterwähnten Unternehmungen von der Magistrats-Abteilung XVII geführt werden.

3. Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen mit dem Erlasse vom 7. Oktober, Z. 46.460, ausgesprochen, daß das Aufsuchen von Kranken-, Irren- und Versorgungshäusern und anderen öffentlichen Anstalten zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Dürrgemüse auch außerhalb des Standortes des Gewerbebetriebes ohne besondere Aufforderung zulässig ist, weil die erwähnten Anstalten hinsichtlich dieser Artikel nicht als Privatkunden, sondern als Unternehmungen angesehen werden müssen, in deren Geschäftsbetriebe diese Waren Verwendung finden. Gleichzeitig wurde neuerlich das Aufsuchen von Bestellungen bei Land- und Forstwirten, dann bei Konsumvereinen, Einkaufsgenossenschaften, Lebensmittelmagazinen, Menageverwaltungen u. dgl. mit Mustern jener Waren, welche im landwirtschaftlichen Betriebe, bezw. in den erwähnten Unternehmungen verwendet werden, als gesetzlich gestattet erklärt.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

Nicht bloß durch Schaffung von Reformen auf dem Boden des Gewerberechtes haben sich der Magistrat und die übergeordneten politischen Behörden betätigt, es ist auch eine ganze Reihe von Entscheidungen, Verfügungen und Erlässen des Magistrates sowie der Oberbehörden, endlich Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes zu nennen, welche, wenn auch teilweise aus Anlaß konkreter Amtshandlungen erflossen, wegen ihrer allgemeinen Bedeutung und Anwendbarkeit auf andere Fälle im Berichte über die Fortbildung des Gewerberechtes nicht übergangen werden dürfen.

In dieser Hinsicht sind folgende Entscheidungen und Erlässe zu erwähnen:

1. Um dem lebhaften Bedürfnisse der Handels- und Gewerbetreibenden und des großen Publikums nach Übersichtlichkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Kundmachungen über die in das Handelsregister erfolgenden Eintragungen vollkommen zu entsprechen, hat das k. k. Handelsministerium ein Organ geschaffen, welches die Eintragungen in das Handelsregister aus allen Teilen des Reiches zusammenfaßt und vom 1. Jänner 1903 an unter dem Titel „Zentralblatt für Eintragungen in das Handelsregister" vom k. k. Handelsministerium herausgegeben werden soll.

2. Mit dem Erlasse vom 28. Jänner, Z. 6194 (M.-Abt. XVII, Z. 1131) hat die k. k. n.-ö. Statthalterei ausgesprochen, daß der Rekurs eines Exekuten gegen die Genehmigung eines gerichtlichen Zwangspächters durch die Gewerbebehörde unzulässig sei, weil die gewerbebehördliche Genehmigung der im exekutionsgerichtlichen Verfahren bewirkten Zwangsverpachtungen von Gewerben von einem Einschreiten oder der Zustimmung des Gewerbeinhabers unabhängig ist, daher von letzterem in Verfahren vor den Gewerbebehörden auch nicht angefochten werden kann, u. zw. umsoweniger, als in solchen Fällen dem Gewerbeinhaber nicht einmal ein Anspruch auf unmittelbare Verständigung seitens der Gewerbebehörde zusteht.

3. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 28. Jänner wurden die magistratischen Bezirksämter aus Anlaß verschiedener Klagen über den Schaden, den der befugte Gewerbestand durch die unbefugten Gewerbetreibenden zu leiden hat und welcher durch die bisher verhängten Strafen nicht eingedämmt werden konnte, angewiesen, den unbefugten Gewerbetreibenden eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und vorkommenden Falles mit großer Strenge vorzugehen.

4. Mit dem Erlasse vom 11. Februar, Z. 8722 (M.-Abt. XVII, Z. 1519) hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mitgeteilt, daß das Aufsuchen von Bestellungen in den Ländern der ungarischen Krone nur bei solchen Gewerbetreibenden oder Kaufleuten zulässig sei, die sich in ihrem Geschäftsbetriebe mit dem Verkaufe oder der Verwendung der bezüglichen Waren befassen, daß jedoch Ausnahmen von diesem Verbote hinsichtlich der Artikel der Hausindustrie zugelassen wurden, falls der Sammler von Bestellungen den hausindustriellen Charakter des Artikels durch ein ortsübliches Zeugnis beglaubigt.

Bei dieser Gelegenheit hat das königl. ungar. Handelsministerium auch eine authentische Interpretation des Begriffes „Hausindustrie" vom Standpunkte der ungarischen Gesetzgebung veröffentlicht; demnach sind als Hausindustrie jene Arten und Formen des Betriebes anzusehen und zu behandeln, welche nicht als einzige und selbständige Erwerbsquellen dienen, neben welchen die damit beschäftigten auch Landwirtschaft betreiben und ihre Industrieprodukte hauptsächlich während des Stillstandes der landwirtschaftlichen Arbeit ohne Zuhilfenahme berufsmäßiger gewerblicher Mitarbeiter, allein oder mit Hilfe ihres Hausgesindes herstellen.

5. Anläßlich der Beschlußfassung über die Protokolle der Sitzungen der Bezirksvertretungen hat der Stadtrat mit Beschluß vom 14. Jänner, Z. 204, an die Bezirksvertretungen das Ersuchen gerichtet, daß in den Protokollen bei Beratung von Konzessionsangelegenheiten stets genau festgestellt werde, ob es sich um Konzessionsverleihungen oder Transferierungen handelt.

6. Anläßlich der Beschwerde einer Genossenschaft gegen die Verfügung eines magistratischen Bezirksamtes, womit von der Einleitung einer Strafamtshandlung wegen Übertretung der §§ 132 a und 133 c der Gewerbeordnung Umgang genommen wurde, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 12. Februar, Z. 8836 (M. B.-A. XVIII, Z. 6999) eröffnet, daß durch die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen im administrativen Strafverfahren für den Fall der Zurücklegung von Anzeigen über von amtswegen zu verfolgende Übertretungen niemandem anwaltschaftliche Rechte gegenüber der Gewerbebehörde zuerkannt worden sind, und daß aus diesen Vorschriften nicht einmal ein Anspruch auf die Verständigung von der Zurücklegung solcher Anzeigen abgeleitet werden kann.

7. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 21. Februar, Z. 10.945 (M.-Abt. XVII, Z. 1636), wurde ausgesprochen, daß es unzulässig sei, ein einmal von amtswegen eingeleitetes und durch die Einvernahme des Beschuldigten bis zur mündlichen Strafverhandlung im Sinne des § 147 der Gewerbeordnung gediehenes Strafverfahren ohne Enderkenntnis abzuschließen, sondern es ist in einem solchen Falle stets mit einem verurteilenden oder freisprechenden Erkenntnisse vorzugehen.

8. Anläßlich eines konkreten Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. Februar, Z. 15.844 (M.-Abt. XVII, Z. 1738) sämtliche politischen Behörden Niederösterreichs angewiesen, bei Handhabung des § 138 lit. a der Gewerbeordnung (Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen vorausgegangener strafgerichtlicher Verurteilung) die Amtshandlung unmittelbar nach der strafgerichtlichen Verurteilung durchzuführen.

9. Über Anregung des österreichischen Vereines gegen Trunksucht hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. März, Z. 45.145/01 (M.-Abt. XVII, Z. 2076) bekanntgegeben, daß bei Beurteilung von Gesuchen um Erteilung von Konzessionen für Speiseanstalten (§ 16 lit. a Gewerbeordnung) in welchen ein Ausschank alkoholischer Getränke (§ 16 lit. c, d und e Gewerbeordnung) nicht stattfindet, hinsichtlich des Lokalbedarfes andere Gesichtspunkte maßgebend sind, wie bei mit dem Ausschanke von alkoholischen Getränken verbundenen Gastgewerben. Gleichzeitig wurden die politischen Behörden angewiesen, derlei Speiseanstalten genau zu überwachen und jede Überschreitung der erteilten Befugnisse strengstens, eventuell auch mit der Entziehung der Konzession nach § 138 der Gewerbeordnung zu ahnden, eine Erweiterung derartiger Konzessionen aber auf den Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich nicht zu gestatten.

10. Mit Note vom 26. März (M.-Abt. XVII, Z. 1739) wurde dem n.-ö. Landesschulrate bekannt gegeben, daß die von der Gewerbeschul-Kommission wegen Schulversäumnissen der Lehrlinge verhängten Geldstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit in entsprechende Arreststrafen nicht umgewandelt werden können, und daß der Magistrat auch eine entsprechende Änderung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen nicht befürworten könne, da die Verhängung einer, wenn auch suppletorischen Arreststrafe, grundsätzlich den Behörden vorbehalten werden müsse.

11. Mit dem Erlasse vom 3. April, Z. 31.391 (M. B.-A. XIX, Z. 6644) wurden von der k. k. n.-ö. Statthalterei anläßlich eines besonderen Falles jene Grundsätze bekannt gegeben, von welchen die Anwendbarkeit des § 138 lit. b der Gewerbeordnung (Gewerbeentziehung wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung des Gewerbes bezüglichen Vorschriften) abhängt; hiernach kann der § 138 lit. b nur dann angewendet werden, wenn der zu Bestrafende wegen Nichtbeachtung der gerade auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften bereits wiederholt bestraft worden ist und weiters nur dann, wenn die Ahndung jener Übertretung, wegen welcher die Strafe zur Anwendung gelangt, der Gewerbebehörde überhaupt zukommt; der § 138 lit. b kann also bei gerichtlicher Verurteilung überhaupt nicht Anwendung finden.

12. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 2. Juni (M.-Abt. XVII, 3225) wurde, um den Gewerbegenossenschaften die stete Evidenzhaltung ihrer Mitglieder zu ermöglichen, die Anordnung getroffen, daß von jeder Änderung im Gewerberechte eines Gewerbeinhabers, welche gleichzeitig auch eine Änderung in der Genossenschaftszugehörigkeit begründet, nicht bloß die Genossenschaft, deren Mitglied der Gewerbeinhaber durch die Änderung seines Gewerberechtes geworden ist, sondern auch jene Genossenschaft zu verständigen sei, aus der er auszuscheiden hat.

13. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 18. April, Nr. 3671, unter Anerkennung der den Entscheidungen der Unterbehörden zugrunde gelegenen Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die gewerbsmäßige Beförderung von Briefen mit Ausschluß von Geldbriefen und rekommandierten Briefen zu den Bahnhofspostämtern behufs postalischer Weiterbeförderung an den Adressaten unter das Postregal falle und daher im Hinblicke auf die Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, den Gegenstand eines Gewerbebetriebes nicht bilden könne.

14. Um eine beschleunigte Erledigung von Parteiansuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen und in anderen Gewerbeangelegenheiten zu erzielen, hat der Bürgermeister mit dem Erlasse vom 6. Juni, Z. 4561, eine Reihe von Verfügungen getroffen, darunter die Anordnung, daß die Genehmigung von Betriebsanlagen stets nur auf Grund einer kommissionellen Besichtigung stattzufinden und die bisher übliche nacheinander erfolgte Einholung der Äußerungen der sachverständigen Organe zu unterbleiben habe. Für die Ausschreibung und Vorbereitung dieser kommissionellen Besichtigungen wurde gleichfalls eine Reihe von Anordnungen behufs Ermöglichung der schleunigen Abwicklung des Verfahrens erlassen. Bezüglich der Erledigung von Ansuchen um Erteilung und Übertragung konzessionierter Gewerbe, Verpachtungen u. dgl., wurde angeordnet, daß an Stelle der bisher üblichen aufeinanderfolgenden Einholung von Äußerungen der einzelnen Organe (Polizeibehörde, Marktamt, Bezirksvertretung) diese in der Regel gleichzeitig und nebeneinander zu erfolgen habe, zu welchem Zwecke auch eigene Drucksorten in der M.-Abt. XVII angelegt worden sind. Überhaupt wurde mit diesem Erlasse den Bezirksämtern die dringliche Behandlung aller Parteiansuchen in Gewerbeangelegenheiten eindringlich nahegelegt.

15. Mit dem Erlasse vom 10. Juni (M.-D. Z. 1711) wurde den Bezirksämtern mitgeteilt, daß es keinem Anstande unterliege, bei den durch die Marktamtsbeamten vorzunehmenden Erhebungen über Anzeigen wegen unbefugten Gewerbebetriebes u. dgl., entsprechend legitimierte Vorstandsmitglieder von Genossenschaften als Sachverständige beizuziehen, besonders dann, wenn zur Beurteilung des Sachverhaltes eine besondere Fachkenntnis erforderlich erscheint und hiebei den Bezirks-

ämtern auch eröffnet, daß gegebenen Falles, wenn die Verhängung von Geldstrafen sich nicht als wirksames Mittel zur Abstellung eines unbefugten Gewerbebetriebes erweisen sollte, auch von der im § 152 der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen entsprechend Gebrauch zu machen ist.

16. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. Juni, Z. 34.806 (M.-Abt. XVII, Z. 3497) mitgeteilt, daß, wie oben unter Punkt 6 erwähnt, im Falle der Einstellung des politischen Strafverfahrens ein Anspruch auf Verständigung über das Ergebnis solcher Amtshandlungen niemandem zusteht. Im Anschlusse hieran hat jedoch der Magistrats-Direktor mit dem Erlasse vom 26. Juni (M.-Abt. XVII, Z. 3497), da ein ausdrückliches Verbot, derartige Mitteilungen an Genossenschaften zukommen zu lassen, nicht besteht, mit Rücksicht auf den großen Wert, den derartige Verständigungen für die Genossenschaft besitzen, angeordnet, daß denselben das Ergebnis aller über ihre Anzeigen eingeleiteten Amtshandlungen, sowie etwaiger Rekurse bekanntgegeben werde.

17. Mit dem Erlasse vom 9. Mai, Z. 14.790 (M.-Abt. XVII, Z. 3583) hat die k. k. n.-ö. Statthalterei anläßlich eines besonderen Falles ausgesprochen, daß der unbefugte gewerbsmäßige Betrieb von Druckerpressen nicht nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, sondern nach dem § 327 des Strafgesetzes zu ahnden sei.

18. Behufs leichterer Bekämpfung der Übelstände, die sich auf dem Gebiete des Bauwesens in letzter Zeit bemerkbar gemacht haben und teilweise an der mißlichen Lage des Baumeistergewerbes schuldtragend sind, wurde mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 24. September (M.-Abt. XVII, Z. 4690) zur Beseitigung dieser Übelstände eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die hauptsächlich in der strengen Überwachung und Ahndung des unbefugten Betriebes des Baumeister- und Maurergewerbes bestehen und besonders die sofortige Entziehung der Baumeister- respektive Maurermeisterberechtigung im Falle der Deckung eines unbefugten Betriebes schon nach der zweiten Bestrafung vorschreiben.

19. Wie bereits im Berichte des Vorjahres Seite 354, Punkt 8 mitgeteilt wurde, hat das deutsche Reichsgericht mit dem Urteile vom 14. Februar 1901 ausgesprochen, daß der Vertrieb von Waren nach dem sogenannten Schneeballensystem als eine ohne obrigkeitliche Erlaubnis veranstaltete Lotterie, oder eine derselben gleichzuachtende Ausspielung beweglicher Sachen anzusehen und zu bestrafen sei. Im Anschlusse daran ist hervorzuheben, daß die deutschen Gerichte den seitens eines im Deutschen Reiche ansässigen Unternehmens in Österreich ausgeübten Warenvertrieb nach dem Schneeballensystem als eine im Inlande (Deutschland) begangene strafbare Handlung beurteilen und so wie den im Deutschen Reiche selbst geübten Warenvertrieb dieser Art als unbefugte Ausspielung ahnden. Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. November 1901, Z. 101.856 (M.-Z. 96.257/01) hat das k. k. Finanzministerium mit Rücksicht auf die anderweitigen zur Bekämpfung dieses Systemes eingeleiteten Maßnahmen die k. k. Zollämter von der Verpflichtung enthoben, Namen und Adressen derjenigen Personen, für welche Warensendungen auf Grund des Schneeballensystemes einlangen, den Gewerbebehörden bekanntzugeben.

20. Behufs Einschränkung des Zigeunerunwesens wurden mit dem Statthalterei-Erlasse vom 23. Juni, Z. 57.411 (M.-Abt. XVII, Z. 3617), die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1898, Z. 14.015, allen Unterbehörden in Erinnerung gebracht und besonders angeordnet, daß im Falle einer Gewerbeanmeldung durch einen Zigeuner Staatsbürgerschaft und Alter durch

Matrikenauszüge und Heimatsschein nachzuweisen, ferner festzustellen ist, ob Männer, welche nach dem 21. Lebensjahre ein Gewerbe anmelden, ihrer Stellungspflicht entsprochen haben, endlich auch den § 5 der Gewerbeordnung (Verweigerung des Gewerbescheines im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung) strenge zu handhaben.

21. Mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 5. August, R.-G.-Bl. Nr. 175, erschien ein neues Verzeichnis aller jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

22. Anläßlich eines konkreten Falles hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 29. Juli, Z. 8124 (M.-Abt. XVII, Z. 4371), ausgesprochen, daß im Falle einer Übertretung der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Gewerbebehörde nicht berechtigt ist, mit einem Verbote derartiger Übertretungen vorzugehen, sondern daß das Gewerbegesetz vielmehr für derartige Übertretungen nur ein repressives Vorgehen der Behörde durch Vornahme der entsprechenden Strafamtshandlung und Ergreifung der zur Sicherung des Erfolges notwendigen, im § 152 der Gewerbeordnung vorgesehenen Maßnahmen kenne. Eine ähnliche Entscheidung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 27. August, Z. 84.314 (M.-Abt. XVII, Z. 4548), mitgeteilt, in welchem das k. k. Ministerium des Innern aussprach, daß es nicht zulässig sei, unbefugte Gewerbebetriebe zu untersagen, daß in einem solchen Falle vielmehr die sofortige Einstellung des unbefugten Betriebes zu verfügen ist.

23. Mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 20. August (M.-Abt. XVII, Z. 4763), wurden die magistratischen Bezirksämter darauf aufmerksam gemacht, daß die Verleihung von gewerblichen Konzessionen grundsätzlich nur unter genauer Angabe des Standortes der angestrebten Konzession zulässig sei, daher die Einschreiter um Konzessionen gleich bei ihrem ersten Einschreiten zur genauen Angabe des Standortes des Gewerbes zu verhalten seien.

24. Mit dem Erlasse vom 27. November, Z. 115.922 (M. B.-A. XIX, Z. 25.281), hat die k. k. n.-ö. Statthalterei neuerlich ausgesprochen, daß im Falle der Übersiedlung eines Gast- und Schankgewerbes innerhalb desselben Bezirkes die Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse gemäß des § 20 der Gewerbeordnung ausgeschlossen ist.

25. Über die Anfrage eines k. k. Bezirksgerichtes in Wien, ob nicht aus Anlaß des Umstandes, daß Eigentumsdelikte minderjähriger Personen sich beträchtlich vermehren und hiebei regelmäßig eine Pfandleihanstalt die Rolle der Abnehmerin der durch die strafbare Handlung erworbenen Gegenstände bildet, in gewerberechtlicher Hinsicht hiegegen Abhilfe geschaffen werden könnte, hat der Magistrat sämtliche Inhaber von Pfandleihanstalten unter Hinweis auf die §§ 446 und 447 des Strafgesetzes verwarnt, ihnen die vorgeschriebenen Eintragungen in die Bücher zur Pflicht gemacht und eröffnet, daß in allen Fällen des Zuwiderhandelns gegen die Schuldtragenden mit der vollen Strenge des Gesetzes vorgegangen werden würde.

26. Anknüpfend an den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1901, Z. 39.800 (siehe Verwaltungsbericht für 1901, Seite 354, Punkt 9), wurde mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 3. November (M.-Abt. XVII, Z. 5412), angeordnet, daß die Anrainer zu allen Besichtigungen von Betriebsanlagen ohne Ausnahme beizuziehen sind.

27. Mit dem Erlasse vom 19. November (M.-Abt. XVII, Z. 5653), wurde den Bezirksämtern der Statthalterei-Erlaß vom 5. Juli 1891, Z. 38.989, in Erinnerung gebracht, wonach die Verabreichung von Sodawasser mit oder ohne Fruchtsäfte als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

28. Über Statthalterei-Erlaß vom 5. Dezember, Z. 117.522 (M.-Abt. XVII, Z. 7979), wurde den magistratischen Bezirksämtern eröffnet, daß hinsichtlich aller Anmeldungen von Gewerben, deren Antritt nicht untersagt wird, die im § 145 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Eintragung in das Gewerberegister durchzuführen ist, und zwar auch dann, wenn es sich nur um vorübergehende Gewerbsbetriebe handelt.

29. Das k. k. Zentral-Taxamt hat mit Zuschrift vom 11. Oktober, Z. 172/92/8, entschieden, daß Gesuche um Bewilligung zur Veranstaltung von öffentlichen Ausverkäufen gemäß Tarifpost 43b 2 des Gebührengesetzes einer Stempelpflicht von 2 K unterliegen.

30. Über Ansuchen der Versammlung der Bauaufsichtsräte wurden die Bezirksämter mit dem Magistrats-Direktions-Erlasse vom 24. Dezember (M.-Abt. XVII, Z. 5821), angewiesen, die Bauaufsichtsräte von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen stets zu verständigen.

31. Mit Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Dezember, Z. 125.054 (M.-Abt. XVII, Z. 6184), wurde zur Behebung vielfacher Mängel, welche sich beim Verfahren in Gewerbestraffällen bei verschiedenen politischen Bezirksbehörden eingeschlichen haben, eine Reihe von Normen aufgestellt, beziehungsweise in Erinnerung gebracht, die sich im wesentlichen auf die Verhinderung der Verjährung der Strafbarkeit von Übertretungen, auf die Beschleunigung und Gründlichkeit des Verfahrens, auf die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden bei Bemessung des Strafausmaßes, auf die Mündlichkeit des Verfahrens und des Erkenntnisses beziehen. Hiebei wurden noch Gesichtspunkte angegeben, nach welchen insbesondere Übertretungen von Vorschriften betreffend die Behandlung gewerblicher Betriebsarbeiter zu bestrafen sind, wie gegen juristische Personen strafweise vorzugehen ist, wie die Strafen, insbesondere die Baumeisterstrafen, in Evidenz zu halten sind und die Mitteilung von Bestrafungen, insbesondere wegen Übertretung des Hausiergesetzes zu erfolgen hat.

32. Mit dem Zirkular-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Dezember, Z. 128.521 (M.-Abt. XVII, Z. 37/03), wurde anläßlich verschiedener, besonders von der Reichskonferenz der Gast- und Schankwirte in Österreich erhobener Klagen, daß die Gewerbebehörden bei Verleihung von Konzessionen die gesetzlich vorgeschriebene Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Bevölkerung nicht mit der erforderlichen Strenge in Betracht ziehen, eine Reihe von Maßnahmen zur Hebung der Lage der Gast- und Schankgewerbetreibenden getroffen und die genaue Prüfung der in den §§ 18, 19 und 23 des Gewerbegesetzes vorgeschriebenen Voraussetzungen, die genaue Prüfung der Eignung des Lokales, die strenge Überwachung der bloß zum Handel mit geistigen Getränken berechtigten Gewerbebetriebe behufs Vermeidung von unbefugtem Ausschanke und die strenge Anwendung der gewerbegesetzlichen Strafbestimmungen, insbesonders auch der §§ 138 und 152 der Gewerbeordnung aufgetragen.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

1. Anläßlich des Ansuchens der Genossenschaft der nichtprotokollierten Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhändler um Festsetzung der Verkaufsstunden für die auch mit dem Zeitungsverschleiße sich befassenden Geschäftsleute hat die k. k. n.-ö. Statthalterei

mit dem Erlasse vom 26. März, Z. 28.777, mitgeteilt, daß die Berechtigung zum Zeitungsverschleiße kein Recht zum Offenhalten eines gewerblichen Betriebslokales begründe und es daher unzulässig sei, eine für den Verkehr mit dem Publikum bestimmte gewerbliche Betriebs-, beziehungsweise Verkaufsstätte in der Zeit der Sonntagsruhe, selbst wenn dies nur zum Zwecke des Zeitungsverschleißes geschehen sollte, offen zu halten.

2. Bezüglich der Sonntagsruhe für das Gewerbe der Flaschenbierfüller hat der Magistrat mit Senatsbeschluß vom 20. März (M.-Abt. XVII, Z. 2248), welchem die k. k. n.-ö. Statthalterei laut Erlasses vom 31. März, Z. 29.763, zugestimmt hat, ausgesprochen, daß das Gewerbe der Flaschenbierfüller nicht als Handelsgewerbe, sondern als Produktionsgewerbe im Sinne der Sonntagsruhevorschriften anzusehen sei, daß für dieses Gewerbe daher, soweit es sich um das Flaschenbierfüllen handelt, die vollständige Sonntagsruhe im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, einzutreten habe und daß für den Verschleiß bei diesem Gewerbe dieselben Bestimmungen wie bei den hinsichtlich des Verschleißes nicht besonders geregelten Produktionsgewerben gelte, wonach der Warenverkauf in allen Bezirken Wiens nur mehr in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 15. Juni jeden Jahres von 6 bis 11 Uhr vormittags gestattet, dagegen im übrigen Teile des Jahres verboten ist.

3. Anläßlich der Wahrnehmung, daß an Feiertagen häufig kommunale Arbeiten, besonders die Herstellung von Straßenkanälen u. dgl., verrichtet werden, erteilte der Bürgermeister mit dem Erlasse vom 17. Mai, Z. 6546, den Auftrag, Arbeiten auf Rechnung der Gemeinde nur dann an Feiertagen zu gestatten, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen oder unaufschiebbar sind.

4. Wie alljährlich beantragte auch in diesem Jahre der Stadtrat die durch den gesteigerten Geschäftsverkehr um die Weihnachtszeit erforderlichen Erleichterungen hinsichtlich der Sonntagsruhe. Auf Grund dieser Anträge wurde mit der Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 11. Dezember, Z. 122.703, für das Gemeindegebiet Wien am 21. und 28. Dezember gestattet: a) für das Bäckergewerbe die Sonntagsarbeit hinsichtlich der Erzeugung und des Verschleißes den ganzen Tag; b) für die Handelsgewerbe mit Ausschluß des Lebensmittelhandels, sowie für den Verschleiß bei den Produktionsgewerben der Warenverkauf von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends; c) für den Lebensmittelhandel der Warenverkauf in der Zeit von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends; d) für Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhändler, die den Handel auf Grund eines auf diesen Betrieb lautenden Gewerbescheines entweder allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreiben, der Verkauf am Sonntag, den 28. Dezember, in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

d) Lehrlingswesen

1. Anläßlich eines konkreten Falles hat ein magistratisches Bezirksamt die rechtskräftig gewordene Entscheidigung gefällt, daß der § 75 der Gewerbeordnung, wonach der Gewerbeinhaber den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule erforderliche Zeit einzuräumen hat, durch das Gesetz vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, insoferne eine Abänderung gefunden hat, daß die Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Schulbesuche erforderliche Zeit einzuräumen, mit dem vollendeten 18. Lebensjahre des Lehrlings nur dann endet, wenn den Bestimmungen des § 99 b der Gewerbeordnung entsprochen ist, d. h. wenn der Lehrling die gewerbliche Fortbildungsschule mit Erfolg absolviert hat.

2. Anläßlich der Wahrnehmung, daß seitens einzelner Gewerbebehörden Lehrlinge, die den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule vernachlässigen, auf Grund der §§ 99 b und 131 der Gewerbeordnung bestraft werden, hat das k. k. Ministerium des Innern am 28. März, Z. 712, eröffnet, daß die Bestrafung von Lehrlingen wegen dieses Umstandes im Gesetze nicht begründet ist, da durch § 99 b der Gewerbeordnung die Überwachung des den Lehrlingen obliegenden regelmäßigen Besuches der gewerblichen Fortbildungsschulen den Lehrherren überwiesen ist und der § 99 b, al. 4, der Gewerbeordnung ohnedies den Gewerbebehörden durch ausdrückliche Vorschriften die Mittel an die Hand gibt, der von den Lehrlingen selbst verschuldeten Vernachlässigung des Schulbesuches wirksam entgegen zu treten.

3. Mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 19. April, Z. 37.907 (M.-Abt. XVII, Z. 2690) wurde ausgesprochen, daß bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben, die durch § 98 a normierte höchstens dreijährige Lehrzeit nur für den Fall des Mangels besonderer Vorschriften über die Lehrzeit bei den betreffenden Gewerben zu gelten habe; diese Voraussetzung trifft aber dann nicht zu, wenn der Fabrikant freiwilliges Mitglied einer Genossenschaft ist, deren Statuten für die Dauer des Lehrverhältnisses besondere Vorschriften festsetzen; es stehe demnach solchen Fabrikanten, wenn in dem Genossenschaftsstatute eine 2- bis 4jährige Lehrzeit normiert sei, wie jedem anderen Genossenschaftsmitgliede frei, die Dauer der Lehrzeit für die von ihm aufgenommenen Lehrlinge innerhalb dieser Grenzen zu vereinbaren.

4. Zur Förderung der Ausbildung der Lehrlinge wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 25. April dem n.-ö. Gewerbevereine anläßlich der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten in den Monaten April und Mai eine Subvention im Betrage von 300 K zur Verwendung auf Preise für die Aussteller unter der Bedingung bewilligt, daß sie ausdrücklich als Preise der Stadt Wien bezeichnet werden. Gleichzeitig wurde in das Komitee für die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung ein Delegierter der Gemeindevertretung entsendet.

e) Handelsverträge.

Solche sind auch im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen.

f) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

1. Anläßlich eines konkreten Falles, in welchem ein befugter Kunststeinerzeuger wegen Herstellung eines Klinkerplattenbelages mittelst von ihm selbst erzeugter Platten wegen unbefugten Betriebes des Pflasterergewerbes bestraft wurde, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 27. Jänner, Z. 365 (M.-Abt. XVII, Z. 1224) unter Behebung des Straferkenntnisses ausgesprochen, daß ein befugter Kunststeinerzeuger zur Vornahme von Pflasterungen mit den von ihm selbst erzeugten Kunststeinen befugt sei.

2. Mit dem Erlasse vom 26. Februar, Z. 18.096 (M. B.-A. II, Z. 17.711) hat die k. k. Statthalterei ausgesprochen, daß Goldarbeiter zur Verfertigung goldener und silberner Uhrgehäuse, sowie zur Ausbesserung derselben befugt, keineswegs aber zur Reparatur sonstiger Uhrenbestandteile oder zur Übernahme von solchen Reparaturen behufs Besorgung durch befugte Uhrmacher berechtigt sind.

3. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 1. März, Z. 14.691 (M. B.-A. VIII, Z. 5953) wurde in einem einzelnen Falle ausgesprochen, daß der Betrieb der Zimmervermietung in Verbindung mit der Verköstigung der Mieter nicht als eine nach Artikel V, Punkt e, des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, von

den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommene, sondern als eine unter die letztere fallende und daher an eine Konzession im Sinne der §§ 16 und 22 des Gewerbegesetzes gebundene Beschäftigung anzusehen ist.

Dagegen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in einem anderen Falle mit Erlaß vom 12. August, Z. 79.081, ausgesprochen, daß für die bloße Vermietung von Wohnungsbestandteilen an ständige Aftermieter eine Gewerbekonzession nicht erforderlich ist.

4. Mit dem Erlasse vom 26. März, Z. 11.403, hat das k. k. Ministerium des Innern ausgesprochen, daß die Errichtung einer Anmeldestelle für eine Leichenbestattungs-Unternehmung einer besonderen Konzession im Sinne der Gewerbeordnung bedarf. Derselbe Grundsatz wurde auch mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. Juni, Z. 55.855 und mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. August, Z. 35.294, ausgesprochen.

5. Mit dem Erlasse vom 8. März, Z. 19.627 (M.-Abt. XVII, Z. 1844) hat die k. k. Statthalterei hinsichtlich der Frage, ob Fremdenbeherberger als solche auch zur Haltung sogenannter Haustapezierer berechtigt sind, entschieden, daß eine Befugnis im Sinne des § 16, Punkt A, der Gewerbeordnung zwar die Berechtigung zur Beistellung, nicht aber auch jene zur handwerkmäßigen Erzeugung oder Ausbesserung von für die Fremdenbeherbergung bestimmten Einrichtungsgegenständen in sich schließe.

6. Aus Anlaß einer Gewerbeanmeldung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. April, Z. 18.973 (M.-Abt. XVII, Z. 2738) eröffnet, daß die zur Herstellung aller Arten von Brunnen erforderlichen Arbeiten den konzessionierten Brunnenmeistern zustehen, demnach auch Röhren(Bohr)-Brunnen nur von konzessionierten Brunnenmeistern hergestellt werden dürfen; dies ergebe sich daraus, daß die in Frage stehenden Brunnentypen zur Zeit der Erlassung des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, bereits längst bekannt waren und daher dem Gesetzgeber eine abweichende Behandlung, wenn er eine solche gewollt hätte, leicht möglich gewesen wäre.

7. Mit dem Erlasse vom 7. Mai, Z. 14.335 (M.-Abt. XVII, Z. 3182), des k. k. Ministeriums des Innern wurde die Bezeichnung „Volksbierhalle" für ein Gast- und Schankgewerbe, mit dem die Berechtigung zum Ausschanke von Bier verbunden ist, für zulässig erklärt, dagegen aber auch einem Gastwirte, dessen Konzession nur auf die Verabreichung von koscheren Speisen lautet, die Verpflichtung auferlegt, daß er in die äußere Geschäftsbezeichnung auch eine die Verabreichung ausschließlich koscherer Speisen klar und deutlich zum Ausdruck bringende Bezeichnung aufzunehmen habe.

8. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. Mai, Z. 50.397 (M.-Abt. XVII, Z. 3260), wurde ausgesprochen, daß zur Haltung eines Mimeographen ausschließlich zum Zwecke der Herstellung einer periodischen Druckschrift nicht eine Konzession gemäß § 15, Punkt 1, der Gewerbeordnung, sondern lediglich eine Bewilligung nach der Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10, erforderlich sei, da es sich hiebei offenbar nur um den Hilfsbetrieb für eine gemäß Artikel V, lit. p, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung zu behandelnde Unternehmung handelt.

9. Um den berechtigten Klagen der Inhaber konzessionierter Informationsbureaux zur Auskunfterteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen wegen fortwährender Eingriffe der Privatdetektiv-Institute in ihre Gewerbebefugnisse Rechnung zu tragen, wurden die magistratischen Bezirksämter mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 26. Juni, Z. 206.090/99, angewiesen, in die bei Konzessionen zum Betriebe von Privatdetektiv-Instituten aufgenommenen Protokolle stets die Klausel zu setzen: „Mit

Ausschluß der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Gewerbetreibenden sowie von anderen Personen, soferne diese Auskünfte zu gewerblichen Zwecken verwendet werden"; gegen die Inhaber von Privatdetektiv-Instituten, welche sich eines Eingriffes in die Gewerbeberechtigung der konzessionierten Informationsbureau-Inhaber schuldig machen, ist nach den bestehenden Vorschriften ohneweiters einzuschreiten.

10. Auf Ansuchen eines k. k. Polizei-Kommissariates gab der Magistrat mit Erledigung vom 10. August, M.-Abt. XVII, Z. 3794, ein Gutachten dahin ab, daß eine Firma, welche sich gewerbemäßig mit der Aufstellung automatisch funktionierender Musikinstrumente befaßt, hiezu eines Gewerbescheines bedarf, und daß der Wirt oder Etablissementsbesitzer, in dessen Lokal ein solches Instrument zur Aufstellung gelangt, hiezu eine lokalpolizeiliche Lizenz benötigt.

11. Zur Verhütung der Übertragungen ansteckender Krankheiten in Rasierstuben wurden mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 20. August, M.-Abt. XVII, Z. 1427, die Bezirksämter im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 21. August 1899, Z. 7345/98, angewiesen, bei Entgegennahme der Anmeldung eines handwerksmäßigen Raseur- und Friseurgewerbes die Beobachtung der im Gutachten des Obersten Sanitätsrates („Österreichisches Sanitätswesen", Jahrgang 1898, Seite 454) angeführten prophylaktischen Maßnahmen, sowie die Bestimmungen der Magistrats-Kundmachung vom 1. Oktober 1895, Z. 192.211, nachdrücklichst einzuschärfen, die Kenntnisnahme dieser Vorschriften durch die Gewerbeanmelder protokollarisch bestätigen und dem ausgefertigten Gewerbescheine 2 Exemplare der bezogenen Kundmachung anschließen zu lassen.

12. Anläßlich eines konkreten Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 18. August, Z. 83.094 (M.-Abt. XVII, Z. 4417), dem Magistrate die Rechtsanschauung mitgeteilt, daß im Falle der Erweiterung der für ein Gast- und Schankgewerbe genehmigten Betriebsstätte die Erweiterung der ursprünglichen Konzession ohne besondere neue Konzession dann genügt, wenn die Ausübung des Gewerbes im alten Lokale mit Einschluß des neuen einbezogenen Betriebsraumes betriebstechnisch als ein Unternehmen angesehen werden kann.

13. Mit dem Senatsbeschlusse vom 11. September, Z. 125.998/1900, hat der Magistrat der Anschauung Ausdruck gegeben, daß den Geschirr- und Blumenhändlern das Recht zum Verkaufe von Goldfischen und Aquarien nicht zustehe.

14. Mit dem Erlasse vom 24. November, Z. 13.116, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erklärt, es unterliege keinem Anstande, alle Betriebe, die, ohne Vervielfältigungen vorzunehmen, Klischees, Platten oder sonstige Negative für die Zwecke der preßgewerblichen Vervielfältigung herstellen, als freie Gewerbe zu betrachten, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Herstellung durch Handarbeit oder durch technische, insbesonders phototechnische Mittel erfolgt.

15. Am 18. Dezember hat sich der Magistrat in dem Berichte an die k. k. Statthalterei, Z. 17, gegen die Einreihung der Hand- und Nagelpflege in das handwerksmäßige Friseurgewerbe ausgesprochen, weil die Hand- und Nagelpflege eine besondere Vorbildung nicht erheische, mit den Haararbeiten in keinerlei Zusammenhang stehe und erst in neuerer Zeit aufgetaucht ist, daher die Friseure diese Beschäftigung nicht als einen hergebrachten Bestandteil ihres Gewerbes beanspruchen können. Auch gegen die Konzessionierung der Hand- und Nagelpflege hat sich der Magistrat in diesem Berichte ausgesprochen, da öffentliche Rücksichten für eine solche Maßregel nicht vorliegen und bei Ausfertigung eines Gewerbescheines ohnedies seitens der magistratischen Bezirksämter jede Heiltätigkeit ausgeschlossen wird.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, bezw. § 23 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte und der Berufungsgerichte in gewerberechtlichen Streitsachen nach vierjähriger Funktionsdauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Im Berichtsjahre hatten daher die im Jahre 1898 gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien und des Berufungsgerichtes aus jenen gewerblichen Betrieben in Wien, Floridsdorf und Stadlau auszuscheiden, die nach § 5 der Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 58, zu den Gruppen I (Metall- und Maschinenindustrie), III (Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk u. dergl., Papierindustrie, graphische und künstlerische Gewerbe) und V (Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen, Verkehrsgewerbe, letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen und Lagerhäuser) gehören.

Der Zahl der hiernach zur Erledigung kommenden Stellen von Beisitzern, bezw. Ersatzmännern des Gewerbegerichtes und von Beisitzern des Berufungsgerichtes sind nach § 3, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 21. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 62, jene Mandate von im Jahre 1900 gewählten Beisitzern, bezw. Ersatzmännern zuzurechnen, die vor Ablauf ihrer Giltigkeit durch Tod, Zurücklegung, Enthebung oder aus anderen Gründen erledigt sind.

Hiernach waren zu wählen:

In Gruppe I: aus dem Wahlkörper der Unternehmer 17 Beisitzer und 8 Ersatzmänner; aus dem Wahlkörper der Arbeiter 15 Beisitzer und 8 Ersatzmänner;

in Gruppe III: aus dem Wahlkörper der Unternehmer 18 Beisitzer und 8 Ersatzmänner; aus dem Wahlkörper der Arbeiter 15 Beisitzer und 10 Ersatzmänner;

in Gruppe V: aus dem Wahlkörper der Unternehmer 15 Beisitzer und 8 Ersatzmänner; aus dem Wahlkörper der Arbeiter 18 Beisitzer und 10 Ersatzmänner.

Für das Berufungsgericht waren bezüglich aller drei Gruppen aus jedem der beiden Wahlkörper je 3 Beisitzer zu wählen.

Mit der Kundmachung vom 22. April bestimmte die k. k. Statthalterei die Frist, innerhalb welcher die Betriebsinhaber die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten dem Magistrate schriftlich bekanntzugeben hatten, mit 8 Tagen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieser Zeitraum sich unzulänglich erwiesen hat.

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Wahltage, die Anzahl der Sektionen sowie über das Verhältnis der in den Wählerlisten verzeichneten Personenzahl zu den abgegebenen Stimmen.

Gruppe	Wahltag der		Zahl der Sektionen der		Zahl der			
					stimmberechtigten Personen		abgegebenen Stimmzettel	
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter
I	2. Juni 1902	1. Juni 1902	1	6	449	16.002	22	6220
III	9. bezw. 12. Juni 1902	8. Juni 1902	1	5	1084	10.411	34	2402
V	16. bezw. 19. Mai 1902	15. Mai 1902	1	6	1189	12.214	74	2868

Sämtliche Stimmen der Unternehmer wurden in Wien in je einer Sektion jeder Gruppe abgegeben; in Gruppe III und V ergab sich die Notwendigkeit einer engeren Wahl.

Sektion	Gruppe I		Gruppe III		Gruppe V	
	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter
I	I, II, XVI	1238	I—XX (Nr. 1 der Wählerliste bis 2000)	504	I	192
II	III, XI—XIII	827	I—XX (Nr. 2001 bis 4000)	419	II, III, XI	588
III	IV—VIII	969	I—XX (Nr. 4001 bis 6000)	651	V	484
IV	IX, XIV, XV, XVII—XX	874	I—XX (Nr. 6001 bis 8000)	313	VII, VIII, XII—XV	558
V	X	855	I—XX (Nr. 8001 bis 10.411	492	IX, XVII—XX	393
VI	X	875	—	—	XVI	540
Floridsdorf und Stadlau	—	582	—	23	—	113
Summe	—	6220	—	2402	—	2868

h) Gewerbliche Genossenschaften.

Am Ende des Berichtsjahres bestanden im Gemeindegebiete von Wien 131 gewerbliche Genossenschaften. Sie umfassen 88.299 Mitglieder (Gewerbeinhaber) und 214.991 Angehörige, davon 189.060 Gehilfen, bezw. Hilfsarbeiter, und 45.937 Lehrlinge. Von mehreren Genossenschaften ist die Anzahl der Angehörigen nicht bekannt. Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1898, Z. 120.086, bezw. des k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1897, Z. 43.459, neueingeführte Form für die Jahres-Schlußrechnungen der Genossenschaften hat sich bisher bewährt, so daß sie auch weiterhin beibehalten wird.

Diese Jahresrechnungen wurden einer genauen Prüfung unterzogen. Außerdem sind im Berichtsjahre Skontrierungen der Kassen sämtlicher gewerblichen Genossenschaften vorgenommen worden. Die Aufsichtsbehörden erlangen hiedurch einen genauen Einblick in die Geschäftsführung der Genossenschaften, so daß sie in die Lage versetzt sind, vorkommenden Falles durch entsprechende Ratschläge, bei einzelnen Genossenschaften eine einfachere und übersichtlichere Buchführung einzuführen und hiedurch eine Herabsetzung der Verwaltungskosten zu erzielen, sowie durch entsprechende Aufträge hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens eine richtige Auffassung der diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung zu verbreiten.

Im Folgenden werden einige im Berichtsjahre getroffene Entscheidungen und Verfügungen von allgemeiner Bedeutung für die Gewerbegenossenschaften angeführt:

1. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 20. Jänner, Z. 121.667, für zulässig erklärt, daß der im Sinne des § 107 der Gewerbeordnung zum Nachweise des Erlages der Genossenschafts-Inkorporationsgebühr Verpflichtete diese Gebühr bei der zuständigen Gewerbebehörde erlegen kann, falls ihm die betreffende Genossenschaft die Annahme der Inkorporationsgebühr ungerechtfertigter Weise verweigern sollte. Zur Begründung wird angeführt, daß den Genossenschaften nach dem VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung ein Einfluß auf die behördliche Prüfung der fachlichen Befähigung eines Gewerbeanmelders, bezw. Konzessionswerbers im allgemeinen nicht eingeräumt ist, dieselben daher auch nicht berechtigt sind, eine Gewerbeanmeldung, bezw. ein Konzessionsgesuch dadurch zu verhindern, daß sie den Erlag der Inkorporationsgebühr und somit auch das Einschreiten um die Gewerbeberechtigung bei der Behörde unmöglich machen.

Im Falle einer solchen ungerechtfertigten Weigerung steht ohne Zweifel dem Schuldner, das ist dem zum Erlage dieser Gebühr Verpflichteten nach Analogie des § 1425 a. b. G.-B. das Recht zu, die Gebühr bei Gericht, das ist in diesem Falle bei der Gewerbebehörde, zu erlegen.

2. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse Nr. 5107 ex 1901 die Entscheidung gefällt, daß die Theilnahme der Inhaber fabriksmäßig betriebener Gewerbe an der betreffenden Genossenschaft nicht bloß von seiner eigenen Beitrittserklärung, sondern auch von der Zustimmung der Genossenschaft abhängt, daß somit die Aufnahme eines Fabriksunternehmers in die Genossenschaft dieser ebenso vorbehalten sein muß, wie jenem die Beitrittserklärung anheimgegeben ist.

Sonstige für die gewerblichen Genossenschaften wichtige Entscheidungen und Verfügungen sind oben im Abschnitte XXIX b angeführt.

Genossenschaftliche Krankenkassen.

Die Zahl der genossenschaftlichen Gehilfen- (Hilfsarbeiter-) Krankenkassen betrug im Berichtsjahre 74, hat sich sonach gegenüber dem Vorjahre nicht geändert.

Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlings-Krankenkassen belief sich im Berichtsjahre auf 49, ist also gleichfalls unverändert geblieben.

Im Berichtsjahre bestanden 11 obligatorische, nach dem Hilfskassengesetze eingerichtete Meisterkrankenkassen, sowie 9 Meisterkrankenkassen als freie Versicherungsvereine.

i) Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten.

Im Berichtsjahre ist eine bedeutende Abnahme der Privilegium-Eingriffsstreitigkeiten und amtlichen Konstatierungen der Ausübung von Privilegien zu verzeichnen, welche Erscheinung zum großen Teile darauf zurückzuführen ist, daß infolge der Wirksamkeit des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, Privilegien nicht mehr erteilt werden. Dagegen ist eine nicht unbedeutende Zunahme von Musterrechtseingriffsklagen und Klagen auf Nichtigkeitserklärungen der Registrierung von Mustern und Modellen zu verzeichnen.

Da das dem Magistrate vorgelegene Verzeichnis der für Streitigkeiten in Musterrechtssachen bestimmten Sachverständigen nicht mehr genügte, wurden die behufs Aufstellung einer neuen, entsprechenden Liste von Sachverständigen erforderlichen Schritte bei der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer eingeleitet.

k) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen.

Im Berichtsjahre wurden 33 Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften mit dem Sitze in Wien beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmen eingetragen. Mit Ende dieses Jahres bestanden im ganzen 207 solche Genossenschaften. Hievon haben im Laufe des Berichtsjahres 17 ein Gewerbe angemeldet, bezw. eine Gewerbekonzession erlangt.

Normative Bestimmungen bezüglich dieser Körperschaften sind während des Berichtsjahres nicht erflossen.

l) Hausierwesen.

Auch im Berichtsjahre hat das im Jahre 1898 an das k. k. Handelsministerium gerichtete Ersuchen des Gemeinderates um Aufhebung des Hausierhandels für Wien eine Erledigung nicht gefunden. Von der Überreichung einer neuerlichen Resolution an die k. k. Regierung, entsprechend dem im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnten Antrage des Gemeinderates Urban wurde mit Rücksicht auf die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Hausiergesetzes, die eine wesentliche Einschränkung des Hausierhandels erhoffen ließ, Umgang genommen.

Von den auf das Hausierwesen bezughabenden normativen Bestimmungen ist zunächst der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli, Z. 63.470, zu erwähnen, womit die Aufnahme aller in Niederösterreich vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte bei der Ausfertigung der Hausierbücher geregelt wurde.

Ferner ist der Erlaß der k. k. Statthalterei vom 19. November, Z. 113.620, betreffend den Berechtigungsumfang der Essighausierer aus Groß-Mune, Klein-Mune und Zejane zu erwähnen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat laut Note vom 30. Juni, Z. 3528, eine gegen eine Statthaltereientscheidung eingebrachte Beschwerde eines Hausierers, betreffend die Verweigerung der Verlängerung der Hausierbewilligung nach § 3 lit. e und § 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil nach § 3 des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, die Behörde bei der Erteilung der Bewilligung zum Betriebe des Hausierhandels wohl an das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen gebunden ist, aber innerhalb derselben, da ein Rechtsanspruch auf die Erteilung gesetzlich nicht konstituiert ist, mit der Erteilung nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist, und weil die Verlängerung der zugestandenen Hausierzeit (§ 7 des Patentes), bei welcher mit gleicher Sorgfalt und Strenge wie bei der ersten Verleihung vorzugehen ist, rechtlich die Natur einer neuen Verleihung an sich trägt, weshalb auch hiebei die Würdigung allfälliger für Abweisung sprechender besonderer Gründe dem Ermessen der Behörde anheim gegeben ist.

Mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Jänner, R.-G.-Bl. Nr. 252, wurde im Gebiete der Stadt Bruck an der Leitha die Sperre gegen den Hausierhandel angeordnet.

Schließlich werden noch folgende Erlässe angeführt, welche die Anordnung von Hausierverboten in Gemeinden der Länder der ungarischen Krone betreffen:

1. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner, Z. 7468, für das Gebiet der Gemeinde Nagyszalonta, Komitat Bihar.

2. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April, Z. 36.559, für das Gebiet der Gemeinde Pics ö-Szent Marton, Komitat Kis-Kükülö.

3. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April, Z. 39.393, für das Gebiet der Stadt Ujbánya, Komitat Barcs.

4. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai, Z. 45.677, für das Gebiet der Gemeinde Szent Agotha, Komitat Nagy-Küküllö.

5. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai, Z. 52.941, für das Gebiet der Stadt Léva.

6. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli, Z. 73.069, für das Gebiet der Gemeinde Budafok, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun.

7. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli, Z. 73.070, für das Gebiet der Gemeinde Fehér-Gyarmat, Komitat Szatmár.

8. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. September, Z. 85.224, für das Gebiet der Stadt Slatina, Komitat Verócze.

9. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August, Z. 84.706, für das Gebiet der Stadt Ungvár.

10. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober, Z. 101.149, für das Gebiet der Gemeinde Tata-Tavaros, Komitat Komarom, und der Stadt Kis-Kun-Felegyhaza, Komitat Pest.

11. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November, Z. 109.909, für das Gebiet der Stadt Vacz (Waizen).

m) Feilbietungen.

Im Wiener Gemeindegebiete wurden im Berichtsjahre mit behördlicher Genehmigung 142 freiwillige Feilbietungen abgehalten. Hievon entfallen auf den Bezirk XIII 52, II 51, I 34, IX und X je zwei und auf den IV. Bezirk eine Feilbietung.

Von den konzessionierten Pfandleihern im Wiener Gemeindegebiete wurden im Berichtsjahre 115 Feilbietungen abgehalten. Hievon entfielen auf den Bezirk VIII 76, VII und XII je 12, auf den XIV. Bezirk 10 und den I. Bezirk 5 Feilbietungen.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

Mit dem Gesetze vom 12. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen, wurden die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, über die Haftung der Unternehmungen, welche Eisenbahnen mit Anwendung von Dampfkraft betreiben, auf alle mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen ausgedehnt. Sonach gelten die Bestimmungen des Art. VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, über die Entschädigungs- und Versicherungsansprüche der gemäß Art. I, Z. 1, und Art. V jenes Gesetzes versicherten Eisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen auch hinsichtlich aller mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen.

a) Unfallversicherung.

Gebarungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1902 schloß mit einem Betriebsabgange von 2,032,588 K 52 h, sodaß sich der rechnungsmäßige Gesamtabgang am Ende des XIII. Verwaltungsjahres 1902 mit 16,516.615 K 83 h beziffert. Dieses

neuerliche ungünstige Gebarungsergebnis ist vornehmlich auf das Anwachsen der Entschädigungsreserven zurückzuführen, welche sich auf 8,628.327 K 17 h stellen und gegenüber den Entschädigungsreserven des Vorjahres um 733.416 K 40 h, also um 8·5% gestiegen sind. Das auffallende Anwachsen der Entschädigungsreserven erklärt sich wieder aus der wesentlich höheren Zahl der Entschädigungsfälle, welche 6218 (gegenüber 5735 Entschädigungsfällen im Jahre 1901) beträgt.

Die Unfallversicherungsbeiträge beziffern sich mit 5,479.480 K 59 h und zeigen demnach gegenüber dem Vorjahre (5,443.146 K) eine Steigerung von 36.334 K 59 h.

Die Barentschädigungen an Verletzte der Anstalt, beziehungsweise deren Hinterbliebene betrugen in den einzelnen Rechnungsjahren unter Einrechnung der $3^1/_2$%igen Zinsen und Zinseszinsen bis 31. Dezember 1902:

Im Jahre 1889/90	184.546 K 66 h
„ „ 1891	461.589 „ 67 „
„ „ 1892	679.223 „ 88 „
„ „ 1893	887.640 „ 64 „
„ „ 1894	1,156.634 „ 46 „
„ „ 1895	1,436.340 „ 47 „
„ „ 1896	1,906.234 „ 64 „
„ „ 1897	2,315.815 „ 27 „
„ „ 1898	2,828.417 „ 73 „
„ „ 1899	3,251.826 „ 66 „
„ „ 1900	3,565.794 „ 09 „
„ „ 1901	3,793.364 „ 97 „
„ „ 1902	4,006.554 „ 86 „
also zusammen in den Jahren 1889/90—1902 .	26,473.984 K — h

Die laufenden Verwaltungsauslagen betrugen 753.296 K 60 h (gegen 645.138 K 76 h im Vorjahre). Sie beziffern sich auf 13·67% der Beitragseinnahmen gegenüber 11·85% im Jahre 1901.

Die Unfallerhebungskosten beliefen sich auf 38.236 K 27 h gegen 39.517 K 63 h im Jahre 1901. Die Schiedsgerichtskosten betrugen 55.143 K 82 h gegen 46.862 K 93 h im Vorjahre.

Die Kosten der Unfallerhebungen und des Schiedsgerichtes betrugen seit Errichtung der Anstalt bis 31. Dezember 1902 unter Hinzurechnung der terminlichen $3^1/_2$%igen Zinsen und Zinseszinsen 1,032.936 K 97 h.

Die Fonds beziffern sich am Schlusse des Rechnungsjahres auf 41,418.011 K 59 h gegenüber 37,598.125 K 41 h.

Die Zahl der versicherten Personen stieg im Berichtsjahre von 379.808 auf 390.843, also um 11.035.

Von der Gesamtzunahme der Versicherten entfallen 4160 auf die landwirtschaftlichen und 6875 auf die gewerblichen Betriebe; an letzterer Zahl nimmt die Versicherungsgruppe „Bauten und Bauausführungen" mit 4280 und darunter der Betriebstitel „Hochbau" allein mit 3096 teil, ein Beweis für den im Berichtsjahre wieder eingetretenen Aufschwung im Baugewerbe.

Die versicherte Gesamtlohnsumme stieg im Berichtsjahre von 278,491.311 K auf 282,389.441 K.

Im Berichtsjahre wurden für Unfälle dieses Jahres und der Vorjahre an 2409 gänzlich oder teilweise dauernd Erwerbsunfähige 363.401 K 52 h, ferner an 118 Familien mit 257 Hinterbliebenen 42.394 K 68 h und zwar an 95 Witwen 20.293 K 92 h, an 152 Kinder 20.660 K 04 h und an 10 Aszendenten 1440 K 72 h an Jahresrenten zugesprochen.

Der Gesamtstand an dauernden Renten der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 14.742 mit der Jahresrentensumme von 2,393.235 K 96 h für dauernd Erwerbsunfähige, 940 Witwen mit 203.370 K 12 h, 1316 Kinder mit 184.775 K 52 h und 120 Aszendenten mit 18.480 K 96 h.

Die Zahl der gesamten zu Ende des Berichtsjahres bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien einkatastrierten unfallversicherungspflichtigen gewerblichen Betriebe betrug 19.055; die Zahl der freiwillig im Sinne der Art. V und VI des Ausdehnungsgesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, versicherten Betriebe aber 428. Von den ersteren befanden sich 10.053, von den letzteren 232 im Wiener Gemeindegebiete.

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden von den magistratischen Bezirksämtern 1676 Strafamtshandlungen wegen Übertretung von Vorschriften des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes durchgeführt.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Im Berichtsjahre wurden bei den magistratischen Bezirksämtern gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 22.520 Unfallsanzeigen erstattet. In 1969 Fällen wurden die nach § 31 des vorerwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — 1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Jänner Z. 36, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zum Begriffe: „Unternehmer" bei Bauausführungen im Sinne des § 11, Abs. 2, U.-V.-G.)

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Jänner, Z. 261, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die rechtlichen Wirkungen von Einreichungsbescheiden der Unfallversicherungsanstalten für den Beginn der Versicherungs- und Beitragspflicht.)

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Jänner, Z. 263, betreffend die Gefahrenklassifikation eines Steinbearbeitungsbetriebes. (Über die Anwendung der Bestimmungen des § 20 U.-V.-G. bei Reformierung einer auf unrichtiger Qualifikation eines Betriebes beruhenden Gefahrenklassifikation.)

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner, Z. 782, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zu § 1, Abs. 2, U.-V.-G. Zum Begriffe: „Gewerbebetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken".)

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner, Z. 783, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Straßenbaubetrieben. (Zu § 1, Abs. 2, U.-V.-G. Zum Begriffe: „Arbeiter und Betriebsbeamte, welche . . . sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind". — Zu § 11, Abs. 2, U.-V.-G. Zum Begriffe: „Unternehmer" bei Bauausführungen.)

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Februar, Z. 1045, betreffend die Versäumung der Einspruchsfrist gegen den Bescheid einer Unfallversicherungsanstalt. (Über die beweiskräftige Nachweisung der Zustellung eines Bescheides und des Tages derselben.)

7. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar, Z. 1048, über die Beschwerde einer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, betreffend eine Beitragsleistung. (Zum Begriffe: „Unternehmer" bei Bauausführungen im Sinne des § 11, Abs. 2, U.-V.-G.)

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März, Z. 2685 betreffend die Nachzahlung. (Über die Rechtswirksamkeit einer die Einbeziehung der Löhne [Gehalte] einzelner Personen in die Beitragsberechnung für eine bestimmte Beitragsperiode betreffenden Entscheidung für eine andere Beitragsperiode.)

9. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März, Z. 2686, betreffend die Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zum Begriffe: „Unternehmer" bei Bauausführungen im Sinne des § 11, Abs. 2, U.-V.-G.)

10. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März, Z. 2687, betreffend die Berechnung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zu § 8 U.-V.-G.: Über die Zulässigkeit der Festsetzung der örtlichen Durchschnittspreise bestimmter üblicher Naturalbezüge durch die Administrativbehörden.)

11. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. April, Z. 3343, betreffend die Bemessung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die Verwendbarkeit der Krankenkassenaufschreibung für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge.)

12. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Mai, Z. 4474, über die Beschwerde einer Stadtgemeinde, betreffend die Unfallversicherungspflicht der städtischen Berufsfeuerwehr. (Über die Anwendung des § 7, Abs. 2, U.-V.-G. Zum Begriffe: „uneheliches Kind" im Sinne des § 7, Abs. 2, U.-V.-G.)

13. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni, Z. 5259, betreffend die Berechnung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zum Begriffe: „Örtliche Durchschnittspreise" von Naturalbezügen im Sinne des § 8 U.-V.-G.)

14. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni, Z. 5281, betreffend die Unfallversicherungspflicht der städtischen Feuerwehr und die Vorschreibung von Versicherungsbeiträgen. (Zu Art. I, Z. 7, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168. — Über die Kriterien für eine zeitliche Beschränkung der Versicherungspflicht.)

15. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juli, Z. 6110, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Glasmanufakturbetriebes; Umfang der Versicherungspflicht desselben. (Zum Begriffe: zu einem Betriebe „gehörige Anlagen" im Sinne des § 1 U.-V.-G.)

16. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November, Z. 9589, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Schlossereibetriebes. (Zum Begriffe: „Gewerbsbetriebe der Eisenkonstrukteure" im Sinne des Art. I, Z. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168.)

17. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezember, Z. 10.702, betreffend die Unfallversicherungspflicht der von einem Bezirksausschusse beim Straßen- und Brückenbaue im Bezirke beschäftigten Arbeiter. (Zu § 1, alinea 2, U.-V.-G. Zum Begriffe: „Arbeiter . . . ., welche sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind".)

18. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezember, Z. 10.725, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Platzarbeitern bei einer Brettsäge. (Zu § 1, Abs. 3, Z. 2 und Abs. 4, U.-V.-G. Zum Begriffe: „mit dem gesamten Maschinenbetriebe verbundene Gefahr".)

19. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai, Z. 9422, bezw. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni, Z. 51.197, betreffend die Betriebsunfallstatistik bei elektrischen Betrieben, sowie Mitteilung des Termines der im Sinne des § 31 U.-V.-G. vorzunehmenden Erhebungen über Betriebsunfälle, welche durch den elektrischen Strom verursacht wurden, an den Elektrotechnischen Verein in Wien.

b) Krankenversicherung.

Die Höhe des im Wiener Gemeindegebiete üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter (§ 7 K.-V.-G.), wie sie für das Wiener Gemeindegebiet mit der Geltung vom 1. Jänner angefangen festgesetzt wurde, ist bereits im Verwaltungsberichte für 1901, Seite 372, angegeben worden.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankenkasse im Berichtsjahre für den Krankheitsfall versicherten Personen belief sich auf 155.684, gegenüber 145.930 im Vorjahre.

Die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder betrug 39.760, d. i. 25·539% der Mitgliederzahl. Hievon entfielen auf männliche Mitglieder 29.422 und auf weibliche 10.338.

Diese 39.760 erkrankten Kassemitglieder standen mit 49.523 Erkrankungen in ärztlicher Behandlung; es wurden an dieselben für 954.724 Krankheitstage und an 4549 Wöchnerinnen für 127.203 Krankheitstage 1,357.291 K 15 h an Krankengeld hinausbezahlt. Die Spitalsverpflegs- und Transportkosten beliefen sich auf 216.161 K 77 h. Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 24 Tage und das Krankengeld 1 K 45 h täglich.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1346 Personen, und zwar: 1008 männliche und 338 weibliche Mitglieder, zusammen 1346 Personen, d. i. 0·865% der Mitglieder. Das durchschnittlich erreichte Lebensalter derselben betrug 40 Jahre.

Die Gesamteinnahmen der Wiener Bezirkskrankenkasse beziffern sich im Berichtsjahre nach dem von ihr veröffentlichten Berichte mit 3,004.491 K 73 h. Die Gesamtausgaben stellen sich auf 2,899.330 K 57 h, also auf 96·50% der Einnahmen. Der Reservefondszuwachs beträgt sohin 105.111 K 16 h, d. i. 3·50% der Einnahmen.

Über die Gebarung der Kasse im Jahre 1902 gibt nachstehende Tabelle näheren Aufschluß:

Art der Auslage, bezw. Verwendung	Betrag	Prozentsatz von den Gesamt-Ausgaben	Prozentsatz von den Gesamt-Einnahmen
Krankengeld	1,357.291 K 15 h	46·81	45·17
Ärzte und Krankenkontrolle	507.108 „ 61 „	17·49	16·88
Medikamente und Heilmittel	212.811 „ 95 „	7·34	7·08
Spitalverpflegs- und Transportkosten .	216.161 „ 77 „	7·46	7·20
Beerdigungskosten	94.138 „ 70 „	3·25	3·13
Unterstützungen	16 185 „ — „	0·56	0·54
Verwaltungskosten	437.847 „ 97 „	15·10	14·57
Sonstige Ausgaben	46.156 „ 40 „	1·59	1·54
Kursverlust	— „ — „	—	—
Verbands-Reservefonds	11.679 „ 02 „	0·40	0·39
Reservefondszuwachs pr. 1902 . . .	105.111 „ 16 „	3·63	3·50
Zusammen . . .	3,004.491 K 73 h	103·63	100·—

Seit 1. August 1889, mit welchem Tage die obligatorische Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, in Wirksamkeit getreten ist, bis Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse im ganzen 11,913.535 K 66 h an Krankengeld ausbezahlt. Der in diesem Zeitraume angesammelte Reservefonds beträgt 1,712.647 K 78 h und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren angelegt, teils im Hause VIII., Albertgasse 9 investiert.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 10 Betriebskrankenkassen, über welche der Wiener Magistrat das Aufsichtsrecht ausübte. Nähere Angaben darüber sind im Abschnitte XVII c, „Krankenkassen" des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Einführung der „Familienangehörigenversicherung" bei Betriebskrankenkassen. (Zu den §§ 9 und 26 K.-V.-G.). — In dem von der politischen Landesbehörde genehmigten geänderten Statute einer Betriebskrankenkasse war die neu aufgenommene Bestimmung enthalten, daß alle nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen der Kassenmitglieder Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, einschließlich des Medikamentenbezuges besitzen, wogegen sämtliche Kassenmitglieder außer den laufenden Beiträgen noch aus eigenen Mitteln einen besonderen Beitrag zu leisten haben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diese Bestimmung als gesetzwidrig mit folgender Begründung von amtswegen außer Kraft gesetzt:

Da im vorliegenden Falle die Teilnahme an der Angehörigenversicherung für die Kassenmitglieder obligatorisch ist, handelt es sich hier um eine generelle Ausdehnung der Kassenleistungen über das gesetzliche Mindestausmaß, für welche nach den Bestimmungen des § 26, Abs. 2, K.-V.-G. die Bedeckung nicht in einer die Versicherten allein belastenden einseitigen Beitragserhöhung, sondern, soferne die Erschließung einer besonderen Einnahmsquelle überhaupt erforderlich ist, nur in einer generellen Erhöhung der laufenden Kassebeiträge gefunden werden kann, an welcher also auch der Betriebsunternehmer in dem gesetzlichen Verhältnisse zu partizipieren hat.

Die Einhebung besonderer, die Versicherten allein belastender Beiträge für Zwecke einer Familienangehörigenversicherung wäre hingegen nur dann zulässig, wenn der Beitritt zu dieser Versicherung den Kassemitgliedern ausdrücklich freigestellt, diese Versicherung mithin als besonderer, mit den sonstigen Zwecken der Krankenkasse an sich gut zu vereinbarender und auch durch die Bestimmungen des § 9 K.-V.-G. nicht ausgeschlossener Versicherungszweig eingerichtet würde.

Baukrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestand keine der Aufsicht des Magistrates unterworfene Baukrankenkasse.

Vereinskrankenkassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankenkassen betrug im Berichtsjahre 5; die bedeutendste davon ist die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse. Statistische Angaben darüber sind in dem oben erwähnten Abschnitte des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Die Genossenschaftskrankenkassen sind bereits im Abschnitte: „g) Gewerbliche Genossenschaften" behandelt worden.

Registrierte Hilfskassen. — Zu Ende des Berichtsjahres bestanden im Wiener Gemeindegebiete 33 registrierte Hilfskassen, und zwar: im I. Bezirke 15, im V. Bezirke 4, im VI. und VIII. Bezirke je 3, im IV., VII. und IX. Bezirke je 2, im III. und XVI. Bezirke je eine. Von den 33 registrierten Hilfskassen besaßen 8 die Bescheinigung nach § 7 al. 2 des Hilfskassengesetzes.

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden vom Magistrate, bezw. von den Magistratischen Bezirksämtern 727 Strafamtshandlungen wegen Übertretung von Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes durchgeführt.

Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht. — Im Berichtsjahre wurden insgesamt 1480 krankenversicherungspflichtige Personen, die bei 48 Unternehmern beschäftigt waren, im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit. Unter den Unternehmern befanden sich 3, denen die Befreiung ihres Personales von der Krankenversicherungspflicht erst im Berichtsjahre bewilligt wurde. Die Zahl der im Berichtsjahre von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche im Erkrankungsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Krankheit, bezw. durch 20 Wochen vom Beginne der Erkrankung zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 fortbezahlt erhalten, betrug allein 1148.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten.

1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1901, Nr. 8455, betreffend die Ersatzpflicht für therapeutische Behelfe im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes.

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Dezember 1901, Z. 8495, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Aushilfskellner.

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Jänner, Z. 87, über die Beschwerde einer Bezirkskrankenkasse, betreffend das Verbot der Abhaltung einer Delegiertenversammlung. (Über die rechtlichen Wirkungen der Einbringung von Protesten gegen Delegiertenwahlen auf die Ausübung der angefochtenen Delegiertenmandate.)

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner, Z. 581, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Über die materielle Rechtswirksamkeit behördlicher Entscheidungen.)

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner, Z. 608, über die Beschwerde einer Bezirkskrankenkasse, betreffend einen Spitalkostenersatz. (Über die Kassenangehörigkeit von Hilfsarbeitern eines gewerbliche Tätigkeiten ohne formelle gewerbliche Berechtigung ausübenden Unternehmers.)

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar, Z. 1047, über eine Beschwerde, betreffend einen Krankenkostenersatz. (Über die Feststellung der Arbeitgebereigenschaft.)

7. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar, Z. 1278, über eine Beschwerde, betreffend die Auflösung einer Betriebskrankenkasse. (Zu § 49, Z. 2, K.-V.-G.)

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar, Z. 1771, über eine Beschwerde, betreffend die Zurückzahlung von Versicherungsbeiträgen. (Zu § 13, Z. 1, Abs. 3. Über die rechtlichen Wirkungen des Übertrittes von Mitgliedern einer Bezirkskrankenkasse zur einer zur Versicherung derselben unzuständigen Genossenschaftskrankenkasse.)

9. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar, Z. 1772, über eine Beschwerde, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Zu § 55 Gewerbeordnung, „Stellvertreter im Gewerbe".)

10. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März, Z. 2731, über eine Beschwerde, betreffend einen Auftrag zur Statutenänderung. (Zu § 55 Gewerbeordnung, „Stellvertreter im Gewerbe".)

11. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März, Z. 2734, über eine Beschwerde, betreffend die Übergabe der Verwaltung einer Kasse an den neu gewählten Vorstand. (Zur Interpretation des § 30, Absatz 2, des „Musterstatutes für Bezirkskrankenkassen"; über die Befugnisse des nach verweigerter Entlassung des früheren Vorstandes neu gewählten Kassevorstandes.)

12. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April, Z. 3072, betreffend die Beschwerde einer Betriebskrankenkasse und einer Bezirkskrankenkasse wegen Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Betriebskrankenkasse. (Zu § 49, Z. 1, K.-V.-G.)

13. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. April, Z. 3344, über die Beschwerde einer Bezirkskrankenkasse, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Über die Belanglosigkeit eines Mangels in der Feststellung des Arbeitsgebers einer sonst zweifellos bei der Bezirkskrankenkasse versicherungspflichtigen Person für die Entscheidung über die Ersatzpflicht der Kasse für diese Person.)

14. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April, Z. 3603, über die Beschwerde einer Krankenkasse, betreffend einen Spitalverpflegskostenersatz. (Über die rechtliche Bedeutung der im § 104, Abs. 2, Gewerbeordnung, vorgesehenen Ausstellung des Lehrzeugnisses und Lehrbriefes für die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses.)

15. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April, Z. 3718, über die Beschwerde einer Bezirkskrankenkasse, betreffend die Krankenversicherungspflicht und Kassenangehörigkeit eines „Wasserers" und den Ersatz von Spitalkosten für denselben. (Über die Krankenversicherungspflicht der „Wasserer".)

16. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April, Z. 3719, über die Beschwerde einer genossenschaftlichen Krankenkasse, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Zum Begriffe neue selbständige Erkrankung im Sinne der §§ 6 und 8 K.-V.-G.)

17. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April, Z. 3729, über die Beschwerde einer Bezirkskrankenkasse, betreffend einen Spitalkostenersatz. (Über die Krankenversicherungspflicht von Agenten einer Versicherungsgesellschaft.)

18. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April, Z. 3808, über eine Beschwerde, betreffend eine Krankenversicherungspflicht. (Zu § 3, al. 3, K.-V.-G. Über die Begriffe „selbständige" hausindustrielle Arbeiter und „Heimarbeiter".)

19. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April, Z. 3809, über eine Beschwerde betreffend, die Krankenversicherungspflicht von Angestellten. (Zu § 2 K.-V.-G. Zum Begriffe „öffentlicher Fonds".)

20. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April, Z. 3729, über eine Beschwerde, betreffend einen Spitalkostenersatz. (Über die Krankenversicherungspflicht von Agenten einer Versicherungsgesellschaft.)

21. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai, Z. 4072, über eine Beschwerde, betreffend die Krankenversicherungspflicht. (Über die Krankenversicherungspflicht der Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers: Zum Begriffe „Arbeitsverhältnis" im Sinne des § 1 K.-V.-G.)

22. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai, Z. 4073, über eine Beschwerde, betreffend die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Zu § 13, Z. 1, Absatz 3: Über die rechtlichen Wirkungen des Übertrittes von Mitgliedern einer Bezirkskrankenkasse zu einer zur Versicherung derselben unzuständigen Genossenschaftskrankenkasse.)

23. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Mai, Z. 3718, über die gewerberechtliche Stellung der sogenannten „Wasserer", bezw. über die Krankenversicherungspflicht derselben.

24. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Mai, Z. 3601, über eine Beschwerde, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Zum Begriffe „Krankheit" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes: Schwangerschaft und Zustand der Wöchnerin. Über die Ersatzpflicht der Krankenkasse gegenüber Gebäranstalten.)

25. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai, Z. 4864, über eine Beschwerde, betreffend die Kassenzugehörigkeit eines Buchhalters. (Krankenversicherungspflicht eines in mehreren Unternehmungen beschäftigten Arbeiters. Zum Begriffe „höhere Dienstleistung" im Sinne des § 73, letzter Absatz, Gewerbeordnung.)

26. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai, Z. 4865, über eine Beschwerde, betreffend die Zahlung von Versicherungsbeiträgen. (Über die Kompetenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gewerbeinhabern und Vereinskrankenkassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen, soferne die Gewerbeinhaber Mitglieder einer Genossenschaft sind, welche der Vereinskrankenkasse nach § 121, Absatz 1 der Gewerbeordnung beigetreten ist. Zu § 121, Absatz 6 und 7 der Gewerbeordnung: Über die Rechtsfolgen der Unterlassung der Abmeldung aus der Arbeit getretener Gehilfen bei der Krankenkasse.)

27. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai, Z. 4913, über eine Beschwerde, betreffend die Zugehörigkeit zur Bezirkskrankenkasse. (Zum Verfahren bei individueller Feststellung der Versicherungspflichtigen: Zuziehung der beteiligten Krankenkasse zu den Erhebungen.)

28. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juni, Z. 5071, über eine Beschwerde, betreffend die Vorlage eines Lehrlingsverzeichnisses für Zwecke einer Bezirkskrankenkasse. (Zu den §§ 114, Absatz 3 und 127 der Gewerbeordnung: Über die Ausübung der Staatsaufsicht über Genossenschaften.)

29. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juni, Z. 5072, über die Beschwerde einer genossenschaftlichen Krankenkasse, betreffend einen Kostenersatz für einen therapeutischen Behelf (Stützapparat).

30. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni, Z. 5253, über die Beschwerde einer genossenschaftlichen Krankenkasse in Wien, betreffend einen Spitalkostenersatz. (Zum Begriffe: „Selbständige Erkrankung" im Sinne der §§ 6 und 8 K.-V.-G.)

31. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni, Z. 5254, über die Beschwerde einer genossenschaftlichen Krankenkasse, betreffend den Ersatz der Kosten eines therapeutischen Behelfes (Schutzbrille). (Zu § 6 des K.-V.-G.)

32. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni, Z. 5255, über die Beschwerde einer Krankenkasse, betreffend die Versicherung von Angestellten einer Versicherungsgesellschaft bei einer registrierten Hilfskasse. (Zum Begriffe „Handelsbetriebe" im Sinne der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches.)

33. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni, Z. 5762, über die Beschwerde einer Krankenkasse, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen bei chronischen Krankheiten.)

34. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni, Z. 5883, über eine Beschwerde betreffend die Krankenversicherungspflicht der von dieser Genossenschaft beschäftigten Arbeiter. (Zu § 1 K.-V.-G., bezw. zum Begriffe „sonstige landwirtschaftliche Bauten" im Sinne des § 1, Abs. 2, U.-V.-G.)

35. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni, Z. 5884, über eine Beschwerde, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Beamten eines Vereines. (Zum Begriffe „gewerbsmäßig betriebenes Unternehmen" im Sinne des § 1 K.-V.-G.)

36. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni, Z. 5885, über eine Beschwerde, betreffend die Befreiung eines Teiles des Personales eines Theaters von der Krankenversicherungspflicht. (Zu § 4 des K.-V.-G. Über den Einfluß eines Wechsels in der Person des Betriebsunternehmers auf den Fortbestand der den Angestellten des Unternehmens erteilten Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.)

37. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juli, Z. 6145, über eine Beschwerde, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Zu §§ 6 und 8 K.-V.-G. Über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen bei chronischen Krankheiten.)

38. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli, Z. 6271, über eine Beschwerde, betreffend die Errichtung einer Apotheke. (Über die durch die Bestimmung des § 39, Abs. 3, Z. 3 K.-V.-G. den Bezirkskrankenkassenverbänden eingeräumte, von den bestehenden Vorschriften über öffentliche Apotheken unabhängige, effektive Berechtigung, Apotheken für die Bezirkskrankenkassen und mit der Beschränkung auf diese Kassen anzulegen und zu betreiben.)

39. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November, Z. 9590, über eine Beschwerde, betreffend die Kassenzugehörigkeit von Bediensteten einer Firma. (Zu den Begriffen „Hilfsarbeiter und für höhere Dienstleistungen angestellte Individuen" im Sinne des § 73 Gewerbeordnung.)

40. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November, Z. 9602, über die Beschwerde einer Krankenkasse, betreffend eine Kassenmitgliedschaft. (Zu § 107 der Gewerbeordnung. Über die Erwerbung der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft.)

41. Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 15. Jänner, Z. 500 ex 1901, betreffend die Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichtsbehörden und Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge von einer Verlassenschaft.

Nach diesem Erkenntnisse sind Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen gemäß § 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, in allen Fällen von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Steht durch den Ausspruch der Verwaltungsbehörde diese Verpflichtung rechtskräftig fest, dann sind nach § 38 des eben zitierten Gesetzes die rückständigen Versicherungsbeiträge im Verwaltungswege einzutreiben; es sind also weder bezüglich der Feststellung der Forderung, noch bezüglich der Eintreibung derselben die Gerichte zuständig und kann ein Einschreiten derselben nur insofern und insoweit stattfinden, als sie von der zuständigen Verwaltungsbehörde um ihre Mitwirkung angegangen werden, insbesondere betreffs der eventuellen Frage, wer zur Vertretung eines Nachlasses berufen ist, bezw. wem der Nachlaß eingeantwortet wurde und in welcher Weise die Erben haften.

An der öffentlich-rechtlichen Natur des Verhältnisses zwischen der Krankenkasse und dem Arbeitgeber aber wird durch das Ableben des letzteren nichts geändert, weshalb die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

42. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli, Z. 28.034, bezw. der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juli, Z. 69.290, betreffend die gemäß § 34 des Hilfskassengesetzes vorzulegenden Jahresnachweisungen der registrierten Hilfskassen.

43. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Oktober, Z. 21.387 bezw. der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November, Z. 111.150, betreffend die Jahresberichte der registrierten Hilfskassen.

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

A. Krankenfürsorge.

Die Wirksamkeit der von der Gemeinde Wien geschaffenen Krankenfürsorge erstreckt sich mit nachstehenden Ausnahmen auf sämtliche Arbeiter (provisorische Bedienstete) ohne Unterschied, ob dieselben der Versicherungspflicht im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes unterliegen oder nicht.

Ausgenommen sind:

1. Die bei der Wiener Bezirkskrankenkasse versicherten Arbeiter des städtischen Lagerhauses;

2. die in auswärtigen versicherungspflichtigen Betrieben (Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, Steinbrüche und Granitwerke in Oberösterreich u. dgl.) in Verwendung stehenden Arbeiter (Bedienstete), welche mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, den ärztlichen Dienst entsprechend zu organisieren und eine wirksame Krankenkontrolle auszuüben, gleichfalls bei der örtlich zuständigen Bezirkskrankenkasse versichert erscheinen;

3. die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen, für welche eine eigene Betriebskrankenkasse besteht.

Im Berichtsjahre umfaßte die städtische Krankenfürsorge 9311 Personen. Hievon entfallen 2790 Arbeiter (Bedienstete) auf die städtischen Gaswerke. Die Zahl der Krankheitsfälle beziffert sich mit 3112, die Zahl der Krankheitstage mit 60.411. Auf die Gaswerksbediensteten entfallen hievon 1231 Krankheitsfälle mit 20.352 Krankheitstagen. Sterbefälle ereigneten sich 117, darunter 13 bei den Bediensteten der städtischen Gaswerke.

Der Gemeinde Wien erwuchsen durch die Krankenfürsorge im Berichtsjahre an Gesamtkosten 155.390 K 77 h. Davon für Krankenunterstützungen 148.374 K 77 h, für Beerdigungskosten 7016 K. Auf die in den städtischen Gaswerken beschäftigten Arbeiter (Bediensteten) entfällt hievon der Betrag von 68.534 K 08 h.

Mit dem Beschlusse des Gemeinderates vom 23. September wurde für Zwecke der städtischen Krankenfürsorge die Anlegung und Führung eines Generalkatasters über sämtliche provisorische Gemeindebedienstete und Arbeiter angeordnet. Dieser Kataster soll auch in allen jenen Fällen verläßlichen Aufschluß geben, in welchen es sich darum handelt, die Anspruchsrechte solcher provisorischer Bediensteter zu prüfen, denen nach Maßgabe der Dienstzeit ein Ruhegenuß zusteht.

B. Unfallfürsorge.

Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 23. Juli 1897, vom 24. September 1897 und vom 7. Februar 1899 geschaffene städtische Unfallfürsorge umfaßt auch die Arbeiter (Bediensteten) der aus dem Wirkungsbereiche der städtischen Krankenfürsorge ausgeschiedenen Betriebe (Lagerhaus, Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, Steinbrüche u. dgl.) und hat insbesondere durch den Beschluß des Stadtrates vom 27. August 1902, Z. 10.424, wonach alle Unfälle der Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen auf Grund der obenzitierten Gemeinderatsbeschlüsse, bezw. nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen seit 1. Juli 1902 von der Gemeinde Wien zu entschädigen sind, eine weittragende Bedeutung erlangt.

Zudem hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 28. Oktober nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23. Juli 1897, Z. 6908, vom 24. September 1897, Z. 8341, und vom 7. Februar 1899, Z. 216, betreffend die Exemtion der städtischen Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht, bezw. die Schaffung einer eigenen Unfallfürsorge der Gemeinde Wien für die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben der Gemeinde beschäftigten Bediensteten (Arbeiter) werden auch auf sämtliche nicht definitiv angestellte Gemeindebedienstete mit Einschluß der Taglöhner ausgedehnt, welche der Unfallversicherungspflicht im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes nicht unterliegen.

2. Die Wirksamkeit dieser Ausdehnungsbestimmung tritt mit 1. Jänner 1903 in Kraft.

3. Die erforderlichen Durchführungsverordnungen sind vom Magistrate im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung zu erlassen.

Gebarungsergebnis im Berichtsjahre. Die Gesamtzahl der eingelangten Unfallsanzeigen beziffert sich mit 664. Hievon entfallen auf die städtischen Straßenbahnen (erst seit 1. Juli 1902 einbezogen) 424, auf die städtischen Gaswerke 175, auf das Lagerhaus der Stadt Wien 41 und auf die übrigen Betriebe 24.

Die Zahl der im Berichtsjahre zuerkannten Unfallsentschädigungen beträgt 31. In 40 Fällen waren die Verhandlungen am Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen. Zugesprochen wurden im Berichtsjahre: 4 Dauerrenten, 22 temporäre Renten, 3 Witwen- und 2 Kinderrenten.

Der Gesamtaufwand, welcher auf die im Berichtsjahre zuerkannten und auf die aus dem Vorjahre zur Weiterzahlung übernommenen Unfallentschädigungsrenten entfällt, beträgt 14.098 K 93 h. Diese Summe verteilt sich auf die einzelnen Betriebe, wie folgt:

I.	Lagerhaus der Stadt Wien	4366 K — h
II.	Städtische Gaswerke	4111 „ 52 „
III.	„ Straßenbahnen (seit 1. Juli 1902) .	1232 „ 87 „
IV.	Sonstige Betriebe	4388 „ 54 „

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre (bei den städtischen Straßenbahnen ab 1. Juli 1902 gerechnet) in sämtlichen unfallversicherungspflichtigen Betrieben der Gemeinde Wien verwendeten Arbeiter (Bediensteten) betrug 10.548. Nähere Angaben über die städtische Kranken- und Unfallfürsorge sind in den Abschnitten XVII. C. und D. des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

C. Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter).

1. Mannschaft der städtischen Feuerwehr.

Gemeinderatsbeschluß vom 4. Dezember 1896, Z. 6146. (§ 19 des Organisationsstatuts für die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Nach zurückgelegter zehnjähriger zufriedenstellender Dienstleistung erlangen die nicht mit Jahresgehalt Angestellten der städtischen Feuerwehr, wenn sie zum Feuerwehrdienste unfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, Anspruch auf eine Provision.

Diese Provision wird nach zurückgelegter ununterbrochener zehnjähriger Dienstzeit mit 40 Prozent der zuletzt bezogenen Löhnung einschließlich des halben systemisierten Quartiergeldes bemessen und steigt für jedes weitere, ohne Unterbrechung zurückgelegte Dienstjahr um drei Prozent. Provisionsberechtigte Bedienstete der städtischen Feuerwehr, die zwar zum Feuerdienste untauglich geworden, jedoch zur Versehung eines anderen städtischen Dienstpostens noch geeignet sind, müssen

sich beim sonstigen Verluste ihres Provisionsanspruches die Versetzung auf einen anderen städtischen Dienstposten gefallen lassen. Sollten die mit diesem Posten verbundenen Bezüge geringer sein als die nach der Dienstzeit zu bemessende Provision, so wird die jeweilige Differenz als Personalzulage belassen.

Den Witwen und Waisen nach provisionsberechtigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr gebühren die in der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener festgesetzten Versorgungsgenüsse, wobei der Jahreslohn und das eventuell bezogene halbe Quartiergeld des Gatten als Aktivitätsbezug anzusehen ist. (§ 11 bis inklusive § 22 der Pensionsvorschrift für die städtischen Diener ist sinngemäß anzuwenden.)

Diese Art der Versorgung hat dann einzutreten, wenn den Witwen oder den Waisen nach dem bestehenden Unfallversicherungsgesetze nicht etwa höhere Versorgungsansprüche zustehen.

2. Arbeiter in den städtischen Gaswerken.

Gemeinderatsbeschluß vom 4. Mai 1900, Z. 4767.

1. Jeder Arbeiter im städtischen Gaswerksbetriebe erhält nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit im Falle der Arbeitsunfähigkeit je nach der geringeren oder größeren Vorbildung eine Pension in der Höhe von 30, beziehungsweise 40 Prozent des letzten Lohnbezuges, welche sich mit jedem weiteren Dienstjahre um zwei Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges steigert.

2. Die Verwaltungsdirektion der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" wird beauftragt, alljährlich aus dem Abschlusse die Summe bekanntzugeben, welche für den Pensionszweck separat zu kapitalisieren sein wird.

Auf das zu dem in Rede stehenden Zwecke gewidmete Kapital haben die Arbeiter keinen wie immer gearteten Anspruch.

3. Sanitätsaufseher, Sanitätsdiener ꝛc., ständige Bedienstete und Arbeiter am Wiener Zentralfriedhofe.

Gemeinderatsbeschluß vom 19. Juni 1900, Z. 6362, M.-Z. 72.405/VIII.

1. Sämtliche städtischen Sanitätsaufseher, Sanitätsdiener, Desinfektionsdiener der städtischen Sanitätsstationen,

2. sämtliche Sanitätskutscher, endlich nachfolgende ständige Bedienstete und Arbeiter am Wiener Zentralfriedhofe: Der Totengräber, der Friedhofgärtner, Aufseher beim Beerdigungsdienste, Friedhofaufseher Obergehilfe der St. Marxer Gärtnerei, Wasserleitungsaufseher, Zeugwart, Taglöhner bei der Wegerhaltung, Leichenwächter, Torwächter, Nachtwächter, Laternenanzünder, Totengräbergehilfen Haustischler, Kutscher und Gärtnergehilfen erhalten nach zehnjähriger ununterbrochener und zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer Dienstunfähigkeit ohne ihr Verschulden eine Pension. Diese Pension beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Sanitätsaufsehern und den Bediensteten des Zentralfriedhofes und dem Totengräber, dem Friedhofsgärtner, dem Aufseher beim Beerdigungsdienste, dem Friedhofsaufseher und dem Obergehilfen in der St. Marxer Gärtnerei 40 Prozent des letzten Lohnbezuges, bei allen übrigen Bediensteten und Arbeitern 30 Prozent des letzten Lohnbezuges und steigert sich bei allen mit jedem weiteren Dienstjahre um zwei Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstunfähigkeit vorhanden ist, steht allein dem Wiener Stadtrate unter Ausschluß des Rechtsweges zu.

4. Diurnisten und Kanzlisten.

Gemeinderatsbeschluß vom 21. März 1902, Z. 14.738/01.

Diurnisten und Kanzlisten haben, die Fälle der Dienstesentlassung (§ 20) ausgenommen, wenn sie während ihrer Dienstleistung ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, dann Anspruch auf eine Provision, wenn sie mindestens durch zehn Jahre ununterbrochen in obiger Eigenschaft im städtischen Dienste standen.

Die Provisionierung erfolgt durch den Stadtrat, welchem auch die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit vorbehalten bleibt und kann auch von amtswegen ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Provision darf nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr als 40 Prozent des zuletzt bezogenen Taggeldes, beziehungsweise des letzten Monatsbezuges betragen und steigt für jedes weitere ununterbrochen zurückgelegte Dienstjahr um zwei Prozent bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahre.

Bei der Provisionierung eines Kanzlisten I. Klasse gebührt demselben außer der normalmäßigen Provision, auch wenn er im Genusse einer Amts- oder Naturalwohnung stand, noch der Mietzinsbeitrag, jedoch nur im Ausmaße von ebensoviel Perzenten, als bei der Ermittlung der Provision in Anrechnung zu bringen sind.

Wenn ein Diurnist oder Kanzlist infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dienstunfähig wird, so wird demselben vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre dieselbe Behandlung zuteil, als ob er bereits zehn Jahre gedient hätte; nach vollstrecktem zehnten Dienstjahre werden ihm in einem solchen Falle bei Bemessung der Provision zu seiner vollstreckten Dienstzeit noch weitere drei Jahre in Anrechnung gebracht.

Der Provisionsgenuß beginnt mit dem ersten Tage des auf die Provisionierung folgenden Monates und ist monatlich im vorhinein auszubezahlen. Der Genuß des perzentuellen Mietzinsbeitrages beginnt mit dem ersten Tage des auf die Provisionierung folgenden Zinsquartales; wenn jedoch ein Kanzlist I. Klasse im Genusse einer Amts- oder Naturalwohnung stand, vom Tage der Räumung derselben und ist vierteljährig im vorhinein auszubezahlen.

Hinsichtlich der Auszahlung der Provisionsbezüge und der perzentuellen Mietzinsbeiträge haben die für die Auszahlung der Pensionen und Mietzinsbeiträge der städtischen Beamten und Diener bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Wenn ein wegen Dienstuntauglichkeit provisionierter Diurnist oder Kanzlist dienstttauglich wird, so hat derselbe über Aufforderung wieder in den Dienst einzutreten, widrigens er der Provision verlustig wird.

5. Gartenpersonal.

Gemeinderatsbeschluß vom 11. November 1902, Z. 6102.

Pensions(Provisions)berechtigung nach ununterbrochener zehnjähriger, zufriedenstellender Dienstzeit mit 30 Prozent für die gewöhnlichen Gartenarbeiter und die Vorarbeiter, mit 40 Prozent für die Stadtgärtner, die Bezirksgärtner, die Gärtnergehilfen, für den Haustischler und seine Gehilfen.

Erhöhung der Pension (Provision) mit jedem weiteren Dienstjahre um zwei Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Bezuges.

6. Wochenarbeiter des städtischen Lagerhauses.

Gemeinderatsbeschluß vom 11. November 1902, Z. 6661.

Zuerkennung einer Provision nach einer mindest zehnjährigen, ununterbrochenen zufriedenstellenden Dienstleistung als Wochenarbeiter des städtischen Lagerhauses mit 30 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes und je zwei Prozent für jedes weitere Dienstjahr bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges und zwar mit rückwirkender Kraft.

7. Bademeister der städtischen Volksbäder.

Gemeinderatsbeschluß vom 11. November 1902, Z. 7518/02, M.-Abt. VIII 1373/01.

Provisionierung in der Höhe von 40 Prozent des Bezuges nach ununterbrochener zehnjähriger, zufriedenstellender Dienstleistung und Erhöhung um weitere zwei Prozent mit jedem weiteren Dienstjahre bis zur vollen Höhe des Aktivitätsbezuges.

Witwen- und Waisenversorgung nach den Provisionsvorschriften für die Feuerwehrbediensteten.

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Laut Note des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 29. Oktober 1901, Nr. 68.949, an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat die kaiserlich deutsche Regierung sämtliche deutsche Seemannsämter angewiesen, Anmusterungen österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger auf deutschen Schiffen nur dann vorzunehmen, wenn sich die Anzumusternden im Besitze von Anmusterungsbewilligungen befinden, welche durch das zuständige k. u. k. Konsularamt nach Prüfung des Wehrpflichtverhältnisses ausgestellt sind.

Von dieser Verfügung hat das k. u. k. Ministerium des Äußern auch die k. u. k. Konsularämter des deutschen Küstengebietes mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß derartige konsularämtliche Anmusterungsbewilligungen nur dann ausgefertigt werden dürfen, wenn auf eine, jeden Zweifel ausschließende Weise festgestellt ist, daß gegen die Anmusterung des Bewilligungswerbers vom Standpunkte seiner Wehrpflicht kein Hindernis obwaltet.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. November 1901, Nr. 37.894/II, betreffend die Durchführung der Nachstellungen, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 22. November 1901, Z. 107.501, eröffnet, daß ständige Stellungskommissionen außer in den in der Beilage I zu § 1 der Wehrvorschriften I. Teil verzeichneten Standorten der k. u. k. Ergänzungsbezirkskommanden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nur noch in Bregenz, Cattaro, Görz, Krems, Pola und Ragusa und in den Ländern der ungarischen Krone in Alsó-Kubin, Decs, Fehertemplom, Goszpics, Miskolcz, Neutra und Turocz-Szt.-Marton fungieren.

Im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium und dem königlichen ungarischen Landesverteidigungsministerium hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut des Erlasses vom 14. Jänner 1902, Nr. 1167/II, angeordnet, daß über die in den Monaten Jänner und Februar den Überprüfungskommissionen vorgestellten, untauglich befundenen Wehrpflichtigen, welche im Zeitpunkte ihrer Überprüfung bereits in der III. Altersklasse stehen, ein endgiltiger Beschluß zu fällen ist.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 22. Februar 1902, Nr. 45.562/II ex 1901, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß dem Vertreter des Heeres und der Landwehr, beziehungsweise der Ergänzungsbezirks-Kommanden das — lediglich

zur Wahrung der militärischen Interessen geschaffene — Recht der Einsprache gegen die politischerseits verweigerte Anerkennung der Begünstigung der Einteilung in die Ersatzreserve nach den §§ 31—34 des Wehrgesetzes nicht zusteht. Ebensowenig ist eine solche Meinungsverschiedenheit nach den Bestimmungen des § 3 : 3 der Wehrvorschriften I. Teil auszutragen, weil es sich hiebei nicht um Angelegenheiten handelt, hinsichtlich welcher die Übereinstimmung zwischen den Ergänzungsbehörden erster Instanz hergestellt werden muß.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 25. Juni 1902, Z. 10.591/II, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium anläßlich eines speziellen Falles eröffnet, daß im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 57, Punkt 8 und des Punktes 9, vorletztes Alinea der Wehrvorschriften I. Teil, als der im Erlasse vom 7. März 1898, Nr. 3959/IIa, für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung auf die Begünstigung des § 34 Wehrgesetz und des Lebensalters der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen festgesetzte Normaltag der Erledigung des Gesuches jener Tag anzusehen ist, an welchem die zur Entscheidung in erster Instanz berufene politische Bezirksbehörde ihre Entscheidung gefällt hat. Es bieten sohin die in der Zeit zwischen der Entscheidung der politischen Behörde und der Abgabe der gutächtlichen Äußerung des Ergänzungsbezirks-Kommandos etwa eingetretenen Verhältnisse, wenn dieselben auch — wie beispielsweise das inzwischen erreichte 18. Lebensjahr eines Bruders des Reklamierten — für die Beurteilung der Begünstigung von Wesenheit wären, keine Grundlage zu einer Einsprache gegen die Zuerkennung derselben.

Mtt den Erlässen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. März 1902, Nr. 40.673 ex 1900 und vom 14. Juni 1902, Nr. 11.041/II, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1902, Z. 62.763, wird der Vorgang hinsichtlich der Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger aus dem Deutschen Reiche geregelt und eröffnet, an welche Behörden derlei Auslieferungsbegehren zu stellen sind.

Hinsichtlich des Wortlautes der Klausel, welche mit dem Normalerlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895, Z. 3081, behufs Bestätigung der Subsistenzmittelreverse zu Gunsten von Reserve-Offizieren empfohlen wurde, haben sich mit Rücksicht auf die im Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, auferlegte Geheimhaltungspflicht der Personaleinkommensteuer-Bekenntnisse und Erwerbssteuerverhältnisse Bedenken ergeben. Es wird daher infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. April 1902, Z. 5182 ex 1900, in Abänderung dieses Normalerlasses für die Fassung der diesen Reversen beizusetzenden behördlichen Bestätigungsklauseln nachstehende Form empfohlen: „Der Aussteller ist Besitzer des . . . . . ." oder „hat die Stellung eines . . . . . und ist sein Einkommen nach der hieramts bekannten Steuerleistung so hoch, daß er den in diesem Reverse übernommenen Verpflichtungen vollinhaltlich nachkommen kann."

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 12. Juni 1902, Nr. 20.486/II, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Studienzeugnisse über den mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der dreiklassigen, mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen, derzeit nur auf die Dauer der Schuljahre 1901/02 und 1902/03 mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahn-Fachschule in Linz, mit der vorläufigen Beschränkung auf die Absolventen der Anstalt in den bezeichneten beiden Schuljahren, als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Alinea 1, lit. a des Wehrgesetzes anerkannt.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. August 1902, Nr. 28.261/III, wird unter Hinweis auf die Bestimmung des § 7, Punkt 11, letzter Abschnitt der Wehrvorschriften III. Teil, sowie mit dem Normalerlasse desselben Ministeriums vom 31. August 1894, Nr. 14.110/IIa, wonach die im Sinne des zweiten und dritten Absatzes des § 69 des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, durch die politischen Behörden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder über ungarische Staatsangehörige verhängten Strafgelder zur Hälfte an die königlich ungarische Regierung abzuführen sind, zur entsprechenden Danachachtung eröffnet, daß der oberwähnte § 69 wohl die Verfügung enthält, daß die Bestimmungen der §§ 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b des Wehrgesetzes auch auf die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger Anwendung finden, gleichviel, ob sie diese Übertretungen in dem ungarischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben, aber keine Verfügung enthält, daß die Strafurteile oder Straferkenntnisse der österreichischen Behörden durch die Behörden des ungarischen Staates durchgeführt werden sollen und folglich laut dieser Gesetzesbestimmungen die Behörden des ungarischen Staates nicht verpflichtet und nicht verhalten sind, derartige Straferkenntnisse hiesiger Behörden durchzuführen.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. Mai 1902, Nr. 16.764/1273 IVb, ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52, letzter Absatz des Wehrgesetzes, beziehungsweise § 59 der Wehrvorschriften II. Teil, künftighin jedem Landsturmpflichtigen, welcher früher gedient hat und infolge seiner Auswanderung aus der Landsturmpflicht tritt, als Bestätigung der bisher erfüllten Wehrpflicht seitens des zuständigen Landsturm-Bezirkskommandos ein Abschied nach dem mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. Juli 1895, Nr. 19.437/2007 IVb, an die unterstehenden Kommanden ausgegebenen Muster 2, dessen Text vorher diesem Zwecke entsprechend zu modifizieren ist, auszufolgen. Durch die Ausfertigung und Zustellung dieses Abschiedes darf die im Frieden einer Beschränkung nicht unterliegende Auswanderung eines solchen Landsturmpflichtigen in keiner Weise aufgehalten werden und hat eventuell die Ausfolgung des Abschiedes nachträglich zu erfolgen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 10. November 1902, Nr. 41.573/2940 IVb, Nachstehendes eröffnet: Der Einsendungstermin für die im § 14 der Landsturm-Meldevorschrift vorgeschriebene Eingabe nach Muster 9, d. i. Übersicht über das Ergebnis der Vorstellungen (Meldungen) der im eigenen politischen Bezirke heimatberechtigten Landsturmpersonen wird, und zwar für: a) die politischen Bezirksbehörden bis zum 10. Jänner; b) die Landsturm-Bezirkskommanden (Exposituren) bis zum 15. Jänner; c) bie Landsturm-Territorialkommanden bis zum 20. Jänner erstreckt. Durch die vorstehende Verfügung wird der Einsendungstermin der übrigen im gedachten Paragraphen erwähnten Eingaben nicht berührt. Die Verlängerung des Einsendungstermines für die bezeichnete Übersicht bezweckt, aus dieser Eingabe ein möglichst vollständiges Bild über die vollzogene Amtshandlung zu gewinnen, zu welchem Behufe die ausgefertigten Landsturmmeldeblätter, sowie auch die Resultate der nach abgelaufener Meldefrist (§ 3 und § 4, Punkt 2, Schlußsatz der Landsturm-Meldevorschrift) sofort eingeleiteten Nachforschungen (§ 8) unverweilt den zuständigen politischen Bezirksbehörden (Magistrate) zu übermitteln, beziehungsweise

bekanntzugeben sind. Hiezu wird bemerkt, daß die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande hinsichtlich der Landsturmpflichtigen im Sinne der Landsturm-Meldevorschriften nur zur Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen), sowie zur Zustellung der Landsturmpässe, Abschiede ꝛc. berufen sind, nicht aber auch zur Ausforschung säumiger Meldepflichtiger in Anspruch genommen werden können. Die betreffenden Leute sind, falls deren Eruierung mit den im § 8 der Landsturm-Meldevorschrift angegebenen Mitteln erfolglos bleiben sollte, in den Sturmrollen und Verzeichnissen vorzumerken, um gegen dieselben bei ihrer eventuellen Rückkehr in die Heimat entsprechend amtshandeln zu können.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Februar 1902, Nr. 1270/VII, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit Erlaß, Abt. 11, Nr. 5517 ex 1901, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. k. Finanzministerium dem 1., 3., 8., 9., 10., 11. und 14. Korpskommando, dann dem Militärkommando in Zara Nachstehendes eröffnet:

Gemäß Punkt 3 der „Allgemeinen Bemerkungen" zu den Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgesetze sind in Beschwerdefällen die Kommissionskosten von der sachfälligen Partei zu tragen. Da von einer Beschwerde aber erst dann die Rede sein kann, wenn ein gütliches Übereinkommen nicht zustande kommt, und gemäß § 56, vorletzter Absatz des Einquartierungsgesetzes, bezüglich der durch Truppenübungen verursachten Schäden auch durch die gemischten Kommissionen nur eine gütliche Vereinbarung anzustreben ist, so ist es klar, daß die oben angeführte Stelle der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze sich nur einzig und allein auf jene Fälle beziehen kann, in welchen die instanzmäßige Entscheidung der politischen Behörden hervorgerufen wird. Es sind demnach in Beschwerdefällen nur jene Kommissionskosten von der sachfälligen Partei zu tragen, welche für eine erst aus Anlaß der bezüglichen Beschwerde abgehaltenen Kommission erwachsen, wogegen die Kosten der ersten gemäß § 56 des Einquartierungsgesetzes zusammengetretenen Kommission nach den Bestimmungen des Punktes 3a und b der erwähnten „Allgemeinen Bemerkungen" zu bestreiten sind.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1881, 1880 und 1879.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 281 Mann angesucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, 4. Absatz); bei Kandidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den

ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (beziehungsweise Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung teilhaftig werden sollen (§ 60 der Wehrvorschriften I. Teil), die dauernde Beurlaubung ein. Lehramtszöglinge jedoch verbleiben nur bis Ende Dezember des Stellungsjahres dauernd beurlaubt und haben bis zu dieser Zeit nachzuweisen, daß sie das Zeugnis der Reife, sowie eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben. Nach Beibringung dieses Nachweises werden sie dann endgiltig in die Ersatzreserve übersetzt. Kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, so sind sie zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienst heranzuziehen (§ 52 : 4 der Wehrvorschriften I. Teil).

Von den 281 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 9 Kandidaten des geistlichen Standes, 93 Lehrer und 179 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 981 eingebracht.

Von den neu eingereihten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrücksichten 69 in die Ersatzreserve übersetzt und weiters 182 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 15.550 zur Stellung gemeldet; der größte Teil derselben stellte gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Kommissionen für die Hauptstellung bestellt, welche gleichzeitig tätig waren und zwar eine für die einheimischen und die andere für die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Von der nicht aktiven Mannschaft wurden 71.198 Anmeldungen, 46.604 Abmeldungen, 47.839 Wohnungsänderungsanzeigen, daher im ganzen 165.641 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 26.689; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachkontrolle 4069, zur aktiven Dienstleistung 5595, zur Waffenübung 17.025.

Für die Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königlich ungarischen Landwehr, sowie für die Kontrollversamm-

lung der österreichischen Landwehr wurden je 28 Tage anberaumt. Die ersteren wurden durch 8 Kommissionen in der Artillerie-Kaserne III., Hauptstraße Nr. 146 und in der Infanterie-Kaserne III., Rennweg Nr. 91, die letzteren durch 2 Kommissionen in den Landwehr-Infanterie-Kasernen V., Siebenbrunnengasse Nr. 37 und XIII., Hütteldorferstraße Nr. 138 vorgenommen.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 35.258 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt. Die Zahl der verschiedenen Eintragungen in die Evidenzbehelfe und der Vormerkungen im Evidenzkataster belief sich auf 51.743.

D. Landsturm.

Mit dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben. Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) die Zeit vom 1. bis 28. Oktober festgesetzt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konskriptionsämtlichen Abteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Zentrale (Konskriptionsamt) eingesendet. Die Meldeblätter über Fremde wurden den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 (neu) zugemittelt. Die Meldeblätter über Einheimische wurden wie bisher lexikalisch geordnet und daraus der Landsturmmeldekataster gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1901 ergab sich, daß in 1278 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1902 nicht entsprochen haben. Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislokationen stattfindet;

b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen 2c. (überhaupt aus vorübergehenden Anlässen) eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist sie:

a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beigestellt werden, sonst

b) eine Einzelneinquartierung.

Bei gewöhnlichen Verhältnissen bildet der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, von den Gemeinden zu ermittelnde Fassungsraum die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht. Die Gemeinde Wien ist jedoch laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883, Z. 739 IIa, von der Pflicht der Ermittlung des Fassungsraumes für solange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungsforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Gemeinde Wien hat ihrerseits schon seit vielen Jahren die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im Jahre 1902, gleichwie in den Vorjahren, $^1/_{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskrone betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse im Jahre 1902 in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in der Krimskyschen Notkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, und der Naglerschen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27—29, mit deren Besitzern die Gemeinde Verträge abgeschlossen hat, sowie in einem städtischen Objekte im VI. Bezirke durchgeführt. In diesen Gebäuden wurden auf Mann, beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, 162.408 Mannschaftsunterkünfte, 114.516 Unterkünfte für Pferde und einige sonstige Nebenräume und Nebenerfordernisse beigestellt. Die bleibende gemeinsame Einquartierung war im Jahre 1902 weniger umfangreich als in den Jahren 1900 und 1901, weil infolge der Vollendung des Baues der Landwehrkaserne im XIII. Bezirke für die Unterbringung von Landwehrtruppen nur mehr in beschränktem Ausmaße bis 4. März des Berichtsjahres vorzusorgen war.

Für die bleibende Einzelneinquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 10.528 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 707 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Eine vorübergehende gemeinsame Einquartierung fand nicht statt.

Für die vorübergehende Einzelneinquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Im Berichtsjahre betrug die Zahl der zur vorübergehenden Einzeln-Einquartierung geleisteten Portionen beziehungsweise Einquartierungstage für Generale 128, Stabsoffiziere 1590, Oberoffiziere 31.047,

Unteroffiziere 14.972, Familienglieder von Generalen, Stabs-, Ober- und Unteroffizieren 23.018, Mannschaft 45.988, Pferde 38.668. Die Zahl der verabreichten Mannschafts-Kostportionen belief sich auf 6261.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lasttieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Tiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059).

Die Gemeinde Wien hat jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhren durch einen Pächter besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Pachtverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die vom Staate und Lande Niederösterreich gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Jahre 1902 mit 30 Heller per Jahr für jedes vorspannpflichtige Pferd festgesetzt war.

Als Vorspann wurden beigestellt: 410 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde), sowie ein einspänniges Fuhrwerk. Die Gesamtvorspanns-leistung, auf ein Pferd berechnet, betrug 13.986 km.

Die Beistellung der Vorspannsfuhren war der Vienna-General-Omnibus-Company übertragen.

F. Militärtaxwesen.

Militärtaxpflichtig gemäß § 1 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Berichtsjahr 27.938 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtaxgesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 452 Personen; die Zahl der zeitlich ausgeschiedenen betrug 349. Dies sind Militärbeamte, die nach dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 11. November 1881 zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtaxpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, dann vorübergehend in Armenversorgung stehende, endlich Häftlinge und solche Taxpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 des Militärtaxgesetzes), bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Berichtsjahre 23.932 Militärtaxpflichtige tatsächlich unterzogen. Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militärtaxgesetzes festgesetzten 14 Tarifklassen von 2 bis 200 K vorgeschriebenen Taxen betrug im Berichtsjahre 341.638 K, darunter 132.316 K Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 165.211 K und abgeschrieben 5225 K.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaxgesetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Auslandsreise-bewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und

Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaxe für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtsdauer zu entrichten. Die Summe dieser im Jahre 1902 erlegten Depots betrug 18.052 K.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Berichtsjahres 171.202 K. Diese Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, beziehungsweise 6 K) bemessenen Militärtaxpflichtigen, bei denen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben. Die magistratischen Bezirksämter beantragen in allen Fällen zweifellos nachgewiesener Uneinbringlichkeit auf Grund der Anzeigen der konskriptionsämtlichen Abteilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893 die Abschreibung.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 16.100.

XXXI. Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde.

A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Mit Ausnahme der Jahre 1876, 1877 und 1880 war das finanzielle Ergebnis bei diesem städtischen Unternehmen noch niemals so niedrig wie im Berichtsjahre.

Die ordentlichen Einnahmen und die auf den Lagerbeständen haftenden Gebührenforderungen betragen 667.673 K 62 h, die ordentlichen Ausgaben und Verpflichtungen 645.579 K 22 h, der Gebarungsüberschuß 22.094 K 40 h oder 1·24% des Anlagewertes von 1,776.514 K 93 h.

Die außerordentlichen Auslagen werden von der städtischen Buchhaltung mit 14.677 K 23 h beziffert. Zu dem von der städtischen Buchhaltung mit 34.535 K 14 h berechneten Betrage der außerordentlichen Auslagen des Vorjahres kamen nachträglich noch 992 K 27 h; er stellt sich auf insgesamt 35.527 K 41 h und demnach der Überschuß aus den Erträgnissen bis Ende 1901 auf 258.151 K 21 h richtig.

Wenn diesen 258.151 K 21 h im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1879, Z. 5257, das diesjährige Erträgnis von 22.094 K 40 h hinzugeschlagen und die außerordentlichen Ausgaben von 14.677 K 23 h davon abgezogen werden, erhöht sich der Gesamtüberschuß der Erträgnisse gegenüber den Kosten der Errichtung und Verbesserungen bis Ende 1902 auf 265.568 K 38 h. Bei solcher Verrechnungsweise stellt sich die Verzinsung und Amortisation der jeweilig aufgewendeten Beträge durch die Erträgnisse auf durchschnittlich 5·53% jährlich.

Werden jedoch im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 6 Mai 1902, Z. 4997 (Magistrats-Abteilung IX, Z. 1253/54) an den Kosten der Errichtung und Verbesserungen, die einen Anlagenwert in sich schließen und die bis Ende des Berichtsjahres insgesamt 1,788.847 K 26 h ausmachen, die in kaufmännischen Unternehmungen üblichen Abschreibungen mit dem der Abnützung oder Wertverminderung der Anlagen angemessenen Satze von 2% vorgenommen, so erreichen diese Abschreibungen die Gesamthöhe von 783.770 K 31 h und es verbleibt noch ein Restbetrag an Errichtungs- und Verbesserungskosten von 1,005.076 K 95 h zu tilgen, der ihren Buchwert zu Ende des Berichtsjahres darstellt. In diesem Falle entsprechen die bisherigen Erträgnisse einer Verzinsung der jeweilig aufgewendeten Beträge von durchschnittlich 3·53% jährlich.

Außer den in das Inventar über das Eigentum der Gemeinde Wien in deren Hauptrechnungsabschluß einzustellenden Werten der für Zwecke des Lagerhauses errichteten eigenen Gebäude, der Adaptierung der pachtweise in Bestand genommenen Maschinenhalle, der hergestellten Straßen und Geleise, der inneren Einrichtung und dergleichen

ist noch ein Besitz an solchen Baulichkeiten und Betriebsmitteln vorhanden, deren Kosten aus den laufenden jährlichen Einnahmen des Lagerhauses bestritten wurden. Er erhielt im Berichtsjahre keinen nennenswerten Zuwachs und steht am Jahresschlusse nach Vornahme der üblichen Abschreibungen mit 23.240 K 35 h zu Buch.

Noch immer bilden die Steuern und Abgaben eine unverhältnismäßig hohe Belastung. In Angelegenheit der Einkommensteuer aus den Jahren 1894 bis 1897 entschied der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 1. Juli 1901, Nr. 5239 aus 1901, gegen die Gemeinde Wien. Damit sind die Steuerschuldigkeiten von 41.659 K 68 h aus jener Zeit zu Recht erwachsen und erscheinen endgiltig als Ausgaben, die dagegen auf Übergangs-Konto eingestellt gewesenen Deckungsbeträge als Einnahmen verbucht. Die wider die Erwerbsteuer-Vorschreibung für 1898, 1899 und 1900 ergriffenen Rekurse wurden von der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirektion abgewiesen, eine Beschwerde darüber an den Verwaltungsgerichtshof nicht erhoben. Über die gegen die Erwerbsteuer-Vorschreibung für 1901 und 1902 überreichten Rekurse ist eine Entscheidung noch nicht herabgelangt.

Blieb schon der gesamte Geschäftsverkehr von den schädlichen Einflüssen nicht verschont, welche die Fortdauer der ungünstigen allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf fast alle Erwerbsgebiete ausübte, so machten sich in dem für das Lagerhaus der Stadt Wien maßgebenden Getreideverkehre noch besonders nachteilig fühlbar: Die Rückwirkungen der vorangegangenen zwei schlechten Erntejahre und die durch die langwierigen Verhandlungen über die Aufhebung des Terminhandels geschaffene Unsicherheit.

Die Gestaltung des Getreidemarktes im Berichtsjahre war die für den Lagerhausbetrieb denkbar ungünstigste. Zwar ist die Umsatzziffer höher als im Vorjahre, das nutzbringendere, für den finanziellen Erfolg den Ausschlag gebende Lagerungsgeschäft erlitt jedoch einen ganz erheblichen Ausfall. Der Durchschnittslagerstand fiel wesentlich niedriger als in 1901 aus, ein unliebsames Ereignis, das sich nicht auf das Lagerhaus der Stadt Wien allein beschränkte; es trat auch in den anderen großen österreichischen und ungarischen Lagerhäusern zutage. Die schlechten Erntejahre 1900 und 1901 hatten allenthalben zu einer fast vollständigen Aufzehrung der Vorräte geführt und schon der Eintritt in das Berichtsjahr vollzog sich mit wesentlich geringeren Beständen als sonst, die angesichts eines regen Bedarfes in der ersten Jahreshälfte rasch zusammenschmolzen und auf einen Tiefpunkt sanken, wie er seit 17 Jahren noch nicht beobachtet wurde. Die zweite Jahreshälfte eröffnete unter günstigen Vorzeichen. Nach einer Reihe teils knapper, teils schlechter Jahre lieferte die neue Ernte wieder ein volles Ergebnis. Ihre Einbringung war durch ungünstige Witterungsverhältnisse verspätet, ihre Ergiebigkeit jedoch ließ ein beträchtliches Ansteigen der Vorräte erwarten. Die Erwartung, so berechtigt sie schien, ging nicht in Erfüllung. Handel und Konsum rechneten angesichts des reichen Erntesegens auf einen Rückgang der Preise, die Landwirte dagegen wollten ihre Forderungen nicht ermäßigen; sie hielten mit ihren Anboten an Brotfrüchten zurück, wobei ihnen der flüssige Geldstand zustatten kam. So gelangten nur geringe Mengen an den Markt, die direkten Absatz an die Mühlen oder für die Deckung früherer Lieferungsgeschäfte fanden und nicht oder nur für kurze Zeit zu Lager gebracht wurden. Dem Handel bot sich umsoweniger Gelegenheit, Vorräte anzusammeln als die ungeklärte Lage über die zukünftige Regelung der Termin- und Lieferungsgeschäfte jede neue Unternehmung auf längere Sichten ausschloß und die Umsätze auf die Befriedigung des allernotwendigsten Bedarfes beschränkte. Dazu kam, daß die Hauptbetriebszeit nur von kurzer Dauer war; ihr Beginn hatte sich durch die verspätete

Einbringung der Ernte verzögert und ein früher Eintritt des Winterfrostes bereitete der Schiffahrt auf der Donau und damit den Zuzügen auf dem Wasserwege ein vorzeitiges Ende.

Seit dem nunmehr 26jährigen Bestande des städtischen Lagerhauses sind so geringe Vorräte an Weizen zu Ende des ersten Halbjahres noch nicht vorgekommen. Sie bewegten sich zu diesem Zeitabschnitte stets zwischen dem bisher niedrigsten Stande von 11.399 q im Jahre 1877 und dem höchsten Stande von 140.450 q im Jahre 1889; am 30. Juni 1902 betrugen sie nur 3711 q, nachdem sie vorher, am 2. Juni 1902, einen noch größeren Tiefstand mit der für einen Getreidehandelsplatz wie Wien kaum glaublich geringfügigen Menge von 1057 q erreicht hatten. Trotzdem waren die Zuzüge an Weizen während des ganzen Jahres um 128.058 q, die Ausgänge um 35.012 q höher als 1901. Bei Roggen, der nahezu den gleichen Verkehr wie 1901 aufweist, fiel der Lagerstand am 31. Juli 1902 auf nur 439 q herab. Der durch den Mangel geeigneter Putzvorrichtungen bewirkte Rückgang der Umsätze in Gerste machte weitere Fortschritte; es liefen ungeachtet des guten Erntejahres um 19.684 q weniger als 1901 ein. Hafer holte trotz der Steigerung der Ankünfte um 30.953 q und der Ausgänge um 82.678 q die Einbußen des Vorjahres nicht ein. Mais gab mit alter Ware in der ersten Jahreshälfte Veranlassung zu lebhafterer Geschäftstätigkeit; die neue Frucht ist qualitativ nicht gut geraten, weshalb die sonst im Spätherbste reichlichen Zuzüge ausblieben. Die Ankünfte gingen gegen das Vorjahr um 38.848 q zurück, die Ausgänge stiegen um 97.017 q. Rapssaat nahm in den Zuzügen um 23.499 q und in den Ausgängen um 5949 q zu. Mehl und Kleie hatten nur mäßig gesteigerten Umsatz. Ein nicht unerheblicher Verkehr wickelte sich in Linsen ab, die in größeren Mengen aus Rußland eingeführt wurden.

Insgesamt waren die Zuzüge an Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten und Mühlenerzeugnissen um 113.166 q, die Ausgänge um 173.632 q höher, der Durchschnittslagerstand um 92.109 q niedriger als im Vorjahre.

Von den anderen Gütern als Getreide und dergl. erfuhren die Umsätze mit Spiritus eine Abschwächung, mit Zucker und Wein eine Erstarkung. Infolge der Auflassung eines Hüttenwerkes in Klein-Schwechat wurde eine größere Menge von Alteisen zur Einlagerung im Freien gebracht.

Gegenüber dem Vorjahre zeigen die Durchschnittslagerstände der hauptsächlichsten Waren eine Abnahme bei Weizen um 47.433, bei Roggen um 18.635, bei Gerste um 8868, bei Mais um 31.154, bei Mehl und Kleie um 4208 q und bei Spiritus um 2807 hl; eine Zunahme weisen sie aus bei Hafer um 8541, bei Rapssaat um 8911, bei Zucker um 1063 und bei Wein um 674 q.

Der Warengesamtumsatz erhöhte sich auf 4,606.247 q und die mittlere Tagesbewegung auf 15.354 q; es betrugen:

	Meterzentner	Im Versicherungswerte von Kronen
der Lagerstand am 1. Jänner . .	345.204	5,651.880
die Einlagerungen	2,231.075	16,759.470
	2,576.279	22,411.350
die Auslagerungen	2,375.172	18,400.690
der Lagerstand am 31. Dezember .	201.107	4,010.660
der höchste Lagerstand	347.315 am 4. Jänner,	
der niedrigste Lagerstand	129.865 am 5. Juli,	
der mittlere Lagerstand	211.100.	

Übernommen wurden 12.171 und ausgefolgt 25.573 Warenposten einschließlich 18.454 Versendungen mit der Eisenbahn und mit Schiffen. Die zu Lager gebrachte Menge, die schon im Vorjahre eine Einbuße von 209.545 q erlitten hatte, nahm neuerdings um 163.282 q, die vom Lager ausgegangene um 107.783 q ab.

Nach den verschiedenen Arten der Beförderung verteilte sich der Güterumsatz auf den Eisenbahnverkehr mit 2,176.617, auf den Schiffahrtsverkehr mit 1,627.032 und auf das Straßenfuhrwerk mit 802.598 q oder mit 47·26, 35·32 und 17·42% des Gesamtverkehres.

Das Reexpeditionsverfahren fand bei 963 Wagen oder 6·26% der gesamten Versendungen mit der Bahn Anwendung, wovon 773 Wagen oder 12·01% der gesamten Bahnankünfte auf dem Schienenwege und 190 Wagen oder 1·22% der gesamten Schiffsankünfte auf dem Wasserwege angelangt waren.

Die einzige erfreuliche Erscheinung des Berichtsjahres ist die sehr beträchtliche Steigerung des Durchzugsverkehres, dessen Ausdehnung nicht nur das Vorjahr, sondern mit Ausnahme des Jahres 1896 auch alle früheren Jahre übertrifft. Im reinen Durchzuge ohne Einlagerung wurden ein- und ausgehend 2,495.826 q oder 54·18% des Gesamtumsatzes abgefertigt und hievon 220.146 q von Bahn zu Bahn befördert, 732·973 q von Schiffen zur Bahn und 273.987 q von Schiffen auf Straßenfuhrwerke umgeschlagen.

Auf dem Landungsplatze des Lagerhauses herrschte reges Leben und zeitweise ein Andrang, der mangels mechanischer Ausladevorrichtungen kaum zu bewältigen war und manche Schwierigkeiten mit den Akkordarbeitern zeitigte. An 245 Ladetagen wurden 532 Schleppschiffe gelöscht und 69 befrachtet. Bei 121 von den gelöschten Fahrzeugen oder 22·74% vollzog sich die Ausladung auf einheitliche Art; bei 411 oder 77·26% machte sie verschiedenartige Arbeitsleistungen nötig. Die gelöschten Fahrzeuge waren Eigentum der nachverzeichneten Unternehmungen: Der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien 152 mit 320.273 q, der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien 90 mit 297.509 q, der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest 179 mit 550.180 q, der Ersten königl. serbischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Belgrad 33 mit 100.707 q, des Josef Eggenhofer in Ofen-Pest 48 mit 149.419 q, der Firma Jakob u. Moritz Weiß in Ofen-Pest 20 mit 85.460 q und der Firma Wolfinger u. Reich in Ofen-Pest 10 mit 53.254 q.

Nach Warengattungen gesondert, entfallen 94·84% des Gesamtumsatzes auf Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüche und Mühlenerzeugnisse und 5·16% auf andere Güter.

Der Versicherungswert des Warenlagers berechnete sich am 31. Dezember 1902 mit durchschnittlich 19 K 94 h für den Meterzentner.

Das Belehnungsgeschäft entfernte sich nicht von dem bisherigen Verlaufe. Aus einer Anzahl von 12.171 eingelagerten Posten wurden nur 139 Lagerscheine oder 1·14% ausgeschrieben und davon bei nur 3 Lagerscheinen eine Belehnung mit 7300 K oder 0·03% des Versicherungswertes des Gesamtlagerstandes in den Lagerbüchern vorgemerkt. Die gesamten zur Vormerkung gebrachten 3 Belehnungsbeträge wurden von der Anglo-Österreichischen Bank in Wien gewährt. Bei den restlich ausgeschriebenen 136 Lagerscheinen unterblieb die Vormerkung einer Belehnung in die Lagerbücher;

davon befanden sich 48, die als Unterlagen für Kreditgeschäfte gedient haben dürften, in den Händen von Banken, und zwar: 2 Stück mit dem Versicherungswerte von 12.600 K bei der Anglo-Österreichischen Bank in Wien, 1 Stück mit dem Versicherungswerte von 45.000 K bei ihrer Filiale in Ofen-Pest, 17 Stück mit dem Versicherungswerte von 309.100 K bei der Depositenkasse und Wechselstube Leopoldstadt des Wiener Bankvereines, 9 Stück mit dem Versicherungswerte von 61.600 K bei dem Bankhause Dutschka & Co. in Wien, 16 Stück mit dem Versicherungswerte von 132.200 K bei der Unionbank in Wien und 3 Stück mit dem Versicherungswerte von 88.600 K bei der Ungarischen Eskompte- und Wechslerbank in Ofen-Pest. Ein Reeskompte von Lagerscheinen durch die Österreichisch-ungarische Bank fand nicht statt. Vielfach lagerten Einsender ihre Waren für Zwecke der Belehnung auf den Namen von Bankanstalten ein.

Die k. k. Hauptzollamtsabteilung im Lagerhause der Stadt Wien verrichtete 3031 Amtshandlungen und schrieb an Zöllen und Verbrauchsabgaben 268.809 K in Gold und 343.624 K 60 h in Banknoten zur Einhebung von den Auftraggebern vor.

Es wurde keine öffentliche Versteigerung abgehalten und es bot sich keine Veranlassung zur Austragung eines Streitfalles vor dem Lagerhausschiedsgerichte oder den sonstigen Gerichten.

Auf dem Gebiete des Frachtentarifwesens traten nennenswerte Neuerungen oder Begünstigungen für den Wiener Getreidehandel oder das städtische Lagerhaus, so dringend sie geboten wären, nicht in Kraft.

Am 18. Juni nahm der Industrierat unter der Ägide des k. k. Handelsministeriums eine eingehende Besichtigung des Lagerhauses vor.

Ein Normal-Meßapparat für Getreide, den die Börse für landwirtschaftliche Produkte im Jahre 1888 in einem Raume des städtischen Lagerhauses am Landungsplatze errichtet hatte und seither dort im Betriebe erhielt, wurde von ihr wieder aufgelassen.

Mit Beschluß vom 3. Juli, Z. 8093, genehmigte der Gemeinderat die Einsetzung eines siebengliedrigen Ausschusses zur Vorberatung der Frage der Ausgestaltung des städtischen Lagerhauses für die Dauer der Behandlung derselben mit dem Rechte der unmittelbaren Berichterstattung an den Gemeinderat.

Bei den Bezügen der Beamten, Unterbeamten und Diener und den Löhnen der Arbeiter riefen die bestimmungsgemäß eingetretenen Vorrückungen und gewährten Dienstalterszulagen nur unwesentliche Änderungen hervor. In Verwendung standen 24 Beamte und Hilfsbeamte und 14 Unterbeamte und Diener mit Gesamtbezügen von 103.633 K 78 h; ferner durchschnittlich jede Woche 93 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von je 21 K oder einem Gesamtjahresverdienste von 100.260 K 40 h. Außerdem waren durchschnittlich täglich 144 männliche Taglöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von je 2 K 55 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 110.079 K 45 h, 95 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 6 K 66 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 154.280 K 08 h und neun weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von 1 K 58 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 3846 K 52 h beschäftigt. Zwölf Personen bezogen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Gesamtbetrage von 15.983 K 68 h. Im ganzen wurden für Arbeitslöhne 368.466 K 45 h und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge 488.083 K 91 h ausgegeben.

Für die Versicherung der Arbeiter bei der Bezirkskrankenkasse leistete das Lagerhaus als Arbeitgeber einen Beitrag von 3646 K 73 h und die im Selbstdeckungsverfahren durchgeführte Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle erheischte einen Aufwand von 4366 K, welchen Betrag 15 Personen für Heilverfahrens- und Unfallsrenten ausbezahlt erhielten.

In der Sitzung vom 11. November entschied sich der Gemeinderat für eine grundsätzliche Erhöhung der Gehalte der Offiziale und Akzessisten um je 200 K und jener der Unterbeamten und Diener um je 100 K jährlich, sowie für eine Erhöhung der Wochenlöhne in allen drei Stufen von je 16, 18 und 20 K auf 18 K 40 h, 20 K 70 h und 23 K. Überdies wurde der seit langem gehegte Wunsch der Wochenarbeiter nach Altersversorgung durch die Zuerkennung einer Provisionierung erfüllt, die ihnen nach einer mindestens zehnjährigen ununterbrochenen, zufriedenstellenden Dienstleistung im Ausmaße von 30% des zuletzt bezogenen Lohnes und je 2% für jedes weitere Dienstjahr bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges, und zwar mit rückwirkender Kraft zugestanden wurde. Diese Verbesserungen treten mit 1. Jänner 1903 in Wirksamkeit; die Erhöhungen der Bezüge werden einen jährlichen Mehraufwand von 4720 K für Gehalte und von 13.416 K für Löhne verursachen.

Die Geld- und Rechnungsgebarung erreichte bei einem Bareingange von 5,104.954 K 57 h und einem Barausgange von 5,019.928 K 22 h und einem Buchumsatze von 22,201.172 K 96 h einen Gesamtwert von 32,326.055 K 75 h, wovon im Anweisungsverfahren durch das k. k. Postsparkassenamt 2,207.903 K 96 h, den Wiener Giro- und Kassenverein 1,034.198 K 56 h und die Österreichisch-ungarische Bank 681.612 K 31 h umgesetzt wurden.

Die Schreibgeschäfte umfaßten im Einlaufe täglich durchschnittlich 49 oder insgesamt 14.816 Schriftstücke und im Ausgange täglich 107 oder insgesamt 32.179 Schriftstücke nebst täglich 117 oder insgesamt 34.987 Rechnungen im Betrage von 2,917.971 K 35 h; überdies erforderte der schriftliche Verkehr mit dem Gemeinderate, dem Magistrate und den übrigen städtischen Ämtern (mit Ausnahme der Unfallsangelegenheiten und der Anweisungen zur Behebung oder Rückzahlung von Geldern bei der städtischen Hauptkasse) 143 Eingaben, Berichte, Äußerungen oder Erledigungen.

Die Bautätigkeit erstreckte sich vorwiegend auf dringend notwendige Ausbesserungen an den Magazins- und sonstigen Gebäuden, an den Kanzlei- und Wohnräumen, sowie an den Straßen und Geleisen. Ein orkanartiger Sturm, der am 16. Jänner in Wien wütete, hatte vielfache Schäden an den Anlagen angerichtet und einen Teil der Schieferdächer der Kaimagazine VIII und IX abgedeckt; die Behebung der Schäden erforderte einen Kostenbetrag von 6603 K. Die unter den abgedeckten Dachstellen lagernden Waren erlitten nur geringfügige Beschädigungen. Mit Beschluß vom 30. April genehmigte der Stadtrat den Umbau eines Waghauses am Kai und bewilligte hiefür eine Auslage von 6684 K, das Häuschen wurde um 20 m ostwärts gerückt, dessen Fußboden höher gelegt, die Wage verstärkt und mit einer Selbstregistriervorrichtung versehen. Die am 14. Juli begonnenen Arbeiten waren am 19. September vollendet. Genehmigt wurde ferner die Umwandlung der Straßenlaternen in solche mit Auerlicht durch die städtischen Gaswerke, die in der Zeit vom 14. Mai bis 21. Juni 1902 vor sich ging; damit wird eine Ersparnis an den Kosten der Außenbeleuchtung erzielt.

Ausbesserungen und Änderungen an den Geleisen boten Gelegenheit um die behördliche Genehmigung für die gesamte Geleisanlage des Lagerhauses der Stadt Wien auf Grund eines Generalplanes einzuschreiten; sie wurde mit Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 1. Juli, Z. 25.813, erteilt.

Das Gesamtergebnis des Berichtsjahres, so wenig es hinsichtlich des finanziellen Erfolges befriedigt, läßt an der Ausdehnung des Gesamtumsatzes und insbesondere der Durchzugssendungen die Bedeutung des städtischen Lagerhauses für den österreichischen Handelsverkehr erkennen. Obgleich im Vorjahrsberichte an dieser Stelle schon auf die trüben Aussichten hingewiesen wurde, die sich infolge des Rückganges des Wiener Getreidehandels für die Zukunft des Lagerhausbetriebes eröffnen, so war doch ein Mindererträgnis von dem Belange, wie es tatsächlich eintrat, nicht vorauszusetzen. Daß die Vorräte so plötzlich und gewaltig abnahmen, ist einem ausnahmsweisen Zusammentreffen besonderer und vielfach auch solcher widriger Umstände zuzuschreiben, worunter andere Handelsplätze und Lagerhäuser gleichfalls und kaum weniger empfindlich zu leiden hatten.

B. Städtische Gaswerke.

Das Berichtsjahr verlief in regelmäßigem ungestörten Betriebe.

Was zunächst die personellen Veränderungen betrifft, so ist zu verzeichnen, daß an Stelle der aus dem Gemeinderate ausgeschiedenen Herren Josef Bündsdorf und Johann Hipp die Gemeinderäte Laurenz Dobek und Anton Kinast als Ersatzmitglieder des Gemeinderatsausschusses für die städtische Gasbeleuchtung gewählt worden sind. Der Werksarzt Dr. Jakob Skorpil wurde zum städtischen Arzte ernannt und Dr. Felix Tomaschek mit den Agenden des Werksarztes betraut. Mit Ende des Berichtsjahres trat der bisherige Werksdirektor Ingenieur Gottfried Wobbe aus Gesundheitsrücksichten in den bleibenden Ruhestand.

Da die Anlagen des städtischen Gaswerkes Gegenstand wiederholter Besichtigung von Fachkreisen und Wiener Gemeindeangehörigen war, so wurde für diese Besichtigung nachstehende Besuchsordnung erlassen:

Besuchsordnung für die städtischen Gaswerke.

Der Besuch der städtischen Gaswerke durch Vereine und Korporationen ist in der Regel nur in der Zeit des schwächeren Betriebes, das ist in den Monaten März bis inklusive September, und zwar an einem Mittwoch und Sonntag vormittags gestattet und ist hiezu mindestens 14 Tage vorher um die Bewilligung schriftlich bei der Verwaltungsdirektion, I., Doblhoffgasse 6, anzusuchen.

Für die Besichtigung selbst stehen folgende Anordnungen in Geltung:

a) An einem Tage können gleichzeitig nicht mehr als 100 Personen zur Besichtigung zugelassen werden und ist der Besuch nur Erwachsenen gestattet.
b) Die Besucher sind verpflichtet, sich während des Aufenthaltes in den städtischen Gaswerken den Anordnungen der mit der Führung betrauten Organe der Werksdirektion zu fügen und haben stets in der Nähe dieser Organe zu bleiben. Das Zurückbleiben oder selbständige Herumgehen in den Werken ist untersagt.
c) Es ist verboten, die Betriebseinrichtungen zu berühren.
d) Vor dem Betreten der Apparatenhäuser sind die Schuhe zu reinigen.
e) Das Rauchen in den Betriebsgebäuden oder in der Nähe derselben ist wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr strengstens untersagt.
f) Die Besucher dürfen zum Betreten des Gaswerkes, ebenso zum Verlassen desselben nur jenes Tor benützen, welches ihnen zu diesem Zwecke bekanntgegeben wird.

g) Besucher, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, sind von der weiteren Teilnahme am Besuche ausgeschlossen und haben das Werk unverzüglich zu verlassen.

Die „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" und deren Organe, welche die Besucher führen, sind in keinem Falle für Unfälle der letzteren verantwortlich oder haftbar.

Für den Betrieb und den finanziellen Erfolg des städtischen Gaswerkes dürften nachstehende Angaben von allgemeinem Interesse sein:

Im Berichtsjahre wurden im Gaswerke 83.814.170 m³ Leuchtgas erzeugt; abgegeben wurden 83,771.670 m³. Die Tagesmaximalproduktion ergab sich am 20. Dezember und betrug 425.460 m³, dagegen fand die Minimalproduktion am 10. August statt und betrug 123.920 m³. Die Tagesmaximalabgabe wurde am 30. Dezember konstatiert und betrug 449.140 m³; die Tagesminimalabgabe fand am 20. Juli mit 84.020 m³ statt.

Die zur Vergasung gelangte Kohlenmenge betrug 274.108 t; für Kesselheizung, Anheizung der Gasöfen, Beheizung von Naturalwohnungen ꝛc. wurden 35.606 t verwendet. Der Kohlenvorrat betrug am 31. Dezember 1902 136.289·77 t.

Der Bestand an Koks einschließlich Breeze betrug am 1. Jänner 8950 t. Im Laufe des Jahres wurden an August Hochstöger abgegeben: Stückkoks 111.233 t, Breeze I 10.394 t, Breeze II 6620 t; weiters wurde Koks verwendet für Betriebs- und Gemeindezwecke, für Bedienstete des Gaswerksunternehmens, für Wohltätigkeitsanstalten ꝛc.: Stückkoks 39.121 t, Breeze I 367 t, Breeze II 11.216 t. Am 31. Dezember 1902 betrug der Vorrat an Koks 20.759 t, an Breeze I 2068 t, an Breeze II 5835 t; es war sonach unter Berücksichtigung des beim Verkaufe unentgeltlich abgegebenen fünfprozentigen Gutgewichtes eine Gesamtausbeute von 72·41 % der vergasten Kohlen.

Am 31. Dezember 1901 war ein Teerbestand von 2870 t vorhanden. Produziert wurden 14.143 t, verkauft 14.409 t; es verblieb sonach mit 31. Dezember 1902 ein Vorrat von 2604 t.

Der Bestand an Ammoniakwasser am 31. Dezember 1901 betrug 3510 m³, produziert wurden 43.391 m³, verkauft 43.841 m³; es verblieb mit 31. Dezember 1902 ein Vorrat von 3060 m³. Die Ammoniakproduktion betrug im Berichtsjahre 651.437 kg.

Von Retortenpech wurden 315 t verkauft, am Jahresschlusse waren noch 700 t vorhanden; von Retortengraphit wurden 192 t produziert und 211 t zum Verkaufe gebracht.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 82 Reinigerkasten gefüllt und hat ein Kasten durchschnittlich 1,022.124 m³ Gas gereinigt.

Der Gasverbrauch im Gaswerke und in der Zentrale für Beleuchtung und Beheizung und für Beleuchtung in den Laternwärter-Wachstuben betrug 616.749 m³, d. i. 0·73 % des gesamten abgegebenen Leuchtgases. Der Gasverlust und die Kondensation im Straßenrohrnetze betrug 1,807.633 m³, d. i. 2·15 % des vom Werke abgegebenen Gases.

Die größte Anzahl von Öfen, welche im Laufe des Berichtsjahres gleichzeitig im Feuer waren, betrug 160 und zwar im Dezember. Die größte Anzahl der Retorten, welche an einem Tage beschickt wurden, betrug 1440 mit 7200 Chargen, d. i. 5 Chargen per 24 Stunden.

Der höchste Stand der städtischen Arbeiter im Werke betrug 1423, der niedrigste 624; hiebei erscheint das Aufsichtspersonal nicht eingerechnet.

Im chemischen Laboratorium wurden 173 Lichtmessungen vorgenommen. Spezifisches Gewicht, Kohlensäure und Heizwert des Gases wurden wöchentlich einmal

bestimmt. Zu den täglich ausgeführten Arbeiten gehören die Ammoniakgehaltsbestimmung im Ablauf der Standardwäscher und die Analyse einer Durchschnittsprobe des für die Kesselspeisung bestimmten Wassers, wobei die Härte, der Gehalt an überschüssiger Soda und Ätznatron bestimmt und auf Grund dieser Ergebnisse die Zusätze für die Wasserreinigungsanlage derart ermittelt wurden, daß mit einem Minimum von Überschüssen gearbeitet wurde. Brenner, Glühkörper, Lampenzylinder gelangten zusammen 14 Stück, Behl'sche Druckregler 500 Stück zur Prüfung. An sonstigen Analysen wurden 217 gemacht, darunter 12 vollständige Kohlenanalysen, 40 Metallanalysen für Gasmesserbestandteile und eine größere Reihe von Untersuchungen von Reinigungsmassen. Außerdem wurde ein großer Teil der Zeit auf das Studium der Frage der Cyangewinnung auf nassem Wege verwendet und mit einem kleinen Versuchswäscher 20 größere Versuchsreihen durchgeführt. Am 20. Oktober kam die große, an das Ofenhaus angeschlossene Versuchsgasanstalt in Betrieb, mittelst welcher die Kohlen des Ostrau-Karwiner Reviers einer eingehenden Untersuchung unterzogen und Studien über den Ofenhausbetrieb abgeführt wurden.

Sämtliche maschinellen Anlagen funktionierten, wie im Vorjahre, abgesehen von einigen kleineren Anständen tadellos; sie fanden durch die Aufstellung einer Chamottemühle und die mechanische Koksförderung bei 20 Öfen eine Erweiterung.

Die aus der Bauzeit noch erhaltene Realität „Döblerhof" wurde abgetragen.

Die Anzahl der bei Privatabnehmern am 31. Dezember 1901 im Betriebe gestandenen Gasmesser betrug 67.552; am 31. Dezember betrug die Anzahl 71.984, somit ergibt sich ein Zuwachs von 4432 Stück.

Das Hauptrohrnetz erfuhr im Berichtsjahre nur eine Erweiterung durch weiteren Ausbau im Beleuchtungsgebiete dieses Jahres. Der gesamte Zuwachs an Hauptrohrsträngen betrug 7643 m. Die Länge der Hauptrohrstränge im gesamten Beleuchtungsgebiete betrug am 31. Dezember 630.944 m. Der gesamte Rauminhalt des Hauptrohrnetzes betrug 54.882 m^3.

Mit Aufgrabungen verbundene Arbeiten fanden am Hauptrohrnetze 813 statt. 244.800 m des Rohrnetzes wurden innerhalb des Wiener Gemeindegebietes teils durch Benützung der Riechrohranlagen, in den Außengemeinden zumeist durch Abbohrungen des Erdreiches auf ihre Dichtheit untersucht. Wassertopfuntersuchungen fanden 16.343, Entleerungen 964 und Schieberuntersuchungen in 1754 Fällen statt.

Zur öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX dienten am Ende des Berichtsjahres 21.803 Flammen, von denen 168 Schnittbrennerflammen waren.

In Verwendung standen 19.265 Laternen, die von 356 Laternenwärtern bedient wurden.

Das Hauptmagazin in den Stadtbahn-Viadukten bei der Nußdorferstraße, welches 22 Viaduktsöffnungen umfaßt, ist mit einer Reparaturwerkstätte für Gasmesser und für Laternen und eine Gasmesser-Eichanlage, bestehend aus 2 Eichapparaten, verbunden. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre einer Ausbesserung unterzogenen Gasmesser betrug 5880, der reparierten Laternen 2343 Stück.

Außer diesem Hauptmagazine bestanden wie im Vorjahre und mit der gleichen Bestimmung das Handmagazin in der Doblhoffgasse, die Handmagazine in den Wachstuben und für die Erfordernisse des Werksbetriebes das Magazin im Gaswerke, dem auch die Verwaltung der im Gaswerke lagernden gußeisernen Leitungsbestandteile oblag.

Die beim Werksbetriebe erforderlichen dringenden Reparaturen wurden durch die eigene Reparaturwerkstätte des Werkes ausgeführt.

Der Verkaufswert des gegen Bezahlung abgegebenen Leuchtgases beziffert sich:

a) Für das zu Beleuchtungszwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwechat und Alt-Kettenhof, ferner in den angegliederten Gemeinden Stadlau, Hirschstetten, Aspern, Eßlingen, Groß-Enzersdorf, Kledering, Ober- und Unter-Laa und Rotneusiedl abgegebene Leuchtgas mit 11,558.693 K 02 h.

b) Für das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwechat und Alt-Kettenhof und in den Außengemeinden abgegebene Gas mit 1,632.132 K 83 h.

c) Für das an städtische Amts- und Anstaltsgebäude abgegebene Leuchtgas mit 184.549 K 79 h.

d) Für die öffentliche Beleuchtung in Schwechat und Alt-Kettenhof mit 5400 K 15 h.

e) Für die öffentliche Beleuchtung in Stadlau, Hirschstetten, Aspern, Eßlingen und Groß-Enzersdorf mit 6838 K 87 h.

f) Für die öffentliche Beleuchtung in Kledering, Ober- und Unter-Laa, Rotneusiedl mit 3568 K 29 h.

Der Gesamterlös beziffert sich demnach auf 13,391.182 K 95 h.

Der Verkaufswert des für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX abgegebenen Leuchtgases, welcher in der vorstehenden Summe nicht enthalten ist, würde sich bei Zugrundelegung eines Kostenpreises von 12 h per m^3 mit 853.925 K 88 h beziffern. Unter Zugrundelegung desjenigen Preises, welchen die Gemeinde Wien für die öffentliche Beleuchtung in den Vororten an die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, beziehungsweise an die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu bezahlen hat, würde sich der Verkaufswert dieses Gases, bezw. die Kosten der öffentlichen Beleuchtung mit 1,106.502 K beziffern.

Die zur Gebühr erwachsenen Gasmesserrenten betrugen im ganzen 504.176 K 67 h.

Der für Koks erzielte Erlös betrug und zwar: a) für an die Firma August Hochstöger abgegebenen Koks samt Breeze 2,343.287 K 37 h; b) für an die Gemeinde abgegebenen Koks samt Breeze 22.986 K 97 h; c) für an Gaswerksbedienstete abgegebenen Koks 55.967 K 26 h.

Der Verkaufswert des im Berichtsjahre abgegebenen Teers war 533.443 K, des Ammoniakwassers 321.024 K, des Retortenpeches 6840 K, des Retortengraphites 20.473 K und der ausgebrauchten Reinigermasse 79.939 K.

Der Einlauf in der Verwaltungsdirektion betrug im Berichtsjahre 7980 Stücke. An Korrespondenzen wurden 15.065 von der Verwaltungsdirektion expediert, worunter sich 2200 Korrespondenzen der Betriebs- und Gaswerksdirektion befanden. In 3016 Fällen wurden Korrespondenzen oder Verhandlungen zur Einbringung aushaftender Gasrechnungen geführt. In Prozeß- und Konkursangelegenheiten wurden 110 Tagsatzungen verrichtet. Im Betriebsjahre wurden sechs öffentliche Offertverhandlungen abgehalten. Im Gemeinderatsausschusse für die städtische Gasbeleuchtung wurden 454 Referate der Verwaltungsdirektion erledigt.

Der Einlauf der Betriebsdirektion einschließlich Werksleitung betrug 4800 Stücke, die Anzahl der geführten Korrespondenzen 2200, der gemachten schriftlichen Bestellungen 6040, der behandelten Rechnungen 2357, der angefertigten Zeichnungen 205, der Kopien 710 Stücke.

Der Einlauf der Rechnungsdirektion betrug 6142 Stücke, die Anzahl der Korrespondenzen 260. Ausgefertigt wurden: Rechnungen für Leucht- und Heizgas 764.200, für Gaseinrichtung 10.440, für geliefertes Chlormagnesium 740 Stücke.

Die Bilanz für das Berichtsjahr schloß mit einem Reingewinne von 4,449.802 K 19 h.

C. Städtische Elektrizitätswerke.

1. Baugeschichte.

Trotz der mannigfachen Schwierigkeiten und Hemmnisse, welche sich während des Baues aus dem Widerstreite der verschiedenartigsten Interessen ergeben hatten und deren Darstellung einen großen Teil der Baugeschichte 1901 ausgefüllt hatte (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 411—417) ist es gelungen, die bei der Beschlußfassung über die Erbauung städtischer Elektrizitätswerke in der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 1900 festgesetzten Vollendungstermine, und zwar den 1. Jänner 1902 für das Kraftwerk für Bahnbetrieb und den 1. August 1902 für das Elektrizitätswerk für Beleuchtung und Kraftübertragung (kurz „Lichtwerk" genannt) einzuhalten.

Die Baufortschritte nahmen im Berichtsjahre folgenden Verlauf:

a) Zentralen und ihre Nebengebäude und Hilfsanlagen.

Betriebsgebäude der Bahnzentrale.

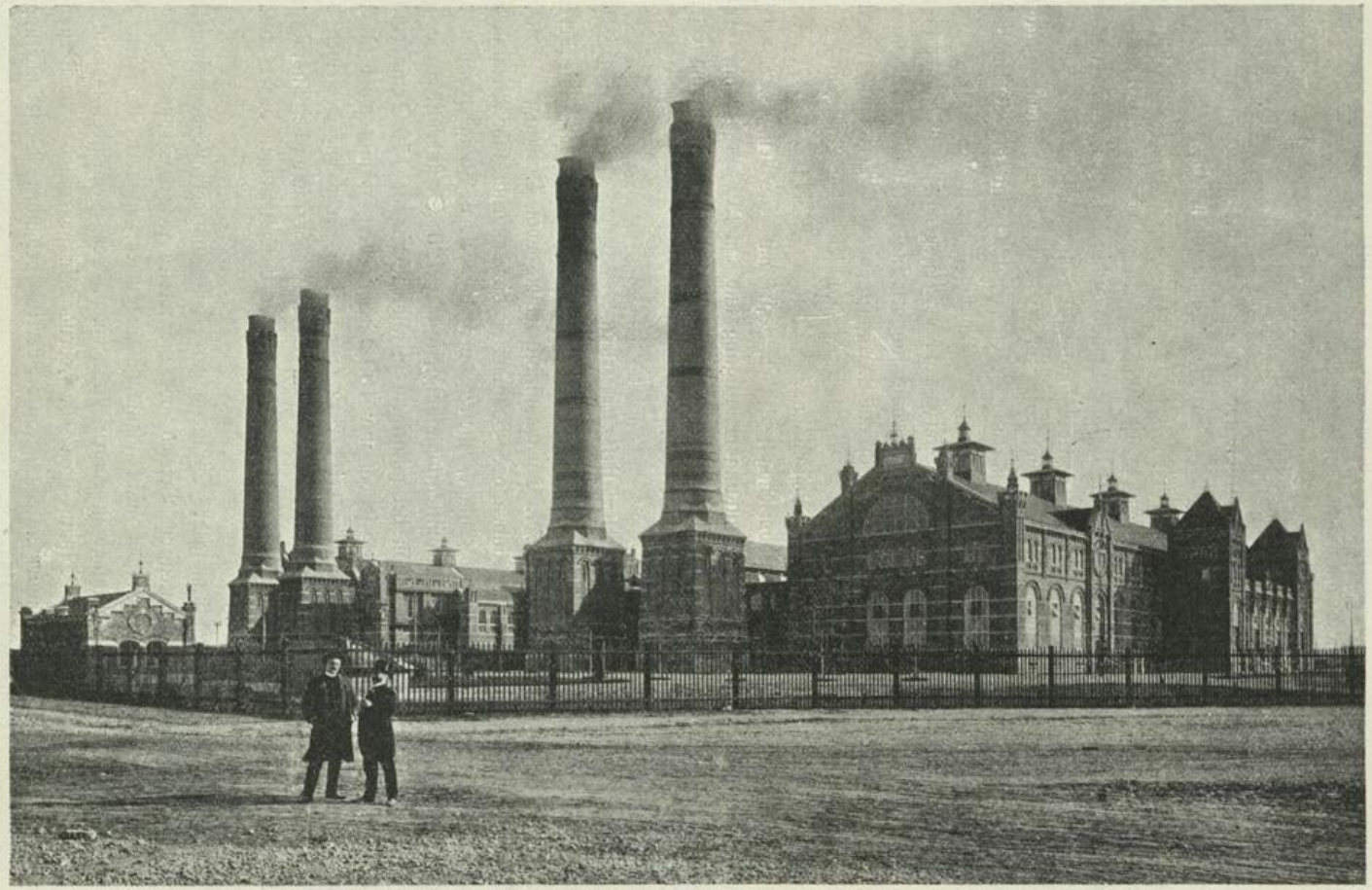
Dasselbe war am 1. Jänner des Berichtsjahres vollständig betriebsfähig fertiggestellt; am 9. Jänner fand im Beisein mehrerer Mitglieder des Gemeinderatsausschusses zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke eine kommissionelle Besichtigung des Werkes statt, bei welcher erhoben wurde, daß sich die Betriebsanlagen in betriebsbereitem Zustande befinden. Einzelne bis zu diesem Zeitpunkte im Rückstande gebliebene Vollendungsarbeiten, welche auf die Betriebsfähigkeit des Werkes übrigens ohne Einfluß waren, wurden in den ersten drei Monaten des Berichtsjahres durchgeführt.

Am 11. Februar wurde das Bahnwerk von einem Vertreter des k. k. Eisenbahnministeriums kommissionell besichtigt, worauf mit dem Erlasse dieses Ministeriums vom 4. März 1902, Z. 2679/3, die baubehördliche Benützungsbewilligung sowohl für das Betriebsgebäude der Zentrale als auch für die Gebäude der fünf Unterstationen sowie für die beiden Zubringestationen (Pumpenhäuser) der Kühlwasserbeschaffungsanlage mit Ausschluß der in diesen Gebäuden befindlichen maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen erteilt und bezüglich der letztgenannten Anlagen die Erteilung einer besonderen Betriebsbewilligung vorbehalten wurde. In welcher Weise die Erteilung dieser vorbehaltenen Betriebsbewilligung erwirkt wurde, wird unten bei der Baugeschichte des Kabelnetzes (siehe Abschnitt c) dargestellt werden.

Die Inbetriebsetzung des Bahnwerkes erfolgte am 8. April.

Betriebsgebäude der Lichtzentrale.

Am Ende des Jahres 1901 war die Montage des Maschinenhaus-Dachstuhles beendet, das Kesselhausdach fertig und die das Gebäude an der südlichen Stirnseite einstweilen provisorisch abschließende Riegelwand aufgestellt. Von den Innenarbeiten waren die Geleiselegung der Hochbahn im Kohlenschuppen beendet, die Kesselfundamente gemauert, die inneren Arbeiten in den Dampfschornsteinen fertiggestellt und der Laufkrahn im Maschinenhause montiert.



Ansicht der Zentralen der städtischen Elektrizitätswerke.

Zu Anfang des Berichtsjahres begann nunmehr die Anlieferung der Kessel- und Maschinenbestandteile und wurde die bereits zu Ende 1901 in Angriff genommene Aufstellung der Schaltwand unaufgehalten fortgesetzt.

Die Montierung der ersten und zweiten Dampfmaschine und der zugehörigen Dampfkessel nahm die ersten drei Monate des Berichtsjahres in Anspruch. Im April erfolgte die Montierung des elektrischen Kohlenwaggonaufzuges; die zur ersten und zweiten Dampfmaschine gehörigen Kessel wurden der Druckprobe unterzogen. Gleichzeitig wurden die dritte Dampfmaschine und die zugehörigen Kessel montiert und die Montierung der Instrumente auf der Schaltwand beendet. Im Mai wurden die Erreger-Aggregate aufgestellt, die Druckproben der Kessel der dritten Dampfmaschine vorgenommen und der Fußboden im Maschinenhause hergestellt. Die Monate Juni und Juli wurden zur Montierung der Wasserreinigungsanlage im Kesselhause, zur Herstellung des Galeriefußbodens und zur Fertigstellung der Wandverkachelung, der Färbelung und der Pflasterungsarbeiten benützt. Auch erfolgte zur Erprobung der Maschinen deren Leerlauf.

Am 1. August befand sich die Lichtzentrale vertragsgemäß in betriebsfähigem Zustande. Zur Feststellung dieses Umstandes fand sich der Stadtrat unter Führung des ersten Vize-Bürgermeisters Josef Strobach am 8. August auf dem Werksplatze ein und unterzog außer dem Betriebsgebäude der Lichtzentrale auch jenes der Bahnzentrale und die Nebenanlagen einer eingehenden Besichtigung.

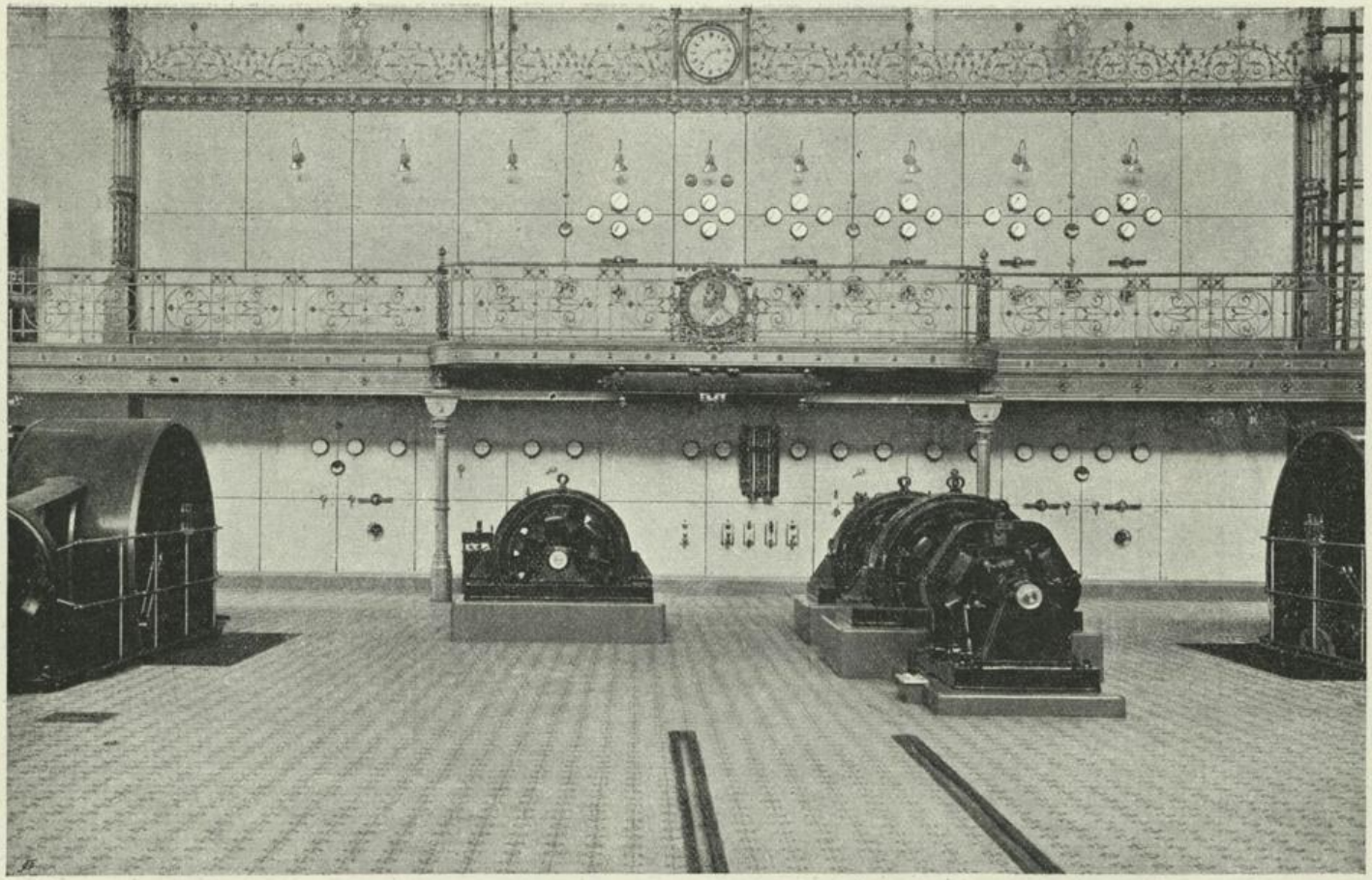
Am 3. September wurde vom magistratischen Bezirksamte für den XI. Bezirk für das Gebäude die baubehördliche Benützungsbewilligung und am 20. Oktober auf Grund der stattgefundenen gewerbebehördlichen Kollaudierung die Betriebsbewilligung erteilt. Die Inbetriebsetzung erfolgte am 8. Oktober.

Kühlwasserbeschaffungsanlage.

Für die beiden Zubringestationen der Kühlwasserbeschaffung war, wie bereits erwähnt, durch den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. März, Z. 2679, gleichzeitig mit den übrigen Gebäuden des Bahnwerkes die baubehördliche Benützungsbewilligung erteilt worden. Diese Anlage, welche durch die beiden Plungerpumpen der großen Zubringestation eine Gesamtleistungsfähigkeit von 720 Sekundenlitern besitzt, während die kleine Zubringestation bei günstigem Grundwasserstande 170 Sekundenliter zu liefern vermag, in der Regel jedoch nur 100 Liter fördert, genügt wohl für die erste Zeit des Betriebes, würde aber bei der zu erwartenden Steigerung desselben den Anforderungen nicht mehr zu entsprechen vermögen. Es war daher schon bei Ausführung der großen Zubringestation auf die Möglichkeit späterer Erweiterungen dieser Anlage Bedacht genommen worden.

Die vorzeitige Verstadtlichung des Straßenbahnbetriebes und der aus dem Anmeldegeschäfte zu gewärtigende intensive Betrieb des Lichtwerkes ließen es aber angezeigt erscheinen, mit den Erweiterungen nicht allzulange zu säumen, sondern schon jetzt die Vergrößerung der Kühlwasseranlage in Angriff zu nehmen. Dem Gemeinderatsausschusse wurde deshalb bereits in der Sitzung vom 10. Februar ein generelles Erweiterungsprojekt vorgelegt, in welchem unter Anlehnung an die bereits vorhandene Wasserzuleitungsanlage gleichfalls die unmittelbare Wasserentnahme aus dem Donaukanale in Aussicht genommen war.

Über dieses Projekt entspann sich eine sehr eingehende Erörterung, bei welcher auch auf die ursprünglich geplante Anlage der Entnahmestelle oberhalb der Ausmündung des rechtsseitigen Hauptsammelkanales in den Donaukanal (vgl. Verwaltungsbericht für



Städt. Elektrizitätswerke: Die Erregermaschinen und die Schaltwand.

1900, Seite 463) zurückgegriffen und eine Abänderung des Projektes in diesem Sinne angeregt wurde. Weil aber die Verwirklichung dieses Vorschlages wegen der hiebei notwendigen Unterfahrung des Bahnhofes „Erdbergerlände" der Staatseisenbahn-Gesellschaft und des in der 1. Haidequerstraße zu erbauenden Simmeringer Sammelkanales und wegen der Kreuzung eines auf dem Werksplatze der städtischen Elektrizitätswerke befindlichen, während des Baues angefahrenen, verschlammten ehemaligen Donauarmes ganz unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bietet und für die Betriebssicherheit einer solchen Anlage mit Rücksicht auf die noch unbekannte Ausgestaltung der Wehr- und Schleusenanlage im Donaukanale und wegen der durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen, vielfach unzweckmäßigen Führung der Zuleitungsrohre keine Gewähr geleistet werden konnte, entschied sich der Ausschuß schließlich für das von der Bauleitung aufgestellte generelle Projekt. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war auch die Erwägung, daß die derzeitige Sammelkanalausmündung nur provisorisch ist und der Sammelkanal unter allen Umständen verlängert werden muß, sowie die Versicherung der Bauleitung, daß eine Verschlammung der Dampfmaschinen und Kondensatoren durch den im Donaukanale vorbeifließenden Sammelkanalinhalt nicht zu befürchten ist, weil grobe Verunreinigungen des Betriebswassers durch entsprechende Anordnung von Siebsystemen in der Einlaufkammer, im Einfallschachte und Reservoirkanale wirksam hintangehalten werden können. Die Bauleitung erhielt nunmehr den Auftrag, auf Grund ihres generellen Projektes das für die Erwirkung der behördlichen Genehmigungen erforderliche Detailprojekt auszuarbeiten, während gleichzeitig vom Magistrate die Beschleunigung der wegen Fortsetzung des rechtsseitigen Hauptsammelkanales bis unterhalb der städtischen Elektrizitätswerke mit der Kommission für Verkehrsanlagen bereits im Vorjahre eingeleiteten Verhandlungen (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 408) betrieben wurde.

Das detaillierte Erweiterungsprojekt wurde am 22. September der politischen Begehung und wasserrechtlichen Verhandlung unterzogen.

Nach diesem Projekte soll die bestehende Entnahmestelle für Kühlwasser am Donaukanale (etwa 300 m unterhalb der Staatseisenbahnbrücke) vollständig unberührt bleiben. Landeinwärts wird an dieser Entnahmestelle eine Kammer angebracht, von welcher aus eine Verbindungsleitung von 1200 mm lichtem Durchmesser zu einer innerhalb des Werksplatzes anzulegenden 11·5 m tiefen Zisterne geführt werden soll. Diese Leitung tritt an Stelle der bestehenden Saugleitung, deren Bestand durch die Höhenlage des künftigen Hauptsammelkanales fraglich geworden ist.

Die neue Verbindungsleitung wird so tief gelegt, daß sie unter der Sammelkanalkunette hindurchführen wird.

Von der Zisterne zweigen die Saugrohre sowohl für die in dem großen Pumpenhause bereits aufgestellten zwei Plungerpumpen als auch für die neu projektierten zwei Pumpen ab. Außerdem soll aus der Zisterne eine unmittelbare Verbindungsleitung zum Reservoirkanale geführt werden, damit bei hohen Wasserständen das Kühlwasser mit Umgehung der Pumpen unmittelbar dem Werke zugeführt werden kann.

Für die Aufstellung der zwei neuen Pumpen ist ein Anbau an das bestehende große Pumpenhaus in Aussicht genommen, welcher mit seiner nördlichen Stirnseite derart an die südliche Längsseite des bestehenden Objektes angebaut werden soll, daß daneben noch Raum für einen späteren zweiten, gleich großen Zubau freibleibt.

Das durch die neuen Pumpen gehobene Wasser soll mittels einer Druckleitung von 900 mm lichtem Durchmesser, welche ganz innerhalb des Werkplatzes verlegt wird, in den Reservoirkanal gefördert werden.

Der Vertreter der Donauregulierungs-Kommission erklärte bei der Verhandlung, daß eine Gewähr für den unverminderten Zufluß der beanspruchten Wassermenge (1440 gegen früher 720 Sekundenliter) zwar nicht geleistet werden könne und Ersatzansprüche wegen zeitweiliger Unmöglichkeit dieses Wasserbezuges aus dem Donaukanale daher von vornherein abgelehnt werden müßten, daß die Donauregulierungs-Kommission aber alles im Bereiche der Möglichkeit liegende aufbieten werde, um dem Bedarfe zu genügen.

Im übrigen wurde das Projekt von allen Seiten als entsprechend erkannt und für dessen Ausführung die Baubewilligung sowie gleichzeitig für die beabsichtigte Wasserentnahme aus dem Donaukanale die wasserrechtliche Bewilligung ex commissione erteilt.

Die Bauarbeiten wurden nunmehr sofort in Angriff genommen und die auszuführenden Hoch- und Tiefbauten noch im Berichtsjahre zum Abschlusse gebracht, so daß anfangs 1903 mit der Aufstellung der neuen (dritten) Plungerpumpe begonnen werden kann.

Von der Aufstellung der vierten Pumpe wurde einstweilen noch Umgang genommen, weil eine gleichzeitige Wasserförderung von 1080 Sekundenlitern, welche durch die drei Pumpen erreicht wird, für den dermaligen Bedarf bereits eine fast 30prozentige Reserve bietet. Diese Reserve ist unbedingt notwendig, da der ganze Betrieb auf das richtige Funktionieren der Wasserbeschaffungsanlage außerordentlich angewiesen ist.

Wohngebäude.

Infolge der zunehmenden Erweiterungen des Betriebes machte sich bald die Wahrnehmung geltend, daß die im Vorjahre erbauten zwei Wohngebäude, welche zusammen 15 Wohnungen besitzen, dem Bedürfnisse nicht genügen können, weil die bedeutende Entfernung des Werkplatzes von den verbauten Teilen des XI. Bezirkes und die besonders bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mangelhafte Verbindung mit der Simmeringer Hauptstraße den Verkehr zu den Zentralen nicht nur außerordentlich erschwert, sondern die Abgeschiedenheit der Gegend nach Einbruch der Dunkelheit sogar geeignet erscheint, die persönliche Sicherheit zu gefährden. Es stellte sich daher die Notwendigkeit heraus, beizeiten für die Beschaffung weiterer Arbeiterwohnungen vorzusorgen, um die Bedingungen sicherzustellen, welche die Entwicklung eines bei den Werken selbst angesiedelten verläßlichen und pflichttreuen Personales verbürgen und der Gefahr vorbeugen, daß gerade die tüchtigsten Arbeiter wegen der erwähnten Übelstände für den Betrieb nicht dauernd erhalten werden könnten.

In dieser Erwägung genehmigte der Gemeinderat in der Sitzung vom 28. Oktober die Erbauung von zwei neuen Arbeiterwohnhäusern auf dem Werkplatze der Zentralen auf Grund der bereits für das bestehende Arbeiterwohnhaus verwendeten Pläne und bewilligte hiefür den Betrag von 120.000 K. Die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen sollte im öffentlichen Offertwege erfolgen.

Im Berichtsjahre wurde mit den Bauarbeiten nicht mehr begonnen. Die Wintermonate wurden vielmehr zu einer teilweisen Umarbeitung der bei dem bestehenden Arbeiterwohnhause benützten Pläne verwendet, weil die Erlassung der Durchführungsverordnung zu dem Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, in naher Aussicht stand, auch der n.-ö. Landtag die für das Inkrafttreten dieses Gesetzes in Niederösterreich erforderliche Befreiung von den Steuerzuschlägen bereits beschlossen hatte und die Gemeinde die in diesem Gesetze vorgesehenen steuerrechtlichen Begünstigungen für die zwei neuen Wohnhäuser in Anspruch nehmen wollte.

Kohlenschleppbahn.

Die Verhandlungen, welche wegen Abschlusses eines Schleppbahnvertrages bereits im Vorjahre mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft eingeleitet worden waren, führten im Laufe des Berichtsjahres zur Aufstellung eines Vertragsentwurfes, dessen Bestimmungen von der Gemeinde jedoch in mehrfacher Hinsicht für unannehmbar befunden wurden.

Von der Annahme ausgehend, daß die Schleppbahnanlage in das garantierte Ergänzungsnetz der Staatseisenbahn-Gesellschaft einbezogen werden sollte und die Schleppbahngebühren daher für die Tilgung und für eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitales aufzukommen hätten, war in dem Vertragsentwurfe zunächst das Eigentumsrecht der Staatseisenbahn-Gesellschaft an allen vom Abzweigungswechsel im km 1·084 der Schlachthausbahn bis zum Geleisabschlusse im Werkshofe der städtischen Elektrizitätswerke, km 1·303 der Schleppbahn, ausgeführten Bahnherstellungen anerkannt und sollte der genannten Gesellschaft an allen für diese Herstellungen in Anspruch genommenen städtischen Grundflächen auf Konzessionsdauer, d. i. bis 31. Dezember 1965, die Dienstbarkeit der unbeschränkten Benützung bestellt werden.

Als drückend und geradezu unannehmbar wurden die Bestimmungen über die von der Gemeinde verlangte Frachtengarantie empfunden. Es war nämlich eine Grundbedingung des Vertragsentwurfes, daß die Gemeinde für die Tilgung und Verzinsung des aufgewendeten Anlagekapitales im Betrage von 214.062 K 38 h in jährlich gleichbleibenden Annuitäten und für die Erhaltung bezw. Erneuerung der Bahnanlage im vollen Umfange aufzukommen hätte. Die Einhebung dieser jährlichen Leistungen der Gemeinde sollte in Form eines bestimmten gleichbleibenden Zuschlages zu den normalen Frachtsätzen, bezw. Überführungsgebühren erfolgen, welcher auf Grundlage einer zehnjährigen Tilgungsfrist und fünfprozentigen Verzinsung bei Annahme einer jährlichen Frachtmenge von 60.000 Tonnen Kohle berechnet war. Diese Frachtmenge hätte die Gemeinde daher garantieren müssen, indem Artikel VII des Vertragsentwurfes die Bestimmung enthielt, daß für jede in einem Jahre auf die Anzahl von 60.000 Tonnen Kohle fehlende Tonne der Betrag von einer Krone an die Kasse der Staatseisenbahn-Gesellschaft zu bezahlen sein wird. Der erwähnte Frachtzuschlag war bereits in dem gegen Ende 1901 verlautbarten Tarifsatze von 910 h pro Tonne enthalten.

Ein weiteres gewichtiges Bedenken machte sich gegen die Bestimmungen des Vertragsentwurfes über die allfällige Auflösung des Schleppbahnvertrages geltend. Hienach wäre nämlich im Falle der Kündigung durch die Gemeinde nicht nur der im Zeitpunkte der Vertragsauflösung noch nicht amortisierte Teil des Investitionswertes nach Maßgabe einer in Artikel XVIII des Entwurfes enthaltenen, für jedes der ersten zehn Vertragsjahre abgestuften Zusammenstellung zu ersetzen gewesen, sondern die Gemeinde hätte außerdem alle auf ihrem Grunde befindlichen Anlagen und Materialien um einen gemeinschaftlich zu vereinbarenden Übernahmspreis abzulösen gehabt.

Die Gebundenheit an den Schleppbahnbetrieb, welche eine unvermeidliche Folge der Annahme dieses Vertragsentwurfes gewesen wäre und von welcher sich die Gemeinde nur durch unverhältnismäßige finanzielle Opfer hätte befreien können, konnte umsoweniger zweckmäßig erscheinen, als die Erbauung eines Schiffahrtskanales von der Donau zur Oder bereits durch das Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, sichergestellt worden war und die zur Durchführung der Kanalbauten und Flußregulierungen auf Grund dieses Gesetzes errichtete Wasserstraßen-Baudirektion der Aufstellung der bezüglichen Projekte und Erwirkung der behördlichen Konsense volle Aufmerksamkeit zuwendete, so

daß die Hoffnungen, mit welchen das Zustandekommen des Wasserstraßengesetzes allseits begrüßt worden war, vollauf gerechtfertigt erschienen. Es mußte daher im Interesse der Gemeinde liegen, das vollständig freie Verfügungsrecht über die Schleppbahn in die Hand zu bekommen, um gegebenenfalls von der Eisenbahn- auf die Wasserfracht übergehen zu können. Dies war nur durch Erwerbung des Eigentumsrechtes an der Schleppbahnanlage durchführbar. Hiezu bot sich die Möglichkeit in der Vereinbarung, welche aus Anlaß der Erbauung der Schleppbahn auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Dezember 1900 mit der Staatseisenbahn-Gesellschaft getroffen worden war (vergl. Verwaltungsbericht für 1900, Seite 464). In diesem Übereinkommen war bereits die Alternative vorgesehen, daß die Gemeinde die Schleppbahn durch Ersatz der Baukosten an die Gesellschaft selbst in das Eigentum erwerben könne. Außerdem durfte mit voller Zuversicht erwartet werden, daß durch den Wegfall der jährlichen Leistungen für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, sowie für Erhaltung und Erneuerung der Bahnanlage eine namhafte Ermäßigung des Tarifsatzes eintreten werde, wodurch eine bedeutende Verbilligung des Betriebes herbeigeführt würde. Berechnungen, welche in dieser Hinsicht angestellt wurden, erbrachten den Nachweis, daß schon bei einer mäßigen Tarifkürzung die der Gemeinde aus der sofortigen Übernahme der Schleppbahn durch Barzahlung der Baukosten erwachsenden jährlichen Auslagen hinter denjenigen, welche bei Einbeziehung der Schleppbahn in das garantierte Ergänzungsnetz der Staatseisenbahn-Gesellschaft in Form des Tarifaufschlages geleistet werden müßten, erheblich zurückbleiben werden, weil der Gemeinde bei Entnahme der Bausumme aus dem Investitionsanlehen gegenüber der zehnjährigen Tilgungsfrist und fünfprozentigen Verzinsung des Vertragsentwurfes eine neunzigjährige Tilgung mit bloß vierperzentiger Verzinsung zur Verfügung steht.

Der gemeinderätliche Elektrizitätsausschuß genehmigte daher die Fortsetzung der Verhandlungen mit der Staatseisenbahn-Gesellschaft auf Grundlage der Übernahme der Schleppbahn in das Eigentum der Gemeinde und Errichtung eines bloßen Betriebsvertrages und beauftragte die Ämter, bei diesen Verhandlungen auf eine ausgiebige Tarifermäßigung hinzuwirken. Die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit und deren endliche Finalisierung fällt jedoch bereits in das Jahr 1903.

Weil aber der Vollbetrieb auf der Schleppbahn bereits am 1. November 1901 aufgenommen worden war und die Staatseisenbahn-Gesellschaft in Anbetracht der langwierigen Dauer der umfangreichen Vertragsverhandlungen wenigstens hinsichtlich der Betriebsführung bis zur Errichtung des endgiltigen Vertrages geregelte Verhältnisse schaffen wollte, genehmigte der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 1. August den Abschluß eines provisorischen Übereinkommens, durch welches die lediglich auf den Betrieb bezüglichen Bestimmungen des mehrerwähnten Vertragsentwurfes (Bahnerhaltung, Bahnaufsicht, Wagenbeistellung, Ladefristen ꝛc.) einstweilen volle Anwendung finden sollten.

Desgleichen hatte der Gemeinderatsausschuß bereits in der Sitzung vom 5. Juni genehmigt, daß mit Rücksicht auf die ungehinderte Abwicklung der Kohlenzufrachtung bei der Staatseisenbahn-Gesellschaft die Eröffnung eines Frachtgebührenkredites bis zum einmonatlichen Höchstbetrage von 30.000 K erwirkt und hiefür Barkaution geleistet werde.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß infolge der mit der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und mit der königl. preußischen Eisenbahn-Direktion Kattowitz gepflogenen Verhandlungen im Laufe des Berichtsjahres direkte Tarife von sämtlichen preußisch-oberschlesischen Grubenstationen nach den städtischen Elektrizitätswerken (53 Tarifsätze) erstellt und verlautbart wurden und daß die Staatseisenbahn-Gesellschaft einen

direkten Frachtsatz von 2 K per Tonne für Überführung von mineralischer Kohle von „Wien St. E. G." nach den städtischen Elektrizitätswerken verlautbarte. Letzterer Frachtsatz wurde mit Rücksicht auf den für Mischungszwecke in Aussicht genommenen Bezug von Totiser Förderkohle erstellt.

Kantine.

Der seit 4. September 1900 bestellte Kantinenpächter Johann Obermayer sah sich im Laufe des Berichtsjahres aus privaten Gründen zur Kündigung des Vertrages genötigt. Der Gemeinderatsausschuß übertrug daher die pachtweise Führung des Kantinenbetriebes in der Sitzung vom 1. August dem Gastwirte Josef Smasal um den jährlichen Pachtzins von 400 K und genehmigte gleichzeitig über Bitte des abtretenden Pächters, daß die von ihm eingebrachte Kantineneinrichtung um den Pauschalpreis von 1800 K in das Eigentum der Gemeinde übernommen werde. Dieselbe soll dem jeweiligen Pächter, welchem ihre Erhaltung obliegt, beigestellt werden, während die Beschaffung des Geschirres dem Pächter überlassen bleibt. Das zum Kantinenbetriebe erforderliche Hochquellenwasser wird nunmehr gleichfalls unentgeltlich geliefert.

b) Unterstationen.

Die für die Stromlieferung an die Straßenbahnen bestimmten Anlagen befanden sich vertragsmäßig am 1. Jänner im betriebsfähigen Zustande. Dies wurde bei der am 9. Jänner stattgefundenen kommissionellen Besichtigung aller Anlagen des Bahnwerkes festgestellt. (Vgl. oben unter Punkt a.) Desgleichen erstreckte sich auch die am 11. Februar durch einen Vertreter des k. k. Eisenbahnministeriums erfolgte Besichtigung des Bahnwerkes auf die Gebäude der fünf Unterstationen und wurde mit dem Eisenbahnministerial-Erlasse vom 4. März 1902, Z. 2679/3, auch für diese Gebäude die baubehördliche Benützungsbewilligung erteilt.

Die Inbetriebsetzung der einzelnen Unterstationen zum Zwecke der Stromabgabe für den Straßenbahnbetrieb erfolgte mit Rücksicht auf den fortschreitenden Anschluß der Speisepunkte des Straßenbahnnetzes an folgenden Tagen: Rudolfsheim am 8. April, Mariahilf am 22. April, Währing am 6. Mai, Landstraße am 16. September und Leopoldstadt am 2. Oktober.

Am Anfange des Berichtsjahres wurden von den zuständigen magistratischen Bezirksämtern als Gewerbebehörden in Gemäßheit der §§ 27 und 29 der Gewerbeordnung die kommissionellen Verhandlungen behufs Erteilung der Betriebsbewilligungen für die dem gewerblichen Betriebe des Lichtwerkes dienenden Anlagen und Teile der Unterstationen vorgenommen. Diese Verhandlungen fanden statt: Für die Unterstation Leopoldstadt am 19. Februar, Rudolfsheim am 10. März, Währing am 12. März, Mariahilf am 20. März und Landstraße am 2. April.

Auf Grund dieser Verhandlungen wurden sodann die den gewerblichen Zwecken dienenden Betriebsanlagen der Unterstationen von den magistratischen Bezirksämtern: für den XIV. Bezirk unter dem 17. März, Z. 5147; für den II. Bezirk unter dem 24. März, Z. 22.980; für den III. Bezirk unter dem 8. April, Z. 12.602; für den VI. Bezirk unter dem 14. April, Z. 5922; für den XVIII. Bezirk mit Dekret Z. 6508 (ohne Datum) genehmigt.

Diese Genehmigungen, welche im wesentlichen mit einander vollkommen übereinstimmen, stellen folgende Bedingungen auf:

1. Die Maschinen sind derart aufzustellen und zu betreiben, daß eine Belästigung der Umgebung durch Lärm oder Erschütterung möglichst vermieden wird; sollte der Betrieb auch bei Nacht kontinuierlich erhalten werden und der Gang der Maschinen sich für die Umgebung nicht geräuschlos vollziehen, so sind die Fenster des Maschinensaales bei Nacht geschlossen zu halten.

2. Sämtliche Betriebsräume sind mit ausreichenden Ventilationseinrichtungen zu versehen und ist in den Akkumulatorenräumen die Ventilation in mechanischer Weise durch geräuschlos funktionierende Exhaustoren zu veranlassen, welche während der Ladung in Betrieb zu halten sind. Eine diesbezügliche Anweisung ist für die Akkumulatorenwärter anzuschlagen.

3. Sollte die einzurichtende Ventilationsanlage nicht ausreichen, um die Säurenebel in einer für die Nachbarschaft vollständig unschädlichen Weise abzuführen, so wären mit den Ventilationsschläuchen Vorlagen mit geeigneten Absorptionsmitteln zu verbinden, um die Luft vor ihrem Austritt ins Freie von Schwefelsäure zu befreien.

4. Die Schwefelsäurevorräte sind unter Verschluß im Akkumulatorenraume oder in einem anderen geeigneten Raume aufzubewahren. Für die Entleerung der Akkumulatorenbatterien sind geeignete Vorrichtungen beizustellen, um eine Verletzung des Akkumulatorenwärters bei dieser Beschäftigung zu verhindern; die Entleerung von Schwefelsäurerückständen in die Kanäle darf erst nach vollständiger Neutralisation und ausreichender Verdünnung erfolgen.

5. Für die Arbeiter ist ein heizbarer Raum für allfällige Gesundheitsstörungen bereit zu halten und mit einem Rettungskasten und einem Tragbette auszustatten, wobei Vorsorge zu treffen ist, daß jederzeit mindestens eine mit der ersten Hilfeleistung vertraute Person im Betriebe anwesend ist.

6. Den Arbeitern sind die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln sowohl hinsichtlich der Gefahren bei der maschinellen Anlage als auch bei Bedienung der Akkumulatoren bekanntzugeben; die diesbezügliche Dienstesinstruktion ist dem Bezirksamte vorzulegen. Den Akkumulatorenwärtern ist das Essen während der Arbeit zu untersagen und sämtlichen Arbeitern im Dienste die Enthaltung von alkoholischen Getränken zu empfehlen.

7. Für die Arbeiter ist die erforderliche Anzahl von Kautschukhandschuhen und Gummischuhen beizustellen.

8. Die gesamte elektrische Anlage ist nach den vom Elektrotechnischen Vereine in Wien ausgearbeiteten Sicherheitsvorschriften einzurichten und zu behandeln.

9. Alle im Verkehrsbereiche liegenden rotierenden und bewegten Maschinenteile sind derart zu versichern, beziehungsweise durch Geländer abzuschließen, daß eine gefährliche Berührung nicht leicht eintreten kann, und sind besonders die Fußbodenöffnungen mit Fußleisten zu versehen.

10. Eiserne Treppen sind durch angegossene Rippen oder durch Raspelhieb rauh zu erhalten oder mit Holzbrettern zu belegen.

11. Der Fußboden vor dem Schaltbrette ist mit einer Isoliermatte zu belegen.

12. Das Betreten der unter Hochspannung liegenden Räume ist Unbefugten durch Anschlag zu verbieten.

13. Am Laufkrahn ist die größte zulässige Belastung in leicht erkennbarer Weise anzuschreiben. Die Ketten und Seile desselben sind mindestens einmal jährlich auf ihren guten Zustand untersuchen zu lassen.

14. In dem Betriebe ist an einer leicht sichtbaren Stelle eine leicht faßliche kurze Belehrung über die bei den Vorrichtungen in den bezüglichen Räumlichkeiten bestehenden Gefahren anzuschlagen.

15. Das dem Arbeitspersonale zur Verfügung gestellte Werkzeug zu den Arbeitsverrichtungen in dieser Anlage muß entsprechend isolierte Handhaben besitzen.

16. Im Kabelkeller sind die Übergänge über die Kabel mit Treppen zu versehen.

17. Nach Fertigstellung der Anlage ist um ihre gewerbsbehördliche Kollaudierung anzusuchen.

Die Aufstellung der ausschließlich für den Lichtbetrieb dienenden Maschinen ging während der ersten Monate des Berichtsjahres sehr rasch vonstatten, so daß die für den gewerblichen Betrieb erforderlichen Anlagen sich schon vor dem vertragsmäßigen Vollendungstermine (1. August 1902) im betriebsfähigen Zustande befanden und mit der Stromabgabe für Beleuchtung und Kraftübertragung bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen werden konnte. Der vorzeitige Beginn des Lichtbetriebes war nämlich durch die am 24. Februar 1902

mit der k. k. Regierung getroffenen Vereinbarungen (vgl. oben unter X, A. c. „Städtische Straßenbahnen" Seite 132) ermöglicht worden, indem der Gemeinde in diesen Vereinbarungen der gemeinsame Betrieb des Bahn- und Lichtwerkes zugestanden wurde und die Inbetriebsetzung der Lichtanlagen in den Unterstationen daher bis zur Fertigstellung der Lichtzentrale aus dem Bahnwerke erfolgte.

Nach Maßgabe der vorhandenen Strombezugsanmeldungen von Privatkonsumenten wurden somit die Lichtanlagen in den Unterstationen Mariahilf am 16. Mai, Rudolfsheim am 4. Juni, Währing am 11. August, Landstraße am 26. September und Leopoldstadt am 15. Oktober in Betrieb gesetzt.

Die in den vorstehenden Konsensbedingungen vorbehaltenen gewerbebehördlichen Kollaudierungen fanden statt in den Unterstationen: Rudolfsheim am 18. Dezember, Mariahilf am 19. Dezember, Währing am 30. Dezember 1902, Leopoldstadt am 23. Jänner 1903 und Landstraße am 6. Februar 1903.

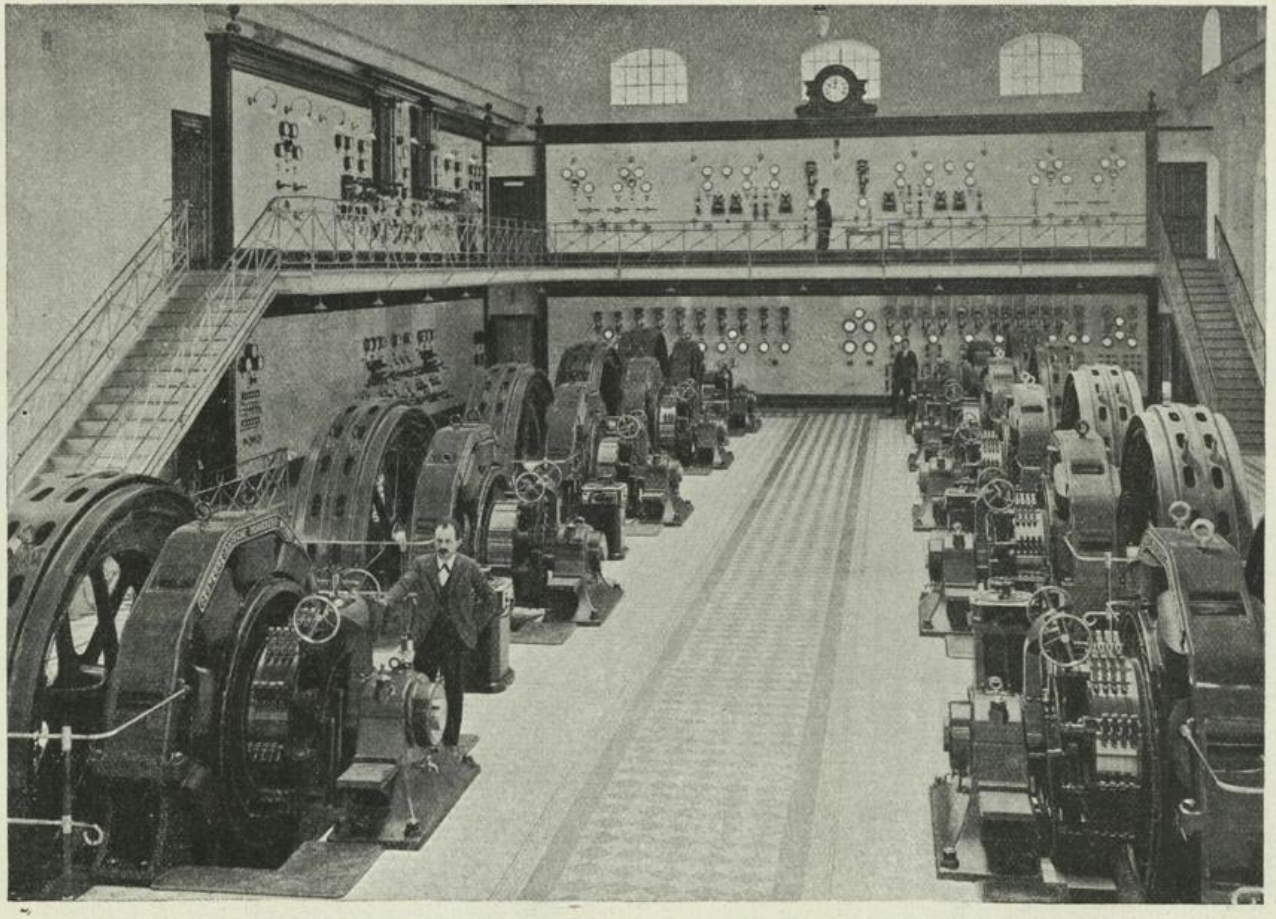
Diese Amtshandlungen erbrachten in allen fünf Unterstationen ein vollkommen befriedigendes Ergebnis, so daß die Bewilligungen zum Betriebe der genehmigten und kollaudierten Anlagen überall anstandslos erteilt wurden.

c) Kabelnetz.

Leitungen für Straßenbahnzwecke.

Wie bereits in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1901, Seite 411 und 412, dargestellt wurde, hatten sich wegen verschiedener Auslegung der Konzessionskundmachung vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, und des Vertrages vom 26. März 1898 zwischen der Gemeinde und der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung tiefgehende Differenzen ergeben, welche endlich zur Erhebung einer Feststellungsklage der Gemeinde gegen das k. k. Ärar vor dem k. k. Eisenbahnministerium geführt hatten. Die Erteilung der behördlichen Genehmigungen für das Bahnkabelnetz war durch diese Streitigkeiten selbstverständlich aufgehalten worden, da das in dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 28. Juni 1901, Z. 52.611/3 ex 1900, vorausgesetzte Einvernehmen mit der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung nicht hatte gefunden werden können. Nachdem auch das Eisenbahnministerium über die am 24. Jänner überreichte Klage weder eine Verhandlung anberaumte, noch irgend eine andere Verfügung zu treffen schien, stand somit zu befürchten, daß der rechtzeitigen Inbetriebsetzung des Kabelnetzes, welche nach den Vereinbarungen mit der Siemens & Halske Aktiengesellschaft als bevollmächtigter Betriebsführerin der städtischen Straßenbahnen spätestens für Anfang April erwartet werden mußte, ernstliche Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg gelegt werden könnten.

Es wurde daher unter Darlegung aller Umstände, welche das Zustandekommen einer Vereinbarung mit der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung im Sinne des Erlasses vom 28. Juni 1901 vereitelt hatten, anfangs Februar eine neuerliche Eingabe an das k. k. Eisenbahnministerium gerichtet und in derselben die dringende Bitte um sofortige Einleitung und beschleunigte Durchführung des normalen Konsensverfahrens über sämtliche Kabellegungsprojekte, welche ohne Einrechnung der vorgeschriebenen Duplikate in 194 Plänen niedergelegt waren, gestellt. Hierüber ordnete das k. k. Eisenbahnministerium nunmehr mit dem Erlasse vom 14. Februar 1902, Z. 55.035/3 ex 1901, die sofortige politische Begehung der projektierten Kabeltrassen an, welche von der k. k. n.-ö. Statthalterei für den 13. März anberaumt wurde.



Städt. Elektrizitätswerke: Maschinenanlage der Unterstation „Mariahilf".

Bei dieser Verhandlung, bei welcher von allen Beteiligten auf die kommissionelle Begehung der einzelnen Kabeltrassen verzichtet wurde, weil dieselben aus den vorhergegangenen parteimäßigen Verhandlungen des Magistrates mit den Interessenten ohnehin bekannt und übrigens zum größten Teile bereits verlegt waren, gelangten die Gegensätze zwischen den Auffassungen der Gemeinde und der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung über die rechtlichen Beziehungen des städtischen Bahnkabelnetzes zu den staatlichen unterirdischen Schwachstromleitungen zum schärfsten Ausdrucke. Die von den beiderseitigen Vertretern zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten alle zur Beurteilung dieser Streitfrage maßgebenden Gesichtspunkte mit voller Deutlichkeit und bilden daher in der Entwicklungsgeschichte der städtischen elektrischen Anlagen ein Dokument von bleibendem Werte.

Die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung gaben nachstehende Erklärung ab:

Die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien nehmen zur Kenntnis, daß heute sowohl die vom städtischen elektrischen Kraftwerke für Bahnbetrieb in Simmering einerseits zu den Unterstationen Leopoldstadt und Währing, andererseits zu den Unterstationen Landstraße, Mariahilf und Rudolfsheim führenden Hochspannungskabelleitungen, als auch die von den genannten Unterstationen ausgehenden, zu den einzelnen Speisepunkten des Bahnnetzes verlaufenden Kabelspeiseleitungen Gegenstand der kommissionellen Verhandlung sind.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, daß die Hochspannungskabel einen gut isolierten, metallisch in sich geschlossenen Stromkreis darstellen, und daß dieselben bestimmt sind, einen dreiphasigen Wechselstrom von 5000 Volt von der Zentrale Simmering zu den genannten fünf Unterstationen weiterzuleiten.

Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß die von den genannten Unterstationen ausgehenden, zu den einzelnen Speisepunkten des Bahnkabelnetzes führenden Speisekabel einen Gleichstrom von 550 Volt weiterzuleiten haben, sowie daß ein Übergang auf eine wesentlich höhere Spannung derzeit nicht beabsichtigt ist.

Es wird vorausgesetzt, daß die Kabelspeiseleitungen gut isolierte Stromleiter darstellen, daß die Rückleitung des Stromes im allgemeinen durch die Schienen hergestellt wird, sowie daß letztere einen in Bezug auf ihre elektrische Leitungsfähigkeit genügenden Querschnitt besitzen und an den Stößen so verbunden sind, daß eingutleitender dauerhafter Kontakt verbürgt ist, und daß endlich, falls zum Zwecke der Verbesserung der Schienenrückleitung ein blanker Draht in die Erde verlegt werden soll, derselbe in Abständen von höchstens 30 m mit den Schienen leitend verbunden wird.

Die zu verlegenden, beziehungsweise bereits verlegten Starkstromkabel bilden einen Teil jener Anlagen, für welche die Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, Giltigkeit hat, welche im § 12 das Verhältnis der Staatstelegraphen-Verwaltung zu den elektrischen Straßenbahnen in Wien ausschließlich regelt.

Auf Grund der Bestimmungen des Absatzes 3 des § 12 dieser Kundmachung wird im allgemeinen die Forderung gestellt, daß die gegenständlichen Starkstromkabel möglichst auf jener Seite der Straßen geführt werden, wo keine staatlichen oder in staatlicher Instandhaltung befindlichen Leitungen liegen, daß die Anlage in jenen Strecken, wo staatliche Leitungen in der Nähe ververlaufen, in Bezug auf diese letzteren vollständig störungsfrei hergestellt, erhalten und betrieben werden, daß zwischen den staatlichen und Bahnkabeln eine Minimalentfernung von 0·5 m unbedingt eingehalten wird, und daß letztere zu den ersteren nur dann einen parallelen Verlauf nehmen dürfen, wenn sie induktionsfrei sind.

Bei Kreuzungen oder wo unvermeidliche Annäherungen unter 0·5 m Abstand stattfinden, sind die Starkstromkabel in Eisenrohren, gemauerten Kanälen 2c. zu verlegen.

Die Schutzhülle hat beiderseits ungefähr 1 m über die Kreuzungsstelle hinauszuragen und sich im Falle der Annäherung über jene Punkte hinaus zu erstrecken, für welche der Minimalabstand von 0·5 m zwischen den Schwach- und Starkstromkabeln wieder größer wird.

Kommt hiebei eine metallische Schutzhülle zur Anwendung, so sind, wenn die Gefahr einer Berührung derselben mit den zu kreuzenden oder den genäherten Kabeln vorliegt, isolierende Körper einzulegen.

Seitens der Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion wird jedoch festgestellt, daß die heute in Verhandlung stehenden Kabelleitungen zum größten Teile bereits eingebaut sind und

wird einerseits auf Grund der Prüfung der seitens der Konzessionärin beigestellten kotierten Pläne über die gegenständliche Anlage, anderseits auf Grund der von Organen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion gelegentlich der Verlegung der Starkstromkabel gemachten Wahrnehmungen festgestellt, daß in einzelnen Fällen den obengestellten Forderungen nicht entsprochen wurde.

So wurde namentlich festgestellt, daß streckenweise die Starkstromkabel in einer Entfernung von unter 0·5 m zu den Schwachstrom-Kabelleitungen der Staatstelegraphen-Verwaltung parallel geführt erscheinen, obgleich die Einhaltung der vorgeschriebenen Entfernung in diesen Fällen ausführbar gewesen wäre.

Außerdem sind an einzelnen Stellen die Sicherungsmaßregeln, welche zur Hintanhaltung einer Gefährdung der staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen und behufs Vermeidung von Störungen des Betriebes derselben unerläßlich sind, nicht hergestellt worden.

So wurde konstatiert, daß

1. von der Ecke der Windmühlgasse bis Gumpendorferstraße Nr. 50,
2. vor dem Hause Gumpendorferstraße Nr. 40,
3. Ecke Canovagasse und Karlsplatz und
4. beim Hause Nr. 7 der Großen Stadtgutgasse die Starkstromkabel in Entfernungen von nur 20—30 cm von den staatlichen Schwachstromkabeln eingebaut wurden, und daß trotz dieser knappen Annäherung keine der geforderten Schutzvorkehrungen getroffen wurden.

An den im Vorangeführten erwähnten Stellen wurde, wie bereits ausgeführt, die den gestellten Bedingungen nicht entsprechende Arbeitsausführung konstatiert, und nachdem auch die k. k. Rohrpost-Betriebsleitung in manchen Fällen nicht in der Lage war, festzustellen, ob an den Kreuzungspunkten der in Verhandlung stehenden Starkstrom-Kabelanlage mit den in ihrer Instandhaltung befindlichen Telegraphenbetriebs-Kabelleitungen die geforderten Schutzmaßregeln ausgeführt sind, liegt die Vermutung nahe, daß auch an anderen Kreuzungsstellen oder Parallellaufstrecken, welche in den zuliegenden sechs Verzeichnissen*) speziell angeführt sind, die für die Betriebssicherheit der Telegraphen- und Telephon-Kabelleitungen notwendigen Schutzmaßnahmen seitens der Konzessionärin nicht ausgeführt worden sind.

Die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion müssen daher die Forderung stellen, daß an den unter den Punkten 1—4 genannten Stellen seitens der Konzessionärin die zur Sicherheit der staatlichen Schwachstrom-Kabelleitungen verlangten Schutzmaßregeln ehestens durchgeführt werden, und wird das Ersuchen gestellt, dies der Konzessionärin im Baukonsense aufzutragen.

Nachdem die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direkton nicht die Sicherheit haben, daß die für die Betriebssicherheit, sowie gegen die Gefährdung der staatlichen Telegraphen- und Telephon-Kabelanlagen geforderten Schutzmaßregeln auch an allen in den zuliegenden Verzeichnissen angeführten Kreuzungsstellen und Parallellaufstrecken ordnungsgemäß ausgeführt sind, wird die weitere Forderung gestellt, daß an einzelnen zu vereinbarenden Punkten von der Konzessionärin im Einvernehmen mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion Probeaufgrabungen vorgenommen werden, um zu konstatieren, ob die an diesen Stellen vorhandenen Schutzmaßnahmen den gestellten Forderungen gemäß ausgeführt sind.

Sollte sich bei diesen Probeaufgrabungen ergeben, daß die Starkstromkabel nicht in der für die Sicherheit der postärarischen Objekte notwendigen und spezifizierten Weise ausgeführt sind, so muß die Forderung gestellt werden, daß an sämtlichen Kreuzungspunkten und Parallellaufstrecken solche Aufgrabungen vorgenommen und die von der k. k. Staatstelegraphen-Verwaltung geforderten Maßnahmen ausgeführt werden.

Da sich die ersterwähnten Probeaufgrabungen naturgemäß nur auf einzelne Punkte beschränken werden, so müssen die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion die Konzessionärin für jeden Schaden, welcher der k. k. Staatstelegraphen-Verwaltung aus Anlaß der den gestellten Bedingungen nicht entsprechenden Ausführung der Starkstrom-Kabelanlage an ihren Schwachstrom-Kabelanlagen zustoßen sollte, haftbar machen.

Selbstverständlich bezieht sich diese Forderung auch auf alle jene Kreuzungs- und Parallellaufstrecken, welche aus irgend einem Grunde in die zuliegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen worden sind.

---

*) Dieselben werden nicht beigedruckt.

Die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion müssen aber auch jede Verantwortung bezüglich aller jener Vorkommnisse ablehnen, durch welche, sei es staatliche Telegraphen- oder Telephonanlagen oder dritte Personen Schaden nehmen, wenn diese Vorkommnisse durch die mangelhafte und nicht bedingungsgemäße Ausführung der Starkstromkabel verursacht werden sollten.

Die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion bedingen weiter, daß der Konsens für die Betriebseröffnung der gegenständlichen Anlage nicht eher erteilt werde, bevor nicht seitens der Konzessionärin die im Vorangeführten verlangten Schutzmaßnahmen durchgeführt sein werden, und bevor nicht durch eine Kollaudierung bei Anwendung der vollen Betriebsstärke in geeigneter Weise konstatiert sein wird, daß jede Gefährdung der staatlichen und in staatlicher Instandhaltung stehenden Telegraphen-, Telephon-, Rohrpost- und Signalleitungen und jede Störung des Betriebes derselben hintangehalten erscheint.

Schließlich wird bedungen, daß im Falle später sich herausstellender Störungen in den zur Zeit der Ausführung der Starkstrom-Kabelanlagen bereits bestandenen staatlichen Anlagen die erforderlichen Vorkehrungen, welche zur Beseitigung dieser Störungen notwendig erscheinen, auf Kosten der Konzessionärin durchzuführen sind.

Gegen diese Erklärung gaben die Gemeindevertreter die folgende Erwiderung zu Protokoll:

Die Gemeinde Wien hält an der mit Klage vom 24. Jänner 1902, Z. 76.442 ex 1901, beim k. k. Eisenbahnministerium geltend gemachten Rechtsanschauung fest, daß die Wiener elektrischen Straßenbahnen samt ihren Nebenanlagen zu denjenigen Anlagen der Gemeinde gehören, bezüglich deren dem k. k. Ärar die in Artikel 10, Absatz 2, des Übereinkommens vom 26. März 1898, M.-Z. 51.383/XIV, bezw. H.-M.-Z. 3715, festgesetzten Verpflichtungen obliegen, und der Gemeinde Wien die in diesem Artikel normierten Berechtigungen wider das k. k. Ärar zustehen.

Hienach ist das k. k. Ärar verpflichtet, die staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen und pneumatischen Röhrenzüge selbst und auf eigene Kosten entweder entsprechend umzulegen oder durch die von ihm für notwendig erachteten Schutzvorkehrungen zu versichern.

Was übrigens die in der Erklärung der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion enthaltenen Feststellungen und erhobenen Forderungen betrifft, so wird hiezu Folgendes bemerkt:

Die von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion geforderten Schutzvorkehrungen, bezw. Minimalabstände bezwecken einerseits die Verhinderung von den Betrieb der staatlichen Anlagen störenden Induktionswirkungen in denselben, andererseits die Sicherung dieser Anlagen gegen Beschädigungen durch Gebrechen, welche beim Betriebe der städtischen Kabelleitungen auftreten.

Die Vertreter der Gemeinde Wien erklären, daß die städtischen Hochspannungs- und Speiseleitungen vollkommen induktionsfrei hergestellt sind. Es müßte daher die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen, welche die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion zur Verhinderung von Induktionswirkungen für geboten erachtet, erst experimentell erwiesen werden.

Gegen die Beschädigung fremder Anlagen infolge von Gebrechen an den städtischen Kabelleitungen ist durch eine reichliche Sandbettung, sowie durch eine ausnahmslos angewendete Abdeckung der Kabelleitungen mit 10 cm starken, auf ihre Widerstandsfähigkeit erprobten Gesimsziegeln ausreichend vorgesorgt.

Hiezu wird noch bemerkt, daß diese Art der Kabelverlegung und Kabelversicherung dem gegenwärtigen Stande der Technik entspricht und fast in allen Städten zur Anwendung gelangt. Was insbesondere die geforderten Eisenrohre betrifft, welche das Auftreten von Induktionswirkungen in den staatlichen Schwachstromleitungen verhindern sollen, so dürfte diese Art von Schutzvorkehrung bisher wohl nirgends verwendet worden sein und zwar insbesondere nicht bei Kabeln, welche ohnedies einen doppelten Eisenpanzer besitzen, wie dies bei den städtischen Kabeln der Fall ist. Die Verlegung der Kabel in gemauerte Kanäle erscheint aus Betriebsrücksichten ausgeschlossen, weil die Kabel hiedurch vollkommen unzugänglich würden. Das gleiche trifft übrigens auch bei der Verlegung von Kabeln in Eisenrohren zu.

Weiters müssen die Vertreter der Gemeinde die Behauptung entschieden zurückweisen, daß die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion aus Verschulden der Gemeinde nicht in der Lage gewesen wäre, die von ihr für notwendig gehaltene Überwachung der Kabellegungsarbeiten auszuüben, denn es wurden der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion nicht nur die Trassenbeschreibungen in mehreren Exemplaren, sowie die Pläne über das gesamte Hochspannungsnetz zur Verfügung gestellt, sondern es wurde derselben auch von jedem einzelnen Arbeitsbeginne rechtzeitig die Anzeige erstattet.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion war daher auf Grund dieser Behelfe in der Lage, bei den städtischen Kabellegungsarbeiten eine fortgesetzte Überwachung auszuüben.

Wenn sie von dieser Möglichkeit ohne Verschulden der Gemeinde keinen Gebrauch gemacht hat, so kann hieraus für die Gemeinde nicht die Verpflichtung abgeleitet werden, nachträglich umfangreiche Aufgrabungen vorzunehmen, welche nicht nur bedeutende Auslagen verursachen würden, sondern ebensowohl eine eminente Behinderung des öffentlichen Verkehres, als auch eine Schädigung des Zustandes der Kabelleitungen zur Folge hätten, und zwar umsoweniger als nach den vorstehenden Ausführungen die technische Notwendigkeit derartiger Feststellungen durch gar nichts erwiesen ist.

Übrigens wird bemerkt, daß nicht nur in der kurrenten Strecke die vorerwähnten Versicherungen der städtischen Kabelleitungen vorhanden, sondern auch bei allen Kreuzungen derselben mit staatlichen Schwachstrom- und Rohrpostleitungen stehende Zwischenlagen durch Verwendung der oberwähnten Gesimsziegel hergestellt worden sind.

Die von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion geforderte Schadenshaftung muß daher sowohl auf Grund der vorstehenden Ausführungen als auch zufolge des eingangs bezogenen Übereinkommens abgelehnt werden.

Die Vertreter der Gemeinde Wien stellen sohin die Bitte, es wolle der Baukonsens für das in Verhandlung stehende Projekt unter Zurückweisung der von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion erhobenen Forderungen erteilt und die Erteilung des Betriebskonsenses nicht von der Ausführung der geforderten Schutzvorkehrungen, sondern von der Konstatierung der Störungsfreiheit abhängig gemacht werden.

Während demnach die Verhandlung in allen übrigen Punkten ein anstandsloses Ergebnis hatte, konnte über diese Streitfrage kein Einverständnis erzielt werden. Die Kommission gelangte daher in diesem Belange zu folgendem Gutachten und Antrage:

Über die von den Vertretern der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion verlangten Versicherungen, welche die Vertreter der Gemeinde Wien als nicht notwendig darstellen, muß die Kommission dem k. k. Eisenbahnministerium die Entscheidung vorbehalten.

Nach Anschauung der Vertreter des k. k. Eisenbahnministeriums und der k. k. Statthalterei sind die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion, welche die störungsfreie Erhaltung der staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen zu überwachen und zu verantworten hat, in erster Linie berufen, jene Vorkehrungen namhaft zu machen, welche ihnen hiezu als unerläßlich notwendig erscheinen.

Die Kommission stellt daher mit Stimmenmehrheit und zwar gegen die Stimme des Vertreters der politischen Behörde I. Instanz den Antrag, daß die Gemeinde Wien verpflichtet werde, den Forderungen der Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion unbeschadet eines eventuellen Regreßanspruches an letztere zu entsprechen.

Der Vertreter des Magistrates als politischer Behörde I. Instanz hält im Gegensatze hiezu die Einwendungen der Gemeinde Wien für begründet und befürwortet die Erteilung der Baubewilligung ohne Rücksichtnahme auf die Forderungen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion, deren Erfüllung der Gemeinde Wien gemäß § 46 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, auch zu einem späteren Zeitpunkte immer noch aufgetragen werden kann, falls sich die technische Notwendigkeit hiezu unwiderleglich ergeben sollte.

Inzwischen war aber bereits die Beilegung dieser Differenzen angebahnt worden, indem sich die Regierung in Punkt IV der Protokollarvereinbarungen vom 24. Februar 1902 (vgl. oben X, A. c. „Städtische Straßenbahnen", Seite 132) verpflichtet hatte, hinsichtlich der Kabellegungen für die städtischen Elektrizitätswerke in Bezug auf die Formulierung und Geltendmachung ihrer Bedingungen mit dem größten Entgegenkommen vorzugehen. Die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums verzögerte sich infolgedessen noch einstweilen, bis in Durchführung dieser Vereinbarung ein befriedigendes Übereinkommen zwischen der Gemeinde und der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung zustande gekommen sein würde.

Nachdem daher die Protokollarbestimmungen vom 24. Februar in der Sitzung vom 11. April die Genehmigung des Gemeinderates erhalten hatten, wurden sofort mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion Verhandlungen wegen möglichster Einschränkung ihrer Forderungen und endgiltiger Formulierung derselben eingeleitet. Der Wortlaut des auf Grund dieser Verhandlungen vereinbarten Übereinkommens wird unten mitgeteilt werden.

Sobald demnach die grundsätzliche Einigung zwischen der Gemeinde und der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung erzielt war, konnte dem k. k. Eisenbahnministerium bekanntgegeben werden, daß nunmehr die der Erteilung des Baukonsenses für das Bahnkabelnetz im Wege gestandenen Schwierigkeiten beseitigt seien.

Infolge dieser Anzeige erging nun endlich der nachstehende Eisenbahnministerial-Erlaß vom 11. Juli 1902, Z. 16.565/3, an den Magistrat:

Das von der k. k. n.-ö. Statthalterei mitgeteilte Ergebnis der am 13. März 1902 vorgenommenen kommissionellen Verhandlung über das Trassenprojekt für die Hochspannungs- und Speiseleitungskabel zum Betriebe der Wiener elektrischen Straßenbahnen wird zur Kenntnis genommen und wird der Gemeinde Wien nunmehr — die Verfügungsberechtigung über den erforderlichen Grund vorausgesetzt — der Baukonsens für diese Anlagen mit dem Vorbehalte erteilt, daß bezüglich der Sicherung der staatlichen Telegraphen- und Telephonkabel und der Kostentragung hiefür zwischen der Gemeinde Wien und der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion eine Vereinbarung zustande kommt, bezw. daß über den Wortlaut der mit den dortseitigen Zuschriften vom 27. Mai und 7. Juni 1902, Z. 2362/V, der genannten Behörde im Prinzipe bereits zugesagten Erklärung eine Einigung erzielt und diese Erklärung sohin rechtsverbindlich ausgestellt wird.

Sollte ein derartiges Übereinkommen nicht erzielt werden, so wird die Angelegenheit durch eine hierämtliche Entscheidung geregelt werden. Der Magistrat wird eingeladen, ehestens über den Stand dieser Verhandlung, bezw. über die erfolgte Ausstellung der Erklärung Bericht zu erstatten.

Die Erledigung über die Erklärung der Vertreter der Donauregulierungs-Kommission wird nachfolgen, sobald die unter einem requirierte Zuschrift der genannten Kommission vom 1. Oktober 1900, Z. 2775, an den Wiener Magistrat dem k. k. Eisenbahnministerium zugekommen sein wird.

Weitere hierämtliche Verfügungen werden auch für den Fall vorbehalten, wenn das k. u. k. Obersthofmeisteramt der Protokollarerklärung der Vertreter des k. k. Hofärars nicht zustimmen sollte.

Die von der Kommission rücksichtlich der Proteste der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft, der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft, der Wiener Elektrizitätsgesellschaft, dann der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien mit Stimmeneinhelligkeit gestellten Anträge werden hiemit genehmigt.

Ein von der Kommission signiertes Pare des gegenständlichen Projektes folgt in der Anlage mit.

Der k. k. Eisenbahnminister:

Wittek m. p.

Die in dem Erlasse erwähnte Erklärung der Donauregulierungs-Kommission bezog sich auf eine Grundbenützung an der Erdbergerlände; die am Schlusse berührten Proteste der drei Elektrizitätsgesellschaften wendeten sich gegen die Verlegung von Kabelleitungen für Lichtzwecke und wurden daher als gegenstandslos zurückgewiesen. Der Protest der Bau- und Betriebsgesellschaft endlich enthielt lediglich dieselbe Rechtsverwahrung wie seinerzeit gegen den Bau der Unterstationen (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 409) und wurde in gleicher Weise wie damals auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Die Verhandlungen mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion gelangten in der nächsten Zeit gleichfalls zum Abschlusse, indem der gemeinderätliche Elektrizitätsausschuß in der Sitzung vom 1. August genehmigte, daß hinsichtlich des Verhältnisses der Starkstromleitungen des städtischen Kraftwerkes für Bahnbetrieb zu den staatlichen

Schwachstromanlagen an das Ärar zu handen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion die in dem Schreiben der letzteren vom 28. Juni 1902, Z. 74.736/XVI, verlangten Erklärungen ausgestellt werden, und zwar:

1. Daß sich die Gemeinde Wien verpflichtet, mit tunlichster Beschleunigung (längstens innerhalb drei Monaten) an allen jenen Stellen, an welchen sich die Hochspannungskabel den nach dem Umbaue des hiesigen Telephonnetzes im Betriebe verbleibenden Schwachstromleitungen in bedenklicher Weise nähern, die der jeweiligen Sachlage entsprechenden und von der Telegraphenverwaltung festzusetzenden Vorkehrungen (partielle Verlegung der Kabel behufs Erzielung einer gegenseitigen Entfernung von 50 cm oder falls diese Distanz nicht erreicht werden kann, Einbau von zweiteiligen Röhren oder genügend starken Ziegel- oder Betonschichten zwischen den Starkstrom- und Schwachstromkabeln, um bei Aufgrabungen, Straßensenkungen und anderen Zufälligkeiten die gleichzeitige Beschädigung oder Berührung der Kabel möglichst hintanzuhalten) durchzuführen.

2. Daß sich die Gemeinde Wien verpflichtet, unbeschadet der ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Schadenersatzpflicht die volle Verantwortung für alle Folgen von Stromübergängen, welche aus den städtischen Hochspannungsleitungen in die staatlichen Schwachstromanlagen eingetreten sind, und zwar bezüglich der nach erfolgtem Umbaue des hiesigen Telephonnetzes im Betriebe verbleibenden sogenannten „Papierkabel" bis zur Durchführung der ad 1 geforderten Schutzvorkehrungen, bezw. hinsichtlich der alten sogenannten „Guttaperchakabel" bis zur Außerbetriebsetzung derselben, spätestens aber bis Ende 1903 zu übernehmen.

3. Daß sich die Gemeinde Wien verpflichtet, bei Störungen in staatlichen und in staatlicher Instandhaltung stehenden Telegraphen- und Telephonleitungen, welche wider Erwarten auftreten und nachgewiesenermaßen durch den Betrieb der städtischen Starkstromanlagen hervorgerufen werden sollten, mit tunlichster Beschleunigung, eventuell unter Anwendung von Tag- und Nachtarbeit an der Ermittlung und Beseitigung der Störungsursachen mitzuwirken, bezw. erforderlichenfalls den diese Störungen verursachenden Teil der städtischen Starkstromanlagen abzuschalten und nicht früher wieder unter Strom zu setzen, als bis die beobachtete Störung durch entsprechende Maßregeln beseitigt worden ist.

Nunmehr konnte dem k. k. Eisenbahnministerium die in dem vorstehenden Erlasse vom 11. Juli verlangte Anzeige von dem Zustandekommen der vollständigen Einigung zwischen Gemeinde und Postverwaltung erstattet und um die Erteilung der Betriebsbewilligung für das Kraftwerk für Bahnbetrieb eingeschritten werden. Hierüber fand in der Zeit vom 19. bis 23. August eine eingehende Besichtigung sämtlicher Anlagen des Bahnwerkes durch Vertreter des k. k. Eisenbahnministeriums und der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen statt, wobei in der Zentrale und in den Unterstationen wiederholte Proben mit der Ingangsetzung und Abstellung der Maschinen vorgenommen wurden, ohne daß irgendwelche Anstände oder Störungen erhoben werden konnten. Die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion erklärten jedoch noch nicht feststellen zu können, ob und in welcher Weise bei der vollen Inbetriebsetzung des Bahnwerkes, welche erst mit der Übernahme der gesamten Stromlieferung für Straßenbahnzwecke eintreten werde, während zur Zeit dieser Erhebung noch ein Teil des Strombedarfes von der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft gedeckt wurde, die staatlichen Schwachstromleitungen etwa nachteilig beeinflußt werden könnten. Sie verlangten daher nach Eintritt des Vollbetriebes im Bahnwerke eine Nachkollaudierung und behielten sich die endgiltige Erklärung über den Einfluß des städtischen Bahnkabelnetzes auf die staatlichen Schwachstromleitungen für diese zweite Verhandlung vor. Ferner verlangten sie nach Punkt 1 der vorstehenden Erklärung, daß die Hochspannungskabel an mehreren Stellen der Gumpendorferstraße entweder aus der Nähe der staatlichen Leitungen entfernt oder entsprechend versichert werden und diese Arbeit noch vor Durchführung der Nachkollaudierung vorgenommen werde.

Auf Grund dieses Verhandlungsergebnisses wurde von der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen bloß die provisorische Bewilligung zur Inbetriebnahme der maschinellen und elektrischen Einrichtungen des Bahnwerkes ex commissione erteilt und

die Erteilung des definitiven Betriebskonsenses von dem Ergebnisse der nach Aufnahme des Vollbetriebes abzuhaltenden Nachkollaudierung abhängig gemacht. Diese Nachkollaudierung hat im Berichtsjahre nicht mehr stattgefunden und wurde daher auch der definitive Betriebskonsens im Berichtsjahre nicht mehr erteilt.

Inzwischen war aber bereits, wie schon oben unter a) „Zentralen" und b) „Unterstationen" mitgeteilt wurde, am 8. April mit der Stromabgabe für Straßenbahnzwecke begonnen worden. Der Anschluß der einzelnen Speisepunkte des Straßenbahnnetzes und somit die Inbetriebsetzung der zu diesen Punkten führenden Speiseleitungen erfolgte nunmehr sukzessive in der Zeit vom 8. April bis 8. Oktober und befanden sich daher an letzterem Tage alle für den damaligen Straßenbahnbetrieb erforderlichen 46 Speiseleitungen im Betriebe.

Angeschlossen wurden: im April 6, im Mai 4, im Juni 2, im September 21 und im Oktober 13 Speisepunkte. Außerdem kamen im Oktober und November auch die beiden Speisepunkte der elektrischen Straßenbahn Wien—Kagran, nachdem diese Unternehmung mit der Gemeinde einen Stromlieferungsvertrag errichtet hatte, und im Dezember noch 3 Speisepunkte der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, deren Linien im Laufe des Berichtsjahres ebenfalls verstadtlicht worden waren, zum Anschlusse.

Aus letzterem Anlasse hatte sich gegen Ende des Berichtsjahres auch die Notwendigkeit ergeben, für das zu elektrisierende Straßenbahnnetz der Neuen Wiener Tramwaygesellschaft gleichfalls die notwendigen Kabellegungen vorzunehmen. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in der Sitzung vom 17. September das diesbezügliche Projekt und übertrug die Lieferung dieser Kabel denselben Firmen, welche auch die bereits ausgeführten Bahnkabelleitungen geliefert hatten.

Am 17. November fand die politische Begehung des für die Straßenbahnlinien der Neuen Wiener Tramwaygesellschaft zu errichtenden Speiseleitungsnetzes statt, welche ein anstandsloses Ergebnis hatte, da die Forderungen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion nun nicht mehr zu scharfer Zurückweisung herausforderten und auch die übrigen Interessentenerklärungen in befriedigender Weise erledigt werden konnten. Der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft wurde die Legitimation zur Abgabe einer Erklärung überhaupt abgesprochen, weil sie das Grundeigentum der Gemeinde lediglich infolge eines Bestandvertrages benützt und ihr daher kein dingliches Recht gegen die Gemeinde zusteht. Der Baukonsens wurde ex commissione erteilt und die vorgenannte Gesellschaft mit ihren Forderungen auf den Rechtsweg verwiesen.

Im Berichtsjahre wurden 36·1 km Bahnspeisekabel verlegt und befanden sich Ende Dezember im ganzen 54 km Hochspannungs- und 204·3 km Speisekabel für Straßenbahnzwecke im Betriebe.

Die am Anfange erwähnte, beim k. k. Eisenbahnministerium eingebrachte Klage gegen die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung war in Durchführung des Übereinkommens vom 24. Februar im Laufe des Berichtsjahres wieder zurückgezogen worden.

Leitungen für Beleuchtung und Kraftübertragung.

Auf Grund der Beschlüsse des gemeinderätlichen Elektrizitätsausschusses vom 19. Juli 1901 (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 413) war sofort an die Aufstellung der Detailprojekte für das Lichtnetz geschritten und die Erwirkung der gewerbebehördlichen Konsense für dasselbe eingeleitet worden.

Für die Hochspannungsleitungen, welche die Zentralen mit den Unterstationen verbinden und mit den Hochspannungskabeln für Straßenbahnzwecke in gleicher Trasse verlaufen (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 413), hatten bereits am 26., 27., 28. und 30. August 1901 die gewerbebehördlichen Verhandlungen stattgefunden. Im Berichtsjahre wurden nunmehr die Detailprojekte der von den einzelnen Unterstationen ausgehenden Licht-, Speise- und Verteilleitungen bezirksweise den behördlichen Amtshandlungen unterzogen und die Legungsarbeiten nach Maßgabe des Fortschreitens der Konsensverhandlungen, sowie unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Strombezugsanmeldungen vorgenommen.

Auf diese Weise wurde in den Monaten Mai bis November ein weitmaschiges Gleichstrom-Verteilnetz gelegt, welches den größten Teil des verbauten Stadtgebietes bedeckt und die unmittelbare Stromabgabe an die Privatkonsumenten besorgt. Um die Spannung in diesem Netze mit Rücksicht auf den Glühlampenbetrieb möglichst gleichmäßig zu erhalten, war eine entsprechende Speisung desselben erforderlich. Zu diesem Behufe wurden von den einzelnen Unterstationen zweckmäßig angeordnete besondere Licht-Speiseleitungen ausgeführt, welche in eigenen in den Trottoirs versenkten Speisekästen an das Verteil-(Abgabe)netz angeschlossen sind und lediglich die Speisung dieses Netzes zu bewirken haben.

Weil man aber Gleichstrom von 2×220 Volt Spannung wirtschaftlich nur in etwa 2·5 km Entfernung leiten kann, war das Versorgungsgebiet des Gleichstrom-Verteilnetzes naturgemäß auf Kreise mit diesem Halbmesser in der Umgebung der einzelnen Unterstationen beschränkt. Für diejenigen Gebietsteile, welche außerhalb dieser Kreise liegen, mußte daher die Versorgung mit Drehstrom ins Auge gefaßt werden. Hiebei trifft es sich besonders vorteilhaft, daß diese Stadtteile auch die industriellen sind und somit einen bedeutenden Absatz an Kraftstrom erwarten lassen, welchem Zwecke der Drehstrom in hohem Grade entspricht.

Als daher auch aus solchen Gebieten, welche mit dem Gleichstromnetze wirtschaftlich zweckmäßig nicht mehr bestrichen werden können, Strombezugs-Anmeldungen einliefen und sich das Bedürfnis nach Stromabgabe sogar außerhalb des Gemeindegebietes (für die Fabriksanlagen der österr. Gasglühlicht- und Elektrizitätsgesellschaft in Atzgersdorf) in immer dringenderer Weise geltend machte, genehmigte der Gemeinderatsausschuß in den Sitzungen vom 1. August, 4. September und 10. November die Ausführung eines Drehstromnetzes zur Abgabe von Drehstrom mit 220 Volt Phasenspannung in den Bezirken, bezw. Bezirksteilen Favoriten, Altmannsdorf, Hetzendorf, Inzersdorf—Stadt, Innstraße, Handelskai und im Gebiete der Gemeinde Atzgersdorf.

Die Stromverteilung wird hiebei folgenderweise bewerkstelligt: Von den Zentralen in Simmering, bezw. von den die Zentralen mit den Unterstationen verbindenden Hochspannungs-Hauptleitungen werden Hochspannungskabel für 5000 voltigen Drehstrom nach einem in dem betreffenden Versorgungsgebiete möglichst zentral gelegenen Punkte geführt, von welchem aus die Verzweigung erfolgt. Dieselbe kann wegen der hohen Spannung aus Sicherheitsrücksichten nicht mehr in unterirdischen, im Trottoir versenkten Kasten geschehen, sondern es mußten zu diesem Behufe eigene Schaltstationen erbaut werden. Dies sind gemauerte, bezw. aus Betoneisenkonstruktion mit Monierwänden bestehende Objekte von 15 bis 36 m² Grundfläche und etwa 5 m Höhe, in welchen die Schaltapparate, Kabel-Endverschlüsse und Sicherungen untergebracht sind. Wenn in diesen Schaltstationen nicht gleichzeitig die

Transformation des hochgespannten Drehstromes auf die Abgabespannung von 220 Volt erfolgt, in welchem Falle auch die Transformatoren daselbst untergebracht sind, sondern aus Betriebsrücksichten eine weitere Verzweigung des hochgespannten Drehstromes vorzusehen ist, laufen von diesen Objekten schwächere Hochspannungsleitungen zu besonderen Transformatorenstationen aus, welche an wichtigeren Straßenkreuzungen aufgestellt sind und einzelne große Gebiete in kleinere Abgabesektionen einteilen. Diese Transformatorenstationen sind in Gestalt eiserner Säulen nach Art der Annoncenkioske, nur mit rechteckiger statt mit kreisrunder Grundfläche ausgeführt.

Gemauerte Schalt-, bezw. Schalt- und Transformatorenstationen wurden im Berichtsjahre an folgenden Punkten erbaut: II., Obere Augartenstraße (Ecke der Malzgasse); X. Keplerplatz, Arthaberplatz und an der Triesterstraße; XI., Kopalgasse; XII., Altmannsdorferstraße und XX., Innstraße.

Die Baubewilligungen für diese sieben Objekte wurden in den Stadtratssitzungen vom 19. September, 8., 23., 24. 30. Oktober und 20. November erteilt.

Eiserne Transformatorensäulen wurden an folgenden Punkten des X. Bezirkes aufgestellt:

Erlachplatz, Quellenplatz, Favoritenstraße (Ecke Quellengasse und Ecke Schröttergasse), Gudrunstraße (Ecke Absberggasse und Ecke Laxenburgerstraße) und Quellengasse (Ecke Absberggasse). Hiefür wurde vom Stadtrate in der Sitzung vom 24. Oktober die Bewilligung erteilt. Außerdem gelangte eine achte Transformatorensäule im Gemeindegebiete von Atzgersdorf gelegentlich des Anschlusses der Fabriksanlagen der österr. Gasglühlicht- und Elektrizitätsgesellschaft zur Aufstellung.

Für die Hochspannungs-, Speise- und Verteilleitungen des Licht-Gleichstromnetzes wurden die gewerbebehördlichen Genehmigungen mit den Erledigungen des Magistrates, Abteilung V, vom 21. Oktober, Z. 1157 und 5. November, Z. 4213, für die im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Teile des Licht-Drehstromnetzes mit Erledigung vom 9. Februar 1903, Z. 5522/02, erteilt. Hiebei wurden aus öffentlichen Rücksichten folgende Bedingungen gestellt:

a) Die Kabellegungen haben derart zu geschehen, daß der öffentliche Straßenverkehr möglichst wenig behindert wird. Kreuzungen von verkehrsreichen Straßen (welche fallweise bei den kommissionellen Verhandlungen bestimmt wurden) sowie alle im Zuge der einzelnen Kabeltrassen vorzunehmenden Unterfahrungen von Straßenbahngeleisen sind daher bei Nacht auszuführen; alle übrigen Straßenkreuzungen sind derart zu bewerkstelligen, daß stets die halbe Straßenbreite für den Verkehr offen bleibt.

b) Haus- und Geschäftseingänge sind durch entsprechende Vorkehrungen stets in gefahrloser Weise zugänglich zu erhalten.

c) Offene Kabelgräben und Materiallagerungen sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

d) Im übrigen sind bei der Verlegung der Kabel die Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien zu beobachten.

Die zu den Kabellegungsprojekten von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion und von den drei privaten Elektrizitätsgesellschaften gestellten technischen Bedingungen wurden, insoweit nicht bei den kommissionellen Verhandlungen eine gütliche Vereinbarung hierüber zustande gekommen war, gemäß § 30 Gew.-Odg. auf den Rechtsweg verwiesen und diese Verweisung damit begründet, daß die zwischen der Gemeinde Wien und den genannten Interessenten bestehenden Verträge, durch welche die Befugnisse der letzteren zur Inanspruchnahme des Gemeindegrundes für die Herstellung und den Betrieb ihrer eigenen Anlagen geregelt sind, dem Privatrechte angehören.

Außerdem hatten die drei Privatgesellschaften bei den kommissionellen Verhandlungen aus den im Abschnitte 2 bei der Darstellung des Betriebes zu erörternden Gründen aber auch gegen die Einleitung und Durchführung des Konsensverfahrens für die städtischen Kabellegungen überhaupt wiederholte Rechtsverwahrungen eingelegt und besondere Beschwerden gegen dieses Verfahren sowohl beim Magistrate als auch bei der k. k. n.-ö. Statthalterei eingebracht. Die bei den kommissionellen Verhandlungen und mittels Sondereingaben beim Magistrate eingebrachten Proteste wurden, da sie sich auf die zwischen der Gemeinde und den Gesellschaften bestehenden Verträge beriefen und daher als Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln darstellten, mit den obbezogenen Entscheidungen des Magistrates gleichfalls gemäß § 30 Gew.-Odg. auf den Rechtsweg gewiesen. Ebenso erkannte auch die Statthalterei mit dem Erlasse vom 10. April 1903, Z. 33.052, die Beschwerden der Gesellschaften für unbegründet.

Für die im Gemeindegebiete von Atzgersdorf auszuführenden Teile des Drehstromnetzes nebst Aufstellung einer eisernen Transformatorensäule wurde die kommissionelle Verhandlung von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung am 4. November vorgenommen, die gewerbebehördliche Genehmigung aber erst mit dem Erlasse vom 26. Mai 1903, Z. 17.342, erteilt, weil sich die Erledigung durch verschiedene gelegentlich dieser Verhandlung von der Gemeinde Atzgersdorf durchzuführende Baulinienbestimmungen verzögerte.

Die Inbetriebsetzung dieser Teile des Kabelnetzes und der zugehörenden Anlagen erfolgte schrittweise nach Maßgabe des Anschlusses der Konsumenten.

Im Berichtsjahre wurden für das Gleichstromnetz 1·4 km Hochspannungs-, 196 km Speise- und 337·5 km Verteilkabel (ohne Mittelleiter), für das Drehstromnetz 24 km Hoch- und 21 km Niederspannungskabel verlegt. Außerdem wurden 3·3 km Betriebskabelleitungen hergestellt.

Am Ende des Berichtsjahres standen vom Gleichstromnetze 29·5 km Hochspannungs-, 218 km Speise- und 390 km Verteilkabel (ohne Mittelleiter), vom Drehstromnetze 24 km Hoch- und 21 km Niederspannungskabel, außerdem 42 km Betriebsleitungen (Signal-, Telephon- und Meßkabel) im Betriebe.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß der Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Dezember gleichzeitig mit dem Ankaufe mehrerer Betriebsgebäude und Grundstücke der ehemaligen Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen (vgl. oben: X, A. c. Seite 132) auch den Ankauf des gesamten, von dieser Gesellschaft seinerzeit hergestellten Kabelnetzes, dessen Wert mit 740.000 K veranschlagt wurde, für Zwecke der städtischen Elektrizitätswerke einstimmig genehmigte.

d) Verwaltungsgebäude.

Die der Bauleitung im neuen Rathause zugewiesenen Amtsräumlichkeiten konnten für die Betriebsleitung und deren verschiedene Dienststellen natürlich nicht ausreichen und es mußten daher, wie im Abschnitte 2 dargestellt werden wird, einstweilen entsprechende Bureaux in der Gumpendorferstraße gemietet werden.

Um aber die künftige Direktion der städtischen Elektrizitätswerke in einem eigenen Gebäude unterzubringen und für spätere Erweiterungen von den Zufälligkeiten eines Bestandvertrages unabhängig zu machen, faßte der Gemeinderat in der Sitzung vom 29. April den folgenden Beschluß:

1. Die Erbauung eines Verwaltungsgebäudes der städtischen Elektrizitätswerke auf der bei der Erbauung der Unterstation „Mariahilf" unverbaut gebliebenen Restfläche der städtischen Bau-

stelle Grundb.-Einl.-Z. 877 Mariahilf an der Rahlgasse nach Maßgabe der mit dem Berichte der städtischen Bauleitung vom 9. April 1902, B.-D.-Z. 1259, vorgelegten Pläne und Skizzen wird grundsätzlich genehmigt.

2. Für die Erbauung dieses Gebäudes wird der Betrag von 200.000 K bewilligt.

3. Der Magistrat wird beauftragt, die Aufstellung der Detailpläne, Kostenanschläge und Bedingnisse zu veranlassen, auf Grund deren ein allgemeiner Wettbewerb für die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen zum Baue dieses Gebäudes ausgeschrieben werden kann.

Das Detailprojekt wurde in der Sitzung des gemeinderätlichen Elektrizitätsausschusses vom 1. August genehmigt und die Vergebung der Bauarbeiten auf Grund der Offertverhandlung vom 20. August in der Ausschußsitzung vom 4. September vorgenommen.

Inzwischen war bereits bei der Bauverhandlung am 2. August die Baubewilligung von der k. k. n.-ö. Statthalterei ex commissione erteilt worden, so daß mit dem Baue ohne Verzug begonnen werden konnte. Derselbe wurde mit Rücksicht auf den mit 1. Juli 1903 festgesetzten Vollendungstermin derart gefördert, daß die Hauptgleiche noch im Berichtsjahre erreicht wurde und die Auszahlung der vom Gemeinderatsausschusse in der Sitzung vom 29. Dezember bewilligten üblichen Gleichengelder bereits am 3. Jänner 1903 vorgenommen werden konnte.

In derselben Ausschußsitzung wurden auch die erst am 27. Dezember zur Offertverhandlung gelangten Spengler-, Kunstschlosser- und Bildhauerarbeiten für das Verwaltungsgebäude vergeben, die Detailkostenanschläge für die innere Einrichtung genehmigt und endlich beschlossen, daß im Sinne eines vom Gemeinderate Dr. Klotzberg in der Gemeinderatssitzung vom 12. Juli 1901 gestellten Antrages an der Fassade des Gebäudes die Aufschrift „Städtische Elektrizitätswerke" in weithin sichtbaren, bei Nacht auffallend beleuchteten Buchstaben angebracht wird.

e) Schlußkollaudierung.

Nach § 25 der in der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 1900 genehmigten allgemeinen Baubedingnisse hatte die qualitative Schlußkollaudierung stattzufinden, wenn die Anlagen der städtischen Elektrizitätswerke in allen Teilen fertiggestellt sind und durch mindestens sechs Wochen in klaglosem, regelmäßigem Betriebe stehen und wenn alle vorgeschriebenen Garantieproben und Leistungsfähigkeitsversuche ein befriedigendes Ergebnis geliefert haben. Bei anstandslosem Verlaufe dieser Verhandlung sind die Anlagen mit dem Kollaudierungstage in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen und beginnt von diesem Tage die dreijährige Haftzeit zu laufen.

In Ausführung dieser Bestimmungen wurde die qualitative Schlußkollaudierung der Bahnwerksanlagen am 18. und 24. September und der Lichtwerksanlagen am 20. und 22. Dezember vorgenommen; an diesen Verhandlungen nahmen auch Mitglieder des Gemeinderatsausschusses teil. Letzterer genehmigte sohin in der Sitzung vom 29. Dezember das Kollaudierungsergebnis und nahm zustimmend zur Kenntnis, daß die Übernahme der Werke in das Eigentum der Gemeinde in Gemäßheit des Bauvertrages am 24. September, bezw. 22. Dezember erfolgt sei. Hiebei wurde aber für die Ekonomiseranlagen der beiden Kesselhäuser in den Zentralen mit Rücksicht auf vorgekommene Bruchschäden eine vierjährige Haftzeit festgesetzt.

2. Verwaltung.

(Bauleitung und Betrieb.)

Der zur Durchführung des Baues der städtischen Elektrizitätswerke bestehende Gemeinderatsausschuß, dessen Bezeichnung übrigens mit Rücksicht auf die Inbetriebsetzung

der Werke abgeändert wurde (siehe unten), hielt im Berichtsjahre 12 Sitzungen ab. Die Zusammensetzung des Ausschusses erfuhr insoferne eine Änderung, als auch das am 3. Juli 1900 gewählte Mitglied Gemeinderat Josef Bündsdorf ausschied und an dessen Stelle sowie an Stelle des am 11. Dezember 1901 verstorbenen Gemeinderates Dr. Theodor Wähner in den Gemeinderatssitzungen vom 24. April und 6. Mai 1902 die Gemeinderäte Heinrich Schmid zum Mitgliede und Anton Nagler zum Ersatzmann gewählt wurden.

Zu den weitaus wichtigsten Angelegenheiten, mit welchen sich dieser Ausschuß im Berichtsjahre zu befassen hatte, gehört vor allem die Organisation des Betriebes.

Durch die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Dezember 1901 mit der Siemens & Halske A.-G. getroffenen Vereinbarungen über die Betriebsführung der städtischen Straßenbahnen (vgl. oben X, A. c. Seite 122 ff.) war festgestellt worden, daß die Gesellschaft vom April bis Oktober einen Teil, vom Oktober angefangen aber den gesamten Strombedarf für den Straßenbahnbetrieb aus den städtischen Elektrizitätswerken zu decken hat. Ferner war durch Artikel V des Protokollarübereinkommens mit der k. k. Regierung vom 24. Februar (vgl. X, A. c. Seite 132) die Möglichkeit geboten worden, mit der Stromabgabe an Privatkonsumenten für Beleuchtung und Kraftübertragung durch Heranziehung der Bahnzentrale schon vor dem 1. August 1902 zu beginnen.

Diese Umstände machten die Aufstellung einer Betriebsleitung zur dringenden Notwendigkeit; dieselbe sollte, da der technische Betrieb der Werke zufolge seinerzeitiger Vereinbarung mit der k. k. priv. österr. Länderbank und den Österreichischen Schuckertwerken im ersten Betriebsjahre von letzterer Unternehmung geführt werden mußte, vor allem diese Betriebsführung überwachen, ferner aber auch den ganzen kaufmännischen Dienstbetrieb besorgen und die administrative Leitung der Geschäfte in der Hand behalten.

Der Ausschuß unterbreitete daher dem Gemeinderate auf Grund eingehender Beratung in der Sitzung vom 6. März den Entwurf einer Betriebsorganisation, welcher vom Gemeinderate in der Sitzung vom 11. März zum Beschlusse erhoben wurde. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

I.

Der Gemeinderat genehmigt den folgenden Entwurf der Betriebsorganisation der städtischen Elektrizitätswerke.

A.

Zur Durchführung des Betriebes und der weiteren Ausgestaltung der städtischen Elektrizitätswerke werden bestellt:

1. Der auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Mai 1900, Z. 5017, eingesetzte Gemeinderatsausschuß*), welcher den Titel führt: „Gemeinderatsausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke."

2. Die Betriebsleitung, welche aus der erforderlichen Anzahl von rechtskundigen, technischen, Buchhaltungs- und Kassebeamten besteht.

B.

Der Wirkungskreis der für den Betrieb und die weitere Ausgestaltung der städtischen Elektrizitätswerke eingesetzten Verwaltungsorgane wird auf Grund der folgenden Bestimmungen abgegrenzt:

1. Gemeinderatsausschuß.

Dem Gemeinderatsausschusse obliegt die Erledigung aller auf den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke Bezug habenden Angelegenheiten, vorbehaltlich derjenigen, welche dem Gemeinderate vom Bürgermeister zur Beschlußfassung zugewiesen werden.

*) Vgl. Verwaltungsbericht 1900, Seite 458.

Bezüglich dieser Angelegenheiten hat der Gemeinderatsausschuß die Vorberatung zu pflegen und Anträge zu stellen.

Insbesondere obliegt dem Gemeinderatsausschusse:

a) Die Überwachung der gesamten Verwaltung und Betriebsführung;
b) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und die Prüfung der Jahresrechnung sowie deren Vorlage an den Stadt-, beziehungsweise Gemeinderat;
c) die Genehmigung aller präliminierten Auslagen überhaupt und der nicht präliminierten Auslagen bis zum Betrage von 20.000 K;
d) die Aufnahme und Entlassung von provisorisch Angestellten mit einem Jahresgehalte von mehr als 1200 K bis einschließlich 2400 K, die Bewilligung der Vorrückung der mit Jahresgehalt provisorisch Angestellten bis zu einem Jahresgehalte von 2400 K, endlich die Bestätigung der von der Betriebsleitung provisorisch Aufgenommenen mit einem Wochenlohne von mehr als 30 K oder einem Monatslohne von mehr als 120 K;
e) die Erstattung eines Vorschlages an den Stadtrat bezüglich Aufnahme definitiv Angestellter, bezüglich Anstellung und Entlassung von provisorisch Angestellten mit einem Jahresgehalte von mehr als 2400 K, bezüglich Vorrückung aller definitiv Angestellten sowie bezüglich Vorrückung der provisorisch Angestellten mit einem Gehalte über 2400 K;
f) die Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung uneinbringlicher Forderungen bis zum Betrage von 2500 K;
g) die Befugnis, unter Berücksichtigung der bei einzelnen Betrieben auftretenden besonderen Verhältnisse für gewisse Kategorien von Stromabnehmern, oder für gewisse Arten des Strombezuges Preisnachlässe oder andere Bezugsbegünstigungen zu bestimmen.

Zur Erleichterung der Geschäftsführung wählt der Gemeinderatsausschuß aus seiner Mitte ein ständiges, dreigliedriges Subkomitee, welches unter der Leitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters über die in einzelnen Fällen unter Zugrundelegung der in dem besonderen Falle in Betracht kommenden Umstände zu gewährenden Preisnachlässe und sonstigen Begünstigungen entscheidet.

2. Betriebsleitung.

Derselben obliegt:

a) die Überwachung des Probebetriebes;
b) nach Beendigung des Probebetriebes der eigene Betrieb der Werke durch die Gemeinde;
c) die Verfassung und Vorlage der Projekte, betreffend die Erhaltung, Ergänzung und Ausgestaltung der Werke samt Unterstationen sowie des Kabelnetzes, an den Gemeinderatsausschuß;
d) die Abgabe des Stromes aus dem Kraftwerke für Bahnbetrieb;
e) die Abgabe elektrischer Energie aus dem Elektrizitätswerke für Beleuchtung und Kraftübertragung, und zwar:
   α) der Verkehr mit dem Publikum und die Entgegennahme der Strombezugsanmeldungen;
   β) der Abschluß der Verträge mit den Konsumenten, wenn derselbe auf Grund der normalen Strombezugsbedingnisse oder auf Grund der vom Gemeinderatsausschusse für bestimmte Kategorien von Konsumenten festgesetzten Begünstigungen erfolgt;
   γ) die Kontrolle der Elektrizitätszähler;
f) die Aufnahme und Entlassung von provisorisch Angestellten mit einem Jahresgehalte bis 1200 K;
g) die Verfassung des Jahresvoranschlages und Rechenschaftsberichtes;
h) die Besorgung des gesamten unter C den städtischen Elektrizitätswerken zugewiesenen Kassendienstes;
i) die Berichterstattung an den Gemeinderatsausschuß und an das von demselben nach B, 1, letzter Absatz, einzusetzende Subkomitee.

C.

Die Verwaltung der städtischen Elektrizitätswerke und die Geschäftsführung derjenigen Verwaltungsorgane, welche zufolge der Bestimmungen unter A mit der Durchführung der Verwaltung betraut sind, erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Für die Geschäftsführung des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke bleiben die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. Mai 1900, Z. 5017, genehmigten Bestimmungen in Kraft.

Der Gemeinderatsausschuß wird vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen.

Das nach B, 1, letzter Absatz einzusetzende ständige Subkomitee wählt aus seiner Mitte einen Obmann, welcher bei den Sitzungen in Abwesenheit des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters den Vorsitz führt; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Das Komitee faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gilt diejenige Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Komitee ist vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einzuberufen; den Verhandlungen desselben ist die Betriebsleitung mit beratender Stimme beizuziehen.

Das Komitee hat über alle von ihm getroffenen Verfügungen in der nächsten Sitzung des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke zu berichten und kann in wichtigeren Fällen die Entscheidung diesem Ausschusse überlassen.

2. Die Betriebsleitung hat die ihr zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte und den Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke unter der Aufsicht des Gemeinderatsausschusses (B, 1, a) zu führen.

Der Kassendienst hat sich auf die Einhebung des für gelieferte elektrische Energie entfallenden Strompreises, der Elektrizitätszählerrente, der Kosten für die Herstellung von Anschlußleitungen ꝛc. sowie auf die Empfangnahme der daselbst vorkommenden Eingänge und auf die wöchentlich, bezw. monatlich wiederkehrende Auszahlung der Löhne und Gehalte zu beschränken.

Alle anderen Empfangnahmen und Auszahlungen besorgt die städtische Hauptkasse.

Für elektrische Energie, welche aus den städtischen Elektrizitätswerken an die Gemeinde für andere Zwecke derselben als für die öffentliche Beleuchtung abgegeben wird, werden bei der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" die vom Gemeinderate hiefür festgesetzten Strompreise in Empfang verrechnet.

Alle Bareingänge sind allwöchentlich an die städtische Hauptkasse abzuführen.

Die Firma „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" tritt dem Check- und Clearingverkehr bei.

II.

Der Gemeinderat systemisiert die Stelle des Betriebsleiters.

Für die Besetzung dieser Stelle wird ein Konkurs ausgeschrieben, in welchen folgende Bedingungen aufzunehmen sind:

1. Der Bewerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

2. derselbe soll nicht über 40 Jahre alt sein;

3. derselbe soll eine technische Hochschule absolviert und die vorgeschriebenen Staatsprüfungen abgelegt haben;

4. derselbe hat eine längere praktische Verwendung im elektrotechnischen Fache nachzuweisen;

5. der Bewerber hat anzugeben, unter welchen Bedingungen er in den Dienst der Gemeinde einzutreten geneigt ist;

6. auf den Betriebsleiter findet, insoferne bei der Anstellung nichts anderes vereinbart wird, die Dienstpragmatik für die städtischen Beamten Anwendung;

7. für die Überreichung der Gesuche wird eine Frist von 4 Wochen festgesetzt.

Die Konkursausschreibung ist im Amtsblatte der Stadt Wien, in der Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines, in der Zeitschrift für Elektrotechnik und in der in Berlin erscheinenden elektrotechnischen Zeitschrift zu verlautbaren.

Der Betriebsleiter hat im Einvernehmen mit dem Magistrate unverzüglich seine Vorschläge wegen Systemisierung der erforderlichen Stellen zu erstatten.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde wegen Bestellung des Betriebsleiters sofort ein Konkurs ausgeschrieben, dessen Ergebnis dem Ausschusse in der Sitzung vom 5. Juni vorgelegt wurde. Der Ausschuß ermächtigte den Bürgermeister, mit dem Oberingenieur der Österreichischen Schuckertwerke und dermaligen technischen Betriebsleiter der städtischen Elektrizitätswerke Hubert Sauer die Bedingungen zu vereinbaren, unter welchen derselbe in die Dienste der Gemeinde einzutreten bereit wäre. Gleichzeitig wurde dem Stadtrate empfohlen, den dermaligen Bauleiter-Stellvertreter Oberingenieur des Stadtbauamtes Eugen Karel bis zum Dienstantritte des ausersehenen Betriebsleiters Sauer mit dessen Stellvertretung zu betrauen.

Auf Grund dieser Anträge des Ausschusses genehmigte der Gemeinderat in der Sitzung vom 17. Juni das nachstehende, mit Oberingenieur Hubert Sauer vereinbarte Übereinkommen:

Der vom Stadtrate ernannte Betriebsleiter der städtischen Elektrizitätswerke erhält folgende Jahresbezüge: 12.000 K Gehalt, 2000 K Quartiergeld, 2000 K Wagenpauschale. Auf den Ernannten finden die Bestimmungen der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und -Diener der Stadt Wien Anwendung. Demselben wird jedoch die nach § 5 dieser Pensionsvorschrift für die Beamten mit Hochschulbildung geltende Begünstigung zugestanden und ist bei der Bemessung der Pension seiner wirklichen Dienstzeit bei der Gemeinde Wien eine zehnjährige Dienstzeit zuzurechnen. Bei Dienstreisen im In- und Auslande erhält derselbe, wenn nicht im einzelnen Falle andere Bestimmungen getroffen werden, jene Fahrtauslagen und Diäten, welche für die seinen Bezügen entsprechende Rangklasse der städtischen Beamten festgesetzt sind.

Am selben Tage wurde vom Stadtrate die Ernennung Sauers zum Betriebsleiter der städtischen Elektrizitätswerke vollzogen und da derselbe bis Ende 1902 in seiner derzeitigen Anstellung verbleiben mußte, Oberingenieur Eugen Karel unter gleichzeitiger Zuerkennung einer jährlichen Diensteszulage von 4800 K mit der Stellvertretung des ernannten Betriebsleiters betraut.

Nunmehr wurden die Angelegenheiten der Betriebsführung, welche bisher von der Bauleitung besorgt worden waren, formell von der Betriebsleitung übernommen, während sich die Bauleitung auf die Vollendung der anhängigen Bauarbeiten und auf die Vorbereitungen für die Schlußkollaudierungen und die Abrechnung beschränken mußte.

In das laut vorstehenden Gemeinderatsbeschlusses behufs Gewährung allfälliger Preisbegünstigungen zu bestellende dreigliedrige Subkomitee wurden in der Ausschußsitzung vom 25. April die Gemeinderäte Dr. Rudolf Mayreder, Robert Moessen und Heinrich Schmid gewählt. Dasselbe konstituierte sich am 29. April unter dem Vorsitze des Vize-Bürgermeisters Strobach und wählte für den Fall der Verhinderung des Präsidiums den Gemeinderat Dr. Mayreder zum Obmanne. Das Subkomitee hielt am 29. April, 6. und 13. Mai, 17. Juni und 11. Juli Sitzungen ab, in welchen eine Fülle von Strombezugsanmeldungen erledigt wurde.

Die Vereinbarungen mit der Siemens & Halske A.-G. über den Strombezug aus den städtischen Elektrizitätswerken für Straßenbahnzwecke beschäftigten den Gemeinderatsausschuß zunächst in den Sitzungen vom 6. März und 4. September, in welchen das Programm für den Anschluß der einzelnen Speisepunkte festgelegt wurde (vgl. Abschnitt I, c). Um gewisse Meinungsverschiedenheiten beizulegen, welche sich alsbald bei der Berechnung des Stromquantums, dessen Deckung bis Oktober aus den Werken der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft erfolgen durfte, geltend machten, genehmigte der Ausschuß in der Sitzung vom 5. Juni folgende Vereinbarung:

1. Es wird anerkannt, daß der Berechnung der durchschnittlichen Strommenge, welche die Siemens & Halske A.-G. als bevollmächtigte Betriebsführerin der städtischen Straßenbahnen nach § 12 des Bevollmächtigungsvertrages (Schluß- und Gegenbrief vom 14. April 1902, Z. 604/V) bis 7. Oktober 1902 für den Straßenbahnbetrieb aus den städtischen Elektrizitätswerken zu beziehen verpflichtet ist, der 24stündige astronomische Tag zugrunde gelegt wird.

Behufs Vermeidung von Differenzen bei der Berechnung des verschiedenen Tagesdurchschnittes von 1700 Kilowatt an Wochen- und 2000 Kilowatt an Sonn- und Feiertagen wird ein mittlerer Tagesdurchschnitt von 1750 Kilowatt vereinbart.

2. Bezüglich des Anschlusses derjenigen Speisepunkte der städtischen Straßenbahnen, welche bis 7. Oktober 1902 von der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft mit Strom zu versorgen sind, an die städtischen Elektrizitätswerke wird die Aufstellung eines besonderen Anschlußprogrammes vorbehalten.

3. Der Antrag der Siemens & Halske A.-G., der Gemeinde die Berichte über die in der Zentrale Leopoldstadt der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft vorgenommenen Zählerablesungen allwöchentlich einzusenden, um der Gemeinde eine Kontrolle des Strombezuges für den Straßenbahnbetrieb zu ermöglichen, wird angenommen.

4. Es wird genehmigt, daß die Zählerablesungen in den städtischen Unterstationen zweimal monatlich und zwar in der Nacht vom 15. auf den 16. eines jeden Monates und vom letzten auf den ersten des nächstfolgenden Monates im Beisein beiderseitiger Vertreter vorgenommen, auf Grund dieser Ablesungen Monatsrechnungen an die Siemens & Halske A.-G. aufgestellt und die hienach von dieser Gesellschaft für den Strombezug aus den städtischen Werken zu leistenden Zahlungen mit Ende der Kalendervierteln geleistet werden.

Von wesentlich größerer Bedeutung waren aber die Beziehungen der städtischen Elektrizitätswerke zu den Konkurrenzunternehmungen der drei Privatgesellschaften, welchen der Ausschuß wiederholt seine eingehendste Aufmerksamkeit zuzuwenden hatte. Diese Beziehungen wurden immer gespannter und endeten schließlich in einem ein volles Jahr andauernden Kampfe, dessen verschiedene Stadien von der gesamten Öffentlichkeit mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt wurden und je nach Parteistellung der Unbeteiligten die verschiedenste Beurteilung erfuhren.

Die drei Gesellschaften hatten schon im Vorjahre, sofort nachdem der Gemeinderat die Strombezugsbedingungen der städtischen Elektrizitätswerke genehmigt hatte (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 419 ff.) und die Anwerbung von Konsumenten daher entschieden in Angriff genommen werden konnte, ihre Abnehmer durch Rundschreiben verständigt, daß sie die von der Gemeinde in Aussicht gestellten billigeren Strompreise allen ihren Kunden spätestens vom Tage der Inbetriebsetzung der städtischen Werke ebenfalls zugestehen werden. Gleichzeitig suchten die Gesellschaften ihre Abnehmer durch Abschlüsse unkündbarer Verträge auf eine Reihe von Jahren zu binden, um ihnen den Übergang zur Gemeinde unmöglich zu machen. Zu diesem Behufe bedienten sie sich einer Drucksorte, in welcher die Verpflichtung des Abnehmers zum Abschlusse eines auf fünf, bezw. zehn Jahre unkündbaren Vertrages in unauffälliger Weise enthalten war.

Auf Grund der Verträge, welche zwischen der Gemeinde und jeder einzelnen Gesellschaft über die Herstellung und den Betrieb der gesellschaftlichen Anlagen und Leitungen im Gemeindegebiete bestehen, müssen nun die Gesellschaften einen Abnehmer nur dann mit Strom versorgen, wenn sich derselbe zum Strombezuge auf mindestens ein Jahr verpflichtet. Der Vertrag mit der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft enthält außerdem die Bestimmung, daß Zirkularien, welche nicht lediglich Begünstigungen der Abnehmer enthalten, vor der Verbreitung der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Im Hinblicke auf diese Vertragsbestimmungen sprach der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 15. Jänner seine Rechtsanschauung dahin aus, daß die Gesellschaften zur Ausgabe solcher Zirkularien nicht berechtigt und die auf Grund derselben eingegangenen Verträge für die Abnehmer nicht bindend sind, weil die Bestimmung, wonach sich die Konsumenten nur für mehrere Jahre verpflichten können, von der Gemeinde nicht genehmigt wurde. Die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft wurde gleichzeitig aufgefordert, ihre Zirkulare binnen kürzester Frist zur Genehmigung vorzulegen. Als die Gesellschaft diese Vorlage verweigerte, empfahl der Gemeinderatsausschuß zufolge einstimmigen Beschlusses vom 10. Februar dem Gemeinderate die Einbringung der Klage. Der Gemeinderat pflichtete diesem Antrage bei und faßte in der Sitzung vom 14. Februar gleichfalls einstimmig den nachstehenden Beschluß:

Nach § 14 der einen integrierenden Bestandteil des Vertrages mit der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft bildenden Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom

sind die auf Grund dieser Bedingungen von der Unternehmung herauszugebenden Zirkularien, soweit sie nicht lediglich Begünstigungen der Konsumenten enthalten, vor der Verbreitung der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Unternehmung verbreitet nun seit kurzem Zirkulare, welche im Punkte 6 folgende Bestimmung enthalten:

„Der Abnehmer ist zur tarifmäßigen Abnahme von Elektrizität zu Beleuchtungszwecken auf mindestens fünf Jahre verpflichtet."

Diese Bestimmung bedeutet gegenüber der Bestimmung des § 10 der zitierten Bedingungen, nach welcher die Unternehmung zur Abgabe von Elektrizität nur dann verpflichtet ist, „wenn sich der Abnehmer seinerseits zur tarifmäßigen Abnahme von mindestens einem Jahre verbindet", eine Belastung der Konsumenten. Das betreffende Zirkular war somit der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Da sich die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft hiezu auch über die auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses vom 15. Jänner 1902 vom Magistrate erlassene Aufforderung nicht verstanden hat, eine Konventionalstrafe jedoch für diesen Fall im Vertrage nicht vorgesehen erscheint, so muß die Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtung der Unternehmung im Klagewege erzwungen werden.

Indem noch bemerkt wird, daß die auf Grund dieses von der Gemeinde nicht genehmigten Zirkulares eingegangenen Verträge, insofern sie auf mehr als ein Jahr abgeschlossen wurden selbstverständlich ungiltig sind, welche Rechtsanschauung der Gemeinde auf Grund eines weiteren Ausschußbeschlusses in den Tagesblättern vom 26. Jänner 1902 zur Veröffentlichung gelangte, wird der Beschluß gefaßt:

Es werde gegen die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft eine Klage des Inhaltes eingebracht, daß diese Gesellschaft verhalten werde, das von ihr verbreitete, mit „Tarif für die Lieferung von elektrischem Strom aus unseren Zentralen „Innere Stadt" (Neubadgasse), „Leopoldstadt" (Obere Donaustraße), „Hernals" (Helblinggasse) und „Döbling" (Billrothstraße) überschriebene Zirkulare, welches in Punkt 6 die Abnehmer zur tarifmäßigen Abnahme von Elektrizität zu Beleuchtungszwecken auf mindestens fünf Jahre verpflichtet, der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der Einbringung der Klage wurde Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Robert Pattai betraut.

Inzwischen rüsteten aber auch die Elektrizitätsgesellschaften zum Kampfe gegen die Gemeinde. Die Vorgeschichte desselben ist folgende:

Die mit den Gesellschaften in den Jahren 1889 und 1893 abgeschlossenen Verträge erteilen in § 1 die grundsätzliche Bewilligung an die betreffende Gesellschaft, in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen Kabelleitungen samt Zubehör zu verlegen, „insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objekten (Straße, Gasse, Platz, Brücke, Gartenanlage) die jeweilig bestehenden Telegraphen-, Telephonleitungen und sonstigen Elektrizitätsleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen sowie von elektrischen Leitungen überhaupt, sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde, sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt." Außer dieser grundsätzlichen allgemeinen Bewilligung ist in den Verträgen der bei Genehmigung einer jeden einzelnen Kabellegung zu beobachtende Vorgang genau umschrieben, wobei insbesondere betont ist, daß vor der erhaltenen Zustimmung der Gemeinde mit keiner Kabellegung begonnen werden darf. Endlich ist noch bestimmt, daß die Gemeinde auch bei Herstellung geringfügiger Abzweigungen von den bereits bestehenden Leitungen, für welche in der Regel eine einfache Anzeige genügt, nach ihrem Ermessen die Vorlage von Plänen verlangen kann und daß auch in diesem Falle vor ausdrücklicher Genehmigung mit der Arbeit nicht begonnen werden darf.

Als die Gemeinde nun im Jahre 1898 daran ging, das Straßenbahnnetz zu elektrisieren, mußte sie darauf bedacht sein, die Straßen für die zu verlegenden Bahnkabel tunlichst frei zu halten. Da aber auch die Klagen über den mangelhaften Zustand der Straßenoberfläche gerade in den letzten Jahren immer häufiger wurden und sich endlich die Einstellung der regelmäßigen Straßenaufgrabungen zum Zwecke von Einbauten während der Wintermonate mit Rücksicht auf den Zustand der Straßen infolge solcher Arbeiten zur Frostzeit geradezu als unabweisbare Notwendigkeit herausstellte, hatte der Stadtrat die städtischen Ämter seit dem Jahre 1898 wiederholt angewiesen, diesen Fragen die unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und war beispielsweise das Verbot von Kabellegungen während der Wintermonate der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung in dem Vertrage vom 26. März 1898 (vgl. Verwaltungsbericht für 1898, S. 150) sogar vertragsmäßig auferlegt worden.

Als in der Folge auch die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes für Beleuchtung und Kraftübertragung beschlossen wurde und sich die Gemeinde vor die Aufgabe gestellt sah, ein eigenes Kabelnetz durch ganz Wien zu spannen, mußte begreiflicher Weise daran gedacht werden, dem bisherigen wilden, regel- und planlosen Verlegen der verschiedenartigsten Leitungen in den Straßen energisch ein Ziel zu setzen und ein den modernen technischen Anforderungen entsprechendes System zu schaffen, um für die Zukunft allen Störungen der Kabelleitungen untereinander planmäßig vorzubeugen und vor allem das vertragsmäßig verbriefte Recht der Gemeinde zur Herstellung eigener elektrischer Leitungen wirksam zur Geltung zu bringen.

Die Genehmigung der von den Gesellschaften beabsichtigten Kabellegungen, welche in den Vorjahren allerdings sorgloser gehandhabt worden war, wurde daher unter so wesentlich veränderten Umständen strenger behandelt und die Vorlage von Plänen auch bei geringfügigen Zweigleitungen gefordert. Außerdem wurde den Gesellschaften auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai 1899, Z. 5243, bekanntgegeben, daß die Gemeinde die einfache Einbettung von Kabeln in der bisher üblichen Weise nicht mehr gestatten könne; sie halte es vielmehr, da sie selbst demnächst ein ausgedehntes Kabelnetz zu verlegen beabsichtige, für unbedingt notwendig, daß die Gesellschaften die Kabellegungen künftighin in eigenen Kanälen und nur auf Grund eines für ihre bezüglichen Vertragsgebiete im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte aufzustellenden Netzplanes, dessen Genehmigung übrigens vorbehalten werde, ausführen; vor Erledigung dieser Vorfrage sei die Gemeinde nicht in der Lage, irgend eine weitere Kabellegung zu genehmigen und müsse daher die Gesellschaften davor warnen, eine die Leistungsfähigkeit ihres gegenwärtigen Kabelnetzes übersteigende und die Betriebssicherheit gefährdende Verpflichtung zur Stromabgabe zu übernehmen; die Gemeinde würde für die Folgen allfälliger Überlastungen der gesellschaftlichen Anlagen keine Verantwortung tragen, sondern vielmehr die zuständigen politischen Behörden um die Abstellung solcher Gefährdungen angehen müssen.

Die Gesellschaften, welche die diesem Verhalten der Gemeinde zugrunde liegende Rücksichtnahme auf ihre vielseitigen Verwaltungsaufgaben vollständig verkannten und hierin in ganz grundloser Weise eine Konkurrenzmaßnahme erblickten, setzten dem Bestreben der Gemeinde nach Schaffung geregelter Verhältnisse in der Benützung des öffentlichen Straßengrundes einen hartnäckigen Widerstand entgegen.

Infolgedessen ließ die Gemeinde, welche nach den Verträgen zur Genehmigung der gesellschaftlichen Kabelprojekte wohl berechtigt, aber keineswegs zur Erteilung dieser

Genehmigung unter allen Umständen verpflichtet ist, denjenigen Teil des Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai 1899, mit welchem den Gesellschaften bis zur Erledigung der angeregten Vorfrage die Verweigerung aller weiteren Kabellegungsbewilligungen in Aussicht gestellt wurde, in Wirksamkeit treten.

Die Elektrizitätsgesellschaften, welche nicht nur die Herabsetzung ihrer Preistarife angekündigt hatten und ihre bereits angeschlossenen Stromabnehmer durch mehrjährige Verträge binden wollten, sondern auch eine fieberhafte Akquisitionstätigkeit entfalteten, um im Wettbewerbe mit der Gemeinde zu den alten noch möglichst viele neue Kunden zu gewinnen, mußten begreiflicherweise die Verweigerung der Genehmigung der von ihnen eingereichten Kabelprojekte als lästiges Hindernis empfinden. Ihr Unmut wuchs daher in dem Maße, als die fortschreitenden Kabellegungen der Gemeinde, welche ihnen selbstverständlich nicht verborgen bleiben konnten, sie erkennen ließen, daß sich die städtischen Elektrizitätswerke auf einen ausgedehnten Lichtbetrieb vorbereiten und ihnen durch die prompte Herstellung der Anschlüsse und durch weitgehendes Entgegenkommen auf tarifarischem Gebiete schließlich den Vorrang bei der Bevölkerung abgewinnen müßten.

So entschlossen sich denn die Gesellschaften auch ihrerseits zur Klage gegen die Gemeinde. Die Klagen wurden gleichzeitig beim k. k. Landesgerichte in Zivilrechtssachen eingebracht und stellen folgende Klagsanträge auf:

1. Die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft begehrt in ihrer durch Dr. Wilhelm Zucker überreichten Klage das Urteil:

a) Die Gemeinde Wien sei nicht berechtigt, solange der zwischen ihr und der Klägerin abgeschlossene Vertrag vom 21. April 1893 nicht abgelaufen oder aufgelöst ist, der letzteren die Legung von Leitungen samt allem Zubehör in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen in dem dermaligen Gemeindegebiete von Wien für die Verteilung elektrischer Kraft, bezw. zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrischer Verrichtungen von den Erzeugungsstätten der Klägerin zu verweigern oder sie daran zu hindern, noch auch ihr die Benützung dieser Leitungen samt allem Zugehör für die Beleuchtung, Heizung, Krafttransmission und alle andern zulässigen Zwecke, zu welchen elektrische Kraft angewendet werden kann, zu verweigern, oder sie daran zu hindern, insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objekten (Straße, Gasse, Platz, Brücke, Gartenanlage) die jeweilig bestehenden Telegraphen-, Telephonleitungen und sonstigen Elektrizitätsleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen sowie von elektrischen Leitungen überhaupt sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt;

b) die Gemeinde Wien habe durch die Stadtratsbeschlüsse, mit welchen sie die klägerischen Gesuche um Bewilligung zu Kabellegungen und Hausanschlüssen abgewiesen hat, das der Klägerin vertragsmäßig erteilte Recht, von ihren Erzeugungsstätten in dem dermaligen Gemeindegebiete von Wien Leitungen samt allem Zugehör zu den im Vertrage angegebenen Zwecken unter dem Straßenniveau zu legen und zu benützen, sowie die Aufgrabungen zur Legung und zur Erhaltung dieser Leitungen vorzunehmen, verletzt;

c) die Gemeinde Wien sei schuldig, 73 namentlich angeführte, zur Genehmigung vorgelegte, noch nicht genehmigte Trassenpläne zu genehmigen und der Vornahme der bezüglichen Arbeiten zuzustimmen;

d) die Gemeinde Wien sei nicht berechtigt, den ihr nach § 7 des Vertrages vorzulegenden Trassenplänen die Genehmigung aus anderen als den im Vertrage enthaltenen Gründen zu versagen, und sei verpflichtet, wenn keine derartigen Gründe vorliegen, die Genehmigung innerhalb einer Frist von längstens zwei Monaten nach jeweiliger Vorlegung eines Trassenplanes zu erteilen;

e) der Stadtratsbeschluß vom 31. Mai 1899 sei der Klägerin gegenüber unverbindlich; die Gemeinde Wien sei nicht berechtigt, der Klägerin die einfache Einbettung der Kabel nach der bis dahin üblichen Weise zu verbieten; sie sei insbesondere nicht berechtigt zu verlangen, daß die Kabellegungen außer im erwiesenen Bedarfsfalle in eigenen Kanälen und nach

einem auszumittelnden einheitlichen Netze gelegt werden, und nicht berechtigt, von der Klägerin die Ausarbeitung solcher Netzpläne und die Vorlage derselben an den Stadtrat zu verlangen und hievon die Genehmigung von Kabellegungen oder der nach § 7 vorzulegenden Trassenpläne abhängig zu machen;

f) die Gemeinde Wien sei weiters insbesondere nicht berechtigt, die Genehmigung von Kabellegungen oder der nach § 7 vorzulegenden Trassenpläne von dem Nachweise abhängig zu machen, daß die Neulegungen zur Ausgleichung notwendig seien und nicht zur Gewinnung neuer Kunden dienen sollen;

g) die Gemeinde Wien sei schuldig, der Klägerin den Ersatz von 413.770 K 42 h für zugefügten Schaden samt 5% Zinsen vom Klagstage binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen;

h) die Gemeinde Wien sei schuldig, der Klägerin die Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

2. Die Internationale Elektrizitätsgesellschaft beantragt in ihrer durch Dr. Edmund Benedikt überreichten Klage nachstehendes Urteil:

a) Die Gemeinde Wien sei schuldig, ihr binnen 14 Tagen bei Exekution den Betrag von 640.107 K 15 h als Ersatz für zugefügten Schaden samt 5% Zinsen vom 1. April 1902 und Kosten zu bezahlen;

b) es sei festzustellen, daß die Gemeinde Wien verpflichtet ist, der Klägerin während der ganzen Dauer des Vertrages vom 6./7. September 1889 den durch die vertragswidrige Nichtbewilligung der angesuchten Kabeltrassen zugefügten Schaden von jährlich zusammen 136.088 K 66 h s. N. G. im nachhinein am 31. März eines jeden Jahres, angefangen am 31. März 1903, so lange zu bezahlen, als die Gemeinde Wien ihr vertragswidriges Verhalten fortsetzt und die angesuchten Kabeltrassen nicht genehmigt.

3. Die Wiener Elektrizitätsgesellschaft endlich stellte in ihrer durch Dr. Hermann Ritter von Feistmantel überreichten Klage folgendes Urteilsbegehren:

a) Es werde der beklagten Gemeinde Wien gegenüber festgestellt:

aa) Die Gemeinde Wien habe dadurch, daß sie die in dem der Klage beigelegten Verzeichnisse angeführten Kabellegungen nicht bewilligte sowie durch die in dieser Angelegenheit gefaßten Stadtratsbeschlüsse die ihr nach dem Vertrage vom 23. Juli 1889 obliegenden Verpflichtungen verletzt und diese Stadtratsbeschlüsse seien der Klägerin gegenüber rechtsunverbindlich;

bb) die Gemeinde Wien sei schuldig, über Eingaben, in welchen die Klägerin während der Wirksamkeit des Vertrages vom 23. Juli 1889 unter den daselbst vereinbarten Bedingungen um die Legung von Leitungen samt Zugehör in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen einschreitet, der Klägerin jeweils binnen längstens 2 Monaten vom Tage des bezüglichen Ansuchens, die bewilligende Erledigung zustellen zu lassen und dieselbe in der Ausführung solcher Legungen nicht zu behindern, insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objekten die jeweilig bestehenden Telegraphen- und Telephonleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen sowie von elektrischen Leitungen überhaupt, sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde Wien, sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt;

cc) die Gemeinde Wien sei schuldig, der Klägerin für die in aa) festgestellten Vertragsverletzungen und in allen jenen Fällen, in welchen sie entgegen der Feststellung unter bb) handelt, also auch dann, wenn sich eine abweisliche Erledigung als unbegründet erweist, für den hiedurch verursachten Schaden vollen Ersatz zu leisten;

b) die beklagte Gemeinde sei schuldig, die Kosten dieses Rechtsstreites binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Die Gemeinde übertrug ihre Vertretung in diesem Rechtsstreite dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Robert Swoboda, welcher als prozeßhindernde Tatsache zunächst die Unzulässigkeit des Rechtsweges einwendete und in merito nach erschöpfender Widerlegung aller von den klagenden Gesellschaften behaupteten Ansprüche die kostenpflichtige Abweisung aller drei Klagen beantragte.

Es kam jedoch im Berichtsjahre nicht mehr zur Durchführung dieses Prozesses, weil sich die Gesellschaften in der Folge bereit fanden, gegen die Genehmigung einzelner Kabellegungen das Verfahren über ihre Klagen ruhen zu lassen. Die in dieser Hinsicht getroffenen Vereinbarungen sind in dem nachstehenden Protokolle niedergelegt, welches am 9. Juli im Entwurfe die Genehmigung des Stadtrates erhielt:

Protokoll vom 11. Juli 1902.

Gegenwärtig: Die Gefertigten.

Gegenstand ist die Erörterung jener Bedingungen, unter welchen in den beim k. k. Landesgerichte in Wien anhängigen Rechtssachen der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft wider die Gemeinde Wien wegen Zahlung von 640.107 K 15 h und Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung jährlicher 136.088 K 66 h, der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft wider die Gemeinde Wien wegen Feststellung und Zahlung von 413.770 K 42 h und der Wiener Elektrizitätsgesellschaft wider die Gemeinde Wien wegen Feststellung von Rechtsverhältnissen das Ruhen des Verfahrens vereinbart wird.

Die obgenannten Elektrizitätsgesellschaften vereinbaren mit der Gemeinde Wien das Ruhen des Verfahrens und werden einverständlich mit derselben die im § 168 Z.-P.-O. vorgesehene Anzeige erstatten, wogegen die Gemeinde Wien die in den beiliegenden Verzeichnissen A, B und C*) angeführten Kabeltrassen unter den nachstehenden Bedingungen genehmigt:

1. Durch die Genehmigung darf dem Rechtsstandpunkte der Gemeinde in den eingangs bezeichneten Prozessen in keiner Weise präjudiziert werden.

Aus der Tatsache dieser Genehmigung und der Legung der Kabel darf daher im Falle der Fortsetzung des Verfahrens weder die Anerkennung einer Verpflichtung der Gemeinde zur Erteilung der Genehmigung, noch die technische Möglichkeit der Legung dieser Kabel im Sinne des § 1 der Verträge gefolgert werden.

2. Durch die vorliegende Genehmigung gestattet die Gemeinde vorläufig nur, daß in den Straßen (Gassen, Plätzen), welche in den Verzeichnissen A, B und C angeführt sind, überhaupt Kabel der Gesellschaft gelegt werden. Die Trasse innerhalb dieser Straßen (Gassen, Plätze) wird von der Gemeinde erst auf Grund der vorzunehmenden kommissionellen Verhandlungen bestimmt.

Bei jenen Kabellegungen, welche bereits früher einmal einer solchen Verhandlung unterzogen worden sind, kann die Gemeinde auf Grund der neuerlichen Verhandlung nur jene Abänderungen vorschreiben, welche sich durch die seither geänderten Verhältnisse in den betreffenden Straßen (Gassen und Plätzen) als notwendig erweisen; im übrigen aber bleiben die bei der ersten kommissionellen Verhandlung aufgestellten Bedingungen aufrecht.

Bei jenen Kabellegungen, über welche noch keine kommissionelle Verhandlung stattgefunden hat, wird die Gemeinde nur Abänderungen der Lage vorschreiben, welche das betreffende Kabel nach dem Projekte in der in den Verzeichnissen angegebenen Straße (Gasse, Platz) einnehmen soll.

3. Die im Punkte 2 in Aussicht genommenen kommissionellen Verhandlungen sind binnen längstens 14 Tagen nach jenem Zeitpunkte abzuhalten, in welchem die Kabelpläne von den Gesellschaften richtiggestellt und dem Magistrate übergeben worden sind. Das Stadtbauamt wird die Gesellschaften bei der Richtigstellung der Pläne nach Tunlichkeit unterstützen.

Ist das Ergebnis einer kommissionellen Verhandlung ein anstandsloses, so ist die Bewilligung bei der Kommission zu erteilen; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist die Gemeinde verpflichtet, binnen 8 Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, ihre Entscheidung zu treffen.

Wird die im ersten Absatze bestimmte Frist von 14 Tagen nicht eingehalten oder einer Gesellschaft innerhalb der weiteren achttägigen Frist keine Entscheidung bekannt gegeben, so ist die von der Gesellschaft vorgeschlagene Kabeltrasse als genehmigt anzusehen und darf mit den Arbeiten dann begonnen werden.

4. Auf die Kabellegungen, welche den Gegenstand dieses Protokolles bilden, finden die Verträge vollinhaltlich Anwendung, welche zwischen der Gemeinde Wien und der betreffenden Elektrizitätsgesellschaft bestehen.

5. Die Gesellschaften sind verpflichtet, die den Gegenstand dieser Genehmigung bildenden Kabel auf ihre Kosten umzulegen, wenn dies infolge von Arbeiten notwendig wird, welche die Gemeinde an oder in der Straße vornimmt.

---

*) Diese Verzeichnisse werden nicht beigedruckt.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch dann Anwendung, wenn die Umlegung der erwähnten Kabel wegen der Legung von Kabeln für die städtischen Elektrizitätswerke erforderlich ist. Solche Umlegungen sind jedoch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Durch die Übernahme der vorstehenden Verpflichtung soll dem Rechtsstandpunkte der Gesellschaften, wonach sie vertragsmäßig zur Umlegung ihrer Kabel im Interesse von Kabellegungen für die städtischen Elektrizitätswerke nicht verpflichtet sind, in keiner Weise präjudiziert werden; andererseits beharrt aber auch die Gemeinde Wien auf ihrer gegenteiligen Rechtsanschauung.

6. In allen jenen Straßen (Gassen, Plätzen), in welchen bereits Kabel einer Gesellschaft liegen, sind die neuen Kabel derselben Gesellschaft ausschließlich als Zulegungen in die alte Kunette, und zwar ohne Verbreiterung derselben einzubetten.

7. In Straßen (Gassen, Plätzen), wo die betreffende Gesellschaft Kabel noch nicht besitzt, wird die Trasse bei der kommissionellen Verhandlung, wenn nötig auf Grund von Probegrabungen ausgemittelt; bei diesem Anlasse hat die Gemeinde auch über die Lage der neu zu setzenden Speise- und Verteilkästen zu entscheiden. Die aufgetragenen Probegrabungen sind von der betreffenden Gesellschaft derart vorzunehmen, daß dieselben bis zur Abhaltung der im Punkte 3 erwähnten Kommission vollendet sein müssen.

Sollte dies nicht der Fall sein, oder sollte sich bei der Kommission die Notwendigkeit von Probegrabungen ergeben, so verlängert sich der im Punkte 3, Absatz 1, festgesetzte Termin um längstens 14 Tage, innerhalb welcher alle verlangten Probegrabungen durchzuführen sind und die Kommission unbedingt abzuhalten ist.

8. Bei Zulegungen der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft und der Wiener Elektrizitäts-Gesellschaft sind die Kabel unter die vorhandenen Ziegelabdeckungen zu legen.

9. Bei Zulegungen der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft sollen die Kabel in die bereits vorhandenen Holzkästen gelegt werden; sind diese zu eng, so sind die alten Kästen durch neue, entsprechend breitere zu ersetzen, oder ein neuer Kasten über den alten zu setzen.

10. In der Augustinerstraße sind die Kabellegungsarbeiten gleichzeitig mit jenen der städtischen Elektrizitätswerke vorzunehmen. Die letzteren haben diese Kabellegung jedenfalls bis Ende August zu beginnen und der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft den Beginn mindestens 14 Tage früher anzuzeigen.

11. Die Kabel der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft in der Westbahnstraße und Mittelgasse dürfen nicht über die alte Gemeindegrenze hinaus gelegt werden und hat die Gesellschaft diese alten Grenzen in ihren Projektsplan einzuzeichnen.

12. Alle Kabellegungsarbeiten in den verkehrsreichen Straßen des I. Bezirkes müssen zur Nachtzeit vorgenommen werden, so daß am nächsten Morgen das Pflaster wieder vorschriftsmäßig hergestellt und das Schutt- sowie sonstige Materiale entfernt ist.

13. Die Gesellschaften haften der Gemeinde für jeden Schaden, welcher ihr aus der Legung und dem Bestande der hier in Rede stehenden Kabel an ihrem Eigentume, oder am Eigentume dritter Personen, welche die Gemeinde für den Schaden in Anspruch nehmen, erwächst.

14. Die Gesellschaften verzichten auf alle Ansprüche, welche sie daraus ableiten, daß sie die Genehmigung zu den in den Verzeichnissen A, B und C angeführten Kabellegungen bisher nicht erhalten haben. Sie werden daher im Falle der Fortsetzung des Verfahrens ihre Klagebegehren, insoferne dieselben solche Ansprüche zum Gegenstande haben, in betreff dieser Ansprüche vorbehaltlos zurückziehen.

15. Die Gemeinde verzichtet, falls infolge des hier vereinbarten Ruhens des Verfahrens die Verjährung irgend eines in den erwähnten Klagen enthaltenen Anspruches eintreten sollte, diese Einwendung der Verjährung zu erheben, falls der Prozeß wieder aufgenommen werden sollte.

16. Bezüglich der den Gesellschaften bisher widerruflich erteilten Bewilligungen wird die Gemeinde während des Ruhens des Verfahrens von ihrem Widerrufsrechte keinen Gebrauch machen.

17. Die Gesellschaften verzichten auf eine Erledigung der Proteste und Eingaben, welche von ihnen anläßlich der Kabellegung für die städtischen Elektrizitätswerke eingebracht worden sind, für die nächsten drei Monate.

18. Während des Ruhens des Verfahrens wird von den vertragschließenden Teilen alles zu vermeiden sein, was die gegenseitigen Beziehungen beeinträchtigen könnte.

19. Die Gesellschaften sowie die Gemeinde werden das Gericht ersuchen, daß während des Ruhens des Verfahrens die Arbeiten der Sachverständigen im Prozesse eingestellt werden.

Dieses Protokoll, welches auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 9. Juli 1902, Z. 9015, vereinbart wurde, wird in zwei Parien ausgefertigt, von welchen das eine die Gemeinde Wien, das andere die Internationale Elektrizitätsgesellschaft erhält.

Für die Gemeinde Wien:

Der Bürgermeister:

Dr. Karl Lueger m. p.

Stadtrat **Ferdinand Gräf** m. p.

Stadtrat **Karl Hörmann** m. p.

Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft:

L. Tedesco m. p. ppa. **A. Kern** m. p.

Internationale Elektrizitätsgesellschaft:

Dr. H. Hampe m. p. **Stern** m. p.

Wiener Elektrizitätsgesellschaft:

Dr. H. Feistmantel m. p. ppa. **H. Siegel** m. p.

Es durfte nunmehr erwartet werden, daß die Elektrizitätsgesellschaften die Vorteile eines friedlichen Verhältnisses zur Gemeinde auch vom geschäftlichen Standpunkte zu würdigen wissen und zur Erkenntnis gelangen werden, daß das Hinüberspielen eines Streites, welcher einzig und allein in der Verkennung der öffentlichen Pflichten und wohlmeinenden Fürsorge der Gemeinde für das allgemeine Beste seinen Ausgangspunkt gefunden hatte, auf das Gebiet des kaufmännischen Wettbewerbes für die Gesellschaften nur von nachteiligen Folgen begleitet sein könne, weil die Gemeinde durch die Überlegenheit ihrer Werke in technischer Beziehung, durch die bedeutend geringeren Betriebsauslagen und durch den Rückhalt in der Bevölkerung in einem Konkurrenzkampfe ohne Zweifel obsiegen müßte. Allein diese Erwartung wurde gar bald getäuscht. Die Gesellschaften setzten nicht nur ihr Bestreben, ihre größeren Stromabnehmer durch fünf- oder mehrjährige Verträge an sich zu binden, unentwegt fort, sondern trachteten auch die Leistungsfähigkeit, Geschäftsgebarung und Konkurrenzfähigkeit der städtischen Werke durch wiederholte abfällige Besprechungen in einzelnen Tagesblättern herabzusetzen.

Infolgedessen sah sich die Gemeinde gegen Ende des Berichtsjahres genötigt, die Wiederaufnahme des Prozeßverfahrens beim Gerichte zu beantragen, während gleichzeitig zwischen den städtischen Elektrizitätswerken einerseits und den drei Gesellschaften anderseits ein heftiger Konkurrenzkampf entbrannte, welcher noch weit in das Jahr 1903 hinein währte. Die Darstellung dieses Kampfes und seiner endlichen Beilegung wird daher die Aufgabe des nächsten Verwaltungsberichtes sein. Auf prozessualem Gebiete begannen nunmehr die Sachverständigen ihre mühsame und zeitraubende Arbeit, da der Rechtsanwalt der Gemeinde in jedem einzelnen von den Gesellschaften behaupteten Falle einer Vertragsverletzung den Beweis für die technische Unmöglichkeit der betreffenden Kabellegung angetragen hatte.

Von sonstigen wichtigen Vorkommnissen ist folgendes hervorzuheben:

Am 27. Mai fand die feierliche Einweihung der Werke statt. Zu derselben hatten sich außer dem Bürgermeister, seinen beiden Stellvertretern und zahlreichen Gemeinderäten Eisenbahnminister Dr. R. v. Wittek, Statthalter Graf Kielmansegg, Polizeipräsident R. v. Habrda, Schottenprälat Rost, die Spitzen der städtischen Ämter und Anstalten, die Direktoren und Leiter der bei der Erbauung der Werke hervorragend beschäftigten Unternehmungen und viele andere Persönlichkeiten auf dem Werksplatze der Zentralen an der Simmeringerlände eingefunden. Dortselbst war ein geschmackvolles Altarzelt errichtet, in welchem Weihbischof Dr. Schneider unter Assistenz des Dechanten Karpf von Simmering und der Pfarrgeistlichkeit die kirchliche Weihe der Werke vornahm, worauf in langem Zuge die einzelnen Werksgebäude betreten und ebenfalls geweiht wurden.

Die Baukosten der städtischen Elektrizitätswerke waren schon in dem ursprünglichen Kostenanschlage mit 34,030.000 K beziffert worden (vergleiche Verwaltungsbericht für 1900, Seite 454). In der Folge ergab sich das Bedürfnis nach Beschaffung von weiteren 6,000.000 K, weshalb in dem auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. Dezember 1901 aufgenommenen Investitionsanlehen ein Teilbetrag von 10,000.000 K für die städtischen Elektrizitätswerke sichergestellt wurde (Verwaltungsbericht für 1901, Seite 49). Infolgedessen mußte mit der k. k. priv. österreichischen Länderbank und den Österreichischen Schuckertwerken, welche auf Grund der Vereinbarungen über die Begebung des 30,000 000 K (Elektrizitäts-) Anlehens auch zur Beschaffung des diesen Betrag übersteigenden Gelderfordernisses verpflichtet waren (Verwaltungsbericht für 1900, Seite 456), mit Rücksicht auf die geänderte Geldbeschaffung ein Nachtragsübereinkommen getroffen werden. Da diese beiden Unternehmungen im ersten Betriebsjahre auch den technischen Betrieb der Werke als Probebetrieb zu führen hatten und hierüber gleichfalls noch eine Vereinbarung erforderlich war, genehmigte der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 1. August die in dem nachstehenden Protokolle vom 25. April enthaltenen Vorschläge:

Protokoll

aufgenommen am 25. April 1902.

Gegenwärtig: Die Gefertigten.

Gegenstand ist die Besprechung über die Geldbeschaffung für diejenigen Auslagen für die städtischen Elektrizitätswerke, welche das 30 Millionen Kronen-Anlehen überschreiten und über die Vereinbarung mit der Gemeinde wegen des Probebetriebes der Werke.

A.

Geldbeschaffung für diejenigen Auslagen für die städtischen Elektrizitätswerke, welche das 30 Millionen Kronen-Anlehen überschreiten.

Mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke vom 10. Februar 1902, Z. 1851, M.-Z. $\frac{102.699/01}{V.}$, wurde der Magistrat beauftragt, bezüglich derjenigen Auslagen für die städtischen Elektrizitätswerke, welche das 30 Millionen Kronen-Anlehen überschreiten, im Hinblicke auf den Umstand, daß das Gelderfordernis für diese Auslagen von der Gemeinde aus dem Investitionsanlehen beigestellt wird, mit den Erstehern des Baues und Probebetriebes der städtischen Elektrizitätswerke eine Nachtragsvereinbarung zu dem Übereinkommen wegen Begebung des Elektrizitätsanlehens vom Jahre 1900 auf folgender Grundlage zu treffen:

„Insoweit der Erlös aus dem Elektrizitätsanlehen per 30 Millionen Kronen, zum Übernahmskurse von 98% berechnet, somit im Effektivbetrage von 29·4 Millionen Kronen zur Deckung

des Aufwandes für den ersten Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke ausreicht, bleiben die im finanziellen Abkommen bezüglich der Anlehensbegebung mit der k. k. priv. österreichischen Länderbank und der Aktiengesellschaft „Österreichische Schuckertwerke" getroffenen Vereinbarungen aufrecht.

Für den die Summe von 29·4 Millionen Kronen (effektiv) übersteigenden Aufwand wird die Gemeinde nach Maßgabe des weiteren Baufortschrittes die erforderlichen Geldmittel aus dem Erlöse des Investitionsanlehens per 285 Millionen Kronen zur Verfügung stellen. Weil also die k. k. priv. österreichische Länderbank und die Aktiengesellschaft „Österreichische Schuckertwerke" hinsichtlich dieses Erfordernisses der Geldbeschaffung enthoben sind, der Gemeinde dagegen durch den bezüglich der Investitionsanleihe vereinbarten Begebungskurs von 94½% ein Ausfall von 3½% erwächst, so ist im Wege von Verhandlungen mit den genannten Erstehern ein Nachlaß von den offerierten Preisen anzustreben.

Gleichzeitig ist den genannten Kontrahenten bekanntzugeben, daß sie mit Rücksicht auf die von der Gemeinde übernommene Geldbeschaffung für den, den Effektivbetrag von 29·4 Millionen Kronen übersteigenden Bauaufwand und bei dem Umstande, als der Gemeinde die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen für diesen Betrag auch bis zum 1. August 1902 erwächst, im Sinne des finanziellen Abkommens über die Begebung der Elektrizitätsanleihe auf die 5%igen Interkalarzinsen keinen Anspruch zu erheben berechtigt sind."

Herr Direktor Lohnstein macht aufmerksam, daß die Ersteher des Baues nnd Probebetriebes der städtischen Elektrizitätswerke nach dem finanziellen Übereinkommen über die Begebung des Elektrizitätsanlehens nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt sind, für den Fall, als das Erfordernis für die Herstellung des ersten Ausbaues der städtischen Elektrizitätswerke den Betrag von 30 Millionen Kronen Nominale übersteigen sollte, auch den Mehrbetrag in Obligationen zum Kurse von 98% zu übernehmen.

Weil aber der k. k. priv. österreichischen Länderbank infolge der Begebung des Investitionsanlehens durch die Gemeinde Elektrizitäts-Obligationen über 30 Millionen Kronen Nominale nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können und weil außerdem mit Rücksicht auf die Bestimmungen des finanziellen Übereinkommens über die Übernahme der Verzinsung für das Bahnwerk ab 1. Jänner und für das Lichtwerk ab 1. August 1902 eine Vereinbarung getroffen werden muß, so einigen sich die Gefertigten zu folgendem Vorschlage:

Es werden für die Aufstellung über die Baukosten der städtischen Elektrizitätswerke drei Termine festgesetzt:

a) 1. August 1902.

Zu diesem Termine werden die Ersteher eine Zusammenstellung der bis dahin für den Bau der städtischen Elektrizitätswerke gemachten Auslagen vorlegen. Die Gemeinde wird dieselbe prüfen, wobei jedoch der Vorbehalt gemacht wird, daß durch diese Prüfung der eigentlichen Schlußrechnung in keiner Weise präjudiziert werden soll.

Durch diese Prüfung soll vielmehr nur eine vorläufige Feststellung des der Verzinsung zugrunde zu legenden Kapitalsaufwandes stattfinden, unbeschadet einer etwaigen späteren Richtigstellung im Detail.

Längstens binnen 1½ Monaten nach Überreichung dieser Zusammenstellung ist zu ermitteln, ob der Nominalbetrag des Elektrizitätsanlehens überschritten ist oder nicht.

Im ersten Falle hat die Gemeinde den vollen Anlehensbetrag von 30,000.000 Kronen Nominale, im zweiten Falle den ermittelten Minderbetrag zu verzinsen, und zwar für den auf das Bahnwerk entfallenden Teilbetrag ab 1. Jänner und für den auf das Lichtwerk entfallenden Teilbetrag ab 1. August 1902.

b) 31. Dezember 1902.

Zu diesem Termine haben die Ersteher über die für beide Werke seit 1. August 1902 weiter geleisteten Arbeiten und Lieferungen abgesondert Rechnung zu legen, deren Fälligkeit drei Monate nach Einreichung eintritt.

c) Nach dem 31. Dezember 1902.

Für Lieferungen, welche bis 31. Dezember 1902 wohl bestellt, aber noch nicht ausgeführt sind, ist fallweise nach Vollendung gleichfalls abgesondert Rechnung zu legen, deren Fälligkeit drei Monate nach Einreichung eintritt.

Soweit die obigen Schuldigkeiten noch in den der k. k. priv. österreichischen Länderbank übergebenen Schuldverschreibungen der 30 Millionen Kronen-Elektrizitätsanleihe Deckung finden, hat der Begleich auf diese Obligationen verrechnet zu werden und hat die Gemeinde von den vorstehend

bestimmten Fälligkeitsterminen angefangen, die Verzinsung der bezüglichen Obligationsbeträge zu übernehmen. Darüber hinaus hat Barausgleich zu erfolgen, und zwar unter Einhaltung der vorangeführten Fälligkeitstermine.

Bei den in Bar zu leistenden Zahlungen wird für die Differenz zwischen dem vertragsmäßig zugestandenen Übernahmskurse der Elektrizitätsanleihe von 98% und dem für das Investitionsanlehen erzielten Übernahmskurse von 94½% die Gemeinde in der Weise schadlos gehalten, daß für die zur Barauszahlung kommenden Rechnungsbeträge ein Nachlaß von 3½% der Gemeinde zugestanden wird.

Bezüglich der sich noch im Laufe des heurigen Jahres als notwendig erweisenden Lieferungen wird unbeschadet der sonstigen diesbezüglichen Vereinbarungen bestimmt, daß alle bis 31. Dezember 1902 zur Bestellung gelangenden, der Natur der Sache nach in den Rahmen der städtischen Elektrizitätswerke fallenden Arbeiten und Lieferungen zu angemessenen Preisen den Erstehern übertragen werden sollen.

Für Bauführungen, welche der Natur der Sache nach nicht in den Rahmen der Werke fallen, bezw. in dem ursprünglichen Kostenanschlage nicht vorgesehen waren, wie z. B. Arbeiterhäuser, Direktionsgebäude u. dgl., soll die Gemeinde bei der Vergebung freie Hand haben.

Bezüglich der Berechnung der Interkalarien, welche nach dem finanziellen Übereinkommen für den Gesamtaufwand für das Bahnwerk 7·2% und für den Gesamtaufwand für das Lichtwerk 5% betragen, wird folgendes bestimmt:

Für die bei der Zusammenstellung a) ausgewiesenen Posten betragen die Interkalarien, und zwar für den ausschließlich für Zwecke des Bahnwerkes gemachten Aufwand 7·2%, für den ausschließlich für Zwecke des Lichtwerkes gemachten Aufwand 5%.

Für gemeinsame Arbeiten und Lieferungen wird ein Aufteilungsschlüssel vereinbart.

In gleicher Weise sind auch diejenigen in dieser Zusammenstellung noch nicht enthaltenen Arbeiten und Lieferungen zu behandeln, welche bis 1. August 1902 bereits der Hauptsache nach fertiggestellt sind und nur noch geringerer Vollendungsarbeiten bedürfen; dagegen werden die Interkalarien für Arbeiten und Lieferungen, welche bis 1. August 1902 noch nicht in der Hauptsache fertiggestellt sind, ohne Ausnahme mit 5% aufgerechnet.

B.

Vorschläge für den Probebetrieb.

Die Gefertigten einigen sich auf folgenden Vorschlag:

1. Der Probebetrieb begann am 8. April 1902, das ist mit dem Beginne der Stromabgabe für die städtischen Straßenbahnen und dauert, wenn derselbe nicht früher gekündigt wird, ein Jahr.

2. Es kann eine Abkürzung des Probebetriebes stattfinden, nur muß die Gemeinde dies den Erstehern ein Vierteljahr früher anzeigen. Diese Anzeige muß jedoch mit einem Kalendervierteln zusammenfallen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen nach § 2 der besonderen Bedingnisse für den Probebetrieb aufrecht.

3. Da der Probebetrieb nicht in der vollen Stärke beginnt, sondern nur allmählich zunehmen wird, so erhalten die Ersteher nachfolgende Pauschalvergütungen:

I. Solange der Probebetrieb mit einer Dampfdynamomaschine und mit einer Reservemaschine geführt werden wird, erhalten die Ersteher pro Monat K 31.664.— p. r. t.

II. Solange der Probebetrieb mit zwei Dampfdynamomaschinen und einer Reservemaschine geführt werden wird, erhalten die Ersteher pro Monat K 35.784.— p. r. t.

III. Sobald zur Führung des Probebetriebes drei Dampfdynamomaschinen und eine Reservemaschine nötig sein werden, sollen die Preise des mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Mai 1900, Z. 5017, genehmigten Kostenanschlages zur Anwendung kommen, nämlich pro Monat K 42.516·66.

In diesen Kosten sind sämtliche Erfordernisse für den Betrieb mit Ausnahme des Brenn- und Schmiermateriales und der Säure zum Nachfüllen der Batterien inbegriffen.

4. Sobald die Unterstationen Landstraße und Leopoldstadt zur Stromabgabe für Bahnzwecke oder zur Licht- und Kraftabgabe herangezogen werden, wird den Erstehern außerdem ein monatlicher Pauschalbetrag von K 1150.— pro Station vergütet.

5. Sobald in der Unterstation Mariahilf der Unterleitungsbetrieb in der Probebetriebsperiode 1 eingeführt wird, wird den Erstehern außer dem unter 3, I angeführten Betrage noch der monatliche Pauschalbetrag von K 590.— vergütet. Wenn dies aber erst in der II. Periode geschieht, bleibt die oben angeführte Vergütung von K 35.784 unverändert.

6. Sobald von einer Unterstation Strom, sowohl für Bahnzwecke, als auch für Licht- und Kraftabgabe geliefert wird, erhöhen sich die Personalkosten der jeweiligen Probebetriebsperiode für diese Unterstation um 25%, und zwar:

für die Unterstation Landstraße um K 381·25,
" " " Mariahilf " K 660·—,

bezw. K 807·50, wenn der Unterleitungsbetrieb beginnt, bezw. K 922·50, wenn der Betrieb mit drei Dampfdynamos beginnt;

für die Unterstation Rudolfsheim um K 456·25,
" " " Leopoldstadt " K 381·25,
" " " Währing " K 381·25.

7. Das Brennmaterial (Kohle, Koks und Brennholz) stellt die Gemeinde selbst bei, und zwar für die Fälle I und II bis zu einer Menge, welche durch die Ergebnisse des Betriebes festzustellen sein wird, und für den Fall III nach den Bestimmungen des genehmigten Kostenanschlages vom 11. Mai 1900.

In Betreff der Einbringung von Brennmaterial in den Kohlenschuppen sowie der Reinigung des Werkplatzes wird ausbedungen, daß sich das von den Erstehern beizustellende Hilfspersonale den Anordnungen der städtischen Bau-, bezw. Betriebsleitung bedingungslos unterordnet und erhalten die Ersteher für die Einbringung der Kohlen, welche zum Betriebe und zur Anschaffung einer entsprechenden Reserve nötig sind, in der Periode III eine Pauschalvergütung von K 680.— pro Monat. Für die Perioden I und II ist diese Entschädigung in den im Punkte 3 vorangeführten Pauschalien enthalten.

Strafgebühren für allfällige Verzögerungen in der Expedition der Kohlenwaggons nimmt die Gemeinde nicht auf sich, wenn das Verschulden nicht einem Gemeindeorgane zur Last fällt. Es wird jedoch vereinbart, daß bei der Bestellung von Kohlensendungen zwischen der städtischen Betriebsleitung und den Erstehern das Einvernehmen zu pflegen ist.

8. Die Ersteher verpflichten sich, jederzeit das zum anstandslosen Betriebe erforderliche Personal zu halten.

9. Keinesfalls wird für Schmiermateriale mehr vergütet als in der Periode I höchstens 3200 K pro Monat und in der Periode II während der ersten zwei Monate höchstens K 5000, vom Beginne des dritten Monates angefangen höchstens K 4500, wobei jedoch das Ersparnis eines Monates einem etwaigen späteren Mehrerfordernisse zugute kommen soll.

10. Für die Säure, welche zum Nachfüllen der Pufferbatterien verwendet wird, werden den Erstehern **K 150** als monatliches Pauschale bezahlt. Werden die Lichtbatterien auch zur Abgabe an Konsumenten verwendet, so erhalten die Ersteher für jede Batterie pro Monat **K 50** für das Nachfüllen.

11. Die Ersteher verzichten ausdrücklich auf die Anrechnung irgend welcher Betriebsauslagen anderer Art, als der hier angeführten.

12. Für jeden Monat ist der Gemeinde innerhalb der ersten acht Tage des nächstfolgenden Monates über die Kosten des Probebetriebes eine Rechnung zu legen, welche noch im Laufe des dem Rechnungsmonate folgenden Monates von der Gemeinde zu bezahlen ist.

13. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, daß ein Vertreter der Betriebsleitung der Ersteher bei der städtischen Bau- und Betriebsleitung anwesend ist, so wird diesem Wunsche von den Erstehern Rechnung getragen werden.

Klose m. p.,
Bauinspektor.

Dr. Harbich m. p.,
Magistrats-Kommissär.

Karel m. p.
Oberingenieur.

Friedr. Hönig m. p.,
Ober-Stadtbuchhalter

Für die Österreichischen Schuckertwerke:

Hubert Sauer m. p. **Ludwig August Lohnstein** m. p.

Nächst diesem Übereinkommen, welches sich als eine Ergänzung der Bauverträge darstellt, bedürfen auch die im Protokolle vom 24. Februar 1902 enthaltenen Vereinbarungen mit der k. k. Regierung (vgl. oben unter X, A. c. „Städtische Straßenbahnen" Seite 132) noch einer kurzen Erwähnung. Inwieferne hiedurch mehrere während des Baues entstandene Streitfragen geschlichtet und auf Grund der geschlossenen Kompromisse die Bau- und Betriebskonsense erwirkt wurden, ist bereits im 1. Abschnitte unter c) „Kabelnetz" dargestellt worden. Die Konzession für die Betriebstelephonleitungen wurde gelegentlich der alljährlich stattfindenden Revision des städtischen Privattelephonnetzes durch einen Anhang zum Konzessionsprotokolle vom 15. Juli 1898 verliehen.

Für den Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke war es von wesentlicher Bedeutung, daß die Möglichkeit des gemeinschaftlichen Betriebes der Bahn- und Lichtzentrale sichergestellt wurde, ohne hieraus bei der Erwerbsteuerbemessung für den steuerpflichtigen Lichtbetrieb nachträgliche Schwierigkeiten befürchten zu müssen. Gleichzeitig wurde in Anerkennung des von der Gemeinde seit jeher festgehaltenen Rechtsstandpunktes ausdrücklich ausgesprochen, daß das Bahnwerk eine Nebenanlage der mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierten elektrischen Kleinbahnen bildet und als solche auch die im Art. V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen steuer- und gebührenrechtlichen Begünstigungen genießt. Endlich wurde in diesem Protokolle die Stromlieferung für die dem Eisenbahn-, Finanz- und Handelsministerium unterstehenden Staatsgebäude sichergestellt und der Beitritt der übrigen Zentralstellen zu dieser Vereinbarung in Aussicht genommen sowie auch für den Fall der Einführung der elektrischen Zugförderung auf der Wiener Stadtbahn die Übertragung der erforderlichen Kraftlieferung an die städtischen Elektrizitätswerke bereits grundsätzlich zugesichert. In welcher Weise sodann ein Übereinkommen hinsichtlich der Stromlieferung an sämtliche staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden Gebäude und Anstalten mit der k. k. Regierung vereinbart wurde, wird im nächsten Verwaltungsberichte darzustellen sein.

Als der Betriebsbeginn die Aufstellung einer Betriebsleitung erheischte und bei derselben die für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden erforderlichen Dienstabteilungen eingerichtet, die notwendigen Geschäftsbücher angelegt und Elektrizitätszähler, Bogen- und Glühlampen, Installationsmaterial ꝛc. auf Lager genommen werden mußten, konnte für diese Zwecke im Neuen Rathause nicht mehr der nötige Raum gefunden werden. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in den Sitzungen vom 15. Jänner und 25. April die Miete geeigneter Räumlichkeiten im Hause VI., Gumpendorferstraße 8 und entschloß sich gleichzeitig an letzterem Tage, dem Gemeinderate mit Rücksicht auf den zusehends wachsenden Geschäftsumfang der Betriebsleitung die Erbauung eines eigenen Verwaltungsgebäudes zu empfehlen (siehe Abschnitt 1, d).

In Verfolgung der schon im Vorjahre mit der Gemeinde Floridsdorf eingeleiteten Vertragsverhandlungen (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 422) hatte sich der Ausschuß in den Sitzungen vom 16. Dezember 1901, 15. Jänner und 13. Februar 1902 mit der Beratung eines vollständigen Entwurfes des dieser Gemeinde anzubietenden Stromlieferungsvertrages zu befassen und stellte in der Sitzung vom 13. Februar den Wortlaut der Vertragsofferte endgiltig fest. Die weiteren Verhandlungen gerieten aber zum Stillstande, als durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 1. und

3. Juli 1902 die Vereinigung Floridsdorfs mit der Gemeinde Wien in unmittelbare Nähe gerückt schien; ihre Wiederaufnahme erfolgte erst im Jahre 1903 und wird daher die weitere Darstellung dieser Angelegenheit eine Aufgabe des nächsten Verwaltungsberichtes zu bilden haben.

Von *größeren Abschlüssen*, welche im Wiener Gemeindegebiete selbst erzielt wurden, sind das Raimund- und Kaiser-Jubiläums-Stadttheater zu nennen, bezüglich deren mit den betreffenden Theatervereinen zehnjährige Stromlieferungsverträge errichtet wurden. Ferner wurde auch mit dem Zwangsverwalter der elektrischen Straßenbahn Wien-Kagran ein Vertrag abgeschlossen und die Stromlieferung für dieses Unternehmen im Oktober begonnen.

Die auf dem Wiener Platze seit Jahren eingelebte Übung, für Stiegenhausbeleuchtungen Pauschalpreise zu gewähren, ließ es geboten erscheinen, in Ergänzung der im Vorjahre genehmigten allgemeinen Strombezugsbedingungen (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 419 ff.) auch für die städtischen Elektrizitätswerke entsprechende *Pauschalpreise* festzusetzen. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in der Sitzung vom 13. Februar die für Stiegenhausbeleuchtungen zu gewährenden Pauschalpreise und stellte gleichzeitig außer den allgemein giltigen Strombezugsbedingungen für Pauschalanmeldungen noch folgende besondere Bestimmungen auf:

Es steht der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" jederzeit frei, die Strominanspruchnahme von Fall zu Fall von städtischen Organen revidieren zu lassen.

Eine Vermehrung der angeschlossenen Lampen, der Austausch der angegebenen Lampen gegen solche mit höherem Wattverbrauche oder höherer Leuchtkraft, oder schließlich eine Überschreitung der angegebenen Brenndauer darf nur im Einvernehmen und nach erfolgter Zustimmung der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" erfolgen.

Hat eine Vergrößerung der Kapazität der Anlage über das vereinbarte Maß von ..... H. W. ohne Wissen und Zustimmung der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" stattgefunden, so ist diese berechtigt, den doppelten Betrag des auf die Vergrößerung entfallenden Pauschales für die Zeit, welche seit der letzten Revision der Anlage verflossen ist, einzuheben und das Pauschalübereinkommen als erloschen zu betrachten.

Nach Ablauf je eines Jahres erfolgt eine Kontrolle der tatsächlich beanspruchten im Vergleiche zur angemeldeten Strommenge mittels Kontrollzählers und findet erforderlichenfalls eine Neuberechnung des Pauschalpreises statt.

In Fällen, wo der Abnehmer Änderungen an den bestehenden Einrichtungen eigenmächtig ausführt, oder Beamten und Aufsehern der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" den Zutritt zu den Leitungen, Meßapparaten und den elektrisch beleuchteten Räumen verweigert, wenn er die Beleuchtung in mißbräuchlicher Weise verwendet, andere als die vereinbarten Glühlampen aufsteckt oder ohne die Zustimmung der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" die angeschlossene Strominanspruchnahme erhöht, steht der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" insbesondere auch das Recht zu, das Pauschalverhältnis als erloschen zu erklären.

Die vorstehende Pauschalierung gilt nur für die Anlage und für die Zeiten, für welche sie vereinbart wurde.

Im übrigen unterwerfe ich mich / wir uns den mit Gemeinderatsbeschluß vom 25. Juni 1901, M. Z. 12.565, genehmigten Bedingungen für den Bezug von elektrischem Strom aus dem städtischen Elektrizitätswerke.

Als die Zunahme der Strombezugsanmeldungen erkennen ließ, daß die für den Betrieb des Lichtwerkes gehegten Erwartungen nicht nur ihre volle Bestätigung finden, sondern sogar in Bälde übertroffen sein würden, ging der Ausschuß auch daran, die schon bei der Aufnahme der ersten Akquisiteure in Aussicht genommene Zuwendung von

Provisionen zu regeln. Nach eingehender Beratung wurde daher in der Sitzung vom 17. Oktober das nachstehende Provisionsnormale genehmigt:

Provisionsnormale der städtischen Elektrizitätswerke für die Zubringung von Abnehmern elektrischen Stromes.

A. Für die von der Gemeinde angestellten Akquisiteure:

1. Bei Neuanlagen oder Anlagen, welche früher an ein anderes Werk angeschlossen waren: per Glühlampe ohne Unterschied der Kerzenstärke 30 h, per Bogenlampe 2 K 50 h, per Pferdekraft 3 K.

2. Bei Zubringung des Mietnachfolgers eines bisherigen Konsumenten: per Glühlampe ohne Unterschied der Kerzenstärke 15 h, per Bogenlampe 1 K 25 h, per Pferdestärke 1 K 50 h.

NB. Unter Pferdestärke wird die angegebene Leistung eines Motors verstanden.

3. Für Erweiterung einer Anlage wird keine Provision gezahlt.

4. Die Provision wird erst nach Beginn der Stromlieferung und zwar nach Maßgabe der angeschlossenen Lampen oder Pferdestärken fällig.

5. Sind an der Zubringung mehrere Akquisiteure beteiligt, so wird die Provision zu gleichen Teilen geteilt.

B. Für Installateure, private Agenten ꝛc.

1. Installateure erhalten für Überbringung der vollständig ausgefüllten und vom Abnehmer des Stromes unterfertigten Anmeldung in den Bezirken I—IX und XX für jedes von ihnen selbst neuinstallierte Kilowatt 10 K. (Bruchteile unter 0·5 Kilowatt werden nicht gezählt, Bruchtei über 0·5 Kilowatt werden als volles Kilowatt gerechnet.) In den Bezirken X—XIX wird für die gleiche Leistung der Betrag von 6 K per Kilowatt bezahlt.

2. Für Erweiterungen, Um- oder Abänderungen wird keine Provision bezahlt.

3. Für Nachfolger in ehemaligen Konsumlokalen der städtischen Werke wird keine Provision bezahlt.

4. Für Anlagen, welche bisher von anderen Unternehmungen mit Strom versorgt wurden, wird nur dann Provision bezahlt, wenn die vom Installateur geleistete Arbeit einer Neuinstallation gleichkommt.

5. Die Provision wird erst nach Beginn der Stromlieferung fällig und auf Grund der vorstehenden Normen, jedoch nur für die tatsächlich schon Strom beziehenden Lampen, Motoren ꝛc. berechnet.

6. Private, Agenten, Hausbesorger ꝛc. werden bei Berechnung der Provision nach denselben Grundsätzen behandelt, wie Installateure, jedoch ohne Einschränkung ad Punkt 3 und 4.

Schlußbestimmungen (für A und B gemeinschaftlich).

a) Werden von einem und demselben Abnehmer zwei oder mehrere Anmeldungen ausgefertigt, so entscheidet über die Berechtigung des Provisionsbezuges das frühere Datum der Anmeldung.

b) In Streitfällen entscheidet die Direktion (Betriebsleitung).

c) Für Staats-, Landes- und städtische öffentliche Gebäude wird überhaupt keine Provision gezahlt.

d) Die Provision wird nur als einmalige Zahlung geleistet.

Um auch den Installateuren mit Rücksicht auf die höhere Spannung des städtischen Lichtnetzes bei der Ausführung von Haus- und Wohnungsinstallationen für die Konsumenten an die Hand zu gehen und durch Aufstellung allgemein giltiger Installationsvorschriften die Möglichkeit zu bieten, daß die an die städtischen Werke anzuschließenden Beleuchtungs- und Kraftbezugsanlagen von vornherein entsprechend ausgeführt werden und nicht erst bei der Überprüfung bemängelt werden müssen, genehmigte der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 29. Dezember folgendes Installationsnormale:

Vorschriften für die Ausführung elektrischer Anlagen zum Anschlusse an die städtischen Elektrizitätswerke in Wien.

Für die Ausführung von Installationen zum Anschlusse an die städtischen Elektrizitätswerke gelten im allgemeinen die Vorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien, Ausgabe 1901.

Im nachstehenden sollen nun alle jene Punkte hervorgehoben werden, welche für diese Installationen von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 1.

Stromarten. Anschlußverbindungen.

a) Die städtischen Elektrizitätswerke liefern auf Entfernungen bis 2·5 km von der nächsten Unterstation Gleichstrom nach dem Dreileitersysteme mit einer Spannung von 2 × 220 Volt, auf größere Entfernungen dreiphasigen Wechselstrom mit zirka 96 Polwechseln von 200, 300, 500 und in besonderen Fällen auch bis 5000 Volt Spannung.

In solchen Ausnahmsfällen wird von der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke von Fall zu Fall die Entscheidung getroffen werden.

b) Licht- und Kraftanlagen bis zu einem elektrischen Effekt von 1 Kilowatt können bei Gleichstrom unter Zugrundelegung des Zweileitersystems ausgeführt werden. Größere Lichtanlagen sind als Dreileiteranlagen auszuführen. Motoren, Heiz- oder elektrolytische Anlagen mit einem elektrischen Effekt über 1 Kilowatt sind an die beiden Außenleiter (440 Volt) anzuschließen. Drehstrom-Lichtanlagen werden bis 1 Kilowatt (20 Lampen) an 2 Phasen, darüber hinaus an alle 3 Phasen angeschlossen.

c) Innerhalb des Gleichstromgebietes werden Drehstromanlagen nur ausnahmsweise angeschlossen; dieselben müssen nach Angabe der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke hergestellt werden.

d) An die städtischen Elektrizitätswerke werden nur solche Anlagen angeschlossen, welche von konzessionierten und zur Ausführung elektrischer Anlagen behördlich berechtigten Installateuren vorschriftsmäßig ausgeführt sind. Die Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke behält sich jedoch das Recht vor, Anlagen von Installateuren, welche als unzuverlässig bekannt sind, überhaupt nicht anzuschließen, sobald der betreffende Installateur seitens des Magistrates wegen mangelhafter Ausführung von Installationen bereits dreimal ermahnt oder gerügt oder einmal mit einer Geldstrafe belegt worden ist.

§ 2.

Anmeldungen.

Vor Beginn der Installationsarbeiten bei einer Neuanlage, Umänderung oder Erweiterung hat der Installateur der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke mittelst Formulares hievon die Anzeige zu erstatten.

Vor dem Einlangen dieser Anzeige kann seitens der Elektrizitätswerke nicht mit der Herstellung der Hausanschlußarbeiten begonnen werden.

Bei größeren Anlagen behält sich die Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke vor, von den Installateuren Leitungspläne und Schaltungsschemata der Anlage einzufordern und dieselben einer Prüfung und Genehmigung zu unterziehen.

Diese Pläne sind genau nach den im Regulativ des Wiener Elektrotechnischen Vereines angegebenen Bezeichnungen und im Maßstabe 1 : 100, bezw. 1 : 50 auszuführen.

Die Zeichnungen müssen übersichtlich sein und haben folgende Angaben zu enthalten:

a) Die genaue Adresse des zu installierenden Objektes.
b) Die Anzahl der Glühlampen, Bogenlampen, Elektromotoren, sonstigen Verbrauchsapparate und Transformatoren.
c) Die Gesamtsumme der an das Straßennetz der städtischen Elektrizitätswerke anzuschließenden Kilowatt in übersichtlicher Darstellung.
d) Die Angabe des Querschnittes der Leitungen, die Bezeichnung der Isolation und Art der Verlegung.
e) Die Anzahl und genaue Bezeichnung der Abschmelzsicherungen.
f) Den Aufstellungsort des Elektrizitätsmessers.
g) Die Angabe der verschiedenen Räumlichkeiten (Keller, Küche, Zimmer, Magazin, Werkstätte ꝛc.); die Angabe, ob feucht oder trocken, oder explosible Gase, Staubgemenge oder dergl. enthaltend.
h) Die Angabe des eingehaltenen Maßstabes.

§ 3.

Überprüfung der Anlage. Hausanschluß. Zähler.

Mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Beginne der Stromabgabe hat der Installateur um Herstellung des Hausanschlusses und gleichzeitig um Überprüfung der Anlage anzusuchen.

Hiebei ist jedoch ernstlich zu vermeiden, daß der Prüfungsbeamte zu unfertigen oder bewußt fehlerhaften Installationen gerufen wird. Es müssen daher bei der Prüfung bereits alle Schalter, Sicherungen und Beleuchtungskörper angeschlossen sein. Das Fehlen der Beleuchtungskörper könnte nur bei der Umänderung von im Betriebe befindlichen Gasbeleuchtungsanlagen gestattet werden.

Die unzeitgemäße Berufung des Prüfungsbeamten könnte unter Umständen, z. B. bei Ausziehterminen, wo zahlreiche Anlagen zu überprüfen sind, eine bedeutende Verschiebung des geplanten Anschlußtermines nach sich ziehen.

Bei den Uberprüfungen hat der Installateur oder dessen Stellvertreter anwesend zu sein; Tag und Zeit der Uberprüfung bestimmt die Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke.

Den Ort des Hausanschlusses und den Platz für den Elektrizitätszähler bestimmt die Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke, doch hat der Installateur sowohl für den Hausanschluß als auch für den Zähler leicht zugängliche Räume zu ermitteln. Die Räume für den Hausanschluß und den Zähler müssen absolut trocken und frei von ätzenden Gasen sein.

Die Bewilligung des Hauseigentümers zur Herstellung des Anschlusses hat der Installateur einzuholen und vorzuweisen. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß weder der Anschlußkasten, noch der Zähler Beschädigungen erleiden können, weshalb erforderlichen Falles beide durch Holzkästen zu schützen sind. Die im Anschlußkasten befindlichen Schmelzsicherungen dienen zur Sicherung des Hausanschlußkabels, nicht aber zur Sicherung der Steigleitung, welche daher besonders zu sichern ist. Die beiden aus dem Anschlußkasten führenden Drähte sind die Außenleiter, während der Mittelleiter (Null- oder Alternativ-Leiter), weil geerdet, am Gehäuse des Anschlußkastens befestigt ist. (Im Innern der Gebäude ist jedoch der Mittelleiter mit derselben Isolation auszuführen, wie die Außenleiter.)

Die Aufstellung des Zählers, der Anschluß desselben und das Unterstrom-Setzen der Anlage geschieht ausschließlich durch Organe der städtischen Elektrizitätswerke; jede Vornahme derartiger Arbeiten durch Fremde ist strengstens verboten.

§ 4.
Berechnung der Leitungen.

Bei Berechnung der Leitungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Spannungsabfall in den Leitungen vom Anschlußkasten bis zur letzten Konsumstelle nicht mehr als $1^1/_2\%$ betrage. Für die Querschnittsberechnung ergibt sich folgende Formel für Gleichstrom:

$$q = \frac{2\,l\,i}{58\,v}.$$

Hierin bedeutet:

q den Querschnitt des Drahtes in mm^2,
l die einfache Länge der Leitung in Metern (2 l doppelte Länge),
i die maximale Stromstärke in Ampère,
v den zulässigen Verlust längs der Leitung in Volt,
58 die spezifische Leitungsfähigkeit des Kupfers.

Drehstromleitungen für Licht können bei Querschnitten über $1^1/_2$ mm^2 halb so stark bemessen werden, wie Gleichstromleitungen für gleiche Ampèrezahl, Länge und Spannungsverlust. Drehstromleitungen für Kraft sind um 25% stärker zu bemessen, als Lichtleitungen für Drehstrom bei sonst gleichen Umständen. Hier sei noch ausdrücklich bemerkt, daß eine 16 Normalkerzen-Glühlampe bei 220 Volt zirka 0·25 Ampère benötigt. Der Mittelleiter beim Dreileitersysteme kann $^2/_3$mal so stark sein, als die Außenleiter; doch ist hier zu beachten, daß die Lampen stets gleichmäßig auf beide Außenleiter verteilt werden.

§ 5.
Motoren.

Die Motoren über $^1/_4$ PS müssen mit Anlaßwiderstand versehen sein, damit die Einschaltung des Stromes ganz langsam erfolgt und keine Spannungsschwankungen in benachbarten Lichtanlagen bemerkbar sind. Im entgegengesetzten Falle behält sich die Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke vor, den Anschluß des Motors zu verweigern, bezw. die Abschaltung desselben vorzunehmen. Die Motoren müssen bei Gleichstrom zweipolige, bei Drehstrom dreipolige Ausschalter erhalten; dieselben sind so anzuordnen, daß bei ausgeschaltetem Motore die Magneterregung stets stromlos ist. Die Abzweigungen der Leitungen für Motoren, Heizkörper und derartige gewerbliche Anlagen haben unmittelbar hinter dem Hausanschlusse zu erfolgen, insofern sich die Stromabnahme hiefür

über 1 Kilowatt erstreckt. Abnahmen unter 1 Kilowatt dürfen ausnahmsweise von der Beleuchtungsleitung abgenommen werden, es dürfen sich aber hiebei keine störenden Schwankungen im Lichtnetze ergeben. Die Leitungen zu den Motoren sind für die $1^1/_2$fache größte Stromstärke zu berechnen.

§ 6.

Sicherheitsvorschriften.

Bis zur Herausgabe von behördlichen Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen hat der Unternehmer die Installationen nach den derzeit als Norm geltenden Sicherheitsvorschriften des Wiener Elektrotechnischen Vereines auszuführen. In zweifelhaften oder besonders schwierigen Fällen ist von seiten des Installateurs um das Gutachten der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke anzusuchen.

Von den Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines wird insbesondere nachstehendes behufs Einhaltung bei Gleichstromanlagen ins Gedächtnis zurückgerufen:

Alle Teile müssen für die Spannung von 220 Volt, bezw. 2×220 Volt gebaut sein und müssen namentlich Schalter und Sicherungen die bezüglichen Bezeichnungen aufweisen (§ 6).

Ausschalter bis 25 Ampère müssen als Schnappschalter gebaut sein (§ 7).

Neu- und Umbauten sind normal als feuchte Räume zu behandeln.

Unter Mauerwerk, bei Doppelschnüren und als „Lusterdrähte" ist nur Isolation G oder GH zulässig (§ 41).

Als Lampenfassung ist in der Regel die „Edisonfassung" zu verwenden.

Die Verlegung der Drähte in Holzleisten oder deren Befestigung mit Krampen ist verboten (§ 37 f).

Ein Leitungsquerschnitt unter 1 mm² ist nur an und in Beleuchtungskörpern zulässig (§ 14).

§ 7.

Installationsüberwachung.

Der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke steht das Recht zu, die Installationsarbeiten während der Ausführung zu überwachen und ist den etwaigen Anordnungen ihrer Organe Folge zu leisten.

§ 8.

Provisorische Anlagen.

Bei provisorischen Anlagen kann in einzelnen Punkten von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden, jedoch darf die Installation weder gesundheitsgefährlich sein, noch den feuerpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen. Bei provisorischen, sowie sehr großen Anlagen kann auch eine Ausnahme in der Prüfung stattfinden, und zwar derart, daß einzelne Teile der Anlage besonders überprüft werden, wenn es unbedingt erforderlich ist dieselben früher unter Strom zu bringen, als die komplette Anlage. Die besonderen Weisungen hiefür sind von dem Installateur von Fall zu Fall bei der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke einzuholen.

§ 9.

Änderung der Vorschriften.

Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" behält sich das Recht vor, die vorstehenden Bestimmungen nach Maßgabe des Fortschrittes auf dem Gebiete der Elektrotechnik oder aus anderen Gründen jederzeit zu ändern.

§ 10.

Besondere Sicherheitsvorschriften.

Für elektrische Anlagen in Theatern und bei Eisenbahnen sowie für Räume, in welchen mit salzhältigen, alkalischen oder sauren Flüssigkeiten gearbeitet wird (schmierige Betriebe), oder welche explosible Gase oder Staubgemische enthalten, gelten besondere Sicherheitsvorschriften. Für derartige Installationsarbeiten ist von Fall zu Fall das Gutachten der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke einzuholen.

In Anbetracht des Umstandes, daß im Berichtsjahre die Einführung der elektrischen Straßenbeleuchtung ernstlich in Angriff genommen wurde, mußte auch die aus diesem Titel an die städtischen Elektrizitätswerke zu leistende Vergütung bestimmt werden. Der Gemeinderat faßte daher am 2. September den nachstehenden Beschluß:

1. Der Einheitspreis für die Verwendung elektrischen Stromes aus den städtischen Elektrizitätswerken zur öffentlichen Beleuchtung wird für die Jahre 1902 und 1903 vorläufig mit

3·5 h per Hektowattstunde bestimmt und hienach für eine nach dem Brennkalender ganznächtig brennende zwölf Ampèrebogenlampe der jährliche Pauschalpreis von 715 K 55 h und für eine nach dem Brennkalender halbnächtig brennende Bogenlampe derselben Kapazität der jährliche Pauschalpreis von 365 K 72 h festgesetzt. Hiebei wird jedoch auf Grund der Betriebsergebnisse des Jahres 1903 eine Richtigstellung des Preises für dieses Jahr in dem Sinne vorbehalten, daß im Rechnungsabschlusse die Kosten für die aus den städtischen Elektrizitätswerken bediente öffentliche Beleuchtung nach Maßgabe der wirklichen Selbstkosten rechnungsmäßig durchzuführen sind.

2. Es wird grundsätzlich genehmigt, daß in die Jahresvoranschläge in die Rubrik „Öffentliche Beleuchtung" für die mit elektrischem Strome aus den städtischen Elektrizitätswerken durchzuführende elektrische Beleuchtung jeweils die Selbstkosten des Vorjahres einzustellen und dieselben in den Rechnungsabschlüssen nach Maßgabe der Betriebsergebnisse der betreffenden Rechnungsjahre erforderlichen Falles zu berichtigen sind.

3. Bei Verwendung von Lampen mit anderem als unter 1 angeführten Stromverbrauche oder anderer Brenndauer als der im städtischen Brennkalender angegebenen, wird der jährliche Pauschalpreis von Fall zu Fall bestimmt.

Um auch den Anschluß der bisher auf einigen Plätzen (Freiung, Michaelerplatz, Praterstern ꝛc.) von den privaten Elektrizitätsgesellschaften besorgten öffentlichen Beleuchtung sowie der gleichfalls von den Privatgesellschaften beleuchteten, auf Kirchtürmen, Markthallen und eigenen Ständern befindlichen öffentlichen Uhren an die städtischen Elektrizitätswerke vollziehen zu können, war der Magistrat schon früher vom Stadtrate beauftragt worden, die einzelnen Beleuchtungsverträge nach Maßgabe der nächstfälligen Kündigungstermine zu kündigen.

Weiters wurden, um dem dringendsten Bedarfe zu genügen und sich auch über die praktische Verwendbarkeit verschiedener Zählersysteme ein richtiges Urteil bilden zu können, Elektrizitätszähler in kleineren Teillieferungen bei verschiedenen Firmen angekauft und für das nächste Betriebsjahr die Vergebung einer größeren Zählerlieferung im öffentlichen Offertwege in Aussicht genommen.

Als im Berichtsjahre die Bestrebungen des Syndikates „Salza", durch Ausnützung der Wasserkräfte dieses Flusses nächst Weichselboden und Wildalpen hochgespannten Drehstrom von zirka 60.000 Volt in der Gesamtleistungsfähigkeit von 70.000 bis 80.000 P. S. zu erzeugen und eine Fernleitungsanlage bis Wien zu führen, immer greifbarere Gestalt annahmen, wurden die städtischen Ämter in der Ausschußsitzung vom 25. April ermächtigt, ebenfalls längs der Südbahnstrecke Erhebungen über die Aussichten einer allfälligen Stromabgabe aus den städtischen Elektrizitätswerken zu pflegen und über deren Ergebnis zu berichten.

Endlich sah sich der Ausschuß genötigt, als das Auftreten von Agenten einzelner privater Installationsfirmen bei der Bevölkerung den Eindruck erwecken konnte, als ob die Gemeinde die Ausführung von Installationen für die städtischen Werke zum Nachteile der übrigen Installateure einigen wenigen Firmen übertragen hätte, am 29. Dezember zu beschließen, daß in den Tagesblättern die nachstehende Warnung veröffentlicht werde:

Warnung!

Die Gemeinde Wien ist in die Kenntnis gelangt, daß bei verschiedenen Parteien, welche Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken zu beziehen beabsichtigen, Personen erscheinen, welche sich als städtische Beamte oder als von der Gemeinde bestellte Installateure ausgeben und unter dieser falschen Vorspiegelung die Ausführung von Installationsarbeiten für private Firmen zu erlangen trachten.

Die Gemeinde Wien als Inhaberin der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" macht daher aufmerksam, daß sie weder selbst die Installationsarbeiten für den Anschluß von Konsumenten an die städtischen Elektrizitätswerke ausführt, noch deren Ausführung einer oder mehreren bestimmten Firmen übertragen hat.

Es ist vielmehr jedermann, der die Gewerbebefugnis hiezu besitzt, berechtigt, derartige Arbeiten auszuführen und nimmt die Gemeinde Wien auf die Bestellung eines bestimmten Gewerbetreibenden zur Ausführung solcher Arbeiten nicht den geringsten Einfluß.

Die städtischen Angestellten, welche in die Lage kommen, Parteien in Angelegenheit des Strombezuges aus den städtischen Elektrizitätswerken zu besuchen, besitzen mit Photographien ausgestattete Legitimationskarten, welche sie auf Verlangen vorzuweisen haben.

Gleichzeitig wird aufmerksam gemacht, daß sich die Anmeldestelle der städtischen Elektrizitätswerke derzeit im Hause VI., Gumpendorferstraße 8, befindet, woselbst Anmeldungen für den Strombezug entgegengenommen und alle gewünschten Auskünfte bereitwilligst erteilt werden.

„Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk."

Als die weitesten Kreise durch die Zeitungsberichte über die feierliche Einweihung der städtischen Elektrizitätswerke auf die staunenswerte Großartigkeit und technische Vollendung dieser Anlagen aufmerksam wurden, meldeten sich alsbald zahlreiche Körperschaften und einzelne Personen um die Werke zu besichtigen. Der Ausschuß stellte daher, um den Werksbeamten eine verläßliche Anweisung über die dabei zu beobachtenden Vorschriften zu erteilen, in der Sitzung vom 1. August folgende Besuchsordnung auf:

a) Bei Besuchen von Gesellschaften, Vereinen, Schülern u. dergl. dürfen nicht mehr als 30 Besucher gleichzeitig die Räumlichkeiten der städtischen Elektrizitätswerke betreten;
b) die Besucher sind verpflichtet, sich während des Aufenthaltes in den städtischen Elektrizitätswerken den Anordnungen der mit der Führung betrauten Organe der Betriebsleitung zu fügen;
c) es ist verboten, die Betriebseinrichtungen zu berühren, weil dies lebensgefährlich ist, sowie Stöcke und Schirme in die Werksräumlichkeiten mitzunehmen;
d) vor dem Betreten der Werksräumlichkeiten sind die Schuhe zu reinigen;
e) Besucher, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, sind von der weiteren Teilnahme am Besuche ausgeschlossen.

Am 27. März wurden die Baulichkeiten auf dem Werksplatze der Zentralen von Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Karl, dem Sohne Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Otto, einer eingehenden Besichtigung gewürdigt.

Von sonstigen wichtigeren Vorkommnissen wäre noch folgendes zu erwähnen:

Auf Grund des Ausschußbeschlusses vom 1. August ist die Gemeinde dem elektrotechnischen Vereine in Wien als ordentliches Mitglied beigetreten.

Die Heizversuche, welche mit den im Vorjahre bestellten Kohlensorten vorgenommen worden waren, hatten hinreichendes Material geliefert, um die Verwendbarkeit der verschieden Kohlen für den Werksbetrieb beurteilen zu können. Der Gemeinderatsausschuß beschäftigte sich mit den Ergebnissen der Probeheizungen in mehreren Sitzungen und beschloß, zunächst die für die Jahre 1903 und 1904 erforderlichen Lieferungen auf mehrere Firmen, deren Kohlen sich bei den Heizversuchen am besten bewährt hatten, aufzuteilen.

Als die Ergebnisse des Probebetriebes die tadellose Betriebsfähigkeit gezeigt hatten, faßte der Ausschuß in der Sitzung vom 17. September den einstimmigen Beschluß, den Probebetrieb am 1. Oktober per 1. Jänner 1903 aufzukündigen und an diesem Tage den Eigenbetrieb der Werke zu übernehmen.

Als sich in der Folge jedoch bei der Feststellung des Personalbedarfes der städtischen Elektrizitätswerke mehrfache Schwierigkeiten ergaben und die bezügliche Vorlage bis zum Ende des Berichtsjahres nicht mehr fertiggestellt werden konnte, genehmigte der Gemeinderatsausschuß am 29. Dezember, daß die Beamten und Bediensteten der Österreichischen Schuckertwerke, welche den Probebetrieb geführt hatten, bis auf Weiteres den Werksbetrieb fortführen sollten. Die endgiltige Übernahme der Werke in den Eigenbetrieb der Gemeinde erfolgte erst im Jahre 1903.

Die gegen die Gebührenbemessung vom Ankaufe der Bauplätze für die Zentralen in Simmering und für die Unterstationen Landstraße und Rudolfsheim ergriffenen Rekurse führten im Berichtsjahre endlich zu dem gewünschten Erfolge, indem das k. k. Finanzministerium mit den Erlässen vom 26. September, Z. 27.062, vom 29. April, Z. 66.262 und vom 2. Mai, Z. 57.869, die für die bezeichneten Grundkäufe erfolgten Gebührenvorschreibungen außer Kraft setzte und die Übertragungsgebühr unter Anerkennung der Gebührenfreiheit für die zu den Zwecken des Bahnwerkes benötigten Grundflächen mit wesentlich niedrigeren Ansätzen bemessen wurde. Infolgedessen wurden der Gemeinde zurückerstattet: Von der Gebühr für den Bauplatz in Simmering 26.643 K 33 h, für den Bauplatz der Unterstation Landstraße 2059 K 51 h und für den Bauplatz der Unterstation Rudolfsheim 524 K 80 h.

Mit den Entscheidungen der k. k. Steueradministration für den III. und XI. Bezirk vom 22. Mai, Z. 7841, 7770 und 7771, dann vom 3. Juli, Z. 10.297, wurde ausgesprochen, daß das Betriebsgebäude der Bahnzentrale, das kleine und große Pumpenhaus und das auf dem Werkplatze befindliche Waaghäuschen vermöge ihrer baulichen Beschaffenheit als unvermietbar und daher nicht als hauszinssteuerpflichtige Objekte anzusehen sind.

Mit Rücksicht auf die im Vorjahre von der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft und k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft zugestandenen Refaktiebegünstigungen (vgl. Verwaltungsbericht für 1901, Seite 423) wurden im Berichtsjahre von diesen beiden Bahnen 7548 K 47 h, bezw. 1263 K 15 h an die Gemeinde rückvergütet.

Die Bilanz des ersten Betriebsjahres 1902, welches in Anbetracht des verspäteten Betriebsbeginnes nicht mehr zur Gänze ausgenützt werden konnte und naturgemäß ein Überwiegen der Auslagen über die Einnahmen voraussehen ließ, konnte Gesamteinnahmen von 1,205.937 K 20 h ausweisen, welchen Einnahmen Gesamtausgaben im Betrage von 1,487.150 K 84 h gegenüberstanden, so daß sich ein Verlustsaldo von 281.213 K 64 h ergab.

Allein es konnte bereits am Ende des ersten Betriebsjahres mit Bestimmtheit vorausgesagt werden, daß schon das nächste Betriebsjahr ein ganz anderes Bilanzergebnis herbeiführen werde. Der Aufschwung, den die städtischen Elektrizitätswerke in der Tat im Jahre 1903 in erfreulicher Weise nehmen konnten, wird im nächsten Verwaltungsberichte darzustellen sein.

D. Rathauskeller.

In der Gemeinderatssitzung vom 17. Jänner wurde Gemeinderat Karl Hallmann in die Rathauskeller-Kommission gewählt.

Der Pachtvertrag mit dem Restaurateur Josef Dombacher wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Jänner bis 31. Juli 1905 verlängert. Josef Dombacher erhält während dieser Vertragszeit vom Erlöse des von ihm im Rathauskeller zum Ausschank gebrachten Schankweines eine Provision von 6%, von Flaschenweinen und Mineralwässern in Flaschen eine solche von 10% und hat einen Jahrespacht von 8000 K zu bezahlen. Die Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Gasträume sowie der Wohnung, das benötigte Trink- und Nutzwasser, die Ventilation und der Betrieb der Kühlanlage werden dem Pächter von der Gemeinde unentgeltlich beigestellt.

Die Herstellungen im Rathauskeller beschränkten sich im Berichtsjahre auf Instandhaltungen in den vorhandenen Räumlichkeiten. Der Stadtrat genehmigte zufolge Beschlusses vom 17. April die Herstellung eines Lastenaufzuges für den Rathauskeller im Hofe IV mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 4700 K. Die Lieferung des Aufzuges erfolgte durch die Firma F. Wertheim & Komp. Im großen Lagerkeller wurde ein Zementbassin für heißes Wasser zur Flaschenreinigung gebaut.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 11. September wurde die Anschaffung von Lagerfässern mit dem Kostenbetrage von 6214 K genehmigt. Hievon waren 8 Ovalfässer à 30 hl, 4 Sattelfässer à 9 hl und 95 Stück kleineres Gebinde mit 1—4 hl Fassungsraum für den Lagerkeller im Rathause bestimmt, während ein Lagerfaß mit einem Inhalte von 56 hl für den Lagerkeller in Gumpoldskirchen angeschafft wurde.

Im Laufe des Jahres wurden in Gebinden 8391 hl Wein angekauft und hievon 6415 hl in Wien und 1976 hl in den auswärtigen Kellern eingelagert. Von den in Gebinden angekauften Weinen, einschließlich des mit Ende 1901 verbliebenen Lagers von 7493 hl wurden 379 hl zu Flaschenweinen verwendet und die übrigen 15.509 hl als Schankwein gelagert. Zu Ende des Jahres lagerten in den Wiener Kellern 3777 hl, in den auswärtigen Kellern 5163 hl, zusammen 8940 hl Schankwein im Inventurwerte von 17.950 K. Ferner bestand das Flaschenweinlager aus 4511 großen und 3609 kleinen Flaschen eigener sowie aus 2325 großen und 272 kleinen Flaschen fremder Füllung, im Gesamtwerte von 16.888 K. Das gesamte Weinlager zu Ende des Berichtsjahres hatte demnach einen Inventurwert von 634.838 K.

E. Städtische Pfandleihanstalt.

Wegen Übergabe dieser Anstalt in die Verwaltung des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes haben im Berichtsjahre in Ausführung des Punktes 10 des unterm 27. November 1901 zwischen der k. k. n.-ö. Statthalterei und der Gemeinde Wien abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Mitwirkung der Gemeinde Wien an der Ausgestaltung und Neuorganisation des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien, die k. k. n.-ö. Statthalterei in Vertretung des Versatzamtsfonds mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1902, Z. 43.129, und die Gemeinde Wien folgendes weitere Übereinkommen getroffen:

1. Die Gemeinde Wien legt mit 31. Dezember 1902 die Konzession zum Betriebe des Pfandleihergewerbes in Wien, XIV. Kürnbergergasse 5 (ehemals Sechshaus, Gemeindegasse Nr. 5) zurück.

Dagegen errichtet der k. k. Versatzamtsfonds mit 1. Jänner 1903 im XIV. Wiener Gemeindebezirke eine Zweiganstalt des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien mit selbständiger Magazinierung der Pretiosenpfänder und belehnten Wertpapiere in Verbindung mit einem Aufnahmsamte für Effektenpfänder.

2. Demgemäß nimmt der k. k. Versatzamtsfonds sämtliche in der städtischen Pfandleihanstalt in Wien, XIV., Kürnbergergasse Nr. 5 am 31. Dezember 1902 nach Schluß der Amtsstunden vorhandene Effekten- und Pretiosenpfänder und belehnte Wertpapiere in seine Verwahrung und erwirbt damit gemäß § 451 a. b. G. B. das Pfandrecht an denselben.

Mit dem Zeitpunkte der Übernahme gehen sämtliche auf das Pfandleihgeschäft Bezug habende Rechte und Pflichten der städtischen Pfandleihanstalt auf den k. k. Versatzamtsfonds über.

Für die übernommenen Effekten- und Pretiosenpfänder und belehnten Wertpapiere bleibt die bei der städtischen Pfandleihanstalt geschäftsordnungsmäßig festgesetzte Darlehensdauer in Geltung.

Die Neubelehnungen und Prolongationen (Umsetzungen) von Pfändern und Wertpapieren erfolgen mit 1. Jänner 1903 nach den bezüglichen Normen des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien und auf Rechnung desselben.

3. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, daß es dem k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien freisteht, in einzelnen Fällen die Prolongation (Umsetzung) zu verweigern oder dieselbe nur unter Herabsetzung der Darlehenssumme zu bewilligen. Im letzteren Falle hat die Partei die Differenz zwischen der von der städtischen Pfandleihanstalt ursprünglich gegebenen und der vom k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien herabgesetzten Darlehenssumme bar zu bezahlen.

4. Bei den vom 1. Jänner 1903 angefangen stattfindenden Auslösungen der Pfänder und belehnten Wertpapiere fließen die zur Rückzahlung gelangenden Darlehenssummen und die zur Zahlung gelangenden Gebühren dem k. k. Versatzamtsfonds zu; es sind jedoch bei der Berechnung des investierten Kapitals die Zinsen und Gebühren für die einzelnen Darlehen bis 31. Dezember 1902 der Gemeinde Wien gutzurechnen.

Die übernommenen Pfänder, welche zum Verfalle gelangen, werden auf Rechnung des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien im Versteigerungsamte desselben zum lizitatorischen Verkaufe gebracht. Jedoch sind hierbei die Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Geschäftsordnung der Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien, XIV. Bezirk zu beobachten.

5. Die gesamte Amtsgebarung in der mit 1. Jänner 1903 zur Errichtung gelangenden Zweiganstalt des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien findet nach den für dieses Amt bestehenden Vorschriften und Bestimmungen statt.

6. Die Gemeinde Wien stellt das in der städtischen Pfandleihanstalt am 31. Dezember 1902 nach Schluß der Amtsstunden investierte Kapital dem k. k. Versatzamtsfonds gegen dem zur Verfügung, daß dasselbe in zehn gleichen Jahresraten vom 1. Juli 1903 angefangen bei Terminsverlust rückzuvergüten ist und daß das jeweils noch nicht zurückgezahlte Kapital zu $3^3/_4\%$ (drei dreiviertel Prozent) halbjährig im nachhinein, so daß die erste halbjährige Zinsrate am 1. Juli 1903 zur Zahlung zu gelangen hat, zu verzinsen ist.

Übrigens steht es dem k. k. Versatzamtsfonds frei, das ganze jeweils noch nicht zurückgezahlte Kapital auf einmal zurückzuerstatten, in welchem Falle mit dem Rückzahlungstage jegliche Verzinsung aufhört. Das investierte Kapital wird durch das k. k. Versatzamt im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien aus den Büchern der Anstalt festgestellt.

7. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1902 wird ein Rechnungsabschluß verfaßt, zu welchem Zwecke es den Angestellten der Gemeinde freisteht, auch nach dem Übernahmstage die Bücher der städtischen Pfandleihanstalt einzusehen und, soferne Amtshandlungen in dem städtischen Anstaltsgebäude vorgenommen werden, dieselben zu beaufsichtigen.

8. Die Gemeinde Wien stellt das ihr eigentümliche Gebäude in Wien, XIV., Kürnbergergasse Nr. 5, in welchem gegenwärtig die städtische Pfandleihanstalt untergebracht ist, dem k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien bis zu der bis Ende Juni 1903 zu vollendenden Räumung, desgleichen die im Nachbarhause für Zwecke der städtischen Pfandleihanstalt gemieteten Räume bis längstens 15. März 1903 unentgeltlich zur Verfügung.

9. Die Gemeinde Wien stellt das Inventar der städtischen Pfandleihanstalt bis zu der bis Ende Juni 1903 zu vollendenden Räumung unentgeltlich dem k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien zur Verfügung.

10. Der k. k. Versatzamtsfonds übernimmt sämtliche definitiv und provisorisch angestellten Bediensteten der städtischen Pfandleihanstalt (mit Ausnahme der Diurnisten) mit 1. Jänner 1903 und haben für dieselben vom Zeitpunkte der Übernahme alle Vorschriften und Normen, welche für die Bediensteten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes bestehen, Geltung. Die übernommenen Bediensteten werden nach Maßgabe von freiwerdenden Stellen in den Status der Bediensteten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien eingereiht.

11. Die von den zur Übernahme gelangenden Bediensteten bei der städtischen Pfandleihanstalt zurückgelegte Dienstzeit, beziehungsweise die vom Vorstande der städtischen Pfandleihanstalt noch bei der Pfandleihanstalt der ehemaligen Gemeinde Sechshaus zurückgelegte Dienstzeit kommt bei allfälliger Bemessung der Ruhegebühren in Betracht.

12. Die zur Übernahme gelangenden Bediensteten erhalten eventuell durch Gewährung von Personalzulagen mindestens gleich hohe Aktivitätsbezüge, wie sie dieselben vor der Übernahme bei der städtischen Pfandleihanstalt genossen haben.

Die von den Beamten der städtischen Pfandleihanstalt erlegten Dienstkautionen gehen in die Verwahrung des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien über, insoweit dieselben nach der Übernahme entsprechend den Normen des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien noch kautionspflichtig sein werden.

13. Die zur Übernahme gelangenden Bediensteten der städtischen Pfandleihanstalt erhalten im Falle ihrer Versetzung in den dauernden oder zeitlichen Ruhestand die Ruhegenüsse nach den diesbezüglich für die Bediensteten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien bestehenden Normen. Desgleichen erhalten die Witwen und Waisen nach den zur Übernahme gelangenden Bediensteten der städtischen Pfandleihanstalt die gleichen Witwenpensionen und Waisen-Erziehungsbeiträge wie die Witwen und Waisen der Bediensteten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien. Insoferne einzelne Ruhegenüsse, Witwenpensionen und Waisen-Erziehungsbeiträge nach den Normen des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien seinerzeit bei der Pensionierung, beziehungsweise bei dem Ableben des betreffenden übernommenen Bediensteten der städtischen Pfandleihanstalt geringer sein sollten als diejenigen, auf welche sie nach der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien zur Zeit der Übernahme Anspruch hätten, wird die entsprechende Erhöhung des Ruhegenusses, der Witwenpension oder des Waisen-Erziehungsbeitrages von Fall zu Fall in Antrag gebracht werden.

14. Die Gemeinde Wien leistet für die seinerzeit allenfalls zu zahlenden Ruhegenüsse der zur Übernahme gelangenden Bediensteten der städtischen Pfandleihanstalt, sowie für die allfälligen Witwenpensionen und Waisen-Erziehungsbeiträge nach diesen Bediensteten dem k. k. Versatzamts-fonds einen Beitrag, welcher dem zehnten Teile der Gesamtbezüge der zur Übernahme gelangenden Bediensteten bis zum Übernahmstage gleichkommt.

Dieser Beitrag, welcher mit 31.552 K festgestellt wird, ist von der am 1. Juli 1903 fälligen ersten Rate des nach Punkt 6 dieses Übereinkommens von der Gemeinde Wien überlassenen Betriebs-kapitals abzuziehen.

15. Die von dem Schätzerpersonale der städtischen Pfandleihanstalt erlegten Dienstkautionen gehen in die Verwahrung des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien über.

Im Sinne dieses Übereinkommens wurde die Anstalt am 31. Dezember 1902 dem k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte übergeben.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1902 ist bis zur Drucklegung dieses Verwaltungsberichtes dem Gemeinderate nicht vorgelegt worden, da die Prüfung dieses nunmehr vom k. k. Versatzamte zu verfassenden und erst vor kurzem überreichten Elaborates noch nicht abgeschlossen ist. Es kann daher die Geschäftsgebarung im Berichtsjahre erst im nächsten Verwaltungsberichte dargestellt werden.

F. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt.

Im Berichtsjahre, als dem vierten Geschäftsjahre dieser aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers gegründeten Anstalt trat in der Leitung derselben eine Reihe von Veränderungen ein. Wegen Ablaufes ihres Gemeinderatsmandates schieden einige Mitglieder aus den Ausschüssen und besteht nunmehr der im Berichtsjahre tätig gewesene Verwaltungsausschuß aus den Gemeinderäten: Dr. Josef Porzer als Vorsitzenden, Felix Hraba als Vorsitzender-Stellvertreter, und Leopold Brauneiß, Matthias Dany, Dr. Albert Geßmann, Martin Haßfurther, Karl Helbig, Dr. Emerich Klotzberg, Dr. Roderich Krenn, Dr. Rudolf Mayreder, Anton Nagler, Hugo Platter, Josef Schlögl, Franz Schneeweiß und Karl Stehlik als Mitglieder, bezw. Julius Axmann, Georg Bäßler, Franz Stangelberger als Ersatzmänner. Unter den Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses wurden die Gemeinderäte Leopold Brauneiß, Martin Haßfurther, Dr. Emerich Klotzberg und Dr. Rudolf Mayreder in den Direktions-Ausschuß gewählt.

Dr. Gustav Rosmanith schied mit 12. September aus den Diensten dieser Anstalt und nach mehrmonatlichem Provisorium wurde der bisherige Sekretär der Anstalt, Josef von Frank, am 17. November zum Direktor derselben bestellt.

Am Sonntage vor dem 2. Dezember fand den Satzungen der Anstalt entsprechend im Festsaale des Rathauses in feierlicher Weise durch den Bürgermeister Dr. Karl Lueger und in Anwesenheit hervorragender Persönlichkeiten der Staats-, Landes- und Gemeindeverwaltung, sowie unter großer Beteiligung aus den Bürgerkreisen, die Beteilung von 40 Knaben und 40 Mädchen mit Altersrenten, bezw. Heiratsausstattungspolizzen aus dem Erträgnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds statt.

Dem stetigen Fortschritte der Entwicklung der Anstalt zufolge wurde im Verwaltungs-Ausschusse beschlossen, der Anstalt im Zentrum der Stadt ein eigenes Heim zu schaffen, und es gelang auch bereits im Berichtsjahre, das nach Neuparzellierung des ehemaligen Kühfußhauses I., Tuchlauben 10, verbleibende Grundfragment zu günstigen Bedingungen käuflich zu erwerben. Mit dem Baue soll im Frühjahre 1903 begonnen werden.

Die Entwicklung der Geschäftsbewegung der Anstalt im Berichtsjahre kann eine bedeutende genannt werden. Es liefen 7431 Anträge auf 13,944.294 K 65 h Kapital und 74.248 K 20 h Rente ein, über welche — nach erfolgter ärztlicher Untersuchung, infolge deren 25·9% der behandelten Anträge abgelehnt wurden — einschließlich der durchgeführten Abänderungen, Reduktionen und Reaktivierungen 5415 Polizzen auf 9,897.373 K 65 h Kapital und 54.069 K 20 h Rente ausgestellt wurden. Der gesamte Versicherungsstand am Schlusse des Berichtsjahres wies folgende Ziffern auf:

a) Kapitalsversicherungen:

Todesfallversicherungen	2834 Polizzen auf	5,029.600 K — h	Kapital
Gemischte-Versicherungen	4494 „ „	9,211.389 „ — „	„
Erlebens Versicherungen	1702 „ „	2,888.834 „ 65 „	„
Insgesamt	9030 Polizzen auf	17,129.823 K 65 h	Kapital

b) Rentenversicherungen:

Unmittelbare Leibrente . .	30 Polizzen auf	32.988 K 72 h	Rente
Aufgeschobene „ . .	216 „ „	82.280 „ — „	„
Invaliditäts- und Altersrente	208 „ „	197.940 „ — „	„
Überlebensrente	67 „ „	28.426 „ 66 „	„
Insgesamt	521 Polizzen auf	341.635 K 38 h	Rente

Die gesamte Steigerung des Bestandes betrug 3219 Polizzen auf 5,742.423 K 65 h Kapital und 19.869 K 20 h Rente, wovon Teilbeträge von 70 Polizzen auf 629.600 K Kapital rückversichert waren.

Die Einnahmen der Anstalt betrugen:

An Prämien	810.464 K 54 h
„ Zinsen	26.077 „ 18 „
„ Verwaltungseinnahmen .	49.854 „ 10 „
Insgesamt	886.395 K 82 h

d. i. 341.598 K 98 h mehr als im Vorjahre. Aus diesen Einnahmen wurden die Prämien und sonstigen Reserven mit 542.881 K 49 h = 64% der Prämieneinnahme dotiert und die Auszahlungen von fälligen Todesfallkapitalien und Renten per 69.425 K 59 h bestritten, die letzteren ergaben gegenüber den rechnungsmäßig fällig gewesenen Beträgen einen Gewinn an Sterblichkeit von zirka 90.000 K.

Die Auszahlungen für Rückkäufe betrugen 21.243 K 49 h, die Ausgaben für Regiekosten insgesamt 183.984 K 28 h, für Abschreibungen 48.136 K 79 h.

Der gesamte Stand an Garantiefonds erreichte am Schlusse des Berichtsjahres die Höhe von 2,512.903 K 60 h, die Bedeckung hiefür weist aus an Effekten 1,649.765 K 70 h, Guthaben bei Kreditinstituten ꝛc. 47.554 K 89 h, Kassestand 1573 K 33 h, Hypothekardarlehen 130.000 K, Polizzendarlehen 16.234 K.

Die beiden letzten Posten stellen neue Formen des Geschäftsbetriebes und der Kapitalsanlage der Anstalt dar.

Der Effektenbestand des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds erfuhr eine Werterhöhung von 43.847 K 40 h nach dem Stande der Kurse; von den Effektenzinsen per 43.123 K 92 h wurde der Betrag von 40.549 K 19 h als Prämie für die Jubiläumspolizzen verwendet. Der gesamte Stand des Fonds am Schlusse des Jahres erreichte die Höhe von 1,001.099 K 44 h an Effekten und Sparkasseeinlagen, welchem Betrage 1763 K 94 h für unverwendete Zinsen gegenüberstehen.

Das Berichtsjahr schloß mit einem Überschusse von 4961 K 89 h ab, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wurde.